Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Herausgegeben von
Knut Benjamin Pißler

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

55

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von

Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Knut Benjamin Pißler ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1
DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Weite Teile des materiellen Zivilrechts der Volksrepublik China sind für Leser ohne Kenntnisse der chinesischen Sprache in zahlreichen Monographien und Aufsätzen bereits gut aufbereitet. Zum Zivilprozessrecht fehlt hingegen bislang ein umfassendes Nachschlagewerk in deutscher Sprache. Diese Lücke will der vorliegende Band schließen.

Willkommenen Anlass hierzu bot die Bekanntmachung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz 2015. Diese Interpretation ist mit 552 Paragraphen die umfangreichste Rechtsquelle zum chinesischen Zivilprozessrecht. Die privilegierte Stellung als Chinareferent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg erlaubte es mir zwar, diesen für die Untergerichte verbindlichen Rechtsakt in mehrwöchiger Arbeit zu übersetzen. Eine eingehende und kompetente Erörterung der enthaltenen Regelungen wäre jedoch in einem überschaubaren Zeitrahmen kaum möglich gewesen. Hier bot sich eine Kooperation mit dem Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg an, der seit 2006 von Frau Professorin Dr. Yuanshi Bu geleitet wird. Bu empfand wie der Chinareferent des Hamburger Max-Planck-Instituts die deutschsprachige Literatur auf dem Gebiet des chinesischen Zivilprozessrechts als „noch recht dünn“ und demgemäß hatte dieses auch in ihrem einzigartigen Lehrbuch zum Recht Chinas (2017 bereits in einer 2. Auflage erschienen) einen entsprechenden Schwerpunkt. Gemeinsam mit (ehemaligen) Doktoranden aus Freiburg und Hamburg sowie weiteren Wissenschaftlern und Praktikern wurde das Projekt dieses Buches auf einem Workshop ins Leben gerufen, der im September 2016 am Hamburger Institut stattfinden konnte.

Dass dieses doch recht umfangreiche Werk hiernach innerhalb einer relativ kurzen Zeit erscheinen konnte, ist nicht zuletzt der vorzüglichen Disziplin der Autoren zu verdanken, gesetzte Fristen für die Abgabe der Beiträge einzuhalten. Auch die Abstimmung der Autoren untereinander funktionierte durchgängig reibungslos, so dass der vorliegende Band durch zahlreiche Querverweise wie „aus einem Guss“ erscheinen mag. Die mühevolle Arbeit bei der Anpassung der ausführlichen Literatur-, Rechtsprechungs- und Normenverzeichnisse hat dankenswerterweise Herr Nils Klages als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Hamburger Max-Planck-Institut übernommen.

Großartig unterstützt wurde das Projekt außerdem von Anfang an durch das Direktorium des Hamburger Max-Planck-Instituts und seine Abteilung Redaktionen/Lektorate. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm., und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann gebührt der aufrichtige Dank für die Aufnahme der Arbeit in die ehrwürdige Reihe „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Herr Dr. Christian Eckl und Frau Janina Jentz waren dem Autorenteam, dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern stets hilfsbereite Ansprechpartner und haben auch jeden noch so anspruchsvollen Wunsch an die Gestaltung der Beiträge in diesem Band mit chinesischen Schriftzeichen und Graphiken mit größter Sorgfalt erfüllt.

Hamburg, März 2018 *Knut Benjamin Pißler*

Inhaltsübersicht

Vorwort ... V
Inhaltsverzeichnis ... IX
Abkürzungsverzeichnis ... XXXI

§ 1 Einleitung *(Knut Benjamin Pißler)* ... 1

1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung *(Nils Pelzer)* ... 37
§ 3 Zuständigkeitsordnung *(Nils Pelzer)* ... 49
§ 4 Prozessbeteiligte *(Mario Feuerstein)* ... 63

2. Kapitel: Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz *(Nils Klages)* ... 85
§ 6 Beweisrecht *(Simon Werthwein)* ... 129
§ 7 Schlichtung *(Nils Pelzer)* ... 199
§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert *(Nils Pelzer)* ... 231
§ 9 Berufungsverfahren *(Yuanshi Bu)* ... 243

3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage *(Yuanshi Bu)* ... 259
§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse *(Mario Feuerstein)* ... 273
§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz *(Patrick Alois Hübner)* ... 289
§ 13 Wiederaufnahmeverfahren *(Knut Benjamin Pißler)* ... 341

4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren *(Knut Benjamin Pißler)* 395
§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen *(Nils Pelzer)* 431
§ 16 Vollstreckungseinwände *(Yue Siebel)* 461

5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen *(Nils Pelzer)* 479
§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen *(Nils Klages)* 491

Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China 537
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China' 619
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen 769
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens 781
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung 785
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung 791

Normenverzeichnis 807
Literatur- und Materialienverzeichnis 825
Rechtsprechungsverzeichnis 847
Sachverzeichnis 855
Autorenverzeichnis 869

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... V
Inhaltsübersicht ... VII
Abkürzungsverzeichnis ... XXXI

§ 1 Einleitung *(Knut Benjamin Pißler)* ... 1

A. Entwicklung des chinesischen Zivilprozessrechts ... 1
B. Rechtsquellen ... 4
C. Verfahrensgrundsätze ... 6
I. Anspruch auf rechtliches Gehör ... 7
II. Anspruch auf faires Verfahren ... 8
III. Dispositionsgrundsatz ... 8
IV. Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz ... 9
V. Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit ... 10
VI. Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens ... 11
VII. Grundsatz bzw. „Institution“ der Öffentlichkeit ... 12
VIII. Rechtsfolgen einer Verletzung von Verfahrensgrundsätzen ... 14
D. Zivilgerichtsverfassung ... 14
I. Gerichtsbarkeit ... 14
II. Organe der Zivilrechtspflege ... 16
III. Gerichtspersonen ... 18
1. Richter und Schöffen ... 18
2. Urkundsbeamte ... 21
3. Gerichtsvollzieher und Richterassistent ... 21
4. Sonstige Gerichtspersonen ... 22
IV. Zivilrechtsprechungspraxis ... 23
1. Aktenzeichen ... 23
2. Praktische Bedeutung ... 25

1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung *(Nils Pelzer)* 37

A. Einleitung 37
B. Verfahrenseröffnungsabteilung 39
C. Verfahrensschritte 40
I. Entgegennahme der Klageschrift und Anforderung weiterer Dokumente 40
II. Entscheidung 42
1. Prüfungsumfang 43
2. Prüfungsintensität 44
III. Vorgehen nach der Entscheidung über die Fallannahme 46
1. Positive Entscheidung 46
2. Negative Entscheidung 47
3. Untätigkeit 47
D. Ergebnisse 48

§ 3 Zuständigkeitsordnung *(Nils Pelzer)* 49

A. Gerichtsorganisation und Instanzenzug 50
B. Sachliche Zuständigkeit 51
I. Gesetzliche Regelung 51
II. Festlegung von Streitwertgrenzen durch justizielle Auslegungen 52
1. Das System vor 2015 52
2. Die Zuständigkeitsmitteilung 2015 54
III. Ausnahme: Zuständigkeit kraft Ansichziehens oder Überweisung 55
IV. Ergebnisse 56
C. Örtliche Zuständigkeit 56
I. Allgemeiner Gerichtsstand 56
II. Besondere Gerichtsstände 57
1. Gerichtsstand des Erfüllungsorts 58
2. Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes 59
3. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 59
III. Ausschließliche Gerichtsstände 60
IV. Gerichtsstandsvereinbarungen 60
V. Ergebnisse 61
D. Prüfung der Zuständigkeit im Prozess 61

§ 4 Prozessbeteiligte *(Mario Feuerstein)* 63

A. Einleitung 63
B. Parteien 64
I. Bürger 64
II. Juristische Personen 64
III. Andere Organisationen 65
IV. Bestimmung der Parteien in ausgewählten Fällen 67
V. Rechte und Pflichten der Parteien 68
C. Prozessfähigkeit und -vertretung 69
I. Juristische Personen und andere Organisationen 69
II. Vertretung nicht oder beschränkt Prozessfähiger 70
III. Beauftragte Vertreter und Prozessvollmacht 71
D. Streitgenossenschaft und Repräsentantenklagen 72
I. Notwendige Streitgenossenschaft 72
1. Inhärent notwendige Streitgenossenschaft 73
2. Ähnlich notwendige Streitgenossenschaft 73
3. Notwendige Streitgenossenschaft durch Konnexität 73
4. Streitgenossenschaft nach ZPG-Interpretation 74
II. Allgemeine Streitgenossenschaft 75
III. Repräsentantenklagen 76
1. Feststehende Anzahl der Streitgenossen 77
2. Unbestimmte Anzahl der Streitgenossen 77
E. Haupt- und Nebenintervention mit gerichtlicher Streitverkündung 78
I. Hauptintervention 78
II. Nebenintervention mit gerichtlicher Streitverkündung 79
1. Der Nebenintervenient als reine Hilfsperson 79
2. Der Nebenintervenient als Quasibeklagter mit gerichtlicher Streitverkündung 80
a) Normzweck und Regelungsinhalt 80
b) Einschränkung des Anwendungsbereichs durch das OVG 81

2. Kapitel: Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz *(Nils Klages)* 85

A. Einleitung 86
B. Grundlagen 87
C. Vorbereitung der Behandlung des Falles 89
I. Klagezustellung und Klageerwiderung 90

II. Zuständigkeitsrüge ... 91
III. Mitteilungspflichten ... 91
IV. Untersuchung durch das Gericht ... 92
V. Beiziehung weiterer Beteiligter ... 93
VI. Wahl der Verfahrensweise ... 94
1. Wechsel ins Mahnverfahren ... 94
2. Schlichtung ... 94
3. Wechsel ins vereinfachte Verfahren ... 94
4. Vertiefte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ... 95
a) Austausch von Beweisen ... 95
b) Versammlung vor der Sitzung ... 96
D. Behandlung in der Sitzung ... 97
I. Ablauf und Form ... 97
II. Vorbereitung der Sitzung ... 98
III. Untersuchung durch die Kammer ... 98
IV. Streitige Verhandlung vor der Kammer ... 100
V. Abschluss der Behandlung in der Sitzung und Entscheidung ... 100
VI. Verhandlungsverlegung ... 101
E. Entscheidung des Gerichts ... 102
I. Entscheidungsformen ... 102
1. Urteil ... 103
2. Beschluss ... 103
3. Verfügung ... 104
II. Inhalt und Aufbau von Entscheidungsurkunden ... 104
III. Einsichtnahme in Entscheidungen ... 107
IV. Entscheidungsgegenstand und -grundlage ... 107
V. Teilurteil ... 109
VI. Urteilswirkungen ... 110
VII. Versäumnisurteil ... 113
1. Voraussetzungen ... 113
2. Wirkung ... 114
F. Weitere Rechtsinstitute ... 115
I. Widerklage ... 115
II. Klagerücknahme ... 115
1. Voraussetzungen ... 116
a) Behandlung von Gesetzesverstößen ... 117
b) Fehlendes Einverständnis des Beklagten ... 118
2. Wirkung ... 119
3. Behandlung als Klagerücknahme ... 120
III. Klageänderung und nachträgliche Klagehäufung ... 121
IV. Veräußerung der Streitsache ... 123
G. Unterbrechung und Einstellung des Prozesses ... 124
I. Unterbrechung ... 124

II. Einstellung 125
H. Ergebnis 126

§ 6 Beweisrecht *(Simon Werthwein)* 129

A. Einleitung 131
I. Bedeutung des Beweises für den Zivilprozess 131
II. Rechtsquellen 131
1. Landesweit geltende Vorschriften 131
2. Lokale Vorschriften 132
III. Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Beweisrechts 133
B. Allgemeine Regeln und Begriffe 134
I. Gegenstand des Beweises 134
1. Für das materiell-rechtliche Verhältnis der Parteien relevante Tatsachen 134
2. Für das Prozessrechtsverhältnis relevante Tatsachen 135
3. Ausländisches Recht 136
4. Lokales Recht 137
5. Gewohnheitsrecht 137
6. Erfahrungssätze 137
II. Nicht beweisbedürftige Tatsachen 137
III. Beweislast 139
1. Terminologie 139
2. Subjektive und objektive Beweislast 139
3. Beweislastverteilung 140
4. Beweislastumkehr bei Beweisvereitelung 141
IV. Beweismaß 142
1. Von der „objektiven Wahrheit" zur „rechtlichen Wahrheit" 142
2. Beweismaßerhöhungen 143
3. Beweismaßsenkungen 144
V. Verfahren 144
1. Begriffsklärung: Vom Beweismittel über das Beweismaterial zum Beweis 144
2. Sammlung von Beweismaterial 146
a) Durch die Parteien 146
b) Von Amts wegen durch das Gericht 146
c) Durch das Gericht auf Antrag einer Partei 147
d) Modalitäten der gerichtlichen Sammlung von Beweisen 147

3. Beweisanordnung und Bestimmung der Frist für die Beibringung von Beweismaterial ... 148
a) Fristbestimmung durch die Parteien oder das Gericht ... 148
b) Mindest- und Höchstdauer gerichtlich bestimmter Fristen ... 149
c) Folgen der Fristversäumnis ... 149
4. Vorlage von Beweismaterial und wechselseitige Prüfung durch die Parteien ... 150
5. Austausch von Beweismaterial bereits vor der mündlichen Verhandlung ... 151
6. Beweiswürdigung durch das Gericht ... 152
7. Beweissicherung ... 153
VI. (Materieller) Unmittelbarkeitsgrundsatz ... 154
VII. Beweisverwertungsverbot ... 155
1. Erfordernis der Interessenabwägung bei Rechtsverletzung ... 155
2. Berücksichtigung von Amts wegen ... 156
C. Die einzelnen Beweismittel ... 157
I. Parteivortrag ... 157
1. Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen ... 157
2. Schutz der gegnerischen Partei ... 157
3. Bürgschaftsschrift ... 158
II. Zeugenaussage ... 159
1. Zeugenfähigkeit ... 159
a) Natürliche Personen ... 159
b) Juristische Personen? ... 160
2. Ladung oder Zustimmung der Parteien und des Gerichts ... 161
3. Zeugenpflichten ... 161
a) Zeugnispflicht ... 161
b) Erscheinen vor Gericht ... 162
aa) Gesetzliche Pflicht ... 162
bb) Gesetzlicher Ausnahmefall als praktischer Regelfall ... 162
cc) Keine Möglichkeit zur Ahndung unerlaubten Fernbleibens ... 163
dd) Lösungsansatz ... 163
c) Wahrheitspflicht, Bürgschaftsschrift ... 164
4. Zeugenrechte ... 164
a) Zeugenentschädigung ... 164
aa) Beschränkung auf geladene Zeugen ... 164
bb) Bemessung ... 165
cc) Kostentragung ... 165
dd) Zahlungsfluss ... 165
b) Kein Zeugnisverweigerungsrecht ... 167

c) Sonstiges ... 167
5. Befragung von Zeugen ... 168
6. Beweiswürdigung ... 168
a) Herabstufung zum bloßen Verstärkungsbeweis ... 169
b) Sonstige Beweiswürdigungsregeln ... 170
III. Urkundenbeweis ... 170
1. Urkundenbegriff ... 170
2. Beweiskraft von Urkunden ... 171
a) Allgemein ... 171
b) Öffentliche Urkunden ... 171
3. Vorrang der Vorlegung des Originals ... 172
4. Anordnung der Vorlegung von Urkunden ... 173
a) Beschränkter persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich ... 173
b) Antragsfrist ... 174
c) In der Literatur diskutierte Antragsvoraussetzungen ... 174
aa) Hohe Relevanz der Urkunde ... 174
bb) Vorlegungspflicht des Antragsgegners ... 174
d) Form der Anordnung der Urkundenvorlegung ... 175
e) Rechtsfolgen ... 175
IV. Sachbeweis ... 175
V. Audiovisuelles Material ... 176
VI. Elektronische Daten ... 177
1. Begriff ... 177
2. Regelung als eigenständiges Beweismittel ... 178
3. Elektronische Daten in der Beweiswürdigung ... 178
a) Beweisunmittelbarkeit ... 179
b) Verfahren der Sammlung elektronischer Daten ... 179
c) Integrität ... 179
d) Fazit ... 180
4. Konsequenzen der Nichtherausgabe elektronischer Daten ... 180
VII. Sachverständigengutachten ... 180
1. Gerichtsgutachten und Privatgutachten ... 181
2. Beweiswürdigung ... 183
3. Sachverständige ... 184
4. Anforderungen an das Sachverständigengutachten ... 185
5. Verfahren ... 186
a) Entscheidung über die Einholung eines Sachverständigengutachtens ... 186
b) Bestimmung des Begutachtungsorgans und der Sachverständigen ... 186
c) Bearbeitungsfristen ... 187
d) Einführung des Gutachtens in den Prozess ... 188

e) Zweitgutachten ... 188
6. Rechte und Pflichten der Sachverständigen ... 189
7. Fachkundige Personen ... 190
a) Terminologie ... 190
b) Funktion ... 191
c) Verfahren ... 191
d) Kostentragung ... 193
VIII. Augenscheinprotokoll ... 193
1. Eigenständiges Beweismittel ... 193
2. Innerprozessuale und außerprozessuale Inaugenscheinnahme ... 194
3. Verfahren ... 195
4. Anforderungen an das Protokoll und Beweiskraft ... 195
D. Fazit ... 196

§ 7 Schlichtung *(Nils Pelzer)* ... 199

A. Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium ... 200
I. Regelungsrahmen ... 201
1. Vor Verfahrenseröffnung (Vorabschlichtung) ... 202
2. Nach Verfahrenseröffnung (Verfahrenseröffnungsschlichtung) ... 204
3. Zwischenergebnis ... 206
II. Organisation: Schlichter und innergerichtliche Schlichtungszentren ... 207
1. Hintergrund: „Große Schlichtung" und „pluralistische Streitbeilegungsmechanismen" ... 207
2. Kooperationsmodelle ... 209
III. Fallauswahl ... 211
IV. Verfahrensregeln ... 213
V. Verfahrensabschluss und Durchsetzung von Abschlussvereinbarungen ... 213
B. Schlichtung im Rechtsprechungsstadium ... 214
I. Regelungsrahmen ... 214
1. Schlichtung vor Verhandlung ... 215
2. Schlichtung während der Verhandlung ... 217
a) Anfang der Verhandlung ... 217
b) Schluss der Verhandlung ... 218
3. Schlichtung nach Verhandlung ... 219
II. Schlichter ... 219
III. Verfahrensprinzipien ... 220
1. Zulässigkeit vertraulicher Einzelgespräche ... 220

2. Freiwilligkeit und Rechtmäßigkeit 221
IV. Abschluss 222
1. Regelung nach dem ZPG 223
2. Regelung in der Praxis 224
C. Vollstreckbarerklärung außergerichtlicher Schlichtungsvereinbarungen 225
I. Justizielles Bestätigungsverfahren 227
II. Besonderes Verfahren zwecks Ausstellung einer gerichtlichen Schlichtungsurkunde 228
D. Ergebnisse 228

§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert *(Nils Pelzer)* 231

A. Das vereinfachte Verfahren 232
I. Anwendbarkeit 232
1. Anwendung von Beginn an 232
2. Wechsel zwischen gewöhnlichem und vereinfachtem Verfahren 234
II. Verfahrensmodifikationen 235
1. Spruchkörper und Verfahrensabschlussfrist 235
2. Klageerhebung, Zustellungen und Terminsladungen 235
3. Mündliche Verhandlung 237
4. Verfahrensabschluss 237
III. Ergebnisse 238
B. Das Verfahren mit geringem Streitwert 239
I. Anwendbarkeit 239
1. Streitwertgrenze 239
2. Weitere sachliche Voraussetzungen 239
3. Wechsel der Verfahrensart 241
II. Verfahrensmodifikationen 241
III. Ergebnisse 242

§ 9 Berufungsverfahren *(Yuanshi Bu)* 243

A. Einleitung 243
B. Verfahren 244
I. Berufungsparteien 244
II. Fristen 244
III. Berufungsanträge und -gründe 245
1. Fehlerhafte Tatsachenfeststellung 245

2. Fehlerhafte Rechtsanwendung ... 245
3. Schwere Verfahrensfehler ... 246
IV. Zuständigkeit und Prüfungsumfang ... 246
V. Verfahrensablauf ... 247
VI. Berufungsurteile ... 248
VII. Rücknahme der Berufung ... 249
C. Rechtskraft ... 250
I. Begriff ... 250
II. Objektiver Umfang der Rechtskraft – Streitgegenstand ... 250
III. Subjektiver Umfang der Rechtskraft – Bindung der Tatsachenfeststellung und Urteilsbegründung ... 251
1. Vorbestimmungswirkung ... 252
2. Keine Streitverkündung ... 253
3. Reform der Vorbestimmungswirkung ... 255
D. Fazit ... 255

3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage *(Yuanshi Bu)* ... 259

A. Einleitung ... 260
I. Begriff ... 260
II. Hintergrund der Einführung ... 260
B. Voraussetzungen ... 260
I. Dritter i. S. d. Drittanfechtungsklage ... 260
II. Unverschuldete fehlende Teilnahme am Prozess ... 262
III. Fehlerhaftigkeit des Urteils, des Beschlusses bzw. der Schlichtungsurkunde ... 263
IV. Schädigung durch Urteil, Beschluss oder Schlichtungsurkunde ... 264
V. Von der Drittanfechtungsklage ausgeschlossene Fälle ... 265
C. Fallbeispiele aus der OVG-Rechtsprechung ... 265
I. Zur Einstufung als Dritter ... 266
II. Zur Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten ... 266
III. Zur Fehlerhaftigkeit der Gerichtsentscheidung ... 267
IV. Zum Verschulden des Dritten ... 267
D. Verfahren ... 267
I. Fristen ... 268
II. Parteien ... 268
III. Mündliche Verhandlung ... 268

IV. Keine aufschiebende Wirkung und Unterbrechung der Vollstreckung ... 268
V. Entscheidung des Gerichts ... 269
VI. Rechtsmittel ... 269
E. Verhältnis zum Wiederaufnahmeverfahren und der Drittwiderspruchsklage ... 269
I. Zum Wiederaufnahmeverfahren ... 269
II. Zum Einspruch aufgrund eines besseren Rechts am Vollstreckungsgegenstand ... 270
III. Zur Drittwiderspruchsklage ... 271
IV. Zusammenfassung ... 271
F. Fazit ... 271

§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse *(Mario Feuerstein)* ... 273

A. Einleitung ... 273
B. Das öffentliche Interesse verletzende Handlungen ... 274
I. Umweltschädigung ... 274
II. Verbraucherschädigung ... 275
III. Sonstige das öffentliche Interesse verletzende Handlungen ... 275
C. Klagebefugte Behörden und Organisationen ... 277
I. Umweltschutz ... 277
1. Behörden ... 277
2. Organisationen ... 278
II. Verbraucherschutz ... 279
1. Behörden ... 279
2. Organisationen ... 279
III. Subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft ... 279
D. Gerichtliche Zuständigkeit ... 280
E. Klageannahme ... 281
I. Allgemeine Anforderungen ... 281
II. Klageforderung ... 282
1. Grundsatz ... 282
2. Schadensersatz im Besonderen ... 282
F. Zustell- und Informationspflichten des Gerichts ... 284
G. Klagebeitritt ... 284
H. Beweisregeln in Umweltschutzfällen ... 285
I. Schlichtungs- und Verleichsvereinbarung ... 286
J. Erneute Klage nach Rechtskraft ... 286
K. Verhältnis zwischen Klage im öffentlichen Interesse und Individualklage ... 287

§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz *(Patrick Alois Hübner)* 289

A. Einleitung 290
B. Sicherung (§§ 100–105 ZPG) 291
I. Vermögenssicherung 293
1. Definition 293
2. Voraussetzungen 293
a) Sicherung vor Klageerhebung (§ 101 ZPG) 294
aa) Zuständigkeit 294
bb) Antrag 295
cc) Sicherungsanspruch 295
dd) Sicherungsgrund 296
ee) Sicherheitsleistung 296
ff) Klageerhebung 297
gg) Beschluss des Gerichts 297
hh) Darlegungslast 298
b) Sicherung nach Klageerhebung (§ 100 ZPG) 298
aa) Sicherung während des Prozesses 298
bb) Sicherung nach Prozessende 305
cc) Sicherung bei Schiedsverfahren 308
3. Rechtsfolge 310
a) Wirksamkeit des Sicherungsbeschlusses 310
b) Sicherungsdauer 311
c) Sicherungsumfang (§ 102 ZPG) 311
aa) Klagebegehren 312
bb) Fallbezogene Vermögenswerte 312
cc) Vermögenswerte am Prozess unbeteiligter Dritter 315
dd) Austausch von Sicherheitsleistungen 315
d) Sicherungsmittel (§ 103 ZPG) 316
aa) Anwendbarkeit der Vollstreckungsvorschriften 316
bb) Versiegeln, Pfänden und Einfrieren 316
cc) Sonstige Sicherungsmethoden 319
dd) Mitteilungspflicht 319
ee) Offenlegungspflicht 319
ff) Verbot der doppelten Sicherung 319
4. Rücknahme (§ 104 ZPG) 320
a) Zuständigkeit 320
b) Tatbestände der Rücknahme 321
aa) Hinterlegung einer Sicherheit 322
bb) Sicherungsfehler 322
cc) Rücknahme des Sicherungsantrags 322
dd) Abweisung von Klage oder Klagebegehren 323

ee) Sonstige Umstände ... 323
5. Schadensersatz (§ 105 ZPG) ... 324
II. Sicherungsverfügung ... 325
1. Definition ... 325
2. Voraussetzungen ... 325
a) Verfügungsanspruch ... 326
b) Verfügungsgrund ... 326
c) Sicherheitsleistung ... 327
d) Darlegungslast ... 327
3. Rechtsfolge ... 327
a) Verfügungsbefehl ... 327
b) Verfügungsumfang ... 328
4. Rücknahme ... 328
C. Vorwegvollstreckung (§§ 106–107 ZPG) ... 329
I. Definition ... 329
II. Voraussetzungen ... 330
1. Zuständigkeit ... 330
2. Antrag ... 330
3. Anspruch ... 331
4. Besondere Eilbedürftigkeit ... 331
a) Unterhaltszahlungen, Hinterbliebenengeld oder Behandlungskosten ... 331
b) Arbeitsentgelt ... 332
c) Sonstige dringende Fälle ... 332
aa) Schutz von Rechten und ungehinderte Rechtsausübung ... 332
bb) Schutz von Vermögen oder Person ... 332
cc) Auszahlung von Versicherungssummen ... 332
dd) Sozialhilfe- und Sozialversicherungsleistungen ... 333
ee) Sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Existenzminimums ... 333
5. Klare Rechtslage ... 333
6. Notlage ... 334
7. Leistungsfähigkeit ... 334
8. Sicherheitsleistung ... 334
III. Rechtsfolge ... 335
1. Rückabwicklung ... 335
2. Schadensersatz ... 336
D. Rechtsbehelfe (§ 108 ZPG) ... 336
I. Voraussetzungen ... 337
1. Zuständigkeit ... 337
2. Widerspruchsbefugnis ... 337
3. Widerspruchsfrist ... 338

II. Rechtsfolgen ... 338
III. Rücknahme des Widerspruchs ... 339
E. Fazit ... 339

§ 13 Wiederaufnahmeverfahren *(Knut Benjamin Pißler)* ... 341

A. Einleitung ... 342
B. Verfahrenseinleitung ... 344
I. Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien ... 344
1. Antrag beim Volksgericht ... 344
a) Voraussetzungen ... 344
aa) Antragsteller ... 344
bb) Antragsgegenstand ... 344
cc) Antragsgrund ... 345
dd) Antragsform ... 346
ee) Antragsfrist ... 347
b) Prüfung der Zulässigkeit des Antrags ... 347
aa) Zuständigkeit ... 347
bb) Annahmebeschluss ... 348
cc) Ablehnung der Annahme, Aufforderung zur Ergänzung ... 349
2. Antrag bei der Volksstaatsanwaltschaft ... 350
II. Verfahrenseinleitung von Amts wegen ... 351
1. Durch das Volksgericht ... 351
2. Durch die Staatsanwaltschaft ... 352
a) Staatsanwaltschaftliche Beschwerde ... 352
b) Staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsvorschlag ... 353
III. Wiederaufnahmegründe ... 355
1. Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung ... 356
a) Neue Beweise ... 356
b) Fehlende Beweise für „grundlegende Tatsachen“ ... 359
c) Gefälschte Beweise ... 359
d) Unterlassen der Beweiserhebung von Amts wegen ... 359
2. Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung ... 360
a) Entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung ... 360
aa) Unanwendbare Gesetze und Rückwirkung ... 361
bb) Widerspruch zum „Wesen des Falls“ ... 361
cc) Unzutreffende zivilrechtliche Haftung ... 361
dd) Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung ... 362
ee) Offensichtlicher Verstoß gegen den gesetzgeberischen Willen ... 363

b) Aufhebung oder Änderung von Rechtsurkunden 363
c) Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung 364
3. Verfahrensfehler 364
a) Nicht geprüfte Beweise 365
b) Fehlerhafte Besetzung des Spruchkörpers 365
c) Fehlerhafte Teilnahme an Prozess durch eine Partei 365
d) Verstoß gegen das rechtliche Gehör 366
e) Fehlerhafter Urteilstenor 367
4. Wiederaufnahmegründe im Schlichtungsverfahren 367
C. Wiederaufnahmeverfahren 368
I. Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien 368
1. Bildung eines Spruchkörpers 368
2. Gegenstand der Überprüfung 369
3. Verfahrensarten 369
a) Verfahren ohne weitere Tatsachenermittlung 369
b) Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung 369
aa) Akteneinsicht 370
bb) Parteibefragung 370
cc) Parteianhörung 371
4. Sonderfälle bei weiteren Wiederaufnahmeanträgen 372
a) Weiterer Wiederaufnahmeantrag einer Partei im Wiederaufnahmeverfahren 372
b) Weiterer Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft 372
5. Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens 372
a) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags 373
b) Anderweitige Erledigung 373
c) Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme 374
d) Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens 374
e) Rechtskraft der zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung 378
6. Verfahrensdauer 378
II. Wiederaufnahmeverfahren auf staatsanwaltliche Beschwerde 379
D. Wiederaufgenommenes Verfahren 380
I. Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens 380
II. Anwendbares Verfahren 380
III. Klagantrag im wiederaufgenommen Verfahren 382
IV. Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens 383
V. Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren 384
VI. Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit 384
1. Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entscheidung 384
2. Änderung des Urteils oder Aufhebung und Zurückverweisung 385

3. Entscheidung im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren 387
4. Entscheidung im Verfahren der Drittwiderspruchsklage 388
VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren 389
E. Fazit 391

4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren *(Knut Benjamin Pißler)* 395

A. Einleitung 395
B. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung 396
I. Antrag 397
II. Titel 399
1. Arten 399
2. Vollstreckbarkeit, Bestimmtheit 399
III. Klausel und titelübertragender Beschluss 400
IV. Zustellung 402
V. Zuständigkeit 403
1. Instanzielle und örtliche Zuständigkeit 404
2. Funktionale Zuständigkeit 405
C. Untätigkeitsklage 407
D. Vollstreckungshilfe durch auswärtige Gerichte (Auftragsvollstreckung) 408
E. Vollstreckungshindernisse 413
I. Vollstreckungsvergleich 413
II. Vollstreckungsaufschub 415
1. Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung 415
2. Allgemeiner Vollstreckungsaufschub 417
III. Unterbrechung der Vollstreckung 419
F. Abschluss des Vollstreckungsverfahrens 420
I. Einstellung der Vollstreckung 421
II. Beschluss der Nichtvollstreckung 423
1. Beschluss der Nichtvollstreckung bei Schiedssprüchen 424
a) Inländische Schiedssprüche 424
b) Schiedssprüche mit Auslandsbezug 426
2. Beschluss der Nichtvollstreckung bei öffentlich beurkundeten Schuldurkunden 426
3. Folgen des Beschlusses der Nichtvollstreckung und Rechtsbehelfe 428

§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen *(Nils Pelzer)* 431

A. Einleitung 432
B. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen 433
I. Grundlagen 433
1. Beschlagnahme 433
2. Verwertung 435
3. Systematik und Rangfolge der Vollstreckungsmaßnahmen 436
II. Zwangsvollstreckung in Kontoguthaben 437
1. Einfrierung und Abführung 438
2. Mitwirkung der Finanzinstitution 439
III. Zwangsvollstreckung in Einkommen 440
1. Einbehalten und Abheben 440
2. Einkommen auf Bankkonto 441
IV. Zwangsvollstreckung in Fahrnis und Immobilien 442
1. Pfändung und Versiegelung 442
a) Pfändung 442
b) Versiegelung 443
c) Gemeinsame Bestimmungen 444
2. Verwertung 445
V. Zwangsvollstreckung in Forderungen 446
1. Grundzüge 446
2. Verfahren bei ausbleibendem Widerspruch des Drittschuldners 447
3. Verfahren bei Widerspruch des Drittschuldners 448
VI. Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände 449
VII. Verteilungsverfahren als Quasi-Insolvenzverfahren 450
C. Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche 451
I. Herausgabeansprüche 451
II. Ansprüche auf Vornahme oder Unterlassung von Handlungen 453
D. Ergänzende Vollstreckungsmaßnahmen 453
I. Aufklärung von Schuldnervermögen 453
II. Beugemaßnahmen 455
1. Ausreiseverbot 455
2. Bekanntmachung in den Medien und bei Kreditauskunfteien 455
3. Schuldnerdatenbank und Konsumbeschränkung 456
E. Sonstiges 457
F. Ergebnisse 458

§ 16 Vollstreckungseinwände *(Yue Siebel)* 461

A. Einleitung 461
I. Begriffliche Unterscheidung in § 225 und § 227 ZPG 462
II. Hintergrund der Einführung 462
B. Die Befugnis, Vollstreckungseinwände zu erheben 463
I. Unterscheidung zwischen Prozessparteien und Interessierten 463
II. Unterscheidung zwischen Interessierten und nicht am Fall beteiligten Dritten 464
C. Vollstreckungserinnerung 465
I. Erinnerungsgegenstand 465
1. Grundsätzlicher Erinnerungsgegenstand nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen 466
2. Besondere Erinnerungsgegenstände der Partei nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen 467
II. Verfahren 467
1. Einzureichende Unterlagen 468
2. Zuständiges Gericht 469
3. Form und Frist des Erinnerungsantrags 469
4. Widerspruch 470
D. Drittwiderspruchsverfahren 471
I. § 227 S. 1 ZPG: Einwände des nicht am Fall beteiligten Dritten in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung (案外人执行异议) 471
II. Unterscheidung zwischen den Rechtsbehelfen § 227 S. 3 Alt.1 ZPG und § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG 472
III. § 227 S. 3 Alt. 1. ZPG: Einspruch über das Wiederaufnahmeverfahren 473
IV. § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG (Dritt-)Widerspruchsklage 474
E. Fazit 476

5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen *(Nils Pelzer)* 479

A. Allgemeine Vorschriften 479
B. Zuständigkeitsregeln 481
I. Internationale und örtliche Zuständigkeit 481
1. Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 265 ZPG) 482

2. Zuständigkeit bei Streitigkeiten zu chinesisch-ausländischen Kooperationsverträgen (§ 266 ZPG) 483
3. Gerichtsstandsvereinbarungen (§ 531 ZPG-Interpretation) 483
4. *Forum non conveniens* (§ 532 ZPG-Interpretation) 483

II. Sachliche Zuständigkeit 485
1. Die Rechtslage nach den Auslandsbezugbestimmungen 485
2. Die Rechtslage nach lokalen Bestimmungen 486
a) Untere Volksgerichte 486
b) Mittlere und Höhere Volksgerichte 487
3. Zusammenfassung 487

C. Besondere Zustellungs- und Fristenregelungen 488
I. Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland 488
II. Prozessuale und gerichtsinterne Fristen 489

§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen *(Nils Klages)* 491

A. Einleitung 492
B. Allgemeine Justizhilfe 493
I. Begriff 493
II. Nationales Recht 493
III. Internationale Abkommen 494
1. Bilaterale Abkommen 494
2. Multilaterale Abkommen 495

C. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen 495
I. Einleitung 495
II. Rechtsquellen 496
III. Anerkennungswirkungen 497
IV. Verfahren 498
1. Zuständigkeit 498
2. Verfahrenseinleitung 498
3. Form 499
4. Ablauf 499
5. Vollstreckungsfrist 499

V. Anerkennungsvoraussetzungen 500
1. Abkommensrecht 500
2. Gegenseitigkeitsbeziehung 501
a) Verständnis der Rechtsprechung 501
b) Verhältnis zu Deutschland 502
c) Jüngere Entwicklungen 503
3. Rechtswirksame Entscheidung 505

4. Kein Verstoß gegen den chinesischen *ordre public* 505
5. Weitere Voraussetzungen 506
a) Internationale Zuständigkeit 506
b) Fehlerfreie Zustellung 507
VI. Entscheidung über den Anerkennungsantrag 508
VII. Besonderheiten bei Scheidungsurteilen 510
VIII. Parallele Rechtshängigkeit und konkurrierende Entscheidungen 511
1. Identität der Streitgegenstände 511
2. Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung 512
3. Situation nach Annahme eines Anerkennungsantrages 514
IX. Ausblick 515
D. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mit internationalem Bezug 516
I. Einleitung 516
II. Allgemeines 517
1. Ausländische Schiedssprüche und Schiedssprüche mit Auslandsbezug 517
2. Rechtsquellen 518
3. Schiedsverfahren in China 519
4. Vollstreckungsfrist 521
5. Berichtssystem 521
III. Schiedssprüche mit Auslandsbezug 522
1. Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren 523
2. Vollstreckung von Schiedssprüchen 523
3. Aufhebung 523
4. Rechtsfolgen 524
IV. Ausländische Schiedssprüche 524
V. Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan 525
VI. Ablehnungsgründe 526
1. Fehlende wirksame Schiedsvereinbarung 526
a) Anwendbares Recht 527
b) Anforderungen an die Schiedsvereinbarung nach chinesischem Recht 528
2. Fehlende Verfahrensbeteiligung 529
3. Verfahrensfehler 529
4. Überschreitung der Reichweite der Schiedsvereinbarung 529
5. Fehlende Bindungswirkung des Schiedsspruches 530
6. Fehlende Schiedsfähigkeit 531
7. *Ordre public*-Verstoß 531
E. Ausblick 532

Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China 537
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China' 619
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen... 769
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens 781
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung 785
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung.. 791

Normenverzeichnis... 807
Literatur- und Materialienverzeichnis... 825
Rechtsprechungsverzeichnis... 847
Sachverzeichnis... 855
Autorenverzeichnis... 869

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Az.	Aktenzeichen
BGH	Bundesgerichtshof
chin.	chinesisch
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
CJV	Contractual Joint Venture
ebd.	ebenda
et al.	et alia
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HCCH	Hague Conference on Private International Law
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HVG	Höheres Volksgericht
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICC	International Chamber of Commerce
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
KG	Kammergericht
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
LG	Landgericht
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MVG	Mittleres Volksgericht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NVK	Nationaler Volkskongress
OBOR	One Belt One Road
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberstes Volksgericht

RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
sog.	sogenannte/r
UVG	Unteres Volksgericht
v. a.	vor allem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VR	Volksrepublik
WFOE	Wholly Foreign-Owned Enterprise
z. B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

Die im Text verwendeten Abkürzungen für Normen finden sich mit Erläuterungen im alphabetisch sortierten Normenverzeichnis auf S. 807 ff.

§ 1 Einleitung

Knut Benjamin Pißler

A. Entwicklung des chinesischen Zivilprozessrechts 1
B. Rechtsquellen 4
C. Verfahrensgrundsätze 6
I. Anspruch auf rechtliches Gehör 7
II. Anspruch auf faires Verfahren 8
III. Dispositionsgrundsatz 8
IV. Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz 9
V. Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit 10
VI. Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens 11
VII. Grundsatz bzw. „Institution" der Öffentlichkeit 12
VIII. Rechtsfolgen einer Verletzung von Verfahrensgrundsätzen 14
D. Zivilgerichtsverfassung 14
I. Gerichtsbarkeit 14
II. Organe der Zivilrechtspflege 16
III. Gerichtspersonen 18
1. Richter und Schöffen 18
2. Urkundsbeamte 21
3. Gerichtsvollzieher und Richterassistent 21
4. Sonstige Gerichtspersonen 22
IV. Zivilrechtsprechungspraxis 23
1. Aktenzeichen 23
2. Praktische Bedeutung 25

A. Entwicklung des chinesischen Zivilprozessrechts

Nach der Einleitung der Politik der Reform und Öffnung Ende der 1970er Jahre verabschiedete der chinesische Gesetzgeber 1982 zunächst ein „vorläufig durchgeführtes" Zivilprozessgesetz.[1] Diese erste Kodifikation des Zivilprozessrechts war geprägt durch eine weitgehende Geltung des Amtsermitt-

---

[1] Zu den bis dahin bestehenden Regelungen und dem ZPG 1982 siehe Frank MÜNZEL, 78 ff.

lungsgrundsatzes und eine Einschränkung der Dispositions- bzw. Verhandlungsmaxime:[2] So mussten Volksgerichte Beweise „vollständig und objektiv" sammeln[3] und konnten statt „ungeeigneten Parteien" andere zur Teilnahme am Verfahren auffordern[4]. Die Rücknahme einer Klage oder Berufung war nur mit Genehmigung des Gerichts zulässig.[5] „Vertretern der Öffentlichkeit" wurde gestattet, sich (nicht als Partei)[6] an Zivilverfahren zu beteiligen: Der Staatsanwaltschaft kam (weiterhin) die Befugnis zu, die Zivilrechtsprechung zu überwachen;[7] außerdem war eine Unterstützung von Klagen durch Dritte (nach einer Art *amici curiae*) vorgesehen[8].

1991 wurde das derzeit geltende Zivilprozessgesetz verabschiedet, das 2007, 2012 und zuletzt 2017 revidiert wurde. Die Verabschiedung des Zivilprozessgesetzes im Jahr 1991 markierte eine gewisse Konsolidierung der Gerichtspraxis, die sich seit dem „vorläufig durchgeführten" Vorgängergesetz vor allem durch justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts (OVG) herausgebildet hatte. Sie brachte aber auch entgegen erstem Anschein[9] grundsätzliche Neuerungen, indem eine „neue Rechtsprechungsmethode" (新审判方式) eingeführt wurde, durch die der Amtsermittlungsgrundsatz zugunsten des Beibringungsgrundsatzes verdrängt werden sollte: Das so genannte Ermittlungs-Vorverfahren wurde weitgehend abgeschafft[10] und die Beweiserhebung durch das Gericht unabhängig von Beweisanträgen der Parteien wurde praktisch zur Ausnahme.[11]

Die Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 richtete sich ganz überwiegend und auch nur punktuell auf zwei Regelungskomplexe, die sich in der Praxis als besonders problematisch erwiesen hatten: die Durchsetzung von Titeln in der Zwangsvollstreckung sowie die Aufhebung fehlerhafter Titel im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens.[12]

Die Änderungen im Jahr 2012 betrafen hingegen weite Teile des Zivilprozessrechts. Am augenfälligsten ist die Einführung von drei neuen Rechtinsti-

---

[2] Zur Entwicklung vom Amtspflicht-Doktrin (职权主义) zum Parteien-Doktrin (当事人主义) im chinesischen Zivilprozessrecht siehe auch unten § 5 S. 85 f.

[3] §§ 56 Abs. 2, 87 ZPG 1982.

[4] § 90 ZPG 1982.

[5] §§ 114, 154 ZPG 1982.

[6] Eine eigene Klagebefugnis als Partei der Staatsanwaltschaft wurde damals diskutiert, jedoch nicht in das ZPG 1982 aufgenommen; siehe Frank MÜNZEL, 87.

[7] § 12 ZPG 1982.

[8] § 13 ZPG 1982.

[9] Siehe Anm. 1 der deutschen Übersetzung des ZPG 1991 in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

[10] Siehe zur „alten Rechtsprechungsmethode" (旧审判方式) nach dem ZPG 1982 und der Abschaffung des Ermittlungs-Vorverfahrens unten § 7 S. 215 f.

[11] Siehe hierzu unten § 6 S. 146.

[12] Siehe zu dieser Revision Knut Benjamin PISSLER, Revision, 10 ff.

tuten: dem Bagatellverfahren,[13] Klagen im öffentlichen Interesse[14] sowie einer Drittanfechtungsklage[15]. Außerdem wurden wichtige Modifikationen im Beweisrecht[16] sowie im Wiederaufnahmeverfahren[17] vorgenommen. Äußerst praxisrelevant sind neue Regelungen zur Zustellung von Prozessurkunden mit modernen Kommunikationsmitteln[18] und zur Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung[19]. Neuerungen sind im Hinblick auf Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses[20] und die Verwertung dinglicher Sicherheiten[21] festzustellen.

Grundlegender Natur sind bei der Revision im Jahr 2012 überdies die Einführung des Grundsatzes von Treu und Glauben in das chinesische Zivilprozessrecht[22] sowie eines Rechts auf Einsichtnahme in Urteile und Verfügungen[23] gewesen.

Eine wechselhafte Entwicklung hat das Rechtsinstitut der Schlichtung genommen: Betonte das ZPG 1982 noch die außergerichtliche und gerichtliche Schlichtung,[24] wurde dieser Vorrang gegenüber dem ordentlichen Gerichtsverfahren im ZPG 1991 aufgegeben[25]. Mit dem Beginn der Kampagne der „Großen Schlichtung" im Jahr 2006[26], die im Zusammenhang mit dem Aufbau einer „harmonischen Gesellschaft" steht, wird wieder mehr Gewicht auf diese Form der alternativen Streitbeilegung gelegt. Dies kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass das ZPG 2012 erneut der Schlichtung Priorität einräumt[27] und ein Verfahren zur Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen[28] eingeführt hat. Insofern spricht die Literatur von einem „Grundsatz der

[13] Siehe hierzu unten § 8 S. 239 ff.

[14] Siehe hierzu unten § 11 S. 273 ff.

[15] Siehe hierzu unten § 10 S. 259 ff.

[16] Zu erwähnen ist insbesondere die Zulassung elektronischer Daten als eigenständiges Beweismittel, Änderungen bei der Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie die Einführung einer Frist für die Beibringung von Beweismaterial; siehe hierzu § 6 S. 129 ff.

[17] Änderungen finden sich etwa bei den Wiederaufnahmegründen; eingeführt wurde ein staatsanwaltschaftliches Untersuchungsrecht; siehe hierzu § 13 S. 341 ff.

[18] § 87 ZPG und (bei Zustellung an Parteien ohne Wohnsitz in China) § 267 Nr. 7 ZPG.

[19] Siehe hierzu unten § 3 S. 61 f.

[20] Siehe die §§ 112, 113 ZPG zur Parteikollusion mit Drittschädigungsabsicht und zum Prozessbetrug im Vollstreckungsverfahren.

[21] §§ 196, 197 ZPG.

[22] § 13 Abs. 1 ZPG; siehe hierzu unten S. 9 f. und § 6 S. 155 f.

[23] § 156 ZPG; siehe hierzu § 5 S. 107.

[24] §§ 6, 14, 97 ZPG 1982.

[25] Statt einer Pflicht der Volksgerichte „großes Gewicht" auf die Schlichtung zu legen (so noch § 6 ZPG 1982), wird in § 9 ZPG 1991 der Grundsatz der „Freiwilligkeit" der Schlichtung betont.

[26] Siehe hierzu unten § 7 S. 207 f.

[27] Siehe die §§ 122, 133 Nr. 2 ZPG und hierzu unten § 7 S. 200 f.

[28] Siehe die §§ 194, 195 ZPG und hierzu unten § 7 S. 227.

Gerichtsschlichtung“ (法院调解原则) im chinesischen Zivilprozessrecht.[29] Dass dieser Grundsatz (aus deutscher Sicht) in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Justizgewährungsanspruch steht, spielt im chinesischen Recht keine Rolle, da ein solcher Anspruch nicht besteht.[30]

Wichtig erscheint auch hervorzuheben, dass sich seit Verabschiedung des ersten Zivilprozessgesetzes im Jahr 1982 einige Rechtsinstitute nicht geändert haben: Dies gilt etwa für die unverändert geltende Regelung zu den *amici curiae*[31] und zur Rolle der Staatsanwaltschaft im Zivilprozess; letztere wurde seit der Revision im Jahr 2012 wieder gestärkt.[32]

Mit der letzten Änderung des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2017, durch die § 55 ZPG ein zweiter Absatz hinzugefügt wurde, hat die Staatsanwaltschaft sogar eine (subsidiäre) Klagebefugnis bei Klagen im öffentlichen Interesse erhalten.[33]

B. Rechtsquellen

Neben dem Zivilprozessgesetz sind insbesondere für einige Bereiche auch untergesetzliche Normen einschlägig. Im Beweisrecht gelten etwa Verfahrensregeln für forensische Begutachtungen des Justizministeriums.[34]

Für alle zivilprozessualen Fragen von Bedeutung sind hingegen die so genannten justiziellen Interpretationen[35] und andere Rechtsetzungsinstrumente des OVG sowie teilweise auch der lokalen Volksgerichte (etwa der Oberen Volksgerichte auf Provinzebene)[36]. Auf eine Auflistung aller einschlägigen justiziellen Interpretationen kann an dieser Stelle verzichtet werden, da sie im jeweiligen Abschnitt dieses Buches genannt sind, wo sie relevant werden. Es soll nur kurz auf die „Erläuterungen des OVG zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ vom 30. Januar 2015 (ZPG-Inter-

---

[29] Siehe etwa ZHANG Yanli / YU Peng / ZHOU Jianhua, 149 ff.

[30] Siehe hierzu unten S. 7.

[31] Siehe § 15 ZPG, der fast wortgleich § 13 ZPG 1982 entspricht. Freilich würde es einer eingehenden Untersuchung bedürfen, inwiefern dieses Rechtsinstitut in der chinesischen Rechtsprechungspraxis eine Rolle spielt.

[32] Etwa durch die Funktion der staatsanwaltschaftlichen Überwachung der Zwangsvollstreckung in § 235 ZPG, siehe hierzu unten § 14 S. 405. Außerdem wurde die staatsanwaltliche Überwachung im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 208 ZPG auf Schlichtungsurkunden ausgeweitet, die staatliche oder öffentliche Interessen verletzen, siehe hierzu § 13 S. 351 ff.

[33] Siehe hierzu unten § 11 S. 277 ff.

[34] Siehe hierzu § 6 S. 131 f.

[35] Siehe zu justiziellen Interpretationen und ihrer Funktion im chinesischen Zivilrecht ausführlich Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 372 ff.

[36] Siehe hierzu § 6 S. 132 f.

pretation) eingegangen werden, die letztlich Anlass für das vorliegende Werk zum chinesischen Zivilprozessrecht waren.

Die ZPG-Interpretation ersetzt eine justizielle Interpretation, die das OVG zum ZPG 1991 erlassen hatte, nämlich die Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" vom 14. Juli 1992 (ZPG-Ansichten 1992)[37]. Diese ZPG-Ansichten 1992 waren mit 320 Ziffern die bis dahin umfassendste justizielle Interpretation. Nachdem das Zivilprozessgesetz zwei Mal (2007 und 2012) revidiert worden war, sah das OVG einen Bedarf, auch diese in mehrerer Hinsicht veraltete Regelung zu überarbeiten.[38] Die neue ZPG-Interpretation enthält 552 Paragraphen, die in 23 Abschnitte untergliedert sind. Schwerpunkte liegen nach dem Regelungsumfang im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 375 bis 426), im gewöhnlichen Verfahren erster Instanz einschließlich der Verfahrenseröffnung (§§ 208 bis 255), in den Zuständigkeitsregelungen (§§ 1 bis 42), in den Vorschriften zu Prozessbeteiligten (§§ 50 bis 89) und den Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 484 bis 516) sowie im Beweisrecht (§§ 90 bis 124). Auch die 2012 neu in das ZPG eingeführten Rechtsinstitute werden in der ZPG-Interpretation detaillierter ausgestaltet: das Bagatellverfahren (§§ 271 bis 283), die Klagen im öffentlichen Interesse (§§ 284 bis 291) sowie der Drittanfechtungsklagen (§§ 292 bis 303). Ein eigener Abschnitt ist in der ZPG-Interpretation Prozessen wegen Vollstreckungseinwänden gewidmet (§§ 304 bis 316), die im ZPG nur äußerst knapp in den §§ 225 und 227 geregelt sind.[39] Von besonderem Interesse sind Regelungen in der ZPG-Interpretation zur materiellen Rechtskraft *(res judicata)*[40] und zum *forum non conveniens* bei Verfahren mit Auslandsbezug[41].

Zu erwähnen sind aber zwei justizielle Interpretationen zu Rechtsgebieten, die in diesem Werk nicht behandelt werden können. Es sind dies

– zum Mahnverfahren die Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens vom 13. November 2000 in der Fassung vom 16. Dezember 2008[42] und
– zu Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger die Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlusssystems von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten vom 10. Juni 2011.[43]

---

[37] [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见]; abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1992, Nr. 3, S. 70 ff.

[38] Zu den Entwurfsarbeiten an der ZPG-Interpretation siehe SHEN Deyong, 1 ff.

[39] Siehe hierzu unten § 16 S. 461.

[40] Siehe hierzu § 5 S. 110.

[41] Siehe hierzu unten § 17 S. 483.

[42] [最高人民法院关于适用督促程序若干问题的规定]; abgedruckt im Anhang auf S. 781 ff.

[43] [最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 259 ff.; siehe hierzu auch Sven-Erik GREEN, 217 ff.

Diese und die in den einzelnen Abschnitten dieses Werkes angeführten justiziellen Interpretationen zu Einzelaspekten des Zivilprozessrechts bleiben auch nach Erlass der ZPG-Interpretation weiterhin grundsätzlich anwendbar, soweit sie dieser nicht widersprechen, § 552 ZPG-Interpretation. Vor allem ältere Interpretationen dürften jedoch praktisch wohl kaum mehr eine Rolle spielen, da sie weitgehend durch jüngere Vorschriften (auch des revidierten ZPG) verdrängt werden.

Darüber hinaus von Bedeutung sind in einigen Bereichen des Zivilprozessrechts auch die so genannten Leitentscheidungen, die das OVG seit Ende 2011 bekannt macht.[44] Während es sich bei den justiziellen Interpretationen um abstrakt-generelle Regelungen handelt, die das OVG unabhängig von einem rechtshängigen Prozess in einem vereinfachten Gesetzgebungsverfahren erlässt,[45] sind die Leitentscheidungen Urteile (der Volksgerichte verschiedener Stufen), die in konkreten Einzelfällen ergangen sind, und vom OVG in Gruppen (von etwa vier bis sechs Urteilen) bekannt gemacht werden.[46]

Schließlich zu erwähnen ist eine Prozessformularsammlung des OVG, in der sich Muster für Entscheidungen der Gerichte sowie für Anträge der Parteien und anderer Prozessbeteiligter in jedem Verfahrensstadium finden;[47] diese ist auch online einsehbar.[48] Diese Sammlung stellt keine unmittelbare Rechtsquelle dar; sie ist jedoch eine wertvolle Informationsquelle darüber, wie bestimmte Rechtsinstitute in der Praxis gehandhabt werden.[49]

C. Verfahrensgrundsätze

Der erste Abschnitt des chinesischen Zivilprozessgesetzes (§§ 1 bis 16) ist mit dem Titel „Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien“ überschrieben. Welche der dort angeführten Vorschriften „Grundprinzipien“ (基本原则) normieren und wie diese von (welchen) „allgemeinen Prinzipien“ des Zivilprozessrechts abzugrenzen sind, ist in der chinesischen Literatur umstritten.[50]

In Lehrbüchern wird außerdem zwischen „Grundprinzipien“ des Zivilprozessrechts und den „grundlegenden Institutionen“ (基本制度) der Zivilrecht-

[44] Zu den Leitentscheidungen und ihrer Funktion im chinesischen Rechtssystem siehe etwa Björn AHL, 200 ff.

[45] Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 376 ff.

[46] Zu einer Untersuchung der Struktur und Merkmale der ersten vier Gruppen von Leitentscheidungen siehe Marco OTTEN, 99 ff.

[47] SHEN Deyong, Prozessformulare.

[48] Siehe die Sammlung der Prozessformulare [诉讼文书样式] unter <http://www.court.gov.cn/susong.html>.

[49] Siehe beispielsweise zur Bürgschaftsschrift im Beweisrecht § 6 S. 164.

[50] ZHANG Weiping, 39 f. Die praktische Relevanz dieses Streits bleibt freilich – wie leider häufig in der chinesischen Literatur – unklar.

sprechung unterschieden, wobei letztere die in § 10 ZPG genannten Institutionen (Behandlung von Fällen in Kollegien[51], Ausschluss von Gerichtspersonen wegen Befangenheit, öffentliche Behandlung und Entscheidung[52] und Instanzenzug in zwei Instanzen[53]) sind.

Anstatt die Grundprinzipien und grundlegenden Institutionen des Zivilprozessgesetzes darzustellen, wie sie von der chinesischen Literatur verstanden werden, wird im Folgenden aufgezeigt, ob und in welchem Umfang in China die Verfahrensgrundsätze gelten, die aus dem deutschen Zivilprozessrecht bekannt sind, nämlich (I.) der Anspruch auf rechtliches Gehör, (II.) der Anspruch auf ein faires Verfahren, (III.) der Dispositionsgrundsatz, (IV.) der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz, (V.) der Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit, (VI.) der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens sowie (VII.) der Grundsatz der Öffentlichkeit. Schließlich ist zu fragen, welche Rechtsfolgen die Verletzung von Verfahrensgrundsätzen hat (VIII.).

I. Anspruch auf rechtliches Gehör

Parteien haben gemäß § 12 ZPG das Recht, streitig zu verhandeln (Grundsatz der streitigen Verhandlung, 辩论原则).[54] In der Literatur wird dieses Recht auf streitige Verhandlung einerseits als Recht des Klägers verstanden, sein eigenes Klagebegehren und die Begründung vorzubringen, sowie andererseits des Beklagten, sich hierzu zu äußern und gegebenenfalls eine Widerklage zu erheben.[55] Dieses Recht haben die Parteien während des gesamten Verfahrens erster Instanz, zweiter Instanz und im Wiederaufnahmeverfahren.[56] Es kann sowohl mündlich als auch schriftlich ausgeübt werden.[57]

Das Recht auf streitige Verhandlung ist jedoch nicht im Sinne eines zivilrechtlichen Justizgewährungsanspruchs zu verstehen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Verfahrenseröffnung daran, dass das OVG Untergerichte anweisen kann, Klagen in bestimmten Fallgruppen nicht anzunehmen.[58]

---

[51] Siehe hierzu unten S. 14 ff.

[52] Siehe hierzu unten S. 12 ff.

[53] Siehe hierzu § 3 S. 50 f.

[54] Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Rechts siehe Jörg BINDING, 190.

[55] ZHANG Weiping, 43 f.

[56] ZHANG Weiping, 44.

[57] ZHANG Weiping, 44. Dies bedeutet freilich nicht, dass das Gericht nach seinem Ermessen auf eine mündliche Verhandlung verzichten könnte; siehe zur starken Betonung des Grundsatzes der Mündlichkeit unten S. 10 f.

[58] Siehe unten § 2 S. 44 f.

II. Anspruch auf faires Verfahren

Ein Anspruch auf ein faires Verfahren kann aus dem in § 8 ZPG normierten Gleichheitssatz abgeleitet werden: Demnach haben die Parteien von Zivilprozessen gleiche Prozessrechte. Zugleich werden die Volksgerichte verpflichtet, die Ausübung der Prozessrechte durch die Parteien zu garantieren und zu erleichtern und die Parteien bei der Anwendung des Gesetzes durchweg gleich behandeln, § 8 S. 2 ZPG.

Das Verbot fehlerhafter Richtersprüche (Willkürverbot) scheint auf den ersten Blick im chinesischen Zivilprozessrecht vergleichsweise stark betont, indem bereits ein Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung, also eine „fehlerhafte“ Auslegung eines Gesetzes, Grund für die Wiederaufnahme eines Verfahrens und damit für die Aufhebung „rechtskräftiger“ Entscheidungen sein kann.[59] Dabei entspringt dieses Willkürverbot in China freilich nicht verfassungsrechtlichen Prinzipien (Gleichheitsgrundsatz, Rechtsstaatsprinzip), sondern der sozialistischen Ideologie, die materiellrechtliche Gerechtigkeit (oder andere übergeordnete staatliche Gründe) höher zu bewerten als die prozessuale Rechtsicherheit.[60] Letztlich wird man hierin eher das Bestreben des Staates bzw. der kommunistischen Partei erkennen können, alle staatliche Tätigkeit einschließlich der Gerichte umfassend zu lenken.[61]

III. Dispositionsgrundsatz

Der Dispositionsgrundsatz (处分原则) ist in § 13 Abs. 2 ZPG normiert, wonach Parteien das Recht haben, „in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen“[62] über ihre Zivilrechte und Prozessrechte zu verfügen.

Durchbrochen wird dieser Grundsatz an verschiedenen Stellen des ZPG und er steht in einem Spannungsverhältnis zum „Grundsatz der staatsanwaltlichen Überwachung“ (检察监督原则) des Zivilprozesses, wie er bereits im ZPG 1982 verankert war und der bei der Revision des Gesetzes im Jahr 2012 gestärkt worden ist.[63]

Eine allgemeine Einschränkung des Dispositionsgrundsatzes wird in dem Grundsatz von Treu und Glauben gesehen[64], der seit der Änderung des ZPG im

---

59 Siehe § 13 S. 362 f.

60 Zur Rechtspflege in den (ehemals) sozialistischen Staaten siehe Konrad ZWEIGERT/Hein KÖTZ, 378 ff., 385.

61 Zum Einfluss der KPCh auf die Rechtsprechung der Gerichte siehe auch unten S. 14 f.

62 Welcher „gesetzlich bestimmter Rahmen“ gemeint ist, wird nicht konkretisiert, so dass die Literatur die Formulierung für ein Einfallstor richterlicher Willkür hält; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 149.

63 Siehe oben S. 1. Ausführlich zum Grundsatz der staatsanwaltlichen Überwachung siehe etwa ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 155 f.

64 ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 139 f.

Jahr 2012 im Abs. 1 des § 13 ZPG normiert ist[65]. Konkretisiert sind die Grenzen des Dispositionsgrundsatzes im Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung einer Rücknahme der Klage oder Berufung durch den Kläger bzw. den Berufungskläger, §§ 145, 173 ZPG.[66] Außerdem können bestimmte Verfahren (Klagen im öffentlichen Interesse, Wiederaufnahme) auch von Amts wegen in Gang gesetzt werden, ohne dass es hierfür einer Initiative eines Klägers braucht.[67] Die Literatur spricht insofern von einem „nicht bindenden Dispositionsgrundsatz" (非约束性处分原则), da die Dispositionen der Parteien, also ihre Prozesshandlungen, das Gericht (und die Staatsanwaltschaft) nicht binden.[68]

IV. Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz

Noch weiter eingeschränkt ist in China der Verhandlungsgrundsatz, der den Parteien die Befugnis gewährt und (als Beibringungsgrundsatz) zugleich die Pflicht auferlegt, die Tatsachen in den Prozess einzuführen, über die das Gericht zu befinden hat und auf die es sein Urteil stützt. Der Verhandlungsgrundsatz kann aus dem Recht auf streitige Verhandlung (辩论原则) des § 12 ZPG herausgelesen werden.[69] Dieser wird nun ebenfalls durch den neu in das Zivilprozessrecht eingeführten Grundsatz von Treu und Glauben eingeschränkt, aus dem die Literatur (unter anderem) eine Prozessförderungspflicht und Wahrheitspflicht der Parteien zur Vermeidung böswilliger Prozesse folgert.[70] Im Übrigen wird auch dieser Grundsatz als „nicht bindend" angesehen mit der Folge, dass die Befugnis des Gerichts, Tatsachen festzustellen, nicht durch die Tatsachenbehauptungen der Parteien eingeschränkt wird.[71]

Der Beibringungsgrundsatz, also die Kehrseite des Verhandlungsgrundsatzes, ist nicht im chinesischen ZPG verankert. Dies und der nicht-bindende Verhandlungsgrundsatz führt zu einem Spannungsverhältnis mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren, wenn sich Gerichte unter Aufgabe ihrer Neutralität auf die Seite einer der Parteien begeben, um ihnen (wegen einer bestehenden Aufklärungspflicht[72]) Hinweise zu geben[73], Tatsachen selbst zu

---

[65] Siehe hierzu oben S. 3.

[66] Siehe § 5 S. 115 ff. bzw. § 9 S. 249.

[67] Siehe unten § 11 S. 279 f. bzw. § 13 S. 351 ff.

[68] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 146. Zum Verhältnis zwischen dem Dispositionsgrundsatz und dem Grundsatz der staatsanwaltschaftlichen Überwachung siehe ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 158 f.

[69] Yuanshi BU, 311.

[70] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 140 ff.; die Autoren verweisen (auf S. 126 f.) auch auf die Einführung einer solchen Wahrheitspflicht in Deutschland im Jahr 1933, verschweigen aber freilich den geschichtlichen Zusammenhang.

[71] Siehe § 5 S. 107 f.

[72] Eine dem deutschen § 139 ZPO entsprechende Norm zur materiellen Prozessleitung durch das Gericht existiert im chinesischen Recht nicht. Für Parteien ohne Prozessvertreter bestimmt § 268 ZPG-Interpretation, dass das Gericht „notwendige Erläuterungen und Erklä-

ermitteln und in das Verfahren einzuführen[74] oder von Amts wegen Beweise zu sammeln[75].

V. Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit

Obwohl ein Grundsatz der Mündlichkeit im chinesischen Zivilprozessrecht nicht namentlich normiert ist, kommt in den Regelungen zum gewöhnlichen Verfahren erster Instanz zum Ausdruck, dass die mündliche Verhandlung das Herz des Verfahrens ist.[76] Als Idealfall wird davon ausgegangen, dass das Gericht in einer einzigen zusammenhängenden und ununterbrochenen Sitzung alle Grundlagen der Entscheidung aus den von den Parteien mündlich vorgetragenen Tatsachen und den während der Sitzung präsentierten Beweisen gewinnt. Dies macht es freilich erforderlich, diese eine mündliche Verhandlung eingehend vorzubereiten, wobei das chinesische Recht weder ein schriftliches Vorverfahren (§ 276 der deutschen ZPO) noch eine Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung (§ 137 Abs. 3 der deutschen ZPO) kennt.[77]

Substitute hierfür sind Verfahren zum Austausch von Beweisen und über eine dem US-amerikanischen Institut der *pretrial conference* nachgebildete „Versammlung vor der Sitzung".[78] Diese Institute dienen in komplizierten Fällen dazu, nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist die mündliche Verhandlung vorzubereiten, indem das Gericht einerseits eine von einer Partei zu beweisende Tatsache ohne weitere Prüfung in der mündlichen Verhandlung „feststellen" (und damit seiner Entscheidung zugrunde legen) kann, soweit die andere Partei keine Einwände erhebt. Andererseits sollen in der „Versammlung vor der Sitzung" die zwischen den Parteien streitigen Punkte her-

rungen zu betreffenden Inhalten" machen „kann", damit gewährleistet ist, dass diese ihre „Prozessrechte richtig ausüben und Prozesspflichten richtig erfüllen". ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 141 f., sehen in der Einführung des Grundsatzes von Treu und Glauben außerdem offenbar ein Mittel, um die Parteien zukünftig vor Überraschungsentscheidungen des Gerichts zu schützen. Wie dies in der Praxis konkret auszusehen hat, erklären sie nicht.

[73] Yuanshi BU, 311.

[74] Siehe § 5 S. 107 f.

[75] § 6 S. 146 f.

[76] Siehe § 5 S. 87 f.

[77] Ob in China eine Bezugnahme auf Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung zulässig ist, wird von der chinesischen Literatur nicht problematisiert. Die Zulässigkeit scheint jedoch zweifelhaft, da die Literatur betont, dass alles, was Entscheidungsgrundlage werden soll, mündlich vorgetragen werden muss. Siehe etwa XIONG Yuemin, 285. In der Praxis wird jedoch zumindest bei komplexen Fällen in der mündlichen Verhandlung auf Schriftsätze verwiesen.

[78] Siehe hierzu § 5 S. 95 f.

ausgearbeitet werden.[79] Nach der Konzeption des OVG soll sich die mündliche Verhandlung dann auf die „Fokusse des Streits“ konzentrieren, die auf diese Weise herausgebildet werden.[80]

Verglichen mit Deutschland wird in China der Grundsatz der Mündlichkeit somit stärker betont und nicht durch den Grundsatz der Schriftlichkeit mit dem Zweck ergänzt, dass sich die Parteien bereits vor der mündlichen Verhandlung auf den Standpunkt der Gegenpartei einstellen können.[81] Diese Funktion soll vielmehr durch weitere prozessuale Institute erfüllt werden, die in (nichtöffentlicher) mündlicher Form stattfinden.

VI. Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens, nach dem die Verhandlung des gesamten Rechtsstreits innerhalb einer Instanz vor demselben Gericht stattfinden muss und dass dieses Gericht dann auch die Entscheidung zu treffen hat, gilt in China nur sehr eingeschränkt.

Eine formelle Unmittelbarkeit, wonach die Beweiserhebung vor dem vollständig besetzten Prozessgericht zu erfolgen hat, wird dadurch durchbrochen, dass das Gericht Personen entsenden kann, um Untersuchungen durchzuführen und Beweise einzuholen.[82] Der materielle Unmittelbarkeitsgrundsatz, der besagt, dass von allen verfügbaren Beweismitteln dasjenige zu wählen ist, welches die Erkenntnis der erheblichen Tatsachen am unmittelbarsten ermöglicht, gilt grundsätzlich auch in China (als „Prinzip des besten Beweises“);[83] er wird durch Vorgaben für die Beurteilung der Beweiskraft bestimmter Beweismittel konkretisiert.[84] Ausnahmen sind jedoch auch hier (beim Urkundenbeweis im Hinblick auf die Vorlage des Originals[85] und beim Erscheinen von Zeugen vor Gericht)[86] vorgesehen.

---

[79] Es ist nicht zu verkennen, dass diese Verfahren funktional mit der Relationstechnik vergleichbar sind, mit der ein deutscher Richter auf Grundlage des beiderseitigen Parteivorbringens die streitigen Tatsachen herausarbeitet, die dann Gegenstand einer Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung werden. Siehe § 5 S. 96 f.

[80] Zu den Auswirkungen dieses Konzepts auf den „Entscheidungsgegenstand“ des Gerichts siehe § 5 S. 107 ff.

[81] Der Beklagte hat in China faktisch keine Pflicht, sich vor der mündlichen Verhandlung auf die Klage einzulassen; siehe § 5 S. 90 f. In der Praxis kann es freilich auch vorkommen, dass Beklagte schon vor der Verhandlung die Klage erwidern werden, um zu verhindern, dass der Richter zu Gunsten des Klägers voreingenommen ist.

[82] Siehe § 6 S. 147.

[83] Siehe § 6 S. 154.

[84] Siehe § 6 S. 152 f.

[85] Siehe § 6 S. 172.

[86] Siehe § 6 S. 162 ff. WERTHWEIN folgert, dass das Ausbleiben des Zeugen und die Abgabe seiner Erklärung in schriftlicher Form in der Praxis der Regelfall ist.

VII. Grundsatz bzw. „Institution“ der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit des Verfahrens wird als eine der verfahrensrechtlichen Institutionen [制度] und nicht etwa als Grundsatz in § 10 ZPG[87] normiert.[88] Hierin wird bereits deutlich, dass es kein Öffentlichkeitsprinzip gibt, das als ein Anspruch der Streitparteien ausgestaltet ist. Er wird vielmehr als ein nur innergerichtlich bindender Grundsatz verstanden, der nicht als abstrakter Verfahrensgrundsatz ein subjektives Recht darstellen kann.[89]

Konkretisierungen erfährt diese Institution in § 134 ZPG. Danach muss das Volksgericht Zivilfälle öffentlich (公开) behandeln. Ausgenommen sind jedoch nach dieser Norm Fälle, die Staatsgeheimnisse oder Privatangelegenheiten Einzelner berühren, oder in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt. Außerdem können Scheidungsfälle und Fälle, die Geschäftsgeheimnisse berühren, auf Antrag der Parteien nichtöffentlich behandelt werden.

Obwohl damit eine zumindest gerichtsinterne Verpflichtung besteht, Verfahren grundsätzlich offen zugänglich durchzuführen, machen die Gerichte in der Praxis von unterschiedlichen Maßnahmen Gebrauch, um die Öffentlichkeit auszuschließen, indem etwa die Ausnahmetatbestände des § 134 ZPG weit verstanden werden. In der Literatur wird beobachtet, dass es „offenere“ und „geschlossenere“ Gerichte gibt, also regionale Unterschiede bestehen.[90] Überdies können Gerichte – wenn die Zahl der interessierten Bürger[91] das Platzangebot im Gerichtssaal übersteigt – verlangen, dass Interessierte einen „Zuhörerpass“ (旁听证) beantragen.[92] Der Zuhörerpass wird unter anderem nicht an Personen vergeben, wenn sie „die Sicherheit im Sitzungssaal gefährden oder

---

[87] Siehe auch Art. 125 Verfassung und § 7 VGOG.

[88] Insofern unterscheiden die Lehrbücher auch durchgängig zwischen den „grundlegenden Prinzipien des Zivilprozesses“ (民事诉讼法基本原则) und den „grundlegenden Institutionen der zivilen Rechtsprechung“ (民事审判的基本制度) bzw. „den grundlegenden Institutionen des Zivilprozesses“ (民事诉讼的基本制度). Siehe etwa ZHANG Weiping, 39 ff., 56 ff.; JIANG Wei, 47 ff., 66 ff.

[89] Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 206.

[90] Siehe zum Beispiel eines offeneren (mittleren) Volksgerichts der Stadt Laiwu in der Provinz Shandong GAO Yifei/HE Hongqiang, 76. Jörg BINDING, 188, berichtet, dass auf dem Land für Verhandlungen teilweise keine Gerichtsräume zur Verfügung stünden, so dass im Büro des Richters oder „im Hotel“ verhandelt werde.

[91] Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden die betreffenden Vorschriften (Fn. 92) zumindest theoretisch ebenfalls angewendet. Allerding wird aus der Praxis berichtet, dass Ausländer Genehmigungen der Ausländerbehörde und des Volksgerichts der nächsthöheren Stufe einholen müssen, und im Regelfall nur durch „Beziehungen“ als Zuhörer zugelassen werden.

[92] Siehe hierzu Ziff. 10 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur strengen Implementierung der Institution der öffentlichen Rechtsprechung [最高人民法院关于严格执行公开审判制度的若干规定] vom 8. März 1999 und § 9 der „Regeln für Sitzungssäle der Volksgerichte“ [中华人民共和国人民法院法庭规则] vom 26. November 1993 in der Fassung vom 13. April 2016.

die Sitzungsordnung stören könnten".[93] Es ist nicht auszuschließen, dass potentielle Zuhörer teilweise durch diese Prozedere abgeschreckt bzw. aussortiert werden. Außerdem wird berichtet, dass insbesondere bei wichtigen oder politisch sensiblen Fällen der Zugang zum Gerichtssaal faktisch etwa dadurch beschränken werde, dass die Zuhörerplätze durch Regierungsbeamte oder Studenten besetzt werden oder dass das Gericht die Zuhörerplätze fälschlich als voll ausgibt.[94] Dabei hätten es gerade Journalisten unter Umständen schwer, einem Prozess beizuwohnen, da ihre Anwesenheit für das Gericht unangenehme Folgen haben kann, wenn ein Urteil in der Presse kritisiert wird.[95]

Allerdings muss auch bei Fällen, die nicht öffentlich behandelt wurden, das Urteil öffentlich verkündet werden, § 148 ZPG.

Außerdem versucht der chinesische Gesetzgeber eine gewisse Transparenz richterlicher Tätigkeit dadurch zu erreichen, dass gerichtliche Entscheidungen für jedermann einsehbar sind, § 156 ZPG. Zusätzlich sind die Volksgerichte seit Anfang 2014 grundsätzlich verpflichtet, alle „rechtskräftigen" Entscheidungen im Internet bekannt zu machen.[96] Hierfür wurde am 1. Juli 2013 eine Datenbank in Betrieb genommen[97], die inzwischen (Ende September 2017) mehr als 34 Millionen Fälle umfasst.[98] Die Entscheidungen lassen sich nach Schlagworten, Aktenzeichen[99] oder beispielsweise nach den dort angeführten Normen im Volltext durchsuchen. Aufzeichnungen ausgewählter Verfahren[100]

---

[93] § 9 Abs. 3 Nr. 5 Regeln für Sitzungssäle der Volksgerichte (Fn. 92).

[94] Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 206.

[95] Ebenda. Zum Verhältnis zwischen Gerichten und den Medien hat das OVG ebenfalls justizielle Interpretationen erlassen: Die Bestimmungen des OVG über die von den Volksgerichten zu akzeptierende Kontrolle durch Medien und die öffentliche Meinung [关于人民法院接受新闻媒体舆论监督的若干规定] vom 8. Dezember 2009 und die Bestimmungen über Direktübertragung und die Übertragung von Aufzeichnungen von Aktivitäten bei Gerichtsverhandlungen [关于人民法院直播录播庭审活动的规定] vom 21. November 2010. Siehe hierzu Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 200, und ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 179.

[96] § 4 Bestimmungen des OVG zur Bekanntmachung von Entscheidungsurkunden im Internet durch Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院在互联网公布裁判文书的规定] vom 21. November 2013 (Entscheidungsbekanntmachungsbestimmungen), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, 220 ff. Siehe hierzu ausführlich Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 199 ff.

[97] Die Datenbank wird vom Obersten Volksgericht betrieben und steht unter folgender URL zur Verfügung: <wenshu.court.gov.cn>.

[98] "See you in court", 55.

[99] Siehe hierzu unten S. 23 f.

[100] Zur Verpflichtung, alle Verhandlungstermine auf Video aufzuzeichnen (und diese Aufzeichnungen zentral und langfristig zu speichern), siehe Björn AHL/Daniel SPRICK/Pilar-Paz CZOSKE, 206. Siehe hierzu auch „Einige Bestimmungen des OVG zur Ton- und Videoaufzeichnung von Gerichtsverhandlungen der Volksgerichte" [最高人民法院关于人民法院庭审录音录像的若干规定] vom 22. Februar 2017; abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2017, Nr. 2, 53 f.

stehen schließlich auf einer vom Obersten Volksgericht betriebenen Internetplattform namens „Netz der öffentlichen Rechtsprechung Chinas“ [中国审判公开网] als Stream zur Verfügung.[101] Beobachter erwarten, dass es durch diese Maßnahmen, die in ihrer Totalität und Konsequenz weit über den klassischen Öffentlichkeitsgrundsatz hinausgehen, populistisch gefärbte Entscheidungen chinesischer Gerichte wahrscheinlicher werden lassen. Außerdem könnte das Bestreben der Gerichte, trotz dieser Maßnahmen eine so verstandene Öffentlichkeit auszuschließen, dazu führen, dass chinesische Richter verstärkt darauf drängen, Verfahren durch Schlichtung zu beenden. Denn in diesem Fall besteht eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht im Internet.[102]

VIII. Rechtsfolgen einer Verletzung von Verfahrensgrundsätzen

Die Verletzung einiger der aufgezeigten Verfahrensgrundsätze kann zu einer Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren führen, wenn etwa gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verstoßen worden ist, dass der Partei das Recht genommen wurde, streitig zu verhandeln[103], oder ein Versäumnisurteils ohne vorherige schriftliche Vorladung ergeht[104]. Vergleichsweise weitreichend im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens geschützt sind die Parteien gegen fehlerhafte Richtersprüche[105], wobei der Regelungszweck zumindest nicht primär dem Anspruch auf ein faires Verfahren und dem Willkürverbot dient, sondern staatliche Eingriffsrechte in die Justiz sicherstellen soll[106].

Für die übrigen Verfahrensgrundsätze lassen sich keine Rechtsfolgen bei einer Verletzung feststellen. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass für diese umfassende Ausnahmen gelten.

D. Zivilgerichtsverfassung

I. Gerichtsbarkeit

In China gibt es keine verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Die Volksgerichte haben die Aufgabe, über Fälle in Zivil- und Strafsachen sowie – seit Inkraft-

---

[101] Die URL lautet <http://tingshen.court.gov.cn/>.

[102] § 4 Nr. 3 Entscheidungsbekanntmachungsbestimmungen (Fn. 96). Freilich wäre die Veröffentlichung von Schlichtungsurkunden wohl auch nicht sehr aufschlussreich, da diese regelmäßig keinen Tatbestand, sondern (wie etwa ein deutscher Prozessvergleich) nur Verpflichtungen der Parteien beinhalten.

[103] Siehe § 13 S. 366 f.

[104] Siehe § 13 S. 366 f.

[105] Siehe § 13 S. 362.

[106] Siehe oben S. 8.

treten des Verwaltungsprozessgesetzes[107] am 1. Oktober 1990[108] – in öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Rechtsprechung auszuüben.[109]

Innerhalb der Volksgerichte (Untere Volksgerichte, Mittlere Volksgerichte und Obere Volksgerichte)[110] und des OVG sind aber nach dem Volksgerichtsorganisationsgesetz (VGOG)[111] Abteilungen (审判庭)[112] – etwa eine Verfahrenseröffnungsabteilung und mehrere Rechtsprechungsabteilungen für Strafsachen, für Zivilsachen und für Verwaltungssachen – sowie funktionelle Ämter – also etwa ein Vollstreckungsamt, Überwachungsamt oder Forschungsbüro – eingerichtet.[113] Bei der Rechtsprechung eine wichtige Funktion haben die so genannten Rechtsprechungsausschüsse (审判委员会), denen die Aufgabe zukommt, wichtige oder schwierige Fälle vorzuentscheiden.[114] Da Richter damit im Einzelfall inhaltlichen Vorgaben unterliegen, welche sie bei der Abfassung des Urteils berücksichtigen müssen, wird deutlich, dass es eine persönliche Unabhängigkeit des Richters in der Entscheidungsfindung nicht gibt.[115] Insbesondere über die Rechtsprechungsausschüsse wird der Einfluss der KPCh auf die Rechtsprechung der Gerichte sichergestellt.[116]

---

[107] [中华人民共和国行政诉讼法] vom 4. April 1989, zuletzt geändert am 1. November 2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 384–404.

[108] Vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsprozessgesetzes unterlagen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten dem ZPG 1982, wobei sie nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung zulässig waren; siehe Anmerkung 1 zur Übersetzung des Verwaltungsprozessgesetzes bei Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 4.4.89/1.

[109] Verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz können die Volksgerichte freilich nur in bestimmten Streitigkeiten gewähren (Enumerationsprinzip); siehe § 12 Verwaltungsprozessgesetz. Eine Rechtsweggarantie existiert nicht. Die Liste der Handlungen der Verwaltung, gegen die eine verwaltungsrechtliche Klage zulässig ist, wurde mit der Revision des Gesetzes erheblich ausgeweitet. Siehe hierzu Daniel SPRICK, 360.

[110] Siehe zum vierstufigen Gerichtssystem und dem Instanzenzug § 3 S. 50 f.

[111] [中华人民共和国人民法院组织法] vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 52–60.

[112] Siehe §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 30 Abs. 2 VGOG.

[113] Siehe etwa die Organisationsstruktur des OVG auf der betreffenden Internetseite <http://www.court.gov.cn/jigou.html>.

[114] § 10 Abs. 1 VGOG. Siehe hierzu Björn AHL, 134. Zur Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Rechtsprechungsausschüsse siehe Jörg BINDING, 174 ff. Laut ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 168, beeinflussen teilweise auch die Gerichtspräsidenten und abteilungsleitenden Richter die Beratungen und Entscheidungen des Spruchkörpers. Sie spricht in diesem Zusammenhang von Spruchkörpern, „die verhandeln, aber nicht urteilen, beraten, aber nicht entscheiden" (审而不判,议而不决).

[115] Björn AHL, 135; siehe auch Jörg BINDING, 172 ff. (dort auch zu den Reformvorhaben ab 1999, die zumindest einen Teil der Entscheidungen der Kollegien unabhängig vom Rechtsprechungsausschuss machen sollten).

[116] Björn AHL, 58. Siehe dort auch zur Parteigruppe (法院党组) innerhalb der Gerichte.

II. Organe der Zivilrechtspflege

Für die Entscheidung der sind innerhalb der Abteilungen grundsätzlich Kollegien (合议庭) als Spruchkörper zuständig. Die Literatur spricht insofern von der „Institution der Kollegialbehandlung" (合议制度).[117] In der Praxis befasst sich aber regelmäßig nur ein Richter inhaltlich mit dem Rechtsstreit, während die anderen Mitglieder des Kollegiums den Prozess im Wesentlichen nur beobachten.[118]

Im vereinfachten Verfahren entscheidet ein Richter allein, § 39 Abs. 2 ZPG.

Die Kollegien bestehen aus Richtern (审判员) und Schöffen (陪审员) oder (in den Verfahren zweiten Instanz und im Wiederaufnahmeverfahren) nur aus Richtern; sie sind in ungerader Zahl besetzt, § 39 Abs. 1, 40 ZPG.[119] Richter und Schöffen werden zusammen als „shenpan renyuan" (审判人员) bezeichnet; Richter und Schöffen haben (entsprechend dem sowjetischen Schöffensystem) gleiche Rechte, § 37 Abs. 2 VGOG, § 39 Abs. 3 ZPG.[120] Jedes Kollegium hat einen Vorsitzenden Richter (审判长), den der Gerichtspräsident oder der abteilungsleitenden Richter bestimmt. [121]

Nicht geregelt und dementsprechend uneinheitlich in der Praxis ist, ob die Kollegien als Spruchkörper ständige Einrichtungen der Volksgerichte sind oder für jeden Rechtsstreit neu gebildet werden.[122] Jedenfalls soweit Schöffen

---

[117] Siehe etwa ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 164 ff.

[118] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 167.

[119] Die genaue Zahl der Richter und Schöffen in einem Kollegium ist nicht bestimmt. In der Praxis scheint sich die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder in einem Kollegium durchaus auch nach Zweckmäßigkeitskriterien zu richten. Siehe HE Xin, Lay Assessors, 749, der berichtet, dass zum Teil auch Kollegien aus einem Richter und vier Schöffen gebildet werden, um in bestimmten Streitigkeiten (Haftung wegen ärztlichen Behandlungsfehlern, Unterhaltsstreitigkeiten) den Eindruck einer Parteilichkeit der Berufsrichter (mit dem behandelnden Krankenhaus) zu vermeiden bzw. um auf eine der Parteien (den Unterhaltskläger) moralisch einzuwirken, um diese Partei zur Klagerücknahme zu bewegen. HE Xin schließt: „Clearly the courts retained the final say on which cases would have assessor participation, and how many and which assessors to invite."

[120] In der Praxis haben Richter und Schöffen kaum gleiche Rechte, da Richter typischerweise bessere Rechtskenntnisse haben und sich durch den Zugang zu den Akten auch besser über den Sachverhalt des Rechtsstreits informieren können. Siehe den Bericht von HE Xin, Lay Assessors, 741: „While the law states that lay assessors are vested with the same rights as judges, it was clear that they did not have access to the case dossiers. Often they had not been able to learn enough about the cases, and consequently had to figure out elements while simultaneously listening to the testimony and dialogues during the trial.")

[121] Zu den Funktionen des Gerichtspräsidenten und der abteilungsleitenden Richter siehe Jörg BINDING, 170 f.

[122] Nach § 2 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur weiteren Verstärkung der Amtspflichten der Kollegien" [最高人民法院关于进一步加强合议庭职责的若干规定] vom 11. Januar 2010 (OVG-Kollegienbestimmungen) werden die Kollegien „entsprechend der jeweiligen Situation zusammengesetzt" (随机组成). Bei feststehenden Kollegien muss

Mitglieder des Spruchkörpers sind, wird von der Praxis berichtet, dass diese vom Richter nach bestimmten Kriterien (Verfügbarkeit und „Kooperationsbereitschaft“) von einer Schöffenliste[123] ausgewählt werden, um an einem konkreten Verfahren mitzuwirken.[124]

Es gibt auch keinen Geschäftsverteilungsplan, der den Rechtsstreit nach abstrakten Kriterien einem Spruchkörper innerhalb des (sachlich und örtlich) zuständigen Gerichts zuweist. Die Zuweisung erfolgt offenbar nach freiem Ermessen des abteilungsleitenden Richters.[125] Der Grundsatz des gesetzlichen Richters gilt daher in China nicht.

Zur Arbeitsweise der Kollegialgerichte findet sich in § 42 ZPG die Aussage, dass bei Beratungen im Kollegium die absolute Mehrheit genügt.[126] Der Vorsitzenden Richter hat nur eine Stimme.[127] Seine Befugnisse im Verfahren beschränken sich auf den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern, Schöffen und anderer Personen (§ 46 ZPG)[128] sowie die Eröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 137 Abs. 2 ZPG).

---

periodisch ein Wechsel stattfinden. Siehe auch ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 167, die schildern, dass bei den Volksgerichten aller Stufen im Allgemeinen feststehende Kollegien (mit besonderen Sachkenntnissen) eingerichtet werden; und § 5 S. 91, wo angemerkt wird, dass über die Zusammensetzung des Spruchkörpers in der Praxis häufig erst kurz vor der mündlichen Verhandlung entschieden wird.

[123] Siehe hierzu unten unter S. 20.

[124] HE Xin, Lay Assessors, 744. HE berichtet, dass „some judges even made explicit which assessors should be called in for a specific case, since working with them seemed pleasant and efficient.“ Laut Jörg BINDING, 199 (dort Fn. 238), erfolgt die Auswahl grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip, wobei Richter die Schöffen immer häufiger wegen fachlicher Qualifikation hinzuzögen.

[125] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 166 f. schildern, dass die Zuweisung bei Volksgerichten, die feststehende Kollegien eingerichtet haben, nach dem Sachgebiet dem Kollegium erfolgt, das für dieses Sachgebiet besonderes Kenntnisse hat. Freilich erfolgt immerhin die Zuweisung zu den einzelnen Abteilungen (siehe oben S. 14) durch die Verfahrenseröffnungsabteilung nach feststehenden Kriterien (so ist wohl bei vielen Gerichten die 4. Zivilabteilung für Streitigkeiten mit Auslandsbezug zuständig).

[126] Die Beratungen sind in der Praxis für gewöhnlich eher eine Formsache, da sich in der Regel nur ein Richter des Kollegiums inhaltlich mit dem Rechtstreit befasst. ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 167, sprechen in diesem Zusammenhang von Kollegien, die „gemeinsam sind, aber nicht beraten“ (合而不议) oder „der Form nach gemeinsam, tatsächlich allein“ (形合实独).

[127] Siehe auch §§ 6, 7 OVG-Kollegienbestimmungen (Fn. 122), in denen die Beratungen in den Kollegien näher bestimmt werden und vorgesehen ist, dass der vorsitzende Richter Fälle unter bestimmten Voraussetzungen (etwa große, zweifelhafte und schwierige Fälle) dem Gerichtspräsidenten oder abteilungsleitenden Richter vorlegen können mit dem Ersuchen, eine Diskussion des Falls mit anderen Richtern zu organisieren. Die Mitglieder des Kollegiums müssen an diesen Diskussionen teilnehmen.

[128] Siehe hierzu Sven-Erik GREEN, 217 ff.

Über die Beratungen im Kollegium ist nach § 42 ZPG ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll ist nach dieser Vorschrift auch ein Minderheitenvotum des überstimmten Richters wahrheitsgemäß aufzunehmen.[129] In die gerichtliche Entscheidung fließt das Minderheitenvotum nicht ein, so dass hier der einzelne Richter hinter dem Kollegium zurücktritt.

III. Gerichtspersonen[130]

1. Richter und Schöffen

Richter (审判员, gewöhnlich auch als „faguan" (法官)[131] bezeichnet) und Assistenzrichter (助理审判员)[132] nehmen als Gerichtspersonen in China keine beamtenrechtliche Sonderstellung ein. Sie sind dienstrechtlich Verwaltungsbeamte und damit weisungsgebunden.[133] Erst seit 2001 muss die Befähigung zum Richteramt mit dem Bestehen einer staatlichen Justizprüfung nachgewiesen werden[134], für das der Abschluss eines juristischen Studiums allerdings keine Zulassungsvoraussetzung ist.[135] Daneben hat der Richter eine Beamtenprüfung zu absolvieren.[136] Trotz dieser im Vergleich zur Zeit vor Einführung des staatlichen Justizprüfung höheren Anforderungen an die Befähigung zum Richteramt werden Zweifel daran geäußert, ob die bestehende Aus- und Fortbildung der Richter geeignet ist, dass sie die juristische Methoden zur Fallbearbeitung beherrschen.[137]

Richter werden von den Volkskongressen bzw. deren Ständigen Ausschüssen der jeweiligen Ebene (Provinz, autonomes Gebiet, regierungsunmittelbare Stadt bzw. bei den Unteren Volksgerichten Kreis- bzw. Stadtbezirksebene) auf unbestimmte Zeit ernannt und abberufen, § 34 VGOG. Die Ernennung von Assistenzrichtern erfolgt durch den Gerichtspräsidenten des jeweiligen Volksgerichts.

---

[129] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 168, zitieren eine empirische Untersuchung, nach der die Protokolle der Beratungen häufig sehr kurz (weniger als eine Seite) sind und nicht den Vorschriften entsprechen.

[130] Da in China vor den Volksgerichten kein Anwaltszwang besteht, soll in diesem Teil nicht auf den Rechtsanwalt eingegangen werden.

[131] Siehe nur den Titel des „Richtergesetzes" [法官法].

[132] Richter, Schöffen und Assistenzrichter werden in § 2 Richtergesetz zusammen als „Richter" (法官) definiert. Wenn im Folgenden von Richtern die Rede ist, sind jedoch nur Richter und Assistenzrichter gemeint.

[133] Jörg BINDING, 192.

[134] § 51 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Richtergesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国法官法] vom 28. Februar 1995 in der Fassung vom 1. September 2017.

[135] Zur staatlichen Justizprüfung ausführlich Björn AHL, 250 ff.

[136] § 21 Beamtengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公务员法] vom 27. April 2005 in der Fassung vom 1. September 2017.

[137] Jörg BINDING, 196.

Die Amtszeit des Gerichtspräsidenten entspricht der Legislaturperiode des lokalen Volkskongresses, § 35 VGOG.[138]

Die chinesischen Richter sind absetzbar und versetzbar[139], so dass eine persönliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. Angesichts einer als durchschnittlich zu bezeichneten Besoldung der Richter in China[140] ist auch nicht von einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit auszugehen (wobei Richtern Nebentätigkeiten in Unternehmen oder als Rechtsanwalt verboten sind[141]).

Assistenzrichter unterstützen Richter bei ihrer Arbeit, § 36 Abs. 2 S. 1 Richtergesetz; Volksgerichte können nach Bedarf Stellen für Assistenzrichter einrichten, § 36 Abs. 2 S. 1 Richtergesetz. Es handelt sich dabei also nicht um eine Art „Richter auf Probe“, bei der eine Ernennung zum Richter nach Ablauf einer gewissen Zeit erfolgt.[142] Wann und unter welchen Voraussetzungen Assistenzrichter zu Richtern werden, ist nicht zentralstaatlich geregelt.[143] Assistenzrichter können auf Vorlage durch den Präsidenten des jeweiligen Gerichts nach Bestätigung durch den Rechtssprechungsausschuss vorläufig die Aufgaben der Richter vertreten, § 36 Abs. 2 S. 2 Richtergesetz.

Schöffen sind nach dem sowjetischen Schöffenmodell wie Richter für die Erarbeitung des Sachverhalts und die Rechtsanwendung zuständig.[144] Dass es ungeachtet der rechtspolitischen Frage, die Entscheidung über einen Rechtsstreit in die Hände von Berufs- und Laienrichtern zu legen, gerade im Zivilprozess mit seinen komplizierten Tat- und Rechtsfragen gute sachliche Gründe dafür gibt, die Beteiligung von Laienrichtern nicht für alles Zivilstreitigkeiten vorzusehen, wird auch in China gesehen.[145] Daher wurde das Schöffensystem in 2015 zunächst in einigen Unteren und Mittleren Volksgerichten versuchsweise ausgesetzt.[146]

---

[138] Näheres zur Ernennung und Abberufung von Richtern bei Jörg BINDING, 194 f.

[139] § 40 Richtergesetz (Fn. 134). Die Versetzungstatbestände eines Richters sind in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes als Gründe für die „Entbindung von seiner Aufgaben“ erwähnt.

[140] So die Einschätzung von Jörg BINDING, 196. Es existieren keine zentralstaatlichen Besoldungsgesetze; die entsprechenden Regelungen werden auf lokaler Ebene festgelegt.

[141] § 15 Richtergesetz.

[142] Irreführend daher die Darstellung bei Jörg BINDING, 201.

[143] Hierfür gibt es offenbar gerichtsinterne Vorschriften, wobei unklar ist, ob diese vom jeweiligen Gericht oder einem höheren Gericht für die Gerichte in seinem Gerichtsbezirk erlassen werden.

[144] § 11 Abs. 1 des „Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Vervollständigung der Institution der Volksschöffen“ [全国人民代表大会常务委员会关于完善人民陪审员制度的决定] vom 28. August 2004 (Schöffenbeschluss), abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2004, Nr. 31, 28 ff.

[145] Siehe etwa ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 165.

[146] Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Ermächtigung der Entfaltung von Versuchsarbeiten der Reform der Institution der Volksschöffen in einem Teil der Gebiete [全国人民代表大会常务委员会关于授权在部分地区开展人民陪审员

Als Schöffe kann jeder Bürger gewählt werden, der das 23. Lebensjahr vollendet hat und dem die politischen Rechte nicht entzogen worden sind, § 37 VGOG.[147] Die Schöffen werden für die Bildung von Kollegien von einer Schöffenliste (陪审员名单) „der jeweiligen Situation entsprechend“ (随机) ausgewählt, die bei den Unteren Volksgerichten geführt wird.[148] Die Ernennung zum Schöffen (und damit die Aufnahme auf die Schöffenliste) erfolgt auf Vorschlag durch seine Arbeitseinheit oder eine Basisorganisation (基层组织) oder auf Eigenbewerbung des Schöffen[149] nach einer Prüfung, die das Volksgericht der betreffenden Ebene gemeinsam mit der Justizbehörde der lokalen Regierung durchführt, durch den Ständigen Ausschuss der betreffenden Ebene.[150] In der Praxis werden viele Schöffen aufgrund einer „Beziehung“ zum Gericht ernannt.[151] Die Amtszeit des Schöffen beträgt fünf Jahre.[152] Die Abberufung des Schöffen ist vor Ablauf der Amtszeit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig[153]; zuständig ist wie bei der Ernennung der Ständige Ausschuss der betreffenden Ebene.[154]

Schöffen erhalten bei der Ausführung ihrer Aufgaben von ihrer ursprünglichen Arbeitseinheit Lohn; haben sie kein Lohneinkommen, zahlen die Volks-

---

制度改革试点工作的决定] vom 24. April 2015, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2015, Nr. 3, 654. Der Beschluss ermächtigt das OVG zu den Versuchen und bestimmt, dass in den Volksgerichten von zehn Provinzen und regierungsunmittelbaren Städten unter anderem § 37 VGOG, § 39 Abs. 3 ZPG und § 11 Abs. 2 Schöffenbeschluss (Fn. 144) „vorläufig modifiziert anwendbar“ (暂时调整适用) sind.

[147] Näheres ist in § 4 Schöffenbeschluss (Fn. 144) geregelt. Demnach wird „im Allgemeinen“ ein Hochschulabschluss vorausgesetzt. Ausschlussgründe finden sich in § 6 Schöffenbeschluss.

[148] § 2 S. 2 OVG-Kollegienbestimmungen (Fn. 122), § 14 Schöffenbeschluss (Fn. 144). Wie und von wem die Liste im Unteren Volksgericht geführt wird, ist nicht geregelt. Mittlere und Obere Volksgerichte wählen Schöffen ebenfalls „der jeweiligen Situation entsprechend“ aus der Schöffenliste der Unteren Volksgerichte des betreffenden Gerichtsbezirks aus.

[149] Zu solchen Eigenbewerbungen kommt es, da das Schöffenamt durchaus mit Prestige verbunden ist und Gelegenheit bietet, soziale Beziehungen zu knüpfen. Siehe HE Xin, Lay Assessors, 743.

[150] § 8 Schöffenbeschluss (Fn. 144).

[151] HE Xin, Lay Assessors, 742. HE ergänzt: „Of course, the court also respected the recommendations of neighborhood committees and other government branches due to a close working relationship between the court and these organizations.“

[152] § 9 Schöffenbeschluss (Fn. 144).

[153] § 17 Schöffenbeschluss (Fn. 144). Eine Abberufung ist etwa zulässig, wenn der Schöffe ohne ordentliche Gründe die Teilnahme an der Rechtsprechung verweigert und dies die ordentliche Arbeit des Gerichts beeinträchtigt.

[154] Laut HE Xin, Lay Assessors, 745, ist eine solche Abberufung von Schöffen in der Praxis aber selten, „because initiating such a process requires the approval of the local People’s Congress, which is troublesome for the court.“

gerichte einen angemessenen Ausgleich, § 38 VGOG. Aus der Praxis wird berichtet, dass Schöffen vom Volksgericht pauschal für die Teilnahme an einem Verfahren vergütet werden.[155]

2. Urkundsbeamte

Der Urkundsbeamte (书记员) ist bei der jeweiligen Rechtsprechungsabteilung des Volksgerichts eingerichtet; er schreibt Protokolle und erledigt „andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung", § 39 VGOG. Um welche Angelegenheiten es sich handelt, ist seit 2003 durch das OVG festgelegt:[156] Er bereitet die Termine vor, prüft die Anwesenheit von Prozessbeteiligten, führt die Akten und archiviert sie.[157]

Der Urkundsbeamte muss volljährig sein und grundsätzlich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.[158]

3. Gerichtsvollzieher und Richterassistent

Eine Einsetzung der Gerichtsvollzieher (执行员) erfolgt ebenfalls bei den Volksgerichten; sie erledigen die Angelegenheiten der Vollstreckung (执行事项) von Urteilen und Beschlüssen in zivilen Streitigkeiten und die Angelegenheiten der Vollstreckung der Teile in Urteilen und Beschlüssen in Strafrechtsfällen, die im Zusammenhang mit Vermögen stehen, § 40 Abs. 1 VGOG. Für Gerichtsvollzieher gelten die Regelungen im Richtergesetz, siehe dort § 52 Abs. 1. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass er für seine Tätigkeit die Befähigung zum Richteramt haben muss.[159]

---

[155] HE Xin, Lay Assessors, 742.

[156] Siehe § 2 Verwaltungsmaßnahme für Urkundsbeamte der Volksgerichte (vorläufig durchgeführt) [人民法院书记员管理办法(试行)] vom 20. Oktober 2003, abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2003, Nr. 6, 6 ff.

[157] Zumindest für die Vergangenheit (bis 2010) wird berichtet, dass Urkundsbeamte teilweise als Mitglied der Kollegien an Beratungen und Entscheidungen teilnehmen oder sogar als Einzelrichter selbständig Gerichtsverfahren führen; Jörg BINDING, 202. Inwiefern dies heute noch der Fall ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Mit einiger Gewissheit lässt sich sagen, dass Schlichtungen nach wie vor noch durch Urkundsbeamte vorgenommen werden.

[158] § 3 Abs. 1 Verwaltungsmaßnahme für Urkundsbeamte der Volksgerichte (vorläufig durchgeführt) (Fn. 156). Zu Ausnahmen von dem Erfordernis ein Hochschulstudium abgeschlossen zu haben, siehe dort in Abs. 2.

[159] Die Übersetzung des chinesischen Begriffs „zhixing yuan" (执行员, wörtlich: Vollstreckungspersonal) mit „Gerichtsvollzieher" ist aus diesem Grund (wie so häufig bei chinesischen Rechtstermini) nicht ganz glücklich, weil sie (aus deutscher Sicht) eine Stellung impliziert, die nicht der eines Richters entspricht. Das Richtergesetz und das VGOG bezeichnet die „Gerichtsvollzieher" wohl aber nur deshalb nicht als Richter, weil sie nicht das „Rechtsprechungsrecht" der Volksgerichte i.S.v. § 2 Richtergesetz (vgl. auch § 3 VGOG) ausüben.

Ein Rechtspfleger nach dem deutschen Zivilprozess ist dem chinesischen Recht unbekannt. Seit einigen Jahren gibt es aber Bemühungen, Richter (und Assistenzrichter) durch die Einführung von Richterassistenten (法官助理) zu entlasten.[160] Für diese Richterassistenten, die im administrativen Bereich Richter bei der organisatorischen Vorbereitung und Begleitung von Gerichtsverfahren unterstützen sollen, gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Kriterien für die Einstellung, Beförderung und Entlassung sowie die Aufgaben der Richterassistenten sind daher bislang ungeregelt.[161]

4. Sonstige Gerichtspersonen

Vorgesehen ist schließlich, dass Volksgerichte Gerichtsmediziner (法医) und mehrere Gerichtspolizisten (司法警察) einsetzen, § 40 Abs. 2 und 3 VGOG. Für die Bestellung und die Qualifikation von Gerichtsmedizinern hat das OVG 1986 eine Regelung aufgestellt.[162] Für die Gerichtspolizisten gilt eine Verordnung des OVG aus 2012.[163]

[160] Erstmals erwähnt wurden die Richterassistenten im „Fünfjahresreformplan für die Volksgerichte“ [人民法院五年改革纲要] aus dem Jahr 1999. Ihre Einführung dient offenbar dazu, dem starren System von Planstellen zu entgehen, die jedem Gericht für Richter zur Verfügung gestellt werden (derzeit wohl bei den meisten Gerichten 40% der Gesamtzahl der Mitarbeiter im Gericht). Sie soll das Problem lösen, dass viele Richter keine Fälle bearbeiten, sondern in anderen (etwa politischen) Abteilungen arbeiten, und dadurch für die eigentliche Rechtsprechungsarbeit zu wenig Personal zur Verfügung steht. Siehe etwa FO Fayan, 36 ff.; FAN Junping, 126; vgl. auch Jörg BINDING, 201. Die von BINDING zitierten justiziellen Interpretationen zur Einführung von Richterassistenten (dort in Fn. 247 f.) aus den Jahren 2004 und 2007 sind nicht auffindbar.

[161] Dies könnte sich bei einer Revision des VGOG ändern, die derzeit (Dezember 2017) geplant wird: Ein entsprechender Entwurf eines revidierten VGOG [中华人民共和国人民法院组织法（修订草案）] wurde am 18. Juli 2017 im Ständigen Ausschuss des NVK beraten. § 52 Abs. 1 dieses Entwurfs sieht vor, dass Richterassistenten „unter der Anleitung der Richter Angelegenheiten der Rechtsprechungshilfe wie etwa die Prüfung von Prozessunterlagen oder das Entwerfen von Rechtsurkunden erledigen“. Nach § 52 Abs. 2 des Entwurfs können Richterassistenten, die den Anstellungsvoraussetzungen von Richtern entsprechen, in dem betreffenden Ernennungsverfahren auch zum Richter ernannt werden.

[162] Mitteilung des OVG zur Verstärkung der Arbeit der Gerichtsmediziner bei den Volksgerichten [最高人民法院关于加强法院法医工作的通知] vom 31. Dezember 1986, abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1987, Nr. 3, 24 ff. Diese Mitteilung des OVG ist freilich sehr alt. Obwohl sie offenbar weiterhin gilt, ist unklar, ob Gerichte in der Praxis für gewöhnlich überhaupt Gerichtsmediziner beschäftigen, oder ob gerichtsmedizinische Gutachten heute eher von anderen Stellen erteilt werden.

[163] Verordnung für die Gerichtspolizei bei den Volksgerichten [人民法院司法警察条例] vom 29. Oktober 2012.

IV. Zivilrechtsprechungspraxis

Die Zivilrechtsprechungspraxis ist dadurch, dass die Volksgerichte seit Anfang 2014 grundsätzlich verpflichtet sind, alle „rechtskräftigen" Entscheidungen im Internet bekannt zu machen, transparenter geworden.[164] Beim Auffinden von Entscheidungen der Gerichte ist das Aktenzeichen zur eindeutigen Identifikation des Falles bedeutsam, so dass im Folgenden zunächst auf die Bildung von Aktenzeichen eingegangen wird (1). Außerdem wird die praktische Bedeutung der Zivilrechtsprechung anhand empirischer Daten beleuchtet (2).

1. Aktenzeichen

Bislang folgten die Bildung von Aktenzeichen (案号) keiner landesweit einheitlichen Systematik, sondern regionalen Gebräuchen.[165] Zwar enthielten die Aktenzeichen stets eine Jahreszahl, eine in chinesischen Zeichen ausgedrückte Kurzbezeichnung des Ortes des Gerichts und der Art des Verfahrens sowie fortlaufende Nummer des Falles. Doch die Formatierung des Aktenzeichens und die Zuordnung von Fällen zu verschiedenen Kategorien konnten sich von Gericht zu Gericht stark unterscheiden. Dies sei verdeutlicht am Beispiel zweier Beschlüsse von Mittleren Volksgerichten, die beide eine Entscheidung über die Anerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils zum Gegenstand haben:

Der Beschluss des MVG Xiangtan trägt das Aktenzeichen (2014) Tan Zhong Min San Chu Zi Nr. 181 (（2014）潭中民三初字第 181 号); 2014 weist auf das Jahr des Eingang des Falles hin, das Zeichen „Tan (潭)" auf die Stadt Xiangtan, „Zhong (中)"[166] verdeutlicht, dass es sich um ein MVG handelt, „Min San (民三)" bezeichnet die dritte Zivilkammer des Gerichts[167], „Chu (初)" steht für ein erstinstanzliches Verfahren[168] und „Nr. 181 (第 181 号)"[169] bezeichnet die fortlaufende Nummer des Falles. Das Zeichen „Zi (字)"[170] ist wohl aus Traditionsgründen in nahezu allen Aktenzeichen enthalten, hat aber in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

---

[164] Siehe hierzu oben S. 13 f. Freilich gab auch schon zuvor Entscheidungssammlungen in Papierform (etwa die seit 1992 jährlich zum Teil in mehreren Bänden vom OVG veröffentlichte „Auswahl von Fällen der Volksgerichte" [人民法院案例选] oder auch die im Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] seit 1985 veröffentlichten Fälle) und im Internet (etwa die Datenbank der Beijing Universität „LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝]").

[165] Vgl. NIU Meng, 81.

[166] Chinesisch für „Mitte"; 中级人民法院 = Mittleres Volksgericht.

[167] Chin.: 民事三庭.

[168] 初审 = erste Instanz.

[169] Das der Zahl vorangestellte Zeichen „第 *(di)*" ist eine grammatische Partikel zur Bildung von Ordinalzahlen und wird in der Transkription des Aktenzeichens in lateinischen Buchstaben nicht dargestellt. Das der Zahl nachgestellte Zeichen „号 *(hao)*" bedeutet „Nummer" und wird in der Transkription so übersetzt der Zahl vorangestellt.

[170] Chinesisch für „Wort, Schriftzeichen".

Das MVG Ningde gab seinem Fall das Aktenzeichen (2014) Ning Min Ren Zi Nr. 13 ((2014)宁民认字第 13 号), wobei „Ning (宁)“ für die Stadt Ningde steht, „Min (民)“ auf den zivilrechtlichen Charakter des Falles[171] hinweist und „Ren (认)“ anzeigt, dass es um ein Anerkennungsverfahren[172] geht.

Den Spruchkörper innerhalb des Gerichts bezeichnet das Aktenzeichen des MVG Ningde nicht, dafür ist der Gegenstand des Verfahrens näher bestimmt als bei dem Verfahren in Xiangtan. Die fortlaufende Zählung dürfte sich in Xiangtan auf Verfahren dieser Kategorie der betreffenden Kammer beziehen, während in Ningde die Fälle des ganzen Gerichts gezählt werden.

Das OVG hat das Format der Aktenzeichen mit den Aktenzeichenbestimmungen[173] vereinheitlicht, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind.

Nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen vergebene Aktenzeichen sollen danach nach folgendem Muster gebildet werden:

„(“ + Jahr der Entgegennahme des Falles + „)“ + Gerichts-Code + Kategorie-Code + laufende Nummer des Falles + „Nr.“[174]
(“（”＋收案年度＋“）”＋法院代字＋类型代字＋案件编号＋“号”)[175]

Der Gerichts-Code besteht beim OVG aus der Chiffre „Zui Gao Fa (最高法)[176]“,[177] bei den Oberen Volksgerichten der aus der aus einem Schriftzeichen bestehenden Kurzbezeichnung für die jeweilige Provinz.[178] Bei Mittleren Volksgerichten wird dem Schriftzeichen eine zweistellige, bei Volksgerichten der Grundstufe eine vierstellige Zahl hinzugefügt, sodass jedes Gericht anhand dem Anhang zu den Bestimmungen eindeutig identifizierbar ist.[179]

Der Kategorie-Code besteht aus bis zu drei Schriftzeichen, die Art des Verfahrens grob beschreiben.[180] Die im Anhang zu den Bestimmungen festgelegten Kategorien umfassen im Bereich des Zivilprozessrechts etwa die

171 民事 = zivil, zivilrechtlich.

172 承认 = Anerkennung.

173 Mitteilung des OVG über Druck und Verteilung von „Einigen Bestimmungen zu Aktenzeichen von Fällen der Volksgerichte“ sowie begleitender Standards [最高人民法院关于印发《关于人民法院案件案号的若干规定》及配套标准的通知] vom 13. Mai 2015, zuletzt geändert durch Mitteilung des OVG über die Festlegung von Fällen des Schutzes der persönlichen Sicherheit und ihren Kategorie-Code [最高人民法院关于确定人身安全保护令案件及其类型代字的通知] vom 27. Januar 2016.

174 Nach den Aktenzeichenbestimmungen enthalten Aktenzeichen nicht mehr die der Zahl vorangestellte Partikel „第 (*di*)“ zur Bildung von Ordinalzahlen, sondern nur das nachgestellte „Nr. (号)“. Auch das Zeichen „Zi (字)“ wird von den Bestimmungen nicht mehr verwendet.

175 Vgl. § 3 Aktenzeichenbestimmungen.

176 Kurzbezeichnung für 最高人民法院 = Oberstes Volksgericht.

177 § 4 Abs. 1 Aktenzeichenbestimmungen.

178 § 4 Abs. 2 Aktenzeichenbestimmungen.

179 § 4 Abs. 4, 5 Aktenzeichenbestimmungen.

180 § 7 Aktenzeichenbestimmungen.

Kategorien Zivilverfahren erster Instanz,[181] Zivilverfahren zweiter Instanz,[182] verschiedene Kategorien von Wiederaufnahmeverfahren,[183] Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichts- und Schiedsentscheidungen[184].

Die laufende Nummer des Falles bezieht sich auf die Reihenfolge der in der betreffenden Kategorie angenommenen Fälle des jeweiligen Jahres.[185]

Der Beschluss mit dem Aktenzeichen (2016) Su 01 Xie Wai Ren Nr. 3 ((2016)苏 01 协外认 3 号) ist danach beispielsweise eindeutig identifizierbar als der dritte Fall, den das MVG Nanjing[186] 2016 entschieden hat, der die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichts- oder Schiedsentscheidung zum Gegenstand hat.

2. *Praktische Bedeutung*

Anhand der empirischen Daten, die vom Nationalen Statistikamt[187] erhoben werden, lässt sich zunächst feststellen, dass die Zahl der Klagen insgesamt in den vergangenen zehn Jahren stark zugenommen hat: Bewegte sich die von den Gerichten in erster Instanz angenommen Fälle (一审案件收案数) zwischen 1996 und 2006 noch zwischen 5 Mio. und 5,5 Mio. Fälle pro Jahr, stieg die Zahl auf zuletzt (in 2015) 11,4 Mio. Fälle (Grafik 1).

Dieser Anstieg der angenommen Fälle spiegelt sich sowohl bei den Zivilstreitigkeiten als auch bei den Strafsachen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten wieder. In allen drei Rechtsgebieten verdoppelte sich die Zahl der von den Volksgerichten angenommenen Fälle in den vergangenen zwanzig Jahren, in Zivilsachen sogar innerhalb der letzten zehn Jahre von 4,3 Mio. im Jahr 2006 auf über 10 Mio. Fälle im Jahr 2015 (Grafik 2).[188]

---

[181] Min Chu (民初).

[182] Min Zhong (民终).

[183] Min Jian (民监), Min Shen (民申), Min Kang (民抗), Min Zai (民再).

[184] Xie Wai Ren (协外认).

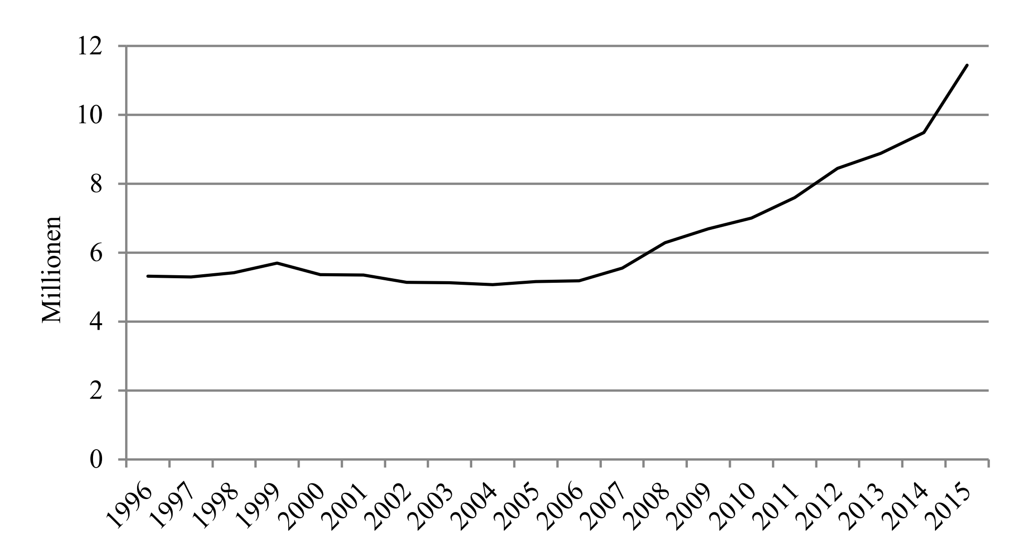
[185] §§ 9, 10 Aktenzeichenbestimmungen. Ausgenommen sind allerdings Fälle in der Kategorie, die auch Verfahren zur Überprüfung einer verhängten Todesstrafe umfasst. Hier ist nach § 10 Abs. 2 der Bestimmungen eine zufällig gebildete Zahl anzugeben.

[186] Su (苏) ist die Kurzbezeichnung für die Provinz Jiangsu (江苏), das MVG in deren Hauptstadt Nanjing trägt die Nummer 01.

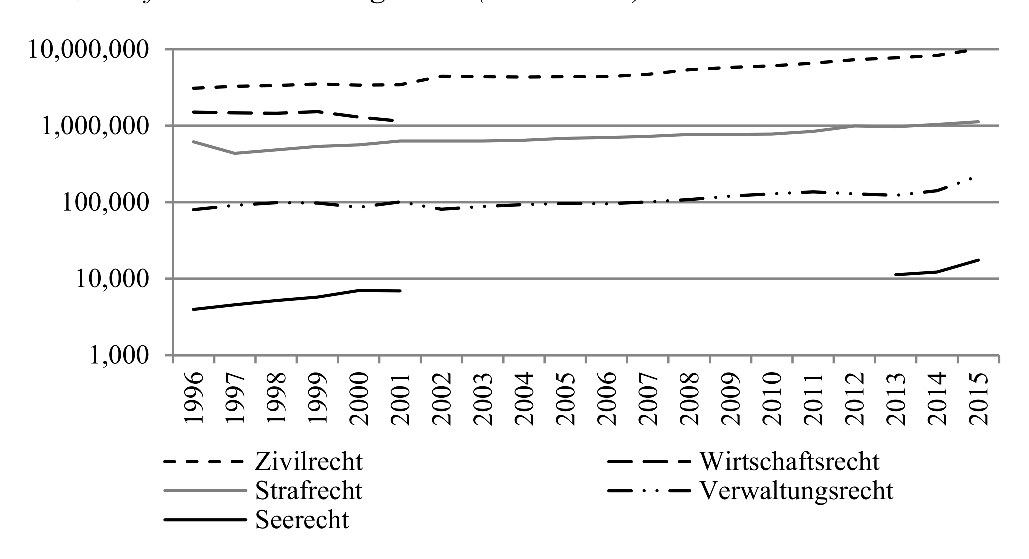
[187] [中华人民共和国国家统计局], die Daten sind unter <http://data.stats.gov.cn> einsehbar.

[188] In Strafsachen stieg die Zahl der Fälle von etwa über 560.000 im Jahr 2000 auf 1,1 Mio. im Jahr 2015. Bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verdoppelte sich die Zahl der Klagen von etwas unter 100.000 im Jahr 2005 auf über 220.000 im Jahr 2015.

Grafik 1: Von den Volksgerichten in 1. Instanz angenommene Fälle (1996–2015)[189]



Grafik 2: Von den Volksgerichten in 1. Instanz angenommene Fälle in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht (1996–2015)[190]



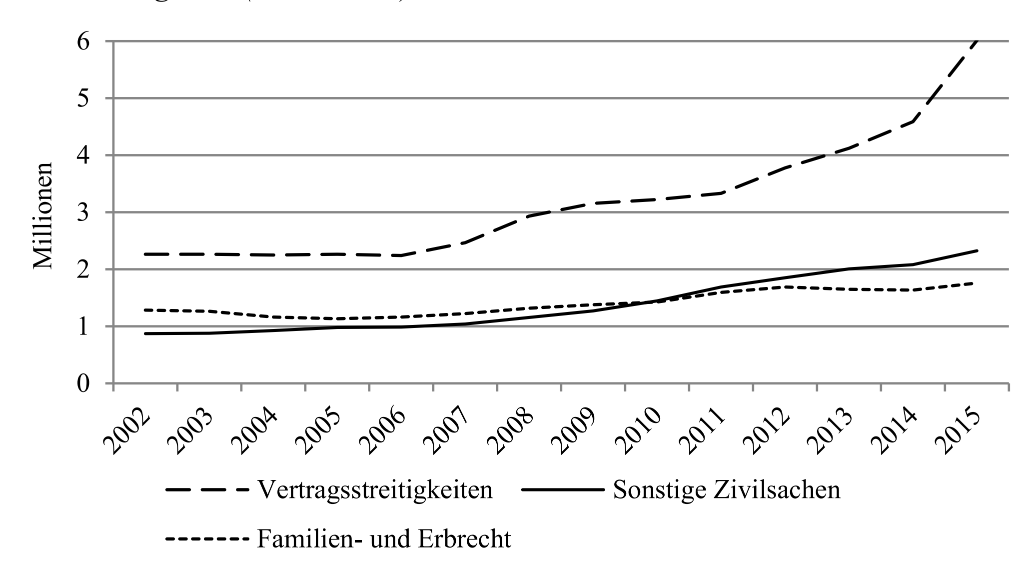
Betrachtet man die von den Volksgerichten angenommenen Zivilsachen näher nach Rechtsgebieten (Grafik 3), ist festzustellen, dass der Schwerpunkt der Rechtsprechung der Gerichte auf vertragsrechtlichen Streitigkeiten (合同纠纷) liegt. Hier hat sich die Zahl der Fälle seit Erhebung entsprechender Daten im Jahr 2002 nahezu verdreifacht (von etwa 2,2 Mio. auf etwas über

[189] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

[190] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt. Die Statistik weist außerdem für die Jahre 1996 bis 2001 Wirtschaftsstreitigkeiten (经济纠纷) und für die Jahre 1996 bis 2001 sowie 2013 bis 2015 See- und Seehandelsstreitigkeiten (海事海商) aus.

6 Mio. Fällen). Mit Ehe-, Familien- und Erbrecht (婚姻家庭、继承) mussten sich die Gerichte am zweithäufigsten beschäftigen. Hier stieg die Zahl der angenommenen Fälle von fast 1,3 Mio. im Jahr 2002 auf etwa 1,8 Mio. im Jahr 2015. Die Statistiken erfassen alle übrigen Fälle (darunter Eigentumsstreitigkeiten, Streitigkeiten über Wechsel und Schecks, Wertpapiere und Unternehmensbeteiligungen) in einer dritten Kategorie „Streitigkeiten wegen der Zugehörigkeit von Rechten und Rechtsverletzungen sowie andere Zivilsachen“ (权属、侵权纠纷及其他民事). Diese Fälle haben sich seit 2002 von knapp 900.000 auf über 2,3 Mio. mehr als verdoppelt.

Grafik 3: Von den Volksgerichten in 1. Instanz angenommene Zivilsachen nach Rechtsgebiet (2002–2015)[191]



Die empirischen Daten des Nationalen Statistikamts zeigen auch, in welcher Form die angenommenen Fälle vor Gericht beendet werden (Grafiken 4 bis 6). Dabei ist zunächst auffällig, dass in allen drei Rechtsgebieten, die statistisch erfasst werden, die Zurückweisung der Klage (驳回) durch Beschluss als Beendigungsform sehr selten ist.[192] Es lässt sich aber aus der geringen Zahl zurückgewiesener Klagen nicht darauf schließen, dass den von Volksgerichten angenommene Klagen ganz überwiegend stattgegeben wird. Denn von dieser Beendigungsform sind statistisch nur solche Klagen erfasst, bei denen nach Verfahrenseröffnung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die

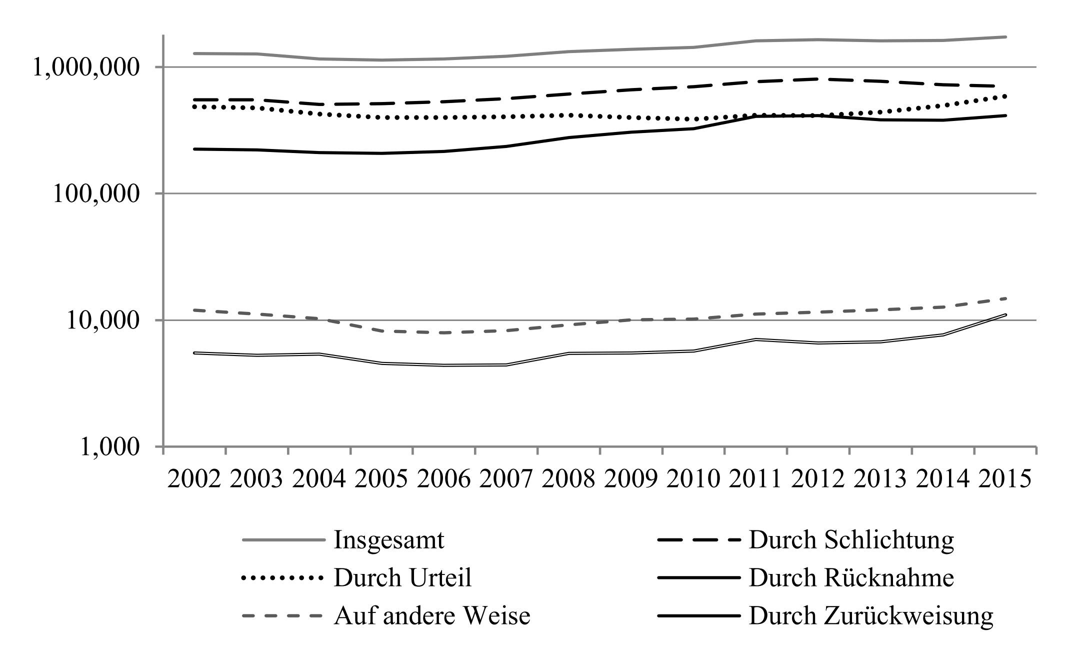
---

[191] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

[192] In familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten betrug der Anteil der durch Zurückweisung beendeten Streitfälle zwischen 2002 und 2015 durchgehend unter 1 % der insgesamt beendeten Streitigkeiten (Durchschnitt: 0,4%). Bei vertragsrechtlichen Streitigkeit bewegte sich der Anteil zwischen 1 % und 3,1 % (2015) (Durchschnitt: 1,6 %). In den übrigen Streitigkeiten betrug der Prozentsatz zwischen 1 % und 2,1 % (2015) (Durchschnitt: 1,5 %).

Klageerhebung nicht vorgelegen haben oder ein Hindernis nach § 124 ZPG besteht: Nur in diesen Fällen wird die Klage durch Beschluss (und nicht durch Urteil) zurückgewiesen; alle anderen Klagen (insbesondere unbegründete Klagen) werden durch Urteil zurückgewiesen.[193]

Grafik 4: Von den Volksgerichten in 1. Instanz beendete Fälle in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten (2002–2015)[194]



Ausgeprägt ist auch der hohe Prozentsatz der durch Schlichtung beendeten Fälle. In familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten ist der Anteil im statistisch erfassten Zeitraum zwischen 2002 und 2015 mit durchschnittlich 46 % besonders hoch[195], was damit zusammenhängen dürfte, dass hier eine Schlichtung zu Beginn der Verhandlung (im vereinfachten Verfahren) obligatorisch ist.[196] Aber auch in vertragsrechtlichen Streitigkeiten und den übrigen Fällen konnten in diesem Zeitraum durchschnittlich gut 30 % der Verfahren durch Schlichtung beendet werden.[197]

---

[193] Siehe § 5 S. 103 f.

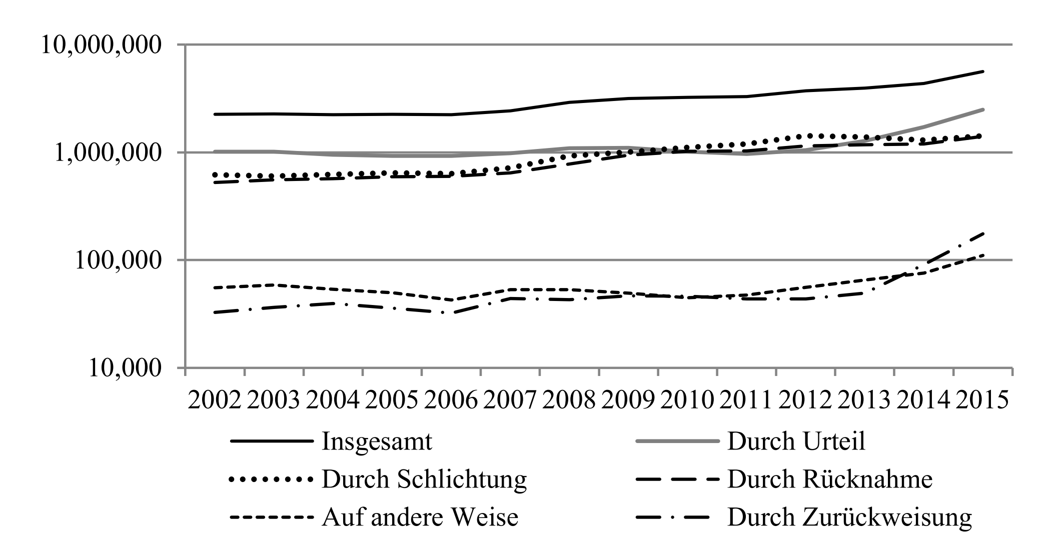
[194] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

[195] Er betrug zwischen 2002 und 2015 zwischen 41 % (2015) und 49 % (2010).

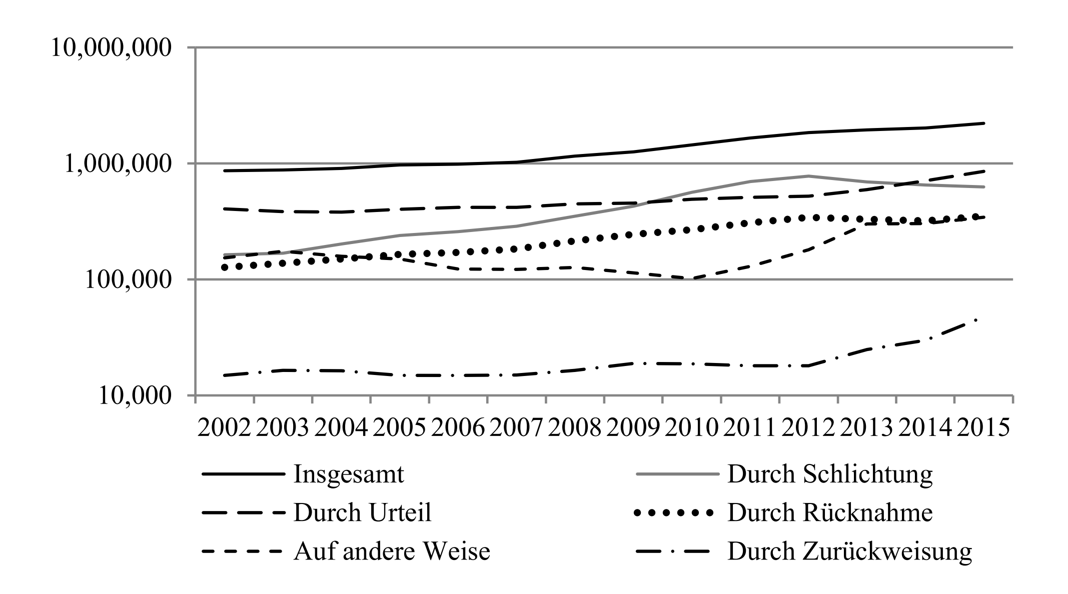
[196] § 32 Abs. 2 Ehegesetz. Zur obligatorischen Schlichtung im vereinfachten Verfahren siehe § 7 S. 217 ff.

[197] Der Anteil der durch Schlichtung beendeten Verfahren variiert über die Jahre allerdings stärker als bei den familienrechtlichen Streitigkeiten: In vertragsrechtlichen Streitigkeiten zwischen 25 % (2015) und 38 % (2012; in den übrigen Fällen zwischen 19 % (2002) und 42 % (2011 und 2012).

Grafik 5: Von den Volksgerichten in 1. Instanz beendete Fälle in vertragsrechtlichen Streitigkeiten (2002–2015)[198]



Grafik 6: Von den Volksgerichten in 1. Instanz beendete Fälle in sonstigen Zivilstreitigkeiten (2002–2015)[199]



[198] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.
[199] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt.

Der Prozentsatz der zurückgenommenen Klagen erscheint ebenfalls als verhältnismäßig hoch, wenn man bedenkt, dass die Klagerücknahme einer Genehmigung durch das Gericht bedarf:[200] In vertragsrechtlichen Streitigkeiten wurden im statistisch erfassten Zeitraum zwischen 2002 und 2015 knapp 30 % der Klagen zurückgenommen.[201] In den anderen Rechtsgebieten waren es etwa 20 %.[202]

Der Anteil der Verfahren, die mit einem (stattgebenden oder zurückweisenden) Urteil enden, erscheint dementsprechend vergleichsweise gering: Bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten mündeten weniger als ein Drittel der Fälle in einem Urteil.[203] Bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten und den übrigen Verfahren ergingen zwischen 2002 und 2015 in durchschnittlich 38 % der Fälle Urteile.[204]

Zu erwähnen ist schließlich, dass in der Kategorie „Streitigkeiten wegen der Zugehörigkeit von Rechten und Rechtsverletzungen sowie andere Zivilsachen“ ein relativ großer Anteil (durchschnittlich 13 %) der Verfahren „auf andere Weise“, also weder durch Urteil, noch durch Zurückweisungsbeschluss, Schlichtung oder Klagrücknahme beendet worden ist.[205] Bei den anderen Kategorien ist der Anteil dieser Form der Verfahrensbeendigung sehr gering (0,9 % in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten, 2 % in vertragsrechtlichen Streitigkeiten).

Die empirischen Daten des Nationalen Statistikamts enthalten keine Angaben über die Zahl der Fälle, in denen eine Berufung erhoben oder ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt wurde. Solche Daten sind aber den „Jahrbüchern für das Recht Chinas“ (中国法律年鉴) zu entnehmen, die von der „Rechtswissenschaftlichen Vereinigung Chinas“ (中国法学会) herausgegeben werden (Grafik 7).

---

200 § 5 S. 115 f.

201 Der Anteil der zurückgenommenen Klagen in vertragsrechtlichen Streitigkeiten bewegt sich zwischen 23% (2002) und 32% (2010).

202 In familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten variiert der Anteil der zurückgenommenen Klagen zwischen 18% (in den Jahren bis 2005) und 25% (in den Jahren 2011 und 2012). In den übrigen Streitigkeiten zwischen 15% (2002) und 19% (in den Jahren 2008 bis 2012).

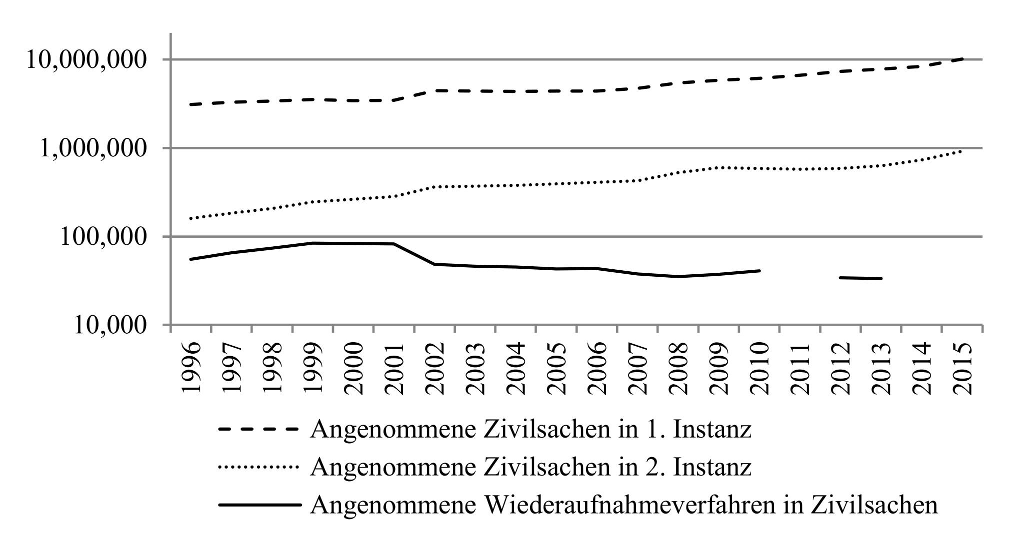
203 Der Anteil der Verfahren, die in familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten mit einem Urteil enden, schwankt zwischen 25% (2012) und 38% (2002).

204 In vertragsrechtlichen Streitigkeiten endeten in 2012 nur 28% der Fälle mit einem Urteil, während in mehreren Jahren (2002, 2003, 2015) immerhin 45% der Verfahren in ein Urteil mündeten. Bei den sonstigen Zivilsachen waren es zwischen 28% (ebenfalls 2012) und 47% (2002).

205 Um welche anderen Beendigungstatbestände es sich handelt, ist unklar. Denkbar ist, dass es sich hierbei um Fälle handelt, in denen der Prozess nach § 151 ZPG (beim Tod einer der Parteien) durch Beendigungsbeschluss eingestellt wird. Siehe hierzu unten § 5 S. 125.



Grafik 7: Zahlen der angenommenen Verfahren 1. und 2. Instanz sowie der Wiederaufnahmeverfahren in Zivilsachen (1996–2015)[206]

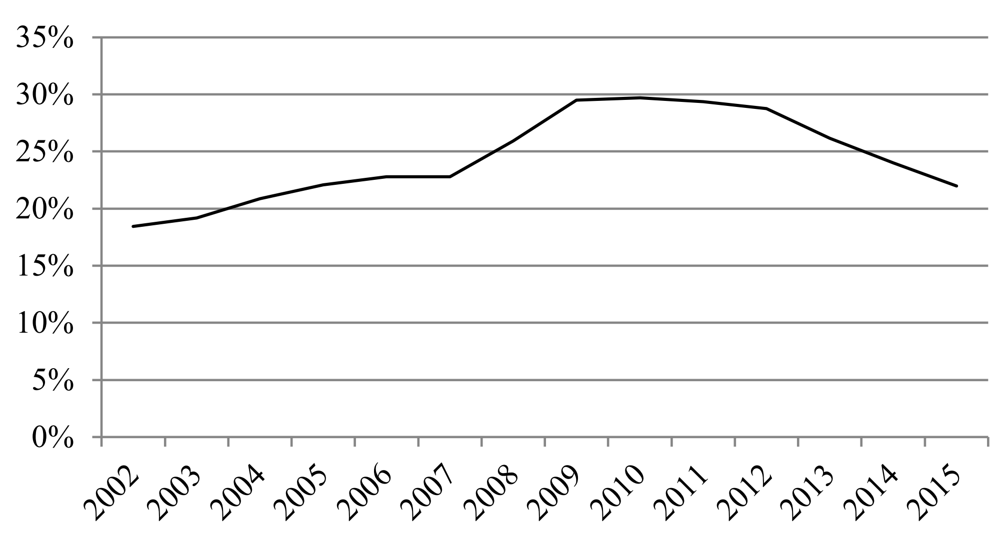


Aus den absoluten Zahlen der von den Volksgerichten in den Jahren 1996 bis 2015 angenommenen Berufungsverfahren in Zivilsachen lässt sich zunächst ein fast kontinuierlicher Anstieg entnehmen (von etwa 160.00 Berufungsverfahren im Jahr 1996 auf etwa 920.000 Berufungsverfahren im Jahr 2015); nur zwischen 2009 bis 2011 ist ein leichter Rückgang der Berufungsverfahren festzustellen. Dieser Anstieg erscheint angesichts der stark wachsenden Zivilklagen als wenig überraschend.

Setzt man diese Zahlen ins Verhältnis zu den in erster Instanz beendeten Verfahren, in denen eine Berufung zulässig ist (nämlich durch Urteil oder durch Zurückweisungsbeschluss beendete Verfahren), zeigt sich jedoch, dass der Anteil der in erster Instanz beendeten Verfahren, gegen die Berufung eingelegt wird, seit 2010 rückläufig ist: Der Anteil sank von 30 % auf 22 % (Grafik 8).

[206] Die in den Jahrbüchern für das Recht Chinas 1996 bis 2016 enthalten Daten über das Wiederaufnahmeverfahren sind leider nicht vollständig. Für die Jahre 2008, 2011, 2013 und 2014 lassen sich keine Angaben über die (absolute) Zahl der von den Volksgerichten angenommenen Wiederaufnahmeverfahren finden. Für 2013 konnte diese jedoch anhand der Angaben im Jahrbuch 2014 berechnet werden. Für 2008 findet sich eine Zahl bei HUANG Jie, 91.

Grafik 8: Anteil der von den Volksgerichten angenommenen Berufungsverfahren an Entscheidungen in Zivilsachen, gegen die eine Berufung zulässig ist (2002–2015) [207]



Im Hinblick auf die empirischen Daten zu den Wiederaufnahmeverfahren zeigt sich, dass die Zahl der angenommenen Wiederaufnahmeverfahren in den Jahren 1996 bis 1999 mehr als einen Drittel der Zahl der angenommen Berufungsverfahren erreichte. Ihren statistischen Höhepunkt hatte diese Zahl im Jahr 1999 mit 83.915 angenommenen Anträgen. Bis 2001 blieb sie nahezu konstant und brach dann im Jahr 2002 deutlich ein auf 48.180, obwohl die erst- und zweitinstanzlichen Verfahren weiterhin zunahmen. In den folgenden Jahren verharrte die Zahl der Wiederaufnahmeverfahren auf ähnlich niedrigem Niveau. ZHU Jingwen begründet den Rückgang damit, dass dieser „das Ergebnis einer politischen Intervention ist, die Rechtskraft von Entscheidungen zu schützen und die Annahme von Wiederaufnahmefällen einzuschränken."[208] Der Rückgang dürfte darauf zurückzuführen sein, dass einige Wiederaufnahmebegehren, die bei Gericht eingegangen sind, nicht mehr als förmlicher Wiederaufnahmeantrag sondern als informelle „Eingaben"[209] qualifiziert worden sind, die Parteien bis 2005 bei dem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft stellen konnten, um eine Wiederaufnahme von Amts wegen anzuregen.[210] Dieser formlose Rechtsbehelf wurde 2005 abgeschafft und seit

[207] Quelle der Zahlen: Nationales Statistikamt, Jahrbücher für das Recht Chinas 2003 bis 2016. Für die Zeit vor 2002 liegen keine Zahlen über die Form der Beendigung der Zivilverfahren vor.

[208] ZHU Jingwen, 241.

[209] (信访), wörtlich: „Briefe und Besuche". Hierzu eingehend Anmerkung 1 zur deutschen Übersetzung der Eingabeverordnung [信访条例] vom 10. Januar 2005 bei Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 10.5.2005/1.

[210] Knut Benjamin PISSLER/Thomas VON HIPPEL, 351.

2012 durch ein Verfahren substituiert, in dem die Parteien bei der Staatsanwaltschaft beantragen können, dem Volksgericht vorzuschlagen zu ermitteln, oder staatsanwaltliche Beschwerde einzulegen.[211] Seitdem ist die Zahl der angenommenen Wiederaufnahmeverfahren weiter rückläufig und betrug in 2015 nur noch knapp 30.000 Fälle (und damit weniger als ein Zwanzigstel der Zahl der angenommen Berufungsverfahren). Somit zeichnet sich ab, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren mehr und mehr zu einem außerordentlichen Rechtsbehelf entwickelt, obwohl es prozessual eher einem Revisionsverfahren im deutschen Recht ähnelt und selbst in China in die Reihe der (ordentlichen) Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen gestellt wird.[212] Dementsprechend wird man die Entwicklung in den kommenden Jahren abwarten müssen, um zu einer abschließenden Bewertung dieses Rechtsinstituts zu gelangen.

---

211 Siehe § 13 S. 350 f.

212 Siehe § 13 S. 342.

1. Kapitel

Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung

Nils Pelzer

A. Einleitung 37
B. Verfahrenseröffnungsabteilung 39
C. Verfahrensschritte....40
I. Entgegennahme der Klageschrift und Anforderung weiterer Dokumente 40
II. Entscheidung....42
1. Prüfungsumfang 43
2. Prüfungsintensität 44
III. Vorgehen nach der Entscheidung über die Fallannahme 46
1. Positive Entscheidung 46
2. Negative Entscheidung....47
3. Untätigkeit 47
D. Ergebnisse 48

A. Einleitung

Nach Einreichung der Klageschrift tritt das Erkenntnisverfahren zunächst in ein Zwischenstadium ein, in welchem darüber entschieden wird, ob das Gericht den Fall formell annimmt und das Verfahren eröffnet.[1] Dieses Zwischenstadium wird Verfahrenseröffnungsphase (立案阶段) oder -verfahren (立案程序) genannt.

Der Begriff der Verfahrenseröffnung (立案) bezeichnet zunächst allgemein die Anlegung einer Verfahrensakte durch eine Behörde.[2] Ähnlich wie ein Verwaltungsverfahren wird auch ein gerichtliches Verfahren hierdurch for-

[1] Die folgenden Ausführungen basieren teilweise auf einem in der ZChinR veröffentlichten Beitrag des Verfassers (Nils PELZER, 372 ff.), wurden jedoch stark angepasst und fortentwickelt. Die Rechtsinstitute der Fallannahme und der Verfahrenseröffnung finden gemäß § 18 Abs. 1 VE-Bestimmungen 2015 auch im Vollstreckungsverfahren Anwendung. Die vorliegende Darstellung konzentriert sich jedoch allein auf das Erkenntnisverfahren.

[2] Siehe etwa § 107 Strafprozessgesetz, wonach ein Ermittlungsverfahren durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ebenfalls mit der Verfahrenseröffnung beginnt. 立案 bedeutet wörtlich „eine Akte anlegen“, vgl. Das neue chinesisch-deutsche Wörterbuch, 502 (Eintrag 立案).

mell in Gang gesetzt. Dabei geht der Verfahrenseröffnung die Fallannahme (受理), die von der physischen Entgegennahme der Klageschrift zu unterscheiden ist, voraus. Ob ein Fall angenommen wird, hängt von einer gewissen Vorabprüfung des Falls ab. Hierfür ist jedoch grundsätzlich nicht der Spruchkörper zuständig ist, der später zur Sachentscheidung berufen ist, sondern vielmehr die sogenannte Verfahrenseröffnungsabteilung (立案庭). Diese verweist den Fall nach positiver Entscheidung grundsätzlich an eine der (meist vier) Abteilungen für Zivilsachen (民事审判庭). Die Entscheidungsgewalt des erstinstanzlichen Gerichts über eine Klage wird somit zwischen zwei verschiedenen Abteilungen aufgeteilt.

Fallannahme und Verfahrenseröffnung sind untrennbar miteinander verbunden. Maßgeblich ist die Entscheidung über die Fallannahme; die formale Verfahrenseröffnung ist dann nur noch notwendige Konsequenz. Deutlich erkennbar wird dies in § 123 S. 3 Hs. 1 ZPG: Danach ist das Volksgericht verpflichtet, das Verfahren zu eröffnen, wenn es eine Klage in Zivilsachen annimmt. § 15 S. 2 VE-Bestimmungen 1997 bestimmt, dass das Datum der Verfahrenseröffnung dem Datum der Entscheidung über die Fallannahme entspricht. Eine gesonderte Entscheidung über die Fallannahme ergeht in der Praxis daher nicht. Häufig enthalten entsprechende Mitteilungen an den Kläger (siehe unten S. 46) den Passus „Das Gericht verfügt die Verfahrenseröffnung und Annahme“ (本院决定立案受理).[3]

Das Zusammenspiel der Konzepte von Fallannahme und Verfahrenseröffnung hat weitreichende Besonderheiten zur Folge. Zwar wird auch im deutschen Recht nach Eingang einer Klage zunächst ein Aktenzeichen angelegt,[4] doch steht die Zuteilung des Aktenzeichens in China nicht am Beginn des Zivilprozesses, sondern hängt von der durchzuführenden Vorprüfung ab. Über die Frage, ob die Klage an den Beklagten zugestellt wird und weitere verfahrenseinleitender Schritte eingeleitet werden, entscheidet somit ebenfalls nicht der eigentliche spätere Spruchkörper, sondern eine andere Abteilung des Gerichts.

Das System von Fallannahme und Verfahrenseröffnung hat im April 2015 mit Erlass der VE-Bestimmungen 2015 sowie den zugehörigen VE-Ansichten eine bedeutende Reform erfahren. Die VE-Bestimmungen 2015 „überlagern“ hierbei die VE-Bestimmungen 1997, die nicht formell außer Kraft gesetzt wurden und in manchen Bereichen weiterhin gelten. Einschlägige Vorschriften finden sich darüber hinaus auch im ZPG und in der ZPG-Interpretation.

Im Folgenden soll zunächst die Verfahrenseröffnungsabteilung als Herrin des Verfahrenseröffnungsstadiums vorgestellt werden (B.), bevor auf den Verfahrensablauf im Einzelnen genauer eingegangen wird (C.).

---

[3] Vgl. etwa VOLKSGERICHT YIXIAN, PROVINZ ANHUI. Nach Yuanshi BU, § 25 Rn. 56 wird dagegen die Klage in der Praxis nicht explizit angenommen, sondern die Verfahrenseröffnung als „konkludente Klageannahme“ ausgelegt.

[4] Vgl. Friedrich PUKALL/Erik KIEßLING Rn. 10.

B. Verfahrenseröffnungsabteilung

Jedes Volksgericht hat eine Verfahrenseröffnungsabteilung; auch bei den Volkstribunalen (人民法庭) existieren Unterabteilungen mit entsprechender Funktion. Die Verfahrenseröffnungsabteilungen sind erste Anlaufstelle des Gerichts für Rechtssuchende und deshalb u.a. auch für die Entgegennahme von Petitionen zuständig.[5] Sie sind mit Richtern, Urkundsbeamten und weiterem Personal besetzt. Historisch ersetzen sie die „Rechtsprechungsabteilungen für Anträge und Petitionen" (告诉申诉审判庭), welche ihre geschichtlichen Wurzeln wiederum in den sogenannten Petitions-Empfangsbüros (信访接待室) und Volksempfangsbüros (人民接待室) finden, die ab etwa 1953 eingerichtet wurden.[6]

Ursprünglich waren die Abteilungen bei erstinstanzlichen Klagen oft lediglich für die Entgegennahme der Klageschrift zuständig. Später begann man auf lokaler Ebene, die Entscheidung über die Fallannahme auf die Antrags- und Anrufungsabteilungen auszulagern.[7] Zur Umbenennung in die jetzigen „Verfahrenseröffnungsabteilungen" führte eine Reform, mit der man die Überprüfung der Klagevoraussetzungen komplett vom Urteilsverfahren trennen wollte.[8] Mit § 5 VE-Bestimmungen 1997 wurde das Prinzip der Trennung von Verfahrenseröffnung und Urteilsverfahren (立案与审判分开原则) postuliert. Grund war das Anliegen, übermäßigen einseitigen Kontakt des Streitrichters zum Kläger und eine daraus folgende Benachteiligung des Beklagten zu verhindern.[9] Die größere Eigenständigkeit sollte schließlich auch das Problem lösen, dass die Gerichte die formelle Verfahrenseröffnung durch das ständige Anfordern neuer Dokumente und ähnliche Vorgehensweisen hinauszögerten. Dies schlug allerdings eher ins Gegenteil um.[10]

Manchen Verfahrenseröffnungsabteilungen sind Schnellentscheidungsabteilungen (速裁庭) angegliedert. In diesen werden Fälle im vereinfachten Verfahren in einer Instanz entschieden (siehe § 8 S. 231). Dadurch wird die ursprüngliche Reform der Trennung von Verfahrenseröffnung und Urteilsverfahren teilweise wieder zurückgenommen.[11]

---

[5] Benjamin L. LIEBMAN, 296 f.

[6] KOMITEE FÜR DIE KOMPILATION DER LOKALCHRONIKEN DER PROVINZ FUJIAN.

[7] Siehe etwa KOMITEE FÜR DIE KOMPILATION DER LOKALCHRONIKEN DER PROVINZ FUJIAN.

[8] ZHANG Weiping, Miszellen, 60.

[9] Randall PEERENBOOM, 285.

[10] ZHANG Weiping, Miszellen, 61.

[11] Auch die VE-Bestimmungen 2015 stellen eine Abkehr von der früheren Entwicklung dar, siehe unten S. 44.

C. Verfahrensschritte

I. Entgegennahme der Klageschrift und Anforderung weiterer Dokumente

Grundsätzlich müssen Kläger ihre Klageschriften persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten an einem Schalter des Verfahrenseröffnungssaals (立案大厅 o. ä.) abgeben. Eine direkte gesetzliche Grundlage hierfür findet sich zwar nicht, doch sieht dies § 12 Nr. 3 des „Verhaltenskodex für Richter" (Verhaltenskodex 2010) so vor. Ausnahmen sind nur in sehr engen Grenzen – etwa bei körperlichen Gebrechen oder einem weit entfernten Wohnsitz des Klägers – gestattet.[12] In der Praxis ist dafür eine vorherige (i. d. R. telefonische) Absprache mit der Verfahrenseröffnungsabteilung erforderlich. Klageerhebung per Fax, wie es in Deutschland üblich ist, wird grundsätzlich nicht akzeptiert.[13] Diese Vorgehensweise hat auch zwei praktische Gründe: Zum einen sind Fälle der anwaltlichen Vertretung immer noch relativ selten;[14] ein Anwaltszwang besteht nicht.[15] Zum anderen erhält der Kläger bei postalischer Zusendung nicht unmittelbar einen Nachweis über die Entgegennahme der Klageschrift.

§ 14 VE-Bestimmungen 2015 sieht die Möglichkeit der „Online-Verfahrenseröffnung" (网上立案) vor, die allerdings wohl noch nicht flächendeckend von den Gerichten angeboten wird. Bei den bisher etablierten Modellen muss der Kläger – soweit ersichtlich – online auf der Website des Gerichts Scans der Klageschrift und anderer relevanter Dokumente hochladen.[16] Das Gericht prüft alle hochgeladenen Unterlagen, fordert ggf. den Kläger zur Nachreichung auf und informiert ihn, wenn die Prüfung positiv verlaufen ist. Sodann begibt sich der Kläger zum Gericht, wo die originalen Dokumente mit den eingereichten elektronischen Kopien abgeglichen werden. Stimmen sie überein, erhält der Kläger den Beleg über die Verfahrenseröffnung. Der Kläger muss also trotzdem noch persönlich oder in Vertretung am Verfahrenseröffnungsschalter erscheinen, spart sich aber den evtl. nötigen weiteren Gang zum Gericht.

Mit der „Verfahrenseröffnung nach Voranmeldung" (预约立案, siehe ebenfalls § 14 VE-Bestimmungen 2015) existiert noch einen weiterer, ähnlicher Mechanismus: Hierbei vereinbart der Kläger mit dem Gericht vorab einen Termin, an dem die Verfahrenseröffnung direkt abgeschlossen werden kann.

---

[12] § 12 Nr. 1, 2 Verhaltenskodex 2010.

[13] Mündliche Auskunft einer Urkundsbeamtin an einem Unteren Volksgericht in der Provinz Guangdong gegenüber dem Verfasser am 9. Juli 2014.

[14] Nach Angaben von LI Yuwen, 139 ist selbst in wohlhabenden Provinzen nur in ca. der Hälfte aller Verhandlungen mindestens eine Partei anwaltlich vertreten.

[15] Vgl. §§ 49 Abs. 1, 58 ZPG im Umkehrschluss.

[16] Siehe etwa HÖHERES VOLKSGERICHT DER STADT SHANGHAI; ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN.

§ 121 ZPG – weitestgehend wortgleich wiederholt in § 4 Abs. 1 VE-Bestimmungen 2015 – regelt die Anforderungen an die Klageschrift. Zur eigenen Person des Klägers sind genaue Angaben zu machen (Nr. 1), ebenso so weit wie möglich zur Person des Beklagten (Nr. 2).[17] Sodann sind das Klagebegehren und der Sachverhalt, der dieses begründet, anzugeben (Nr. 3). In der Klageschrift müssen auch bereits „Beweise und Beweisquellen“ benannt sein, im Falle des Zeugenbeweises unter Angabe des Namens und des Wohnsitzes des jeweiligen Zeugen (Nr. 4).

Gemäß § 6 VE-Bestimmungen 2015 sind neben der Klageschrift mit der erforderlichen Anzahl an Abschriften[18] noch weitere Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Personalausweises oder, wenn der Kläger keine natürliche Person ist, grundsätzlich der Betriebslizenz oder des Zertifikats über den Organisations- bzw. Institutionscode[19] sowie eine Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters oder der maßgeblich verantwortlichen Personen (Nr. 1);
- ggf. eine Prozessvollmacht sowie eine Kopie des Personalausweises des Bevollmächtigten (Nr. 2);
- Informationen zur ausreichend konkreten Bestimmung des Beklagten (Nr. 3); sowie
- einschlägiges Beweismaterial (Nr. 5).[20]

Die Verfahrenseröffnungsabteilung bescheinigt die Entgegennahme der Unterlagen.[21] Sind sie unvollständig oder fehlerhaft sind, muss das Gericht den Kläger hierauf hinweisen.[22] § 7 Abs. 1 VE-Bestimmungen 2015 sieht nunmehr vor, dass „einmalig [und] schriftlich“ (一次性书面) unter Fristsetzung anzugeben ist, welche Korrekturen und Nachreichungen konkret erforderlich sind. Dies soll Hinhaltetaktiken der Gerichte verhindern.

---

[17] Vgl. auch § 209 ZPG-Interpretation.

[18] §§ 121 Abs. 1 ZGP, 6 Nr. 4 VE-Bestimmungen 2015.

[19] Vgl. die OIC-Maßnahmen; gebräuchliche englische Bezeichnung: „organization code certificate“.

[20] Die Vorschrift spricht wörtlich von „Beweisen oder Beweismaterialien“ (证据或者证明材料). Da ein „Beweis“ (证据) im eigentlichen Sinne sich auf das Ergebnis richterlicher Tatsachenfeststellung bezieht (WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 178 f.), kann ein solcher bei Klageerhebung allerdings kaum vorliegen. Der Begriff 证明材料 wiederum wird in der chinesischen Rechtssprache nur selten verwendet; „Beweismaterial“ wird gewöhnlich als als 证据材料 bezeichnet. Zu diesem letzteren Begriff sind die „Beweise oder Beweismaterialien“ i.S.v. § 6 Nr. 5 VE-Bestimmungen 2015 wohl synonym zu verstehen, siehe § 6 S. 134 ff. vgl. auch JING Hanzhao, 100 f.

[21] §§ 2 VE-Bestimmungen 2015, 208 Abs. 1 a.E. ZPG-Interpretation, 10 S. 1 VE-Bestimmungen 1997, vgl. auch § 18 Nr. 1 Verhaltenskodex für Richter.

[22] §§ 208 Abs. 2 ZPG-Interpretation, 9 S. 1 VE-Bestimmungen 1997.

Bleibt der Kläger innerhalb der Frist untätig, gibt das Gericht die bisher eingereichten Unterlagen zurück; ein formeller Nichtannahmebeschluss (siehe dazu unten S. 47) ergeht nur dann, wenn der Kläger auf der Klageerhebung beharrt.[23] Einen solchen Nichtannahmebeschluss erlässt das Gericht gemäß § 7 Abs. 4 VE-Bestimmungen 2015 auch dann, wenn die Unterlagen auch nach Nachreichung noch unvollständig oder fehlerhaft sind.

II. Entscheidung

Für die Entscheidung über Fallannahme und Verfahrenseröffnung hat die Verfahrenseröffnungsabteilung ab Einreichung aller vollständigen Dokumente sieben Tage Zeit, § 123 S. 3 Hs. 1 ZPG.[24] Verstöße gegen die Siebentagesfrist haben zwar keinen Einfluss auf das Verfahren, spielen jedoch bei der jährlichen Evaluation von Richtern der Verfahrenseröffnungsabteilung, des Abteilungsleiters und des Gerichts eine Rolle.

Wurden Unterlagen nachgereicht bzw. korrigiert, existieren unterschiedliche Regelungen bezüglich des genauen Fristbeginns: Gemäß § 9 S. 2 VE-Bestimmungen 1997 beginnt die Frist am Tag der vollständigen Einreichung; gemäß § 126 S. 1 ZPG-Interpretation dagegen erst am darauffolgenden Tag (次日). Die Lösung der ZPG-Interpretation verschafft dem Gericht ohne erkennbaren Grund zusätzlich Zeit. Sie scheint ohnehin nur von kurzer Geltungsdauer gewesen zu sein, denn § 7 Abs. 2 VE-Bestimmungen 2015 ordnet wieder die ursprüngliche Regelung an. Da die VE-Bestimmungen 2015 zeitlich später erlassen worden sind, sind sie gemäß deren §§ 19, 20 S. 2 vorrangig anwendbar.[25]

Ob für eine positive Entscheidung über die Verfahrenseröffnung die Mitwirkung eines Richters erforderlich ist, ist – soweit ersichtlich – nicht geregelt. Will das Gericht jedoch entscheiden, dass eine Klage endgültig nicht angenommen wird, muss diese Entscheidung wegen ihrer Berufungsfähigkeit (siehe unten S. 47) ein Richter treffen.[26] Vor Verkündung muss der Beschluss einem Abteilungsleiter oder dem Gerichtspräsidenten bzw. einem Vizepräsidenten vorgelegt werden.[27] Auch wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Fall angenommen werden soll, kann der Entscheidungsvorschlag dem Abteilungsleiter zur Prüfung und Genehmigung (审批) vorgelegt werden; wichtige oder

---

[23] § 7 Abs. 3 VE-Bestimmungen 2015, § 11 VE-Bestimmungen 1997.

[24] Siehe die inhaltsgleichen Vorschriften in § 8 Nr. 1 VE-Bestimmungen 2015, § 9 S. 2, 16 VE-Bestimmungen 1997, § 6 Verhandlungsfristenbestimmungen, vgl. auch § 208 Abs. 2 S. 2 ZPG-Interpretation.

[25] Die ZPG-Interpretation wurde am 30. Januar, die VE-Bestimmungen am 15. April 2015 bekanntgemacht.

[26] WANG Shengming, 301.

[27] Ebd.; siehe für Urteile auch Stanley LUBMAN, 261; Jörg BINDING, 172, 175, 182; WANG Yaxin/FU Yulin, 25. Diese Praxis soll allerdings nach und nach abgeschafft werden,

schwierige Fälle (重大疑难案件) genehmigt wiederum der Gerichtspräsident oder entscheidet der Rechtsprechungsausschuss (审判委员会).[28] Bisweilen kommt es auch vor, dass das übergeordnete Gericht um Anweisung gebeten wird (请示).[29] Außerdem werden vor der Entscheidung diejenigen Fälle aussortiert, die sich zur vorprozessualen Schlichtung eignen (siehe § 7 S. 199 ff.). In diesen Fällen wird das Verfahren vorübergehend nicht eröffnet.

1. Prüfungsumfang

Die einzelnen Prüfungspunkte ergeben sich für die Verfahrenseröffnungsabteilung aus §§ 123 S. 2, 119 ZPG[30] sowie zusätzlich mittelbar aus § 124 ZPG.[31]

– die Eröffnung des Zivilrechtsweges,[32]
– die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit,[33]
– die Existenz der Parteien,[34]
– die Partei- und Prozessfähigkeit,[35]
– die Prozessführungsbefugnis,[36]
– die ordnungsgemäße Klageerhebung,[37]
– das Nichtvorliegen entgegenstehender Entscheidungen, Beschlüsse oder Schlichtungsurkunden,[38]
– das Nichtvorliegen einer Schiedsvereinbarung,[39]
– das Nichtvorliegen eines dilatorischen Prozesshindernisses.[40]

Zusätzlich muss der geltend gemachte Anspruch noch in gewisser Weise substantiiert werden: Nach § 119 Nr. 3 ZPG hat das Gericht zu prüfen, ob der Kläger ein konkretes Klagebegehren hat, für das es konkrete Tatsachen und Gründe gibt. Im Ergebnis umfasst der Prüfungsumfang für die Entscheidung über

---

[28] Siehe dazu etwa HE Xin, 73 ff.; Björn AHL, 133 ff.

[29] Siehe LIU Nanping/Michelle LIU, 299; vgl. zu konkreten Justizauslegungen Björn AHL, 188 f.

[30] Siehe auch § 8 VE-Bestimmungen 1997.

[31] WU Gaosheng, 344 f., vgl. auch § 208 Abs. 1, 3 ZPG-Interpretation.

[32] § 119 Nr. 4 ZPG. Die Vorschrift spricht wörtlich von dem „Bereich der Zivilklagen, die von den Volksgerichten angenommen werden" (人民法院受理民事诉讼的范围); dies bezeichnet die Eröffnung des Rechtswegs (主管), siehe WU Gaosheng, 334.

[33] § 119 Nr. 4 i. V. m. §§ 17–35, 265 f. ZPG.

[34] § 123 Nr. 1, 2 ZPG.

[35] § 8 Nr. 1 VE-Bestimmungen 1997, vgl. auch § 123 Nr. 1 ZPG.

[36] § 123 Nr. 1 ZPG spricht davon, dass die Interessen des Klägers durch den Fall direkt berührt sein müssen.

[37] Hier prüft die Verfahrenseröffnungsabteilung formell, ob die Voraussetzungen der §§ 120 Abs. 1, 121 ZPG, 4 Abs. 1, 6 VE-Bestimmungen 2015 gewahrt wurden.

[38] § 124 Nr. 5 ZPG.

[39] § 124 Nr. 2 ZPG.

[40] § 124 Nr. 6, 7 ZPG.

die Fallannahme damit nach deutscher Terminologie alle Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage sowie darüber hinaus auch Elemente der Begründetheit.

2. *Prüfungsintensität*

Nach der Konzeption des ZPG, den VE-Bestimmungen 1997 und auch § 208 ZPG-Interpretation darf das Gericht einen Fall nur annehmen, wenn die genannten Kriterien vor Fallannahme tatsächlich vorliegen. So bestimmt etwa § 123 S. 2 ZPG, dass das Volksgericht eine Klage anzunehmen hat, wenn die Bedingungen des § 119 erfüllt sind. Im Rahmen des „konkreten Klagebegehrens" hatte das Gericht deshalb gemäß §§ 8 Nr. 3, 9 S. 1 VE-Bestimmungen 1997 bislang „Tatsachengrundlagen" (事实根据) und dafür das Vorliegen von „Hauptbeweisen" (主要证据) zu prüfen. Allerdings ist bereits in § 16 Verhaltenskodex 2005 geregelt, dass die Verfahrenseröffnung nicht wegen unzureichender Beweise für den geltend gemachten Anspruch verweigert werden darf.[41] In der Praxis variierten die Anforderungen an diese „summarische Begründetheitsprüfung"[42] je nach Gericht.

Der Erlass der neuen VE-Bestimmungen im Jahre 2015 hat zu einem radikalen Bruch mit der bisherigen Rechtslage geführt. Statt des bisherigen sogenannten „Systems der Verfahrenseröffnung nach Überprüfung" (立案审查制)[43] soll gemäß § 1 VE-Bestimmungen 2015 nun ein „System der Verfahrenseröffnung nach Registrierung" (立案登记制) durchgeführt werden.[44] Gemeint ist, dass vor Verfahrenseröffnung nur noch eine Überprüfung nach formalen Kriterien stattfinden soll.[45] Die Verfahrenseröffnungsabteilungen haben also lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen *prima facie* vorliegen, und nicht mehr, ob die Klage *tatsächlich* zulässig ist. Die eigentliche Zulässigkeitsprüfung wird in die Phase des Verfahrens vor dem zur Streitentscheidung befugten Richter verschoben, wie es auch in den Rechtsordnungen europäischer Prägung üblich ist. Gesetzlich verankert wurde dies (anders als im revidierten Verwaltungsprozessgesetz von 2014) jedoch nicht;[46] offenbar wollte man das ZPG nach der Revision von 2012 nicht erneut ändern.

---

41 Später galt diese Regel jedoch nur noch „grundsätzlich" (原则上), § 17 Verhaltenskodex 2010.

42 So Yuanshi BU, § 25 Rn. 57, die wohl davon ausgeht, dass eine solche auch nach der Reform von 2015 noch erfolgt.

43 Vgl. § 4 VE-Bestimmungen 1997, S. 1 VE-Ansichten 2015, vgl. JING Hanzhao, 44.

44 Vgl. bereits § 208 Abs. 1 ZPG-Interpretation, der den Begriff 登记立案 bereits verwendet.

45 Nach JING Hanzhao, 50 f. ist diese Aussage in § 1 VE-Bestimmungen 2015 enthalten, wonach die Klage „gemäß dem Recht" (依法) anzunehmen sein muss. Bislang galt das Gebot der formalen Prüfung bereits etwa für strafrechtliche Fälle, wenn die Volksstaatsanwaltschaft die Anklageschrift samt zugehöriger Unterlagen und Beweismittel an das Volksgericht übersendet (vgl. § 172 Strafprozessgesetz), ZHANG Weiping, Miszellen, 60.

46 Siehe dort § 51; näher Nils PELZER, 382.

Eine Ausnahme davon, dass nur noch formale Kriterien geprüft werden, gilt nur für die Ablehnungsgründe, die in § 10 VE-Bestimmungen 2015 aufgeführt sind. Danach darf die Klage nicht rechtswidrig erhoben worden sein oder den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (Nr. 1). Dies betrifft offensichtlich rechtsmissbräuchliche Klagen,[47] insbesondere das Problem der sogenannten „Scheinklagen“, bei denen Kläger und Beklagter kollusiv zusammenwirken, um einen nicht prozessbeteiligten Dritten zu schaden, vgl. auch § 16 VE-Bestimmungen 2015. Ebenfalls umfassend geprüft wird, ob die Klage die staatliche Souveränität und territoriale Integrität (Nr. 2), die staatliche Sicherheit (Nr. 3), die staatliche Einheit und die Solidarität zwischen den Volksgruppen (Nr. 4) oder die staatliche Religionspolitik (Nr. 5) verletzt.

Schließlich kommt der Verfahrenseröffnungsabteilung auch weiterhin eine volle Prüfungskompetenz bezüglich der Rechtswegeröffnung zu (Nr. 6). Diese Prozessvoraussetzung hat im chinesischen Recht größere Relevanz als beispielsweise im deutschen Recht: Sind die Volksgerichte unzuständig, gibt es nämlich überhaupt kein zuständiges Gericht.[48] Wann der Rechtsweg nicht gegeben ist, ist nicht gesetzlich geregelt. Das Oberste Volksgericht hat in der Vergangenheit die Untergerichte immer wieder angewiesen, Klagen in bestimmten Fallgruppen nicht anzunehmen. Dazu gehörten etwa Schadensersatzklagen bei Kapitalmarktdelikten[49], Entschädigungszahlungen nach Enteignungen[50] oder auch als Folge des Milchpulverskandals von 2008.[51] Besonders problematisch ist, dass bisweilen auch Höhere und Mittlere Volksgerichte eigene Regeln aufgestellt haben, in welchen Fallgruppen die ihnen untergeordneten Gerichten Klagen *a limine* abweisen müssen.[52] Begründet wird dies damit, dass diese Fälle nicht von den Gerichten, sondern besser durch den Gesetzgeber, Verwaltungsbehörden oder auch Schiedskommissionen gelöst werden sollten.[53] Nach dieser Logik – und mangels eines durchsetzba-

---

[47] JING Hanzhao, 119 f.

[48] Bei den Militär-, See- und sonstigen Gerichten handelt es sich um „spezielle Volksgerichte“ (专门人民法院), obwohl sie die Bezeichnung „Volksgericht“ nicht im Namen führen, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 VGOG.

[49] LIU Nanping/Michelle LIU, 310; Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 57; Knut Benjamin PISSLER, Kapitalmarktrecht, 237 f.

[50] LIU Nanping/Michelle LIU, 310 f.

[51] Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 57. Nach LIU Nanping/Michelle LIU, 317 f. ist unklar, welches Obergericht diese Anordnung konkret traf.

[52] LIU Nanping/Michelle LIU, 311 ff.

[53] Yuanshi BU, § 25 Rn. 57. Dieses Argument hat im Jahre 2005 auch das OVG in einem Antwortschreiben vorgebracht, nämlich im „Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts zur Frage, ob die Volksgerichte zivilrechtliche Klagen aus Streitigkeiten über Entschädigung und Umsiedlung annehmen sollen, die Parteien einreichen, die keine Einigung über Entschädigung und Umsiedlung wegen Abriss und Räumung erzielt haben“; anders LIU Nanping/Michelle LIU, 311, die annehmen, dieses Antwortschreiben enthalte keine Begründung.

ren verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs – gibt es also selbst im Zivilrecht Ansprüche, die nicht justiziabel sind.

Im Ergebnis können die Gerichte auch nach der Verfahrenseröffnungsreform von 2015 kontrollieren, ob sie aus politischen Erwägungen die Durchführung eines eigentlichen Erkenntnisverfahrens zulassen oder verweigern. Im Übrigen bestehen weiterhin Unklarheiten hinsichtlich der Reichweite der Reform. Ob die Verfahrenseröffnung abgelehnt werden kann, wenn etwa eine Zulässigkeitsvoraussetzung offensichtlich und eindeutig nicht vorliegt, ist nicht geregelt. In der Praxis werden Fälle teilweise weiterhin nicht angenommen, wenn sie aus Rechtsgründen keine Erfolgsaussichten haben; ein Beispiel sind sogenannte „Treuevereinbarungen“ (忠诚协议), wonach im Fall der Untreue eines Ehegatten die gemeinsam genutzte Immobilie dem anderen Ehegatten zufallen soll.[54]

III. Vorgehen nach der Entscheidung über die Fallannahme

Je nach Ausgang der Prüfung nimmt das Verfahren einen unterschiedlichen Fortgang.

1. Positive Entscheidung

Bei positiver Entscheidung wird das Verfahren eröffnet. Die Verfahrenseröffnungsabteilung ordnet dem Fall einen Klagegrund (案由)[55] zu[56] und bestimmt entweder die zur Streitentscheidung zuständige Abteilung[57] oder direkt den zuständigen Spruchkörper. Sodann stellt sie dem Kläger eine Fallannahmemitteilung (受理案件通知书) aus, auf welcher die Informationen über die Zahlung des Gerichtskostenvorschusses sowie die zuständige Abteilung bzw. der Spruchkörper vermerkt sind.

Vom Tag der Verfahrenseröffnung an beginnen die gerichtsinternen Fallabschlussfristen zu laufen, §§ 149 Hs. 1, 161 ZPG (siehe § 8 S. 231). Daher hat die Verfahrenseröffnung die Akte unverzügliche an die zuständige Abteilung weiterzuleiten, § 12 VE-Bestimmungen 2015. Frühere Rechtstexte hatten hierfür noch eine starre Frist vorgesehen: Nach § 15 S. 1 VE-Bestimmungen 1997 betrug sie zwei, nach § 7 Verhandlungsfristenbestimmungen drei Tage. Die Verfahrenseröffnungsabteilung kann aber vor Weiterleitung noch eine Schlichtung vorschlagen oder sogar anordnen (siehe näher § 7 S. 199 ff.). Schließlich stellt das Volksgericht dem Beklagten eine Abschrift der Klageschrift zu, § 125 ZPG und führt weitere verfahrenseinleitende Schritte durch, vgl. § 133 ZPG.

---

[54] LI Ming/PENG Feng.

[55] Nach den Klagegründebestimmungen, dazu DONG Yiliang/LIU Hongyan/Knut Benjamin PISSLER.

[56] Vgl. SUN Youhai/WU Zhaoxiang/HUANG Jianzhong, 28 f.

[57] Dies ist der Regelfall, siehe Stanley B. LUBMAN, 258; WANG Yaming.

Die Reform des Verfahrenseröffnungsverfahrens im Jahr 2015 hat zu einem sprunghaften Anstieg der Verfahrenseingangszahlen geführt, nämlich laut der offiziellen Justizstatistik von ca. 8,3 Mio. im Jahr 2014[58] auf über 10 Mio. im Jahr 2015.[59]

2. Negative Entscheidung

Bei negativer Entscheidung ergeht ein Beschluss (裁定) über die Nichtannahme, § 123 S. 3 Hs. 2 ZPG, und das Verfahren wird nicht eröffnet. Gegen den Nichtannahmebeschluss kann Berufung eingelegt werden (§§ 123 S. 3 letzter HS, 154 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 ZPG). Eine mündliche Verhandlung kann aber auch in der Berufungsinstanz nicht erzwungen werden. Gemäß § 212 ZPG-Interpretation ist aber eine erneute Klageeinreichung zulässig.

Stellt sich nach Verfahrenseröffnung während des Prozesses heraus, dass eine Prozessvoraussetzung (起诉条件) nicht vorliegt, was angesichts der kurzen Entscheidungsfrist von nur sieben Tagen schon früher durchaus vorkommen konnte,[60] weist das Gericht die Klage nach §§ 154 Abs. 1 Nr. 3 ZPG, 208 Abs. 3 ZPG-Interpretation durch Beschluss ab. Nach dem weitgehenden Wegfall der materiellen Prüfung im Verfahrenseröffnungsstadium ist die Zahl der auf diese Weise erledigten Fälle binnen eines Jahres um mehr als 80 % gestiegen.[61]

3. Untätigkeit

Verweigerte das Gericht die Annahme der Klageschrift oder die Ausstellung einer Empfangsquittung, zögerte die Fallannahme hinaus oder blieb sonst untätig, hatte der Kläger bis ins Jahr 2015 kaum eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit. Zwar war es durchaus möglich, bei demselben Gericht, einem höheren Gericht oder etwa auch dem lokalen Volkskongress eine Petition einzureichen,[62] doch blieb dies häufig mangels Beweisen erfolglos. § 13 VE-Bestimmungen 2015 schafft für diese Fälle nun eine Beschwerdemöglichkeit. Ob dies die Situation für den Kläger merklich verbessert, ist freilich zweifelhaft: Stellt das Gericht keine Bestätigung aus, ist es schwierig, ihm ein Fehlverhalten nachzuweisen. Immerhin wird mit § 13 Abs. 2 eine zeitliche Komponente eingefügt: Das Beschwerdegericht hat die Untersuchung jetzt innerhalb von 15 Tagen durchzuführen. Allerdings sieht die Regelung bei einem Verstoß keine Rechtsfolgen vor. Die Vorschrift des § 13 ist deshalb vor allem

---

[58] Chinesisches Rechtsjahrbuch 2015, 1014.

[59] Chinesisches Rechtsjahrbuch 2016, 1297.

[60] Zur Problematik Yuanshi BU, § 25 Rn. 58.

[61] Von 128.215 Fällen im Jahr 2014 auf 233.992 Fälle im Jahr 2015, vgl. Chinesisches Rechtsjahrbuch 2015, 1015 einerseits sowie Chinesisches Rechtsjahrbuch 2016, 1298 andererseits.

[62] Dazu siehe LIU Nanping/Michelle LIU, 338.

als politische Absichtserklärung zu verstehen, die „Schwierigkeiten bei der Verfahrenseröffnung“ (立案难) in den Griff zu bekommen.

D. Ergebnisse

Das Konzept von Fallannahme und Verfahrenseröffnung durch eine gesonderte Abteilung des Gerichts unterscheidet sich stark vom deutschen Recht. Die vorstehende Analyse hat in dieser Hinsicht eine Besonderheit der chinesischen Gerichtsorganisation und des Prozessrechts verdeutlicht: Ein arbeitsteiliges Zusammenwirken verschiedener Abteilungen und Richter ist im gleichen Verfahren unproblematisch zulässig. Ermöglicht wird dies insbesondere dadurch, dass das chinesische Recht die Unabhängigkeit des einzelnen Richters nicht kennt.[63]

Die Reformen sind aus prozessrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen. Nach der alten Rechtslage war das rechtliche Gehör des Klägers in vielen Fällen nicht ausreichend gewahrt. Das Vorverfahren gestaltete sich für den Kläger intransparent; die *Ex-officio*-Prüfung von „Hauptbeweisen“ schränkte den Beibringungsgrundsatz unangemessen ein. Mittlerweile wurden die Verfahrensrechte insgesamt gestärkt; im Ergebnis hat der Kläger nun das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Dass die dadurch entstehende Mehrbelastung der Gerichte rechtspolitisch in Kauf genommen wurde, ist bemerkenswert. Weiterhin kritisch zu beurteilen ist indes die Möglichkeit der Gerichte, unter Verweis auf die fehlende Rechtswegeröffnung in gewissen Fällen eine Entscheidung zu verweigern und somit dem Kläger in politisch „sensiblen“ Fällen ein öffentliches Forum zu verwehren.

[63] Verfassungsrechtlich geschützt wird lediglich die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit von anderen Staatsorganen sein, vgl. Art. 126 Verfassung, § 4 VGOG.

§ 3 Zuständigkeitsordnung

Nils Pelzer

A. Gerichtsorganisation und Instanzenzug 50
B. Sachliche Zuständigkeit 51
  I. Gesetzliche Regelung 51
  II. Festlegung von Streitwertgrenzen durch justizielle Auslegungen 52
    1. Das System vor 2015 52
    2. Die Zuständigkeitsmitteilung 2015 54
  III. Ausnahme: Zuständigkeit kraft Ansichziehens oder Überweisung 55
  IV. Ergebnisse 56
C. Örtliche Zuständigkeit 56
  I. Allgemeiner Gerichtsstand 56
  II. Besondere Gerichtsstände 57
    1. Gerichtsstand des Erfüllungsorts 58
    2. Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes 59
    3. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 59
  III. Ausschließliche Gerichtsstände 60
  IV. Gerichtsstandsvereinbarungen 60
  V. Ergebnisse 61
D. Prüfung der Zuständigkeit im Prozess 61

Damit ein Volksgericht zur Entscheidung einer Klage in erster Instanz befugt ist, muss es international, sachlich und örtlich zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit wird im chinesischen Recht wörtlich „Zuständigkeit der verschiedenen Stufen“ bzw. „instanzielle Zuständigkeit“ (级别管辖) genannt.[1] Letzterer Begriff bezeichnet im Deutschen allerdings für gewöhnlich die Kompetenzverteilung zwischen erstinstanzlichen Gerichten und Rechtsmittelgerichten.[2] Um des besseren Verständnisses willen hält dieser Beitrag deshalb an der deutschen Terminologie fest.

Im Folgenden wird zunächst die Gerichtsorganisation der VR China einschließlich der instanziellen Zuständigkeit im eigentlichen Sinne dargestellt (A.). Auf dieser Grundlage kann die sachliche Zuständigkeit behandelt werden (B.). Es folgt die Darstellung der Regeln zu den Gerichtsständen (C.).

---

[1] Yuanshi BU, § 25 Rn. 17.

[2] Siehe nur Heinz WÖSTMANN, § 1 Rn. 10–12.

Abschließend wird darauf eingegangen, wie Zuständigkeitsfragen in den Zivilprozess eingebracht und Zuständigkeitskonflikte gelöst werden (D.).

Mit der internationalen Zuständigkeit der chinesischen Gerichte sowie Besonderheiten der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit bei Auslandsbezug beschäftigt sich das 5. Kapitel S. 477 ff.: Verfahren mit Auslandsbezug.

A. Gerichtsorganisation und Instanzenzug

Das chinesische Gerichtssystem ist vierstufig. An der Spitze steht das Oberste Volksgericht (OVG, 最高人民法院) in Beijing mit seinen sechs Außenstellen („circuit courts", 巡回法庭, wörtlich: „Wandertribunale")[3] in Shenzhen, Shenyang, Nanjing, Zhengzhou, Chongqing und Xi'an.[4] Auf Provinzebene[5] folgen die insgesamt 31 Höheren Volksgerichte (HVG, 高级人民法院). Die Mittleren Volksgerichte (MVG, 中级人民法院) sind auf Bezirksebene eingerichtet.[6] Auf Kreisebene[7] stehen schließlich die Unteren Volksgerichte (UVG, 基层人民法院). Diese können sogenannte Volkstribunale (人民法庭) einrichten,[8] die in vielerlei Hinsicht wie ein eigenständiges Gericht operieren, formal jedoch einem UVG als Abteilung zugeordnet sind. Es existieren etwas mehr als 3.100 Untere Volksgerichte mit insgesamt ca. 10.000 Volkstribunalen.[9] Daneben bestehen als Sondervolksgerichte (专门人民法院)[10] insbesondere die Eisenbahntransportgerichte (铁路运输法院) auf Stufe der Unteren und Mittleren Volksgerichte, die Gerichte für Seesachen (海事法院) auf Stufe der Mittleren Volksgerichte[11] und die Gerichte für Militärangelegenheiten (军事法院) auf

---

[3] Auch die Unteren Volksgerichte v.a. in ländlichen Regionen haben bisweilen solche Außenstellen eingerichtet, die jedoch im Unterschied zu denen des OVG nur an bestimmten Gerichtstagen mit Personal besetzt sind, vgl. § 135 ZPG.

[4] Siehe <http://www.court.gov.cn/xunhui.html> (zuletzt abgerufen am 30. Juli 2017).

[5] D.h. in den Provinzen (省), autonomen Gebieten (自治区) und regierungsunmittelbaren Städten (直辖市).

[6] D.h. in den Städten auf Bezirksebene (设区的市) bzw. den Hauptstädten (州府) der Autonomen Gebiete. In den regierungsunmittelbaren Städten (直辖市), wo die Bezirksebene fehlt, gibt es jeweils mehrere Mittlere Volksgerichte.

[7] D.h. in den Stadtbezirken (市辖区), Kreisen (县) und Städten auf Kreisebene (不设区的市).

[8] § 19 S. 1 VGOG, vgl. Jörg BINDING, 163 f., der wohl irrtümlich auf § 20 VGOG verweist; Björn AHL, S. 129 f. Das ZPG bezeichnet dies Volkstribunale als „entsandte Tribunale", siehe §§ 157 ff. Sie befinden sich meist in Kleinstädten (镇).

[9] Der frühere Präsident des OVG, XIAO Yang, berichtete im Jahre 2004 von 3.133 UVG (einschließlich Sondervolksgerichten auf unterer Stufe) mit 10.290 Volkstribunalen, siehe XIAO Yang.

[10] Vgl. Art. 124 Verfassung, §§ 2 Nr. 2, 28 VGOG.

[11] Siehe § 2 Abs. 2 ZPG-Interpretation; ausführlich auch zu weiteren Sondergerichten Yuanshi BU, § 3 Rn. 3–5; Jörg BINDING, 164 f.

Stufe der Höheren Volksgerichte, die auch für gewisse Zivilstreitigkeiten mit Beteiligung von Militärangehörigen zuständig sind.[12] Außerdem wurden im Jahre 2014 in Beijing, Shanghai und Guangzhou drei Gerichte für Geistiges Eigentum (知识产权法院) auf Ebene der Mittleren Volksgerichte eingerichtet.[13] Auf die Sondervolksgerichte soll hier nicht näher eingegangen werden.

Der Instanzenzug ist grundsätzlich zweistufig – im chinesischen Recht ist die Rede vom „System der zweiten Instanz als Schlussinstanz" (两审终审制).[14] Zweite Instanz, die als volle Tatsacheninstanz ausgestaltet ist (vgl. § 168 ZPG), ist das nächsthöhere Gericht (§ 164 Abs. 1, 2 ZPG). War ein HVG Eingangsinstanz, ist entweder der örtliche „circuit court" oder der Hauptsitz des OVG in Beijing zuständiges Berufungsgericht.[15] Ausnahmen vom Instanzenzug bestehen zum einen bei erstinstanzlichen Entscheidungen des OVG,[16] zum anderen bei Entscheidungen der Unteren Volksgerichte im Verfahren mit geringem Streitwert (siehe § 8 S. 231). In beiden Fällen sind ordentliche Rechtsbehelfe nicht statthaft.

B. Sachliche Zuständigkeit

Zunächst stellt sich die Frage, welche Gerichte – UVG, MVG, HVG oder OVG – berufen sind, einen Fall in erster Instanz zu entscheiden.

I. Gesetzliche Regelung

Wie bereits angedeutet, kann jedes Gericht einschließlich des OVG erstinstanzlich zuständig sein, §§ 17–20 ZPG. Grundsätzlich sind gemäß § 17 ZPG die Unteren Volksgerichte (基层人民法院) sachlich zuständig.[17] Ob ein Gericht höherer Stufe zuständig ist, richtet sich in erster Linie danach, ob der Fall „große Auswirkungen" auf den Bezirk des jeweiligen Gerichts hat, siehe § 18 Nr. 2, 19, 20 Nr. 1 ZPG. Das OVG kann auch gemäß § 18 Nr. 3 ZPG bestimmen, dass bestimmte Fälle von den Mittleren Volksgerichten zu behandeln

---

[12] §§ 1 ff. Militärgerichtsbestimmungen, Ziff. 3 Zuständigkeitsmitteilung 2015, vgl. Susan FINDER.

[13] Siehe Ziff. 1, 4 des Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Errichtung von Gerichten für geistiges Eigentum in Beijing, Shanghai und Guangzhou [全国人民代表大会常务委员会关于在北京、上海、广州设立知识产权法院的决定] vom 31. August 2014, online verfügbar unter <news.xinhuanet.com/politics/2014-08/31/c_1112298943.htm> (zuletzt abgerufen am 30. Juli 2017).

[14] Siehe §§ 11 VGOG; 10 ZPG; siehe auch §§ 164 ff. ZPG.

[15] § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wandertribunalbestimmungen.

[16] Nach § 164 ZPG ist die Berufung nur gegen Urteile und Beschlüsse „lokaler Volksgerichte" (地方人民法院) statthaft, d. h. nicht gegen solche des „zentralen" OVG einschließlich der „circuit courts".

[17] Siehe auch § 21 Abs. 1 VGOG.

sind;[18] außerdem kann es jeden Fall in erster Instanz nach freiem Ermessen an sich ziehen, § 20 Nr. 2 ZPG.[19] Die „circuit courts“ des OVG sind in ihrem Zuständigkeitsbereich, der jeweils mehrere Provinzen umfasst, zuständig für Fälle, die auf Gesamtstaatsebene wichtig oder kompliziert sind.[20]

II. Festlegung von Streitwertgrenzen durch justizielle Auslegungen

Da es für den Kläger schwierig wäre einzuschätzen, wann ein Fall große Auswirkungen auf einen Gerichtsbezirk hat, hat das OVG mehrere Mitteilungen erlassen, in denen es konkrete Streitwertgrenzen festlegt.[21] Dabei handelt es sich zwar nicht um justizielle Auslegungen;[22] das OVG geht jedoch davon aus, das sie von den Untergerichten einzuhalten sind.[23]

Komplizierte Sonderregeln gelten für Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, sowie Streitigkeiten mit Auslandsberührung (dazu 5. Kapitel S. 477 ff.).

1. Das System vor 2015

Bis 2015 war die Regelung außerordentlich kompliziert. Nach Ziff. 2 der Zuständigkeitsmitteilung 2008 mussten die Höheren Volksgerichte jeweils die Gerichtsbezirke der Mittleren Volksgerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich in entwickelte und weniger entwickelte Gebiete einordnen, für die jeweils unterschiedliche vom OVG vorgegebene Streitwertgrenzen bestanden. Erachtete ein HVG es für „wirklich erforderlich“ (確有必要), durfte es auch

[18] Das OVG hat dies für bestimmte immaterialgüterrechtliche Streitigkeiten getan, siehe § 2 Abs. 1 ZPG-Interpretation; siehe WANG Shengming, 32 f., ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 72. Das von diesen Autoren genannte weitere Beispiel der Gerichte für Seesachen ist dagegen irreführend, weil deren Zuständigkeit nicht vom OVG festgelegt wird, vgl. auch ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht,79.

[19] Wörtlich bestimmt die Vorschrift, dass das OVG zuständig ist für „Fälle, bei denen es der Ansicht ist, dass sie von diesem Gericht behandelt werden müssen“.

[20] § 3 Abs. 1 Nr. 1 Wandertribunalbestimmungen.

[21] Das Fehlen einer Regelung oder eines entsprechenden Hinweises im ZPG führt dazu, dass die Streitwertgrenzen im Ausland weitgehend unbekannt sind, siehe etwa Jörg BINDING, 158; Patrick Alois HÜBNER, 159; Matthias STEINMANN, 33; Antoine GARAPON, Partie 4 am Anfang.

[22] „Mitteilungen“ (通知) sind in der abschließenden Aufzählung des § 6 Abs. 1 Auslegungsbestimmungen nicht enthalten.

[23] Gemäß dem Zuständigkeits-Antwortschreiben müssen Streitwertgrenzen der HVG eingehalten werden, wenn sie vom OVG genehmigt worden sind; Richter, die sich nicht an diese Grenzen halten, sind sogar disziplinarisch zu belangen. Erst recht muss dies für vom OVG selbst festgelegte Streitwertgrenzen gelten. Ein Anknüpfungspunkt für diese Auffassung findet sich evtl. in Art. 127 Abs. 2 Verfassung, § 29 Abs. 2 VGOG, wonach das OVG die Rechtsprechungsarbeit der lokalen Volksgerichte überwacht.

von den Vorgaben abweichende Grenzen festsetzen.[24] Shanghai hatte etwa die sachliche Zuständigkeit fast vollständig auf die Unteren Volksgerichte konzentriert.[25] Die lokalen Bestimmungen bedurften jeweils der Genehmigung durch das OVG.[26] Die Höheren Volksgerichte ermächtigten gelegentlich auch ihrerseits die Mittleren Volksgerichte, für ihren Gerichtsbezirk jeweils eigene Regeln aufzustellen.[27] Im Ergebnis waren die Streitwertgrenzen für den MVG-Bezirk unterschiedlich.

Die Streitwerte, ab denen die Höheren Volksgerichte erstinstanzlich zuständig waren, waren unmittelbar in Ziff. 1 Zuständigkeitsmitteilung 2008 geregelt. Auch hier existierten unterschiedliche Grenzwerte für drei verschiedene Gruppen von Provinzen.[28] Bis 2008 hatte es für die Zuständigkeit der Höheren Volksgerichte sogar noch starre Quoten gegeben: Abhängig vom wirtschaftlichen Entwicklungsstand der jeweiligen Provinz durften sie lediglich fünf, acht oder zehn erstinstanzliche Fälle pro Jahr annehmen. War diese Zahl erreicht, war das Gericht für den Rest des Jahres unzuständig.[29]

Diese Rechtslage hatte offensichtliche Nachteile: Zum einen waren die relevanten Mitteilungen der Obergerichte bislang schwer auffindbar; in den offiziellen Kommentaren, vielen Lehrbüchern oder gar dem ZPG fehlten Hinweise auf sie gänzlich. Zum anderen war die Bindungswirkung der Mitteilungen der Höheren und Mittleren Volksgerichte noch schwerer zu rechtfertigen als bei den Mitteilungen durch das OVG selbst, obgleich sie in der Praxis ohne weiteres Anwendung fanden. Das OVG vertrat den Standpunkt, dass die Genehmigung durch das OVG den Rechtstexten die notwendige Bindungswirkung verleihen würde.[30] Für vorläufige Regelungen, die nicht vom OVG bestätigt wurden, und solche von Mittleren Volksgerichten greift dieses Argument jedoch nicht.

---

[24] Siehe Ziff. 7 Zuständigkeitsmitteilung 2008. Die HVG hatten von dieser Möglichkeit in weitem Umfang Gebrauch gemacht. So hatte beispielsweise das HVG der Provinz Guangdong im Jahre 2008 die Streitwertgrenzen mit Genehmigung durch das OVG festgelegt (Zuständigkeitsmitteilung Guangdong 2008) und am 6. Dezember 2012 mit einer neuen Mitteilung (Zuständigkeitsmitteilung Guangdong 2012) angepasst. Die alte Mitteilung ist dabei nicht formell außer Kraft getreten; sie wurde wiederum durch die neue Mitteilung überlagert.

[25] Siehe die Zuständigkeitsmitteilung Shanghai. Nach Ziff. 2 der Mitteilung waren die MVG außer in Fällen mit Auslandsbezug i.d.R. nur noch zuständig, wenn der Streitwert 100 Mio. RMB überstieg und zusätzlich eine Prozesspartei ihren Wohnsitz außerhalb Shanghais hatte.

[26] Siehe Ziff. 8 Zuständigkeitsmitteilung 2008.

[27] Siehe etwa Ziff. 4 Zuständigkeitsbestimmungen Yunnan.

[28] Hier und im Folgenden: bzw. regierungsunmittelbaren Städten oder autonomen Gebieten.

[29] Ziff. 1 Zuständigkeitsmitteilung 1999.

[30] Vgl. das Zuständigkeits-Antwortschreiben.

2. Die Zuständigkeitsmitteilung 2015

Die Zuständigkeitsmitteilung 2015 hat das Zuständigkeitssystem reformiert und vereinfacht. Sie „überlagert“ die älteren Zuständigkeitsmitteilungen von 2008 und 1999, welche nicht formell außer Kraft gesetzt worden sind.

Innerhalb der Provinzen wird nicht mehr weiter nach unterschiedlichen Gebietseinheiten differenziert. Einziges Differenzierungsmerkmal ist nunmehr, ob alle Parteien ihren Wohnsitz in derselben Provinz haben oder nicht.[31] Ziel dieser Regelung ist es wohl, Lokalprotektionismus (地方保护主义) durch Untere Volksgerichte vorzubeugen.[32]

Haben die Parteien ihren Wohnsitz in derselben Provinz, so gelten nach Ziff. 1 Zuständigkeitsmitteilung 2015 folgende Streitwertgrenzen:

- In Beijing und Shanghai sowie den Provinzen Jiangsu, Zhejiang und Guangdong ist das MVG bei Streitwerten ab 100 Mio. Yuan erstinstanzlich zuständig, das HVG bei Streitwerten ab 500 Mio. Yuan.
- In Tianjin, Hebei, Shanxi, der Inneren Mongolei, Liaoning, Anhui, Fujian, Shandong, Henan, Hubei, Hunan, Guangxi, Hainan, Sichuan und Chongqing liegt die Streitwertgrenze bei 30 Mio. Yuan für das MVG und bei 300 Mio. Yuan für das HVG.
- Für Jilin, Heilongjiang, Jiangxi, Yunnan, Shaanxi und Xinjiang beträgt die Grenze 10 Mio. Yuan für das MVG und 200 Mio. Yuan für das HVG.
- In Guizhou, Tibet, Gansu, Qinghai und Ningxia sind die Mittleren Volksgerichte bei Streitwerten ab 5 Mio. Yuan, die Höheren Volksgerichte bei Streitwerten ab 100 Mio. Yuan zuständig.

Hat eine Partei ihren Wohnsitz in einer anderen Provinz, legt Ziff. 2 Zuständigkeitsmitteilung 2015 folgende Grenzwerte fest:

- In Beijing, Shanghai, Jiangsu, Zhejiang und Guangdong ist das MVG bei Streitwerten ab 50 Mio. Yuan, das HVG bei Streitwerten ab 300 Mio. Yuan zuständig.
- In Tianjin, Hebei, Shanxi, der Inneren Mongolei, Liaoning, Anhui, Fujian, Shandong, Henan, Hubei, Hunan, Guangxi, Hainan, Sichuan und Chongqing betragen die Streitwertgrenze 20 Mio. Yuan für das MVG bzw. bei 100 Mio. Yuan für das HVG.
- In Jilin, Heilongjiang, Jiangxi, Yunnan, Shaanxi und Xinjiang sind die Mittleren Volksgerichte ab einem Streitwert von 10 Mio. Yuan, die Höheren Volksgerichte ab einem Streitwert von 50 Mio. Yuan zuständig.

[31] Diese Unterscheidung nahm auch Ziff. 2 Zuständigkeitsmitteilung 2008 vor. Allerdings hatten einige Provinzregelungen bislang von ihr abgesehen, siehe etwa die Zuständigkeitsmitteilungen Guangdong 2008 und 2012.

[32] Siehe WANG Fuhua, 78.

– In Guizhou, Tibet, Gansu, Qinghai und Ningxia liegt die Grenze bei 5 Mio. Yuan für das MVG bzw. 20 Mio. Yuan für das HVG.

Diese Regelungen sollen gewährleisten, dass in Regionen mit unterschiedlichem wirtschaftlichem Entwicklungsstand die Mittleren und Höheren Volksgerichte jeweils eine ähnliche Zahl an Fällen in erster Instanz bearbeiten.[33]

Für Ehe-, Erb- und Familiensachen sowie Fälle von Immobiliendienstleistungen, Schadensersatz für Körperverletzungen, Verkehrsunfällen, Arbeitsstreitigkeiten und Massenverfahren sollen in der Regel die Unteren Volksgerichte zuständig sein.[34]

III. Ausnahme: Zuständigkeit kraft Ansichziehens oder Überweisung

Die Streitwertgrenzen definieren aus Sicht des OVG grundsätzlich abschließend, wann ein Fall „große Auswirkungen" auf einen bestimmten Gerichtsbezirk hat.[35] Allerdings gelten die Streitwertgrenzen nicht absolut. So kann ein höherrangiges Volksgericht eine Klage entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen des Untergerichts gemäß § 38 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 2 ZPG an sich ziehen. Voraussetzung ist, dass es sich um einen „bedeutenden schwierigen oder neuartigen" Fall (重大疑难、新类型的案件) handelt oder grundsätzliche Rechtsfragen geklärt werden sollen.[36]

Den umgekehrten Fall, dass ein eigentlich zuständiges ranghöheres Gericht einen Fall an ein rangniedrigeres Gericht zur Behandlung überweist, regeln §§ 38 Abs. 1 Hs. 2 ZPG, 42 ZPG-Interpretation. Danach ist eine Überweisung insbesondere bei Insolvenzverfahren und Verfahren mit einer großen Zahl an Beteiligten zulässig. Allerdings ist stets die Zustimmung des eigentlich zuständigen Berufungsgerichts erforderlich. Will also ein MVG eine Klage an ein UVG überweisen, muss es dazu das Einverständnis des zuständigen HVG einholen. Grund hierfür ist, dass das HVG durch die Überweisung seine Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz verliert.[37] Da das überweisende MVG sich gleichzeitig selbst zu Berufungsinstanz machen würde, könnte es seine eigene Rechtsansicht durchsetzen und eine Aufhebung seines Urteils verhindern. Gegen den Überweisungsbeschluss ist kein Rechtsmittel möglich.[38] Im Ergebnis ist die Flexibilität also trotz des Zustimmungserfordernisses durch das höhere Gericht problematisch, weil den Parteien der eigentlich vorgesehene Rechtsweg genommen wird, ohne dass sie formell darauf Einfluss nehmen könnten.

[33] WANG Fuhua, 79.

[34] Ziff. 4 Zuständigkeitsmitteilung 2015, vgl. Ziff. 3 Zuständigkeitsmitteilung 2008.

[35] Vor diesem Hintergrund ist kaum verständlich, dass in der chinesischen Literatur immer noch umstritten ist, ob Streitwertgrenzen überhaupt existieren, dazu ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 70 f.

[36] Ziff. 5 Zuständigkeitsmitteilung 2015, vgl. Ziff. 4 Zuständigkeitsmitteilung 2008.

[37] Vgl. WANG Shengming, 65 f.; Yuanshi BU, § 25 Rn. 21.

[38] DU Wanhua/HU Yunteng, 56.

IV. Ergebnisse

Die Streitwertgrenzen sind grundsätzlich so hoch, dass die weit überwiegende Zahl der Zivilprozesse in erster Instanz vor den Unteren Volksgerichten stattfinden. Chinesische Quellen sprechen von 80–90 % aller Verfahren, zudem sind an den Unteren Volksgerichten auch über 80 % aller Richter tätig.[39]

Im Vergleich zur deutschen Rechtslage ist das System der sachlichen Zuständigkeit immer noch recht unübersichtlich. Allerdings stellt die Vereinheitlichung durch das OVG eine bedeutende Verbesserung dar. Die neue Zuständigkeitsmitteilung 2015 schafft einen Kompromiss zwischen Vorhersehbarkeit und notwendiger Streitwertdifferenzierung in einem riesigen Land mit regional ganz unterschiedlichen wirtschaftlichen Standards.

C. Örtliche Zuständigkeit

Über die Folgefrage, welches konkrete Gericht einer bestimmten Stufe zur Streitentscheidung in erster Instanz zuständig ist, entscheiden die Regeln über die örtliche Zuständigkeit (地域管辖). Sie sind in §§ 21 ff. ZPG normiert und werden durch §§ 3 ff. ZPG-Interpretation konkretisiert.

I. Allgemeiner Gerichtsstand

Getreu dem Grundsatz *actor sequitur forum rei* (原告就被告原则) bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand (一般地域管辖) grundsätzlich nach dem Beklagtenwohnsitz, § 21 Abs. 1, 2 ZPG. Das chinesische Recht unterscheidet terminologisch nicht zwischen Wohnsitz bei natürlichen und Sitz bei juristischen Personen, sondern gebraucht einheitlich den Begriff des „Wohnsitzes" (住所地).

Dieser ist bei natürlichen Personen der Ort der Haushaltsregistrierung (户口).[40] Stimmt der Ort der Haushaltsregistrierung nicht mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (经常居住地) überein, ist letzterer maßgeblich, § 21 Abs. 1 ZPG. Der gewöhnliche Aufenthalt wird gemäß § 4 ZPG-Interpretation dadurch begründet, dass ein Bürger mindestens ein Jahr an einem Ort gewohnt hat. Er ist potentiell in vielen Fällen relevant: Einer offiziellen Statistik zufolge hatten im Jahre 2015 in China 247 Mio. Menschen und damit 18 % der Bevölkerung ihren tatsächlichen Wohnsitz nicht am Ort ihrer Haushaltsregistrierung.[41] Das Regel-Ausnahme-Verhältnis lässt sich auch umgekehrt – und dadurch möglicherweise einfacher – darstellen: Allgemeiner Gerichtsstand ist grundsätzlich

---

[39] Siehe TIAN Ping'an, 81; CAI Yanmin, 131.
[40] § 3 Abs. 1 Var. 1 ZPG-Interpretation.
[41] Siehe STAATLICHE KOMMISSION DER VR CHINA FÜR HYGIENE UND FAMILIENPLANUNG (Hrsg.).

der Ort, an dem der Beklagte seit mindestens einem Jahr wohnt; bis zu diesem Zeitpunkt ist der Ort der formellen Haushaltsregistrierung entscheidend.

Bei juristischen Personen und anderen Organisationen ist der Ort der Hauptverwaltung[42] „Wohnsitz“.[43] Nur wenn dieser nicht festgestellt werden kann, wird der „Wohnsitz“ durch den Ort der Registereintragung bestimmt.[44]

Für verschiedene Fallkonstellationen sieht § 22 ZPG Ausnahmen vom allgemeinen Beklagtengerichtsstand vor.[45] In diesen Fällen ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten nicht zuständig.[46] Stattdessen ist ein Gerichtsstand am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers gegeben.[47] Der Klägergerichtsstand greift insbesondere Platz bei Streitigkeiten um Personenbeziehungen, wenn der Beklagte für verschollen erklärt wurde oder sein Verbleib in sonstiger Weise unklar ist (Nr. 2) und bei Klagen gegen inhaftierte Personen (Nr. 4).[48] Der Klägergerichtsstand bei Klagen gegen Personen, die „Zwangserziehungsmaßnahmen“ (强制性教育措施) unterliegen (Nr. 3), hat seine Relevanz nach der Abschaffung der sogenannten „Umerziehung durch Arbeit“ (劳动教养)[49] nur auf den ersten Anschein verloren. Solche Maßnahmen können – etwa gegen Organisatoren von Glücksspielen[50] – immer noch verhängt werden.[51]

II. Besondere Gerichtsstände

§§ 23–32 ZPG sehen verschiedene besondere Gerichtsstände (特殊地域管辖) vor.[52] Die wichtigsten sind der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 23 ZPG),

---

42 Wörtlich „Hauptgeschäftsführungsorgan“ (主要办事机构).

43 § 3 Abs. 1 Var. 1 ZPG-Interpretation.

44 § 3 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

45 WANG Shengming, 37.

46 Susanne DEISSNER, Rn 183.

47 Weitere (fakultative) Klägergerichtsstände hat das OVG für gewisse familienrechtliche Streitigkeiten – insbesondere für die meisten Scheidungsklagen – zugelassen, §§ 12, 15, 16 ZPG-Interpretation, für weitere Fälle siehe WANG Shengming, 38.

48 Dies kann in Konstellationen mit Auslandsbezug dazu führen, dass trotz Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Beklagten in China kein Gerichtsstand gegeben ist.

49 Siehe Ziff. 1, 2 Aufhebungsbeschluss 2013.

50 Siehe § 76 i.V.m. § 70 Polizeistrafengesetz.

51 Vgl. WANG Shengming, 37 f.; siehe auch § 8 ZPG-Interpretation, wo der Begriff der Zwangserziehungsmaßnahmen auch im Jahre 2015 und damit nach Abschaffung der Umerziehung durch Arbeit noch erwähnt wird.

52 §§ 22–25, 27–30 ZPG bestimmen nach ihrem Wortlaut, dass entweder das Gericht am jeweiligen besonderen Gerichtsstand oder das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig ist. Dies kann nach Sinn und Zweck des § 21 Abs. 1 ZPG jedoch nicht dazu führen, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr maßgeblich wäre. Zudem erscheint die Formulierung redundant, da § 35 ZPG dem Kläger bei mehreren Gerichtsständen bereits ein Wahlrecht einräumt.

der Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes (§ 26 ZPG) und der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 28 ZPG).

1. Gerichtsstand des Erfüllungsorts

Wo bei Vertragsstreitigkeiten der Erfüllungsort (合同履行地) liegt, bestimmen §§ 18 ff. ZPG-Interpretation, durch die die früheren Bestimmungen der ZPG-Ansichten 1992 generalüberholt wurden.[53]

Erfüllungsortvereinbarungen sind gemäß § 18 Abs. 1 ZPG-Interpretation zulässig; sie gehen den gesetzlichen Regelungen – dem Wortlaut zufolge auch bei Verbraucherverträgen – vor.[54] Wurde die Verpflichtung jedoch nicht erfüllt, kann lediglich der Wohnsitz einer Partei wirksam als Erfüllungsort gewählt werden; wurde ein anderer Ort gewählt, ist der Gerichtsstand des Erfüllungsorts nicht eröffnet.[55] Dies wird damit begründet, dass in diesem Fall das Gericht des vereinbarten Erfüllungsortes keine größere Sachnähe besitzt.[56]

Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist der Erfüllungsort eines Zahlungsanspruchs der Ort, an dem sich der Zahlungsempfänger befindet.[57] Bei anderen Gegenständen ist der Erfüllungsort grundsätzlich der Ort, an dem sich der Leistungsverpflichtete befindet.[58] So ist bei Darlehensverträgen der Ort, an dem sich der Darlehensgeber befindet, Erfüllungsort, wie das OVG bereits 1993 in einem Antwortschreiben feststellte.[59] Ausnahmen gelten zum einen bei Übergabe unbeweglichen Vermögens (hier ist der Belegenheitsort maßgeblich)[60] zum anderen für im Internet geschlossene Kaufverträge (hier entscheidet der Empfangsort der Ware).[61] Wird der Kaufgegenstand im Internet verschafft, etwa durch Download, so ist der Wohnsitz des Käufers Erfüllungsort.[62] Bei Miet- und Leasingverträgen ist Erfüllungsort der Nutzungsort der gemieteten oder geleasten Sache.[63]

---

[53] Vgl. DU Wanhua/HU Yunteng, 24; zum alten Recht Susanne DEISSNER, Rn. 206–214.

[54] Vgl. §§ 19 S. 2, 20 S. 2 ZPG-Interpretation, S. 1 Erfüllungsort-Antwortschreiben.

[55] In diesem Fall steht dem Kläger lediglich der Beklagtengerichtsstand offen, § 18 Abs. 3 ZPG-Interpretation. Vgl. dazu auch Susanne DEISSNER, Rn. 206.

[56] DU Wanhua/HU Yunteng, 25.

[57] § 18 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 ZPG-Interpretation. Der Begriff des „Ortes des Sich-Befindens" bzw. der Belegenheit (所在地) wird nirgends definiert. In der Praxis scheint zu seiner Bestimmung häufiger der (Wohn-)Sitz herangezogen zu werden, siehe Susanne DEISSNER, Rn. 216. Dies ist jedoch nicht zwingend; insbesondere bei Wanderarbeitern etc. erscheint auch die Interpretation plausibel, dass der Ort des tatsächlichen Aufenthalts gemeint sein soll.

[58] § 18 Abs. 2 S. 1 Hs. 3 ZPG-Interpretation.

[59] Siehe S. 5 des Erfüllungsort-Antwortschreibens; ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 75, Susanne DEISSNER, Rn. 215 f.

[60] § 18 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPG-Interpretation.

[61] § 20 S. 1 Hs. 2 ZPG-Interpretation.

[62] § 20 S. 1 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

Bei einem Vertrag kann es damit grundsätzlich mehrere verschiedene Erfüllungsorte geben. Wie im deutschen Recht[64] ist jedoch bei sofort abzuwickelnden (Austausch-)Verträgen ausnahmsweise der Transaktionsort einheitlicher Erfüllungsort, § 18 Abs. 2 S. 2 ZPG-Interpretation. Außerdem bestimmt § 27 ZPG für Transportverträge die besonderen Gerichtsstände des Ausgangs- und des Zielorts, § 24 für (Sach-)Versicherungsverträge den Gerichtsstand des Belegenheitsort der Sache. Damit wird der Erfüllungsgerichtsstand einerseits konkretisiert,[65] andererseits für alle Ansprüche aus den betreffenden Verträgen vereinheitlicht.

Nicht anwendbar scheint der Erfüllungsortgerichtsstand zu sein, wenn ein Gläubiger nach § 73 Vertragsgesetz im Wege der Surrogationsklage eine Forderung seines Schuldners gegen einen Drittschuldner einklagt. § 14 Vertragsgesetz-Interpretation I sieht lediglich die Zuständigkeit des Volksgerichts am Wohnsitz des Beklagten vor.

2. *Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes*

Bei gesellschaftsrechtlichen Klagen besteht nach § 26 ZPG eine besondere Zuständigkeit der Gerichte am Gesellschafts-„Wohnsitz". Er erfasst Streitigkeiten über die Errichtung von Gesellschaften, die Bestätigung der Gesellschaftereigenschaft, die Gewinnausschüttung, oder die Auflösung der Gesellschaft. § 22 ZPG-Interpretation unterstellt darüber hinaus weitere Klagen, etwa über Gesellschafterbeschlüsse oder Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen, dem Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes.

3. *Gerichtsstand der unerlaubten Handlung*

Der besondere Gerichtsstand der unerlaubten (wörtlich: rechtsverletzenden) Handlung (侵权行为) nach § 28 ZPG ist gemäß § 24 ZPG-Interpretation sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort eröffnet, d.h. sowohl dort, wo der Täter gehandelt hat, als auch dort, wo die Folgen der Handlung eingetreten sind. Der Begehungsort bei Handlungen im Internet „umfasst" (包括) den Standort des Computers; der Erfolgsort den Wohnsitz des Verletzten, § 25 ZPG-Interpretation. Trotz des Wortlauts der Vorschrift sollen wohl grundsätzlich keine anderen Handlungs- oder Erfolgsorte in Betracht kommen.[66] Eine Ausnahme stellt der Serverstandort als in Betracht kommender Handlungsort dar.

[63] § 19 S. 1 ZPG-Interpretation.
[64] Siehe etwa BGH NJW-RR 2003, 192, 193.
[65] Susanne DEISSNER, Rn. 186.
[66] Hierzu und zum Folgenden DU Wanhua/HU Yunteng, 35 f.

Bei Verkehrsunfällen sind als besondere deliktsrechtliche Gerichtsstände[67] die Gerichte des Unfallorts sowie des (ggf. hypothetischen)[68] nächsten Ankunftsorts des am Unfall beteiligten Verkehrsmittels zuständig, § 29 ZPG. Bei Produkthaftungsklagen sind nach § 26 ZPG-Interpretation sowohl die Gerichte am Herstellungsort als auch am Verkaufsort[69] sowie am (konkreten) Handlungsort zuständig.

III. Ausschließliche Gerichtsstände

Ist ein ausschließlicher Gerichtsstand (专属管辖) eröffnet, werden alle anderen Gerichtsstände einschließlich des allgemeinen Gerichtsstandes ausgeschlossen. Gemäß § 33 ZPG sind bei Streitigkeiten um unbewegliches Vermögen die Gerichte des Belegenheitsorts (Nr. 1), bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Hafenbetrieb die Gerichte des Ortes des Hafens (Nr. 2) sowie bei erbrechtlichen Klagen die Gerichte des letzten Wohnsitzes des Erblassers sowie des Belegenheitsortes des hauptsächlichen Teils des Nachlasses (Nr. 3) ausschließlich zuständig.

Der Gerichtsstand für unbewegliches Vermögen wird weit verstanden. Er umfasst nicht nur Klagen über dingliche Ansprüche wie insbesondere die Feststellung von Rechten, sondern etwa auch Klagen aus Wohnraummietverträgen und Verträgen über Bauvorhaben.[70]

IV. Gerichtsstandsvereinbarungen

Gerichtsstandsvereinbarungen sind gemäß § 34 ZPG für vermögensrechtliche Streitigkeiten zulässig. Das gewählte Gericht muss eine tatsächliche Verbindung zur späteren Streitigkeit haben; als Gerichtsstand in Betracht kommen insbesondere der Wohnsitz einer der Parteien, des Erfüllungsortes, des Ortes des Vertragsschlusses oder des Belegenheitsortes der streitbefangenen Sache.[71] Die ausschließliche Zuständigkeit und die sachliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts dürfen dabei nicht umgangen werden.

Wirksamkeitsvoraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung entweder in Form einer Vertragsklausel oder eines vor Klageerhebung geschlossenen selbständigen Vertrags.[72] Zuständigkeitsvereinbarungen können auch durch AGB[73]

---

[67] Aus der systematischen Stellung folgt, dass vertragliche Ansprüche hiervon wohl nicht erfasst sind, siehe Susanne DEISSNER, Rn. 188.

[68] WANG Shengming, 49.

[69] Bzw. bei nicht den Qualitätsanforderungen entsprechenden Dienstleistungen der Ort des Erbringens der Dienstleistung.

[70] § 28 Abs. 1, 2 ZPG-Interpretation; siehe auch Yuanshi BU, § 25 Rn. 17; DU Wanhua/HU Yunteng, 39.

[71] Bei diesem Kriterium ist die tatsächliche Verbindung zur Streitigkeit fraglich, siehe auch § 17 S. 482 f.

[72] §§ 34 ZPG, 29 ZPG-Interpretation.

zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher getroffen werden; allerdings trifft den Unternehmer gemäß § 31 ZPG-Interpretation eine Hinweispflicht. Dieser kann u.a. durch Fettdruck oder eine andere Schriftart Genüge getan werden.[74] Ist dies nicht geschehen, stellt das Volksgericht auf Einrede des Verbrauchers die Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung fest.[75]

Bei der „Übertragung von Verträgen" (合同转让) – was die Forderungsabtretung einschließt[76] – bleibt die Zuständigkeit des prorogierten Gerichts grundsätzlich gemäß § 33 ZPG-Interpretation erhalten. Ausnahmen gelten für die Fälle, dass die eintretende Partei bzw. der Zessionar von der Gerichtsstandsvereinbarung keine Kenntnis hatten oder Zessionar und Zedent die Mitübertragung der Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen haben. Beide Ausnahmen beziehen sich hauptsächlich auf selbständige Gerichtsstandsvereinbarungen.[77] Ist – wie im Falle der Abtretung, § 80 Abs. 1 Vertragsgesetz – die andere Partei nicht beteiligt, sondern nur nachträglich informiert worden, kann diese Lösung jedoch zu groben Unbilligkeiten führen, da unliebsame Zuständigkeitsvereinbarungen so ohne Weiteres umgangen werden können.

V. Ergebnisse

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit stehen in einer Linie mit der kontinentaleuropäischen Rechtstradition. Verglichen mit der sachlichen Zuständigkeit erscheint ihre Anwendung weitgehend unproblematisch.

D. Prüfung der Zuständigkeit im Prozess

Vor Erlass der VE-Bestimmungen 2015 wurde die Zuständigkeit gemäß § 119 Nr. 4 Var. 2 ZPG bereits im Verfahrenseröffnungsstadium geprüft. Hielt sich das Gericht für unzuständig, erging ein Nichtannahmebeschluss nach § 123 S. 3 Hs. 2 ZPG. Mittlerweile erfolgt vor Annahme der Klage nur noch eine Kontrolle auf offensichtliche Fehler (siehe § 2 S. 37 ff.). Bemerkt das Gericht seine eigene Unzuständigkeit nach Annahme, verweist es den

[73] Diese werden im chinesischen Recht als Formularklauseln (格式条款) bezeichnet, vgl. §§ 39–41 Vertragsgesetz.

[74] Die Vorschrift des § 6 Vertragsgesetz-Interpretation II kann entsprechend herangezogen werden, DU Wanhua/HU Yunteng, 43.

[75] Rechtstechnisch wird damit von § 9 Vertragsgesetz-Interpretation II abgewichen, siehe auch DU Wanhua/HU Yunteng, 43. Nach dieser Vorschrift ist eine materiellrechtliche AGB-Klausel, bei der gegen die Hinweispflicht des § 39 Vertragsgesetz verstoßen wurde, grundsätzlich wirksam; sie wird erst auf Antrag vom Volksgericht – als Gestaltungsakt – aufgehoben (撤销).

[76] Siehe § 79 Vertragsgesetz, vgl. auch Yuanshi BU, § 25 Rn. 19; DU Wanhua/HU Yunteng, 45.

[77] DU Wanhua/HU Yunteng, 45 f.

Fall von Amts wegen[78] an das zuständige Gericht, § 36 S. 1 ZPG. Die Unzuständigkeit kann also nicht die „Zurückweisung der Klage" (驳回起诉, vgl. § 208 Abs. 3 ZPG-Interpretation), das Äquivalent des Prozessurteils im deutschen Recht, nach sich ziehen.

Einen Verstoß gegen Vorschriften über die sachliche oder ausschließliche Zuständigkeit hat das Gericht dabei stets von Amts wegen zu prüfen.[79] Im Übrigen prüft es die Zuständigkeit grundsätzlich nur auf Rüge des Beklagten, welche lediglich bis zum Ablauf der grundsätzlich fünfzehntägigen[80] Klageerwiderungsfrist zulässig ist, § 127 Abs. 1 S. 1 ZPG. Wird dem Einwand (异议) des Beklagten nicht abgeholfen, kann er gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPG Berufung (上诉) gegen den Beschluss einlegen. Der Beklagte kann sich nicht darauf stützen, dass er nach Annahme der Klage durch das Gericht seinen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts geändert habe; insoweit regelt § 37 ZPG-Interpretation die *perpetuatio fori*.

Reicht der Beklagte einen Klageerwiderungsschriftsatz ein und rügt die Zuständigkeit nicht innerhalb der Frist, begründet dies die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, wenn nicht ein anderes Gericht sachlich oder ausschließlich örtlich zuständig ist, § 127 Abs. 2 ZPG. Der Zeitpunkt der rügelosen Einlassung (应诉管辖) ist im chinesischen Recht also sehr weit nach vorne verlagert. Nur wenn der Beklagte die Klage nicht erwidert und auch keine Zuständigkeitsrüge erhebt, hat das Gericht gemäß § 35 ZPG-Interpretation vor mündlicher Verhandlung seine Zuständigkeit vollständig zu prüfen. Die Prüfung ist dann nicht auf die sachliche oder ausschließliche örtliche Zuständigkeit begrenzt.[81]

Verweist ein Gericht einen Fall an ein anderes Gericht gleicher Stufe und hält sich dieses für ebenfalls unzuständig, hat es nach § 36 S. 2 ZPG eine Entscheidung durch das nächsthöhere Volksgericht herbeizuführen. Halten sich dagegen zwei Gerichte im gleichen Fall für zuständig und können die Frage im Verhandlungswege nicht beilegen, so bestimmt das gemeinsame nächsthöhere Gericht das zuständige Gericht durch Beschluss.[82] Bis dieser ergangen ist, haben die rangniedrigeren Gerichte die Fallbehandlung zu unterbrechen; dennoch zwischenzeitlich ergangene Entscheidungen sind gemäß § 41 Abs. 2 ZPG-Interpretation durch das ranghöhere Gericht aufzuheben.

---

78 Anders als im deutschen Recht, vgl. § 281 Abs. 1 S. 1 ZPO.

79 Vgl. auch § 39 ZPG-Interpretation.

80 Ab Empfang der Klageschrift, § 125 Abs. 1 S. 1 ZPG.

81 Siehe DU Wanhua/HU Yunteng, 47. Die gegenteilige Ansicht (Yuanshi BU, § 25 Rn. 23) verkennt, dass kein Grund besteht, auf die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit zu verzichten, da der Kläger sich gerade nicht rügelos eingelassen hat, sondern gänzlich untätig geblieben ist.

82 §§ 37 Abs. 2 ZPG, 40, 41 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

§ 4 Prozessbeteiligte

Mario Feuerstein

A. Einleitung ... 63
B. Parteien ... 64
I. Bürger ... 64
II. Juristische Personen ... 64
III. Andere Organisationen ... 65
IV. Bestimmung der Parteien in ausgewählten Fällen ... 67
V. Rechte und Pflichten der Parteien ... 68
C. Prozessfähigkeit und -vertretung ... 69
I. Juristische Personen und andere Organisationen ... 69
II. Vertretung nicht oder beschränkt Prozessfähiger ... 70
III. Beauftragte Vertreter und Prozessvollmacht ... 71
D. Streitgenossenschaft und Repräsentantenklagen ... 72
I. Notwendige Streitgenossenschaft ... 72
1. Inhärent notwendige Streitgenossenschaft ... 73
2. Ähnlich notwendige Streitgenossenschaft ... 73
3. Notwendige Streitgenossenschaft durch Konnexität ... 73
4. Streitgenossenschaft nach ZPG-Interpretation ... 74
II. Allgemeine Streitgenossenschaft ... 75
III. Repräsentantenklagen ... 76
1. Feststehende Anzahl der Streitgenossen ... 77
2. Unbestimmte Anzahl der Streitgenossen ... 77
E. Haupt- und Nebenintervention mit gerichtlicher Streitverkündung ... 78
I. Hauptintervention ... 78
II. Nebenintervention mit gerichtlicher Streitverkündung ... 79
1. Der Nebenintervenient als reine Hilfsperson ... 79
2. Der Nebenintervenient als Quasibeklagter mit gerichtlicher Streitverkündung ... 80

A. Einleitung

Wer Partei eines Zivilprozess sein kann, durch wen die Partei gegebenenfalls vertreten werden kann bzw. muss und welche Rechte und Pflichten die Partei hat, ist sehr ausführlich geregelt in den im 5. Abschnitt des ZPG enthaltenen §§ 48 (Partei- und Prozessfähigkeit), 49 (Rechte und Pflichten der Parteien),

52 (Streitgenossen und Streithelfer), 53 und 54 (Repräsentantenklage), 55 (Klagebefugnis im öffentlichen Interesse), 56 (Nebenintervention), 57 (Vertretung nicht Prozessfähiger), 58 (Prozessvertreter), 59 (Vollmacht des Prozessvertreters), 60 (Änderung und Rücknahme der Vollmacht) in Verbindung mit den einschlägigen Erläuterungen des OVG in der ZPG-Interpretation.

In diesem Abschnitt werden bis auf die Klagen im öffentlichen Interesse[1] alle gerade genannten Regelungsgegenstände des 5. Abschnitts des ZPG erörtert.

B. Parteien

Der § 48 Abs. 1 ZPG legt fest, dass Bürger, juristische Personen und andere Organisationen Parteien, d.h. Kläger oder Beklagte eines Zivilprozesses sein können[2] und damit über die notwendige Parteifähigkeit verfügen.

I. Bürger

Wie sich aus § 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ZPG ergibt, meint der Begriff „Bürger“ natürliche Personen mit chinesischer Staatsangehörigkeit. Gemäß § 5 Abs. 1 ZPG werden ausländische und staatenlose natürliche Personen den Bürgern aber grundsätzlich gleichgestellt.[3] Nur dann, wenn ausländische Gerichte die Zivilprozessrechte von chinesischen Bürgern beschränken, haben die Volksgerichte der VR China die entsprechenden Beschränkungen auf die Staatsangehörige dieser Länder anzuwenden (§ 5 Abs. 2 ZPG).

II. Juristische Personen

Zu den juristischen Personen zählen nach den §§ 36–51 AGZR[4] juristische Unternehmenspersonen[5], Behörden, sog. Institutionseinheiten (事业单位), sog.

---

[1] Siehe zu diesen Klagen ausführlich unter § 11 S. 273 ff.

[2] Vgl. etwa JIANG Bixin, 192.

[3] Siehe zu der identischen Regelung im materiellen Zivilrecht §§ 8 Abs. 2, 9, 10 AGZR, siehe auch Jörg BINDING/Hang ZHANG, 51. Demgegenüber haben die §§ 13 ff. ATZR, die am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten sind, dieses Konzept geändert und stellen jetzt nicht mehr auf „Bürger“, sondern auf „natürliche Personen“ ab.

[4] Der ATZR differenziert jetzt zwischen gewinnorientierte juristische Personen (营利法人; §§ 75 ff. ATZR), nicht gewinnorientierte juristische Personen (非营利法人; §§ 87 ff. ATZR) und spezielle juristische Personen (特别法人; §§ 96 ff. ATZR).

[5] Hierzu gehört die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich der Equity Joint Venture, Co-operative Joint Venture und der Wholly Foreign Owned Enterprise; siehe zu den drei genannten juristischen Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung ausführlich Joachim GLATTER, 108 ff.

gesellschaftliche Körperschaften (社会团体)[6] und – soweit sie die Voraussetzungen einer juristischen Person erfüllen – verbundene Betriebe (联营)[7].[8]

Ausländische juristische Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 ZPG den chinesischen juristischen Personen prozessrechtlich gleichgestellt, es sei denn, dass ausländische Gerichte die Zivilprozessrechte chinesischer juristischer Personen beschränken, dann gelten dies Beschränkungen für die juristischen Personen aus diesen Jurisdiktionen in China entsprechend (§ 5 Abs. 2 ZPG).

III. Andere Organisationen

Auch „anderen Organisationen", die keine juristischen Personen sind, haben nach § 48 ZPG Parteifähigkeit. Wie sich aus § 52 S. 1 ZPG-Interpretation ergibt, ist hierfür jedoch Voraussetzung, dass diese Organisationen rechtmäßig gegründete sind und sowohl eine bestimmte Organisationsstruktur als auch Vermögen haben. Die „bestimmte Organisationsstruktur" meint hier, dass die Organisation z.B. einen eigenen Namen, einen Sitz, zuständige Personen, funktionale Abteilungen und Angestellte hat.[9] Im Hinblick auf das Vermögen wird verlangt, dass die Organisation ein Vermögen hat, das ihren Geschäftsaktivitäten und dem Geschäftsumfang entspricht und über das sie eigenständig verfügen kann.[10]

§ 52 Ziff. 1–7 ZPG-Interpretation listet beispielhaft Organisationen auf, die diese Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehören z.B. das Unternehmen mit einer Einzelperson als Investor (个人独资企业), Partnerschaftsunternehmen (合伙企业), chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen (中外合作经营企业)[11], Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung (外资企业)[12] und Zweigstellen (分支机构) juristischer Personen[13]. Die in § 52

[6] Diese Körperschaften sind nach deutschrechtlichem Verständnis als Vereine einzuordnen, vgl. Josephine Asche, 233. Wenn im nachfolgenden Text von Vereinen gesprochen wird sind diese Körperschaften gemeint.

[7] M.E. handelt es sich bei den verbundenen Betrieben i.S. von § 51 AGZR nicht um eine besondere Form einer juristischen Person, sondern um eine juristische Person, die z.B. aus einer Fusion oder einer Neugründung als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstanden sind; unklar insoweit Jörg BINDING/Hang ZHANG, 60.

[8] Siehe hierzu ausführlich Jörg BINDING/Hang ZHANG, 56 ff.

[9] SHEN Deyong, 226.

[10] Ebenda.

[11] Gemeint sind hiermit die sog. chinesisch-ausländisch Contractual Joint Ventures (CJV) in der Form einer rein vertraglichen Zusammenarbeit ohne Rechtspersönlichkeit. Falls das CJV als GmbH gegründet worden ist, folgt die Parteifähigkeit bereits daraus, dass es eine juristische Person ist. S. zu den CJV z.B. Joachim GLATTER, 133 f.

[12] M.E. ist hier die Nennung der ausländisch investierten Unternehmen nur von theoretischer Relevanz, da diese Unternehmen trotz der in § 18 Abs. 1 S. 2 Detaillierte Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Wholly Foreign-Owned Enterprises [中华人民共和国外资企业法实施细则] des Staatsrates vom 12. Dezember 1990, zuletzt geändert am 19. Februar 2014, in der Fassung vom 12. Dezember 1990 abgedruckt in Amtsblatt des Staatsra-

ZPG-Interpretation für einige diese Organisationen noch genannten zusätzlichen Voraussetzungen, dass die Organisation rechtmäßig registriert worden und im Besitz der Geschäftslizenz ist, hat m.E. neben der schon nach § 52 S. 1 ZPG-Interpretation bestehenden Voraussetzungen zumindest in der Praxis keine große eigenständige Bedeutung, da die Registrierung eine Gründungsvoraussetzung ist und in der Behördenpraxis üblicherweise das Datum der Registrierung auch das Ausstellungsdatum für die Geschäftslizenz ist. Aus § 52 ZPG-Interpretation ergibt sich allerdings, dass solange der betreffenden Organisation die Geschäftslizenz von der zuständigen Behörde nicht ausgestellt worden ist, keine Parteifähigkeit dieser Organisation besteht. So kann es in der Praxis z.B. vorkommen, dass die Organisation bereits registriert worden ist, aber die Geschäftslizenz noch nicht vorliegt. Solange die Geschäftslizenz fehlt, kann Partei des Zivilprozesses nur die hinter der Organisation stehende natürliche Person bzw. juristische Person sein.[14]

Sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung ist umstritten, ob die „anderen Organisationen" lediglich aktiv- oder auch passivlegitimiert sind.[15] Ausgangspunkt des Streits ist die Annahme, dass diese Organisationen aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit keine eigene Haftung[16] übernehmen können. Die wohl h.M. geht davon aus, dass diese „anderen Organisationen" trotz fehlender Rechtspersönlichkeit auch passivlegitimiert sind, da ihnen ein bestimmtes Vermögen zugeordnet werden kann, mit dem sie haften.[17] Soweit die Haftungsmasse nicht ausreicht, kann z.B. die Muttergesellschaft der Zweigniederlassung als zusätzliches Haftungssubjekt grundsätzlich zusätzlich verklagt werden.[18] Diese Auffassung ist m.E. nachvollziehbar und gut vertret-

---

tes [中华人民共和国国务院公报] 2001, Nr. 17, 10 ff., genannten Möglichkeit, nach Genehmigung auch andere Rechtsformen zu haben, in der Praxis nur als juristische Personen gegründet werden können; siehe Joachim GLATTER, Rn. 468.

[13] Dies sind z.B. die Zweigniederlassungen (分公司) von ausländisch investierten Unternehmen, nicht aber bloße Verbindungsbüros (联络处), da Letztere im Gegensatz zu Ersteren z.B. keine Geschäfte betreiben dürfen und auch über kein Vermögen verfügen. Repräsentanzen (常驻代表机构) von ausländischen Unternehmen zählen deshalb ebenfalls nicht dazu (vgl. z.B. Beschluss des Oberen Volksgerichts der Provinz Guangdong, Az. (2014) Yue Gao Fa Li Min Shen Zi Nr. 24). Etwas anderes sollte m.E. aber für Repräsentanzen gelten, die ausnahmsweise geschäftliche Aktivitäten durchführen dürfen wie z.B. Repräsentanzen von ausländischen Rechtsanwaltskanzleien.

[14] So auch § 53 ZPG-Interpretation.

[15] Siehe zu den unterschiedlichen Meinungen SHEN Deyong, 228.

[16] Das meint hier sowohl die Pflicht zur Erfüllung von vertraglichen Primäransprüchen als auch die Pflicht zur Erfüllung von vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzansprüchen.

[17] So SHEN Deyong, 228. Bereits § 52 S. 1 ZPG-Interpretation geht ja schon davon aus, dass die Organisationen eigenes Vermögen haben müssen. Eine dogmatische Begründung, warum diese Organisationen trotz fehlender Rechtspersönlichkeit eigenes Vermögen haben können, wird allerdings auch von SHEN Deyong, a.a.O., nicht gegeben.

bar. Zweifelhaft ist jedoch, wenn zusätzlich vertreten wird, dass dann, wenn die Zweigstelle einer juristischen Personen über ausreichendes Vermögen verfügen, nur die Zweigstelle Partei des Rechtsstreit sein darf, nicht aber die juristische Person anstelle oder in Streitgenossenschaft mit der Zweigstelle.[19] In § 124 S. 2 der Auslegung des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen der Anwendung des Sicherheitengesetzes[20] ist zwar für den Sonderfall der Vergabe einer Sicherheit durch die Zweigstelle einer Geschäftsbank oder einer Versicherung, festgelegt, dass in einem solchen Fall das Gericht die Bank bzw. Versicherung nicht als Streitgenossen heranziehen darf, dies jedoch zu verallgemeinern, scheint nicht richtig zu sein, da der Nachweis von ausreichendem Vermögen keine prozessuale Voraussetzung sein sollte.

IV. Bestimmung der Parteien in ausgewählten Fällen

Die ZPG-Interpretation hat für bestimmte Fälle ausdrücklich klargestellt, wer die Prozesspartei ist.[21] Hierzu gehören insbesondere die folgenden Fälle:

- Nach § 56 ZPG-Interpretation ist die juristische Person bzw. andere Organisation Partei, wenn einer ihrer Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Pflichten anderen Schäden zufügt. In einem solchen Fall ist also nur der Arbeitgeber Partei und nicht (auch) der Arbeitnehmer.[22]
- Eine Person, die Dienstleistungen (劳务) empfängt ist die Beklagte, wenn der Dienstleistende bei der Ausführung der Dienstleistung einen Dritten schädigt (§ 57 ZPG-Interpretation).[23]
- In einem Leiharbeitsverhältnis ist der Empfänger der Arbeitsleistung die Partei, wenn der Leiharbeitnehmer bei Ausführung seiner Tätigkeit einen anderen schädigt (§ 58 S. 1 ZPG-Interpretation).[24]
- Nach § 59 S. 1 ZPG-Interpretation ist der in der Geschäftslizenz eingetragene Einzelgewerbetreibende die Prozesspartei. Ist demgegenüber der Firmenname des Einzelgewerbetreibenden in der Geschäftslizenz eingetragen, dann ist diese Firma Partei, wenn und soweit in der Geschäftslizenz grundlegende Informationen zum Einzelgewerbetreibenden angegeben sind (§ 59 S. 1 ZPG-Interpretation).[25]

---

[18] SHEN Deyong, 228.

[19] So aber SHEN Deyong, 228 f.

[20] Chin. „最高人民法院关于适用《中国人民共和国担保法》若干问题的解释“, in Kraft getreten am 13. Dezember 2000.

[21] Unklar ist, ob die Schlussfolgerung aus dieser Klarstellung ist, dass das Gericht die Klage nach § 123 ZPG als unzulässig zurückweise muss, falls die Klage gegen eine Person gerichtet ist, die gemäß der ZPG-Interpretation nicht Partei ist.

[22] Das entspricht auch der materiellen Rechtslage nach § 34 Abs. 1 Haftpflichtgesetz.

[23] Dies entspricht auch dem materiellen Recht nach § 35 S. 1 Haftpflichtgesetz.

[24] Nach § 58 S. 2 ZPG-Interpretation ist der Verleiher notwendiger Streitgenosse mit dem Entleiher, wenn Letzterer geltend macht, dass der Verleiher haftet.

– Partei ist der im Namen einer entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht registrierten juristischen Person oder anderen Organisation Handelnde (§ 62 Nr. 1 ZPG-Interpretation).
– Partei ist der ohne Vertretungsmacht Handelnde, wenn und soweit die andere Seite keinen Grund hat, vom Bestehen der Vertretungsmacht auszugehen (§ 62 Nr. 2 ZPG-Interpretation).[26] Dies bedeutet dann im Umkehrschluss, dass im Fall einer Anscheinsvollmacht der Vertretene Partei ist.[27]
– Partei ist der im Namen einer rechtlich beendeten juristischen Person oder anderen Organisation Handelnde (§ 62 Nr. 3 ZPG-Interpretation).[28]
– Demgegenüber ist nach § 64 Hs. 1 ZPG-Interpretation eine sich in der Auflösung befindliche juristische Unternehmensperson solange selber Partei, wie sie nicht liquidiert und im Firmenregister gelöscht ist. Erfolgt die Löschung jedoch ohne die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Liquidation, dann ist der Gesellschafter, Gründer oder Investor Partei (§ 64 Hs. 2 ZPG-Interpretation).[29]
– Im Fall einer Fusion ist das aufnehmende Unternehmen Partei für Streitigkeiten, die ihren Ursprung in der Zeit vor der Fusion haben (§ 63 Hs. 1 ZPG-Interpretation).
– Bei Klagen wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts sind die nahen Verwandten des Toten Parteien (§ 69 ZPG-Interpretation).[30]

V. Rechte und Pflichten der Parteien

§ 49 ZPG bestimmte die Rechte und Pflichten der Parteien. Die Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, dass die Partei Vertreter bestellen, Befangenheitsanträ-

[25] Zu diesen grundlegenden Informationen gehören Name, Geschlecht, Volkszugehörigkeit, Geburtsdatum, Wohnadresse, etc.; vgl. SHEN Deyong, 239.

[26] Dies ist letztlich ein Umkehrschluss aus § 49 Vertragsgesetz, wonach ein ohne Vertretungsmacht geschlossener Vertrag gegenüber den Vertretenen wirksam ist, wenn die andere Vertragspartei Grund zur Annahme hat, dass der Handelnde Vertretungsmacht hat.

[27] Vgl. zu den Rechtsfolgen bei fehlender Vertretungsmacht Jörg BINDING/Hang ZHANG, 74 f.

[28] Beendigungsgründe sind z.B. gesetzliche Löschung, Liquidation und Konkurs; vgl. z.B. SHEN Deyong, 244 f.

[29] Bei mehreren Gesellschaftern, Gründern oder Investoren müssten diese m.E. dann notwendige Streitgenossen sein.

[30] In der Literatur wird vertreten, dass hinsichtlich der Festlegung der nahen Verwandten und die Reihenfolge der Parteifähigkeit § 7 der Interpretation des OVG hinsichtlich einiger Fragen bezüglich der Bestimmung des immateriellen Schadensersatzes in Deliktsfällen [最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责任若干问题的解释] herangezogen werden soll; vgl. SHEN Deyong, 261 ff. und DU Wanhua/HU Yunteng, 108. Danach können der Ehegatte, die Eltern und die Kinder des Verstorbenen Kläger sein. Wenn es diese Personen nicht gibt, dann können andere nahe Verwandte die Kläger sein. Unklar bleibt, ob und wenn ja welche Form der Streitgenossenschaft in solchen Fällen vorliegt.

ge stellen, Beweise sammeln, streitig verhandeln, Schlichtung verlangen, Berufung einlegen und die Vollstreckung beantragen kann. Darüber hinaus darf die Partei nach § 49 Abs. 2 ZPG Einblick in die beim Gericht vorhandenen Materialien des Falles nehmen und diese einschließlich der Rechtsurkunden auch kopieren.

Als Pflichten der Parteien siehe § 49 Abs. 3 ZPG vor, dass die Parteien ihre prozessualen Rechte gemäß dem Recht ausüben, die Ordnung des Prozesses wahren und rechtskräftige Urteile, Verfügungen und Schlichtungsurkunden ausführen müssen.

C. Prozessfähigkeit und -vertretung

I. Juristische Personen und andere Organisationen

Da juristische Personen und andere Organisationen Prozesshandlungen nicht selber vornehmen können, bestimmt § 48 Abs. 2 ZPG, dass für juristische Personen ihr gesetzlicher Repräsentant und für andere Organisationen ihr Hauptverantwortlicher den Prozess führen.

Der gesetzliche Repräsentant einer juristischen Person ist entweder der gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften registrierte[31] bzw. der gesetzlich vorgeschriebene[32] gesetzliche Vertreter oder, falls die Registrierung der juristischen Person nicht vorgeschrieben ist[33], der hauptamtlich Verantwortliche bei dieser juristischen Person bzw., falls es einen solchen Verantwortlichen nicht gibt, den Vertreter, der die Arbeit des hauptamtlich Verantwortlichen übernommen hat (§ 50 Abs. 1 ZPG-Interpretation).

In dem Fall, dass sich der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person geändert hat, aber die Registrierung noch nicht abgeschlossen ist, sieht § 50 Abs. 2 ZPG-Interpretation vor, dass das Gericht auf Antrag des neuen Repräsentanten diesen als Repräsentant der juristischen Person teilnehmen lassen darf. Nicht klar ist, ob damit gemeint ist, dass dann der neue, aber noch nicht registrierte Repräsentant anstelle oder zusammen mit dem noch registrierten Repräsentanten den Prozess führt. M.E. sollte Ersteres gelten, um mögliche Konflikte in der Prozessführung von vornherein auszuschließen.

---

[31] Gemäß §§ 2, 9 der Registrierungsvorschriften für juristische Unternehmenspersonen [中国人民共和国企业法人登记管理条例] in der Fassung vom 19. Februar 2014, haben § 2 aufgelisteten Unternehmen (dazu gehören z.B. ausländisch investierten und die privat betriebenen Unternehmen) ihren gesetzlichen Vertreter zu registrieren.

[32] Z.B. ist dies nach § 30 des Hochschulgesetzes [中国人民共和国高等教育法] der Rektor und im Konkursverfahren einer juristischen Unternehmensperson ist es gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 7 Unternehmenskonkursgesetz der Konkursverwalter.

[33] Dies ist bei bestimmten Institutionseinheiten und Vereinen der Fall. Hierzu gehört z.B. der Frauenverband (妇联) und der Verbraucherverband (消协), vgl. SHEN Deyong, 222.

Nach § 50 Abs. 3 ZPG-Interpretation führt bei „anderen Organisationen“ im Sinne von § 48 ZPG der Hauptverantwortliche dieser Organisation den Prozess. Dies ist die Person, die auf der Geschäftslizenz als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person angegeben ist.[34]

II. Vertretung nicht oder beschränkt Prozessfähiger

§ 57 ZPG i.V.m. § 83 ZPG-Interpretation bestimmt, dass nicht bzw. beschränkt geschäftsfähige Personen keine Prozessfähigkeit haben und ihre Vormünder als gesetzliche Vertreter den Prozess führen. Die Geschäftsfähigkeit und Vormundschaft ist ausführlich in den §§ 13–39 ATZR geregelt.[35] Zum Beispiel hat nach § 20 ATZR ein Minderjähriger im Alter von unter 8 Jahren keine Geschäftsfähigkeit[36] und nach §§ 17, 18 ATZR besteht volle Geschäftsfähigkeit mit dem 18. Lebensjahr. Die Eltern sind die Vormünder ihrer nicht bzw. beschränkt geschäftsfähigen Kinder (§§ 23, 27 ATZR).[37] Falls beide Eltern verstorben sind oder außer Stande sind, als Vormund zu agieren, dann sind die Personen in der Reihenfolge die Vormünder, wie sie in § 27 Abs. 2 ATZR aufgelistet sind.[38] Die gesetzlich festgelegte Reihenfolge ist eine Abweichung von § 16 Abs. 2 AGZR, der eine feste Reihenfolge nicht vorsieht. Im Fall eines Erwachsenen mit fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit schreibt § 28 ATZR im Gegensatz zu § 17 Abs. 1 AGZR ebenfalls eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge der Personen fest, die Vormünder sind bzw. sein können.[39] Haben die nicht bzw. beschränkt geschäftsfähigen Parteien keine Vormünder, dann kann gemäß § 83 S. 3 ZPG-Interpretation die in den einschlägigen Vorschriften der AGZR genannten Organisationen als Vormund bestellt werden.[40]

---

[34] So SHEN Deyong, 223.

[35] In den AGZR sind die Regelungen in den §§ 9–19 weniger ausführlich und zum Teil abweichend von den Bestimmungen im ATZR. Siehe zu den diesbezüglichen Regelungen in den AGZR ausführlich Jörg BINDING/Hang ZHANG, 61 ff.

[36] § 12 Abs. 2 AGZR setzt die Altersgrenze noch auf das zehnte Lebensjahr fest.

[37] So auch schon § 16 AGZR.

[38] 1. Großeltern väterlicher- oder mütterlicherseits; 2. Älter Bruder oder ältere Schwester des Minderjährigen; 3. Andere natürliche Personen oder Organisationen, die bereit sind, als Vormund zu agieren, was dann aber der Genehmigung durch das Bürgerkomitee, das Dorfkomitee oder die für Zivilangelegenheiten zuständigen Behörde am Wohnsitz der betroffen Person voraussetzt.

[39] Dies sind: 1. Ehegatten des Erwachsenen; 2. Eltern oder Kinder des Erwachsenen; 3. Andere nahe Verwandte des Erwachsenen; 4. Andere natürliche Personen oder Organisationen, die bereit sind, als Vormund zu agieren, was dann aber der Genehmigung durch das Bürgerkomitee, das Dorfkomitee oder die für Zivilangelegenheiten zuständigen Behörde am Wohnsitz der betroffen Person voraussetzt.

[40] § 83 S. 3 ZPG-Interpretation verweist auf die §§ 16 Abs. 4, 17 Abs. 3 AGZR. Diese Vorschriften werden m.E. jetzt durch § 32 ATZR ersetzt, wonach beim Fehlen eines rechtlich geeigneten Vormunds entweder die für zivile Angelegenheiten zuständige Behörde

III. Beauftragte Vertreter und Prozessvollmacht

Nach § 58 ZPG kann die Prozesspartei bzw. ihr gesetzlicher Vertreter bis zu zwei Personen mit der Prozessführung beauftragen.[41] Eine prozessuale Pflicht, durch einen Anwalt vertreten zu sein, besteht in Zivilprozessen also nicht.[42] Zu den Personen, die als Prozessvertreter beauftragt werden dürfen gehören Rechtsanwälte[43], nahe Verwandte[44], Angestellte der Prozesspartei[45] sowie Bürger, die vorgeschlagen sind von der Wohnsitzgemeinde der Prozesspartei, der Einheit (单位) dem die Partei angehört oder von einem zuständigen Verein. Entsprechende Nachweise über die Berechtigung zur Prozessvertretung müssen beim Gericht eingereicht werden.[46]

Der bzw. die beauftragten Prozessvertreter benötigen eine von der Prozesspartei unterzeichnete oder abgestempelte Prozessvollmacht (§ 59 Abs. 1 ZPG). Diese muss dem Gericht vor der Behandlung des Falles eingereicht werden (§ 89 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation). Eine Ausnahme von diesem Schriftformerfordernis gilt nur im vereinfachten Verfahren, wenn und soweit beide Parteien des Verfahrens in der Sitzung anwesend sind und der Fall in der Sitzung behandelt wird (§ 89 Abs. 2 ZPG-Interpretation). Inhaltlich muss diese Vollmacht den Umfang und die Grenzen der Prozessbevollmächtigung klar angeben (§ 59 Abs. 2 S. 1 ZPG). Zum Schutz der vertretenen Partei ist eine generelle Prozessvollmacht ist nicht ausreichend, um Klageforderungen anzuerkennen, auf diese zu verzichten oder abzuändern, Vergleiche zu schließen, Widerklagen und Berufungen zu erheben (§ 59 Abs. 2 S. 2 ZPG, § 89 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation). Solche Prozesshandlungen des Vertreters sind unwirksam, wenn und soweit diese Handlungen nicht ausdrücklich in der Vollmacht enthalten sind.[47] In der Praxis ist daher z.B. auch eine gene-

---

oder das Bürgerkomitee bzw. das Dorfkomitee am Wohnsitz der betroffen Person als Vormund agieren.

[41] § 84 ZPG-Interpretation stellt klar, dass Grundvoraussetzung der Beauftragung ist, dass die beauftragte Person die volle Geschäftsfähigkeit besitzt und nicht gem. dem Gesetz kein Prozessvertreter sein darf.

[42] Siehe auch Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 16.

[43] § 58 Abs. 2 Nr. 1 ZPG stellt diesen die sog. Mitarbeiter der Basisrechtsdienstleistungen (基层法律服务工作者) gleich. Das sind solche Personen, die entsprechende Qualifikation nach der „Verwaltungsmethode über Mitarbeiter der Basisrechtsdienstleistungen" [基层法律服务工作者管理办法] erlangt haben.

[44] Dies sind nach § 85 ZPG-Interpretation Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie und innerhalb von drei Generationen in der Seitenlinie, nahe Verschwägerte und andere Verwandte, zu denen eine Kindesunterhalts- oder Elternunterhaltsbeziehung besteht.

[45] § 86 ZPG-Interpretation hebt hervor, dass es sich um eine legale Anstellung handeln muss. Damit sind z.B. Scheinbeschäftigungen, die zur Begründung der Prozessvertretung eingegangen werden, nicht ausreichend, vgl. SHEN Deyong, 297 f.

[46] Siehe zu den einzureichenden Dokumenten § 88 ZPG-Interpretation.

[47] SHEN Deyong, 308; ZHOU Yang/TAO Yuxia, 25.

relle Prozessvollmacht, die alle prozessualen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Liquidation einer GmbH umfasst, vermutlich nicht ausreichend, um Klage gegen einen Beschluss des Liquidationskomitees zu erheben. Die Änderung oder Rücknahme der Vollmacht muss dem Gericht schriftlich angezeigt werden (§ 60 ZPG).

Chinesische Staatsangehörige, die im Ausland leben, müssen Prozessvollmachten am ausländischen Wohnsitzort von der Botschaft oder dem Konsulat der VR China beglaubigen lassen (§ 59 Abs. 3 ZPG). Ausländer, ausländische Unternehmen bzw. Organisationen, die keinen Wohnsitz bzw. Sitz in der VR China haben, müssen Prozessvollmachten im Heimatland von der zuständigen Stelle beglaubigen[48] und dann von der Botschaft bzw. dem Konsulat der VR China legalisieren lassen (§ 264 ZPG).

D. Streitgenossenschaft und Repräsentantenklagen

§ 52 Abs. 1 ZPG differenziert zwischen notwendiger (必要的共同诉讼) und allgemeiner (普通的共同诉讼) Streitgenossenschaft.[49]

I. Notwendige Streitgenossenschaft

Nach § 52 Abs. 1 ZPG liegt eine notwendige Streitgenossenschaft dann vor, wenn die Parteien auf einer oder beiden Seiten des Prozesses aus mehreren Personen bestehen, weil ihnen der Streitgegenstand gemeinsam ist (其诉讼标的是共同的).

Die Frage, wann ein gemeinsamer Streitgegenstand vorliegt, wird von der wohl h.L. dahingehend beantwortet, dass dies in den Fällen der sog. inhärent notwendigen Streitgenossenschaft (固有的必要共同诉讼) und der sog. ähnlich notwendigen Streitgenossenschaft (类似的必要共同诉讼) zu bejahen ist.[50] Zum Teil wird mit der sog. notwendige Streitgenossenschaft durch Konnexität (牵连性的必要共同诉讼) noch eine weitere Fallgruppe genannt.[51]

[48] In Deutschland ist erforderlich, dass der Notar die Vollmacht vorbeglaubigt, der Präsident des für den Notar zuständigen Landgerichts die Vollmacht zwischenbeglaubigt und dann das Bundesverwaltungsamt eine Endbeglaubigung durchführt, vgl. Rembert SÜSS, Rn. 339, 343, 345.

[49] ZHOU Yang/TAO Yuxia, 20; JIANG Bixin, 209.

[50] JIANG Bixin, 209 ff.; vgl. auch SHEN Deyong, 270 m.w.N.; demgegenüber nehmen z.B. ZHOU Yang/TAO Yuxia, 20 diese Differenzierung nicht vor und stellen nur darauf ab, dass die notwendige Streitgenossenschaft dadurch gekennzeichnet ist, dass die Parteien die gemeinsamen Rechte und Pflichten aus dem Streitgegenstand nicht trennen können.

[51] Vgl. SHEN Deyong, 270; DU Wanhua/HU Yunteng, 114 m.w.N. Vermutlich sind hier Fälle gemeint, in denen gemeinschaftlich deliktisch gehandelt wird, aber der Schaden den Handelnden nicht gesamtschuldnerisch zugerechnet wird, da anderenfalls wohl ein identischer Streitgegenstand vorliegt.

1. *Inhärent notwendige Streitgenossenschaft*

Demnach soll eine inhärent notwendige Streitgenossenschaft immer dann vorliegen, wenn ein einheitlicher Streitgegenstand in der Form gegeben ist, dass die Streitgenossen an dem Streitgegenstand ein gemeinsames Recht bzw. eine gemeinsame Pflicht haben, das Klagerecht nicht getrennt werden kann und das Gericht entweder alle Streitgenossen zur Klage heranziehen muss oder die Klage zurückweisen muss, falls sich nicht alle Streitgenossen an der Klage beteiligen würden.[52] Als Beispiele für solche Streitgenossenschaft werden die Erbengemeinschaft und Miteigentümerschaft[53] und die in den §§ 54, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 67 und 71 ZPG-Interpretation genannten Fälle[54].

2. *Ähnlich notwendige Streitgenossenschaft*

Demgegenüber soll nach Teilen der Literatur ein Fall einer ähnlich notwendigen Streitgenossenschaft gegeben sein, wenn eine Mehrheit von Personen im Hinblick auf den Streitgegenstand eine rechtliche Beziehung haben und diesen Personen ein Wahlrecht zustehen, ob sie den Prozess gemeinsam oder einzeln führen. Als typische Beispielfälle werden hier z.B. genannt, die Klage von Gesellschaftern auf Aufhebung eines Gesellschafterbeschlusses und die Klage eines Gläubigers gegen Kreditnehmer und Bürgen.[55] In solchen Fällen soll sich die Bindungswirkung des Urteils oder des Beschlusses auch dann auf die anderen in Beziehung zum Streitgegenstand stehenden Personen erstrecken, wenn sie nicht als Streitgenossen am Prozess beteiligt sind.[56]

3. *Notwendige Streitgenossenschaft durch Konnexität*

Schließlich soll nach Teilen der Literatur eine notwendige Streitgenossenschaft durch Konnexität vorliegen, wenn zwar der Streitgegenstand nicht gleich ist, der Fall aber aufgrund einer tatsächlichen oder rechtlichen Konnexität einer notwendigen Streitgenossenschaft unterliegt. Als Beispiel wird der Fall der gemeinschaftlich handelnden Deliktstäter genannt.[57]

---

52 Siehe z.B. JIANG Bixin, 210; SHEN Deyong, 270; ZHANG Weiping/LI Hao, 102 f.

53 Vgl. SHEN Deyong, 270; Zhang Weiping/Li Hao, 103; JIANG Bixin, 210; dies sind auch die in § 70 und § 72 ZPG-Interpretation genannten Fälle.

54 JIANG Bixin, 210 f.; siehe zu diesen Fällen unter IV 1d).

55 Vgl. JIANG Bixin, 211; DU Wanhua/HU Yunteng, 114; ZHANG Weiping/LI Hao, 107 auch mit weiteren Beispielen.

56 ZHANG Weiping/LI Hao, 105. Soweit die Literatur hier anscheinend davon ausgeht, dass trotz notwendiger Streitgenossenschaft nicht alle Streitgenossen am Prozess teilnehmen müssen, scheint dies nicht in Einklang zu stehen mit der Pflicht des Gerichts nach § 132 ZPG i.V.m. § 73 ZPG-Interpretation, alle notwendigen Streitgenossen zum Prozess heranzuziehen.

57 Vgl. SHEN Deyong, 270; DU Wanhua/HU Yunteng, 114.

4. Streitgenossenschaft nach ZPG-Interpretation

Die ZPG-Interpretation hat eine Reihe von Fällen bestimmt, in denen Streitgenossenschaft vorliegt, so dass daraus geschlossen werden kann, dass diese Fälle zu den inhärent notwendigen Streitgenossenschaften gehören, auch wenn die ZPG-Interpretation diesen Begriff nicht verwendet.[58] Daraus kann geschlossen werden, dass das OVG überhaupt nur diese Form der Streitgenossenschaft anerkennt. Zu diesen Fällen gehören:

– Bei sog. zivilrechtliche Aktivitäten in Form einer Angliederung (挂靠形式从民事活动) der Angliedernde und der Angegliederte[59];
– der Verleiher und der Entleiher in einem Arbeitnehmerleihverhältnissen bei der Schadensersatzklage eines Dritten wegen der Schädigen durch den Arbeitnehmer, wenn der Entleiher behauptet, dass der Verleiher haftet (§ 58 S. 2 ZPG-Interpretation);
– beim Auseinanderfallen von eingetragenem und tatsächlichem Gewerbetreibenden, diese beiden Personen (§ 59 Abs. 2 ZPG-Interpretation);
– die Gesamthand von Partnern einer Partnerschaft, die nicht registriert ist (§ 60 S. 1 ZPG-Interpretation);
– die aus einer Spaltung hervorgegangene Unternehmen für Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Aktivitäten vor der Spaltung (§ 63 Hs. 2 ZPG-Interpretation);
– Verleiher und Entleiher bei Verleihung von geschäftlichen Empfehlungsschreiben, Vertragsstempel, abgestempelte Blankoverträge oder von Bankkonten (§ 65 ZPG-Interpretation)[60];
– Bürge und Schuldner bei Klagen des Gläubigers gegen beide oder nur gegen den Bürgen (§ 66 S. 1 und S. 2 Hs. 1 ZPG-Interpretation);
– bei Schadensverursachung durch nicht oder beschränkt geschäftsfähige Personen, diese Personen und ihre Vormünder (§ 67 ZPG-Interpretation);
– alle Erben bei Klagen eines Erben aus dem Nachlass während eines Erbschaftsprozesses (§ 70 ZPG-Interpretation);

---

[58] In diesem Sinne auch JIANG Bixin, 210. Eine Kategorisierung der verschiedenen Formen der notwendigen Streitgenossenschaft hat die ZPG-Interpretation daher auch nicht vorgenommen.

[59] § 54 ZPG-Interpretation. Gemeint sind damit solche Fälle, in denen z.B. Einzelgewerbetreibende oder Privatunternehmen mit Staatsunternehmen oder Gruppenunternehmen sog. Angliederungsvereinbarungen (挂靠协议) schließen, um dann mit den Qualifikationen und Zertifikaten dieser Unternehmen Geschäfte zu betreiben; vgl. SHEN Deyong, 230 mit weitergehenden Ausführungen zu dieser Geschäftspraxis.

[60] Kritisch zur Streitgenossenschaft in diesen Fällen SHEN Deyong, 248 f., der aufgrund fehlender Rechtswidrigkeit auch die Streichung der „Verleihung eines Bankkontos“ vorschlägt.

- Vertreter und Vertretene bei Klagen gegen diese auf gemeinschaftliche Haftung (§ 71 ZPG-Interpretation);
- Miteigentümer bei Klagen eines Miteigentümers gegen Dritte wegen Verletzung des im Miteigentum stehenden Vermögensrechtes (§ 72 ZPG-Interpretation).

Nach § 132 ZPG i.V.m. § 73 Hs. 1 ZPG-Interpretation hat das Gericht notwendige Streitgenossen zum Prozess hinzuzuziehen, falls diese bislang nicht Prozessparteien sind Soweit ein notwendiger Streitgenosse auf der Klägerseite auf seine materiellen Rechte aus dem Streitgegenstand verzichtet hat, braucht das Gericht ihn nicht hinzuziehen (§ 74 S. 2 Hs. 1 ZPG-Interpretation). Verzichtet er nicht auf seine materiellen Rechte, muss er auch dann als Streitgenosse hinzugezogen werden, wenn er sich nicht am Prozess beteiligen will (§ 74 S. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation). Die Rechtskraft des Urteils wirkt dann auch gegen solche Streitgenossen, die nicht am Prozess teilnehmen (§ 74 S. 2 Hs. 3 ZPG-Interpretation). Falls ein notwendiger Streitgenosse auf der Beklagtenseite vom Gericht nach § 132 ZPG zum Prozess herangezogen worden ist, aber trotzdem an dem Prozess nicht physisch bzw. durch Prozesshandlungen teilnimmt, ist das Urteil auch gegen diesen Streitgenossen mit Eintritt der Rechtskraft verbindlich.[61]

Parteien können beim Gericht beantragen, als notwendige Streitgenossen zum Prozess hinzugezogen zu werden (§ 73 Hs. 2 ZPG-Interpretation). Wird der Antrag vom Gericht durch Beschluss abgelehnt, hat nach der h.M. der Antragsteller als Rechtsmittel nur den Wideraufnahmeantrag nach § 199 ZPG i.V.m. § 200 Nr. 8 Alt. 2 ZPG gegen das rechtskräftige Urteil.[62]

Die Hinzuziehung notwendiger Streitgenossen muss das Gericht den anderen Parteien mitteilen (§ 74 S. 1 ZPG-Interpretation). Die Prozesshandlung eines notwendigen Streitgenossen ist nur dann gegenüber anderen Streitgenossen wirksam, wenn diese der Prozesshandlung zugestimmt haben (§ 52 Abs. 2 Hs. 1 ZPG).

II. Allgemeine Streitgenossenschaft

Eine allgemeine Streitgenossenschaft liegt nach dem Wortlaut des § 52 Alt. 2 ZPG dann vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich (1) der Streitgegenstand gleichartig ist[63], (2) das Volksgericht der An-

---

[61] Vgl. Jiang Bixin, 526.

[62] SHEN Deyong, 271; DU Wanhua/HU Yunteng, 114 f.

[63] Das bedeutet, dass die Streitgegenstände zwar verschieden sind und zwischen den Streitgenossen keine gemeinsamen Rechte oder Pflichten bestehen, aber das Wesen der rechtlichen Beziehungen bzw. der Ansprüche oder Verbindlichkeiten gleich ist; siehe z.B. ZHANG Weiping/LI Hao, 108. Beispiele hierfür sind die Klage der Hausverwaltung gegen mehrere Mieter oder Eigentümer auf Zahlung von Verwaltungshonorare, die Klage der Verletzten aus einem Busunfall auf Schadensersatz; vgl. ZHANG Weiping/LI Hao, 108,

sicht ist, dass die Fälle gemeinsam behandelt werden können[64], und (3) die Parteien mit der Streitgenossenschaft einverstanden sind. Hinzu kommt nach wohl allgemeiner Ansicht die Voraussetzung, dass das Volksgericht im Fall von getrennten Verfahren für alle Verfahren zuständig wäre[65] und die gemeinsame Behandlung der Fälle zweckmäßig ist[66]. Die Zweckmäßigkeit liegt z. B. dann vor, wenn durch die Streitgenossenschaft das Verfahren vereinfacht wird sowie Zeit und Kosten gespart werden.[67]

Da die Streitgenossen im Fall der allgemeinen Streitgenossenschaft keine gemeinsamen Rechte und Pflichten hinsichtlich der verschiedenen Streitgegenstände haben, stellt § 52 Abs. 2 Hs. 2 ZPG klar, dass auch Prozesshandlungen eines Streitgenossen keine Wirkung gegenüber den anderen Streitgenossen haben.

III. Repräsentantenklagen

In Prozessen, in denen grundsätzlich mindestens 10 Streitgenossen[68] auf einer Seite als Partei vorhanden sind, ermöglichen es die §§ 53, 54 ZPG i. V. m. den dazugehörigen Vorschriften der ZPG-Interpretation, dass die Streitgenossen bzw. unter Umständen das Gericht in bestimmten Fällen zwei bis maximal fünf Repräsentanten[69] bestimmen können, die in den Prozess in Vertretung der übrigen Streitgenossen im Wege einer sog. Repräsentantenklage (代表人诉讼) führen. Prozesshandlungen des Repräsentanten sind für und gegen die Vertretenen

JIANG Bixin, 211. Ebenfalls hierzu gehört der Fall der Klage von Anlegern, die durch betrügerische Bekanntmachungen geschädigt worden sind; siehe die „Bestimmungen des OVG vom 9. Januar 2003 zur Behandlung von Schadensersatzfällen verursacht durch betrügerische Bekanntmachungen im Wertpapiermarkt“ [最高人民法院关于审理证券市场因虚假陈述引发的民事赔偿案件的若干规定] vom 9. Januar 2003.

64 Das ist z. B. nicht der Fall, wenn unterschiedliche Prozessarten (normales Verfahren und vereinfachtes Verfahren) Anwendung finden, vgl. Jiang Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 503.

65 Vgl. z. B. JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 503; JIANG Bixin, 212; ZHANG Weiping/LI Hao, 109.

66 So ausdrücklich JIANG Bixin, 212 und JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 503.

67 JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 503.

68 In § 75 ZPG-Interpretation heißt es zwar „im Allgemeinen mehr als 10 Personen“, aber Repräsentantenklagen bei weniger als 10 Streitgenossen scheinen in der Praxis aber nicht vorzukommen und auch in der Literatur werden keine Ausnahmen von dem Grundsatz erörtert, vgl. z. B. ZHANG Weiping/LI Hao, 112; SHEN Deyong, 274 f; JIANG Bixin, 213 f.; DU Wanhua/HU Yunteng, 117. Allerdings räumt der Wortlaut von § 75 ZPG-Interpretation dem Gericht das Ermessen ein, eine Repräsentantenklage bei weniger als 10 Streitgenossen zuzulassen.

69 Siehe § 78 ZPG-Interpretation. Nach dieser Vorschrift und in Einklang mit § 58 ZPG kann jeder Repräsentant maximal zwei Prozessvertreter bestellen.

wirksam, jedoch bedürfen Klageänderungen, Klageverzicht, Ankerkennung und Vergleich der Zustimmung der vertretenen Streitgenossen.[70]

Die §§ 53, 54 ZPG differenzieren zwischen den folgenden Fällen der Repräsentantenklage:

1. *Feststehende Anzahl der Streitgenossen*

Der § 53 ZPG erfasst die Fälle der notwendigen und allgemeinen Streitgenossenschaft, bei denen die Anzahl der Streitgenossen feststeht.[71] Wie sich aus § 76 ZPG-Interpretation ergibt, können die Streitgenossen entweder alle gemeinsam die Repräsentanten wählen oder Teile der Streitgenossen können ihre eigenen Repräsentanten wählen.[72] Des Weiteren ergibt sich aus § 76 ZPG-Interpretation, dass dann, wenn die Wahl von Repräsentanten scheitert, im Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft die Streitgenossen selber als Partei am Prozess teilnehmen müssen.[73]

2. *Unbestimmte Anzahl der Streitgenossen*

Demgegenüber regelt § 54 ZPG den Fall einer allgemeinen Streitgenossenschaft, bei der die Zahl der Streitgenossen zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht feststeht.[74] Üblicherweise sind dies deliktische Fälle mit einer unbestimmten Zahl von Verletzten.[75] Im Zusammenspiel mit § 53 ZPG bedeutet dies, dass im Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft mit einer unbestimmten Zahl von Streitgenossen eine Repräsentantenklage nicht zulässig ist.[76] Im Anwendungsbereich des § 54 ZPG hat das Gericht den Sachverhalt und das Klagebegehren zu veröffentlichen und die Berechtigten aufzufordern, sich innerhalb der vom Gericht vorgegebenen Frist, die nicht kurzer als 30 Tage sein darf, beim Gericht zu registrieren.[77] Nach § 80 S. 1 ZPG-Interpretation darf sich die Person jedoch nur dann registrieren, wenn sie das Rechtsverhältnis zur Gegenseite und den eigenen Schaden beweisen kann.[78]

---

[70] Siehe § 53 S. 2 und § 54 Abs. 3 ZPG.

[71] Siehe z.B. JIANG Bixin, 214.

[72] Unklar ist, ob die Wahl Einstimmigkeit voraussetzt, wie und unter welchen Voraussetzungen sich Teilgruppen von Streitgenossen bilden und wie viele Repräsentanten diese jeweils wählen dürfen.

[73] Der Wortlaut des § 76 ZPG-Interpretation spricht zwar davon, dass sie am Prozess teilnehmen können, aber nach § 132 ZPG, § 73 S. 1 Hs. 1 ZPG-Interpretation sind notwendige Streitgenossen vom Gericht zwingend zum Prozess hinzuzuziehen).

[74] Siehe z.B. JIANG Bixin, 217.

[75] Vgl. JIANG Bixin, 217.

[76] Ebenda.

[77] Vgl. § 54 Abs. 1 ZPG i.V.m. § 79 ZPG-Interpretation.

[78] Unklar ist, welche Anforderungen an die Beweiserbringung gestellt werden und ob gegebenenfalls der Beklagte bereits in dieser Phase Gegenbeweise einreichen darf. Sowohl

Gelingt dieser Beweis nicht, dann kann diese Person nur außerhalb der Repräsentantenklage klagen (§ 80 S. 2 ZPG-Interpretation). Sofern die registrierten Streitgenossen sich nicht auf Repräsentanten einigen können, hat das Gericht die Repräsentanten zu bestimmen.[79] Das Urteil und sonstige gerichtliche Verfügungen wirken für und gegen alle registrierten Streitgenossen.[80] Im Hinblick auf die Streitgenossen, die sich nicht beim Gericht registriert hatten, entfaltet das Urteil bzw. die gerichtlichen Verfügungen in der Repräsentantenklage eine Vorwirkung auf den eigenen Prozess. Wenn nämlich diese Streitgenossen innerhalb der Klagefrist eine eigene Klage erheben, dann kann das Gericht das Urteil bzw. Verfügung aus der Repräsentantenklage auf diese Klage anwenden.[81] Dies bedeutet, dass das Gericht die festgestellten Tatsachen und die Begründung anwenden und auf dieser Grundlage die Einzelheiten der jetzigen Klage wie z.B. Anspruchshöhe bestimmen darf.[82] Umstritten ist, ob dies auch gilt, wenn der Streitgegenstand in den beiden Prozessen zumindest teilweise unterschiedlich ist, also wenn z.B. in der Repräsentatenklage nur ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht wurde, im nachfolgenden Prozess dann aber (zusätzlich) Schadensersatz eingeklagt wird.[83]

E. Haupt- und Nebenintervention mit gerichtlicher Streitverkündung

I. Hauptintervention

Nach § 56 Abs. 1 ZPG hat ein Dritter das Recht, Klage zu erheben, wenn er geltend macht, dass er im Hinblick auf den Streitgegenstand der Parteien ein unabhängiges Recht hat.[84] Trotz unterschiedlicher Formulierung dürfte dies insoweit inhaltlich mit der Hauptintervention im deutschen Recht (§ 64 ZPO) übereinstimmen. Das Recht des Dritten kann ein Voll- oder ein Teilrecht sein.[85] Als typisches Beispiel wird der Eigentumsanspruch genannt.[86] Es darf sich dabei natürlich nicht um ein Recht handeln, dass dem Hauptintervenient

die Vorschriften als auch die chinesische Literatur schweigen hierzu, vgl. z.B. JIANG Bixin, 217 f.; SHEN Deyong, 217 f.

79 § 54 Abs. 2 ZPG.

80 § 54 Abs. 4 S. 1 ZPG; § 80 S. 3 ZPG-Interpretation.

81 § 54 Abs. 4 S. 2 ZPG; § 80 S. 4 ZPG-Interpretation.

82 JIANG Bixin, 218; JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 510.

83 Vgl. SHEN Deyong, 284.

84 Siehe auch § 81 Abs. 1 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

85 Statt aller DU Wanhua/HU Yunteng, 125.

86 ZHANG Weiping/LI Hao, 116.

gemeinsam mit einer der Parteien zusteht, da dann nämlich ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft vorliegt.[87]

Die Klage des Hauptintervenienten richtet sich gegen beide Parteien des Hauptprozesses. Diese beiden Parteien sind Streitgenossen auf der Beklagtenseite.[88] Es liegen also zwei Klagen vor, einmal die Klage der Parteien des Hauptprozesses und dann die Klage des Hauptintervenienten.[89] Das Volksgericht kann die Klagen gemäß § 140 ZPG miteinander verbinden.[90]

Sollte der Dritte nicht im Verlauf der ersten Instanz des Hauptprozesses interveniert haben, sondern dies erst in der zweiten Instanz tun, dann greifen die Regeln der §§ 81 Abs. 2 und 327 ZPG-Interpretation. Danach kann das Gericht der zweiten Instanz versuchen, eine Vergleichslösung herbeizuführen. Scheitert dieser Versuch, dann hat das Gericht den Fall zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.[91]

II. Nebenintervention mit gerichtlicher Streitverkündung

Der § 56 Abs. 2 ZPG enthält nach deutschrechtlichem Verständnis ein Regelungsgemisch aus Nebenintervention und gerichtlicher Streitverkündung.
Nebenintervenient ist in Abgrenzung zum Hauptintervenienten nach § 56 Abs. 2 S. 1 ZPG derjenige Dritte, der zwar kein unabhängiges Recht hat, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien im Prozess zu verlangen, aber dessen rechtlichen Interessen durch das Prozessergebnis berührt sind. Im Hinblick auf diesen Tatbestand wird in der Literatur zum Teil klar zwischen den folgenden zwei Fallgruppen unterschieden[92]: Einmal erfasst der Tatbestand die Fälle, in denen der Dritte nur eine Partei des Prozesses unterstützt (辅助型无独立第三人), ohne dass ein Urteil gegen den Dritten im Prozess ergeht.[93] Zum anderen sind solche Fälle erfasst, in denen das Gericht des Hauptprozesses ein Urteil gegen den Dritten erlässt und damit der Dritte als Quasibeklagter an dem Hauptprozess teilnimmt (被告型无独立请求第三人).[94] Dieser Differenzierung soll hier gefolgt werden.

1. Der Nebenintervenient als reine Hilfsperson

Nach § 56 Abs. 2 S. 1 ZPG ist der Dritte nur dann berechtigt, als Hilfsperson für eine Partei des Hauptprozesses am Prozess teilzunehmen, wenn er – ob-

---

[87] In diesem Sinne wohl auch SHEN Deyong, 286.
[88] JIANG Bixin, 228.
[89] Siehe z.B. WU Wenju, 90; DU Wanhua/HU Yunteng, 125 f.
[90] Ebenda.
[91] Siehe z.B. SHEN Deyong, 287 f.
[92] So ZHANG Weiping/LI Hao, 117 ff.; diese Unterscheidung nicht klar herausarbeitend z.B. WU Wenju, 90 f.; ZHOU Yang/TAO Yuxia, 23; DU Wanhua/HU Yunteng, 125 f.
[93] Vgl. ZHANG Weiping/LI Hao, 118 ff.
[94] Vgl. ZHANG Weiping/LI Hao, 120 ff.

gleich ohne eigenes Recht am Streitgegenstand des Prozesses – durch den Ausgang des Prozesses in seinen rechtlichen Interessen berührt ist. Eine solche Berührung ist dann gegeben, wenn das Prozessurteil oder die Schlichtungsurkunde eine Feststellung von Tatsachen oder ein Ergebnis enthält, das direkt oder indirekt die Rechte oder die rechtliche Stellung des Dritten beeinträchtigt.[95] Rein faktische, moralische, wirtschaftliche oder emotionale Auswirkungen sind hingegen nicht ausreichend.[96] Abgesehen von diesen abstrakten Ausführungen findet man in den chinesischen Lehrbüchern und Kommentaren keine konkreten Fallbeispiele für reine Hilfspersonen, die nicht als Quasibeklagte am Prozess teilnehmen.[97] Nur vereinzelnd wird darauf hingewiesen, dass, abgesehen von Streitigkeiten über dingliche Sicherheiten, die freiwillige Beteiligung als Nebenintervenient in China sehr selten ist.[98]

2. *Der Nebenintervenient als Quasibeklagter mit gerichtlicher Streitverkündung*

a) *Normzweck und Regelungsinhalt*

Wie sich aus § 56 Abs. 2 S. 2 ZPG ergibt, kann das Gericht den Nebenintervenienten zur zivilrechtlichen Haftung verurteilen. Der Normzweck ist, dass aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens, zur Erleichterung der Parteien und zur endgültigen Lösung des Rechtsstreits unter Vermeidung widersprüchlicher Urteile eine bereits anhängige Klage mit einer zukünftigen latenten Klage verbunden wird.[99] Für den Nebenintervenienten stellt dies eine erhebliche Gefahr dar, da z.B. das Gericht des anhängigen Hauptprozesses nach den allgemeinen Regeln gar nicht für den potentiellen Folgeprozess zuständig ist. Diese Gefahr wird insbesondere dadurch erhöht, dass das Gericht nach § 56 Abs. 2 S. 1 ZPG den Dritten, nicht nur auf Antrag des Dritten, sondern auch ohne Antrag des Dritten oder einer Partei des Hauptverfahrens zum Verfahren heranziehen kann.[100] Dies kann man als eine Art gerichtlicher Streitverkündung verstehen.[101] Nimmt der Dritte dann ohne rechtfertigenden Grund physisch nicht an dem Verfahren teil, kann das Gericht dennoch ein Urteil gegen ihn erlassen.[102] Es scheint auch nicht erforderlich zu sein, dass eine Partei des Hauptprozesses einen Antrag auf Verurteilung des Nebenin-

---

[95] So z.B. JIANG Bixin, 229.

[96] ZHANG Weiping/LI Hao, 119; ZHANG Weiping/LI Hao, 121.

[97] Vgl. z.B. DU Wanhua/HU Yunteng, 125; JIANG Bixin, 229; WU Wenju, 90 f.

[98] ZHANG Weiping/LI Hao, 119 f.

[99] Siehe z.B. JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 521; DU Wanhua/HU Yunteng, 125 f.

[100] Es handelt sich also nicht um eine bloße Aufforderung zur Teilnahme; vgl. z.B. ZHANG Weiping/LI Hao, 121; JIANG Bixin, 230 f.

[101] Eine Streitverkündung durch Parteien gibt es im chinesischen Recht nicht.

[102] SHEN Deyong, 287;

tervenienten stellt. Das Gericht kann den Nebenintervenienten also aus eigener Initiative verurteilen.[103] Hinzu kommt, dass der Dritte in dem Hauptverfahren nicht die vollen Prozessrechte einer beklagten Partei hat. Nach § 82 Hs. 1 ZPG-Interpretation ist der Nebenintervenient nämlich nicht berechtigt, Einwände gegen die Zuständigkeit des Gerichts zu erheben, auf Klageforderungen zu verzichten oder zu ändern oder die Rücknahme der Klage zu beantragen. Der Nebenintervenient hat lediglich das Recht, einen Prozessvertreter zu bestellen, Beweise einzureichen und hinsichtlich der Tatsachen und Beweise, die seine rechtlichen Interessen tangieren, im Prozess vorzutragen.[104] Erst nachdem der Nebenintervenient verurteilt worden ist, hat er nach § 56 Abs. 2 S. 2 ZPG, § 82 Hs. 2 ZPG-Interpretation die Stellung einer Partei und darf Berufung gegen das Urteil einlegen.[105]

b) *Einschränkung des Anwendungsbereichs durch das OVG*

Das OVG hat schon sehr früh erkannt, dass aufgrund der Risiken für den Nebenintervenienten der Anwendungsbereich der Nebenintervention und damit insbesondere die „gerichtliche Streitverkündung“ eingeschränkt werden muss. Es hat daher in den 1994 erlassenen „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur strikten Anwendung des Zivilprozessgesetzes in Wirtschaftsverfahren“[106] die Hinzuziehung eines Dritten in bestimmten Fällen ausdrücklich verboten. Bei diesen Fällen handelt es sich um die folgenden:

– Der Dritte hat mit dem Streitgegenstand des Hauptprozesses keine direkte Verbindung und er ist nicht verpflichtet, dem Kläger oder Beklagten etwas zurückzugeben oder Schadensersatz zu leisten.
– Der Dritte hat mit dem Kläger oder Beklagten des Hauptprozesses ein Schiedsvereinbarung oder gerichtliche Zuständigkeitsvereinbarung getroffenen, oder der Dritte unterliegt als Partei einer gerichtlichen Sonderzuständigkeit.
– In Produkthaftungsfällen: 1. Es ist bewiesen, dass der Dritte das Produkt vertragsgemäß oder gemäß den gesetzlichen Anforderungen geliefert hat. 2. Die Partei des Hauptprozesses hat den Dritten nicht innerhalb der Rügefrist gerügt. 3. Der Empfänger des Produkts hat die Qualität des Produkts bereits bestätigt.

---

[103] ZHANG Weiping/LI Hao, 122 f. fordert daher eine Änderung der Vorschrift in dem Sinne, dass der Dritte nur auf Klageantrag einer Partei in den Prozess einbezogen werden darf. Siehe zu der Missbrauchsgefahr auch Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 14.

[104] Vgl. z.B. DU Wanhua/HU Yunteng, 125; SHEN Deyong, 287; JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 521.

[105] Im Vergleich zu einer „normalen“ Klage ist hier gegebenenfalls wiederum das „falsche“ Berufungsgericht zuständig. Fraglich ist, wer überhaupt Berufungsbeklagter ist, da ja das Urteil gegen den Nebenintervenienten in der ersten Instanz ohne einen Kläger erging.

[106] Wirtschaftsverfahrenbestimmungen.

– Der Dritte, der seine Pflicht erfüllt hat oder der die Gegenleistung für das Vermögen der Partei des Hauptprozesses bereits geleistet hat.

Darüber hinaus hat das OVG in verschiedenen Auslegungen ausdrücklich bestimmt, in welchen Fällen ein Dritter vom Gericht als Nebenintervenient zum Hauptprozess herangezogen werden kann. So hat das OVG z.B. in den am 16. April 2001 erlassenen „Auslegungen zu einigen Problemen über die Behandlung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten“[107] u.a. festgelegt, dass in einem Rechtsstreit zwischen dem Arbeitnehmer und dem alten Arbeitgeber der neue Arbeitgeber als Dritter herangezogen werden kann, wenn der Arbeitsvertrag mit dem neuen Arbeitgeber noch während der Laufzeit des alten Arbeitsvertrages geschlossen worden ist. In der „Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China (I)“[108] hat das OVG u.a. bestimmt, dass der Zedent Nebenintervenient in einem Rechtsstreit zwischen dem Zessionar und dem Schuldner sein kann, wenn der Schuldner das Recht des Zedenten bestreitet.

107 最高人民法院《关于审理劳动争议案件适用法律若干问题的解释》.
108 Vertragsgesetz-Interpretation I.

2. Kapitel

Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz

Nils Klages

A. Einleitung 86
B. Grundlagen 87
C. Vorbereitung der Behandlung des Falles 89
I. Klagezustellung und Klageerwiderung 90
II. Zuständigkeitsrüge 91
III. Mitteilungspflichten 91
IV. Untersuchung durch das Gericht 92
V. Beiziehung weiterer Beteiligter 93
VI. Wahl der Verfahrensweise 94
1. Wechsel ins Mahnverfahren 94
2. Schlichtung 94
3. Wechsel ins vereinfachte Verfahren 94
4. Vertiefte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung 95
D. Behandlung in der Sitzung 97
I. Ablauf und Form 97
II. Vorbereitung der Sitzung 98
III. Untersuchung durch die Kammer 98
IV. Streitige Verhandlung vor der Kammer 100
V. Abschluss der Behandlung in der Sitzung und Entscheidung 100
VI. Verhandlungsverlegung 101
E. Entscheidung des Gerichts 102
I. Entscheidungsformen 102
1. Urteil 103
2. Beschluss 103
3. Verfügung 104
II. Inhalt und Aufbau von Entscheidungsurkunden 104
III. Einsichtnahme in Entscheidungen 107
IV. Entscheidungsgegenstand und -grundlage 107
V. Teilurteil 109
VI. Urteilswirkungen 110
VII. Versäumnisurteil 113
1. Voraussetzungen 113
2. Wirkung 114
F. Weitere Rechtsinstitute 115
I. Widerklage 115
II. Klagerücknahme 115
1. Voraussetzungen 116

2. Wirkung 119
3. Behandlung als Klagerücknahme 120
III. Klageänderung und nachträgliche Klagehäufung 121
IV. Veräußerung der Streitsache 123
G. Unterbrechung und Einstellung des Prozesses 124
I. Unterbrechung 124
II. Einstellung 125
H. Ergebnis 126

A. Einleitung

Die Vorschriften des 12. Abschnittes des ZPG[1] über das gewöhnliche Verfahren in erster Instanz (第一审普通程序) regeln das Geschehen, das durch die Klageerhebung vor einem staatlichen Gericht ausgelöst und mit einer Entscheidung des Gerichts abgeschlossen wird. Obwohl sein Name nahelegt, dass dieses Verfahren den Regelfall für das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug darstellt, werden in der Praxis 90 % der Fälle im vereinfachten Verfahren (简易程序) erledigt.[2]

Von zentraler Bedeutung sind die Vorschriften über das gewöhnliche Verfahren dennoch, denn sie stellen die einzige umfassende Regelung eines Erkenntnisverfahrens und der zugehörigen Rechtsinstitute im ZPG dar und bilden somit die Grundlage für die übrigen Verfahrensweisen im chinesischen Zivilprozess. Diese folgen den Vorschriften über das gewöhnliche Verfahren, soweit keine Spezialvorschriften existieren.[3] So bestimmt sich das Vorgehen im vereinfachten Verfahren nach den Regeln über das gewöhnliche Verfahren, soweit nicht der 13. Abschnitt (§§ 157 ff. ZPG) Abweichungen zulässt.[4] Auch für das Verfahren in zweiter Instanz (第二审程序)[5] gelten die Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens ergänzend, § 174 ZPG. Im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen (审判监督程序)[6] ergeht die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren ebenfalls nach dem Prozedere des gewöhnlichen Verfahrens.[7]

Der Ablauf des gewöhnlichen Verfahrens erster Instanz folgt einer dreigliedrigen Struktur: die Klagerhebung leitet zunächst das oben (§ 2 S. 37 ff.) gesondert erläuterte Klageannahmeverfahren ein. Hier hat die Verfahrenser-

[1] Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991, zuletzt geändert am 27. Juni 2017, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 537 ff.
[2] Yuanshi BU, § 25 Rn. 73 und § 8 S. 231 f. m. w. N.
[3] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 276.
[4] ZHANG Weiping, 292 f.
[5] Siehe zu diesem unten § 9 S. 243 ff.
[6] Siehe zu diesem unten § 13 S. 341 ff.
[7] ZHANG Weiping, 293.

öffnungsabteilung (立案庭) des angerufenen Volksgerichts über die Annahme des Falles und die Eröffnung des Verfahrens zu befinden. Mit einer positiven Entscheidung wird der Fall gemäß § 12 VE-Bestimmungen 2015[8] an eine der Rechtsprechungsabteilungen (审判庭) des Gerichts überwiesen.[9]

Gegenstand dieses Beitrags sind die beiden sich daran anschließenden Verfahrensabschnitte der Vorbereitung vor der Behandlung (审理前的准备) und der Behandlung in der Sitzung (开庭审理) selbst.[10] Im Folgenden sollen die Rahmenbedingungen dargestellt werden, die der Gesetzgeber im ZPG und das Oberste Volksgericht (OVG) in der ZPG-Interpretation[11] für diese Verfahrensabschnitte vorgegeben haben.

B. Grundlagen

Das chinesische Prozessrecht befindet sich in einer Entwicklung, die bezeichnet wird als Wandel des Prozessmodells (诉讼模式), das zunächst durch die Offizial- (oder Amtspflicht-)Doktrin (职权主义) geprägt war, hin zu einem Prozessmodell, das unter dem Einfluss der Parteien-Doktrin (当事人主义) steht.[12] Diese beiden Begriffe sind nicht klar definiert,[13] sie stellen sich vielmehr als die Pole einer Entwicklungslinie dar, in der die Offizial-Doktrin für ein Prozessmodell steht, in dem Offizialmaxime, Amtsbetrieb und Untersuchungs-/Amtsermittlungsgrundsatz im Vordergrund stehen, währen unter der Parteien-Doktrin Dispositionsgrundsatz, Parteibetrieb und Verhandlungs-/Beibringungsmaxime ausgeprägt sind.[14]

Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist das ursprüngliche Prozessmodell des Super-Offizialismus (超级职权主义) sowjetischer Prägung, unter dem das Gericht Inhalt und Umfang des Verfahrens autonom bestimmte und auch über von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen und Rechtsfragen entscheiden konnte.[15] Unter dem Einfluss der Parteien-Doktrin wurde die Rolle der Par-

---

[8] Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院登记立案若干问题的规定] vom 15. April 2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 413–418.

[9] Siehe dazu oben § 2 S. 46 f.

[10] Auch als Vor-Behandlungs-Verfahren (审前程序) und Behandlungs-Verfahren (审理程序) bezeichnet, vgl. ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 357 f.

[11] Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30. Januar 2015, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 619 ff.

[12] Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 18 f.; ZHANG Weiping, 24.

[13] Vgl. JIANG Wei, 44 f.

[14] Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 12 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 16 f.; zu den Verfahrensgrundsätzen im Einzelnen siehe oben § 1 S. 6 ff.

[15] Vgl. JIANG Wei, 44; zur Entwicklung siehe auch oben § 1 S. 1 ff.

teien gestärkt, was sich insbesondere in der veränderten Aufgabenverteilung bei der Ermittlung des Sachverhalts niedergeschlagen hat.[16] Im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens wird die Hinwendung zur Parteien-Doktrin häufig als Argument ins Feld geführt, wenn es um das Verhältnis von Gericht und Parteien bei der Ausgestaltung verschiedener Rechtsinstitute geht.

Im Mittelpunkt des gewöhnlichen Verfahrens steht die mündliche Verhandlung des Falls. Das machen schon die Bezeichnungen der Verfahrensabschnitte deutlich, die der Verfahrenseröffnung nachgelagert sind: die „Behandlung" (审理)[17] des Falls findet in der Verhandlungssitzung vor dem Gericht statt, die vorhergehende Interaktion zwischen Parteien und Gericht dient nur deren Vorbereitung. Die Grundlage der Entscheidung sind die von den Parteien mündlich vorgetragenen Tatsachen und die Überzeugung, die das Gericht aus den in der Verhandlung präsentierten Beweisen gewinnt.[18] Die Behandlung des Falles in der Sitzung ist das Herz des Verfahrens.[19] Dabei gehen chinesische Prozessrechtler nach dem „Prinzip der konzentrierten Behandlung" (集中审理原则) von dem Ideal aus, dass die Behandlung eines Falles in einer einzigen zusammenhängenden und ununterbrochenen Sitzung erfolgen soll.[20]

Gegenüber einer Verfahrensweise mit mehrfachen Verhandlungen sei dieses Vorgehen effizienter, planbarer und kostengünstiger. Das Gericht beschäftige sich zwischen Verhandlung und Erlass eines Urteils nicht mit anderen Fällen, sondern könne seine Entscheidung unter dem frischen Eindruck des mündlichen Vortrags der Parteien und der Beweisaufnahme treffen, was richtige Entscheidungen begünstige. Auch die Öffentlichkeit und die Mündlichkeit des Verfahrens könnten so verwirklicht werden, was letztlich auch der Gleichberechtigung der Parteien diene.[21]

Nach Inkrafttreten des ersten ZPG kam es jedoch häufig zu dem als „erst entscheiden, danach behandeln" (先定后审) bezeichneten Phänomen, dass Gerichte sich ihre Meinung über den Streit schon vor der Verhandlung bildeten und diese nur noch eine notwendige Formalie darstellte. Gegensteuernde Reformen, die bewirken sollten, dass es schneller zu einer mündlichen Verhandlung kommt – „in einem Schritt zur Verhandlung" (一步到庭) –, führten jedoch auch dazu, dass es den Richtern häufig nicht möglich war, in einer einzigen Sitzung den Prozessstoff zu erfassen, Beweise zu erheben und zu einer Entscheidung zu kommen.[22] Empirische Untersuchungen zeigten, dass Gerichte zwar offiziell Verfahren zumeist nach nur einem einzigen Verhand-

16 Vgl. JIANG Wei, 270; dazu ausführlich § 6 S. 146 ff.
17 Wörtlich etwa: „überprüfen und behandeln".
18 Zur Bedeutung des Mündlichkeitsgrundsatzes siehe bereits § 1 S. 10.
19 Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 281.
20 ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 367.
21 Vgl. LIU Wanhong, 123; YANG Jun, 95 f.
22 QI Shujie, 5; YANG Jun, 96.

lungstermin abschlossen, zuvor jedoch informelle Sitzungen mit den Parteien oder ihre Prozessvertretern abhielten, um die streitigen Sach- und Rechtsfragen vorab eruieren zu können.[23] Das geltende Recht des ZPG und der Interpretation sieht mit dem Austausch von Beweisen und Versammlungen vor der Sitzung ein solches Vorgehen im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nunmehr ausdrücklich vor.[24]

C. Vorbereitung der Behandlung des Falles

Nach Annahme der Klage beginnt die Phase der Vorbereitung vor der Behandlung (审理前的准备). Ihr Ablauf ist in den §§ 125–133 ZPG geregelt, die durch einzelne Vorschriften der ZPG-Interpretation ergänzt werden. Hier soll die mündliche Verhandlung vorbereitet werden, sodass ihr reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.[25] Insbesondere sollen der Prozessstoff und die Beweismittel gesammelt und den Prozessbeteiligten bekannt gemacht werden, damit die mündliche Verhandlung effektiv durchgeführt werden kann.[26]

Nach der gesetzgeberischen Konzeption des ZPG besteht die Vorbereitungsphase überwiegend aus gerichtsinternen Abläufen, die einseitig durch den Richter ausgeführt werden, an denen die Parteien hingegen nicht aktiv beteiligt sind. Erst das OVG hat den Parteien durch justizielle Interpretationen hier eine stärkere Rolle zugewiesen. Eine stärkere Interaktion zwischen Gericht und Parteien ist etwa aufgrund der Regelungen der Beweisbestimmungen[27] zum Austausch von Beweisen[28] und der Einführung der Möglichkeit einer Versammlung vor der Sitzung durch die ZPG-Interpretation möglich.[29]

Im Einzelnen fallen in die Phase der Vorbereitung der Behandlung des Falles die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten und die Aufforderung zur Klageerwiderung (I.), die Auseinandersetzung mit Zuständigkeitsrügen (II.), bestimmte Mitteilungen an die Parteien (III.), die Überprüfung des Prozessstoffes und die Sammlung von Beweisen (IV.), das Beiziehen weiterer Verfahrensbeteiligter (V.), sowie Entscheidungen über die Verfahrensweise und Maßnahmen zu vertieften Vorbereitung der Verhandlung (VI.), wie etwa

---

[23] LIU Wanhong, 127.

[24] Siehe dazu unten C.VI.4. S. 95 ff.

[25] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 306.

[26] Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 281.

[27] Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 21. Dezember 2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (DCJV-Newsletter) 2003, 158–174.

[28] Siehe dazu unten § 6 S. 151.

[29] Vgl. JIANG Wei, 263.

die Einberufung einer Versammlung vor der Sitzung und die Behandlung von Anträgen der Parteien.

I. Klagezustellung und Klageerwiderung

Binnen fünf Tagen nach der Verfahrenseröffnung muss das Gericht dem Beklagten die Klageschrift zukommen lassen, § 125 Abs. 1 ZPG. Daneben muss es dem Beklagten eine schriftliche Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage übersenden und dem Kläger die Annahme des Falles mitteilen.

Der Beklagte muss gemäß § 125 Abs. 1 ZPG binnen 15 Tagen nach Erhalt der Klageschrift auf die Klage erwidern. Das Ausbleiben einer Klageerwiderung beeinflusst allerdings nach § 125 Abs. 2 ZPG nicht den Fortgang des Verfahrens. Eine echte Pflicht zur Klageerwiderung begründet die gesetzliche Frist also nicht.[30] Sie verstreichen zu lassen, bleibt für den Beklagten folgenlos, insbesondere ist ein Versäumnisurteil in diesem Verfahrensstadium nicht möglich.[31] Vielmehr wird es dem Beklagten ermöglicht, seine Einwendungen erst später, sogar erst in der mündlichen Verhandlung vorzutragen und bis dahin den Gegner über den eigenen Standpunkt in Unklarheit zu lassen, um ihn so zu „überfallen".[32] In der Praxis wird die Frist zur Klageerwiderung daher regelmäßig nicht eingehalten.[33] Dem Gericht bleibt die volle Erfassung des Prozessstoffes so verwehrt und der Fortgang des Prozesses kann durch zusätzliche Verhandlungstermine verzögert werden.[34]

In der Literatur werden verschiedene Instrumente diskutiert, um dieses Phänomen zu bekämpfen. Vorgeschlagen wird etwa, dem Beklagten aufzuerlegen, die Kosten zusätzlicher Verhandlungstage zu tragen sowie finanzielle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund der Verzögerung entstehen,[35] oder eine (Klage-)Erwiderungspräklusion (答辩失权) einzuführen.[36] Diesen Vorschlägen wird entgegengehalten, dass bereits das System der Beweiserhebungsfrist, das es dem Beklagten verwehrt, nach Ablauf der Beweiserhebungsfrist noch Beweisanträge einzubringen,[37] zu einem faktischen Zwang zur Klageerwiderung führe.[38] Außerdem wird es als zu harte Folge angesehen, wenn der Beklagte

---

[30] JIANG Bixin, 476; ZHANG Weiping, Essenz, 324; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 362.

[31] Ein Versäumnisurteil kann nur bei Abwesenheit einer Partei von der Verhandlung ergehen, dazu unten E.VII. S. 113.

[32] ZHANG Weiping, Essenz, 325.

[33] ZHANG Weiping, Essenz, 325; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 362.

[34] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 362.

[35] JIANG Wei, 262.

[36] ZHANG Weiping, Präklusion, 40 ff.

[37] Vgl. §§ 99–102 ZPG-Interpretation, §§ 34, 43 Beweisbestimmungen, dazu eingehend § 6 S. 149 f.

[38] Jedoch wird im Beweisrecht die Nichtberücksichtigung verspätet vorgebrachter Beweismittel nicht konsequent durchgehalten und ist eher die Ausnahme, vgl. § 6 S. 149 f.

aufgrund einer Fristversäumnis die Folgen eines verlorenen Prozesses zu tragen hätte, insbesondere da kein Anwaltszwang besteht. Betont wird weiterhin der Grundsatz, dass materielle Entscheidungen stets aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem Gericht zu treffen seien.[39]

II. Zuständigkeitsrüge

Anders als materielle Einwendungen kann die fehlende Zuständigkeit des Gerichts nur innerhalb der Klageerwiderungsfrist wirksam geltend gemacht werden, § 127 Abs. 1 ZPG. Eine nach ihrem Ablauf erhobene Zuständigkeitsrüge (管辖异议) wird vom Gericht nicht untersucht.[40]

Nach § 127 Abs. 2 ZPG gilt die Zuständigkeit auch dann als akzeptiert, wenn der Beklagte auf die Klage erwidert ohne die Zuständigkeit zu rügen. Nach § 223 Abs. 2 ZPG-Interpretation ist eine Klageerwiderung in diesem Sinne auf die materielle Rechtslage bezogenes Beklagtenvorbringen oder die Erhebung einer Widerklage. Äußert sich der Beklagte zu Verfahrensfragen, verliert er dadurch nicht sein Rügerecht.[41] Auch eine Klageerwiderung bei gleichzeitiger Rüge der Zuständigkeit ist unschädlich, vgl. § 223 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

Diese rügelose Einlassung gilt allerdings nur für die örtliche Zuständigkeit, ein Gerichtsstand bei einem instanziell[42] unzuständigen Gericht kann auf diese Weise nicht begründet werden, hier sind allein die §§ 17 bis 20 ZPG maßgeblich. Ebenso sind ausschließliche Zuständigkeiten nach § 33 ZPG vorrangig zu beachten, § 127 Abs. 2 ZPG.

Gemäß § 127 Abs. 1 ZPG untersucht das Gericht die fristgemäß erhobenen Einwände gegen seine Zuständigkeit. Sind diese begründet, beschließt es die Verweisung (移送) des Falles an das zuständige Gericht, andernfalls weist es die Rüge zurück. Diese Beschlüsse können gemäß §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPG mit der Berufung angefochten werden. Das Gericht, an das überwiesen wird, kann gemäß § 36 ZPG seinerseits keine Weiter- oder Rückverweisung vornehmen, ist also an die Entscheidung des verweisenden Gerichts grundsätzlich gebunden. Hält es sich selbst für unzuständig, kann es aber das nächsthöhere Gericht um Bestimmung der Zuständigkeit ersuchen.

III. Mitteilungspflichten

Gemäß § 126 ZPG muss das Gericht beide Parteien über ihre prozessualen Rechte und Pflichten informieren. In der Praxis erfolgt dies schriftlich ge-

---

[39] JIANG Bixin, 476 f. m.w.N.

[40] XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 267 f.

[41] SHEN Deyong, 583.

[42] Zum Begriff der instanziellen Zuständigkeit (级别管辖), der der deutschen sachlichen Zuständigkeit entspricht, siehe § 3 S. 49.

meinsam mit der Mitteilung der Klageannahme bzw. der Zustellung der Klage an den Beklagten.[43]

Nach § 128 ZPG muss das Gericht binnen drei Tagen nach Zusammensetzung des Spruchkörpers den Parteien deren Mitglieder zur Kenntnis bringen. Der Zeitpunkt, zu dem der Spruchkörper für die Behandlung des Falles in der Sache gebildet wird, ist im Gesetz nicht festgelegt. Um den Parteien eine sachgerechte Ausübung ihres Zurückweisungsrechtes zu ermöglichen, sollte dies möglichst bald nach Fallannahme erfolgen.[44] In der Praxis wird die Zusammensetzung des Spruchkörpers jedoch häufig erst kurz vor der mündlichen Verhandlung entschieden und mit der Ladung zum Verhandlungstermin nach § 136 ZPG den Parteien mitgeteilt.[45]

IV. Untersuchung durch das Gericht

Zentraler Inhalt der Vorbereitung der Behandlung des Falles ist die Aufbereitung des Prozessstoffes durch das Gericht und die Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen. § 129 ZPG bestimmt hierzu, dass die Richter und Schöffen das Prozessmaterial „gewissenhaft zu überprüfen“ (认真审核) und notwendige Beweise zu „untersuchen und zu sammeln“ (调查收集) haben.

Grundsätzlich obliegt es gemäß § 64 Abs. 1 ZPG den Parteien, Beweismittel für die von ihnen behaupteten Tatsachen zur Verfügung zu stellen.[46] Das Gericht soll hingegen nur dann selbständig Beweise sammeln, wenn dies gesetzlich eindeutig angeordnet ist.[47] Von Amts wegen soll es in Vorbereitung auf die Verhandlung nach § 129 ZPG die „notwendigen Beweise“ (必要的证据) sammeln. Gemeint sind damit die in § 64 Abs. 2 ZPG genannten und in §§ 96 ZPG-Interpretation, 15 Beweisbestimmungen konkretisierten Beweise, die das Gericht als „erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht“[48]:[49] Diese betreffen Tatsachen, die staatliche oder öffentliche Interessen oder Personenbeziehungen berühren, oder von Amts wegen zu beachtende Verfahrensfragen, wie die Beiziehung weiterer Parteien[50], die Unterbrechung und Einstellung des Prozesses[51] sowie die Zurückweisung von Mitgliedern des Gerichts. Nach § 64 Abs. 2 Hs. 1 ZPG muss das Gericht daneben auf Antrag

---

[43] Ein entsprechendes Formblatt über die Prozessrechte der Parteien ist auf der Website des OVG einsehbar, <http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-658.html>. Zu dieser vom OVG veröffentlichten Sammlung von Vorlagen für die Verwendung durch Parteien und Gerichte siehe § 1 S. 6 ff.

[44] So XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 271.

[45] JIANG Wei, 264.

[46] JIANG Bixin, 490; ausführlich zum Beweisrecht siehe § 6 S. 146 ff.

[47] JIANG Bixin, 490 f.

[48] Chin. 认为审理案件需要的证据.

[49] Vgl. JIANG Wei, 267; JIANG Bixin, 490.

[50] Siehe dazu sogleich unter C.V. S. 93.

[51] Siehe dazu unter G. S. 124.

auch solche Beweismittel sammeln, die die Parteien aus objektiven Gründen selbst nicht sammeln können. Nach §§ 130, 131 ZPG kann das Gericht die Untersuchungen durch eigenes Personal vornehmen lassen oder andere Gerichte damit beauftragen.[52]

V. Beiziehung weiterer Beteiligter

Um zu gewährleisten, dass die Interessen der Parteien umfassend geschützt werden und die Streitigkeiten zwischen ihnen im anhängigen Prozess vollständig geklärt werden können sowie um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden,[53] obliegt es dem Gericht, weitere Beteiligte zu dem Verfahren beizuziehen.[54] Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 132 ZPG, nach dem Parteien, die einen Prozess gemeinsam führen müssen, vom Gericht aufzufordern sind, sich zu beteiligen. Hinter dieser Aufforderung (通知) verbirgt sich die Beiziehung (追加)[55] der Betroffenen zum Prozess, die unabhängig von ihrem Willen gerichtlich angeordnet wird.[56] Der Kreis der beizuziehenden Personen umfasst einerseits notwendige Streitgenossen auf der Kläger- oder Beklagtenseite,[57] andererseits sogenannte „Dritte ohne eigenständigen Anspruch“,[58] die funktional dem Nebenintervenienten bzw. Streitverkündungsempfänger des deutschen Rechts vergleichbar sind.[59] Beteiligt sich ein so Beigezogener nicht aktiv am Verfahren, verhindert dies nicht eine Sachentscheidung durch das Gericht.[60]

Notwendige Streitgenossen können gemäß § 73 ZPG-Interpretation von Amts wegen beigezogen werden oder ihre Beiziehung selbst beantragen. Dasselbe gilt nach § 56 Abs. 2 für Dritte ohne eigenständigen Anspruch. Nach § 222 ZPG-Interpretation kann der Kläger beizuziehende Dritte in der Klageschrift anführen, allerdings entscheidet auch hier das Gericht über die Beiziehung. Insofern kennt das chinesische Recht (nur) eine „gerichtliche Streitverkündung“.[61] Die Tatsachen, die die Beiziehung von Beteiligten betreffen, muss das Gericht gemäß §§ 64 ZPG, 96 Abs. 1 Nr. 5 ZPG-Interpretation, 15 Nr. 2 Beweisbestimmungen von Amts wegen ermitteln.

---

[52] Näher dazu § 6 S. 147.

[53] XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 273.

[54] Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 283; JIANG Bixin, 499.

[55] Der Begriff der Beiziehung taucht nicht im ZPG auf, allerdings wird er in den konkretisierenden §§ 73, 74 ZPG-Interpretation verwendet.

[56] XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 273.

[57] Zur notwendigen Streitgenossenschaft ausführlich § 4 S. 72 ff.

[58] Vgl. zu diesen § 56 Abs. 2 ZPG und ausführlich § 4 S. 79 ff.

[59] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 283; ZHANG Weiping, Essenz, 341.

[60] XI Xiaoming/ZHANG Weiping 273. Vgl. auch § 74 S. 2 ZPG-Interpretation bezogen auf notwendige Streitgenossen.

[61] Vgl. § 4 S. 79 ff.

VI. Wahl der Verfahrensweise

Während der Vorbereitungsphase soll das Gericht auf Grundlage des gesammelten Prozessstoffes entscheiden wie der Prozess möglichst ressourcenschonend abgeschlossen werden kann und entsprechende Maßnahmen ergreifen.[62] § 133 ZPG nennt hier an Möglichkeiten, je nach den konkreten Umständen ins Mahnverfahren oder vereinfachte Verfahren zu wechseln, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen oder die mündliche Verhandlung durch weitere Maßnahmen vertieft vorzubereiten.

1. Wechsel ins Mahnverfahren

Besteht hinsichtlich der Klageforderung kein Streit zwischen den Parteien und entspricht sie den Voraussetzungen des Mahnverfahrens nach § 214 ZPG, ist also auf die Leistung von Geld oder Wertpapieren gerichtet, kann gemäß § 133 Nr. 1 ZPG ins Mahnverfahren gewechselt werden. Dies soll dem Kläger ermöglichen, mit dem Zahlungsbefehl nach § 214 ZPG schnell einen Titel zu erlangen, wenn der Beklagte die Klageforderung zwar nicht bestreitet aber auch nicht bereit ist, den Rechtsstreit durch Vergleich oder im Wege der Schlichtung zu beenden.[63]

2. Schlichtung

Soweit vor Beginn der mündlichen Verhandlung noch eine Streitbeilegung durch Schlichtung möglich ist, soll das Gericht einen Schlichtungsversuch unternehmen, § 133 Nr. 2.[64]

3. Wechsel ins vereinfachte Verfahren

Nach § 133 Nr. 3 ZPG hat das Gericht auch zu entscheiden, ob der Rechtsstreit im vereinfachten Verfahren abgeschlossen werden kann, oder ob er im gewöhnlichen Verfahren fortzusetzen ist. Es soll durch eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Falles, wie sie sich auf Grundlage des Vorbringens der Parteien darstellen, bestimmen, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen.[65] Wenn die Tatsachen klar, die Rechte- und Pflichtenbeziehungen deutlich sind und der Streit zwischen den Parteien nicht groß ist – so die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 157 ZPG[66] – und keiner der Ausschlussgründe nach § 257 ZPG-Interpretation

[62] Vgl. ZHANG Weiping, Essenz, 341 f.
[63] Vgl. JIANG Wei, 265.
[64] Zur Schlichtung im Allgemeinen siehe § 7, speziell zur hier erwähnten Schlichtung vor der Verhandlung S. 215 ff.
[65] XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 275.
[66] Zu diesen Voraussetzungen ausführlich § 8 S. 232 f.

besteht, soll durch Beschluss[67] ins vereinfachte Verfahren gewechselt werden. Stellt sich später heraus, dass der Fall doch nicht für die Behandlung im vereinfachten Verfahren geeignet ist, kann nach § 163 ZPG ins gewöhnliche Verfahren zurückgewechselt werden; ein Wechsel vom gewöhnlichen ins vereinfachte Verfahren ist hingegen nach Beginn der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, § 260 ZPG-Interpretation.[68]

4. *Vertiefte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*

In komplizierten Fällen kann die mündliche Verhandlung vorbereitet werden, indem nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist durch den Austausch von Beweisen (证据交换) oder die Veranstaltung einer Versammlung vor der Sitzung (庭前会议) die zwischen den Parteien streitigen Punkte herausgearbeitet werden, §§ 133 Nr. 4 ZPG, 224 ZPG-Interpretation.

a) *Austausch von Beweisen*

Beim Austausch von Beweisen[69] werden unter Anwesenheit eines Mitglieds des Spruchkörpers, eines sonstigen Richters oder des Urkundsbeamten von den Parteien ihre jeweiligen Beweismittel untereinander ausgetauscht und Stellung bezogen.[70] Hat eine Partei gegen das Beweismittel der Gegenseite keine Einwände, wird dies in den Akten vermerkt und das Gericht kann die durch dieses Beweismittel zu beweisende Tatsache ohne weitere Prüfung „feststellen“ (认定), d.h. in den Sachverhalt aufnehmen, den es seiner Entscheidung zugrunde legen wird.[71]

In der mündlichen Verhandlung können Parteien gemäß § 229 ZPG-Interpretation nur eingeschränkt von einer Billigung der Beweismittel der Gegenseite Abstand nehmen. Grundsätzlich steht das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Estoppel-Prinzip (禁反言) einem solchen widersprüchlichen Verhalten entgegen. Wegen mangelnder Verbreitung von anwaltlicher Vertretung, fehlende Rechtskenntnis der Parteien und unvollkommener richterlicher Hinweispflichten wird eine uneingeschränkte Anwendung dieses Prinzips allerdings als unbillig angesehen.[72] Daher kann das Gericht „unter Berücksichtigung der prozessualen Fähigkeiten der Parteien“ die Abkehr von einer früheren Stellungnahme zu einem Beweismittel zulassen.

Der Austausch von Beweisen kann auch innerhalb einer Versammlung vor der Sitzung stattfinden, § 225 Nr. 6 ZPG-Interpretation (dazu sogleich).

---

[67] So SHEN Deyong, 673 f.

[68] Näher dazu, sowie zu den Modifikationen im vereinfachten Verfahren siehe § 8 S. 234 ff.

[69] Ausführlich dazu § 6 S. 151 f.

[70] Vgl. SHEN Deyong, 586.

[71] Vgl. JIANG Wei, 267.

[72] Vgl. SHEN Deyong, 601 f.

b) Versammlung vor der Sitzung

Die Versammlung vor der Sitzung ist eine nichtöffentliche[73] Zusammenkunft von Parteien und Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Durch sie sollen die Effizienz der Verhandlung erhöht und unnötige Verzögerungen des Verfahrens verhindert sowie die Streitbeilegung durch die Parteien im Wege eines Vergleichs oder der Schlichtung gefördert werden.[74] Das Konzept der Versammlung von der Sitzung ist dem US-amerikanischen Institut der *pretrial conference* nachgebildet.[75]

Mögliche Inhalte einer solchen Versammlung nennt § 225 ZPG-Interpretation. Hierbei kann es sich um prozessuale Maßnahmen handeln wie die Überprüfung und Behandlung von Anträgen auf Erweiterungen der Klage, Widerklagen und Anträgen Dritter oder die Beschaffung von Beweismaterialien durch das Gericht, Parteien oder Sachverständige.[76] Daneben können Schlichtungsversuche unternommen werden, § 225 Nr. 6 ZPG-Interpretation.

Die Interpretation sieht aber auch vor, dass sich das Gericht und die Parteien in der Versammlung vertieft inhaltlich mit dem Gegenstand des Verfahrens auseinandersetzen. Die Klärung der Klageforderung und der Klageerwiderung des Beklagten[77], der Austausch von Beweisen[78] sowie das Herausbilden von Fokussen des Streits nach §§ 225 Nr. 5, 226 ZPG-Interpretation zählen zu Kerninhalten einer Versammlung vor der Sitzung.[79]

Wie geschildert, bezieht der Beklagte aus prozesstaktischen Gründen häufig innerhalb der Klageerwiderungsfrist keine Stellung zum Vorbringen des Klägers, sondern versucht den Verhandlungstermin abzuwarten. Weder das Gericht noch der Kläger haben in dem Fall die Möglichkeit, sich im Vorhinein mit den Ansichten des Beklagten auseinanderzusetzen.[80] Das persönliche Gespräch in der Versammlung ist daher zuweilen die erste Gelegenheit für das Gericht, die Ansichten beider Parteien in Erfahrung zu bringen. Durch den vorgängigen Austausch von Beweisen und das Herausbilden von Fokussen des Streits können weiterhin unstreitige Tatsachen, Rechtsfragen und Beweismittel, deren Aussagekraft nicht angezweifelt wird, vorab aus dem Prozessstoff aussortiert werden.

---

[73] Vgl. JIANG Wei / XIAO Jianguo, 284.

[74] Vgl. SHEN Deyong, 588; ZHANG Weiping, 304.

[75] ZHANG Weiping, 304. Die bei SHEN Deyong, 588 aufgelisteten Funktionen der Versammlung vor der Sitzung entsprechen sogar wortwörtlich den in Rule 16 (a) Federal Rules of Civil Procedure aufgeführten Funktionen der *pretrial conference*.

[76] Vgl. § 226 Nr. 2, 3 ZPG-Interpretation.

[77] Vgl. § 225 Nr. 1 ZPG-Interpretation.

[78] Vgl. § 225 Nr. 4 ZPG-Interpretation.

[79] Vgl. SHEN Deyong, 588 f.; JIANG Wei / XIAO Jianguo, 284.

[80] Vgl. SHEN Deyong, 588 f.

Besonders betont wird dabei vom OVG das Konzept des Herausbildens von Fokussen des Streits (归纳争议焦点). Dieser Schritt ist besonders bedeutsam, weil sich das Geschehen der Behandlung in der Sitzung, insbesondere die Beweisaufnahme, auf die Streitpunkte bezieht[81] und nach dem Verständnis des OVG das Gericht hinsichtlich des Gegenstands der Verhandlung und der Sachentscheidung auf die Streitpunkte beschränkt ist.[82] Die Fokusse des Streits werden gemäß § 226 ZPG-Interpretation durch das Gericht identifiziert. Es muss dazu die Klageforderung, die Klageerwiderung und das Ergebnis des Beweisaustausches zugrunde legen und die Parteien anhören.

Im Kern soll das Institut der Versammlung vor der Sitzung also die Unzulänglichkeiten des schriftlichen Vorbereitungsverfahrens kompensieren, an denen das Konzept der effizienten konzentrierten Behandlung in einer Sitzung bislang gescheitert ist, namentlich der fehlenden Handhabe, den Beklagten zu einer Beteiligung am Verfahren zu zwingen.[83] Der Arbeitsschritt der Verschlankung des Prozessstoffes auf das Wesentliche, den ein deutscher Richter in der Regel auf Grundlage des beiderseitigen schriftlichen Parteivorbringens durch Anwendung der Relationstechnik durchführen würde, wird erst hier vollzogen.

D. Behandlung in der Sitzung

Die Behandlung in der Sitzung (开庭审理) ist die mündliche Verhandlung des Rechtsstreits unter Anwesenheit der Parteien und/oder ihrer Vertreter vor dem Gericht. Ihr Hauptzweck liegt darin, den Parteien zu ermöglichen, umfassend ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen und dem Gericht die Gelegenheit zu geben, die vorgebrachten Beweismittel zu überprüfen, die Tatsachen zu ermitteln, die rechtlichen Beziehungen festzustellen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen.[84] Gleichzeitig soll durch die Verhandlung der Rechtsprechungsvorgang öffentlich gemacht sowie den Entscheidungen der Justiz Legitimität und Autorität verliehen werden.[86]

I. Ablauf und Form

Die Behandlung in der Sitzung teilt sich in mehrere Abschnitte: Vorbereitung der Sitzung (开庭准备), Untersuchung durch die Kammer (法庭调查), streitige

[81] SHEN Deyong, 591.
[82] Dazu unten E.IV. S. 107.
[83] Der Beklagte kann die gesetzliche Klageerwiderungsfrist verstreichen lassen, ohne ein Versäumnisurteil oder einen Verlust seiner Einwendungen befürchten zu müssen, siehe oben C.I. S. 90.
[84] ZHANG Weiping, 306.
[85] JIANG Wei, 271.

Verhandlung vor der Kammer (法庭辩论), Beratung des Falles (案件评议) und Urteilsverkündung (宣告判决).[86]

Die Verhandlung muss vollständig mündlich erfolgen, d.h. alle amtlichen Handlungen des Gerichts und alle Prozesshandlungen der Parteien und anderer Beteiligter müssen in mündlicher Form vorgenommen werden.[87] Gemäß § 134 ZPG ist die Verhandlung grundsätzlich öffentlich durchzuführen, wobei Ausnahmen zulässig sind, wenn Staats- oder Geschäftsgeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte betroffen sind, § 134 Abs. 2 ZPG, § 220 ZPG-Interpretation.[88]

II. Vorbereitung der Sitzung

Zur Vorbereitung der Sitzung prüft der Urkundsbeamte gemäß § 137 Abs. 1 die Anwesenheit der Prozessteilnehmer und verliest die Verhaltensregeln in der Verhandlung. Anschließend wird vom Vorsitzenden die Identität der Parteien geprüft, das Gericht vorgestellt, über die Rechte und Pflichten der Parteien belehrt und abgefragt, ob diese Ausschlussanträge stellen, § 137 Abs. 2 ZPG.

III. Untersuchung durch die Kammer

Die Untersuchung durch die Kammer (法庭调查)[89] markiert den eigentlichen Beginn der Behandlung des Falls und stellt zugleich ihr Herzstück dar. Das Gericht soll hier den Sachverhalt ermitteln, indem es aufgrund des Vortrags der Parteien, der Aussage der Zeugen und der Wahrnehmung von anderen Beweismitteln sowie der Beweisprüfung durch die Parteien die Beweismittel untersucht, verifiziert und bewertet.[90]

Die Untersuchung wird mit dem Parteivortrag (当事人陈述) eingeleitet, § 138 Nr. 1 ZPG. Hier trägt zunächst der Kläger mündlich seine Klageforderung und die Tatsachen und Gründe hierfür vor oder verliest seine Klageschrift bevor anschließend der Beklagte seine Einwände vorbringt oder die Klageerwiderung verliest. Ggf. beteiligte Dritte schließen sich daran an. Bei umfangreichem Vortrag gibt das Gericht den Beteiligten die Gelegenheit, auf die jeweilige Erwiderung der Gegenseite zu replizieren.[91] Der Vortrag der Parteien dient dazu, die grundlegenden Informationen des Falles in die Verhandlung einzubringen und – soweit dies nicht schon in der Vorbereitung der Sitzung

[86] XI Xiaoming/ZHANG Weiping 278.
[87] JIANG Wei, 271; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 285.
[88] Eingehend zur Öffentlichkeit § 1 S. 12 ff.
[89] Auch als Gerichtsermittlung übersetzt, Yuanshi BU, § 61 Rn. 61.
[90] Vgl. JIANG Wei, 272; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 286.
[91] Vgl. JIANG Wei, 273; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 286 f.

geschehen ist – die gegensätzlichen Ansichten der Parteien herauszuarbeiten.[92] Gleichzeitig ist der Vortrag der Parteien selbst auch ein Beweismittel.[93]

Im Anschluss werden die weiteren Beweismittel in die Verhandlung eingebracht, § 138 Nr. 2–5 ZPG.[94] Sie müssen in mündlicher Form zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Wenn Zeugen nicht persönlich anwesend sind, muss ihre schriftliche Aussage verlesen werden. Urkunden als Beweismittel sind vorzulegen, § 138 Nr. 3 ZPG, und die relevanten Passagen vorzulesen.[95] Ebenso sind Sachbeweise, audio-visuelles Material und elektronische Daten vorzulegen, Sachverständigengutachten und Augenscheinsprotokolle zu verlesen. Jedes Beweismittel ist einer Beweisprüfung (质证)[96] durch die Parteien zu unterziehen, soweit dies nicht bereits im Rahmen eines vorherigen Austausches von Beweisen[97] geschehen ist. Beweismittel, die nicht durch die Parteien geprüft worden sind, dürfen nicht Grundlage für die Tatsachenfeststellung werden, § 103 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation. Im Rahmen der Beweisprüfung können die Parteien Stellungnahmen zu Echtheit, Rechtmäßigkeit, Relevanz und Beweiskraft des Beweismittels abgeben, § 104 Abs. 1 ZPG-Interpretation. Dazu haben sie auch die Möglichkeit, mit Zustimmung des Gerichts Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen.[98] Da dies bei der Verlesung von Zeugenaussagen naturgemäß nicht möglich ist, und die Möglichkeit der Beweisprüfung insoweit eingeschränkt ist, lässt das Gericht in der Praxis die schriftlichen Aussagen abwesender Zeugen häufig unberücksichtigt.[99]

Während der Untersuchung durch die Kammer dürfen die Parteien auch neue Beweise[100] vorbringen, § 139 Abs. 1 ZPG. Der Begriff der neuen Beweise umfasst im erstinstanzlichen Verfahren gemäß § 41 Nr. 1 Beweisbestimmungen[101] solche Beweise, die erst nach Ablauf der Beweisantrittsfrist entdeckt wurden oder bei denen aufgrund objektiver Gründe ein Einreichen innerhalb der (ggf. verlängerten) Frist nicht möglich war. Stellt das Gericht fest, dass ein solcher Grund für eine Fristüberschreitung nicht vorlag, entscheidet es gemäß §§ 231, 101 f. ZPG-Interpretation, 65 Abs. 2 ZPG je nach den Umständen ob es die Beweise ablehnt oder unter Ausspruch einer Ver-

---

92 JIANG Wei, 273.
93 Dazu § 6 S. 157 ff.
94 Zu den einzelnen Beweismitteln ausführlich § 6 S. 157 ff.
95 JIANG Wei, 273.
96 Siehe zu diesem Begriff auch § 6 S. 150 f.
97 Dazu oben C.VI.4.a) S. 95.
98 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 287.
99 JIANG Wei, 273.
100 Hier und im Folgenden dürften entgegen dem Wortlaut der Vorschriften „Beweismittel“ gemeint sein. Zu den häufigen Ungenauigkeiten in der verwendeten Terminologie siehe § 6 S. 144 ff.
101 Die Vorschrift verweist noch auf den mit § 139 Abs. 1 ZPG gleichlautenden § 125 Abs. 1 ZPG 1991.

warnung oder Geldbuße dennoch annimmt.[102] Die hierbei zu berücksichtigenden Umstände umfassen die Bedeutung der betreffenden Beweise, den Umfang der Böswilligkeit der Partei und die Folgen der Verzögerung.[103]

IV. Streitige Verhandlung vor der Kammer

Die streitige Verhandlung vor der Kammer gibt den Parteien die Gelegenheit, nach Abschluss der Tatsachenfeststellung noch einmal ihren eigenen Standpunkt zu verdeutlichen und Gegenrede zu den Ansichten der anderen Seite vorzubringen.[104] § 141 ZPG regelt die Reihenfolge in der dies zu erfolgen hat: Zunächst der Kläger, dann der Beklagte und ggf. Dritte. Nach der Gelegenheit zu Repliken folgen Schlussworte aller Beteiligten.

Nach der Literatur hatte dieser Abschnitt der Verhandlung seine eigentliche Funktion unter dem traditionellen durch die Offizial-Doktrin geprägten chinesischen Prozessmodell, wo die Parteien während der Untersuchung durch die Kammer keine aktive Rolle hatten. Die streitige Verhandlung sei damals die einzige Möglichkeit für die Parteien gewesen, mündlich ihre Ansichten vorzutragen. Da unter dem heutigen Recht der Vortrag der Parteien ein wichtiger Bestandteil der Untersuchung durch die Kammer sei, habe die streitige Verhandlung an Bedeutung eingebüßt.[105] Konsequent ist daher die durch das OVG eingeführte Möglichkeit, nach § 230 ZPG-Interpretation beide Abschnitte der Verhandlung mit Einverständnis der Parteien zu verbinden.

V. Abschluss der Behandlung in der Sitzung und Entscheidung

Nach dem Ende der streitigen Verhandlung sieht § 142 S. 2 ZPG noch einen letzten Schlichtungsversuch vor. Ist dieser erfolglos, so ist nach dem Gesetz unverzüglich ein Urteil zu fällen. Dazu ziehen sich die Mitglieder des Gerichts zur geheimen Beratung des Falles zurück. Stellt sich währenddessen heraus, dass der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt ist, kann die formale Behandlung in der Sitzung fortgesetzt werden, um weitere Aufklärung zu betreiben.[106] In der Praxis werden die Nachermittlungen jedoch häufig in Abstimmung mit den Parteien in informeller Form durchgeführt.[107] In den Zeitraum der Beratung des Falls fällt auch eine mögliche Einbeziehung des Rechtsprechungsausschusses (审判委员会)[108] des Gerichts. Bei schwierigen Fällen oder bei großer Uneinigkeit zwischen seinen Mitgliedern kann ein

---

[102] Siehe dazu § 6 S. 149 f.
[103] SHEN Deyong, 606.
[104] Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 288.
[105] Vgl. JIANG Wei, 274 f.
[106] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 289.
[107] JIANG Wei, 276.
[108] Siehe dazu § 1 S. 15; Yuanshi BU, § 3 Rn. 15.

Kollegialspruchkörper den Fall diesem gerichtsinternen Ausschuss zu Entscheidung vorlegen.[109]

Wird das gefundene Urteil unmittelbar nach der Beratung, also noch in der Sitzung verkündet, muss das schriftliche Urteil binnen zehn Tagen an die Parteien übersendet werden, § 148 Abs. 2 ZPG. Da die unterlegene Partei häufig versucht, die Zustellung des Urteils ihr bekannten Inhalts zu verhindern, sieht § 253 ZPG-Interpretation vor, dass das Gericht den Parteien bei der Verkündung von Urteilen in der Verhandlung einen Termin und Ort zur Abholung der Entscheidungsurkunde nennt, wenn sie nicht die postalische Zustellung[110] wünschen. Dabei hat das Gericht auf die Folge hinzuweisen, dass das Urteil als zugestellt gilt, auch wenn es zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht abgeholt wird.[111]

Wird das Urteil erst zu einem späteren Zeitpunkt verkündet, muss die schriftliche Ausfertigung unmittelbar im Anschluss ausgegeben werden, § 148 Abs. 2 ZPG. In jedem Fall ist die Urteilsverkündung öffentlich durchzuführen und die Parteien sind über ihr Berufungsrecht zu belehren, § 148 Abs. 1, 3 ZPG.

Die Behandlung eines Falles im gewöhnlichen Verfahren muss nach § 149 ZPG binnen sechs Monaten ab Verfahrenseröffnung abgeschlossen werden. In begründeten Fällen kann diese Frist durch den Gerichtspräsidenten um weitere sechs Monate verlängert werden, eine weitere Verlängerung ist durch das nächsthöhere Gericht möglich. Bei der Fristberechnung werden verschiedene Zeiträume nicht einbezogen, etwa die Dauer von Vergleichsverhandlungen oder der Prüfung von Zuständigkeitsrügen, § 243 ZPG-Interpretation.

VI. Verhandlungsverlegung

Eine Verlegung der Behandlung in der Sitzung (延期开庭审理) ist die Vertagung einer anberaumten oder bereits begonnenen Sitzung, wenn diese nicht wie geplant durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Da die Behandlung in der Sitzung grundsätzlich in einem einzigen Termin durchzuführen ist, darf dies nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen geschehen.[112] Die Verle-

---

[109] Vgl. JIANG Wei, 276.

[110] Die postalische Zustellung ist in dieser Situation eine sichere Zustellungsmethode, denn ist die Zustellung an eine vom Empfänger selbst genannte Anschrift nicht möglich oder verweigert er die Entgegennahme, so gilt die Zustellung dennoch als erfolgt, SHEN Deyong, 654 mit Hinweise auf § 11 Abs. 1 Einige Bestimmungen des OVG über die postalische Zustellung von zivilprozessualen Dokumenten durch gerichtliche Spezialsendung [最高人民法院关于以法院专递方式邮寄送达民事诉讼文书的若干规定] vom 17. September 2014 (Postzustellungsbestimmungen).

[111] Vgl. SHEN Deyong, 653 f.

[112] JIANG Bixin, 554.

gung wird vom Kollegialspruchkörper durch unanfechtbare Verfügung entschieden und von seinem Vorsitzenden verkündet.[113]

Die Gründe für die Verschiebung des Termins regelt § 146 ZPG. Eine Verlegung ist möglich, wenn Parteien oder andere Prozessteilnehmer (Zeugen, Sachverständige), deren Anwesenheit erforderlich ist, aus entschuldigenden Gründen nicht erscheinen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben von Parteien besteht die Möglichkeit, sie gemäß §§ 109 ff. ZPG, 174 ff. ZPG-Interpretation vorführen zu lassen oder ein Versäumnisurteil[114] zu erlassen.[115] Das zwangsweise vorführen von Zeugen ist hingegen nicht vorgesehen.[116] Weiterer Verlegungsgrund ist ein Antrag auf Zurückweisung eines Mitglieds des Gerichts nach §§ 44 ff. ZPG, 43 ff. ZPG-Interpretation.

Daneben kann die Sitzung gemäß § 146 Nr. 3 ZPG verlegt werden, wenn es nötig ist, neue Zeugen zu laden, neue Beweise zu erheben, Begutachtungen oder Inaugenscheinnahmen durchzuführen oder Untersuchungen zu ergänzen. Dies betrifft nur neue Beweismittel im Sinne des § 41 Beweisbestimmungen, also solche, die erst nach Ablauf der Beweisantrittsfrist entdeckt wurden oder die binnen der Frist wegen objektiver Gründe nicht vorgelegt werden konnten.[117]

Die Auffangklausel des § 146 Nr. 4 ZPG, nach der eine Verlegung weiterhin in Fällen möglich ist, in denen „verlegt werden muss“, soll den Gerichten die Möglichkeit gewähren, auf konkrete Einzelfälle zu reagieren.[118] Kritisiert wird diese Vorschrift als Einfallstor für willkürliche Verhandlungsverlegungen.[119]

E. Entscheidung des Gerichts

I. Entscheidungsformen

Das ZPG kennt an gerichtlichen Entscheidungsformen das Urteil, den Beschluss und die Verfügung, die jeweils in unterschiedlichen Situationen zur Anwendung kommen und teilweise unterschiedlichen Rechtsbehelfen unterliegen.

---

[113] ZHANG Weiping, Essenz, 374.
[114] Dazu unten E.VII. S. 113.
[115] Vgl. JIANG Bixin, 555.
[116] Dazu § 6 S. 163.
[117] Vgl. JIANG Bixin, 555
[118] ZHANG Weiping, Essenz, 374.
[119] YANG Jun, 97.

1. *Urteil*

Ein Urteil (判决) ist „die autoritative Entscheidung eines Volksgerichts, die es am Ende des Prozesses der Behandlung eines zivilrechtlichen Falles über dessen materielle Fragen fällt".[120] Es handelt sich also um die Form, in der Entscheidungen des Volksgerichtes in der Sache ergehen.

2. *Beschluss*

Der Beschluss (裁定) ist „die autoritative Entscheidung eines Volksgerichts im zivilprozessualen Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren über prozessuale Fragen oder einzelne materielle Fragen".[121]

Die Anwendungsfälle für die Entscheidungsform des Beschlusses sind in § 154 Abs. 1 ZPG nicht-abschließend aufgezählt. Sie umfassen:

– die Nichtannahme (不予受理) sowie die Zurückweisung der Klage (驳回起诉), wobei Letzteres nur den Fall der Unzulässigkeit der Klage meint, etwa gemäß § 208 Abs. 3 ZPG-Interpretation, wenn nach Verfahrenseröffnung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Klageerhebung nicht vorgelegen haben oder ein Hindernis nach § 124 ZPG besteht;[122] ist die Klage unbegründet, erfolgt ihre Zurückweisung durch Urteil;
– die Entscheidung über Zuständigkeitsrügen nach § 127 ZPG;[123]
– Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Sicherung und Vorwegvollstreckungen nach §§ 100 ff. ZPG;[124]
– Entscheidungen über die Gestattung oder Nichtgestattung einer Klagerücknahme nach § 145 ZPG;[125]
– Entscheidungen über die Unterbrechung und Einstellung des Prozesses[126] oder der Zwangsvollstreckung[127];
– Korrekturen von Schreibfehlern in Urteilen;
– Entscheidungen über die Aufhebung[128] oder Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen[129] oder die Nichtvollstreckung von vollstreckbaren Urkunden[130];

---

120 ZHANG Weiping, 413.
121 ZHANG Weiping, 435.
122 Vgl. ZHANG Weiping, Essenz, 392.
123 Siehe dazu oben C.II. S. 91.
124 Dazu ausführlich § 12 S. 289 ff.
125 Siehe dazu unten F.II. S. 115 ff.
126 Siehe dazu unten G. S. 124 f.
127 Dazu ausführlich § 14 S. 419 f., S. 421 ff.
128 Nach §§ 58 und 70 des Schiedsverfahrensgesetz, siehe dazu § 18 S. 491 ff.
129 Nach § 237 bzw. § 274 ZPG, zur Nichtvollstreckung von inländischen Schiedssprüchen ausführlich§ 14 S. 424 ff.
130 Nach § 238 ZPG, dazu ausführlich § 14 S. 426 ff.

– Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, die der Lösung durch Beschluss bedürfen.

Mit der Berufung angreifbar sind gemäß § 154 Abs. 2 ZPG nur der Nichtannahme-Beschluss, der Beschluss aufgrund einer Zuständigkeitsrüge und der Beschluss der Klagezurückweisung. Die übrigen Beschlüsse, die der Berufung nicht unterliegen, erlangen gemäß § 155 ZPG mit ihrer Verkündung „Rechtswirksamkeit“[131] (法律效力).[132] Gegen die Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz ist der Widerspruch (申请复议) nach § 108 ZPG statthaft.[133]

3. *Verfügung*

Die Verfügung (决定)[134] ist als weitere Entscheidungsform für besondere Fragen im Rahmen des Verfahrens vorgesehen.[135] Dies sind etwa die Fälle der Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss eines Richters nach § 46 ZPG, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 83 ZPG, Ordnungsmittel nach § 116 ZPG und Entscheidungen über die Wiederaufnahme im Überwachungsverfahren nach dem 16. Abschnitt sowie bei Fristverlängerungen[136]. Im Unterschied zu Beschlüssen sind Verfügungen nie durch die Berufung anfechtbar, in einigen Fällen ist jedoch ein Widerspruch möglich, der allerdings keine aufschiebende Wirkung hat.[137]

II. Inhalt und Aufbau von Entscheidungsurkunden

Ein schriftliches Urteil (判决书) muss das Urteilsergebnis und dessen Gründe enthalten. Es wird von den Richtern, Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts versehen. § 152 ZPG gibt außerdem einzelne weitere Bestandteile des Urteils vor. Für schriftliche Beschlüsse (裁定书) gilt nach § 154 Abs. 3 ZPG Entsprechendes.

---

[131] Siehe zu diesem Begriff unten E.VI. S. 110.

[132] ZHANG Weiping, Essenz, 396.

[133] Dazu ausführlich § 12 S. 336 ff.

[134] Der chinesische Begriff 决定 wird in anderem Zusammenhang auch als „Beschluss“ übersetzt, etwa beim in der Eingangsformel eines Gesetzes enthaltenen Hinweis auf die Beschlüsse des NVK oder seines Ständigen Ausschusses über die Änderung des Gesetzes. In früheren Übersetzungen zivilprozessualer Normen wurde daher zugunsten der Einheitlichkeit 决定 als „Beschluss“ und 裁定 als „Verfügung“ übersetzt. In diesem Beitrag und den Übersetzungen im Anhang wurden jedoch für die gerichtlichen Entscheidungsformen Übersetzungen gewählt, die eher dem deutschen Sprachgebrauch entsprechen.

[135] Vgl. ZHANG Weiping, 437.

[136] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 359.

[137] ZHANG Weiping 437; der Antrag auf erneute Beratung ist etwa in § 47 und § 116 ZPG vorgesehen.

Das OVG hat in einer Mitteilung[138] detaillierte Maßgaben für den Inhalt und Aufbau von schriftlichen Entscheidungen aufgestellt, die von den Gerichten einzuhalten sind. Danach besteht ein Urteil aus Überschrift (标题), Haupttext (正文) und einem Unterschriftenblock (落款). Der Haupttext gliedert sich wiederum in Eingangsteil (首部), Tatsachen (事实), Gründe (理由), Entscheidungsgrundlage (裁判依据), Urteilstenor (判决主文) und Schlussteil (尾部).[139]

Die Überschrift des Urteils enthält den Namen des erlassenden Gerichts, die Entscheidungsform und das Aktenzeichen[140]. Der Kopfteil entspricht in etwa dem Rubrum einer deutschen Gerichtsentscheidung. Er nennt zunächst die Parteien unter Angabe detaillierter Informationen und ihre Prozessvertreter. Es folgt ein Einleitungssatz, der den Klagegrund (案由)[141] nennt und den Prozessverlauf zusammenfasst (Datum der Klageannahme, gewählte Verfahrensweise, Datum und Teilnehmer der Verhandlung).

Der anschließende Abschnitt über die Tatsachen des Falles enthält zunächst die Klageforderung (诉讼请求) des Klägers und sodann die von ihm vorgetragenen Tatsachen und Gründe (事实与理由). Im Anschluss wird der verteidigende Vortrag des Beklagten (被告辩称) beschrieben, wobei auch dargestellt werden soll, inwieweit er vom Kläger vorgetragene Tatsachen anerkennt (承认). Ggf. vorhandener Vortrag von am Prozess beteiligten Dritten schließt sich daran an. Anschließend werden die von den Parteien vorgelegten Beweise (证据) sowie ihre Stellungnahmen zu den Beweisen der jeweils anderen Seite angeführt. Es folgt die „Feststellung der umstrittenen Beweise“ (争议证据认定), also die Erläuterung, welche Beweismittel das Gericht für erheblich und überzeugend gehalten hat.

Auf dieser Grundlage wird im Rahmen der „Tatsachenfeststellung“ (事实认定) der Sachverhalt dargelegt, von dem das Gericht ausgeht und den es seiner Entscheidung zugrunde legt. Anschließend werden im Abschnitt der Entscheidungsgründe die sachrechtlichen Erwägungen dargelegt, die an den

---

138 Mitteilung des OVG über Druck und Verteilung der „Norm über die Erstellung von Entscheidungsdokumenten in Zivilsachen durch die Volksgerichte“ [und] „Muster für zivilprozessuale Dokumente“ [最高人民法院关于印发《人民法院民事裁判文书制作规范》《民事诉讼文书样式》的通知] vom 28. Juni 2016 (Entscheidungsdokumente-Norm); das Muster für ein Urteil in einem erstinstanzlichen Verfahren ist auch abrufbar unter <http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-471.html>.

139 Die nachfolgende Darstellung des Inhalts einer Entscheidung orientiert sich an den Vorgaben der Entscheidungsdokumente-Norm.

140 Der Aufbau von Aktenzeichen, die nach dem 1. Januar 2016 vergeben wurden, bestimmt sich nach der Mitteilung des OVG über Druck und Verteilung von „Einigen Bestimmungen zu Aktenzeichen von Fällen der Volksgerichte“ sowie begleitender Standards [最高人民法院关于印发《关于人民法院案件案号的若干规定》及配套标准的通知] vom 13. Mai 2015, zuletzt geändert durch Mitteilung des OVG über die Festlegung von Fällen des Schutzes der persönlichen Sicherheit und ihren Kategorie-Code [最高人民法院关于确定人身安全保护令案件及其类型代字的通知] vom 27. Januar 2016. Näher dazu § 1 S. 23 ff.

141 Siehe dazu § 2 S. 46.

einleitenden Worten „Das Gericht ist der Meinung, dass …“ (本院认为) erkennbar sind.

Im Abschnitt „Entscheidungsgrundlage“ werden die materiellen und prozessualen Vorschriften, auf denen die Entscheidung beruht, nach der Normenhierarchie sortiert angeführt.[142]

Der Tenor nennt den Hauptsacheausspruch der Entscheidung unter Angabe der vollen Parteinamen, der Art in der eine verurteilte Partei die Haftung zu tragen hat,[143] einer Bezeichnung der Art der zu leistenden Zahlung, einer Erfüllungsfrist und ggf. Zinsen. Der Schlussteil enthält die Entscheidung über die Kostentragung, Informationen über Verzugszinsen und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Der Unterschriftenblock besteht neben den Unterschriften aller Mitglieder des Spruchkörpers und des Urkundsbeamten aus dem Gerichtssiegel und dem Entscheidungsdatum.

Die Funktion, Rechenschaft über die Tatsachenermittlung und die Rechtsanwendung durch das Gericht abzulegen, erfüllen die schriftlichen Entscheidungen nur sehr eingeschränkt.[144] Denn Gerichte erläutern darin selten die Erwägungen, die sie bei der Beweiswürdigung zugrunde gelegt haben, und den Prozess ihrer Überzeugungsbildung anhand einzelner Beweismittel. Die Entscheidungsgründe liefern zudem zumeist keine lückenlose Begründung für das Bestehen oder Nichtbestehen der Klageforderung, sondern setzen sich nur mit einer oder mehreren zentralen Rechtsfragen des Falles auseinander. Aber auch diese Ausführungen enthalten nur selten die Subsumtion einzelner Tatsachen unter Tatbestandsmerkmale, sondern meist nicht näher begründete Feststellungen, dass ein bestimmter Tatbestand (nicht) erfüllt sei. Auch ein Bezug zu einzelnen Vorschriften wird dabei nicht in jedem Fall hergestellt.

Die Struktur des Entscheidungstextes begünstigt auch nicht die auf streitige Tatsachenfragen bezogene Behandlung des Falles, wie sie das OVG in der ZPG-Interpretation herbeizuführen versucht[145]. Denn sie gibt vor, dass die Feststellung streitiger Tatsachen getrennt von den Entscheidungsgründen dargestellt wird und sich daher nicht an den Tatbestandsmerkmalen der streitentscheidenden materiellrechtlichen Vorschriften orientiert. Müssten Richter

---

[142] Dabei ist das Zitieren von Vorschriften der Verfassung ebenso untersagt wie von Leitentscheidungen, Abschnitt 7 Ziff. 4, 6 Entscheidungsdokumente-Norm. Die Norm weist auch auf die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Zitieren von normierenden Rechtsschriftstücken wie etwa Gesetze und Rechtsnormen in Entscheidungsurkunden [最高人民法院关于裁判文书引用法律、法规等规范性法律文件的规定] vom 26. Oktober 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 31 ff. hin, die die Zitierweise detailliert regeln; siehe dazu auch Björn AHL, Vereinheitlichung, 6 ff.

[143] Siehe zu den Arten der Haftung § 179 Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China [中华人民共和国民法总则] vom 15. März 2017, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, 208 ff. (ATZR).

[144] Kritisch auch JIANG Wei, 112 f.; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 370 f.

[145] Siehe dazu C.VI.4.b) S. 97 und E.IV. S. 108 f.

bei der Anfertigung schriftlicher Urteile hingegen nur die entscheidungserheblichen Tatsachen ermitteln (dafür dann aber auch das Bestehen aller Voraussetzungen der Klageforderung begründen), würde das sicherlich auch eine entsprechende richterliche Arbeits- und Denkweise fördern.

III. Einsichtnahme in Entscheidungen

Nach dem in der Revision 2012 neu eingeführten § 156 ZPG darf jedermann rechtswirksame Entscheidungen auf schriftlichen Antrag an das Erlassgericht hin[146] einsehen. Ist die betreffende Entscheidung bereits im Internet veröffentlicht,[147] wird der Antragsteller auf diese Möglichkeit verwiesen, § 255 Nr. 1 ZPG-Interpretation. In noch nicht oder nicht mehr[148] rechtswirksame Entscheidungen wird nach § 255 Nr. 3 ZPG-Interpretation keine Einsicht gewährt. Verweigert werden kann die Einsichtnahme wenn Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten betroffen werden, §§ 156 ZPG, 255 Nr. 5 ZPG-Interpretation. Bei der Prüfung der genannten Verweigerungsgründe müssen sich Gerichte streng an die gesetzlichen und justiziellen Bestimmungen halten, die Geheimhaltungsregeln beinhalten; das Einsichtnahmerecht der Öffentlichkeit darf nicht missbräuchlich verweigert werden.[149]

IV. Entscheidungsgegenstand und -grundlage

Eine Vorschrift, die dem deutschen § 308 Abs. 1 ZPO entspricht und die Entscheidungsbefugnis des Gerichts auf dasjenige beschränkt, was der Kläger beantragt hat, gibt es im chinesischen Zivilprozessrecht nicht. Indirekt ist ein solcher *ne-ultra-petita*-Grundsatz aber in § 200 Nr. 11 ZPG festgeschrieben: wird in einem Urteil über die Klageforderung hinausgegangen, stellt dies einen Wiederaufnahmegrund dar. Auch für das Berufungsverfahren ist in § 168 ZPG festgeschrieben, dass sich der Prüfungsumfang auf das Berufungsverlangen beschränkt. In der Literatur besteht ebenfalls Einigkeit, dass nach dem Dispositionsgrundsatz (处分原则) die Parteien den Entscheidungsgegenstand festlegen und das Gericht daran gebunden sein soll.[150]

Nicht im ZPG verankert ist allerdings, dass das Gericht als Grundlage für seine Entscheidung nur auf die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen zurückgreifen darf. In der Literatur herrscht daher die Ansicht vor, dass die Befugnis des Gerichts, Tatsachen festzustellen, nicht durch die Tatsachenbe-

---

146 Vgl. § 254 ZPG-Interpretation.

147 Auf der vom OVG hierfür eingerichteten Website „China Judgements Online“ [中国裁判文书网] unter <wenshu.court.gov.cn>. Siehe dazu § 1 S. 13 f.

148 Etwa wegen ihrer Aufhebung im Wiederaufnahmeverfahren, SHEN Deyong, 658.

149 SHEN Deyong, 659.

150 JIANG Wei, 55 f.; ZHANG Weiping, 47 ff.; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 149.

hauptungen der Parteien eingeschränkt wird, insoweit wird auch von der „nicht-bindenden Verhandlungsmaxime“ (非约束性的辩论原则) gesprochen.[151] Auch in der Praxis, so wird festgestellt, würden Gerichte dem Bekenntnis zum Wandel des Rechtsprechungsmodells der Offizial-Doktrin zur Parteien-Doktrin zum Trotz noch immer Beweismittel sammeln und untersuchen, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden und in Überschreitung des Prozessverlangens und den Schwerpunkten des Streits der Parteien Tatsachen ermitteln[152] oder den Prozessgegenstand ändern.[153]

Ein Beispiel für die weitgehende richterliche Gestaltung des Streitgegenstands liefert das Urteil eines Gerichts in Nanjing[154] in einer Erbstreitigkeit: Die beiden Kläger – eine Mutter und ihr minderjähriges Kind (vertreten durch die Mutter) – verlangten, dass das von ihnen bewohnte Haus ihnen zugesprochen werde.[155] Die Beklagten beriefen sich darauf, dass sie das Haus seinerzeit mitfinanziert hätten und außerdem im Testament ihres Sohnes – des verstorbenen Ehemanns bzw. Vaters der Kläger – das Hauseigentum ihnen zugewiesen sei. Das Gericht urteilte, dass das Haus der klagenden Mutter gehörte, weiterhin verurteilte es die Mutter, an ihren Sohn (also einen durch sie selbst vertretenen Kläger!) und die beiden Beklagten jeweils eine Geldsumme zu zahlen. Offenkundig handelte es mit dem Ziel, die zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen umfassend zu regeln. Dabei ignorierte es jedoch die formellen Parteistellungen der Beteiligten und den fundamentalsten Bestandteil der Dispositionsmaxime, dass eine Verurteilung auf einer entsprechende (Wider-)Klageerhebung beruhen muss. Prominenz hat die Entscheidung erlangt, weil sie wegen der behandelten Fragen des materiellen Abstammungs- und Erbrechts vom OVG 2015 zur Leitentscheidung erhoben wurde.[156]

In der ZPG-Interpretation hat das OVG mit § 228 eine neue Vorschrift eingeführt, die darauf abzielt, den Umfang der Behandlung des Falles durch das Gericht auf die zwischen den Parteien streitigen Fokusse des Falles zu begrenzen.[157] Danach muss die Behandlung in der Sitzung „bezogen auf Problemfokusse wie etwa die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen, Beweise und

[151] JIANG Wei, 53; ZHANG Weiping, 44; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 126; vgl. auch JIANG Wei, 44.

[152] SHEN Deyong, 596.

[153] Vgl. MA Ding, 295 f.; SHEN Deyong, 596.

[154] Urteil des Volksgerichts des Bezirks Qinhuai der Stadt Nanjing, Az. (2006) Qin Min Yi Chu Zi Nr. 14.

[155] Einen genauen Antrag gibt der Entscheidungstext nicht wieder, sondern nennt im Anschluss an die Tatsachenschilderung der Klägerin nur deren Forderung, das Gericht möge unter Berücksichtigung ihrer Situation nach dem Recht ein Urteil fällen.

[156] Anleitender Fall Nr. 50 [指导案例 50 号], Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zehnten Gruppe von anleitenden Fällen [最高人民法院关于发布第十批指导性案例的通知] vom 15. April 2015, chinesisch-deutsch in ZChinR 2017, 302 ff.

[157] SHEN Deyong, 595.

Rechtsanwendung durchgeführt werden". In der Verhandlung sollen sich Gericht und Parteien nur noch mit den in der Vorbereitungsphase herausgebildeten Fokussen[158] beschäftigen, während außerhalb dieser liegende Probleme „prinzipiell" nicht mehr behandelt werden.[159] Das Gericht soll daher die Parteien dazu anhalten, ihre Beiträge im Rahmen des Parteivortrags und der streitigen Verhandlung auf die Fokusse des Streits zu beschränken und sie nötigenfalls unterbrechen.[160] Eine stärker zielgerichtete Durchführung der mündlichen Verhandlung mag diese Vorschrift unterstützen, weil sie verdeutlicht, dass nur der streitige Teil des Prozessstoffes verhandelt werden soll und so dem Gericht eine Grundlage gibt, die Parteien zu disziplinieren, wenn sie sich in ihren Wortbeiträgen mit Nebensächlichkeiten befassen. Eine echte Beschränkung der Aktivitäten des Gerichts auf streitige Tatsachenfragen bedeutet sie jedoch kaum. Schon der Wortlaut[161] beansprucht eine solche Wirkung nicht mit besonderem Nachdruck. Auch entsteht eine Verknüpfung von Tatsachenvortrag und Entscheidungsgrundlage aufgrund dieser Vorschrift in zweifacher Hinsicht nur mittelbar: Einerseits sind die Fokusse des Streits schwerlich in der Lage, das Gericht in irgendeiner Form zu binden, denn sie werden laut § 226 ZPG-Interpretation vom Gericht selbst identifiziert und herausgearbeitet, anstatt dass sie unmittelbares und zwingendes Produkt der Zusammenschau des Vorbringens beider Parteien sind. Andererseits setzt die Wirkungsweise der Vorschrift voraus, dass Gerichte auch tatsächlich nur den Inhalt der Verhandlung zur Grundlage ihrer Entscheidung machen.

V. Teilurteil

Sind die Tatsachen hinsichtlich eines Teils des zu behandelnden Falles klar, besteht für das Gericht die in der Praxis selten gewählte Möglichkeit[162], zu diesem Teil ein Voraburteil (先行判决) zu fällen, § 153 ZPG. Dieses wird auch Teilurteil (部分判决) genannt.[163]

Hierfür wird vorausgesetzt, dass ein teilbarer Streitgegenstand oder mehrere Streitgegenstände vorliegen, die Tatsachen hinsichtlich des vorab zu entscheidenden Teils bereits entscheidungsreif ermittelt sind und die in diesem Teil zu bewertenden rechtlichen Beziehungen nicht von dem Prozessergebnis

---

[158] Dazu oben C.VI.4.b). S. 96 f.

[159] SHEN Deyong, 597.

[160] Vgl. SHEN Deyong, 598.

[161] Das Chinesische 围绕, hier als „bezogen auf" übersetzt, bedeutet auch „um etwas herum, sich auf etwas konzentrieren", die Vorschrift bestimmt zwar die Fokusse des Streits als zentralen Inhalt der Verhandlung, schließt aber nach ihrem Wortsinn andere Inhalte nicht zwingend aus.

[162] Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 305; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 350; ZHANG Weiping, 416.

[163] ZHANG Weiping, Essenz, 389.

des anderen Teils abhängen.[164] Außerdem müssen besondere Umstände hinzutreten, etwa muss ein komplizierter Fall vorliegen, der in seiner Gesamtheit nicht innerhalb der Behandlungsfrist abgeschlossen werden kann oder wenn eine Partei die Erfüllung durch die andere Seite dringend erfordert, weil sie ansonsten schwerwiegende Nachteile erleiden würde.[165]

Anders als bei einem Vollurteil (全部判决), wo auch die auf einen Teil des Entscheidungsgegenstandes beschränkte Berufung den Eintritt von Rechtswirksamkeit des gesamten Urteils verhindert, sind Teilurteile hinsichtlich der Berufungswirkung unabhängig voneinander. Wird nur gegen eines Berufung eingelegt, wird das andere rechtswirksam.[166]

VI. Urteilswirkungen

Im Mittelpunkt der Betrachtung der Urteilswirkungen und der Wirkungen anderer Entscheidungen im chinesischen Zivilprozess steht der allenthalben vorkommende Begriff der *„falü xiaoli“* (法律效力), der sich nach seinem Wortsinn mit „Rechtswirkungen“ oder „Rechtswirksamkeit“ bzw. „rechtliche Wirkungen“[167] oder „rechtliche Wirksamkeit“ übersetzen lässt.[168] Vom Wortlaut gedeckt sind auch die häufig verwendeten Übersetzungen als „Gesetzeskraft“ bzw. „-wirkung“ [169] und „Rechtskraft“[170]. Ungeachtet der Schwierigkeiten, eine treffende deutsche Übersetzung zu finden, lässt sich die Bedeutung des Begriffes – zumindest für den Bereich des Zivilprozessrechts – eindeutig bestimmen.

Normativ verankert ist der Begriff in § 155 ZPG, in dem es heißt, dass Urteile und Beschlüsse, die vom OVG erlassen wurden, die nicht der Berufung unterliegen oder bei denen die Berufungsfrist ungenutzt verstrichen ist, „rechtliche Wirkungen entfalten“[171]. Eine Entscheidung besitzt also *„falü xiaoli“* wenn sie mit der Berufung nicht (mehr) angreifbar ist. Spezifische Rechtsfolgen des Eintritts von *„falü xiaoli“* beschreibt die Norm hingegen nicht, der Begriff „Rechtswirksamkeit“ bezeichnet also nicht selbst eine Urteilswirkung, sondern vielmehr den Zustand einer Entscheidung, in dem sie ihre Wirkungen entfaltet. Die Urteilswirkungen setzen die „Rechtswirksamkeit“ der Entschei-

---

[164] JIANG Bixin, 580.

[165] Vgl. JIANG Bixin, 580 f.; ZHANG Weiping, Essenz, 390.

[166] Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 350; ZHANG Weiping, Essenz, 390.

[167] Etwa Robert HEUSER, 203.

[168] Patrick Alois HÜBNER, 170 spricht von „rechtsverbindlichen“ Urteilen.

[169] So Björn AHL, Justizauslegung, 256; Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 377 im Zusammenhang mit der Bindungswirkung von justiziellen Interpretationen des OVG. Kritisch dazu Simon WERTHWEIN, Persönlichkeitsrecht, 16 f., der sich für die Übersetzung als „Rechtskraft“ ausspricht.

[170] Etwa Frank MÜNZEL und Knut Benjamin PISSLER in den veröffentlichten Übersetzungen des ZPG 1982, 1991, 2007.

[171] Chin.: 发生法律效力.

dung voraus.[172] In der Literatur werden Urteile, die Rechtswirkungen entfalten daher auch schlicht als wirksame Urteile bezeichnet.[173]

Insofern ist der Begriff dem der „formellen Rechtskraft" nach deutschem Verständnis vergleichbar, mit dem (nur) der Zustand beschrieben wird, in dem eine Entscheidung nicht mehr einem Rechtsmittel oder dem Einspruch unterliegt, also die Unanfechtbarkeit der Entscheidung.[174] *„Falü xiaoli"* bezeichnet aber insbesondere nicht die materielle Rechtskraft im deutschen Sinne. Hierfür wird in der chinesischen Literatur der in den zivilprozessualen Vorschriften nicht vorkommende Begriff der *„jipanli"* (既判力)[175] verwendet. Wie im deutschen Recht formelle und materielle Rechtskraft zwar untrennbar miteinander verbunden sind, aber völlig selbstständige Begriffe darstellen,[176] so sollte auch im chinesischen Recht eine etwaige Übersetzung von *„falü xiaoli"* als „Rechtskraft" jedenfalls nicht dazu verleiten, mit diesem Begriff Wirkungen zu verbinden, die sich aus der *„jipanli"* einer Entscheidung ergeben.

An Wirkungen von Urteilen und anderen Entscheidungen werden in der Literatur die folgenden aufgeführt:[177]

- Bindungswirkung (拘束力 oder 羁束力): Mit seiner Verkündung besitzt das Urteil Bindungswirkung gegenüber dem erlassenden Gericht, das die Entscheidung nun nicht mehr selbstständig ändern oder aufheben kann.[178] Fehler können gemäß § 242 ZPG-Interpretation nur noch im Berufungs- oder Wiederaufnahmeverfahren korrigiert werden.
- Bestimmungswirkung (确定力): Diese umfasst die formelle Bestimmungswirkung (形式上的确定力), nach der das Urteil sobald es „bestimmt" (确定) ist, von den Parteien nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.[179] Daneben wird die materielle Bestimmungswirkung (实质上的确定力) oder Rechtskraft (既判力) genannt, nach welcher Gericht und Parteien durch ein wirksames Urteil gebunden werden und sich in einem späteren Verfahren mit ihren Beurteilungen bzw. Behauptungen nicht in Widerspruch zu diesem Urteil

---

[172] Freilich besitzt eine Entscheidung auch vor Eintritt der „Rechtswirksamkeit" schon bestimmte Wirkungen, nämlich ab ihrer der Verkündung die Bindungswirkung (dazu sogleich).

[173] Etwa JIANG Bixin, 587; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 351. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 308 nennt als Synonym zu „Urteilen, die Rechtswirkungen entfalten" (发生法律效力) auch „bestimmte (oder: festgelegte) Urteile" (确定判决).

[174] Zum deutschen Recht vgl nur Leo ROSENBERG/Karl Heinz SCHWAB/Peter GOTTWALD, § 149 Rn. 1.

[175] Wörtlich: „die Kraft der bereits erfolgten Beurteilung", also *res judicata*.

[176] Vgl. Leo ROSENBERG/Karl Heinz SCHWAB/Peter GOTTWALD, § 149 Rn. 3.

[177] Etwa bei WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 352 f.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 308 f.

[178] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 352.

[179] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 353.

stellen dürfen.[180] Ein einheitliches Verständnis und eine kohärente Handhabung von Gegenstand, Wirkungen und Grenzen der Rechtskraft haben sich noch nicht herausgebildet.[181] Die Rechtskraft als Hindernis für eine erneute Klage ist gesetzlich in § 124 Nr. 5 ZPG verankert, in § 247 ZPG-Interpretation hat das OVG Kriterien für die Identifizierung einer solchen erneuten Klage aufgestellt. Eine Klage ist danach abzuweisen, wenn die Parteien, der Prozessgegenstand sowie die Klageforderung mit denen eines früheren Verfahrens identisch sind bzw. das Entscheidungsergebnis negiert. Diese Vorschrift bekräftigt zwar die Annahme einer Relativität der Rechtskraft,[182] erleichtert aber die Bestimmung des objektiven Umfangs der Rechtskraft kaum, da über den Begriff des Prozessgegenstands (Streitgegenstand) keine Einigkeit besteht.[183] Eine präjudizielle Wirkung der Rechtskraft, also eine Bindung an rechtskräftig festgestellte Rechtsfolgen eines vorherigen Prozesses ist in den zivilprozessualen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen, sie wird aber in der Literatur allgemein anerkannt.[184] Wesentliche Fragen – insbesondere in der gerichtlichen Praxis[185] – dieses Aspekts der Rechtskraft sind aber noch ungeklärt, insbesondere hinsichtlich seiner Abgrenzung zu der Tatsachenwirkung eines Urteils.

- Vollstreckbarkeit (执行力)[186]: Urteile mit einem Leistungsinhalt können als Vollstreckungsgrundlage dienen, sodass der Gläubiger beim Volksgericht beantragen kann, die im Urteil bestimmten Rechte zwangsweise durchzusetzen.[187]
- Gestaltungswirkung (形成力): Gestaltungsurteile bewirken das Erlöschen oder eine Veränderung der Beziehung von Rechte und Pflichten zwischen den Parteien.[188]
- Tatsachen- oder Beweiswirkung (事实效力 bzw. 证明效力)[189]: In einem Urteil festgestellte Tatsachen gelten für die Zwecke eines Folgeprozesses als bewiesen.[190] Ein erneuter Beweisantritt für die jeweilige Tatsa-

---

[180] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 353; ZHANG Weiping, 421 f.

[181] Dazu ausführlich unten § 9 S. 250 ff.

[182] LIN Jianfeng, 135.

[183] Vgl. YAN Renqun, Res Judicata, 540 f.; ZHANG Weiping, Repeated Suits, 54; ausführlich § 9 S. 250 f.

[184] Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 353; WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 11; ZHANG Weiping, 422.

[185] Mit Beispielen dazu WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 9 ff.

[186] Wörtlich: Vollstreckungswirkung.

[187] Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 309.

[188] Vgl. JIANG Wei, 116.

[189] Daneben wird auch der Begriff der Vorbestimmungswirkung (预决效力) verwendet, vgl. etwa WANG Yaxin/CHEN Xiaotong 6 ff.; unter dieser Bezeichnung wird die Wirkung auch ausführlich behandelt bei § 9 S. 252 f.

[190] Vgl. JIANG Wei, 116; ZHANG Weiping, 420 f.

che ist im Folgeprozess daher nicht mehr notwendig, allerdings ist es möglich, die laut dem Ersturteil feststehende Tatsache durch Gegenbeweis zu erschüttern, vgl. § 93 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ZPG-Interpretation.[191] Diese Wirkung ist nicht auf die am Erstverfahren beteiligten Parteien beschränkt, sondern gilt auch in Folgeverfahren, an denen nur eine oder gar keine dieser Parteien beteiligt ist.[192]

– In der chinesischen Literatur werden teilweise auch die Nebenwirkung (附随力) und die Reflexwirkung (反射效力) als Urteilswirkungen angeführt. Mit diesen Begriffen, die auf deutsche Autoren zurückgehen,[193] verbinden chinesische Autoren eine umfassende Bindungswirkung der Gerichtsentscheidung für Dritte, die zwar an dem entschiedenen Verfahren nicht beteiligt waren, aber mit den Parteien in einer materiellrechtlichen Beziehung stehen.[194] Wird etwa eine Klage des Gläubigers gegen den Hauptschuldner abgewiesen, weil die Hauptschuld nicht besteht, so soll auch eine Klage gegen den Bürgen aufgrund der Reflexwirkung nicht erfolgreich sein.[195] Alternativ werden solche Rechtsfolgen auch mit einer Rechtskrafterstreckung (既判力的扩张) begründet, unter Berufung auf deutsche Lehren,[196] die sich hierzulande allerdings nicht durchgesetzt haben[197]. Dass sich die Rechtsprechungspraxis auf diese Urteilswirkungen berufen würde, ist nicht ersichtlich. Eine vergleichbare umfassende Bindung an frühere Urteile kann aber ohnehin auch über die Beweiswirkung oder ein weit verstandene Rechtskraft erreicht werden.

VII. Versäumnisurteil

Ist eine Partei während der Behandlung in der Sitzung abwesend oder entfernt sich aus der Sitzung, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Versäumnisurteil (缺席判决)[198] ergehen.

1. Voraussetzungen

Gesetzlich ist dies vorgesehen für den Fall, dass der schriftlich geladene Beklagte ohne ordentliche Gründe (正当理由) nicht zur Verhandlung erscheint oder sich ohne Erlaubnis aus der Verhandlung entfernt, § 144 ZPG. Die Vor-

---

[191] Näher dazu § 6 S. 137 ff.
[192] JIANG Wei, 116; vgl. auch YAN Renqun, Res Judicata, 552.
[193] Namentlich Rudolf von JHERING und Georg KUTTNER, vgl. HU Junhui, 80 f.
[194] Vgl. ZHANG Weiping, 419.
[195] JIANG Wei, 117; ZHANG Weiping, 420.
[196] Vgl. HU Junhui, 79 ff.; ZHANG Weiping, 419 f.
[197] Siehe dazu Peter GOTTWALD, § 325 ZPO Rn. 2 ff., 8 ff.; Dieter LEIPOLD, § 325 ZPO Rn. 80 ff.
[198] Wörtlich: Abwesenheitsurteil.

schrift gilt nach § 235 ZPG-Interpretation auch, wenn der Beklagte geschäftsunfähig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht erscheint.

Auch ein Versäumnisurteil gegen den Kläger ist denkbar, allerdings greift hier vorrangig eine Fiktion der Klagerücknahme ein. Wenn der Kläger unentschuldigt nicht zu Verhandlung erscheint oder sich entfernt, wird dies gemäß § 143 ZPG als Klagerücknahme behandelt.[199] Ein Versäumnisurteil gegen den Kläger ist erst möglich, wenn eine tatsächlich beantragte oder fingierte Klagerücknahme nicht gestattet[200] wird und der Kläger dennoch nicht zur Verhandlung erscheint, § 145 Abs. 2 ZPG.[201] Hat der Beklagte Widerklage erhoben, kann gemäß § 143 Hs. 2 ZPG ein Versäumnisurteil ergehen, mit dem jedoch nur über die Widerklage entschieden wird. Es ergeht gegen den Kläger also nur in seiner Rolle als Widerbeklagter; hinsichtlich der Klage bleibt es bei der fingierten Klagerücknahme.[202]

Dem Kläger wird so eine „Flucht in Klagerücknahme" ermöglicht, da seine materielle Rechtsposition unberührt bleibt, wenn seine Säumnis als Klagerücknahme behandelt wird.[203] Das Interesse des Beklagten an der Herstellung von Rechtsfrieden durch eine aberkennende Entscheidung gegen den Kläger bleibt ohne Schutz. Diese Ungleichbehandlung wird in der Literatur zu Recht kritisiert,[204] die hierfür genannte Rechtfertigung, die Säumnis des Klägers sei Ausdruck seines zu respektierenden Dispositionsrechts,[205] überzeugt nicht.

Das Versäumnisurteil muss gleich einem kontradiktorischen Urteil (对席判决) auf Grundlage der ermittelten Tatsachen gefällt werden.[206] Dabei darf das Gericht nicht allein von den Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln der anwesenden Partei ausgehen, sondern muss auch diejenigen der säumigen Seite berücksichtigen. Auch von Letzterer nicht vorgetragene Tatsachen muss es ermitteln und zur Entscheidungsgrundlage machen, wenn es von ihnen im Verfahren Kenntnis erlangt.[207]

2. *Wirkung*

Das Versäumnisurteil hat die gleiche Wirkung wie ein kontradiktorisches Urteil und kann nur mit der Berufung angegriffen werden.[208] Es gibt keinen besonderen Rechtsbehelf, mit dem das Verfahren in den Zustand vor Säumnis

---

199 Zur Behandlung als Klagerücknahme siehe F.II.3. S. 120 f.

200 Zu den Voraussetzungen der Klagerücknahme siehe F.II.1. S. 115 ff.

201 JIANG Bixin, 545.

202 JIANG Bixin, 544.

203 Dazu unten F.II.2 S. 119 f.

204 Etwa CHEN Guiming/LI Shichun, 104 f.; ZHANG Weiping, Essenz, 368 f.; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 375.

205 Vgl. CHEN Guiming/LI Shichun, 103.

206 JIANG Wei, 109.

207 CHEN Guiming/LI Shichun, 103.

208 JIANG Wei, 109.

zurückversetzt werden kann,[209] wie etwa den Einspruch im deutschen Prozessrecht. War das Versäumnisurteil vorschriftswidrig ergangen, so wird es im Berufungsverfahren aufgehoben und zur Neuentscheidung an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, § 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG.

F. Weitere Rechtsinstitute

I. Widerklage

Die Widerklage (反诉) ist eine der in § 51 ZPG genannten Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten auf eine Klage; mit ihr kann er einen Klaganspruch gegen den Kläger anhängig machen, der dann mit der Klage zusammengefasst behandelt wird (合并审理), § 140 ZPG.

Die Voraussetzungen im Einzelnen sind gemäß § 233 ZPG-Interpretation,

– dass die Widerklage zwischen Parteien des bestehenden Rechtsstreits erhoben wird, Abs. 1. Der Beklagte kann seine Widerklage also nur gegen den Kläger, nicht aber (auch) gegen Dritte richten.[210]
– Ein Zusammenhang zwischen Widerklage- und Klageforderung dergestalt, dass diese auf dem gleichen Rechtsverhältnis oder den gleichen Tatsachen basieren oder zwischen ihnen ein kausales Verhältnis besteht, Abs. 2. Nur in dem Fall, dass eine solche Konnexität (牵连性)[211] besteht, muss das Volksgericht Klage und Widerklage zusammen behandeln.
– Für die Widerklage darf nicht die ausschließliche Zuständigkeit (专属管辖) eines anderen Volksgerichts bestehen.[212]

Nach § 34 Abs. 3 Beweisbestimmungen muss eine Widerklage vor Ablauf der Beweisantrittsfrist erhoben werden. § 232 ZPG-Interpretation bestimmt jedoch, dass eine Widerklage, die bis vor Schluss der streitigen Verhandlung erhoben wird, mit der Klage zusammen behandelt werden muss. Als *lex posterior* soll hier die ZPG-Interpretation den Vorrang haben,[213] wofür auch § 552 ZPG-Interpretation spricht.

II. Klagerücknahme

Grundsätzlich ist es dem Kläger möglich, die erhobene Klage zurückzunehmen, um so die Beendigung des eingeleiteten Prozesses herbeizuführen. Diese Möglichkeit ist Ausdruck der in § 13 Abs. 2 ZPG garantierten Dispositi-

[209] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 375.
[210] SHEN Deyong, 610.
[211] Vgl. SHEN Deyong, 610.
[212] Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten siehe § 3 S. 60.
[213] SHEN Deyong, 611.

onsmaxime.[214] Freilich ist es bereits nach dem Wortlaut des § 13 ZPG den Parteien nur möglich, im „vom Gesetz bestimmten Rahmen“ über ihre prozessualen Rechte zu verfügen.[215] Dementsprechend ist denn auch die Klagerücknahme (撤诉) nach § 145 Abs. 1 ZPG nicht als einseitige Prozesshandlung des Klägers sondern als Antrag auf Klagerücknahme (申请撤诉) ausgestaltet, über deren Stattgabe (准许) das Gericht beschließt. Ob die Voraussetzungen für die Stattgabe vorliegen, hat das Gericht von Amts wegen zu überprüfen.[216] Je nach Ergebnis ergeht ein Beschluss, die Rücknahme zu gestatten oder nicht zu gestatten, der in beiden Fällen gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ZPG unanfechtbar ist.

Diese Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Klägers wird für notwendig gehalten, um die Ordnung des Verfahrens und die Interessen beider Parteien zu schützen sowie willkürliche Klagerücknahmen auszuschließen, die die Autorität der Gerichte schwer beschädigen würden.[217] Der Gesetzgeber hat sich darauf beschränkt, das Erfordernis der Gestattung im ZPG vorzuschreiben, nennt aber nicht deren Voraussetzungen. Da in der Situation einer Klagerücknahme die Dispositionsbefugnis im Vordergrund steht, fordert die Literatur, dass die Stattgabe der Klagerücknahme der Regelfall, die Ablehnung dagegen die Ausnahme sein soll, für die ein strenger Maßstab gelte.[218]

1. Voraussetzungen

Nach übereinstimmender Ansicht in der Literatur unterliegt die Klagerücknahme den folgenden Voraussetzungen:

- ein schriftlicher oder mündlichen Antrag des Klägers an das Gericht,
- der Antrag ist Ausdruck des wahren Willens des Klägers, er darf nicht durch Angehörige des Gerichts oder andere Personen zur Klagerücknahme überredet oder gezwungen worden sein,
- die Klagerücknahme muss innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens erfolgen, also gemäß § 145 Abs. 1 ZPG vor Verkündung eines Urteils,[219]

[214] Vgl. ZHANG Weiping, Essenz, 370; zur Dispositionsmaxime siehe oben § 1 S. 8 ff.

[215] Kritisch zu dieser undefinierten Einschränkung der Dispositionsmaxime ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 147, 149.

[216] ZHANG Weiping, Essenz, 372.

[217] JIANG Bixin, 552.

[218] JIANG Bixin, 550.

[219] Die Frage, ob eine Klage bereits nach ihrer Erhebung zurückgenommen werden kann (so ZHANG Weiping, Essenz, 370) oder erst nach Klageannahme (so WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 322) wird jeweils ohne Begründung unterschiedlich gesehen. In der systematischen Stellung des § 145 Abs. 1 ZPG im Titel über die Vorbereitung der Behandlung des Falles, also dem zeitlich nach der Fallannahme gelegenen Verfahrensabschnitt mag man ein Argument dafür sehen, dass die Rücknahme erst nach diesem Ab-

– der Kläger verfolgt mit der Rücknahme der Klage ein legales Ziel, das heißt die legalen Rechte und Interessen des Staates, der Kollektive und anderer Bürger dürfen nicht verletzt werden und die Klage darf nicht zurückgenommen werden, um das Gesetz zu umgehen.[220]

Die Klagerücknahme steht also unter dem Vorbehalt einer materiellen Überprüfung der Motive des Klägers und ihrer Auswirkungen. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Dispositionsbefugnis dar und wird in der Literatur mit Recht kritisiert.[221] Dies gilt umso mehr, als die Formel, dass durch die Klagerücknahme keine Rechte und Interessen verletzt werden dürfen, kaum dazu geeignet ist, dem Gericht konkrete Entscheidungskriterien an die Hand zu geben, sondern einen weiten Ermessensspielraum eröffnet.

a) Behandlung von Gesetzesverstößen

Das OVG hat in § 238 Abs. 1 ZPG-Interpretation ausgeführt, dass das Gericht die Zulassung der Klagerücknahme verweigern kann, wenn bei der betreffenden Partei „Gesetzesverstöße vor[liegen], deren Behandlung nach dem Recht erforderlich ist“. Welche Arten von Gesetzesverstößen hier gemeint sein könnten, wird in der Literatur nicht diskutiert.

Gerichtsentscheidungen, in den eine Klagerücknahme auf Grundlage dieser Vorschrift verweigert wird, finden sich kaum. Einige Rückschlüsse lassen sich jedoch aus einem Urteil des Volksgerichts Rui'an[222] ziehen: Dort hatte das Gericht die Klagerücknahme nicht gestattet, sondern in der Sache entschieden und die Klage abgewiesen. Der Kläger verlangte Mietzahlungen wegen der Überlassung eines Grundstückes mitsamt den darauf befindlichen Geräten an den Beklagten. Das Gericht hatte festgestellt, dass der Kläger weder ein Landnutzungsrecht an dem Grundstück noch die behördliche Erlaubnis besaß, die Gerätschaften auf dem Grundstück zu betreiben und daher gegen zwingende Vorschriften des Bodengesetzes und des Wassergesetzes verstoßen hätte. Der Mietvertrag, auf den der Kläger seinen Anspruch stützte

---

schnitt möglich ist. Dafür spricht auch, dass das Gericht über die materiellen Voraussetzungen der Klagerücknahme erst dann entscheiden kann, wenn es sich im Rahmen der Entscheidung über die Fallannahme mit dem Prozessstoff beschäftigt hat. Betont man die Dispositionsbefugnis des Klägers, so liegt hingegen nahe, die Klagerücknahme auch schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzulassen.

[220] SHEN Deyong, 618; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 322; XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 289; JIANG Bixin, 550; ZHANG Weiping, Essenz, 371.

[221] ZHANG Weiping Dispositionsmaxime 94 bezweifelt die Sinnhaftigkeit des Versuchs, über die Einschränkung der Befugnis zur Klagerücknahme Rechtsgüterschutz zu betreiben; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 147 erkennen eine Aushöhlung der Dispositionsmaxime.

[222] Urteil des Volksgerichts der Stadt Rui'an, Az. (2015) Wen Rui Shang Chu Zi Nr. 4585.

war daher nach Ansicht des Gerichtes unwirksam. Das Gericht sah daher die Voraussetzungen des § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation wegen der Gesetzesverstöße, die „zu behandeln seien" als erfüllt an und lehnte den Antrag des Klägers auf Klagerücknahme ab.

Die *ratio* eines solchen Vorgehens mag darin liegen, dass einem Kläger, der sich gesetzeswidrig verhalten hat, von vornherein die Möglichkeit genommen worden soll, sich durch die Rücknahme der Klage die Chance auf einen erfolgreichen zweiten Prozess zu erhalten[223] und sein rechtswidriges Verhalten so sanktioniert werden soll. Denn nach §§ 124 Nr. 5 a.E. ZPG, 214 Abs. 1 ZPG-Interpretation wäre eine erneute Klage nach erfolgter Rücknahme ohne Einschränkungen möglich.

b) Fehlendes Einverständnis des Beklagten

Mit § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation ist auch erstmalig ausdrücklich der Standpunkt des Beklagten Kriterium für die Entscheidung über den Klagerücknahmeantrag geworden. Danach kann das Gericht die Klagerücknahme ablehnen, wenn diese nach dem Ende der streitigen Verhandlung beantragt wurde und der Beklagte mit der Rücknahme nicht einverstanden ist. Er soll so davor geschützt werden, nach der Klagerücknahme in einem zweiten Prozess erneut Kosten und Mühen aufbringen zu müssen.[224]

Zu beachten ist, dass die streitige Verhandlung der letzte Abschnitt der Behandlung in der Sitzung ist.[225] Auf sie folgt nur noch die Gelegenheit der Parteien, eine letzte Äußerung abzugeben, § 141 Abs. 2 ZPG, und die Urteilsberatung des Gerichts, ggf. nach einem letzten Versuch der Schlichtung, § 142 ZPG. Der Kläger hat also selbst zu einem Zeitpunkt, in dem sich seine Niederlage schon abzeichnet, etwa nach einer Beweisaufnahme, die zu seinen Ungunsten ausgegangen ist, noch die Möglichkeit eine abweisende Sachentscheidung zu vermeiden. Dies wird in der Literatur im Sinne des Schutzes der Interessen des Klägers und der Prozessökonomie begrüßt.[226] Das Interesse des Klägers, dass eine Sachentscheidung auf Grundlage einer möglichst umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit getroffen werden soll, liegt zwar auf der Hand. Wie der Prozessökonomie gedient sein soll, wenn dem Kläger die Möglichkeit gegeben wird, unvorbereitet einen Prozess anzustrengen und nötigenfalls nach Klagerücknahme erneut zu klagen, bleibt hingegen unklar. Praktisch ohne Berücksichtigung bleiben in dieser Konstellation jedenfalls die Interessen des Beklagten. Sein Wunsch nach einer Sachentscheidung und ggf. einer rechtskräftige Aberkennung des Klaganspruchs kann

[223] In der Praxis halten Gerichte häufig einen Kläger an, seine Klage zurückzunehmen, wenn ersichtlich ist, dass die Beweismittel nicht ausreichen, SHEN Deyong, 617.

[224] SHEN Deyong, 617.

[225] Siehe dazu oben D.IV. S. 100.

[226] Vgl. JIANG Bixin, 550.

nach § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation erst zu einem Zeitpunkt berücksichtigt werden, in dem das Verfahren ohnehin vollständig entscheidungsreif ist.

Ein Blick auf die Rechtsprechung der Gerichte zeigt, dass das fehlende Einverständnis des Beklagten der weitaus praxisrelevanteste Grund für die Ablehnung der Klagerücknahme ist. Dabei gibt es aber auch Beispiele dafür, dass die Gerichte den Willen des Beklagten bei ihrer Entscheidung nicht immer berücksichtigen, was nach dem Wortlaut des § 238 ZPG-Interpretation zulässig ist. So beschloss das Bezirksgericht Nansha in Guangzhou[227] der Klagerücknahme durch den Kläger stattzugeben, obwohl die Beklagte damit nicht einverstanden war. Das Argument des Gerichts war, dass in dem Fall der Beklagte nicht schutzbedürftig sei. Denn dem Verfahren war ein arbeitsrechtliches Schiedsverfahren vorausgegangen, gegen dessen Ergebnis sich der Kläger an das Volksgericht gewandt hatte. Aufgrund der Klagerücknahme würde jedoch der Schiedsspruch finale Bindungswirkung erhalten, sodass eine erneute Klageerhebung nicht zu erwarten gewesen sei.

2. *Wirkung*

Die unmittelbarste Folge der Stattgabe der Klagerücknahme ist das Ende des Prozessrechtsverhältnisses zwischen den Parteien und der Behandlung des Falles durch das Gericht.[228] Die materielle Rechtslage bleibt von der Klagerücknahme jedoch unberührt, eine erneute Klageerhebung bleibt unbeschränkt möglich, §§ 124 Nr. 5 a.E. ZPG, 214 Abs. 1 ZPG-Interpretation.[229] Da die Klage nach ihrer Rücknahme als nicht erhoben angesehen wird, läuft die Verjährungsfrist weiter und beginnt nicht neu.[230] Aufgrund der Klagerücknahme halbieren sich die Fallannahmegebühren um die Hälfte, § 15 Prozesskosten-Maßnahme[231]; zu tragen hat sie der Kläger, § 34 Abs. 1 Prozesskosten-Maßnahme.[232]

Besonderheiten gelten, wenn zum Zeitpunkt der Klagerücknahme ein Dritter mit eigenständigem Anspruch[233] am Prozess teilnimmt. Nach § 237 ZPG-

---

[227] Beschluss des Volksgerichts des Bezirks Nansha der Stadt Guangzhou, Az. (2016) Yue 0115 Min Chu Nr. 3519.

[228] ZHANG Weiping, Essenz, 372.

[229] Eine Sonderregel gilt bei Scheidungsprozessen. Wird dort eine Klage zurückgenommen, so kann sie gemäß §§ 214 Abs. 2 ZPG-Interpretation, 124 Nr. 7 erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut erhoben werden, wenn keine neuen Umstände oder Gründe vorliegen.

[230] ZHANG Weiping, Essenz, 372.

[231] 诉讼费用交纳办法 vom 19. Dezember 2012.

[232] Die Möglichkeit für den Kläger, bei Erledigung der Hauptsache, etwa aufgrund Erfüllung der Klageforderung während des Verfahrens, einen kostengünstigeren Abschluss des Verfahrens zu erreichen, ist im ZPG nicht vorgesehen.

[233] Chin. 有独立请求权的第三人, in etwa vergleichbar dem Hauptintervenienten nach deutschem Recht; siehe dazu ausführlich § 4 S. 78 f.

Interpretation erlischt dann nicht das gesamte Prozessrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten, sondern das Verfahren wird mit dem Dritten als Kläger und dem (ursprünglichen) Kläger und Beklagten als neuen Beklagten fortgesetzt. Durch den erfolgten Beitritt des Dritten macht dieser eine selbstständige Klage anhängig, sodass es zu einer subjektiven Klagehäufung kommt; diese weitere Klage bleibt durch die Klagerücknahme unberührt.[234]

Ähnliches gilt für den Fall, dass der Beklagte Widerklage erhoben hat. Nach der Stattgabe der Klagerücknahme muss die Widerklage weiter behandelt werden, § 239 Hs. 1 ZPG-Interpretation. Beantragt nun aber der Beklagte und Widerkläger wiederum die Rücknahme der Widerklage, so muss das Gericht dies gemäß § 239 Hs. 2 ZPG-Interpretation gestatten. Die zugrundeliegende Erwägung ist, dass das Gericht in diesem Fall bereits festgestellt hat, dass bei den Parteien keine Gesetzesverstöße i. S. d § 238 Abs. 1 ZPG-Interpretation vorliegen. Die Rücksicht auf die Dispositionsfreiheit der Parteien gebiete daher die Rücknahme der Klage zu gestatten.[235]

Sofern das Gericht dem Antrag auf Klagerücknahme nicht stattgibt, wird der Prozess fortgesetzt.[236] Hält der Kläger an seiner Entscheidung fest, den Prozess nicht mehr weiterführen zu wollen und erscheint trotz Ladung nicht vor Gericht so kann das Gericht nach § 145 Abs. 2 ZPG ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen.[237]

3. *Behandlung als Klagerücknahme*

In einigen Situationen, in denen der Kläger seinen Anspruch nicht weiterverfolgt, kann dies vom Gericht als Klagerücknahme behandelt werden (按撤诉处理). Dies betrifft den Fall, dass der Kläger trotz schriftlicher Ladung ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder sich aus der Sitzung entfernt, § 143 ZPG. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Klägers oder ein Dritter mit eigenständigem Anspruch der Ladung nicht Folge leisten.[238] Auch wenn der Kläger die Vorauszahlung der Fallannahmegebühr nicht leistet[239] oder nach einem Wechsel vom vereinfachten ins gewöhnliche Verfahren nicht die volle Gebühr nachzahlt[240], wird dies wie eine Klagerücknahme behandelt.

In diesen Fällen kann das Gericht die Voraussetzungen einer Klagerücknahme prüfen und bei deren Vorliegen einen Beschluss erlassen, dessen Te-

---

234 SHEN Deyong, 616.
235 SHEN Deyong, 620.
236 JIANG Bixin, 551.
237 Zum Versäumnisurteil siehe E.VII. S.113 ff.
238 §§ 235, 236 ZPG-Interpretation.
239 § 213 ZPG-Interpretation.
240 § 199 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

nor lautet „dieser Fall wird gemäß der Klagerücknahme behandelt“.[241] Nach § 238 Abs. 1 ZPG-Interpretation ist dabei wie bei der beantragten Klagerücknahme zu überprüfen, ob Gesetzesverstöße der Parteien vorliegen. Unklar bleibt aber, ob das Gericht auch berücksichtigen kann, ob der Beklagte mit der Behandlung als Klagerücknahme einverstanden ist. Dagegen spricht, dass bei § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation die Rücknahme-Fiktion als Tatbestandsmerkmal anders als bei Abs. 1 nicht ausdrücklich genannt wird.

Die Rechtsfolgen der Behandlung als Klagerücknahme entsprechen denen der gestatteten Klagerücknahme,[242] der Kläger kann also in derselben Sache erneut Klage erheben, § 142 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

III. Klageänderung und nachträgliche Klagehäufung

Der Kläger hat nach § 51 ZPG das Recht, seine Klageforderung zu ändern (变更诉讼请求). § 140 ZPG nennt daneben die Möglichkeit, Klageforderungen hinzuzufügen (增加诉讼请求). Das Gesetz regelt das Verhältnis zwischen beiden Begriffen nicht ausdrücklich. In der Literatur wird überwiegend vertreten, dass es sich um zwei zu unterscheidende Rechtsinstitute handele. Wenn der Kläger nach Klageerhebung seine ursprüngliche Klageforderung (诉讼请求) durch eine andere ersetzt, liegt danach eine Klageänderung vor.[243] Sie umfasst also sowohl die quantitative als auch die qualitative Veränderung der Klageforderung.[244] Das Hinzufügen von Klageforderungen meint hingegen nur den Fall, dass der bisherigen Klageforderung eine weitere, neue hinzugefügt wird.[245] Dieser Begriff entspricht also einer nachträglichen objektiven Klagehäufung.[246]

Voraussetzungen und Wirkungen beider Rechtsinstitute sind im ZPG und der Interpretation nur bruchstückhaft geregelt.

– Der Prozessvertreter benötigt nach §§ 59 ZPG, 89 ZPG-Interpretation für die Klageänderung eine besondere Vollmacht, bei einer Repräsen-

---

241 Vgl. Muster eines solchen Beschlusses auf der Website des OVG <http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-488.html>.

242 ZHANG Weiping, 318.

243 JIANG Bixin, 197; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 328; ZHANG Weiping, 196.

244 ZHANG Weiping, 196.

245 WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 328.

246 Die Herangehensweise, etwa von JIANG Wei, 24 f.; 28f.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 32, angelehnt an das deutsche Recht danach zu unterscheiden, ob ein weiterer Streitgegenstand anhängig gemacht wird – Klagehäufung – oder der Streitgegenstand verändert wird – Klageänderung –, erscheint nicht weiterführend, solange der Streitgegenstandsbegriff nicht geklärt ist, siehe dazu § 9 S. 250 f.

tantenklage[247] darf eine Klageänderung nur mit gesonderter Zustimmung der vertretenen Parteien erfolgen, §§ 53, 54 Abs. 3 ZPG.
- Die Änderung der sachlichen Zuständigkeit aufgrund einer Klageänderung muss nach § 39 ZPG-Interpretation beachtet werden, ebenso ein Überschreiten des Anwendungsbereiches des Bagatellverfahrens[248], § 280 ZPG-Interpretation.
- § 82 ZPG-Interpretation stellt klar, dass der Dritte ohne eigenständigen Anspruch keine Berechtigung zur Klageänderung hat.[249]

Zu den Voraussetzungen für eine Klageänderung gibt es keine Bestimmungen. Nach der Literatur ist sie nur mit Zustimmung des Beklagten oder dann zulässig, wenn die ursprüngliche und geänderte Klageforderung auf demselben Sachverhalt beruhen.[250] Den Zeitpunkt, bis zu dem eine Klageänderung vorgenommen werden muss, bestimmt nur § 34 Abs. 3 Beweisbestimmungen, nämlich das Ende der Beweisantrittsfrist. Es wird allerdings vertreten, dass dies mangels Anordnung einer zeitlichen Beschränkung im ZPG keine zwingende Ausschlussfrist sei, sondern der Kläger nur gehalten sei, sie einzuhalten.[251] Es sei sinnvoll, dem Kläger zu ermöglichen, auch zu einem Zeitpunkt, in dem durch beiderseitige Beweisantritte und die mündliche Verhandlung ein besseres Verständnis über das streitige Rechtsverhältnis zwischen besteht, seine Klage noch zu ändern.[252]

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Hinzufügens von Klageforderungen regeln §§ 140 ZPG, 232 ZPG-Interpretation nur, dass beide Klageforderungen zusammengefasst behandelt werden müssen, wenn dies möglich ist. Die Literatur setzt voraus, dass zwischen den Klageforderungen ein Zusammenhang rechtlicher oder tatsächlicher Art bestehen muss, dasselbe Gericht zuständig ist und beide Klageforderungen derselben Verfahrensart unterfallen.[253] Nach § 232 ZPG-Interpretation ist das Hinzufügen bis zum Schluss der mündlichen der streitigen Verhandlung möglich. Der Widerspruch zu § 34 Abs. 3 Beweisbestimmungen dürfte wie im Falle der Widerklage mit dem Vorrang der Regelung in der ZPG-Interpretation gelöst werden.[254]

---

[247] Siehe zu diesen oben § 4 S. 76 ff.

[248] Verfahren mit geringem Streitwert, siehe dazu § 8 S. 239 ff.

[249] Diese Klarstellung wird für nötig gehalten, da umstritten ist, ob der Dritte ohne eigenständigen Anspruch Parteistellung besitzt, und laut § 56 Abs. 2 ZPG zumindest derjenige Dritte, der verurteilt wird, die Prozessrechte einer Partei besitzt. Da aber in einem Prozess, an dem ein Dritter beteiligt ist, nur der Kläger einen eigenen Anspruch geltend macht, nicht aber der Dritte, hat er freilich jedenfalls nicht das Recht durch die Klageänderung über den Gegenstand des Prozesses zu disponieren, vgl. SHEN Deyong, 289 f.

[250] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 329; ZHANG Weiping, 187 f.

[251] Vgl. ZHANG Weiping, 198.

[252] Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 330.

[253] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 23 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 330 f.

[254] Siehe dazu oben F.I. S. 115.

IV. Veräußerung der Streitsache

Das ZPG enthält keine Regelung zu der Frage, ob und ggf. mit welchen Folgen es den Parteien möglich ist, die streitbefangene Sache oder Forderung während des Prozesses zu veräußern. Allerdings regelt § 249 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation, dass die Übertragung streitiger Zivilrechte bzw. -pflichten die Prozessstellung der Parteien unberührt lässt. Sie ist mithin zulässig und der Prozess wird im Grundsatz mit den ursprünglichen Parteien fortgesetzt.[255] Unklar ist jedoch, ob der Begriff der „Zivilrechte bzw. -pflichten“ im Sinne dieser Vorschrift auch das Eigentum an Sachen umfasst. Der Begriff der Zivilrechte (民事权利) lässt dies ohne Weiteres zu, da er Schuld- und Sachenrechte gleichermaßen umfasst.[256] Die Kommentierung zu § 249 weist für die materiellrechtliche Möglichkeit der Übertragung von Zivilrechten bzw. -pflichten jedoch nur auf Vorschriften über die Forderungsabtretung hin.[257]

Der Übertragungsempfänger ist nach § 249 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation an die Entscheidung des Gerichts in der Sache gebunden, Ausnahmen hiervon sieht die Vorschrift nicht vor. Da die Entscheidung jedoch die rechtlichen materiellen Interessen des Empfängers berührt, hat dieser die Stellung eines Dritten ohne eigenständigen Anspruch im Sinne des § 56 Abs. 2 ZPG.[258] Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 ZPG-Interpretation „kann“ ihm auf Antrag deshalb in dieser Rolle die Teilnahme am Verfahren gestattet werden. Daneben besteht nach §§ 249 Abs. 2 S. 1, 250 ZPG-Interpretation auch die Möglichkeit, dass das Gericht den Erwerber „nach den konkreten Umständen des Falles“ als Partei zum Verfahren zulässt und er im Wege des Parteiwechsels an die Stelle des Veräußerers tritt. Nach § 250 Abs. 2 ZPG-Interpretation ist der Erwerber dann an die Prozesshandlung des ausscheidenden Veräußerers gebunden. Bei der Frage, ob das Gericht den Erwerber als Partei zum Prozess zulässt, soll es berücksichtigen, ob die Gegenseite zustimmt, wie weit der Prozess fortgeschritten ist und ob die Interessen des Staates, der Kollektive oder Dritter geschädigt werden.[259] Wird dem Übertragungsempfänger eine Beteiligung an dem Verfahren ermöglicht, kann er so seine neu erworbenen Rechte direkt verteidigen. Bleibt er außen vor, dürfte er aber die Möglichkeit haben, mit der Drittanfechtungsklage[261] gegen eine für ihn nachteilige Entscheidung vorzugehen.

---

[255] SHEN Deyong, 639.
[256] Vgl. nur WANG Yi, 83.
[257] SHEN Deyong, 638 f.
[258] SHEN Deyong, 641 f.
[259] SHEN Deyong, 642.

G. Unterbrechung und Einstellung des Prozesses

Kann der Prozess vorübergehend nicht fortgesetzt werden, kommt es zu seiner Unterbrechung (中止). Liegen Gründe vor, die einen Abschluss des Prozesses dauerhaft verhindern, kommt es zur Einstellung (终结)[261].

I. Unterbrechung

Treten während des Prozessverlaufes Umstände nach § 150 Abs. 1 ZPG ein, die die Fortführung des Verfahrens vorübergehend erschweren, so kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss[262] die Unterbrechung des Prozesses anordnen. Für den Zeitraum der Unterbrechung wird die Behandlung des Falles eingestellt, bereits ergangene Beschlüsse im Rahmen der Sicherung oder Vorwegvollstreckung[263] werden allerdings weiter vollstreckt.[264]

Gemäß § 150 Abs. 2 ZPG wird der Prozess nach Wegfall der Unterbrechungsgründe fortgesetzt. Einer Aufhebung des Unterbrechungsbeschlusses bedarf es nach § 246 ZPG-Interpretation nicht, er verliert seine Wirkung mit der Mitteilung des Gerichts an die Parteien über die Fortsetzung des Verfahrens.

Eine Unterbrechung kann unter den folgenden Umständen nach § 150 Abs. 1 Nr. 1–6 ZPG angeordnet werden:

- Beim Tod einer Partei bis zur Erklärung der Erben darüber, ob sie am Prozess teilnehmen wollen. Nach § 55 S. 2 ZPG-Interpretation fordert das Gericht die Erben auf, den Prozess zu übernehmen. Die bisherigen Prozesshandlungen des Verstorbenen bleiben wirksam.
- Wenn eine Partei ihre Prozessfähigkeit[265] verliert, bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Prozessfähigkeit entspricht der Zivilgeschäftsfähigkeit.[266] Verliert eine natürliche Person durch gerichtliche Entmündigung (nunmehr § 23 ATZR) ihre Geschäftsfähigkeit ist ein Vormund zu bestellen, der als ihr gesetzlicher Vertreter[267] fungiert.
- Bei Beendigung einer juristischen Person bis bestimmt ist, wer ihre Rechte und Pflichten übernimmt.
- Wenn eine Partei aufgrund höherer Gewalt an der Prozessteilnahme verhindert ist. Dies betrifft insbesondere Fälle von Naturkatastrophen.[268]

---

260 Siehe dazu § 10 S. 259 ff.

261 In den im Anhang abgedruckten Vorschriften wird der Begriff als „Beendigung" übersetzt.

262 Vgl. § 154 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPG.

263 Zu diesen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes siehe unten § 12 S. 289 ff.

264 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 293; ZHANG Weiping, Essenz, 383.

265 Chin. 诉讼行为能力, wörtlich: Prozesshandlungsfähigkeit.

266 Vgl. ZHANG Weiping, 127.

267 Siehe § 22 ATZR und § 57 ZPG.

268 ZHANG Weiping, Essenz, 382.

– Wenn für die Entscheidung des Falles noch der Abschluss der Behandlung eines anderen Falles abzuwarten ist.
– Nach der Auffangklausel in Nr. 6 ist auch bei anderen Umständen eine Unterbrechung möglich. Es muss sich dabei nach Literatur zumindest um solche handeln, die eine Fortführung des Prozesses erschweren.[269]

II. Einstellung

Ist die Fortsetzung des Verfahrens aufgrund einer der Fälle des § 151 ZPG unmöglich oder unnötig geworden, muss das Gericht den Prozess durch unanfechtbaren Beschluss[270] einstellen.[271]

Die Fälle der Einstellung nach § 151 Nr. 1–4 sind:

– Der Tod des Klägers, wenn er keine Erben hat oder die Erben auf ihr Recht zu prozessieren verzichten. Verzichten die Erben auf ihre Prozessrechte, soll so ihre Dispositionsbefugnis durch die Einstellung respektiert werden.[272] Unklar bleibt hierbei, welche Folge dieser Verzicht der Erben auf die materielle Rechtslage hat.
– Der Tod des Beklagten, wenn er keinen Nachlass hinterlässt und seine Pflichten auch nicht von anderen Personen getragen werden müssen. Nach § 33 ErbG[273] haftet der Erbe nur bis zur Höhe des Nachlasswerts für die Schulden des Erblassers. Gibt es weder einen Nachlass noch eine Person, die für die Erblasserschulden haftet, kann ein (vermögensrechtlicher) Anspruch des Klägers nicht mehr realisiert und der Zweck des angestrengten Verfahrens somit nicht mehr erreicht werden.[274]
– Der Tod einer Partei in einem Scheidungsprozess. Das Eheverhältnis endet mit dem Tod eines Ehegatten, die vermögensrechtlichen Fragen unterfallen dann dem Erbrecht.[275]
– Der Tod einer Partei in einem Rechtsstreit um Unterhalt für Eltern, Ehegatten oder Kinder oder die Auflösung eines Adoptionsverhältnisses. Gegenstand des Streites in solchen Fällen ist eine bestimmte persönliche Beziehung zweier Personen. Fällt von diesen eine weg, kann der Zweck des Prozesses nicht mehr erreicht werden.[276]

---

[269] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 293.
[270] Vgl. § 154 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPG.
[271] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 293 f.
[272] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 294; ZHANG Weiping, Essenz, 384.
[273] Erbgesetz der VR China [中华人民共和国继承法] vom 10. April 1985; deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1.
[274] JIANG Bixin, 573.
[275] JIANG Bixin, 573.
[276] JIANG Bixin, 573 f.

H. Ergebnis

Das chinesische Modell des Zivilprozesses ist nach dem Prinzip der konzentrierten Behandlung auf eine verdichtete Behandlung des Falles in einer einzigen Verhandlungssitzung angelegt. Den erkennbar gewordenen Unzulänglichkeiten der bisherigen Abläufe begegnen die Rechtsetzer mit einer fragwürdigen Kombination aus gleichzeitigem Aufrechterhalten und Fallenlassen dieses Prinzips. Die in der Tat notwendige vertiefte Vorbereitung der Verhandlungssitzung wird in die Phase vor und damit außerhalb der (formal) öffentlichen Sitzung verschoben und somit deren Transparenzfunktion geschwächt. Demgegenüber setzen sich effizientere Ansätze nicht durch, die die Parteien stärker in die Pflicht nehmen würden – Einwendungsverlust oder Versäumnisurteil in der Phase vor der Verhandlung –[277], weil die mündliche Verhandlung des Prozessstoffes für unerlässlich gehalten wird.

Trotz zahlreicher Bemühungen, die Rolle der Parteien zu stärken, ist der chinesische Zivilprozess noch immer durch eine Verfahrenshoheit des Gerichts gekennzeichnet. Eine echte Dispositionsbefugnis der Parteien über das Verfahren existiert nicht. Dies äußert sich schon darin, dass nach Eröffnung des Verfahrens die Parteien weder allein noch gemeinsam eine Beendigung des Rechtsstreits herbeiführen können; eine Entscheidung des Gerichts ist in jedem Fall nötig.[278] Auch den Kreis der am Prozess Beteiligten jenseits von Kläger und Beklagtem bestimmt allein das Gericht.[279] Die Bindung des Gerichts an Anträge und Tatsachenvorbringen der Parteien ist äußerst schwach ausgeprägt. In der Praxis nehmen Gerichte für sich in Anspruch, Rechtsfragen zu klären, die mit dem anhängigen Fall zusammenhängen und (vermeintlich) im Interesse der Parteien zu behandeln sind.[280] Rechtswissenschaftler und oberste Richter kritisieren dies als mit der fortschreitenden Parteien-Doktrin unvereinbar. Aber mangels konkreter rechtsförmiger Beschränkungen der gerichtlichen Befugnisse erscheint dies eher als Versuch, eine Veränderung herbeizureden.

Es bleibt festzuhalten, dass über alle Reformbemühungen hinweg die Herrschaft über das Verfahren bei den Gerichten geblieben ist. Sie werden nach wie vor als Sachwalter der Interessen der Parteien angesehen, denen entweder mangels Rechtskenntnissen und anwaltlicher Vertretung nicht die Fähigkeit zugetraut wird, ihre Rechte selbst in die Hand zu nehmen, oder nicht zugestanden wird, diese dem Gericht gegenüber autonom auszuüben. Eine solche Argumentation erscheint angesichts der weit verbreiteten Kritik an schlechter Ausbildung, fehlender Unabhängigkeit und Korruption in der Justiz zynisch.

[277] Siehe oben unter C.I. S. 90 f.
[278] Siehe oben unter F.II. S. 115.
[279] Siehe oben unter C.V. S. 93 f.
[280] Siehe oben unter E.IV. S. 107 f.

Der gesetzliche Rahmen, in dem das Gericht die Interessen der Parteien wahrzunehmen hat, begünstigt dabei teilweise selbst die vielfach kritisierte Ineffizienz von Verfahren und eine Ungleichbehandlung der Parteien durch das Gericht. So findet das Interesse der Parteien und der Öffentlichkeit an Rechtsfrieden durch das endgültige Beilegen von Streitigkeiten kaum Berücksichtigung. Etwa wird durch den Mechanismus der Behandlung als Klagerücknahme eine Beendigung des Verfahrens gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeit bevorzugt, wenn der Kläger sein Verfahren nicht weiterbetreibt.[281] Der Versuch, dies als Ausdruck der Verfahrensherrschaft des Klägers – also einer Partei –zu deuten, wird dadurch vereitelt, dass eine Sachentscheidung zulasten des Klägers nicht etwa dann ergehen kann, wenn es der Beklagte in seinem eigenen Interesse für notwendig hält, sondern wenn das Gericht es zur Verteidigung der Rechtsordnung als geboten ansieht, also öffentliche Interessen entgegenstehen. Eine Vernachlässigung der Interessen des Beklagten geht damit ebenso wie im Falle der bewussten Klagerücknahme einher.

[281] Siehe oben unter F.II.3. S. 120 f.

§ 6 Beweisrecht

*Simon Werthwein**

A. Einleitung ... 131
I. Bedeutung des Beweises für den Zivilprozess ... 131
II. Rechtsquellen ... 131
1. Landesweit geltende Vorschriften ... 131
2. Lokale Vorschriften ... 132
III. Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Beweisrechts ... 133
B. Allgemeine Regeln und Begriffe ... 134
I. Gegenstand des Beweises ... 134
1. Für das materiell-rechtliche Verhältnis der Parteien relevante Tatsachen ... 134
2. Für das Prozessrechtsverhältnis relevante Tatsachen ... 135
3. Ausländisches Recht ... 136
4. Lokales Recht ... 137
5. Gewohnheitsrecht ... 137
6. Erfahrungssätze ... 137
II. Nicht beweisbedürftige Tatsachen ... 137
III. Beweislast ... 139
1. Terminologie ... 139
2. Subjektive und objektive Beweislast ... 139
3. Beweislastverteilung ... 140
4. Beweislastumkehr bei Beweisvereitelung ... 141
IV. Beweismaß ... 142
1. Von der „objektiven Wahrheit" zur „rechtlichen Wahrheit" ... 142
2. Beweismaßerhöhungen ... 143
3. Beweismaßsenkungen ... 144
V. Verfahren ... 144
1. Begriffsklärung: Vom Beweismittel über das Beweismaterial zum Beweis ... 144
2. Sammlung von Beweismaterial ... 146
3. Beweisanordnung und Bestimmung der Frist für die Beibringung von Beweismaterial ... 148

* Der Verfasser dankt Frau Prof. Dr. CHI Ying, LL.M., Beijing, für wertvolle Literaturhinweise. Des Weiteren gilt der Dank des Verfassers Frau WU Lirong, Studentin im Studiengang „Modern East Asian Studies" der Goethe-Universität Frankfurt a. M., für zusätzliche Literaturhinweise sowie Frau YING Zi, LL.M., Frankfurt a. M., für Unterstützung bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses.

4. Vorlage von Beweismaterial und wechselseitige Prüfung durch die Parteien 150
5. Austausch von Beweismaterial bereits vor der mündlichen Verhandlung 151
6. Beweiswürdigung durch das Gericht 152
7. Beweissicherung 153
VI. (Materieller) Unmittelbarkeitsgrundsatz 154
VII. Beweisverwertungsverbot 155
1. Erfordernis der Interessenabwägung bei Rechtsverletzung 155
2. Berücksichtigung von Amts wegen 156
C. Die einzelnen Beweismittel 157
I. Parteivortrag 157
1. Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen 157
2. Schutz der gegnerischen Partei 157
3. Bürgschaftsschrift 158
II. Zeugenaussage 159
1. Zeugenfähigkeit 159
2. Ladung oder Zustimmung der Parteien und des Gerichts 161
3. Zeugenpflichten 161
4. Zeugenrechte 164
5. Befragung von Zeugen 168
6. Beweiswürdigung 168
III. Urkundenbeweis 170
1. Urkundenbegriff 170
2. Beweiskraft von Urkunden 171
3. Vorrang der Vorlegung des Originals 172
4. Anordnung der Vorlegung von Urkunden 173
IV. Sachbeweis 175
V. Audiovisuelles Material 176
VI. Elektronische Daten 177
1. Begriff 177
2. Regelung als eigenständiges Beweismittel 178
3. Elektronische Daten in der Beweiswürdigung 178
4. Konsequenzen der Nichtherausgabe elektronischer Daten 180
VII. Sachverständigengutachten 180
1. Gerichtsgutachten und Privatgutachten 181
2. Beweiswürdigung 183
3. Sachverständige 184
4. Anforderungen an das Sachverständigengutachten 185
5. Verfahren 186
6. Rechte und Pflichten der Sachverständigen 189
7. Fachkundige Personen 190
VIII. Augenscheinprotokoll 193
1. Eigenständiges Beweismittel 193
2. Innerprozessuale und außerprozessuale Inaugenscheinnahme 194
3. Verfahren 195
4. Anforderungen an das Protokoll und Beweiskraft 195
D. Fazit 196

A. Einleitung

I. Bedeutung des Beweises für den Zivilprozess

Der Zivilprozess ist im Kern oftmals ein Streit nicht über Rechtsfragen, sondern über Tatsachen,[1] dessen Ausgang davon abhängt, welche Partei ausreichende Beweise für ihre Position vorbringt.[2] Der Beweis ist die Grundlage der gerichtlichen Tatsachenfeststellung.[3] Seine zentrale Stellung innerhalb des Zivilprozesses[4] kommt in dem folgenden Ausspruch pointiert zum Ausdruck: „Prozessführung bedeutet Beweisführung" (打官司，就是打证据).[5]

II. Rechtsquellen

1. Landesweit geltende Vorschriften

Beweisrechtliche Regelungen finden sich zunächst in §§ 63–81 ZPG und §§ 90–124 ZPG-Interpretation. Daneben gelten weiterhin auch die Beweisbestimmungen und die Bestimmungen 1998, jedoch nur soweit sie nicht in Widerspruch zur ZPG-Interpretation stehen.[6]

In Bezug auf die Beweisbestimmungen ist zu beachten, dass diese bereits vor Inkrafttreten der ZPG-Interpretation nicht (mehr) in vollem Umfang angewendet wurden. So wird in einem im Jahr 2010 erschienenen Aufsatz berichtet, die Beweisbestimmungen würden nach anfänglichem Interesse und darauf folgender Verwirrung mittlerweile links liegen gelassen.[7] Bereits im Jahr 2016 wurde ein „Konsultationsentwurf einer Interpretation des Obersten Volksgerichts bezüglich des Beweises im Zivilprozess" veröffentlicht,[8] die – sofern sie tatsächlich in Kraft treten wird – ausweislich des § 125 des Konsul-

---

1 LI Hao, 253.

2 LI Shuang, 144; DENG Yan, 82.

3 JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 141; LI Shuang, 144; DENG Yan, 82.

4 LI Shuang, 144; DENG Yan, 80 f.

5 ZHANG Zhong, 152.

6 Nach § 552 ZPG-Interpretation sind frühere Justizielle Interpretationen (司法解释) nicht mehr anwendbar, soweit sie mit der ZPG-Interpretation nicht übereinstimmen. Der Begriff „Justizielle Interpretationen" umfasst „Interpretationen" (解释), „Bestimmungen" (规定) (also auch die Beweisbestimmungen), „Antworten" (批复) und „Entscheidungen" (决定), siehe § 6 Abs. 1 der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung [最高人民法院关于司法解释工作的规定] vom 26. März 2007, chinesisch-deutsch in ZChinR 2007, 322–327. Einzelheiten bei Björn AHL, 169.

7 LI Hao, 381. Zur Begründung wird angeführt, die Beweisbestimmungen seien mit der traditionellen chinesischen Rechtskultur unvereinbar (a. a. O. 389) und insbesondere ungeeignet für die Anwendung auf „traditionelle Zivilfälle" (im Sinne von Streitigkeiten aus den Bereichen von Alltagsleben und Konsum, an denen (auch) natürliche Personen beteiligt sind, die nur über geringe juristische Kenntnisse verfügen und meist nicht anwaltlich beraten sind) (a. a. O. 382 f.).

tationsentwurfs die Beweisbestimmungen ersetzen soll. Derzeit sind die Beweisbestimmungen jedenfalls punktuell aber durchaus noch relevant,[9] etwa im Bereich der Beweiswürdigung.

Die Bestimmungen 1998 waren für die Entwicklung des Beweisrechts von großer Bedeutung.[10] Praktisch spielen sie inzwischen jedoch wohl kaum mehr eine Rolle, da sie weitgehend durch jüngere Vorschriften (Beweisbestimmungen, ZPG-Interpretation, ZPG) verdrängt werden.[11]

Schließlich sind spezielle Regelungen zu Einzelaspekten des Beweisrechts zu beachten. Hierzu gehören etwa die „Allgemeinen Verfahrensgrundsätze für forensische Begutachtungen“ (Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze)[12] und die „Antwort des Obersten Volksgerichts über die Unzulässigkeit durch heimliche und vom Gesprächspartner nicht erlaubte Tonaufzeichnungen von Gesprächen erlangten Materials als Beweismittel“.[13]

2. *Lokale Vorschriften*

Zusätzlich zu den landesweit geltenden Vorschriften ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das zuständige Gericht bzw. ein diesem übergeordnetes Gericht lokale Beweisvorschriften erlassen hat. Beispiele hierfür sind die „Beweisvorschriften für den Zivilprozess (versuchsweise durchgeführt)“ des Oberen Volksgerichts der Provinz Shandong,[14] die „Bestimmungen des Oberen Volksgerichts der Stadt Beijing über die Behandlung beweisbezogener Probleme in Gerichtssachen aller Art (versuchsweise durchgeführt)“,[15] die „Anleitenden Ansichten des Oberen Volksgerichts der Provinz Guangdong über die Anwendung der ‚Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im

---

8 最高人民法院关于民事诉讼证据的解释（征求意见稿）, abrufbar unter <http://blog.sina.com.cn/s/blog_48d140520102wqfy.html>. Der Konsultationsentwurf wird in der Literatur z.B. erwähnt bei GUO Hua, Zweifelsfragen, 2.

9 So nimmt auch die nach dem Inkrafttreten der ZPG-Interpretation erschienene Literatur noch Bezug auf die Beweisbestimmungen, z.B. ZHANG Weiping, 206 f.

10 Nach Ansicht der chinesischen Literatur haben die Bestimmungen 1998 das zivilprozessuale Beweisrecht systematisiert und umgestaltet, vgl. Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 137 Fn. 4.

11 Dies zeigt sich auch darin, dass die bei der Erstellung dieses Kapitels ausgewertete Literatur soweit ersichtlich keine Bezugnahmen auf die Bestimmungen 1998 enthält. Einzig das Vorschriftenabkürzungsverzeichnis in JIANG Wei/XIAO Jianguo (das um ein Vielfaches umfangreicher ist als die entsprechenden Verzeichnisse etwa bei CHEN Guangzhong, JIANG Wei oder ZHANG Weiping) führt die Bestimmungen 1998 an.

12 司法鉴定程序通则 vom 2. März 2016, in Kraft getreten am 1. Mai 2016.

13 最高人民法院关于未经对方当事人同意私自录制其谈话取得的资料不能作为证据使用的批复 vom 6. März 1995, Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1995, Nr. 2, 65 ff.

14 山东省高级人民法院《民事诉讼证据规则（试行）》vom 12. Juli 2001.

15 北京市高级人民法院关于办理各类案件有关证据问题的规定（试行）vom 17. September 2001, versuchsweise durchgeführt seit 1. Oktober 2001.

Zivilprozess‘ bei der Behandlung von Zivil- und Handelssachen“[16] und die „Anleitenden Ansichten des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang über die Anwendung der ‚Bestimmungen über den Beweis im Zivilprozess‘“.[17]

III. Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Beweisrechts

Am 11. April 2008 wurde die „Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts über die punktuelle Erprobung der „Einheitlichen Beweisvorschriften für die Volksgerichte (Vorschlagsentwurf einer Justiziellen Interpretation)“ veröffentlicht.[18, 19] Der dieser Bekanntmachung beigefügte Vorschlagsentwurf der Einheitlichen Beweisvorschriften[20] sieht in seinem § 2 die Anwendung in Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsprozessen vor und wurde in Anlehnung an die United States Federal Rules of Evidence erstellt, mit denen er beachtliche inhaltliche Parallelen aufweist.[21]

Als Versuchsgerichte wurden die Volksgerichte der Mittelstufe der Städte Kunming (Provinz Yunnan), Dongying (Provinz Shandong) und Shenzhen (Provinz Guangdong) sowie des Autonomen koreanischen Verwaltungsbezirks Yanbian (Provinz Jilin) und die Volksgerichte des Bezirks Shunde der Stadt Foshan (Provinz Guangdong) und der Bezirke Chaoyang und Dongcheng der Stadt Beijing benannt. Die Versuchsgerichte sollten den Vorschlagsentwurf zwecks praktischer Erprobung zwar anwenden, ihn in ihren Urteilen jedoch nicht zitieren.

Mehr als acht Jahre nach Veröffentlichung des Vorschlagsentwurfs ist aus diesem noch keine verbindliche Justizielle Interpretation geworden. Noch im Juli 2016 fanden in Beijing und Wenzhou aber einschlägige Konferenzen unter der Leitung von ZHANG Baosheng [张保生], Ehrendirektor des Instituts für Beweisforschung an der China University of Political Science and Law, statt, deren Gegenstand ein Nachfolger des Vorschlagsentwurfs mit dem Titel „Prozessuale Beweisvorschriften der Volksgerichte (kommentierter Vorschlagsentwurf)“[22] war.[23] Dies zeigt, dass das Projekt eines einheitlichen

---

16 广东省高级人民法院关于民商事审判适用《最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定》的指导意见 vom 25. September 2003.

17 浙江省高级人民法院关于适用《关于民事诉讼证据的若干规定》的指导意见 vom 13. Juli 2007.

18 最高人民法院关于开展《人民法院统一证据规定(司法解释建议稿)》试点工作的通知, Dokument Fa (2008) Nr. 129 [法（2008）129 号].

19 Detaillierte Überlegungen in diese Richtung fanden sich bereits im Jahr 2000 bei JIANG Wei/SHAO Ming.

20 Englisch-chinesischer Volltext in ZHANG Baosheng, 1–117.

21 John J. CAPOWSKI, 455.

22 人民法院诉讼证据规定（建议稿及其注释）.

23 Siehe „Symposium über einheitliche prozessuale Beweisvorschriften der Volksgerichte abgehalten“ [人民法院统一诉讼证据规则课题研讨会举行], abrufbar unter <http://news.xinhuanet.com/legal/2016-07/07/c_129123167.htm> und „Symposium zur

Beweisrechts für Zivil-, Verwaltungsgerichts- und Strafverfahren[24] auch nach Inkrafttreten der ZPG-Interpretation weiter verfolgt wird.

Zu bedenken ist jedoch, dass ein einheitliches Beweisrecht wohl die im Entwurfsstadium befindliche Interpretation des Obersten Volksgerichts bezüglich des Beweises im Zivilprozess (dazu oben bei Fn. 8) überflüssig machen würde. Ob und gegebenenfalls wann mit dem Erlass einheitlicher Beweisvorschriften zu rechnen ist, bleibt vor diesem Hintergrund unklar.

B. Allgemeine Regeln und Begriffe

I. Gegenstand des Beweises

Was Gegenstand des Beweises (证明对象) sein kann, ist weder im ZPG noch in der ZPG-Interpretation oder in den Beweisbestimmungen ausdrücklich geregelt. Die Literatur nimmt zu dieser Frage wie folgt Stellung:

1. Für das materiell-rechtliche Verhältnis der Parteien relevante Tatsachen

Den einzigen Ansatzpunkt zur Beantwortung der Frage, was Gegenstand des Beweises sein kann, enthält § 64 Abs. 1 ZPG, wonach die Parteien den Beweis für ihr eigenes Vorbringen zu führen haben. Gegenstand des Beweises sind also solche Tatsachen, die für die materiell-rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander maßgeblich sind, d. h. Tatsachen, die die Entstehung, die Änderung oder das Erlöschen einer Rechtsbeziehung begründen oder hindern.[25]

Außer diesen Haupttatsachen (主要事实) können Beweisgegenstand zum einen auch Hilfstatsachen (间接事实) sein, also Tatsachen, von deren Vorliegen auf das Vorliegen der Haupttatsachen geschlossen werden kann (Indizien).[26] Als Beispiel wird etwa die plötzliche und nicht anderweitig erklärbare Erhöhung der Liquidität des die Darlehensvalutierung bestreitenden auf Darlehensrückzahlung in Anspruch genommenen Beklagten genannt.[27]

Zum anderen treten zu den Haupttatsachen die sogenannten Nebentatsachen (辅助事实) hinzu, die die Verwertbarkeit von Beweismaterial bzw. des-

---

Theorie prozessualer Beweisvorschriften in Wenzhou eröffnet" [诉讼证据规定理论研讨会在温州召开], abrufbar unter <http://www.zjcourt.cn/art/2016/8/3/art_3_10054.html>.

[24] Dies wurde (im Jahr 2013) auch von HE Jiahong/LIU Pinxin, 364 f. grundsätzlich befürwortet, die jedoch den Vorschlagsentwurf der Einheitlichen Beweisvorschriften nicht erwähnen.

[25] LI Shuang, 159; JIANG Wei, 196 f.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 195; DENG Yan, 92; TANG Liangyan/LI Haiping, 101; CHEN Guangzhong, 310.

[26] JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 195; DENG Yan, 92; ZHANG Weiping, 228 f.

[27] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 195.

sen Beweiskraft betreffen.[28] In die erstere Gruppe gehört beispielsweise die Frage, ob die Tonaufnahme einer Aussage mittels unerlaubter Abhöreinrichtungen angefertigt wurde;[29] in die zweite Gruppe fällt die Frage, ob ein Zeuge mit einer Partei verwandt[30], verheiratet oder befreundet ist oder ob er gewohnheitsmäßig lügt.[31]

Anders als über Haupttatsachen kann über Hilfstatsachen und Nebentatsachen auch dann Beweis erhoben werden, wenn diese Hilfstatsachen bzw. Nebentatsachen nicht vom Parteivortrag umfasst sind.[32]

2. *Für das Prozessrechtsverhältnis relevante Tatsachen*

Gegenstand des Beweises können außerdem solche Tatsachen sein, die für die Entstehung, die Änderung oder das Erlöschen des Prozessrechtsverhältnisses zwischen den Parteien maßgeblich sind.[33]

Meistenteils[34] hat das Gericht diese Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln,[35] so im Falle von Tatsachen, die relevant sind für die Zuständigkeit des Gerichts,[36] die Aktiv- bzw. Passivlegitimation der Parteien,[37] die Prozessfähigkeit der Parteien, die Legitimation von Prozessvertretern, Befangenheitsgründe oder die Berechnung von Fristen.[38]

Andere Tatsachen sind hingegen nur nach entsprechendem Parteivortrag zu berücksichtigen, so das Vorliegen einer Schieds- oder einer Gerichtsstandsvereinbarung[39] oder von Rechtfertigungsgründen für die Versäumung von Fristen.[40]

Ob das Vorliegen von Befangenheitsgründen von Amts wegen oder nur auf Antrag einer Partei zu prüfen ist, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt.[41] Mit Blick auf § 46 ZPG-Interpretation muss aber davon ausgegan-

---

[28] JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 195; DENG Yan, 92; ZHANG Weiping, 228 f.

[29] DENG Yan, 92

[30] DENG Yan, 92

[31] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 195.

[32] ZHANG Weiping, 228 f.

[33] JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 195 f.; DENG Yan, 92; CHEN Guangzhong, 310 f.

[34] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 195.

[35] CHEN Guangzhong, 311 vertritt einen engeren Begriff des Beweisgegenstandes, der nur solche Umstände umfasst, bezüglich derer eine der Parteien beweisbelastet ist. Demnach sind vom Gericht von Amts wegen zu ermittelnde Tatsachen nicht Beweisgegenstand, obwohl auch sie im Zweifelsfalle zu beweisen sind.

[36] JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196; DENG Yan, 92.

[37] JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196; DENG Yan, 92.

[38] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196.

[39] JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196; DENG Yan, 92.

[40] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196; DENG Yan, 92.

[41] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196: Prüfung von Amts wegen; a. A. DENG Yan, 92.

gen werden, dass das Vorliegen von Befangenheitsgründen von Amts wegen zu prüfen ist.

Teilweise wird auch hinsichtlich der für das Prozessrechtsverhältnis relevanten Tatsachen zwischen Haupt-, Hilfs- und Nebentatsachen unterschieden.[42] Dass der überwiegende Teil der Literatur diese Differenzierung hingegen auf materiell-rechtlich relevante Tatsachen beschränkt, dürfte daran liegen, dass diese Differenzierung mit Blick auf prozessrechtsverhältnisrelevante Tatsachen zwar möglich ist, praktisch aber kaum eine Rolle spielen wird.

3. Ausländisches Recht

Ausländische Rechtsvorschriften werden in der Literatur vielfach ohne weiteres als Beweisgegenstand eingeordnet.[43] Teils wird zur Begründung ausgeführt, die Existenz und Gültigkeit von Vorschriften ausländischen Rechts sei für die chinesischen Gerichte eine Tatsachenfrage.[44] Teils werden die diesbezüglichen Ansätze anderer Rechtsordnungen referiert, wonach ausländisches Recht entweder ebenso wie inländisches Recht, als Tatsache oder als Tatsache besonderer Art behandelt wird.[45]

Letztlich geht es um die Frage, auf welche Weise sich das Gericht vom Inhalt der relevanten ausländischen Rechtsvorschriften Kenntnis verschafft. Die „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen betreffend die Umsetzung der Durchführung der ‚Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China‘ (versuchsweise durchgeführt)“ (AGZR-Ansichten)[46] bestimmen hierzu in Ziff. 193:[47]

Das anzuwendende ausländische Recht kann auf folgenden Wegen festgestellt werden: 1) durch von den Parteien zur Verfügung gestellte Informationen, 2) durch von den Zentralbehörden von Vertragspartnern, die mit unserem Land Justizhilfeabkommen abgeschlossen haben, zur Verfügung gestellte Informationen, 3) durch von der Botschaft und den Konsulaten unsres Landes in jenem Lande zur Verfügung gestellte Informationen, 4) durch von der Botschaft jenes Landes in unserem Lande zur Verfügung gestellte Informationen, 5) durch von chinesischen und ausländischen juristischen Experten zur Verfügung gestellte

---

[42] So ausdrücklich DENG Yan, 92; in diesem Sinne möglicherweise auch ZHANG Weiping, 228 f., der nur die verschiedenen Arten der für das materiell-rechtliche Verhältnis der Parteien relevanten Tatsachen (Haupt-, Hilfs- und Nebentatsachen) darstellt, ohne die Differenzierung zwischen materiell-rechtlichem Verhältnis und Prozessrechtsverhältnis überhaupt zu erwähnen.

[43] DENG Yan, 92; JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196; LI Shuang, 159; ZHANG Weiping, 229.

[44] TANG Liangyan/LI Haiping, 104.

[45] CHEN Guangzhong, 311.

[46] Übersetzung von Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1.

[47] CHEN Guangzhong, 311 verweist fälschlich auf Ziff. 222 AGZR-Ansichten (die AGZR-Ansichten umfassen jedoch insgesamt nur 200 Ziffern).

Informationen. Wenn auch auf vorgenannten Wegen sich keine Klarheit schaffen läßt, wird das Recht der VR China angewandt.[48]

4. Lokales Recht

Ebenso wie ausländisches Recht können auch lokale inländische Rechtsvorschriften Gegenstand des Beweises sein.[49] Begründet wird dies mit der Vielzahl und schnellen Veränderlichkeit lokaler Rechtsvorschriften, die es einem andernorts[50] ansässigen Richter erschweren, sie in angemessener Zeit vollständig zu erfassen.[51]

5. Gewohnheitsrecht

Anerkannt ist auch, dass lokales Gewohnheitsrecht – für das die Literatur zwar keinen ganz einheitlichen Begriff verwendet, aber wohl doch jeweils dasselbe meint – Gegenstand des Beweises sein kann.[52]

6. Erfahrungssätze

Dem Beweis zugänglich ist schließlich auch die Existenz von Erfahrungssätzen, sofern diese Erfahrungssätze nicht zum Alltagswissen gehören, sondern ihre Kenntnis eine gewisse Expertise voraussetzt.[53]

II. Nicht beweisbedürftige Tatsachen

§ 93 ZPG-Interpretation listet drei Kategorien von Tatsachen auf, die nicht des Beweises bedürfen. In die erste Kategorie fallen die Naturgesetze (§ 93 Abs. 1 Nr. 1). Zur zweiten Kategorie gehören allgemein bekannte Tatsachen, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vermutete Tatsachen und aus bekannten Tatsachen oder aus Erfahrungsgrundsätzen des täglichen Lebens abzuleitende Tatsachen (§ 93 Abs. 1 Nrn. 2–4). Die dritte Kategorie umfasst Tatsachen, die durch rechtskräftiges Gerichtsurteil oder Schiedsurteil festgestellt[54] oder durch notarielle Urkunde bewiesen[55] sind (§ 93 Abs. 1 Nrn. 5–7).

---

[48] Übersetzung von Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1.

[49] LI Shuang, 159; ZHANG Weiping, 229.

[50] Dies wird klargestellt bei JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196.

[51] JIANG Wei, 197; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196; DENG Yan, 92.

[52] DENG Yan, 92: 地方风俗习惯; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196: 民事习惯; LI Shuang, 159: 民族习惯; ZHANG Weiping, 229: 地方性习惯规则.

[53] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196; LI Shuang, 159; ZHANG Weiping, 229.

[54] Kritisch zur inhaltsgleichen Vorgängervorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Beweisbestimmungen LI Hao, 13–15, 25, der darin eine Erstreckung der Rechtskraft auf den Urteilstatbestand sieht und *de lege ferenda* entschieden für eine Beschränkung der Rechtskraft auf den Urteilstenor eintritt. Dagegen meint ZHANG Weiping, 230, es gehe im Kern nicht um die Erstreckung der Rechtskraft auf den Urteilstatbestand, sondern lediglich um eine Beweisentlastung mit der Möglichkeit des Gegenbeweises. – JIANG Wei, 200 wirft die Frage

Die vorgenannte Einteilung in drei Kategorien ergibt sich aus § 93 Abs. 2 ZPG-Interpretation. Anders als noch die Vorgängernorm (§ 9 Abs. 2 Beweisbestimmungen) differenziert die Vorschrift nicht nur zwischen Fällen, in denen der Gegenbeweis zulässig ist und solchen, in denen dies nicht der Fall ist (nämlich in der ersten Kategorie). Vielmehr wird in den erstgenannten Fällen weiter hinsichtlich des für den Gegenbeweis (相反证据) erforderlichen Beweismaßes unterschieden: In der zweiten Kategorie genügt es, wenn der Beweis die Tatsachenvermutung zu erschüttern vermag; hingegen ist in der dritten Kategorie ein Beweis erforderlich, der die Tatsachenvermutung widerlegt.[56]

Neben § 93 ZPG-Interpretation enthält auch § 92 ZPG-Interpretation eine Regelung zu nicht beweisbedürftigen Tatsachen: Nach § 92 Abs. 1 ZPG-Interpretation sind Tatsachen, die einer Partei ungünstig sind und von dieser im Rahmen des Gerichtsverfahrens zugestanden wurden, nicht beweisbedürftig.[57]

Dies ist Ausfluss des Rechts der Parteien, über den Streitgegenstand zu disponieren.[58] Deshalb nimmt § 92 Abs. 2 ZPG-Interpretation solche Tatsachen aus, die nicht disponible Rechtsverhältnisse betreffen. Dies sind insbesondere Tatsachen, die Personenbeziehungen (also Ehe- und Verwandtschaftsverhältnisse) oder staatliche bzw. öffentliche Interessen betreffen. Konsequent ist insofern auch die Regelung in § 8 Abs. 4 Beweisbestimmungen (diese Vorschrift wird von der Literatur nach wie vor für anwendbar gehalten,[59] was plausibel erscheint, da die ZPG-Interpretation keine entsprechende Regelung enthält), dass das Zugeständnis mit Zustimmung der anderen (ohne das Zugeständnis beweisbelasteten) Partei zurückgenommen werden kann und dass unter Einfluss von Drohung oder aufgrund eines schwerwiegenden Irrtums abgegebene nicht wahrheitsgemäße Zugeständnisse nicht berücksichtigt werden.

Eine deutliche Einschränkung erfährt die Dispositionsmöglichkeit der Parteien durch § 92 Abs. 3 ZPG-Interpretation, wonach das Gericht seine Feststellung des Tatbestandes nicht auf Tatsachenzugeständnisse stützt, die in Widerspruch zu ermittelten Tatsachen stehen. Ist allerdings das erstinstanzliche Urteil einmal ergangen, ist die Partei an ihr Zugeständnis auch in der Berufungsinstanz gebunden; nur in begründeten Ausnahmefällen kann das

---

auf, ob die in § 93 Abs. 1 Nr. 5 ZPG-Interpretation aufgestellte Vermutung auch für Tatsachenfeststellungen in Strafurteilen gelte. Mit Blick auf die unterschiedlichen Beweisanforderungen im Zivilprozess einerseits und im Strafprozess andererseits wendet er sich gegen eine undifferenzierte Anwendung auf Tatsachenfeststellungen in Strafurteilen.

[55] Dies ist bereits in § 69 ZPG geregelt, der durch § 93 Abs. 1 Nr. 7 ZPG-Interpretation nur wiederholt wird.

[56] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 202.

[57] Ausführliche Darstellungen bei JIANG Wei/XIAO Jianguo, 196–199 und ZHANG Weiping, 230–232.

[58] ZHANG Weiping, 232.

[59] DENG Yan, 93; JIANG Wei, 199; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 199.

Zugeständnis in der Berufungsinstanz widerrufen werden (§ 342 ZPG-Interpretation).[60] In der Literatur wird die überzeugende Ansicht vertreten, dass ein solcher Ausnahmefall nur vorliegt, wenn die Partei beweisen kann, dass sie das Zugeständnis unter Einfluss von Drohung oder aufgrund eines schwerwiegenden Irrtums abgegeben hat.[61]

Es stellt sich die Frage, ob diese Bindung an das Zugeständnis unter Rückgriff auf § 92 Abs. 3 ZPG-Interpretation überwunden werden kann. Denkbar wäre, dass eine Partei die von ihr in erster Instanz wahrheitswidrig zugestandene Tatsache im Berufungsverfahren zum Gegenstand gerichtlicher Ermittlung macht, um, sobald die Unwahrheit des Zugeständnisses durch die Ermittlungen offenbar geworden ist, die ihr nachteilige Wirkung des Zugeständnisses über § 92 Abs. 3 ZPG-Interpretation zu beseitigen. Dies ist abzulehnen, weil sonst die Funktion des Zugeständnisses ausgehöhlt würde.[62]

III. Beweislast

Die Beweislast, die als „Rückgrat des Zivilprozesses" bezeichnet wird,[63] ist in § 64 ZPG und den §§ 90, 91 und 108 ZPG-Interpretation geregelt.

1. Terminologie

Die ZPG-Interpretation verwendet für die Beweislast einen Begriff, der sich wörtlich mit „Verantwortung für den Nachweis durch Beweisantritt" übersetzen lässt (举证证明责任). Dies ist eine Abwendung einerseits von dem vielfach im materiellen Recht sowie in den Beweisbestimmungen verwendeten Begriff (举证责任) wie auch andererseits von dem in der Literatur anzutreffenden Begriff (证明责任).[64] Die Verwendung dieses neuen (und etwas gekünstelt wirkenden) Begriffs soll verdeutlichen, dass „die Beweislast" aus einer subjektiven und einer objektiven Beweislast besteht (näher dazu sogleich).[65]

2. Subjektive und objektive Beweislast

Die Unterscheidung zwischen subjektiver (verhaltensorientierter [行为意义的举证责任]) und objektiver (ergebnisorientierter [结果意义的举证责任]) Beweislast[66] war bereits in § 2 Abs. 2 Beweisbestimmungen anerkannt,[67] auch

---

[60] Siehe § 9 S. 247.
[61] ZHANG Weiping, 232, offenbar unter Rückgriff auf § 8 Abs. 4 Beweisbestimmungen.
[62] ZHANG Weiping, 232.
[63] SONG Chunyu, Verständnis, 21.
[64] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 203.
[65] DU Wanhua, Hauptprobleme, 4; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 203.
[66] SONG Chunyu, Verständnis, 21.
[67] Vgl. Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 142 f.

wenn die Unterscheidung aus dieser Vorschrift nicht übermäßig deutlich ersichtlich ist.[68]

Die subjektive Beweislast ist in § 90 Abs. 1 ZPG-Interpretation geregelt und bedeutet die Pflicht einer Partei, Tatsachen, auf denen die von ihr vorgebrachte Klageforderung beruht, zu beweisen bzw. Beweise zur Erschütterung der Tatsachenbehauptungen vorzubringen, auf die sich die Klageforderung der Gegenseite stützt.

Die in § 90 Abs. 2 i.V.m. § 108 Abs. 2 ZPG-Interpretation geregelte objektive Beweislast weist das Risiko der Nichtbeweisbarkeit bzw. des *non liquet* (真伪不明) der beweisbelasteten Partei zu, d.h. Nichtbeweisbarkeit bzw. *non liquet* wirken sich zu Lasten dieser Partei aus.[69]

3. *Beweislastverteilung*

Die Regelung der Beweislastverteilung in § 91 ZPG-Interpretation folgt der von *Rosenberg* entwickelten Normentheorie, wonach der Anspruchsteller die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatbestandsmerkmale, der Anspruchsgegner hingegen die Beweislast für die rechtshindernden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Tatbestandsmerkmale trägt.[70]

Die Beweislastverteilung ergibt sich auf Grundlage der Normentheorie also im Normalfall (zu einer Ausnahme siehe sogleich unten) aus den einschlägigen Normen[71] des materiellen Rechts,[72] zuweilen aber auch erst aus den

---

[68] SONG Chunyu, Verständnis, 22.

[69] Vgl. nur SONG Chunyu, Verständnis, 21; ZHANG Weiping, 235.

[70] SONG Chunyu, Verständnis, 22. – Hinsichtlich der zuweilen anzutreffenden Formel „Wer behauptet, der beweist" (谁主张，谁举证) vertritt TIAN Chuan, 136 die Ansicht, sie betreffe nicht die Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien, sondern stelle lediglich klar, dass stets die Parteien und niemals das Gericht (das im Prozess ja keine Tatsachenbehauptungen aufstellt) beweisbelastet sei.

[71] Wobei offenbar auch solche Normen in Betracht kommen, die noch nicht in Kraft getreten sind: Das Mittlere Volksgericht der Stadt Shaoxing orientierte sich in seinem Berufungsurteil (Urteil des MVG Shaoxing vom 6. Juni 2007) in einem Fall des gescheiterten gutgläubigen Erwerbs des Eigentums an einem Kleinbus in der Frage der Beweislastverteilung an § 106 des Sachenrechtsgesetzes. Das Sachenrechtsgesetz war zu diesem Zeitpunkt (anders als zu der Zeit, zu der sich der fragliche gutgläubige Erwerb zugetragen hatte) zwar bereits bekanntgemacht worden, trat jedoch erst kurz darauf, nämlich am 1. Oktober 2007, in Kraft. Obgleich das Urteil den Wortlaut des § 106 Sachenrechtsgesetz zitiert, nimmt es nicht ausdrücklich auf die Vorschrift Bezug, sondern begnügt sich mit einer allgemein gehaltenen Bezugnahme auf das zivilrechtliche Institut des gutgläubigen Erwerbs. (LI Hao, 39 f. berichtet über den Fall und weist auf S. 40 in Fn. 1 auf den Bezug zu § 106 Sachenrechtsgesetz hin.)

[72] SONG Chunyu, Verständnis, 22 f. Eine Auflistung von Beispielen für solche Normen des materiellen Rechts (einschließlich der Wiedergabe dieser Normen) findet sich bei SHAO Ming, 154–156.

zugehörigen Justiziellen Auslegungen.[73] Deshalb enthält die ZPG-Interpretation anders als noch die Beweisbestimmungen (dort §§ 4–6) keine Vorschriften über die Beweislastverteilung z.B. bei Klagen aus Rechtsverletzung wegen Schädigung einer Person durch von Bauwerken herabfallende Gegenstände (§ 4 Nr. 4 Beweisbestimmungen), Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Verträgen (§ 5 Abs. 1 Beweisbestimmungen) etc.

Ein richterliches Ermessen bei der Beweislastverteilung sieht die ZPG-Interpretation in Abkehr von § 7 Beweisbestimmungen (der in der Praxis zu großzügig angewendet wurde) konsequenterweise nicht mehr vor, so dass das Gericht, dem die Beweislastverteilung im konkreten Fall unbillig erscheint, allenfalls eine „Antwort“ (批复) des Obersten Volksgerichts einholen kann.[74]

Keine klare Beweislastverteilung lässt sich auf Grundlage der Normentheorie für die Frage der Geschäftsfähigkeit ermitteln, weil sowohl die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR)[75] (in § 55 Nr. 1 bzw. § 58 Abs. 1 Nr. 1) und der Allgemeine Teil des Zivilrechts (ATZR)[76] (in § 143 Nr. 1 bzw. § 144) als auch das Vertragsgesetz[77] einerseits Regelungen enthalten, die die Geschäftsfähigkeit zur Voraussetzung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts bzw. Vertrags machen, andererseits aber auch solche, die das Nichtvorliegen der Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts bzw. Vertrags nennen.[78] In der Literatur wird hierzu die (zu praktikablen Ergebnissen führende) Ansicht vertreten, dass die Beweislast derjenige trägt, der den Mangel der Geschäftsfähigkeit vorträgt.[79]

4. *Beweislastumkehr bei Beweisvereitelung*

§ 75 Beweisbestimmungen sah für den Fall der Beweisvereitelung eine Beweislastumkehr vor: Wenn eine beweisbelastete Partei erstens beweisen konnte, dass die andere Partei über Beweise (genauer: Beweismittel, siehe unten B.V.1) verfügt und diese ohne zureichenden Grund nicht herausgibt, und zweitens behauptete, die Beweise seien nachteilig für die andere Partei, so konnte die Richtigkeit dieser Behauptung vermutet werden.

Vergleichbares findet sich in der ZPG-Interpretation nur noch mit Bezug auf Urkunden: Verweigert eine Partei die gerichtlich angeordnete Vorlegung einer Urkunde, kann das Gericht die Wahrheit des von der Gegenpartei behaupteten Urkundeninhalts feststellen (§ 112 Abs. 2 S. 2 ZPG-Interpretation,

---

[73] Auflistung von Beispielen (mit Wiedergabe der relevanten Vorschriften der jeweiligen Justiziellen Auslegung) bei SHAO Ming, 158–159.

[74] SONG Chunyu, Verständnis, 23.

[75] Deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

[76] Deutsch-chinesisch in: ZChinR 2017, 208 ff.

[77] Deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

[78] LI Hao, 77 f. (freilich noch ohne Bezugnahme auf den ATZR).

[79] LI Hao, 76 f.

der die weitergehende, weil nicht auf den Urkundenbeweis beschränkte Regelung des § 75 Beweisbestimmungen verdrängt). Die Beschränkung der Regelung auf Urkunden überrascht, da ähnliche Konstellationen jedenfalls in Bezug auf elektronische Daten denkbar sind (dazu aber unten C.VI.4).

IV. Beweismaß

Das Beweismaß (证明标准) definiert die Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, damit das Gericht das Bestehen einer Tatsache feststellt. Es stellt einen gesetzlich definierten Maßstab für die Erfüllung der Beweislast dar und verhindert eine „endlose Wahrheitssuche".[80]

1. Von der „objektiven Wahrheit" zur „rechtlichen Wahrheit"

Das ZPG enthält bezüglich des Beweismaßes keine eindeutige Festlegung. Jedoch haben nach den §§ 7, 63 Abs. 2 und 64 Abs. 3 ZPG die Gerichte Zivilsachen auf der Grundlage von Tatsachen zu behandeln und Beweise auf ihre Wahrheit zu überprüfen. Daraus schloss die herrschende Meinung in der chinesischen Literatur, dass das Beweismaß der „objektiven Wahrheit" gelte; dies entspreche der Leitlinie der Kommunistischen Partei Chinas, „die Wahrheit in den Tatsachen zu suchen".[81]

Diese herrschende Meinung war jedoch seit jeher der Kritik zugunsten der „rechtlichen Wahrheit" als Beweismaß ausgesetzt:[82] Nur die „rechtliche Wahrheit" eigne sich für die Praxis des stets nur mit beschränkten Ressourcen und beschränktem Zeitrahmen durchzuführenden Zivilprozesses. In erkenntnistheoretischer Hinsicht beruhe die Gegenansicht auf einer übermäßigen Betonung des Materialismus zu Lasten der Dialektik und auf einer Missdeutung der dialektischen Beziehung zwischen absoluter und relativer Wahrheit. Schließlich spreche auch die Prozessökonomie für die „rechtliche Wahrheit" als Beweismaß.

Erstmals anerkannt wurde das Beweismaß der „rechtlichen Wahrheit" durch § 63 Beweisbestimmungen, der dem Gericht aufgab, seine Entscheidung auf Grundlage der durch Beweise nachgewiesenen Tatsachen zu treffen.[83] Unklar war jedoch zunächst, welches Maß an Wahrscheinlichkeit damit gemeint war.[84] Mit Blick auf § 73 Abs. 1 Beweisbestimmungen, wonach bei widerstreitenden Beweisen derjenige mit der offensichtlich höheren Beweis-

---

[80] SONG Chunyu, Verständnis, 23.

[81] Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 141 f. m.w.N. – Weniger überzeugend ist die ausschließlich auf § 170 ZPG gestützte Argumentation bei TANG Liangyan/LI Haiping, 120.

[82] Zum Folgenden LI Shuang, 169; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 211 Fn. 2 m.w.N.

[83] LI Shuang, 169 f.; Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 142; Claudius EISENBERG/Evelyn HENNING, 240.

[84] Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 142.

kraft für die Tatsachenfeststellung maßgeblich sein sollte, ging man mehrheitlich davon aus, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit (高度盖然性) erforderlich sei; teils wurde diese Regelung jedoch auch im Sinne einer lediglich überwiegenden Wahrscheinlichkeit verstanden.[85]

Nunmehr stellt § 108 Abs. 1 ZPG-Interpretation ausdrücklich klar, dass für den (durch die beweisbelastete Partei zu führenden) Hauptbeweis (本证[86]) hohe Wahrscheinlichkeit (高度可能性[87]) erforderlich ist.[88] Für den Gegenbeweis (反证[89]) lässt § 108 Abs. 2 ZPG-Interpretation es genügen, dass der Beweis geeignet ist, ein *non liquet* herbeizuführen.

Zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass Gründe und Ergebnis der Anwendung des Beweismaßes bei der gerichtlichen Überzeugungsbildung im Urteil offengelegt werden sollten.[90]

2. *Beweismaßerhöhungen*

§ 109 ZPG-Interpretation erhöht für bestimmte Tatsachen das Beweismaß auf ein Maß der Wahrscheinlichkeit, das geeignet ist, vernünftige Zweifel an der Wahrheit der zu beweisenden Behauptung auszuschließen. Zum einen betrifft dies die Behauptung des Vorliegens eines Betrugs, einer Drohung oder einer böswilligen Kollusion, zum anderen die Behauptung einer mündlichen Testamentserrichtung[91] oder einer Schenkung.

Zur Begründung der Beweismaßerhöhung bezüglich der erstgenannten Fallgruppe wird auf die mögliche strafrechtliche Relevanz und die rufschädigende Wirkung entsprechender gerichtlicher Feststellungen hingewiesen. Hinsichtlich der zweiten Fallgruppe wird als Begründung die Abweichung vom alltäglichen Normallfall genannt; bei Schenkungen komme noch hinzu, dass diese zuweilen mit Verstößen gegen öffentliche Ordnung und gute Sitten

---

[85] LI Shuang, 169 f.; Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 142. Detailliertere Erörterung bei TANG Liangyan/LI Haiping, 122 f.

[86] SONG Chunyu, Verständnis, 23.

[87] Ein Bedeutungsunterschied zwischen den beiden verschiedenen Ausdrücken für „hohe Wahrscheinlichkeit“ (高度盖然性 und 高度可能性) besteht nicht, vgl. ZHANG Weiping, 243.

[88] Nach JIANG Wei/XIAO Jianguo, 212 muss ein Richter, der die Wahrheit der zu beweisenden Behauptung bereits für hoch wahrscheinlich hält, dennoch alle weiteren Beweise gewissenhaft prüfen, um seine Überzeugung evtl. noch zu verstärken. Dies wird man dahingehend verstehen dürfen, dass der Richter sich nicht mit der Auswertung eines von mehreren ihm *vorliegenden* Beweisen begnügen darf; nicht gemeint ist mit dieser Aussage aber wohl, dass der Richter von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen müsse.

[89] SONG Chunyu, Verständnis, 23.

[90] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 212. Ausdrücklich geregelt ist eine solche Pflicht des Gerichts in § 105 ZPG-Interpretation hinsichtlich der Beweisprüfung.

[91] Zu dieser im chinesischen Erbrecht bestehenden Möglichkeit und ihrer praktischen Relevanz siehe Knut Benjamin PISSLER/Qingyu ZHU, 293.

(z.B. Zuwendungen an außereheliche Geliebte) oder rechtswidrigen Gegenleistungen verbunden seien.[92]

3. Beweismaßsenkungen

Die ZPG-Interpretation trifft keine direkte Regelung zu Beweismaßsenkungen. § 108 Abs. 3 ZPG-Interpretation enthält aber eine Öffnungsklausel zugunsten abweichender Beweismaßregelungen in anderen Vorschriften.

Ein Beispiel hierfür ist § 5 Abs. 2 der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Nahrungs- und Arzneimittelstreitfällen“[93]: Bezüglich der Behauptung eines Verbrauchers, durch den Verzehr eines Nahrungsmittels bzw. die Anwendung eines Arzneimittels zu Schaden gekommen zu sein, genügt ein „Anfangsbeweis“ (初步证据). Dies ist so zu verstehen, dass das Beweismaß für die Behauptung der Kausalität zwischen Verzehr bzw. Anwendung einerseits und Schaden andererseits auf „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ reduziert ist.[94] Dem in Anspruch genommenen Hersteller oder Verkäufer bleibt dann nur noch die Möglichkeit zu beweisen, dass der Schaden nicht auf einer Unterschreitung von Produktqualitätsstandards beruht.

Ferner wird wenigstens vereinzelt auch die Ansicht vertreten, dass für den Beweis von Prozesstatsachen (oben B.I.2.) überwiegende Wahrscheinlichkeit genüge.[95]

V. Verfahren

1. Begriffsklärung: Vom Beweismittel über das Beweismaterial zum Beweis

Die Prozesspartei, die vor der Aufgabe steht, das Gericht von der Wahrheit einer von ihr aufgestellten Tatsachenbehauptung zu überzeugen, kann sich dazu einer Person (z.B. Zeuge, Sachverständiger) oder einer Sache bedienen (Personenbeweis [人证] bzw. Sachbeweis [物证][96]).

Die betreffende Person oder Sache ist das Beweismittel (证据手段),[97] aus dem im Wege der Beweisaufnahme (z.B. Befragung des Zeugen, Auswertung einer Urkunde) das Beweismaterial[98] (证据材料)[99] (z.B. Zeugenaussage,

---

[92] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 212 f.

[93] 最高人民法院关于审理食品药品纠纷案件适用法律若干问题的规定 vom 23. Dezember 2013, in Kraft getreten am 15. März 2014, Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2014, Nr. 5, 11 ff.

[94] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 213.

[95] SONG Chunyu, Verständnis, 24.

[96] ZHANG Weiping, 201.

[97] JIANG Wei, 177.

[98] In der im deutschen Recht verwendeten Terminologie ist dies das „Beweisergebnis“, vgl. Bernhard WIECZOREK/Rolf A. SCHÜTZE, § 285 Rn. 80.

Sachverständigengutachten, Augenscheinprotokoll)[100] gewonnen wird.[101] Nur solches Beweismaterial, das nach Prüfung durch die andere Prozesspartei vom Gericht als Grundlage der Tatsachenfeststellung verwendet wird, ist Beweis (证据) im engeren Sinne (auch Fallentscheidungsbeweis [定案证据] oder Urteilsbeweis [裁判证据] genannt[102]).[103]

Diese von der Literatur vorgenommene terminologische Unterscheidung der verschiedenen Stufen auf dem Weg zur Überzeugung des Gerichts wird jedoch weder im ZPG noch in den Beweisbestimmungen oder der ZPG-Interpretation konsequent durchgehalten.

Im ZPG wird der Begriff „Beweis" (证据) teils im Sinne von „Beweismaterial" verwendet (so in den §§ 64 und 68 ZPG), teils im Sinne von „Beweis" im engeren Sinne (so in § 200 ZPG).[104] Die einmalige (und korrekte) Verwendung des Begriffs „Beweismaterial" in § 66 ZPG deutet aber darauf hin, dass der Gesetzgeber die begriffliche Unterscheidung durchaus kannte.

Ein ähnlich zwiespältiges Bild bieten die Beweisbestimmungen und die ZPG-Interpretation: In richtiger Weise von „Beweismaterial" die Rede ist in den §§ 1, 14 und 34 Beweisbestimmungen,[105] ebenso in § 36 Beweisbestimmungen. Auch die ZPG-Interpretation operiert an einigen Stellen korrekt mit dem Begriff „Beweismaterial" (§§ 265, 292, 293 Abs. 1 und 2, 368 Abs. 2, 416 Nr. 1, 417 Nr. 1 ZPG-Interpretation).

Andererseits spricht beispielsweise § 90 Abs. 2 ZPG-Interpretation (und ebenso bereits § 2 Abs. 2 Beweisbestimmungen als Vorläufer dieser Vorschrift) von einem „Beweis", der nicht ausreicht, um eine Tatsachenbehauptung zu beweisen (also von einem Beweis im weiten Sinne). Ebenso im weiten Sinne verwendet wird der Begriff in § 94 ZPG-Interpretation, was freilich Folge der fehlenden begrifflichen Präzision in § 64 Abs. 2 ZPG ist, der durch § 94 ZPG-Interpretation konkretisiert wird.

Diesem Mangel an begrifflicher Trennschärfe begegnen wenigstens Teile der Literatur mit Resignation: Ein Lehrbuch[106] stellt zunächst der Unterschied zwischen Beweismaterial und (Fallentscheidungs-)Beweis dar, weist dann

---

[99] Zuweilen auch 证据资料 (so bei WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 181) oder 证明材料 (so in § 6 Nr. 5 der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院登记立案若干问题的规定] vom 15. April 2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 413 ff. (VE-Bestimmungen 2015); die Kommentierung dieser Vorschrift bei JING Hanzhao, 100 verwendet die Begriffe 证明材料 und 证据材料 synonym).

[100] JIANG Wei, 177.

[101] DENG Yan, 81; JIANG Wei, 176; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 164.

[102] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 164.

[103] DENG Yan, 81; JIANG Wei, 176.

[104] JIANG Wei, 176; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 164 f.

[105] JIANG Wei, 176; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 164 f.

[106] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 165.

darauf hin, dass die undifferenzierte Verwendung des Begriffs „Beweis“ nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Praxis sowie in der Literatur selbst üblich sei, um schließlich anzukündigen, dass man deshalb im weiteren Gang der Darstellung „zugunsten des Leseflusses“ selbst von einer Differenzierung absehe – jedoch nicht ohne den Leser zu ermahnen, auf der Hut zu sein und sich zu vergegenwärtigen, was der Begriff „Beweis“ im jeweiligen Kontext bedeute.

2. Sammlung von Beweismaterial

a) Durch die Parteien

Die Parteien haben das Recht, selbst (§ 49 ZPG) oder durch ihre Prozessvertreter (§ 61 ZPG) Beweise zu sammeln. Die Sammlung von Beweisen (etwa das Zusammentragen von Dokumenten und Augenscheinsobjekten oder das Einholen von Sachverständigengutachten) kann sowohl vor Prozessbeginn als auch während des Prozesses erfolgen.[107]

b) Von Amts wegen durch das Gericht

Die in § 56 Abs. 2 des ZPG 1982 enthaltene umfassende Befugnis des Gerichts zur Sammlung von Beweisen beeinträchtigte, zumal in ihrer ausufernden Handhabung in der Praxis, die Neutralität des Gerichts in problematischem Maße.[108]

Das ZPG 1991 schränkte diese Befugnis deutlich ein. In dem noch heute unverändert geltenden § 64 Abs. 3 als Nachfolgevorschrift des § 56 Abs. 2 des ZPG 1982 ist nur noch von der Befugnis zur Prüfung, nicht mehr jedoch zur Sammlung von Beweisen die Rede. Allerdings ist das Gericht gemäß dem ebenfalls bis heute unveränderten § 64 Abs. 2 Hs. 2 ZPG noch befugt, solche Beweise zu sammeln, die es als für die Behandlung des Falles erforderlich betrachtet.

§ 64 Abs. 2 Hs. 2 ZPG wurde zunächst durch § 15 Beweisbestimmungen dahingehend konkretisiert, dass dieser Tatsachen betreffe, die staatliche oder öffentliche Interessen oder Rechte Dritter berühren oder die sich auf bestimmte die materielle Streitigkeit nicht betreffende Verfahrenspunkte beziehen wie z.B. Gründe für die Ablehnung von Gerichtspersonen. § 96 ZPG-Interpretation hat diesen Katalog behutsam erweitert um Tatsachen, die Personenbeziehungen (z.B. Ehe, Kindschaft) oder Prozesse im öffentlichen Interesse nach § 55 ZPG (z.B. im Fall von Umweltverschmutzung) betreffen.

Die Abwendung des chinesischen Zivilprozessrechts von der Inquisitionsmaxime hin zur (wenn auch durch § 64 Abs. 2 ZPG eingeschränkten) Geltung

---

[107] JIANG Wei, 209.
[108] JIANG Wei, 209.

von Verhandlungsmaxime und Dispositionsgrundsatz[109] weist dem Gericht eine in angemessenem Maße unparteiische Position zu. Die chinesische Literatur gibt aber zu bedenken, dass darunter unter Umständen die materielle Gerechtigkeit leide, weil ein Großteil der Prozessparteien mangels hinreichender Rechtskenntnisse[110] und mangels Zugangs zu qualifiziertem Rechtsrat (sei es weil die Mandatierung eines Anwalts zu teuer wäre oder weil der mandatierte Anwalt nicht ausreichend qualifiziert ist) der ihnen im Rahmen von Verhandlungsmaxime und Dispositionsgrundsatz zugedachten Rolle nicht gewachsen seien.[111]

c) *Durch das Gericht auf Antrag einer Partei*

Gemäß § 64 Abs. 2 Hs. 1 ZPG i.V.m. § 94 ZPG-Interpretation kann die Partei[112] oder ihr Anwalt[113] die Sammlung von Beweisen durch das Gericht beantragen, wenn sie dazu aus objektiven Gründen selbst außerstande ist. Solche objektiven Gründe liegen insbesondere vor, wenn sich Beweismittel in behördlicher Verwahrung befinden und kein Einsichtsrecht besteht und wenn Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder in eine fremde Privatsphäre fallende Angelegenheiten betroffen sind. Das Gericht lehnt nach § 95 ZPG-Interpretation den Antrag ab, wenn das beantragte Sammeln von Beweisen unnötig ist, insbesondere weil das begehrte Beweismittel mit der zu beweisenden Tatsache nicht in Verbindung steht oder wenn die zu beweisende Tatsache unerheblich ist.

d) *Modalitäten der gerichtlichen Sammlung von Beweisen*

Zur Erfüllung seiner Pflichten aus § 64 Abs. 2 ZPG wird das Gericht durch § 67 Abs. 1 ZPG mit der Befugnis ausgestattet, bei den betroffenen juristischen und natürlichen Personen Untersuchungen durchzuführen und Beweise einzuholen. Nach § 130 ZPG i.V.m. § 97 ZPG-Interpretation müssen die Untersuchungen durch mehrere vom Gericht entsandte Personen[114] gemeinsam durchgeführt werden, die sich gegenüber den von der Untersuchung betroffenen Personen ausweisen müssen. Das Untersuchungsprotokoll ist durch die Ermittlungspersonen, die von der Untersuchung Betroffenen und den Protokollanten zu unterschreiben, mit Fingerabdrücken zu versehen oder zu siegeln. Das Prozessgericht kann auswärtige Gerichte mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen (§ 131 ZPG).

---

[109] Siehe dazu Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 138 f.
[110] LI Hao, 21.
[111] CAO Luman, 36.
[112] JIANG Wei, 209.
[113] Ziff. 6 der Bestimmungen über prozessuale Rechte von Anwälten.
[114] Der Grundsatz der formellen Beweisunmittelbarkeit, wonach die Beweiserhebung vor dem vollständig besetzten Prozessgericht zu erfolgen hat, gilt demnach nicht.

In der Praxis kommt es vor, dass Gerichte auch außerhalb des von § 64 Abs. 2 ZPG zugelassenen Bereichs eine Beweiserhebung herbeiführen, wenn sie der Auffassung sind, dass die von den Parteien beigebrachten Beweise zur Aufklärung des wahren Sachverhalts nicht genügen.[115]

3. Beweisanordnung und Bestimmung der Frist für die Beibringung von Beweismaterial

Auf Grundlage des Vorbringens der Parteien ordnet das Gericht an, welche Partei welchen Beweis zu führen hat und innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat (§ 65 Abs. 2 ZPG).

Eine Vorschrift bezüglich der Frist für die Beibringung von Beweismaterial enthält das ZPG erst seit seiner jüngsten Änderung im Jahr 2012. Zuvor hatte also zunächst die Regel gegolten, dass im Sinne der Suche nach der objektiven Wahrheit Beweise jederzeit vorgebracht werden können (证据随时提出主义).[116] Die Abkehr von dieser Regel vollzog sich jedoch schon vor 2012 in Gestalt der §§ 33–36 Beweisbestimmungen.[117] An deren Stelle sind nun die §§ 99–102 ZPG-Interpretation getreten.[118]

a) Fristbestimmung durch die Parteien oder das Gericht

Nach § 99 Abs. 1 ZPG-Interpretation wird die Beibringungsfrist entweder durch das Gericht festgelegt oder zwischen den Parteien ausgehandelt und durch das Gericht genehmigt. Hierzu wird die Ansicht vertreten, die Vereinbarung der Frist zwischen den Parteien sei Ausdruck der Parteiherrschaft, weshalb das Gericht eine zwischen den Parteien vereinbarte Frist grundsätzlich genehmigen sollte, sofern die vereinbarte Frist nicht so lang ist, dass eine Verfahrensverschleppung zu befürchten wäre.[119] Dafür spricht auch, dass gemäß § 101 Abs. 2 Alt. 2 ZPG-Interpretation die Frist dann nicht als überzogen gilt, wenn zwar eine Partei die Frist nicht eingehalten hat, die andere Partei dagegen aber keine Einwände erhoben hat.

Hat eine Partei vor Fristablauf schriftlich eine Verlängerung der Frist beantragt und das Gericht dem Antrag stattgegeben, so verlängert sich die Frist für alle Parteien gleichermaßen (§ 100 Abs. 1 und Abs. 2 ZPG-Interpretation).

---

[115] LI Hao, 21.
[116] CHEN Guangzhong, 416.
[117] Vgl. dazu Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 140.
[118] DU Wanhua, Hintergrund, 20.
[119] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 185.

b) Mindest- und Höchstdauer gerichtlich bestimmter Fristen

Im Fall der Fristbestimmung durch das Gericht gelten für verschiedene Verfahrensarten bzw. -situationen verschiedene Mindest- oder Höchstfristen:[120] Grundsätzlich muss die Frist mindestens 15 Tage[121] betragen, wobei diese Mindestfrist nicht gilt, wenn die Parteien zu bereits vorgebrachten Beweisen Gegenbeweise vorbringen oder Beweismängel korrigieren wollen (§ 99 Abs. 2 Hs. 1, Abs. 3 ZPG-Interpretation). Im vereinfachten Verfahren nach § 157 ZPG darf die Frist maximal 15 Tage betragen (§ 266 Abs. 1 ZPG-Interpretation), bei geringem Streitwert im vereinfachten Verfahren maximal 7 Tage (§ 277 Abs. 1 ZPG-Interpretation). In zweiter Instanz darf die Frist für das Vorbringen neuer Beweise 10 Tage nicht unterschreiten (§ 99 Abs. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation).

c) Folgen der Fristversäumnis

Der oben bereits erwähnte durch die Beweisbestimmungen vollzogene Wandel von der Regel „Beweise können jederzeit vorgebracht werden“ zur Regel „Beweise müssen zur rechten Zeit vorgebracht werden“ (证据适时提出主义) verfolgte das legitime Ziel, die Praxis des *trial by ambush*[122] (证据突袭)[123] zu unterbinden und die Prozessökonomie zu stärken[124]. Die Regelung wurde jedoch als zu streng[125] und für die chinesische Prozesspraxis ungeeignet empfunden,[126] weshalb sie nicht konsequent angewandt wurde.[127]

Bereits im Juni 2003 bzw. Januar 2005 ergingen zweit- und damit letztinstanzliche Urteile des Oberen Volksgerichts der Provinz Henan bzw. des Obersten Volksgerichts, in denen Beweismaterial trotz verfristeter Beibringung berücksichtigt wurde, wobei in beiden Fällen die Verspätung zwar auf Verschulden, jedoch nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhte[128]

---

[120] Übersicht bei JIANG Wei/XIAO Jianguo, 185.

[121] Die Verkürzung der Frist gegenüber den in § 33 Abs. 3 Beweisbestimmungen vorgesehenen 30 Tagen ist nur eine scheinbare, da Anknüpfungspunkt für den Beginn des Fristlaufs nun nicht mehr der auf den Zugang der Mitteilung über die Fallannahme folgende Tag ist, sondern der Fristlauf frühestens nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist beginnt, so WU Xigen, 192 wohl mit Blick auf §§ 224, 225 Nr. 3 ZPG-Interpretation.

[122] Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 139 f.

[123] WU Xigen, 193.

[124] LI Hao, 145.

[125] SONG Chunyu, Verständnis, 24.

[126] CHEN Guangzhong, 417.

[127] ZHANG Zhong, 158. Ausführlich LI Hao, 15–19: die strenge Regelung in den Beweisbestimmungen habe sogar das Vertrauen in die Legitimität der Beweisbestimmungen als Ganzes erschüttert.

[128] Dieser Gedanke fand später Eingang in Ziff. 10 Abs. 2 der „Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Anwendung der Vorschriften über die Fristen für die Beibringung von Beweismaterial in den ‚Bestimmungen über den Beweis im Zivilprozess‘“ [最高人民法院关

und der Streitwert vergleichsweise hoch war.[129] Eine Erhebung des Oberen Volksgerichts der Provinz Anhui aus dem Jahr 2007 ergab, dass die meisten Gerichte „wichtiges Beweismaterial mit Einfluss auf die Falltatsachen“ trotz verfristeter Beibringung berücksichtigten; einer weiteren Erhebung des Oberen Volksgerichts der Provinz Jiangsu aus dem Jahr 2010 zufolge wurde verfristet beigebrachtes Beweismaterial so gut wie immer berücksichtigt.[130]

Dementsprechend wird die nun in der ZPG-Interpretation getroffene Neuregelung als flexiblere und humanere Lösung gelobt:[131] War die Nichtberücksichtigung verfristet beigebrachten Beweismaterials nach dem Regelungsmodell der Beweisbestimmungen die Regel, ist sie unter der ZPG-Interpretation nunmehr die Ausnahme.[132] Zunächst gilt die verspätete Beibringung von Beweismaterial bereits nicht als Fristüberschreitung, wenn sie auf „objektiven Gründen“ (worunter außerhalb des Einflussbereichs des Beweisführers liegende Gründe, also insbesondere höhere Gewalt, zu verstehen sein wird[133]) beruht oder die andere Partei keine Einwände erhebt (§ 101 ZPG-Interpretation). Selbst wenn eine Fristüberschreitung vorliegt, muss das Gericht das Beweismaterial dennoch berücksichtigen, wenn die Fristüberschreitung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn das Beweismaterial sich auf Tatsachen von für den Prozess grundlegender Bedeutung bezieht (§ 102 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 ZPG-Interpretation). Anders gewendet wird Beweismaterial also nur dann nicht berücksichtigt, wenn es infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Beweisführers verspätet beigebracht wird und sich nicht auf Tatsachen von grundlegender Bedeutung bezieht (§ 102 Abs. 1 ZPG-Interpretation).

Eine Partei, die die Frist für die Beibringung von Beweismaterial überschreitet, hat der anderen Partei die erhöhten notwendigen Kosten (z.B. für Anreise und Unterbringung) zu erstatten, die dieser dadurch entstehen (§ 102 Abs. 3 ZPG-Interpretation). Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fristüberschreitung spricht das Gericht außerdem eine Verwarnung aus; sind Tatsachen von grundlegender Bedeutung betroffen, kommt auch eine Geldbuße in Betracht (§ 102 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 ZPG-Interpretation).

4. *Vorlage von Beweismaterial und wechselseitige Prüfung durch die Parteien*

Der Eingang von Beweismaterial bei Gericht wird durch dieses quittiert (§ 66 ZPG), was für die Parteien nicht zuletzt im Hinblick auf die oben (B.V.3.c))

于适用《关于民事诉讼证据的若干规定》中有关举证时限规定的通知] vom 11. Dezember 2008 (abgedruckt bei DU Wanhua, Erläuterungen, 344 f.).

[129] LI Hao, 98–101 (Darstellung der Fälle), 105–113 (Analyse).

[130] LI Hao, 18 f. mit Fn. 1 und 2 auf S. 19.

[131] CHEN Guangzhong, 417.

[132] SONG Chunyu, Verständnis, 24.

[133] WU Xigen, 193.

dargestellten Konsequenzen nicht fristgemäßer Beibringung von Beweismaterial relevant ist.

Sodann organisiert das Gericht die wechselseitige Prüfung (质证) des Beweismaterials durch die Parteien, wobei geheimhaltungsbedürftige Beweismaterialien nicht in öffentlicher Sitzung vorzubringen sind (§ 68 ZPG, § 103 Abs. 1 und Abs. 3 ZPG-Interpretation). Subjekte des Beweisprüfungsverfahrens sind die Parteien und ihre Vertreter, nicht jedoch das Gericht, das das Verfahren lediglich anleitet; Gegenstand des Beweisprüfungsverfahrens ist das gesamte bei Gericht vorliegende Beweismaterial, also sowohl das durch die Parteien selbst oder auf deren Betreiben durch das Gericht gesammelte Material als auch das von Amts wegen seitens des Gerichts gesammelte Material.[134] Thema der Beweisprüfung und streitigen Verhandlung über das Beweismaterial ist die Frage, ob das Beweismaterial wahr, rechtmäßig und von Relevanz für die zu beweisende Tatsache ist, sowie die Beweiskraft des Beweismaterials (§ 104 Abs. 1 ZPG-Interpretation).[135] Beweismaterial, das die Kriterien der Wahrheit, Rechtmäßigkeit und Relevanz erfüllt, ist der richterlichen Tatsachenfeststellung zugrunde zu legen (§ 104 Abs. 2 ZPG-Interpretation). Die Beweisprüfung durch die Parteien beeinflusst also unmittelbar die richterliche Überzeugungsbildung.[136]

5. Austausch von Beweismaterial bereits vor der mündlichen Verhandlung

Das Gericht kann nach § 133 Nr. 4 ZPG zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung den Austausch von Beweismaterial (证据交换) zwischen den Parteien veranlassen. Die Einzelheiten sind in den §§ 224–226 ZPG-Interpretation und vor allem in den (von der ZPG-Interpretation nicht verdrängten) §§ 37–40 Beweisbestimmungen geregelt.[137]

Der Austausch von Beweismaterial vor der mündlichen Verhandlung *kann* durch das Gericht veranlasst werden, wenn eine Partei dies beantragt hat (§ 37 Abs. 1 Beweisbestimmungen). Es *muss* einen solchen Austausch vor der mündlichen Verhandlung, aber nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist,

---

[134] JIANG Wei, 213; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 189; a. A. ZHANG Weiping, 244, der von Amts wegen durch das Gericht gesammeltes Beweismaterial mit dem Hinweis auf die Neutralität des Gerichts von der Beweisprüfung ausnehmen will. Diese Ansicht kann schon deshalb nicht überzeugen, weil nach § 103 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation Beweismaterial, das nicht der Beweisprüfung unterzogen wurde, nicht Grundlage für die Tatsachenfeststellung sein kann (was übrigens auch bei ZHANG Weiping, 243 so dargestellt wird, wenn auch unter Bezugnahme auf § 47 Beweisbestimmungen, der durch den fast wortgleichen § 103 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation verdrängt wird).

[135] In gewisser Weise ist die Beweisprüfung also vergleichbar mit der Verhandlung über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach § 285 der deutschen Zivilprozessordnung.

[136] JIANG Wei, 213.

[137] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 187; zur Anwendbarkeit der §§ 37–40 Beweisbestimmungen vgl. z. B. auch DENG Yan, 98 und JIANG Wei, 210.

veranlassen, wenn besonders umfangreiches oder kompliziertes und schwieriges Beweismaterial zu behandeln ist (§ 37 Abs. 2 Beweisbestimmungen).

Der Austausch des Beweismaterials findet unter Anleitung des Gerichts statt (§ 39 Beweisbestimmungen). Sofern sich die Parteien nicht mit Billigung des Gerichts auf einen Termin für den Austausch des Beweismaterials einigen, fällt dieser Termin auf das Ende der (ursprünglichen oder auf Parteiantrag verlängerten) Frist zur Beibringung von Beweismaterial (§ 38 Abs. 2 Beweisbestimmungen).

Der vorstehend beschriebene Austausch von Beweismaterial in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erinnert zwar an das *Discovery*-Verfahren des US-amerikanischen Prozessrechts,[138] unterscheidet sich jedoch in wesentlichen Punkten von diesem. Zum einen findet der Austausch von Beweismaterial im chinesischen Zivilprozess unter gerichtlicher Anleitung statt; zum anderen ist der Umfang der auszutauschenden Beweismittel deutlich enger als im US-amerikanischen Zivilprozessrecht definiert,[139] weil auf solche beschränkt, die die Angriffs- und Verteidigungsmittel der betreffenden Partei stützen.

6. *Beweiswürdigung durch das Gericht*

Die Beweiswürdigung (wörtlich z.B. in der Überschrift des 5. Abschnitts der Beweisbestimmungen: „Überprüfung und Feststellung der Beweise" (证据的审核认定), verkürzt auch „Authentifizierung" (认证)[140]) ist in § 105 ZPG-Interpretation wie folgt geregelt: Das Gericht hat das Beweismaterial umfassend und objektiv zu prüfen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Verwendung von logischen Schlussfolgerungen und Erfahrungssätzen des täglichen Lebens dessen Beweiskraft zu beurteilen.

§ 64 Beweisbestimmungen als Vorgänger des § 105 ZPG-Interpretation entnahm man die Geltung des (freilich nicht uneingeschränkten, siehe sogleich) Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (自由心证).[141] Dass § 105 ZPG-Interpretation nur noch von „Beurteilung" und nicht mehr wie § 64 Beweisbestimmungen von „unabhängiger Beurteilung" spricht, könnte darauf hinweisen, dass das Zutrauen in die Befähigung der Gerichte zur freien Beweiswürdigung eher beschränkt ist.

---

[138] TIAN Qiongwen, 85; Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 140 Fn. 43. Zum *Discovery*-Verfahren Peter HAY, 73 ff.

[139] TIAN Qiongwen, 85.

[140] Vgl. JIANG Wei, 214; LI Shuang, 174; ZHANG Weiping, 245.

[141] Vgl. Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 142. Sofern man mit ZHANG Weiping, 253 davon ausgeht, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung genauer als „Grundsatz der Anwendung von Erfahrungssätzen" bezeichnet werden müsste, lässt sich die Verortung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung in § 64 Beweisbestimmungen bzw. § 105 ZPG-Interpretation darauf stützen, dass diese Vorschriften unter anderem auf die Anwendung von Erfahrungssätzen des täglichen Lebens abstellen.

Dies zeigte sich aber bereits vor Inkrafttreten der ZPG-Interpretation in dem Umstand, dass die §§ 69–76 Beweisbestimmungen dem Richter Leitlinien für die Beurteilung der Beweiskraft bestimmter Beweismittel vorgaben. Auf diese Vorschriften wird, soweit sie weiterhin gelten, im Rahmen der Darstellung der einzelnen Beweismittel (unten C.) näher einzugehen sein. An dieser Stelle zu erwähnen ist lediglich, dass gemäß § 69 Beweisbestimmungen solche Beweise, deren Beweiskraft aufgrund bestimmter Umstände an einem Mangel leidet (beispielsweise im Falle der Zeugenaussage eines Minderjährigen, die nicht seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten entspricht, § 69 Nr. 1 Beweisbestimmungen), nicht für sich allein zur Grundlage der Tatsachenfeststellung gemacht werden dürfen. Vielmehr kommen solche Beweise lediglich als Verstärkungsbeweise (补强证据)[142] in Betracht, die die Beweiskraft anderer, „mangelfreier“ Beweise verstärken.

Überdies legt § 77 Beweisbestimmungen (der durch die ZPG-Interpretation nicht verdrängt wird[143]) fest, welchen Beweismitteln „im Allgemeinen“ eine im Vergleich zu bestimmten anderen Beweismitteln höhere Beweiskraft zukommt: öffentlichen Urkunden gegenüber Privaturkunden; Sachbeweisen, Akteneinträgen, Sachverständigengutachten, Protokollen der Augenscheinnahme und öffentlich beurkundeten oder registrierten Dokumenten gegenüber sonstigen Urkunden, audiovisuellem Material und Zeugenaussagen; Originalbeweisen gegenüber abgeleiteten Beweisen (zur materiellen Beweisunmittelbarkeit unten B.VI.); unmittelbaren Beweisen gegenüber mittelbaren Beweisen; Aussagen neutraler Zeugen gegenüber einer Partei günstigen Aussagen, die von der betreffenden Partei nahestehenden Zeugen stammen.

7. Beweissicherung

Die Sicherung von Beweisen in Fällen, in denen Beweismittel verloren gehen oder vernichtet werden könnten oder später schwer zu erlangen sein könnten, ist in § 81 ZPG und § 98 ZPG-Interpretation geregelt.

Während eines bereits laufenden Verfahrens wird die Beweissicherung entweder auf den Antrag einer Partei, der schriftlich vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial zu stellen ist, oder von Amts wegen durch das Gericht durchgeführt (§ 81 Abs. 1 ZPG i.V.m. § 98 Abs. 1 ZPG-Interpretation).

In dringlichen Fällen können Interessierte bereits vor Klageerhebung bzw. Beantragung eines Schiedsverfahrens Beweissicherung beantragen. Der Antrag kann beim Gericht des Ortes, an dem sich das zu sichernde Beweismittel

[142] TANG Liangyan/LI Haiping, 91. Claudius EISENBERG/Evelyn HENNING, 241, 242 übersetzen den Begriff mit „Bestätigungsbeweis“.

[143] Vgl. nur die Bezugnahmen auf diese Vorschrift neben Vorschriften der ZPG-Interpretation bei JIANG Wei, 214 und bei LI Shuang, 175.

befindet, beim Gericht des Wohnsitzes des Antragsgegners oder beim für das Hauptsacheverfahren zuständigen Gericht gestellt werden (§ 81 Abs. 2 ZPG).

Vor Einführung des § 81 Abs. 2 ZPG im Jahr 2012 waren Interessierte für die Beweissicherung vor Klageerhebung auf die Einschaltung eines Notariats[144] angewiesen, sofern nicht eine der vor allem im Bereich des Urheberrechts-, Marken- und Patentschutzes bestehenden Spezialvorschriften anwendbar war.[145]

Zu den Methoden der Beweissicherung gehören, je nach Art des Beweismittels, die Versiegelung, die Beschlagnahme (z.B. von Computerfestplatten[146]), das Fotografieren, die Anfertigung von Videoaufnahmen oder Kopien, die sachverständige Begutachtung, Inaugenscheinnahme und Protokollierung.[147] Besteht die Möglichkeit, dass die Beweissicherung anderen Personen Schaden zufügt, muss das Gericht eine Sicherheitsleistung durch den Antragsteller anordnen (§ 98 Abs. 2 ZPG-Interpretation).

VI. (Materieller) Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Grundsatz der materiellen[148] Beweisunmittelbarkeit (im Chinesischen wörtlich „Grundsatz des besten Beweises" (最佳证据规则)[149]) besagt, dass (vorrangig) dasjenige Beweismittel heranzuziehen ist, anhand dessen das Gericht direkt von der beweiserheblichen Tatsache Kenntnis nehmen kann bzw. dass diesem Beweismittel die höchste Beweiskraft zukommt.[150]

Relevant ist dieser Grundsatz in erster Linie beim Urkundenbeweis.[151] Wie die §§ 70 und 72 ZPG, in denen der Grundsatz der materiellen Beweisunmittelbarkeit seinen Niederschlag gefunden hat, zeigen, spielt er aber auch beim Sachbeweis und beim Zeugenbeweis eine Rolle.

Ausnahmen vom materiellen Unmittelbarkeitsgrundsatz sind in § 70 Abs. 1 S. 3 ZPG i.V.m. § 111 ZPG-Interpretation sowie in § 73 ZPG geregelt. Auf die Einzelheiten ist im Rahmen der Darstellung des jeweiligen Beweismittels näher einzugehen.

---

144 Zur öffentlichen Beurkundung in China siehe Simon WERTHWEIN.

145 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 188.

146 LI Hao, 286 Fn. 4.

147 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 188; so auch § 24 Abs. 1 Beweisbestimmungen.

148 Zum formellen Unmittelbarkeitsgrundsatz vgl. oben Fn. 114.

149 Dieser „beste Beweis" wird in § 77 Nr. 3 Beweisbestimmungen als „Originalbeweis" (原始证据) bezeichnet; in der Literatur ist auch der Ausdruck „Beweismaterial aus erster Hand" (第一手证据材料) anzutreffen, so z.B. bei JIANG Wei/XIAO Jianguo, 172.

150 Vgl. TANG Liangyan/LI Haiping, 84, 87.

151 TANG Liangyan/LI Haiping, 84.

VII. Beweisverwertungsverbot

§ 106 ZPG-Interpretation untersagt die Verwertung von Beweismaterial, das unter erheblicher Verletzung der Rechte eines anderen, unter Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Verbote oder unter Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zustande gekommen ist oder erlangt wurde. Auf eine direkte Grundlage im ZPG kann sich § 106 ZPG-Interpretation ebensowenig stützen wie zuvor § 68 Beweisbestimmungen (zu dieser Vorschrift sogleich unten). Das Beweisverwertungsverbot kann aber als Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben verstanden werden, der gemäß dem 2012 neu in das ZPG eingefügten § 13 Abs. 1 ZPG auch im Zivilprozess gilt.

1. Erfordernis der Interessenabwägung bei Rechtsverletzung

In erster Linie[152] hat § 106 ZPG-Interpretation das zuvor in § 68 Beweisbestimmungen vorgesehene absolute Beweisverwertungsverbot,[153] das bei jeder (nicht nur bei erheblicher) Verletzung der Rechte eines anderen galt, relativiert. Im Fall des Eingriffs in fremde Rechte ist nun eine Abwägung zwischen dem Interesse des Beweisführers an der Erlangung des Beweismaterials und dem Schutzinteresse des in seinen Rechten Beeinträchtigten erforderlich, um die (Nicht-)Erheblichkeit des Eingriffs festzustellen.[154]

Das Erfordernis einer solchen Abwägung hat das Oberste Volksgericht bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2006,[155] also unter Geltung des – als zu weitreichend[156] kritisierten und kaum angewandten[157] – § 68 Beweisbestimmungen und fast zehn Jahre vor Inkrafttreten der ZPG-Interpretation, anerkannt.[158] Im entschiedenen Fall hatten die Kläger zum Zweck der Beweissicherung die Installation von raubkopierter Software durch die Beklagten auf Rechnern der Kläger durch einen verdeckt agierenden Notar dokumentieren lassen.

---

[152] Daneben wurde in § 106 ZPG-Interpretation die Tatbestandsalternative des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten neu aufgenommen.

[153] § 68 Beweisbestimmungen stellte die Verallgemeinerung des bereits 1995 durch das Oberste Volksgericht ausgesprochenen Beweisverwertungsverbots bei heimlichen Gesprächsaufzeichnungen dar. Siehe dazu die „Antwort des Obersten Volksgerichts über die Unzulässigkeit durch heimliche und vom Gesprächspartner nicht erlaubte Tonaufzeichnungen von Gesprächen erlangten Materials als Beweismittel" vom 6. März 1995 [最高人民法院关于未经对方当事人同意私自录制其谈话取得的资料不能作为证据使用的批复], Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1995, Nr. 2, 65 ff.

[154] SONG Chunyu, Verständnis, 25.

[155] Urteil des Obersten Volksgerichts, Az. (2006) Min San Ti Zi Nr. 1.

[156] JIANG Wei, 191.

[157] LI Hao, 11.

[158] Auch die Verletzung öffentlicher Interessen, die erst in § 106 ZPG-Interpretation (lediglich in leicht variierender Formulierung) als Kriterium für das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots aufgenommen wurde (vgl. oben Fn. 152), wurde in dieser Entscheidung bereits geprüft.

Das Oberste Volksgericht erblickte in den Modalitäten des Zustandekommens der als Beweismaterial vorgelegten notariellen Urkunde keine Verletzung von Rechten der Beklagten (so dass eine Abwägung genau genommen gar nicht nötig gewesen wäre) und hielt mit Blick auf die Stärkung des Schutzes geistigen Eigentums und die in derartigen Fällen üblicherweise gegebenen Beweisschwierigkeiten das Beweismaterial für verwertbar.[159]

2. Berücksichtigung von Amts wegen

§ 106 ZPG-Interpretation gibt keine Auskunft darüber, wer berechtigt sein soll, das Bestehen eines Beweisverwertungsverbots geltend zu machen. Außerhalb der ZPG-Interpretation ausdrücklich geregelt ist ein solches Recht der Rechtsanwälte der Prozessparteien.[160] Umso mehr steht demnach den Parteien selbst dieses Recht zu.[161]

Fraglich ist aber, ob das Gericht ein Beweisverwertungsverbot auch von Amts wegen berücksichtigen darf oder gar muss. Hiergegen wird mit dem Grundsatz der Parteiherrschaft im Zivilprozess argumentiert.[162]

Dieses Argument kann freilich höchstens für solche Fallgestaltungen gelten, in denen das durch die Beschaffung des Beweismaterials verletzte Interesse zur Disposition der Parteien steht. Das ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn Aussagen eines Dritten, insbesondere eines einer Partei nahestehenden Zeugen, heimlich aufgenommen wurden. Noch weniger vermag die Argumentation mit der Parteiherrschaft zu überzeugen, wenn das Beweisverwertungsverbot nicht auf der Verletzung des Rechts eines anderen, sondern auf einer Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Verbote oder einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten beruht.

Auch der Wortlaut des § 106 ZPG-Interpretation („dürfen nicht Grundlage der Feststellung des Sachverhalts sein“) deutet eher darauf hin, dass Beweisverwertungsverbote von Amts wegen nicht nur berücksichtigt werden dürfen, sondern auch berücksichtigt werden müssen.

---

[159] Bericht über die Entscheidung bei LI Hao, 177–180. Auch sonst hatte sich die Rechtsprechung immer wieder mit Fällen zu befassen, in denen Beweismaterial durch verdeckte Methoden gewonnen worden war, insbesondere durch heimliche Ton- und Videoaufzeichnung und oftmals im Zusammenhang mit Ehescheidungssachen, vgl. die Darstellung von zehn Fällen aus den Jahren vor 2012 bei LI Hao, 184–190.

[160] Ziff. 5 der Bestimmungen über prozessuale Rechte von Anwälten.

[161] Von der entsprechenden Berechtigung der Parteien geht auch LI Wanqiu, 144 aus.

[162] LI Wanqiu, 144.

C. Die einzelnen Beweismittel

Die einzelnen Beweismittel werden hier nicht in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 63 Abs. 1 ZPG dargestellt, da diese weder eine wie auch immer geartete Rangfolge widerspiegelt noch in sonstiger Hinsicht sonderlich einleuchtet.[163] Vielmehr folgt die Darstellung der chronologischen Folge, in der die Beweismittel gemäß § 138 ZPG in die Gerichtsverhandlung eingeführt werden.[164]

I. Parteivortrag

Indem das ZPG in § 63 Abs. 1 Nr. 1[165] den Parteivortrag als Beweismittel nennt, weist es der Partei eine Doppelrolle zu: Einerseits ist die Partei Subjekt des Gerichtsverfahrens, andererseits ist sie bzw. ihre Aussage vor Gericht unter Umständen Beweismittel.[166]

1. Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen

Soweit die Partei in ihrer Eigenschaft als Prozesssubjekt Angaben macht, handelt es sich um Tatsachenbehauptungen der Partei (当事人事实主张), nicht um Parteivortrag (当事人的陈述) im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1 ZPG.[167] Tatsachenbehauptungen der Partei sind kein Beweismittel, sondern können vielmehr Gegenstand des Beweises sein.[168]

2. Schutz der gegnerischen Partei

Die Zulassung des Parteivortrags als Beweismittel ist nicht unproblematisch: Zwar kennt die Partei die dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Tatsachen in der Regel aus erster Hand, so dass sie einen wertvollen Beitrag zur Sachaufklärung zu leisten imstande ist; zugleich wird sie aber im eigenen Interesse nicht immer geneigt sein, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.[169]

---

[163] LI Hao, 257 f.

[164] Diese beiden konkurrierenden Reihenfolgen unterscheiden sich nur in der Position der Zeugenaussage, die in § 63 Abs. 1 ZPG an sechster Stelle, in § 138 ZPG hingegen an zweiter Stelle steht.

[165] Kritisch zur Positionierung des vormals erst an vierter Stelle genannten Parteivortrags an der Spitze der Liste der Beweismittel in § 63 Abs. 1 ZPG LI Hao, 257. Für diese Positionierung spricht jedoch immerhin, dass nach § 138 Nr. 1 ZPG die Untersuchung des Falles in der Gerichtsverhandlung mit dem Parteivortrag beginnt.

[166] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 174.

[167] JIANG Wei, 183, wohl anknüpfend an § 76 Beweisbestimmungen.

[168] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 174.

[169] JIANG Wei, 182; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 174; LI Shuang, 149.

Zum Schutz der anderen Partei (deren Zustimmung für die Einvernahme der Partei nicht erforderlich ist) sieht § 75 Abs. 1 ZPG daher vor, dass das Gericht den Parteivortrag in Zusammenschau mit dem übrigen Beweismaterial würdigen muss, um zu bestimmen, ob er als Grundlage der Tatsachenfeststellung geeignet ist. Deutlicher noch ist die Regelung des § 76 Beweisbestimmungen (die nach verbreiteter Ansicht nicht durch die ZPG-Interpretation verdrängt wird[170]), wonach Parteivortrag, der nicht durch weitere Beweise unterstützt wird, nicht als Beweis ausreicht. Nicht in den Anwendungsbereich des § 75 Abs. 1 ZPG fallen Angaben, die der Partei selbst ungünstig sind. Hierfür gilt vielmehr die Vorschrift des § 92 Abs. 1 ZPG-Interpretation über das Zugeständnis (dazu oben B.II.).[171]

3. *Bürgschaftsschrift*

Durch § 110 ZPG-Interpretation neu eingeführt wurde in Gestalt der „Bürgschaftsschrift“ ein Instrument, das der klareren prozessualen Trennung zwischen Parteivortrag und Tatsachenbehauptungen der Partei dienen soll.[172] Zur Durchsetzung des in § 13 Abs. 1 ZPG verankerten Prinzips von Treu und Glauben[173] (und damit der Wahrheitspflicht[174]) und zur Förderung wahrheitsgemäßen Parteivortrags[175] kann das Gericht vor der Befragung der Partei verlangen, dass diese eine Bürgschaftsschrift unterzeichnet (§ 110 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Weigert sich die Partei, so reicht ihr Parteivortrag nur dann als Beweis aus, wenn die zu beweisende Tatsache auch durch andere Beweise gestützt wird (§ 110 Abs. 3 ZPG-Interpretation).

Der Inhalt der Bürgschaftsschrift wird durch § 110 Abs. 2 ZPG-Interpretation weitgehend vorgegeben und beschränkt sich auf die Versicherung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen sowie eine Strafunterwerfung für den Fall, dass falsche Angaben gemacht werden. Die in der Online-Prozessformularsammlung des Obersten Volksgerichts enthaltene Vorlage[176] konkretisiert lediglich die Strafunterwerfung dahingehend, dass sich die Partei bei falschen

---

[170] DENG Yan, 84; JIANG Wei, 182; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 174. Dagegen könnte man einwenden, dass § 110 ZPG-Interpretation eine von § 76 Beweisbestimmungen abweichende und diesen verdrängende Regelung getroffen hat, wonach Parteivortrag (nur oder auch? – hier zeigt sich, dass der Einwand keineswegs zwingend ist) dann nicht als Beweis ausreicht, wenn die betreffende Partei sich weigert, eine Bürgschaftsschrift (dazu sogleich unten) zu unterzeichnen.

[171] LI Shuang, 149; wohl auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 174.

[172] JIANG Wei, 183.

[173] SHEN Deyong, Neue Auslegung, 79; ausführlich dazu ZHANG Weiping, Logik, 114–126.

[174] So wohl DU Wanhua, Hauptprobleme, 5.

[175] SHEN Deyong, Neue Auslegung, 79.

[176] <http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-149.html>; Übersichtsseite: <http://www.court.gov.cn/susong>.

Angaben Geldbuße, Haft und strafrechtlicher Ahndung unterwirft. Es ist anzunehmen, dass sich das Verfahren zur Verhängung von Geldbuße und Haft sowie die maximale Höhe der Geldbuße bzw. die Höchstdauer der Haft (in analoger Anwendung des § 111 Nr. 1 ZPG?) nach den §§ 115, 116 ZPG richten.

Die Unterwerfung unter die strafrechtliche Ahndung kann mit Blick auf den in § 3 des chinesischen Strafgesetzes[177] niedergelegten Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ nur deklaratorische Wirkung haben. Als Grundlage strafrechtlicher Ahndung kommt in erster Linie § 307a Strafgesetz (Erhebung von Zivilklage auf Grundlage falscher Tatsachenbehauptung, bedroht mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und in schweren Fällen bis zu sieben Jahren) und, sofern der Parteivortrag die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen beinhaltet, möglicherweise § 246 Strafgesetz (Verleumdung).

In der Literatur wird angeregt, zur Stärkung der (psychologischen) Wirkung der Bürgschaftsschrift in einer künftigen Regelung die Pflicht der betroffenen Partei vorzusehen, die Bürgschaftsschrift in der Verhandlung vorzulesen.[178] Damit würde die Abgabe der Bürgschaftserklärung einer Beeidigung der Partei (dieses Instrument steht im chinesischen Zivilprozess nicht zur Verfügung[179]) angenähert.

II. Zeugenaussage

1. Zeugenfähigkeit

a) Natürliche Personen

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen Zeugen sein. Dies wird von § 72 Abs. 1 S.1 ZPG vorausgesetzt, der eine Zeugenpflicht aller natürlichen Personen statuiert, die Umstände des Streitfalles kennen. Ausgenommen sind Personen, die ihren Willen[180] nicht richtig ausdrücken können (§ 72 Abs. 2 ZPG, § 53 Abs. 1 Beweisbestimmungen). Von dieser Ausnahme erfasst sind Personen, die aufgrund seelischer oder geistiger Defizite oder jugendlichen Alters nicht in der Lage sind, zwischen Richtig und Falsch zu unterscheiden.[181] Jedoch können auch diese Personen als Zeugen vernommen werden, wenn die zu beweisende Tatsache ihrem Alter, ihren geistigen Fähigkeiten bzw. ihrem psychischen Gesundheitszustand entspricht (§ 53 Abs. 2 Beweisbestimmungen).[182]

---

177 Strafgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑法] vom 14. März 1997 in der Fassung vom 4. November 2017; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 14. März 1997 in: Michael STRUPP, 99 ff.

178 DU Wanhua, Hauptprobleme, 5.

179 Zur Beeidigung von Zeugen vgl. unten bei Fn. 207.

180 Chinesisch 意思 (ZPG) bzw. vormals 意志 (ZPG 2007 und Beweisbestimmungen).

181 DENG Yan, 87; ähnlich auch LI Shuang, 154.

182 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 178; DENG Yan, 87.

Alter, seelische Gesundheit und geistige Fähigkeiten eines Zeugen sind also nicht erst im Rahmen der Beweiswürdigung (dort jedoch ebenfalls, vgl. § 69 Nr. 2 und § 78 Beweisbestimmungen, näher dazu unten C.II.6.) zu berücksichtigen, sondern entscheiden bereits darüber, ob eine Person überhaupt als Zeuge in Betracht kommt.

In jedem Fall ausgeschlossen sind als Zeugen nach überzeugender und in der Literatur verbreiteter Ansicht die Prozessvertreter der Parteien.[183] Gleiches gilt für die folgenden mit der Bearbeitung des Prozesses befassten Personen: Richter, Schöffen und Urkundsbeamte;[184] Gutachter und Übersetzer;[185] Inaugenscheinnehmende[186] und Staatsanwälte[187].[188]

b) Juristische Personen?

Neben – und noch vor – den natürlichen Personen nennt § 72 Abs. 1 S. 1 ZPG die Organisationseinheiten (单位), also eine Form der juristischen Person, als mögliche Zeugen. Hierzu wird zu Recht angemerkt, dass allein die Rechtspersönlichkeit, die das materielle Recht den Einheiten verleiht, keinen Schluss auf deren Zeugenfähigkeit zulässt, da ein Zeuge zu Wahrnehmung, Erinnerung und Reproduktion seiner Erinnerung fähig sein muss.[189]

Für diese auf den ersten Blick überraschende Regelung gibt es zwei Erklärungen, die einander nicht ausschließen, sondern ergänzen. Beide Erklärungen knüpfen an § 72 Abs. 1 S. 2 ZPG an, wonach die Verantwortlichen der betreffenden Einheiten es unterstützen müssen, dass Zeugen Zeugnis geben. Die vorgenannte Vorschrift zeigt, dass Einheiten selbst nicht Zeugen sein können und sollen, sondern vielmehr die Verantwortlichen der Einheit verpflichtet sind, die Wahrnehmung von Zeugenpflichten durch das Personal der betreffenden Einheit zu unterstützen.

---

183 DENG Yan, 87; LI Shuang, 154; ZHANG Weiping, 211.

184 DENG Yan, 87; LI Shuang, 154; ZHANG Weiping, 211. Nach § 43 Nr. 3 i. V. m. § 49 ZPG-Interpretation sind Richter und Schöffen sowie Urkundsbeamte vom Prozess ausgeschlossen, wenn sie als Zeuge fungiert haben.

185 DENG Yan, 87; LI Shuang, 154; ZHANG Weiping, 211.

186 DENG Yan, 87.

187 LI Shuang, 154; ZHANG Weiping, 211. Zu den Befugnissen der Staatsanwaltschaft im Zivilprozess siehe §§ 14, 208 ff. und 235 ZPG.

188 Unklar ist, auf welche Vorschrift sich diese Ansicht stützen kann. Den Ausschluss aller genannten Personen (mit Ausnahme der Staatsanwälte) regelt § 44 Abs. 1, Abs. 4 ZPG, dessen Tatbestand (am ehesten kommt § 44 Abs. 1 Nr. 3 ZPG in Betracht) jedoch allein durch die Einvernahme als Zeuge nicht erfüllt ist.

189 JIANG Wei, 187; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 178. Überdies sind auch die §§ 73 und 74 ZPG offenkundig auf natürliche Personen zugeschnitten (etwa indem sie die Möglichkeit des Nichterscheinens des Zeugen aus gesundheitlichen Gründen oder die Erstattung von Verpflegungsaufwendungen des Zeugen vorsehen).

Zum einen geht es hierbei um die Zeugenvernehmung von Personal, das von einer Einheit ausgestelltes Urkundenmaterial ausgefertigt hat. Diese Zeugenvernehmung nach § 115 ZPG-Interpretation dient der Überprüfung der Echtheit des Urkundenmaterials (dazu unten C.III.2.a)).[190]

Zum anderen stellt die in § 72 Abs. 1 S. 2 ZPG enthaltene Formulierung den Versuch der Lösung eines alten und bis heute fortbestehenden Problems des chinesischen Zivilprozessrechts dar: Bereits in der Diskussion um den Entwurf des ZPG 1982 war die Frage erörtert worden, ob und gegebenenfalls wie das Nichterscheinen von Zeugen vor Gericht geahndet werden solle. Angesichts verbreiteter Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit der zwangsweisen Vorführung von Zeugen entschied man sich, unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse in China vorläufig nur die oben wiedergegebene, heute in § 72 Abs. 1 S. 2 ZPG enthaltene Regelung zu treffen.[191] Ursprünglich sollten durch diese Regelung also die Leiter von Einheiten in die Pflicht genommen werden, dafür zu sorgen, dass das Personal ihrer Einheiten seine allgemeinen Zeugenpflichten (also nicht nur speziell diejenige, um die es in § 115 ZPG-Interpretation geht) wahrnahm. Angesichts der sehr umfassenden Einbindung des Einzelnen in „seine" Einheit mag dies zur damaligen Zeit ein durchaus wirksames Mittel zur Erhöhung der Mitwirkungsbereitschaft von Zeugen gewesen sein.

2. Ladung oder Zustimmung der Parteien und des Gerichts

Ohne gerichtliche Ladung darf ein Zeuge nur dann vor Gericht aussagen, wenn sowohl beide Prozessparteien als auch das Gericht dem zugestimmt haben (§ 117 Abs. 3 ZPG-Interpretation). Die Zeugenladung ergeht grundsätzlich auf Parteiantrag (§ 117 Abs. 1 ZPG-Interpretation), bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 96 ZPG-Interpretation (dazu bereits oben B.V.2.b)) auch von Amts wegen (§ 117 Abs. 2 ZPG-Interpretation).[192]

3. Zeugenpflichten

a) Zeugnispflicht

Geladene Zeugen haben die Pflicht, vor Gericht Zeugnis zu geben (§§ 72 Abs. 1 S. 1, 73 S. 1 ZPG). Gegenstand der Zeugenaussage sind ausschließlich vom Zeugen selbst wahrgenommene tatsächliche Vorgänge; der Zeuge darf keine Vermutungen, Folgerungen oder Bewertungen äußern (§ 57 Abs. 1 S. 1,

---

[190] JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 148; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 178.

[191] LI Hao, 270 m. w. N.; Näheres unten S. 163.

[192] § 54 Abs. 1 und 2 Beweisbestimmungen sind durch § 117 ZPG-Interpretation überholt. Insbesondere ist nach § 117 Abs. 1 ZPG-Interpretation anders als nach § 54 Abs. 1 Beweisbestimmungen die Zeugenladung auf Parteiantrag nicht mehr von der Erlaubnis des Gerichts abhängig.

Abs. 2 Beweisbestimmungen).[193] Der Zeuge hat grundsätzlich mündlich auszusagen; Taubstumme können sich anderer Ausdrucksformen (Gebärdensprache, schriftliche Erklärung, Handzeichen[194]) bedienen (§ 57 Abs. 1 Beweisbestimmungen).

Mit Erlaubnis des Gerichts können die Parteien den Zeugen (zum Zwecke der Beweisprüfung durch die Parteien nach § 68 S. 1 ZPG) befragen (§ 139 Abs. 2 ZPG und, fast wortgleich, § 60 Abs. 1 Beweisbestimmungen). Bedrohende, beleidigende oder unangemessen suggestive Formulierungen und Befragungsmethoden sind hierbei nach § 60 Abs. 2 Beweisbestimmungen unzulässig.

b) Erscheinen vor Gericht

aa) Gesetzliche Pflicht

Gemäß dem Grundsatz der materiellen Beweisunmittelbarkeit (vgl. oben B.VI.) verpflichten § 73 S. 1 ZPG und § 55 Abs. 1 Beweisbestimmungen den Zeugen, vor Gericht zu erscheinen. Diese Pflicht kann nach § 55 Abs. 2 Beweisbestimmungen auch durch das Erscheinen des Zeugen beim vorprozessualen Austausch von Beweisen (dazu oben B.V.5.) erfüllt werden.[195]

Das Fernbleiben des Zeugen ist der gesetzliche Ausnahmefall, der nur unter den Voraussetzungen des § 73 S. 2 ZPG (der § 56 Beweisbestimmungen verdrängt) zulässig ist. Dies sind insbesondere Verhinderung des Zeugen aus gesundheitlichen Gründen oder durch höhere Gewalt sowie aufgrund zu weiten oder umständlichen Anreisewegs zum Gericht.

bb) Gesetzlicher Ausnahmefall als praktischer Regelfall

In der Praxis ist das Ausbleiben des Zeugen und die Abgabe seiner Erklärung in schriftlicher Form jedoch der Regelfall.[196] Die schriftliche Zeugenerklärung kommt im Wesentlichen in drei Formen vor: entweder der Zeuge schreibt seine Erklärung selbst nieder und sendet sie dem Gericht zu oder ein Richter oder ein Rechtsanwalt begibt sich zum Zeugen, befragt diesen und hält die Aussage schriftlich fest.[197]

Alternativ zur schriftlichen Erklärung sieht § 73 S. 2 ZPG die Übermittlung der Zeugenaussage per Videokonferenz oder Übersendung von Videoaufnahmen vor. Mit Blick auf die wichtige prozessuale Bedeutung der Befra-

---

[193] So ohne Bezugnahme auf die Beweisbestimmungen auch JIANG Wei, 187.

[194] DENG Yan, 88.

[195] So ohne Bezugnahme auf die Beweisbestimmungen auch JIANG Wei, 188; JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 149; ZHANG Weiping, 211.

[196] JIANG Wei, 188; LI Hao, 273 bei Fn. 2; Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 145 bei Fn. 118; vgl. ferner ZHANG Zhong, 154.

[197] LI Hao, 273.

gung des Zeugen durch die Parteien sollte, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Übermittlung der Zeugenaussage per Videokonferenz die erste Wahl sein, da dieses Verfahren der Zeugenaussage vor Gericht am nächsten kommt.[198]

cc) Keine Möglichkeit zur Ahndung unerlaubten Fernbleibens

Sanktionen für den Fall des unerlaubten Fernbleibens eines Zeugen sieht das Zivilprozessrecht nicht vor.[199] Warum dies beim ZPG 1982 der Fall war, wurde bereits oben (C.II.1.b)) dargestellt. Zunächst fiel die Abwesenheit einer entsprechenden Regelung kaum ins Gewicht, weil das chinesische Zivilprozessrecht der 1980er Jahre in Anlehnung an das Zivilprozessrecht der Sowjetunion die Inquisitionsmaxime sehr stark betonte.[200] Problematischer wurde dies mit Inkrafttreten des ZPG 1991, das in § 66 erstmals die gegenseitige Prüfung der Beweise durch die Parteien vorsah, was im Fall der Zeugenaussage die Möglichkeit direkter Interaktion mit dem Zeugen voraussetzt.[201]

Auch bei der letzten Gesetzesänderung im Jahr 2012 wurde, anders als im Strafprozessrecht,[202] keine Regelung über Sanktionen gegen unerlaubt fernbleibende Zeugen in das ZPG aufgenommen.[203] Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass Zeugenaussagen für den Strafprozess noch wichtiger seien als für den Zivilprozess und dass man zunächst im Strafprozessrecht Erfahrungen mit der neuen Regelung sammeln wolle, bevor man sie auf das Zivilprozessrecht übertrage.[204]

dd) Lösungsansatz

Ein pragmatischer Lösungsvorschlag auf Grundlage der geltenden Regelung geht dahin, bei nur zeitweiser Verhinderung eines Zeugen (wegen vorübergehender Erkrankung oder nur kurze Zeit anhaltender Naturkatastrophe) nicht

---

198 LI Hao, 273.

199 DENG Yan, 88; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 179; LI Hao, 270, 271.

200 LI Hao, 268; Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 138 bei Fn. 17.

201 LI Hao, 269.

202 LI Hao, 271 f.

203 Das OVG hatte einen dahingehenden Vorschlag vorgelegt (gestaffelte Sanktionen: zunächst Zwangsgeld in Höhe von bis zu RMB 10.000, bei erneutem Nichterscheinen bis RMB 50.000 und Beugehaft von bis zu 30 Tagen Dauer, bei nochmaligem Nichterscheinen zwangsweise Vorführung). Dagegen war eingewandt worden, diese Art von Zwang hülfe in der Sache nicht weiter, da der Zeuge dann zwar vielleicht erscheinen werde, aber angeben könne, er habe die beweisrelevante Tatsache nicht wahrgenommen oder könne sich an seine Wahrnehmung nicht erinnern. Auch war befürchtet worden, eine solch strenge Regelung könne nicht konsequent umgesetzt werden, was die Autorität des Rechts beschädigen würde (zum Ganzen LI Hao, 270, 271).

204 LI Hao, 272.

sofort die schriftliche Abgabe der Zeugenaussage zuzulassen, sondern zunächst gemäß § 146 ZPG den Sitzungstermin zu verschieben.[205]

c) *Wahrheitspflicht, Bürgschaftsschrift*

Zeugen sind zu wahrheitsgemäßer Aussage verpflichtet.[206] Das Gericht hat sie darüber vor der Aussage zu belehren (§ 119 Abs. 1 Hs. 1 ZPG-Interpretation). Untermauert wird die Wahrheitspflicht durch die Pflicht (freilich nur des voll geschäftsfähigen Zeugen) zur Unterzeichnung einer Bürgschaftsschrift nach § 119 Abs. 1 Hs. 2 ZPG-Interpretation, auf die § 119 Abs. 2 ZPG-Interpretation die Bestimmungen über die von den Parteien zu unterzeichnende Bürgschaftsschrift (dazu oben C.I.3.) für anwendbar erklärt. Die Weigerung, eine Bürgschaftsschrift zu unterzeichnen, führt zum Ausschluss des Zeugen (§ 120 ZPG-Interpretation).

Bereits die Beweisbestimmungen enthielten mit § 54 Abs. 2 eine Vorschrift über die Wahrheitspflicht des Zeugen und die diesbezügliche Belehrungspflicht des Gerichts. Auch über eine Regelung bezüglich der Beeidigung von Zeugen hatte man im Rahmen der Entwurfsarbeiten zu den Beweisbestimmungen zwar nachgedacht (in der Praxis verlangten bereits damals manche Gerichte die Abgabe eines Zeugeneides, andere die Unterzeichnung einer Bürgschaftsschrift), sich dann aber doch noch nicht festlegen wollen.[207]

Eine Strafbarkeit des falsch aussagenden Zeugen kommt zum einen in Betracht wegen Teilnahme an der Erhebung der Zivilklage auf Grundlage falscher Tatsachenbehauptung (§§ 307a, 27 Strafgesetz[208]). Zum anderen kann sich der Zeuge nach § 246 Strafgesetz (Verleumdung) strafbar machen, sofern seine Aussage ehrenrührige Tatsachenbehauptungen beinhaltet. Nicht den Zeugen, sondern denjenigen, der den Zeugen zur Falschaussage veranlasst hat, bedroht § 307 Strafgesetz mit Strafe.

4. *Zeugenrechte*

a) *Zeugenentschädigung*

aa) *Beschränkung auf geladene Zeugen*

Nur geladene Zeugen haben Anspruch auf Zeugenentschädigung. Dies zeigt sich darin, dass § 6 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 Prozesskosten-Maßnahme ausdrücklich ein Erscheinen des Zeugen am gerichtlich (nämlich in der Zeugenladung) vorgegebenen Datum voraussetzen. In ähnlicher Weise setzt § 74 S. 1 ZPG die Erfüllung einer Pflicht zur Zeugenaussage voraus. Diese Pflicht trifft

[205] LI Hao, 272 f.
[206] LI Shuang, 155; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 179.
[207] SONG Chunyu, Erläuterungen, 330.
[208] Oben Fn. 177.

nur geladene Zeugen (vgl. oben C.II.3.a)). Unaufgefordert erschienene Zeugen (dazu oben C.II.2.) erhalten folglich keine Zeugenentschädigung.

bb) Bemessung

Ersetzt werden den Zeugen gemäß § 118 Abs. 1 ZPG-Interpretation Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie Verdienstausfall. Dies war im Wesentlichen bereits in § 6 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 Prozesskosten-Maßnahme geregelt.

Neu in § 118 ZPG-Interpretation ist die Beschränkung auf notwendige (§ 54 Abs. 3 Beweisbestimmungen sprach von „angemessenen") Kosten. Ebenso neu ist die Regelung, dass die Höhe des Ersatzes dieser Kosten und des Verdienstausfalls sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Maßstäben richtet. Während in § 11 Abs. 1 Prozesskosten-Maßnahme lediglich von den „staatlich bestimmten Sätzen" die Rede ist, trifft § 118 Abs. 1 ZPG-Interpretation eine etwas konkretere Regelung: Die Höhe der Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten ist gemäß den Sätzen zu berechnen, die für Dienstreisen von Mitarbeitern von Behörden und öffentlichen Einrichtungen gelten; der Verdienstausfall berechnet sich gemäß dem vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Tageslohn für einen Beschäftigten.

cc) Kostentragung

§ 74 S. 1 ZPG stellt wie zuvor bereits § 54 Abs. 3 Beweisbestimmungen klar, dass die Zeugenentschädigung letztlich von der unterliegenden Partei zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zeuge auf Antrag der unterliegenden Partei oder der obsiegenden Partei oder von Amts wegen durch das Gericht geladen wurde. Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen der Parteien liegt es gemäß § 29 Abs. 2 der Prozesskosten-Maßnahme im Ermessen des Gerichts, wie die Kosten auf die Parteien verteilt werden.

dd) Zahlungsfluss

Sofern der Zeuge auf Antrag einer Partei geladen wird, hat die betreffende Partei die Kosten für dessen Erscheinen (also die Zeugenentschädigung) vorab[209] an das Gericht zu zahlen (§ 74 S. 2 Hs. 1 ZPG, § 118 Abs. 2 ZPG-Interpretation; zuvor geregelt in § 54 Abs. 3 Beweisbestimmungen); erst nach-

---

[209] Das Zivilprozessrecht enthält hier eine Abweichung von dem in § 20 Abs. 3 Prozesskosten-Maßnahme (die sowohl für den Zivil- als auch für den Verwaltungsgerichtsprozess gilt, vgl. § 2 Abs. 1 Prozesskosten-Maßnahme) geregelten Grundsatz, dass die Parteien Kosten wie die Zeugenentschädigung erst an das Gericht zahlen müssen, wenn die Kosten tatsächlich entstanden sind.

dem[210] der Zeuge vor Gericht erschienen ist und Zeugnis gegeben hat, hat er einen Anspruch gegen das Gericht auf Zeugenentschädigung.[211] Hat das Gericht von Amts wegen das Erscheinen des Zeugen angeordnet und deshalb keinen Vorschuss von einer der Parteien erhalten, muss es bei dieser Auszahlung selbst in Vorleistung gehen (vgl. § 74 S. 2 Hs. 2 ZPG), bevor – möglicherweise erst einige Zeit später – die endgültige Kostentragung (dazu soeben oben cc)) im Urteil geregelt wird. Weigert sich der Zeuge, die Bürgschaftsschrift zu unterschreiben (dazu bereits oben C.II.3.c)), darf er nicht Zeugnis abgeben und trägt seine Kosten selbst, § 120 ZPG-Interpretation.

Jedoch wird berichtet, dass in der Prozesspraxis bei nicht wenigen Gerichten die Zeugenentschädigung direkt von der den Zeugenbeweis antretenden Partei an den Zeugen gezahlt werde.[212] Dies mag zum einen daran liegen, dass eine klare Regelung des „Zahlungswegs" fehlt.[213] Zum anderen ist in China die Neigung geladener Zeugen, tatsächlich vor Gericht zu erscheinen, eher gering ausgeprägt, weshalb die am Erscheinen des Zeugen interessierte Partei diesem die Zahlung einer Summe anbieten wird, die eine bloße „Entschädigung" übersteigt, um ihn doch zur Zeugenaussage vor Gericht zu bewegen.[214] Schließlich erspart diese Vorgehensweise auch dem Gericht die Mühe, den Vorschuss bei der beweisführenden Partei einzufordern, die korrekte Höhe der Zeugenentschädigung zu berechnen und diese an den Zeugen auszuzahlen.[215]

Die Argumente dafür, dass die Zeugenentschädigung richtigerweise stets durch das Gericht und niemals durch eine der Parteien an den Zeugen auszahlen ist, werden in der Literatur klar benannt: Die Pflicht des Zeugen zum Erscheinen vor Gericht ist keine privatrechtliche Pflicht gegenüber einer der

---

[210] So auch SONG Chunyu, 23. Überdies wäre die Regelung des § 120 ZPG-Interpretation (dazu sogleich unten) ein eher stumpfes Schwert, wenn der die Bürgschaftsschrift nicht unterzeichnende Zeuge die Zeugenentschädigung regelmäßig bereits erhalten hätte und man sie von ihm zurückfordern müsste, statt sie ihm schlicht nicht auszuzahlen. Auch wäre in § 120 ZPG-Interpretation dann wohl ausdrücklich von einer „Rückzahlungspflicht" des Zeugen die Rede.

[211] LI Hao, 275. SONG Chunyu, 23 meint, ein wirtschaftlich schwacher Zeuge könne einen Reisekostenvorschuss beantragen, stellt jedoch nicht dar, wo dies geregelt ist. LI Hao, 276 weist (überzeugender) lediglich auf die Möglichkeit hin, eine dahingehende Regelung zu erlassen.

[212] LI Hao, 276. SONG Chunyu, 23 hingegen führt aus, dass in der Praxis die Zeugen die Zahlung der Zeugenentschädigung vom Gericht, also gerade nicht von einer Partei, verlangten. – Der Grund für diese Inkongruenz der Beobachtungen mag in den unterschiedlichen Erscheinungsjahren der Quellen (LI Hao: 2015, SONG Chunyu: 2013) liegen. Vielleicht ist die geographische Ausdehnung Chinas und die Zahl seiner Gerichte aber schlicht zu groß für eine gänzlich einheitliche (Wahrnehmung der) Praxis.

[213] LI Hao, 275.

[214] LI Hao, 276 mit Fn. 2.

[215] LI Hao, 276.

Parteien, sondern eine öffentlich-rechtliche Pflicht gegenüber dem durch das Gericht vertretenen Staat,[216] die erst durch gerichtliche Ladung des Zeugen entsteht.[217] Folglich ist auch der Anspruch des Zeugen öffentlich-rechtlicher Natur und kann sich nur gegen das Gericht richten.[218] Neben diese rechtsdogmatische Argumentation tritt der Hinweis auf einen wichtigen psychologischen Aspekt: Möglicherweise fühlt sich der direkt von der Partei entschädigte Zeuge, insbesondere wenn er von der Partei mehr als nur eine „Entschädigung" erhält, mehr dieser Partei als der Wahrheit verpflichtet.[219]

Auch § 24 der Prozesskosten-Maßnahme setzt voraus, dass der von der Partei zu zahlende Vorschuss auf die Zeugenentschädigung (als Teil der Prozesskosten) zunächst an das Gericht zu zahlen ist. Denn die Vorschrift sieht vor, dass bei der Überweisung eines Verfahrens von einem Gericht an ein anderes das verweisende Gericht die von einer Partei bzw. von den Parteien vorausgezahlten Prozesskosten an das übernehmende Gericht überweisen muss.

b) Kein Zeugnisverweigerungsrecht

Zeugnisverweigerungsrechte, etwa für Berufsgeheimnisträger oder nahe Angehörige einer Prozesspartei, kennt das chinesische Zivilprozessrecht nicht.[220] Zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass sich dies jedenfalls dann ändern müsste, wenn eines Tages Mechanismen zur effektiven Durchsetzung der Pflicht des Zeugen zum Erscheinen vor Gericht (zum derzeitigen Zustand vgl. oben C.II.3.b)cc)) eingeführt werden sollten.[221]

c) Sonstiges

Der Zeuge hat das Recht, seine Erklärung in der Sprache seiner Volksgruppe abzugeben (§ 11 Abs. 1 ZPG, § 6 S. 1 VGOG).[222] Er hat außerdem das Recht, das Protokoll seiner Aussage zu prüfen und dessen Korrektur bzw. Ergänzung zu verlangen (§ 147 Abs. 2 ZPG).[223]

---

[216] SONG Chunyu, 23.

[217] LI Hao, 275.

[218] SONG Chunyu, 23; LI Hao, 275.

[219] LI Hao, 275, 277.

[220] Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 145 Fn. 116; vgl. auch JIANG Wei, 188, der in Bezug auf Zeugnisverweigerungsrechte lediglich auf die entsprechende Regelung im chinesischen Strafprozessrecht hinweist (vgl. dazu bereits oben bei Fn. 202).

[221] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 179.

[222] So ohne Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 ZPG oder § 6 S. 1 VGOG auch DENG Yan, 88; JIANG Wei, 187; JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 149; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 178; LI Shuang, 154.

[223] So ohne Bezugnahme auf § 147 Abs. 2 ZPG auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 178; DENG Yan, 88; JIANG Wei, 187; JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 149; LI Shuang, 154 f.

Die in der Literatur verbreitet anzutreffende Behauptung, der Zeuge können gerichtlichen[224] Schutz verlangen, wenn die Sicherheit seiner Person oder seines Vermögens bedroht oder geschädigt wird[225] bzw. er beleidigt, verleumdet, fälschlich bezichtigt, geschlagen oder aus Rache angegriffen wird,[226] bedarf in zweierlei Hinsicht der Präzisierung: Zum einen sieht die einschlägige Regelung des § 111 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 ZPG[227] kein Erfordernis eines Antrags an das Gericht vor, dieses kann also auch von Amts wegen tätig werden. Zum anderen geht es nicht um „Zeugenschutz" im strafprozessualen Sinne (z.B. Personenschutz, Verschaffung einer neuen Identität), sondern lediglich um die Verhängung von Geldbußen oder Haft gegen Personen, die Zeugen einschüchtern oder angreifen.

5. *Befragung von Zeugen*

Vor ihrer Aussage müssen Zeugen gemäß § 138 Nr. 2 ZPG über ihre Rechte und Pflichten (insbesondere ihre Wahrheitspflicht) belehrt werden und eine Bürgschaftsschrift unterzeichnen (dazu oben C.II.3.c)).

Wesentliche Modalitäten der Einvernahme der Zeugen sind nach wie vor in § 58 Beweisbestimmungen geregelt, der durch die ZPG-Interpretation nicht verdrängt wird:[228] Die Zeugen können durch das Gericht und die Parteien[229] befragt werden, wobei andere Zeugen nicht anwesend sein dürfen. Die Zeugen dürfen die Gerichtsverhandlung nicht verfolgen. Das Gericht kann die Gegenüberstellung von Zeugen anordnen.

Die Befragung von Zeugen durch die Parteien ist nur mit Zustimmung des Gerichts möglich, § 139 Abs. 2 ZPG. Gemäß § 60 Abs. 2 Beweisbestimmungen dürfen die Parteien hierbei keine einschüchternden, beleidigenden oder unangemessen suggestiven Formulierungen und Fragetechniken verwenden.

6. *Beweiswürdigung*

Ein Zeuge muss Tatsachen des Streitfalls wahrgenommen haben, sich an seine Wahrnehmungen erinnern und in der Lage sein, diese wiederzugeben. Bei jedem dieser drei Vorgänge – Wahrnehmen, Erinnern und Schildern –

[224] Etwas unscharf (Recht, „gesetzlichen" Schutz zu verlangen) DENG Yan, 88.

[225] JIANG Wei, 187; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 178.

[226] LI Shuang, 155.

[227] Die freilich von keiner der vorgenannten Quellen genannt wird; LI Shuang, 155 immerhin zitiert wörtlich aus § 111 Abs. 1 Nr. 4 ZPG. § 80 Beweisbestimmungen verweist noch auf § 102 ZPG 1991 (nunmehr § 111 ZPG).

[228] JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 149 und ZHANG Weiping, 211 geben den Inhalt des § 58 Beweisbestimmungen wieder (ZHANG sogar wörtlich), ohne die Vorschrift jedoch ausdrücklich zu nennen.

[229] Hinsichtlich der Reihenfolge spricht sich ZHANG Weiping, 211 für eine Befragung zunächst durch die Parteien und sodann durch das Gericht aus.

kann es zu Störungen kommen, die den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage beeinträchtigen können.[230] Auch aus diesem Grund enthalten die Beweisbestimmungen mit § 65 Nr. 5, § 69 Nrn. 1, 2 und 5, § 77 Nrn. 2 und 5 sowie § 78 einige Vorschriften zur Würdigung des Zeugenbeweises. Diese Vorschriften werden durch die ZPG-Interpretation nicht verdrängt,[231] da diese nur Regelungen zur Beweiswürdigung im Allgemeinen (dazu oben B.V.6.) trifft.

a) Herabstufung zum bloßen Verstärkungsbeweis

Nur als Verstärkungsbeweis (vgl. dazu oben B.V.6.) in Betracht kommt eine Zeugenaussage in den drei folgenden Konstellationen, die in § 69 Beweisbestimmungen geregelt sind:

Zunächst ist dies nach § 69 Nr. 1 Beweisbestimmungen dann der Fall, wenn *die Zeugenaussage* eines Minderjährigen nicht seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten entspricht. In der Zusammenschau mit § 53 Abs. 2 Beweisbestimmungen, wonach Minderjährige ohnehin nur insoweit als Zeugen in Betracht kommen, als *die zu beweisende Tatsache* ihrer Verstandesreife entspricht (vgl. bereits oben C.II.1.a)), ergeben sich in Bezug auf Zeugenaussagen Minderjähriger folgende Abstufungen: (1.) Soweit die zu beweisende Tatsache nicht der Verstandesreife des Minderjährigen entspricht, kann dieser bereits gar nicht Zeuge sein. (2.) Wenn zwar die zu beweisende Tatsache, nicht jedoch die konkrete Zeugenaussage des Minderjährigen seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten entspricht, kommt die Zeugenaussage nur als Verstärkungsbeweis in Betracht. (3.) Entspricht sowohl die zu beweisende Tatsache als auch die Aussage des Minderjährigen seiner Verstandesreife, so ist die Zeugenaussage grundsätzlich ebenso beweiskräftig wie jede andere Zeugenaussage (sie unterliegt aber freilich den sogleich darzustellenden weiteren Regeln zur Beweiswürdigung).

Des Weiteren kann eine Zeugenaussage gemäß § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen nur als Verstärkungsbeweis herangezogen werden, wenn der Zeuge mit einer Partei oder deren Stellvertreter in einer „Nutzen und Schaden berührenden Beziehung“ steht (dies ist nach § 65 Nr. 5 Beweisbestimmungen einer der Aspekte, unter dem Beweismittel geprüft werden können). Eine „Nutzen und schaden berührende Beziehung“ besteht zwischen Verwandten, Verlobten

---

[230] JIANG Wei, 187.

[231] Jedenfalls für die §§ 69 und 77 Beweisbestimmungen wird dies auch durch die Literatur bestätigt: JIANG Wei/XIAO Jianguo, 169 nehmen ausdrücklich auf § 69 Beweisbestimmungen Bezug; ohne ausdrückliche Bezugnahme gibt JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 149 den Inhalt von § 69 Nrn. 1, 2 und 5 Beweisbestimmungen wieder; ähnlich, jedoch beschränkt auf den Inhalt von § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen, auch DENG Yan, 88 und ZHANG Weiping, 211. Zu § 77 Beweisbestimmungen vgl. oben Fn. 143.

und Verschwägerten sowie, sofern ein gemeinsames Interesse besteht, auch zwischen Freunden, Geschäftspartnern und Kollegen.[232]

Schließlich können auch (schriftliche) Aussagen von Zeugen, die ihrer Pflicht zum Erscheinen vor Gericht (dazu oben C.II.3.b)) ohne ordentlichen Grund nicht nachkommen, lediglich als Verstärkungsbeweis verwertet werden (§ 69 Nr. 5 Beweisbestimmungen). Der die Beweiskraft reduzierende Umstand, nämlich dass mangels persönlichen Erscheinens des Zeugen dessen Glaubwürdigkeit nicht überprüft werden kann, ist freilich genauso auch dann gegeben, wenn es für das Ausbleiben des Zeugen eine anerkannte Rechtfertigung gibt.[233] Interessanterweise wird hier nicht der sich pflichtwidrig verhaltende Zeuge mit einer Sanktion belegt, sondern die Partei, zu deren Gunsten sich seine Aussage auswirkt bzw. ohne die Herabstufung zum bloßen Verstärkungsbeweis auswirken würde.

b) Sonstige Beweiswürdigungsregeln

Zeugenaussagen haben im Allgemeinen eine geringere Beweiskraft als Sachbeweise, Akteneinträge, Sachverständigengutachten, Protokolle der Augenscheinnahme und öffentlich beurkundete oder registrierte Dokumente (§ 77 Nr. 2 Beweisbestimmungen).

Aussagen neutraler Zeugen kommt nach § 77 Nr. 5 Beweisbestimmungen im Allgemeinen eine höhere Beweiskraft zu als einer Partei günstige Aussagen, die von der betreffenden Partei nahestehenden Zeugen stammen (vgl. bereits oben B.V.6. am Ende).

Schließlich können Zeugenaussagen im Wege der Gesamtbetrachtung der geistigen Fähigkeiten, der Tugendhaftigkeit, des Wissens, der Erfahrung, des Rechtsbewusstseins und der Fachkenntnisse des Zeugen beurteilt werden (§ 78 Beweisbestimmungen).

III. Urkundenbeweis

Der Urkundenbeweis ist das wichtigste und am häufigsten eingesetzte Beweismittel im chinesischen Zivilprozess.[234]

1. Urkundenbegriff

Urkunde im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 ZPG ist jede Aufzeichnung gedanklicher Inhalte in Form von Schriftzeichen, Symbolen oder Grafiken,[235] wobei es auf das Trägermaterial (z.B. Papier, Holz, Stein, Textilien, Metall[236]) nicht

---

[232] Claudius EISENBERG/Evelyn HENNING, 242, 243.
[233] Claudius EISENBERG/Evelyn HENNING, 243.
[234] LI Hao, 257; Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 144.
[235] Vgl. nur DENG Yan, 84; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 175.
[236] Vgl. nur JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 145.

ankommt.[237] Als Beispiele für Urkunden werden unter anderem Verträge, Baupläne,[238] Wertpapiere[239] und Briefe[240] genannt.

2. *Beweiskraft von Urkunden*

Der Grund für die große praktische Bedeutung des Urkundenbeweises liegt in der hohen Beweiskraft[241] von Urkunden.

a) *Allgemein*

Urkunden zeichnen sich durch ein hohes Maß an Stabilität aus.[242] § 70 Nr. 1 Beweisbestimmungen weist Originalurkunden sowie Kopien, Fotografien, Abschriften und Auszügen von Urkunden, deren Echtheit durch Abgleich mit dem Original bestätigt wurde, ein besonderes Maß an Beweiskraft zu. Einwände gegen den in der vorstehend beschriebenen Form geführten Urkundenbeweis sind demnach nur relevant, wenn Beweise vorgebracht werden, die den Urkundenbeweis wenigstens zu erschüttern vermögen.

Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen verständlich, die § 115 ZPG-Interpretation an von Organisationseinheiten ausgestellte Nachweise stellt, um zu vermeiden, dass das Gericht fälschlich von deren Echtheit ausgeht: Solche Nachweise müssen mit den Unterschriften des Leiters der jeweiligen Einheit und des Sachbearbeiters sowie dem Siegel der Einheit versehen sein. Das Gericht kann von Amts wegen die Richtigkeit des Nachweismaterials überprüfen und den Sachbearbeiter als Zeugen vernehmen. Verweigert die Einheit (also ihr Leiter) oder der Sachbearbeiter ohne vertretbaren Grund diesbezüglich die Kooperation, darf der betreffende Nachweis nicht zur Grundlage von Tatsachenfeststellungen gemacht werden.

b) *Öffentliche Urkunden*

Besonders hohe Beweiskraft kommt öffentlichen Urkunden (公文书)[243] zu. Von Privaturkunden (私文书)[244] unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht durch eine Privatperson ausgestellt wurden, sondern gemäß einem bestimmten Verfahren und in einer bestimmten Form durch eine innerhalb ihrer Befugnisse handelnde staatliche Behörde oder sonstige Organisation, die Auf-

---

237 JIANG Wei, 183.
238 JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 145.
239 DENG Yan, 85.
240 LI Shuang, 150.
241 JIANG Wei, 185; LI Shuang, 150.
242 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 175.
243 JIANG Wei, 185; vgl. auch § 77 Nr. 1 Beweisbestimmungen.
244 JIANG Wei, 185.

gaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.[245] Um Privaturkunden handelt es sich beispielsweise bei von Privatpersonen stammenden Briefen, Quittungen, Schuldscheinen und Handelsverträgen, wogegen als Beispiele für öffentliche Urkunden unter anderem Trauscheine, Gerichtsurteile und Geschäftserlaubnisse genannt werden.[246]

§ 69 ZPG bestimmt bezüglich notarieller Urkunden und § 114 ZPG-Interpretation bestimmt bezüglich sonstiger öffentlicher Urkunden, dass ihr Inhalt zur Grundlage der gerichtlichen Tatsachenfeststellung zu machen ist bzw. dass dessen Wahrheit widerleglich vermutet wird. Allerdings kann das Gericht von Amts wegen vom Aussteller der Urkunde eine Erläuterung der Richtigkeit der Urkunde verlangen (§ 114 S. 2 ZPG-Interpretation). Entkräftet werden kann der mittels öffentlicher Urkunde geführte Beweis nur durch einen Gegenbeweis, der den Inhalt der öffentlichen Urkunde widerlegt (also nicht nur erschüttert). Dieser Gegenbeweis wird nur ausnahmsweise durch Privaturkunden geführt werden können, da diesen gemäß § 77 Nrn. 1 und 2 Beweisbestimmungen[247] im Allgemeinen geringere Beweiskraft zukommt als öffentlichen Urkunden.

3. Vorrang der Vorlegung des Originals

Gemäß dem Grundsatz der materiellen Beweisunmittelbarkeit (vgl. oben B.VI.) ist der Beweisführer verpflichtet, das Original (bei fremdsprachigen Urkunden nebst chinesischer Übersetzung) vorzulegen, sofern nicht tatsächliche Schwierigkeiten entgegenstehen (§ 70 ZPG).

Tatsächliche Schwierigkeiten im Sinne des § 70 ZPG, die ausnahmsweise die Vorlage einer Kopie oder eines Urkundenauszugs zulässig machen, liegen nach § 111 ZPG-Interpretation unter folgenden Umständen vor: bei Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Originals; wenn sich die Urkunde im Einflussbereich der anderen Partei befindet und diese die Herausgabe trotz rechtmäßiger Aufforderung verweigert; wenn sich die Urkunde im Einflussbereich eines nicht zur Herausgabe verpflichteten Dritten befindet; wenn die Urkunde von solchem (wohl: inhaltlichem) Umfang oder solcher (physischer) Sperrigkeit ist, dass die Vorlage unzweckmäßig wäre (in diesem Fall wird ein

---

245 JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 145, der jedoch statt von den in § 114 S. 1 ZPG-Interpretation genannten „Organisationen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen" (具有社会管理职能的组织) wie § 77 Nr. 1 Beweisbestimmungen noch von „gesellschaftlichen Körperschaften" (社会团体) spricht.

246 DENG Yan, 85; JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 145.

247 Zu Recht geht JIANG Wei, 185 davon aus, dass § 77 Nrn. 1 und 2 Beweisbestimmungen neben § 114 ZPG-Interpretation anwendbar sind, also durch diesen nicht verdrängt werden. Allerdings ist der Begriff „gesellschaftliche Körperschaften" (社会团体) in § 77 Nr. 1 Beweisbestimmungen in Anlehnung an § 114 S. 1 ZPG-Interpretation nunmehr als „Organisationen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen" (具有社会管理职能的组织) zu lesen.

Urkundenauszug genügen); und schließlich wenn es dem Beweisführer weder durch Antrag an das Gericht auf Beschaffung der Urkunde (vgl. § 64 Abs. 2 ZPG i. V. m. § 94 ZPG-Interpretation, dazu oben B.V.2.c)) noch auf andere Weise möglich war, der Urkunde habhaft zu werden.

Freilich wird der Beweisführer sich in vielen Fällen bereits deshalb bemühen, Beweisurkunden im Original vorzulegen, weil Originalen nach § 77 Nr. 3 Beweisbestimmungen eine höhere Beweiskraft zukommt als Kopien. Dass daneben § 70 ZPG dem Beweisführer grundsätzlich aufgibt, Originale vorzulegen, hat wohl weniger mit einer Bevormundung des Beweisführers im Sinne eines Zwanges, das beweiskräftigste Beweismittel vorzulegen, zu tun. Vielmehr dürfte die Regelung auf dem Gedanken beruhen, dass der Inhalt von Kopien von Urkunden leichter zu verfälschen ist als der von Originalen und dass Kopien von Urkunden deshalb möglichst nicht als Beweismittel verwendet werden sollen.

4. *Anordnung der Vorlegung von Urkunden*

Im chinesischen Zivilprozessrecht ist seit langem die Tendenz zu beobachten, die Beweislast der Parteien zu betonen und die Ermittlungsbefugnisse des Gerichts zu begrenzen. Dies macht prozessuale Regelungen erforderlich, die die beweisbelastete Partei entlasten, wenn ihr die Beweisführung ausschließlich mit den ihr selbst zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist.[248]

Hinsichtlich des Urkundenbeweises sieht § 112 ZPG-Interpretation eine solche Entlastung vor. Nach dieser Vorschrift kann die beweisbelastete Partei unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass das Gericht anordnet, dass die andere Partei in ihrer Verfügungsgewalt befindliche Urkunden vorlegt.

a) *Beschränkter persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich*

In persönlicher Hinsicht ist der Anwendungsbereich des § 112 ZPG-Interpretation dahingehend beschränkt, dass die Anordnung der Urkundenvorlegung sich nur gegen Prozessparteien, nicht gegen Dritte richten kann. Diese Beschränkung war bereits in § 75 Beweisbestimmungen (der nunmehr durch § 112 Abs. 2 S. 1 ZPG-Interpretation verdrängt ist) angelegt. Ursache für diese Beschränkung ist, dass das Instrument der Anordnung der Urkundenvorlegung nicht im ZPG, sondern nur in der ZPG-Interpretation geregelt ist. Aufgrund der Rechtsnatur der Justiziellen Auslegungen können dort keine allgemeinen Pflichten nicht am Prozess Beteiligter statuiert werden.[249] Das Oberste Volksgericht hatte eine Regelung im ZPG angeregt, war damit aber nicht durchgedrungen.[250]

---

[248] Vgl. SONG Chunyu, Verständnis, 26.
[249] SONG Chunyu, Verständnis, 26.
[250] SONG Chunyu, Verständnis, 26.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 112 ZPG-Interpretation beschränkt sich auf Urkunden. In der Literatur wird jedoch eine Erweiterung auf Sachbeweise, audiovisuelles Material und elektronische Daten angeregt.[251]

b) Antragsfrist

Die einzige ausdrücklich geregelte Anforderung an den Antrag auf Urkundenvorlegung ist, dass der Antrag vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial (dazu oben B.V.3.) zu stellen ist (§ 112 Abs. 1 ZPG-Interpretation).

c) In der Literatur diskutierte Antragsvoraussetzungen

Wie sich aus § 112 Abs. 2 S. 1 ZPG-Interpretation ergibt („Haben die Gründe Bestand, muss das Volksgericht anordnen, dass…"), ist der Antrag auf Urkundenvorlegung zu begründen. Die konkreten Voraussetzungen eines erfolgreichen Antrags auf Urkundenvorlegung sind in § 112 ZPG-Interpretation jedoch nicht geregelt.[252] In der Literatur werden folgende Voraussetzungen diskutiert:[253]

aa) Hohe Relevanz der Urkunde

Die durch Vorlegung der Urkunde zu beweisenden Tatsachen müssen von hohem Einfluss auf das Prozessergebnis sein und die Vorlegung der Urkunde muss für die Beweisführung von entscheidender Bedeutung sein.

bb) Vorlegungspflicht des Antragsgegners

Der Antragsgegner ist zur Vorlegung verpflichtet, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist: der Antragsgegner hat im Rahmen des Verfahrens selbst auf die Urkunde Bezug genommen; der Antragsteller hat ein Recht, die Urkunde einzusehen oder deren Übergabe zu verlangen (beispielsweise ein Patient bezüglich seiner Krankenakte); die Urkunde wurde zum Vorteil des Antragstellers ausgestellt, beispielsweise ein Testament, durch das der An-

---

251 CAO Luman, Urkundenvorlegung, 27.

252 Auch die vom Obersten Volksgericht zur Verfügung gestellte Vorlage für den Antrag (<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-79.html>) gibt keine Anhaltspunkte.

253 Zum Folgenden SONG Chunyu, Verständnis, 26. Dort wird als Voraussetzung ferner (seltsamerweise erst an letzter Stelle) genannt, dass die Urkunde existieren und sich im Besitz des Antragsgegners befinden müsse, mit anderen Worten: Die Urkundenvorlegung darf nicht angeordnet werden, wenn sie (generell oder jedenfalls für den Antragsgegner) unmöglich ist.

tragsteller als Erbe eingesetzt wurde; bei der Urkunde handelt es sich um kaufmännische Aufzeichnungen (Handelsbücher [账册]).

Ferner kritisiert die Literatur das Fehlen einer Regelung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Vorlegungspflicht ausgeschlossen ist (etwa im Falle der Strafbarkeit der Urkundenvorlegung).[254] Daraus ließe sich die zusätzliche Anforderung ableiten, dass die Urkundenvorlegung dem Antragsteller rechtlich erlaubt sein muss. Eine solche Anforderung lässt sich § 112 Abs. 2 ZPG-Interpretation entnehmen, wonach die Vorlegung verweigert werden darf, wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt (näher zu § 112 Abs. 2 ZPG-Interpretation sogleich unter e)).

d) Form der Anordnung der Urkundenvorlegung

Ungeregelt sind nicht nur die Voraussetzungen eines erfolgreichen Antrags auf Urkundenvorlegung, sondern auch die Frage, in welcher Form die Anordnung der Urkundenvorlegung im Erfolgsfall auszusprechen ist. In der Literatur wird die (naheliegende) Ansicht vertreten, die Anordnung habe in Form eines Beschlusses (裁定) zu ergehen.[255]

e) Rechtsfolgen

Wenn die Urkundenvorlegung angeordnet wird, hat der Antragsgegner die Urkunde dem Antragsteller auf dessen Kosten zu übergeben; verweigert der Antragsgegner die Herausgabe ohne rechtfertigenden Grund, kann das Gericht den vom Antragsteller behaupteten Urkundeninhalt als wahr unterstellen (§ 112 Abs. 2 ZPG-Interpretation). Dies wird als wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des „Grundsatzes der Waffengleichheit" (武器平等原则) gesehen.[256]

Wenn der Antragsgegner die Verwendung der Urkunde durch den Antragsteller unmöglich macht, etwa durch Vernichtung der Urkunde, so kann das Gericht eine Geldbuße oder Haft verhängen (§ 113 ZPG-Interpretation).

IV. Sachbeweis

Der Sachbeweis (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 ZPG) wird allgemein als vergleichsweise stabiles und verlässliches Beweismittel angesehen, sofern die Beweisstücke nur rechtzeitig gesammelt, sachgerecht erfasst und fixiert sowie angemessen verwahrt werden.[257] Im Unterschied zur Urkundenbeweis gibt der Sachbeweis

---

[254] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 184. Allerdings liegt die Überlegung nahe, dass eine gerichtliche Anordnung der Urkundenvorlegung einen die Strafbarkeit ausschließenden Rechtfertigungsgrund darstellt.

[255] SONG Chunyu, Verständnis, 26.

[256] CAO Luman, Urkundenvorlegung, 26.

[257] Vgl. nur JIANG Wei/XIAO Jianguo, 176. Insofern ist fraglich, wie treffend die in der chinesischen Literatur anzutreffende Bezeichnung als „stummer Zeuge" (哑巴证人) (vgl.

nicht über Gedankeninhalte Auskunft, deren Träger die Sache ist, sondern über die Beschaffenheit der Sache selbst (z.B. Gewicht, Qualität, Grad der Beschädigung; auch: Lage im Raum und Beziehung zur Umgebung[258]).[259]

Demnach kann ein und dieselbe Sache im Wege des Urkundenbeweises und des Sachbeweises prozessual verwertet werden, je nachdem, welcher ihrer Aspekte relevant ist. Eine Vertragsurkunde ist Beweismaterial im Rahmen des Urkundenbeweises, wenn sich das Interesse des Beweisführers auf den Vertragsinhalt bezieht. Zugleich kann die Urkunde im Rahmen des Sachbeweises verwertet werden, etwa indem sie auf Fingerabdrücke untersucht wird, um festzustellen, wer mit der Urkunde physischen Kontakt hatte.[260]

Die Auswertung des Beweisstücks erfordert teils keinen besonderen Sachverstand, beispielsweise kann der Verderb von Nahrungsmitteln von jedermann am fauligen Geruch erkannt werden; teils kann jedoch nur ein Sachverständiger das Beweisstück auswerten.[261] Dementsprechend kann das Gericht bei der Inaugenscheinnahme von Sachbeweisen (§ 80 ZPG) gemäß § 124 Abs. 2 ZPG-Interpretation die Teilnahme eines Gutachters anordnen.

V. Audiovisuelles Material

Audiovisuelles Material i.S.d. § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZPG umfasst nach § 116 Abs. 1 ZPG-Interpretation Tonaufnahmen und Videoaufnahmen. Auf Ton- und Videoaufnahmen, die auf elektronischen Medien gespeichert sind, erklärt § 116 Abs. 3 ZPG-Interpretation die Vorschriften über elektronische Daten für anwendbar. Der Sinn dieser Verweisung ist unklar, da es kaum Vorschriften über elektronische Daten gibt. Im ZPG kommt der Begriff „elektronische Daten“ außer in § 63 nur in § 138 Nr. 3 vor, der allerdings für audiovisuelles Material und elektronische Daten exakt dieselbe Regelung trifft. In der ZPG-Interpretation kommt der Begriff nur in § 116 vor. Wohl aufgrund dieser Verweisung nennt die Literatur zum Teil als Träger von Ton- und Videoaufnahmen nur Tonband, Videoband und Film.[262]

Die Literatur geht vielfach auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen audiovisuellem Material einerseits und Urkunden, Sachbeweisen und elektronischen Daten andererseits ein.[263] Die praktische Relevanz dieser Abgrenzungsfragen erscheint gering und ihre Darstellung dient wohl vor

---

Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 144 m.w.N.) angesichts der mit dem Zeugenbeweis verbundenen Unsicherheiten (dazu oben bei Fn. 230) ist.

258 JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 146.

259 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 176.

260 LI Shuang, 152.

261 JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 146.

262 So LI Shuang, 152.

263 Vgl. statt aller JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 146 f.

allem der Erläuterung des Umstandes, dass das ZPG eine eigenständige Regelung für audiovisuelles Material enthält.

Vereinzelt geht die Literatur offenbar davon aus, dass der Grundsatz der (materiellen) Beweisunmittelbarkeit in analoger Anwendung des § 70 Abs. 1 ZPG auch für Ton- und Videoaufnahmen gelte.[264]

Weil audiovisuelles Material als leicht zu verfälschen angesehen wird,[265] muss das Gericht nach § 71 ZPG audiovisuelles Material sorgfältig überprüfen und durch Zusammenschau mit anderen Beweismitteln entscheiden, ob es als Grundlage für die Tatsachenfeststellung dienen kann.[266] Verbleiben Zweifel an der Authentizität des Materials, darf es gemäß § 69 Nr. 3 Beweisbestimmungen nicht allein zur Grundlage von Tatsachenfeststellungen gemacht werden.[267]

VI. Elektronische Daten

1. Begriff

Elektronische Daten im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 5 ZPG sind nach einer in der Literatur anzutreffenden allgemeinen Definition die physikalisch in einem Computersystem und dessen Speicher enthaltenen Befehle und Materialien, also Computerprogramme und die durch sie verarbeiteten Informationen.[268] Konkreter besagt § 116 Abs. 2 ZPG-Interpretation, dass elektronische Daten Informationen sind, die auf elektronischen Medien erzeugt oder gespeichert werden, wie etwa über E-Mails, den Austausch elektronischer Daten, Protokolle von Online-Chats, Blogs, Mikroblogs, Handy-Kurznachrichten, elektronische Signaturen und Domainnamen. Die in Form elektronischer Daten gespeicherten Inhalte können verschiedenster Art sein, z.B. Text, Bild, Ton, Video etc.[269]

---

264 So JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 147, der (ohne ausdrückliche Bezugnahme auf § 70 ZPG) behauptet, es müsse grundsätzlich Originalmaterial vorgelegt werden und nur bei tatsächlichen Schwierigkeiten dürfe auf Kopien ausgewichen werden.

265 Vgl. nur JIANG Wei/XIAO Jianguo, 176.

266 Denkbar wäre, dass § 116 Abs. 3 ZPG-Interpretation die Anwendung des § 71 ZPG auf auf elektronischen Medien gespeichertes audiovisuelles Material ausschließen soll. Es ist aber nicht ersichtlich, warum elektronisch gespeichertes audiovisuelles Material verlässlicher sein soll als auf herkömmlichen Medien festgehaltenes Material. Überdies ist sehr zweifelhaft, ob es überhaupt möglich ist, durch die ZPG-Interpretation als Justizielle Interpretation den Anwendungsbereich einer Vorschrift des ZPG, also einer Vorschrift von Gesetzesrang, einzuschränken.

267 DENG Yan, 87; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 176.

268 JIANG Wei, 186 f.; SONG Chunyu, Verständnis, 21.

269 LI Shuang, 153.

2. *Regelung als eigenständiges Beweismittel*

Mit Blick auf die immer weiter zunehmende Bedeutung elektronischer Daten für den Alltag, etwa im Rahmen von Online-Shopping, Fernunterricht oder Telemedizin,[270] werden elektronische Daten als neuer „König der Beweise" bezeichnet.[271]

Vor diesem Hintergrund gelangte der Gesetzgeber im Vorfeld der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Änderung des ZPG zu der Überzeugung, dass es nicht angemessen sei, elektronische Daten in eine der vorhandenen Kategorien von Beweismitteln einzuordnen[272] und entschied sich für die Erfassung der elektronischen Daten als eigenständiges Beweismittel.[273] Allerdings wurde nur eine rudimentäre Regelung geschaffen (siehe dazu unten 3. und 4.).

Teilweise wird die Ansicht vertreten, die Regelung elektronischer Daten als eigenständiges Beweismittel werfe die Frage auf, wie dies mit den bestehenden Regelungen im Vertragsgesetz und im Gesetz über elektronische Signaturen[274] in Einklang zu bringen sei.[275] Denn dort (§ 11 Vertragsgesetz und § 4 Gesetz über elektronische Signaturen) würden elektronische Dokumente (数据电文) als Urkunden eingeordnet. Dieser Einwand überzeugt nicht, da es diesen Vorschriften nicht um die beweisrechtliche Behandlung elektronischer Dokumente geht. Vielmehr ist dort geregelt, dass gesetzliche Schriftformerfordernisse auch durch elektronische Dokumente erfüllt werden können, wenn und weil in diesen elektronischen Dokumenten Willenserklärungen fixiert und in jederzeit einsehbarer Form verfügbar gehalten werden.

3. *Elektronische Daten in der Beweiswürdigung*

Obgleich der Gesetzgeber das Bedürfnis für eine Regelung elektronischer Daten als eigenständiges Beweismittel gesehen hat, fehlen bislang spezielle Vorschriften bezüglich der Sammlung und Vorlegung von elektronischen Daten und der Auswirkungen ihrer verschiedenen Modalitäten auf die Beweiswürdigung.[276] Die Literatur schlägt die im Folgenden skizzierten Lösungsansätze vor:

---

270 JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 147.

271 LI Shuang, 152 f.

272 Überblick über das Meinungsspektrum z.B. bei SONG Chunyu, 21.

273 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 177.

274 中华人民共和国电子签名法 vom 28. August 2004 in der Fassung vom 24. April 2015; chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 28. August 2004 in: ZChinR 2005, 142 ff.

275 So JIANG Wei/XIAO Jianguo, 177.

276 JIANG Wei, 187.

a) Beweisunmittelbarkeit

Hinsichtlich des Grundsatzes der Beweisunmittelbarkeit wird vorgeschlagen, zwischen der Sammlung des Beweismaterials einerseits und dessen Auswertung andererseits zu unterscheiden.[277] Im Stadium der Sammlung elektronischer Daten seien Originalbeweis diejenigen Daten, die ganz zu Anfang erzeugt werden bzw. dasjenige Speichermedium, auf dem sie erstmals dauerhaft gespeichert werden. Ein anderer Maßstab müsse hingegen bei der Beweisprüfung angelegt werden. Denn dort komme es nicht auf die Daten selbst an, sondern auf die erkennbare Form, in die sie im Wege des Datentransfers gebracht werden. Diese erkennbare Form (also z.B. der auf einem Bildschirm angezeigte Text, Anm. d. Verf.) dürfe nicht als „Kopie" angesehen werden, sondern müsse als Original gelten, um die Beweiskraft elektronischer Daten nicht unangemessen zu schwächen.

b) Verfahren der Sammlung elektronischer Daten[278]

Bei der Sammlung elektronischer Daten solle grundsätzlich das ursprüngliche Speichermedium vorgelegt werden. Wenn dieses beispielsweise schlecht transportabel ist, solle bei der Beweiswürdigung darauf geachtet werden, ob der Vorgang der Erfassung und des Kopierens der Daten durch mindestens zwei Personen gemeinsam vorgenommen wurde, ob er die Integrität der Daten sicherstelle und ob dieser Vorgang sowie der Standort des Originalspeichermediums dokumentiert wurde.

Hinsichtlich der Modalitäten der Sammlung der Daten solle darauf geachtet werden, ob diese Modalitäten den gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards entsprachen, ob ein von den Beteiligten einschließlich des Dateninhabers unterzeichnetes Protokoll angefertigt wurde, ob im Falle der Fernübertragung der Daten z.B. aus dem Ausland die Umstände dieser Fernübertragung vermerkt wurden und ob das Datenformat klar vermerkt wurde.

c) Integrität

Da die Veränderung elektronischer Daten leicht zu bewerkstelligen (etwa durch Hackerangriffe, Passwortdiebstahl, Bedienungsfehler, Computerviren) und nur schwer erkennbar[279] ist,[280] ist die Frage der Integrität der als Beweismittel vorgelegten elektronischen Daten von großer Bedeutung. Hier sei sowohl auf die Integrität der elektronischen Daten selbst als auch auf die Integrität des Computersystems, auf dem sie aufgezeichnet wurden, zu achten.

[277] Zum Folgenden SONG Chunyu, 21 f.

[278] Zu diesem Abschnitt JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 148.

[279] Andererseits weist YANG Yang, 120 darauf hin, dass (anders als bei anderen Beweismitteln) aus technischer Sicht jegliche Änderung einmal gespeicherter elektronischer Daten nachverfolgbar sei.

[280] LI Shuang, 153.

d) Fazit

Insgesamt sollten elektronische Daten nicht zur Grundlage der gerichtlichen Tatsachenfeststellung gemacht werden, wenn ihre Authentizität nicht feststellbar ist oder wenn Zeit, Ort und Modalitäten der Erzeugung und Erlangung der Daten zweifelhaft oder ohne vernünftige Erklärung nicht in der erforderlichen Weise dokumentiert sind.[282]

4. Konsequenzen der Nichtherausgabe elektronischer Daten

Ein auf die Nichtherausgabe elektronischer Daten bezogener Fall war Gegenstand der OVG-Leitentscheidung Nr. 49. Der Kläger behauptete, die in einer vom Beklagten hergestellten Drahterosionsmaschine enthaltene Steuersoftware verletze sein Computersoftware-Urheberrecht. Diese Steuersoftware war auf einem selbstverschlüsselnden Mikrocontroller enthalten, dessen Entschlüsselung nicht gelang. Es konnte jedoch gezeigt werden, dass die streitgegenständliche Steuersoftware dieselben Fehler aufwies wie die Software, an der der Kläger das Urheberrecht hatte. Der Beklagte weigerte sich ohne rechtfertigenden Grund, die Steuersoftware offenzulegen. Das Gericht entschied mit Blick auf die Beweisnot des Klägers, dass die streitgegenständliche Steuersoftware im Wesentlichen identisch mit der Software des Klägers sei und der Beklagte daher wegen Verletzung des Urheberrechts an Computersoftware in Anspruch genommen werden könne.

Der Grundgedanke dieser Entscheidung weist in dieselbe Richtung wie der Vorschlag der Literatur, den Anwendungsbereich des § 112 ZPG-Interpretation unter anderem auf elektronische Daten auszuweiten (vgl. oben C.III.4.a) am Ende).

VII. Sachverständigengutachten

Im Gefolge der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und einer sich immer weiter ausdifferenzierenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung gelangen immer mehr Streitigkeiten vor Gericht, in deren Rahmen sich Beweisfragen stellen, zu deren Beantwortung Fachwissen erforderlich ist, etwa bei ärztlichen Kunstfehlern, Verkehrs- oder Arbeitsunfällen, Produktfehlern oder Fällen von Umweltverschmutzung. Sachverständigengutachten haben infolgedessen im Zivilprozess eine hohe Bedeutung erlangt.[283]

Entsprechend hoch ist die Regelungsdichte: Die durch das Justizministerium erlassenen einschlägigen Spezialvorschriften, nämlich die Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme, die Begutachtungsorgan-Registrierungsmaß-

---

[281] Darstellung der Details bei SONG Chunyu, 22.
[282] JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 148.
[283] LI Hao, 277; ZHANG Weiping, 212.

nahme und die Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze,[284] umfassen zusammen 130 Paragraphen.[285] Ihr Inhalt wird neben den relevanten Regelungen des ZPG, der ZPG-Interpretation und der Beweisbestimmungen im Folgenden nur in Grundzügen dargestellt.

1. *Gerichtsgutachten und Privatgutachten*

Es kann unterschieden werden zwischen Sachverständigengutachten, die (auf Parteiantrag oder von Amts wegen) durch das Gericht in Auftrag gegeben werden und Sachverständigengutachten, die direkt von einer Partei in Auftrag gegeben werden – oder kurz: zwischen Gerichtsgutachten und Privatgutachten.

Im ZPG und in der ZPG-Interpretation (namentlich in § 76 ZPG und § 121 ZPG-Interpretation) finden sich nur Regelungen zu Gerichtsgutachten, wobei im ZPG und der ZPG-Interpretation jedoch schlicht von „Begutachtung“ (鉴定) die Rede ist und erst die Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze (und ebenso die zugrundeliegende Begutachtungs-Entscheidung sowie die Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme und die Begutachtungsorgan-Registrierungsmaßnahme) die Erstattung von Gerichtsgutachten als „forensische Begutachtung“ (司法鉴定) bezeichnen.[286] Diese zeichnet sich durch die beiden

---

[284] Bei SHAO Ming, 175, 177 sind außerdem noch die beiden folgenden älteren und wohl wenigstens teilweise überholten Vorschriften abgedruckt: die „Verwaltungsbestimmungen über die Vergabe von Aufträgen durch die Volksgerichte zur externen forensischen Begutachtung“ [人民法院对外委托司法鉴定管理规定] (erlassen am 27. März 2002, vom 1. April 2002 an durchgeführt) und die „Verwaltungsbestimmungen über die externe Beauftragung von Begutachtungs-, Bewertungs- und Versteigerungsarbeiten durch das Oberste Volksgericht“ [最高人民法院对外委托鉴定、评估、拍卖等工作管理规定] (erlassen am 23. August 2007, vom 1. September 2007 an durchgeführt).

[285] Außer Betracht bleiben sollen die Vorschriften über die Höhe der Kosten für forensische Begutachtungen (näher zu diesem Begriff sogleich unter 1.). Die frühere landesweit gültige Regelung in Gestalt der „Verwaltungsmaßnahme über die Kosten forensischer Begutachtungen“ [司法鉴定收费管理办法] vom 1. September 2009 (die diesbezügliche Mitteilung der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform und des Justizministeriums ist abrufbar unter <http://www.gov.cn/zwgk/2009-11/13/content_1463551.htm>, die dieser Mitteilung als Anhang beigefügte Verwaltungsmaßnahme selbst ist abrufbar unter <http://www.gov.cn/gzdt/att/att/site1/20091113/00123f3eabca0c66f86e01.pdf>) wurde bis (spätestens) 1. Mai 2016 durch lokale Vorschriften ersetzt, siehe Ziff. 4 S. 2 der „Bekanntmachung der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform zu einigen Fragen der Aufhebung der Richtliniendokumente über Preise für Unterrichtsmaterialien und über die Kosten für bestimmte Dienstleistungen“ [国家发展改革委关于废止教材价格和部分服务收费政策文件有关问题的通知] (abrufbar unter <http://www.gov.cn/xinwen/2016-04/01/content_5060441.htm>) und Ziff. 8 der zugehörigen Anlage (abrufbar unter <http://www.gov.cn/xinwen/2016-04/01/5060441/files/4f231bc1a2b94ab6857e43d85e44df17.pdf>).

[286] Wahrscheinlich sprechen aus diesem Grund weite Teile der Literatur ebenso wie das ZPG und die ZPG-Interpretation stets nur von „Begutachtung“ (鉴定), ohne den Terminus

bereits eingangs genannten Merkmale aus, nämlich Erstattung des Sachverständigengutachtens (1) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens (§ 2 S. 1 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze) und (2) nach Beauftragung durch das Gericht (§ 11 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze)[287].

Durch die Beweisbestimmungen wurde jedoch klargestellt, dass die Parteien Privatgutachten in Auftrag geben können und dass auch diese Privatgutachten im Zivilprozess zu berücksichtigen sind.[288] Dies wird von den §§ 27 und 28 Beweisbestimmungen vorausgesetzt: Im Falle eines Gerichtsgutachtens kann eine Partei gemäß § 27 Beweisbestimmungen die Einholung eines Zweitgutachtens durch das Gericht nur verlangen, wenn vergleichsweise strenge Anforderungen erfüllt sind (verkürzt ausgedrückt muss ein unheilbarer Begutachtungsmangel vorliegen; näher dazu unten C.VII.5.e)). Hingegen ist dies nach § 28 Beweisbestimmungen im Falle eines Privatgutachtens bereits dann möglich, wenn Beweise vorgelegt werden, die ausreichen, das Privatgutachten zu erschüttern.

Dieses Nebeneinander von Gerichtsgutachten und Privatgutachten zeigt sich auch in §§ 11 und 49 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze (jedoch erst in der seit 1. Mai 2016 geltenden Fassung, nicht in der vorherigen Fassung aus dem Jahr 2007).[289] Nach § 11 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze werden forensische Gutachten (司法鉴定), also Gerichtsgutachten – und nur die Erstattung von Gerichtsgutachten ist ausweislich des § 1 Begutachtungs-

---

„forensische Begutachtung" zu erwähnen oder sonst zwischen Gerichts- und Privatgutachten zu unterscheiden. Eine in diese Richtung weisende Unterscheidung findet sich einzig bei ZHANG Weiping, 212, der jedoch von einem anderen Begriffsverständnis ausgeht: Demnach bildet die forensische Begutachtung (司法鉴定) den Oberbegriff für jegliche Begutachtung prozessgegenständlicher Fachfragen, wobei die außerprozessuale Begutachtung (诉讼外的鉴定) sich von der innerprozessualen Begutachtung (诉讼内的鉴定) dadurch unterscheidet, dass bei ihr der Begutachtungsauftrag durch eine Partei in Eigenregie, also ohne Beteiligung des Gerichts, erteilt wird. ZHANG versteht forensische Begutachtung also in einem weiteren Sinne, nämlich als Oberbegriff für Gerichtsgutachten und Privatgutachten. Diese Abweichung im Begriffsverständnis ist wohl so zu erklären: Dass die forensische Begutachtung stets nach Beauftragung durch das Gericht erfolgt, ergibt sich aus § 11 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze erst seit der Änderung der Vorschrift mit Wirkung zum 1. Mai 2016. Der diesbezügliche Erlass wurde am 2. März 2016 veröffentlicht. Das Vorwort zur 4. Auflage von ZHANG Weiping ist hingegen auf den 3. Januar 2016 datiert. Demnach ist der geänderte § 11 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze bei ZHANG aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht berücksichtigt.

[287] In § 11 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze ist von der Beauftragung durch die die Fälle behandelnden Organe (办案机关) die Rede; zu diesen zählen nach § 48 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze unter anderem die Rechtsprechungsorgane (审判机关). Die staatlichen Rechtsprechungsorgane sind nach § 1 VGOG die Gerichte. – Weitere Ausführungen zum Begriff der „die Fälle behandelnden Organe" finden sich bei GUO Hua, 393 f.

[288] GUO Hua, 392; Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 145.

[289] GUO Hua, 393.

Verfahrensgrundsätze deren Regelungsgegenstand – durch das Gericht[290] in Auftrag gegeben. Auf die außerprozessuale (诉讼活动之外) Erstattung von Sachverständigengutachten sind die Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze gemäß ihres § 49 aber entsprechend anwendbar. Ein praktisch häufiger Fall der außerprozessualen Begutachtung ist die vorprozessuale Begutachtung.[291] Der Auftrag für die vorprozessuale Begutachtung kann mangels Befassung eines Gerichts mit dem vielleicht zwar bereits zwischen den Beteiligten streitigen, aber noch nicht vor Gericht gebrachten Fall nicht durch das Gericht erteilt werden. Dennoch kann dieses Privatgutachten in einem späteren Gerichtsverfahren relevant sein.

2. *Beweiswürdigung*

Eine wichtige Rolle spielt die Unterscheidung zwischen Gerichtsgutachten und Privatgutachten nicht nur bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Partei die Einholung eines Zweitgutachtens durch das Gericht verlangen kann (dazu oben C.VII.1.), sondern auch im Rahmen der Beweiswürdigung.

Der Inhalt eines Gerichtsgutachtens kann nach § 71 Beweisbestimmungen als zutreffend unterstellt werden, sofern keine Beweise vorgelegt werden, die das Gutachten erschüttern.

Eine ausdrückliche entsprechende Regelung mit Blick auf Privatgutachten fehlt hingegen. Der Ansatz, die für fachkundige Personen (dazu unten C.VII.7.) geltende Vorschrift des § 122 ZPG-Interpretation entsprechend auf Privatgutachten anzuwenden, wird zu Recht abgelehnt.[292] Weiterführend ist hier eher der Blick auf § 116 des „Konsultationsentwurfs einer Interpretation des Obersten Volksgerichts bezüglich des Beweises im Zivilprozess“[293].[294] Nach dieser Vorschrift finden auf Privatgutachten die Regeln über den Urkundenbeweis Anwendung.[295]

Dies erscheint sachgerecht. Demnach gilt für die Beweiswürdigung nicht § 71 Beweisbestimmungen, sondern § 70 Nr. 1 Beweisbestimmungen (dazu oben C.III.2.a)). Ein Privatgutachten kann also lediglich den Beweis erbringen, dass ein von der Partei beauftragter Sachverständiger zu einer bestimmten Fachfrage die in dem Privatgutachten wiedergegebene gutachtliche Einschätzung abgegeben hat, ohne dass damit über die sachliche Richtigkeit des Gutachtens etwas gesagt wäre. Bereits durch bloßes Bestreiten der Richtig-

---

[290] Vgl. oben Fn. 287.

[291] Vgl. GUO Hua, 393.

[292] GUO Hua, 397.

[293] Oben Fn. 8.

[294] GUO Hua, Zweifelsfragen, 6.

[295] Mit Blick auf das Verfahren wirkt sich dies beispielsweise dahingehend aus, dass Privatgutachten in der Verhandlung lediglich vorgelegt, nicht jedoch verlesen werden, § 138 Nr. 3 bzw. Nr. 4 ZPG.

keit des Privatgutachtens kann die gegnerische Partei verhindern, dass dessen Richtigkeit durch das Gericht unterstellt wird, da das Erfordernis eines Erschütterungsbeweises gemäß § 71 Beweisbestimmungen nicht im Falle eines Privatgutachtens gilt.

3. Sachverständige

Sachverständige begutachten und beurteilen prozessgegenständliche Fachfragen, indem sie wissenschaftlich-technische Methoden oder Spezialkenntnisse einsetzen, und legen hierüber Sachverständigengutachten vor (§ 3 Abs. 1 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme).

Die Anforderungen an Sachverständige sind in § 12 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme geregelt. Verlangt werden mit Blick auf die persönliche Eignung unter anderem das Bekenntnis zur chinesischen Verfassung und Rechtstreue sowie in fachlicher Hinsicht entweder der Titel einer hochrangigen technischen Fachkraft oder ein abgeschlossenes einschlägiges Hauptstudium in Kombination mit fünf Jahren praktischer Erfahrung. Von der Tätigkeit als Sachverständiger ausgeschlossen ist nach § 13 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme beispielsweise, wer wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat bestraft wurde oder nicht voll geschäftsfähig ist.

Jeder Sachverständige muss durch die Justizverwaltung auf Provinzebene registriert sein und seine Tätigkeit in einem Begutachtungsorgan ausüben (§ 3 Absätze 2 und 3 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme; Einzelheiten bezüglich der Begutachtungsorgane[296] sind in der Begutachtungsorgan-Registrierungsmaßnahme geregelt).

Von Zeugen unterscheiden sich Sachverständige dadurch, dass sie (1.) über Fachkenntnisse verfügen müssen, (2.) von den Tatsachen des Falles nicht vor, sondern erst während des Prozesses erfahren, (3.) austauschbar sind und infolgedessen [297] (gemäß § 7 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze) (4.) wegen Befangenheit abgelehnt werden können.[298]

Zum sachverständigen Zeugen[299] findet sich im chinesischen Zivilprozessrecht keine ausdrückliche Regelung. Der sachverständige Zeuge ist im Unter-

---

[296] Im Oktober 2010 wurden zehn „Begutachtungsorgane von nationalem Rang“ definiert; Kurzporträts dieser Begutachtungsorgane finden sich in „Profile der zehn Begutachtungsorgane von nationalem Rang“. Es handelt sich bei diesen Begutachtungsorganen neben dem Zentrum für forensische Begutachtungen bei der Generalstaatsanwaltschaft überwiegend um bei Sicherheitsbehörden oder Universitäten angesiedelte Begutachtungsorgane.

[297] JIANG Wei, 189.

[298] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 179 f.

[299] Vgl. dazu § 414 der deutschen Zivilprozessordnung: „Sachverständige Zeugen. Insoweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.“

schied zu „gewöhnlichen" Zeugen oder Sachverständigen in der Lage, Angaben zu vergangenen (und deshalb der Wahrnehmung durch einen erst später hinzugezogenen Sachverständigen nicht mehr zugänglichen) Tatsachen oder Zuständen zu machen, deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderte (und die deshalb der Wahrnehmung durch andere, nicht sachverständige Zeugen, nicht zugänglich waren). Gegenstand der Aussage des sachverständigen Zeugen sind also ebenso wie im Fall des „gewöhnlichen" Zeugen Wahrnehmungen, nicht etwa Vermutungen, Folgerungen oder Bewertungen (die ein Zeuge nicht äußern darf, vgl. oben bei Fn. 193). Es spricht daher viel dafür, im chinesischen Zivilprozess wie im deutschen Zivilprozess auf den sachverständigen Zeugen die Vorschriften über den Zeugenbeweis anzuwenden.

4. Anforderungen an das Sachverständigengutachten

Das Sachverständigengutachten ist in schriftlicher Form zu erstatten (§ 77 Abs. 2 ZPG) und mit den Unterschriften der Sachverständigen sowie dem Siegel des Begutachtungsorgans zu versehen (§ 37 S. 1, § 38 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze). Das Gutachten muss der durch das Justizministerium vorgegebenen Vorlage entsprechen (§ 36 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze), die detaillierte Vorgaben nicht nur zu Inhalt und Aufbau, sondern sogar zur Formatierung des Gutachtens macht.[300]

Die Funktion des Sachverständigengutachtens im Zivilprozess wird durch eine terminologische Änderung verdeutlicht, die im Rahmen der letzten Änderung des ZPG im Jahr 2012 vorgenommen wurde. Der hier in Anlehnung an den deutschen Sprachgebrauch mit „Sachverständigengutachten" übersetzte chinesische Begriff (鉴定意见) wäre wörtlicher mit „Sachverständigenansicht" wiederzugeben, wohingegen der zuvor verwendete Begriff mit „Sachverständigenschlussfolgerung" oder „Sachverständigenurteil" (鉴定结论) übersetzt werden kann.[301] Zwar hat ein Sachverständigengutachten stets schlussfolgernden und beurteilenden Charakter, jedoch verwischte der bis 2012 verwendete Begriff den Unterschied zwischen der Rolle der Sachverständigen einerseits und der Rolle des Gerichts andererseits: Das Sachverständigengutachten ist zwar Grundlage der Tatsachenfeststellung und hat auf diese einen großen Einfluss; die Tatsachenfeststellung selbst ist jedoch dem Gericht vorbehalten.[302]

[300] Die Vorlage ist (neben weiteren Dokumentenvorlagen, z.B. für die Beauftragung des Sachverständigen) in der seit 1. März 2017 gültigen Fassung abrufbar unter <http://www.bjsf.gov.cn/publish/portal0/tab5292/info116320.htm>.

[301] Der 2012 in das ZPG eingeführte Begriff war bereits in der Begutachtungs-Entscheidung aus dem Jahr 2005 verwendet worden, hätte also bereits im Rahmen der Änderung des ZPG im Jahr 2007 übernommen werden können.

[302] LI Hao, 256 f.

Bei der Begutachtung haben die Sachverständigen wissenschaftlich vorzugehen (§ 6 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme) und die technischen Standards, Normen und Verfahren des jeweiligen Fachgebiets zu beachten bzw. anzuwenden, und zwar in folgender Rangfolge: (1.) staatliche Standards, (2.) Branchenstandards und technische Normen und (3.) im jeweiligen Fachgebiet von der Mehrzahl der Fachleute anerkannte technische Verfahren (§ 23 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze).[303] Außerdem ist bei der Begutachtung unabhängig, objektiv und unparteiisch vorzugehen (§ 5 S. 2 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze und § 6 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme).

5. *Verfahren*

a) *Entscheidung über die Einholung eines Sachverständigengutachtens*

Der mit der Änderung des ZPG im Jahr 2012 neugefasste § 76 ZPG verdeutlicht, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens in der Regel von den Parteien initiiert und nur ausnahmsweise von Amts wegen durch das Gericht veranlasst werden soll.[304] Dem entspricht auch die Handhabung in der Praxis.[305] Innerhalb der Frist für die Beibringung von Beweismaterial (dazu oben B.V.3.) ist nicht das Sachverständigengutachten vorzulegen, sondern lediglich der Parteiantrag auf sachverständige Begutachtung zu stellen (§ 121 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation), so dass es sich hier um eine Frist für den Beweisantritt (nicht für die Beibringung von Beweismaterial) handelt.

Eine Pflicht des Gerichts zur Einholung eines Sachverständigengutachtens besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Ermittlung und Sammlung von Beweisen von Amts wegen (dazu oben B.V.2.b)) vorliegen (§ 76 Abs. 2 ZPG, § 121 Abs. 3 ZPG-Interpretation). In der Literatur wird eine Hinweispflicht des Gerichts in dem Fall angenommen, dass zwar die Voraussetzungen für die Ermittlung und Sammlung von Beweisen von Amts wegen nicht vorliegen, die Einholung eines Sachverständigengutachtens aber im Interesse einer Partei läge.[306] Es erscheint jedoch fraglich, inwieweit sich derartige Hinweise mit der Neutralität des Gerichts vereinbaren lassen.

b) *Bestimmung des Begutachtungsorgans und der Sachverständigen*

Auch die Bestimmung des Begutachtungsorgans liegt grundsätzlich in den Händen der Parteien:[307] Wenn das Gericht dem Antrag einer Partei auf Einholung eines Sachverständigengutachtens stattgegeben hat, müssen sich die

[303] Was unter diesen Standards, Normen und Verfahren jeweils genau zu verstehen ist, ist nicht immer klar, vgl. GUO Hua, Zweifelsfragen, 3–4.
[304] LI Hao, 279.
[305] ZHANG Weiping, 213.
[306] LI Hao, 279.
[307] LI Hao, 280.

Parteien darüber einigen, welches Begutachtungsorgan beauftragt werden soll (§ 76 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 ZPG, § 121 Abs. 2 S. 1 ZPG-Interpretation). Gelingt dies nicht, so wird das Begutachtungsorgan durch das Gericht bestimmt; ebenso bestimmt das Gericht – nach Anhörung der Parteien – das Begutachtungsorgan, wenn es die Begutachtung von Amts wegen anordnet (§ 76 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 und Abs. 2 ZPG, § 121 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 ZPG-Interpretation).

Zwar sprechen die vorgenannten Vorschriften sowohl des ZPG als auch der ZPG-Interpretation von der Bestimmung des Sachverständigen. Jedoch zeigen die Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze, dass das Gericht den Auftrag nicht einem Sachverständigen, sondern einem Begutachtungsorgan erteilt. Das Begutachtungsorgan selbst bestimmt sodann, welche Sachverständigen den Auftrag bearbeiten (vgl. § 22 Abs. 1 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme).[308]

Grundsätzlich sind mit jedem Begutachtungsauftrag zwei Sachverständige zu betrauen; in schwierigen Fällen können auch mehr als zwei Sachverständige tätig werden (§§ 18 Abs. 1, 19 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze). Gelangen die Sachverständigen zu voneinander abweichenden Auffassungen, so ist dies im Sachverständigengutachten zu vermerken (§ 37 S. 2 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze[309]).

c) *Bearbeitungsfristen*

Begutachtungsorgane haben innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang eines Begutachtungsauftrags mitzuteilen, ob sie den Auftrag annehmen; in schwierigen Fällen kann das Begutachtungsorgan mit dem Gericht eine längere Frist vereinbaren (§ 13 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze). Nach Auftragsannahme muss die Begutachtung innerhalb von 30 Arbeitstagen abgeschlossen werden, wobei in schwierigen Fällen eine Verlängerung um regelmäßig nicht mehr als weitere 30 Arbeitstage möglich ist (§ 28 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze).

Diese Bearbeitungsfristen (die bereits in den §§ 5 und 26 des 2007 erlassenen Vorgängers der seit 1. Mai 2016 geltenden Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze geregelt waren) haben dazu beigetragen, die in dieser Hinsicht zuvor in der Praxis bestehenden Probleme – Stichwort: „lange Begutachtung ohne Erledigung“ (久鉴不决) – zu beheben oder doch jedenfalls abzumildern.[310]

---

[308] So auch GUO Hua, Zweifelsfragen, 2.

[309] Das entsprechende Recht des Sachverständigen, auf der eigenen, von derjenigen anderer Sachverständiger abweichenden Ansicht zu beharren, ergibt sich aus § 21 Nr. 6 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme.

[310] GUO Hua, Reform, 58.

d) Einführung des Gutachtens in den Prozess

Grundsätzlich werden Sachverständigengutachten lediglich verlesen (§ 138 Nr. 4 ZPG). Vor Gericht erscheinen und Fragen mit Bezug zur Begutachtung beantworten müssen Sachverständige nur dann, wenn eine Partei Einwände gegen das Sachverständigengutachten erhebt oder das Gericht das Erscheinen für notwendig erachtet (dazu unten C.VII.6.).

e) Zweitgutachten

Die Erstattung eines Zweitgutachtens („erneute Begutachtung“ [重新鉴定]) ist im Falle eines Gerichtsgutachtens (zum Privatgutachten oben C.VII.1.) nur unter engen Voraussetzungen möglich, da anderenfalls regelmäßig diejenige Partei, der das Ergebnis einer Begutachtung ungünstig ist, eine erneute Begutachtung verlangen würde.

Ein Begutachtungsorgan[311] kann eine erneute Begutachtung durchführen, wenn (1.) ein an dem Erstgutachten beteiligter Sachverständiger nicht ausreichend qualifiziert war, (2.) die Begutachtung außerhalb des registrierten sachlichen Tätigkeitsbereichs des Begutachtungsorgans lag, das die Erstbegutachtung organisiert hat, (3.) ein an dem Erstgutachten beteiligter Sachverständiger befangen war, (4.) das Gericht[312] ein Zweitgutachten für erforderlich hält oder (5.) in anderen gesetzlich geregelten Fällen (§ 31 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze).

§ 31 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze regelt lediglich, unter welchen Voraussetzungen ein Begutachtungsorgan zwecks erneuter Begutachtung tätig werden darf, sagt jedoch nicht, durch wen und auf welche Weise eine Beauftragung zur erneuten Begutachtung herbeigeführt werden kann.

Dies ist geregelt in § 27 Abs. 1 Beweisbestimmungen: Eine erneute Begutachtung ist durch das Gericht dann in Auftrag zu geben, wenn eine Partei dies beantragt und einen der in der Vorschrift aufgezählten Mängel der Erstbegutachtung nachweist. Diese Aufzählung überschneidet sich inhaltlich teilweise mit derjenigen in § 31 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze, umfasst darüber hinaus aber auch Umstände wie die offenkundig unzureichende Begründung des Gutachtens. Allerdings stellt § 27 Abs. 2 Beweisbestimmungen klar, dass ein Zweitgutachten nur in Betracht kommt, wenn der Mangel nicht anderweitig, z.B. durch ergänzende Begutachtung, behoben werden kann.

Selbst wenn man annähme, dass § 27 Beweisbestimmungen durch § 31 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze verdrängt sei, hätten die Gerichte die

---

[311] In der Regel wird dies ein anderes Begutachtungsorgan sein als jenes, das die Erstbegutachtung organisiert hat; in begründeten Ausnahmefällen kann aber auch dasselbe Begutachtungsorgan erneut tätig werden, muss dann jedoch andere Sachverständige als die ursprünglichen einsetzen (§ 32 Abs. 1 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze).

[312] Vgl. oben Fn. 287.

Möglichkeit, die Vorschrift weiterhin heranzuziehen, nämlich bei der Anwendung des § 31 Nr. 4 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze, wonach eine Zweitbegutachtung dann möglich ist, wenn sie vom Gericht für erforderlich gehalten wird.

6. *Rechte und Pflichten der Sachverständigen*

Sachverständige sind insbesondere berechtigt, sich Kenntnis von den für die Begutachtung relevanten Umständen zu verschaffen und dürfen hierzu auch die Parteien sowie Zeugen befragen, die Herausgabe von Untersuchungsmaterial und Mustern verlangen und die erforderlichen Untersuchungen, Tests und Simulationsexperimente durchführen (§ 77 Abs. 1 ZPG, § 21 Nrn. 1 bis 3 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme, §§ 14 Abs. 2 und 24 Abs. 1 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze).

Zu den Pflichten der Sachverständigen gehört es zunächst, die ihnen von dem Begutachtungsorgan, bei dem sie tätig sind, zugewiesenen Begutachtungsaufträge innerhalb der vorgegebenen Fristen (dazu oben C.VII.5.c)) zu erledigen (§ 22 Nr. 1 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme).

Des Weiteren sind Sachverständige verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und Fragen mit Bezug zur Begutachtung zu beantworten, wenn eine Partei Einwände gegen das Sachverständigengutachten erhebt oder das Gericht das Erscheinen für notwendig erachtet (§ 78 S. 1 ZPG, § 22 Nr. 6 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme und § 43 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze; vgl. auch § 59 Abs. 1 Beweisbestimmungen). Mit Erlaubnis des Gerichts können die Parteien den Sachverständigen Fragen stellen, wobei bedrohende, beleidigende und unangemessen suggestive Formulierungen und Methoden nicht zulässig sind (§ 60 Beweisbestimmungen). Mit der Begutachtung nicht zusammenhängende Fragen brauchen die Sachverständigen nicht zu beantworten (§ 21 Nr. 5 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme). Wenn einem Sachverständigen das Erscheinen vor Gericht aus besonderen Gründen unmöglich ist, kann er die Fragen der Parteien schriftlich beantworten, wenn das Gericht diesem Verfahren zustimmt (§ 59 Abs. 2 Beweisbestimmungen).

In der Praxis kam es jedenfalls bis vor einigen Jahren häufig vor, dass trotz Aufforderung des Gerichts (und ohne dass hierfür rechtfertigende Gründe vorgebracht wurden) kein Sachverständiger erschien.[313] Die in Ziff. 13 Abs. 2 Nr. 3 Begutachtungs-Entscheidung (und in § 30 Nr. 4 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme) vorgesehene Möglichkeit, in derartigen Fällen ein Tätigkeitsverbot für die Dauer von drei bis zwölf Monaten zu verhängen und in schweren Fällen sogar die Registrierung als Sachverständiger zu widerrufen, konnte diesen Missstand nicht beseitigen, weil von ihr nicht konsequent

[313] ZHANG Weiping, 213; LI Hao, 282 mit statistischen Angaben für das Jahr 2007, die auf der Auswertung von Daten aus 1.000 Gerichtsverfahren beruhen.

genug Gebrauch gemacht wurde.[314] Eine deutlichere Wirkung ist dem im Jahr 2012 eingeführten § 78 S. 2 ZPG zuzutrauen, wonach bei Nichterscheinen des Sachverständigen das Gutachten nicht verwertet werden darf und der Sachverständige seine Vergütung zurückzahlen muss.[315]

Des Weiteren erwähnenswert ist die Pflicht der Sachverständigen, nicht in vorschriftswidriger Weise (was wohl bedeutet: über das für die Begutachtung erforderliche Maß hinaus) mit den Parteien in Kontakt zu treten (§ 5 S. 3 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze) und Staats-, Geschäfts- und Privatgeheimnisse zu wahren, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden (§ 6 Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze und § 22 Nr. 5 Sachverständigen-Registrierungsmaßnahme).

7. Fachkundige Personen

Im Jahr 2012 neu in das ZPG (§ 79) aufgenommen wurde die zuvor bereits in § 61 Beweisbestimmungen vorgesehene Möglichkeit der Parteien, die Hinzuziehung fachkundiger Personen zu beantragen, die zum Sachverständigengutachten oder zu sonstigen Fachfragen Stellung nehmen.[316] Die Regelungen des § 61 Beweisbestimmungen wurden mit Ausnahme von Absatz 4 (dazu unten am Ende von C.VII.7.c)) in die § 122 und 123 ZPG-Interpretation übernommen.

a) Terminologie

Der in amtlichen Texten jeweils für die „fachkundigen Personen“ verwendete chinesische Terminus variiert von Vorschrift zu Vorschrift leicht (§ 61 Beweisbestimmungen: 具有专门知识的人员; § 79 ZPG: 有专门知识的人; §§ 122 und 123 ZPG-Interpretation: 具有专门知识的人), ohne dass damit jedoch Bedeutungsunterschiede verbunden wären.

In der Literatur ist stattdessen durchweg von „sachverständigen Beiständen“ (专家辅助人) die Rede.[317] Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass dieser Begriff in einer vom damaligen Vizepräsidenten des Obersten Volksgerichts herausgegebenen Kommentierung der Beweisbestimmungen als nichtamtliche Überschrift zu § 61 Beweisbestimmungen verwendet wurde.[318]

---

[314] LI Hao, 282 f.

[315] LI Hao, 283.

[316] ZHANG Wenhui, 37.

[317] Vgl. statt aller nur JIANG Wei, 189 und ZHANG Weiping, 214.

[318] Die nichtamtliche Überschrift ist wiedergegeben in ZChinR (DCJV-Newsletter) 2003, 158 ff. (173). A. a. O. 158 (Fn. 3) findet sich auch der Hinweis auf die oben genannte Kommentierung: LI Guoguang [李国光], „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“ verstehen und anwenden [《最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定》理解与适用], Beijing 2002. Zum Werdegang von LI siehe <https://baike.baidu.com/item/%E6%9D%8E%E5%9B%BD%E5%85%89/7759022>.

b) Funktion

Fachkundige Personen vertreten die Partei, die ihre Hinzuziehung beantragt hat, bei der Beweisprüfung (dazu oben B.V.4) in Bezug auf Sachverständigengutachten und/oder nehmen zu fachspezifischen Fragen Stellung, die die Tatsachen des Falls betreffen (§ 122 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Wie § 122 Abs. 2 ZPG-Interpretation nun klarstellt, gelten solche Stellungnahmen als Parteivortrag; die fachkundige Person wird also ausschließlich im Interesse der Partei und keineswegs als Hilfsperson des Gerichts tätig.[319] Ebenfalls neu ist die in § 123 Abs. 2 ZPG-Interpretation enthaltene Klarstellung, dass sich der Beitrag der fachkundigen Personen zum Prozessgeschehen auf Fachfragen zu beschränken hat.

Durch Hinzuziehung fachkundiger Personen (ein vergleichbares Instrument steht auch im japanischen Recht zur Verfügung[320]) können die Parteien die Autorität von Sachverständigen relativieren und es dem Gericht ermöglichen, Fachfragen objektiver zu beurteilen, wodurch auch vermieden werden kann, dass die Tatsachenfeststellung in Wahrheit durch Sachverständige statt durch das Gericht erfolgt.[321] Zum einen erhöht die Hinzuziehung fachkundiger Personen also die Qualität der Beweisprüfung und zum anderen sorgt bereits die bloße Möglichkeit der Hinzuziehung fachkundiger Personen für bessere Sachverständigengutachten, da die Sachverständigen stets mit einer qualifizierten Prüfung ihres Gutachtens rechnen müssen.[322]

c) Verfahren

Das Erscheinen fachkundiger Personen wird durch das Gericht auf Antrag einer[323] Partei angeordnet (siehe aber sogleich unten zur Anordnung durch das Gericht von Amts wegen). Der Antrag ist vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial (dazu oben B.V.3) zu stellen und jede Partei kann das Erscheinen höchstens zweier fachkundiger Personen beantragen (§ 122 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Diese bereits in § 61 Abs. 1 Beweisbestimmungen enthaltene Beschränkung der Anzahl der fachkundigen Personen beruht vermutlich auf Erwägungen der Prozessökonomie.[324]

Sofern es um die kritische Würdigung eines Sachverständigengutachtens geht, wird in der Regel diejenige Partei den Antrag stellen, zu deren Ungunsten sich der Inhalt eines Sachverständigengutachtens auswirkt; denkbar ist aber auch, dass die durch das Sachverständigengutachten begünstigte Partei

---

319 SONG Chunyu, Verständnis, 28.
320 SONG Chunyu, 25; SONG Chunyu, Verständnis, 28.
321 SONG Chunyu, Verständnis, 29.
322 LIU Jinhua, 91.
323 JIANG Wei, 189; LI Shuang, 157.
324 In diese Richtung deuten die Ausführungen bei LI Hao, 286.

den Antrag stellt, um die Chance zu erhöhen, dass das Gericht sich das Sachverständigengutachten zu eigen macht.[325]

Eine Regelung, unter welchen Umständen das Gericht dem Antrag einer Partei auf Hinzuziehung fachkundiger Personen (nicht) stattzugeben hat, fehlt.[326] In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass das Gericht nur über die Erforderlichkeit der Hinzuziehung zu entscheiden habe; hingegen sei die Qualifikation der im Antrag benannten fachkundigen Personen nicht Gegenstand gerichtlicher Beurteilung, sondern der Einschätzung des Antragstellers überlassen.[327] In einem örtlich und sachlich eingeschränkten Bereich gilt bzw. galt möglicherweise etwas anderes: Einem Bericht aus dem Jahr 2009 zufolge erließ das Gericht der Mittelstufe der Stadt Xiamen „Einige Vorschriften über sachverständige Beistände in Prozessen über geistiges Eigentum (versuchsweise durchgeführt)“ [关于知识产权审判专家辅助人制度的若干规定（试行）], wonach das Gericht auch die Qualifikation der fachkundigen Personen zu beurteilen habe.[328]

Die vorgenannten Vorschriften des Gerichts der Mittelstufe der Stadt Xiamen sehen auch die Möglichkeit vor, dass das Gericht von Amts wegen fachkundige Personen hinzuzieht.[329] Auch in Beijing soll es (wenige) Fälle gegeben haben, in denen dies so gehandhabt wurde.[330] Zu Recht wird in der Literatur gefordert, dass die Hinzuziehung fachkundiger Personen von Amts wegen nur als letztes Mittel in Betracht kommen sollte.[331] Überdies wird auch auf die in einigen Regionen Chinas bereits praktizierte Möglichkeit der Gerichte verwiesen, stattdessen Schöffen mit entsprechenden Fachkenntnissen auszuwählen.[332]

Vor Gericht erschienene fachkundige Personen können durch das Gericht und – diese Möglichkeit wurde neu eingeführt durch § 123 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ZPG-Interpretation – mit Erlaubnis des Gerichts auch durch die Parteien befragt werden. Im Unterschied zu Sachverständigen erbringen fachkundige Personen ihren Beitrag zum Prozess üblicherweise (ausschließlich) durch mündlichen Vortrag.[333] Nicht in der ZPG-Interpretation, sondern nach wie vor nur in § 61 Abs. 4 Beweisbestimmungen geregelt ist das Recht der fachkundigen Personen, die Sachverständigen zu befragen.

---

325 ZHANG Weiping, 215 f.

326 Kritisch dazu ZHANG Wenhui, 46.

327 SONG Chunyu, 25.

328 „Gericht der Mittelstufe der Stadt Xiamen erlässt Vorschriften über sachverständige Beistände“. Die Vorschriften werden auch erwähnt bei LI Hao, 285 Fn. 4, waren jedoch im Rahmen der Recherchen für diesen Beitrag nicht im Volltext auffindbar.

329 LI Hao, 285 Fn. 4.

330 ZHANG Wenhui, 37 ohne konkretere Angaben.

331 ZHANG Wenhui, 46.

332 LI Hao, 284 f. mit Fn. 1.

333 ZHANG Weiping, 215.

d) Kostentragung

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der fachkundigen Personen entstehenden Kosten sind von derjenigen Partei zu tragen, die ihre Hinzuziehung beantragt hat (§ 122 Abs. 3 ZPG-Interpretation). Sie gehören – anders als die Kosten für Sachverständige[334] – also nicht zu den zwischen den Parteien je nach Obsiegen bzw. Unterliegen aufzuteilenden Kosten des Verfahrens.[335]

VIII. Augenscheinprotokoll

Augenscheinprotokolle geben die Umstände und Ergebnisse der Inaugenscheinnahme von Beweisstücken oder Orten wieder (§ 80 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 ZPG). In Augenschein genommen werden in aller Regel solche Beweisstücke, die nicht oder nur unter Schwierigkeiten in den Gerichtssaal verbracht werden könnten.[336] Augenscheinprotokolle spielen in der Praxis eine wichtige Rolle, insbesondere bei Prozessen um Verkehrsunfälle oder in Bauvertragsstreitigkeiten.[337]

1. Eigenständiges Beweismittel

Die Einordnung des Augenscheinprotokolls als eigenständiges Beweismittel durch § 63 Abs. 1 Nr. 8 ZPG wird mit dem Argument kritisiert, dass das Augenscheinprotokoll seinem Wesen nach selbst kein Beweismittel, vielmehr lediglich ein Verfahren zur Beweismittelfixierung sei.[338] Bei der Beurteilung des Beweiswerts eines Augenscheinprotokolls komme es streng genommen auf ebendieses fixierte Beweismittel an.[339]

In der Tat weist die Inaugenscheinnahme eine gewisse Nähe zur Beweissicherung (die ihrerseits kein eigenständiges Beweismittel ist) auf, was wohl auch dem Gesetzgeber bewusst war, der die einschlägigen Vorschriften im ZPG (§§ 80 und 81 ZPG) in direkter Nachbarschaft zueinander positioniert hat. Während aber bei der Beweissicherung (dazu oben B.V.7) die Fixierung des Beweismittels der Zweck des Verfahrens ist, ist die Fixierung durch ein Augenscheinprotokoll im Regelfall[340] lediglich ein Mittel zu dem Zweck, dem Gericht Kenntnis von einem Beweismittel zu verschaffen, das nicht oder nur unter Schwierigkeiten in den Gerichtssaal gebracht werden könnte.[341] Die

[334] ZHANG Weiping, 215.
[335] ZHANG Weiping, 215; ebenso bereits SONG Chunyu, 25.
[336] LI Shuang, 157.
[337] ZHANG Weiping, 216.
[338] JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 150 f.
[339] JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 151.
[340] Freilich kann die Inaugenscheinnahme auch lediglich zum Zweck der Beweissicherung durchgeführt werden, siehe oben bei Fn. 147.
[341] Vgl. oben Fn. 336.

Inaugenscheinnahme dient also der mittelbaren Kenntnisnahme von Sachbeweisen oder Orten durch das Gericht.[342]

Vor allem bei der Inaugenscheinnahme von unbeweglichen Sachen (wie zum Beispiel eines mangelhaften Bauwerks) wird sich oft die Frage stellen, ob im Vergleich zu diesem „mittelbaren Sachbeweis" nicht die Erstattung eines Sachverständigengutachtens das zweckdienlichere Verfahren wäre. Einen eigenständigen Anwendungsbereich hat die Inaugenscheinnahme wohl vor allem, wenn dem Gericht Informationen nicht über Sachen, sondern über örtliche Gegebenheiten vermittelt werden sollen, die ohne Fachkenntnisse wahrgenommen werden können. Dies kann beispielsweise die Frage sein, ob ein Ort von einem bestimmten anderen Ort aus einsehbar ist oder ob an einem Ort eine Geruchs- oder Geräuschbelästigung gegeben ist.

Im Wesentlichen ist das Augenscheinprotokoll also ein Ersatz für die im chinesischen Zivilprozessrecht nicht vorgesehene Durchführung eines Ortstermins zur Augenscheinseinnahme.[343] Demnach erscheint, wenn auch die Regelung des Augenscheinprotokolls als eigenständiges Beweismittel durchaus fragwürdig sein mag, doch die Existenz der Regelungen zum Augenscheinprotokoll unverzichtbar.

2. Innerprozessuale und außerprozessuale Inaugenscheinnahme

Ähnlich wie Sachverständigengutachten können auch Augenscheinprotokolle nicht nur im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens angefertigt werden, sondern auch außerhalb (insbesondere vor dem Gerichtsverfahren[344]). Dies trifft beispielsweise auf einen von der Verkehrspolizei angefertigten Unfallbericht zu.[345] In Entsprechung zu den Überlegungen im Falle der Sachverständigengutachten erscheint es überzeugend, außerprozessual entstandene Augenscheinprotokolle nicht nach den für Augenscheinprotokolle geltenden Vorschriften, sondern nach den Regeln über den Urkundenbeweis zu behandeln.[346, 347]

---

[342] Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 144.

[343] Mit dem Ortstermin zur Augenscheinseinnahme nach § 219 der deutschen Zivilprozessordnung ist die Inaugenscheinnahme nach chinesischem Recht am ehesten vergleichbar, wobei der Unterschied wie bereits erwähnt in der Unmittelbarkeit bzw. Mittelbarkeit der Wahrnehmung des Gerichts besteht, vgl. Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 144.

[344] ZHANG Weiping, 216.

[345] ZHANG Weiping, 216.

[346] Auch wenn die Argumentation hier nicht auf den „Konsultationsentwurf einer Interpretation des Obersten Volksgerichts bezüglich des Beweises im Zivilprozess" (oben Fn. 8) gestützt werden kann, da dieser in Bezug auf Augenscheinprotokolle keine dahingehende Vorschrift enthält.

[347] In diese Richtung deutet auch JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 150, der Augenscheinprotokoll und Urkundenbeweis unter anderem dadurch voneinander abgrenzt, dass ersteres während des Gerichtsverfahrens entstehe, letzterer hingegen davor.

3. Verfahren

Wie § 124 Abs. 2 ZPG-Interpretation klarstellt, veranlasst das Gericht die Inaugenscheinnahme entweder von Amts wegen oder auf Parteiantrag, sofern es diese für erforderlich hält. Allein beim Gericht liegt hingegen die Entscheidung, ob ein Sachverständiger zur Inaugenscheinnahme hinzugezogen werden soll (§ 124 Abs. 2 ZPG-Interpretation).

Die Vorschriften über das Augenscheinprotokoll lassen offen, wer die Inaugenscheinnahme vornimmt. In § 80 Abs. 1 und Abs. 3 ZPG und ebenso in § 30 Beweisbestimmungen ist lediglich von der Augenscheinsperson (勘验人) die Rede, die, da sie einen Gerichtsausweis vorzulegen hat (§ 80 Abs. 1 S. 1 ZPG), zum Gerichtspersonal gehören muss.[348] In der Praxis kommt es durchaus vor, dass der Richter selbst die Inaugenscheinnahme vornimmt.[349]

Die Augenscheinsperson hat die örtlichen Basisorganisationen oder die Organisationseinheiten, bei der die Parteien ansässig sind, einzuladen, jemanden zur Teilnahme an der Inaugenscheinnahme abzuordnen. Auf diese Weise sollen Fairness und Richtigkeit der Inaugenscheinnahme gewährleistet werden.[350] Auch die Parteien selbst oder volljährige Angehörige der Parteien sollen sich am Ort einfinden; ihre Weigerung zu erscheinen hindert die Durchführung der Inaugenscheinnahme jedoch nicht (§ 80 Abs. 1 ZPG). Die Augenscheinsperson hat die Privatsphäre und Würde anderer zu schützen (§ 124 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation).

In den Prozess eingeführt wird das Augenscheinprotokoll durch Verlesung gemäß § 138 Nr. 5 ZPG. Mit Erlaubnis des Gerichts können die Parteien und deren Prozessvertreter die Augenscheinsperson sodann befragen (§ 139 Abs. 2 ZPG, § 60 Abs. 1 Beweisbestimmungen), wobei Suggestivfragen nicht erlaubt sind (§ 60 Abs. 2 Beweisbestimmungen).

4. Anforderungen an das Protokoll und Beweiskraft

Die Protokollierung der Inaugenscheinnahme erfolgt hauptsächlich in Form von Schriftzeichen, kann aber auch Zeichnungen, Fotos, Ton- und Videoaufnahmen umfassen.[351] Sie hat unmittelbar bei der Inaugenscheinnahme zu erfolgen, nicht in Form eines Gedächtnisprotokolls.[352]

Detaillierte Anforderungen an den Inhalt des Protokolls formuliert § 30 Beweisbestimmungen. Insbesondere sind Ort und Zeit der Inaugenscheinnahme, die Augenscheinsperson und sonstige Anwesende (also die Vertreter örtlicher Basisorganisationen bzw. Organisationseinheiten und die Parteien

---

348 So ohne Hinweis auf § 80 Abs. 1 S. 1 ZPG auch LI Shuang, 157.
349 Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht, 144 Fn. 104 m. w. N.
350 JIANG Wei, Zivilprozessrecht, 150.
351 LI Shuang, 157.
352 ZHANG Weiping, 216.

oder deren Angehörige) sowie der Verlauf und das Ergebnis der Inaugenscheinnahme aufzunehmen. Nicht nur die Augenscheinspersonen, sondern auch die sonstigen Anwesenden müssen das Protokoll unterzeichnen oder siegeln.[353] In der Literatur wird die überzeugende Ansicht vertreten, dass ein Augenscheinprotokoll keinerlei Beweiskraft habe, wenn es die Anforderungen bzgl. Unterzeichnung oder Siegelung nicht erfülle.[354]

Augenscheinprotokolle sind gemäß § 70 Nr. 1 Beweisbestimmungen mit einem besonderen Maß an Beweiskraft ausgestattet: Einwände sind nur relevant, wenn Beweise vorgebracht werden, die die Überzeugung des Gerichts von der Richtigkeit des Protokolls wenigstens zu erschüttern vermögen.[355] Privatschriftliche Urkunden, audiovisuelles Material oder Zeugenaussagen werden hierfür regelmäßig nicht genügen, da sie nach § 77 Nr. 2 Beweisbestimmungen im Allgemeinen geringere Beweiskraft haben als Augenscheinprotokolle.

D. Fazit

Der hohen Relevanz der Materie entsprechend ist das Beweisrecht in weiten Teilen sehr detailliert geregelt. Die „Rechtsquellenlage“ im Beweisrecht kann als durchaus typisch für das chinesische Recht bezeichnet werden: Stets sind neben dem ZPG noch weitere Rechtsquellen zu berücksichtigen, deren Verhältnis zueinander nicht immer auf den ersten Blick klar ist.

Das Beweisrecht gibt vor, wie der einem Streitfall zugrundeliegende Sachverhalt festzustellen ist, auf dessen Grundlage das Gericht zu einer Entscheidung ebendieses Streitfalles gelangen soll. Hier besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Streben nach Erkenntnis der objektiven Wahrheit einerseits und der pragmatischen, von Überlegungen der Prozessökonomie und Verfahrensgerechtigkeit geleiteten Beschränkung auf die Feststellung einer formellen oder prozessualen Wahrheit andererseits. Welchem der beiden vorgenannten

---

[353] Insofern ist § 30 Beweisbestimmungen präziser als § 80 Abs. 3 ZPG, in dem von „den zur Teilnahme Eingeladenen“ die Rede ist. Denn es hätte keinen Sinn, die (bei welcher Gelegenheit vorzunehmende?) Unterzeichnung auch durch solche zur Teilnahme eingeladene Personen zu verlangen, die der Inaugenscheinnahme ferngeblieben sind.

[354] ZHANG Weiping, 216. Für diese Ansicht spricht auch ein Umkehrschluss aus § 80 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 ZPG. Dort ist für den Fall der Nichterfüllung einer anderen Anforderung an die Inaugenscheinnahme (nämlich die Anwesenheit der Parteien oder deren Angehöriger) ausdrücklich geregelt, dass dies die Durchführung der Inaugenscheinnahme nicht beeinträchtigt.

[355] Die in § 70 Nr. 1 Beweisbestimmungen vorgenommene Einschränkung auf solche Inaugenscheinnahmen, die auf Antrag einer Partei durchgeführt wurden, kann im Lichte des § 124 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation, wonach das Gericht auch von Amts wegen eine Inaugenscheinnahme veranlassen kann, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Ziele ein Beweisrecht den Vorzug gibt, zeigt sich insbesondere darin, inwiefern es die Beibringung von Beweismaterial durch Fristen beschränkt. Die ZPG-Interpretation hat die zuvor recht strenge Fristenregelung deutlich relativiert und in Bezug auf Tatsachen von grundlegender Bedeutung sogar ganz außer Kraft gesetzt, tendiert also wieder stärker in Richtung des Idealbildes der Erkenntnis der objektiven Wahrheit.

Eine Tendenz zur Stärkung der Rolle der Prozessparteien zeigt sich unter anderem in deren Möglichkeiten zur Veranlassung von Begutachtungen und zur Bestimmung von Sachverständigen sowie in Gestalt des Instruments der Hinzuziehung fachkundiger Personen.

Eine weitere zentrale Frage des Zivilprozessrechts ist es, wie viel Freiheit dem Gericht eingeräumt wird. Spürbar eingeschränkt ist der Entscheidungsspielraum des Gerichts vor allem bei der Beweiswürdigung, die sich in durch viele Beweiswürdigungsregeln recht klar vorgezeichneten Bahnen zu bewegen hat.

Wie praktisch jeder Regelungskomplex kann schließlich auch das Beweisrecht daraufhin untersucht werden, inwiefern es sich auf der Höhe der Zeit befinde. Für die neuen Herausforderungen, denen das Beweisrecht infolge der Elektronisierung des Rechtsverkehrs und des Alltagslebens gegenübersteht, sind durch die Regelung audiovisuellen Materials und vor allem elektronischer Daten als eigenständige Beweismittel jedenfalls erste Vorkehrungen getroffen.

Eine völlig gefestigte Materie ist das Beweisrecht keineswegs. Dies zeigt sich vor allem in der Koexistenz von Bestrebungen zur Schaffung eines für Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsprozesse einheitlichen Beweisrechts einerseits und der Vorbereitung des Erlasses einer Interpretation des Obersten Volksgerichts bezüglich des Beweises im Zivilprozess andererseits. Hierin mag man zugleich auch einen Ausdruck der Konkurrenz um Einfluss auf das chinesische Recht sehen, in der die Rechtsordnungen angloamerikanischer und kontinentaleuropäischer Prägung zueinander stehen. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird es sich lohnen, die weitere Entwicklung des zivilprozessualen Beweisrechts in China aufmerksam zu verfolgen.

Simon Werthwein

§ 7 Schlichtung

Nils Pelzer

A. Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium 200
I. Regelungsrahmen 201
1. Vor Verfahrenseröffnung (Vorabschlichtung) 202
2. Nach Verfahrenseröffnung (Verfahrenseröffnungsschlichtung) 204
3. Zwischenergebnis 206
II. Organisation: Schlichter und innergerichtliche Schlichtungszentren 207
1. Hintergrund: „Große Schlichtung“ und „pluralistische Streitbeilegungsmechanismen“ 207
2. Kooperationsmodelle 209
III. Fallauswahl 211
IV. Verfahrensregeln 213
V. Verfahrensabschluss und Durchsetzung von Abschlussvereinbarungen 213
B. Schlichtung im Rechtsprechungsstadium 214
I. Regelungsrahmen 214
1. Schlichtung vor Verhandlung 215
2. Schlichtung während der Verhandlung 217
3. Schlichtung nach Verhandlung 219
II. Schlichter 219
III. Verfahrensprinzipien 220
1. Zulässigkeit vertraulicher Einzelgespräche 220
2. Freiwilligkeit und Rechtmäßigkeit 221
IV. Abschluss 222
1. Regelung nach dem ZPG 223
2. Regelung in der Praxis 224
C. Vollstreckbarerklärung außergerichtlicher Schlichtungsvereinbarungen 225
I. Justizielles Bestätigungsverfahren 227
II. Besonderes Verfahren zwecks Ausstellung einer gerichtlichen Schlichtungsurkunde 228
D. Ergebnisse 228

Schlichtung (调解), d.h. der Versuch gütlicher Streitbeilegung mit Hilfe eines Dritten, blickt in China auf eine lange Tradition zurück. Zunächst gilt dies für die außergerichtliche Streitbeilegung. Ob in der Kaiserzeit auch Magistraten bei ihrer Rechtsprechungstätigkeit schlichteten, ist in der Wissenschaft bis

heute umstritten.[1] Jedenfalls existierte aber eine Art gerichtsverbundener Schlichtung: Rief ein Kläger den Magistraten an und stand kein schweres Verbrechen in Rede, so wurde zunächst ein Mechanismus in Gang gesetzt, durch welchen außergerichtliche Schlichtungsbemühungen verstärkt, initiiert und beeinflusst wurden.[2]

Nach Gründung der Volksrepublik sollten die sogenannten Volksempfangsbüros (人民接待室) der Gerichte – die Vorläufer der Verfahrenseröffnungsabteilungen[3] – möglichst viele Streitigkeiten bereits vor offizieller Klageannahme schlichten.[4] Auch im eigentlichen gerichtlichen Verfahren, das von der „Rechtsprechungsmethode des MA Xiwu" (马锡五审判方式) geprägt war,[5] war die Schlichtung allgegenwärtig. Sie sollte vor allem dazu dienen, die Parteien zu überzeugen, mit Hilfe von öffentlichem Druck einem Verfahrensergebnis zuzustimmen, das ihnen andernfalls durch ein Urteil zwangsweise auferlegt worden wäre. Offiziell wurde diese Methode als „Kombination von Richten und Schlichten" (审判与调解相结合) bezeichnet.[6]

Auch heute kommen gerichtliche Schlichtungsaktivitäten in zwei unterschiedlichen Phasen des Erkenntnisverfahrens vor: zum einen im Verfahrenseröffnungsstadium (A.), zum anderen im eigentlichen Rechtsprechungsstadium (B.). Gleichsam als Annex sind die Volksgerichte heutzutage auch mit der Vollstreckbarerklärung außergerichtlich geschlossener Schlichtungsvereinbarungen befasst (C.).

A. Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium

Die Verfahrenseröffnungsabteilung (siehe oben § 2 S. 37 ff.) kann sowohl vor als auch nach der formellen Verfahrenseröffnung ein Schlichtungsverfahren initiieren.[7] Sie muss es nicht notwendigerweise selbst durchführen.

Bei der Schlichtung *vor* Verfahrenseröffnung (立案前调解) – auch als Vorabschlichtung (先行调解) oder vorprozessuale Schlichtung (诉前调解) be-

---

[1] Die Diskussion dreht sich v.a. um die späte Qing-Zeit. Für die Schlichtungsthese, die wohl auf SHIGA Shūzō, 76 ff. zurückgeht, etwa Sarah E. HILMER, 104; Gunthart GERKE, 20, 24; grundsätzlich dagegen David C. BUXBAUM, 255 ff., Philip C. C. HUANG, 77 ff.; LIANG Linxia, 103.

[2] Philip C. C. HUANG, 116 ff.; LIANG Linxia, 86 ff.; David C. BUXBAUM, 279.

[3] Vgl. KOMITEE FÜR DIE KOMPILATION DER LOKALCHRONIKEN DER PROVINZ FUJIAN.

[4] Ebd.; YUAN Guang, 3.

[5] Dazu ZHANG Xipo, 201 ff.; Björn AHL 108 ff.; Gunthart GERKE, 35.

[6] Siehe ZHANG Xipo, 192.

[7] Die chinesische Rechtswissenschaft zählt die Schlichtung vor Verfahrenseröffnung dabei zur außergerichtlichen, die nach Verfahrenseröffnung zur gerichtlichen Schlichtung, FENG Yujun/PENG Xiaolong, 104; WANG Chunguang, 109. Praktisch ergeben sich daraus jedoch kaum Konsequenzen.

zeichnet – hat der potentielle Kläger seine Klage in der Regel bereits physisch bei Gericht eingereicht, das Gericht das Verfahren aber noch nicht förmlich eröffnet. Demgegenüber bezieht sich die Verfahrenseröffnungsschlichtung im engeren Sinne (立案调解)[8] auf den Zeitpunkt *nach* Verfahrenseröffnung, aber vor Überweisung des Falles an die für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Abteilung.[9] Die Verfahrenseröffnungsabteilung leitet hier das Schlichtungsverfahren ein, bevor sie die Akten weitergibt. Im Gegensatz zur Schlichtung vor Verfahrenseröffnung ist die Prüfung über die Fallannahme zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.

I. Regelungsrahmen

Im Einzelnen hat das Verfahren eine komplizierte und schwer durchschaubare Regelung gefunden. Formell unterliegt die Schlichtung vor Verfahrenseröffnung unterschiedlichen Vorschriften als danach, sodass bei der Darstellung zwischen beiden Zeitpunkten zu unterscheiden ist.[10]

Das ZPG selbst regelt die Schlichtung vor mündlicher Verhandlung seit 2012 in zwei Vorschriften: §§ 122 und 133 Nr. 2. Dabei bezieht sich § 122 ZPG nach h.M. auf die Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium.[11] Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht dies jedoch ebenso wenig hervor wie die Frage, ob die Vorschrift sich auf Schlichtung vor oder nach Verfahrenseröffnung bezieht und durch welche Organe sie durchgeführt wird. Einzelheiten sind deshalb in der Literatur umstritten,[12] wohingegen die Praxis losgelöst von § 122 ZPG operiert.

§ 133 Nr. 2 ZPG sieht dagegen vor, dass das Gericht nach Annahme eines Falls vor Durchführung der mündlichen Verhandlung in geeigneten Fällen „die Methode der Schlichtung anwendet, um unverzüglich den Streit zu lösen“. Nach wohl h.M. bezieht sich diese Vorschrift nicht auf die Verfahrenseröffnungsschlichtung im engeren Sinne, sondern vielmehr auf die Schlichtung vor mündlicher Verhandlung durch den Streitrichter.[13]

---

[8] Teilweise auch als „Schlichtung vor Verhandlung“ (审前调解) bezeichnet, teilweise auch mit der Schlichtung durch den Spruchkörper zu 审前调解 oder 庭前调解 zusammengefasst.

[9] WANG Chunguang, 110. Teilweise wird der Begriff auch als Oberbegriff für alle Schlichtungsverfahren im Verfahrenseröffnungsstadium verwendet, etwa FENG Yujun/PENG Xiaolong, 103 f., selten auch für die Schlichtung *vor* Verfahrenseröffnung so bezeichnet, vgl. LI De’en, 136.

[10] Vgl. FENG Yujun/PENG Xiaolong, 103 f.; missverständlich Sarah E. HILMER, 116 („if a case is filed“).

[11] JIANG Wei, 223.

[12] Vgl. WANG Shengming, 299 (beide Arten) einerseits, WU Gaosheng, 339 (nur vor Verfahrenseröffnung durch Volksschlichter) andererseits.

[13] Siehe WANG Shengming, 323 f.; WU Gaosheng, 358.

Darüber hinaus ist in den letzten Jahren ein Regelungsdickicht aus justiziellen Auslegungen, „Ansichten“[14] und einer Vielzahl von lokalen Rechtstexten[15] entstanden, was einen Überblick über die Rechtslage erschwert. Auf gesamtstaatlicher Ebene finden sich detaillierte Vorschriften zur Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium etwa in den GS-Bestimmungen von 2004, den PS-Ansichten und den VS-Ansichten von 2007, die ADR-Ansichten von 2009, den Schlichtung-zuerst-Ansichten von 2010, den VE-Bestimmungen 2015 und der ZPG-Interpretation von 2015 sowie den Pluralismus-Ansichten und den SE-Bestimmungen von 2016. In der Quintessenz geht es dabei stets um die Fragen, ob Schlichtungsversuch auch von Amts wegen eingeleitet und von welchen Stellen sie durchgeführt werden dürfen.

1. Vor Verfahrenseröffnung (Vorabschlichtung)

Gemäß Ziff. 5 S. 2 der VS-Ansichten von 2007 können die Volksgerichte in häufig auftretenden Streitigkeiten die Parteien „bei Klageerhebung oder vor Verfahrenseröffnung“ (起诉时或立案前) dazu „anleiten“ (引导), ein Verfahren vor einem Volksschlichtungskomitee durchzuführen. Volksschlichtungskomitees sind in erster Linie Unterausschüsse der Einwohnerkomitees (居民委员会) und Dorfbewohnerkomitees (村民委员会), der „Selbstverwaltungsorgane“ auf unterster Ebene des Staates, Art. 111 Abs. 2 Verfassung.[16] Sie existieren jedoch auch an den meisten unteren Volksregierungen der Gemeinden (乡) und Kleinstädte (镇) sowie den meisten Straßenbüros (街道办事处) in den Stadtbezirken.[17] Zudem hat sich in letzter Zeit ein Trend zu spezialisierten Volksschlichtungskomitees herausgebildet, die u.a. bei Verkehrsunfällen, Wohnungsverwaltungs- und Arzthaftungsstreitigkeiten schlichten.[18] § 18 des

---

[14] Hierbei handelt es sich um in erster Linie politische Dokumente, die nicht in Paragraphenform geordnet sind. Sie beeinflussen die Gerichtspraxis in außerordentlichem Maße, obwohl ihre Rechtsqualität zweifelhaft ist, vgl. Knut Benjamin PISSLER, Zwangsvollstreckung, 118 (Fn. 6).

[15] Für ein Beispiel WANG Chunguang, 103, 112.

[16] Ebenso geregelt in § 2 Abs. 1 VS-Verordnung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 VS-Bestimmungen, § 8 Abs. 1 S. 1 VSG, § 13 S. 1 EK-Organisationsgesetz, § 7 S. 1 DK-Organisationsgesetz.

[17] Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 VS-Bestimmungen, § 34 VSG. Im Jahre 2009 gab es ca. 42.000 Volksschlichtungskomitees auf Gemeindeebene, WANG Shengming/HAO Chiyong, 111; zur gleichen Zeit gab es dagegen auf Gemeindeebene nur 40.858 Verwaltungseinheiten, siehe Verwaltungsgliederungs-Netzwerk. Im Jahre 2015 gab es exakt 42.380 derartiger Komitees, siehe Chinesisches Rechtsjahrbuch 2016, 222.

[18] Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 VS-Bestimmungen, § 34 VSG. Diese speziellen Komitees schlichteten der offiziellen Statistik zufolge im Jahre 2015 zusammengenommen 1,43 Mio. Fälle, Chinesisches Rechtsjahrbuch 2016, 222. Des Weiteren existieren auch noch betriebsinterne Volksschlichtungskomitees, § 15 VS-Verordnung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 VS-Bestimmungen 2002, § 8 Abs. 1 S. 2 VSG; ihre Bedeutung hat jedoch stark abgenommen.

Volksschlichtungsgesetzes (VSG) regelt ebenfalls, dass die Volksgerichte die Parteien vor Fallannahme an ein Volksschlichtungskomitee verweisen können.

Ziff. 14 S. 1 der ADR-Ansichten von 2009 weitet den Kreis möglicher Schlichtungsinstitutionen aus; als Beispiele angeführt werden neben der Volksschlichtung Verwaltungsbehörden, Schlichtungskomitees für Handelssachen und branchenspezifische Schlichtungskomitees. Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, dass das Schlichtungsverfahren sowohl auf Antrag „der Partei" (d.h. des Klägers) als auch von Amts wegen eingeleitet werden kann.[19] Die Schlichtung ist allerdings abzubrechen, wenn eine Partei der Durchführung widerspricht.[20] Chinesische Autoren begründen die Zulässigkeit einer Einleitung *ex officio* dogmatisch damit, dass die Parteien konkludent ihr Einverständnis in die Schlichtung erklärten, indem sie sich auf die Schlichtung einließen.[21] Die Einleitung von Amts wegen verstoße daher nicht gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit. Allerdings kommt das Verfahren einem obligatorischen Schlichtungsversuch äußerst nahe. Dies gilt vor allem dann, wenn der Kläger nicht über seine Wahlmöglichkeit informiert wird[22] oder wenn die Äußerung des Klägers, er wünsche keine Schlichtung, übergangen wird.

Die Schlichtung-bevorzugt-Ansichten von 2010 scheinen sich von der Tendenz zur Schlichtungspflicht wieder wegzubewegen. Nach deren Ziff. 8 S. 2 sollen die Gerichte den potentiellen Kläger „positiv anleiten" (积极引导), eine Schlichtungsorganisation „in der Nähe oder an Ort und Stelle" (就近、就地) zu wählen. Die Gerichte sollen „alles in ihren Kräften Stehende tun, Konflikte vor Klageerhebung aufzulösen".[23]

Die genannten Regelungen betreffen allesamt „gerichtsnahe" Modelle, in denen das Gericht den Fall an eine externe Schlichtungsinstitution abgibt. Dass auch die Verfahrenseröffnungsabteilung befugt ist, selbst durch eigene Mitarbeiter Schlichtungen durchzuführen, folgt nach einer in der chinesischen Literatur vertretenen Ansicht erstmals aus § 122 ZPG.[24]

Wie bereits angedeutet, hatten potentielle Kläger früher in der Praxis oft keine Gelegenheit, der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu widersprechen.[25] Ob die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von Amts wegen heute noch zulässig ist, ist unklar. Die VE-Bestimmungen und die VE-Ansichten von 2015 sehen vor, dass die Gerichte bei allen Klagen, die die Voraussetzungen erfüllen, das Verfahren innerhalb einer Frist von sieben

[19] Ziff. 14 S. 1 ADR-Ansichten.
[20] Ziff. 14 S. 2 Var. 1 ADR-Ansichten.
[21] WANG Shengming, 299.
[22] Vgl. CHEN Kui/JIANG Heping, 4; VOLKSGERICHT DES BEZIRKS XIHU, 1 f. (der Kläger muss die Schlichtung explizit ablehnen).
[23] Ziff. 8 Abs. 2 Hs. 1 Schlichtung-zuerst-Ansichten: 力争将矛盾纠纷化解在诉前.
[24] WANG Shengming, 299.
[25] Vgl. JIANG Heping, 14.

Tagen eröffnen muss (有案必立, siehe oben § 2 S. 37 ff.). Laut einem der Verfasser der VE-Bestimmungen folgt daraus, dass die Gerichte das Schlichtungsverfahren nicht mehr ohne das explizite Einverständnis des Klägers initiieren dürfen.[26] Eine Abschaffung der Schlichtung vor Verfahrenseröffnung war allerdings nicht vorgesehen: Nach § 15 VE-Bestimmungen 2015 sollen die Gerichte „den Aufbau eines pluralistischen Streitbeilegungsmechanismus vorantreiben und unter vielfältigen Methoden auswählen, um Rechte und Interessen zu schützen und Streitigkeiten aufzulösen", und nach Ziff. 4 Abs. 1 VE-Ansichten sollen die Gerichte die „effiziente Koppelung der vorprozessualen Schlichtung mit der prozessualen Schlichtung" verstärken.

Die Reform der Verfahrenseröffnung ließ sich allerdings – angesichts des unvermeidlich mit ihr einhergehenden Anstiegs der Verfahrenszahlen – praktisch kaum mit allen Konsequenzen durchführen. So statuiert Ziff. 28 S. 2 der Pluralismus-Ansichten von 2016 wieder den Grundsatz, dass Schlichtungsverfahren durch gerichtsexterne Schlichtungsorganisation oder besonders eingeladene Schlichter eingeleitet werden dürfen, wenn die Parteien die Schlichtung nicht explizit ablehnen (明确拒绝调解). In einem neuen Pilotprojekt von fünf Unteren Volksgerichten in Beijing soll darüber hinaus in gewissen Fallgruppen stets ein Volksschlichtungsverfahren vor Verfahrenseröffnung eingeleitet werden, ohne dass den Parteien eine Wahlmöglichkeit offen stünde.[27]

Leitet das Gericht ein Schlichtungsverfahren ein, wird die Verfahrenseröffnung „vorübergehend ausgesetzt" (暂缓).[28] Die Siebentagesfrist wird während der Dauer der Schlichtung also gehemmt, und auch die gerichtsinternen Fristen zum Verfahrensabschluss beginnen nicht zu laufen.

2. Nach Verfahrenseröffnung (Verfahrenseröffnungsschlichtung)

Gemäß § 1 S. 2 der GS-Bestimmungen von 2004 darf das Gericht nach Einholung der Erlaubnis aller Parteien vor Ablauf der Klageerwiderungsfrist (答辩期)[29] schlichten; nach deren § 3 kann es auch eine andere Organisation „einladen" (邀请), sich an der Schlichtung zu beteiligen oder diese selbständig durchzuführen. Die Schlichtung nach dieser Vorschrift soll grundsätzlich nicht länger als 15 Tage im gewöhnlichen Verfahren bzw. sieben Tage im vereinfachten Verfahren dauern. Erfordert die Schlichtung einen längeren Zeitraum, kann das Gericht die Schlichtung fortsetzen; die Zeit dieser „Verlängerung" wird nicht in die drei- bzw. sechsmonatige Verfahrensabschlussfrist eingerechnet.[30] Ähnlich wie bei § 133 ZGB ist aber auch hier nicht klar,

---

[26] LONG Fei, 5.

[27] WANG Tingwei.

[28] Ziff. 8 Abs. 2 Hs. 1 Schlichtung-zuerst-Ansichten; LIU Feng; LI De'en 136.

[29] Diese beträgt 15 Tage ab Zustellung der Klageschrift durch das Gericht, § 125 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ZPG.

[30] § 6 GS-Bestimmungen.

ob sich die Regelung nicht vielmehr auf die Schlichtung *nach* Weiterleitung an die Entscheidungsabteilung bezieht. In der Literatur wird ihr Anwendungsbereich entsprechend unterschiedlich beurteilt.[31]

Eindeutiger sind die PS-Ansichten von 2007, welche in Ziff. 10 S. 2 die Gerichte explizit zur Durchführung einer Schlichtung nach Verfahrenseröffnung, aber noch im Verfahrenseröffnungsstadium, ermächtigen. Abweichend von den GS-Bestimmungen sehen die PS-Ansichten grundsätzlich eine Zeitdauer von höchstens 20 Tagen im gewöhnlichen bzw. zehn Tagen im vereinfachten Verfahren vor.[32] Aufgrund der unklaren Rechtsnatur von „Ansichten" (siehe oben S. 202) ist ganz nicht zweifelsfrei, ob die neuere Vorschrift Vorrang hat. Allerdings handelt es sich lediglich um gerichtsinterne Regelungen, die die Rechtsstellung der Parteien nicht beeinflussen. Die Praxis hält sich daher an den *Lex-posterior*-Grundsatz. Dass die ältere Norm nicht aufgehoben wurde, führt jedoch zu zusätzlicher Unübersichtlichkeit.[33]

Ziff. 10 S. 3 PS-Ansichten regeln zwei Ausnahmetatbestände, in denen nicht geschlichtet werden darf:

- die Umstände des Falls sind kompliziert und die Parteien sind mit der Schlichtung nicht einverstanden, oder
- die Parteien sind nicht aufzufinden (找不到).

Aus der ersten Ausnahme lässt sich schließen, dass es auf das Einverständnis der Parteien nicht ankommen soll, wenn die Fallumstände nicht kompliziert sind. Es läuft also auf eine Zwangsschlichtung hinaus, wenn die Parteien nicht für den relevanten Zeitraum „verschwinden". Letztere Vorgehensweise hat für die Parteien keine Nachteile zur Folge; insbesondere können sie mangels Terminsladung nicht säumig werden.

Gemäß Ziff. 15 S. 1 der ADR-Ansichten von 2009 kann die Verfahrenseröffnungsabteilung auch nach Verfahrenseröffnung eine Schlichtung durch externe Schlichtungsinstitutionen vorschlagen oder sogar anordnen.[34] Im VSG von 2010 wurde eine entsprechende Regelung dagegen absichtlich ungeregelt gelassen, was damit begründet wurde, dass die Praxis noch nicht ausgereift gewesen sei.[35] Die ADR-Ansichten sehen keine Möglichkeit für die Parteien vor, die Schlichtung abzulehnen. Allerdings gilt in der Theorie wegen des rechtlichen Charakters der Schlichtung nach Verfahrenseröffnung

---

[31] Für Verfahrenseröffnungsschlichtung: SHEN Zhixian, 400. Unklar SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 55 f., die die Vorschrift sowohl für die Schlichtung durch die Verfahrenseröffnungsabteilung als auch für die eigentliche Gerichtsschlichtung anführen.

[32] Ziff. 10 S. 5 PS-Ansichten.

[33] So wurde die neuere Norm in der Literatur bisweilen übersehen, siehe SHEN Zhixian, 400. SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 55, führen ebenfalls lediglich die Bestimmungen von 2004 an, haben aber immerhin die Zahlen angepasst.

[34] Ziff. 15 S. 1 ADR-Ansichten.

[35] HU Jihua/CHEN Junsheng, 71 f.

als „Rechtsprechungsschlichtung“ der Grundsatz des § 9 ZPG, wonach die Schlichtung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren muss. Auf Wunsch einer Partei ist das von Amts wegen eingeleitete Verfahren also abzubrechen, obwohl dies in der Praxis wohl vielfach nicht beachtet wurde.

Ziff. 9 Abs. 1 der Schlichtung-zuerst-Ansichten von 2010 regeln schließlich, dass das Gericht den Kläger nach Verfahrenseröffnung noch am Verfahrenseröffnungsschalter „positiv anleiten“ soll, den Streit mittels Schlichtung beizulegen. Ziff. 9 Abs. 3 S. 2 wiederholt zugleich die grundsätzliche Frist von 20 bzw. zehn Tagen, innerhalb derer das Schlichtungsverfahren abzuschließen ist, und präzisiert zusätzlich, dass das Gericht die Schlichtung mit Einverständnis der Parteien einmalig um zehn Tage verlängern kann. Letztere zehn Tage werden nicht in die interne Verfahrensabschlussfrist eingerechnet.[36] Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die interne Abschlussfrist grundsätzlich nicht gehemmt wird.

Die Vorschriften über die Höchstdauer des Schlichtungsverfahrens sind wichtig für den späteren Streitrichter, falls das Schlichtungsverfahren scheitert. Die Fristen von sechs bzw. drei Monaten sind sehr knapp bemessen, und ihre Einhaltung ist ein essentielles Kriterium für die jährliche Evaluation des Richters, seiner Abteilung und des gesamten Gerichts. Je länger das Schlichtungsverfahren nach Verfahrenseröffnung dauert, desto weniger Zeit hat der Streitrichter, um das eigentliche Entscheidungsverfahren durchzuführen. Allerdings kann aus Termingründen usw. das Schlichtungsverfahren trotz Erfolgsaussichten im Einzelfall länger dauern als 10 bzw. 20 Tage. Die Regelung der Schlichtung-zuerst-Ansichten trägt dem folglich Rechnung und entlastet zugleich den Streitrichter.

3. Zwischenergebnis

Im Ergebnis kann das Gericht die Schlichtung in beiden Konstellationen von Amts wegen einleiten. Beharrt eine Partei darauf, keine Schlichtung durchführen zu wollen, ist die Schlichtung dagegen abzubrechen und das Klageverfahren fortzusetzen. Der Unterschied zwischen Schlichtung vor und nach Verfahrenseröffnung ist jedoch für Parteien und Gericht gleichermaßen bedeutsam: Das Gericht präferiert gewöhnlich eine Schlichtung vor Verfahrenseröffnung, da die Abschlussfristen nicht zu laufen beginnen.[37] Der Kläger hat dagegen im Regelfall ein Interesse an schneller Verfahrenseröffnung, da er die Schlichtungsbereitschaft des Beklagten nicht kennt und fürchten muss, dass sein Prozess durch ein Schlichtungsverfahren vor Verfahrenseröffnung verschleppt wird.

---

[36] Ziff. 9 Abs. 3 S. 3; diese Vorschrift steht im Einklang mit § 6 S. 2 GS-Bestimmungen.

[37] Vgl. LI De’en, 135.

II. Organisation: Schlichter und innergerichtliche Schlichtungszentren

Aufgrund der weitgehend gleichen Befugnisse sind die Mechanismen für die Schlichtung vor oder nach Verfahrenseröffnung in der gerichtlichen Praxis einheitlich organisiert. Wie oben bereits aufgezeigt, kommen sowohl vor als auch nach Verfahrenseröffnung gerichtsinterne und gerichtsexterne Schlichtungsverfahren in Betracht.

Nur relativ selten werden Richter der Verfahrenseröffnungsabteilung als „Schlichtungsrichter" (调解法官) mit der Schlichtung betraut. Ähnlich wie die Güterichter nach deutschem Recht (vgl. § 278 Abs. 5 ZPO) sind diese nicht befugt, den Rechtsstreit zu entscheiden; ihre einzige Aufgabe ist die Schlichtung.[38] Viele Gerichte haben aber eigens nichtrichterliches Schlichtungspersonal eingestellt, wozu etwa Richter im Ruhestand gehören können.[39] Auch Urkundsbeamte (书记员) der Verfahrenseröffnungsabteilung und Volksschöffen (人民陪审员) können für die Schlichtung eingesetzt werden.[40]

Darüber hinaus arbeiten die Verfahrenseröffnungsabteilungen mit externen Schlichtungsorganisationen zusammen. Dies ist ein Resultat der Kampagne der „Großen Schlichtung" (大调解), die ab etwa dem Jahre 2006 durchgeführt wurde.[41]

1. Hintergrund: „Große Schlichtung" und „pluralistische Streitbeilegungsmechanismen"

Der Begriff der „Großen Schlichtung" ist nie klar definiert worden und wegen seiner unterschiedlichen Bedeutungsmöglichkeiten schwammig.

Im weiteren Sinne steht die „Große Schlichtung" allgemein für die Verknüpfung der „drei Schlichtungsarten" – Volks-, Verwaltungs- und Gerichtsschlichtung.[42] Erklärtes Ziel war nicht die einfache Verknüpfung, sondern vielmehr eine „Trinität" (三位一体) als neue Schlichtungsstruktur, die gemeinsam das wahrgenommene Problem des vermehrten Aufkommens von

---

[38] ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN, Wegweiser zur Verfahrenseröffnungsschlichtung; vgl. auch LIU Feng.

[39] „Aufbau und Entwicklung" 3 f. (die Schlichter sind Angestellte, keine Beamte); LIU Feng; FENG Yujun/PENG Xiaolong, 96, 104: auch Polizeibeamte im Ruhestand und andere „soziale Kräfte".

[40] LIU Feng; für ein Beispiel ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten; ders., Wegweiser zur Verfahrenseröffnungsschlichtung.

[41] Vgl. Ziff. 6.4 ZK-Beschluss 2006. Verstärkte Bemühungen, ein „Schlichtungsnetzwerk" (调解网络) aufzubauen, setzten etwa ab dem Jahre 2002 ein, Aaron HALEGUA, 730; ZHANG Qin, 101 (bereits seit 2000). Schon früher hatte man die Volksschlichtungskomitees mit anderen staatlichen Akteuren unter dem Oberbegriff der „umfassenden Regulierung" (综合治理) zusammengefasst, Michael PALMER, 245.

[42] ZHANG Qin, 134 f.; WU Zhiming, 33 f.; FENG Yujun/PENG Xiaolong, 90.

Streitigkeiten lösen soll.[43] Mit ihr sollte eine „organische Vereinigung" (有机结合) der drei Schlichtungsarten erreicht werden, Ziff. 6.4 ZK-Beschluss 2006. Die Vernetzung der Gerichts- mit der Volks- und Verwaltungsschlichtung war einer der Kernpunkte der „Großen Schlichtung". In einigen Provinzen wählte man für sie den Begriff „Koppelung von Prozess und Schlichtung" (诉调对接). Dabei sollen gesellschaftliche und staatliche Kräfte bestmöglich in die gerichtlichen Schlichtungsaktivitäten integriert werden.

Im engeren Sinne ist mit ihr ein von der KPCh geführter[44] Mechanismus zur Schlichtung komplexer Streitigkeiten gemeint,[45] welche soziale Spannungen oder Massenproteste nach sich ziehen könnten.[46] Es existieren regional unterschiedliche Modelle,[47] denen die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle für Bürger – genannt „Justizschlichtungszentrum" (司法调解中心) o. ä. – gemeinsam ist.[48] Sie lassen sich ebenfalls als Verknüpfungsmechanismus ansehen:[49] Beteiligt sind eine Reihe von Akteuren, v. a. das Sekretariat des örtlichen Komitees für umfassende Regulierung (综治办),[50] das Eingabenbüro, das Justizamt sowie eine Reihe weiterer Regierungsorgane und Massenorganisationen wie etwa der Frauenverband.[51] Maßgeblicher Träger kann entweder das Justizamt oder auch das lokale Komitee der KPCh für Politik und Recht sein, das jeweils alle möglichen anderen Akteure einbeziehen soll.[52] Die Zentren haben besonders in ländlichen Gebieten an Relevanz erlangt.[53] Inwieweit sie heute noch eine Rolle spielen, ist unklar.

Mittlerweile wird statt des Begriffs der „Großen Schlichtung" fast ausschließlich das Schlagwort der „pluralistischen Streitbeilegungsmechanis-

---

[43] LI De'en, 137. Der Begriff erinnert an die „Trinitäten" in der Kulturrevolution, in der die Schlichtungsarbeit zusammen mit der Volksmiliz und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit unter militärischer Führung zusammengefasst war, vgl. etwa ARBEITSGRUPPE DES MITTLEREN GERICHTS DES REGIERUNGSBEZIRKS QINGYANG, 120, 127; Michael PALMER, 238.

[44] ZHANG Qin, 134; LI Xia/ZHANG Wei, 42; CHEN Hongguang/WANG Mengfei, 111.

[45] Etwa FU Hualing, 119 f.; vgl. WU Zhiming, 33 f.

[46] VOLKSGERICHT DES BEZIRKS XIHU, 3; HU Jieren, 1065; wohl auch FENG Yujun/PENG Xiaolong, 98; AI Jiahui, 23.

[47] Bekannt sind etwa diejenigen aus Nantong, Lingxian und dem bereits erwähnten Fengqiao; zum „Nantong-Modell" siehe etwa HU Jieren, 1065 ff., LI Xia/ZHANG Wei, 42.

[48] Andere Bezeichnungen sind etwa „Umfassender Dienstleistungsschalter für Justiz-Eingaben" (司法信访综合服务窗口) oder „Zentrum zur umfassenden Regulierung von Eingaben und der Aufrechterhaltung der Stabilität" (综治信访维稳中心), vgl. ZHANG Qin, 133 ff.

[49] WANG Fuhua, 103.

[50] HU Jieren, 1070.

[51] ZHANG Qin, 134 f., 144 f., 148 ff.; LI Xia/ZHANG Wei, 42.

[52] ZHANG Qin, 134.

[53] Vgl. SHI Changqing, 135; FAN Yu, 523 f.

men“ (多元化纠纷解决机制) gebraucht.[54] Ein „multipler Mechanismus“ sei geeignet, „many tools such as politics, economics, administration and law“ miteinander zu verzahnen.[55] Im Vordergrund steht weiterhin die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Stabilität, während das Recht nur „angemessene Berücksichtigung“ finden soll.[56] Hauptsächlich scheint es um die Konsolidierung der neu eingerichteten Mechanismen und eine weitere Professionalisierung zu gehen.[57] Die Rede ist nunmehr von einem „dreidimensionalen Schlichtungsnetzwerk“ (立体调解网络); der „Streitbeilegungspluralismus“ soll ein „Upgrade“ bekommen.[58] Diese wohlklingenden Bezeichnungen scheinen jedoch – außer der verstärkten Einbeziehung von Verwaltungsbehörden, Schiedskommissionen und Notariaten[59] – keine wesentlichen Neuerungen mit sich zu bringen.

2. *Kooperationsmodelle*

Konkret sollen die Gerichte mit Volksschlichtungskomitees, Verwaltungsbehörden[60] und Schlichtungskomitees von Branchenorganisationen zusammenarbeiten und die Parteien an diese verweisen.[61] Viele Modelle bestehen auch etwa für Versicherungssachen mit den Versicherungsverbänden[62] oder einzelnen großen Versicherungen, die an bestimmten Tagen einen – freilich kaum neutralen – „Schlichter“ ans Gericht senden.[63] Auch mit manchen örtlichen Anwaltsvereinen findet eine (politisch initiierte) Zusammenarbeit statt. Auf dieser Grundlage können die Gerichte Listen von Rechtsanwälten und anderen Personen mit Spezialkenntnissen als „speziell eingeladenen Schlichtern“ (特邀调解员) zusammenstellen, die dann *pro bono* Fälle übernehmen.[64] Auch in diesen Fällen findet die Schlichtung im Gericht selbst statt. Die Kooperationsprogramme sind recht vielfältig und unterscheiden sich im Einzelnen von Gericht zu Gericht.

Bei diesem Stand der Integration außergerichtlicher Schlichtungsprogramme blieb man jedoch nicht stehen. Anstatt potentielle Kläger an ein

---

[54] Siehe etwa FAN Dianqin, 103. 多元化 bedeutet wörtlich etwa „Pluralisierung“.
[55] So WU Zhi, 128.
[56] So LI Xianbo/WANG Huan, 107.
[57] Siehe LI Yanbo.
[58] Ebd.; LONG Fei, 5.
[59] Vgl. Ziff. 4 Pluralismus-Ansichten.
[60] Etwa an die Industrie- und Handelsverwaltung, für ein Beispiel WANG Huaxin, 65.
[61] Vgl. Zweites Volksgericht der Stadt Dongguan, Wegweiser zur Verfahrenseröffnungsschlichtung.
[62] „Aufbau und Entwicklung“, 6 für das Volksgericht Xihu in Hangzhou.
[63] Vgl. ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN, Versicherungsvergleich; ders., Wegweiser zur Verfahrenseröffnungsschlichtung.
[64] JIANG Heping, 16; FENG Yujun/PENG Xiaolong, 96, 104; „Aufbau und Entwicklung“ 3 ff.; vgl. Ziff. 26 ADR-Ansichten sowie die SE-Bestimmungen.

Volksschlichtungskomitee außerhalb des Gerichts zu verweisen, wurden direkt im Verfahrenseröffnungssaal sogenannte „Volksschlichtungsschalter“ (人民调解窗口) eingerichtet.[65] Dazu erschufen die Justizverwaltungen auf Kreisebene ab etwa 2006 Vehikel in Form von „gesellschaftlichen Vereinigungen“ (社会团体). Diese sogenannten „government-organized non-governmental organizations“ (GONGOs)[66] – pseudo-zivilgesellschaftliche Vereine, die von der Staatsverwaltung eingerichtet und finanziert werden – dienen auf Grundlage von § 34 VSG als Träger von Volksschlichtungskomitees, die speziell für das jeweilige Gericht gegründet werden können. Diese Volksschlichtungskomitees stellen die Schlichter ein und entsenden sie an das jeweilige Gericht.[67] Ebenso möglich ist die Variante, dass eine „gesellschaftliche Vereinigung“ ein allgemeines Volksschlichtungskomitee als Träger für verschiedene Schlichtungsinstitutionen betreibt. Dieses Komitee kann ebenso Personal an das Gericht abordnen.[68] Wurde ausnahmsweise keine Vereinigung gegründet, kann auch ein bestehendes Volksschlichtungskomitee auf Gemeindeebene Schlichter an das Gericht entsenden.[69]

Mittlerweile gibt es solche Volksschlichtungsorganisationen (人民调解组织) an praktisch allen Unteren Volksgerichten.[70] Verlässliche gesamtstaatliche statistische Daten über ihre Tätigkeiten sind allerdings nicht verfügbar,[71] zumal sich diese auch mit denen des Gerichts vermischen.[72]

In den letzten Jahren haben die Verfahrenseröffnungsabteilungen vielerorts „Zentren für die Verzahnung von Prozess und Schlichtung“ (诉调对接中心) oder „Schnellschlichtungszentren“ (速调中心) eingerichtet. Diese Zentren sollen in der jüngsten politischen Diktion als „Plattform“ (平台) für die erwähnten „pluralistischen Streitbeilegungsmechanismen“ (多元化纠纷解决机制) dienen.[73] Die „Volksschlichtungsschalter“ bestehen weiterhin, allerdings sind sie funktional mit den Schlichtungszentren zusammengelegt worden. Die

[65] FENG Yujun/PENG Xiaolong, 96, 104.

[66] In China werden diese gleichwohl mit dem englischen Akronym „NGO“ bezeichnet, etwa FAN Yu/LI Hao, 188 f., 192. Vgl. allgemein etwa Andreas FULDA, 52.

[67] Etwa am Volksgericht Xihu in Hangzhou, eigene Beobachtung vor Ort.

[68] ZHENG Tianyi, 65; ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN, Volksschlichtungswegweiser.

[69] Vgl. HU Jihua/CHEN Junsheng, 71.

[70] Offiziellen Angaben zufolge gab es 3.382 Organisationen, also etwas mehr als die Gesamtzahl der Unteren Volksgerichte, siehe Chinesisches Rechtsjahrbuch 2015, 224.

[71] Nach der Justizstatistik schlichteten Volksschlichtungsorganisationen an Gerichten, Polizeirevieren, Eingaben- und weiteren Behörden im Jahre 2014 zusammen insgesamt mehr als 439.000 Fälle, siehe Chinesisches Rechtsjahrbuch 2015, 224.

[72] Im Erfolgsfall ist es im Wesentlichen gerichtsinternen Zweckmäßigkeitserwägungen geschuldet, ob eine „Volksschlichtungsvereinbarungsurkunde“ (人民调解协议书) ausgestellt wird oder ob dennoch das Verfahren eröffnet und sodann eine gerichtliche Schlichtungsurkunde ausgefertigt wird, siehe unten S. 213.

[73] Ziff. 1, 2, 14 Pluralismus-Ansichten.

Schlichtungszentren fassen vor allem gerichtsinterne Schlichter und Volksschlichter zusammen[74] und sind darüber hinaus auch für die Koordination mit den übrigen Schlichtungsakteuren zuständig. Die Volksschlichter sind also funktionell in die Gerichtsorganisation eingegliedert; das Volksschlichtungskomitee sowie ggf. der Verein treten nach außen hin nur selten in Erscheinung. Die „Koppelung“ zwischen Gericht und gesellschaftlichen Kräften besteht in großen Teilen nur auf dem Papier. In Wirklichkeit stellt der Staat den Gerichten lediglich indirekt zusätzliche Mittel für die Schlichtung zur Verfügung. In der Praxis werden selbst an den fortschrittlichsten Gerichten nur weniger als 10 % der Schlichtungsverfahren an gerichtsexterne Organisationen abgegeben, da es dort häufig an qualifiziertem Personal mangelt.[75]

III. Fallauswahl

Dass ein Kläger selbst den Antrag stellt, eine Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium durchzuführen, kommt in der Praxis kaum vor.[76] Erhebt eine Partei Klage, begehrt sie gewöhnlich eine Entscheidung; andernfalls könnte sie sich direkt an eine außergerichtliche Schlichtungsinstitution wenden.[77] Deshalb trifft das Gericht eine Auswahl der Fälle, in denen es ein Schlichtungsverfahren von Amts wegen einleitet oder dem Kläger vorschlägt.

Jedenfalls vor 2015 wurden Schlichtungsverfahren an vielen Gerichten grundsätzlich ohne weiteres vor Verfahrenseröffnung eingeleitet. Häufig kam es in der Vergangenheit auch zu einem Missbrauch der Vorabschlichtung. An manchen Gerichten wurden sogar *alle* eingegangenen Klagen zunächst in ein Schlichtungsverfahren gelenkt; eine Ablehnung durch den Kläger wurde nicht beachtet.[78] Erst wenn dieses scheiterte, etwa weil der Beklagte zu dem Schlichtungstermin am Gericht gar nicht erschien, eröffnete das Gericht das Verfahren. Andere lokale Regelungen bestimmten gar, dass erst nach fünf vergeblichen Schlichtungsversuchen ins Rechtsprechungsstadium übergegangen werden sollte.[79]

Bei politisch sensiblen Streitigkeiten wie etwa drohenden Massenprotesten wird die Verfahrenseröffnung teilweise schlicht mit dem Argument abgelehnt, dass der Rechtsweg zu den Volksgerichten nicht eröffnet sei (siehe

---

[74] Siehe etwa JIANG Heping, 15 f.; SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 299.

[75] JIANG Heping, 17, 19.

[76] Unrealistisch erscheint die Ansicht von SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 27, ein Parteiantrag sei sogar häufiger.

[77] Manche Gerichte bieten aber auch die Durchführung selbständiger Schlichtungsverfahren an, die nicht im Zusammenhang mit einer Klage stehen, siehe etwa ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

[78] LI Yedan, 173. Siehe auch VOLKSGERICHT DES BEZIRKS XIHU, 2, 4, wonach ein Widerspruch teilweise unbeachtlich ist.

[79] Siehe ZHANG Jiajun, 215.

§ 2 S. 37 ff.). Lokale Vorschriften gaben den Gerichten früher zum Teil ein Ermessen an die Hand, darüber zu befinden, ob eine Streiterledigung durch das Gericht „unangebracht" sei.[80] Die Gerichte konnten das Verfahren dann von Amts wegen an die Mechanismen der „Großen Schlichtung" verweisen.[81] Der Kläger hat das Verfahren dann nicht mehr in der Hand. Ob die Reform der Verfahrenseröffnung von 2015 daran etwas geändert hat, ist zweifelhaft,[82] was auch Ziff. 28 S. 2 Pluralismus-Ansichten zeigt (siehe oben. S. 204).

Im Normalfall trifft zunächst ein Richter der Verfahrenseröffnungsabteilung oder der Abteilungsleiter eine Auswahl. Sofern dies nicht bereits an Ort und Stelle geschieht, nimmt ein Mitarbeiter telefonischen Kontakt zum Kläger auf.[83] Auch der Schaltermitarbeiter, der „Klage-Anleiter" (诉导员) oder anderes Empfangspersonal des Gerichts kann versuchen, den Kläger bereits beim ersten Kontakt zu einer Schlichtung anzuraten.[84] Sodann wird der Fall an das gerichtsinterne Schlichtungszentrum, im Einzelfall auch an eine andere Organisation oder einen „speziell eingeladenen Schlichter" weitergeleitet. Das Schlichtungszentrum kontaktiert dann den Gegner und vereinbart einen Termin; der Schlichtungstermin findet meist im Gerichtsgebäude statt.

Hinsichtlich der Wahl geeigneter Fälle sowie des konkreten Schlichtungsmechanismus wird nicht zwischen Vorabschlichtung und Verfahrenseröffnungsschlichtung unterschieden. Die Diskussion in Justiz und Wissenschaft dreht sich mittlerweile vor allem um die Frage der „wissenschaftlichen" Auswahl von Fällen, die für die Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium geeignet sind und wie sie auf die jeweiligen Schlichtungsinstitutionen zu verteilen sind.[85] Oft wird angenommen, dass eine Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium stets dann stattzufinden habe, wenn im vereinfachten Verfahren ein gerichtlicher Schlichtungsversuch (eigentlich durch den Streitrichter) obligatorisch sei (siehe unten S. 217).[86] An manchen Gerichten werden auch in allen Bagatellfällen Schlichtungsverfahren eingeleitet. Andere Gerichte schließen lediglich einige problematische Fallgruppen aus, in denen kein Schlichtungsverfahren stattfindet.

---

[80] VOLKSGERICHT DES BEZIRKS XIHU, 3, 5: 认为不属于法院受理范围或不宜由法院处理.

[81] Siehe für ein Beispiel VOLKSGERICHT DES BEZIRKS XIHU, 3.

[82] Näher Nils PELZER 283.

[83] Vgl. WANG Yaxin/FU Yulin, 30. An manchen Gerichten werden auch automatische SMS versandt.

[84] VOLKSGERICHT DES BEZIRKS XIHU, 1 f.

[85] LI Xianbo/WANG Huan, 112 f.; vgl. auch CHEN Kui/JIANG Heping, 4 ff.; SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 63.

[86] CHEN Kui/JIANG Heping, 5 ff.; LIU Feng; vgl. Ziff. 9 Abs. 2 Schlichtung-zuerst-Ansichten.

IV. Verfahrensregeln

Bei der Schlichtung durch Gerichtsmitarbeiter sind die Bestimmungen des ZPG zur Schlichtung nicht anwendbar; insbesondere spricht § 93 nur von der Schlichtung im Urteilsverfahren.[87] Werden Volksschlichter tätig, sind theoretisch die Bestimmungen des VSG anwendbar, was aber praktisch kaum eine Rolle spielt. Stattdessen regeln die verschiedenen justiziellen Auslegungen die Verfahrensgrundsätze. Diese Regelungen sind sehr modern und mit westlichen Rechtsordnungen vergleichbar. Das Verfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich und es besteht ein weitreichender Schutz der Vertraulichkeit.[88] Scheitert die Schlichtung, haben Schlichter im nachfolgenden Rechtsprechungsstadium eine Zeugnisverweigerungs*pflicht*; Protokolle und selbst Kompromiss- und sonstige Einigungsvorschläge dürfen nicht in das Verfahren eingebracht werden. Allerdings gelten weitreichende und unbestimmte Ausnahmen, etwa, wenn das Gericht die Offenlegung wegen Interessen der Öffentlichkeit für „wirklich notwendig" (确有必要) erachtet.[89]

In der Praxis ist auch trotz der modernen Regelungen die Vertraulichkeit nicht immer gesichert. Scheitert die Schlichtung, wird der Gerichtsakte ein Schlichtungsprotokoll angefügt, in dem die Schlichter auch Werturteile über die Parteien und ihre Kooperationsbereitschaft abgeben können.[90] Fortschrittlichere Gerichte wirken argumentativ auf die Parteien ein, die Beiziehung der Schlichtungsakten zuzulassen, um die Sachverhaltsermittlung abzukürzen.[91]

V. Verfahrensabschluss und Durchsetzung von Abschlussvereinbarungen

Bei Schlichtung nach Verfahrenseröffnung kann das Gericht im Erfolgsfall ohne weiteres eine Schlichtungsurkunde ausstellen (siehe unten S. 223 f.),[92] vor Verfahrenseröffnung kann das Verfahren auch noch zum Zweck der Ausstellung derselben eröffnet werden.[93] Dies gilt ungeachtet dessen, welches Schlichtungsorgan das Verfahren leitet. Schlichtet formell nicht das Gericht, so kann auch ein justizielle Bestätigungsverfahren (siehe unten S. 227 f.) durchgeführt werden. In einem Volksschlichtungsverfahren kann dies wegen der Kostenfreiheit vorteilhaft für die Parteien sein.

---

[87] Wörtlich: „bei der Behandlung von Zivilstreitigkeiten" (审理民事案件).
[88] Ziff. 19 ADR-Ansichten, siehe LIU Feng.
[89] Hierzu kritisch Sarah E. HILMER, 117.
[90] LI Yedan, 132 f.
[91] JIANG Heping, 15.
[92] WANG Chunguang, 109; LIU Feng.
[93] LI Yedan, 66 ff.

B. Schlichtung im Rechtsprechungsstadium

Die eigentliche Gerichtsschlichtung findet im sogenannten Rechtsprechungsstadium (审判阶段) statt.[94] Darunter versteht man Phase des Erkenntnisverfahrens ab Weiterleitung des Falles an eine „Abteilung für Zivilsachen" (民事审判庭). Ob und in welcher Form das Gericht Schlichtungsversuche durchführt, ist in sein Ermessen gestellt. Allerdings gilt nach § 9 Hs. 1 ZPG der Schlichtungsgrundsatz, nach welchem die Volksgerichte bei der Behandlung von Zivilsachen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Gesetzmäßigkeit Schlichtungen durchführen müssen.

Die „Schlichtungsquote" (调解率) ist offiziellen Statistiken zufolge traditionell hoch. Im Jahre 1988 lag sie noch bei knapp 74 Prozent,[95] fiel dann jedoch bis zum Jahre 2003 auf knapp 30 Prozent.[96] Nach einem zwischenzeitlichen Anstieg betrug sie im Jahre 2015 nur noch 28,7 Prozent.[97] Seit einiger Zeit wird sie in der rechtspolitischen Diskussion zusammen mit der Klagerücknahmequote zusammengefasst, da sich die Parteien im Schlichtungsverfahren auch dahingehend einigen können, dass der Kläger seine Klage zurücknimmt. Die kombinierte Schlichtungs- und Rücknahmequote (调撤率) für das Jahr 2015 liegt insgesamt bei ca. 51,5 Prozent.[98]

I. Regelungsrahmen

Im volksrepublikanischen Zivilprozessrecht liegt traditionell ein Schwerpunkt auf der Schlichtung durch den Streitrichter und seine Hilfspersonen. Auch Bestrebungen in jüngerer Zeit, eine „Trennung von Schlichten und Richten" (调审分离) herzustellen,[99] haben daran nichts geändert. Im Rechtsprechungsstadium kann das Gericht vor, während und nach der Verhandlung Schlichtungen durchführen.[100] Als einzige Einschränkung ist eine Schlichtung vor Ablauf der fünfzehntägigen Klageerwiderungsfrist nur mit vorheriger Erlaubnis der Parteien zulässig, § 1 S. 2 GS-Bestimmungen.[101]

---

[94] Vgl. GUO Xiaoguang, 22; SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 56.

[95] Berechnung anhand von Daten aus dem Chinesischen Rechtsjahrbuch 1989, 1082.

[96] Berechnung anhand von Daten aus dem Chinesischen Rechtsjahrbuch 2004, 1055.

[97] Berechnung anhand von Daten aus dem Chinesischen Rechtsjahrbuch 2016, 1298.

[98] Ebd. Dabei werden jedoch auch die Fälle miterfasst, in denen der Kläger die Klage aus anderen Gründen (etwa mangels Erfolgsaussicht) zurückgenommen hat.

[99] Vgl. etwa LI Hao, Schlichtung, 5 ff.

[100] Siehe WANG Shengming, 215.

[101] A. A. ohne Begründung SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 267: Die Rechtsprechungsschlichtung könne erst nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist stattfinden.

1. Schlichtung vor Verhandlung

Die Schlichtung durch den Spruchkörper vor Verhandlung bezeichnet man gewöhnlich als „Vor-Verhandlungs-Schlichtung“ (庭前调解).[102] Sie war bis zum Erlass des ZPG im Jahre 1991 die hauptsächliche Schlichtungsmethode. Vor 1991 war der Zivilprozess stark inquisitorisch geprägt. Der erste Verfahrensschritt stellt die Amtsermittlung dar (vgl. § 87 ZPG 1982), im Zuge derer auch die Parteien einzeln befragt wurden. Dem schloss sich die Schlichtung außerhalb des Gerichtssaals an. Erst wenn diese scheiterte, kam es zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.[103] Von der Zeit dieser „alten Rechtsprechungsmethode“ (旧审判方式) zeugt noch § 32 Abs. 2 S. 1 Ehegesetz: Danach muss das Volksgericht bei Scheidungsklagen zunächst eine Schlichtung durchführen;[104] ist die Ehe tatsächlich zerrüttet (却已破裂) und hat die Schlichtung keinen Erfolg, hat es ein Scheidungsurteil zu erlassen.[105]

Die ZPG-Reform von 1991 führte zu einer weitgehenden Abschaffung des Ermittlungs-Vorverfahrens (vgl. § 64 ZPG 1991). Infolgedessen wurde auch die Schlichtung als regelmäßiges Zwischenstadium vor Verhandlung als gesetzgeberisches Leitbild aufgegeben.[106] Hatten sich ZPG 1982 die Verfahrensvorschriften zur Schlichtung (§§ 97–102) noch im Abschnitt über das gewöhnliche Verfahren in erster Instanz im 2. Buch befunden, so wurden sie nun in das 1. Buch (Allgemeine Regeln) ausgelagert. Allerdings blieb die Vor-Verhandlungs-Schlichtung grundsätzlich weiterhin möglich, obwohl eine explizite Grundlage im ZPG zunächst fehlte.[107] Nach Ziff. 91 der ZPG-Ansichten von 1992 konnten die Gerichte nach Annahme des Falls sogleich zur Schlichtung übergehen, wenn das Rechtsverhältnis eindeutig und die Tatsachen klar waren und zudem beide Parteien ihr Einverständnis erteilt hatten. Diese Vorschrift hat die ZPG-Interpretation, die die ZPG-Ansichten von 1992 ersetzt,[108] in § 142 wortgetreu übernommen. Ihre formellen Voraussetzungen stehen im Einklang mit § 93 ZPG, wonach das Gericht stets „auf Grundlage klarer Tatsachen und klarer Trennung von Recht und Unrecht“ zu schlichten hat. Die Schlichtung vor Verhandlung kann auch dann stattfinden,

---

[102] WANG Chunguang, 109; SHEN Zhixian, 49; auch: 审前调解. Der Begriff 庭前调解 wird teilweise auch für die Schlichtung durch die Verfahrenseröffnungsabteilung nach Verfahrenseröffnung verwendet, so SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 267.

[103] ZHANG Haiting, 1277 f.

[104] Siehe Knut Benjamin PISSLER, Revision, 620.

[105] Wörtlich: hat es die Scheidung zu gewähren (应准予离婚). Die Vorschrift bedeutet, dass das Gericht zuerst schlichten muss, bevor es die Zerrüttung der Ehe feststellen kann, siehe ZENTRUM FÜR GESETZE UND VERORDNUNGEN DES RECHTSVERLAGS, 19.

[106] Vgl. auch LIU Min, 51; ZHANG Haiting, 581 ff., 606, 1759.

[107] Mittlerweile regelt § 133 Nr. 2 ZPG, dass das Gericht vor der mündlichen Verhandlung eine Schlichtung durchführen kann, siehe oben § 5 S. 94 sowie § 7 S. 201.

[108] Siehe § 552 ZPG-Interpretation.

wenn die Verfahrenseröffnungsabteilung zuvor bereits einen Schlichtungsversuch unternommen hat.[109]

Vor der Verhandlung wird die Schlichtung oft von einem Urkundsbeamten der betreffenden Rechtsprechungsabteilung initiiert, manchmal auch vom Streitrichter selbst. Es ist auch zulässig, für die Vor-Verhandlung-Schlichtung andere Richter des Spruchkörpers derselben Abteilung einzusetzen. So kann sich eine telefonische Shuttle-Diplomatie entspannen; der Richter kann die Parteien auch einzeln in sein Büro bitten.[110] Ist die Möglichkeit einer Einigung absehbar, kann das Gericht die Parteien zu einem formellen Schlichtungstreffen an das Gericht einladen. Manchmal kann sich ein solcher Termin auch erübrigen. In der Vergangenheit kam es auch häufig vor, dass das Gericht beide Parteien zu Gesprächen an das Gericht rief, ohne sie zu laden und ohne im Gerichtssaal formell zu verhandeln. In der chinesischen Literatur ist dieses Phänomen als „inoffizielle Verhandlung" (非正式开庭) bekannt.[111] Eine getrennte Schlichtung – oft auch als „Rücken an Rücken" (背靠背) bezeichnet – ist explizit gestattet;[112] dies gilt auch während eines Schlichtungstreffens. Das Verfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich, Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Parteien.[113]

Nach Ziff. 16 S. 5 ADR-Ansichten soll ein Richter, der vor Verhandlung geschlichtet hat, im Regelfall nicht mehr an der Verhandlung teilnehmen, es sei denn, die Parteien sind damit einverstanden.[114] Auf den ersten Blick scheint dies zu bedeuten, dass das OVG die Schlichtung vor Verhandlung durch den Streitrichter abgeschafft und durch einen Güterichter-Mechanismus ähnlich wie im deutschen Recht ersetzt hat. Davon ist indes nicht auszugehen: Zum einen bezieht sich die Vorschrift systematisch lediglich auf einen Mechanismus, der es erlaubt, gerichtsexterne Personen als zusätzliche Schlichter neben dem Spruchkörper hinzuziehen. Zum anderen geht die Literatur[115] auf diese Vorschrift nicht ein, und auch in späteren Rechtstexten wie den Schlichtung-zuerst-Ansichten findet sich keine derartige Bestimmung

---

[109] SHEN Zhixian, 49.

[110] Der Richter kann auch die Schlichtung initiieren, wenn der Beklagte selbst die Ausfertigung der Klageschrift am Gericht abholt, siehe XIN Xin, 153. Nach Ziff. 19 S. 2 Schlichtung-zuerst-Ansichten gilt dies in der Theorie jedoch nur noch eingeschränkt.

[111] WANG Yaxin, Praxis, 183; XU Xin/XU Yun, 73 ff.; siehe auch SU Li, 22 f. Mittlerweile ist dieses Vorgehen als „Austausch von Beweisen" bzw. „pre-trial conference" zulässig, vgl. § 133 Nr. 4 ZPG und §§ 224 f. ZPG-Interpretation.

[112] § 7 Abs. 2 S. 2 GS-Bestimmungen; vgl. SU Zelin/JING Hanzhao/ZHANG Jiannan, 49 (nur mit Einverständnis beider Parteien).

[113] § 146 Abs. 1 ZPG-Interpretation, der das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 7 Abs. 1 GS-Bestimmungen umkehrt.

[114] Dazu lobend Sarah E. HILMER, 116, 1 19.

[115] Etwa SHEN Zhixian, 49.

mehr. Die Vorschrift scheint ein gescheiterter Versuch zu sein, die Schlichtung stärker vom Urteilsverfahren zu trennen.

2. *Schlichtung während der Verhandlung*

Nach der Konzeption des ZPG bildet die Schlichtung während der Verhandlung (庭审中的调解) grundsätzlich das Kernstück der Schlichtungsaktivität des Spruchkörpers.

Während der Verhandlung wird die Schlichtung regelmäßig durch die formelle Frage eingeleitet, ob die Parteien gewillt sind, eine solche durchzuführen (是否愿意调解).[116] Wird dies von allen Parteien bejaht, kann sich der Richter mit ihnen und dem Urkundsbeamten in ein Schlichtungszimmer (调解室) zurückziehen. Die Schlichtung kann aber auch direkt im Gerichtssaal stattfinden.[117] Wie auch außerhalb der Verhandlung muss die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden.[118] Richter und Urkundsbeamte müssen Äußerungen der Parteien vertraulich behandeln. Auch bei der Schlichtung während der mündlichen Verhandlung sind Einzelgespräche („Rücken an Rücken“) unter Ausschluss der jeweils anderen Partei zulässig.[119] Führt ein Kollegialgericht die Verhandlung, können verschiedene Richter mit den Parteien zeitgleich Einzelgespräche führen.

Schlichtungsversuche sind während der gesamten mündlichen Verhandlung möglich; in manchen Fällen ist allerdings eine Schlichtung zu Beginn der Verhandlung obligatorisch.

a) *Anfang der Verhandlung*

Kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung, muss das Gericht während der Verhandlung grundsätzlich in einigen Fallgruppen „vorab schlichten“ (先行调解), nämlich in:[120]

- allen familienrechtlichen und erbrechtlichen Streitigkeiten (Nr. 1),
- Arbeitsvertragsstreitigkeiten (Nr. 2),
- Schadensersatzstreitigkeiten wegen Verkehrsunfällen und Arbeitsunfällen, bei denen die Rechte- und Pflichtenbeziehung verhältnismäßig klar ist (Nr. 3),

---

[116] Vgl. auch § 25 VV-Bestimmungen.

[117] Eigene Beobachtung; a. A. wohl Antoine GARAPON, Partie 4 Chapitre 2.

[118] Siehe oben. Fn. 113; Ziff. 12 S. 3 PS-Ansichten; a. A. Sarah E. HILMER, 112 (die Schlichtung sei stets nicht-öffentlich).

[119] SHEN Zhixian, 109.

[120] § 14 VV-Bestimmungen. Manche chinesische Autoren beziehen diese Vorschrift auch auf die Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium, zumal die Formulierung gleich ist wie bei § 122 ZPG. Allerdings geht aus dem Wortlaut eindeutig hervor, dass dies die Schlichtung während der mündlichen Verhandlung bezeichnet (在开庭审理时).

- Streitigkeiten wegen bäuerlicher Hausgrundstücke[121] (宅基地) und in Nachbarschaftsbeziehungen (Nr. 4),
- Streitigkeiten wegen Partnerschaftsvereinbarungen (Nr. 5)[122] sowie
- Streitigkeiten mit verhältnismäßig niedrigem Streitwert (Nr. 6).

Dies gilt jedoch nicht absolut; eine Ausnahme besteht für Streitigkeiten, die nicht geschlichtet werden können oder eine Schlichtung offensichtlich nicht notwendig ist.[123] Im Bagatellverfahren soll ein besonderer Schwerpunkt auf die Schlichtung gelegt werden.[124]

b) Schluss der Verhandlung

Im Kapitel des ZPG über die mündliche Verhandlung findet sich mit § 142 S. 2 nur eine einzige Vorschrift, die explizit die Schlichtung regelt. Darin heißt es, dass das Gericht nach Beweisaufnahme und nach der streitigen Verhandlung (辩论, wörtlich „Debatte") „noch" eine Schlichtung durchführen kann. Diese Formulierung lässt sich nur im historischen Kontext begreifen: Sie wurde belassen, nachdem man die Vorschriften über die Schlichtung vom Verfahren im ersten Rechtszug in den Allgemeinen Teil verschoben hatte.

Nach der Konzeption des ZPG nach der Reform im Jahre 1991 ist dies allerdings der hauptsächliche Zeitpunkt für die Schlichtung: Da nach § 93 ZPG die Tatsachen zu dem Zeitpunkt, an dem die Schlichtung durchzuführen ist, bereits feststehen sollen, kann diese Vorschrift nur dann in vollem Umfang eingehalten werden, wenn die Schlichtung nach der Beweisaufnahme stattfindet. Außerdem regelt § 99 ZPG, dass das Gericht unverzüglich ein Urteil zu erlassen hat, wenn die Schlichtung scheitert.[125] Diese Vorschriften entstammen ebenfalls dem ZPG 1982.[126]

In der Anfangszeit nach der Reform von 1991 ging man daher davon aus, dass die Schlichtung stets den letzten Verfahrensschritt darstellen solle.[127] Heutzutage werden §§ 93, 99 ZPG nicht allzu wörtlich genommen. „Unverzüglich" i. S. v. § 99 ZPG bezieht sich weniger auf den Erlass des Urteils als auf den Fortgang des Verfahrens nach Scheitern der Schlichtung. Auch die „Grundlage klarer Tatsachen und klarer Trennung von Recht und Unrecht" gemäß § 93 ZPG bezieht sich nicht auf eine formell durch Beweisaufnahme

---

121 Im Sinne von §§ 152 ff. Sachenrechtsgesetz.

122 Die „individuelle Partnerschaft" (个人合伙) entspricht ungefähr der GbR bzw. der OHG.

123 § 14 a.E. VV-Bestimmungen.

124 Dies zeigt auch § 14 Nr. 6 VV-Bestimmungen; WANG Tianchao/XU Liye.

125 Vgl. auch § 9 Hs. 2 ZPG.

126 Vgl. §§ 6 Hs. 2, 111 ZPG 1982.

127 FU Hualing, 119; WANG Chunguang, 109; vgl. ZHANG Haiting, 606, 1759, 1883, 1901.

festgestellte Wahrheit, sondern auf eine übergeordnete „objektive“ Wahrheit, wie sie sich dem Richter nach seiner Beobachtung darstellt.

3. Schlichtung nach Verhandlung

Auch nach Ende der Verhandlung und vor Erlass des Urteils kann das Gericht noch weiter schlichten (庭审后的调解).[128]

II. Schlichter

Wie bereits oben (S. 216) beschrieben, können nicht nur Mitglieder der Kammer bzw. der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren als Schlichter fungieren. In „schwierigen oder komplizierten Fällen“ kann auch der Abteilungsleiter oder der Gerichtspräsident, mit Einverständnis der Parteien auch ein Richterassistent (法官助理)[129] oder anderes juristisches Hilfspersonal (审判辅助人员) die Schlichtung durchführen.[130]

Neben der Schlichtung vor Weiterleitung der Klage an den Streitrichter sehen verschiedene Rechtstexte auch einen Mechanismus „echter“ gerichtsverbundener Schlichtung (nach westlichen Maßstäben: „court-annexed mediation“) vor:[131] Auch wenn der Streitrichter bereits mit der Sache befasst ist, können andere Organisationen bei der Schlichtung helfen oder diese eigenständig durchführen.[132] Regelungstechnisch wird die letztere Konstellation gleich behandelt wie die Fälle, in denen das Schlichtungsverfahren nach Fallannahme von der Verfahrenseröffnungsabteilung eingeleitet wird.[133] Der Richter kann etwa eine Schlichtung durch ein Volksschlichtungskomitee einer Branchenorganisation, eines anderen spezialisierten Volksschlichtungskomitees (einschließlich des gerichtseigenen) oder einen gerichtsinternen Schlichtungsmechanismus vorschlagen. Dabei kann das Gericht das Verfahren nicht formell aussetzen; insbesondere die gerichtsinternen Fristen laufen weiter. In der Praxis ist die gerichtsverbundene Schlichtung zu diesem späteren Zeitpunkt allerdings bislang kaum relevant. Einerseits sehen die Parteien den Richter als kompetenter zur Streitentscheidung bzw. -schlichtung; ande-

---

[128] SHEN Zhixian, 49.

[129] Zur Vorgängerbezeichnung „Assistenzrichter“ (助理审判员) und entsprechenden Modellprojekten Jörg BINDING, 201.

[130] Ziff. 11 S. 3, 4 PS-Ansichten normieren erstmals diese übliche gerichtliche Praxis. „Schwierig“ scheint sich auf die rechtliche, „kompliziert“ auf die tatsächliche Bewertung zu beziehen.

[131] § 3 GS-Bestimmungen, Ziff. 15, 16 ADR-Ansichten, Ziff. 10 S. 2, 11 Schlichtung-zuerst-Ansichten; siehe auch ZHANG Jiajun, 201.

[132] Siehe Knut Benjamin PISSLER, Revision, 609 f.; für China dagegen generell verneinend XIN Xin, 90. Yuanshi BU, ADR, 83 ff. bezeichnet die Schlichtung durch das Gericht selbst als „court-annexed mediation“.

[133] Wohl missverstanden von Sarah E. HILMER, 116.

rerseits hat der Richter kaum ein Interesse daran, den Fall nach Einarbeitung wieder abzugeben und ein weiteres Verfahren mit ungewissem Ausgang in Gang zu setzen.

III. Verfahrensprinzipien

Dem Schlichtungsverfahren liegen verschiedene Grundprinzipien zugrunde.

1. Zulässigkeit vertraulicher Einzelgespräche

Die Nichtöffentlichkeit und die Möglichkeit von Einzelgesprächen bei der Schlichtung durch den Streitrichter sind wesentliche Unterschiede zu den Güteversuchen im deutschen Zivilprozess (vgl. § 278 Abs. 1, 2 ZPO). Vertrauliche Gespräche zwischen dem Richter und einer Partei werden grundsätzlich als unproblematisch und selbstverständlich erachtet. Der Öffentlichkeitsgrundsatz und das Recht auf Gehörswahrung (vgl. §§ 12, 134 ZPG) scheinen nur innerhalb der eigentlichen Verhandlung, nicht dagegen während der Schlichtung zu gelten. Nach deutschem Recht ist ein derartiger einseitiger Kontakt dagegen unzulässig, da die jeweils andere Partei nicht weiß, was besprochen wird, und sich deshalb nicht dagegen zur Wehr setzen kann.[134]

Dieser Mangel an Kontrollmöglichkeiten durch die Gegenseite bzw. die Öffentlichkeit lädt auch zu Missbrauch ein, da der Richter beiden Parteien negative Prozessaussichten vorspiegeln und so ihre Vergleichsbereitschaft erhöhen kann.[135] Dies stellt insbesondere deshalb eine Gefahr dar, weil chinesische Richter in höherem Maße als in westlichen Rechtsordnungen einem systemimmanenten Druck ausgesetzt sind, Prozesse einvernehmlich zu beenden. Zum einen beeinflusst die kombinierte Mediations- und Klagerücknahmequote oftmals (noch) die jährliche Beurteilung der Richter, was wiederum Einfluss auf Beförderungsaussichten, Bonuszahlungen und Reputation haben kann.[136] Jüngste Reformbestrebungen zielen jedoch auf die Abschaffung dieser Quoten als Basis für die Beurteilungen.[137] Zum anderen können chinesische Richter disziplinarisch belangt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ein „Fehlurteil" erlassen haben,[138] d.h. wenn ein erstinstanzliches Urteil nach Berufung korrigiert oder das Verfahren wieder aufgenommen wird. Letzteres ist zwar auch bei Schlichtungsurkunden möglich (siehe sogleich), doch ist das Fehlerrisiko bei einem Urteil höher.

---

[134] Rolf STÜRNER, 137; Günter HAGER, 115.
[135] Vgl. auch ZHANG Haiting, 1318.
[136] Für ein Beispiel LI Yedan, 63, 76.
[137] Siehe bspw. VOLKSGERICHT DES BEZIRKS DONGGANG; Jonathan J. KINKEL/ William J. HURST; 941.
[138] Dazu grundlegend Carl F. MINZNER; 58 ff.

2. Freiwilligkeit und Rechtmäßigkeit

Gemäß §§ 9, 96 ZPG gelten im gerichtlichen Schlichtungsverfahren die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Rechtmäßigkeit.

Zwang zur Annahme des Schlichtungsergebnisses ist unzulässig (§ 96 S. 1 ZPG) und stellt einen Wiederaufnahmegrund dar (§ 201 S. 1 Var. 1 ZPG). Bei beiden Parteien muss die materielle, nicht nur die formelle Freiwilligkeit gewahrt werden.[139] Allerdings sind die Kriterien, die die Kommentarliteratur zur Feststellung hierfür aufstellt, äußerst weich gefasst und erschöpfen sich im Wesentlichen in einer Wiederholung, dass „Zwang und Druckausübung" (强迫施压) nicht zulässig seien.[140] Aufgrund des Vergleichsdrucks, der auf den Richtern lastet, scheint es in der Praxis allerdings häufig zu Schlichtungsergebnissen zu kommen, die die schwächere Partei übervorteilen.[141] Dies hat einen Verlust an Gerechtigkeit zur Folge, was teilweise auch in der chinesischen Literatur so gesehen wird.[142]

Verfahrensideal ist die „Überzeugung" der Parteien, was durchaus mittels psychischen Drucks geschehen kann. Der Richter soll sich zuerst Klarheit über die Sach- und Rechtslage verschaffen[143] – es geht dabei um eine subjektive Einschätzung des Richters unter Umgehung von Beweislastvorschriften. In den Einzelgesprächen soll der Richter dann auf dieser Grundlage eine „Aufklärung und Anleitung" (释明和引导) durchführen und „Gedankenarbeit" (思想工作) verrichten,[144] d.h. die die „korrekte" Rechtslage erklären.

Das Prinzip der Rechtmäßigkeit wird nicht klar definiert. Gemäß § 12 GS-Bestimmungen, der teilweise zur Konkretisierung herangezogen wird,[145] darf das Gericht keine Schlichtungsvereinbarungen bestätigen, die gegen

- die Interessen des Staates, der Öffentlichkeit oder eines unbeteiligten Dritten (Nr. 1, 2),
- den tatsächlichen Willen der Parteien (Nr. 3) oder
- zwingende Vorschriften in Gesetzen und Verwaltungsvorschriften (Nr. 4)

verstoßen. Ein Verstoß gegen den Rechtmäßigkeitsgrundsatz rechtfertigt ebenfalls die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 201 S. 1 Var. 2 ZPG). Die Betonung der Normorientierung der Schlichtung hat zuletzt stark abgenommen. Zwar soll theoretisch nicht „prinzipienlos" geschlichtet wer-

---

[139] WU Gaosheng; 73.

[140] WANG Shengming; 13 f., 487; JIANG Wei, Kommentar, 14, 337 f.; WU Gaosheng, 483.

[141] FU Hualing/Richard CULLEN, 33 f.; LIU Min, 43–45.

[142] ZHANG Weiping, Prozessschlichtung, 22.

[143] SHEN Zhixian, 253.

[144] Siehe auch Philip C. C. HUANG, Chinese Civil Justice, 218.

[145] Vgl. dazu HUANG Haitao, 80, 126.

den,[146] doch findet dies wohl häufig statt.[147] Auch der Grundsatz, dass nur auf bekannter Tatsachengrundlage geschlichtet werden darf, gilt in der Praxis nur äußerst eingeschränkt.[148]

IV. Abschluss

Der Richter soll ein Schlichtungsgespräch abbrechen, wenn er bemerkt, dass eine Partei nur zum Schein auf Vergleichsgespräche eingeht.[149] Auch „langes Schlichten ohne Abschluss“ (久调不结) soll vermieden werden.[150] Scheitert die Schlichtung (sowohl außerhalb als auch innerhalb der Verhandlung), so dürfen von den Parteien gemachte Zugeständnisse, Vorschläge etc. nicht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.[151] Allerdings lehnen viele Richter diese Regelung als „ihrer Zeit zu weit voraus“ (太超前) ab.[152] Ihr praktischer Wert ist daher zweifelhaft.

Hat die Schlichtung dagegen Erfolg, so sieht das ZPG verschiedene Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung vor. Zum einen kann der Kläger die Klage mit Zustimmung des Gerichts zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurücknehmen, § 145 Abs. 1 ZPG. Dies hat jedoch zur Folge, dass der Kläger später gemäß § 124 Nr. 5 Hs. 2 ZPG eine neue Klage mit gleichem Inhalt erheben kann. Zum anderen kann das Verfahren dadurch enden, dass eine Schlichtungsurkunde oder eine Schlichtungsvereinbarung rechtswirksam wird, dazu sogleich.

Das Institut des „consent judgment“ wie im anglo-amerikanischen Rechtskreis existiert im chinesischen Recht grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme stellen Prozesse mit Auslandsberührung dar; hier kann auf Antrag der Vergleich in Urteilsform gegossen werden, § 530 S. 2 ZPG-Interpretation. In der Praxis erlassen Richter manchmal auch Urteile mit vereinbartem Inhalt,[153] doch bestehen regelmäßig größere Anreize für Gericht und Parteien, einen Prozess mittels Schlichtungsvereinbarung zu beenden.

---

[146] WU Zaicun/LIU Yumin/WANG Jia, 50; Philip C. C. HUANG, Chinese Civil Justice, 108.

[147] LI Yedan, 115.

[148] ZHANG Haiting, 1318 f. In der Literatur wird daher dafür plädiert, diesen Grundsatz aufzugeben, HUANG Haitao, 80 ff. (insbes. 88 ff.).

[149] SHEN Zhixian, 263.

[150] ZHANG Haiting, 1318.

[151] § 67 Beweisbestimmungen, § 107 ZPG-Interpretation, Ziff. 19 ADR-Bestimmungen 2009.

[152] Auskunft von CHEN Liaomin [陈辽敏], Vizepräsidentin des Volksgerichts Xihu, Hangzhou, gegenüber dem Verfasser.

[153] Siehe etwa SHEN Zhixian, 243 für ein Beispiel.

1. Regelung nach dem ZPG

Eine von den Parteien abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung (调解协议)[154] – meist ein Vergleich, ggf. aber auch ein Anerkenntnis der gesamten Klagforderung – ist noch nicht unmittelbar wirksam.[155] Grundsätzlich erstellt das Gericht auf ihrer Grundlage nach einer inhaltlichen Überprüfung[156] eine Schlichtungsurkunde (调解书), § 97 Abs. 1 S. 1 ZPG. Diese ist nach Abs. 2 der Vorschrift von den Mitgliedern des Spruchkörpers sowie dem Urkundsbeamten zu unterzeichnen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und den Parteien zuzustellen. Gemäß Abs. 3 erlangt sie erst „Rechtswirksamkeit" (法律效力),[157] wenn alle Parteien sie gegen Unterschrift in Empfang genommen haben.[158] Die Konstruktion hat die Wirkung eines aufschiebend bedingten Vergleichs, da es den Parteien unbenommen bleibt, den Empfang der Schlichtungsurkunde zu verweigern.[159] In diesem Fall setzt das Gericht das Verfahren fort, vgl. § 99 ZPG.

Nach erfolgreicher Zustellung ist eine erneute Klage in derselben Sache nicht mehr zulässig und wird durch Nichtannahme-[160] bzw. Klagezurückweisungsbeschluss[161] abgewiesen. Außerdem können die Parteien eine Schlichtungsurkunde ebenso wie ein rechtswirksames Urteil nicht mehr durch die Berufung (als einziges ordentliches Rechtsmittel) anfechten.[162] Schließlich kann eine Partei aus einer Schlichtungsurkunde auch die Zwangsvollstreckung beantragen.[163] Das chinesische Recht behandelt die Schlichtungsurkunde daher grundsätzlich strukturell gleich wie ein Urteil, gegen das die Berufung nicht mehr statthaft ist.[164]

---

154 Vgl. §§ 96, 97 Abs. 1, 98 ZPG.

155 Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu §§ 97 Abs. 3, 98 Abs. 2 a. E. ZPG.

156 SHEN Zhixian, 123.

157 Inwieweit die „Rechtswirksamkeit" mit der Rechtskraft im deutschen Zivilprozessrecht gleichgesetzt werden kann, ist nicht geklärt. Diese wird im Chinesischen als 既判力 bezeichnet, siehe etwa WANG Fuhua, 350 ff.; ZHANG Weiping, Prozessschlichtung, 319 ff. Der Begriff ist nicht positivrechtlich normiert und scheint nicht mit dem der Rechtswirksamkeit übereinzustimmen.

158 Siehe auch §§ 133, 149 ZPG-Interpretation.

159 Siehe auch WU Gaosheng, 277: Eine „Zwangszustellung" (强行送达) sei unzulässig. Allerdings kann auch an einen „bestimmten Vertreter" zugestellt werden, § 133 ZPG-Interpretation.

160 Vor Verfahrenseröffnung; §§ 123 S. 3, 124 Nr. 5 ZPG.

161 Nach Verfahrenseröffnung, § 208 Abs. 3 ZPG-Interpretation i. V. m. §§ 123 S. 3, 124 Nr. 5, 154 Abs. 1 Nr. 3 ZPG.

162 Antoine GARAPON, Partie 4 Chapitre 2.

163 § 236 Abs. 2 S. 2 ZPG. A. A. Antoine GARAPON, Partie 4 Chapitre 2, die die Vorschrift wohl übersehen.

164 Vgl. z.B. auch §§ 124 Nr. 5, 198 Abs. 1 ZPG. Dagegen erwächst nach deutschem Recht ein Prozessvergleich nicht in Rechtskraft, siehe nur Othmar JAUERNIG/Burkhard HESS, § 61 Rn. 6.

Auch in den Fällen, in denen die Parteien im Rechtsprechungsstadium eine außergerichtliche Schlichtungsvereinbarung schließen, kann das Gericht nach Prüfung eine Schlichtungsurkunde ausstellen, die nach normalen Regeln rechtswirksam wird, Ziff. 17 S. 2 PS-Ansichten.

In einigen Ausnahmefällen braucht das Gericht keine Schlichtungsurkunde auszustellen, sondern kann stattdessen die Schlichtungsvereinbarung zu Protokoll nehmen, § 98 Abs. 1 ZPG. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist die Erfassung der Fälle, in denen eine Zwangsvollstreckung unnötig oder sinnlos ist, etwa weil die andere Partei die Forderung des Klägers an Ort und Stelle erfüllt, nämlich:

- Scheidungsklagen, die mit Versöhnung der Eheleute enden (Nr. 1);
- Adoptionsstreitigkeiten, bei denen sich die Parteien auf eine Fortsetzung des Adoptionsverhältnisses einigen (Nr. 2);
- Fälle, in denen die Vereinbarung unverzüglich erfüllt werden kann (Nr. 3) sowie als Auffangklausel
- „andere Fälle, in denen es nicht erforderlich ist, eine Schlichtungsurkunde auszustellen“ (Nr. 4).

Die Wirksamkeit tritt in diesen Fällen mit Unterschrift oder Anbringung von Siegeln durch die Parteien, der Mitglieder des Spruchkörpers und des Urkundsbeamten auf dem Protokoll ein, § 98 Abs. 2 a. E. ZPG.

2. *Regelung in der Praxis*

Die Regelung im ZPG spiegelt die Rechtslage nur unzureichend wider.[165] Verweigert eine Partei die Annahme der Schlichtungsurkunde, bedeutet dies für die Gerichte ein hohes Maß an vergeblichem Aufwand und verzögert zudem das Verfahren. Für das Gericht ist dies deshalb besonders misslich, weil auch die interne Erledigungsfrist weiterläuft. Aus diesem Grund hat das OVG mehrere Vorschriften erlassen, nach welchen im Ergebnis die Ausnahme des § 98 Abs. 1 Nr. 4 ZPG (keine Ausstellung einer Schlichtungsurkunde, sondern Protokollierung der Schlichtungsvereinbarung) zum Regelfall geworden ist.

Für das vereinfachte Verfahren gilt zunächst gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 VV-Bestimmungen, dass die protokollierte Schlichtungsvereinbarung bei Zustimmung der Parteien auch ohne Zustellung und Annahme durch die Parteien bereits mit Unterschrift Rechtswirksamkeit erlangt.[166] Außerdem stellt das Gericht gemäß § 15 Abs. 2 trotz bereits eingetretener Rechtswirksamkeit und

---

[165] Dies wird oft übersehen, etwa bei Sarah E. HILMER, 110. Auch die Kommentare zum ZPG gehen auf die Handhabung in der Praxis nicht ein, vgl. etwa WANG Shengming, 224 f.; WU Gaosheng, 276, 278.

[166] Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 VV-Bestimmungen haben die Parteien das Recht, einen Auszug oder eine Fotokopie des Protokolls für ihre Unterlagen zu erstellen.

entgegen dem Wortlaut von § 98 Abs. 1 Nr. 4 ZPG eine Schlichtungsurkunde aus, aus welcher die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Diese Regelung verlegt den Zeitpunkt der Bindung der Parteien an ihre Vereinbarung nach vorne.

§ 13 GS-Bestimmungen hat diese Vorgehensweise über das vereinfachte Verfahren hinaus auf alle Zivilprozesse ausgedehnt.[167] Statt der Aufnahme ins Protokoll genügt es nunmehr auch, eine schriftliche Schlichtungsvereinbarung der Gerichtsakte als Anhang beizufügen. Auf Antrag stellt das Gericht eine vollstreckbare Schlichtungsurkunde aus, deren erfolgreiche Zustellung jedoch nicht mehr konstitutiv wirkt. Verweigert eine Partei die Unterschrift, ändert dies an der Wirksamkeit deshalb nichts. § 151 ZPG-Interpretation wiederholt diese Vorschrift beinahe wortlautgleich; Abs. 2 S. 1 regelt jedoch abweichend, dass das Gericht auf Antrag eine Schlichtungsurkunde ausstellen *kann*. Dem Gericht kommt somit ein Ermessen zu, was problematisch erscheint.

In der Gerichtspraxis hat sich die neue Methode sehr schnell durchgesetzt. Auch die Vordrucke der Gerichte für Schlichtungsvereinbarungen im vereinfachten Verfahren enthalten einen entsprechenden Passus.[168] Im Regelfall werden in der Gerichtspraxis Schlichtungsvereinbarungen folglich entgegen den Bestimmungen im ZPG sofort „wirksam“. Damit hat sich das OVG auf pragmatische Art und Weise des Problems der aufschiebenden Wirkung der Schlichtungsvereinbarung entledigt.

C. Vollstreckbarerklärung außergerichtlicher Schlichtungsvereinbarungen

In außergerichtlichen Schlichtungsverfahren geschlossene Abschlussvereinbarungen – in China ebenfalls als „Schlichtungsvereinbarungen“ (调解协议) bezeichnet – galten bis vor ca. 15 Jahren als nicht gerichtlich durchsetzbar, da ihnen die damals h.M. jeglichen vertraglichen Charakter absprach.[169] Für Schlichtungsvereinbarungen, die durch Vermittlung eines Volksschlichtungskomitees zustande gekommen sind, hat sich dies seit dem Erlass der VS-Bestimmungen durch das Justizministerium sowie der VS-Vereinbarungsbestimmungen durch das OVG im Jahre 2002 geändert.[170] Eine Leistungskla-

[167] Vgl. zusätzlich Ziff. 15 PS-Ansichten.

[168] Siehe Ziff. 8 VV-Dokumentenmuster für landesweit einheitliche Vordrucke im vereinfachten Verfahren.

[169] Gunthart GERKE, 64; ausführlich Donald C. CLARKE, 290 f.; TIAN Jie, 211 ff. m.w.N. zu früheren Reformforderungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur.

[170] § 1 S. 1 VS-Vereinbarungsbestimmungen, § 31 VSG, dazu JIANG Wei/LIAO Yong’an, 11.

ge auf Erfüllung der Volksschlichtungsvereinbarung ist nunmehr statthaft.[171] Gleiches gilt seit 2009 gemäß Ziff. 8–11 ADR-Ansichten auch für Schlichtungsvereinbarungen anderer Schlichtungsinstitutionen.[172] Für *Ad-hoc*-Schlichtungen fehlt es dagegen weiterhin an einer Regelung.

Enthält eine Schlichtungsvereinbarung schuldrechtliche Verpflichtungen, besteht die Möglichkeit, sie auf beiderseitigen Antrag[173] von einem Notariat „mit Zwangsvollstreckungswirkung versehen" (赋予强制执行效力) zu lassen.[174] Dieses Verfahren hat sich jedoch nicht durchgesetzt und ist in der Praxis kaum verbreitet, weil es nicht nur teuer,[175] sondern auch verhältnismäßig kompliziert ist: Soll zwangsvollstreckt werden, schließt sich ein Verfahren zur Erteilung eine Vollstreckungszeugnisses (执行证书)[176] an, während dessen das Notariat wiederum eine Schlichtung durchführen kann.[177] Anschließend führt auch das Vollstreckungsgericht noch eine materielle Prüfung durch, um zu ermitteln, ob die Schuldurkunde „tatsächlich fehlerhaft" (确有错误) ist.[178]

Von höherer Relevanz sind zwei weitere Verfahrensarten, um die sofortige Vollstreckbarkeit von Schlichtungsvereinbarungen zu erreichen: das justizielle Bestätigungsverfahren und die *Pro-forma*-Durchführung eines Klageverfahrens. Diese wurden ursprünglich im Zuge der Kampagne der „Großen Schlichtung" als „Verknüpfungsmechanismen" durch die Gerichte etabliert.[179] Sie gingen nicht zuletzt deshalb auf eine Art „judicial activism" zurück, weil die Verfahren zunächst in die Schlichtungsquoten der Gerichte hineingerechnet wurden[180] und diese dadurch ihren Einsatz für die gesellschaftliche Stabilität unter Beweis stellen konnten.

---

[171] § 2 Abs. 1 VS-Vereinbarungsbestimmungen; § 37 Nr. 3 VS-Bestimmungen. Daneben kann der Gläubiger weiterhin aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis Klage erheben; der Schuldner kann seinerseits auf Aufhebung oder Abänderung der Schlichtungsvereinbarung klagen.

[172] Siehe FAN Yu/LI Hao, 190; Selina SCHMID/Knut Benjamin PISSLER, 138.

[173] § 2 Abs. 1 S. 1 Schuldurkundenansichten. Der Schuldner muss explizit in die Unterwerfungsklausel einwilligen, dies ergibt sich aus § 39 Nr. 3 Beurkundungsverfahrensregeln, vgl. auch Ziff. 3 Abs. 2 Schuldurkundenmitteilung.

[174] § 10 VS-Vereinbarungsbestimmungen, Ziff. 12 ADR-Ansichten.

[175] Grundsätzlich fallen Gebühren in Höhe von 0,3 % des Wertes der Verbindlichkeit an, Ziff. 5 Notargebührenmitteilung.

[176] Ziff. 7 Schuldurkundenmitteilung sowie die Schuldurkundenansichten, vgl. § 55 Beurkundungsverfahrensregeln; siehe auch CAI Baodong.

[177] § 56 Beurkundungsverfahrensregeln.

[178] §§ 37 Abs. 2 Beurkundungsgesetz, 238 ZPG.

[179] ZHOU Qiang, 226 f., 232.

[180] LI Yedan, 70 f.

I. Justizielles Bestätigungsverfahren

Seit dem Jahre 2009 können die Parteien institutioneller Schlichtungsverfahren[181] vor Gericht die justizielle Bestätigung (司法确认) der Schlichtungsvereinbarung beantragen und damit einen Vollstreckungstitel erlangen, Ziff. 20–25 ADR-Ansichten.[182] Weitere, teilweise jeweils ähnlich lautende Bestimmungen hierüber finden sich auch in § 33 VSG, den VS-Bestätigungsbestimmungen, §§ 194 f. ZPG, §§ 353 ff. ZPG-Interpretation und Ziff. 31 Pluralismus-Ansichten. Wurde die Schlichtungsvereinbarung vor einem Volksschlichtungskomitee geschlossen, so ist das Verfahren für die Parteien kostenlos.[183]

Zur Durchführung des Verfahrens ist ein Antrag beider Parteien erforderlich.[184] Ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, liegt im Ermessen des Gerichts.[185] Dieses hat von Amts wegen[186] zu prüfen, ob ein Verstoß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen[187] oder gegen den Freiwilligkeitsgrundsatz[188] vorliegt. Außerdem darf die Schlichtungsvereinbarung auch nicht Interessen des Staates, der Allgemeinheit oder von Dritten verletzen[189] und muss die öffentliche Ordnung sowie die guten Sitten einhalten.[190] Die justizielle Bestätigung darf auch nicht erteilt werden, wenn der Inhalt unklar ist.[191] Die Aufzählung der Gründe, bei deren Vorliegen das Gericht die Bestätigung der Schlichtungsvereinbarung ablehnt, ist nicht abschließend.[192]

Das Verfahren endet mit Beschluss (裁定), der die Wirksamkeit der Schlichtungsurkunde bestätigt; aus diesem kann sodann jede Partei die

---

[181] Seit 2016 ist das Verfahren auch bei Schlichtungsurkunden von „speziell eingeladenen Schlichtern" (siehe oben S. 209) anwendbar, Ziff. 31 S. 2 Pluralismus-Ansichten.

[182] Siehe auch JIANG Wei, Kommentar, 321. Zuvor waren – wie üblich – Modellprojekte an sogenannten Versuchspunkten (试点) auf lokaler Ebene durchgeführt worden.

[183] § 11 VS-Bestätigungsbestimmungen.

[184] Ziff. 22 ADR-Ansichten, §§ 194 ZPG, 353 ZPG-Interpretation, vgl. auch WANG Shengming, 458; ders./HAO Chiyong, 108.

[185] § 6 S. 2 VS-Bestätigungsbestimmungen; JIANG Wei, Kommentar, 320, 322; anders noch Ziff. 23 S. 2 ADR-Ansichten.

[186] Vgl. § 358 ZPG-Interpretation.

[187] Ziff. 24 Nr. 1 ADR-Ansichten, § 7 Nr. 1 VS-Bestätigungsbestimmungen, § 360 Nr. 1 ZPG-Interpretation.

[188] Ziff. 24 Nr. 6 ADR-Ansichten, § 360 Nr. 4 ZPG-Interpretation.

[189] Ziff. 24 Nr. 2, 3 ADR-Ansichten, § 7 Nr. 2, 3 VS-Bestätigungsbestimmungen, § 360 Nr. 2 ZPG-Interpretation

[190] § 7 Nr. 4 VS-Bestätigungsbestimmungen, § 360 Nr. 3 ZPG-Interpretation.

[191] Ziff. 24 Nr. 5 ADR-Ansichten, § 7 Nr. 5 VS-Bestätigungsbestimmungen, § 360 Nr. 5 ZPG-Interpretation.

[192] Ziff. 24 Nr. 7 ADR-Ansichten, § 7 Nr. 6 VS-Bestätigungsbestimmungen, § 360 Nr. 6 ZPG-Interpretation.

Zwangsvollstreckung betreiben.[193] Dritte, die sich durch die Bestätigung geschädigt sehen, können den Beschluss innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis oder Kennenmüssen anfechten, § 374 Abs. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation, was eine gewisse Parallele zur Drittanfechtungsklage (siehe § 10 S. 259 ff.) darstellt.

II. Besonderes Verfahren zwecks Ausstellung einer gerichtlichen Schlichtungsurkunde

Schließlich haben die Gerichte eine weitere Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung von Volksschlichtungsvereinbarungen geschaffen: Dazu erhebt eine Partei nachträglich formell Klage, die den alleinigen Zweck hat, eine gerichtliche Schlichtungsurkunde oder ein Äquivalent herbeizuführen.[194] Die Voraussetzungen hierfür scheinen die gleichen wie beim justiziellen Bestätigungsverfahren zu sein. Die Verfahrensart wurde *praeter legem* entwickelt und hat bis heute keine rechtliche Grundlage. Ursprünglich geschah dies aus dem Beweggrund, die gerichtlichen Schlichtungsquoten zu erhöhen und Fälle zu „akquirieren". Für die Parteien bringt die Vorgehensweise den Vorteil der „Rechtswirksamkeit" mit sich (siehe oben S. 223). Eine erneute Klage mit gleichem Inhalt ist dann unzulässig. Nachteilig ist jedoch, dass für das Pro-Forma-Klageverfahren Gerichtskosten anfallen. Dennoch hat es sich als Alternative zur justiziellen Bestätigung entwickelt.

D. Ergebnisse

Sowohl im Verfahrenseröffnungs- als auch im Rechtsprechungsstadium orientierten sich Schlichtungsversuche bislang nur in einem geringen Maß an den Interessen der Parteien. Die Schlichtung im Verfahrenseröffnungsstadium diente angesichts knapper interner Abschlussfristen bislang vor allem der Entlastung der Rechtsprechungsabteilungen; für den Kläger war sie oft ein notwendiges Zwischenstadium auf dem Weg zu einem Urteil. Auch bei Schlichtungsbemühungen im Rechtsprechungsstadium spielten Parteiinteressen bisher oftmals allenfalls eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund standen aus staatlicher Sicht eher die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Stabilität und die Wiederherstellung der „äußeren" Harmonie.[195] Ein gewisses Gegengewicht hierzu wird in jüngster Zeit jedoch durch Professionalisierungstendenzen in der Richterschaft gesetzt.

---

[193] § 195 ZPG, § 33 VSG, §§ 8 f. VS-Bestätigungsbestimmungen, vgl. Ziff. 25 ADR-Ansichten.

[194] Vgl. (auch zum Folgenden) LI Yedan, 66 ff. (民调初字).

[195] Hier lassen sich Parallelen zur Schlichtung in der Kaiserzeit erkennen, vgl. dazu etwa Knut Benjamin PISSLER, Revision, 603.

Um außergerichtliche Schlichtungsvereinbarungen zwangsweise durchzusetzen, stehen den Parteien zusammen mit der Leistungsklage und der notariellen Beurkundung insgesamt vier Möglichkeiten zur Verfügung. Vor allem das justizielle Bestätigungsverfahren und das Verfahren zur Ausstellung einer gerichtlichen Schlichtungsurkunde haben die Vollstreckbarerklärung für die Parteien stark vereinfacht. Alle Verfahren beinhalten jedoch eine erneute gerichtliche Überprüfung der Schlichtungsvereinbarung.

§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert

Nils Pelzer

A. Das vereinfachte Verfahren....232
I. Anwendbarkeit....232
1. Anwendung von Beginn an....232
2. Wechsel zwischen gewöhnlichem und vereinfachtem Verfahren....234
II. Verfahrensmodifikationen....235
1. Spruchkörper und Verfahrensabschlussfrist....235
2. Klageerhebung, Zustellungen und Terminsladungen....235
3. Mündliche Verhandlung....237
4. Verfahrensabschluss....237
III. Ergebnisse....238
B. Das Verfahren mit geringem Streitwert....239
I. Anwendbarkeit....239
1. Streitwertgrenze....239
2. Weitere sachliche Voraussetzungen....239
3. Wechsel der Verfahrensart....241
II. Verfahrensmodifikationen....241
III. Ergebnisse....242

Im Erkenntnisverfahren lässt sich zwischen drei Verfahrensarten unterscheidet: dem gewöhnlichen Verfahren, dem vereinfachten Verfahren und – als dessen Unterart – dem Bagatellverfahren. Leitbild des ZPG ist das gewöhnliche Verfahren (普通程序). Von weit größerer Bedeutung als das gewöhnliche Verfahren ist in der Praxis dagegen das vereinfachte Verfahren (简易程序, unten A.).[1] Bereits im Jahre 2003 kam es bei über 70 % aller Zivilverfahren zur Anwendung;[2] bei vielen Gerichten in wirtschaftlich stärker entwickelten Regionen liegt die Quote bei ca. 90 %.[3] Auch in ländlichen Gebieten werden

---

[1] Dazu etwa CAI Yanmin, 131.

[2] DING Yong, 233.

[3] Yuanshi BU, § 25 Rn. 73; LI Yuwen, 146. Auch in den vom Verfasser dieses Beitrags beobachteten mündlichen Verhandlungen an verschiedenen Unteren Volksgerichten in den Provinzen Zhejiang und Guangdong kam in den meisten Fällen das vereinfachte Verfahren zur Anwendung. A. A. Antoine GARAPON, Titre 4 Chapitre 8; ebenso wohl Sebastian

immer mehr Verfahren im vereinfachten Verfahren verhandelt.[4] Das Bagatellverfahren (小额诉讼程序, unten B.) wurde im Jahre 2012 im Zuge der ZPG-Reform neu eingeführt.

A. Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren ist im ZPG lediglich in sieben Vorschriften geregelt (§§ 157–163 ZPG), die von den VV-Bestimmungen sowie §§ 256–270 ZPG-Interpretation konkretisiert werden.

I. Anwendbarkeit

Gemäß § 157 Abs. 1 ZPG kann das vereinfachte Verfahren nur an den Unteren Volksgerichten und deren Volkstribunalen zur Anwendung kommen. Daraus folgt, dass Berufungsverfahren nie im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden können. Wurde das Verfahren in zweiter Instanz an das Untere Volksgericht zurückverwiesen (vgl. § 170 Abs. 1 Nr. 3 ZPG), kann ebenfalls nur das gewöhnliche Verfahren angewandt werden.[5] Generell nicht anwendbar ist das vereinfachte Verfahren auch im Rechtsprechungsüberwachungsverfahren[6], d.h. im Wiederaufnahmeverfahren, und bei Drittanfechtungsklagen.[7]

1. Anwendung von Beginn an

Das vereinfachte Verfahren ist nach der rudimentär wirkenden Vorschrift des § 157 anwendbar bei „einfachen Zivilstreitigkeiten, bei denen die Tatsachen klar, die Rechte- und Pflichtenbeziehung eindeutig sind und die Streitigkeit nicht groß ist“. Die drei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, werden durch § 256 ZPG-Interpretation definiert:

Klarheit der Tatsachen soll demnach vorliegen, wenn die Tatsachenschilderung der Parteien im Wesentlichen übereinstimmt, die Parteien entsprechende Beweise vorbringen können und das Gericht voraussichtlich keine Beweise im Amtsermittlungsverfahren erheben muss.[8] Ob der Sachverhalt

---

HEILMANN/Lea SHIH/Moritz RUDOLF, 127 (in der Mehrzahl der Fälle entscheide ein Kollegialspruchkörper).

[4] Teilweise wird von Quoten von über 80 % berichtet, siehe LUO Shaolun für den Kreis Yibin (宜宾) in der gleichnamigen Stadt, Provinz Sichuan.

[5] §§ 1 Nr. 2 VV-Bestimmungen, 257 Nr. 2 ZPG-Interpretation.

[6] §§ 1 Nr. 4 VV-Bestimmungen, 257 Nr. 4 ZPG-Interpretation.

[7] § 257 Nr. 6 ZPG-Interpretation.

[8] Dies hindert das Gericht allerdings nicht, auch im vereinfachten Verfahren auf eigenes Betreiben Beweise zu „untersuchen“ (调查) und zu „sammeln“ (收集), DU Wanhua/HU Yunteng, 436.

zwischen den Parteien im Wesentlichen unstreitig ist, weiß das Gericht allerdings in der Regel erst, wenn es bereits die Verfahrensart festgelegt hat. Dies wird in der Regel bereits vor Ausstellung der Fallannahmemitteilung an den Kläger bzw. der Aufforderung zur Verteidigung an den Beklagten geschehen.[9] In diesen Mitteilungen sind die Parteien nämlich auf ihre prozessualen Rechte und Lasten hinzuweisen, § 126 ZPG; außerdem ist den Parteien nach § 33 Abs. 1 Beweisbestimmungen gleichzeitig eine „Beweisantrittsmitteilung“ (举证通知书) mit Hinweis auf die Beweisantrittsfrist zuzustellen. Sowohl diese Frist als auch andere prozessuale Rechte und Lasten hängen jedoch von der gewählten Verfahrensart ab; so ist der Beklagte etwa nicht zur schriftlichen Klageerwiderung verpflichtet (zum Ganzen siehe unten S. 236). Ist der Beklagte allerdings vor Festlegung der Verfahrensart noch nicht gehört worden, kann das Gericht kaum beurteilen, inwieweit die Tatsachenschilderung später übereinstimmen wird.

Die Rechte- und Pflichtenbeziehung ist nach § 256 ZPG-Interpretation eindeutig, wenn eindeutig unterschieden werden kann, wer der zur Leistung Verpflichtete und wer der Berechtigte ist. „Nicht groß“ ist die Streitigkeit, wenn zwischen den Parteien keine prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten über die folgenden drei Kriterien bestehen:

– darüber, wer im Recht und wer im Unrecht ist (案件的是非),
– die Verpflichtung zur Leistung[10] sowie
– den Gegenstand des Prozesses.

Hier lässt sich der gleiche Einwand wie oben erheben: Zum Zeitpunkt der Festlegung der Verfahrensart ist meist noch nicht erkennbar, ob „prinzipielle Meinungsverschiedenheiten“ bestehen. Zudem überlappt sich das Kriterium der Leistungsverpflichtung mit der Voraussetzung der eindeutigen Rechte- und Pflichtenbeziehung.

Eine Präzisierung vermag § 256 ZPG-Interpretation kaum zu leisten. Die Anwendungsvoraussetzungen sind immer noch vage, der Wortlaut ist jedoch eher eng gefasst. Mit der Rechtsrealität, in der der Großteil der Fälle im vereinfachten Verfahren behandelt wird, steht dies kaum im Einklang. Letztlich stehen die Begriffe jedoch allesamt einer wertenden Betrachtung offen, sodass dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zukommt. So wird denn die Wahl der Verfahrensart auch als Aufgabe des gerichtlichen „Rechtsprechungsmanagements“ (审判管理) betrachtet.[11]

---

[9] Laut XIAO Jie, bestimmt bereits die Verfahrenseröffnungsabteilung die anzuwendende Verfahrensart.

[10] Dazu DU Wanhua/HU Yunteng, 436.

[11] Ziff. 10, 11 Rechtsprechungsmanagementansichten 2011; Ziff. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 4 Rechtsprechungsmanagementansichten 2014.

Von der Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist abzusehen, wenn der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist[12] – in diesem Fall ist etwa eine vereinfachte Zustellung (siehe unten S. 236) nicht möglich. Auch in Fällen mit einer Vielzahl an Prozessbeteiligten,[13] bei Berührung staatlicher oder öffentlicher Interessen[14] oder in „sonstigen Fällen, die für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht geeignet sind",[15] darf ausschließlich das gewöhnliche Verfahren durchgeführt werden. Wie aus der letztgenannten Ausnahmeregel hervorgeht, steht die Durchführung des vereinfachten Verfahrens selbst dann im Ermessen des Gerichts, wenn es die Voraussetzungen des § 157 ZPG zuvor bereits bejaht hat.

2. *Wechsel zwischen gewöhnlichem und vereinfachtem Verfahren*

Hat das Gericht einmal das gewöhnliche Verfahren gewählt, kann nur noch mit Einverständnis beider Parteien[16] und bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung[17] in das vereinfachte Verfahren gewechselt werden. Für die Parteien besteht allerdings keine Möglichkeit, den Übergang in das vereinfachte Verfahren zu erzwingen.[18] Gemäß § 264 Abs. 2 ZPG-Interpretation hat das Gericht einen entsprechenden Antrag abzulehnen, wenn das vereinfachte Verfahren gemäß § 257 ZPG-Interpretation nicht angewendet werden darf. Dies umfasst die oben genannten Ausnahmen, insbesondere „sonstige nicht geeignete Fälle". Hierdurch hat das Gericht ein Ermessen, ob es einem Antrag auf Durchführung des vereinfachten Verfahrens stattgibt. Die Voraussetzungen des § 157 ZPG i.V.m. § 256 ZPG-Interpretation brauchen jedoch nicht vorzuliegen, es muss sich also nicht notwendig um einen „einfachen Fall" handeln.

Auch ein Wechsel vom vereinfachten in das gewöhnliche Verfahren ist möglich. Dies kann von Amts wegen geschehen, wenn das Gericht bemerkt, dass die Umstände komplizierter sind als angenommen.[19] In der Praxis ist dies vor allem deshalb relevant, weil im vereinfachten Verfahren kürzere Verfahrensabschlusspflichten gelten (siehe unten S. 235). Ist abzusehen, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, kann das Gericht in das gewöhnliche Verfahren übergehen.[20] Die Frist beginnt dadurch allerdings nicht von neuem.[21]

---

[12] §§ 1 Nr. 1 VV-Bestimmungen, 257 Nr. 1 ZPG-Interpretation.

[13] §§ 1 Nr. 3 VV-Bestimmungen, 257 Nr. 3 ZPG-Interpretation.

[14] § 257 Nr. 5 ZPG-Interpretation.

[15] §§ 1 Nr. 5 VV-Bestimmungen, 257 Nr. 7 ZPG-Interpretation.

[16] §§ 157 Abs. 2 ZPG, 2 VV-Bestimmungen.

[17] §§ 260, 264 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

[18] §§ 163 ZPG, 258 Abs. 2 ZPG-Interpretation, vgl. DING Yong, 233.

[19] Vgl. auch § 3 Var. 2 VV-Bestimmungen. Auch wenn die Klage trotz korrekter Angabe der Zustellungsadresse zunächst nicht an den Beklagten zugestellt werden kann, ist in das gewöhnliche Verfahren überzugehen, § 8 Nr. 1 VV-Bestimmungen.

[20] Dazu LUO Shaolun. Nach Ablauf der Frist ist ein Wechsel unzulässig, §§ 27 VV-Bestimmungen, 258 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

Auf Rüge einer Partei kann ebenfalls in das gewöhnliche Verfahren gewechselt werden.[22] Der Wechsel kann jedoch wiederum nicht erzwungen werden: Befindet das Gericht nach Überprüfung der Einwände, dass diese keinen Bestand haben, ist dies lediglich ins Protokoll aufzunehmen.[23] Ein Rechtsbehelf existiert nicht.

II. Verfahrensmodifikationen

Das ZPG enthält keine geschlossene Regelung des vereinfachten Verfahrens. Stattdessen wird das gewöhnliche Verfahren in einzelnen Punkten modifiziert, die allerdings sehr weitreichend sind.

1. Spruchkörper und Verfahrensabschlussfrist

Wichtigste Eigenart des vereinfachten Verfahrens ist, dass es vor dem Einzelrichter durchgeführt wird.[24] Volksschöffen (人民陪审员) kommen im vereinfachten Verfahren nicht zum Einsatz, § 261 Abs. 3 ZPG-Interpretation.[25]

Das Gericht hat den Fall gemäß § 161 ZPG in der Regel innerhalb von drei Monaten ab Verfahrenseröffnung zum Abschluss zu bringen. Demgegenüber ist das gewöhnliche Verfahren grundsätzlich innerhalb einer gerichtsinternen Frist von sechs Monaten abzuschließen, § 149 ZPG. Die Einhaltung dieser Abschlussfristen (审限) ist das maßgebliche verbliebene Kriterium für die Evaluation der Gerichte und auch für die Beurteilungen der Richter von größter Wichtigkeit.[26] Im einzelnen Prozess bleiben Verstöße gegen die Frist allerdings folgenlos. Die ZPG-Interpretation sieht in § 258 Abs. 1 nun erstmals[27] vor, dass die Abschlussfrist für das vereinfachte Verfahren mit Einverständnis beider Parteien auf insgesamt sechs Monate verlängert werden kann. Dadurch soll ein Wechsel in das wesentlich aufwändigere und ressourcenintensivere gewöhnliche Verfahren entbehrlich werden.

2. Klageerhebung, Zustellungen und Terminsladungen

Nach § 158 Abs. 1 ZPG kann in „einfachen Zivilfällen“ stets mündlich Klage erhoben werden. § 4 VV-Bestimmungen sieht jedoch die zusätzliche Voraussetzung vor, dass der Kläger nicht selbst schriftlich Klage erheben kann und auch die Anfertigung einer schriftlichen Klageschrift durch Dritte nicht in

---

21 § 13 Abs. 2 VV-Bestimmungen, 258 Abs. 3 ZPG-Interpretation.

22 §§ 3 Var. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 VV-Bestimmungen, 269 Abs. 1 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

23 §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 VV-Bestimmungen, 269 Abs. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation.

24 Redundant §§ 39 Abs. 2 sowie 160 ZPG.

25 Das ZPG versteht unter dem Begriff 审判员 lediglich Berufsrichter, wie aus § 39 Abs. 1 S. 1 ZPG hervorgeht.

26 Vgl. LUO Sha; ZHAO Xiang; SHU Rui.

27 DU Wanhua/HU Yunteng, 440.

Betracht kommt. Die mündliche Klageerhebung ist damit ähnlich wie im gewöhnlichen Verfahren (§ 120 Abs. 2 ZPG) nur im Ausnahmefall zulässig. Dies ist auch sinnvoll, da im Zeitpunkt der Klageerhebung noch unklar ist, ob der Fall „einfach“ im Sinne der oben dargestellten Voraussetzungen ist.

Terminsladungen sind formlos und kurzfristig möglich; auch Prozessurkunden, die keine Entscheidungen sind, können formlos zugestellt werden.[28] Neben den in § 261 Abs. 1 ZPG-Interpretation genannten Kommunikationswegen kommt auch die Ladung durch Messengerdienste wie QQ, WeChat (微信) oder Weibo (微博) in Betracht.[29] Eine Zustellung durch (öffentliche) Bekanntmachung scheidet dagegen gemäß § 140 ZPG-Interpretation aus.

Erscheint der Beklagte nach vereinfachter Ladung nicht in der mündlichen Verhandlung, kann das Gericht jedoch nur ein Versäumnisurteil erlassen, wenn der Zugang der Ladung nachgewiesen werden kann.[30] Gegebenenfalls muss die Klage also doch formell zugestellt werden. Kann allerdings bei formloser Zustellung der Zugang nachgewiesen werden, stellt der Erlass eines Versäumnisurteils keinen Wiederaufnahmegrund nach § 200 Nr. 10 ZPG dar, obwohl es nach dessen Wortlaut ausreicht, wenn ein Versäumnisurteil ohne schriftliche Vorladung ergangen ist.[31] Das Nichterscheinen des Klägers kann dagegen stets als Klagerücknahme gewertet werden.[32]

Anders als im gewöhnlichen Verfahren (§ 125 Abs. 1 ZPG) ist der Beklagte nicht verpflichtet, eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen, § 81 i.V.m. § 32 Beweisbestimmungen. Allerdings hat es nach § 125 Abs. 2 ZPG auch im gewöhnlichen Verfahren keinen Einfluss auf den Prozess, wenn der Beklagte gegen diese prozessuale Last verstößt.

Im gewöhnlichen Verfahren hat das Gericht eine Frist für den Beweisantritt von grundsätzlich mindestens 30 Tagen zu setzen, § 33 Abs. 3 Beweisbestimmungen. Im vereinfachten Verfahren beträgt diese Frist lediglich 15 Tage,[33] was der Verfahrensbeschleunigung dient.

Die mündliche Verhandlung kann gemäß § 267 ZPG-Interpretation vereinfacht vorbereitet werden. Dadurch wird u.a. klargestellt, dass kein vorheriger Beweisaustausch nach §§ 133 Nr. 4 ZPG, 224 ff. ZPG-Interpretation notwendig ist. Ein solcher ist jedoch ohnehin nicht verbindlich vorgesehen. Der Verhandlungstermin muss gemäß § 160 i.V.m. § 136 S. 2 ZPG auch nicht öffentlich bekanntgemacht werden.

---

[28] §§ 159, 160 i.V.m. § 136 S. 1 ZPG, 6 VV-Bestimmungen, 261 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

[29] DU Wanhua/HU Yunteng, 450.

[30] §§ 18 VV-Bestimmungen, § 261 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

[31] DU Wanhua/HU Yunteng, 450.

[32] § 261 Abs. 2 ZPG-Interpretation, anders noch § 18 VV-Bestimmungen, dazu DU Wanhua/HU Yunteng, 449.

[33] §§ 22 VV-Bestimmungen, 266 Abs. 1 ZPG-Interpretation. § 33 Abs. 3 Beweisbestimmungen gilt gemäß § 81 Beweisbestimmungen im vereinfachten Verfahren nicht.

In dem – heutzutage nur noch selten vorkommenden – Fall, dass beide Parteien ihren Streit gleichzeitig zum Gericht tragen, kann das Gericht im Einverständnis aller Parteien[34] auch sofort eine Verhandlung anberaumen, § 158 Abs. 2 ZPG.

3. Mündliche Verhandlung

Im Vergleich zum gewöhnlichen Verfahren kann auch der Ablauf der mündlichen Verhandlung flexibler – d.h. im Wesentlichen schneller – gestaltet werden. Ziel ist es, das Verfahren in nur einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss zu bringen, § 23 VV-Bestimmungen. In einigen Fallgruppen ist ein gerichtlicher Schlichtungsversuch zu Beginn der Verhandlung obligatorisch, siehe § 7 S. 199 ff.

Nach § 21 Abs. 1 VV-Bestimmungen ist keine ausführliche Einführung in den Sach- und Streitstand nötig. Bei der Protokollführung gelten Vereinfachungen.[35] Auch die grundsätzlich bestehenden Belehrungspflicht (§§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 2, 47 Abs. 2 Beweisbestimmungen) wird aufgeweicht: Bereits §§ 19, 20 VV-Bestimmungen sahen vor, dass bei Vertretung aller Parteien durch Rechtsanwälte auf rechtliche Belehrungen in der mündlichen Verhandlung verzichtet werden kann. § 268 ZPG-Interpretation stellt es jetzt auch in das Ermessen des Gerichts, gegenüber nicht anwaltlich vertretenen Parteien Hinweise zu erteilen. Dies erscheint problematisch.

Der Richter kann den Fall „in einfacher Form" verhandeln, muss aber das Recht auf Gehörswahrung beachten. § 159 ZPG spricht insoweit vom „Recht auf Meinungsvortrag" (陈述意见的权利). Eine mündliche Verhandlung findet also stets statt.[36] Allerdings kann diese im Einverständnis aller Parteien auch per Videokonferenz durchgeführt werden.[37] Ist der Sachverhalt unstreitig, kann gemäß § 21 Abs. 2 VV-Bestimmungen auf die Beweisaufnahme verzichtet werden. Bei der Beweisaufnahme und der streitigen Verhandlung ist der Richter überdies nicht an eine bestimmte Reihenfolge gebunden, § 160 i.V.m. §§ 138, 141 ZPG.

4. Verfahrensabschluss

Schlichtungsurkunden können in verkürzter Form abgefasst werden.[38] Gleiches gilt für Urteile im Falle eines (Teil-)Anerkenntnisses,[39] bei berechtigtem

---

[34] §§ 7 Hs. 1 VV-Bestimmungen, 266 Abs. 3 ZPG-Interpretation.

[35] § 24 VV-Bestimmungen, vgl. § 147 ZPG für das gewöhnliche Verfahren.

[36] Anders als im Verfahren nach billigem Ermessen nach deutschem Recht vgl. § 495a S. 2 ZPO.

[37] § 259 S. 2 ZPG-Interpretation, siehe DU Wanhua/HU Yunteng, 442 ff. Eine gewisse Bekanntheit hat insoweit der Modellversuch eines „Online-Gerichts für E-Commerce" (电子商务网上法庭) in der Stadt Hangzhou erreicht, siehe <http://www.zjwsft.gov.cn>.

[38] §§ 32 Nr. 1 VV-Bestimmungen, 270 Nr. 1 ZPG-Interpretation.

Geheimhaltungsinteresse einer Partei[40] oder auch dann, wenn beide Parteien ihr Einverständnis erklärt haben.[41] In diesen Fallgruppen können Tatbestand und Entscheidungsgründe „angemessen vereinfacht“ (适当简化) werden. Seit 2015 nicht mehr zulässig ist die Verkürzung dagegen, wenn der Sachverhalt gänzlich oder im Wesentlichen unstreitig ist.[42] Auf die Offenlegung der Überzeugung des Gericht vom Ergebnis einer Beweisaufnahme kann im vereinfachten Verfahren stets verzichtet werden, § 81 i.V.m. § 79 Beweisbestimmungen.

III. Ergebnisse

Das vereinfachte Verfahren ist in der Praxis wesentlich wichtiger, als seine knappe Regelung es vermuten ließe. Vor diesem Hintergrund sollte auch das ZPG gelesen werden: So kommen die Vorschriften zur Zustellung (§§ 84 ff.) beispielsweise in vielen Fällen gar nicht zur Anwendung. Das Verfahren ist in der Praxis dadurch wesentlich informeller als das gesetzliche Leitbild. Die Konzentration auf Effizienz- und Beschleunigungsgesichtspunkte führt teilweise dazu, dass insbesondere unerfahrene Parteien schlechter geschützt werden, und letztlich auch zu einer geringeren Richtigkeitsgewähr von Entscheidungen. Verschiedentlich wird bei einem Dispens von grundlegenden Verfahrensrechten – wie etwa beim Einsatz von Videotechnik – jedoch explizit das Einverständnis beider Parteien verlangt. Insgesamt erscheint freilich vor allem das gerichtliche Ermessen bei der Verfahrenswahl wegen der dargestellten Konsequenzen aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich.

Anzumerken ist schließlich, dass sich eine Vorreiterfunktion des vereinfachten Verfahrens beobachten lässt – einige Bestimmungen, die zunächst lediglich das vereinfachte Verfahren betrafen, wurden später auf das gewöhnliche Verfahren ausgedehnt. Ein Beispiel ist § 10 VV-Bestimmungen: Scheitert die Zustellung an eine Partei, wird sie fingiert, wenn die Partei ihre Adresse selbst falsch angegeben hat, der Fehlschlag also auf eigenes Verhalten zurückgeht. Diese Regelung wurde ein Jahr später für alle Verfahrensarten übernommen, siehe § 11 Postzustellungsbestimmungen. Ein weiteres Beispiel ist die Regelung, nach welcher Schlichtungsvereinbarungen schon vor Zustellung an die Parteien wirksam werden, siehe dazu § 7 S. 224 ff.

[39] §§ 32 Nr. 2 VV-Bestimmungen, 270 Nr. 2 ZPG-Interpretation.
[40] §§ 32 Nr. 4 VV-Bestimmungen, 270 Nr. 3 ZPG-Interpretation.
[41] §§ 32 Nr. 5 VV-Bestimmungen, 270 Nr. 4 ZPG-Interpretation.
[42] Vgl. noch § 32 Nr. 3 VV-Bestimmungen – eine entsprechende Vorschrift findet sich in der § 270 ZPG-Interpretation nicht mehr.

B. Das Verfahren mit geringem Streitwert

Das Verfahren mit geringem Streitwert – hier auch als Bagatellverfahren bezeichnet – ist im ZPG nur in einer einzigen Vorschrift geregelt: § 162 ZPG ordnet an, dass einfache Zivilfälle im Sinne von § 157 Abs. 1 ZPG vom Unteren Volksgericht abschließend entschieden werden, wenn der Streitwert nicht mehr als 30% des jährlichen Durchschnittseinkommens der jeweiligen Provinz[43] beträgt. Mittlerweile hat das Bagatellverfahren eine Ausgestaltung in §§ 271–283 ZPG-Interpretation erfahren. Aus Wortlaut und Systematik von § 162 ZPG sowie aus § 283 ZPG-Interpretation geht hervor, dass das Verfahren mit geringem Streitwert eine Unterart des vereinfachten Verfahrens ist und dessen Regeln wiederum modifiziert. Gemäß § 283 ZPG-Interpretation sind im Bagatellverfahren die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren anzuwenden, wenn keine speziellen Vorschriften existieren. Außerdem ist der Abschnitt zu §§ 271–283 ZPG-Interpretation mit „Geringer Prozesswert im vereinfachten Verfahren“ (简易程序中的小额诉讼) überschrieben.

I. Anwendbarkeit

Damit das Verfahren mit geringem Streitwert anwendbar ist, darf der Streitwert einerseits eine gewisse Grenze nicht überschreiten (a). Andererseits müssen weitere sachliche Voraussetzungen erfüllt sein (b).

1. Streitwertgrenze

Die Streitwertgrenze ist für jede Provinz unterschiedlich und ändert sich jährlich. Sie wird vom jeweiligen Höheren Volksgericht (高级人民法院) bekanntgegeben, welches die Grenze anhand offizieller statistischer Daten vom Vorjahr berechnet.[44] Beispielsweise liegt der Wert in der Provinz Jiangsu seit Februar 2017 bei 20.000 Yuan,[45] in Hunan seit Juli 2017 bei 17.000 Yuan.[46]

2. Weitere sachliche Voraussetzungen

Das Bagatellverfahren kann nur zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen der § 157 Abs. 1 ZPG i.V.m. § 265 ZPG-Interpretation (siehe oben S. 232 ff.) vorliegen. Anders als beim „gewöhnlichen“ vereinfachten Verfahren können die Parteien den Anwendungsbereich des Bagatellverfahrens nicht

---

[43] Bzw. der jeweiligen regierungsunmittelbaren Stadt oder des jeweiligen autonomen Gebiets.

[44] Vgl. § 272 ZPG-Interpretation.

[45] Siehe die Bagatellverfahrensmitteilung Jiangsu.

[46] Siehe die Bagatellverfahrensmitteilung Hunan.

erweitern.[47] Darüber hinaus bedienen sich §§ 274, 275 ZPG-Interpretation einer komplizierten Regelungstechnik, um den Anwendungsbereich des Bagatellverfahrens weiter einzugrenzen. § 274 ZPG-Interpretation listet zunächst neun Kategorien auf, in denen das Bagatellverfahren anzuwenden ist, wenn die Klage auf Zahlung von Geld gerichtet ist. Auf den ersten Blick scheinen alle Zahlungsklagen erfasst zu sein, denn in Nr. 9 der Aufzählung werden „andere Streitigkeiten um die Leistung von Geld" genannt. Allerdings sind die Nummern 1–8 nur teilweise als Beispiele ohne eigenständige Bedeutung zu verstehen – zum Teil werden gewisse Streitigkeiten auch aus dem Anwendungsbereich des Bagatellverfahrens ausgenommen. So erfasst Nr. 1 etwa alle Streitigkeiten aus Kauf-, Darlehens- und Mietverträgen, während nach Nr. 3 bei Streitigkeiten um Schadensersatz für Körper- und Gesundheitsverletzungen das Bagatellverfahren nur anzuwenden ist, wenn bereits klar ist, wer haftet, und nur noch um Höhe oder Modalitäten eines Zahlungsanspruchs gestritten wird. Auch für Arbeitsvertragsstreitigkeiten wird die zusätzliche Einschränkung getroffen, dass die Arbeitsbeziehung klar feststehen muss (Nr. 5). Daraus wird ersichtlich, dass nur solche Fälle erfasst sein sollen, in denen etwa eine umfangreiche Beweisaufnahme entbehrlich ist.[48]

Aus der Vorschrift des § 274 ZPG-Interpretation folgt nicht, dass das Bagatellverfahren nur bei Zahlungsklagen anwendbar wäre,[49] obwohl dies freilich der Hauptanwendungsfall sein dürfte. Darüber hinaus stellt jedoch § 275 ZPG-Interpretation zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen auf. Danach wird das Bagatellverfahren nicht angewendet bei

- Streitigkeiten zur Personenbeziehungen oder zur Feststellung von Rechten an Vermögensgütern (Nr. 1),
- Streitigkeiten zu Zivilsachen mit Auslandsberührung (Nr. 2),
- Streitigkeiten zu geistigen Eigentumsrechten (Nr. 3),
- Streitigkeiten, in denen ein Sachverständigengutachten erforderlich ist oder um ein solches gestritten wird (Nr. 4), sowie
- andere Streitigkeiten, die für das Bagatellverfahren ungeeignet sind (Nr. 5).

Aus der Auffangregelung lässt sich wieder ersehen, dass das Gericht bei Unterschreitung der Streitwertgrenze letztlich nach freiem Ermessen entscheiden kann, ob es das Bagatellverfahren anwendet oder nicht.

[47] Dies folgt daraus, dass § 162 ZPG lediglich auf § 157 Abs. 1 ZPG, nicht aber auf dessen Abs. 2 verweist.
[48] Vgl. DU Wanhua/HU Yunteng, 488.
[49] DU Wanhua/HU Yunteng, 489.

3. *Wechsel der Verfahrensart*

§ 280 ZPG-Interpretation regelt den Fall, dass Klageänderungen, Widerklagen etc. dazu führen, dass die Anwendungsvoraussetzungen des Bagatellverfahrens nicht mehr vorliegen. Das Volksgericht hat den Fall dann entweder im vereinfachten oder dem gewöhnlichen Verfahren weiter zu behandeln. Keine Regelung findet sich für die Konstellation, dass das Gericht später bemerkt, dass ein Fall des § 275 ZPG-Interpretation vorliegt, beispielsweise etwa ein Sachverständigengutachten erforderlich ist.

Wie auch im vereinfachten Verfahren kann ein Wechsel der Verfahrensart nicht von den Prozessparteien erzwungen werden. Nach § 281 ZPG-Interpretation können sie zwar „Einwände" (异议) gegen die Anwendung erheben; führt die Rüge jedoch nicht zum Erfolg, wird darüber wiederum lediglich ein Vermerk im Protokoll angefertigt.

II. Verfahrensmodifikationen

Zentrale Konsequenz der Anwendung des Verfahrens mit geringem Streitwert ist, dass das Untere Volksgericht abschließend entscheidet. (Ordentliche) Rechtsmittel gegen Urteile sind nicht statthaft.[50] Rügt der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts und hat die Rüge keinen Erfolg, kann er dagegen abweichend von § 154 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPG ebenfalls nicht Berufung einlegen.[51] Auch wenn das Gericht die Klage nach Annahme und Verfahrenseröffnung zurückweist, weil eine Prozessvoraussetzung nach § 119 ZPG nicht vorliegt, hat der Kläger kein Rechtsmittel.[52] Die Berufung ist allerdings statthaft, wenn das Gericht den Fall von vornherein nicht zur Entscheidung annimmt: Zu diesem Zeitpunkt wurde ja noch nicht über die Anwendung des Verfahrens mit geringem Streitwert entschieden. Insoweit bleibt es bei der Regelung des § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPG.

Die festzusetzende Beweisantrittsfrist darf im Bagatellverfahren grundsätzlich[53] sieben Tage nicht überschreiten.[54] Die Frist wird im Verhältnis zum vereinfachten Verfahren also nochmals um die Hälfte gekürzt. Das Gericht kann auch die Klageerwiderungsfrist für den Beklagten, die mit 15 Tagen ab Erhalt der Klageschrift[55] ohnehin sehr knapp bemessen ist, „angemessen" verkürzen.[56]

---

[50] Siehe auch § 171 ZPG-Interpretation. An der Statthaftigkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 199 ZPG) ändert das Verfahren mit geringem Streitwert jedoch nichts.

[51] Dies folgt aus § 278 S. 2 ZPG-Interpretation.

[52] § 279 S. 2 ZPG-Interpretation; damit wird von § 154 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ZPG abgewichen.

[53] Zu Ausnahmen DU Wanhua/HU Yunteng, 497.

[54] § 277 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

[55] § 125 S. 1 ZPG.

[56] § 277 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

Gemäß § 282 ZPG-Interpretation können Entscheidungsurkunden auch dann vereinfacht abgefasst werden, wenn die Voraussetzungen des § 270 ZPG-Interpretation nicht vorliegen. Sie haben lediglich insbesondere „grundlegende Informationen zu den Parteien, Klageforderungen und den Hauptteil der Entscheidung“ zu enthalten.

III. Ergebnisse

Das Verfahren mit geringem Streitwert soll einerseits der Entlastung der Justiz dienen, andererseits für die Parteien schneller Rechtssicherheit herstellen. Trotz dieser nachvollziehbaren Ziele erscheint die Ausgestaltung des Verfahrens aus Rechtsstaatsgerichtspunkten problematisch. Liegt der Streitwert unterhalb der festgelegten Grenze, so kann das Gericht nach freiem Ermessen über die Berufungsfähigkeit entscheiden. Vor Klageerhebung kann ein Kläger nicht kalkulieren, ob er mit einem Berufungsverfahren rechnen muss.

Insbesondere für den Beklagten problematisch erscheinen die verkürzten Fristen für Klageerwiderung und Beweisantritt. Hierdurch wird dem Kläger ein Vorteil verschafft, da sich dieser bereits vor Klageerhebung anwaltliche Hilfe suchen, Prozessstrategien überlegen und Beweismittel sammeln kann. Wird dem Beklagten eine Frist von ggf. weniger als einer Woche gesetzt, besteht die Gefahr, dass ihm hierdurch eine effektive Verteidigung verwehrt wird. Somit steigt auch die Gefahr von Fehlurteilen, die nicht durch ordentliche Rechtsbehelfe korrigiert werden können. In China scheinen all diese Probleme allerdings nicht Gegenstand öffentlicher rechtswissenschaftlicher Diskussion zu sein.

§ 9 Berufungsverfahren

Yuanshi Bu

A. Einleitung 243
B. Verfahren 244
I. Berufungsparteien 244
II. Fristen 244
III. Berufungsanträge und -gründe 245
1. Fehlerhafte Tatsachenfeststellung 245
2. Fehlerhafte Rechtsanwendung 245
3. Schwere Verfahrensfehler 246
IV. Zuständigkeit und Prüfungsumfang 246
V. Verfahrensablauf 247
VI. Berufungsurteile 248
VII. Rücknahme der Berufung 249
C. Rechtskraft 250
I. Begriff 250
II. Objektiver Umfang der Rechtskraft - Streitgegenstand 250
III. Subjektiver Umfang der Rechtskraft – Bindung der Tatsachenfeststellung und Urteilsbegründung 251
1. Vorbestimmungswirkung 252
2. Keine Streitverkündung 253
3. Reform der Vorbestimmungswirkung 255
D. Fazit 255

A. Einleitung

Die im chinesischen Zivilprozessrecht verfügbaren Rechtsmittel sind beschränkt. Das einzige ordentliche Rechtsmittel stellt die Berufung (上诉) dar. Berufungsfähig sind die im ordentlichen oder einfachen Verfahren ergangenen Urteile oder Beschlüsse der Nichtannahme oder der Klagezurückweisung sowie Beschlüsse über die Zuständigkeit.

B. Verfahren

I. Berufungsparteien

§ 164 ZPG sieht die Berufung nur für die Parteien vor. Da „Parteien" nach § 164 ZPG offenbar auch Dritte i. S. v. § 56 ZPG umfasst, wird in § 317 ZPG-Interpreation die Stellung des Dritten im Berufungsverfahren geregelt. Legen sowohl die beiden Parteien als auch der Dritte jeweils Berufung ein, so charakterisieren sich alle als Berufungsführer (上诉人). Nach § 317 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation kann das Gericht von Amts wegen die Stellung der Parteien im Verfahrensprozess in zweiter Instanz festlegen. Legt hingegen lediglich einer der Streitgenossen oder ein Teil der Streitgenossen in einer notwendigen Streitgenossenschaft Berufung ein, so erlegt § 319 ZPG-Interpretation eine Differenzierung hinsichtlich der Frage auf, wer als Berufungsgegner anszusehen ist.

Zivilgeschäftsunfähige und beschränkt Zivilgeschäftsfähige werden bei der Berufung nach § 321 ZPG-Interpretation durch deren gesetzliche Vertreter vertreten.

Im Falle der Rechtsnachfolge der Berufungsparteien sollen die Rechtsnachfolger gem. § 322 ZPG-Interpretation am Prozess teilnehmen. Auch kann der Prozess in Anwendung des § 151 ZPG bei Erforderlichkeit beendet werden.

Tritt während des Berufungsverfahrens eine Spaltung oder Verschmelzung juristischer Personen oder anderer Organisationen ein, können die dann entstehenden juristischen Personen oder anderen Organisationen gem. § 336 ZPG-Interpretation direkt als Streitgenossen bzw. Parteien angeführt werden.

II. Fristen

Die Berufungsfrist beträgt 15 Tage bei Urteilen und zehn Tage bei Beschlüssen (§ 164 ZPG). Die Berufungsfrist beginnt mit Zustellung des Urteils bzw. des Beschlusses.

Ein Berufungsverfahren muss gemäß § 176 ZPG innerhalb von *drei Monaten* (bei Urteilen) bzw. 30 Tagen (bei Beschlüssen) ab dem Tag der Fallannahme abgeschlossen werden (§ 341 ZPG-Interpretation). Eine Fristverlängerung ist bei Urteilen möglich (§ 176 ZPG).

Bei Nichteinhalten der Frist zur Einreichung der Berufungsschrift gilt die Berufung gem. § 320 S. 2 ZPG-Interpretation als nicht eingelegt. Die Frist zur Erwiderung auf die Berufungsschrift beträgt 15 Tage, wobei die Berufungserwiderung nicht zwingend ist; die Frist zur Weiterleitung der Kopie der Berufungserwiderungsschrift an den Berufungskläger durch das Gericht beträgt 5 Tage (§ 167 Abs. 1 ZPG). Hat das Gericht Berufungsschrift und Berufungserwiderung erhalten, hat es diese sowie Akten und Beweise dem Berufungsgericht innerhalb von 5 Tagen zu übersenden (§ 167 Abs. 2 ZPG).

III. Berufungsanträge und -gründe

§ 165 ZPG legt den Inhalt der Berufungsschrift fest. Danach muss diese die Namen der Parteien und der gesetzlichen Repräsentanten, die Bezeichnung des ursprünglich mit dem Fall befassten Gerichts, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Sachverhalts, sowie das Berufungsverlangen und die Berufungsgründe enthalten. Einzureichen ist die Berufungsschrift beim erstinstanzlichen Gericht (§ 166 ZPG). Wird jedoch Berufung direkt bei dem Berufungsgericht eingelegt, muss dieses die Berufungsschrift innerhalb von 5 Tagen an das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht übermitteln (§ 166 Abs. 2 ZPG). Letzteres leitet eine Kopie der Berufungsschrift an die Gegenparteien weiter.

Die Berufungsgründe sind in § 170 ZPG geregelt. Konkret sind folgende Tatbestände als Berufungsgründe aufgelistet:

1. Fehlerhafte Tatsachenfeststellung

Sowohl die fehlerhafte Tatsachenfeststellung als auch die unklare Feststellung von Grundtatsachen stellen Berufungsgründe dar. Grundtatsachen sind dabei in § 335 ZPG-Interpretation als Tatsachen definiert, die zur Festsetzung der Aktiv- oder Passivlegitimation einer Partei, der Natur der Klage oder der Rechte und Pflichten verwendet werden und somit materiellen Einfluss auf das Ergebnis der erstinstanzlichen Entscheidung haben.

2. Fehlerhafte Rechtsanwendung

Gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 2 ZPG ist außerdem die fehlerhafte Rechtsanwendung ein Berufungsgrund. Eine Konkretisierung der fehlerhaften Rechtsanwendung erfolgt nicht im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren, sondern mit dem Wiederaufnahmeverfahren.[1] Gemäß § 390 ZPG-Interpretation liegt eine fehlerhafte Rechtsanwendung jedenfalls vor, wenn

- das angewendete Recht nicht dem Wesen des Falles entspricht,
- die festgesetzte zivilrechtliche Haftung gesetzlichen oder parteilichen Regelungen zuwiderläuft,

[1] An anderer Stelle dieses Buches (§ 13 S. 360) wird jedoch eingewendet, dass im Wiederaufnahmeverfahren von einem *entschiedenen* Rechtsanwendungsfehler (适用法律确有错误) gesprochen wird. Bei der Berufung sei eine bloß fehlerhafte Rechtsanwendung (适用法律错误) Voraussetzung, weshalb § 390 ZPG-Interpretation also nicht ohne weiteres als Maß herangezogen werden könne. Dazu kann man wohl sagen, dass, wenn ein entschiedener Rechtswendungsfehler vorliegt, die Rechtsanwendung sicherlich fehlerhaft ist. Darüber hinaus bestehen natürlich Fälle, in denen der Rechtsanwendungsfehler nicht so offensichtlich ist, aber dennoch existiert, z.B. wenn die Berufungsinstanz eine Rechtsvorschrift anders auslegt als die erste Instanz.

- ein unwirksames oder noch nicht in Kraft getretenes Gesetz angewendet wird,
- gegen das gesetzliche Rückwirkungsverbot verstoßen wird,
- gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird, oder
- die gerichtliche Entscheidung dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen zuwiderläuft.

Diese Vorschrift wird bereits im vorliegenden Buch an einer anderen Stelle kommentiert (vgl. S. 360 ff.), weshalb hierzu keine näheren Ausführungen gemacht werden.

3. Schwere Verfahrensfehler

Einen weiteren Berufungsgrund statuiert § 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG i.V.m. § 325 ZPG-Interpretation, nach dem das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil aufhebt und den Fall an das erstinstanzliche Gericht zurückverweist, wenn das gesetzlich bestimmte Verfahren etwa durch Übergehung einer Partei oder durch vorschriftswidriges Versäumnisurteil erheblich verletzt wurde (§ 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG). Weitere Fälle der erheblichen Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens nennt § 325 ZPG-Interpretation:

- die Zusammensetzung des Gerichts zur Behandlung des Falles entspricht nicht dem Recht;
- auszuschließende Richter und Schöffen wurden nicht ausgeschlossen;
- Prozessführung eines nicht Prozesshandlungsfähigen ohne gesetzlichen Vertreter;
- einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln, wenn also ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliegt.

IV. Zuständigkeit und Prüfungsumfang

Das Berufungsgericht (第二审法院) prüft sowohl die *Tatsachenfeststellung als auch die Rechtsanwendung* (§ 168 ZPG und § 323 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Die Prüfung beschränkt sich hierbei jedoch grundsätzlich auf das Parteivorbringen. Von der Beschränkung der Prüfung ausgenommen sind der Verstoß gegen zwingendes Recht und sonstige von Amts wegen zu prüfende Tatbestände (§ 323 Abs. 2 ZPG-Interpretation).

Das Berufungsgericht kann zu Rechtsbegehren, die im erstinstanzlichen Verfahren unbehandelt gebliebenen sind, eine *Schlichtung* durchführen; scheitert diese, wird die Berufungsklage an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen (§ 326 ZPG-Interpretation).

Neue Anträge und Widerklagen können im Berufungsverfahren gestellt und eingereicht werden; jedoch darf das Berufungsgericht hierüber nur (auf freiwilliger Basis) eine Schlichtung durchführen (§ 328 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Bleibt die Schlichtung erfolglos, ist eine neue Klage zu erheben

(§ 328 Abs. 1 ZPG-Interpretation), so dass über diese Anträge und Widerklagen nicht im Berufungsverfahren entschieden werden darf. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass die Parteien mit einer Verhandlung über diese Anträge und Widerklagen durch die Berufungsinstanz einverstanden sind (§ 328 Abs. 2 ZPG-Interpretation). § 327 ZPG-Interpretation legt fest, dass das Berufungsgericht auch bei den erst im Berufungsverfahren neu hinzugezogenen Prozessparteien und Dritten mit selbständigen Ansprüchen zunächst versuchen soll, deren Anträge auf freiwilliger Grundlage durch Schlichtung zu bearbeiten. Hat die Schlichtung keinen Erfolg, verweist das Berufungsgericht die Berufungsklage an die erste Instanz zur erneuten Verhandlung zurück. Damit soll sichergestellt werden, dass den Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit der Berufung erhalten bleibt.

Etwas anderes ist im Scheidungsverfahren geregelt: Spricht das Berufungsgericht entgegen der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts durch Urteil eine Scheidung aus, kann das Berufungsgericht über Fragen des Kindesunterhalts und des Vermögens gemeinsam schlichten. Scheitert die Schlichtung, darf das Berufungsgericht entweder den Fall zur erneuten Verhandlung zurückverweisen (§ 329 Abs. 1 ZPG-Interpretation) oder gem. § 329 Abs. 2 ZPG-Interpretation bei Einverständnis aller Parteien über Kindesunterhalt und Vermögen gemeinsam entscheiden.

V. Verfahrensablauf

Im Berufungsverfahren kommt es i.d.R. zu einer mündlichen Verhandlung, gerade wenn neue Tatsachen, Beweise und Begründungen beigebracht werden.[2] Gelangt das Gericht nach Durchsicht der Akten, Parteibefragung und eigener Untersuchung zu einem klaren Ergebnis, kann es gemäß § 169 ZPG und § 333 ZPG-Interpretation auch aufgrund der Akten ein Urteil oder einen Beschluss erlassen.

§ 174 ZPG erklärt die Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens erster Instanz auch für das Berufungsverfahren für anwendbar. § 169 Abs. 2 ZPG eröffnet dem Berufungsgericht die Möglichkeit, am Sitz des Berufungsgerichts oder aber an dem Ort der Entstehung des Falles oder an dem Ort des erstinstanzlichen Gerichts die Verhandlungen durchzuführen. Gemäß § 324 ZPG-Interpretation kann bei Bedarf ein Beweisaustausch organisiert werden.

Erstinstanzliche Prozesshandlungen der Parteien – vor allem ein Geständnis – entfalten diesen gegenüber auch im Berufungsverfahren Bindungswirkung (§ 342 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Im Berufungsverfahren darf eine Partei erstinstanzliche Prozesshandlungen in begründeten Fällen widerrufen (§ 342 Abs. 2 ZPG-Interpretation).

---

[2] SHEN Deyong, 862.

VI. Berufungsurteile

Das Berufungsgericht kann die ursprüngliche Entscheidung *aufrechterhalten* (维持原判) oder sie selbst *abändern* (依法改判), wenn lediglich die Rechtsanwendung fehlerhaft ist oder das Berufungsgericht die Tatsachen selbstständig feststellen kann.

Sind im Ausgangsurteil festgestellte Grundtatsachen unklar, muss das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und entweder den Fall an das Ausgangsgericht zur erneuten Verhandlung zurückverweisen oder – wenn das Berufungsgericht die Tatsachen selbst aufklären kann – selbst ein abgeändertes Urteil erlassen (§ 170 Abs. 1 Nr. 3 ZPG). Handelt es sich um eine gewöhnliche Tatsache (一般事实) (ebenfalls vom Berufungsgrund „fehlerhafte Tatsachenfeststellung" miterfasst), muss das Berufungsgericht i.d.R. aus Gründen der Prozessökonomie selbst den Fehler in der Tatsachenfeststellung berichtigen und darf den Rechtsstreit nicht an das Ausgangsgericht zurückverweisen.[3]

Liegen im erstinstanzlichen Verfahren Verfahrensfehler vor, wird die ursprüngliche Entscheidung gem. § 170 Abs. 1 ZPG aufgehoben (撤销原判) und die Berufungsklage an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen (发回重审).

Eine erneute Zurückverweisung durch das zweitinstanzliche Gericht für den Fall, dass eine Partei erneut Berufung einlegt, findet hingegen nicht statt (§ 170 Abs. 2 ZPG).

Bei mangelnder Zulässigkeit der Klage kann das Berufungsgericht die ursprüngliche Entscheidung direkt aufheben und die Klage zurückweisen (§ 330 ZPG-Interpretation). Dieser Zurückweisungsbeschluss des Berufungsgerichts ist nicht mehr berufungsfähig, der Betroffene darf nur einen Wiederaufnahmeantrag stellen.[4] Verletzt der durch das erstinstanzliche Gericht behandelte Fall Bestimmungen über ausschließliche Zuständigkeiten, hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf und verweist den Fall an das zuständige Gericht (§ 331 ZPG-Interpretation).

Im umgekehrten Fall, wenn also das erstinstanzliche Gericht die Klage fälschlicherweise nicht angenommen oder zurückgewiesen hat, muss das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und die Sache zur Verfahrenseröffnung bzw. Verhandlung an das Eingangsgericht zurückverweisen (§ 332 ZPG-Interpretation).

Berühren Fehler der Tatsachenfeststellung und/oder der Urteilsbegründung in der erstinstanzlichen Entscheidung die Richtigkeit der Ergebnisse der Entscheidungen nicht, kann das Berufungsgericht diese nach einer Mängelkorrektur nach § 170 Abs. 1 Nr. 1 ZPG aufrechterhalten (§ 334 ZPG-Interpretation). Mit diesen Vorschriften wird der Meinungsstreit bezüglich der Frage,

[3] SHEN Deyong, 885 f.
[4] SHEN Deyong, 872.

ob in einem solchen Fall eine Zurückverweisung an das Eingangsgericht erforderlich ist, beendet.[5]

Die Urteilsverkündung findet durch das Berufungsgericht selbst, das erstinstanzliche Gericht stellvertretend oder das Gericht am Ort der Parteien stellvertretend statt (§ 340 ZPG-Interpretation).

VII. Rücknahme der Berufung

Die wirksame Rücknahme der Berufung (撤回上诉) erfordert die Zustimmung des Berufungsgerichts (§ 173 ZPG). Jedoch ist dem Gericht die Zustimmung versagt, wenn es nach Prüfung der Akte zu dem Schluss kommt, dass das erstinstanzliche Urteil tatsächlich fehlerhaft ist oder dass die Parteien kollusiv Interessen des Staates, der Kollektive, der Öffentlichkeit oder Dritter beeinträchtigen (§ 337 ZPG-Interpretation). Schießt der Berufungsführer keine Gerichtsgebühren vor, gilt dies als Berufungsrücknahme (§ 320 S. 3 ZPG-Interpretation). Hier ist weder eine Zustimmung des Gerichts erforderlich noch kommt es darauf an, ob Interessen des Staates beeinträchtigt sind. Grund hierfür ist, dass das Gericht sich inhaltlich noch nicht mit dem Fall beschäftigt hat und somit nicht erkennen kann, ob das Urteil fehlerhaft ist und böswillige Kollusion vorliegt. Nach Ansicht der h. M. schließt die Rücknahme der Berufung eine weitere Berufung aus.[6] Ausdrücklich normiert ist dies jedoch nicht.

Davon zu unterscheiden ist die sehr umstrittene Rücknahme der ursprünglichen Klageschrift des erstinstanzlichen Verfahrens, die im Rahmen des Berufungsverfahrens ebenfalls grundsätzlich durch das Gericht genehmigt werden kann,[7] solange die anderen Parteien damit einverstanden sind und das Interesse des Staates, der Öffentlichkeit oder eines Dritten dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 338 ZPG-Interpretation). Dies ist vor allem für den Kläger einer stattgegebenen Scheidungsklage relevant, welcher sich im Laufe der Rechtsmittelinstanzen vorübergehend nicht mehr scheiden lassen will.[8] Eine identische neue Klage ist bei einer derartigen Klagerücknahme nicht mehr zulässig (§ 338 Abs. 2 ZPG-Interpretation). Das heißt, dass sich die Eheleute im obigen Fall wieder scheiden lassen können, falls die neue Klage nicht identisch ist mit der alten.

Durch Schlichtung in der zweiten Instanz kann das erstinstanzliche Urteil aufgehoben werden (§ 172 ZPG). Treffen die Streitparteien zweitinstanzlich eine Vergleichsvereinbarung und wird eine Klagerücknahme beantragt, muss das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Rücknahme der erstinstanzlichen Klage oder der Berufung einer solchen stattgeben (§ 339 ZPG-Interpretation).

---

5 SHEN Deyong, 879 ff.

6 SHEN Deyong, 895.

7 PAN Jianfeng, 35 m. w. N.; SHEN Deyong, 891 ff.

8 SHEN Deyong, 894.

C. Rechtskraft

I. Begriff

Entscheidungen des Berufungsgerichts sind rechtskräftig (§§ 155, 124 ZPG), denn die Berufung ist im ZPG als das einzige ordentliche Rechtsmittel vorgesehen. In den obigen Vorschriften des ZPG wird nicht der Begriff der Rechtskraft (即判力), sondern der Begriff der Entstehung der rechtlichen Wirkung (发生法律效力) verwendet. Gemäß § 124 Nr. 5 ZPG wird eine Partei, die in einem Fall mit bereits ergangenem, *rechtskräftigen* Urteil, Beschluss oder Schlichtungsurkunde erneut Klage erhebt, durch das Gericht auf den Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens verwiesen, falls das Gericht die Klagerücknahme nicht genehmigt hat. § 155 ZPG besagt, dass ein Urteil bzw. ein Beschluss des OVG oder ein sonstiges Urteil bzw. ein sonstiger Beschluss, welcher/welches nicht berufungsfähig bzw. bei dem die Berufungsfrist ungenutzt verstrichen ist, rechtskräftig wird. Die Auswertung neuer Literatur hat verdeutlicht, dass der subjektive und objektive Umfang der Rechtskraft in der chinesischen Gerichtspraxis noch nicht fest verankert ist.[9] Hingegen ist die zeitliche Grenze der Rechtskraft grundsätzlich anerkannt. Gemäß § 248 ZPG-Interpretation ist eine neue Klage zulässig, wenn eine neue Tatsache eintritt, nachdem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Ebenfalls anerkannt ist die Abänderungsklage. Der Frage der Rechtskraft wird teilweise auch durch § 247 ZPG-Interpretation (Wiederholungsverbot) Rechnung getragen.

II. Objektiver Umfang der Rechtskraft – Streitgegenstand

Was den objektiven Umfang der Rechtskraft betrifft, ist festzustellen, dass sich in China bis heute noch kein eindeutiger Streitgegenstandsbegriff (诉讼标的) entwickelt hat, obwohl darüber bereits seit Anfang der 1990er-Jahre immer wieder, zeitweise auch recht intensiv, diskutiert wird.[10] Daraus ist eine beachtliche Anzahl einschlägiger Publikationen hervorgegangen. Spätestens seit Ende der 1990er-Jahre sind sämtliche in Deutschland und Japan existierende Streitgegenstandstheorien durch chinesische Prozessualisten nach China eingeführt worden. Gleichzeitig wurde auch der große Meinungsstreit aus diesen zwei Ursprungsländern nach China übertragen. Während die dogmatischen Meinungsverschiedenheiten in Deutschland und Japan für die Praxis wohl geringe Auswirkungen haben,[11] ist die Gerichtspraxis in China bei ein-

---

[9] WU Zeyong, 156 f.; WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 18; LIU Dong, 39; ähnliche Ansicht: LIN Jianfeng, 137 f.

[10] Eine Zusammenfassung dieser Phase: WU Yingzi 177 ff.; ZHANG Weiping, Relativity, 73.

[11] Zu Deutschland: Hans-Joachim MUSIELAK/Wolfgang VOIT, Rn. 148; zu Japan: Kazuhiro KOSHIYAMA, 19 f.

schlägigen Fragen eher uneinheitlich.[12] Insofern ist die Diskussion in den letzten 20 Jahren für die Praxis eher unfruchtbar geblieben. Bedingt durch diesen Theorienstreit wird der Streitgegenstandsbegriff von Praktikern oft nicht mehr verwendet, sondern durch den Begriff des „materiellen Rechtsverhältnisses“ (实体法律关系) ersetzt.[13]

Der vom OVG herausgegebene Kommentar geht davon aus, dass die Rechtsprechung grundsätzlich der ursprünglichen materiell-rechtlichen Theorie folgt[14], was aber von einem Teil der Lehre bestritten wird.[15] Danach wird der Streitgegenstand maßgeblich durch das von den Parteien vor Gericht zur Entscheidung vorgetragene materielle Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt, wobei damit wohl der das behauptete Rechtsverhältnis begründende Tatsachenvortrag ebenfalls erfasst ist. Mit anderen Worten scheint der Streitgegenstand in China als Zusammensetzung aus den vorgetragenen Tatsachen und dem darin begründeten Rechtsverhältnis verstanden zu werden.

Aus Justizgewährungsgesichtspunkten ist ein enger gefasster Streitgegenstandsbegriff in China derzeit wohl sachgerecht. Solange dem Kläger verwehrt wird, in ein und derselben Klage mehrere Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt alternativ geltend zu machen, soll ihm zumindest erlaubt werden, dies in getrennten Klagen zu tun. Freilich würde der eng gefasste Streitgegenstandsbegriff zulasten der Prozessökonomie gehen. Wie schon längst zutreffend festgestellt wurde, liegt daher eine schnelle Lösung des aktuellen Dilemmas nicht etwa in der Bereinigung des Meinungsstreits, sondern darin, Eventualanträge und Klageänderungen möglichst sachdienlich zu regeln.[16] Gegenwärtig ist eine Änderung des Klageantrags gemäß § 51 ZPG zwar zulässig, deren Frist und Voraussetzungen sind allerdings nicht gesetzlich geregelt.

III. Subjektiver Umfang der Rechtskraft – Bindung der Tatsachenfeststellung und Urteilsbegründung

Der subjektive Umfang der Rechtskraft beschränkt sich auf die Prozessparteien.[17] Die Erweiterung der Bindungswirkung von Urteilen auf Dritte im chinesischen Recht äußert sich dergestalt, dass sich sowohl die materielle Rechts-

---

[12] CHENG Chunhua, 62 ff.; JIANG Wei/DUAN Housheng, 80; YAN Renqun, 94 ff.; SHEN Deyong, 633.

[13] LIN Jianfeng, 140.

[14] SHEN Deyong, 635.

[15] Die Untersuchungen von LI Hao, Darlehen, 151; MA Ding, 287 f. kommen zu dem Ergebnis, dass die materiell-rechtliche Theorie in der chinesichen Gerichtspraxis herrschend ist; dem widersprechen jedoch Untersuchungen von YAN Renqun, 92 ff.; WANG Di/QI Jun, 179 f.; ZHANG Weiping, Repeated Suits, 55.

[16] DUAN Wenbo, 163; LI Hao, Darlehen, 151; YAN Renqun, 108 f.

[17] LIN Jianfeng, 132.

kraft auf Dritte erstreckt – wobei sich jene Dritte nach h.M. auf einige auch in Deutschland bekannte Konstellationen beschränken sollen,[18] – als auch eine Vorbestimmungswirkung (预决效力) der Tatsachenfeststellung eines rechtskräftigen Urteils besteht.[19]

1. Vorbestimmungswirkung

Diese Wirkung der Tatsachenfeststellungen statuiert § 93 Nr. 5 ZPG-Interpretation, der besagt, dass eine in einem rechtskräftigen Urteil festgestellte Tatsache solange als bewiesen gilt, bis sie durch einen etwaigen ausreichenden Gegenbeweis widerlegt werden kann. Somit ist die Tatsachenfeststellung auch für Richter eines späteren Verfahrens bindend, sofern es um dieselbe Tatsache geht.

In der Lehre wird versucht, die Vorbestimmungswirkung der Tatsachenfeststellung von der materiellen Rechtskraft zu unterscheiden. Denn während die Literatur zuvor hauptsächlich ermittelte, dass die Vorbestimmungswirkung denselben objektiven und subjektiven Umfang wie die materielle Rechtskraft habe und lediglich minimale Unterschiede zwischen den beiden bestünden,[20] geht aus neuerer Literatur vielmehr hervor, dass sich die Vorbestimmungswirkung in der Gerichtspraxis längst nicht auf die Prozessparteien beschränkt, sondern sich auch uneingeschränkt auf unbeteiligte Dritte erstreckt.[21]

Genau diese Vorbestimmungswirkung auch für unbeteiligte Dritte führte zum Eingang der sehr umstrittenen Drittanfechtungsklage in das ZPG in der letzten Revision 2012: Es wurde als unbillig empfunden, dass der Dritte zwar betroffen war, dem vorgelagerten Prozess jedoch eventuell etwa aus Unwissenheit über die Existenz des Vorverfahrens oder mangels Zustimmung des Gerichts nicht beitreten konnte. Somit verwundert es nicht, dass die Fälle, in denen die Vorbestimmungswirkung eingreift, nunmehr einen Hauptanwendungsbereich der Drittanfechtungsklage darstellen.[22]

Wie bereits dargelegt wurde, kann die Vorbestimmungswirkung durch einen ausreichenden Gegenbeweis ausgeschaltet werden. Nicht überzeugend ausge-

---

[18] Hierzu gehören Rechtsnachfolger, Rechtsinhaber im Falle einer Prozessstandschaft, Besitzer der Streitsache ohne eigenes Interesse, Statussache, gesellschaftsrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, vgl. ZHANG Weiping, Relativity, 78 ff.; LIN Jianfeng, 138, nennt den Fall, in welchem ein notwendiger Streitgenosse am Prozess nicht teilnahm.

[19] Nach HU Junhui, Vorbestimmungswirkung, 148, wurde diese Rechtsfigur 1992 zur Vermeidung doppelter Beweisaufnahme eingeführt, ohne zu erkennen, dass es sich hierbei um die Vorbestimmungswirkung handelt. Erst 2001 wurde die Vorbestimmungswirkung in der Lehre erörtert.

[20] JIANG Wei/CHANG Tingbin, 103; HU Junhui, Vorbestimmungswirkung, 150 f; SHAO Ming, Tatsachenwirkung, 95 f.

[21] WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 15 ff.; WU Zeyong, 156.

[22] WU Zeyong, 156.

führt und höchstens am Rande angesprochen wird jedoch, was unter einem solchen ausreichenden Gegenbeweis zu verstehen ist.[23] In der Literatur wird vertreten, dass eine erneute Feststellung einer vorgreiflichen Tatsache in einem späteren Verfahren grundsätzlich nur denkbar ist, wenn das diese Tatsache feststellende rechtskräftige Urteil später in einem Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich angefochten wird.[24] Ansonsten könnten die Ergebnisse der Tatsachenfeststellung zweier rechtskräftiger Urteile voneinander abweichen. Diese Konsequenz wird angesichts der Autorität der Gerichte als nicht haltbar angesehen,[25] weshalb hierin jedenfalls früher ein Grund für die Anfechtung eines Wiederaufnahmeverfahrens in Bezug auf das zuerst erlassene Urteil lag.[26]

Das heißt, faktisch ist der Richter in einem späteren Verfahren an präjudizielle Rechtsverhältnisse gebunden, unabhängig davon, ob die Parteien in beiden Verfahren identisch sind. Da die rechtliche Beurteilung von Tatsachen und Urteilsbegründungen zum Teil ebenfalls (zu Unrecht) als Tatsachenfeststellung eingestuft werden,[27] können diese in späteren Verfahren über die Regelung zur Vorbestimmungswirkung Bindungswirkung entfalten. Im Ergebnis erstreckt sich die Vorbestimmungswirkung eines Urteils auf jedweden Dritten.[28]

2. *Keine Streitverkündung*

Zwar könnte im abstrakten Sinne jeder beliebige Dritte durch die Vorbestimmungswirkung betroffen sein. Konkret liegt es freilich nahe, dass zwischen dem Dritten und dem tatsachenfeststellenden Urteil i.d.R. ein Zusammenhang hinsichtlich der Parteien oder des Lebenssachverhalts bestehen muss.[29] Aus diesem Grund spielt die Vorbestimmungswirkung vorwiegend für Dritte

---

[23] SHAO Ming, Tatsachenwirkung, 96, nennt folgende Fälle: (1) die Voraussetzungen der Beweiswirkung sind nicht erfüllt; (2) es kann nachgewiesen werden, dass das die betroffene Tatsache feststellende Urteil durch Betrug oder Kollusion erschlichen wurde; (3) ein neuer Beweis konnte aus berechtigten Gründen in dem bereits entschiedenen Verfahren, aus dem die betroffene Tatsache feststellende Urteil erging, nicht beigebracht werden; (4) der Richter hat im entschiedenen Verfahren, zu dem das die betroffene Tatsache feststellende Urteil erging, einer Partei kein rechtliches Gehör eingeräumt. HU Junhui, Vorbestimmungswirkung, 150 f. geht in diese Richtung, wobei er die Tatsachenfeststellung mit dem Tenor bei Urteilen über die Verschollenheits- und Todeserklärung und die Feststellung des Mangels der Geschäftsfähigkeit verwechselt hat; dasselbe Problem betrifft auch JIANG Wei/CHANG Tingbin, 108; CAO Zhixun, 131 nennt die Konstellation „Direktbeweis hoher Beweiskraft“ ohne jedoch weiter auszuführen; HU Junhui, Vorbestimmungswirkung, 150,

[24] WENG Xiaobin, 184.

[25] LIN Jianfeng, 139; HU Junhui, Vorbestimmungswirkung, 149.

[26] CAO Zhixun, 135; WENG Xiaobin, 184.

[27] Yuanshi BU, Ne bis in idem, 98.

[28] WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 18.

[29] WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 19; ZHANG Na/YANG Guoxiang, 53.

mit selbständigen Ansprüchen und Dritte ohne selbständige Ansprüche eine Rolle. Während ein Hauptintervenient kraft eigenen Antrags oder eigener Klage einem anhängigen Verfahren beitreten darf (§ 81 Abs. 1 ZPG-Interpretation), geschieht die Hinzuziehung des Nebenintervenienten entweder aufgrund des eigenen Antrags oder des Antrags einer Prozesspartei,[30] wenn der Antrag vom Gericht bewilligt wird (§ 56 Abs. 2 ZPG). Das Gericht darf auch ohne einen entsprechenden Antrag *ex officio* einen Nebenintervenienten hinzuziehen.

Das ZPG kennt das Institut der Streitverkündung nicht. Vielmehr wird das Ziel der Streitverkündung faktisch auf anderem Wege erreicht, namentlich durch die Vorbestimmungswirkung der im rechtskräftigen Urteil festgestellten Tatsachen. Angesichts dieser Vorbestimmungswirkung liegt es dem Gericht nahe, einen Haupt- und Nebenintervenienten möglichst an einem anhängigen Verfahren teilnehmen zu lassen, um die Erhebung einer Drittanfechtungsklage gemäß § 56 Abs. 3 ZPG vorsorglich abzuwenden.[31] Dementsprechend ist es zulässig, auch im Berufungsverfahren einen Dritten hinzuzuziehen (§§ 81 Abs. 2, 327 ZPG-Interpretation).[32]

Problematisch dabei ist, dass die prozessualen Rechte eines Haupt- und Nebenintervenienten beschränkt sind (vgl. § 10 S. 260 f.). Ihm ist nur erlaubt, Tatsachenvortrag und Beweismittel beizubringen. Dies ist insoweit verständlich, als der Nebenintervenient nur eine Prozesspartei unterstützen soll. Allerdings kann der Nebenintervenient in dem beigetretenen Verfahren unmittelbar zu einer Leistung verurteilt werden. Erst in einem solchen Fall darf er Berufung einlegen (§ 82 ZPG-Interpretation). Hier zeigt sich der Widerspruch in der Konzeption des Nebenintervenienten. Möglich erscheinen zwei Wege zur Auflösung dieses Widerspruchs: Zum einen könnte er bereits im erstinstanzlichen Verfahren mit denselben prozessualen Rechten ausgestattet werden, wenn er unmittelbar zur Leistung verpflichtet werden darf. Zum anderen könnte die Möglichkeit seiner unmittelbaren Verurteilung versagt, gleichzei-

[30] WANG Yaxin, 155 f., weist zu Recht darauf hin, dass § 56 Abs. 2 ZPG den Prozessparteien das Antragsrecht auf die Hinzuziehung eines Dritten nicht eingeräumt hat, obwohl die Prozessparteien dies oft tun. Wird der Antrag von einer Prozesspartei gestellt, kann das Gericht den Dritten von Amts wegen hinzuziehen.

[31] LIN Jianfeng, 139.

[32] Gemäß § 81 Abs. 2 ZPG-Interpretation kann sowohl ein Hauptintervenient als auch ein Nebenintervenient, der am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat, unmittelbar am Berufungsverfahren teilnehmen; § 327 ZPG-Interpretation erlaubt dies jedoch nur einem Hauptintervenient. Nach XIAO Jianguo/LIU Dong, 143 ff. soll die Hinzufügung eines Nebenintervenients zulässig sein. Nimmt ein Dritter direkt am Berufungsverfahren teil, darf das Gericht gemäß § 327 ZPG-Interpretation nur eine Schlichtung durchführen, wenn die Schlichtung fehlschlägt, wird die Klage an die erste Instanz zur erneuten Verhandlung zurückgeschickt.

tig aber die Beschränkung seiner prozessualen Rechte beibehalten werden.[33] In diesem Sinne kann der Dritte ohne selbstständige Ansprüche in zwei Typen eingeteilt werden: Quasi-unabhängiger Dritter und Prozesshelfer.[34] Bisher besteht aber noch kein Konsens bezüglich des Umfangs und der Typen von Nebenintervenienten in der Lehre und Praxis.[35]

3. Reform der Vorbestimmungswirkung

Die Natur der Vorbestimmungswirkung wird teils der Wirkung der *„issue preclusion"*[36] und teils der Beweiskraft öffentlicher Urkunden zugeordnet.[37] Dies ist mit der herkömmlichen Zivilprozessrechtsdogmatik nicht vereinbar, weshalb die Abschaffung der Vorbestimmungswirkung gekoppelt mit der Einführung des Zwischenfeststellungsurteils vorgeschlagen wird.[38] Das Berufungsrecht ist auf einen Nebenintervenienten zu erweitern, welcher nicht zur Leistung verurteilt werden kann. Denn faktisch ist es extrem schwierig, die Vorbestimmungswirkung zu widerlegen.[39]

D. Fazit

Das chinesische Zivilprozessrecht kennt ein kompliziertes System des Rechtsschutzes, wobei die Berufung als einziges Rechtsmittel vorgesehen ist. Mit der Stärkung des Wiederaufnahmeverfahrens droht das Berufungsverfahren erheblich an Bedeutung zu verlieren. Insgesamt besteht noch Verbesserungsbedarf bei der Konzeption der Rechtsmittel im ZPG, da derzeit Rechtsschutzmöglichkeiten teils im Übermaß (z.B. die Wahl zwischen Drittanfechtungsklage, Wiederaufnahmeverfahren und Drittwiderspruchsklage zum Schutz eines Dritten) vorhanden sind, teils aber wieder defizitär (z.B. keine Beschwerdemöglichkeit für einen Dritten, der am Prozess teilnehmen oder nicht teilnehmen will).[40]

---

33 WANG Yaxin, 159.
34 XIAO Jianguo/LIU Dong, 144.
35 LIU Junbo, 266; WU Zeyong, 159.
36 LI Hao, Beweisbestimmungen, 35.
37 JI Gefei, 112 f.
38 CAO Zhixun, 133; WENG Xiaobin, 189; Für die Abschaffung: LI Hao, Beweisbestimmungen, 39.
39 XIAO Jianguo/LIU Dong, 147.
40 Vgl. in dieser Hinsicht auch: PAN Jianfeng, 29 ff.

3. Kapitel

Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage

Yuanshi Bu

A. Einleitung ... 260
  I. Begriff ... 260
  II. Hintergrund der Einführung ... 260
B. Voraussetzungen ... 260
  I. Dritter i. S. d. Drittanfechtungsklage ... 260
  II. Unverschuldete fehlende Teilnahme am Prozess ... 262
  III. Fehlerhaftigkeit des Urteils, des Beschlusses bzw. der Schlichtungsurkunde ... 263
  IV. Schädigung durch Urteil, Beschluss oder Schlichtungsurkunde ... 264
  V. Von der Drittanfechtungsklage ausgeschlossene Fälle ... 265
C. Fallbeispiele aus der OVG-Rechtsprechung ... 265
  I. Zur Einstufung als Dritter ... 266
  II. Zur Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten ... 266
  III. Zur Fehlerhaftigkeit der Gerichtsentscheidung ... 267
  IV. Zum Verschulden des Dritten ... 267
D. Verfahren ... 267
  I. Fristen ... 268
  II. Parteien ... 268
  III. Mündliche Verhandlung ... 268
  IV. Keine aufschiebende Wirkung und Unterbrechung der Vollstreckung ... 268
  V. Entscheidung des Gerichts ... 269
  VI. Rechtsmittel ... 269
E. Verhältnis zum Wiederaufnahmeverfahren und der Drittwiderspruchsklage ... 269
  I. Zum Wiederaufnahmeverfahren ... 269
  II. Zum Einspruch aufgrund eines besseren Rechts am Vollstreckungsgegenstand ... 270
  III. Zur Drittwiderspruchsklage ... 271
  IV. Zusammenfassung ... 271
F. Fazit ... 271

A. Einleitung

I. Begriff

Die Drittanfechtungsklage i.S.v. § 56 Abs. 3 ZPG wird definiert als eine Anfechtungsklage durch einen Hauptintervenienten oder Nebenintervenienten, der ohne eigenes Verschulden nicht an einem Verfahren teilnimmt und die aus diesem Verfahren ergangene Entscheidung für nachweislich fehlerhaft und seine Rechte und Interessen für beeinträchtigt hält.

II. Hintergrund der Einführung

Im Zuge der Revision 2012 in das ZPG (§ 56 Abs. 3) aufgenommen, ist die Drittanfechtungsklage in dogmatischer Hinsicht äußerst umstritten und gilt bei vielen Kritikern als eine untaugliche Rechtsfigur.[1] Dennoch wird § 56 Abs. 3 ZPG als die Änderung mit der größten theoretischen Bedeutung angesehen, die im Rahmen der Revision 2012 vorgenommen wurde.[2] Für die Anwendung in der Praxis handhabbar gemacht wird dieser neue Verfahrenstyp in weiteren elf Paragraphen der ZPG-Interpretation. Die darin enthaltenen, an praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Konkretisierungen betreffen folgende Aspekte:

B. Voraussetzungen

I. Dritter i.S.d. Drittanfechtungsklage

Aus dem Wortlaut des § 56 Abs. 3 ZPG geht hervor, dass die Norm nur auf den in § 56 Abs. 1, 2 ZPG genannten Dritten anwendbar ist, wenn seine rechtlichen Interessen durch die Entscheidung oder Schlichtungsurkunde des Gerichts beeinträchtigt zu werden drohen.[3] Daher ist zur Beurteilung der praktischen Relevanz des § 56 Abs. 3 ZPG der Begriff „Dritte" im Sinne des § 56 Abs. 1, 2 ZPG maßgeblich.

Das ZPG kennt *zwei Arten* der Drittbeteiligung am Prozess; beide sind dem sowjetischen Recht entlehnt.[4] Die erste dieser zwei Arten Dritter ist

---

[1] Yuanshi BU, Overhaul, 419. Es hat sich „eine Theorie der Anwendungsunfähigkeit (der Drittanfechtungsklage)" in der Lehre entwickelt, so WU Zeyong, 150.

[2] YANG Yongqing/ZHAO Jinshan, 55.

[3] Zur Schlichtungsurkunde (调解书) vgl. § 7 S. 223.

[4] Die Grenze zwischen Dritten mit selbständigen Ansprüchen und Dritten ohne selbständige Ansprüche ist fließend. Es ist durchaus möglich, dass ein Dritter mit selbständigen Ansprüchen in der Stellung eines Dritten ohne selbständige Ansprüche am Prozess teilnimmt. Vgl. XIAO Jianguo/LIU Dong, 142; WANG Yaxin, Dritter, 156, 159 f. und LIU Dong, 34.

gem. § 56 Abs. 1 ZPG der Dritte, der in ein anhängiges Verfahren interveniert, weil ihm nach seiner Auffassung ein selbstständiger Anspruch auf den Streitgegenstand des Verfahrens zusteht – mithin ein Dritter mit selbstständigen Ansprüchen (有独立请求权的第三人). Er erinnert an den Hauptintervenienten der deutschen ZPO. Die zweite Art Dritter ist ein Dritter, der zwar keine selbstständigen Ansprüche geltend machen kann, seine Teilnahme am Verfahren jedoch deshalb beantragt, weil er ein rechtliches Interesse an dessen Ausgang hat. Er ist mithin Dritter ohne selbstständige Ansprüche (无独立请求权的第三人) und erinnert wiederum an den Nebenintervenienten der deutschen ZPO. Das Gericht kann einen solchen Dritten auch von Amts wegen zu einem Verfahren hinzuziehen (§ 56 Abs. 2 S. 1 ZPG). Nicht verkannt werden darf jedoch, dass der Dritte ohne selbstständigen Anspruch zu einer Leistung verurteilt werden kann. Diese Möglichkeit macht insofern einen gewissen Wesenswiderspruch dieser Rechtsfigur deutlich, als der Dritte definitionsgemäß eigentlich in Bezug auf den Streitgegenstand weder unmittelbar berechtigt noch verpflichtet ist.

Tritt nun der Fall ein, dass der Dritte ohne selbstständige Ansprüche zu einer Leistung verurteilt wird, so wird er gem. § 56 Abs. 2 S. 2 ZPG insoweit den Prozessparteien gleichgestellt, als ihm ebenso wie den originären Prozessparteien *Prozessrechte* zustehen. Seine Rechte reichen nach § 82 ZPG-Interpretation jedoch nicht so weit, dass er im erstinstanzlichen Verfahren die Einrede der mangelnden Zuständigkeit des Gerichts erheben, Rechtsbegehren abändern, aufgeben oder die Klage zurücknehmen könnte. In der Praxis führten eben diese Einschränkungen zu Missbrauch: So wurden häufig Unternehmen aus anderen Regionen als Dritte ohne selbständige Ansprüche zum Prozess hinzugezogen und zur Leistung verurteilt, obwohl das entscheidende Gericht bei einer gewöhnlichen Leistungsklage regelmäßig örtlich unzuständig gewesen wäre. Diesbezüglich vermag der Dritte auch keine Unzuständigkeitsrüge einzulegen. Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil bleibt ihm jedoch unbenommen, sofern ihm durch das Urteil rechtliche Verpflichtungen auferlegt worden sind (§ 82 ZPG-Interpretation).

Gleichzeitig mit der Einführung der Drittanfechtungsklage ist auch ein Einstellungswandel bezüglich der Hinzuziehung von Dritten zu beobachten: so soll ein Dritter sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren hinzugezogen werden (§§ 81, 327 ZPG-Interpretation). Dies soll auch für Dritte mit selbstständigen Ansprüchen gelten.[5]

Die Regelungen im ZPG über Dritte zeichnen sich dadurch aus, dass die Streitverkündung gänzlich fehlt (vgl. § 9 S. 253). Grundsätzlich kann jemand auf eigenen Antrag, auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen in einen Prozess eintreten (§ 81 ZPG-Interpretation). Eine präjudizielle Wirkung

[5] SHEN Deyong, 782.

entfaltet dieser Antrag hingegen nicht. Zudem fehlt ein Rechtsschutz gegen den Beschluss über die Hinzufügung als Dritter.[6]

II. Unverschuldete fehlende Teilnahme am Prozess

§ 56 Abs. 3 ZPG erklärt die Erhebung einer Drittanfechtungsklage nur dann für zulässig, wenn der Drittanfechtungskläger aus nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Verfahren teilnehmen konnte. Unter diese relevanten Gründe im Sinne der ZPG-Interpretation fallen nach der Literatur solche ohne Verschulden oder ohne offensichtliches Verschulden, wobei letzteres wohl bloß leichte Fahrlässigkeit umfasst.[7] Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verschulden auf die Teilnahme bezieht und nicht etwa auf die Kenntnis über das Verfahren. Mit anderen Worten erübrigt sich bei positiver Kenntnis die Prüfung des Verschuldens nicht. Wie unten ausgeführt wird, besteht im geltenden Zivilprozessrecht keinerlei Pflicht eines Dritten, einem laufenden Prozess beizutreten, selbst wenn der Dritte von diesem wusste. Zudem wird die fehlende Teilnahme im OVG-Kommentar dahingehend interpretiert, dass nicht auf die tatsächliche Teilnahme an einzelnen Gerichtsverhandlungen abgestellt wird, sondern darauf, ob der Dritte überhaupt als Partei zu dem ursprünglichen Verfahren hinzugezogen und auch als Partei genannt wird.[8]

§ 295 ZPG-Interpretation hat folgende vier Tatbestände der nicht schuldhaften Abwesenheit genannt:

§ 295 Nr. 1 ZPG-Interpretation erfasst den Fall, dass der Anfechtungskläger keine Kenntnis von dem anzufechtenden Verfahren hatte. Laut OVG Kommentar ist darunter vor allem die Situation zu verstehen, dass das Gericht die Teilnahme des Drittanfechtungsklägers für nicht erforderlich gehalten, ihm aus diesem Grund die Einräumung seiner Stellung als Dritter verwehrt und ihn über die Verfahrenseröffnung nicht informiert hat.[9]

§ 295 Nr. 2 ZPG-Interpretation bezieht sich auf den Fall, dass der Antrag des Drittanfechtungsklägers auf Teilnahme am ursprünglichen Verfahren abgelehnt wurde. Der Grund der Ablehnung spielt hierbei offenbar keine Rolle. Dies ist insofern problematisch, als das Gericht in zahlreichen Fällen einen Antrag auf die Teilnahme am Verfahren als Nebenintervenient ablehnen darf.[10] Auch ist zu beachten, dass die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss der Antragsablehnung keine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung der Drittanfechtungsklage darstellt.

---

[6] Nach WANG Yaxin, Dritter, 149 und ZHANG Na/YANG Guoxiang, 53 darf der Hauptintervenient Berufung einlegen, wenn seine gegen den Kläger und Beklagten gerichtete Klage mit Beschluss abgewiesen wird.

[7] So auch SHEN Deyong, 790.

[8] SHEN Deyong, 778.

[9] SHEN Deyong, 790 ff.

[10] Yuanshi BU, § 25 Rn. 13; ebenfalls § 4 S. 80 in diesem Band.

§ 295 Nr. 3 ZPG-Interpetation regelt den Fall, dass dem Drittanfechtungskläger trotz Kenntnis von dem anzufechtenden Verfahren eine Teilnahme am Verfahren aus objektiven Gründen nicht möglich war. Dazu zählen u.a. höhere Gewalt und der Verlust der Geschäftsfähigkeit des Dritten,[11] was dazu führte, dass der Dritte dem ursprünglichen Verfahren nicht beitreten konnte.

§ 295 Nr. 4 ZPG-Interpretation ist ein Auffangtatbestand und umfasst alle anderen Fälle, in denen eine Teilnahme am Verfahren aus anderen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war.

Ein Defizit von § 295 Nr. 3 und Nr. 4 ZPG-Interpretation besteht m.E. darin, dass auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Drittanfechtungsklägers von dem Verfahren abgestellt wird und nicht darauf, ob dem Dritten im ursprünglichen Verfahren eine Parteistellung hätte eingeräumt werden müssen. Schlussendlich ist auch zu bedenken, dass § 56 Abs. 2 ZPG einem Nebenintervenienten nur das Recht einräumt, ihn nicht aber dazu verpflichtet, den Beitritt zu einem anhängigen Verfahren zu beantragen. Hierzu im Widerspruch steht das Verständnis des OVG, nach dem eine Drittanfechtungsklage nicht mehr zulässig sein soll, wenn ein Dritter mit selbstständigem Anspruch – auch unabhängig von einer Information seitens des Gerichts – vom Prozess wusste und dennoch keinen Antrag auf Teilnahme am ursprünglichen Verfahren gestellt hat; in einem solchen Fall habe der Dritte seine Abwesenheit nämlich verschuldet.[12] Sollte ein Dritter ohne selbständigen Anspruch trotz anderweitiger Kenntniserlangung über die Klage und die potentielle Betroffenheit vom Prozessausgang keinen Antrag stellen, soll er seine Abwesenheit verschuldet haben, auch wenn weder das Gericht von Amts wegen noch andere Prozessparteien die Hinzuziehung des Dritten anordnen bzw. beantragen; sollte der Ausgang des anhängigen Verfahrens noch ungewiss sein, wird das Versäumnis der Antragstellung des Dritten nicht als ein Verschulden des Dritten angesehen.[13]

III. Fehlerhaftigkeit des Urteils, des Beschlusses bzw. der Schlichtungsurkunde

§ 296 ZPG-Interpretation konkretisiert die Fehlerhaftigkeit der Gerichtsentscheidung und -schlichtung i.S.v. § 56 Abs. 3 ZPG dahingehend, dass der Prüfungsumfang auf den Tenor des vorangegangenen Urteils bzw. bei Schlichtungsurkunden auf den Teil über die Verteilung von Rechten und Pflichten beschränkt wird. Die Beschränkung der Fehlerhaftigkeit des Urteils oder der Schlichtungsurkunde ist deshalb erforderlich, weil weder der Teil der Begründung noch der Teil der Tatsachenfeststellung in Rechtskraft erwächst.[14]

---

[11] SHEN Deyong, 791.
[12] SHEN Deyong, 792.
[13] SHEN Deyong, 792.
[14] SHEN Deyong, 793 f.; Zur Bindungswirkung der Begründung und Tatsachenfeststellung vgl. unten § 9 S. 251 ff.

Es wird die Auffassung vertreten, dass Beschlüsse nicht aufgrund § 56 Abs. 3 ZPG angefochten werden dürfen, weil ein Dritter grundsätzlich nie durch einen Beschluss tangiert werden könne und in der Ausnahmekonstellation, in der eine Schädigung des Dritten denkbar ist, der Gesetzgeber – wie im Vollstreckungsverfahren – bereits ausreichende Rechtsmittel zur Verfügung gestellt habe.[15]

Eine weitere Ansicht will zusätzlich die Anwendbarkeit der Drittanfechtungsklage auf Leistungs- und Feststellungsurteile beschränken. Dies überzeugt m.E. nicht.[16] In der deutschen Zivilprozessrechtsdogmatik wird die materielle Rechtskraft von Gestaltungsurteilen anerkannt.[17] Es ist nicht ersichtlich, weshalb es in China anders sein soll, wenn die Rechtskraft von Gestaltungsurteilen ebenfalls anerkannt ist.

Was die Fehlerhaftigkeit der anzufechtenden Gerichtsentscheidung betrifft, sind laut OVG-Kommentar Verfahrensfehler ausgeschlossen und nur Inhaltsfehler beachtlich.[18] Dieser Auffassung wird in der Rechtsprechung des OVG selbst widersprochen (vgl. unten C.III.).

IV. Schädigung durch Urteil, Beschluss oder Schlichtungsurkunde

Ferner ist zu ermitteln, in welchen Fällen die rechtlichen Interessen einer dritten Partei durch ein gerichtliches Urteil oder eine Schlichtungsurkunde beeinträchtigt werden könnten. Dazu ist wiederum zwischen Dritten mit und denjenigen ohne selbstständigen Anspruch in der betreffenden Angelegenheit zu unterscheiden.

Um die Voraussetzung der Schädigung der rechtlichen Interessen zu erfüllen, ist fraglich, ob es Dritten mit selbstständigem Anspruch gestattet sein soll, das Urteil direkt anzufechten, ohne vorher die Verbindung zwischen ihnen und den Prozessparteien in einer gesonderten Klage feststellen zu lassen, wenn der Dritte keinen deutlichen Beweis hinsichtlich seines eigenen Anspruchs am Streitgegenstand erbringen kann.[19] Vor allem aber ist zweifelhaft, ob das Erfordernis einer Beeinträchtigung der Interessen des Dritten mit selbstständigem Anspruch überhaupt erfüllt werden kann, denn es bleibt ihm unbenommen, selbst Klage gegen die Parteien des ersten Verfahrens zu erheben.

Aus demselben Grund ist fraglich, ob die Interessen eines Dritten ohne selbstständigen Anspruch überhaupt durch ein Urteil zwischen zwei anderen Prozessparteien tangiert sein können. Erstens hat auch ein Gerichtsurteil unter chinesischem Recht grundsätzlich nur Bindungswirkung zwischen den Prozessparteien; dies gilt ebenso für die Schlichtungsurkunde. Zweitens kann ein

---

[15] SHEN Deyong, 795.
[16] SHEN Deyong, 795.
[17] Peter GOTTWALD, § 322 ZPO Rn. 185 ff.
[18] SHEN Deyong, 770.
[19] WANG Yaxin, Drittanfechtungsklage, 7.

Dritter weiterhin das Ergebnis des vorangegangenen Verfahrens in Frage stellen, wenn er von der unterlegenen Partei des ursprünglichen Verfahrens verklagt wird. Daher stellt der Hauptanwendungsfall der Drittanfechtungsklage die Situation dar, in der dem Dritten durch die Vorbestimmungswirkung der Tatsachenfeststellung des Urteils ein Nachteil erwächst (vgl. § 9 S. 252 f.). Darüber hinaus kommt die Drittanfechtungsklage zur Anwendung, wenn die relative Bindungswirkung der Urteile von Gerichten ignoriert wird. Beispielweise lassen sich Fälle denken, in denen das Eigentum an einer Wohnung bei Scheidung dem Ehemann zugesprochen wird und die Schwiegereltern anschließend eine Klage erheben, um sich selbst als Eigentümer der Wohnung feststellen zu lassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Gericht darauf hinweist, dass das Eigentumsverhältnis bereits rechtskräftig entschieden ist und dieses Urteil die Schwiegereltern bindet, war jedenfalls in der Vergangenheit recht groß.[20] In diesem Falle blieb den Schwiegereltern nur die Möglichkeit der Drittanfechtungsklage, um ihr Recht durchzusetzen.

V. Von der Drittanfechtungsklage ausgeschlossene Fälle

Für bestimmte Verfahren ist die Drittanfechtungsklage ausgeschlossen, sei es, weil bereits ein anderes Rechtsmittel (etwa die Möglichkeit gemäß § 374 ZPG-Interpretation, gegen ein im besonderen Verfahren ergangenes Urteil Einwände zu erheben) zur Verfügung steht oder weil ein überwiegendes Interesse an der Rechtssicherheit besteht, welches eine Einschränkung des Rechtsschutzes rechtfertigt.[21] Dies trifft auf Entscheidungen in Mahnverfahren, öffentlichen Aufgebotsverfahren, Insolvenzverfahren zu, genauso wie auf die Teile einer Entscheidung, die ein Personenverhältnis (also etwa Ehebeziehungen) zum Gegenstand haben.[22] Ferner ist die Drittanfechtungsklage auch gegen rechtskräftige Urteile aus Verbandsklagen unzulässig. Das Gleiche gilt für einen nicht angemeldeten Berechtigten in einer Repräsentantenklage.

C. Fallbeispiele aus der OVG-Rechtsprechung

Da der Nutzen der Drittanfechtungsklage bezweifelt wird, lohnt sich ein Blick auf die Rechtsprechung, um die Praxisrelevanz dieser Rechtsfigur herauszufinden. Mit dem Stichwort „Drittanfechtungsklage“ kann man in der Datenbank *Westlaw China* 58 Fälle finden, darunter 20 Fälle durch das OVG

---

[20] Vgl. SHEN Deyong, 792; mehr Beispiele bei LIAO Hao, 144.
[21] SHEN Deyong, 797.
[22] § 297 ZPG-Interpretation.

entschieden. Darunter wird überwiegend die Frage der Zulässigkeit der Drittanfechtungsklage behandelt, entweder im Hinblick auf die Einstufung als Dritte oder auf die Beeinträchtigung der Interessen des Dritten.

I. Zur Einstufung als Dritter

Die Klageberechtigung wird verneint, wenn die Drittanfechtungsklägerin Ehegattin einer Prozesspartei ist und das gemeinschaftliche Eigentum an einer Wohnung den Streitgegenstand darstellt.[23] Obwohl nicht explizit genannt, handelt es sich bei dieser Drittanfechtungsklägerin um eine notwendige Streitgenossin und keine Dritte i.S.v. § 56 Abs. 3 ZPG. In einem anderen Fall wird der Betroffene jedoch als Dritter anerkannt (ohne zu spezifizieren, ob er ein Dritter mit oder ohne selbständigen Anspruch ist), der mit einer Prozesspartei eine Kooperationsbeziehung pflegt und zumindest Miteigentum an dem durch die Schlichtungsurkunde tangierten Grundstück hat.[24] In einem weiteren Fall wird die Aktivlegitimation eines Gesellschafters zur Anfechtung eines Urteils gem. § 56 Abs. 3 ZPG abgelehnt, welches sich gegen eine Gesellschaft richtet, an der er selbst beteiligt ist. Dies wird damit begründet, dass der Gesellschafter an dem Urteil kein rechtliches Interesse habe.[25]

II. Zur Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten

Die Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten wird abgelehnt in den Fällen, in denen der Dritte nur ein wirtschaftliches Interesse, aber kein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Ein rechtliches Interesse liegt vor, wenn die im § 2 Haftpflichtgesetz[26] angeführten absoluten Rechte betroffen sind; gewöhnliche Forderungen genügen nicht.[27]

Beispielsweise ist ein uneheliches Kind zur Erhebung einer Drittanfechtungsklage nicht klagebefugt, wenn das von ihm angefochtene Urteil nur die Vermögensverhältnisse seines leiblichen Vaters betrifft.[28]

Das Vorliegen eines rechtlichen Interesses wird auch in dem Fall abgelehnt, in welchem ein Unterpächter das Urteil anzufechten versucht, welches den Pachtvertrag zwischen dem Pächter und dem Eigentümer aufgelöst hat.[29]

---

[23] Beschluss des OVG vom 26. Dezember 2014, Az. (2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 160.

[24] Beschluss des OVG vom 23. Juli 2014, Az. (2014) Min Shen Zi Nr. 719.

[25] Beschluss des OVG vom 21. Mai 2014, Az. (2013) Min Yi Zhong Zi Nr. 201; da der Fall wegen mangelnder Aktivlegitimation abgelehnt wurde, handelt es sich um einen Fall der ersten Gruppe.

[26] Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten [中华人民共和国侵权责任法] vom 26. Dezember 2009; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 41 ff.

[27] SHEN Deyong, 780.

[28] Beschluss des OVG vom 10. September 2014, Az. (2014) Min Shen Zi Nr. 1115.

[29] Beschluss des OVG vom 22. Oktober 2014, Az. (2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 267.

Auch hier bestehe nach dem OVG nur ein wirtschaftliches Interesse des Unterpächters an dem anzufechtenden Urteil.

Bejaht wird die Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten in dem Fall, in welchem der Hypothekengläubiger durch betrügerisches Handeln einer Partei in einem Verfahren, an welchem der Hypothengläubiger nicht beteiligt war, seine Rechte an der Hypothek zu verlieren droht.[30]

III. Zur Fehlerhaftigkeit der Gerichtsentscheidung

Auch zu der Frage, ob eine Gerichtsentscheidung fehlerhaft ist, hat sich das OVG geäußert und dabei auf § 170 ZPG und § 325 ZPG-Interpretation abgestellt.[31] Danach gilt, dass selbst ein Verfahrensfehler wie es im vorliegenden Fall der Verstoß gegen Richterausschlussregeln war, einen Fehler i.S.v. § 56 Abs. 3 ZPG darstellt. Mit anderen Worten ist das Urteil unabhängig von seinem Inhalt *per se* fehlerhaft, wenn ein befangener Richter am Prozess beteiligt war. In einem Fall wird die Zulässigkeit der Drittanfechtungsklage abgelehnt, weil das angefochtene Urteil als inhaltlich richtig beurteilt wird.[32]

IV. Zum Verschulden des Dritten

Nicht selten wird die schuldhaft verursachte Nichtteilnahme am Prozess als Zurückweisungsgrund angegeben. Hier ist nochmals klarzustellen, dass selbst bei positiver Kenntnis die Verschuldensfrage zu prüfen ist (vgl. oben II 2.). In einem Fall hat der Drittanfechtungskläger Schriftsätze und Unterlagen beim Gericht eingereicht, jedoch den Beitritt in das laufende Verfahren nicht beantragt.[33] In einem anderen Fall war der Drittanfechtungskläger als Parteivertreter in dem Verfahren tätig, in welchem das angefochtene Urteil erging.[34]

D. Verfahren

Das ZPG enthält selbst keine Regelungen zum Verfahren der Drittanfechtungsklage. Diese Lücke wird durch die §§ 293 ff. ZPG-Interpretation geschlossen.

[30] Beschluss des OVG vom 20. März 2015, Az. (2015) Min Yi Zhong Zi Nr. 53.
[31] Beschluss des OVG vom 13. Juni 2015, Az. (2015) Min Yi Zhong Zi Nr. 114.
[32] Urteil des OVG vom 30. Mai 2014, Az. (2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 34.
[33] Beschluss des OVG vom 26. Dezember 2014, Az. (2014) Min Si Zhong Zi Nr. 46.
[34] Beschluss des OVG vom 29. Dezember 2014, Az. (2014) Min Shen Zi Nr. 2131.

I. Fristen

Gemäß § 293 ZPG-Interpretation muss das Gericht binnen fünf Tagen nach Erhalt die Klageschrift und Beweismittel der Gegenseite aushändigen, woraufhin die Gegenseite zehn Tage Zeit hat, sich dazu zu äußern.

Das Gericht muss die vom Dritten eingereichte Klageschrift und Beweismaterialien sowie die schriftliche Äußerung der Parteien der Gegenseite prüfen und kann erforderlichenfalls auch die Parteien beider Seiten befragen. Wird den Voraussetzungen der Klageerhebung (nach § 119 ZPG) entsprochen, muss das Gericht das Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift eröffnen oder – wird den Voraussetzung nicht entsprochen – die Nichtannahme verfügen.

II. Parteien

Ficht jemand ein Gerichtsurteil oder eine gerichtliche Schlichtungsurkunde an, so gilt er gemäß § 298 ZPG-Interpretation als Kläger; Beklagte sind die Parteien der angefochtenen Entscheidung oder Schlichtungsurkunde. Ferner gelten im ursprünglichen Verfahren teilgenommene Dritte ohne selbständigen Anspruch bezüglich der in Kraft getretenen Entscheidung und soweit sie keine Haftung übernehmen auch im Anfechtungsverfahren als Dritte.

III. Mündliche Verhandlung

Bei Drittanfechtungsklagen ist eine mündliche Verhandlung vor einem Kollegialgericht abzuhalten (§ 294 ZPG-Interpretation). Richter, die bereits an der vorangegangenen Verhandlung mitgewirkt haben, werden nicht per se von einer erneuten Beteiligung ausgeschlossen. Solange eine unparteiische Verhandlung nicht beeinträchtigt wird, darf ein bereits mit dem Fall befasster Richter die Drittanfechtungsklage bearbeiten.[35]

Auf die Drittanfechtungsklage finden die Verfahrensregeln des erstinstanzlichen Verfahrens im ZPG Anwendung.[36]

IV. Keine aufschiebende Wirkung und Unterbrechung der Vollstreckung

Zwar entfaltet die Drittanfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, das Gericht „darf" aber die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn der Drittanfechtungskläger die erforderlichen Sicherheiten stellt (§ 299 ZPG-Interpretation). Eine Verpflichtung des Gerichts, bei Sicherheitsleistung durch den Dritten die Vollstreckung zu unterbrechen, besteht insoweit jedoch nicht.

[35] SHEN Deyong, 789.
[36] SHEN Deyong, 788.

V. Entscheidung des Gerichts

In § 300 Abs. 1 ZPG-Interpretation werden dem befassten Gericht verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet. Im Wesentlichen kann das Gericht danach, soweit das Begehren des Klägers begründet ist und die Behauptung der Bestätigung der zivilen Rechte [des Klägers] vollständig oder teilweise Bestand hat, eine Korrektur im Wege der Änderung oder Aufhebung des fehlerhaften Teils der Entscheidung bzw. der Schlichtungsurkunde vornehmen. Ist das Klagebegehren des (ursprünglich) Dritten gänzlich unbegründet, so ist die Anfechtungsklage abzuweisen.

VI. Rechtsmittel

Gemäß § 300 Abs. 2 ZPG-Interpretation haben die Parteien des Verfahrens nach § 300 Abs. 1 ZPG-Interpretation das Recht, die Entscheidung der Drittanfechtungsklage im Wege der Berufung überprüfen zu lassen.

E. Verhältnis zum Wiederaufnahmeverfahren und der Drittwiderspruchsklage

I. Zum Wiederaufnahmeverfahren

Die Drittanfechtungsklage ist neben die im chinesischen Zivilprozessrecht bereits vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Anfechtung eines rechtskräftigen Urteils bzw. Verhinderung der Urteilsvollstreckung getreten, namentlich das Wiederaufnahmeverfahren, der Einspruch aufgrund eines besseren Rechts und die Drittwiderspruchsklage. Mithin stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen diesen prozessualen Instituten. Mittlerweile ist durch die ZPG-Interpretation insoweit Klarheit geschaffen worden, als die Drittanfechtungsklage nunmehr in ein anhängiges Wiederaufnahmeverfahren integriert werden soll, wenn während der Verhandlung über die Drittanfechtungsklage ein Wiederaufnahmeverfahren bezüglich desselben Urteils eröffnet wird (§ 301 ZPG-Interpretation). Allein für den Fall, dass den Parteien des ursprünglichen Verfahrens eine böswillige Kollusion zulasten der Interessen des Drittanfechtungsklägers nachgewiesen werden kann, darf ausnahmsweise das Wiederaufnahmeverfahren ausgesetzt und die Drittanfechtungsklage vorrangig verhandelt werden. Der Grund liegt darin, dass das Wiederaufnahmeverfahren als ein effizienteres Instrument zur endgültigen Lösung von Streitigkeiten gilt.[37]

Bei der Integration in ein anhängiges Wiederaufnahmeverfahren ist laut § 302 ZPG-Interpretation nach den Instanzen zu differenzieren: Handelt es

[37] SHEN Deyong, 810.

sich um ein wiederaufgenommenes Verfahren, das als Verfahren erster Instanz durchgeführt wird[38], wird der Antrag des Dritten schlicht in dieses Wiederaufnahmeverfahren eingebunden und gemeinsam mit der wiederaufgenommenen Rechtssache durch Urteil entschieden; gegen das Urteil steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung. Wird die Drittanfechtungsklage im Hinblick auf ein wiederaufgenommenes Verfahren erhoben, das als Verfahren zweiter Instanz durchgeführt wird, kann das Gericht eine Schlichtung durchführen oder muss – schlägt diese fehl – das ursprüngliche Urteil, den Beschluss oder die Schlichtungsurkunde aufheben und die Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen; der Dritte ist in das zurückverwiesene Verfahren zu integrieren. Diese Regelung entspricht somit der grundsätzlichen Vorgehensweise bei neuen Anträgen im erstinstanzlichen Verfahren und der Berufung.

II. Zum Einspruch aufgrund eines besseren Rechts am Vollstreckungsgegenstand

Der Einspruch aufgrund eines besseren Rechts am Vollstreckungsgegenstand gem. § 227 S. 1 ZPG stellt für einen Dritten ein Mittel zur Verhinderung der Vollstreckung dar, wenn diese in einen Gegenstand betrieben wird, an dem er selbst ein Recht zu haben behauptet. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann der Dritte hiergegen grundsätzlich gemäß § 227 S. 2 Alt. 1 ZPG einen Wiederaufnahmeantrag stellen, wenn er auch Einwände gegen das ursprüngliche Urteil vorbringen will. Haben seine Einwände mit der ursprünglichen Entscheidung nichts zu tun, sondern richten sich allein gegen die Vollstreckung in genau diesen Gegenstand, kann er gemäß § 227 S. 2 Alt. 2 ZPG Drittwiderspruchsklage erheben. Hat ein Dritter bereits Drittanfechtungsklage erhoben, so kann er dennoch einen Einspruch nach § 227 S. 1 ZPG erheben, wenn die Vollstreckung nicht wegen der Klageerhebung unterbrochen wurde, § 303 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so entfaltet dies Sperrwirkung bezüglich eines anschließenden Wiederaufnahmeantrags seitens des Dritten (§ 303 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation). Das bedeutet, dass eine etwaige Drittanfechtungsklage, die von einem Dritten vor der Erhebung eines Einspruchs gem. § 227 ZPG erhoben wurde, von einer Zurückweisung des Einspruchs unberührt bleibt. Legt der Betroffene hingegen zuerst einen Einspruch gem. § 227 S. 1 ZPG ein, darf im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs keine Drittanfechtungsklage mehr erhoben, sondern nur noch ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden, § 303 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

[38] Zu der Frage, ob das wiederaufgenommene Verfahren als Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt wird, siehe § 207 ZPG und unten unter § 13 S. 380 f.

Mit anderen Worten gilt im Falle eines Konkurrenzverhältnisses zwischen Drittanfechtungsklage und Einspruch aufgrund eines besseren Rechts, dass sich hinsichtlich von Einwänden gegen das ursprüngliche Urteil der früher ergriffene Rechsbehelf durchsetzt.

III. Zur Drittwiderspruchsklage

Das Verhältnis zwischen der Drittanfechtungsklage und der Drittwiderspruchsklage wird nicht ausdrücklich im 14. Kapitel der ZPG-Interpretation geregelt. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Drittwiderspruchsklage gemäß § 305 ZPG-Interpretation gehört auch, dass der Klägerantrag mit der ursprünglichen Gerichtsentscheidung nichts zu tun hat. M.a.W. kann ein Dritter mit der Drittwiderspruchsklage keine Gerichtsentscheidung anfechten, während sowohl die Drittanfechtungsklage als auch das Wiederaufnahmeverfahren gerade auf die Aufhebung der betroffenen Gerichtsentscheidung abzielen. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Drittanfechtungsklage und Drittwiderspruchsklage besteht daher nicht.

IV. Zusammenfassung

Mit den §§ 301–303 ZPG-Interpretation soll die Kombination der Rechtsinstrumente zur Anfechtung rechtskräftiger Gerichtsentscheidung und Verhinderung derer Vollstreckung eingeschränkt werden. Eine Kombination aus Drittanfechtungsklage und Wiederaufnahmeverfahren ist nicht *per se* ausgeschlossen, wird aber regelmäßig zu einer Verbindung der Verfahren führen. Das Wiederaufnahmeverfahren kann sowohl durch die ursprünglichen Streitparteien als auch durch einen Dritten einschließlich eines Drittanfechtungsklägers eingeleitet werden, weshalb es einem Dritten durchaus möglich ist, ein rechtskräftiges Urteil im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens und der Drittanfechtungsklage anzufechten zu versuchen.

F. Fazit

Auch wenn die ergänzenden Vorschriften der ZPG-Interpretation möglicherweise die praktische Anwendung der Drittanfechtungsklage erleichtern, so vermag dies jedoch kaum etwas daran zu ändern, dass es sich bei dieser neuen Rechtsfigur um eine Fehlkonzeption handelt, die kaum praktisch tauglich[39] und auch nicht dogmatisch schlüssig ist. Ferner bleibt zu konstatieren, dass die Grundlage dieser Rechtsfigur – die Regelungen über Dritte im Zivilverfahren – an sich bereits missglückt ist und sich bisweilen als reformresistent

[39] CHEN Gang, 7; WANG Yaxin, Drittanfechtungsklage, 7; ZHANG Weiping, Drittanfechtungsklage, 15.

erweist. Soweit in jüngster Zeit zahlreiche Literaturbeiträge versuchen, die Drittanfechtungsklage zu rechtfertigen bzw. mit Leben zu füllen,[40] ist deren Ausgangspunkt, dass der subjektive Umfang der Rechtskraft in der chinesischen Gerichtspraxis nicht anerkannt sei,[41] problematisch. Schon insgesamt weist das chinesische ZPG eine nur sehr weitmaschige Regelungsdichte für den Problembereich der Mehrheit von Parteien im Zivilprozess auf. So ist einerseits im Rahmen des chinesischen Zivilprozesses vielfach unklar, ob eine notwendige oder einfache Streitgenossenschaft vorliegt; insbesondere wird dafür plädiert, Gesamtschuldner als notwendige Streitgenossen zu behandeln, was auch in der Praxis Niederschlag gefunden hat.[42] Andererseits ist mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unklar, welche Rechtsfolge eintritt, wenn es an einem notwendigen Streitgenossen im Verfahren fehlt, weil das Gericht die Existenz einer notwendigen Streitgenossenschaft verkennt oder diese den Parteien nicht bewusst ist. Die Streitverkündung ist in China nach wie vor fremd und die Beteiligung von Dritten am Rechtsstreit weist erhebliche Mängel auf.[43]

Es ist folglich festzuhalten, dass die Drittanfechtungsklage ungeachtet scharfer Kritik wegen ihrer politischen Symbolwirkung eingeführt wurde. Weder die andere elegante Lösung der Integration der Drittanfechtungsklage in die Systematik des Wiederaufnahmeverfahrens[44] noch die Besorgnis, dass die Rechtskraft der Urteile unter der neuen Rechtsfigur leiden wird, vermochten die Einführung zu verhindern.

---

[40] LIU Junbo, 259 ff.; WANG Yaxin, Third Party Opposition, 132 ff.; YAN Renqun, Relief, 130 ff.

[41] So WU Zeyong, 156; ZHANG Weiping, Relativity, 83 ff.

[42] § 5 der Erläuterungen des Obersten Gerichts zum Schadensersatz für Körperschäden [关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释] vom 26. Dezember 2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, 248 f.

[43] Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 13, 14.

[44] TAN Qiugui, 8.

§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse

Mario Feuerstein

A. Einleitung ... 273
B. Das öffentliche Interesse verletzende Handlungen ... 274
I. Umweltschädigung ... 274
II. Verbraucherschädigung ... 275
III. Sonstige das öffentliche Interesse verletzende Handlungen ... 275
C. Klagebefugte Behörden und Organisationen ... 277
I. Umweltschutz ... 277
1. Behörden ... 277
2. Organisationen ... 278
II. Verbraucherschutz ... 279
1. Behörden ... 279
2. Organisationen ... 279
III. Subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft ... 279
D. Gerichtliche Zuständigkeit ... 280
E. Klageannahme ... 281
I. Allgemeine Anforderungen ... 281
II. Klageforderung ... 282
1. Grundsatz ... 282
2. Schadensersatz im Besonderen ... 282
F. Zustell- und Informationspflichten des Gerichts ... 284
G. Klagebeitritt ... 284
H. Beweisregeln in Umweltschutzfällen ... 285
I. Schlichtungs- und Verleichsvereinbarung ... 286
J. Erneute Klage nach Rechtskraft ... 286
K. Verhältnis zwischen Klage im öffentlichen Interesse und Individualklage ... 287

A. Einleitung

Im Zuge der Revision des ZPG im Jahr 2012 ist mit § 55 ZPG eine neue Vorschrift eingeführt worden, die bestimmte Behörden bzw. bestimmte Organisationen befugt, vor dem Volksgericht Klage einreichen, wenn eine die öffentlichen Interessen verletzende Handlung vorliegt. Die sehr kurz gefasste Vorschrift ist mittlerweile durch die §§ 284–291 ZPG-Interpretation sowie durch

die Interpretation des OVG zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von umweltrechtlichen Klagen im öffentlichen Interesse („KöI-Umwelt“)[1] sowie die Interpretation des OVG zu einigen Fragen bei der Rechtsanwendung bei der Behandlung verbraucherrechtlichen Klagen im öffentlichen Interesse („KöI-Verbraucher“)[2] umfangreich ergänzt worden. Des Weiteren hat der Gesetzgeber die ursprüngliche Fassung des § 55 ZPG mit Wirkung zum 27. Juni 2017 um einen zweiten Absatz erweitert, der die Staatsanwaltschaft mit einer subsidiären Klagebefugnis ausstattet bzw. sie dazu ermächtigt, die klagenden Behörden und Organisationen zu unterstützen.

B. Das öffentliche Interesse verletzende Handlungen

Die Klagebefugnis setzt nach § 55 Abs. 1 ZPG zunächst einmal voraus, dass der Kläger geltend macht, dass eine das öffentliche Interesse verletzende Handlung vorliegt. Im umwelt- und verbraucherrechtlichen Anwendungsbereich der Vorschrift konkretisieren die § 1 KöI-Umwelt und § 2 KöI-Verbraucher diese Voraussetzung unterschiedlich detailliert.

I. Umweltschädigung

Während der Wortlaut von § 55 Abs. 1 ZPG und § 284 ZPG-Interpretation lediglich die Umweltverschmutzung als Verletzungshandlung nennt und diese wohl mit der Schädigung des öffentlichen Interesses gleichsetzt, weicht § 1 KöI-Umwelt hiervon ab. Die Vorschrift schränkt den Verletzungstatbestand dahingehend ein, dass nicht nur eine Umweltverschmutzung verlangt wird, sondern zusätzlich die Zufügung von ökologischen Schäden und dass dadurch entweder die öffentlichen Interessen geschädigt werden oder zumindest die große Gefahr einer Schädigung der öffentlichen Interessen besteht. Die zusätzliche Voraussetzung einer ökologischen Schädigung verfolgt m.E. den Zweck, geringfügige Umweltverletzungen nicht ausreichen zu lassen. Es wird sich zeigen müssen, ob die chinesischen Gerichte diesbezüglich eine weitere Präzisierung der erforderlichen Umweltschädigung vornehmen werden.

---

[1] Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse [最高人民法院关于审理环境民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释] vom 6. Januar 2015, Fa Shi (2015) Nr. 1 [法释（2015）1 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 84–91; in Kraft getreten am 7. Januar 2015.

[2] Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Verbraucherklagen im öffentlichen Interesse [最高人民法院关于审理消费民事公益诉讼案件适用若干问题的解释] vom 24. April 2016, Fa Shi (2016) Nr. 10 [法释（2016）10 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, 19–23; in Kraft getreten am 1. Mai 2016.

II. Verbraucherschädigung

Im Fall der Schädigung von Verbrauchern ist gemäß § 55 Abs. 1 ZPG die Klagebefugnis nur gegeben, wenn die Rechte und Interessen zahlreicher Verbraucher geschädigt worden sind. Dies entspricht auch der Regelung in § 47 Verbraucherschutzgesetz (VerbSG).[3] Anknüpfend an diese Voraussetzung konkretisiert § 2 KöI-Verbraucher die Klagebefugnis auf die folgenden Fälle:

– Die Produkte oder Dienstleistungen sind fehlerhaft und verletzen die Rechte und Interessen einer unbestimmten Anzahl von Verbrauchern (§ 2 Nr. 1 KöI-Verbraucher).
– Die Produkte oder Dienstleistungen können Leib und Leben oder das Vermögen der Verbraucher gefährden und es fehlt an wahren Erklärungen, an klaren Warnungen sowie an Erklärungen über den richtigen Gebrauch der Produkte bzw. über die richtige Annahme der Dienstleistungen und über die Methoden zur Vermeidung von Schäden; oder aber es wird z.B. im Hinblick auf die Qualität, den Charakter, den Gebrauch, die Haltbarkeiten unwahre oder irreführende Bekanntmachungen (宣告) bezüglich der Produkte oder Dienstleistungen gemacht (§ 2 Nr. 2 KöI-Verbraucher).
– Die Gefährdung der Sicherheit von Leib, Leben oder Vermögen der Verbraucher durch Betriebsstätten (经营场所) wie z.B. Hotels, Kaufhäuser, Restaurants, Banken, Flughäfen, Bahnhöfen, Häfen, Kinos, Theater, Erholungsorte oder Unterhaltungseinrichtungen (§ 2 Nr. 3 KöI-Verbraucher).
– Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen, Aushängen oder andere Methoden, durch die Verbrauchrechte ausgeschlossen oder beschränkt, die Haftung des Betreibers verringert oder ausgeschlossen werden, die Haftung der Verbraucher erhöht wird oder andere für die Verbraucher ungerechte oder unvernünftige Bestimmungen festgelegt werden (§ 2 Nr. 4 KöI-Verbraucher).
– Andere, die öffentlichen Interessen schädigende Handlungen, durch die z.B. die Rechte und rechtmäßigen Interessen oder das Leib, Leben oder Vermögen einer unbestimmten Zahl von Verbrauchern verletzt oder gefährdet wird (§ 2 Nr. 5 KöI-Verbraucher).

III. Sonstige das öffentliche Interesse verletzende Handlungen

Nach dem Wortlaut von § 55 ZPG und § 284 ZPG-Interpretation sind Handlungen, die zur Umweltverschmutzung oder Verbraucherschädigung führen,

[3] Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern [中华人民共和国消费者权益保护法] vom 31. Oktober 1993, zuletzt geändert am 25. Oktober 2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, 69–85.

lediglich Beispielsfälle, in denen das öffentliche Interesse verletzt sein kann. Dennoch war es zumindest vor der Aufnahme der subsidiären Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft ganz h.M., dass der Anwendungsbereich der Vorschriften gegenwärtig auf die Fälle der Umweltverschmutzung und Verbraucherschädigung beschränkt ist.[4] Begründet wurde dies damit, dass die genaue inhaltliche Bedeutung des Begriffs „öffentliche Interesse" (公益) und insbesondere dessen Verhältnis zu Begriffen wie „Staatsinteresse" (国家利益), „Gesellschaftsinteresse" (社会利益) und „Staatssicherheit" (国家安全) unklar sei und solange keine Klärung dieser Fragen herbeigeführt sei, der Anwendungsbereich der Klage im öffentlichen Interesse begrenzt werden müsse, um so am Anfang eine ordentliche und stabile Entwicklung des Systems der Klage im öffentlichen Interesse sicherzustellen.[5] Eine allmähliche Ausweitung des Anwendungsbereichs sei aber nicht ausgeschlossen.[6] Diese Auffassung war in der alten Fassung des § 55 ZPG dadurch impliziert, dass nur die gesetzlich bestimmten Behörden bzw. Organisationen klagebefugt sind. Unter dem gegenwärtigen Recht existiert eine solche materiellrechtliche Zuordnung der Klagebefugnis zu bestimmten Behörden bzw. Organisationen nur im Umwelt- und Verbraucherschutzrecht.[7] Dies bedeutete bis vor der Änderung des § 55 ZPG im Umkehrschluss, dass Klagen im öffentlichen Interesse auf diese beiden Bereiche beschränkt waren, solange der Gesetzgeber die Klagebefugnis nicht auch in anderen Bereichen eingeführt hat. Genau das hat der Gesetzgeber jetzt aber mit Einführung der subsidiären Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft in § 55 Abs. 2 ZPG getan, ohne dass – anderes als im Umwelt- und Verbraucherschutzrecht – diese Klagebefugnis bislang auch im materiellen Recht verankert ist. Dass der Gesetzgeber die subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft nicht nur auf die Bereiche des Umwelt- und Verbraucherschutzrechts beschränkt wissen will, ist daran ersichtlich, dass § 55 Abs. 2 ZPG neben diesen beiden Bereichen ausdrücklich beispielhaft auch den Schutz von Ressourcen[8] sowie die Sicherheit von Nahrungs- und Arzneimitteln auflistet. Damit kehrt der Gesetzgeber letztlich wieder zu der Praxis zurück, die bereits vor der Einführung des § 55 ZPG galt. Es wird berichtet, dass in der Zeit von 1997 bis 2004 die Staatsanwaltschaft in ganz China mindestens 200 Klagen im öffentlichen Interesse geführt hat und zwar insbesondere in Fällen, in denen es zur rechtswidrigen Übertragung von Staatsvermögen kam.[9] Die Generalstaatsanwaltschaft hatte in dieser Zeit die Staatsanwaltschaften aufgefordert, in solchen Fällen wie Verlust von Staats-

---

[4] Vgl. z.B. die Darstellungen bei ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 211; JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 513; JIANG Bixin, 222.

[5] ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 211 f.

[6] So ausdrücklich auch ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 212.

[7] Vgl. unten unter C. S. 277.

[8] 资源保护.

[9] JIANG Bixin, 226.

vermögen, Umweltverschmutzung, Kartellrechtsverstößen und unlauterem Wettbewerb zivilrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse zu erheben.[10] Es bleibt jetzt abzuwarten, wie umfangreich die Staatsanwaltschaft nach Einführung des § 55 Abs. 2 ZPG ihre Rolle im System der Klage im öffentlichen Interesse tatsächlich ausfüllen wird. Es ist im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert, wenn sich das OVG hierzu in einer Interpretation äußern und auch der Gesetzgeber in den jeweils einschlägigen Bereichen des materiellen Rechts die Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft ausdrücklich regeln würde.

C. Klagebefugte Behörden und Organisationen

Nach dem Wortlaut von § 55 Abs. 1 ZPG und § 284 Abs. 1 ZPG-Interpretation sind nur die in den Gesetzen bestimmten Behörden und Organisationen klagebefugt. Wenn es an einer solchen gesetzlichen Bestimmung fehlt, dann greift nach § 55 Abs. 2 ZPG gegebenenfalls die subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft.

I. Umweltschutz

1. Behörden

Im Bereich des Umweltschutzes existiert bislang lediglich in § 90 Abs. 2 des Meeresumweltschutzgesetzes[11] eine Ermächtigungsgrundlage für eine Klagebefugnis der zuständigen Behörde. Die Vorschrift lautet übersetzt wie folgt:

> „Wenn dem Staat durch die Beschädigung der Meeresökologie, der Meerwasserprodukte oder -ressourcen oder der Meeresschutzgebiete ein großer Schaden entstanden ist, dann vertritt die Behörde, die nach diesem Gesetz die Befugnis zur Überwachung und Verwaltung der Meeresumwelt hat, den Staat gegenüber den Haftenden bei der Erhebung der Schadensersatzklage.“

Diese Vorschrift wird – auch wenn sie die öffentlichen Interessen gar nicht nennt und auf die Geltendmachung des Staatsschadens beschränkt ist – allgemein als eine behördliche Klagebefugnis i.S.d. §§ 55 Abs. 1 ZPG und 284 Abs. 1 ZPG-Interpretation genannt.[12] Zum Teil wird in der Literatur argumentiert, dass es zum Schutz des öffentlichen Interesses im Umweltbereich nicht ausreichend sei, wenn lediglich die Meeresumweltbehörde klagebefugt sei und deshalb auch andere Behörden wie z.B. die Umweltschutzbehörde,

---

[10] Ebenda. Die Verletzung des öffentlichen Interesses in Fällen wie dem Verlust von Staatsvermögen, Kartellrechtsverstößen und unlauterem Wettbewerb verneint z.B. ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 211 f.

[11] 海洋环境保护法. Das Gesetz wurde schon am 23. August 1982 erlassen und ist zurzeit gültig in der Fassung vom 28. Dezember 2013.

[12] Vgl. statt aller JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin, 514.

die Behörde für Bodenressourcen und die Forstbehörde klagebefugt sein müssten.[13] Die Klagebefugnis der Behörden solle aber – so wird vertreten – nur greifen, wenn die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der Behörde nicht ausreichend waren, die rechtswidrige Handlung zu stoppen und die Schädigung des öffentlichen Interesses zu verhindern und kein anderes berechtigtes Rechtssubjekt bereits Klage im öffentlichen Interesse erhoben hat.[14] Dies ist allerdings nur eine rechtspolitische Meinung, da die wohl ganz h.L. davon ausgeht, dass im Umweltbereich nur die Meeresumweltbehörde nach § 90 Abs. 2 des Meeresumweltschutzgesetzes[15] klagebefugt ist, und § 55 Abs. 1 ZPG im Hinblick auf die klagebefugten Behörden und Organisationen eng auszulegen ist und nur die Behörden klagebefugt sind, die in den Gesetzen eindeutig als klagebefugt genannt sind.[16] Im Übrigen hat der Gesetzgeber durch die neu eingeführte subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft in § 55 Abs. 2 ZPG die Schutzlücke zumindest weitgehend geschlossen, die bestehen würde, falls weder andere Behörden ausdrücklich gesetzlich zur Klage autorisiert ist noch eine klagebefugte Organisation existiert oder zwar existieren, aber nicht klagt.

2. *Organisationen*

Die Voraussetzungen, die Organisationen erfüllen müssen, damit sie umweltrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse führen dürfen, sind in § 58 Umweltschutzgesetz[17] und in den §§ 2 und 4 KöI-Umwelt genannt.

Nach § 58 Umweltschutzgesetz[18] sind soziale Organisationen (社会组织) klagebefugt, wenn sie gemäß dem Gesetz bei der zuständigen Behörde registriert worden und mindestens in den letzten fünf Jahren vor der Klage im Umweltschutz tätig gewesen sind sowie keine registrierten Gesetzesverstöße aufweisen.[19] In § 2 KöI-Umwelt wird der Begriff der „soziale Organisation" dahingehend konkretisiert, dass hierunter z.B. Vereine (社会团体)[20], private Organisationen ohne Erwerbszweck (民办非企业单位)[21] und Stiftungen (基金会)[22] zu verstehen sind. Nach § 4 KöI-Umwelt muss in der Satzung der sozia-

[13] Vgl. CHEN Xiaoping/PAN Shanbin/PAN Zhicheng, 78.

[14] Vgl. CHEN Xiaoping/PAN Shanbin/PAN Zhicheng, 79 f.

[15] Siehe Fn. 11.

[16] Vgl. z.B. ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 214 f.; JIANG Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin 513; CHEN Yanhua/ZHAO Zuolian, 94.

[17] 中华人民共和国环境保护法 i.d. Fassung vom 24. April 2014, wirksam seit dem 1. Januar 2015.

[18] Siehe Fn. 17.

[19] Siehe auch § 5 KöI-Umwelt.

[20] Josephine ASCHE, 233 ff.

[21] Fabian REUL, 197 ff.

[22] Siehe zum Stiftungsrecht ausführlich Thomas von HIPPEL/Knut Benjamin PISSLER, 699 ff.

len Organisation festgeschrieben sein, dass das Ziel und der Hauptgeschäftsbereich der Organisation der Schutz der öffentlichen Interessen und dass die Organisation Aktivitäten zum Schutz der öffentlichen Interessen im Umweltbereich durchführt. In der Rechtsprechung sind z.B. Chinas Umweltverband (中华环保联合会)[23], das Forschungsinstitut Freunde der Natur des Chaoyang Distrikts in Peking (北京朝阳区自然之友研究所)[24], das Zentrum für Grünes Zuhause und Umweltfreundschaft der Provinz Fujian (福建省绿家园环境友好中心)[25], der Verband Grüner Freiwilliger der Stadt Chongqing (重庆市绿色志愿者联合会)[26] sowie die Stiftung für Chinas Biodiversität und Grüner Entwicklung (中国生物多样性保护与绿色发展基金会)[27] als klagebefugte soziale Organisationen anerkannte worden.

II. Verbraucherschutz

1. Behörden

Weder das VerbSG noch andere Gesetze enthalten eine Rechtsgrundlage für eine behördliche Klagebefugnis im öffentlichen Interesse im Fall der Schädigung von Verbrauchern.

2. Organisationen

Nach § 47 VerbSG und § 1 KöI-Verbraucher ist nur der Chinesische Verbraucherverband (中国消费者协会) und die in den Provinzen, Autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städten gegründeten Verbraucherverbände im öffentlichen Interesse klagebefugt.

III. Subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft

Zunächst einmal ist nach § 55 Abs. 2 S. 1 ZPG Voraussetzung für die subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft, dass die Staatsanwaltschaft die Verletzung der öffentlichen Interessen bei der Ausübung ihrer Amtspflichten bemerkt. Die Amtspflichten der Staatsanwaltschaft sind in § 6 Staatsanwaltschaftsgesetz[28] weit gefasst, da sie nicht nur die Ermittlung von Straftaten und Anklageerhebung umfasst, sondern auch gemäß dem Gesetz die Überwachung

[23] Urteil des MVG Dezhou vom 18. Juli 2015, Az. (2015) De Zhong Huan Gong Min Chu Zi Nr. 1.
[24] Urteil des Oberen Volksgerichts Fujian vom 14. Dezember 2015, Az. (2015) Min Min Zhong Zi Nr. 2060.
[25] Ebenda.
[26] Urteil des MVG Nr. 2 der Stadt Chongqing vom 13. September 2016, Az. (2016) Yu 02 Min Zhong Nr. 772.
[27] Beschluss des OVG vom 28. Januar 2016, Az. (2016) Zui Gao Fa Min Zai Nr. 47.
[28] 中华人民共和国检察官法 i.d. Fassung vom 30. Juni 2001.

der Durchsetzung der Gesetze.[29] Vermutlich wird das Merkmal der „Kenntniserlangung bei Ausübung der Amtspflichten“ keine große praktische Bedeutung haben, da in den meisten Fällen Handlungen, die das öffentlichen Interessen verletzen, zumindest auch strafbar sein können, so dass die Staatsanwaltschaft ihre Kenntniserlangung auf die Ermittlungstätigkeit stützen kann.

Des Weiteren setzt die subsidiäre Klagebefugnis nach § 55 Abs. 2 S. 1 ZPG voraus, dass keine andere klagebefugte Behörde oder Organisation existiert oder bereits Klage erhoben hat. Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Staatsanwaltschaft zwar nicht klagebefugt, dafür aber nach § 55 Abs. 2 S. 2 ZPG ermächtigt, die klagende Behörde bzw. Organisation zu unterstützen. Mangels höchstrichterlicher Auslegung zu § 55 Abs. 2 S. 1 ZPG[30] ist derzeit unklar, in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die eigene Klage bzw. die Unterstützung anderer Behörden oder Organisationen ihre Amtsbefugnisse einsetzen darf. Die Staatsanwaltschaft wird vermutlich versuchen, ihre Amtsbefugnisse zum Schutz des öffentlichen Interesses im vollen Umfang anzuwenden. Das würde für den Beklagten einen nicht unerheblichen Nachteil darstellen, da eine solche Unterstützung des Klägers in einer allgemeinen zivilrechtlichen Klage nicht ohne weiteres möglich wäre.

D. Gerichtliche Zuständigkeit

Die gerichtliche Zuständigkeit in Fällen von Klagen im öffentlichen Interesse liegt grundsätzlich bei dem Volksgericht der Mittleren Stufe am Ort der Verletzungshandlung und am Sitz des Beklagten.[31] Nach § 6 Abs. 1 KöI-Umwelt besteht aber auch die Zuständigkeit des Volksgerichts der Mittleren Stufe an

[29] Letzteres setzt aber wohl voraus, dass die Staatsanwaltschaft in dem jeweiligen Gesetz ausdrücklich zur Überwachung der Durchsetzung genannt ist, da es anderenfalls zum einen zu Kompetenzstreitigkeiten mit den Fachbehörden kommen könnte und zum anderen davon auszugehen ist, dass die Fachbehörden grundsätzlich besser geeignet sind, die Durchsetzung der Gesetze zu überwachen. Allerdings wird in der Literatur unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft als Rechtsüberwachungsorgan (vgl. Artikel 129 der Verfassung der VR China) zum Teil vertreten, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verletzung von umweltrechtlichen Bestimmungen klagebefugt sei; so CHEN Zhanjun, 219. Dies Argument könnte dann auch auf andere Rechtsverletzungen ausgeweitet werden.

[30] In § 11 KöI-Umwelt ist allerdings schon ausdrücklich genannt, dass gemäß § 15 ZPG die Staatsanwaltschaft, aber auch Umweltbehörden, soziale Organisationen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen eine soziale Organisation bei deren Klage z.B. durch Hilfe bei der Durchführung von Untersuchungen und bei der Erhebung von Beweisen unterstützen darf.

[31] Vgl. § 285 Abs. 1 ZPG-Interpretation, § 6 Abs. 1 KöI-Umwelt und § 3 Abs. 1 KöI-Verbraucher.

dem Ort wo der ökologische Schaden eingetreten ist. In den Fällen des Umwelt- und Verbraucherschutzes können die Oberen Volksgerichte nach § 7 KöI-Umwelt und § 3 Abs. 2 KöI-Verbraucher mit Zustimmung des OVG bestimmte Volksgerichte der Mittleren Stufe als zuständig für Klagen im öffentlichen Interesse festlegen. Eine Sonderzuständigkeit besteht nach § 285 Abs. 2 ZPG in Fällen einer Meeresverschmutzung. Danach sind die Seegericht am Ort der Verschmutzung, des Schadens oder der durchgeführten Schutzmaßnahmen zuständig.

Falls es das Volksgerichts der Mittleren Stufe im Fall einer Umweltverletzung für erforderlich hält, kann es nach Genehmigung durch das Obere Volksgericht den Fall an das Untere Volksgericht als das Gericht 1. Instanz abgeben.

Wenn derselbe oder verschiedene Kläger für die gleiche Rechtsverletzung bei mehreren Volksgerichten Klage im öffentlichen Interesse erhoben haben, ist das Volksgericht zuständig, welches das Verfahren zuerst eröffnet.[32] Sollte es insoweit zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten kommen, hat das gemeinsame Obergericht das zuständige Gericht zu bestimmen.[33]

E. Klageannahme

I. Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für die Annahme der Klage durch das zuständige Gericht ist, dass der Kläger beim Gericht das folgende Material einreicht[34]:

– Klageschrift in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 121 ZPG.[35]
– Anfangsbeweise (初步证据) dafür, dass der Beklagte das öffentliche Interesse verletzt hat oder die große Gefahr besteht, dass er es verletzen wird.[36]
– Soziale Organisationen müssen Dokumente vorlegen, aus denen sich ergibt, dass sie die Anforderungen für die Klagebefugnis erfüllen.[37]

---

[32] Vgl. § 285 Abs. 3 ZPG-Interpretation, § 6 Abs. 3 KöI-Umwelt.
[33] Ebenda. Dies bedeutet, dass im Fall einer Streitigkeit zwischen Gerichten in verschiedenen Provinzen, autonomen Gebieten oder regierungsunmittelbaren Städten das OVG über die Zuständigkeit entscheiden muss.
[34] Vgl. § 284 ZPG-Interpretation, § 8 KöI-Umwelt und § 4 KöI-Verbraucher.
[35] Siehe allgemein zu § 121 ZPG unter § 2 S. 41.
[36] Siehe allgemein zum Beweisrecht der ZPG § 6 S. 129 ff. und insbesondere zum Anfangsbeweis S. 144.
[37] Siehe zu diesen Anforderungen oben unter C.I.2. S. 278 und C.II.2. S. 279.

II. Klageforderung

1. Grundsatz

Eine der Voraussetzungen für den Inhalt der Klageschrift ist nach § 121 Nr. 3 ZPG, dass das Klageverlangen dargelegt wird. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Klageforderungen die klagebefugte Partei in einer Klage im öffentlichen Interesse überhaupt geltend machen kann. Dies beantworten § 18 KöI-Umwelt und § 13 KöI-Verbraucher dahingehend, dass der Kläger z.B. Unterlassen, Beseitigung der Beeinträchtigung, Gefahrenbeseitigung, Herstellung des ursprünglichen Zustandes, Entschuldigung und – zumindest nach § 18 KöI-Umwelt[38] – auch Schadensersatz verlangen kann. In Verbraucherschutzfällen ist auch die Forderung auf Feststellung der Nichtigkeit von Vereinbarungen, Erklärungen, Aushängen, etc. zulässig.[39] Ist nach Ansicht des Gerichts die Klageforderung nicht ausreichend, um das öffentliche Interesse zu schützen, kann das Gericht dem Kläger den Hinweis geben, dass er seine Klageforderung modifizieren oder erweitern soll.[40] Eine Gegenklage des Beklagten ist unzulässig.[41]

2. Schadensersatz im Besonderen

Im Hinblick auf den Schadensersatz ist fraglich, welcher Schaden überhaupt geltend gemacht werden kann. Ausgeschlossen aus der Klage im öffentlichen Interesse ist der individuelle Schaden, den ein Dritter durch die Rechtsverletzung erlitten hat. Der Dritte muss diesen Schaden mit einer separaten Klage auf der Basis von § 119 ZPO selber einklagen.[42] Der Kläger in einer Klage im öffentlichen Interesse kann als Schaden die Kosten geltend machen, die durch das Ergreifen von angemessen Maßnahmen entstehen, um die Gefahr für das öffentliche Interesse zu beseitigen.[43] In Fällen von Umweltschädigungen macht der Kläger letztlich den Schaden des Staates geltend, der dadurch entsteht, dass der ursprüngliche ökologische Zustand wieder hergestellt wird. Die Zahlung des dafür zugesprochen Schadensersatzes wird daher in der Praxis auch nicht an den Kläger geleistet, sondern entsprechend der lokalen

[38] § 13 KöI-Verbraucher erwähnt den Schadensersatz nicht, da aber auch diese Vorschrift nur eine beispielhafte Aufzählung enthält, ist schon vom Wortlaut der Vorschrift die Geltendmachung von Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Daher sehen auch die §§ 17, 18 KöI-Verbraucher den Ersatz von Kosten vor, die letztlich Schäden des Klägers sind.

[39] Vgl. § 13 Abs. 2 KöI-Verbraucher.

[40] Vgl. § 9 KöI-Umwelt, § 5 KöI-Verbraucher.

[41] Vgl. § 17 KöI-Umwelt, § 11 KöI-Verbraucher.

[42] Vgl. § 288 ZPG-Interpretation, § 10 Abs. 3 KöI-Umwelt und § 10 KöI-Verbraucher. Siehe zum Verhältnis zwischen der Klage im öffentlichen Interesse und der Individualklage unter K. S. 287.

[43] Vgl. § 19 Abs. 2 KöI-Umwelt, § 17 KöI-Verbraucher.

Praxis entweder in ein von dem Gericht bestimmtes Konto[44] oder in ein speziell für solche Fälle eingerichtetes Konto der lokalen Regierung[45].[46] Zumindest in manchen Regionen gibt es bereits spezielle lokale Vorschriften, welche die Einrichtung entsprechender Konten sowie das Verfahren für die Beantragung der Verwendung der eingezahlten Beträge regeln.[47]
Des Weiteren kann der Kläger nach § 21 KöI-Umwelt in Fällen der ökologischen Schädigung für den Zeitraum vom Eintritt der Schädigung bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auch den Schaden ersetzt verlangen, der durch den Ausfall der Dienstleistungsfunktion entstanden ist.[48] Auch angemessene Anwaltskosten und angemessene Kosten für Bewertungen[49], Nachforschungen und Beweissammlung können als Schaden geltend gemacht werden.[50]

Sollte der konkrete Schaden für die Wiederherstellung ökologischen Umwelt nur schwer zu bestimmen sein oder sollten die Kosten für Bestimmung der konkreten Schadenssumme zu hoch sein, dann räumt § 23 KöI-Umwelt dem Gericht einen Ermessensspielraum zur Bestimmung der Schadenshöhe ein, bei dem es z.B. solch Faktoren zu berücksichtigen hat wie das Ausmaß und den Grad der Verschmutzung und der ökologischen Zerstörung, die Seltenheit der betroffenen ökologischen Umwelt, die Schwierigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die Betriebskosten der Anlagen für die Verhinderung und Beseitigung von Umweltverschmutzung, die Vorteile, die der Beklagte durch seine deliktische Handlung erlangt hat, und das Aus-

[44] So z.B. in den Fällen Urteil des MVG Nr. 2 der Stadt Chongqing vom 13. September 2016, Az. (2016) Yu 02 Min Zhong Nr. 772 und Schlichtungsbeschluss des MVG der Stadt Dongying vom 7. Mai 2016, Az. (2016) Lu 05 Min Chu Nr. 11. Im erstgenannten Fall wurde der Bekl. verurteilt, RMB 991.000 für die Wiederherstellung des ursprünglichen ökologischen Zustandes und RMB 163.000 für die Bewertungskosten in das vom Gericht bestimmte Konto zu zahlen. In dem zweiten Fall waren es RMB 3 Millionen für die Wiederherstellung und RMB 30.000 für das eingeholte Gutachten.

[45] So z.B. in Beschluss des OVG vom. 31. Januar 2016, Az. (2015) Min Shen Zi Nr. 1366 (Zahlung von RMB 160 Millionen für Wiederherstellung und RMB 100.000 Bewertungskosten) sowie Urteil des MVG Dezhou vom 18. Juli 2015, Az. (2015) De Zhong Huan Gong Min Chu Zi Nr. 1 (Zahlung von RMB 21.983.600 für Wiederherstellung und RMB 100.000 Bewertungskosten).

[46] Siehe auch ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 220.

[47] Z.B. die Vorläufige Verwaltungsmethode der Stadtregierung der Stadt Taizhou [市政府办公室关于印发泰州市环境公益诉讼资金管理暂行办法] vom 17. März 2016.

[48] Damit sind wohl Fälle gemeint, in denen aufgrund der Schädigung z.B. die Wasserversorgung der Bevölkerung unterbrochen ist, ein Wasserweg nicht befahren oder ein Naturgebiet nicht touristisch genutzt werden kann. Da private Schäden Dritter nicht im Wege der Klage im öffentlichen Interesse eingeklagt werden können (vgl. oben zu Fn. 42), setzt der hier gemeinte Funktionsschaden voraus, dass dieser Schaden dem Staat entstanden ist.

[49] Vgl. die Fälle oben unter Fn. 44 und Fn. 45.

[50] Vgl. § 22 KöI-Umwelt, § 18 KöI-Verbraucher.

maß des Verschuldens. Diese bedeutet, dass der Kläger in seiner Klageschrift in diesen Fällen nicht einen konkreten Betrag als Schaden geltend machen muss, sondern lediglich einen Schadensersatz in angemessener Höhe verlangen kann. Er muss dann aber darlegen, warum die konkrete Schadensbestimmung nur schwer möglich oder mit hohen Kosten verbunden ist. In § 24 Abs. 1 KöI-Umwelt ist ausdrücklich festgelegt, dass der zugesprochene Schadensersatz für die Wiederherstellung der ökologischen Umwelt und für den Dienstleistungsausfall tatsächlich auch zweckgebunden für die Wiederherstellung der ökologischen Umwelt eingesetzt werden muss.[51]

F. Zustell- und Informationspflichten des Gerichts

Nach Annahme der Klage hat das Gericht dem Beklagten innerhalb von fünf Tagen nach Registrierung des Falles eine Kopie der Klageschrift zuzustellen und des Weiteren die Annahme des Falles zu veröffentlichen.[52] Des Weiteren muss das Gericht innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Falles die zuständigen Fachbehörden über die Annahme des Falles unterrichten.[53] Dadurch soll die Fachbehörde in die Lage versetzt werden, den Kläger gemäß § 15 ZPG, § 11 KöI-Umwelt zu unterstützen. Korrespondierend hierzu muss das Gericht zumindest nach § 7 KöI-Verbraucher innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils die Fachbehörden auch hierüber informieren und kann gleichzeitig auch noch eine rechtliche Empfehlung aussprechen. Da dies gegebenenfalls auch dazu dient, es der Behörde zu ermöglichen, die Erfüllung des Urteils durch den Beklagten zu kontrollieren, macht es auch bei Urteilen in anderen Bereich der Klage im öffentlichen Interesse Sinn, dass das Gericht die Fachbehörden über rechtskräftige Urteile zeitnah informiert.

G. Klagebeitritt

Klagebefugte Behörden und Organisationen haben das Recht, der Klage als Kläger beizutreten. Während § 287 ZPG-Interpretation vorsieht, dass der Beitritt bis zur ersten mündlichen Verhandlung erfolgen kann, schränkt dies § 10 Abs. 2 KöI-Umwelt dahingehend ein, dass der Klagebeitritt nur inner-

[51] Auch sieht § 34 KöI-Umwelt ausdrücklich vor, dass soziale Organisationen keine finanziellen Vorteile aus der Klage ziehen dürfen.

[52] Vgl. speziell § 19 KöI-Umwelt und allgemein § 125 ZPG.

[53] § 286 ZPG-Interpretation, § 12 KöI-Umwelt, § 6 KöI-Verbraucher.

halb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Klageannahme zulässig ist.[54] Demgegenüber dürfen geschädigte Verbraucher bzw. geschädigte Personen der Klage nicht beitreten. Sie können stattdessen eine eigene Klage nach § 119 ZPG erheben.[55]

H. Beweisregeln in Umweltschutzfällen

Aufgrund der häufig in Fällen von Umweltverschmutzung bestehenden Schwierigkeit des Klägers, die Umweltverschmutzung durch den Beklagten und die Kausalität zwischen Umweltverschmutzung und Schaden zu beweisen, enthalten die §§ 13 ff. KöI-Umwelt Regeln zur Beweiserleichterung.

So kann der Kläger gemäß § 13 KöI-Umwelt vom Beklagten verlangen, dass dieser die Information herausgibt über die hauptsächlichen Verschmutzungsstoffe, die Art und Weise der Abgabe, die Stoffkonzentration und Gesamtmenge der Abgabe, die Ableitungen über die genehmigte Quote, die Konstruktion und die Arbeitsweise der gesetzlich vorgeschriebenen oder vorhandenen Anlagen zur Verschmutzungsverhütung und -kontrolle. Wenn und soweit der Beklagte die Herausgabe dieser Informationen verweigert, kann das Gericht nach § 13 KöI-Umwelt der Klage auf der Grundlage der Behauptung des Klägers, dass die den nicht gegebenen Informationen zugrundeliegenden Tatsachen nachteilhaft für den Beklagten sind, stattgeben.

Des Weiteren kann das Gericht gemäß § 14 Abs. 1 KöI-Umwelt selber Nachforschungen anstellen und Beweise sammeln. Nach § 14 Abs. 2 KöI-Umwelt darf es soweit erforderlich auch einen Gutachter bestellen für die Begutachtung von Tatsachen, für die der Kläger die Beweislast trägt. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte haben nach § 15 Abs. 1 KöI-Umwelt das Antragsrecht für die Bestellung eines Sachverständigen zur Begutachtung solcher Fragen wie z.B. nach der Kausalität, der Methoden zur Wiederherstellung der ökologischen Umwelt und deren Kosten sowie nach der Höhe des Schadens für den Ausfall der Dienstleistungsfunktion. Das Gericht kann sich bei der Tatsachenbestimmung auf die Gutachten der Sachverständigen stützen (§ 15 Abs. 2 KöI-Umwelt).

Eine für den Beklagten nachteilhafte Bestimmung enthält § 16 KöI-Umwelt.[56] Danach darf das Gericht keine Beweise zulassen, die zwar von dem Kläger anerkannt worden, aber nachteilhaft für den Kläger sind, wenn und soweit das Gericht der Auffassung ist, dass die Beweise das öffentliche Interesse schädigen. Ohne eine klare und sehr enge Auslegung dieser Be-

[54] § 7 KöI-Verbraucher enthält demgegenüber keine spezielle Frist, so dass § 286 ZPG-Interpretation gilt.

[55] Vgl. bereits oben unter Fn. 42.

[56] Eine entsprechende Bestimmung enthält auch § 12 KöI-Verbraucher.

stimmung durch das OVG, besteht die Gefahr, dass zuungunsten des Beklagten Beweise aus dem Klageverfahren ausgeschlossen werden.

I. Schlichtungs- und Verleichsvereinbarung

Auch in einer Klage im öffentlichen Interesse können die Parteien eine Schlichtungs- oder Vergleichsvereinbarung treffen.[57] Das Gericht muss die Vereinbarung für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen bekannt machen.[58] Das Gericht muss prüfen, ob die Vereinbarung das öffentliche Interesse schädigt. Nur wenn eine solche Schädigung nicht vorliegt, darf das Gericht nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Schlichtungsurkunde ausstellen.[59] Anderenfalls muss das Klageverfahren fortgeführt werden.[60] Allein auf der Grundlage einer Vergleichsvereinbarung, d.h. ohne Prüfung, ob eventuell eine Schädigung des öffentlichen Interesses vorliegt, darf das Gericht dem Antrag der Parteien auf Rücknahme der Klage nicht zustimmen.[61] Damit soll sichergestellt werden, dass der Schutz des öffentlichen Interesses dem Parteiinteresse vorgeht.[62]

J. Erneute Klage nach Rechtskraft

Der § 28 KöI-Umwelt sieht insgesamt drei Fälle vor, in denen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Hinblick auf dieselbe Handlung eine erneute Klage zulässig ist.[63]

Nach § 28 Abs. 1 KöI-Umwelt können andere Berechtigte als der ursprünglichen klagebefugte Kläger klagen, wenn die ursprüngliche Klage zurückgewiesen (§ 28 Abs. 1 (1) KöI-Umwelt) oder ohne Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen nach § 26 KöI-Umwelt[64] (§ 28 Abs. 1 (2) KöI-Umwelt) zurückgenommen worden war.

---

[57] Vgl. § 289 ZPG-Interpretation, § 25 KöI-Umwelt.

[58] § 289 Abs. 2 ZPG-Interpretation, § 25 Abs. 1 KöI-Umwelt.

[59] § 289 Abs. 3 ZPG-Interpretation, § 25 Abs. 2 KöI-Umwelt.

[60] § 289 Abs. 3 ZPG-Interpretation.

[61] So ausdrücklich § 25 Abs. 2 S. 2 KöI-Umwelt.

[62] Aus dem gleichen Grund sehen die §§ 26, 27 KöI-Umwelt allgemein vor, dass der Kläger außerhalb einer Schlichtungs- oder Vergleichsvereinbarung eine Klage nur zurücknehmen darf, wenn alle geltend gemachten Ansprüche unter Aufsicht der zuständigen Umweltbehörde erfüllt worden sind. Siehe auch § 290 ZPG-Interpretation.

[63] Siehe auch § 291 ZPG-Interpretation. Die KöI-Verbraucher enthalten keine entsprechenden Vorschriften, so dass hier insoweit die allgemeinen Regeln des ZPG gelten.

[64] Vgl. dazu die vorhergehenden Fn.

Des Weiteren kann § 28 Abs. 2 KöI-Umwelt sowohl der ursprüngliche Kläger als auch eine andere klageberechtigte Behörde oder soziale Organisation klagen, wenn und soweit Beweise für Schäden vorliegen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Klage noch nicht entdeckt waren.

Nicht geregelt und damit unklar ist in den oben genannten Fällen, ob der Kläger die Klage beim Gericht der ursprünglichen Klage einreichen muss oder aber stattdessen bei einem anderen zuständigen Gericht[65] einreichen darf.

K. Verhältnis zwischen Klage im öffentlichen Interesse und Individualklage

Die individuell geschädigte Person kann der Klage im öffentlichen Interesse nicht beitreten und muss den eigenen Schaden selber einklagen.[66]

Der Kläger, der bereits eine Individualklage eingereicht hat, kann verlangen, dass seine Klage unterbrochen wird, falls eine Klage im öffentlichen Interesse wegen derselben Verletzungshandlung erhoben worden ist.[67]

Wenn und soweit in einer Klage im öffentlichen Interesse ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, dann braucht im Rahmen der Individualklage weder der Kläger noch der Beklagte Beweise für die im rechtskräftigen Urteil festgestellten Tatsachen einzureichen, es sei denn, dass – so zumindest in Verbraucherklagen[68] – eine der Parteien die festgestellten Tatsachen bestreitet und entsprechende Gegenbeweise hat. In Fällen der Individualklage aufgrund von Umweltverschmutzung ist dies nach Wortlaut des § 30 Abs. 1 KöI-Umwelt jedoch zum Nachteil des Beklagten strikter geregelt. Danach soll nämlich nur der Kläger die Tatsachen aus dem rechtskräftigen Urteil bestreiten und Gegenbeweise in das Verfahren einbringen dürfen. Der § 30 Abs. 2 KöI-Umwelt sieht noch eine weitere schwerwiegende Benachteiligung des Beklagten vor. Danach muss das Gericht zwar auf Verlangen des Klägers die rechtlichen Feststellungen[69] im rechtskräftigen Urteil übernehmen. Das Gericht darf aber nicht die für den Beklagten günstigen Feststellungen anwenden. Diese muss der Beklagte (erneut) beweisen. Ob damit wirklich eine Umkehr der Beweis-

[65] Siehe zur Zuständigkeit oben unter D. S. 280.

[66] Siehe bereits oben unter Fn. 42.

[67] Dies sieht zwar ausdrücklich lediglich § 10 KöI-Verbraucher vor, es ist aber davon auszugehen, dass der Kläger dieses Recht auch in anderen Fällen hat, in denen Individualklage und Klage im öffentlichen Interesse geleichzeitig anhängig sind, da die Interessenlage in diesen Fällen gleich ist.

[68] So § 16 KöI-Verbraucher.

[69] Die Vorschrift nennt als Beispiele die Form und Höhe Haftung des Beklagten und die Kausalität zwischen Handlung und Schaden.

last gemeint ist, ist zwar zweifelhaft.[70] Sicher ist aber, dass aufgrund dieser Regelung bei einer Klage im öffentlichen Interesse im Fall einer Umweltschädigung, die ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, das für die Individualklage zuständige Gericht zu anderen Ergebnissen bei der Bewertung der Rechtsfragen kommen kann, also den Beklagten auch vollumfänglich verurteilen kann.

Sollte das Vermögen des Beklagten nicht ausreichen, um seine Pflichten aus dem Urteil der Klage im öffentlichen Interesse und dem Urteil aus der Individualklage zu erfüllen, ist die Erfüllung der Pflichten aus dem Individualurteil vorrangig.[71]

---

[70] Der Wortlaut würde nämlich bedeuten, dass der Beklagte entgegen den allgemeinen Beweisregeln beweisen muss, dass er keine Umweltschädigung begangen hat und nicht haftet.

[71] So ausdrücklich § 31 KöI-Umwelt. Falls der Beklagt z.B. in Konkurs gerät, sind die Vorschriften des Konkursgesetzes zu beachten.

§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz

Sicherung und Vorwegvollstreckung

Patrick Alois Hübner

A. Einleitung ... 290
B. Sicherung (§§ 100–105 ZPG) ... 291
  I. Vermögenssicherung ... 293
    1. Definition ... 293
    2. Voraussetzungen ... 293
    3. Rechtsfolge ... 310
    4. Rücknahme (§ 104 ZPG) ... 320
    5. Schadensersatz (§ 105 ZPG) ... 324
  II. Sicherungsverfügung ... 325
    1. Definition ... 325
    2. Voraussetzungen ... 325
    3. Rechtsfolge ... 327
    4. Rücknahme ... 328
C. Vorwegvollstreckung (§§ 106–107 ZPG) ... 329
  I. Definition ... 329
  II. Voraussetzungen ... 330
    1. Zuständigkeit ... 330
    2. Antrag ... 330
    3. Anspruch ... 331
    4. Besondere Eilbedürftigkeit ... 331
    5. Klare Rechtslage ... 333
    6. Notlage ... 334
    7. Leistungsfähigkeit ... 334
    8. Sicherheitsleistung ... 334
  III. Rechtsfolge ... 335
    1. Rückabwicklung ... 335
    2. Schadensersatz ... 336
D. Rechtsbehelfe (§ 108 ZPG) ... 336
  I. Voraussetzungen ... 337
    1. Zuständigkeit ... 337
    2. Widerspruchsbefugnis ... 337
    3. Widerspruchsfrist ... 338
  II. Rechtsfolgen ... 338
  III. Rücknahme des Widerspruchs ... 339
E. Fazit ... 339

A. Einleitung[1]

Der einstweilige Rechtsschutz nimmt im chinesischen Zivilprozess durch die Verbindung von Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren eine besondere Stellung ein und dient allgemein der Sicherung der Rechte des Klägers im Zivilprozess.[2] In der chinesischen Rechtspraxis war und ist die sogenannte Vollstreckungsfestigkeit von Schuldnern, das heißt eine aufgrund von Vermögensverschiebungen noch vor Beginn der Vollstreckung eintretende Insolvenz des Beklagten, nach wie vor ein ernsteres Problem.[3] Durch die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes soll verhindert werden, dass die Vollstreckung der Gläubiger ins Leere läuft, weil Schuldner und Beklagte bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung etwaige Vermögenswerte übertragen, verstecken, beschädigen, veräußern oder andere Handlungen begehen, die die Rechte der Gläubiger verletzen könnten.[4]

Der einstweilige Rechtsschutz findet im neunten Abschnitt des Zivilprozessgesetzes der VR China (ZPG)[5] vorrangig Regelung.[6] Ergänzt und konkretisiert werden die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes zum einstweiligen Rechtsschutz maßgeblich durch die §§ 152–173 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der VR China“ (ZPG-Interpretation)[7]. Mit Revision des Zivilprozessgesetzes aus dem Jahr 2012 wurden die Vorschriften zum einstweiligen Rechtsschutz vom Gesetzgeber weitgehend überarbeitet. Die Neufassung schlägt sich bereits in der geänderten Überschrift des neunten Abschnitts des Zivilprozessgesetzes nie-

[1] Beim Beitrag des Verfassers handelt es sich um eine überarbeitete Fassung seiner Abschlussarbeit im Masterstudiengang Chinastudien des Instituts für Sinologie am Ostasiatischen Seminar (OAS) der Freien Universität Berlin, die dem Fachbereich der Geschichts- und Kulturwissenschaften mit dem Titel „Einstweiliger Rechtsschutz im chinesischen Zivilprozess“ im Mai 2017 vorgelegt wurde. Für wertvolle Anregungen zur Publikation ist der Verfasser Herrn Prof. Dr. Knut Benjamin PISSLER zu Dank verpflichtet.

[2] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 226.

[3] Siehe hierzu Patrick Alois HÜBNER, 218 ff. m.w.N.

[4] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 2.

[5] Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991, zuletzt geändert am 27. Juni 2017. Eine deutsche Übersetzung findet sich in diesem Buch auf S. 537 ff.

[6] Der Inhalt von Rechtsvorschriften, der in diesem Abschnitt zum einstweiligen Rechtsschutz mit kleineren Anpassungen wiedergegeben wird, entstammt den deutschen Übersetzungen, die jeweils in den Fußnoten mit Verweis kenntlich gemacht wurden oder diesem Buch als Beigabe dienen.

[7] Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30. Januar 2015; abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2015, Nr. 6, 27–38; in Kraft seit 4. Februar 2015. Eine deutsche Übersetzung findet sich in diesem Buch auf S. 619 ff.

der. Der Begriff der „Vermögenssicherung“ (财产保全), der ursprünglich neben der Vorwegvollstreckung genannt wurde, musste infolge der Revision dem generelleren Terminus der „Sicherung“ (保全) weichen. Der Begriffswandel trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gesetzgeber den einstweiligen Rechtsschutz um die „Sicherungsverfügung“ (行为保全)[8] erweitert hat.[9]

Im Folgenden werden die Vermögenssicherung, die Sicherungsverfügung und die Vorwegvollstreckung vor dem Hintergrund des Zivilprozessgesetzes vorgestellt und erläutert, wobei zur vertieften Darstellung ergänzend justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts herangezogen werden. Die Beweissicherung aus § 81 ZPG soll an dieser Stelle nicht behandelt werden, da das Zivilprozessgesetz sie allgemein als Bestandteil des 6. Abschnitts strukturell den „Beweisen“ zuordnet.[10] Die Ausführungen orientieren sich in Struktur, Aufbau und Inhalt maßgeblich an der Kommentierung des Obersten Volksgerichts von JIANG Bixin zu „Verständnis und Anwendung der Vollstreckungsnormen des ZPG und der ZPG-Interpretation“.[11]

B. Sicherung (§§ 100–105 ZPG)

Beide Sicherungsarten, die Vermögenssicherung und Sicherungsverfügung, wurden vom Gesetzgeber in den §§ 100–105 ZPG gemeinsam geregelt, ohne dass die Besonderheiten der Sicherungsverfügung nähere Beachtung gefunden haben.[12] Bei Unterscheidung der beiden Sicherungsarten hatte sich der

---

[8] Teilweise auch als Nicht-Vermögensvollstreckung (非财产保全) bezeichnet, siehe JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229.

[9] Die Sicherungsverfügung fand, trotz Aufnahme als neues Sicherungsinstrument, bereits früh in mehreren Gesetzen und justiziellen Interpretationen vereinzelt Regelung, wie etwa auf dem Gebiet des Immaterialgüter- und Schifffahrtsrechts, siehe Yuanshi BU, 1. Auflage, 292, § 25, Rn. 44 und JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 3 m.w.N. und Verweis auf die Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen betreffend die Umsetzung der Durchführung der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见 (试行)] vom 26. Januar 1988, Fa (Ban) Fa (1988) Nr. 6 [法（办）发（1988）6号], zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (AGZR-Ansichten). Mit Revision des Zivilprozessgesetzes wurde die Sicherungsverfügung, ihrem bisherigen Erfolg geschuldet, in den Instrumentenkasten des einstweiligen Rechtsschutzes aufgenommen, siehe ZHANG Weiping, 270; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 3; WANG Shengming, 230.

[10] Siehe hierzu die Ausführungen unter § 6 S. 153 f.

[11] JIANG, Bixin [江必新] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Vollstreckungsnormen – Zusammenhängende Kommentierung der Paragrafen zu Sicherung und Vollstreckung im neuesten Zivilprozessgesetz und der Interpretation zum Zivilprozessgesetz [执行规范理解与适用，最新民事诉讼法与民诉法解释保全、执行条文关联解读], Beijing 2015 (zitiert als: JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen).

[12] LI Xiaofeng/GUO Ping, 73; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 241, beide mit Kritik an der gemeinsamen Regelung.

Gesetzgeber in der Vergangenheit am Sicherungsobjekt und Sicherungszweck orientiert.[13] Zielte die Sicherung auf Vermögen und diente der Sicherung der Vollstreckbarkeit des Urteils, handelte es sich um eine Vermögenssicherung.[14] Zielte die Sicherung im Fall auf Handlungen und diente der Abwendung anderer, irreparabler Schäden, handelte es sich um eine Sicherungsverfügung.[15] Neuerdings scheint sich beim Obersten Volksgericht jedoch eine Differenzierung anhand des Sicherungsanspruchs durchzusetzen: die Vermögenssicherung soll bei monetären Ansprüchen greifen, die auf Geld gerichtet sind oder in eine Geldforderung übergehen können, die Sicherungsverfügung hingegen bei nicht-monetären Ansprüchen, die nicht auf Geld gerichtet sind.[16]

Vergleicht man das chinesische und deutsche Rechtsinstitut des einstweiligen Rechtsschutzes miteinander, besteht eine Besonderheit des chinesischen Zivilprozessrechts (aus Sicht der Literatur) wohl darin, dass „Ansprüche auf Übergabe von Sachen" (物的交付请求) generell in den Anwendungsbereich der Vermögenssicherung gezogen werden.[17] Hierbei dürfte es sich (nach deutschem Rechtsverständnis) um Herausgabe- und Verschaffungsansprüche handeln.[18] Insofern erscheint richtig, wenn man behauptet, dass die chinesische Vermögenssicherung sowohl die Regelung des dinglichen Arrests als auch (Teilbereiche) der Sicherungsverfügung in der deutschen ZPO erfasse.[19]

---

[13] ZHOU Cui, Injunction, 94; siehe auch WANG Shengming, 234 f.

[14] ZHOU Cui, Injunction, 94; siehe auch WANG Shengming, 235.

[15] ZHOU Cui, Injunction, 94.

[16] So JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5.

[17] Siehe hierzu JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229; ZHOU Cui, Injunction, 95.

[18] Vgl. zur Sicherungsverfügung im deutschen Recht: Christoph G. PAULUS, 354 f. Rn. 968 f.

[19] Die (pauschale) Aussage, dass in der chinesischen Vermögenssicherung der deutsche dingliche Arrest und die deutsche Sicherungsverfügung (vollständig) aufgehen (ZHOU Cui, Injunction, 95), ist eigentlich nur bedingt richtig und kann bisweilen zu Irritationen beim Leser führen. In aller Kürze kann gesagt werden, dass in Literatur (und Praxis) „Ansprüche, die auf die Übergabe von Sachen" gerichtet sind, nicht der Sicherungsverfügung, sondern generell der Vermögenssicherung zugeordnet werden (JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229; ZHOU Cui, Injunction, 95). Im deutschen Recht fallen solche Individualansprüche hingegen klassischerweise in den Anwendungsbereich der Sicherungsverfügung (Christoph G. PAULUS, 354 Rn. 968). Die chinesische Vermögenssicherung des ZPG soll nach Willen des Gesetzgebers generell die spätere Vollstreckbarkeit eines Urteils sicherstellen (WANG Shengming, 234; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5; ZHOU Cui, Injunction, 94). Dem Gesetzgeber zufolge ist ihre Anwendung dabei ausschließlich auf die Leistungsklage begrenzt, wohingegen die Sicherungsverfügung nicht nur bei Leistungsklagen, sondern auch Gestaltungs- und Feststellungsklagen möglich sein soll (WANG Shengming, 234). Der Grund hierfür liegt darin, dass der Kläger nur bei der Leistungsklage letztlich einen vollstreckbaren Titel erwirkt, sodass sich ihm die Frage der Vollstreckbarkeit des Urteils und Vollziehung von Sicherungsmaßnahmen stellt (ZHOU Cui, Injunction, 94; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 65 f.). Bei (Leistungs-)Klagen, die auf die Übergabe von Sachen gerichtet sind, ist der Kläger mit dem rechtskräftigen Urteil gerade in Besitz eines solchen

Sonstige Ansprüche auf ein Handeln, Tun oder Unterlassen werden auch vom chinesischen Zivilprozessgesetz systematisch der Sicherungsverfügung zugeordnet.[20] Die (deutsche) Regelungsverfügung geht hingegen in der (chinesischen) Vorwegvollstreckung auf, die wiederum funktional einer (deutschen) Leistungsverfügung entspricht.[21]

In den folgenden Ausführungen erfolgt die weitergehende Differenzierung der Sicherungsarten nach ihrem Sicherungsanspruch. Zunächst wird dabei die Vermögenssicherung ausführlich dargestellt und erläutert. Erst im Anschluss wird sodann auf die bei der Sicherungsverfügung bestehenden Besonderheiten eingegangen.

I. Vermögenssicherung

1. Definition

Unter der Vermögenssicherung gemäß § 100 Abs. 1 Hs. 1 Alt. 1 ZPG versteht man allgemein gerichtliche Zwangsmaßnahmen aufgrund derer Verfügungen über Vermögenswerte oder deren Übertragung durch eine Partei verhindert werden sollen.[22] Sinn und Zweck der Vermögenssicherung ist es, die legitimen Rechte und Interessen der Parteien zu schützen und die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile sicherzustellen.[23] Mithin ist die Vermögenssicherung, anders als die Zwangsvollstreckung, auf die Sicherung und nicht die Verwertung von Vermögen gerichtet.[24]

2. Voraussetzungen

Die (Vermögens-)Sicherung lässt sich generell in zwei Zeitabschnitte unterteilen. So unterscheidet man zwischen der Vermögenssicherung vor Klageerhebung (诉前财产保全) einerseits und nach Klageerhebung (诉讼财产保全) andererseits.[25] Die Besonderheiten bei der Wahl des geeigneten Sicherungszeitpunkts liegen in den unterschiedlich strengen Voraussetzungen, die der Gesetzgeber an die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes stellt. Da es sich

---

Vollstreckungstitels. Ihm stellt sich also die (entscheidende) Frage, ob der Beklagte nach Prozessende überhaupt noch über ausreichend Vollstreckungsmasse verfügt. Mit dieser Frage sieht er sich dem Gesetzgeber nach primär bei der Vermögenssicherung konfrontiert. Da Sicherungszweck also die Sicherung der Vollstreckbarkeit des Urteils ist, wäre die Vermögenssicherung einschlägig.

[20] Siehe hierzu die Ausführungen unter B.II.2.a) S. 326.

[21] Siehe hierzu die Ausführungen unter C.I. S. 329.

[22] So ZHANG Weiping, 265.

[23] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 2; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 226; WANG Shengming, 229; ZHANG Weiping, 266.

[24] Dies entspricht insoweit dem deutschen Rechtsverständnis vom einstweiligen Rechtsschutz, siehe hierzu Christoph G. PAULUS, 350, Rn. 953.

[25] ZHANG Weiping, 265 f.

beim einstweiligen Rechtsschutz um einen vorläufigen Rechtsschutz handelt, werden die Verfahrensvoraussetzungen der Sicherung von den Gerichten laut Kommentierung nur „formalisiert“ (形式上) geprüft.[26] Das heißt, dass die Gerichte – ähnlich deutschem Rechtsverständnis – wohl nur eine summarische Prüfung vornehmen.[27] Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die jüngst erlassenen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen der Vermögenssicherung durch die Volksgerichte (Bestimmungen zur Vermögenssicherung)[28], die detaillierte Regelungen zum Verfahren der Vermögenssicherung enthalten.

a) *Sicherung vor Klageerhebung (§ 101 ZPG)*

Die Sicherung vor Klageerhebung ist neben der Sicherung vor Antragsstellung auf Einleitung eines Schiedsverfahrens in § 101 ZPG geregelt. Die Voraussetzungen sind weitaus strikter und unterscheiden sich in einigen Punkten maßgeblich von denen zur Sicherung nach Klageerhebung.[29]

aa) Zuständigkeit

Zuständig ist das Volksgericht am Belegenheitsort der zu sichernden Vermögensgüter oder am Wohnsitz des Antragsgegners oder dem für diesen Fall zuständigen Volksgericht.[30] Die Entscheidung über die Stattgabe von Sicherungsmaßnahmen wird vom Spruchkörper getroffen, wobei die Vollziehung des Sicherungsbeschlusses der zuständigen Vollstreckungsabteilung obliegt.[31] Damit hat sich das Oberste Volksgericht wohl endgültig von seiner überholten Ansicht und der in der Vergangenheit unter Gerichten verbreiteten Praxis verabschiedet, dass der Spruchkörper neben Beschlussfassung zugleich die Vollziehung von Sicherungsmaßnahmen verantwortet.[32]

---

[26] So wohl JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 54.

[27] Vgl. zum deutschen Rechtsverständnis: Christoph G. PAULUS, 349 ff., Rn. 951, 955, 957.

[28] Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen der Vermögenssicherung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院办理财产保全案件若干问题的规定] vom 7. November 2016, Fa Shi (2016) Nr. 22 [法释（2016）22号], in Kraft seit 1. Dezember 2016.

[29] Siehe hierzu die Ausführungen unten unter B.I.2.b) S. 298 f.

[30] § 101 Abs. 1 S. 1 ZPG.

[31] Ziff. 15 Hs. 1 u. 2 Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Veröffentlichung von „Einigen Ansichten zur vernünftigen Verteilung und wissenschaftlichen Betätigung von Vollstreckungsbefugnissen“ [最高人民法院印发《关于执行权合理配置和科学运行的若干意见》的通知] vom 19. Oktober 2011, Fa Fa (2011) Nr. 15 [法发（2011）15 号] (Vollstreckungsbefugnis-Ansichten).

[32] Siehe hierzu Ziff. 3 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定(试行)] vom 8. Juli 1998, Fa Shi (1998) Nr. 15 [法释

bb) Antrag

Die Sicherung vor Klageerhebung findet nach § 101 Abs. 1 S. 1 ZPG nur auf Antrag statt.[33] Antragsbefugt ist jeder, der sich in seinen legitimen Rechten und Interessen beeinträchtigt sieht.[34] Hierzu zählen alle natürlichen und juristischen Personen.[35] Der Antrag bedarf dabei der Schriftform und muss neben konkreten Angaben zu Parteien, Tatsachen und Gründen der Sicherung, dem Sicherungsbetrag oder Streitgegenstand auch Informationen über die Sicherheitsleistung sowie Beweismaterial enthalten.[36] Der Antragssteller muss dem Gericht konkrete Informationen zum Sicherungsvermögen des Antragsgegners liefern.[37] Bloße Hinweise über das Sicherungsvermögen reichen (anders als bei der Vermögenssicherung nach Klageerhebung) also nicht aus.[38]

cc) Sicherungsanspruch

Die Voraussetzung, dass ein Sicherungsanspruch bestehen muss, lässt sich dem Gesetzeswortlaut des § 101 ZPG nicht unmittelbar entnehmen, wird aber vom Obersten Volksgericht konkludent vorausgesetzt.[39] Laut Kommentierung bedarf es nämlich bei der Vermögenssicherung generell eines auf Geld gerichteten Anspruchs oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Anspruchs, der sich in Geld darstellen lässt, wobei Sicherungsobjekt das Vermögen ist.[40] Der Antragssteller muss insofern ein Leistungsbegehren geltend machen.[41] Auch Ansprüche auf Übergabe von Sachen können im Wege der Vermögenssicherung gesichert werden.[42]

（1998）15 号], zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (Vollstreckungsbestimmungen). Zur Kritik bereits Patrick Alois HÜBNER, 234 m. w. N.

[33] Siehe auch ZHANG Weiping, 265 f., 267 und WANG Shengming, 240, der die Unzulässigkeit einer (Vermögens-)Sicherung von Amts wegen vor Klageerhebung damit begründet, dass das Gericht zu diesem Zeitpunkt mangels Klageerhebung noch über keine gesicherte Tatsachengrundlage verfügt.

[34] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 25; WU Gaosheng, 286; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 230.

[35] WU Gaosheng, 286.

[36] § 1 Abs. 1 u. 2 Nr. 1–6 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[37] § 10 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[38] Siehe § 10 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung und die Ausführungen unter Punkt B.I.2.b)aa)(2) S. 299.

[39] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 55 f.; siehe zur Voraussetzung des Sicherungsanspruchs allgemein im Rahmen der Sicherungsverfügung auch ZHOU Cui, Injunction, 97 mit Verweis auf § 119 Nr. 3 ZPG.

[40] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5.

[41] WU Gaosheng, 286; ZHANG Weiping, Essenz, 256.

[42] Siehe hierzu JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229; ZHOU Cui, Injunction, 95 und die Ausführungen unter B. S. 291 ff.

dd) Sicherungsgrund

Bei dem Tatbestandsmerkmal der „Dringlichkeit der Umstände“ (情况紧急), das heißt der besonderen Eilbedürftigkeit des Falles, handelt es sich quasi um den Sicherungsgrund der Vermögenssicherung vor Klageerhebung. „Dringlich“ sind die Umstände dann, wenn die nicht sofortige Gewährung der Sicherungsmaßnahmen dazu führt, dass Rechte und Interessen des Antragsstellers einen „nur schwer wiedergutzumachenden Schaden“ (难以弥补的损害) erleiden.[43] Welche Anforderungen im Einzelfall an die Qualifizierung eines Schadens zu stellen sind, der als „nur schwer wiedergutzumachen“ einzustufen wäre, ist unklar.[44] In der Literatur wird als Beispiel angeführt, dass objektiv eine alsbaldige Übertragung oder Zerstörung von Vermögenswerten oder allgemein deren Untergang droht.[45] Konkret liegt es wohl im Ermessen des Gerichts, Umstände im Einzelfall als „dringlich“ einzustufen. Mit Blick auf die unsichere Entscheidungsgrundlage vor Prozessbeginn und der kurzen Fristdauer wird in der Literatur zudem gefordert, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit für die Schädigung höher liegen müsse als der im Rahmen der Sicherung nach Klageerhebung für die bei Urteilsvollstreckung zu erwartenden Schwierigkeiten geforderte Wahrscheinlichkeitsgrad.[46]

ee) Sicherheitsleistung

(1) „Ob“ der Sicherheit

Die Sicherheitsleistung ist gemäß §§ 101 Abs. 1 S. 2 ZPG i.V.m. 152 Abs. 2 S. 1 ZPG-Interpretation zwingend, wenn der Gläubiger vor Klageerhebung die Sicherung von Vermögenswerten beantragt. Damit wird man dem Umstand gerecht, dass die Gerichte vor Klageerhebung in der Regel über eine noch ungesicherte Tatsachengrundlage verfügen, auf Grundlage derer sie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers, die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens, die Prozessrisiken und Notwendigkeit der Sicherung beurteilen müssen.[47] In diesen Fällen „muss“ (应当) gemäß § 152 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZPG-Interpretation eine Sicherheit gestellt werden.[48] Ausnahmen hiervon sind demnach nicht möglich.[51]

---

[43] ZHANG Weiping, 265.

[44] Siehe hierzu JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 25.

[45] ZHANG Weiping, 265.

[46] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229 f.

[47] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 8.

[48] Vgl. hierzu auch § 5 Abs. 2 Hs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung und Ziff. 12 S. 1 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur strikten Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ in Wirtschaftsverfahren [最高人民法院关于在经济审判工作中严格执行《中华人民共和国民事诉讼法》的若干规定] vom 22. Dezember 1994, Fa Fa (1994) Nr. 29 [法发（1994）29 号] (Wirtschaftsverfahrenbestimmungen).

(2) „Wie" der Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit richtet sich grundsätzlich gemäß § 152 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZPG-Interpretation nach der Höhe der Forderung. Dabei handelt es sich wohl um die Regel.[50] Nur unter „besonderen Umständen" (情况特殊的) soll es Gerichten aus § 152 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation und § 5 Abs. 2 Hs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung möglich sein, nach freien Ermessen zu entscheiden. Welche Umstände dies genau sein sollen, lässt das Oberste Volksgericht jedoch offen.

ff) Klageerhebung

Die Sicherung vor Klageerhebung besitzt vorläufigen Charakter.[51] Der Antragssteller muss gemäß § 101 Abs. 3 ZPG binnen einer Frist von 30 Tagen entweder Klage erhoben (oder einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gestellt) haben. Anderenfalls suspendiert das Gericht nach § 101 Abs. 3 ZPG die Sicherungsmaßnahmen wieder.[52]

gg) Beschluss des Gerichts

Das Gericht hat den Sicherungsbeschluss über Stattgabe oder Ablehnung des Antrags auf Vermögenssicherung vor Klageerhebung innerhalb von 48 Stunden zu fällen.[53] Mit Stattgabe der Sicherung hat das Gericht unverzüglich mit dessen Vollziehung zu beginnen.[54] Mit fristgerechter Klageerhebung wandeln sich sodann alle vorprozessual getroffene Sicherungsmaßnahmen automatisch in prozessuale Sicherungsmaßnahmen um.[55]

Haben die Parteien bei einem anderen zuständigen Gericht als dem, das im Fall die vorprozessualen Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, Klage erhoben, sind gemäß § 160 S. 1 ZPG-Interpretation die Sicherungsformalitäten an das Gericht zu überweisen, das den Fall zur Verhandlung angenommen hat. Nach § 160 S. 2 ZPG-Interpretation wird der Gerichtsbeschluss zur vorprozessualen Sicherung so behandelt, als hätte ihn das Fallgericht selbst getroffen. Das heißt, die Sicherungsformalitäten, Akten, Sicherungsgebühren und Sicherheitsleis-

---

[49] WANG Shengming, 240; DU Wanhua/HU Yunteng, 277; ZHANG Weiping, 266; ZHOU Cui, Injunction, 101; Patrick Alois HÜBNER, 234.

[50] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 9, 27; WANG Shengming, 240.

[51] WANG Shengming, 241.

[52] Die Frist wurde mit der Revision des Zivilprozessgesetzes von 15 auf 30 Tage angehoben, womit dem Antragssteller mehr Zeit zur Klagevorbereitung und den Parteien mehr Raum zur vorprozessualen Konfliktlösung gegeben werden soll, so WANG Shengming, 241.

[53] § 101 Abs. 2 Hs. 1 ZPG.

[54] § 101 Abs. 2 Hs. 2 ZPG.

[55] § 17 Abs. 1 Hs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

tungen sind allesamt an das Fallgericht zu überweisen.[56] Der Kläger besitzt folglich das Wahlrecht innerhalb der 30-Tagesfrist entweder vor dem Sicherungsgericht oder einem anderem zuständigen Gericht Klage zu erheben.[57]

hh) Darlegungslast

Den Antragssteller trifft auch bei der Sicherung vor Klageerhebung die Darlegungslast. Das konkrete Beweismaß dürfte jedoch in Anbetracht der für das Gericht vor Prozessbeginn bestehenden unsicheren Tatsachengrundlage entschieden höher liegen als bei der Vermögenssicherung nach Klageerhebung. In der Literatur heißt es insoweit, dass die Beziehungen zwischen Forderung und Schuld „klar" (明确) sein müssten.[58] Der Antragsteller habe daher den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein Recht am Vermögen des Antragsgegners zustehe.[59] Das Beweismaß der Vermögenssicherung vor Klageerhebung wird in der Praxis wohl über dem Beweismaß der Glaubhaftmachung, aber noch weit unter der bei Vorwegvollstreckung gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 1 ZPG geforderten „klaren Rechtslage" liegen.

b) Sicherung nach Klageerhebung (§ 100 ZPG)

Den Standardfall in der Praxis des einstweiligen Rechtsschutzes vor chinesischen Gerichten bei Sicherung nach Klageerhebung bildet die Vermögenssicherung während des (erstinstanzlichen) Prozesses. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum nach Klageerhebung bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils in der Sache.[60]

aa) Sicherung während des Prozesses

Bei der Vermögenssicherung während des (erstinstanzlichen) Prozesses sind nach § 100 ZPG folgende Voraussetzungen zu beachten: (1) die Zuständigkeit des Gerichts, (2) die Antragsstellung, (3) das Vorliegen eines Sicherungsanspruchs, (4) das Vorliegen eines Sicherungsgrundes, (5) die Leistung einer Sicherheit und (6) die Eilbedürftigkeit. Nicht alle Voraussetzungen müssen hierbei kumulativ erfüllt sein.

56 DU Wanhua/HU Yunteng, 288.
57 DU Wanhua/HU Yunteng, 289.
58 ZHANG Weiping, Essenz, 256.
59 ZHANG Weiping, Essenz, 256.
60 WANG Shengming, 233.

(1) Zuständigkeit

Zuständig ist das Volksgericht, vor dem der Antragssteller im Fall die Klage erhoben hat.[61] Die Entscheidung über die Stattgabe von Sicherungsmaßnahmen wird auch hier vom Spruchkörper getroffen, wobei die Vollziehung des Sicherungsbeschlusses in die Zuständigkeit der Vollstreckungskammer fällt.[62]

(2) Antrag

Nach § 100 Abs. 1 Hs. 1 ZPG bedarf es grundsätzlich der Antragsstellung auf Gewährung von Sicherungsmaßnahmen beim zuständigen Volksgericht. Antragsberechtigt sind die Prozessparteien, also der Kläger und Beklagte.[63] Der Antrag bedarf ebenfalls der Schriftform und muss konkrete Angaben zu Parteien, Tatsachen und Gründen der Sicherung, Sicherungsbetrag oder Streitgegenstand, Informationen über die Sicherheitsleistung oder die Begründung zur Nichterbringung der Sicherheit sowie erforderliches Beweismaterial enthalten.[64] Anders als bei der Vermögenssicherung vor Klageerhebung reicht es wohl nach § 10 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung aus, dass der Antragssteller dem Gericht im Falle der objektiven Nichterbringbarkeit anstelle von Informationen lediglich konkrete Hinweise über das Sicherungsobjekt liefert.[65]

Das Gericht kann sich über das Fehlen des Sicherungsantrags hinwegsetzen und die Sicherung auch von Amts wegen verfügen, sofern es denn im Fall „notwendig" (在必要时) ist.[66] Eine Konkretisierung des Erfordernisses der Notwendigkeit liefert der Gesetzeswortlaut nicht.[67] Mit Blick auf Ziff. 13 S. 2 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen kann jedoch gesagt werden, dass der Gesetzgeber zudem die Fälle abdecken wollte, in denen die generelle Gefahr des Untergangs von Vermögenswerten besteht oder das Gericht auf anderem Wege als durch Parteiantrag von Handlungen des Beklagten Kenntnis erlangt, die die Interessen des Gläubigers schädigen könnten.[68] In der Rechtspraxis haben die Gerichte jedoch nur selten und in Einzelfällen von Amts wegen gesichert.[69]

---

[61] WANG Shengming, 240.

[62] Siehe Ziff. 10, 16 Hs. 1 u. 2 Vollstreckungsbefugnis-Ansichten.

[63] ZHANG Weiping, Essenz, 252.

[64] § 1 Abs. 1 u. 2 Nr. 1–6 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[65] Kritisch zur Hinweispflicht bereits Patrick Alois HÜBNER, 222 m.w.N.

[66] § 100 Abs. 1 Hs. 2 ZPG.

[67] Bei § 161 ZPG-Interpretation handelt es sich wohl nicht um eine eventuelle Konkretisierung, da die Vorschrift sich offenbar nur auf die Zeitspanne zwischen erstinstanzlichen Urteil und Eingang der Berufung beim zweitinstanzlichen Gericht bezieht.

[68] WANG Shengming, 234; siehe auch Patrick Alois HÜBNER, 221.

[69] WANG Shengming, 234; siehe auch Patrick Alois HÜBNER, 220 f. m.w.N.

(3) Sicherungsanspruch

Auch bei Vermögenssicherung nach Klageerhebung muss der Antragssteller über einen monetären, auf Geld gerichteten oder sonstigen vermögensrechtlichen Anspruch verfügen, der sich in Geld darstellen lässt.[70] Die Vermögenssicherung nach Klageerhebung ist auf Leistungsklagen begrenzt[71], wobei sich ebenfalls Ansprüche auf Übergabe von Sachen sichern lassen.[72]

(4) Sicherungsgrund

Das Vorliegen eines Sicherungsgrundes ist laut Kommentierung und Literatur zwingende Voraussetzung für das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen.[73] Nach dem Gesetzeswortlaut des § 100 Abs. 1 Hs. 1 ZPG muss es sich dabei um solche Fälle handeln, in denen Handlungen einer Partei oder andere Gründe entweder zu (a) Schwierigkeiten bei der Urteilsvollstreckung oder (b) anderen Schäden bei einer Partei führen können. Das Gericht führt also eine Wahrscheinlichkeitsprognose durch. Die Beurteilung, ob ein Sicherungsgrund vorliegt oder nicht, hat aufgrund objektiver Tatsachengrundlage zu erfolgen.[74]

(a) Schwierigkeiten bei der Vollstreckung

Zu Handlungen einer Partei, die zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung führen können, zählen die Übertragung, das Verbergen, das Veräußern oder das Beschädigen von Vermögenswerten oder alle sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögenswerten der potentiellen Vollstreckungsmasse zu ändern und damit die spätere Vollstreckung ins Leere laufen zu lassen.[75]

(b) Andere Schäden

Der Sicherungsgrund, dass einer der Parteien aufgrund anderer Gründe andere Schäden entstehen, ist infolge der Revision des Zivilprozessgesetzes 2012 neu hinzugefügt worden. Es handelt sich wohl allgemein um einen Auffangtatbestand, worunter sonstige Fälle der Vermögenssicherung zu zählen sind,

[70] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5, 55 f.; siehe zur Voraussetzung des Sicherungsanspruchs auch ZHOU Cui, Injunction, 97 mit Verweis auf § 119 Nr. 3 ZPG.

[71] WANG Shengming, 234.

[72] Siehe hierzu JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229; ZHOU Cui, Injunction, 95 und die Ausführungen unter B. S. 291 ff.

[73] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 2; So auch ZHANG Weiping, Essenz, 254, der insoweit von der Notwendigkeit (必要性) spricht.

[74] ZHANG Weiping, Essenz, 253.

[75] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 2; WU Gaosheng, 283; ZHANG Weiping, 266.

in denen die Nichtgewährung von Sicherungsmaßnahmen zu potentiellen Wertverlusten in der Vollstreckungsmasse führen kann.[76]

(5) Sicherheitsleistung

Das Erfordernis der Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 100 Abs. 2 ZPG und wird durch § 152 ZPG-Interpretation konkretisiert. Die Sicherheitsleistung dient primär dem Schutz der Interessen des Beklagten vor etwaigen Schäden, die ihm bei unbegründeten Klagebegehren durch die Sicherungsmaßnahmen entstehen können.[77] Nach § 100 Abs. 2 ZPG „kann" (可以) das Volksgericht den Antragssteller anweisen, im Fall selbst eine Sicherheit zu leisten. Die gerichtliche Aufforderung zur Sicherheitsleistung bedarf hierbei der Schriftform.[78] Die Sicherheitsleistung kann anstelle des Antragsstellers auch durch „Dritte" (第三人) erbracht werden.[79] Leistet der Antragssteller (oder aber ein Dritter) nach gerichtlicher Aufforderung nicht oder nicht ausreichend Sicherheit, wird der Antrag durch Beschluss zurückgewiesen.[80]

(a) „Ob" der Sicherheitsleistung

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass das Erfordernis der Sicherheitsleistung, das heißt die Frage nach dem „Ob" der Sicherheitsleistung, im freien Ermessen des Gerichts steht.[81] Bei Entscheidung der Frage muss sich das Gericht nach § 152 Abs. 3 ZPG-Interpretation von den konkreten Umständen des Einzelfalls leiten lassen. Hierbei trifft es letztlich eine generelle Abwägung zwischen dem hypothetischen Ausgang des Prozesses, also der Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Antragsstellers im Prozess einerseits und dem Grad der Gefährdung beiderseitiger Interessen andererseits.[82]

Dass Volksgerichte wohl grundsätzlich eine Sicherheitsleistung durch den Antragssteller verlangen müssen und nur ausnahmsweise hierauf verzichten können, wird indes aus § 9 Bestimmungen zur Vermögenssicherung deutlich. Danach können die Gerichte von der Leistung einer Sicherheit absehen in Fällen (1) der Zahlung von Unterhalt, Hinterbliebenengeld, Behandlungskosten, Arbeitslohn, Kompensation bei Arbeits- oder Verkehrsunfällen, (2) häuslicher Gewalt oder finanzieller Härten bei familiären Streitigkeiten, (3) Kompensation bei Prozessen im öffentlichen Interesse, (4) Schadensersatzansprüchen von Helfern, (5) klarer Rechts- und Tatsachenlage bei geringer Wahrscheinlichkeit von Sicherungsfehlern und (6) zugelassener Banken, Versiche-

---

[76] WU Gaosheng, 283.
[77] WANG Shengming, 235.
[78] § 152 Abs. 1 ZPG-Interpretation.
[79] Siehe § 6 Abs. 1 u. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[80] § 100 Abs. 2 ZPG, § 6 Abs. 3 Hs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[81] Siehe auch JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 3.
[82] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 4; SHEN Deyong, 454.

rer und Finanzinstitute als Antragsstellern, die über die Möglichkeit verfügen ihre Schulden mühelos zu begleichen.[83] Ob die Regelung als abschließend zu verstehen ist, ist fraglich. Man darf annehmen, dass die Gerichte in der Praxis wohl immer dann auf eine Sicherheitsleistung verzichten werden, wenn der Antragssteller über ausreichende Liquidität verfügt und damit ohne weiteres mögliche Schäden beim Beklagten ersetzen kann oder der Antragssteller im Fall über ausreichend hohe Erfolgsaussichten verfügt und etwaige Schäden beim Beklagten gering ausfallen.[84]

(b) „Wie“ der Sicherheitsleistung

Das „Wie“ der Sicherheitsleistung steht im Ermessen des Gerichts und beurteilt sich gemäß § 152 Abs. 3 ZPG-Interpretation nach den konkreten Umständen des Falles.

(i) Höhe der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung des Antragsstellers darf in den Fällen der Vermögenssicherung aus § 100 ZPG den beantragten Sicherungsbetrag bzw. Wert des Streitgegenstands nicht um 30 Prozent übersteigen.[85] Bei Bestimmung der Höhe der Sicherheit richteten sich die Gerichte sowohl nach dem Wert des Sicherungsguts als auch der Streitwerthöhe.[86] In der Literatur und Kommentierung wird neben Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Antragsstellers, der Beweislage und der Wahrscheinlichkeit des Obsiegens ausdrücklich auf die Ausrichtung der Sicherungshöhe am möglicherweise beim Antragsgegner zu erwartenden Schaden hingewiesen.[87] Nur so könne man der Lage wirtschaftlich schwächerer Antragssteller gerecht werden, die sich ohnehin in einer äußerst kritischen Situation befänden und nicht ohne weiteres Sicherheit leisten könnten und anderenfalls auf Sicherungsmaßnahmen gänzlich verzichten müssten.[88] Bemerkt das Gericht, dass die Sicherheitsleistung nicht ausreicht mögliche Schäden beim Antragsgegner abzudecken, kann es dem Antragssteller aufgeben weitere Sicherheit zu leisten.[89] Kommt der Antragssteller dem nicht nach, kann der Beschluss ganz oder zum Teil zurückgenommen werden.[90]

---

[83] § 9 Abs. 1 Nr. 1–6 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[84] So WANG Shengming, 235 f.; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 9.
[85] § 5 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[86] So WANG Shengming, 236; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 2.
[87] WANG Shengming, 236; SHEN Deyong, 454.
[88] WANG Shengming, 236.
[89] § 5 Abs. 3 Hs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[90] § 5 Abs. 3 Hs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

(ii) Art der Sicherheitsleistung

Die Art der geforderten Sicherheitsleistung richtet sich laut Kommentierung schließlich nach der lokalen Gerichtspraxis.[91] Der Antragssteller oder Dritte, die im Fall Sicherheit leisten, haben eine schriftliche Garantie abzugeben, die Angaben zur Person des Sicherungsgebers, der Sicherungsform, dem Sicherungsumfang, dem Sicherungsgegenstand und dessen Wert sowie der Übernahme der Haftung für die Sicherheit enthält.[92] Die Sicherheitsleistungen umfassen dabei das ganze Spektrum an möglichen Sach- und Kreditsicherheiten.[93] Abweichend von der vergangenen Rechtspraxis, in der einige Gerichte offenbar ausschließlich Bargeldzahlungen als Sicherheit akzeptierten, sollen die Gerichte besonders persönliche und dingliche Sicherheiten zukünftig als Sicherungsformen vermehrt in Betracht ziehen.[94] Das wären Bürgschaften, Wertpapiere, Pfandrechte oder Hypotheken.[95] Bei Sicherheitsleistungen durch Versicherer und Banken sind die Verfahrensvorschriften aus §§ 7 und 8 Bestimmungen zur Vermögenssicherung zu beachten. In Bezug auf Sicherheitsleistungen des Antragsstellers oder anderer Personen muss das Gericht nach § 164 ZPG-Interpretation schließlich die gesetzlichen Sicherungsformalitäten der Versiegelung, der Pfändung, dem Einfrieren, u. a. erledigen.

(6) Eilbedürftigkeit

Liegen „dringliche Umstände" (情况紧急) vor, haben die Gerichte gemäß § 100 Abs. 3 Hs. 1 ZPG binnen einer Frist von 48 Stunden ab Erhalt des Antrags über die Sicherung zu entscheiden. Als „dringlich" qualifizieren sich all diejenigen Umstände, in denen die nicht sofortige Gewährung von Sicherungsmaßnahmen eine besondere Schädigung der Rechte und Interessen des Antragsstellers zur Folge hätte.[96] Unter einer besonderen Schädigung dürfte in Analogie zu § 101 Abs. 1 ZPG ein „nur schwer wiedergutzumachender Schaden"[97] zu verstehen sein.[98] Teilweise wird in der Literatur angenommen, dass die ihrem Wortlaut nach klare Frist des § 100 Abs. 3 ZPG für die Gerichte nicht verbindlich ist.[99]

---

[91] WANG Shengming, 236 f.

[92] § 6 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[93] DU Wanhua/HU Yunteng, 295; siehe auch JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 41.

[94] WANG Shengming, 237; SHEN Deyong, 455.

[95] WANG Shengming, 237; SHEN Deyong, 455; ZHANG Weiping, Essenz, 262.

[96] WU Gaosheng, 283.

[97] 难以弥补的损害.

[98] Vgl. hierzu JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 25 und die Ausführungen unter B.I.2.a)dd) S. 296.

[99] Der Gesetzeswortlaut spricht in § 100 Abs. 3 Hs. 1 ZPG eigentlich ganz klar von 必须, das mit „müssen" oder „haben…zu" übersetzt werden kann. Laut WANG Shengming, 238 können die Volksgerichte in Eilverfahren vor Stattgabe des Sicherungsantrags zu-

(7) Beschluss des Gerichts

Die Stattgabe oder Ablehnung des Antrags auf (Vermögens-)Sicherung nach Klageerhebung ergehen in Form eines richterlichen Beschlusses.[100] Das Gericht hat fünf Tage zur Beschlussfassung.[101] In Fällen mit Sicherheitsleistung muss der Beschluss fünf Tage nach Leistung der Sicherheit gefasst werden.[102] Sodann wird der Beschluss der Vollstreckungsabteilung überreicht, die innerhalb von weiteren fünf Tagen vollziehen muss.[103] In Fällen, in denen der Antragssteller dem Gericht nur konkrete Hinweise zum Sicherungsvermögen des Antragsgegners liefern konnte, kann der Antragssteller mit Stattgabe und Vollziehung des Sicherungsbeschlusses bei Vollstreckungsgerichten mit einer Vollstreckungsdatenbank einen Antrag auf Abgleich der Sicherung mit bereits registrierten Vermögensgütern des Antragsgegners stellen.[104] Das Gericht hat im Erfolgsfall sodann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes selbst einen geeigneten Sicherungsgegenstand auszuwählen und den Beschluss zu vollziehen.[105]

In Fällen, die als dringlich zu qualifizieren sind, ist der Beschluss binnen 48 Stunden zu treffen.[106] Mit Stattgabe der Sicherung soll in den dringenden Fällen unverzüglich mit der Vollziehung begonnen werden.[107] Beteiligte Einheiten haben die Pflicht das Gericht unter Vorlage des Beschlusses und nach schriftlicher Aufforderung zur Kooperation bei Vornahme der Sicherung zu unterstützen.[108] Bei mehreren schriftlichen Beschlüssen und Kooperationsaufforderungen bezüglich ein und desselben Sicherungsgegenstands sind die Fälle chronologisch abzuhandeln.[109]

---

nächst eine Antragserwiderung durch die Gegenpartei abwarten, auch wenn hierdurch die Frist im Einzelfall überschritten werden sollte. Mit einer lockeren Auslegung scheint man nach WANG Shengming, 238 kritischen Stimmen entgegenkommen zu wollen, die sich noch bei der Revision des Zivilprozessgesetzes für die Fristabschaffung eingesetzt hatten, da ihnen zufolge die 48-Stundenfrist in der Gerichtspraxis wohl nur schwer einhaltbar sei.

[100] § 100 Abs. 1 u. 3 ZPG, § 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung. Die Vorschrift des § 100 ZPG spricht insofern von 裁定; siehe auch JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 2 und WANG Shengming, 229, 237, der auf die uneinheitliche Rechtspraxis in der Vergangenheit hinweist, wonach die Ablehnung des Antrags auf Sicherung oftmals nur als schriftliche oder sogar formlose mündliche Mitteilung erfolgte.

[101] § 4 S. 1 Hs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[102] § 4 S. 1 Hs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[103] §§ 2 u. 4 S. 1 Hs. 3 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[104] § 11 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[105] §§ 11 Abs. 2, 12 u. 13 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[106] § 100 Abs. 3 Hs. 1 ZPG, § 4 S. 2 Hs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[107] § 100 Abs. 3 Hs. 2 ZPG, § 4 S. 2 Hs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[108] § 16 S. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[109] § 16 S. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

(8) Darlegungslast

Die Darlegungslast für das Vorliegen einzelner Sicherungsvoraussetzungen trägt laut Kommentierung der Antragssteller.[110] Besondere Regelungen zur Herabsetzung der Darlegungslast im Sinne von § 108 Abs. 3 ZPG-Interpretation existieren wohl nicht.[111] Es ist jedoch zu erwarten, dass die Darlegungslast in der Gerichtspraxis tatsächlich herabgesetzt sein wird, da es sich bei dem Sicherungsbeschluss nur um eine vorläufige Entscheidung handelt, die nicht einem Urteil gleichsteht, und bei der grundsätzlich vereinfachte Verfahrensmaßstäbe gelten sollen.[112] Das Gericht nimmt laut Kommentierung nur eine formalisierte Prüfung der Sicherungsvoraussetzungen vor.[113] Damit dürfte es eigentlich ausreichen, dass die Sicherungsvoraussetzungen vom Antragssteller glaubhaft gemacht werden.[114] Die herabgesetzte Darlegungslast ist wohl auch der Grund dafür, dass die Gerichte vom Antragssteller in aller Regel eine Sicherheitsleistung verlangen.

Nicht erforderlich ist laut Kommentierung, dass dem Antragsgegner vor Beschluss der Vermögenssicherung die Gelegenheit zur Anhörung bzw. Antragserwiderung gegeben wird.[115] Zum einen besteht für die Gerichte bei Vermögenssicherung nach § 103 Abs. 1 S. 2 ZPG nur eine Mitteilungspflicht nach erfolgter Sicherung, sodass im Umkehrschluss der Antragsgegner vorher weder benachrichtigt noch angehört werden muss. Zum anderen ist Sinn und Zweck der Vermögenssicherung, dass den Antragsgegner die Sicherung gerade unerwartet trifft, wodurch ihm das Verbergen von Vermögenswerten unmöglich gemacht wird.[116] Eine Anhörung mit der Gelegenheit zur Antragserwiderung wird laut Kommentierung daher nur in Ausnahmefällen für angebracht gehalten, die weniger dringlich erscheinen.[117]

bb) Sicherung nach Prozessende

Im Folgenden werden kurz die Besonderheiten der Vermögenssicherung nach Prozessende dargestellt, wobei auch hier die Voraussetzungen des § 100 ZPG

[110] WANG Shengming, 233; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 8.

[111] So ZHOU Cui, Injunction, 98.

[112] Siehe WANG Shengming, 232.

[113] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 55.

[114] Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 241, der hier bei den Voraussetzungen der Sicherungsverfügung insoweit von dem „Anbeweis“ (初步证据) der bestehenden oder zukünftigen Schädigung der Rechte des Antragsstellers spricht; vgl. zur Glaubhaftmachung bei der Sicherungsverfügung auch ZHOU Cui, Injunction, 97 f.

[115] WANG Shengming, 232 f.; siehe auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 241, der darauf hinweist, dass im Unterschied zur Vermögenssicherung dem Antragsgegner bei der Sicherungsverfügung die Möglichkeit zur Erwiderung gegeben werden muss.

[116] WANG Shengming, 232 f.

[117] So wohl WANG Shengming, 233.

grundsätzlich gelten. Die Unterscheidung nach den einzelnen Sicherungszeitpunkten folgt dabei der vom Obersten Volksgerichts selbst in den §§ 161–163 ZPG-Interpretation vorgenommenen Einteilung.

(1) Sicherung zwischen erster und zweiter Instanz

Sicherungsmaßnahmen können in begründeten Fällen, wie etwa der Übertragung, dem Verbergen, dem Verkauf, der Vernichtung oder der Beschädigung von Vermögenswerten, gemäß § 161 S. 1 ZPG-Interpretation vom erstinstanzlichen Gericht noch in der Zeit bis zur Vorlage des Falles an das zweitinstanzliche Gericht selbst ergriffen werden. Nach § 161 S. 2 ZPG-Interpretation hat das erstinstanzliche Gericht jedoch den Beschluss hierüber unverzüglich dem zweitinstanzlichen Gericht zu übersenden.

(2) Sicherung in der zweiten Instanz

Mit Annahme des Falles durch die Berufungsinstanz geht die Entscheidungsgewalt über Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich auf das zweitinstanzliche Gericht über.[118] Zwar können gemäß § 162 Abs. 1 ZPG-Interpretation auch noch während des zweitinstanzlichen Verfahrens Sicherungsmaßnahmen vom erstinstanzlichen Gericht verlängert oder sogar erstmals ergriffen werden, es bedarf dann aber ausdrücklich der Beauftragung durch das Berufungsgericht. Mithin bleibt es dem zweitinstanzlichen Gericht überlassen, Sicherungsmaßnahmen selbst zu ergreifen oder das erstinstanzliche Gericht, genauer dessen Vollstreckungsabteilung, mit der Vollziehung zu beauftragen.[119] Beim Aufrechterhalten von Sicherungsmaßnahmen durch die zweite Instanz bietet es sich in der Praxis laut Kommentierung an, dass erstinstanzliche Gericht mit der Verlängerung zu beauftragen.[120] Denn anderenfalls könnte es unter Umständen dazu kommen, dass die mit der Verwaltung der gesicherten Vermögenswerte betrauten Einheiten, die durch das zweitinstanzliche Gericht ergriffene Verlängerung der Sicherungsmaßnahmen in ihrer Rangordnung zu den Sicherungsmaßnahmen des erstinstanzlichen Gerichts fälschlicherweise als nachrangig behandeln.[121]

(3) Sicherung im Wiederaufnahmeverfahren

Selbst im Wiederaufnahmeverfahren ist der Erlass von Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung gemäß § 162 Abs. 2 ZPG-Interpretation möglich. Das zuständige Gericht kann auf Parteiantrag oder von Amts wegen selbst tätig werden oder bei Bedarf die Vorinstanz oder das Vollstreckungs-

[118] SHEN Deyong, 469.
[119] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 233.
[120] SHEN Deyong, 469 f.
[121] SHEN Deyong, 469 f.

gericht mit dem Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beauftragen.[122] Unzulässig sind Anträge des Schuldners auf Sicherung von Vermögenswerten, zu deren Leistung er in einer rechtskräftigen Rechtsurkunde (生效法律文书) verpflichtet wurde.[123] Wird jedoch die Vollstreckung der ursprünglichen, rechtskräftigen Rechtsurkunde ausgesetzt, muss das Gericht dem Antrag der Parteien auf Vermögenssicherung stattgeben.[124]

(4) Sicherung vor Vollstreckungsbeginn

Die Rechtskraft tritt bei einem erstinstanzlichen Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist ein.[125] Diese beginnt nach § 164 Abs. 1 ZPG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des schriftlichen Urteils zu laufen und beträgt 15 Tage.

In der Zeitspanne zwischen Eintritt der Rechtskraft des Urteils bis Vollstreckungsbeginn kann das zuständige Vollstreckungsgericht auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers gemäß § 163 S. 1 ZPG-Interpretation einen Sicherungsbeschluss erlassen und Sicherungsmaßnahmen ergreifen.[126] Die Sicherung zu diesem späten Zeitpunkt soll den Gläubiger weiterhin vor zwischenzeitlichen Vermögensübertragungen des Vollstreckungsschuldners bewahren.[127] Der Grund hierfür liegt darin, dass es in der Rechtspraxis mehrere Tage bis Wochen dauern kann, bis der Kläger aus dem rechtskräftigen Gerichtsurteil vollstrecken kann. Laut Kommentierung wird dem Schuldner wohl im Urteil zunächst eine Erfüllungsfrist (履行期间) gesetzt[128], in der er seiner Verpflichtung freiwillig nachkommen soll.[129] Verweigert der Schuldner jedoch die Erfüllung oder kommt er der Verpflichtung nicht innerhalb der Erfüllungsfrist nach, wird das Urteil sodann auf Antrag des Klägers als dem Vollstreckungsgläubiger vom Spruchkörper an die im Fall zuständige Vollstreckungsabteilung desselben Gerichts überwiesen.[130] Bevor die eigentliche Vollstreckung im Fall beginnen kann, muss das Gericht gemäß §§ 240, 224

---

[122] § 162 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

[123] § 19 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[124] § 19 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[125] Yuanshi BU, 1. Auflage, 298, § 25, Rn. 72.

[126] Vgl. hierzu § 3 S. 2 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Versiegelung, Pfändung und Einfrierung von Vermögensgegenständen bei der Zwangsvollstreckung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院民事执行中查封、扣押、冻结财产的规定] vom 4. November 2004, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (Pfändungsbestimmungen); siehe auch Patrick Alois HÜBNER, 221 noch zur analogen Anwendung des § 100 ZPG.

[127] SHEN Deyong, 470.

[128] SHEN Deyong, 470.

[129] Siehe §§ 236 Abs. 1 S. 1, 239 Abs. 2 ZPG und § 163 S. 2 ZPG-Interpretation, wonach es dem Gericht obliegt, dem Schuldner eine „Erfüllungs- bzw. Ausführungsfrist“ (履行期间) zu setzen oder nicht.

[130] Siehe §§ 236 Abs. 1 S. 2, 239 Abs. 1 ZPG und § 163 S. 2 ZPG-Interpretation.

Abs. 1 ZPG noch eine, an den Vollstreckungsschuldner gerichtete, Vollstreckungsmitteilung ausstellen.[131]

Begehrt der Kläger in der Sache nun einstweiligen Rechtsschutz, ist laut Kommentierung der Sicherungsantrag beim nach § 224 Abs. 1 ZPG für die Vollstreckung zuständigen erstinstanzlichen Gericht oder dem Volksgericht gleicher Stufe am gegenwärtigen Belegenheitsort der Vermögenswerte des Vollstreckungsschuldners zu stellen, in die vollstreckt werden soll.[132] Im Antrag sind das Fallgericht, das Aktenzeichen und eine Kurzfassung der Urteilsgründe nebst Kopie des (rechtskräftigen) Urteils beizufügen.[133] Die Vollstreckungsgerichte können laut Kommentierung nicht von Amts wegen tätig werden.[134] Hat der Kläger bei einem anderen zuständigen Gericht als demjenigen, welches im Fall die Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, die Vollstreckung beantragt, ist das gesicherte Vermögen an das Vollstreckungsgericht zu übertragen.[135] Um den Schuldner seinerseits vor willkürlichen Sicherungsmaßnahmen des Gläubigers zu schützen, setzt das Oberste Volksgericht wieder dringliche Umstände voraus, die die Vollstreckung im Fall unmöglich machen oder erschweren würden.[136] Das Gericht kann auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers verzichten.[137] Schließlich ist die Sicherung aufzuheben, sofern der Gläubiger nicht innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der im Urteil bestimmten Erfüllungsfrist Vollstreckung beantragt.[138]

cc) Sicherung bei Schiedsverfahren

Die Sicherung während des Schiedsverfahrens findet im Schiedsverfahrensgesetz (SchiedsVG)[139] ihre Ausgangsregelung. Im Zivilprozessgesetz kann man wohl die Sicherung während des Schiedsverfahrens unter das Tatbestandsmerkmal „einer Partei andere Schäden entstehen"[140] des in 2012 revi-

---

[131] So auch SHEN Deyong, 470.

[132] So wohl SHEN Deyong, 472.

[133] § 1 Abs. 3 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[134] SHEN Deyong, 471.

[135] § 4 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" im Vollstreckungsverfahren [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》执行程序若干问题的解释] vom 3. November 2008, Fa Shi (2008) Nr. 13 [法释（2008）13 号], in Kraft seit 1. Januar 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 64–72 (Zwangsvollstreckungs-Interpretation).

[136] § 163 S. 1 ZPG-Interpretation.

[137] § 9 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[138] § 163 S. 2 ZPG-Interpretation.

[139] Schiedsverfahrensgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国仲裁法] vom 31. August 1994, zuletzt geändert am 27. August 2009, in der Fassung vom 31. August 1994 deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht 31.8.94/2.

[140] 造成当事人其他损害.

dierten § 100 Abs. 1 Hs. 1 ZPG subsumieren.[141] Nach § 28 Abs. 1 SchiedsVG kann eine Partei die Vermögenssicherung beantragen, wenn zu besorgen ist, dass aufgrund von Handlungen der anderen Partei oder aus anderen Gründen der spätere Schiedsspruch nicht vollstreckbar ist oder es zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung kommt. Die Schiedskommission trifft dabei aus § 28 Abs. 2 SchiedsVG eine Vorlagepflicht an die ordentlichen Gerichte. In der Praxis ist dem Antrag unter anderem auch eine Bescheinigung über die Annahme des Falles durch das Schiedsgericht beizufügen.[142]

In Fällen ohne Auslandsbezug erfolgt die Vorlage an die Gerichte der Grundstufe am Wohnsitz des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich dessen Vermögen befindet.[143] In Fällen mit Auslandsbezug hat die Vorlage gemäß § 272 ZPG hingegen an das Mittlere Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, zu erfolgen.[144] In den Vorlagefällen des § 272 ZPG kann das Volksgericht gemäß § 542 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation den Sicherungsantrag prüfen und sodann entscheiden, ob es dem Sicherungsantrag durch Beschluss stattgibt oder diesen zurückweist. Bei Stattgabe der Sicherung hat es den Antragssteller gemäß § 542 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation anzuweisen Sicherheit zu leisten und bei Nichtleistung den Antrag zurückzuweisen. Der Beschluss wird den Parteien und dem Schiedsorgan zugestellt.[145] Erweist sich der Sicherungsantrag als fehlerhaft, ist der Antragssteller dem Antragsgegner zum Ersatz des durch die Vermögenssicherung entstandenen Schadens verpflichtet.[146]

Seit der Revision des ZPG in 2012 ist die vorprozessuale Sicherung gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 ZPG auch explizit vor Stellung des Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens zulässig[147].[148] Sicherungsmaßnahmen können sowohl bei Sicherung vor als auch nach Antragsstellung auf Einleitung des Schieds-

---

[141] So ZHANG Shengcui, 106.

[142] § 3 S. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[143] Ziff. 11 Hs. 1 Vollstreckungsbestimmungen.

[144] Infolge der Revision des Zivilprozessgesetzes ist in § 272 ZPG die „Vermögenssicherung" (财产保全) ebenfalls durch den allgemeineren Terminus der „Sicherung" (保全) ersetzt worden. Hieraus wird geschlussfolgert, dass nunmehr auch bei Schiedsverfahren mit Auslandsbezug von den Parteien generell Sicherungsverfügungen beantragt werden können, so YAN Yan, 135.

[145] § 3 S. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[146] § 28 Abs. 3 SchiedsVG.

[147] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 26; WANG Shengming, 239; WU Gaosheng, 285.

[148] In der vergangenen Rechtspraxis mussten Schiedsparteien erst auf die Einleitung des Schiedsverfahrens warten, um vor den Gerichten einstweiligen Rechtsschutz ersuchen zu können [JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 26]. Im Gegensatz zur Sicherung im Schiedsverfahren kann der Antragssteller nunmehr selbst, ohne den Umweg über Vorlage an das Schiedsgericht, direkt beim zuständigen Gericht den Sicherungsantrag stellen (JIANG Wei/XIAO Jianguo, 231).

verfahrens von den Schiedsgerichten nicht von Amts wegen, sondern nur auf Parteiantrag hin beschlossen werden.[149]

3. Rechtsfolge

Die folgenden Ausführungen betreffen a) die Wirksamkeit des Sicherungsbeschlusses, b) die Sicherungsdauer, c) den Sicherungsumfang und d) die Sicherungsmittel. Sie gelten allgemein für die Vermögenssicherung vor und nach Klageerhebung und treten neben die bereits unter den Punkten der Beschlussfassung des Gerichts in den einzelnen Abschnitten gesondert besprochenen Rechtsfolgen.

a) Wirksamkeit des Sicherungsbeschlusses

Nach § 168 ZPG-Interpretation wandeln sich Sicherungsbeschlüsse, die weder aufgehoben (撤销) noch zurückgenommen (解除)[150] wurden, nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens automatisch in Vollstreckungsmaßnahmen des Versiegelns, Pfändens oder Einfrierens um, wobei sich die Fristen fortlaufend berechnen und ein erneuter Beschluss vor Fristablauf nicht notwendig ist.[151] Die Vorschrift verbindet also die prozessuale Sicherung mit dem Vollstreckungsverfahren.[152] Es wird insoweit klargestellt, dass ein wirksamer Sicherungsbeschluss seine Wirksamkeit grundsätzlich bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens beibehält und sich danach automatisch in die entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen umwandelt.[153] Das heißt, der Sicherungsbeschluss verfügt über rechtliche Kontinuität.[154] Bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens handelt es sich um den Zeitpunkt, in dem die rechtskräftige (Urteils-)Urkunde (生效法律文书)[155] in das Vollstreckungsverfahren übergeht.[156] Dies müsste eigentlich der Zeitpunkt des Erlasses der Vollstreckungsmitteilung sein und nicht der Zeitpunkt der Überweisung durch den Spruchkörper. Denn erst mit Erlass der Vollstreckungsmitteilung

---

[149] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 230.

[150] Zur Rücknahme siehe auch die Ausführungen unter Punkt B.I.4. S. 320 ff.

[151] Siehe auch § 17 Abs. 1 Hs. 2 u. Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung und § 4 Pfändungsbestimmungen.

[152] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 19.

[153] DU Wanhua/HU Yunteng, 302. Die Frage der Wirksamkeit von Sicherungsbeschlüssen und Sicherungsmaßnahmen war stark umstritten, siehe hierzu ausführlich JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 19 ff.

[154] DU Wanhua/HU Yunteng, 302; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 22.

[155] Hierunter sind Schlichtungsurkunden, Gerichtsurteile, Schiedsurteile, etc. zu zählen, vgl. JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 16.

[156] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 22.

dürften Sicherungsmaßnahmen allgemein ihre Rechtsnatur ändern und sich (automatisch) in Vollstreckungsmaßnahmen umwandeln.[157]

b) Sicherungsdauer

In der Gerichtspraxis werden im Sicherungsbeschluss die Sicherungsart, der Sicherungsgegenstand und die Sicherungsfrist festgelegt.[158] Das Gericht muss den Antragssteller sowohl auf das Fristende der Sicherungsdauer als auch die Frist zur Beantragung einer Fristverlängerung hinweisen, die sieben Tage vor Sicherungsende zu laufen beginnt.[159] Zur Bestimmung der Frist griffen die Volksgerichte in der Vergangenheit wohl generell auf die Vorschrift des § 29 Pfändungsbestimmungen zurück.[160] Danach darf das Einfrieren von Bankeinlagen und sonstigen Geldmitteln eine Dauer von sechs Monaten, das Versiegeln und Pfänden beweglichen Vermögens eine Dauer von einem Jahr und das Versiegeln unbeweglichen Vermögens oder sonstiger Vermögenswerte eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung möglich ist.[161] Die absolute Höchstdauer der Sicherungsmaßnahmen ist jüngst durch die Regelung des § 487 ZPG-Interpretation, die laut Kommentierung auf die Vermögenssicherung analoge Anwendung findet, für das Einfrieren von Bankeinlagen auf ein Jahr, im Übrigen auf zwei und drei Jahre angehoben worden.[162] Haben die Sicherungsmaßnahmen bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ihre gesetzliche Höchstdauer schon erreicht, bedarf es eines neuen Beschlusses.[163] Ist die Frist noch nicht abgelaufen, läuft die Fristberechnung im Fall einfach fort.[164]

c) Sicherungsumfang (§ 102 ZPG)

Die Sicherung ist in ihrem Umfang gemäß § 102 ZPG begrenzt auf das Begehren bzw. die Vermögenswerte, die mit dem Fall in Beziehung stehen. Die erste Alternative zielt dabei auf die Sicherung monetärer und nicht-monetärer Ansprüche allgemein ab. Auf die zweite Alternative des § 102 ZPG ist indessen dann zurückzugreifen, wenn Sicherungsobjekt und Streitgegenstand identisch sind, also bei Herausgabe- und Verschaffungsansprüchen, oder es aber im Fall

---

[157] Die Bestimmung des Zeitpunkts ist für die sich aus § 168 ZPG-Interpretation anschließende Fristberechnung bei der Sicherungsdauer von Bedeutung.

[158] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 23.

[159] § 18 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[160] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 22; siehe hierzu im Ansatz auch Patrick Alois HÜBNER, 222.

[161] § 29 Abs. 1 u. 2 Pfändungsbestimmungen.

[162] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 23; DU Wanhua/HU Yunteng, 302.

[163] § 168 ZPG-Interpretation.

[164] Siehe § 168 ZPG-Interpretation, § 17 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

um Vermögenswerte geht, die der Antragssteller im Klagebegehren zwar nicht ausdrücklich benannt hat, die jedoch mit dem zur Sicherung der späteren Vollstreckbarkeit des Urteils dienenden Vermögen in enger Verbindung stehen.[165]

aa) Klagebegehren

Der Sicherungsumfang orientiert sich nach § 102 Alt. 1 ZPG in erster Linie am klägerischen Begehren. Die Sicherung darf laut Kommentierung grundsätzlich nicht über das Klagebegehren hinausgehen.[166] Damit soll eine Übersicherung zum Nachteil des Antragsgegners vermieden werden.[167] Bei der Vermögenssicherung, also der Sicherung auf Geld gerichteter Ansprüche, ist mithin die Höhe des geltend gemachten Anspruchs maßgeblich. Bei der Sicherungsverfügung muss das Gericht das Verlangen des Antragsstellers genau herausarbeiten und bei der konkreten Bestimmung des Sicherungsumfangs im Auge behalten.[168]

Die Begrenzung auf das klägerische Begehren stellt indes wohl keine starre Grenze dar.[169] Es ist zu erwarten, dass die Gerichte die Begrenzung in der Praxis flexibel handhaben und sich an einer unverhältnismäßigen Überschreitung des Klagebegehrens orientieren werden. In diese Richtung der flexiblen Handhabung liest sich auch § 15 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung, wonach das Gericht bei Vollziehung des Sicherungsbeschlusses bei unbeweglichem Vermögen, dessen Gesamtwert „signifikant“ (明显高于) über dem sich aus dem Beschluss ergebenden Sicherungsbetrag liegt, nur eine dem Betrag entsprechende Teilsicherung vornehmen soll. Die Formulierung „signifikant“ lässt darauf schließen, dass auch bei geringfügigen Überschreitungen des Sicherungsbetrags noch gesichert werden kann.

bb) Fallbezogene Vermögenswerte

Laut Kommentierung handelt es sich bei den in § 102 Alt. 2 ZPG genannten „Vermögenswerten, die mit dem Fall in Beziehung stehen“, um Vermögensgegenstände des Sicherungsvermögens, die im Fall entweder selbst das Kla-

---

165 So wohl WANG Shengming, 242 f.

166 WANG Shengming, 242; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 32; WU Gaosheng, 288.

167 Patrick Alois HÜBNER, 221.

168 WANG Shengming, 242.

169 So ZHANG Weiping, Essenz, 258, der eine „mechanische“ Handhabung der Kappung der Sicherung an der Anspruchshöhe in der Vergangenheit ablehnte. Als zulässig erachtete er zum Beispiel die Pfändung eines Autos im Wert von 150.000 RMB zur Sicherung eines Anspruchs in Höhe von 100.000 RMB. Seiner Ansicht nach lasse die Zurückweisung des Sicherungsantrags wegen geringfügigen Überschreitens des klägerischen Begehrens durch den Wert der Sicherungsgüter die Notwendigkeit der Sicherung grundsätzlich nicht entfallen.

ge- bzw. Sicherungsobjekt bilden oder mit diesem in irgendeiner Weise in Verbindung stehen.[170] Mögliche Sicherungsobjekte sind den Vorschriften der §§ 153, 157–159 ZPG-Interpretation zu entnehmen.[171]

(1) Verderbliche Waren

Unter den Oberbegriff „verderbliche Waren" fallen gemäß § 153 Hs. 1 ZPG-Interpretation alle saisonalen, frischen, leicht verderblichen Waren oder Güter, die nicht zur langfristigen Aufbewahrung geeignet sind.[172] Treffen die Gerichte diesbezüglich Sicherungsmaßnahmen können sie anordnen, dass die Parteien bezüglich des Sicherungsguts unverzüglich eine Regelung treffen und dem Gericht den erzielten Erlös zur Verwahrung aushändigen.[173] Dies soll den Regelfall bilden.[174] Nur wenn die Notwendigkeit besteht, kann das Gericht einen freihändigen Verkauf ansetzen und den erzielten Erlös zur Verwahrung einbehalten.[175] Die Verwertung wird nicht vom Gericht selbst durchgeführt, sondern an externe Einheiten ausgelagert.[176]

(2) Mit Sicherheiten belastete Gegenstände

Nach § 157 ZPG-Interpretation sind Gegenstände einer Hypothek, eines Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts zulässige Sicherungsobjekte der Vermögenssicherung. Das Gericht hat jedoch im Fall einer erneuten Sicherung erstrangige Hypothekare, Pfandgläubiger und zurückbehaltungsberechtigte Personen zu informieren.[177] Ihnen steht nämlich im Falle der Verwertung gemäß § 157 ZPG-Interpretation das Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem Erlös zu.[178] Laut Kommentierung sollen sich die Sicherungsgerichte im Fall der erneuten Sicherung belasteter Gegenstände untereinander abstimmen.[179]

---

[170] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 32; WANG Shengming, 242 f.; siehe auch Patrick Alois HÜBNER, 221.

[171] Zur Frage der Pfändung von Namensaktien nicht-börsennotierter Gesellschaften ausführlich Patrick Alois HÜBNER, 223 ff.

[172] § 153 ZPG-Interpretation betrifft eigentlich nicht direkt den Sicherungsumfang. Regelungsgehalt der Vorschrift ist, dass Waren und Güter, die zur Aufbewahrung ungeeignet sind, verwertet werden können. Allerdings verdeutlicht die Regelung auch, dass saisonale, frische und leicht verderbliche Waren oder Güter geeignete Sicherungsobjekte sind. Die Kommentierung ordnet sie ebenfalls systematisch unter der Vorschrift des § 102 ZPG zum Sicherungsumfang ein (siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 33 f.).

[173] § 153 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

[174] So DU Wanhua/HU Yunteng, 279.

[175] § 153 Hs. 2 ZPG-Interpretation.

[176] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 34; DU Wanhua/HU Yunteng, 279.

[177] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 35.

[178] Siehe hierzu auch Patrick Alois HÜBNER, 228 f. mit Verweis auf Ziff. 40 Vollstreckungsbestimmungen. Mit § 157 ZPG-Interpretation hat das OVG nunmehr den Streit zur Frage, ob dem Antragssteller einer Sicherung ein Recht auf vorrangige Befriedigung ge-

(3) Fällige Erträge

Weiter listet die ZPG-Interpretation „fällige Erträge" (到期收益) im Schuldnervermögen als zulässige Sicherungsobjekte auf. Unter „Erträge" versteht die Kommentierung insoweit alle aus Kapitalanlagen erlangten Vorteile.[180] Die Gerichte können nach § 158 ZPG-Interpretation fällige Erträge des Schuldners mit Maßnahmen der Vermögenssicherung sichern, deren Abhebung beschränken und betroffene Einheiten auffordern, die Vollziehung zu unterstützen. Die Aufforderung ergeht in Form der schriftlichen Mitteilung.[181] Die betroffenen Einheiten haben laut Kommentierung die Pflicht die Vollziehung zu unterstützen.[182] Ihnen steht dabei nicht das Recht zu, die Entscheidung des Gerichts in der Sache überprüfen zu lassen.[183]

(4) Arrestatorium

Zu Vermögenswerten, die mit dem Fall in Beziehung stehen, zählen überdies fällige Ansprüche des Schuldners gegen Dritte.[184] Reicht das Schuldnervermögen nicht aus, um den Sicherungsanspruch vollständig zu befriedigen, hat der Schuldner aber selbst fällige Forderungen gegen andere Personen (Drittschuldner), kann auf Antrag des Gläubigers vom Gericht gemäß § 159 S. 1 ZPG-Interpretation beschlossen werden, dass die andere Person die Forderung nicht gegenüber dem Schuldner begleichen darf.[185] Funktional entspricht diese Regelung damit dem Arrestatorium nach deutschem Rechtsverständnis.[186] Die Forderung des Schuldners muss jedoch vertraglicher Natur sein.[187]

---

genüber existierenden Sicherungsnehmern zusteht, zulasten des Antragssteller und zugunsten des Gläubigerschutzes gelöst. Als Argumente gegen das Recht des Antragsstellers auf vorrangige Befriedigung wurden etwa der Verstoß gegen das sachenrechtliche Zuordnungsprinzip und der aus Gläubigerschutzgründen zu vermeidende Wettlauf von Gläubigern um die Beantragung der Vermögenssicherung angeführt (siehe ZHANG Weiping, Essenz, 259 f.). Überdies wurde dem prozessualen Sicherungsrecht teils die Qualität eines dinglichen Sicherungsrechts abgesprochen, womit ebenfalls eine vorrangige Befriedigung des Antragsstellers ausscheide (so ZHANG Weiping, Essenz, 261).

[179] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 35.

[180] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 36.

[181] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 36; siehe auch § 16 S. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[182] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 36.

[183] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 36.

[184] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 37; WANG Shengming, 243; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 234.

[185] Siehe weiter zum Arrestatorium in der Zwangsvollstreckung die Ausführungen in § 15 S. 446 ff.

[186] Vgl. zum Arrestatorium im deutschen Recht: Christoph G. PAULUS, 305, Rn. 834.

[187] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 37.

Begehrt der Drittschuldner die Forderung zu begleichen, ist der Vermögensgegenstand oder der Geldbetrag von ihm bei Gericht zu hinterlegen.[188] Das Gericht kann grundsätzlich nur den jeweils fälligen Teil der Forderung gegen den Drittschuldner sichern.[189] Betagte Ansprüche, die entstanden, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig sind, können nur mit der vor Sicherung ausdrücklich erteilten Zustimmung des Drittschuldners vollständig gesichert werden.[190] Zur Bestimmung der Sicherungsdauer des Arrestatoriums ist auf § 487 ZPG-Interpretation zurückzugreifen, da fällige Forderungen wegen Bestimmbarkeit ihrer konkreten Anspruchshöhe laut Kommentierung als „sonstige Geldmittel" i. S. v. § 29 Pfändungsbestimmungen einzustufen sind.[191] Es gelten insoweit die oben zur Sicherungsdauer getroffenen Aussagen.[192]

cc) Vermögenswerte am Prozess unbeteiligter Dritter

Der Sicherungsumfang ist generell auf die zwischen den Parteien streitigen Vermögenswerte oder das Vermögen des Antragsgegners beschränkt.[193] Das dies nicht selbstverständlich ist, wird wohl in der Zulässigkeit der Sicherung fälliger Forderungen des Schuldners gegen Dritte zu sehen sein. Da es sich bei den Schulden des Dritten quasi um dessen Vermögen handelt, stellt sich in der Literatur die Frage der generellen Zulässigkeit des Heranziehens sonstiger Vermögenswerte Dritter zur Sicherung von Vermögen einer Partei eines Rechtsstreits.[194] Das Oberste Volksgericht betont, dass eine Sicherung von Vermögenswerten aus dem Vermögen anderer Personen, also Dritter, nicht zulässig ist.[195] Dritte sind keine Prozesspartei und ein späteres Urteil in der Sache entfaltet ihnen gegenüber demnach keine Rechtskraft.[196] Auch Vermögenswerte, die mit dem Fall in Verbindung stehen und Dritte gutgläubig erworben haben, sind der Sicherung „im Allgemeinen" (一般) nicht zugänglich.[197]

dd) Austausch von Sicherheitsleistungen

§ 167 ZPG-Interpretation regelt den Austausch von Sicherheitsleistungen durch den Antragsgegner. Danach kann das Gericht gleichwertiges Vermögen als Sicherheit akzeptieren und den Gegenstand der Sicherung abändern, sofern

---

[188] § 159 S. 2 ZPG-Interpretation.
[189] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 37.
[190] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 37; siehe auch WANG Shengming, 243.
[191] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 38.
[192] Siehe hierzu die Ausführungen unter B.I.3.b) S. 311.
[193] Ziff. 14 S. 1 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen.
[194] Siehe WANG Shengming, 243.
[195] Ziff. 14 S. 2 Alt. 1 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen.
[196] WANG Shengming, 243.
[197] Ziff. 14 S. 2 Alt. 2 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen.

dies der Vollstreckung nutzt.[198] Der Sicherungstausch steht laut Kommentierung im freien Ermessen des Gerichts.[199] Es darf einen Austausch der Sicherheiten nicht eigenmächtig, sondern nur auf schriftlichen Antrag des Sicherungsgegners hin und nach vorheriger Anhörung des Antragsstellers vornehmen.[200] Das als Ersatz angebotene Vermögensgut muss mit dem zuvor gesicherten Vermögensgut wertgleich sein und sich leicht verwerten lassen[201].[202]

d) Sicherungsmittel (§ 103 ZPG)

Die Vorschrift des § 103 ZPG untergliedert sich in zwei Absätze und betrifft allein die Vermögenssicherung (vor als auch nach Klageerhebung).[203] § 103 Abs. 1 S. 1 ZPG widmet sich im ersten Absatz zunächst den Sicherungsmitteln, wonach die Vermögenssicherung mit den Maßnahmen des Versiegelns, Pfändens, Einfrierens oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Methoden vollzogen wird.[204]

aa) Anwendbarkeit der Vollstreckungsvorschriften

Nach § 156 ZPG-Interpretation gelten für die konkreten Methoden und Maßnahmen der Vermögenssicherung die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften entsprechend. Dabei dürfte es sich primär um die Vorschriften des 21. Abschnitts des Zivilprozessgesetzes zu Vollstreckungsmaßnahmen handeln[205], wie etwa § 245 ZPG zum Verfahrensablauf bei Pfändung und Versiegelung.[206] Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle ebenso die Pfändungsbestimmungen, die hier laut Kommentierung analog Anwendung finden.[207]

bb) Versiegeln, Pfänden und Einfrieren

Beim Versiegeln nimmt das Gericht zunächst Bestand über das zu sichernde Vermögen auf und bringt sodann ein Gerichtssiegel an Ort und Stelle an oder macht die Versiegelung bei Vermögenswerten, die sich nicht mit einem Gerichtssiegel versiegeln lassen, öffentlich bekannt.[208] Versiegelte Vermögens-

---

[198] § 167 ZPG-Interpretation.
[199] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 59.
[200] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 59.
[201] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 59.
[202] Ausgeschlossen sollen hingegen solche Gegenstände sein, die der Lebensführung des Antragsgegners dienen, wie etwa die Wohnung oder Betriebsanlagen, so wohl JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 59.
[203] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 41.
[204] Siehe auch § 15 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[205] Siehe hierzu vertiefend die Ausführungen in § 15 S. 431 ff.
[206] Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 50.
[207] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 42.
[208] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 42, 48.

gegenstände dürfen grundsätzlich weder fortgeschafft noch darf über sie verfügt werden[209].[210]

Beim Pfänden wird das Gericht oder eine mit der Pfändung vom Gericht beauftragte Einheit den Antragsgegner in der Regel aus dem Besitz setzen und das Vermögen selbst in Verwahrung nehmen, sodass der Antragsgegner es grundsätzlich weder nutzen noch über es verfügen kann.[211] Die Verwahrungskosten trägt der Antragsgegner.[212]

Beim Einfrieren fordert das Gericht Banken, Kreditinstitute und andere betroffene Einheiten zur Kooperation in der Sache auf und weist sie an, dafür zu sorgen, dass Vermögenswerte des Antragsgegners, wie etwa Spareinlagen, Kapital, Forderungen und Anteilsrechte, nicht abgehoben bzw. transferiert werden[213].[214]

(1) Verwahrung gesicherten Vermögens

Hat das Gericht im Fall Vermögenswerte gepfändet, versiegelt oder eingefroren, sind diese gemäß § 154 Abs. 1 ZPG-Interpretation geeignet zu verwahren.[215] Die gesicherten Vermögenswerte sollen grundsätzlich von den Gerichten selbst verwahrt werden.[216] Ist das Vermögen hingegen nicht zur gerichtlichen Verwahrung geeignet, kann das Gericht dem Sicherungsgeber die Aufbewahrung auftragen.[217] Ist das Vermögen auch nicht geeignet von Sicherungsgeber verwahrt zu werden, können letztlich eine andere Person oder der Antragssteller mit der Verwahrung betraut werden.[218] Insofern wird deutlich, dass zwischen den Verwahrungsmöglichkeiten ein alternatives Stufenverhältnis besteht.[219]

§ 154 Abs. 2 ZPG-Interpretation betrifft indes Vermögenswerte, die mit einer dinglichen Sicherheit belastet sind. Danach sollen versiegelte, gepfändete oder eingefrorene Vermögenswerte, die sich im Besitz des Sicherungsnehmers befinden, grundsätzlich von diesem selbst verwahrt werden.[220] Wird

---

209 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 42, 48.

210 Siehe weiter zu Verfügungsverbot und Ausnahmen unter B.I.3.d)bb)(3) S. 318 f.

211 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 42, 49.

212 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 49.

213 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 42, 49.

214 Zu den einzelnen Sicherungsmitteln siehe weiter Patrick Alois HÜBNER 221 ff. m.w.N. und die Ausführungen in § 15 S. 438 und 442 ff.

215 Die Vorschrift regelt die Sequestration und orientiert sich inhaltlich an §§ 12 Abs. 1 und 13 Pfändungsbestimmungen, siehe ZHOU Cui, Injunction, 94; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 44 f.

216 § 154 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation.

217 § 154 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

218 § 154 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation.

219 So auch JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 45.

220 § 154 Abs. 2 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

es dennoch vom Gericht verwahrt, führt das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen nicht zum Erlöschen bestehender Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.[221] Es wird folglich das Recht auf vorrangige Befriedung der Sicherungsnehmer geschützt.[222]

(2) Nutzung gesicherten Vermögens

Befinden sich die gesicherten Vermögenswerte in Verwahrung, stellt sich allgemein die Frage nach der Möglichkeit ihrer Weiternutzung. § 155 Hs. 1 ZPG-Interpretation betrifft den Fall, dass sich Vermögenswerte in Verwahrung beim Sicherungsgegner (被保全人), also dem Antragsgegner der Sicherung, befinden. Danach kann das Gericht ausnahmsweise gestatten, dass der Sicherungsgegner diese weiter nutzt, sofern denn die Nutzung keine erhebliche Wertminderung zur Folge hat.[223] Mithin dürften solche Nutzungen gestattungsfähig sein, die nicht über das gewöhnliche Maß hinausgehen.[224] Laut Kommentierung soll das Gericht bei Beurteilung der konkreten Wertminderung ebenfalls darauf achten, ob seitens des Antragsstellers eine Übertragung oder Verlagerung des Vermögens droht.[225] Befinden sich die Vermögenswerte hingegen in Verwahrung bei Gericht, Dritten oder dem Antragssteller, ist eine Nutzung gemäß § 155 Hs. 2 ZPG-Interpretation ausgeschlossen.

(3) Verfügungen des Antragsgegners

Verfügungen des Antragsgegners über versiegelte oder gepfändete Gegenstände sind wegen des bestehenden Verfügungsverbots grundsätzlich unwirksam.[226] Möchte der Antragsgegner dennoch über gesicherte Vermögenswerte verfügen, ist dies ausnahmsweise nur nach vorheriger Bewilligung unter Aufsicht des Gerichts zulässig.[227] § 20 Bestimmungen zur Vermögenssicherung stipuliert insoweit eine Ausnahme zum Verfügungsverbot. Werden keine legitimen Rechte und Interessen des Antragssteller oder Dritter berührt, steht es im freien Ermessen des Gerichts die Verfügung zu erlauben oder nicht.[228] Handelt es sich hingegen um eine Verfügung über den Streitgegenstand, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Antragsstellers.[229] In allen anderen Fällen informiert das Gericht den Antragssteller nur über die erfolgte Bewil-

---

[221] § 154 Abs. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation.
[222] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 46.
[223] § 155 Hs. 1 ZPG-Interpretation.
[224] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 47.
[225] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 47.
[226] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 461.
[227] § 20 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[228] § 20 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[229] § 20 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

ligung, der hiergegen mittels einer Vollstreckungserinnerung aus § 225 ZPG vorgehen kann.[230]

cc) Sonstige Sicherungsmethoden

§ 103 Abs. 1 S. 1 ZPG verweist neben dem Versiegeln, Pfänden und Einfrieren im Übrigen auf „andere gesetzlich geregelte Methoden" (法律规定的其他方法). Hierzu dürften wohl die Versteigerung und der freihändige Verkauf zu zählen sein.[231]

dd) Mitteilungspflicht

Nach § 103 Abs. 1 S. 2 ZPG besteht für das Gericht eine Benachrichtigungspflicht. Es muss die erfolgte Sicherung der betroffenen Person, deren Vermögenswerte im Fall gesichert wurden, unverzüglich anzeigen. Damit wird man dem allgemeinen Informationsrecht der Parteien gerecht, über den Sachverhalt umfassend informiert zu sein.[232] Vor der Revision des Zivilprozessgesetzes in 2012 bezog sich die Informationspflicht des Gerichts nur auf das Einfrieren von Vermögenswerten.[233]

ee) Offenlegungspflicht

Den Antragsgegner trifft bei bestimmten Vermögensgütern aus § 14 Bestimmungen zur Vermögenssicherung eine Offenlegungspflicht gegenüber dem Gericht. Wurden bewegliche Vermögensgüter, wie etwa Kraftfahrzeuge oder Flugzeuge, sichergestellt, müssen die Gerichte den Antragsgegner mittels Offenbarungsbefehls verpflichten, die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse an den einzelnen Sicherungsgegenständen in Form einer, bei Gericht einzureichenden, „schriftlichen Meldung" (书面报告) offenzulegen und die vom Antragsgegner gemachten Angaben sodann verifizieren.[234]

ff) Verbot der doppelten Sicherung

Ein „Verbot der doppelten Sicherung" ergibt sich aus § 103 Abs. 2 ZPG. Es besagt dem Grunde nach, dass bereits versiegelte oder eingefrorene Vermö-

---

[230] § 20 Abs. 3 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[231] Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 49, der neben der Versteigerung noch Verwahrungskosten nennt; Vgl. auch allgemein zu Vollstreckungsmaßnahmen Yuanshi BU, 1. Auflage, 307, § 25, Rn. 112 und die Ausführungen in § 15 S. 435 f. und 445 f.

[232] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 41.

[233] Siehe hierzu § 94 Abs. 3 ZPG 2007; Laut Kommentierung handelte es sich bei der eingeschränkten Benachrichtigungspflicht um ein redaktionelles Versehen, das nunmehr korrigiert und auf alle Sicherungsmaßnahmen ausgedehnt wurde, so JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 42.

[234] § 14 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

genswerte nicht erneut gesichert werden dürfen.[235] Bewegliche Vermögensgüter befinden sich in der Regel in Verwahrung bei Gericht.[236] Die Sicherung unbeweglicher Vermögensgüter und bestimmter beweglicher Vermögensgütern ist hingegen bei den zuständigen Registerbehörden zu registrieren.[237] Das heißt, dass die erneute Sicherung in diesen Fällen vom Gericht zunächst zum jeweiligen Register angemeldet wird.[238] Kommt es später zu einer Löschung einer früheren Registereintragung, rücken die anderen Eintragungen automatisch nach.[239] Das heißt, dass nachrangige Sicherungen bis zur erfolgten Löschung der jeweils vorrangigen Sicherung schwebend unwirksam bleiben.[240]

4. Rücknahme (§ 104 ZPG)

Die Rücknahme (解除) von Sicherungsmaßnahmen findet in § 104 ZPG und §§ 165–166 ZPG-Interpretation allgemein Regelung. Dabei betrifft § 104 ZPG nur die Sicherungen bei Vermögensstreitigkeiten, wohingegen sich die §§ 165–166 ZPG-Interpretation allgemein auf die Rücknahme von Sicherungen beziehen und sowohl auf die Vermögenssicherung als auch auf die Sicherungsverfügung anwendbar sind.[241] Stellt das Gericht bei Vollziehung des Beschlusses der Vermögenssicherung fest, dass es Diskrepanzen zwischen Beschlussinhalt und tatsächlicher Beschaffenheit des Sicherungsvermögens gibt, muss es den Beschluss gemäß § 24 Bestimmungen zur Vermögenssicherung aufheben, abändern oder korrigieren. Die Rücknahme ist nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf Antrag der Parteien möglich.[242]

a) Zuständigkeit

Nach § 165 ZPG-Interpretation sind während der Sicherungsfrist allein das Gericht, das den Sicherungsbeschluss erlassen hat oder ein anderes Gericht höherer Instanzenstufe für die Rücknahme von Sicherungsmaßnahmen zuständig. Zu den Gerichten höherer Instanz zählen nicht nur das Berufungsge-

---

235 Patrick Alois HÜBNER, 221 f. m.w.N.
236 § 8 S. 1 Pfändungsbestimmungen.
237 § 9 Abs. 2 S. 1 Pfändungsbestimmungen.
238 Siehe § 28 Abs. 1 S. 1 Pfändungsbestimmungen.
239 § 28 Abs. 1 S. 2 Pfändungsbestimmungen.
240 Patrick Alois HÜBNER, 222.
241 Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 53.
242 Dass die Rücknahme auf Antrag der Parteien möglich ist, ist im chinesischen Recht nicht selbstverständlich. So wurde etwa in der Literatur noch nach Revision des Zivilprozessgesetzes in 2012 das Fehlen eines Antragsrechts der Parteien sowohl in den Fällen der Sicherung auf Parteiantrag als auch in den Fällen der Sicherung von Amts wegen kritisiert, siehe hierzu ZHANG Weiping, Essenz, 263 f. Eine Antragspflicht bzw. ein Antragsrecht der Parteien ergibt sich nunmehr aus § 166 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation und § 23 Abs. 1 und 4 Bestimmungen zur Vermögenssicherung (siehe hierzu die Ausführungen unten unter B.I.4.b)cc) S. 322 f.).

richt, sondern alle Rechtsmittelinstanzen in der Sache bis zum Obersten Volksgericht.[243] Mithin dürfen weder andere Gerichte noch Behörden oder wirtschaftliche Einheiten für die gesamte Dauer der Sicherung etwaige Sicherungsmaßnahmen eigenmächtig zurücknehmen.[244] Werden Sicherungsmaßnahmen an andere Gerichte überwiesen, fällt die Rücknahme laut Kommentierung in die Zuständigkeit des Gerichts, an das überwiesen worden ist.[245]

b) Tatbestände der Rücknahme

Standardfall der Rücknahme, den § 104 ZPG im Auge hat, ist aa) die Hinterlegung einer Sicherheit durch den Antragsgegner.[246] Die Vorschrift des § 166 Abs. 1 Nr. 1–4 ZPG-Interpretation nennt vier weitere Tatbestände, bei denen das Gericht von Amts wegen einen Rücknahmebeschluss erlassen muss: bb) das Vorliegen von Sicherungsfehlern, cc) die Rücknahme des Sicherungsantrags durch den Antragssteller, dd) die Zurückweisung von Klage oder Klagebegehren durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder ee) sonstige Umstände, die nach Ansicht des Gerichts eine Rücknahme rechtfertigen.

Damit das Gericht von den Tatsachen, die im Fall eine Rücknahme rechtfertigen, auch Kenntnis erlangt, ist § 166 ZPG-Interpretation im Lichte des § 23 Abs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung zu betrachten. Hier trifft die Verpflichtung des Gerichts von Amts wegen die Sicherung zurückzunehmen insoweit mit der Pflicht des Antragsstellers zusammen, den Antrag auf Rücknahme der Sicherung zu stellen.[247] Auch der Antragsgegner selbst kann einen Rücknahmeantrag stellen.[248] Nach Stellung des Antrags auf Rücknahme der Sicherung muss das Gericht innerhalb von fünf Tagen und in dringenden Fällen innerhalb von 48 Stunden die Rücknahme beschließen.[249]

Bei Rücknahme von Sicherungsmaßnahmen, die in Form der Registrierung erfolgten, muss nach § 166 Abs. 2 ZPG-Interpretation zudem eine schriftliche „Aufforderung zur Kooperation bei der Vollstreckung“ (协助执行通知书) an die Registerbehörden ergehen. Dies bezieht sich wohl insbesondere auf unbewegliche Vermögensgüter.[250]

---

[243] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 53.
[244] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 53.
[245] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 53.
[246] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 54.
[247] Zur Rücknahmepflicht des Antragsstellers siehe § 23 Abs. 1 Nr. 1–6 Bestimmungen zur Vermögenssicherung und die Ausführungen unter B.I.4.b)cc) S. 322 f.
[248] § 23 Abs. 4 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[249] § 23 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.
[250] Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 49.

aa) Hinterlegung einer Sicherheit

Das Gericht muss gemäß § 104 ZPG die Rücknahme der Sicherung beschließen, wenn der Antragsgegner in Fällen von Vermögensstreitigkeiten seinerseits Sicherheit hinterlegt. Demnach wird vorausgesetzt, dass es sich um eine Vermögensstreitigkeit handelt und der Antragsgegner (oder ein Dritter) wirksam und ausreichend Sicherheit hinterlegt hat.[251] Zu beachten ist, dass eine Rücknahme der Sicherung ohne die Zustimmung des Antragsstellers nur für Sicherungsgegenstände zulässig ist, die nicht zugleich den Streitgegenstand bilden. Die Freigabe von Streitgegenständen kann hingegen nur nach vorheriger Zustimmung des Antragsstellers erfolgen.[252]

bb) Sicherungsfehler

§ 166 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation nennt allgemein den Sicherungsfehler als einen Grund zur Rücknahme der Sicherung. Sicherungsfehler stammen laut Kommentierung in aller Regel aus der Sphäre des Antragsstellers, da das Gericht selten von Amts wegen tätig wird und nur formalisiert die Verfahrensvoraussetzungen der Sicherung prüft.[253] Im Wesentlichen dürfte es sich wohl um Fehler bei der Antragsstellung handeln.[254] Ein Sicherungsfehler des Gerichts liegt vor, wenn es bei Vornahme der Sicherung gegen zwingende Bestimmungen chinesischen Rechts verstößt.[255]

cc) Rücknahme des Sicherungsantrags

Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation führt die Rücknahme des Sicherungsantrags durch den Antragssteller zur Rücknahme der Sicherung.[256] In

---

[251] § 22 S. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung; Nach JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 51 ist die Begrenzung auf Vermögensstreitigkeiten damit zu erklären, dass das Gericht wohl nur in diesen Fällen überhaupt die Höhe der Sicherheitsleistung sicher zu beziffern vermag.

[252] § 22 S. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[253] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 54 f.

[254] So JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 55; in der Literatur werden bei ZHANG Weiping, Essenz, 265 f. indessen vier (mögliche) Fehlerquellen des § 105 ZPG genannt, die eigentlich auch für die Rücknahme nach § 104 ZPG gelten müssten: das Fehlen des Sicherungsgrunds, die fälschliche Benennung von Sicherungsobjekten oder Vermögenswerten Dritter, der Ablauf der 30-tägigen Klagefrist aus § 101 Abs. 3 ZPG bei vorprozessualen Sicherungen und erfolgreiche Widersprüche des Antragsgegners aus § 108 ZPG.

[255] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 55, wonach Fehler, die aus der Sphäre des Gerichts stammen, in der versehentlichen Sicherung von Vermögenswerten Dritter trotz fehlerfreier Antragsstellung, Übersicherung oder wiederholten Sicherung von Vermögenswerten liegen können.

[256] Beim Sicherungsantrag handelt es sich laut Kommentierung (JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 55) um eine Prozesshandlung des Antragsstellers, wobei es ihm freistehen soll, entweder selbst den Sicherungsantrag zurückzunehmen oder aber die Rücknahme der

§ 23 Abs. 1 Nr. 1–5 Bestimmungen zur Vermögenssicherung werden insoweit (nicht abschließend) eine ganze Reihe von Fällen aufgelistet, in denen der Antragssteller verpflichtet ist, die Rücknahme der Sicherung „unverzüglich“ (及时) zu beantragen: (1) der Antragssteller erhebt nicht innerhalb von 30 Tagen nach Gewährung der Sicherungsmaßnahme Klage oder Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens; (2) das Schiedsorgan weist den Schiedsantrag ab oder bewilligt die Rücknahme des Schiedsantrags oder behandelt den Schiedsantrag als zurückgenommen; (3) der Schiedsantrag oder geltend gemachte Ansprüche werden durch Schiedsspruch abgewiesen; (4) ein anderes Gericht nimmt die Klage nicht an oder bewilligt die Klagerücknahme oder erachtet die Klage als zurückgenommen oder (5) die Klage oder die geltend gemachten Ansprüche werden von einem anderen Gericht rechtskräftig abgewiesen.[257] Versäumt der Antragssteller nun rechtzeitig die Rücknahme zu beantragen, trifft ihn die Pflicht dem Antragsgegner etwaige, durch die Sicherung erlittene Schäden zu ersetzen.[258]

dd) Abweisung von Klage oder Klagebegehren

Sind Klage oder Klagebegehren rechtskräftig (durch das Sicherungsgericht) abgewiesen worden, führt dies gemäß § 166 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation zur Rücknahme der Sicherung.[259] Insoweit ist zu unterscheiden, ob die Klage im Fall entweder vollständig abgewiesen oder ihr teilweise stattgegeben worden ist. Letzteres soll laut Kommentierung nur zur (Teil-)Rücknahme des übersicherten Teils des Sicherungsanspruchs führen.[260]

ee) Sonstige Umstände

Bei der Vorschrift des § 166 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation handelt es sich um einen Auffangtatbestand, bei dem das Gericht den Beschluss von Amts wegen zurücknehmen muss.[261] Der Auffangtatbestand wird derzeit noch nicht von der Literatur im Verhältnis zu den Bestimmungen zur Vermögenssicherung diskutiert. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Fälle, in denen eine Pflicht des Antragsstellers zur Rücknahme des Sicherungsantrags besteht, den

---

Sicherungsmaßnahme zu beantragen. In diesen Fällen erledige sich die Sicherung wegen Zweckfortfalls nachträglich, so JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 55.

[257] Nicht abschließend ist die Fallliste des § 23 Abs. 1 Nr. 1–5 Bestimmungen zur Vermögenssicherung, weil das OVG in der Nr. 6 der Vorschrift zusätzlich einen Auffangtatbestand bereithält, in dem es zu den genannten Fällen allgemein noch „andere Umstände, in denen der Antragssteller die Klage zurücknehmen muss“ hinzuzählen will.

[258] § 23 Abs. 3 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[259] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 55 f.

[260] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 56.

[261] DU Wanhua/HU Yunteng, 298.

Auffangtatbestand noch weiter konkretisieren.[262] Die Kommentierung verwies insoweit bereits vor Erlass der Bestimmungen zur Vermögenssicherung zum Beispiel auf den Fall der nicht fristgerechten Klageerhebung bzw. der Antragsstellung auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, der offenbar in der neuen Regelung des § 23 Bestimmungen zur Vermögenssicherung aufgegangen ist.[263] Im Übrigen werden von der Kommentierung die Stattgabe von Klagerücknahmen, die Sicherung gutgläubig durch Dritte erworbener Vermögensgüter und die einvernehmliche Streitbeilegung als weitere Tatbestände angeführt.[264] Ferner dürften die Fälle hinzuzählen zu sein, in denen das Gericht bemerkt, dass die Sicherheitsleistung des Antragsstellers nicht ausreicht, um mögliche Schäden beim Antragsgegner abzudecken, der Antragssteller sich aber weigert weitere Sicherheit zu leisten.[265]

5. *Schadensersatz (§ 105 ZPG)*

§ 105 ZPG stipuliert bei fehlerhaftem Sicherungsantrag eine Schadensersatzpflicht des Antragssteller gegenüber dem Antragsgegner auf Ersatz des durch die Sicherung erlittenen Schadens.[266] Laut Kommentierung ist der Schadensersatz nicht nur auf Vermögensschäden begrenzt.[267] Ob den Antragssteller über sein Verschulden hinaus auch eine verschuldensunabhängige Haftung treffen soll, ist jedoch unklar.[268] Laut Kommentierung soll beim Schadenausgleich ein Mitverschulden des Antragsgegners zu berücksichtigen sein.[269]

---

[262] Siehe § 23 Abs. 1 Nr. 1–5 Bestimmungen zur Vermögenssicherung und die Ausführungen oben unter B.I.4.b)cc) S. 322 f.

[263] Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 56.

[264] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 56.

[265] Siehe § 5 Abs. 3 Hs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[266] Obwohl Dritte, das heißt am Prozess unbeteiligte Personen, nach dem Wortlaut des § 105 ZPG offenbar nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten Personen gehören, hat das OVG in den Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Frage der Haftung der Parteien auf Schadensersatz gegenüber am Prozess unbeteiligten Dritten wegen Schäden aufgrund fehlerhafter Anträge auf Vermögenssicherung [最高人民法院关于当事人申请财产保全错误造成案外人损失应否承担赔偿责任问题的解释] vom 15. August 2005, Fa Shi (2005) Nr. 11 [法释（2005）11 号], in Kraft seit 24. August 2005, klargestellt, dass Antragssteller Dritten gegenüber ebenfalls aus § 105 ZPG und § 106 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China [中华人民共和国民法通则] vom 12. April 1986, zuletzt geändert am 27. August 2009, deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1 (AGZR) haften, siehe hierzu auch JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 61 f.

[267] So wohl JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 62.

[268] Teilweise wird ein Verschulden vorausgesetzt und gefragt, ob dem Antragssteller bei Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig ein Fehler unterlaufen ist. Es gibt jedoch auch Stimmen, die den Antragssteller verschuldensunabhängig haften lassen wollen. Danach reiche es aus, dass der Sicherungsantrag im Fall „unangemessen" (不当) war (siehe hierzu JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 61). Einigkeit besteht darin, dass der fehlerhaf-

II. *Sicherungsverfügung*

Die Sicherungsverfügung ist neben der Vermögenssicherung in § 100 Abs. 1 Hs. 1 Alt. 2 ZPG und § 101 Abs. 1 S. 1 ZPG geregelt. Sie soll dem Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Parteien dienen, die Vollstreckbarkeit des späteren Urteils garantieren und letztlich zur Einstellung rechtsverletzender Handlungen führen.[270]

1. *Definition*

Die Sicherungsverfügung stellt eine gerichtliche Anordnung dar, wonach eine Partei entweder bestimmte Handlungen vornehmen muss oder es ihr verboten wird, bestimmte Handlungen vorzunehmen.[271]

2. *Voraussetzungen*

Die Sicherungsverfügung ist vor und nach Klageerhebung möglich.[272] Aber auch beim Schiedsverfahren können die Parteien eine Sicherungsverfügung sowohl vor als auch während des Schiedsverfahrens beantragen.[273] In zeitlicher Hinsicht bestehen bei der Sicherungsverfügung mithin keine Unterschiede zur Vermögenssicherung. Die Unterschiede manifestieren sich vielmehr in den einzelnen Verfügungsvoraussetzungen, die nachfolgend dargestellt und erläutert werden.[274] Problematisch ist, dass es bislang an konkreten Vorschriften fehlt, die auf die Besonderheiten der Sicherungsverfügung zugeschnitten sind.[276]

---

te Sicherungsantrag für den beim Antragsgegner eingetretenen Schaden kausal gewesen sein muss, so JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 63.

[269] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 61.

[270] So ZHANG Weiping, 269.

[271] So ZHANG Weiping, 269.

[272] Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5, 26.

[273] Dies wird in der Literatur entgegen des Wortlauts des § 28 SchiedsVG allgemein aus der Tatsache geschlussfolgert, dass der Gesetzgeber infolge der Revision des Zivilprozessgesetzes den Terminus der „Vermögenssicherung“ (财产保全) in § 272 ZPG bei Fällen mit Auslandsbezug gegen den allgemeineren Begriff der „Sicherung“ (保全) ausgetauscht hat, so YAN Yan, 135. Aber auch mit Blick auf die generelle Anwendbarkeit der Sicherungsverfügung vor Antragsstellung auf Einleitung eines Schiedsverfahrens aus § 101 Abs. 1 ZPG, der nun einmal nicht zwischen den Sicherungsarten unterscheidet, ist wohl auf eine generelle Anwendbarkeit der Sicherungsverfügung vor und während des Schiedsverfahrens zu schließen.

[274] Der Literatur nach käme es wohl bei der Sicherungsverfügung eigentlich nur auf folgende drei Voraussetzungen an: (1) Bestehen eines Anfangsverdachts, dass legitime Rechte und Interessen des Antragsstellers derzeit oder künftig durch den Antragsgegner verletzt werden, (2) Schädigung des Antragsstellers wegen Nichtgewährung der Sicherung und (3) Überwiegen möglicher Schäden beim Antragssteller wegen Nichtgewährung der Sicherung gegenüber möglichen Schäden beim Antragsgegner wegen Gewährung der Sicherung, so JIANG Wei/XIAO Jianguo, 241 und ZHANG Weiping, Essenz, 254.

a) Verfügungsanspruch

Der Sicherungsverfügung liegt ein nicht-monetärer, das heißt nicht auf Geld gerichteter Anspruch zugrunde.[276] Sicherungsobjekt ist ein Verhalten[277], das heißt eine Handlung, ein Tun oder Unterlassen.[278] Die Sicherungsverfügung ist sowohl bei Leistungsklagen als auch Gestaltungs- und Feststellungsklagen möglich.[279] Nicht in den Anwendungsbereich der Sicherungsverfügung fallen hingegen Ansprüche auf Übergabe von Sachen als Sicherungsansprüche der Vermögenssicherung[280] und die vorläufige Bestätigung von Rechten und Pflichten zwischen Parteien als Teil der Vorwegvollstreckung.[281]

b) Verfügungsgrund

Die bei der Vermögenssicherung in § 100 Abs. 1 Hs. 1 ZPG genannten Sicherungsgründe – im Folgenden als Verfügungsgründe bezeichnet – gelten auch für die Sicherungsverfügung nach Klageerhebung[282], so dass auf die betreffenden Ausführungen zu den Sicherungsgründen verwiesen werden kann.[283] Die Sicherungsverfügung dient im Gegensatz zur Vermögenssicherung nicht nur der Sicherung der Vollstreckbarkeit des Urteils, sondern vor allem dem Schutz vor Schadensvertiefung.[284] Sicherungsobjekt ist bei der Sicherungsverfügung daher nicht primär die Vollstreckungsmasse, sondern vielmehr ein Verhalten des Antragsgegners.[285] Bestimmender Verfügungsgrund ist folglich der Schutz vor irreparablen Schäden.[286] Im Fall der Sicherung vor Klageerhebung geht der Verfügungsgrund im Merkmal der „Dringlichkeit der Umstände" des § 101 Abs. 1 ZPG auf. Die Eilbedürftigkeit der Sicherung kann aber auch bei der Sicherungsverfügung nach Klageerhebung des § 100 Abs. 3 ZPG (Beschluss des Gerichts innerhalb von 48 Stunden) eine Rolle spielen.

---

[275] LI Xiaofeng/GUO Ping, 73 f.

[276] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5.

[277] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5.

[278] So wohl JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229, 238 ff., 242.

[279] WANG Shengming, 234.

[280] Siehe hierzu JIANG Wei/XIAO Jianguo, 229; ZHOU Cui, Injunction, 95 und die Ausführungen unter B. S. 291 f.

[281] Siehe hierzu WANG Shengming, 229 f., 251 f.; ZHOU Cui, Injunction, 95 m.w.N. und die Ausführungen unter C.I. S. 329 f.

[282] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 239.

[283] Siehe die Ausführungen unter B.I.2.b)aa)(4) S. 300 f.

[284] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5; ZHANG Weiping, 269 f.

[285] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5, 10.

[286] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 10.

c) Sicherheitsleistung

Es gelten insoweit die zur Vermögenssicherung gemachten Ausführungen mit der Besonderheit, dass im Falle der vorprozessualen Sicherung die Frage des „Wie“ der Sicherheitsleistung, also die Bestimmung der Höhe der Sicherheit, im Ermessen des Gerichts steht.[287] Anders als bei monetären Zahlungsklagen liegt der Sicherungsverfügung kein auf Geld gerichteter Anspruch zugrunde, sodass man sich hier zur Bestimmung der Sicherheitsleistung gerade nicht an der Höhe des Betrags der Forderung richten kann.[288]

d) Darlegungslast

Auch bei der Sicherungsverfügung trifft die Darlegungslast den Antragssteller. In der Literatur wird hierbei vom Erfordernis des Bestehens der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gesprochen, dass die Handlungen des Schuldners die Rechtsverwirklichung des Gläubigers im Fall objektiv beeinflussen.[289] Im Vergleich zur Vermögenssicherung seien von den Gerichten insofern höhere Anforderungen an das konkrete Beweismaß zu stellen, da die Sicherungsverfügung tiefer in die Rechte und Interessen des Antragsgegners eingreife.[290]

3. Rechtsfolge

Die Sicherungsverfügung ergeht ebenfalls in Beschlussform – im Folgenden in Anlehnung an den Wortlaut des § 100 Abs. 1 Hs. 1 ZPG als „Verfügungsbefehl“ (责令)[291] bezeichnet.

a) Verfügungsbefehl

Die Sicherungsmittel der Sicherungsverfügung unterscheiden sich von denen der Vermögenssicherung. Dies liegt daran, dass die Vermögenssicherung auf die Sicherung von Vermögenswerten gerichtet ist, wohingegen sich die Sicherungsverfügung einem Handeln, Tun oder Unterlassen des Anspruchsgegners widmet.[292] Mithin greifen bei der Vermögenssicherung klassische Sicherungsmittel, wie etwa das Pfänden, Versiegeln oder Einfrieren von Vermögenswerten.[293] Bei der Sicherungsverfügung hingegen ist die denkbare Bandbreite möglicher Verfügungsbefehle zur Verwirklichung von Handlungs- und

---

[287] Siehe § 152 Abs. 2 S. 3 ZPG-Interpretation.

[288] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 10; SHEN Deyong, 454 f.

[289] So ZHANG Weiping, Essenz, 254.

[290] So JIANG Wei/XIAO Jianguo, 241, der demzufolge etwa die Anhörung des Antragsgegners noch vor Erlass der Sicherungsverfügung grundsätzlich für erforderlich hält.

[291] Vgl. hierzu den Wortlaut der Vorschrift des § 100 Abs. 1 Hs. 1 ZPG, wonach es „befehlen“ oder „anordnen“ heißt.

[292] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 242.

[293] WANG Shengming, 235.

Unterlassungspflichten mit Folge der Sicherung der Rechte des Antragsstellers vergleichsweise groß. Die Wahl der geeigneten Sicherungsmethode steht im freien Ermessen des Gerichts.[294] In der Literatur wird es nicht für notwendig gehalten, dass der Antragssteller im Antrag überhaupt irgendeine zweckmäßige Sicherungsmethode benennt.[295] Insofern soll das Gericht von Amts wegen eine geeignete Sicherungsmethode festsetzen, ohne dass es im Fall zur Zurückweisung des Antrags kommt.[296] Bei Ermittlung der passenden Sicherungsmethode sei insbesondere der Wille des Antragsstellers zu berücksichtigen.[297] Da Handlungs- und Unterlassungspflichten letzten Endes immer auf einem Verhalten des Antragsgegners beruhen, der sich der Sicherungsverfügung beugt oder nicht, kann das Gericht laut Kommentierung diese letztlich nur mit Hilfe von geeigneten Ersatzmaßnahmen oder Zwangsmitteln durchsetzen, wie etwa durch Verhängen von Bußgeldern oder Beugehaft.[298]

b) *Verfügungsumfang*

Der Antragssteller kann mit der Sicherungsverfügung vor und nach Klageerhebung erreichen, dass dem Antragsgegner Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegt werden.[299] Es darf auch hier gemäß § 102 ZPG nicht über das klägerische Begehren hinausgegangen werden. Begehrt der Kläger zum Beispiel in einem Markenrechtsstreit den Produktions- und Absatzstopp von bestimmten Warengütern, die seine Markenrechte verletzen, kann dem Antragsgegner im Fall nur die Produktion und Vertrieb eben dieser Güter untersagt werden.[300] Die Einstellung der gesamten Produktion aus sämtlichen Betriebsstätten unterschiedlichster Produktionslinien ist nicht zulässig.[301]

4. *Rücknahme*

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Rücknahme der Sicherung aus §§ 165–166 ZPG-Interpretation.[302] Ob es bei Sicherheitsleistung durch den Antragsgegner oder Dritte zur Rücknahme der Sicherungsverfügung gemäß § 104 ZPG kommen kann, ist unklar.[303]

---

[294] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 242.
[295] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 242.
[296] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 242.
[297] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 242.
[298] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5; WANG Shengming, 235.
[299] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 3, 10; WANG Shengming, 229 f.
[300] So WANG Shengming, 242.
[301] So WANG Shengming, 242.
[302] Siehe hierzu die Ausführungen unter B.I.4. S. 320 ff.
[303] Die Literatur verweist zum Teil auf die Frage der Notwendigkeit der Sicherungsverfügung, also ob ihr Zweck im Fall der Sicherheitsleistung durch den Antragsgegner fortgefallen ist oder nicht (ZHANG Weiping, 270). Andererseits wird die Anwendbarkeit der

C. Vorwegvollstreckung (§§ 106–107 ZPG)

Die Vorwegvollstreckung (先予执行) stellt im chinesischen Zivilprozessrecht ein besonderes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dar und lässt sich funktional mit einer Leistungsverfügung im deutschen Recht vergleichen.[304] Sie dient der vorläufigen Regelung von Fällen, in denen die lange Dauer des Gerichtsverfahrens bis zum Erhalt eines in der Sache vollstreckbaren Urteils für eine der Parteien eine unbillige Härte darstellen würde.[305] Aufgrund des einschneidenden Charakters, den die Vorwegvollstreckung für den Antragsgegner hat, wird sie in der Rechtspraxis der Gerichte sehr restriktiv gehandhabt.[306]

I. Definition

Bei der Vorwegvollstreckung wird zu einem Zeitpunkt nach Annahme des Falles aber noch vor Erlass des abschließenden Urteils auf Antrag einer Partei wegen dringender Notwendigkeit des Schutzes von deren Leben, Produktion oder Rechten hin, der anderen Partei durch gerichtlichen Beschluss die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderen Vermögens, die Vornahme oder das Einstellen einer bestimmten Handlung auferlegt und sofort vollstreckt.[307]

Da die vorläufige Bestätigung von Rechten und Pflichten zwischen Parteien nach dem Zivilprozessgesetz nicht in den Anwendungsbereich der Sicherungsverfügung fällt, sondern in der Vorwegvollstreckung aufgeht[308], werden im Folgenden kurz die Unterschiede beider Verfahren aufgezeigt.[309] Im Gegensatz zur Sicherungsverfügung, die vorrangig der Vermeidung einer Scha-

---

Regelung des § 104 ZPG mit Blick auf die Wesensverschiedenheit der Sicherungsarten generell verneint. Anders als bei der Vermögenssicherung fehle es bei Sicherungsobjekten, wie dem Handeln oder Unterlassen, mangels bestimmbaren Geldwerts an einer Austauschbarkeit von beantragter Sicherheit und Sicherheitsleistung (JIANG Wei/XIAO Jianguo, 243). Folgt man der Kommentierung, so sollen die Gerichte in aller Regel nicht einfach ohne Zustimmung des Antragsstellers die Sicherungsverfügung zurücknehmen. Die analoge Anwendung des § 104 ZPG sei nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig (JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5). Die Kommentierung scheint hier Vermögensstreitigkeiten auf dem Gebiet des Schutzes geistigen Eigentums im Auge zu haben, bei denen Sicherungsansprüche regelmäßig besonders stark auf ein Verhalten des Antragsgegners ausgerichtet sind, siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 51.

304 Zur Leistungsverfügung im deutschen Recht: Christoph G. PAULUS, 356, Rn. 971 ff.

305 Siehe WANG Shengming, 251.

306 Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 69, 77; WANG Shengming, 251.

307 So ZHANG Weiping, 272; siehe auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 247.

308 WANG Shengming, 229 f., 251 f.; ZHOU Cui, Injunction, 95 m.w.N.

309 Die Gegenüberstellung von Sicherungsverfügung und Vorwegvollstreckung folgt der Darstellung bei JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5 f., 65.

densvertiefung dient, kommt es bei der Vorwegvollstreckung noch vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils bereits zur teilweisen oder vollständigen Befriedigung der Rechte des Antragsstellers.[310] Auch ist die Vorwegvollstreckung vor Klageerhebung, anders als die Sicherungsverfügung, unzulässig.[311] Sicherungsobjekt der Vorwegvollstreckung ist nicht nur eine Handlung, sondern auch das Vermögen des Antragsgegners.[312] Der Schwerpunkt der Sicherungsverfügung liegt auf der Sicherung, wohingegen die Vorwegvollstreckung die Zwangsvollstreckung betrifft.[313] Die Vorwegvollstreckung ist im Vergleich zur Sicherungsverfügung – wohl aufgrund des einschneidenden Charakters, den eine vorgezogene Vollstreckung und vorläufige Befriedigung des Antragsstellers für den Antragsgegner mit sich bringen – stark in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt.[314]

II. Voraussetzungen

Bevor in der Sache ein gerichtlicher Vorwegvollstreckungsbeschluss ergehen kann, müssen folgende Voraussetzungen (zwingend) erfüllt sein: Zuständigkeit, Antragsstellung, Bestehen eines Anspruchs, Eilbedürftigkeit, Vorliegen einer klaren Rechtslage, einer Notlage sowie Leistungsfähigkeit des Antragsgegners.[315]

1. Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, das den Fall verhandelt.[316] Das heißt, das Gericht, bei dem der Antragssteller Klage erhoben hat.[317] In Fällen bestehender Zweifel an der Zuständigkeit des Gerichts kann bis zur endgültigen Klärung der Zuständigkeitsfrage nicht über die Vorwegvollstreckung entschieden werden.[318]

2. Antrag

Die Vorwegvollstreckung kann nur aufgrund eines schriftlichen Parteiantrags nach § 106 ZPG eingeleitet werden.[319] Eine Vorwegvollstreckung von Amts wegen ist nicht möglich.[320] Nach § 169 S. 1 ZPG-Interpretation ist die Vorwegvollstreckung nur im Zeitraum nach „Annahme des Falles“ (受理案件后) bis

[310] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5.
[311] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 5 f.
[312] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 6.
[313] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 6.
[314] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 6, 65.
[315] Siehe §§ 106 u. 107 ZPG i.V.m. §§ 169, 170 ZPG-Interpretation.
[316] Siehe ZHANG Weiping, 272; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 247.
[317] §§ 17 ff. ZPG.
[318] Ziff. 16 S. 2 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen.
[319] Siehe auch Ziff. 16 S. 1 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen.
[320] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 65, 75; ZHANG Weiping, Essenz, 270.

zum „Erlass des abschließenden Urteils“ (终审判决做出前) zulässig. Mit Annahme des Falles ist hier die Eröffnung der Gerichtsverhandlung gemeint.[321] Allgemein hat das Gericht eine Klage, die den Vorgaben des § 119 ZPG entspricht, nach § 123 S. 2 u. S. 3 Hs. 1 ZPG anzunehmen und innerhalb von sieben Tagen das Verfahren zu eröffnen.[322] Nach Ansicht der Literatur bezieht sich die Eröffnung der Gerichtsverhandlung im vorliegenden Fall jedoch nur einschränkend auf die Eröffnung der (Gerichts-)Verhandlung der Vorwegvollstreckung und nicht des gesamten Prozesses.[323]

3. *Anspruch*

Der Vorwegvollstreckung muss allgemein ein Leistungsbegehren des Antragstellers zugrunde liegen.[324] Der Anspruch des Klägers muss sich also auf eine bestimmte Leistung beziehen, das heißt die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags, die Übergabe von Vermögenswerten oder die Vornahme bzw. Nichtvornahme einer Handlung.[325] Denn nur bei Klage auf Leistung erhält man ein in der Sache vollstreckbares Urteil.[326] Bei Gestaltungs- und Feststellungsklagen fehlt es hingegen an einer Leistungspflicht des Beklagten.[327]

4. *Besondere Eilbedürftigkeit*

Die Vorschriften des §§ 106 Nr. 1–3 ZPG und § 170 ZPG-Interpretation begrenzen den Anwendungsbereich der Vorwegvollstreckung auf sogenannte „dringliche Umstände“ (情况紧急), das heißt besonders eilbedürftige Fälle. Da es sich bei § 106 Nr. 3 ZPG der Literatur nach insoweit um einen Auffangtatbestand handeln soll[328], ist bei Ansprüchen aus § 106 Nr. 1 und 2 ZPG wohl stets von einer „Dringlichkeit“ auszugehen.

a) *Unterhaltszahlungen, Hinterbliebenengeld oder Behandlungskosten*

Die Vorwegvollstreckung ist nach § 106 Nr. 1 ZPG in den Fällen zulässig, in denen die Zahlung von Unterhalt an Eltern, Kinder, unter Ehegatten und Geschwistern, Hinterbliebenengeld oder Behandlungskosten begehrt wird.

---

[321] So JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 65, 70 mit Verweis auf Ziff. 16 S. 1 Wirtschaftsverfahrenestimmungen, wonach die Gerichte erst nach Eröffnung der Gerichtsverhandlung (人民法院应当经过开庭审理后) eine Vorwegvollstreckung beschließen dürfen.

[322] Siehe hierzu auch die Ausführungen in § 2 S. 37 f.

[323] So ZHANG Weiping, 273.

[324] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 65 f.; ZHANG Weiping, Essenz, 269.

[325] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 65 f.

[326] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 66; ZHANG Weiping, Essenz, 269.

[327] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 65 f.

[328] So ZHANG Weiping, Essenz, 268.

b) Arbeitsentgelt

Die Vorwegvollstreckung ist nach § 106 Nr. 2 ZPG zudem zulässig, wenn der Antragssteller die Zahlung von Arbeitslohn begehrt.

c) Sonstige dringende Fälle

Überdies ist die Vorwegvollstreckung nach § 106 Nr. 3 ZPG zulässig, wenn „dringliche Umstände“ vorliegen, die im Fall eine Vorwegvollstreckung notwendig machen. Welche (sonstigen) Umstände sich wiederum als „dringlich“ im Sinne des § 106 Nr. 3 ZPG qualifizieren, ist der Vorschrift des § 170 Nr. 1–5 ZPG-Interpretation zu entnehmen.

aa) Schutz von Rechten und ungehinderte Rechtsausübung

Gemäß § 170 Nr. 1 ZPG-Interpretation ist eine Dringlichkeit gegeben, wenn eine sofortige Einstellung einer Verletzung oder das Beseitigen einer Behinderung notwendig ist. Laut Kommentierung handelt es sich hierbei um Sachverhalte, in denen andere entweder in ihren Rechten verletzt oder aber an der Rechtsausübung gehindert werden.[329] Klassische Fälle wären zum Beispiel folgenschwere Einwirkungen vorschriftwidriger Bebauung auf die Belüftung und Belichtung der Nachbarschaft oder störende Werbeanlagen.[330]

bb) Schutz von Vermögen oder Person

Gemäß § 170 Nr. 2 ZPG-Interpretation ist eine Dringlichkeit gegeben, wenn eine sofortige Einstellung einer sonstigen, andauernden Handlung einer Partei notwendig ist, die das Vermögen oder die Person der anderen Partei verletzt und deren Leben oder gewöhnliche Produktions- und Gewerbetätigkeit bereits erheblich bedroht oder schädigt.[331]

cc) Auszahlung von Versicherungssummen

Gemäß § 170 Nr. 3 ZPG-Interpretation ist eine Dringlichkeit gegeben, wenn der Antragssteller die Zahlung einer Kompensation in Form der Versicherungssumme begehrt, die zur Wiederaufnahme von Produktion oder Gewerbe dringend notwendig ist.[332]

---

329 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 71.
330 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 71.
331 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 72.
332 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 72.

dd) Sozialhilfe- und Sozialversicherungsleistungen

Gemäß § 170 Nr. 4 ZPG-Interpretation ist eine Dringlichkeit gegeben, wenn die sofortige (Aus-)Zahlung von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen notwendig ist. Zu den Sozialversicherungen lassen sich etwa die Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Familien- und Arbeitsunfallversicherung zählen.[333] Das Sozialhilfesystem umfasst insofern die Garantie eines Existenzminimums, die Unterstützung von sozial Benachteiligten, den Opfern von Naturkatastrophen, Kranken und eine allgemeine Unterstützung in Sachen Ausbildung, Wohnung und Arbeitsuche sowie in Härtefällen.[334]

ee) Sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Existenzminimums

Gemäß § 170 Nr. 5 ZPG-Interpretation ist schließlich eine Dringlichkeit auch dann gegeben, wenn (in allen sonstigen Fällen) die nicht sofortige (Aus-)Zahlung Leben, Produktions- oder Gewerbetätigkeit des Rechteinhabers erheblich beeinträchtigt. Die Vorschrift soll sich laut Kommentierung dabei auf sonstige sozialversicherungsähnliche (Aus-)Zahlungen beziehen, die quasi den „Notgroschen" (救命钱) des Antragsstellers bilden.[335]

5. Klare Rechtslage

Nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 ZPG muss die Rechte- und Pflichtenbeziehung zwischen den Parteien im Fall klar sein. Laut Kommentierung ist die Rechte- und Pflichtenbeziehung dann klar, wenn Rechte und Pflichten zwischen den Parteien derart deutlich sind, dass quasi nicht mehr darüber „gestritten" werden kann, die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Antragsstellers also im späteren Prozess als besonders hoch einzustufen ist.[336] Der Antragssteller muss mithin das Bestehen seines Anspruchs schlüssig darlegt haben.

333 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 72.

334 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 72 mit Verweis auf die Vorläufigen Maßnahmen zur Sozialhilfe [社会救助暂行办法] des Staatsrates vom 21. Februar 2014, in Kraft seit 1. Mai 2014.

335 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 73.

336 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 74; Dies entspricht der früheren Auffassung des OVG aus Ziff. 17 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen, wonach die Volksgerichte in Fällen, in denen Parteien einen Antrag auf Vorwegvollstreckung stellen, Maßnahmen der Vorwegvollstreckung nur dann treffen können, wenn die Tatsachengrundlage des Falles klar und die Rechte- und Pflichtenbeziehungen zwischen den Parteien deutlich sind, den Antragsgegner eine Zahlungs-, Herausgabe- oder Schadensersatzpflicht trifft, das Vermögen der Vorwegvollstreckung für den Antragssteller für Produktion oder Lebensführung dringend notwendig ist und die Nichtgewährung der Vorwegvollstreckung einen besonders großen Schaden bedingen würde.

6. *Notlage*

Zudem muss die Nichtgewährung der Vorwegvollstreckung nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 ZPG zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebens oder der Produktions- und Gewerbetätigkeit des Antragsstellers führen. Laut Kommentierung liegt immer dann eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens, der Produktions- oder Gewerbetätigkeit des Antragsstellers vor, wenn die Aufrechterhaltung der Lebensführung, Produktions- oder Gewerbetätigkeit dem Antragssteller unmöglich wird.[337] Unmöglich meint, dass dem Antragssteller die Existenzgrundlage genommen wird.[338] Das heißt wohl, dass ihm entweder die Unterschreitung des Existenzminimums bei der Lebensführung oder die Einstellung der Produktions- bzw. Gewerbetätigkeit droht.[339]

7. *Leistungsfähigkeit*

Ferner muss der Antragsgegner nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 ZPG über Leistungsfähigkeit verfügen. Das ist laut Kommentierung der Fall, wenn der Antragsgegner tatsächlich imstande ist, das Leistungsbegehren des Antragsstellers zu erfüllen, ohne selbst in der Lebensführung, Produktions- oder Gewerbetätigkeit übermäßig beeinträchtigt zu werden.[340] Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragsgegners sei überdies ein objektiver Maßstab anzulegen.[341] Letzten Endes wird das Gericht wohl eine generelle Abwägung der Interessen zwischen Antragssteller und Antragsgegner vornehmen.[342] Selbst im Falle bestehender Leistungsfähigkeit haben die Gerichte laut Kommentierung unnötige Schäden beim Antragsgegner zu vermeiden.[343]

8. *Sicherheitsleistung*

Es steht nach § 107 Abs. 2 S. 1 ZPG schließlich im freien Ermessen des Gerichts den Antragssteller überdies anzuweisen Sicherheit zu leisten. Die Gerichte sollen jedoch laut Kommentierung sehr zurückhaltend mit dem Erfordernis der Sicherheitsleistung umgehen, da das Leben, die Produktions- oder Gewerbetätigkeit des Antragsstellers in der Regel bereits als erheblich beeinträchtigt gelten dürften und es dem Antragssteller andernfalls faktisch unmöglich wird jemals eine Vorwegvollstreckung zu erlangen.[344] Leistet der

---

[337] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75.
[338] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75.
[339] So wohl JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75.
[340] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75.
[341] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75.
[342] So wohl JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75.
[343] So wohl JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75.
[344] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 75 f.

Antragssteller trotz gerichtlicher Aufforderung keine Sicherheit, wird der Antrag gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 ZPG zurückgewiesen.[345]

III. Rechtsfolge

Die Beschlussfassung fällt laut Kommentierung bei der Vorwegvollstreckung in die Zuständigkeit des Spruchkörpers, wobei die Vollstreckung der Vollstreckungskammer obliegt.[346] Die Vorwegvollstreckung ist nach § 169 S. 2 ZPG-Interpretation zum einen auf den Umfang des Klagebegehrens und zum anderen auf das zum Leben, der Produktions- oder Gewerbetätigkeit dringend notwendige beschränkt. Die Gerichte können folglich keinen höheren Betrag vorwegvollstrecken, als der Kläger in seinem Klagebegehren beziffert hat.[347]

1. Rückabwicklung

Nach § 173 ZPG-Interpretation ist die Vorschrift des § 233 ZPG anzuwenden, wenn der Antragssteller nach im Fall erfolgter Vorwegvollstreckung aufgrund des späteren rechtskräftigen Urteils die aus der Vorwegvollstreckung erlangten Vorteile zurückgeben muss. § 233 ZPG regelt die Rückabwicklung der Zwangsvollstreckung bei Aufhebung (撤销) von Vollstreckungstiteln.[348] Das Gericht erlässt hierzu auf Grundlage des Urteils einen vollstreckbaren Rückgabebeschluss.[349] Der Rückgabebeschluss enthält genaue Angaben zu den Modalitäten und dem Umfang der Rückabwicklung.[350]

Nach Ziff. 109 S. 1 Vollstreckungsbestimmungen folgt die Rückabwicklung aus § 233 ZPG auf die Aufhebung und Abänderung des Vollstreckungstitels. Das bedeutet für die Vorwegvollstreckung, da es bei ihr offenbar an einem Titel fehlt, der aufgehoben oder abgeändert werden könnte, dass bei (Teil-)Aufhebung oder Inhaltsänderung des Vorwegvollstreckungsbeschlusses rückabgewickelt wird.[351] Der Antragsgegner hat mithin im Falle des erfolgreichen Widerspruchs, der späteren Klageabweisung oder teilweisen Stattgabe der Klage des Antragsstellers einen Anspruch auf Rückabwicklung.[352] Laut Kommentierung soll sich die Rückgabepflicht auf alle erlangten Vorteile, das heißt sowohl auf den Vermögensgegenstand als auch gezogene

[345] In der Praxis werden die Gerichte laut Kommentierung wohl eine Sicherheitsleistung in Fällen verlangen, in denen sich Dritte bereit erklären für den Antragssteller ausreichend Sicherheit zu stellen, so JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 76.

[346] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 76.

[347] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 69 f.

[348] Siehe hierzu auch die Ausführungen in § 15 S. 432 f.

[349] Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 91 ff. mit Verweis auf Ziff. 109 S. 1 u. 2 Vollstreckungsbestimmungen.

[350] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 93.

[351] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 91.

[352] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 91.

Sach- und Rechtsfrüchte erstrecken.[353] Ist der Antragssteller nicht in der Lage dem Antragsgegner das Vermögen in der ursprünglichen Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung herauszugegeben, kann von den Parteien auch ein Ersatzgegenstand vereinbart oder Schadensersatz in Geld geleistet werden.[354]

2. *Schadensersatz*

§ 107 Abs. 2 S. 2 ZPG regelt die Pflicht des Antragsstellers zum Schadensausgleich und erlegt ihm im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens im Prozess die Pflicht zum Ersatz von Vermögensschäden auf, die der Antragsgegner infolge der Vorwegvollstreckung erlitten hat.[355] Das bedeutet, dass der Antragssteller alle Vermögensschäden ersetzen muss, die nach Rückabwicklung der Vorwegvollstreckung beim Antragsgegner noch bestehen.[356] Bei der Schadensersatzpflicht handelt es sich mithin nur um einen gegenüber der Rückabwicklung sekundären Schadensersatzanspruch. Erfasst sind laut Literatur sowohl unmittelbare als auch mittelbare Schäden.[357]

D. Rechtsbehelfe (§ 108 ZPG)

Gegen den Beschluss der Sicherung oder Vorwegvollstreckung ist nach § 108 ZPG i.V.m. §§ 171, 172 ZPG-Interpretation der Rechtsbehelf des „Widerspruchs“ (申请复议)[358] zulässig. Beim Widerspruch handelt es sich um einen Rechtsbehelf allein gegen den gerichtlichen Beschluss zur Sicherung oder Vorwegvollstreckung; die Überprüfung von Vollziehungs- und Vollstreckungsmaßnahmen ist hingegen nicht möglich.[359] Als statthafte Rechtsbehelfe gegen rechtswidrige Maßnahmen der Vollziehung und Vollstreckung stehen Parteien die Vollstreckungserinnerung aus § 225 ZPG und Dritten der Vollstreckungseinspruch bzw. die Drittwiderspruchsklage aus § 227 ZPG zu.[360]

---

353 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 92.
354 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 92.
355 Siehe auch Ziff. 19 S. 2 Hs. 1 Wirtschaftsverfahrenbestimmungen.
356 Siehe JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 76; WU Gaosheng, 300.
357 ZHANG Weiping, Essenz, 271.
358 Das wörtlich mit „Antrag auf nochmalige Erwägung (einer Entscheidung)“ übersetzt werden kann.
359 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 80 f., 89 f.
360 Ziff. 17 Abs. 2 Vollstreckungsbefugnis-Ansichten; siehe auch § 26 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

I. Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Das Gericht, das im Fall den Beschluss der Sicherung oder Vorwegvollstreckung erlassen hat, ist auch für die Entscheidung über dessen Widerspruch zuständig[361].[362] Das gilt selbst dann, wenn gleichzeitig Einwände gegen sowohl den Beschluss der Sicherung und Vorwegvollstreckung als auch Vollziehungs- bzw. Vollstreckungsmaßnahmen erhoben werden.[363] Der Widerspruch ist gemäß § 108 S. 1 ZPG in der Sache nur einmal zulässig. Das heißt, dass es nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens keine weitere Instanz gibt.[364]

2. Widerspruchsbefugnis

Nach dem Wortlaut des § 108 ZPG und § 171 ZPG-Interpretation sind die „Parteien“ (当事人) berechtigt einen Widerspruch zu erheben. Bei den Parteien dürfte es sich primär um den Antragssteller und Antragsgegner handeln.[365] Der Antragssteller wendet sich dabei in der Regel gegen die Zurückweisung des Antrags auf Sicherung oder Vorwegvollstreckung, wohingegen der Antragsgegner vorwiegend Fehler bei der Sicherung oder Vorwegvollstreckung rügen dürfte.[366] Die Vorschrift des § 172 ZPG-Interpretation erweitert unterdessen den Anwendungsbereich des § 108 ZPG und spricht zudem „Interessierten“ (利害关系人) ein Widerspruchsrecht zu.[367]

Neben Parteien und Interessierten können laut Kommentierung aber auch „am Fall Unbeteiligte“ (案外人) generell Widerspruch erheben[368].[369] § 171

---

[361] § 171 S. 1 ZPG-Interpretation, § 25 Abs. 1 S. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[362] Aus Gründen richterlicher Neutralität und Unparteilichkeit tritt die Kommentierung dafür ein, dass Widersprüche von einer anderen Kammer als der im Fall mit der Beschlussfassung betrauten Kammer entschieden werden (so JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 85). In der Literatur wurde daher bereits vorgeschlagen, den Widerspruch in die nächsthöhere Instanz zu ziehen (so wohl ZHANG Weiping, Essenz, 273).

[363] Ziff. 17 Abs. 3 Vollstreckungsbefugnis-Ansichten.

[364] Nach JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 79 ist ein erneuter Widerspruch in der Sache dann zulässig, wenn zuvor nur ein Teilwiderspruch erhoben wurde. In diesem Fall ist die erneute Prüfung des Beschlusses jedoch auf den verbleibenden Teil beschränkt, der bislang noch nicht Gegenstand der Prüfung war.

[365] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 84.

[366] So JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 84.

[367] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 82.

[368] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 81, 86 ff.

[369] Ob „am Fall Unbeteiligten“ ein Widerspruchsrecht zusteht oder anstelle des Widerspruchs nicht vielmehr vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe greifen, war in der Vergangenheit umstritten, siehe hierzu JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 86 ff.; ZHANG Weiping, Essenz, 273 f. Das OVG hat sich jedoch bereits in 2011 mit Ziff. 17 Abs. 1 Vollstreckungsbefugnis-Ansichten für die generelle Einbeziehung „am Fall Unbeteiligter“ ausge-

ZPG-Interpretation wird bei Widersprüchen Interessierter (und am Fall Unbeteiligter) insoweit analoge Anwendung finden.[370] Zu am Fall Unbeteiligten dürften indes nur Personen zählen, die über ein materielles Recht an einem Sicherungsobjekt verfügen, das im Fall zugleich den Streitgegenstand bildet. Nach § 27 Abs. 1 S. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung sind nämlich in Fällen, in denen das Sicherungsobjekt nicht zugleich Streitgegenstand ist, schriftliche Einwände eines am Fall Unbeteiligten in Bezug auf die Sicherung von Vermögenswerten, gleichgültig ob sie sich gegen den Sicherungsbeschluss oder dessen Vollziehung richten, bei denen sich der am Fall Unbeteiligte auf ein ihm am Sicherungsobjekt zustehendes materielles Recht beruft, nicht als Widerspruch, sondern als „Vollstreckungseinspruch" (执行异议) nach § 227 ZPG zu behandeln.[371]

3. *Widerspruchsfrist*

Die Widerspruchsfrist beträgt fünf Tage nach Zugang des Beschlusses gemäß § 171 S. 1 ZPG-Interpretation.[372]

II. Rechtsfolgen

Mit Erhebung des Widerspruchs bleibt dem Gericht eine Entscheidungsfrist von zehn Tagen, in der die „Prüfung" (审查) des Widerspruchs abgeschlossen sein muss.[373] Laut Kommentierung ist bei Widersprüchen des Antragsgegners nicht im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, sondern sofort in die mündliche Verhandlung überzugehen.[374] Der Widerspruch entfaltet in der Sache weder Suspensiv- noch Devolutiveffekt. Nach § 108 S. 2 ZPG kommt es während eines laufenden Widerspruchsverfahrens nicht zur Aussetzung von Vollziehung oder Vollstreckung. Das heißt, der Beschluss über die Sicherung

---

sprochen, siehe hierzu JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 86 ff. mit ausführlicher Begründung.

[370] So wohl JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 88 f.

[371] Gegen den auf den Vollstreckungseinspruch nach § 227 ZPG folgenden Beschluss können sowohl der am Fall Unbeteiligte als auch der Antragssteller der Sicherung nach § 27 Abs. 1 S. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung eine Drittwiderspruchsklage erheben. Hält das Gericht den Einspruch für begründet und erhebt der Antragssteller gegen den stattgegebenen Vollstreckungseinspruch nicht fristgerecht Klage, muss es die Sicherung nach § 27 Abs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zurücknehmen.

[372] Siehe auch § 25 Abs. 1 S. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[373] § 171 S. 2 ZPG-Interpretation, § 25 Abs. 1 S. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

[374] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 85; DU Wanhua/HU Yunteng, 307.

und Vorwegvollstreckung bleibt trotz anhängigen Rechtsbehelfs bis zu seiner Aufhebung wirksam.[375]

Erachtet das Gericht den Widerspruch für unbegründet, das heißt der Sicherungs- oder Vorwegvollstreckungsbeschluss ist in der Sache fehlerfrei und angemessen[376], wird der Widerspruch durch Beschluss zurückgewiesen.[377] Ist der Widerspruch begründet, das heißt der Sicherungs- oder Vorwegvollstreckungsbeschluss ist in der Sache fehlerhaft oder unangemessen[378], wird dem Widerspruch durch Beschluss stattgegeben.[379] Fehlerhafte Beschlüsse werden aufgehoben und unangemessene Beschlüsse angepasst[380].[381]

III. Rücknahme des Widerspruchs

Während des laufenden Widerspruchverfahrens kann der Widerspruch als Prozesshandlung jederzeit vom Widerspruchsführer wieder zurückgenommen werden.[382] Ungeklärt bleibt indes die Frage, ob nach erfolgter Rücknahme ein erneuter Widerspruch in der Sache zulässig ist.[383] Leistet der Antragsgegner während des Widerspruchsverfahrens Sicherheit, kann das Gericht in Vermögensstreitigkeiten laut Kommentierung die Rücknahme der Sicherung gemäß § 104 ZPG beschließen.[384]

E. Fazit

In Anbetracht der geringen Anzahl an Vorschriften, die das Zivilprozessgesetz der Materie in §§ 100–108 ZPG widmet, überrascht doch die Komplexität des einstweiligen Rechtsschutzes, die sich bei genauerer Betrachtung ergibt. Hierin liegt zugleich auch die größte Schwachstelle des einstweiligen Rechtsschutzes und nächste Herausforderung für den Gesetzgeber, in Zukunft

375 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 80.

376 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 84, der insoweit von „fehlerfrei“ (正确) und „angemessen“ (恰当) spricht.

377 § 171 S. 3 Hs. 1 ZPG-Interpretation; siehe auch § 25 Abs. 2 Hs. 2 u. Abs. 3 Hs. 2 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

378 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 84, der insoweit von „fehlerhaft“ (不恰当) spricht, das auch „unangemessen“ (不正确) umfassen soll.

379 § 171 S. 3 Hs. 2 ZPG-Interpretation.

380 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 84; siehe auch § 25 Abs. 2 Hs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung.

381 Nach § 25 Abs. 3 Hs. 1 Bestimmungen zur Vermögenssicherung wird bei begründetem Widerspruch ein vorheriger Ablehnungsbeschluss auf Nichtgewährung einer (Vermögens-)Sicherung vom Gericht aufgehoben und die Vornahme der Sicherung beschlossen.

382 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 80.

383 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 80.

384 JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 80.

aus der ganzen Flut an korrelierenden Regelungen anderer Gesetze und justizieller Bestimmungen, Erläuterungen sowie Mitteilungen, die jeweils für den Fall einschlägigen herauszufiltern. Insofern wäre anzudenken das gesamte Verfahren zu vereinfachen, indem die Vermögenssicherung und Sicherungsverfügung getrennt geregelt werden. Es fehlt hier weiterhin an geeigneten Bestimmungen, die sich einmal den bei der Sicherungsverfügung bestehenden Besonderheiten annehmen.[385] So erscheint etwa die auf die Vermögenssicherung zugeschnittene Zuständigkeitsregelung bei vorprozessualen Sicherungsverfügungen wenig sinnvoll.[386] In einem zweiten Schritt könnte man mit Verzicht auf die Differenzierung anhand des Sicherungszeitpunkts für eine noch weitergehende Vereinfachung des einstweiligen Rechtsschutzes sorgen.[387] Positiv zu bewerten ist, dass das Oberste Volksgericht mit den Bestimmungen zur Vermögenssicherung im November 2016 erstmals detaillierte Verfahrensvorschriften erlassen hat. Mit diesen Verfahrensvorschriften hat es nicht nur auf Kritik vom gänzlichen Fehlen passender Verfahrensvorschriften geantwortet, sondern ist ebenso kritischen Stimmen rund um die fehlende Antragsmöglichkeit und Fristsetzung bei der Rücknahme oder der Begrenzung des Sicherungsumfangs entgegengekommen.[388]

---

[385] LI Xiaofeng/GUO Ping, 73.

[386] LI Xiaofeng/GUO Ping, 73 f.

[387] So auch ZHOU Cui, Injunction, 101 m.w.N.

[388] Siehe zur Kritik ZHANG Weiping, Essenz, 274, 263 f., 258.

§ 13 Wiederaufnahmeverfahren

Knut Benjamin Pißler

A. Einleitung 342
B. Verfahrenseinleitung 344
  I. Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien 344
    1. Antrag beim Volksgericht 344
    2. Antrag bei der Volksstaatsanwaltschaft 350
  II. Verfahrenseinleitung von Amts wegen 351
    1. Durch das Volksgericht 351
    2. Durch die Staatsanwaltschaft 352
  III. Wiederaufnahmegründe 355
    1. Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung 356
    2. Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung 360
    3. Verfahrensfehler 364
    4. Wiederaufnahmegründe im Schlichtungsverfahren 367
C. Wiederaufnahmeverfahren 368
  I. Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien 368
    1. Bildung eines Spruchkörpers 368
    2. Gegenstand der Überprüfung 369
    3. Verfahrensarten 369
    4. Sonderfälle bei weiteren Wiederaufnahmeanträgen 372
    5. Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens 372
    6. Verfahrensdauer 378
  II. Wiederaufnahmeverfahren auf staatsanwaltliche Beschwerde 379
D. Wiederaufgenommenes Verfahren 380
  I. Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens 380
  II. Anwendbares Verfahren 380
  III. Klagantrag im wiederaufgenommen Verfahren 382
  IV. Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens 383
  V. Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren 384
  VI. Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit 384
    1. Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entscheidung 384
    2. Änderung des Urteils oder Aufhebung und Zurückverweisung 385
    3. Entscheidung im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren 387
    4. Entscheidung im Verfahren der Drittwiderspruchsklage 388
  VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren 389
E. Fazit 391

A. Einleitung

Das Wiederaufnahmeverfahren (再审程序) im chinesischen Zivilprozessrecht ähnelt funktional der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage im deutschen Zivilprozessrecht (§§ 578 ff. ZPO): Die Verfahren zielen auf die Überwindung der Rechtskraft und führen im Falle des Erfolgs zu einer rückwirkenden Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zu einer Neuverhandlung.

Allerdings ergeben sich erhebliche Unterschiede, die zumindest teilweise auf ein Erbe des sozialistischen Rechts zurückgeführt werden können: Erstens betont das chinesische Zivilprozessrecht auch in diesem Verfahren öffentliche Interessen stark. Diese Betonung zeigt sich daran, dass das Wiederaufnahmeverfahren nicht nur auf Antrag der Parteien, sondern auch von Amts wegen eingeleitet werden kann.[1] Bedenkt man, dass die Wiederaufnahme von Amts wegen keinerlei zeitlicher Beschränkung unterliegt, führt dies zu gewissen Zweifeln, ob man in China von „rechtskräftigen“ gerichtlichen Entscheidungen sprechen kann.[2]

Zweitens bewertet es die materiellrechtliche Gerechtigkeit höher als die prozessuale Rechtsicherheit. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass das Wiederaufnahmeverfahren in China nicht nur bei schwerwiegender Verfahrens- bzw. Urteilsmängeln aufgehoben werden kann, sondern auch bei „neuen Beweisen“ und „fehlerhafter Rechtsanwendung“ zulässig ist.[3]

Damit ähnelt das Wiederaufnahmeverfahren prozessual einem Revisionsverfahren im deutschen Recht, das der chinesische Zivilprozess nicht kennt. Auch in der chinesischen Literatur wird das Wiederaufnahmeverfahren in die Reihe der (ordentlichen) Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen gestellt: Die Rede ist von einem „‚Drei plus Eins‘-Mechanismus zur Beendigung zivilrechtlicher Verfahren“ („三加一“的诉讼程序终结机制), nämlich einer ersten Instanz mit einer Berufung als zweite Instanz sowie das Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien und als zusätzlichen („plus Eins“) Kontrollmechanismus die staatsanwaltschaftliche Überprüfung[4], wobei diese Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Parteien stattfinden

---

[1] Siehe unten S. 351 ff. Siehe auch JIANG Wei, 300, der diese Betonung historisch bis zum erste Zivilprozessgesetz der Volksrepublik aus 1982 zurückverfolgt: Damals wurde statt eines dreistufigen Instanzensystems, das die Erhebung von Rechtsmitteln der Parteiherrschaft überließ, nur eine weitere Tatsacheninstanz sowie ein Verfahren zur Korrektur fehlerhafter Entscheidungen etabliert, das ausschließlich durch die Volksgerichte von Amts wegen einzuleiten war.

[2] LIU Nanping, 36.

[3] Siehe unten S. 355.

[4] SHEN Deyong, 1012.

kann und in der Praxis wohl auch häufig nur auf einen solchen Antrag stattfinden wird.[5]

Das Wiederaufnahmeverfahren ist im ZPG innerhalb des zweiten Buches zum „Urteilsverfahren" in einem Abschnitt geregelt, der mit dem Titel „Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen" (审判监督程序) überschrieben ist.

Einschlägig sind die §§ 198 bis 213 ZPG sowie die §§ 375 bis 421 ZPG-Interpretation. Geltung haben daneben insbesondere:

– Einige Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme[6] (Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten) vom 27. April 2009;
– Auslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen[7] vom 25. November 2008 (Wiederaufnahme-Interpretation);
– detaillierte Regeln des OVG zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt)[8], am 1. April 2008 in Kraft getreten (Wiederaufnahmeregeln);
– einige Ansichten des Obersten Volksgerichtes zur Normierung der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens im Volksgericht (versuchsweise durchgeführt)[9] (Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten) vom 10. September 2002.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist in drei Abschnitte unterteilt: eine Einleitungsphase (B.), ein Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne, in dem darüber entschieden wird, ob der Rechtsstreit wiederaufgenommen wird (C.), und den wiederaufgenommenen Rechtsstreit, der nunmehr (erneut) zu entscheiden ist (D.).[10]

---

[5] Denn dass sich ein Staatsanwalt ohne Parteiantrag von Amts wegen die Mühe macht, ein zivilrechtliches Verfahren auf Fehler zu überprüfen, erscheint zumindest nicht als selbstverständlich.

[6] [关于受理审查民事申请再审案件的若干意见]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 395 ff.

[7] [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》审判监督程序若干问题的解释]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 384 ff.

[8] [最高人民法院关于民事申请再审案件受理审查工作细则（试行）]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 403 ff. Ein Bekanntgabedatum ist nicht angegeben.

[9] [最高人民法院关于规范人民法院再审立案的若干意见(试行)]; abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, S. 150 f.

[10] Die Literatur unterteilt das Wiederaufnahmeverfahren ebenfalls in die genannten drei Abschnitte, nämlich eine „Einleitung der Wiederaufnahme" (再审的启动), ein „Verfahren zur Prüfung der Wiederaufnahmegründe" (再审事由的审查程序) und das „Verfahren zur erneuten Behandlung des ursprünglichen Falls" (本案再次审理的程序), ZHANG Weiping, 365 ff.

B. Verfahrenseinleitung

In der Phase der Verfahrenseinleitung wird entweder über die Zulässigkeit eines Antrags einer Partei auf Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden (I.) oder das Wiederaufnahmeverfahren von Amts wegen durch das Volksgericht oder die Staatsanwaltschaft eingeleitet (II.). Da sowohl bei der Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien als auch bei einer Verfahrenseinleitung von Amts wegen bestimmte Wiederaufnahmegründe vorliegen müssen, werden diese in einem eigenen Abschnitt behandelt (III.).

I. Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien

Ist die Partei eines rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits der Ansicht, dass die Entscheidung unter einem Fehler leidet, der einen Wiederaufnahmegrund darstellt, kann sie selbst dagegen vorgehen. Dafür hat sie zunächst die Möglichkeit, beim nächsthöheren Gericht die Verfahrenseinleitung zu beantragen. Die Voraussetzungen hierfür sind in den §§ 199, 203 ZPG knapp geregelt. Wenn das Gericht den Antrag zurückweist oder innerhalb der Entscheidungsfrist keine Entscheidung getroffen hat, kann sich der Betroffene an die Staatsanwaltschaft wenden und beantragen, dass diese sich mit der Angelegenheit befasst und ein Verfahren einleitet. Diese Möglichkeit wurde durch die ZPG-Revision von 2012 eingeführt und ist in § 209 geregelt.

1. Antrag beim Volksgericht

a) Voraussetzungen

aa) Antragsteller

Antragsteller sind gemäß § 199 ZPG grundsätzlich die Parteien des ursprünglichen Prozesses.[11] Ausnahmsweise, nämlich im Fall der Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG, kann auch ein „am Fall nicht Beteiligter" (案外人) den Antrag stellen.[12]

bb) Antragsgegenstand

Das durch die Parteien eingeleitete Wiederaufnahmeverfahren richtet sich gegen rechtskräftige Urteile oder rechtskräftige Beschlüsse[13] (im Folgenden

---

[11] Gemäß § 375 ZPG-Interpretation sind Antragsteller auch Rechtsnachfolger natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolgern, denen titulierte Forderungen nach Rechtskraft abgetreten wurden.

[12] Ein „am Fall nicht Beteiligter" darf den Antrag jedoch gemäß § 5 Wiederaufnahme-Interpretation nur stellen, wenn es unmöglich ist, die Streitigkeit (gemäß § 227 S. 2 Hs. 2 ZPG) durch Einreichen einer neuen Klage (nämlich einer Drittanfechtungsklage nach § 56 Abs. 3 ZPG, siehe hierzu oben § 10 S. 259 ff., zu lösen. Siehe JIANG Wei, 304.

zusammengefasst als Entscheidungen bezeichnet) sowie gegen rechtskräftige Schlichtungsurkunden, §§ 199, 201 ZPG. Dabei muss es sich nicht um eine zweit- und damit letztinstanzliche Entscheidung handeln. Antragsgegenstand kann auch eine erstinstanzliche Entscheidung sein, bei der die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist.[14]

Unzulässig ist ein Antrag der Parteien auf Wiederaufnahme eines Verfahrens, mit dem durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde eine Ehe aufgelöst wurde, § 202 ZPG.[15] Nicht Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein können außerdem Fälle, die im nicht-prozessualen Verfahren behandelt worden sind, § 380 ZPG-Interpretation. Hierzu gehören die besonderen Verfahren (nach den §§ 177 bis 197 ZPG), das Mahnverfahren (nach den §§ 214 bis 217 ZPG), das öffentliche Aufgebotsverfahren (nach den §§ 218 bis 223 ZPG) oder das Konkursverfahren (nach dem Unternehmenskonkursgesetz[16]).

Gegen Beschlüsse ist der Wiederaufnahmeantrag nur zulässig, wenn die Nichtannahme oder Zurückweisung der Klage beschlossen wird, § 381 ZPG-Interpretation. Unzulässig ist also etwa die Beantragung der Wiederaufnahme von Beschlüssen, mit denen Schiedsurteile aufgehoben oder für nicht vollstreckbar erklärt worden sind.[17]

cc) Antragsgrund

Der Antrag auf Wiederaufnahme muss mit einem der gesetzlichen Wiederaufnahmegründe des § 199 ZPG begründet werden. Auf diese Gründe wird unten näher eingegangen.[18]

---

[13] Wie sich aus § 154 ZPG ergibt handelt es sich bei „Beschlüssen“ im chinesischen Zivilprozessrecht meist um Entscheidungen, die auch im deutschen Zivilprozessrecht in Beschlussform ergehen würden. Allerdings gehören auch Entscheidungen dazu, die in Deutschland in Urteilsform ergehen würden (z.B. Abweisung der Klage). Dementsprechend sieht das chinesische Zivilprozessrecht in § 154 Abs. 2 ZPG denn auch vor, dass (nur) gegen bestimmte „Beschlüsse“ die Berufung statthaft ist, nämlich bei Nichtannahme der Klage (unter anderem wegen Unzuständigkeit) und Klagabweisung.

[14] Dies ist aus § 207 ZPG zu folgern, der für die Frage, ob sich das wiederaufgenommenen Verfahren nach dem Verfahren erster oder zweiter Instanz richtet, darauf abstellt, ob die angefochtene Entscheidung von einem Gericht erster oder zweiter Instanz erlassen worden ist. Siehe hierzu unten S. 380 f.

[15] Ausnahmsweise ist eine Wiederaufnahme gemäß § 382 ZPG-Interpretation bei Scheidungsurteilen zulässig, in denen auch über die Vermögensaufteilung (财产分割) der Ehegatten entschieden worden ist.

[16] Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国企业破产法] vom 27. August 2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 47 ff.

[17] So ausdrücklich auch § 14 Nr. 2 Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten, auf die WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 403, Bezug nehmen.

[18] Siehe unten S. 355 ff.

dd) Antragsform

Welche Angaben im Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht und welche Anlagen dem Antrag beigefügt werden müssen, ist in den §§ 377, 378 ZPG-Interpretation in einer abschließenden Aufzählung festgelegt.[19]

Der Antrag hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(1) Bezeichnung des Antragstellers und Antragsgegners sowie zu anderen Parteien im wiederaufzunehmenden Fall[20];
(2) Bezeichnung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, Aktenzeichen der ursprünglichen Entscheidungsurkunde[21];
(3) Bezeichnung des konkreten Begehrens, das im wiederaufzunehmenden Rechtsstreit geltend gemacht wird[22];
(4) Darlegung, dass einer der gesetzlich bestimmten Wiederaufnahmegründe vorliegt[23];
(5) Bezeichnung des Gerichts, das den Wiederaufnahmeantrag annimmt[24];
(6) Unterschrift oder Siegel des Antragstellers[25].

Als Anlagen sind dem Antrag folgende Dokumente (in beglaubigter Kopie)[26] beizufügen:

(1) Urkunden, welche die Identität des Antragstellers nachweisen[27];
(2) eine Ausfertigung der Entscheidung, deren Wiederaufnahme begehrt wird[28];
(3) Hauptbeweise und andere Materialien, welche die grundlegenden Tatsachen des Falles widerspiegeln.[29]

Keine Erwähnung findet in der ZPG-Interpretation das Erfordernis in den älteren Interpretationen, dass zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eine Auflistung der eingereichten Materialien einzureichen ist.[30]

---

[19] Das Zivilprozessgesetz beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Partei einen schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und „sonstige Unterlagen" einreichen muss, § 203 S. 1 ZPG.
[20] § 378 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation.
[21] § 378 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation.
[22] § 378 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation.
[23] § 378 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation.
[24] § 378 Abs. 2, Hs. 1 ZPG-Interpretation.
[25] § 378 Abs. 2, Hs. 2 ZPG-Interpretation.
[26] § 377 Abs. 2 ZPG-Interpretation
[27] § 377 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation
[28] § 377 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation
[29] § 377 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation
[30] Ziff. 4 Wiederaufnahmeregeln, § 4 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Ein Rückgriff auf dieses Erfordernis dürfte gemäß § 552 ZPG-Interpretation ausgeschlossen sein.

ee) Antragsfrist

Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden, § 205 Hs. 1 ZPG.[31]

Ausnahmsweise läuft eine Sechsmonatsfrist bei bestimmten Wiederaufnahmegründen erst ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes, § 205 Hs. 2 ZPG.[32]

Auf die Antragsfrist des § 205 ZPG sind die Vorschriften über eine Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung nicht anwendbar.[33]

Stellt das Volksgericht fest, dass die Frist des § 205 ZPG abgelaufen ist, muss es dies dem Antragsteller mitteilen.[34] Der Antragsteller hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Einhaltung der Frist durch das Einreichen von Dokumenten nachzuweisen, aus denen sich das Datum ergibt, an dem die betreffende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.[35]

Zurückgewiesen werden kann der Antrag auf Wiederaufnahme allerdings erst in einem späterem Stadium, nämlich dem Wiederaufnahmeverfahren.[36]

b) Prüfung der Zulässigkeit des Antrags

aa) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Zulassung des Antrags der Partei ist grundsätzlich das nächsthöhere Volkgericht zuständig, wo der Antrag auch einzureichen ist, § 199 S. 1 Hs. 1 ZPG.

---

[31] Für die Wiederaufnahme von Schlichtungsverfahren ergibt sich eine Antragsfrist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Schlichtungsurkunde aus § 384 ZPG-Interpretation. Für Anträge von „am Fall nicht Beteiligten“, die sich gegen einen (abweisenden) Beschluss des Volksgerichts im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG im Vollstreckungsverfahren wenden, gilt gemäß § 423 ZPG-Interpretation die sechsmonatige Frist nach Zustellung des Beschlusses über den Einwand gegen die Vollstreckung.

[32] Dies ist der Fall für die Wiederaufnahmegründe nach § 200 Nr. 1 ZPG (neue Beweise), § 200 Nr. 3 ZPG (gefälschte Beweise), § 200 Nr. 12 ZPG (Aufhebung oder Änderung eines Titels) und nach § 200 Nr. 13 ZPG (Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung). § 422 ZPG-Interpretation erklärt die Sechsmonatsfrist ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes außerdem auf § 200 Nr. 8 ZPG (fehlerhafte Teilnahme an Prozess durch eine Partei) für anwendbar.

[33] § 127 ZPG-Interpretation; dies gilt auch für die Frist nach § 422 ZPG-Interpretation.

[34] Ziff. 9 S. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 9 S. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[35] § 9 S. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[36] Siehe ausdrücklich Ziff. 9 S. 2 Wiederaufnahmeregeln, wonach das Gericht in einem solchen Fall den Antrag gleichwohl annehmen muss. Dies folgt zudem auch aus einer systematischen Auslegung von § 9 und § 26 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten, da die Entscheidung über die Zurückweisung wegen Fristüberschreitung nicht in § 9 (Annahmeverfahren), sondern in § 26 (Wiederaufnahmeverfahren) Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten normiert ist.

Seit der Revision in 2012 ist jedoch gemäß § 199 S. 1 Hs. 2 ZPG für Fälle, in denen mindestens zehn Personen auf Kläger- oder Beklagtenseite vorhanden[37] oder sowohl Kläger als auch Beklagte ausschließlich natürliche Personen sind[38], auch das Volksgericht zuständig, das den Fall ursprünglich behandelt hat. Der Gesetzgeber kehrt damit teilweise zu der Regelung zurück, die bis 2007 eine alternative Zuständigkeit des ursprünglichen Gerichts vorsah.[39] Begründet wird diese Umkehr damit, dass es zu einer starken Arbeitsbelastung der Oberen Volksgerichte und des OVG durch eine Vielzahl von Wiederaufnahmeverfahren gekommen sei.[40]

Beantragen Parteien in Fällen, in denen gemäß § 199 ZPG eine alternative Zuständigkeit gegeben ist, sowohl beim nächsthöheren Volksgericht als auch beim ursprünglichen Gericht die Wiederaufnahme, so ist gemäß § 379 ZPG-Interpretation das ursprüngliche Gericht zuständig.

Beantragt der Antragsteller die Wiederaufnahme bei einem höherinstanzlichen Gericht als dem nächsthöheren Gericht, muss ihn das betreffende Gericht auf das für den Antrag zuständige Gericht hinweisen.[41]

bb) Annahmebeschluss

Das Volksgericht nimmt den Antrag an, wenn (1) die formalen Anforderungen erfüllt sind (2) das angerufene Gericht zuständig ist, (3) der Antragsteller ein eigenes Recht zur Wiederaufnahme geltend macht und (4) es aufgrund seines Vortrags möglich erscheint, dass ein Wiederaufnahmegrund eingreift.[42]

Das Volksgericht nimmt den Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 383 ZPG-Interpretation nur dann nicht an, wenn einer der folgenden drei Gründe vorliegt:

(1) ein Wiederaufnahmeantrag wird nach seiner Zurückweisung erneut eingereicht;
(2) Gegenstand des Wiederaufnahmeantrags ist eine im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung;
(3) Gegenstand des Wiederaufnahmeantrags ist ein Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft einen Antrag der Parteien gemäß § 209 ZPG abgelehnt hat.

---

[37] Gemäß § 376 Abs. 1 ZPG-Interpretation kann es sich dabei auf Kläger- oder Beklagtenseite um natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen handeln. § 75 ZPG-Interpretation legt fest, dass es sich „im Allgemeinen“ bei mindestens zehn Personen um eine „große Zahl“ handelt.

[38] § 376 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

[39] § 178 ZPG 1991. Zur Rechtslage vor der Revision in 2007 und zum Hintergrund der Änderung siehe Knut Benjamin PISSLER, Revision, 13.

[40] ZHANG Weiping, 369; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 404.

[41] Ziff. 8 Wiederaufnahmeregeln, § 8 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[42] Ziff. 6 Wiederaufnahmeregeln, § 6 Abs. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

Der Wortlaut des Zivilprozessgesetzes verlangt keinen förmlichen Annahmebeschluss oder auch nur die Mitteilung an den Antragsteller, dass sein Antrag angenommen worden ist.[43] Die ZPG-Interpretation verzichten zwar ebenfalls auf das Erfordernis eines ausdrücklichen Annahmebeschlusses, legen aber in § 385 fest, dass das Volksgericht dem Antragssteller innerhalb von fünf Tagen, nachdem es einen den Voraussetzungen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und weitere Materialien erhalten hat, eine Mitteilung zustellen muss, dass es dem Antrag stattgegeben hat. Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls müssen eine schriftliche Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage und Kopien des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags zugestellt werden.

cc) Ablehnung der Annahme, Aufforderung zur Ergänzung

Bei einer Ablehnung der Annahme muss das Volksgericht den Parteien gemäß § 383 Abs. 2 ZPG-Interpretation eine Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend erteilen, dass sie gemäß § 209 ZPG Antrag bei der Volksstaatsanwaltschaft einreichen können.[44]

Die älteren Interpretationen des OVG sehen eine Überprüfung der formalen Anforderungen und ein detailliertes Verfahren zur Ergänzung nicht den formalen Anforderungen entsprechender Anträge vor. Da § 203 S. 4 ZPG zulässt, dass das Gericht Ergänzungen verlangt, spricht einiges dafür, dass die Regelungen in diesen älteren Interpretationen weiterhin Anwendung finden sollen, obwohl das betreffende Verfahren in der jüngsten ZPG-Interpretation keine Erwähnung mehr findet.[45]

So wird in den Interpretationen aus 2008 und 2009 übereinstimmend festgelegt, dass das Volksgericht, wenn die formalen Anforderung erfüllt sind, auf der Auflistung der vom Antragsteller eingereichten Materialien[46] das Datum des Eingangs vermerken, die Auflistung mit dem Empfangssiegel siegeln und dem Antragsteller eine Kopie der Auflistung zurückgeben muss.[47]

Sind die Voraussetzungen für eine Annahme des Antrags nicht erfüllt, muss das Gericht dies dem Antragsteller mitteilen und ihn zur Ergänzung seines Antrags auffordern. Dabei divergieren die drei älteren OVG-Interpreta-

[43] § 203 S. 2 und 3 ZPG enthalten nur die Pflicht, den Antragsgegner innerhalb von fünf Tagen ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags eine Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme zu übersenden, und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen einzuräumen.

[44] Diese Rechtsmittelbelehrung unterbleibt in Fällen, in denen ein solcher Antrag unzulässig ist.

[45] Die Regelung zur Nichtanwendung älterer justizieller Interpretationen in § 552 ZPG-Interpretation ist insoweit nicht einschlägig, da insoweit keine Nichtübereinstimmung besteht.

[46] Siehe hierzu oben S. 346.

[47] Ziff. 5 S. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 5 Abs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

tionen bei den Einzelheiten zu dieser Aufforderung: Nach den Wiederaufnahmeregeln aus 2008 hat das Gericht innerhalb von fünf Tagen die Materialien mit einer Begründung zurückzuschicken und ihn zur Ergänzung aufzufordern.[48] Die Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten aus 2009 bestimmen, dass das Gericht dem Antragssteller „unverzüglich“ mitzuteilen hat, wenn sein Antrag nicht den Voraussetzungen entspricht, und ihm den Antrag zurückzuschicken hat.[49] Die Wiederaufnahme-Interpretation aus 2008 beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Antragsteller zur Ergänzung seines Antrags aufzufordern ist.[50]

Zu einer solchen Korrektur hat das Volksgericht den Antragsteller im Übrigen auch aufzufordern, wenn der Antrag „persönliche Angriffe oder ähnliches enthält, die den Widerspruch verstärken können“.[51]

Angesichts des Wortlautes der Vorschriften und ihres Zwecks ist davon auszugehen, dass der Antragsteller auch mehrfach nacheinander zur Ergänzung oder Korrektur aufgefordert werden kann.

2. *Antrag bei der Volksstaatsanwaltschaft*

Seit der Revision in 2012 können die Parteien bei der Volksstaatsanwaltschaft beantragen, dem Volksgericht vorzuschlagen zu ermitteln, oder staatsanwaltliche Beschwerde einzulegen, § 209 ZPG.[52] Hiermit wurde die bislang bestehende Möglichkeit der Parteien, sich mit einer formlosen „Eingabe“ an die Staatsanwaltschaft zu wenden, um bei dieser die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens anzuregen[53], in ein formalisiertes Verfahren überführt.

Der Antrag der Parteien ist nach § 209 ZPG nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(1) das Volksgericht hat den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme zurückgewiesen;
(2) das Volksgericht hat nicht fristgemäß über den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme entschieden;
(3) die im wiederaufgenommenen Verfahren ergangene Entscheidung enthält offensichtliche Fehler.

---

[48] Ziff. 6 Abs. 2 Wiederaufnahmeregeln.

[49] § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Weder eine Erläuterung der Gründe für die Ablehnung der Annahme noch eine Aufforderung zur Ergänzung sind in dieser Interpretation vorgesehen.

[50] § 6 Wiederaufnahme-Interpretation.

[51] § 6 Wiederaufnahme-Interpretation, § 5 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Die Wiederaufnahme-Regeln enthalten hingegen eine solche Regelung nicht.

[52] Siehe zu diesen zwei Formen der Einleitung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft unten S. 352 f.

[53] Knut Benjamin PISSLER/Thomas von HIPPEL, 349.

Die Volksstaatsanwaltschaft muss den Antrag gemäß § 209 Abs. 2 ZPG innerhalb von drei Monaten prüfen und beschließen, ob ein Vorschlag zu ermitteln oder eine Beschwerde eingereicht wird. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann laut der Literatur innerhalb von drei Monaten Widerspruch erhoben werden.[54]

II. Verfahrenseinleitung von Amts wegen

Ein Wiederaufnahmeverfahren kann nicht nur durch Parteiantrag, sondern auch von Amts wegen durch das Volksgericht (§ 198 ZPG) oder durch die Staatsanwaltschaft (§ 208 ZPG) eingeleitet werden. Dabei ist eine Verfahrenseinleitung von Amts wegen seit 2012 auch gegen Schlichtungsurkunden zulässig.[55]

Die Literatur sieht die Möglichkeit der Verfahrenseinleitung durch das Volksgericht sehr kritisch und spricht sich (auch mit Hinweis auf die Gefahr eines Einflusses durch politische Akteure und die Medien) für eine Abschaffung aus.[56] Sie fordert, dass der Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien Priorität eingeräumt werden müsse.[57]

1. Durch das Volksgericht

Die Verfahrenseinleitung durch das Volksgericht erfolgt entweder durch den Vorsitzenden des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 198 Abs. 1 ZPG) oder durch ein Volkgericht höherer Stufe (nach § 198 Abs. 2 ZPG).

Eine Verpflichtung des Volksgerichts, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, sieht das Gesetz jedoch nicht vor.[58] Eine solche Verpflichtung be-

---

[54] JIANG Wei, 312.

[55] Die Verfahrenseinleitung von Amts wegen ist durch die Volksgerichte gemäß § 198 ZPG zulässig, wenn die Schlichtungsurkunde „entschieden fehlerhaft" ist. Sie ist durch die Staatsanwaltschaft nach § 208 ZPG zulässig, wenn die Schlichtungsurkunde staatliche oder öffentliche Interessen verletzt.

[56] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 343 (mit Verweis auf den Autor der Vorauflage des Buches); JIANG Wei, 303 f. (Der Autor schreibt von „Schattenakteuren" und benennt explizit das Komitee für Politik und Recht, die Volkskongresse, Verwaltungsbehörden, die politische Konsultativkonferenz sowie allgemein Medien).

[57] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 343.

[58] Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts muss den Fall dem Rechtsprechungsausschuss zu Erörterung und Beschluss übergeben, wenn er bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse seines Gerichts entschieden fehlerhaft sind, und der Ansicht ist, dass ihre Wiederaufnahme erforderlich ist, § 198 Abs. 1 ZPG. Es bleibt also dem Rechtsprechungsausschuss überlassen (nach eigenem Ermessen) zu entscheiden, ob es die Wiederaufnahme beschließt. Das Volksgericht höherer Stufe ist gemäß § 198 Abs. 2 ZPG „berechtigt", das Verfahren wiederaufzunehmen, wenn es bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse eines Volksgerichts niedrigerer Stufe „entschieden fehlerhaft" sind. Eine Pflicht zur Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht statuiert

steht gemäß § 30 Wiederaufnahme-Interpretation nur, wenn eine entschieden fehlerhafte Entscheidung staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen oder ähnliche übergeordnete Werte[59] verletzt.[60]

2. *Durch die Staatsanwaltschaft*

Im Hinblick auf die Verfahrenseinleitung durch die Staatsanwaltschaft unterscheidet § 208 ZPG seit der Revision in 2012 zwischen der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde (抗诉) und dem (neu eingeführten) Ermittlungsvorschlag (检察建议, zum Teil auch als Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag [再审检察建议] bezeichnet).[61] Mit dem Ermittlungsvorschlag wendet sich eine Staatsanwaltschaft an ein Volksgericht auf gleicher Stufe, während die staatsanwaltschaftliche Beschwerde nur von einer Staatsanwaltschaft höherer Stufe bei einem Volksgericht auf niedrigerer Stufe eingereicht werden kann. Unterschiede bestehen außerdem im Hinblick auf die prozessualen Folgen: Während die staatsanwaltschaftliche Beschwerde ohne weitere Prüfung durch das Gericht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führt, ist der Ermittlungsvorschlag allein darauf gerichtet, dass das Gericht selbst die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme zunächst prüft und das Verfahren (bei Vorliegen der Voraussetzungen) wiederaufnimmt.

a) *Staatsanwaltschaftliche Beschwerde*

Die staatsanwaltschaftliche Beschwerde wird nach § 208 Abs. 1 ZPG von der Obersten Staatsanwaltschaft oder von einer Staatsanwaltschaft auf der Stufe über dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, bei diesem (höheren) Gericht erhoben. Prüfungsmaßstab der Staatsanwaltschaft ist im Hinblick auf Urteile und Beschlüsse[62], ob ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 ZPG

---

das Zivilprozessgesetz hier also ebenfalls nicht. Eine solche Pflicht ergab sich seit dem Jahr 2002 aber aus § 1 Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten.

[59] Dass die Liste der Gründe, die das Volksgericht verpflichten, das Verfahren wiederaufzunehmen, nicht abschließend ist (等) betont JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 254. Beispiele für weitere Gründe werden freilich nicht angeführt.

[60] Siehe JIANG Wei, 310, der im Zusammenhang mit der Verfahrenseinleitung von Amts wegen durch die Volksgerichte auf die Regelung in § 30 Wiederaufnahme-Interpretation hinweist, freilich ohne die Norm konkret zu benennen.

[61] Eingeführt wurde der Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag durch eine justizielle Interpretation des OVG im Jahr 2011, siehe „Einige Ansichten zur Durchführung der Rechtsaufsicht über die Rechtsprechungstätigkeit in Zivilsachen und im Verwaltungsprozess [关于对民事审判活动与行政诉讼实行法律监督的若干意见（试行）], gemeinsam vom OVG und der Obersten Staatsanwaltschaft am 10. März 2011 erlassen.

[62] § 414 ZPG-Interpretation schränkt den Gegenstand der Verfahrenseinleitung durch Beschwerde der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf Beschlüsse ein: Nur bei Beschlüssen über die Nichtannahme von Klagen und die Zurückweisung von Klagen ist die Beschwerde zulässig.

vorliegt. Bei Schlichtungsurkunden prüft die Staatsanwaltschaft, ob staatliche oder öffentliche Interessen verletzt sind.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, „muss" sie staatsanwaltschaftliche Beschwerde erheben. Dies geschieht gemäß § 212 ZPG in der Form einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerdeschrift (抗诉书) gegen das angegriffene Urteil, den angegriffenen Beschluss oder die angegriffene Schlichtungsurkunde.

Die Literatur geht davon aus, dass die Beschwerde unmittelbar zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führt.[63] Es bedarf insoweit keines Verfahrens zur Annahme der Beschwerde oder eines Wiederaufnahmeverfahrens (zur Prüfung des Vorliegens der Wiederaufnahmegründe) durch das Gericht.

Eine Ausnahme gilt für Beschwerden, die die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Parteien gemäß § 209 ZPG einreicht. Hier bedarf es zwar auch keiner Annahme der Beschwerde. Das Volksgericht muss jedoch nach § 417 ZPG-Interpretation im Wiederaufnahmeverfahren entscheiden, ob der ursprüngliche Rechtsstreit wiederaufgenommen wird.[64]

b) *Staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsvorschlag*

Der Ermittlungsvorschlag wird nach § 208 Abs. 2 Hs. 1 ZPG von der Staatsanwaltschaft auf derselben Stufe wie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, bei diesem Gericht erhoben. Er wird zugleich der Staatsanwaltschaft auf der Stufe über dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, zu den Akten gemeldet.

Der Ermittlungsvorschlag führt nicht unmittelbar zur Wiederaufnahme des Verfahrens und ist grundsätzlich subsidiär zum Antrag der Parteien, bei Gericht die Wiederaufnahme zu verlangen; eine Ausnahme besteht nur, wenn staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt sind.[65]

Statt eines Ermittlungsvorschlags kann die Staatsanwaltschaft auf derselben Stufe wie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, allerdings auch gemäß § 208 Abs. 2 Hs. 2 ZPG bei einer Staatsanwaltschaft einer höheren

---

[63] ZHANG Weiping, 372 bezeichnet die Staatsanwaltschaft als „Subjekt einer direkten Einleitung der Wiederaufnahme" (直接启动再审的主体); WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 409, meinen, dass das Gericht im Rahmen der Beschwerde zumindest eine formelle Prüfung (形式审查) vornimmt. Anders offenbar DU Wanhua, 678 f., der in einer Kommentierung zu § 413 ZPG-Interpretation ausführt, dass eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde die vorherige Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens auf Antrag der Parteien voraussetze. Hiervon mache § 413 ZPG-Interpretation eine Ausnahme (direkte Beschwerde oder direkter Ermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft) für den Fall, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

[64] Siehe hierzu unten S. 379.

[65] Siehe hierzu sogleich im Text bei den Ausführung zu den §§ 413 bis 416 ZPG-Interpretation.

Ebene darum ersuchen, dass diese Staatsanwaltschaft einer höheren Ebene staatsanwaltschaftliche Beschwerde einreicht.

Die Staatsanwaltschaft hat schließlich nach § 208 Abs. 3 ZPG die Befugnis, beim Volksgericht gleicher Stufe einen Ermittlungsvorschlag einzureichen, wenn sie bemerkt, dass Richter und Schöffen vorschriftswidrig handeln. Ein vorschriftswidriges Handeln in einem Wiederaufnahmeverfahren / Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen selbst berechtigt die Staatsanwaltschaft nach dieser Norm jedoch nicht zum Einschreiten.

Der Prüfungsmaßstab für die Erhebung eines Ermittlungsvorschlags ist derselbe wie der Prüfungsmaßstab für die Erhebung einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerde.

Die §§ 413 bis 416 ZPG-Interpretation regeln dem Wortlaut nach die Annahme der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde und des Ermittlungsvorschlags durch das Volksgericht. Die Vorschriften legen fest, wann das Volksgericht die staatsanwaltschaftliche Beschwerde oder einen Ermittlungsvorschlag „annehmen muss", also aus Sicht des OVG eine Pflicht der Volksgerichte besteht, diese Rechtsbehelfe der Staatsanwaltschaft (im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens) daraufhin zu prüfen, ob ein Verfahren wiederaufgenommen werden muss. Da die Beschwerde grundsätzlich jedoch unmittelbar zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führt und eine Prüfung der Annahme der Beschwerde insoweit nicht stattfindet[66], sind die §§ 413, 415, 416 ZPG-Interpretation[67] nur im Hinblick auf die Annahme des Ermittlungsvorschlags der Staatsanwaltschaft einschlägig. Für die Beschwerde haben sie nur klarstellende Funktion.

Eine Pflicht zur Annahme des Wiederaufnahmeermittlungsvorschlags durch das Volksgericht bestimmt § 413 ZPG, wenn die Entscheidung oder Schlichtungsurkunde, gegen die sich die Staatsanwaltschaft wendet, staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt. Allerdings muss ein solcher Vorschlag „nach Erörterung und Beschluss durch den Ermittlungsausschuss der Volksstaatsanwaltschaft" (经人民检察院检察委员会讨论决定) eingereicht werden.

Außerdem muss das Volksgericht einen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft annehmen, wenn eine Partei die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat, weil ihr ursprünglicher Wiederaufnahmeantrag „offensichtlich fehlerhaft" abgelehnt wurde, § 415 ZPG-Interpretation i. V. m. § 209 Abs. 1 Nr. 3 ZPG.

Bei einem Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft, den diese auf Antrag der Parteien gemäß § 209 ZPG einreicht, hat das Volks-

[66] Siehe hierzu oben S. 352.

[67] § 414 ZPG-Interpretation beschränkt die Befugnis zur staatsanwaltschaftlichen Beschwerde auf die Entscheidungen, die auch Gegenstand eines Antrags der Parteien sein können (siehe Fn. 62 und oben S. 344).

gericht neben formellen Voraussetzungen[68] gemäß § 416 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation zu prüfen, ob der Vorschlag den Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 Nr. 1 oder[69] Nr. 2 ZPG entspricht. Voraussetzung ist also eine Subsidiarität des Ermittlungsvorschlags in der Gestalt, dass das Volksgericht bereits einen Antrag der Parteien auf Wiederaufnahme zurückgewiesen hat, oder dass das Volksgericht nicht fristgemäß über den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme entschieden hat.

Erfüllt der Ermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft nicht die Voraussetzungen, kann das Volksgericht der Staatsanwaltschaft gemäß § 416 Abs. 2 ZPG-Interpretation vorschlagen, ihren Ermittlungsvorschlag zu ergänzen, zu korrigieren oder zurückzunehmen. Kommt die Staatsanwaltschaft diesem Vorschlag des Gerichts nicht nach, lehnt das Gericht den Vorschlag ab und teil dies der Staatsanwaltschaft brieflich mit.

Nach Annahme des Ermittlungsvorschlags der Staatsanwaltschaft muss das Volksgericht nach § 419 ZPG-Interpretation innerhalb von drei Monaten in einem von ihm gebildeten Kollegium entscheiden, ob es von Amts wegen gemäß § 198 ZPG die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließt.[70] Der Beschluss muss den Parteien mitgeteilt werden. Beschließt das Volksgericht, den Rechtsstreit nicht wiederaufzunehmen, ist der Staatsanwaltschaft nach § 419 a.E. ZPG-Interpretation schriftlich Rückmeldung zu geben.

III. Wiederaufnahmegründe

Parteien können gemäß § 199 ZPG die Wiederaufnahme eines Zivilprozesses beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse „fehlerhaft" sind. Die einzelnen Gründe, die zur Wiederaufnahme

---

[68] Als Voraussetzungen genannt werden in § 416 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ZPG-Interpretation:

(1) Einreichen des schriftlichen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlags und der „Antragsschrift der Parteien des ursprünglich behandelten Falles" (原审当事人申请书) sowie der betreffende Beweismaterial;

(2) Gegenstand des Wiederaufnahmevorschlags sind Urteile oder Beschlüsse, bei denen eine Wiederaufnahme zulässig ist;

(3) im Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag wird dargelegt, dass Wiederaufnahmegründe nach § 208 Abs. 2 ZPG vorliegen;

(4) Erörterung und Beschluss des Wiederaufnahmeermittlungsvorschlags im Staatsanwaltsausschuss dieser Volksstaatsanwaltschaft.

[69] Obwohl die Voraussetzungen des § 416 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation offenbar kumulativ vorliegen müssen, kann hier nur gemeint sein, dass einer dieser in § 209 ZPG genannten Tatbestände erfüllt ist.

[70] Der Ermittlungsvorschlag mündet also nach der Annahme durch das Volksgericht in eine Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht. Eines Wiederaufnahmeverfahrens, in dem über den Antrag der Parteien oder über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft entschieden werden muss, bedarf es daher nicht.

des Verfahrens auf Antrag der Parteien führen, sind in § 200 ZPG aufgelistet. Diese Gründe sind jedoch auch Maßstab für die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, § 208 Abs. 1 und 2 ZPG.

In den §§ 387 bis 394 ZPG-Interpretation kommentiert das OVG die Wiederaufnahmegründe des § 200 ZPG, die durch die Revisionen des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 und 2012 neugefasst worden sind. Zu den Wiederaufnahmegründen im ZPG aus dem Jahr 2007 hatte das OVG in den §§ 10 bis 18 Wiederaufnahme-Interpretation bereits eine Kommentierung zur Verfügung gestellt.

Die Wiederaufnahmegründe in § 200 ZPG lassen sich sachlich unterscheiden in (1.) Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung, (2.) Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung und (3.) Wiederaufnahme wegen Verfahrensfehlern. Neben den Wiederaufnahmegründen für einen Zivilprozess gibt es außerdem besondere Regeln für die Wiederaufnahme eines Schlichtungsverfahrens (4.).

1. Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung

a) Neue Beweise

§ 200 Nr. 1 ZPG gewährt die Wiederaufnahme, wenn es „neue Beweise" gibt, die genügen, um die ursprüngliche Entscheidung zu Fall zu bringen.

Was unter „neuen Beweisen" gemäß § 200 Nr. 1 ZPG zu verstehen ist, hat das OVG in drei justiziellen Interpretationen versucht auszulegen. In § 44 der Beweisbestimmungen aus dem Jahr 2001 hatte es ausgeführt, gemeint seien Beweise, die nach dem Schluss der Sitzung in der ursprünglichen Instanz [原审庭审结束后] bemerkt worden seien.

Eine weitere Präzisierung hat das OVG in § 10 Wiederaufnahme-Interpretation aus dem Jahr 2008 vorgenommen, die nun (mit einigen Änderungen)[71] in den §§ 387 Abs. 2, 388 ZPG-Interpretation aufgenommen wurde.[72]

---

[71] Gestrichen wurde insbesondere die Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Wiederaufnahme-Interpretation, wonach neue Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokolle als „neue Beweise" anzusehen seien, wenn sie die ursprünglichen Ergebnisse erschütterten. Allerdings führen JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338 solche neuen Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokolle (ohne weitere Begründung) als Beispiel für „neue Beweise" gemäß § 388 ZPG-Interpretation an; ähnlich auch SHEN Deyong, 1026, der § 10 Abs. 1 Nr. 3 Wiederaufnahme-Interpretation offenbar als vom Tatbestand des § 388 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation umfasst ansieht (siehe auch unten Fn. 82). Ausgeschlossen ist jedoch ausdrücklich nach § 399 ZPG-Interpretation, dass Parteien während der Prüfung des Wiederaufnahmeantrags durch das Gericht beantragen, ein Sachverständigengutachten einzuholen oder eine Inaugenscheinnahme vorzunehmen; siehe hierzu unten S. 369.

[72] Die Literatur zitiert zum Teil beide Interpretationen, ohne auf deren Verhältnis zueinander einzugehen, JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338. Zum Teil wird nur die Regelung der

Die Prüfung, ob es sich um „neue Beweise“ handelt, wird demnach in zwei Stufen durchgeführt[73]: Zunächst muss das Gericht prüfen, ob die Beweise (unabhängig davon, ob sie als „neu“ zu qualifizieren sind) „genügen“ [足以], d.h. ob eine hohe Wahrscheinlichkeit [高度盖然性] besteht[74], um die ursprüngliche Entscheidung zu Fall zu bringen. Zu Fall gebracht wird die ursprüngliche Entscheidung gemäß § 387 Abs. 1 ZPG-Interpretation, indem die Beweise dazu führen, dass in der ursprünglichen Entscheidung festgestellte Grundtatsachen (基本事实)[75] oder Ergebnisse der Entscheidung (裁判结果) fehlerhaft (错误) sind.[76] In dieser Stufe der Prüfung muss das Gericht also bereits eine Prognose stellen, ob im wiederaufgenommenen Verfahren das dann zuständige Gericht zu einer vom ursprünglichen Gericht abweichenden Entscheidung kommen wird.

Kommt das Gericht im Wiederaufnahmeverfahren zu dem Ergebnis, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit grundlegende Tatsachen oder Ergebnisse fehlerhaft sind, muss es den Antragsteller § 387 Abs. 2 ZPG-Interpretation auffordern, die Gründe für die Verzögerung bei der Einreichung dieser Beweise zu erläutern. Damit beginnt die zweite Stufe, nämlich die Prüfung, ob diese Beweise als „neu“ zu qualifizieren sind. Als „neu“ zu qualifizieren sind die Beweise, wenn die (vom Antragsteller erläuterten) Gründe für die Verzögerung gemäß § 388 ZPG-Interpretation Bestand haben. Dabei unterscheidet § 388 ZPG-Interpretation Gründe, bei deren Vorliegen das Gericht feststellen „kann“, dass sie Bestand haben (Abs. 1), und einem Tatbestand in § 388 Abs. 2 ZPG-Interpretation, bei dessen Erfüllung das Gericht die Beweise grundsätzlich[77] als „neu“ zu qualifizieren hat. Letzteres ist der Fall, wenn die Beweise vom Antragsteller zwar eingereicht worden waren, das Volksgericht jedoch keine Prüfung der Beweise organisiert[78] und die Beweise nicht der Entscheidung zugrunde gelegt hatte.[79]

---

neueren ZPG-Interpretation angeführt, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 412; teilweise wird diese aber auch übersehen, JIANG Wei, 306; ZHANG Weiping, 375.

[73] So auch ausdrücklich SHEN Deyong, 1024.

[74] Dies wird von der Literatur aus dem Wort „genügen“ in § 200 Nr. 1 ZPG gefolgert. Nicht erforderlich sei eine Gewissheit [必然性]. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338; SHEN Deyong, 1024.

[75] Zu dem Begriff der „grundlegenden Tatsachen“ siehe unten S. 359.

[76] „Allgemeine Mängel“ [一般瑕疵] in der ursprünglichen Entscheidung sollen hingegen nicht ausreichen, SHEN Deyong, 1023.

[77] Eine Ausnahme sieht § 387 Abs. 2 ZPG-Interpretation für den Fall vor, dass das Gericht die Beweise gemäß § 65 ZPG als verspätet eingereichte Beweise abgelehnt hat.

[78] Siehe zu dieser Vorgabe der (wechselseitigen) Prüfung der Beweise durch die Parteien oben § 6 S. 150.

[79] Obwohl die Erfüllung dieses Tatbestands dem Wortlaut nach als „Verzögerung bei der Einreichung der Beweise“ gilt, handelt es sich doch um eine Fiktion, da die Beweise vom Antragsteller (fristgerecht) eingereicht worden waren. Vgl. auch SHEN Deyong, 1024.

Gemäß § 388 Abs. 1 ZPG-Interpretation „kann“ das Gericht hingegen Beweise als „neu“ qualifizieren,

(1) wenn sie vor Schluss der Sitzung, in welcher der Fall ursprünglich behandelt wurde, vorlagen, aber wegen eines objektiven Grundes erst nach Schluss der Sitzung bemerkt wurden[80];
(2) wenn sie vor Schluss der Sitzung, in welcher der Fall ursprünglich behandelt wurde, bereit bemerkt worden sind, aber wegen eines objektiven Grundes nicht erhoben werden konnten oder innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht werden konnten[81];
(3) wenn sie nach Schluss der Sitzung entstanden sind, und es unmöglich ist, auf Grund dieser Beweise anderweitig Klage zu erheben[82].

Stellt das Gericht fest, dass ein Grund für die Verzögerung bei der Einreichung dieser Beweise nach § 388 Abs. 1 ZPG-Interpretation Bestand hat, handelt es sich um „neue Beweise“ gemäß § 200 Nr. 1 ZPG.[83]

Verweigern Antragsteller hingegen die Erläuterung der Gründe oder haben die Gründe keinen Bestand, muss das Gericht die Beweise dennoch als „neu“ qualifizieren, soweit die Beweise mit den „grundlegenden Tatsachen“ (基本事实)[84] des Falles eine Verbindung haben oder wenn nur einfache Fahrlässigkeit für die Verzögerung vorliegt, § 387 Abs. 2, Hs. 2 ZPG-Interpretation i.V.m. § 65 Abs. 2 ZPG, § 102 ZPG-Interpretation.[85]

---

80 SHEN Deyong, 1025 f., spricht in diesem Zusammenhang von „neu bemerkten Beweisen“ [新发现的证据]. Er bildet das Beispiel einer verlorengegangenen Quittung über die Rückzahlung eines Darlehens, die im Verfahren der ersten und zweiten Instanz nicht vorgelegt werden konnte, so dass der Beklagte zur Rückzahlung des Darlehens verurteilt wurde. Wenn die Quittung nun im Rahmen eines Umzugs des Beklagten ein Jahr später wiedergefunden werde, sei diese gemäß § 388 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation als „neuer Beweis“ zu qualifizieren.

81 SHEN Deyong, 1025, spricht von „neu erhobenen Beweisen“ [新取得的证据] Er ändert das vorstehende (Fn. 80) dahingehend ab, dass die Quittung zwar bereits im Verfahren zweiter Instanz wiedergefunden worden sei, diese jedoch nicht vorgelegt werden könne, da sie der Beklagte bei einem Auslandsaufenthalt in den USA gelassen habe. Wenn der Beklagte sie hiernach vom Vermieter seiner Wohnung in den USA erhalte, sei die Quittung § 388 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation als „neuer Beweis“ zu qualifizieren.

82 SHEN Deyong, 1025, spricht von „neu entstandenen Beweisen“ [新形成的证据]. Er bildet das Beispiel von neuen Sachverständigengutachten, die von einer Partei in Auftrag gegeben worden sind, und von Strafurteilen, die mit der ursprünglichen Entscheidung im Zusammenhang stehen. Da diese Einfluss auf die Richtigkeit [正确性] der ursprünglichen Entscheidung haben könnten, seien sie als neue Beweise zu qualifizieren.

83 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338.

84 Siehe zu diesem Begriff sogleich unter S. 369.

85 Ausführlicher zu diesen Regelungen über die Frist für die Beibringung von Beweisen siehe § 6 S. 148 ff.

b) Fehlende Beweise für „grundlegende Tatsachen"

Als weiteren Wiederaufnahmegrund bestimmt § 200 Nr. 2 ZPG, dass Beweise für die im ursprünglichen Urteil bzw. Beschluss festgestellten „grundlegenden Tatsachen" (基本事实) fehlen.

§ 11 Wiederaufnahme-Interpretation definiert, was unter „grundlegenden Tatsachen" zu verstehen ist, nämlich Tatsachen, die „Grundlage für wesentlichen Inhalt" (主要内容所依据的事实) der Entscheidung sind. Hierzu gehörten Tatsachen, die einen materiellen Einfluss auf das Ergebnis der ursprünglichen Entscheidung hätten, oder verwendet würden, um eine subjektive Qualifikation der Partei (当事人主体资格), das Wesen des Falls (案件性质), konkrete Rechte und Pflichten (具体权利义务) und eine zivilrechtliche Haftung (民事责任) festzusetzen.

c) Gefälschte Beweise

Nach dem mit der Revision aus dem Jahr 2007 neu eingeführten § 200 Nr. 3 ZPG kann der Antrag auf Wiederaufnahme auch damit begründet werden, dass die „Hauptbeweise" (主要证据) für die in der ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen gefälscht sind.

Das OVG hat in seinen Interpretationen keine Stellung zu der Frage genommen, welche Beweise als „Hauptbeweise" anzusehen sind. Der Begriff „Hauptbeweis", der im chinesischen Zivilprozessrecht auch an anderer Stelle vereinzelt vorkommt, ist nicht im Gesetz definiert. Bei einem systematischen Vergleich mit der in § 200 Nr. 5 ZPG genannten Kategorie der „für die Behandlung des Falls notwendigen Hauptbeweise" spricht viel für die Annahme, dass mit „Hauptbeweisen" tragende Beweise gemeint sind, auf denen die konkrete Entscheidung basiert, unabhängig von der Frage, ob diese Beweise von dem Gericht von Amts wegen zu ermitteln waren.[86]

d) Unterlassen der Beweiserhebung von Amts wegen

Die Wiederaufnahme kann gemäß § 200 Nr. 5 ZPG weiterhin damit begründet werden, dass „für die Behandlung des Falls notwendige Hauptbeweise", die von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten[87], und deren Untersuchung und Sammlung sie beim Volksgericht schrift-

---

[86] In dem Sinne auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338, der von „Beweismaterial, das Grundlage der ursprünglichen Entscheidung ist" (作为原裁判基础的证据材料), spricht.

[87] Laut JIANG Wei/XIAO Jianguo, 339, ist für die Beurteilung, ob Beweise aus objektiven Gründen von den Parteien nicht gesammelt werden können, auf die konkreten Umstände des Falls, der Beweise und der betreffenden Parteien abzustellen. So sei etwa zu berücksichtigen, ob die Parteien im Prozess von einem Anwalt vertreten sind, und ob die soziale Stellung (社会地位) der Partei vergleichsweise hoch oder niedrig ist. Gemeint ist offenbar, dass es für eine Partei mit niedriger sozialer Stellung (oder ohne Anwalt) schwie-

lich beantragt haben, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind.[88]

§ 12 Wiederaufnahme-Interpretation stellt klar, dass nicht jeder Verstoß gegen den Antrag auf eine Beweiserhebung von Amts die Wiederaufnahme begründet, sondern nur ein Verstoß gegen die Beweiserhebung im Hinblick auf diejenigen Beweise[89], die das Volksgericht für die Feststellung von grundlegenden Tatsachen[90] des Falls benötigt.

2. Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung

a) Entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung

Nach § 200 Nr. 6 ZPG liegt ein Wiederaufnahmegrund außerdem vor, wenn die Rechtsanwendung in der ursprünglichen Entscheidung „entschieden fehlerhaft" (确有错误) ist. Die Berufung in § 170 Abs. 1 Nr. 2 ZPG setzt hingegen eine bloß (einfache) fehlerhafte Rechtsanwendung voraus.[91]

§ 390 ZPG-Interpretation enthält eine (abschließende) Liste von Fällen, in denen die Volksgerichte eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung" von Gesetzen, Rechtsnormen oder justiziellen Interpretationen feststellen müssen[92]: (1) wenn das angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls (案件性质) entspricht; (2) die festgesetzte zivilrechtlichen Haftung läuft offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider; (3) wenn bereits unwirksam gewordene oder noch nicht anzuwendende Gesetze angewendet werden; (4) wenn gegen Bestimmung der gesetzlichen Rückwirkung verstoßen wird; (5) wenn gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird; (6) wenn die gerichtliche Entscheidung offensichtlich dem gesetzgeberischen Willen[93] zuwider läuft.[94]

---

rig ist, Beweise bei mächtigen (staatlichen) Unternehmen oder öffentlichen Institutionen zu sammeln. Ähnlich auch JIANG Wei, 306, der das Problem darin sieht, dass eine große Zahl „öffentlicher Organe" (公共机构) keine Informationen an die Öffentlichkeit herausgeben.

[88] Zu den Voraussetzungen für einen Antrag zur Sammlung von Beweisen durch das Gericht nach § 64 Abs. 2 Hs. 1 ZPG i.V.m. § 94 ZPG-Interpretation siehe § 6 S. 148 ff.

[89] § 12 Wiederaufnahme-Interpretation geht noch vom Wortlaut des § 179 Abs. 1 Nr. 5 ZPG 2007 aus und definiert insofern den Terminus „für die Behandlung des Falls notwendige Beweise" (对审理案件需要的证据).

[90] Zu diesem Begriff siehe oben S. 359.

[91] Siehe hierzu oben § 9 S. 243.

[92] Diese Liste entspricht mit kleinen Abweichungen des Wortlauts § 13 Wiederaufnahme-Interpretation.

[93] In § 13 Nr. 6 Wiederaufnahme-Interpretation wurde im Chinesischen für den Begriff „Zweck" der Terminus „本意" statt wie in § 390 ZPG-Interpretation „原意" verwendet.

[94] Weitergehend JIANG Wei/XIAO Jianguo, 340, der offenbar bereits ein fehlerhaftes Zitieren von Rechtsnormen ausreichen lassen will, um eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung" anzunehmen.

aa) Unanwendbare Gesetze und Rückwirkung

Vergleichsweise einfach zu verstehen sind die Anwendungsfälle in § 390 Nr. 3 und 4 ZPG-Interpretation (§ 10 Nr. 3 und 4 Wiederaufnahme-Interpretation), wonach nur die bestehenden Gesetze anzuwenden und gesetzliche Regelungen zur Rückwirkung zu beachten sind.

bb) Widerspruch zum „Wesen des Falls"

Laut der Literatur entspricht das „angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls" im Sinne von § 390 Nr. 1 ZPG-Interpretation (§ 10 Nr. 1 Wiederaufnahme-Interpretation), wenn der Richter Rechtsbestimmungen aus einem falschen Rechtsgebiet anwendet.[95] Als Beispiele genannt wird unter anderem, dass statt der einschlägigen sachenrechtlichen Vorschriften schuldrechtliche Vorschriften angewendet werden, oder dass statt der eigentlich anwendbaren Regelungen zum Darlehen auf die allgemeinen Vorschriften zum Leihvertrag abgestellt wird.[96]

cc) Unzutreffende zivilrechtliche Haftung

Die Ausführungen der Literatur zum Tatbestand einer vom Gericht festgesetzten zivilrechtlichen Haftung, die offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 390 Nr. 2 ZPG-Interpretation, § 10 Nr. 2 Wiederaufnahme-Interpretation), machen deutlich, dass zivilrechtliche Haftung weit zu verstehen ist und (nach deutschem Verständnis) sowohl primäre als auch sekundäre Ansprüche umfasst.[97] Betont wird, dass die Gerichte durch diese Vorschrift dazu angehalten seien, die zulässigen privaten Vereinbarungen (wie Vertragsstrafen) zu berücksichtigen.[98] Hierzu steht allerdings ein in der Kommentierung zu § 13 Nr. 2 Wiederaufnahme-Interpretation angeführter Beispielfall in einem gewissen Widerspruch, da es dort nicht um eine Parteivereinbarung geht, sondern um eine bloße Gesetzesauslegungsfrage. In diesem Fall hob nämlich das Obere Volksgericht der Provinz Jiangsu als Wiederaufnahmegericht ein Berufungsurteil auf, das dem Kläger für eine Ortsbezeichnung einen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten gewährt hatte, weil es „nicht angemessen" sei, die Nutzung einer Ortsbezeichnung als Marke zu schützen.[99]

---

95 Das „Wesen des Falls" wird dabei als „Wesen der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien" (当事人之间法律关系的性质) definiert; SHEN Deyong, 1030.

96 JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 115.

97 SHEN Deyong, 1031.

98 So sinngemäß JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 115 f.

99 Urteil des Oberen Volksgerichts Jiangsu vom 20. Dezember 2004, JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 132 ff.

dd) Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung

Wohl am problematischsten ist die Interpretation des § 390 Nr. 5 ZPG-Interpretation (§ 13 Nr. 5 Wiederaufnahme-Interpretation). Schon von seinem Wortlaut her erscheint ein „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung" (违反法律适用规则的) wie eine Art Oberbegriff oder Generalklausel, unter die sich alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen. Da die Liste des § 390 ZPG-Interpretation aber abschließender Natur sein soll, stellt sich die Frage, ob schon jeder auch noch so kleiner Fehler bei der Gesetzesanwendung genügen soll, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen.

Betrachtet man die einschlägige Literatur zu den Verstößen gegen „Regeln der Rechtsanwendung", so verwundert es nicht, dass die Autoren offenkundige Schwierigkeiten haben, diesen Anwendungsfall systematisch und inhaltlich zu präzisieren. So werden einerseits als Beispiele Verstöße gegen die folgenden Vorrangregeln genannt: (1) höherrangiges Recht verdrängt nachrangiges Rechts; (2) spezielleres Recht geht allgemeinerem Recht vor; (3) zwingendes Recht geht dem dispositiven Recht vor; (4) Ausnahmeregelungen verdrängt allgemeine Regelungen; (5) neueres Recht geht älterem Recht vor. Ferner sei der Parteiwille bei der Auslegung zu beachten.[100] Schließlich seien in Fällen mit Außenberührung zunächst die Regelungen des Kollisionsrechts anzuwenden, bevor die *lex causae* (准据法), also das Recht, das gemäß den Kollisionsnormen in der Sache selbst maßgebend ist, angewendet werden dürfe.[101]

Andererseits, so zumindest ein Teil der Literatur, bedeute selbstverständlich nicht schon jede fehlerhafte Rechtsanwendung einen hinreichenden Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung, der eine Wiederaufnahme rechtfertige. Die falsche Anwendung des Rechts müsse sich vielmehr in dem Urteil niederschlagen.[102] Als Beispiel für einen Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung führt diese Literaturmeinung eine Entscheidung des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang an, in der das Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, da das Untergericht übersehen hatte, dass die Parteien die Geltung des „Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr" vereinbart hatten und stattdessen seine Entscheidung auf das sonst anwendbare chinesische Recht gestützt hatte. Die Anwendung des Warschauer Abkommens (im konkreten Fall: der dort statuierten Höchstgrenze für Schadenersatz) führte zu anderem rechtlichen Ergebnis als bei Anwendung des chinesischen Rechts.[103]

---

[100] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 117 f.; vgl. auch SHEN Deyong, 1032, und JIANG Wei/XIAO Jianguo, 340.

[101] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 340.

[102] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 118.

[103] Urteil des MVG Hangzhou, Az. (2004) Hang Min Yi Zai Zhong Zi Nr. 19, JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 150 ff.; auch abgedruckt in: Guide on the adjudication supervision [审判监督指导] 2005, Nr. 2, 167 ff.

ee) Offensichtlicher Verstoß gegen den gesetzgeberischen Willen

Der offensichtliche Verstoß gegen den gesetzgeberischen Willen nach § 390 Nr. 6 ZPG-Interpretation (§ 13 Nr. 6 Wiederaufnahme-Interpretation: Verstoß gegen den gesetzgeberischen Zweck[104]) wird in der Literatur schließlich vergleichsweise knapp abgehandelt. Vor allem wird anhand verschiedener Begriffe dargelegt, was unter dem gesetzgeberischen Willen zu verstehen[105] und wie dieser Wille zu ermitteln ist[106]. Im Übrigen verweist die Literatur auf eine Entscheidung des Obersten Volksgerichts zu einem recht komplexen Sicherungsfall. Dort hat das Oberste Volksgericht (mit Hinweis auf § 58 Abs. 1 Nr. 3 AGZR) eine allgemeine Einwendung des Sicherungsgebers statuiert, wenn ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Gläubiger/Sicherungsnehmer und dem Schuldner zu Lasten des Sicherungsgebers vorliegt.[107] Dieser Fall ist gesetzlich nur für den Bürgen geregelt[108] und wird von dem Gericht nunmehr auch mittels einer Analogie für den Besteller einer Hypothek angenommen.[109]

b) Aufhebung oder Änderung von Rechtsurkunden

Nach § 200 Nr. 12 ZPG ist der Wiederaufnahmeantrag ebenfalls begründet, wenn eine Rechtsurkunde, auf der die ursprüngliche Entscheidung „beruht", aufgehoben oder geändert worden ist.

In § 393 ZPG-Interpretation stellt das OVG fest, dass unter „Rechtsurkunden" in § 200 Nr. 12 ZPG nicht nur rechtskräftige Urteile, Beschlüsse und Schlichtungsurkunden zu verstehen sind, sondern auch rechtskräftige Schiedssprüche und solche öffentlich beurkundeten Schuldurkunden, die zwangsvollstreckbar sind.

---

[104] In der Literatur findet sich keine Stellungnahme dazu, welche Bedeutung die Änderung des Wortlautes in den beiden Interpretationen hat. Die Ausführungen bei SHEN Deyong, 1032, lassen darauf schließen, dass kein Unterschied zwischen dem „gesetzgeberischen Willen" und dem „gesetzgeberischen Zweck" besteht.

[105] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 118 f.

[106] SHEN Deyong, 1032.

[107] Die Bank A (Sicherungsnehmer und Gläubiger) wollte dem Unternehmen B (Sicherungsgeber) einen Kredit in Höhe von RMB 19 Mio. Yuan gewähren, durfte aber eigentlich nur RMB 10 Mio. Yuan bereitstellen. Die Parteien kamen darin überein, dass die Bank die weiteren RMB 9 Mio. Yuan einem anderen Unternehmen (C; Schuldner) als Kredit gewährt, das insoweit als Strohmann auftritt. B bewilligte A für diesen Kredit eine Hypothek. Alle Beteiligten gingen davon aus, dass C die Darlehensvaluta B zur Verfügung stellen würde. Dazu kam es aber nicht, weil C die Darlehensvaluta aufgrund einer heimlichen Vereinbarung mit A dafür verwendete, um einen anderen Kredit bei A zu tilgen.

[108] § 30 Sicherheitengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国担保法] vom 30. Juni 1995, deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

[109] Urteil des OVG vom 18. Dezember 2003, Az. (2003) Min Er Ti Zi Nr. 2, Kommentierung, S. 158 ff.; auch abgedruckt in: Guide on the adjudication supervision [审判监督指导] 2004, Nr. 1, 68 ff.

Aus § 16 Wiederaufnahme-Interpretation ergibt sich, dass ein „Beruhen" im Sinne des § 200 Nr. 12 ZPG vorliegt, wenn sich die Feststellung von „grundlegenden Tatsachen"[110] und das „Wesen des Falls"[111] in der ursprünglichen Entscheidung auf Grund anderer Rechturkunden ergibt, und diese anderen Rechtsurkunden aufgehoben oder geändert wurden.

c) *Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung*

§ 200 Nr. 13 ZPG sieht als letzten Wiederaufnahmegrund vor, dass Richter oder Schöffen „bei der Behandlung dieses Falls" (审理该案件时)[112] korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben.

§ 394 ZPG-Interpretation verlangt, dass die betreffende Handlung in rechtskräftigen strafrechtlichen Rechtsurkunden oder Beschlüssen über disziplinarische Maßnahmen bestätigt worden sind.

3. *Verfahrensfehler*

Im Gegensatz zum Zivilprozessgesetz in der Fassung von 2007 kennt § 200 ZPG keine relativen Verfahrensfehler mehr.[113] § 200 Nr. listet nur noch Verfahrensverstöße auf, die ohne weiteres einen Wiederaufnahmegrund darstellen (absolute Verfahrensfehler).

Keine (absoluten) Verfahrensfehler sind seit der Revision des ZPG in 2012 „gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler" (so noch nach § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZPG 2007). Dies erscheint vor dem Hintergrund der mit § 137 Abs. 2 ZPG neu eingeführten Rechtsfolge der Präklusion bei einer rügelosen Einlassung der Gegenpartei im Fall der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts[114] als konsequent.[115]

---

[110] Zu diesem Begriff siehe oben S. 359.

[111] Zu diesem Begriff siehe oben S. 361.

[112] Erforderlich sei, dass die „moralische Verfehlung" (品行问题) in diesem konkreten Verfahren stattgefunden hat, JIANG Wei, 309.

[113] Als Wiederaufnahmegrund weggefallen sind nach § 179 Abs. 2, 1. Alt. a.F. „Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren, wenn diese ein korrektes Urteil bzw. einen korrekten Beschluss in diesem Fall beeinträchtigen konnten".

[114] Siehe hierzu oben § 3 S. 61.

[115] Offen bleibt allerdings, wie mit Zuständigkeitsfehlern umzugehen ist, bei denen die Bestimmungen über die verschiedenen Stufen der Zuständigkeit und der ausschließlichen Zuständigkeiten verletzt sind. Denn hier soll die Präklusionswirkung des § 127 Abs. 2 ZPG nicht gelten. Von Teilen der Literatur wird mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit an ein untergeordnetes Gericht und der damit verbundenen Gefahr, dass der Rechtsweg zum OVG willkürlich abgeschnitten werden könne, angenommen, dass „der Wiederaufnahmegrund der Unzuständigkeit in der Praxis beibehalten" worden sei. Siehe Yuanshi BU, 318. Zu zwei Untersuchungen von entsprechenden Fällen, die nach der Änderung des ZPG in 2012 von Volksgerichten entschieden wurden, siehe LI

a) *Nicht geprüfte Beweise*

Nach dem mit der Revision in 2007 eingefügten § 200 Nr. 4 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler vor, wenn die „Hauptbeweise“[116] für die in der ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen[117] nicht (wechselseitig von den Parteien) geprüft (质证) worden sind.[118] Unschädlich ist nach § 389 ZPG-Interpretation hingegen, wenn sich die betreffende Partei weigert, eine Meinung zur Prüfung der Beweise zu äußern, oder wenn sie sich hierzu überhaupt nicht äußert.[119]

b) *Fehlerhafte Besetzung des Spruchkörpers*

Gemäß § 200 Nr. 7 ZPG ist ein absoluter Verfahrensfehler außerdem darin zu sehen, dass die Zusammensetzung des mit dem Fall betrauten Spruchkörpers nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht von der Behandlung des Falls ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind.[120]

c) *Fehlerhafte Teilnahme an Prozess durch eine Partei*

Gemäß § 200 Nr. 8 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler auch dann vor, wenn ein nicht Prozessfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein[121], oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist (不能归责), nicht am Prozess teilgenommen hat (未参加诉讼).[122]

Hao, Jurisdictional Mistakes, 158 ff.; und LI Hao, Remaining Problems, 128 ff. A.A. offenbar JIANG Wei, 308, und ZHANG Weiping, 377, die gute Argumente dafür anführen, dass Zuständigkeitsfehler kein Wiederaufnahmegrund mehr sind.

[116] Zur (fehlenden) Definition des Begriffs „Hauptbeweise“ siehe oben S. 359.

[117] ZHANG Weiping, 375, will den Tatbestand weiter einschränken, indem er nur eine Nichtprüfung der Hauptbeweise zu „grundlegenden Tatsachen“ ausreichen lassen will.

[118] Zu dem Verfahren der wechselseitigen Prüfung von Beweismaterial durch die Parteien siehe § 6 S. 150.

[119] Hintergrund der Regelung ist laut SHEN Deyong, 1029, das das Volkgericht bei nicht fristgerecht eingereichten Beweismitteln gemäß § 34 Abs. 2 Beweisbestimmungen eine Prüfung durch die andere Partei nur mit deren Zustimmung durchführen kann. Verweigert die andere Partei die Zustimmung, um die Nichtprüfung als Wiederaufnahmegrund geltend zu machen, sei dem von den Gerichten gemäß § 389 ZPG-Interpretation nicht stattzugeben.

[120] Zum Ausschluss von Richtern und Schöffen (wegen Befangenheit) siehe die §§ 44 ZPG und die §§ 43 ff. ZPG-Interpretation. Siehe auch Sven-Erik GREEN, 217 ff.

[121] Zur Prozessfähigkeit und Vertretung nicht prozessfähiger Parteien siehe oben § 4 S. 69 f.

[122] In der Literatur findet sich keine Stellungnahme zu der Frage, welcher Zurechnungsmaßstab an die Partei und ihren Prozessvertreter anzulegen ist, und wie das Merkmal der fehlenden „Teilnahme am Prozess“ zu verstehen ist. JIANG Wei, 308, meint, dass letztere

d) *Verstoß gegen das rechtliche Gehör*

§ 200 Nr. 9 ZPG sieht als absoluten Verfahrensfehler ferner vor, dass in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln (辩论权利)[123].

Da ein solcher Verstoß gegen das rechtliche Gehör graduell durchaus verschieden sein kann[124], konkretisiert § 391 ZPG-Interpretation (ähnlich wie bereits § 15 Wiederaufnahme-Interpretation) in einer nicht abschließenden Liste[125], wann ein hinreichend schwerwiegender Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliegt, der eine Wiederaufnahme erfordert.

Hinreichend schwerwiegend ist demnach, wenn (1) der Partei nicht gestattet worden ist, ihre Ansichten in streitiger Verhandlung zu äußern[126], wenn (2) wenn der Fall in einer Sitzung behandelt (开庭审理) werden musste[127], aber nicht in einer Sitzung behandelt worden ist[128], wenn (3) eine Partei ihr Recht zur streitigen Verhandlung nicht ausüben kann, weil ihr Kopien der Klageschrift oder der Berufungsschrift nicht zugestellt worden sind. Als Beispiel nennt die Literatur, dass ein Gericht eine streitig Verhandlung zu einer bestimmten Rechtsbeziehung der Parteien durchführt, die Entscheidung dann aber auf Grund einer anderen Rechtsbeziehung fällt.[129] Ein Wiederaufnahmegrund liege auch dann vor, wenn ein Gericht die Klageschrift oder die Berufungsschrift (gemäß § 92 ZPG) durch öffentliche Bekanntmachung zustellt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.[130]

Einen weiteren in diesen Zusammenhang gehörenden Verstoß gegen das rechtliche Gehör nennt § 200 Nr. 10 ZPG: Den Erlass eines Versäumnisurteils ohne vorherige schriftliche Vorladung.[131]

Voraussetzung auf notwendige Streitgenossen (必要的共同诉讼人, siehe hierzu oben § 4 S. 72 ff., also die fehlende Hinzuziehung als Partei zu dem Prozess, beschränkt sei.

[123] Das Recht, streitig zu verhandeln, gewährt § 12 ZPG.

[124] So auch ZHANG Weiping, 376.

[125] Siehe § 391 Nr. 4 ZPG-Interpretation.

[126] Nach SHEN Deyong, 1035, sei aber unschädlich, wenn das Gericht unterbindet, dass Parteien oder ihre Prozessvertreter zu einem Sachverhalt vortragen, der mit dem Fall nicht in Verbindung steht, oder dass sie ihren Vortrag wiederholen.

[127] Wann ein Fall in einer Sitzung behandelt werden muss, regelt laut SHEN Deyong, 1035, für das Verfahren erster Instanz § 133 ZPG, für das Verfahren zweiter Instanz § 169 ZPG. Die betreffenden Tatbestände machen jedoch deutlich, dass die Gerichte bei der Entscheidung, ob eine Sitzung durchzuführen ist, einen weiten Ermessenspielraum haben.

[128] Dieses Regelbeispiel wurde im Vergleich zu § 15 Wiederaufnahme-Interpretation neu aufgenommen.

[129] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 414.

[130] SHEN Deyong, 1036.

[131] Siehe JIANG Wei, 307, der die Ansicht vertritt, dass der Tatbestand des § 200 Nr. 10 ZPG bereits vom Tatbestand des Verstoßes gegen das rechtliche Gehör nach § 200 Nr. 9 ZPG umfasst ist.

Demgegenüber liegt nach § 15 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, wenn „nach dem Recht" (d.h. „in rechtmäßiger, gesetzlich bestimmter Weise") unter Abwesenheit verhandelt wurde oder wenn „nach dem Recht" ohne weitere mündliche Verhandlung eine Entscheidung getroffen wurde.

e) *Fehlerhafter Urteilstenor*

Nach § 200 Nr. 11 ZPG führt es auch zur Wiederaufnahme, wenn in der ursprünglichen Entscheidung die Klageforderung (teilweise) übergangen oder über sie hinausgegangen worden ist.[132]

Laut § 392 ZPG-Interpretation sind sowohl Klageforderungen (erster Instanz) als auch Berufungsforderungen in zweiter Instanz umfasst, wobei dieser Wiederaufnahmegrund jedoch bereits in der zweiten Instanz geltend gemacht worden sein muss.

4. *Wiederaufnahmegründe im Schlichtungsverfahren*

Im Falle der Wiederaufnahme eines durch eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde abgeschlossenen Schlichtungsverfahrens kann eine Partei nach § 201 S. 1 ZPG die Wiederaufnahme beantragen, wenn sie Beweise vorlegt, die nachweisen, (1) dass die Schlichtung gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstieß, oder (2) dass die Schlichtungsvereinbarung gegen das Recht verstieß, das heißt durch Zwang oder Drohung zustande gekommen ist, oder inhaltlich gegen zwingendes Recht verstößt.[133]

Stellt das Volksgericht fest, dass dieVoraussetzungen erfüllt sind, muss es die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen.

Die Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten aus dem Jahr 2002 hatten außerdem ausreichen lassen, dass Schiedsvereinbarungen „staatliche Interessen, öffentliche Interessen oder Interessen anderer verletzen".[134] Da diese Regelung nicht mit der neuen ZPG-Interpretation übereinstimmt, tritt sie gemäß § 552 ZPG-Interpretation hinter der neuen Interpretation zurück.[135]

---

[132] Zu einer Reihe von (zum Teil sehr weitgehenden) Beispielen siehe JIANG Wei/XIAO Jianguo, 341. Die Autoren befürworten offenbar, dass bereits ein ungenauer, nicht konkreter (不明确，不具体) Urteilstenor einen Wiederaufnahmegrund darstellt.

[133] § 201 S. 1 ZPG nimmt auf die Regelungen in den §§ 93, 96 ZPG Bezug, wonach die Parteien weder zur Durchführung der Schlichtung noch zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung gezwungen werden dürfen und der Inhalt von Schlichtungsvereinbarungen nicht gegen (zwingende) gesetzliche Bestimmungen verstoßen darf.

[134] § 8 Nr. 7 Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten.

[135] Freilich ist eine Wiederaufnahme durch die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zulässig, siehe oben S. 352. Hierauf weisen auch JIANG Wei, 309 f., und WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 415, hin.

C. Wiederaufnahmeverfahren

Nach der Verfahrenseinleitung beginnt das eigentliche Wiederaufnahmeverfahren, in dem das Volksgericht darüber entscheidet, ob das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen wird. Hierbei ist wiederum zwischen einem Wiederaufnahmeverfahren, dessen Einleitung auf Antrag der Parteien erfolgte (I.) und einem von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmefahren zu unterscheiden (II.). Letzteres ist allerdings nur im Hinblick auf das Verfahren näher geregelt, das durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden ist. Für das Wiederaufnahmeverfahren, das von einer Initiative innerhalb der Volksgerichte selbst ausging, finden sich nur Regelungen dazu, welche Gerichte für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig sein können.[136]

I. Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien

Auch im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren, dessen Einleitung auf Antrag der Parteien erfolgte, enthält das ZPG nur sehr rudimentäre Vorschriften und beschränkt sich (abgesehen von der systematisch fehlplatzierten Regelung in § 203 S. 4 ZPG[137]) in § 204 ZPG auf die Regelung, das Volksgericht habe den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu beschließen, wenn ein Wideraufnahmegrund nach § 200 ZPG vorliege; ansonsten habe es den Antrag zurückzuweisen.

In den justiziellen Interpretationen entwickelt das OVG konkretere Regelungen für das Wiederaufnahmeverfahren.

1. Bildung eines Spruchkörpers

Das Verfahren beginnt, indem das betreffende Volksgericht gemäß § 8 Wiederaufnahme-Interpretation ein Kollegium bildet, welches dann über die Wiederaufnahme entscheidet.[138]

---

[136] Soweit ein Volksgericht höherer Stufe gemäß § 198 Abs. 2 ZPG von seiner „Berechtigung" Gebrauch macht, das Verfahren wiederaufzunehmen, kann es nach dieser Vorschrift den Rechtsstreit durch „Ansichziehen der Behandlung" (提审) selbst wiederaufnehmen oder (2) den Rechtsstreit durch „Anweisung" (指令) an das Volksgericht zur Wiederaufnahme überweisen, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat. Nach welchen Kriterien zwischen diesen Zuständigkeiten entschieden wird, bleibt unbeantwortet. Siehe hierzu (im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens auf Antrag der Parteien) unten S. 374 ff.

[137] § 203 ZPG betrifft nicht nur die Annahme des Wiederaufnahmeantrags, sondern in S. 4 auch die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags innerhalb des Wiederaufnahmeverfahren, indem dort (neben einer gerichtlichen Aufforderung zur Ergänzung einschlägiger Unterlagen durch die Parteien) bestimmt wird, dass die Parteien „zu einschlägigen Dingen" befragt werden können (hierzu unten S. 369).

2. Gegenstand der Überprüfung

Die Überprüfung durch das Volksgericht beschränkt sich nach § 9 Wiederaufnahme-Interpretation darauf, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt. Nur solche Wiederaufnahmegründe werden geprüft, die der Antragsteller behauptet hat.[139]

3. Verfahrensarten

Aus den OVG-Interpretationen ergeben sich unterschiedliche Verfahrensabläufe, je nachdem, ob eine weitere Tatsachenermittlung notwendig erscheint.

a) Verfahren ohne weitere Tatsachenermittlung

Das Volksgericht kann ohne weitere mündliche Verhandlung die Wiederaufnahme beschließen, wenn es nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien der Ansicht ist, dass die Gründe für die Wiederaufnahme vorliegen.

Während § 19 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation aus 2008 noch verlangte, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme beschließen „muss", wenn sich nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes ergibt, ist der Anwendungsbereich dieses Verfahrens ohne weitere Tatsachenermittlung seit 2009 deutlich enger gefasst: § 15 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten sieht vor, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme ohne weitere Tatsachenermittlung beschließen „kann" (nicht „muss") und schränkt diese Möglichkeit auf die Wiederaufnahmegründe Verfahrensfehler nach § 200 Nr. 7 und 8, 12 und 13 ZPG ein.[140]

Ohne weitere Tatsachenermittlung „kann" der Antrag zur Wiederaufnahme gemäß § 14 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten zurückgewiesen werden, wenn sich bereits ohne weitere Tatsachenermittlung ergibt, dass keiner der in § 200 ZPG aufgelisteten Wiederaufnahmegründe eingreift.

b) Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung

Lässt sich allein durch die Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags sowie der angefügten Materialien keine Entscheidung über die Wiederauf-

---

[138] Eine solche Regelung ist erforderlich, da § 41 ZPG ein Richterkollegium nur für das wiederaufgenommene Verfahren vorsieht, nicht aber für das Verfahren, das über die Wiederaufnahme entscheidet.

[139] Ziff. 11 Hs. 2 Wiederaufnahmeregeln, § 11 Hs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[140] § 15 Nr. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten sieht diese Möglichkeit auch für den Wiederaufnahmegrund der fehlenden Zuständigkeit vor, der jedoch bei der Revision des ZPG in 2012 weggefallen ist, siehe hierzu oben S. 364.

nahme treffen, sind drei weitere Möglichkeiten vorgesehen, um zusätzliche Informationen zu gewinnen: (aa) Akteneinsicht, (bb) Parteibefragung und (cc) Parteianhörung.[141] Die Einholung von Sachverständigengutachten oder eine Inaugenscheinnahme auf Antrag der Parteien ist nach § 399 ZPG-Interpretation hingegen unzulässig.[142]

aa) Akteneinsicht

Das Volksgericht muss gemäß § 20 Wiederaufnahme-Interpretation die Akten des Falls heranziehen und auswerten, wenn es schwierig ist, lediglich durch Prüfung des Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien einen Beschluss zu fassen. Das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht ist verpflichtet, die Akten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens zur Heranziehung der Akten zu übersenden.[143] § 16 Abs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten enthält eine Vereinfachungsregel: Notfalls kann das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht aufgefordert werden, anstelle der Originalakten eine Mitteilung übersenden, welche den relevanten Inhalt der Akte zusammenfasst. Die Wahrheit dieser Mitteilung muss von dem ursprünglich mit dem Fall befassten Gericht gewährleistet werden.

bb) Parteibefragung

Weiterhin entscheidet das Volksgericht gemäß § 397 S. 1 ZPG-Interpretation „nach den Erfordernissen des Falls“, ob es die Parteien befragt.[144]

Eine zwingende Befragung der Parteien ist für den Fall vorgesehen, dass die Wiederaufnahme wegen neuer Beweise (§ 200 Nr. 1 ZPG) beantragt wird.[145]

Es ist nicht geregelt, in welcher Form die Befragung durchzuführen ist. Es erscheint damit nicht ausgeschlossen, dass die Befragung schriftlich oder telefonisch erfolgt.[146]

---

[141] Ziff. 12 Wiederaufnahmeregeln, § 13 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[142] Dies schließt jedoch offenbar nicht aus, dass die Parteien selbst ein Sachverständigengutachten oder eine Inaugenscheinnahme beauftragen, um das betreffende Gutachten bzw. Protokoll als „neuen Beweis“ einzureichen (siehe oben S. 356 Fn. 71), SHEN Deyong, 1055.

[143] Ziff. 15 Abs. 2 Wiederaufnahmeregeln, § 16 Abs. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[144] Gemäß § 21 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation „kann“ das Volksgericht „nach den Erfordernissen des Falls“ entscheiden, ob es die Parteien befragt.

[145] § 397 S. 2 ZPG-Interpretation, § 21 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation. Das Gericht kann entscheiden, die Befragung nur einer Partei oder beider Parteien durchzuführen; Ziff. 16 Wiederaufnahmeregeln, § 17 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[146] Der Vorschlag, eine Regelung zum konkreten Verfahren der Befragung in § 21 Wiederaufnahme-Interpretation aufzunehmen, wurde vom OVG nicht aufgegriffen, JIANG Bixin,

cc) Parteianhörung

Schließlich sehen die justiziellen Interpretationen vor, dass das Volksgericht in den folgenden Fällen „Anhörungen organisieren kann“:

(1) wenn neue Beweise vorliegen (§ 200 Nr. 1 ZPG),[147]
(2) bei fehlenden Beweisen für „grundlegenden Tatsachen“ (§ 200 Nr. 2 ZPG),[148]
(3) bei gefälschten Beweisen (§ 200 Nr. 3 ZPG)[149] und
(4) bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung (§ 200 Nr. 6 ZPG)[150].

Hinsichtlich der Details ergeben sich geringfügige Unterschiede zwischen den Interpretationen.[151]

Übereinstimmend sehen sie vor, dass die Anhörung vom Vorsitzenden Richter geführt wird[152], und dass sich die Parteien in ihrem Vorbringen und streitiger Verhandlung darauf zu beschränken haben, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben.[153]

Wiederaufnahme, 206. SHEN Deyong, 1051, schildert sechs Phasen der Befragung der Parteien, lässt jedoch auch offen, ob eine schriftliche oder telefonische Befragung zulässig ist.

[147] Ziff. 17 Nr. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 18 Nr. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[148] Ziff. 17 Nr. 2 Wiederaufnahmeregeln, § 18 Nr. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[149] Ziff. 17 Nr. 3 Wiederaufnahmeregeln, § 18 Nr. 3 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[150] § 18 Nr. 4 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[151] So sehen die Wiederaufnahmeregeln nicht vor, dass eine Anhörung bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung organisiert werden kann, sondern enthalten einen Auffangtatbestand, wonach eine Anhörung immer dann organisiert werden kann, wenn sie „nötig ist“; Ziff. 17 Nr. 4 Wiederaufnahmeregeln. Außerdem sind die Parteien nach § 19 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten in den Fällen, in denen das Kollegium eine Anhörung beschließt, fünf Tage vor der Anhörung hierüber zu benachrichtigen; in Ziff. 18 Wiederaufnahmeregeln betrug die Benachrichtigungsfrist drei Tage, sah aber auch eine Benachrichtigung von Zeugen vor.

[152] Ziff. 19 S. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 20 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[153] Ziff. 19 S. 3 Wiederaufnahmeregeln, vgl. die insofern etwas abweichende Formulierung in § 20 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Darüber hinaus ist in Ziff. 19 S. 2 Wiederaufnahmeregeln vorgesehen, dass der Vorsitzende Richter in der Anhörung unter Anlehnung an die Regelungen zur mündlichen Verhandlung (nach § 137 Abs. 2 ZPG) den Grund der Anhörung verkündet, die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Urkundsbeamten bekannt gibt, und die Parteien befragt, ob sie Ausschlussanträge stellen.

4. Sonderfälle bei weiteren Wiederaufnahmeanträgen

a) Weiterer Wiederaufnahmeantrag einer Partei im Wiederaufnahmeverfahren

Wenn (neben dem Antragsteller) auch Antragsgegner oder andere Parteien des ursprünglichen Verfahrens während der Frist zur Überprüfung des Wiederaufnahmeantrags die Wiederaufnahme beantragen, muss das Volksgericht diese als weiteren Antragsteller aufnehmen, § 398 ZPG-Interpretation.[154] Das Gericht prüft dann den neu eingereichten Wiederaufnahmeantrag gemeinsam mit dem anderen Wiederaufnahmeantrag. Die Prüfungsfrist nach § 204 Abs. 1 ZPG wird unterbrochen.

b) Weiterer Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft

Das Erheben der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde, die während der Prüfung eines Wiederaufnahmeantrags einer Partei durch das Volksgericht eingereicht wird, führt gemäß § 26 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation dazu, dass das Volksgericht nach Maßgabe des § 211 ZPG über Wiederaufnahme zu entscheiden hat. Das Volksgericht, das die staatsanwaltschaftliche Beschwerde erhält, muss demnach innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde über die Wiederaufnahme entscheiden. Die Zuweisung der Behandlung des Rechtsstreits im wiederaufgenommenen Verfahren an ein „Volksgericht niedrigerer Stufe“ ist hier nur für die Wiederaufnahmegründe in § 200 Nr. 1 bis 5 ZPG zulässig.[155]

Der Anspruch, den der Antragsteller im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend macht, wird nach § 26 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation auch nach der Erhebung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde weiterverfolgt.[156]

5. Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens

Im Hinblick auf die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens werden folgende Fälle unterschieden: Die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags (a), die anderweitige Erledigung (b), die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme (c), und die Anordnung der Wiederaufnahme, wobei hier auch zu entscheiden ist, welches Gericht für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig ist (d). Außerdem stellt sich die Frage nach der Rechtskraft einer zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung, also ob nach der Zu-

---

[154] Siehe auch § 22 Wiederaufnahme-Interpretation.

[155] § 211 Hs. 2 ZPG.

[156] Eine solche Regelung ist laut der Kommentierung erforderlich, da das von einer Partei beantragte Wiederaufnahmeverfahren mit dem Beschluss des Volksgerichts gemäß § 211 ZPG beendet ist; JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 233.

rückweisung eines Wiederaufnahmeantrags ein erneuter Wiederaufnahmeantrag der Parteien zulässig ist (e).

a) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags

Beantragt der Antragsteller während der Überprüfung des Falls die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags, muss das Volksgericht durch Beschluss entscheiden, ob es dies gestattet, § 400 Abs. 1 ZPG-Interpretation.[157]

Als (konkludente) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags kann das Volksgericht es auch werten, wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und sich ohne „ordentliche Gründe" nicht der Befragung unterwirft, § 400 Abs. 2 ZPG-Interpretation.[158] Gleiches gilt auch, wenn er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt.[159]

Ein weiterer Wiederaufnahmeantrag nach (konkludenter) Rücknahme ist gemäß § 401 ZPG-Interpretation nur zulässig, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 Nr. 1, 3, 12 oder 13 ZPG vorliegt und der Antrag fristgemäß eingereicht wird.

b) Anderweitige Erledigung

Das Volksgericht entscheidet gemäß § 402 ZPG-Interpretation bei Vorliegen der folgenden sechs Tatbestände durch Beschluss, dass die Überprüfung des Falls beendet ist:

(1) Versterben oder – im Fall einer juristischen Person – Beendigung des Antragstellers, sofern es niemanden gibt, der die Rechte und Pflichten des Antragstellers eintritt, oder sofern derjenige, der in die Rechte und Pflichten eintritt, verzichtet (放弃) auf den Wideraufnahmeantrag;[160]

---

[157] Siehe auch § 23 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, § 23 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Ziff. 21 Wiederaufnahmeregeln sah hingegen vor, dass der Antrag auf Rücknahme vom Gericht gestattet werden muss.

[158] Siehe auch § 23 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation.

[159] § 21 S. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Falls der Antragsgegner oder andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls nicht an Befragungen oder Anhörungen teilnehmen oder wenn sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernen, führt dies hingegen nicht zu einer automatischen Verfahrensbeendigung, sondern nur dazu, dass dieser Beteiligte nach § 21 S. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten (konkludent) auf sein Recht verzichtet, im Verfahren der Befragung oder Anhörung eine Ansicht vorzutragen.

[160] So bereits § 25 Nr. 1 Wiederaufnahme-Interpretation. Nach Ziff. 23 Nr. 1 und Nr. 3 Wiederaufnahmeregeln war hingegen ein passives Nichtstellen eines Antrags als Voraussetzung für Erledigung ausreichend.

(2) wenn bei Leistungsklagen (给付之诉) der Antragsgegner keinen Rechtsnachfolger hat und es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann;[161]
(3) wenn die Parteien eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Erfüllung bereits abgeschlossen ist, soweit in der Vergleichsvereinbarung nicht vereinbart wurde, auf die Beantragung der Wiederaufnahme nicht zu verzichten;[162]
(4) wenn andere Personen im Namen von Parteien die Wiederaufnahme beantragt haben, ohne hierzu bevollmächtigt zu sein;
(5) wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, oder das nächsthöhere Volksgericht bereits die Wiederaufnahme beschlossen hat;
(6) wenn das Volksgericht feststellt, dass ein Nichtannahmegrund nach § 383 Abs. 1 ZPG-Interpretation vorliegt.

Keine Erwähnung findet mehr in § 402 ZPG-Interpretation der in § 25 Nr. 4 Wiederaufnahme-Interpretation normierte Erledigungstatbestand, dass die Streitigkeit der Parteien in einem anderen Fall gelöst werden kann. Nach der Regelung in § 552 ZPG-Interpretation ist davon auszugehen, dass das Volksgericht in solchen Situationen nicht mehr beschließen darf, das Wiederaufnahmeverfahren zu beenden.[163]

c) *Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme*

Kommt das Volksgericht in dem Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung nach Abschluss seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass kein Wiederaufnahmegrund eingreift, oder dass der Antrag zur Wiederaufnahme der Partei die (in § 205 ZPG bestimmte) Frist überschreitet, muss es den Wiederaufnahmeantrag durch Beschluss zurückweisen, § 395 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

d) *Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens*

Ordnet das Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens an, weil ein Wiederaufnahmegrund eingreift, so muss es gemäß § 206 Hs. 1 ZPG zunächst

---

[161] So bereits § 25 Nr. 2 Wiederaufnahme-Interpretation. Ziff. 23 Nr. 4 Wiederaufnahmeregeln und § 25 Nr. 4 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten sahen diese Beschränkung auf Leistungsklagen nicht vor.

[162] Die älteren Interpretationen sahen entsprechende Erledigungstatbestände beim Abschluss von Vergleichsvereinbarungen vor, deren Anwendungsbereiche voneinander abwich; siehe § 25 Nr. 3 Wiederaufnahme-Interpretation, § 22 Wiederaufnahmeregeln, § 24 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Inwiefern neben § 402 ZPG-Interpretation noch Raum für eine Anwendung dieser älteren Interpretationen bleibt, ist unklar.

[163] Siehe JIANG Wei/XIAO Jianguo, 363, der diesen Erledigungsgrund im Rahmen seiner Ausführungen zu § 402 ZPG-Interpretation und § 25 Wiederaufnahme-Interpretation nicht erwähnt.

grundsätzlich auch (durch einen entsprechenden Vermerk im Beschluss über die Wiederaufnahme[164]) die Unterbrechung der Vollstreckung[165] aus dem ursprünglichen Urteil beschließen. Von einer solchen Vollstreckungsunterbrechung „kann" das Volksgericht gemäß § 206 Hs. 2 ZPG in Fällen absehen, in denen Ansprüche wie etwa auf Unterhalt (für die Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder) oder Hinterbliebenen- oder Verletztenrente, Behandlungskosten oder Arbeitsentgelt geltend gemacht werden.[166]

Außerdem hat das Volksgericht darüber zu entscheiden, welches Gericht für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig ist.

Vom ZPG selbst geregelt ist nur der Fall, dass die Parteien nach § 199 ZPG den Antrag auf Wiederaufnahme beim Volksgericht der Grundstufe eingereicht haben: Dann bleibt das Volksgericht der Grundstufe gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 ZPG auch für den wiederaufgenommenen Verfahren zuständig.[167]

Ansonsten nennt § 204 Abs. 2 S. 2 ZPG für das Oberste Volksgericht und die Oberen Volksgerichte (nicht hingegen für das Mittlere Volksgericht) die folgenden drei Möglichkeiten, ohne das Verhältnis dieser drei Möglichkeiten zueinander weiter zu bestimmen: Das Gericht kann (1) den Rechtsstreit durch „Ansichziehen der Behandlung" (提审) selbst wiederaufnehmen, (2) den Rechtsstreit durch „Anweisung" (指令) an das Volksgericht zur Wiederaufnahme überweisen, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat, oder (3) den Rechtsstreit durch „Bestimmung" (指定) einem „anderen Volksgericht" zur Wiederaufnahme überweisen.

Die Literatur geht unter Hinweis auf die justizielle Interpretation des OVG aus dem Jahr 2008 und eine weitere Interpretation aus dem Jahr 2015[168] davon aus, dass das „Ansichziehen der Behandlung" die Regel sei, während es sich bei der „Anweisung" um eine Ergänzung dieser Regel und bei der „Bestimmung" um eine Ausnahme von der Regel handele.[169] In der Praxis verhält es sich offenbar eher so, dass die höheren Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren die Wiederaufnahme anordnen, ohne streng die Voraussetzungen hierfür zu prüfen, und dann das Volksgericht, das den Rechtsstreit ursprünglich

---

164 § 396 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

165 Zur Unterbrechung der Vollstreckung siehe unten § 14 S. 419 f.

166 § 396 Hs. 2 ZPG-Interpretation sieht vor, dass der Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung bei Vorliegen dringender Umstände (情况紧急的) mündlich dem Volksgericht mitgeteilt werden kann, dem die Vollstreckung obliegt. Dem Gericht muss dann innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung ein entsprechender schriftlicher Beschluss zugesendet werden.

167 JIANG Wei, 311.

168 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der strengen Anwendung der Anweisung zur Wiederaufnahme und der Zurückverweisung zur erneuten Behandlung nach dem Recht [最高人民法院关于民事审判监督程序严格依法适用指令再审和发回重审若干问题的规定] vom 2. Februar 2015 (Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen).

169 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 366.

behandelt hat, „anweisen“ oder ein anderes Volksgericht „bestimmen“, den Fall wiederaufzunehmen. Dieses Verhalten ist verständlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die höheren Gerichte auf diese Weise die Arbeitsbelastung verringern können, und vermeiden, mit Beschwerden zurückgewiesener Antragsteller des Wiederaufnahmeverfahrens konfrontiert zu sein.[170]

Dementsprechend hat das OVG in seinen Interpretationen immer wieder Schranken einzuführen versucht, die sich gegen diese Praxis richten:

Zunächst wird in den Interpretationen bestimmt, dass das Volksgericht, das die Wiederaufnahme angeordnet hat, „im Allgemeinen“ (一般) auch den wiederaufgenommenen Rechtsstreit an sich zieht und selbst entscheidet.[171]

Von diesem Grundsatz sind bestimmte Ausnahmen für die Oberen Volksgerichte und das Oberste Volksgericht vorgesehen, die den Rechtsstreit auch an das ursprünglich mit dem Fall befasste Volksgericht (oder ein anderes Volksgericht[172]) verweisen können.[173]

Wann diese Gerichte entgegen der grundsätzlichen Regelung die Sache nicht selbst entscheiden, wird in den Interpretationen nicht allgemein behandelt. In der Literatur wird deutlich, dass eine eigene Wiederaufnahme durch das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht nur dann nicht in Betracht kommen soll, wenn diese Gerichte personell mit der Behandlung überfordert sind.[174]

§ 2 S. 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen legt einen Katalog von Fällen fest, in denen das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht den Rechtsstreit dem ursprünglich behandelnden Volksgericht überwiesen werden „kann“[175]:

(1) die Wiederaufnahme wurde aus den in § 200 Nr. 4 (nicht geprüfte Beweise), Nr. 5 (Unterlassen der Beweiserhebung von Amts wegen) oder

[170] Siehe insofern symptomatisch die Regelung in § 1 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen. Dort heißt es, dass die Volksgerichte der nächsthöheren Stufe (also die Gerichte, die im Wiederaufnahmeverfahren über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden haben) nicht durch die Anweisung zur Wiederaufnahme den Standard für die Initiierung der Wiederaufnahme senken und auch nicht deswegen untergeordnete Volksgerichte anweisen dürfen, Fälle wiederaufzunehmen, weil Parteien immer wieder Beschwerde erheben, ohne dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme vorliegen.

[171] § 27 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, § 2 S. 1 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[172] Diese Alternative regelt nur die Wiederaufnahme-Interpretation, nicht hingegen die Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[173] Das Mittlere Volksgericht muss hingegen einen auf Antrag einer Partei wiederaufgenommenen Rechtsstreit immer an sich ziehen; so auch ausdrücklich JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 234 und 241.

[174] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 234; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 366 f.

[175] Ähnlich bereits Ziff. 25 Wiederaufnahmeregeln und § 28 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

Nr. 9 (Verstoß gegen das rechtliche Gehör) ZPG genannten Gründen beschlossen;

(2) die Wiederaufnahme richtet sich gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde, die von einem Gericht erster Instanz erlassen worden ist;

(3) die Zahl der Kläger oder Beklagten ist groß oder sowohl Kläger als auch Beklagte sind natürliche Personen;

(4) der Rechtsprechungsausschuss des Gerichts, das die Wiederaufnahme anordnet, fasst einen entsprechenden Beschluss.

§ 3 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen sieht eine nicht abschließende Liste[176] mit Gegenausnahmen vor[177]: Demnach „muss" das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht den Rechtsstreit an sich ziehen, obwohl die Voraussetzungen für eine Anweisung zur Wiederaufnahme in § 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen vorliegen, wenn

(1) sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung richtet, die in einem wiederaufgenommenen Verfahren erlassen worden ist;

(2) sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung richtet, die nach Erörterung im Rechtsprechungsausschuss des betreffenden Volksgerichts erlassen worden ist;

(3) ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 Nr. 13 ZPG (Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung) geltend gemacht wird;

(4) das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, nicht für die Wiederaufnahme dieses Falls zuständig ist;

(5) es erforderlich ist, die Anwendung des Rechts oder den Maßstab für die Ausübung des Ermessens zu vereinheitlichen.

Ob der Rechtsstreit durch „Bestimmung" einem anderen Volksgericht zur Wiederaufnahme zu überweisen ist, wird nur in § 28 Abs. 1 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation angesprochen: Als Umstände, auf die insoweit abzustellen ist, nennt § 28 Abs. 1 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation beispielhaft den „Grad des Einflusses des Falls" (案件的影响程度) und die „am Fall beteiligten Personen" (案件参与人). Gelangt das Volksgericht hiernach zu der Ansicht, dass ein anderes Volksgericht bestimmt werden sollte, muss es (nach § 28 Abs. 1 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation) bei der Wahl des Gerichts Faktoren wie die „Erleichterung der Ausübung des Klagerechts der Parteien" (便利当事人行使诉讼权利) und „Erleichterung der Behandlung durch das Volksgericht" (便利人民法院审理) berücksichtigen.

---

[176] Gemäß § 3 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen gilt eine Gegenausnahme auch dann, wenn andere Umstände vorliegen, bei denen die Anweisung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, wiederaufzunehmen, nicht angemessen (不宜) ist.

[177] Ähnliche Regelungen enthielten auch § 29 Wiederaufnahme-Interpretation und Ziff. 26 Wiederaufnahmeregeln.

e) Rechtskraft der zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung

Ob nach der Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrags ein erneuter Wiederaufnahmeantrag der Parteien zulässig ist, wird im ZPG nicht geregelt.

Allerdings erlangt der Beschluss über die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags gemäß § 24 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation Rechtskraft, sobald er zugestellt worden ist. Hiermit wird indes nur bestimmt, dass eine Berufung gegen die zurückweisende Wiederaufnahmeentscheidung nicht zulässig ist.[178]

Weitergehende Aussagen finden sich in § 31 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten: Nach Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags wird ein auf den „gleichen Grund“ (相同理由) gestützter Antrag nicht angenommen (Abs. 1) und der Antragsteller kann einen Antrag auf Wiederaufnahme auch nicht beim nächsthöheren Gericht einreichen (Abs. 2).

§ 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation bestätigt die Rechtskraft der zurückweisenden Wideraufnahmeentscheidung, indem dort (allgemein) bestimmt ist, dass ein nach Zurückweisung des Wideraufnahmeantrags eingereichter Antrag auf Wideraufnahme vom Volksgericht nicht angenommen wird.

Freilich bleibt es den Parteien seit der Revision des ZPG in 2012 unbenommen, nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 ZPG bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag zu stellen, ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.[179]

6. Verfahrensdauer

Das Volksgericht hat den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu beschließen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 ZPG vorliegt; ansonsten hat es den Antrag zurückzuweisen, § 204 Abs. 1 ZPG.

---

[178] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 219. Die Frage, ob erneut Wiederaufnahme beantragt werden kann, war laut dem Autor (S. 220 f.) vom OVG bewusst offen gelassen worden. Er führt aus, dass das Zivilprozessgesetz hierzu keine Aussage mache, so dass in einer justiziellen Interpretation des OVG das Recht der Parteien, nach Zurückweisung des Antrags eine (erneute) Wiederaufnahme zu beantragen, nicht eingeschränkt werden könne. Entwürfe zur Wiederaufnahme-Interpretation sahen noch entsprechende Klauseln vor, wurden jedoch auch mit dem Hinweis auf das Ziel der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007, das Recht der Parteien zur Wiederaufnahme zu stärken, aus der endgültigen Fassung gestrichen.

[179] Insofern ist es konsequent, dass § 420 ZPG-Interpretation anordnet, dass Fälle, die das Volksgericht (im wiederaufgenommenen Verfahren) behandelt, weil es wegen einer Beschwerde oder eines Ermittlungsvorschlags der Volksstaatsanwaltschaft die Wiederaufnahme beschlossen hat, nicht durch vorher bereits erlassenen Beschluss über die Zurückweisung von Wiederaufnahmeanträgen der Parteien beeinträchtigt werden.

II. Wiederaufnahmeverfahren auf staatsanwaltliche Beschwerde

Im Wiederaufnahmeverfahren auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft muss das Volksgericht innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde zur Wiederaufnahme einen Beschluss fassen, § 211 ZPG.

Beschwerdefälle können in der Sitzung abgehalten werden, § 421 ZPG-Interpretation. In diesem Fall muss es die Staatsanwaltschaft[180], die Parteien und andere Prozessteilnehmer drei Tage vor der Sitzung benachrichtigen.[181] Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, ihre im Rahmen ihrer Ermittlungsbefugnisse erlangten Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf Parteien und am Fall nicht Beteiligte bei Gericht einzureichen und zu erläutern. Die Ergebnisse werden (wie Beweise) von den Parteien beider Seiten geprüft.[182]

Das Volksgericht muss auch über Beschwerden der Staatsanwaltschaft entscheiden, die diese auf Grund eines Antrags der Parteien nach § 209 ZPG einreicht, § 417 ZPG-Interpretation. Die Voraussetzungen entsprechen der Prüfung der Annahme des staatsanwaltlichen Ermittlungsvorschlags nach § 416 ZPG-Interpretation.[183] Zu prüfen ist also insbesondere die Subsidiarität der Beschwerde in der Gestalt, dass das Volksgericht bereits einen Antrag der Parteien auf Wiederaufnahme zurückgewiesen hat, oder dass das Volksgericht nicht fristgemäß über den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme entschieden hat.

Sind die Voraussetzungen des § 417 ZPG-Interpretation nicht erfüllt, schlägt das Volksgericht der Staatsanwaltschaft vor, die Beschwerde zu ergänzen, zu korrigieren oder zurückzunehmen. Kommt die Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichts nicht nach, beschließt das Gericht, dass die Beschwerde nicht angenommen wird.

Ordnet das Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens auf staatsanwaltliche Beschwerde an, stellt sich wiederum die Frage, welches Gericht über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit entscheidet. Hierzu bestimmt § 211 Hs. 2 ZPG, dass der Fall einem Volksgericht niedrigerer Stufe zur Wiederaufnahme übertragen werden „kann", wenn das Verfahren wegen eines Wiederaufnahmegrundes in § 200 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPG wiederaufgenommen wird.[184] Grundsätzlich soll also das Volksgericht über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit entscheiden, das auch im Wiederaufnahmever-

[180] Die Volksstaatsanwaltschaft gleicher Stufe oder die Volksstaatsanwaltschaft, die die Beschwerde eingereicht hat, muss hierzu gemäß § 421 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation einen Staatsanwalt zur Sitzung entsenden.

[181] In Übereinstimmung mit dem Verfahren erster Instanz nach § 136 ZPG.

[182] Zu diesem Beweisprüfungsverfahren (质证) siehe oben S. 365.

[183] Siehe hierzu oben S. 353.

[184] § 418 ZPG-Interpretation sieht eine entsprechende Regelung für Beschwerden vor, die die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Parteien eingereicht hat.

fahren die Wiederaufnahme angeordnet hat.[185] Im Übrigen bietet es sich an, auf die Kriterien bei der Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Parteien zurückzugreifen.[186]

D. Wiederaufgenommenes Verfahren

Hat das Volksgericht im Wiederaufnahmeverfahren entschieden, dass das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen wird, muss das hierfür zuständige Gericht im wiederaufgenommenen Verfahren erneut über den Rechtsstreit entscheiden. Hierbei ist auf die folgenden Punkte einzugehen: Die Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens (I.), die Verfahrensregeln (erste oder zweite Instanz), die im wiederaufgenommenen Verfahren anzuwenden sind (II.), den Gegenstand der Prüfung und die Zulässigkeit der Änderung dieses Gegenstandes (durch Klageerweiterungen oder Widerklagen) (III.), unter welchen Umständen das wiederaufgenommene Verfahren ohne Sachentscheidung zu beenden ist (IV.), die Zulässigkeit und Wirkung einer Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren (V.) und die gerichtliche Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren (VI.). Schließlich stellt sich die Frage, ob und welche Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren zulässig sind (VII.).

I. Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens

Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens sind die Parteien des Verfahrens, das ursprünglich behandelt wurde, § 41 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.[187]

II. Anwendbares Verfahren

Die Frage, ob das wiederaufgenommene Verfahren als Verfahren erster oder zweiter Instanz durchzuführen ist, hat Konsequenzen für die Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren.[188]

Um ein Verfahren erster Instanz handelt es sich, wenn die ursprüngliche Entscheidung von einem erstinstanzlichen Gericht getroffen worden ist, § 207 Abs. 1 ZPG.

---

[185] So ausdrücklich § 2 Abs. 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[186] Siehe hierzu oben S. 374 ff.

[187] Wenn der Antragsteller stirbt oder – im Fall einer juristischen Person – endet, kann die Person, welche die Rechte und Pflichten übernimmt, gemäß § 41 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation am Wiederaufnahmeprozess als Partei teilnehmen.

[188] Siehe unten S. 389.

Im Verfahren zweiter Instanz werden hingegen wiederaufgenommene Verfahren behandelt,

- wenn die ursprüngliche Entscheidung von einem Gericht zweiter Instanz kam und
- wenn ein höheres Volksgericht das wiederaufgenommene Verfahren an sich gezogen hat.

Außerdem bestimmt § 207 Abs. 2 Zivilprozessgesetz, dass das Volksgericht zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Falls ein anderes Kollegium bilden muss.

Gemäß § 403 ZPG-Interpretation muss das Volksgericht den wiederaufgenommenen Fall grundsätzlich in Sitzungen (nach den §§ 134 bis 149 ZPG) behandeln.[189] Dies gilt jedoch nicht bei Behandlung im Verfahren zweiter Instanz, wenn besondere Umstände vorliegen (有特殊情况)[190] oder beide Parteien „bereits in anderer Form in vollem Umfang ihre Ansichten ausgedrückt“ (已经其他方式充分表达意见) und sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, den Fall nicht in Sitzungen zu behandeln.

Zulässig ist auch der Erlass eines Versäumnisurteils, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, § 403 Abs. 2 ZPG-Interpretation.[191]

Für den konkreten Ablauf des Verfahrens unterscheidet § 404 Abs. 1 ZPG-Interpretation im Hinblick auf die Reihenfolge der Vortragenden (abweichend von § 138 ZPG) danach, ob die Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei, auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch ein Volksgericht beschlossen wird[192]:

(1) wenn auf Antrag einer Partei wiederaufgenommen wird, trägt zunächst der Antragsteller seine Forderung, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird und die Gründe vor, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten;

(2) wenn auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft wiederaufgenommen wird, verliest das Beschwerdeorgan zunächst die Beschwerdeschrift[193], dann trägt die Partei vor, die die Beschwerde beantragt hat, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten;

---

[189] So bereits § 31 Abs. 2 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.

[190] Diese Alternative war in § 31 Abs. 2 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation noch nicht vorgesehen.

[191] Zu den Voraussetzungen von Versäumnisurteilen siehe oben § 5 S. 113.

[192] Zuvor: § 32 Wiederaufnahme-Interpretation.

[193] Hierzu muss das Volksgericht die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 213 ZPG auffordern, jemand zur Sitzung zu entsenden.

(3) wenn das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt und es Beschwerdeführer (申诉人) gibt[194], trägt zunächst der Beschwerdeführer die Forderung und die Gründe vor, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht werden, hiernach erwidert der Beschwerdegegner und andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten;
(4) wenn das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt und es keine Beschwerdeführer gibt, trägt zunächst der Kläger oder der Berufungskläger des ursprünglich behandelten Falls vor, hiernach äußern andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, ihre Ansichten;

Soweit Parteien oder Beschwerdeführer an dem Verfahren beteiligt sind, muss das Volksgericht von diesen gemäß § 404 Abs. 2 ZPG-Interpretation verlangen, ihre Forderung anzugeben, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird.

III. Klagantrag im wiederaufgenommen Verfahren

Der Prüfungsgegenstand im wiederaufgenommen Verfahren beschränkt sich auf den Antrag, der mit dem Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gestellt wurde, § 405 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation.[195]

Eine Klageerweiterung gegenüber dem ursprünglichen Verfahren ist im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens grundsätzlich nicht möglich, § 405 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation.[196]

Hierzu nennt § 405 Abs. 2 und 3 ZPG-Interpretation jedoch Ausnahmen:

Erstens kann der Antragsgegner oder eine andere Partei des ursprünglichen Verfahrens seinerseits vor Schluss der streitigen Verhandlung in der Sitzung einen Klageantrag stellen, soweit die Fristen des § 205 ZPG für die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens eingehalten werden. Widerklagen sind damit zulässig.

Zweitens muss das Volksgericht die angegriffene Entscheidung auch über den Antrag hinaus überprüfen, wenn es im wiederaufgenommenen Verfahren bemerkt, dass staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentlichen Interessen oder legale Rechtsinteressen anderer[197] durch die angegriffene Entscheidung

---

[194] Beschwerdeführer sind die Parteien, die entweder durch Eingaben oder durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft erreicht haben, dass das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt, SHEN Deyong, 1069.

[195] So bereits § 33 Abs. 1 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, nach dem diese Beschränkung allerdings auch bei Wiederaufnahmeverfahren auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft anwendbar war, mit der ein Antrag der Parteien unterstützt wird.

[196] Soweit die Voraussetzungen für eine anderweitige Klageerhebung vorliegen, weist das Gericht sie gemäß § 405 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation hierauf hin.

[197] Hierunter zu subsumieren ist wohl auch die noch in § 33 Abs. 1 S. 3 Wiederaufnahme-Interpretation normierte Ausnahme, wenn eine Partei bereits im ursprünglichen

geschädigt werden. Hierdurch kann es dazu kommen, dass die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren für den Antragsteller nachteiliger ist als die ursprüngliche Entscheidung.[198]

Keine Ausnahme sieht die ZPG-Interpretation mehr für den Fall vor, dass die Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit aufgehoben wurde und der Fall zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurde.[199] Dies dürfte daher gemäß § 552 ZPG-Interpretation nicht mehr zulässig sein.

IV. Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens

Das Volksgericht „kann" bei Vorliegen der folgender Tatbestände die Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens beschließen, § 406 ZPG-Interpretation:[200]

– wenn das Volksgericht gestattet, dass der Antragsteller während des wiederaufgenommenen Rechtsstreits den Klagantrag zurücknimmt (撤回再审请求);
– wenn der Klagantrag als zurückgenommen gilt, weil der Antragsteller zwar schriftlich vorgeladen worden ist, aber ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint, oder weil er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt;
– wenn die Volksstaatsanwaltschaft die Beschwerde zurücknimmt;
– wenn ein Tatbestand für eine anderweitige Erledigung nach § 402 Nr. 1 bis 4 ZPG-Interpretation vorliegt[201].

Wurde die Wiederaufnahme beschlossen, weil die Volksstaatsanwaltschaft Beschwerde auf Antrag einer Partei (nach § 209 ZPG) eingereicht hat, „muss" eine Beendigung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 406 Abs. 2 ZPG-Interpretation beschlosen werden, soweit staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder legale Rechtsinteressen anderer nicht verletzt werden.

§ 406 Abs. 3 ZPG-Interpretation stellt klar, dass in die unterbrochene Vollstreckung des ursprünglichen Urteils wiedereingetreten wird, wenn das Wiederaufnahmeverfahren beendet ist.

Prozess nach dem Recht die Klage geändert hatte, dies jedoch ursprünglich nicht behandelt wurde und hieraus objektiv kein anderer Prozess entstehen kann.

[198] Vgl. SHEN Deyong, 1073.

[199] In diesem Fall verwies § 33 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation für die Zulässigkeit einer Klageerweiterung in diesem neuen Verfahren (außerhalb des wiederaufgenommen Verfahrens) auf die Regelungen zur Klagänderung (in § 140 ZPG).

[200] Vgl. die Beendigungstatbestände in § 34 Wiederaufnahme-Interpretation.

[201] Siehe oben S. 373.

V. Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren

Die Klagrücknahme (撤回起诉), d.h. die Rücknahme der im ursprünglichen Rechtsstreit erhobenen Klage, im wiederaufgenommen Verfahren ist in § 410 ZPG-Interpretation geregelt. Sie ist nur im Hinblick auf Kläger erster Instanz (一审原告) zulässig. Dies ist wohl so zu verstehen, dass die Klagrücknahme nur zulässig ist, wenn der wiederaufgenommene Fall gemäß dem Verfahren erster Instanz behandelt wird.[202] Voraussetzung für die Stattgabe der Klagrücknahme durch das Volksgericht ist nach § 410 ZPG-Interpretation, dass die anderen Parteien einverstanden und staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen oder legale Rechtsinteressen anderer nicht verletzt sind.[203] Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen („kann").

Wenn das Volksgericht durch Beschluss die Rücknahme gestattet, muss es zugleich die Aufhebung des ursprünglichen Urteil, des ursprünglichen Beschlusses oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde beschließen.

Eine nochmalige Klage ist nach Klagrücknahme gemäß § 410 Abs. 2 ZPG-Interpretation unzulässig.

VI. Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit

Schließlich bedarf es einer Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit.[204] Inhalt der Entscheidung des Gerichts kann nach den §§ 407, 408 ZPG-Interpretation die Aufrechterhaltung der angegriffenen Entscheidung (1.) oder aber eine abändernde Neuentscheidung des Rechtsstreits sowie – unter besonderen Umständen – die Zurückverweisung an das Ausgangsgericht sein (2.). Richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Schlichtungsurkunde, entscheidet das Gericht gemäß § 409 ZPG-Interpretation, ob der Wiederaufnahmeantrag im wiederaufgenommenen Verfahren zurückgewiesen oder das Wiederaufnahmeverfahren beendet wird (3.). Im Falle der Drittwiderspruchsklage kommt es gemäß § 424 ZPG-Interpretation für die Entscheidung des Gerichts im wideraufgenommenen Rechtsstreit auf die Stellung des Antragstellers im ursprünglichen Verfahren an (4.).

1. Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entscheidung

Das Volksgericht hat die ursprüngliche Entscheidung § 407 Abs. 1 ZPG-Interpretation nicht nur dann aufrechtzuerhalten, wenn die im ursprünglichen Urteil oder Beschluss festgestellten Tatsachen klar sind und das Gesetz richtig angewandt worden ist, sondern auch, wenn es zwar in den festgestellten

[202] So bereits § 35 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.

[203] Ohne diese Voraussetzung § 35 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.

[204] Für die Verkündung der Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit verweist § 425 ZPG-Interpretation auf die Vorschrift zur Verkündung von Entscheidungen im Berufungsverfahren gemäß § 340 ZPG-Interpretation.

Tatsachen oder der Gesetzesanwendung in der ursprünglichen Entscheidung Mängel gibt, das Ergebnis der Entscheidung jedoch richtig ist. Im letzteren Fall hält das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung aufrecht, nachdem es die Mängel im Urteil oder Beschluss der Wiederaufnahme korrigiert hat.[205]

2. Änderung des Urteils oder Aufhebung und Zurückverweisung

Anderenfalls erlässt das Volksgericht bei einem wiederaufgenommen Rechtsstreit ein abgeändertes Urteil oder hebt das ursprüngliche Urteil auf, § 407 Abs. 2 ZPG-Interpretation. Eine Zurückverweisung zur erneuten Behandlung (发回重审) an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht sieht die ZPG-Interpretation nicht vor.

§ 407 Abs. 2 ZPG-Interpretation unterscheidet insofern nicht mehr wie noch die §§ 37 und 38 Wiederaufnahme-Interpretation aus dem Jahr 2008 zwischen einer Entscheidung des wiederaufgenommen Rechtsstreits im Verfahren erster und zweiter Instanz. Für die Entscheidung des wiederaufgenommen Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz bestimmt § 38 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation (in Anlehnung an die Vorschrift zur Entscheidung in zweiter Instanz nach § 170 ZPG) mehrere Entscheidungsmöglichkeiten. Die Frage, ob diese Entscheidungsmöglichkeiten des § 38 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation auch nach Inkrafttreten der ZPG-Interpretation Anwendung finden soll, bejaht die Literatur.[206] Auch die Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen, die nur wenige Monate nach der ZPG-Interpretation im Jahr 2015 erlassen worden war, sehen die Möglichkeit einer Zurückverweisung zur erneuten Behandlung vor, engen diese jedoch im Vergleich zu § 38 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation etwas ein.

Dies hat die Konsequenz dass das Gericht, das den Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz wiederaufgenommen hat, trotz des eindeutigen Wortlauts von § 407 Abs. 2 ZPG-Interpretation nicht in jedem Fall über den wiederaufgenommen Rechtsstreit entscheiden muss; vielmehr kann es zu einer Zurückverweisung an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht kommen:

Demnach muss das Gericht, das den Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz wiederaufgenommen hat, nach Klärung der Tatsachen ein abgeändertes

---

[205] Nach § 37 Wiederaufnahme-Interpretation waren ausdrücklich auch Mängel im Hinblick auf die „Darlegung der Gründe" (阐述理由) unbeachtlich, soweit das Ergebnis der Entscheidung richtig ist, mussten jedoch korrigiert werden. Dass diese Mängel in § 407 Abs. 1 ZPG-Interpretation nicht mehr erwähnt werden, könnte darauf zurückzuführen sein, dass nicht ersichtlich ist, wie Mängel bei der „Darlegung der Gründe" zu einem Wiederaufnahmegrund führen können.

[206] JIANG Wei, 316; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 420; unklar bei ZHANG Weiping, 380 f. Die Literatur gibt leider nicht die Rechtsgrundlagen an, die sie ihren Ausführungen zugrunde legt.

Urteil erlassen, wenn es bemerkt, dass die im ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen falsch oder unklar sind.[207] Außerdem muss das Gericht gemäß § 408 ZPG-Interpretation (selbst) die Aufhebung der Urteile erster und zweiter Instanz sowie die Zurückweisung der Klage beschließen, wenn es der Ansicht ist, dass der Fall nicht den Voraussetzungen der Klageerhebung (in § 119 ZPG) entspricht oder die Klage gemäß § 124 ZPG nicht hätte angenommen werden dürfen.[208]

Es kann aber gemäß § 38 S. 2, Hs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation die Aufhebung des ursprünglichen Urteils beschließen und den Fall zur erneuten Behandlung an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen, wenn dieses Volksgericht „die Tatsachen einfacher klären und die Streitigkeit lösen kann" (便于查清事实，化解纠纷).[209] Gemäß § 4 S. 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen kann der Fall auch dann zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden, wenn das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht „grundlegenden Tatsachen nicht behandelt hat" (未对基本事实进行过审理).

Es muss nach § 38 S. 2, Hs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation die ursprüngliche Entscheidung aufheben und an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen

- wenn im ursprünglichen Verfahren die Beiladung von Parteien vergessen wurde, die an dem Prozess beteiligt werden mussten, und keine Schlichtungsvereinbarung getroffen werden kann, und
- wenn andere Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren vorliegen, deren direkte materielle Behandlung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht angebracht ist.

Welche Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren zu einer solchen Zurückverweisung führen, ist § 5 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen zu entnehmen: Es handelt sich um die Wiederaufnahmegründe des § 200 Nr. 7 (fehlerhafte Besetzung des Spruchkörpers), Nr. 8 (fehlerhafte Teilnah-

[207] § 38 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, § 4 S. 1 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[208] Laut SHEN Deyong, 1079, geht diese Regelung auf Ziff. 210 Nr. 1 ZPG-Ansichten 1992 zurück. Die Regelung wird laut SHEN für erforderlich gehalten, um dem Gericht, das im Verfahren der zweiten Instanz über das wiederaufgenommene Verfahren entscheidet, die Befugnis zu geben, die auch das Berufungsgericht gemäß § 330 ZPG-Interpretation hat, nämlich bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme der Klage direkt die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidungen und die Zurückweisung der Klage zu beschließen.

[209] Einschränkend insoweit WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 420 (wenn nur dieses Volksgericht die Tatsachen aufklären kann); so auch (in der Kommentierung zu § 407 ZPG-Interpretation) SHEN Deyong, 1078.

me an Prozess durch eine Partei), Nr. 9 und 10 (Verstoß gegen das rechtliche Gehör) und Nr. 11 (fehlerhafter Urteilstenor).

Die Sonderregelung des § 39 Wiederaufnahme-Interpretation zur Entscheidung in Verfahren, die wegen neuen Beweisen (nach § 200 Nr. 1 ZPG) wiederaufgenommen wurden, wird in § 411 ZPG-Interpretation nur im Hinblick auf die Rechtsfolge der Kostenerstattung (in § 39 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation) übernommen. § 411 ZPG-Interpretation gibt dem Antragsgegner (und anderen Parteien) gegen den Antragsteller der Wiederaufnahme[210] einen Anspruch auf Erstattung der „notwendigen Kosten“[211] (必要费用), wenn der Antragsgegner wegen eines Verschuldens des Antragstellers im ursprünglichen Verfahren nicht unverzüglich Beweis antreten konnte.

Fraglich ist, ob die Bestimmung des § 39 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation weiterhin Geltung hat. Sie sieht vor, dass das Volksgericht ein abgeändertes Urteil bei neuen Beweismitteln erlassen „muss“, auf Grund derer es feststellt, dass die ursprüngliche Entscheidung entschieden fehlerhaft ist. Auf die Frage der Anwendbarkeit käme es an, wenn ein Gericht im wiederaufgenommen Rechtsstreit nach dem Verfahren zweiter Instanz zu entscheiden hat: Wird § 39 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation weiterhin angewendet, dürfte das Gericht nicht an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen, sondern müsste selbst das Urteil abändern.[212]

3. *Entscheidung im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren*

Welche Entscheidungsmöglichkeiten die Gerichte im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren haben, ist in § 409 ZPG-Interpretation nur im Hinblick auf abweisende Entscheidungen geregelt. Stellt das Gericht im wiederaufgenommen Verfahren Verstöße nach § 201 ZPG fest, wird es laut der Literatur ein Urteil erlassen oder wieder das Schlichtungsverfahren aufnehmen.[213] Was dies für eine im Rahmen des Schichtungsverfahrens vom Gericht ausgestellte Schlichtungsurkunde bedeutet, bleibt unbeantwortet. Denkbar ist, dass diese Schlichtungsurkunde mit der stattgebenden Entscheidung unwirksam wird; eine entsprechende Regelung fehlt jedoch.

Die „Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags“ (驳回再审申请) beschließt das Volksgericht gemäß § 409 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation, wenn die Prüfung der Beweise ergibt,

[210] Ausdrücklich erfasst ist auch die Partei, die die staatsanwaltschaftliche Überwachung beantragt hat.

[211] Als Beispiele „notwendiger Kosten“ nennt die Vorschrift Anfahrt, Unterbringung, Verpflegung und Verdienstausfall.

[212] So JIANG Wei/XIAO Jianguo, 370.

[213] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 314 zum insofern übereinstimmenden § 40 Wiederaufnahme-Interpretation.

– dass der vom Antragsteller eingereichte Grund, die Schlichtung verstoße gegen das Prinzip der Freiwilligkeit, keinen Bestand hat, und
– wenn der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.[214]

Das Volksgericht beschließt die „Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens" (终结再审程序) gemäß § 409 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation, wenn der Grund des Verstoßes gegen staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen, der von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen (nach § 208 ZPG) oder auf Antrag der Parteien (nach § 209 ZPG) geltend gemacht wurde, keinen Bestand hat.

Die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags bzw. die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens hat gemäß § 409 Abs. 2 ZPG-Interpretation zur Folge, dass automatisch wieder in die Vollstreckung der Schlichtungsurkunde eingetreten wird.

4. Entscheidung im Verfahren der Drittwiderspruchsklage

Die Entscheidung im Verfahren, das auf Antrag eines „am Fall nicht Beteiligten" im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG wiederaufgenommen wurde, ist in § 424 ZPG-Interpretation geregelt.[215]

Die Interpretation unterscheidet bei der Entscheidung danach, ob der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse"(必要的共同诉讼当事人) im ursprünglichen Verfahren ist (Abs. 1) oder nicht (Abs. 2).[216]

Ist das Volksgericht der Ansicht, dass der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse" ist, wird auf § 422 Abs. 2 ZPG-Interpretation verwiesen. § 422 Abs. 2 ZPG-Interpretation differenziert weiter danach, ob der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt wird. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht den Antragsteller als Partei hinzuziehen und ein neues Urteil erlassen. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit hingegen im Verfahren zweiter Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht zunächst versuchen, durch Schlichtung eine Schlichtungsvereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Schlichtungsvereinbarung nicht zustande, muss das Volksgericht das ursprüngliche Urteil aufheben und das Verfahren zur erneuten Behandlung

[214] Hintergrund dieser Regelung ist laut SHEN Deyong, 1081, dass umstritten war, in welcher Form das Gericht das Verfahren bei Abweisung zu entscheiden hat. Diskutiert wurde, die Schlichtungsurkunde durch Urteil aufrechtzuerhalten, wofür sich aber im Prozessrecht keine Grundlage fände, und sich die schwierige Folgefrage ergäbe, welche Rechtsmittel gegen dieses Urteil zur Verfügung stünden. Man habe sich dann für die verfahrensrechtliche Lösung entschieden, den Antrag nachträglich zurückzuweisen, womit auch die Entscheidung über die Wiederaufnahme zurückgenommen werde.

[215] Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 42 Wiederaufnahme-Interpretation.

[216] Zur notwendigen Streitgenossenschaft siehe oben § 4 S. 72 ff.

an das Ausgangsgericht zurückverwiesen. Bei der erneuten Behandlung muss der am Fall nicht Beteiligte als Partei hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um einen „notwendigen Streitgenossen“, wird nach § 424 Abs. 2 ZPG-Interpretation im wiederaufgenommenen Verfahren lediglich der Inhalt der ursprünglichen Entscheidung oder Schlichtungsurkunde behandelt, der dessen zivilen Rechtsinteressen einen Schaden verursacht.[217] Hat der Klagantrag, der im wiederaufgenommenen Verfahren geltend gemacht wird, Bestand, hebt das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung oder Schlichtungsurkunde auf oder ändert sie ab.[218] Anderenfalls wird die ursprüngliche Entscheidung oder Schlichtungsurkunde aufrechterhalten.

VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren

Aus § 207 ZPG ergibt sich, gegen welche Entscheidungen im wiederaufgenommenen Verfahren Rechtsmittel zugelassen sind: Nur wenn eine Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren im Verfahren erster Instanz durchgeführt wird, kann gegen die Entscheidung nach den §§ 164 ff. ZPG Berufung eingelegt werden. Urteile und Beschlüsse des Volksgerichts zweiter Instanz sind nach § 175 ZPG „die Behandlung des Falles abschließende“(终审) Urteile und Beschlüsse.

Dies bedeutet nicht, dass die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht wieder Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein kann. Die jüngeren justiziellen Interpretationen nehmen zwar hierzu keine Stellung. Das OVG hat jedoch in einer Interpretation aus dem Jahr 2002 festgelegt, dass dasselbe Volksgericht auf Parteiantrag nur ein Wiederaufnahmeverfahren zu demselben Fall durchführt.[219] Später hat das OVG diese Aussage da-

[217] In diesem Punkt weicht die Formulierung in § 42 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation ab: Danach wurde im wiederaufgenommenen Verfahren die Rechtmäßigkeit (合法性) des Teils des ursprünglichen Urteils behandelt, gegen den der Antragsteller Einwände erhoben hat.

[218] § 42 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation sah eine Hinweispflicht des Gerichts für den Fall vor, dass „betreffende Punkte“ (相关判项) im ursprünglichen Urteil aufgehoben werden: Dann musste das Gericht dem am Fall nicht Beteiligten und den Parteien des ursprünglichen Verfahrens mitteilen, dass sie eine neue Klage zur Lösung der betreffenden Streitigkeit erheben können.

[219] § 3 Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定] vom 31. Juli 2002 (Wiederaufnahmebestimmungen), abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, S. 162. Die Bestimmungen wurden vor den Revisionen des Zivilprozessgesetzes in den Jahren 2007 und 2012 erlassen, mit der das Wiederaufnahmeverfahren wesentlich geändert wurde. In

hingehend korrigiert, dass ein Volksgericht höherer Stufe Zivilfälle, die bereits durch ein Volksgericht unterer Stufe wiederaufgenommen wurden, zur Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens an sich ziehen muss, wenn es feststellt, dass dies erforderlich ist. Dieses Gericht darf den Fall aber nur einmal wiederaufnehmen.[220]

Auch zu von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmen finden sich Ausnahmen von dem Grundsatz, dass nur ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden darf.[221] Eine Ausnahme gilt erstens, wenn der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 198 Abs. 1 ZPG) feststellt, dass eine rechtkräftige Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren fehlerhaft ist. Er muss dann vom Volksgericht höherer Stufe schriftlich um eine Stellungnahme bitten und die gesamten Akten beifügen. Das Volksgericht höherer Stufe muss den Fall dann an sich ziehen; es kann aber auch anordnen, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.[222]

Zweitens gilt eine Ausnahme, wenn ein Volksgericht höherer Stufe die Wiederaufnahme durch ein Gericht einer unteren Stufe angeordnet hat und feststellt, dass es erforderlich ist, die rechtskräftige Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren wiederaufzunehmen. In diesem Fall muss das Volksgericht höherer Stufe das Verfahren grundsätzlich an sich ziehen, außer wenn die Wiederaufnahme wegen Verstoßes gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren angeordnet wird.[223]

Für die Staatsanwaltschaft gilt die dritte Ausnahme: Erhebt sie Beschwerde gegen eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren, in dem bereits ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt worden ist, zieht das Volksgericht höherer Stufe den Fall zur Wiederaufnahme an sich oder ordnet an, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.[224]

---

der Literatur wird aber weiterhin auf diese Interpretation verwiesen; siehe WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 411; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 372.

[220] Ziff. 2 Mitteilung des OVG zur korrekten Anwendung der „Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte“ [最高人民法院关于正确适用《关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定》的通知] vom 13. November 2003 (Wiederaufnahmemitteilung), abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2003, Nr. 6, S. 6.

[221] Dieser Grundsatz findet sich ausdrücklich in Ziff. 1 der Wiederaufnahmemitteilung, wonach das Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen unabhängig davon, in welcher Form es eingeleitet wurde, im Allgemeinen [一般] nur einmal wiederaufgenommen werden darf.

[222] Ziff. 4 Wiederaufnahmemitteilung.

[223] § 2 Wiederaufnahmebestimmungen.

[224] Ziff. 3 Wiederaufnahmemitteilung.

E. Fazit

Das Wiederaufnahmeverfahren hat in den Jahren 2005 und 2012 und den Erlass einer Reihe von justiziellen Interpretationen an Kontur gewonnen: Deutlich wird, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren verfahrensmäßig in drei Abschnitte teilt: (1) das Annahmeverfahren, (2) das Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne und (3) die Entscheidung über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit. Im Antragsverfahren werden die Antragsvoraussetzungen abschließend geregelt, so dass sich die Rechtssicherheit für den Antragsteller erhöht.[225] Im Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne finden sich eine Reihe von hilfreichen Anleitungen, aus denen die Gerichte und andere Praktiker besser ersehen können, wie dieses Verfahren durchgeführt wird.[226] Im Hinblick auf die Entscheidung, welches Gericht im Falle der Anordnung der Wiederaufnahme tätig werden soll, belassen es die OVG-Interpretationen jedoch im Grundsatz bei dem Ermessensspielraum für die Oberen Volksgerichte und das Oberste Volksgericht, wenn sie auch diesen Ermessensspielraum behutsam einschränken.[227] Diese Einschränkung ist offensichtlich darauf gerichtet zu verhindern, dass die Gerichte den Fall im Wiederaufnahmeverfahren ohne sorgfältige Prüfung an das Ausgangsgericht zurückverweisen. Leider wird dieses Bestreben im wiederaufgenommenen Verfahren nicht konsequent fortgesetzt, da auch in dieser Phase eine Zurückverweisung an das Ausgangsgericht unter zum Teil vagen Voraussetzungen weiterhin möglich ist.[228]

Die OVG-Interpretationen versuchen außerdem, die materiell-rechtlichen Wiederaufnahmetatbestände zu konkretisieren. Indessen erscheinen diese Bemühungen bei näherer Analyse eher unvollkommen, was allerdings angesichts der Schwierigkeit der Materie nicht überrascht. Der Versuch, die „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ im Sinne des § 200 Nr. 6 ZPG durch einen abschließenden Katalog zu erfassen, gelingt nur vordergründig. In der Sache handelt es sich um eine Liste von Regelbeispielen, ergänzt mit dem „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung“, der so generalklauselartig weit ist, dass sich hierunter auch alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen.[229]

Ein gewisses Spannungsverhältnis, das im chinesischen Recht nicht ganz untypisch ist, zeigt eine Analyse der Möglichkeiten und Grenzen der Parteiherrschaft im Wiederaufnahmeverfahren: Das Wiederaufnahmeverfahren ist „zweispurig“ ausgestaltet, kann also sowohl auf Antrag der Parteien als auch

---

225 Siehe oben S. 344 ff.
226 Siehe oben S. 368 ff.
227 Siehe oben S. 368 ff.
228 Siehe oben S. 385 f.
229 Siehe oben S. 362.

von Amts wegen eingeleitet werden. Die Regelungen zur Einleitung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft haben seit 2012 an Details gewonnen.[230] Zusätzlich kann das Verfahren durch Parteiantrag bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden[231], was wohl als Ausgleich für die Abschaffung des bis 2005 bestehenden alternativen Rechtsbehelfs der „formlosen Eingabe" durch die Parteien begriffen werden kann[232].

Es ist schließlich nicht zu verkennen, dass ein grundlegendes Problem weiterhin ungelöst bleibt: Die Balance zwischen einer gerichtlichen Entscheidungen, der Rechtskraft zukommt und damit Rechtssicherheit schafft, und dem Bestreben, materiell-rechtlich „fehlerhafte" Urteile zeitlich unbeschränkt aufheben zu können, solange das Vertrauen in die chinesischen Richterschaft nicht eine entsprechende gesellschaftliche Akzeptanz gefunden hat. Ein solches Vertrauen zu schaffen, ist indes eine institutionelle Frage, die über den Regelungsbereich des Zivilprozessrechts weit hinausgeht.

---

[230] Siehe oben S. 352 f.

[231] Siehe oben S. 350.

[232] Knut Benjamin PISSLER/Thomas VON HIPPEL, 351 ff.

4. Kapitel

Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren

Knut Benjamin Pißler

A. Einleitung 395
B. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung 396
- I. Antrag 397
- II. Titel 399
  - 1. Arten 399
  - 2. Vollstreckbarkeit, Bestimmtheit 399
- III. Klausel und titelübertragender Beschluss 400
- IV. Zustellung 402
- V. Zuständigkeit 403
  - 1. Instanzielle und örtliche Zuständigkeit 404
  - 2. Funktionale Zuständigkeit 405

C. Untätigkeitsklage 407
D. Vollstreckungshilfe durch auswärtige Gerichte (Auftragsvollstreckung) 408
E. Vollstreckungshindernisse 413
- I. Vollstreckungsvergleich 413
- II. Vollstreckungsaufschub 415
  - 1. Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung 415
  - 2. Allgemeiner Vollstreckungsaufschub 417
- III. Unterbrechung der Vollstreckung 419

F. Abschluss des Vollstreckungsverfahrens 420
- I. Einstellung der Vollstreckung 421
- II. Beschluss der Nichtvollstreckung 423
  - 1. Beschluss der Nichtvollstreckung bei Schiedssprüchen 424
  - 2. Beschluss der Nichtvollstreckung bei öffentlich beurkundeten Schuldurkunden 426
  - 3. Folgen des Beschlusses der Nichtvollstreckung und Rechtsbehelfe 428

A. Einleitung

Das Vollstreckungsverfahren ist in den §§ 226 ff. ZPG geregelt. Weitere Vorschriften enthalten die §§ 462 ff. ZPG-Interpretation. Unübersichtlich wird das Zwangsvollstreckungsrecht dadurch, dass daneben die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit

von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt)“[1] (Vollstreckungsbestimmungen) aus 1998 sowie die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Vollstreckungsverfahren“[2] (Zwangsvollstreckungs-Interpretation) aus 2008 gelten.

B. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Chinesische Lehrbücher stellen die Voraussetzungen typischerweise unter der Überschrift „Beginn der Zwangsvollstreckung“[3] dar, wobei sich die Autoren offenbar (eine konkrete Benennung der einschlägigen Normen erfolgt nicht) an einer Gesamtschau der Regelungen im ZPG und in den justiziellen Interpretationen orientieren. Nicht immer klar ist, welchen Regelungsgehalt bestimmte Vorschriften haben: So werden etwa Bestimmungen über die gerichtsinterne Aufgabenverteilung auch für die Frage herangezogen, welche Titel durch die Volksgerichte vollstreckt werden. Geht man von den Voraussetzungen im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht (Antrag, Titel, Klausel und Zustellung) aus, ergibt sich folgendes Bild.

Grundnormen der Zwangsvollstreckung sind die §§ 236 bis 238 ZPG. Eine allgemeine Pflicht der Parteien, die Leistungen zu erbringen, zu denen sie durch rechtskräftige Urteile und Beschlüsse verurteilt worden sind, ist in § 236 Abs. 1 ZPG normiert.

Eine entsprechende Pflicht der Parteien besteht gemäß den §§ 236 Abs. 2, 237 und 238 ZPG für:

- Schlichtungsurkunden und andere Rechtsurkunden,
- Schiedssprüche, und
- notariell beurkundete Schuldurkunden.

---

[1] [最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定(试行)] vom 8. Juli 1998, zuletzt geändert 16. Dezember 2008.

[2] [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》执行程序若干问题的解释] vom 3. November 2008, Fa Shi (2008) Nr. 13 [法释（2008）13 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 64–72.

[3] Als Voraussetzungen für den „Beginn der Zwangsvollstreckung“ nennt JIANG Wei, 453 f. (1) eine rechtskräftige Rechtsurkunde; (2) die Verweigerung des Schuldners, Pflichten zu erfüllen; (3) einen innerhalb der gesetzlichen Frist eingereichten Antrag des Gläubigers; und (4) die Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans. Ähnlich auch ZHANG Weiping, 489 f., der allerdings zusätzlich die Voraussetzung aufstellt, dass der Vollstreckungsgläubiger als Berechtigter in der Vollstreckungsgrundlage oder als derjenige genannt wird, der Rechte übernommen hat. So auch WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 552 f., wobei es nach dieser Darstellung auch genügt, wenn Vollstreckungsgläubiger Erben der in der Vollstreckungsgrundlage genannten Berechtigten sind.

Selbstverständliche Voraussetzung der staatlichen Durchsetzung dieser Pflicht in Form der Zwangsvollstreckung ist nach diesen Vorschriften jeweils, dass die Erfüllung der Pflicht verweigert (§ 236 ZPG) oder diese Pflicht nicht erfüllt wird (§§ 237, 238 ZPG).[4]

I. Antrag

Grundsätzlich ist für die Zwangsvollstreckung erforderlich, dass ein Antrag beim Gerichtsvollzieher (执行员)[5] gestellt wird, §§ 236 Abs. 1, S. 2 Hs. 1, 240 ZPG. Antragsberechtigt sind sowohl derjenige, der im Titel als Berechtigter bestimmt wird, als auch dessen erbrechtliche und rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolger.[6] Dies hat das OVG in der Leitentscheidung Nr. 34[7] ausdrücklich bestätigt.[8]

Als Ausnahme von dem Antragserfordernis sieht § 236 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 ZPG vor, dass Richter rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen von Amts wegen einem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überweisen „können". Konkretisiert wird diese *ex officio*-Zwangsvollstreckung (in der chinesischen Terminologie die „Zwangsvollstreckung durch Überweisung" [移送执行]) durch Ziff. 19 Vollstreckungsbestimmungen: Demnach erfolgt sie zur Vollstreckung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (der Ehegatten untereinander, der Eltern gegenüber Kindern und der Kinder gegenüber ihren Eltern), aber auch im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens (wenn in einem Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden) oder bei Maßregelungen in Zivilsachen (bei im Zivilverfahren verhängter Geldbuße oder Haft).[9]

Die Vollstreckung muss innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung beantragt werden, § 239 Abs. 1 S. 1 ZPG. Einen Antrag, der nach dieser Frist eingereicht wird, muss das Volksgericht zwar annehmen;

---

[4] Laut WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 553, spielt diese Voraussetzung dann eine Rolle, wenn dem Schuldner in Titeln für die Erfüllung eine Frist eingeräumt worden ist.

[5] Zur Stellung des Gerichtsvollziehers siehe oben § 1 S. 21 f.; siehe auch unten S. 405 f.

[6] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 553.

[7] Am 18. Dezember 2014 bekannt gemacht. Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2016, 319 ff.

[8] Im Leitsatz der Entscheidung heißt es: „Wenn ein in einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde [= in einem rechtkräftigem Titel] bestimmter Berechtigter vor dem Eintritt in das Vollstreckungsverfahren rechtmäßig seine Forderungen überträgt, kann der Abtretungsempfänger der Forderungen, d.h. der Rechtsnachfolger, als Antragsteller der Vollstreckung direkt die Vollstreckung beantragen; es ist nicht erforderlich, dass das Vollstreckungsgericht durch Beschluss die Änderung des Antragstellers der Vollstreckung feststellen muss."

[9] Siehe ZHANG Weiping, 491; JIANG Wei, 455; weitergehend WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 554.

denn eine Prüfung der Vollstreckungsverjährungsfrist (执行时效) erfolgt nach § 483 Abs. 1 ZPG-Interpretation nur auf eine Verjährungseinrede des Vollstreckungsschuldners. Ergibt die Prüfung durch das Gericht, dass die Einrede Bestand hat, beschließt es die Nichtvollstreckung.[10]

Die Frist beginnt grundsätzlich[11] an dem Tag, an dem der Titel rechtskräftig wird, § 239 Abs. 2 ZPG.

Die Frist unterliegt den allgemeinen Regeln über die Hemmung und Unterbrechung von Fristen, § 239 Abs. 1 S. 2 ZPG.[12] Dadurch wird die vergleichsweise kurze Vollstreckungsfrist von zwei Jahren sehr stark aufgeweicht:

Gehemmt wird die Vollstreckungsverjährung gemäß § 27 Zwangsvollstreckungs-Interpretation, wenn in den letzten sechs Monaten der Frist der Anspruch wegen höherer Gewalt oder wegen „anderer Hindernisse" (其他障碍) nicht ausgeübt werden kann.[13] Die Frist für den Antrag auf Vollstreckung läuft von dem Zeitpunkt wieder, an dem der Grund für die Hemmung der Frist wegfällt.

Unterbrochen wird die Frist gemäß § 28 Zwangsvollstreckungs-Interpretation durch

– einen Antrag auf Vollstreckung,
– den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung[14] und
– dadurch, dass eine Partei die Erfüllung fordert (提出履行要求) oder mit der Erfüllung der Pflicht einverstanden ist.

Vom Zeitpunkt der Unterbrechung an wird die Vollstreckungsverjährung erneut berechnet.

Der Ablauf der zweijährigen Frist bewirkt, dass der Titel nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann.[15] Der titulierte

[10] Zum Beschluss der Nichtvollstreckung im Rahmen des Abschlusses des Vollstreckungsverfahrens siehe unten S. 420 f.

[11] Setzt das Gericht in dem Titel eine Frist für die Erfüllung der titulierten Pflichten, wird die Antragsfrist vom letzten Tag dieser Frist an berechnet. Wird eine Ratenzahlungspflicht tituliert, beginnt die Antragsfrist mit Ablauf der letzten Ratenfrist. Bei Titeln, die ein Unterlassen des Schuldners zum Gegenstand haben, beginnt die Frist nach § 29 Zwangsvollstreckungs-Interpretation erst, wenn der Schuldner gegen die Unterlassungspflicht verstößt.

[12] Zu nennen sind insofern insbesondere die §§ 139, 140 AGZR. Zur Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach den AGZR siehe Knut Benjamin PISSLER, Verjährung, 7 ff.

[13] Denkbar ist insofern, dass beispielsweise die (vorübergehende) Leistungsunfähigkeit des Schuldners als ein „anderes Hindernis" anzusehen ist.

[14] Gemeint ist ein Vollstreckungsvergleich, siehe hierzu unten S. 413.

[15] JIANG Wei, 453; vgl. auch JIANG Bixin, 907 f.

materiellrechtliche Anspruch bleibt jedoch bestehen[16], so dass ein Vollstreckungsgegner, der titulierten Pflichten vollständig oder teilweise erfüllt hat, das Geleistete nicht zurückfordern kann, auch wenn er in Unkenntnis der Verjährung geleistet hat, § 483 Abs. 2 ZPG-Interpretation.[17]

II. Titel

1. Arten

Welche Titel durch die Volksgerichte vollstreckt werden, ergibt sich aus den §§ 236 bis 238 ZPG, wobei zum Teil weitere Vollstreckungsvoraussetzungen aufgestellt werden. Vollstreckbar sind demnach:

- rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen (§ 236 Abs. 1 ZPG),
- Schlichtungsurkunden[18] und andere Rechtsurkunden, die vom Volksgericht vollstreckt werden müssen (§ 236 Abs. 2 ZPG),
- Schiedssprüche einer nach dem Recht errichteten Schiedsinstitution (§ 237 Abs. 1 ZPG), und
- Schuldurkunden, die von Beurkundungsstellen nach dem Recht zwangsvollstreckbar gemacht worden sind (§ 238 Abs. 1 ZPG).

Von der Literatur werden darüber hinaus weitere vollstreckbare Titel angeführt, wobei sie sich offenbar (die Norm wird nicht immer genannt) auf die Regelung von Aufgaben der Vollstreckungsorgane in § 2 Vollstreckungsbestimmungen bezieht.[19] Die Frage, inwiefern eine solche gerichtsinterne Vorschrift über die Aufgabenverteilung geeignet ist, eine Aussage zur Vollstreckbarkeit von Titeln zu treffen, wird von der Literatur nicht gestellt.

2. Vollstreckbarkeit, Bestimmtheit

Inhaltlich müssen Titel vollstreckbar und bestimmbar sein[20]: Aus rechtskräftigen Titeln, deren Vollstreckung beantragt wird, müssen gemäß § 463 ZPG-Interpretation (1) die Berechtigten und Verpflichteten sowie (2) die Leistungspflichten eindeutig hervorgehen.

---

[16] JIANG Wei, 453; JIANG Bixin, 907 f. JIANG Wei führt aus, dass ein nicht fristgerechter Antrag auf Vollstreckung dazu führt, dass die Forderung des Gläubigers zu einer „Naturalobligation" (自然债权) werde.

[17] Laut SHEN Deyong, 1284, wird diese Rechtsfolge damit begründet, dass es sich um eine Verjährungsfrist (时效期间) und nicht um eine Ausschlussfrist (除斥期间) handele.

[18] Für Schlichtungsurkunden erklärt § 234 ZPG die Vorschriften über die Vollstreckung im 3. Buch des ZPG für anwendbar.

[19] JIANG Wei, 450; ZHANG Weiping, 486 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 549 f.

[20] ZHANG Weiping, 487.

Für den Fall der Verurteilung zur Vertragserfüllung (继续履行合同) muss außerdem der konkrete Inhalt dieser Erfüllung eindeutig festgelegt sein, § 463 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

Gläubiger müssen daher bereits während des Erkenntnisverfahrens darauf achten, Klaganträge so zu stellen, dass sie im stattgebenden Urteil den Voraussetzungen des § 463 ZPG-Interpretation entsprechen; dieser Appell gilt noch mehr für Titel, die ohne Beteiligung eines Gerichts zustande kommen.[21]

Welche Rechtsfolgen entstehen, wenn ein Titel nicht die Voraussetzungen des § 463 ZPG-Interpretation erfüllt, ist allerdings nicht geregelt.[22] Teilweise wird angenommen, dass in diesem Fall die Vollstreckung des Titels abzulehnen sei.[23] Teilweise wird aber auch angenommen, dass der Inhalt des Titels durch Vermittlung zwischen den Parteien oder unter Beteiligung des erlassenden Gerichts und der durch das Gericht ermittelten Umstände soweit geklärt werden müsse, um diesen bestimmt zu machen.[24] Eine Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckung sei unpassend. Letztlich müsse aus dem Blickwinkel des Nutzens der Verwirklichung der Rechte des Gläubigers unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie etwa der Willenserklärungen der Parteien ein „Vollstreckungsplan" festgestellt werden, der dann nach Beratung im Kollegium des Volksgerichts vollstreckt werde.[25]

III. Klausel und titelübertragender Beschluss

Das chinesische Zivilprozessrecht sieht kein der Klausel ähnliches Rechtsinstitut vor. Etwaige Mängel bei der Bestimmtheit des Titels können dementsprechend auch nicht in einem Verfahren beseitigt werden, das dem Klauselerteilungsverfahren im deutschen Zivilprozessrecht ähnelt.

Auch das Problem, wenn eine im Titel genannte Vollstreckungspartei gegen eine andere Person ausgetauscht wurde, für das im deutschen Zivilprozessrecht die titelübertragende Vollstreckungsklausel zur Verfügung steht[26], muss daher in China anders gelöst werden. Die betreffenden Fallkonstellationen werden von der Literatur unter dem Begriff „Übernahme der Vollstreckung" (执行的承担) (und als Unterfall die „Hinzuziehung eines Vollstreckungsschuldners" [执行债务人追加]) behandelt; sie haben ihre Grundlage in

[21] SHEN Deyong, 1235.

[22] Die Festlegung einer solchen Rechtsfolge wurde diskutiert, jedoch letztlich weggelassen, SHEN Deyong, 1237 f.

[23] Zu diesem Ergebnis kommt wohl im Hinblick auf eine entsprechende Regelung in Ziff. 18 Nr. 4 und Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen DU Wanhua, 752.

[24] SHEN Deyong, 1238.

[25] SHEN Deyong, 1238.

[26] §§ 727 ff. ZPO.

§ 232 ZPG.[27] Verfahrensrechtlich wird § 232 ZPG durch die §§ 472 bis 475 ZPG-Interpretation ergänzt.

Für den Fall des Versterbens des Vollstreckungsschuldners, wird die Schuld aus seinem Nachlass beglichen, § 232 S. 1 ZPG. Dieselbe Folge gilt im Hinblick auf juristische Personen und andere Organisationen: Werden diese aufgelöst (in der chinesischen Terminologie: „beendet" [终止]), so werden ihre Pflichten von dem erfüllt, der ihre Rechte und Pflichten übernimmt, § 232 S. 2 ZPG.

Gesetzlich geregelt ist also nur der Wechsel des Vollstreckungsschuldners im Todesfall bzw. im Fall der Auflösung einer juristischen Person oder anderen Organisation. Eine allgemeine Vorschrift zur Vollstreckung von Titeln für und gegen Rechtsnachfolger (wie etwa in § 727 ZPO) existiert im chinesischen Zivilprozessrecht nicht. Die Vollstreckung für Rechtsnachfolger wird wohl deswegen als „ziemlich einfach" angesehen[28] und nicht weiter erörtert, weil erbrechtliche und rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolger einen Antrag auf Vollstreckung stellen können, ohne dass sich ihre Rechtsinhaberschaft aus dem Titel ergibt.[29] Das OVG hat dementsprechend eine Kasuistik nur im Hinblick auf die Vollstreckung von Titeln gegen Rechtsnachfolger entwickelt:

Das OVG differenziert nach verschiedenen Fallgruppen und stellt den Austausch des Vollstreckungsschuldners bzw. des Vollstreckungsgläubigers unter die Bedingung, dass das Gericht einen Beschluss über diese Titelübertragung erlässt, §§ 472 bis 475 ZPG-Interpretation.[30] Ob eine Pflicht des Gerichts besteht, einen solchen titelübertragenden Beschluss zu erlassen, soweit die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, lässt der Wortlaut („kann" [可以]) offen.

Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass bloße Namensänderung bzw. Umfirmierung auch im chinesischen Recht nicht zu einem Wechsel des Vollstreckungsschuldners führt, ist in diesem Fall gemäß § 474 ZPG-Interpretation zur Vollstreckung ein titelübertragender Beschluss des Gerichts erforderlich.

Bei der Rechtsnachfolge natürlicher Personen ist es zulässig, direkt (d.h. ohne titelübertragenden Beschluss) in den Nachlass des Vollstreckungsschuldners zu vollstrecken, wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen, § 475 S. 2 ZPG-Interpretation. Ansonsten bedarf es eines titelübertragenden Be-

---

[27] JIANG Wei, 447; ZHANG Weiping, 485; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 542; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 417 f.

[28] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 542.

[29] Siehe oben S. 397 f. Ausreichend ist nach der dort zitierten Leitentscheidung Nr. 34, dass der Antragsteller den Titel und die Grundlage vorlegt, aus der sich die Rechtsnachfolge ergibt (in der Leitentscheidung also die „Vereinbarung über die Übertragung von Forderungen" [债权转让协议]).

[30] Entsprechende Regelungen waren bislang in den Ziff. 271 bis 274 ZPG-Ansichten 1992 vorgesehen.

schlusses, damit die Erben im Umfang des Nachlasses die Schulden befriedigen, § 475 S. 1 ZPG-Interpretation.

Zulässig ist ein titelübertragender Beschluss für den Fall der Spaltung oder Verschmelzung juristischer Personen oder anderer Organisationen, die Vollstreckungsschuldner sind, § 472 Alt. 1 ZPG-Interpretation. Wird eine juristische Person oder andere Organisation aus dem Handelsregister gelöscht, kommt ein titelübertragender Beschluss nur dann in Betracht, wenn „gemäß dem betreffenden materiellen Recht" ein Rechtsnachfolger vorhanden ist.

Weitreichend erscheint, dass ein titelübertragender Beschluss auch dann zulässig ist, wenn „andere Organisationen" in der Vollstreckung „nicht die in Rechtsurkunden festgelegten Pflichten erfüllen können", § 473 ZPG-Interpretation. In diesem Fall kommen als neue Vollstreckungsschuldner juristische und natürliche Personen in Betracht, „die nach dem Recht die Pflichten dieser Organisation übernommen haben". Erklärt wird diese Vorschrift damit, dass „andere Organisationen" zwar Parteien im Erkenntnisverfahren[31] und Vollstreckungsverfahren sind, die jedoch nicht mit den „die materielle Haftung übernehmen Personen" (实体责任承担人) übereinstimmen.[32] Als Beispiel wird etwa die Haftung der (unbeschränkt haftenden) Partner eines Partnerschaftsunternehmens oder die Haftung einer juristischen Person für ihre Zweigstellen angeführt.[33]

IV. Zustellung

Die Zustellung wird vom Gesetz und von der Literatur nicht als eine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung angeführt.[34] Aber auch im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht wird davon ausgegangen, dass der Vollstreckungsschuldner grundsätzlich Kenntnis davon erhalten muss, dass gegen ihn vollstreckt wird.[35] Dementsprechend muss der Gerichtsvollzieher, der vom Vollstreckungsgläubiger einen Antrag auf Vollstreckung oder vom Richter eine Überweisung zur Vollstreckung (im Rahmen der *ex officio*-Vollstreckung) erhält, dem Vollstreckungsschuldner gemäß § 240 ZPG eine „Vollstreckungsmitteilung" (执行通知) „zukommen lassen" (发出).[36] Hierfür ist

[31] Siehe hierzu oben § 4 S. 65 f.

[32] DU Wanhua, 766; SHEN Deyong, 1261.

[33] Im Hinblick auf häufige Anwendungsfälle verweist DU Wanhua, 766, auf die in den Ziff. 76 bis 78 Vollstreckungsbestimmungen angeführten Regelungen.

[34] Zu den von der Literatur angeführten Voraussetzungen siehe oben Fn. 3.

[35] Die Literatur behandelt dies im Rahmen der „Durchführung des Vollstreckungsverfahrens" bzw. der „Durchführung der Vollstreckung" unter dem Gesichtspunkt der „Verfahrensgerechtigkeit" und der „Effizienz der Vollstreckung"; JIANG Wei, 458; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 554 f.

[36] In § 240 ZPG ist nicht vorgesehen, dass eine Zustellung (送达) der Vollstreckungsmitteilung (nach den Regelungen in den §§ 84 ff. ZPG) erfolgt. Dennoch geht die Literatur davon aus, dass eine formelle Zustellung der Vollstreckungsmitteilung erforderlich ist.

eine Frist von zehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Antrags auf Vollstreckung oder der schriftlichen Überweisung zur Vollstreckung bestimmt, § 482 Abs. 1 ZPG-Interpretation.[37]

In der Vollstreckungsmitteilung muss das Gericht anordnen, dass der Vollstreckungsschuldner die im Titel festgelegten Pflichten erfüllt, § 482 Abs. 2 ZPG-Interpretation. Außerdem ist er darauf hinzuweisen, dass er bei nicht fristgemäßer Erfüllung Zinsen bzw. Verzugsgeld (nach § 253 ZPG) zu zahlen hat. Eine Fristsetzung mit Vollstreckungsandrohung (ähnlich der Partitionsfrist im Gemeinen Recht vor Erlass der deutschen ZPO[38]) ist seit der Revision des ZPG in 2012 nicht mehr vorgesehen.[39]

Der Gerichtsvollzieher „kann“ jedoch gemäß § 240 Hs. 2 ZPG Maßnahmen der Zwangsvollstreckung auch sofort (d.h. ohne dem Vollstreckungsschuldner eine Vollstreckungsmitteilung zukommen zu lassen) anwenden. Da eine solche sofortige Anwendung von Maßnahmen bis zur Revision des ZPG in 2012 nur unter der Voraussetzung zulässig war, dass der Vollstreckungsschuldner „möglicherweise Vermögen verbirgt oder verschiebt“[40], ist davon auszugehen, dass es nunmehr im freien Ermessen des Gerichtsvollziehers liegt, ob er sofort Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ergreift.[41]

V. Zuständigkeit

Institutionell erfolgt die Vollstreckung durch die Volksgerichte und nicht etwa durch ein von den Volksgerichten getrenntes Gerichtsvollzieherwesen.[42] Dementsprechend ist ein bestimmtes Volksgericht instanziell und örtlich für die Vollstreckung zuständig ist (1). Die funktionale Zuständigkeit innerhalb der Volksgerichte ist hingegen uneinheitlich (2).

WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 555 mit Hinweis auf Ziff. 25 Vollstreckungsbestimmungen, der festlegt, dass auf die Zustellung der Vollstreckungsbestimmungen die Regelungen über die Zustellung des ZPG Anwendung finden.

[37] Diese Frist betrug nach Ziff. 24 Vollstreckungsbestimmungen nur drei Tage.

[38] Christoph G. PAULUS, 284. Zum Hintergrund dieser Fristsetzung mit Vollstreckungsandrohung im chinesischen (sozialistischen) Recht siehe Björn AHL, Vollstreckungsrecht, 6 f.

[39] § 216 Abs. 1 ZPG 2007. Widersprüchlich insoweit WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 555, die auch unter Geltung des revidierten ZPG eine sofortige Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen unter Hinweis auf Ziff. 26 Vollstreckungsbestimmungen offenbar nur dann für zulässig hält, wenn die in der Vollstreckungsmitteilung festgelegte Frist für die Erfüllung der im Titel bestimmten Pflichten abgelaufen ist. Im nächsten Absatz weisen die Autoren jedoch richtigerweise darauf hin, dass eine solche Fristsetzung in der Vollstreckungsmitteilung seit der Revision in 2007 nicht mehr vorausgesetzt wird.

[40] § 216 Abs. 2 ZPG 2007.

[41] Siehe aber die in Fn. 39 dargelegte Ansicht von WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 555.

[42] Siehe Patrick Alois HÜBNER, 246 f.

1. Instanzielle und örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Volksgericht erster Instanz (instanziell und örtlich) für die Vollstreckung rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen sowie Vermögensgegenstände betreffenden Teilen von Strafurteilen und -beschlüssen zuständig, § 224 Abs. 1 ZPG.[43] Zusätzlich besteht seit der Revision des ZPG in 2007 für diese Titel eine Zuständigkeit des Volksgerichts gleicher Stufe des Ortes, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.[44]

Für die Vollstreckung von Zahlungsbefehlen, rechtskräftigen Beschlüssen zur Verwertung dinglicher Sicherheiten und Beschlüssen zur Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen ist nach § 462 ZPG-Interpretation das Gericht zuständig, das den Zahlungsbefehl bzw. den betreffenden Beschluss erlassen hat.

Für andere vollstreckbare Titel ist nach § 224 Abs. 2 ZPG das Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners zuständig. Auch hier ist seit 2007 eine alternative Zuständigkeit des Gerichts des Ortes vorgesehen, an dem sich der Vollstreckungsgegenstand befindet.

Eine Regelung über mehrere zuständige Volksgerichte trifft § 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation: Wird der Antrag auf Vollstreckung bei mehreren zuständigen Gerichten eingereicht, so ist das Gericht zuständig, dass das Verfahren zuerst eröffnet hat.[45]

Eine besondere instanzielle Zuständigkeit sieht § 273 S. 2 ZPG für die Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug vor: Zuständig ist das Mittlere Volksgericht. Örtlich ist wiederum das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder am Belegenheitsort seines Vermögens zuständig.

---

[43] Teilweise geht die Literatur davon aus, dass das ZPG nur die örtliche Zuständigkeit bestimmt, während sich die instanzielle Zuständigkeit aus den Vollstreckungsbestimmungen ergebe; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 550 f.

[44] Beantragt der Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung beim Volksgericht am Belegenheitsort des Vollstreckungsgegenstands, muss er gemäß § 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation dem Volksgericht dieses Gerichtsbezirks Beweismaterial für das Vermögen einreichen, in das vollstreckt werden kann.

[45] § 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. Stellt ein Volksgericht erst nach Eröffnung des Verfahrens fest, dass ein anderes Volksgericht bereits das Verfahren eröffnet hat, muss es den Fall aufheben. Hat das Gericht bereits Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen, muss verstricktes Vermögen (控制的财产) dem Vollstreckungsgericht zur weiteren Behandlung übertragen werden, welches das Verfahren zuerst eröffnet hatte. § 4 Zwangsvollstreckungs-Interpretation enthält eine entsprechende Regelung für Fälle, in denen der Zwangsvollstreckung Vermögenssicherungsmaßnahmen (nach den §§ 92 ff. ZPG) vorangegangen sind. Hierzu heißt es, dass das Gericht, welches die Vermögenssicherungsmaßnahme angeordnet hat, das gesicherte Vermögen (保全的财产) dem Vollstreckungsgericht zur weiteren Behandlung übertragen muss, wenn der Vollstreckungsgläubiger dort einen Antrag auf Vollstreckung gestellt hat.

Teilweise geht die Literatur davon aus, dass Gerichte einer höheren Stufe die Vollstreckung an sich ziehen (提及执行) können, wenn sie hierzu von einem Gericht auf tieferer Stufe angerufen werden oder selbst der Ansicht sind, dass dies erforderlich ist.[46]

Die Parteien – also insbesondere der Vollstreckungsschuldner – können die Unzuständigkeit des Vollstreckungsgerichts innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der schriftlichen Vollstreckungsmitteilung[47] rügen, § 3 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. In diesem Fall prüft das Gericht den Einwand und stellt das Verfahren ein, wenn dieser Bestand hat. Ansonsten weist das Gericht den Einwand durch Beschluss zurück. Gegen den Beschluss kann der Vollstreckungsschuldner gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Zwangsvollstreckungs-Interpretation beim nächsthöheren Volksgericht Beschwerde erheben. Eine Frist für die Entscheidung des Gerichts über die Beschwerde ist nicht vorgesehen. Der Einwand der Unzuständigkeit und die Beschwerde haben gemäß § 3 Abs. 3 Zwangsvollstreckungs-Interpretation keinen Suspensiveffekt.

2. *Funktionale Zuständigkeit*

Innerhalb der Volksgerichte sind gemäß § 228 Abs. 1 ZPG Gerichtsvollzieher (执行员, wörtlich: „Vollstreckungspersonal"[48] oder auch „Vollstreckungsbeamte") für die Vollstreckung zuständig.[49]

Die Gerichtsvollzieher repräsentieren die Volksgerichte bei der Ausübung ihrer Vollstreckungsbefugnisse[50], indem sie die konkrete Durchführung der Vollstreckungstätigkeit verantworten und beispielsweise Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen[51].

Die Gerichtsvollzieher werden gemäß § 40 VGOG[52] von den Volksgerichten aller Stufen „eingesetzt". Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.[53]

---

46 JIANG Wei/XIAO Jianguo, 424 (ohne Angabe einer Quelle, aus der sich diese Aussage ergibt), vgl. hierzu auch unten Fn. 63.

47 Siehe hierzu oben S. 402.

48 Die konkrete Durchführung der Vollstreckung obliegt diesem Vollstreckungspersonal und „Vollstreckungsrichtern" (执行法官), d.h. einem die Vollstreckung leitenden Richter der Vollstreckungsabteilung des Volksgerichts; siehe Patrick Alois HÜBNER, 247, mit Verweis auf den 1. Abschnitt, Ziff. 3, S. 2 der „Ansichten für die angemessene Einteilung und wissenschaftliche Ausübung des Vollstreckungsrechts" [关于执行权合理配置和科学运行的若干意见] vom 19. Oktober 2011.

49 Im Einzelnen ist nicht immer klar, ob das Volksgericht selbst oder der Gerichtsvollzieher innerhalb des Volksgerichts zuständig ist. Siehe bspw. für den Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung unten S. 419 f.

50 ZHANG Weiping, 484.

51 WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 540.

52 Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国人民法院组织法] vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 52 ff.

Seit der Revision des ZPG in 2007 „können“ die Volksgerichte aller Stufen gemäß § 228 Abs. 3 ZPG nach Bedarf „Vollstreckungsorgane“ (执行机构) einrichten.[54] Solche Vollstreckungsorgane müssen demnach nicht bei allen Volksgerichten bestehen, obwohl die Literatur davon ausgeht, dass sie bei den meisten Gerichten eingerichtet worden sind.[55] Als Vollstreckungsorgan fungieren innerhalb der Gerichtsorganisation (seit 2008)[56] die „Vollstreckungsämter“ (执行局), die teilweise in weitere Unterabteilungen („Abteilungen“ [庭 oder 科]) untergliedert sind und sich neben Gerichtsvollziehern aus Urkundsbeamten (书记员) und Gerichtspolizei (司法警察) zusammensetzen.[57] Urkundsbeamte und die Gerichtspolizei unterstützen die Gerichtsvollzieher; Gerichtsvollzieher sind ihnen gegenüber weisungsbefugt.[58]

Die Vollstreckungsorgane der Volksgerichte auf der jeweils höheren Ebene üben gegenüber der Vollstreckungstätigkeit der Volksgerichte auf der jeweils niedrigeren Ebene eine Überwachungs-, Anleitungs- und Koordinationsfunktion aus.[59] Diese Funktion schließt unter anderem die Befugnis ein, Beschlüsse der überwachten Volksgerichte zu korrigieren, eigene Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen und einen Vollstreckungsaufschub zu beschließen.[60]

---

[53] Siehe § 1 S. 21.

[54] Zuvor war dies nur bei Unteren und Mittleren Volksgerichten zulässig, § 209 Abs. 3 ZPG 1991. Bei den Oberen Volksgerichten und dem Obersten Volksgericht wurde hierfür wegen der wenigen Fälle, für die sie in erster Instanz zuständig (und damit Vollstreckungsgericht) sind, zunächst keine Notwendigkeit gesehen, ZHANG Weiping, Essenz, 584.

[55] Siehe Björn AHL, Vollstreckungsrecht, 3 (mit entsprechendem Nachweis in der chinesischen Literatur). AHL sieht die Errichtung der Vollstreckungsorgane im Kontext der Bemühungen des chinesischen Gesetzgebers seit 1979, das Erkenntnisverfahren und die Rechtssprechungsorgane personell vom Vollstreckungsverfahren und den Vollstreckungsorganen zu trennen. Ein Vorteil der Vollstreckungsorgane gegenüber einem (einzelnen) Gerichtsvollzieher wird von der Literatur darin gesehen, dass es ansonsten zu einer zu großen Machtkonzentration und Willkür sowie mangelnder Kontrollmöglichkeiten komme, ZHANG Weiping, Essenz, 586.

[56] JIANG Wei, 445. Zuvor war die Bezeichnung „Vollstreckungskammer“ üblich, siehe Björn AHL, Vollstreckungsrecht, 4. Siehe auch ZHANG Weiping, 484, bei dem sich die Aussage findet, dass die „Vollstreckungsämter“ die „Vollstreckungskammern“ ersetzt hätten.

[57] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 539 f.; vgl. auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 415 f., der zur Zusammensetzung der Vollstreckungsämter auch „Vollstreckungsrichter“ (执行法官) zählt, die zur Behandlung „materieller“ Streitigkeit bei der Vollstreckung zuständig seien.

[58] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 540 f.

[59] ZHANG Weiping, 484. ZHANG verweist insoweit auf die Ziff. 129 bis 136 Vollstreckungsbestimmungen, die solche Funktionen jedoch dem Wortlaut nach den Volksgerichten (und nicht den Vollstreckungsorganen) der jeweils höheren Ebene (上级人民法院) gegenüber den Volksgerichten der jeweils niedrigeren Ebene (下级人民法院) einräumen.

[60] Wie die Volksgerichte der jeweils höheren Ebene die Funktion konkret ausüben, d.h. wie sie beispielsweise Kenntnis von einer „nicht angemessenen oder fehlerhaften Vollstre-

Seit der Revision des ZPG in 2012 hat die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 235 die Befugnis, die Vollstreckung in Zivilsachen zu überwachen. Diese Überwachungsfunktion bezieht sich auf die fristgemäße Erledigung des Vollstreckungsverfahrens durch die Volksgerichte, den Schutz des Vollstreckungsschuldners vor unangemessenen Vollstreckungsmaßnahmen, aber auch allgemein auf Handlungen der Volksgerichte, die schwerwiegend staatliche oder öffentliche Interessen schädigen.[61] Die konkreten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zur Ausübung dieser Überwachungsfunktion sind bislang offenbar ungeregelt.[62]

C. Untätigkeitsklage

Falls das Volksgericht einen Titel nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag vollstreckt, an dem es den Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.[63] Hierzu muss gemäß § 226 S. 1 ZPG beim nächsthöheren Volksgericht (erneut) die Vollstreckung beantragt werden.

Die sechsmonatigen Frist nach § 226 S. 1 ZPG beginnt nur dann, wenn die Vollstreckung „den Voraussetzungen entspricht" (有条件执行), § 11 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. Dies ist der Fall, wenn

– der Vollstreckungsschuldner zum Zeitpunkt, als die Vollstreckung beantragt wird, Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann,
– im Vollstreckungsverfahren Vermögen des Vollstreckungsschuldners entdeckt wurde, in welches vollstreckt werden kann, oder

ckungshandlung" erhalten, bleibt unklar. Denkbar ist, dass ihnen entsprechende Vollstreckungshandlungen von den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, womit diese Möglichkeit als ein informeller Rechtsbehelf gegen Vollstreckungsmaßnahmen zu werten wäre.

[61] JIANG Bixin, 890 f.

[62] XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 485 f. führen zwei Rechtsakte aus den Jahren 2010 und 2011 an, die das OVG gemeinsam mit der Obersten Volksstaatsanwaltschaft (und weiteren Staatsorganen) erlassen hat, beklagen jedoch, dass es der Gesetzgeber bei der Revision des ZPG in 2012 versäumt habe, ein konkretes Verfahren für die Überwachung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft zu normieren.

[63] In der Literatur wird die Untätigkeitsklage unter dem Gesichtspunkt der „geänderten Vollstreckung" [变更执行] (so WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 551 f. und JIANG Wei/XIAO Jianguo, 440 f.) oder auch als Teilaspekt der „Zuständigkeit durch Beschluss" (裁定管辖) abgehandelt (so JIANG Wei, 451 f.), wobei letzteres auch die „hochgestufte Vollstreckung" (提级执行) umfasst, also das Ansichziehen von Vollstreckungsfällen durch ein dem Vollstreckungsgericht übergeordnetes Gericht. Als Rechtsgrundlage für dieses Ansichziehen, das offenbar dem Phänomen des Lokalprotektionismus entgegenwirken soll, nennt JIANG Wei unspezifisch neben dem ZPG und den Vollstreckungsbestimmungen die „Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der einheitlichen Verwaltung der Vollstreckungsarbeit durch die Oberen Volksgerichte" [最高人民法院关于高级人民法院统一管理执行工作若干问题的规定] vom 14. Januar 2000.

– Ansprüche auf Vornahme bestimmter Handlungen vollstreckt werden.

Nicht in die sechsmonatige Frist eingerechnet werden gemäß § 14 Zwangsvollstreckungs-Interpretation Zeiträume für eine Bekanntmachung[64], für Begutachtungen und Bewertungen, für die Behandlung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, für die Koordinierung von Vollstreckungsstreitigkeiten, für einen Vollstreckungsaufschub und für eine Unterbrechung der Vollstreckung.

Ist die Frist abgelaufen, kann das nächsthöhere Volksgericht gemäß § 226 S. 2 ZPG nach freiem Ermessen eine der folgenden Entscheidungen treffen: Es kann entweder dem Vollstreckungsgericht in Form eines „Mahnvollstreckungsbefehls" (督促执行令) eine Frist für die Vollstreckung setzen. Hiervon ist der Vollstreckungsgläubiger in Kenntnis zu setzen.[65] Oder das nächsthöhere Volksgericht beschließt, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anzuweisen, zu vollstrecken. Der entsprechende Beschluss ist den Parteien zuzustellen.[66]

Erlässt das nächsthöhere Volksgericht (zunächst) einen Mahnvollstreckungsbefehl und schließt das Vollstreckungsgericht nicht innerhalb der gesetzten Frist die Vollstreckung ab, muss es gemäß § 13 Zwangsvollstreckungs-Interpretation die Vollstreckung an sich ziehen oder ein anderes Volksgericht in seinem Gerichtsbezirk anweisen zu vollstrecken.[67]

D. Vollstreckungshilfe durch auswärtige Gerichte (Auftragsvollstreckung)

Soweit der Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung eines Titels beim nach § 224 Abs. 1 ZPG zuständigen Volksgericht erster Instanz beantragt (oder die Vollstreckung diesem Gericht von Amts wegen überwiesen wird), kann es dazu kommen, dass sich innerhalb des Gerichtsbezirks dieses Gerichts kein Vermögen des Vollstreckungsschuldners befindet, in das vollstreckt werden kann.[68] In dieser Situation soll das Rechtsinstitut der Auftragsvollstreckung (委托执行) Abhilfe schaffen.[69]

---

[64] Etwa bei der Vollstreckung von Räumungsklagen nach § 226 ZPG.

[65] § 12 Abs. 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[66] § 12 Abs. 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[67] Das Vollstreckungsgericht hat allerdings die Möglichkeit, sich mit „ordentlichen Gründen" (正当理由) für die nicht erfolgte Vollstreckung zu rechtfertigen.

[68] Diese Situation dürfte freilich seit der Revision des ZPG in 2007 seltener vorkommen, weil der Vollstreckungsgläubiger seitdem auch das Volksgericht als Vollstreckungsgericht wählen kann, an dem sich Vermögensgegenstände befinden, in die vollstreckt werden soll. Siehe hierzu oben S. 403 f.

[69] Dieses Rechtsinstitut ist allerdings in § 229 ZPG nur sehr vage geregelt und wird auch in der ZPG-Interpretation nicht näher bestimmt. Die Vollstreckungsbestimmungen

Im Rahmen der Auftragsvollstreckung „kann“ ein anderes Volksgericht als das Vollstreckungsgericht mit der vertretungsweisen Vollstreckung (代为执行) beauftragt werden, wenn sich der Vollstreckungsschuldner oder die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, auswärts (外地 bzw. 异地[70]) befinden, § 229 Abs. 1 S. 1 ZPG.

Eine Pflicht des Vollstreckungsgerichts, die Vollstreckung an ein anderes Volksgericht abzugeben, besteht allerdings nicht. Die Literatur geht demensprechend auch davon aus, dass die Zuständigkeitsregelungen das Vollstreckungsgericht nicht darauf beschränkten, nur in Vermögen zu vollstrecken, das sich in seinem Gerichtsbezirk befindet.[71] Einen Grund dafür, dass das Vollstreckungsgericht von der Möglichkeit des § 229 Abs. 1 S. 1 ZPG Gebrauch macht, wird allerdings in einer „Erhöhung der Effizienz der Vollstreckung“ (提高执行效益) gesehen.[72] Dieser Grund vermag freilich wegen des so genannten Lokalprotektionismus und der damit verbundenen Problematik, dass Gesuchen um Vollstreckungshilfe von auswärtigen Volksgerichten in der Praxis oftmals nicht nachgekommen wird[73], nur zu überzeugen, wenn man die Größe Chinas bedenkt, die zumindest in der Vergangenheit zu gewissen Schwierigkeiten führen konnte, wenn Gerichtsvollzieher aus einer Provinz in Vermögen vollstreckten, das sich in einer anderen Provinz befindet.

Das OVG lässt den Effizienzgedanken aber offenbar weiterhin gelten und verpflichtet die Vollstreckungsgerichte, grundsätzlich von der Auftragsvollstreckung Gebrauch zu machen.[74] Denn es schreibt in § 1 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen den Grundsatz fest, dass das Vollstreckungsge-

---

aus 1998 sehen in den Ziff. 111 bis 128 zwar Regelungen zur Auftragsvollstreckung vor. Da das OVG am 3. Mai 2011 jedoch eine spezielle justizielle Interpretation bekannt gemacht hat, die den Titel „Bestimmungen zu einigen Fragen der Auftragsvollstreckung“ [关于委托执行若干问题的规定] (Auftragsvollstreckungsbestimmungen) trägt, und deren § 15 anordnet, dass ältere justizielle Interpretationen zur Auftragsvollstreckung keine Anwendung mehr finden, ist davon auszugehen, dass nicht mehr auf die betreffenden Regelungen in den Vollstreckungsbestimmungen zurückgegriffen werden kann. So aber ZHANG Weiping, 498 f., der die beauftragte Vollstreckung noch nach den Vollstreckungsbestimmungen aus 1998 darstellt und auch eine weitere justizielle Interpretation des OVG aus 2000 zitiert, die jedoch bereits 2013 aufgehoben worden ist.

[70] Dieser Begriff wird in § 14 Auftragsvollstreckungsbestimmungen definiert. Demnach bedeutet „auswärtig“ ein Gerichtsbezirk außerhalb der eigenen Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt.

[71] JIANG Wei, 456.

[72] JIANG Wei, 456.

[73] Siehe hierzu mit Verweis auf einer Untersuchung aus dem Jahr 1990 Björn Ahl, Vollstreckungsrecht, 40.

[74] Bis zum Erlass der Auftragsvollstreckungsbestimmungen stand die direkte Vollstreckung vor Ort durch das Vollstreckungsgericht (直接到当地执行) und die Auftragsvollstreckung als gleichgeordnete Möglichkeiten nebeneinander, siehe Ziff. 259 ZPG-Ansichten 1992.

richt ein auswärtiges Gericht mit der Vollstreckung „beauftragen muss", wenn es feststellt, dass der Vollstreckungsschuldner innerhalb des eigenen Gerichtsbezirks kein Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann, er aber in einer anderen Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt solches Vermögen hat. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Auftragsvollstreckung ist in § 1 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen normiert: Soweit sich die Vollstreckung gegen mindestens drei Vollstreckungsschuldner richtet oder die Vollstreckung in mindestens drei Vermögensgegenstände stattfinden soll, „kann" das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung selbst (im Wege der „Auswärtsvollstreckung" [异地执行]) durchführen, wenn sich diese Vollstreckungsschuldner bzw. Vermögensgegenstände an verschiedenen auswärtigen Orten, d.h. in unterschiedlichen Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städten, befinden.[75]

Das Verfahren zur Auftragsvollstreckung ist in den §§ 2 ff. Auftragsvollstreckungsbestimmungen geregelt. Der Sache nach handelt es sich hierbei weniger um ein Verfahren der Vollstreckungshilfe als darum, dass das Vollstreckungsgericht, bei dem der Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung beantragt hat, das Vollstreckungsverfahrens an ein anderes (beauftragtes) Volksgericht abgibt, das hierdurch zum Vollstreckungsgericht wird. Der Vollstreckungsgläubiger hat auf dieses Verfahren, das insofern nur zwischen zwei Volksgerichten stattfindet, keinen Einfluss.

Den entsprechenden Auftrag (in Form eines „Briefes mit der Beauftragung zur Vollstreckung" [委托执行函[76]) erteilt das Vollstreckungsgericht gemäß § 4 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen direkt dem beauftragten Gericht. Zu beauftragen ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen das Volksgericht auf gleicher Stufe an dem Ort, an dem sich der Vollstreckungsgegenstand befindet oder an dem die Vollstreckungshandlung

[75] Für die Auswärtsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht sieht § 12 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen eine Regelung vor: Das Vollstreckungsgericht muss demnach ein Schreiben des für diesen Gerichtsbezirk zuständigen Oberen Volksgerichts erhalten haben, in dem dieses die Auswärtsvollstreckung genehmigt. Bei der Auswärtsvollstreckung kann das Vollstreckungsgericht dann gemäß § 12 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen von den lokalen Volksgerichten eine „Unterstützung der Vollstreckung" (协助执行) verlangen. Nicht als Auswärtsvollstreckung gilt gemäß § 12 Abs. 1 Hs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen, wenn das Vollstreckungsgericht auswärtig Maßnahmen der Vermögenssicherung oder solche Vollstreckungsmaßnahmen ergreift bzw. gemäß § 2 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen ergreifen lässt, die nicht zu einer Verfügung über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners führen. Diese Vollstreckungsmaßnahmen, die auch in § 4 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen erwähnt und von der Literatur als „Beauftragung mit einem Gegenstand" (事项委托) bezeichnet werden, sind ohne Genehmigung des zuständigen Oberen Volksgerichts zulässig; siehe JIANG Wei, 456.

[76] § 5 Nr. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen. In § 229 Abs. 1 S. 2 ZPG kurz als „Brief mit dem Auftrag" (委托函) bezeichnet.

ausgeführt werden muss. Gibt es an mehreren auswärtigen Orten Vermögen, in das vollstreckt werden soll, ist das Gericht zu beauftragen, an dem sich das wesentliche Vermögen befindet, § 3 Abs. 1 S. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.[77] Welche Materialien das Vollstreckungsgericht dem beauftragten Gericht zu übersenden hat, regelt § 5 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.

Das beauftragte Gericht muss das Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Briefes des Vollstreckungsgerichts eröffnen[78]; eine Verweigerung (拒绝) der Eröffnung des Verfahrens ist unzulässig, § 229 Abs. 1 S. 2 ZPG. Allerdings kann das beauftragte Gericht den Auftrag gemäß § 9 Auftragsvollstreckungsbestimmungen „zurückverweisen" (退回), wofür eine Genehmigung des für diesen Gerichtsbezirk zuständigen Oberen Volksgerichts erforderlich ist. Eine Zurückverweisung ist nur aus dem in § 8 Auftragsvollstreckungsbestimmungen angeführten Grund der Unvollständigkeit der Formalitäten oder Materialien bei der Auftragserteilung durch das Vollstreckungsgericht zulässig, dem dieses auch nicht abhilft.[79] Für den Fall der nicht fristgerechten Vollstreckung (gemeint ist offenbar der nicht fristgerechte „Beginn der Vollstreckung"[80]) sieht § 229 Abs. 2 ZPG die Befugnis des Vollstreckungsgerichts vor, vom Volksgericht über dem beauftragten Gericht zu verlangen, dass dieses die Übernahme der Vollstreckung durch das beauftragte Gericht anordnet.

Nach der Verfahrenseröffnung obliegt dem beauftragten Gericht die Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Vollstreckungsgläubiger

---

[77] Sonderregelungen zum zuständigen beauftragten Gericht ergeben sich im Hinblick auf die Vollstreckung gegen Militärangehörige und die Vollstreckung in Schiffe aus § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.

[78] § 7 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen. Ein gewisser Widerspruch ergibt sich insofern zu § 229 Abs. 1 S. 2 ZPG, der das beauftragte Volksgericht dazu verpflichtet, mit der Vollstreckung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Briefes zu beginnen (开始执行). Gemeint sein könnte, dass diese 15-tägige Frist die Zustellung der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens mit einschließt, wofür § 7 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen dem Vollstreckungsgericht weitere sieben Tage einräumt.

[79] Im Einzelnen bleibt das Verhältnis zwischen den §§ 8 und 9 Auftragsvollstreckungsbestimmungen jedoch unklar. Die Ausführungen von JIANG Wei, 457 f. lassen darauf schließen, dass es sich bei diesen Vorschriften um ein Zurückweisungsverfahren handelt. Zweifel ergeben sich daraus, dass der Auftrag bei Vorliegen der Umstände des § 8 Auftragsvollstreckungsbestimmungen bereits „als zurückgenommen gilt" (视为撤回委托), während das Vollstreckungsgericht nach § 9 Auftragsvollstreckungsbestimmungen über „die Aufhebung des Auftrags beschließen muss" (应当决定撤销委托). Es ließe sich allerdings argumentieren, dass der Auftrag in § 8 Auftragsvollstreckungsbestimmungen nur für das beauftragte Gericht „als zurückgenommen gilt", eine Aufhebung durch das Vollstreckungsgericht also weiterhin für erforderlich erachtet wird.

[80] Hierfür spricht die Bezugnahme auf die 15-tägige Frist für den „Beginn der Vollstreckung" (siehe zu dieser Frist oben Fn. 78).

(wobei die Zustellung über das Vollstreckungsgericht erfolgt, das hierfür eine weitere Frist von sieben Tagen eingeräumt bekommt); zugleich ist der Vollstreckungsgläubiger darüber zu informieren, dass er sich nun in der Vollstreckungssache direkt an das beauftragte Gericht wenden kann, § 7 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.

Sobald das Vollstreckungsgericht die schriftliche Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens erhalten hat, muss es nach § 2 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen „den Fall abschließen" (结案). Das beauftragte Gericht tritt damit an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und kann entsprechend selbständig Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen oder Beschlüsse im Vollstreckungsverfahren (etwa die Unterbrechung oder die Einstellung der Vollstreckung) erlassen.[81] Bereits vom Vollstreckungsgericht ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen werden gemäß § 6 Auftragsvollstreckungsbestimmungen gegebenenfalls vom beauftragten Gericht fortgesetzt; die Rangordnung von Sicherungsmaßnahmen (bei der Versiegelung und beim Einfrieren von Vermögen) bleibt erhalten.

Das beauftragte Gericht ist nach § 229 Abs. 1 S. 3 ZPG verpflichtet, das Vollstreckungsgericht über das Ergebnis der Vollstreckung zu informieren. Es muss dem Vollstreckungsgericht dieses Ergebnis in einen Brief nach (erfolgreicher) Vollendung der Vollstreckung (执行完毕)[82] mitteilen. Kann die Vollstreckung nicht innerhalb von 30 Tagen vollendet werden, ist das Vollstreckungsgericht hierüber ebenfalls zu unterrichten. Darüber hinausgehende Pflichten des beauftragten Gerichts oder Befugnisse des Vollstreckungsgerichts sind nicht vorgesehen. Das Vollstreckungsgericht kann das Verfahren also nicht ohne weiteres wieder an sich ziehen.

Zwar ist das Vollstreckungsgericht gemäß § 10 S. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen verpflichtet, das beauftragte Gericht zu informieren, wenn es erneut Vermögen des Vollstreckungsschuldners entdeckt. Die Vollstreckung in dieses Vermögen nimmt jedoch gemäß § 10 S. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen das beauftragte Gericht vor, selbst wenn es sich um Vermögen außerhalb seines Gerichtsbezirks (etwa im Gerichtsbezirk des ursprünglichen Vollstreckungsgerichts) handelt. Eine weitere Beauftragung (des ursprünglichen Vollstreckungsgerichts oder eines anderen Gerichts) durch das beauftragte Volksgericht ist allerdings nach § 10 S. 3 Auftragsvollstreckungsbestimmungen zulässig, wenn dies „nach den Umständen tatsächlich erforderlich" (根据情况确需) ist.

Soweit das beauftragte Gericht nach Abschluss des Falls durch das Vollstreckungsgericht untätig bleibt, gab es also bislang keine Handhabung, das

[81] Nach den Ziff. 262 und 263 ZPG-Ansichten 1992 waren entsprechende Beschlüsse noch durch das Vollstreckungsgericht zu treffen. Eigenständige Beschlüsse zur Unterbrechung und Einstellung der Vollstreckung durch das beauftragte Gericht waren nicht zulässig.

[82] Zu diesem Begriff siehe unten S. 420.

Vollstreckungsverfahren fortzuführen. In dieser Situation will offenbar § 11 Auftragsvollstreckungsbestimmungen Abhilfe verschaffen, indem dem Vollstreckungsgläubiger die Befugnis eingeräumt wird, Untätigkeitsklage beim Volksgericht über dem beauftragten Gericht zu erheben.[83] Zulässig ist diese Klage (insofern parallel zu der Untätigkeitsklage nach § 226 ZPG[84]), wenn das beauftragte Gericht die Vollstreckung nicht innerhalb von sechs Monaten abschließen kann. Der Antrag des Vollstreckungsgläubigers ist darauf zu richten, dass das höhere Gericht die Vollstreckung an sich zieht oder ein anderes Vollstreckungsgericht bestimmt. Prüfungsmaßstab durch das höhere Gericht ist, ob das beauftragte Gericht die Vollstreckung „ohne ordentliche Gründe" (无正当理由) nicht gewährt hat. Gibt das höhere Gericht dem Antrag statt, muss es (dem beauftragten Gericht) eine Frist für die Vollstreckung setzen (限期执行) oder durch Beschluss das Verfahren an sich ziehen (提级执行) oder ein anderes Vollstreckungsgericht (auf niedrigerer Stufe) bestimmen (指定执行).[85]

E. Vollstreckungshindernisse

Vollstreckungshindernisse (执行阻却) sind der Vollstreckungsvergleich (执行和解) nach § 230 ZPG (I.), der Vollstreckungsaufschub (暂缓执行) nach § 231 ZPG (II.) sowie die Vollstreckungsunterbrechung (执行中止) gemäß § 256 ZPG (III.).[86]

I. Vollstreckungsvergleich

Zum Vollstreckungsvergleich bestimmt § 230 Abs. 1 ZPG nur, dass der Inhalt einer entsprechenden Vereinbarung, die die Parteien autonom (自行) erreicht haben, vom Gerichtsvollzieher in einem Protokoll zu vermerken ist.[87]

Da die Wirkungen eines solchen Vergleichs auf das Vollstreckungsverfahren nicht im ZPG geregelt sind, waren diese (und die Rechtsnatur eines sol-

[83] Gewisse Überwachungs- und Koordinierungsfunktionen bei der Auftragsvollstreckung kommen außerdem gemäß § 13 Auftragsvollstreckungsbestimmungen den Oberen Volksgerichten zu.

[84] Siehe oben S. 407 f.

[85] Vgl. zu diesen Möglichkeiten der Entscheidung des höheren Gerichts JIANG Wei, 579.

[86] JIANG Wei, 461 ff.

[87] Der Gerichtsvollzieher übernimmt hierbei nicht die Rolle eines Schlichters, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 572. Zum zulässigen Inhalt des Vollstreckungsvergleichs siehe Ziff. 86 Vollstreckungsbestimmungen, auf die insofern WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 572 f. Bezug nimmt.

chen Vergleichs) umstritten.[88] Das OVG billigt dem Vollstreckungsvergleich als privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien keine unmittelbare Wirkung auf das Vollstreckungsverfahren zu.[89] Vielmehr liegt es nach § 466 ZPG-Interpretation in der Hand des Vollstreckungsgläubigers, nach dem Abschluss des Vollstreckungsvergleichs beim Volksgericht eine Unterbrechung der Vollstreckung zu beantragen oder aber den Antrag auf Vollstreckung zurückzunehmen, um auf diese Weise die Vollstreckung zu beenden; ohne einen entsprechenden Antrag des Vollstreckungsgläubigers werden Vollstreckungsmaßnahmen trotz des Vergleichs nach § 230 ZPG weiter ausgeführt.[90] Ob das Gericht an den Antrag des Vollstreckungsgläubigers gebunden ist oder trotz des Antrags weiter vollstreckt werden darf, ist allerdings unklar. Der Wortlaut des § 466 ZPG-Interpretation („kann") deutet darauf hin, dass das Gericht den Antrag auf Unterbrechung oder Zurücknahme auch ablehnen kann, so dass eine weitere Vollstreckung zulässig wäre.

Der Wiedereintritt in die Vollstreckung (恢复执行)[91] des Titels nach Abschluss einer Vergleichsvereinbarung ist nach § 230 Abs. 2 ZPG auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers nur zulässig, wenn er die Vereinbarung wegen Täuschung oder Drohung abgeschlossen hat, oder wenn der Vollstreckungsschuldner die Vereinbarung nicht erfüllt.[92] Ein solcher Antrag ist gemäß § 467 ZPG-Interpretation auch dann zulässig, wenn die Vergleichsvereinbarung nur teilweise erfüllt worden ist.[93]

Der Antrag auf Wiedereintritt in die Vollstreckung unterliegt gemäß § 468 ZPG-Interpretation der Vollstreckungsfrist nach § 239 ZPG. Die Frist für den

---

[88] Siehe SHEN Deyong, 1246. Welche unterschiedlichen Ansichten zu diesen Fragen vertreten wurden, lässt SHEN allerdings offen.

[89] Siehe SHEN Deyong, 1246. SHEN führt an, dass der Vollstreckungsvergleich im Unterschied zum „Prozessvergleich" (诉讼和解) keine öffentlich-rechtlichen Wirkungen auf das Prozessrecht entfalte, beantwortet jedoch nicht die Frage, ob und wie sich ein solcher Prozessvergleich, wie ihn § 50 ZPG vorsieht, auf das Vollstreckungsverfahren auswirken kann. Zum Prozessvergleich und zu seinen Wirkungen auf die Vollstreckung die Leitentscheidung Nr. 2.

[90] SHEN Deyong, 1248.

[91] Ein solcher Wiedereintritt ist selbstverständlich nur dann erforderlich, wenn die Vollstreckung zuvor auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers (nach Abschluss einer Vollstreckungsvereinbarung mit dem Vollstreckungsschuldner) unterbrochen worden ist. Ist die Vollstreckung hingegen aufgrund einer Zurücknahme des Antrags auf Vollstreckung durch den Vollstreckungsgläubiger beendet worden (siehe unten S. 420 f.), kann nicht wieder in die Vollstreckung eingetreten werden, JIANG Wei, 463.

[92] Wegen der unklaren Rechtsnatur der Vollstreckungsvereinbarung war zum Teil davon ausgegangen worden, dass diese (und nicht mehr der ursprüngliche Titel) Grundlage einer weiteren Vollstreckung sein müsse; siehe SHEN Deyong, 1250.

[93] § 467 S. 2 ZPG-Interpretation stellt klar, dass ein Wiedereintritt in die Vollstreckung nicht mehr zulässig ist, wenn die Erfüllung der Vergleichsvereinbarung bereits abgeschlossen ist.

Antrag wird aber nach § 468 S. 2 ZPG-Interpretation durch den Abschluss der Vergleichsvereinbarung während der Vollstreckung unterbrochen; sie wird von dem letzten Tag neu berechnet, der in der Vergleichsvereinbarung als Erfüllungsfrist vereinbart ist.

II. Vollstreckungsaufschub

Der Vollstreckungsaufschub soll dem Vollstreckungsschuldner, der in vorläufigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist, die Gelegenheit verschaffen, sich vor einem Zugriff durch den Vollstreckungsgläubiger zu erholen.[94]

Unterschieden wird der Vollstreckungsaufschub bei Leistung von Sicherheiten (执行担保) und der (allgemeine) Vollstreckungsaufschub (暂缓执行).[95]

1. Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung

Voraussetzung für einen Vollstreckungsaufschub ist nach § 231 ZPG, dass der Vollstreckungsschuldner einen entsprechenden Antrag stellt und eine Sicherheit anbietet (提供担保).[96] Außerdem muss der Vollstreckungsgläubiger dem Aufschub zustimmen. Liegen diese Voraussetzungen vor, „kann" das

---

[94] JIANG Wei, 460; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 579; ZHANG Weiping, 494.

[95] 2002 hat das OVG die „Bestimmungen zu einigen Fragen der richtigen Anwendung von Maßnahmen des Vollstreckungsaufschubs" (Vollstreckungsaufschubbestimmungen) erlassen. Das Verhältnis zwischen dem im ZPG geregelten Vollstreckungsaufschub und den Vollstreckungsaufschubbestimmungen ist nicht ganz klar. Die herrschende Meinung behandelt den Vollstreckungsaufschub bei Leistung von Sicherheiten durch den Vollstreckungsschuldner gemäß § 231 ZPG und den §§ 469 bis 471 ZPG-Interpretation unabhängig und eigenständig vom (allgemeinen) Vollstreckungsaufschub (暂缓执行) nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen; siehe JIANG Wei, 460 ff.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 579 ff.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 427 f., 451 ff.; zur Begründung dieses Nebeneinanders siehe JIANG Bixin, 873 f. ZHANG Weiping, 494, lässt den Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen völlig unbeachtet und behandelt nur den Vollstreckungsaufschub wegen Sicherheitsleistung nach § 231 ZPG. Die Ausführungen von XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 481 f. aus dem Jahr 2012, die von einem einheitlichen Rechtsinstitut des Vollstreckungsaufschubs ausgehen, lassen die Regelungen in den §§ 469 bis 471 ZPG-Interpretation unberücksichtigt. Auch wenn so zweifelhaft bleibt, welche gesetzliche Grundlage der Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen hat (die hier genannte Literatur stellt den Aufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen ohne Rückgriff auf eine gesetzliche Grundlage dar) erscheint eine Trennung sinnvoll, da der Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen an andere Voraussetzungen geknüpft ist und auch von Amts wegen angeordnet werden kann.

[96] Ein Antrag des Vollstreckungsschuldners wird vom Gesetz nicht verlangt, die Literatur setzt diesen jedoch voraus. JIANG Wei, 460; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 579 f.

Volksgericht[97] beschließen, dass die Vollstreckung um eine ebenfalls zu beschließende Frist aufgeschoben wird.[98] Soweit die vom Vollstreckungsschuldner zur Verfügung gestellten Sicherheiten befristet sind, darf die Frist für den Aufschub der Vollstreckung gemäß § 469 S. 1 ZPG-Interpretation nicht hierüber hinausgehen; sie darf jedoch nicht länger als ein Jahr sein.[99]

Als Sicherheiten sind gemäß § 470 ZPG-Interpretation dingliche Sicherheiten (财产担保) des Vollstreckungsschuldners oder Dritter sowie Bürgschaften (保证) Dritter zulässig. Für Bürgen und ihre Bürgschaft stellt die Vorschrift einige Bedingungen auf. Im Übrigen verweist sie in Abs. 2 S. 2 auf die Formalitäten für dingliche und persönliche Sicherheiten im Sachenrechtsgesetz und im Sicherheitengesetz.

Der Vollstreckungsaufschub nach § 231 ZPG bewirkt, dass während der Aufschubfrist Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig unterbrochen werden.[100]

Erfüllt der Vollstreckungsschuldner die titulierte Schuld nicht bis zum Ablauf der Frist, ist das Volksgericht gemäß § 231 S. 2 ZPG berechtigt, in die vom Vollstreckungsschuldner gestellte Sicherheit oder das Vermögen des Bürgen zu vollstrecken. Für die Vollstreckung in das Vermögen des Bürgen ist gemäß § 471 ZPG-Interpretation ein entsprechender Beschluss des Volksgerichts erforderlich.[101]

Ein Wiedereintritt in die Vollstreckung durch das Volksgericht ist nach § 469 S. 2 ZPG-Interpretation für den Fall vorgesehen, dass Vollstreckungsschuldner oder Bürgen Handlungen vornehmen, die die Verwirklichung der Sicherheit gefährden.[102]

---

[97] Teilweise geht die Literatur davon aus, dass das Vollstreckungsorgan über den Aufschub beschließt. Siehe JIANG Wei, 460.

[98] Laut JIANG Bixin, 872, prüft das Volksgericht dabei nicht nur, ob ausreichend Sicherheit geleistet worden ist, sondern auch andere Faktoren wie die (finanzielle) Situation des Vollstreckungsschuldners und ob Interessen Dritter gefährdet werden.

[99] Unklar ist, ob die Frist für den Aufschub der Vollstreckung länger als ein Jahr sein darf, wenn die Sicherheit nicht befristet zur Verfügung gestellt wird. Die Literatur nimmt hierzu nicht ausdrücklich Stellung. JIANG Wei, 461, scheint die Länge der Frist in diesem Fall vollständig in das Ermessen des Vollstreckungsorgans stellen zu wollen.

[100] JIANG Wei, 460 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 580; ZHANG Weiping, 494; differenzierend JIANG Wei/XIAO Jianguo, 429: kein Ergreifen neuer Vollstreckungsmaßnahmen, aber weiterbestehende Wirkung bereits ergriffener Vollstreckungshandlungen.

[101] Außerdem bestimmt § 471 ZPG-Interpretation, dass der Bürge mit seinem Vermögen nur in Höhe der von ihm zur Verfügung gestellten Bürgschaft haftet, soweit eine solche Begrenzung der Haftung vereinbart worden war.

[102] Genannt werden die Übertragung, das Verbergen, der Verkauf, die Beschädigung oder die Zerstörung der als Sicherheit geleisteten Vermögensgüter. Die Literatur geht davon aus, dass dem Gericht solche Handlungen vom Vollstreckungsgläubiger zur Kenntnis gebracht werden, SHEN Deyong, 1254.

Rechtsmittel gegen den Beschluss über den Vollstreckungsaufschub bei Leistung von Sicherheiten durch den Vollstreckungsschuldner sind nicht vorgesehen und werden auch nicht von der Literatur diskutiert.

2. Allgemeiner Vollstreckungsaufschub

Im Hinblick auf den allgemeinen Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen des OVG vom 28. September 2002 ist zwischen einem Aufschub auf Antrag (§§ 3 ff.) und einem Aufschub von Amts wegen (§§ 7, 8) zu unterscheiden.[103]

Antragsberechtigt sind neben dem Vollstreckungsschuldner auch „andere Interessierte". Begründet werden kann der Antrag damit, dass (1) eine Vollstreckungsmaßnahme oder das Vollstreckungsverfahren gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, dass (2) Streitigkeiten über die Rechtszugehörigkeit (权属争议) des Vollstreckungsgegenstandes (执行标的物) bestehen oder dass (3) der Vollstreckungsschuldner gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger ein Aufrechnungsrecht (抵销权) genießt.[104]

Gibt das Volksgericht[105] dem Antrag statt[106], muss gleichzeitig angeordnet werden, dass der Antragssteller Sicherheit leistet, § 4 Abs. 1 Vollstreckungs-

---

[103] JIANG Wei, 461; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 581; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 451. Die Vollstreckungsaufschubbestimmungen werden von der genannten Literatur nicht vertieft behandelt. Ein Zusammenhang mit anderen Rechtsinstituten wie etwa der Vollstreckungserinnerung (siehe hierzu unten § 16 S. 465 ff.) oder der Drittwiderspruchsklage (siehe hierzu unten § 16 S. 471) wird nicht hergestellt, obwohl im Hinblick auf die Aufschubgründe Berührungspunkte bestehen. Fraglich ist auch die Geltung von § 9 Vollstreckungsaufschubbestimmungen, der dem Gerichtsvollzieher eine materiellrechtliche Prüfung des Titels einräumt: Entdeckt er während des Vollstreckungsverfahrens, dass Titel „entschieden fehlerhaft" sind, wird er nach Abs. 1 dieser Vorschrift dazu angehalten, dies gemäß Ziff. 258 ZPG-Ansichten 1992 zu behandeln. In Ziff. 258 ZPG-Ansichten 1992 war vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher die Sache dem Gerichtspräsidenten (und bei der Vollstreckung eines Titels eines höheren Gerichts diesem Gericht) zur Untersuchung und weiteren Behandlung vorlegen muss. Da die betreffende justizielle Interpretation mit der ZPG-Interpretation außer Kraft gesetzt worden ist, geht dieser Verweis ins Leere. Außerdem „kann" das Vollstreckungsorgan gemäß § 9 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen während der Untersuchung und Behandlung (durch den Gerichtspräsidenten) bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen aufschieben. Die genannte Literatur erwähnt § 9 Vollstreckungsaufschubbestimmungen nicht, was wohl so zu deuten ist, dass sie von einer Nichtgeltung dieser Regelung ausgeht.

[104] Wird die Aufrechnung geltend gemacht, so ist dem Antragsteller natürlich nicht vollständig mit dem Rechtsbehelf des Vollstreckungsaufschubs gedient. Er wird zugleich Vollstreckungserinnerung (nach § 225 ZPG siehe hierzu § 16 S. 467) erheben müssen.

[105] Gemäß § 11 Vollstreckungsaufschubbestimmungen müssen die Volksgerichte für die Entscheidung eine Kammer bilden und „nötigenfalls" (必要时) die Parteien und Interessierte anhören.

[106] Die Frist hierfür beträgt gemäß § 6 Vollstreckungsaufschubbestimmungen 15 Tage nach Erhalt des Antrags.

aufschubbestimmungen.[107] Dem Vollstreckungsaufschub auf Antrag kann der Vollstreckungsgläubiger entgegentreten, indem er selbst gemäß § 4 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen Sicherheit leistet; leistet er Sicherheit, kann weiter vollstreckt werden.[108]

Von Amts wegen gewährt das Volksgericht gemäß § 7 Abs. 1 Vollstreckungsaufschubbestimmungen Vollstreckungsaufschub, wenn (1) ein höheres Volksgericht den Fall als Vollstreckungsstreitigkeit (执行争议案件) bereits angenommen hat und ihn gerade behandelt[109] oder (2) wenn der Titel „entschieden fehlerhaft" ist und gerade Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens ist[110].[111] § 7 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen sieht die Möglichkeit vor, eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

Der Vollstreckungsaufschub bewirkt, dass die Vollstreckung vorläufig unterbrochen wird[112] und darf nur für drei Monate gewährt werden, § 10 Abs. 1 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.[113] Bei Vorliegen „besonderer Gründe" kann die Frist längstens um weitere drei Monate verlängert werden. Ob eine wiederholte Verlängerung zulässig ist, ist unklar.

Nach Ablauf der Frist für den Vollstreckungsaufschub muss das Volksgericht gemäß § 13 Vollstreckungsaufschubbestimmungen sofort wieder in die Vollstreckung eintreten.[114]

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss über den Vollstreckungsaufschub ist in den Vollstreckungsaufschubbestimmungen nicht vorgesehen. Die höheren Volksgerichte haben jedoch gemäß § 12 Vollstreckungsaufschubbestimmungen die Befugnis, entsprechende Beschlüsse zu korrigieren.

---

[107] Ohne dies anzuordnen, geht die Vorschrift offenbar davon aus, dass der Beschluss eines Vollstreckungsaufschubs unbeachtlich ist, soweit die Sicherheit entgegen der Anordnung des Gerichts nicht geleitet wird.

[108] Die Sicherheiten müssen gemäß § 5 Vollstreckungsaufschubbestimmungen durch ein Bewertungsorgan bewertet werden.

[109] In diesem Fall entscheidet das nächsthöhere Gericht über den Vollstreckungsaufschub, § 8 S. 1 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.

[110] In diesem Fall entscheidet der Rechtssprechungsausschuss des Vollstreckungsgerichts über den Aufschub, § 8 S. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.

[111] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 451, verweist für den Vollstreckungsaufschub von Amts wegen neben den Regelungen der §§ 3 und 7 Vollstreckungsaufschubbestimmungen auch auf die Ziff. 130, 133 und 134 Vollstreckungsbestimmungen. Hiernach ist ein Vollstreckungsaufschub ebenfalls bei „entschieden fehlerhaften" Titeln zulässig.

[112] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 451.

[113] Zum Beginn der Frist siehe § 10 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.

[114] Eine Regelung für den Fall, dass der Grund für den Vollstreckungsaufschub wegfällt, bevor die Frist abgelaufen ist, enthält § 13 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen

III. Unterbrechung der Vollstreckung

Die Unterbrechung der Vollstreckung[115] wird vom Volksgericht nach § 256 ZPG beschlossen[116], soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen oder der Vollstreckungsgläubiger dies beantragt; [117] Vollstreckungsmaßnahmen werden damit eingestellt.[118]

Neben dem Antrag auf Unterbrechung durch den Vollstreckungsgläubiger in Nr. 1 sieht § 256 Abs. 1 ZPG drei Unterbrechungstatbestände vor: Erstens muss die Vollstreckung unterbrochen werden, wenn „ein am Fall nicht Beteiligter gegen den Gegenstand der Vollstreckung Einwände erhebt, die entschieden begründet sind", § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG. Gemeint ist damit die Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG[119], die bei Stattgabe durch das Gericht zu einer Unterbrechung der Vollstreckung führt.[120]

Zweitens sind Unterbrechungstatbestände für Fälle vorgesehen, dass die Rechtsnachfolge für eine der Parteien der Vollstreckung noch ungeklärt ist, nämlich bei der Rechtsnachfolge von natürlichen Personen, die verstorben sind, § 256 Abs. 1 Nr. 3 ZPG, und bei der die „Beendigung" juristischer Personen und anderer Organisationen, § 256 Abs. 1 Nr. 4 ZPG.

---

[115] Zur Unterbrechung der Vollstreckung im Wiederaufnahmeverfahren nach § 206 ZPG siehe oben § 13 S. 374.

[116] Wer für den Beschluss zuständig ist, wird von der Literatur unterschiedlich (und teilweise widersprüchlich) beantwortet: Zum Teil wird davon ausgegangen, dass die Unterbrechung vom Volksgericht beschlossen (und gestempelt), aber vom Gerichtsvollzieher und dem Urkundsbeamten des Vollstreckungsorgans unterschrieben wird; so WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 583, und ZHANG Weiping, 497. Zum Teil hält die Literatur das Vollstreckungsorgan für zuständig, die Unterbrechung zu beschließen, JIANG Wei, 462.

[117] Ob die Gerichte an den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung gebunden sind, ist im Hinblick auf die vage Formulierung des § 256 Abs. 1 Nr. 1 ZPG wiederum fraglich. Die kurzen Erläuterungen dieses Unterbrechungstatbestandes in der Literatur lassen darauf schließen, dass den Gerichte ein gewisser Ermessensspielraum bleibt; siehe ZHANG Weiping, Essenz, 664; ZHANG Weiping, 496 f.

[118] JIANG Wei, 462.

[119] Siehe hierzu unten § 16 S. 471 ff.

[120] Siehe JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456. Teilweise geht die Literatur offenbar davon aus, dass der Einwand nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG bereits vor Erhebung der Drittwiderspruchsklage (bei Gericht) beim Gerichtsvollzieher erhoben werden kann, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 582; ZHANG Weiping, 497: Demnach prüft nämlich der Gerichtsvollzieher den nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG erhobenen Einwand, woraufhin bei Begründetheit des Einwands mit Genehmigung durch den Gerichtspräsidenten die Vollstreckung unterbrochen wird. In diesem Fall hätte die Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG jedoch kaum eine eigenständige Bedeutung. Man wird § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG daher so verstehen müssen, dass er ein bloßer Verweis auf die Klagemöglichkeit nach § 227 ZPG ist, ohne einen weiteren Einwand beim Gerichtsvollzieher zuzulassen; so auch ZHANG Weiping, Essenz, 664, ohne freilich auf die Frage des Verhältnisses zwischen § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG und § 227 ZPG einzugehen.

Drittens bestimmt § 256 Abs. 2 Nr. 5 ZPG einen Auffangtatbestand, nach dem die Vollstreckung auch dann unterbrochen werden muss, wenn „andere Umstände“ vorliegen, bei denen das Volksgericht eine Unterbrechung für erforderlich hält.[121] Eine Unterbrechung der Vollstreckung ist weiterhin im Wiederaufnahmeverfahren[122] (§ 206 ZPG), bei der Drittanfechtungsklage[123] (§ 299 ZPG-Interpretation), beim Vollstreckungsvergleich[124] (§ 466 ZPG-Interpretation) und bei der Insolvenz des Vollstreckungsschuldners (§ 513 ZPG-Interpretation) vorgesehen.

Sobald die Gründe für die Unterbrechung wegfallen, wird nach § 256 Abs. 2 ZPG wieder in die Vollstreckung eingetreten. Ob dieser Wiedereintritt in die Vollstreckung von Amts wegen erfolgt oder ob hierfür ein Antrag des Vollstreckungsgläubigers erforderlich ist, ist unklar.[125] Da § 256 ZPG die Unterbrechung sowohl auf Antrag des Vollstreckungsschuldners als auch von Amts wegen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorsieht, erscheint es schlüssig, im Hinblick auf den Wiedereintritt in die Vollstreckung zumindest für die Unterbrechung gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1 ZPG einen Antrag zu verlangen.

F. Abschluss des Vollstreckungsverfahrens

Im Hinblick auf den Abschluss des Vollstreckungsverfahrens (执行程序结束) unterscheidet die Literatur zwischen vier Situationen: Die Vollendung der Vollstreckung (执行完毕) durch (1) vollständige Erfüllung der im Titel festgestellten Pflichten oder (2) durch vollständige Erfüllung eines Vollstreckungsvergleichs, (3) die Einstellung der Vollstreckung durch Beschluss (裁定终结执行) nach § 257 ZPG und schließlich (4) der Beschluss der Nichtvollstreckung (裁定不予执行) von Schiedsurteilen und öffentlich beurkundeter Schuldurkunden nach den §§ 237, 238 und 274 ZPG.[126]

---

[121] ZHANG Weiping, 497, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 582 f. und JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456, verweisen für diesen Auffangtatbestand auf die weiteren Unterbrechungstatbestände in Ziff. 102 Vollstreckungsbestimmungen.

[122] Siehe oben § 13 S. 374.

[123] Siehe oben § 10 S. 269.

[124] Siehe oben S. 413.

[125] Die Literatur verweist insoweit auf Ziff. 104 Vollstreckungsbestimmungen, wonach der Wiedereintritt in die Vollstreckung „auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen“ erfolgt; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 583. Ohne Verweis auf die Vorschrift, aber im Ergebnis ebenso ZHANG Weiping, 497; JIANG Wei, 463, JIANG Wei/XIAO Jianguo, 457.

[126] ZHANG Weiping, 501 f.; JIANG Wei, 464 f. Beide verweisen insoweit auf Ziff. 108 Vollstreckungsbestimmungen, in dem diese vier „Formen für den Abschluss eines der Zwangsvollstreckungsfalls“ (执行结案) angeführt werden.

Die beiden zuerst genannten Situationen, die zu einer Vollendung der Vollstreckung führen, sind dadurch gekennzeichnet, dass der Vollstreckungsgläubiger befriedigt wurde. In diesen Fällen sieht das ZPG keine weitere Handlung des Vollstreckungsgerichts vor. Insbesondere kennt das chinesische Zwangsvollstreckungsrecht (anders als etwa das deutsche Recht in § 775 ZPO) keinen Beschluss über die Einstellung der Vollstreckung durch das Gericht, wenn der Vollstreckungsschuldner nachweist, dass er den Vollstreckungsgläubiger befriedigt hat. Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen offenbar davon aus, dass eine weitere Vollstreckung und Verwertung durch die Vollstreckungsorgane ohne weiteres unterbleiben.

In den beiden zuletzt genannten Situationen muss die Einstellung beschlossen werden und sind daher im Folgenden näher zu erläutern. Hier bleibt die Vollstreckung durch den Vollstreckungsgläubiger trotz Titels dauerhaft fruchtlos; ein Wiedereintritt in die Vollstreckung wird grundsätzlich für unzulässig gehalten.[127]

I. Einstellung der Vollstreckung

Für die Einstellung der Vollstreckung durch Beschluss nach § 257 ZPG sind die Volksgerichte zuständig.[128]

Die Vollstreckung wird nach § 257 Nr. 1 ZPG eingestellt, wenn der Vollstreckungsgläubiger den Antrag auf Vollstreckung zurücknimmt.[129] Dies ist selbstverständlich nur dann möglich, wenn die Vollstreckung auf Antrag und nicht von Amts wegen eingeleitet worden ist.[130] Als Ausnahme vom Grundsatz, dass nach einer Beendigung der Vollstreckung ein Wiedereintritt in diese unzulässig ist, bestimmt § 520 ZPG-Interpretation explizit, dass Volks-

---

[127] JIANG Wei, 467. Zu den Ausnahmen siehe im folgenden Text.

[128] Zuständig ist das Vollstreckungsgericht; bei der Beendigung der Vollstreckung eines zweitinstanzlichen Urteils wird ein Beschluss durch das Gericht zweiter Instanz für erforderlich gehalten; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575. Wie beim Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung wird von der Literatur zum Teil angenommen, dass für den Beschluss der Beendigung der Vollstreckung die Vollstreckungsorgane zuständig sind; JIANG Wei, 466. Teilweise wird auch angenommen, dass bei der Beendigung der Vollstreckung einer beauftragten Vollstreckung ein entsprechender Beschluss durch das mit der Vollstreckung beauftragte Volksgericht zu erlassen sei; ZHANG Weiping, 502 f.

[129] In § 257 Nr. 1 ZPG setzt wörtlich voraus, dass der Antragsteller den Antrag „aufhebt“ (撤销). Die Literatur geht jedoch davon aus, dass damit die Zurücknahme (撤回) des Antrags gemeint ist; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 574; zu dieser Terminologie siehe auch SHEN Deyong, 1377. Die Autoren machen deutlich, dass die Zurücknahme vom Vollstreckungsgläubiger beim Volksgericht zu beantragen ist. Das Gericht gestattet die Rücknahme, wenn der Antrag „nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt“.

[130] Zur Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen siehe oben S. 397.

gerichte Anträge auf eine weitere Vollstreckung nach Rücknahme des Antrags auf Vollstreckung annehmen müssen.[131]

Die Vollstreckung wird gemäß § 257 Nr. 2 ZPG auch dann eingestellt, wenn der Titel, der Grundlage die Vollstreckung ist, aufgehoben worden ist.[132]

Wenn der Vollstreckungsschuldner verstirbt, ist die Einstellung der Vollstreckung nur dann zu beschließen, wenn es keinen Nachlass gibt, in den vollstreckt werden könnte, und auch keinen Rechtsnachfolger, der die Pflichten übernimmt, § 257 Nr. 3 ZPG. Eine entsprechende Regelung für die „Beendigung" juristischer Personen ist nicht vorgesehen. Die Vollstreckung gegen juristische Personen bleibt bei einer „Beendigung" also (gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 4 ZPG) dauerhaft unterbrochen, wird aber offenbar nie eingestellt.

Bei Versterben des Vollstreckungsgläubigers ist eine Einstellung der Vollstreckung in § 257 Nr. 4 ZPG nur für den Spezialfall des Unterhaltsberechtigten geregelt.[133] Dies erklärt sich wohl aus dem Verständnis des Gesetzgebers, dass der Staat bzw. das Kollektiv als gesetzlicher Erbe[134] ansonsten erbenloser Nachlässe die Vollstreckung weiterverfolgen wird.

Auf den ersten Blick für die Praxis bedeutsam erscheint, dass das Gericht nach § 257 Nr. 5 ZPG die Vollstreckung auch dann einzustellen hat, wenn der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person ist, die unter so schwierigen Verhältnissen lebt, so dass sie außerstande ist, Darlehen zurückzuzahlen, keine Einkommensquellen hat und auch nicht mehr arbeitsfähig ist. Allerdings wird diese Vorschrift nicht als allgemeine Schuldnerschutzvorschrift (etwa im Sinne des § 765a der deutschen ZPO) verstanden. Vielmehr wird die Voraussetzung, dass der Vollstreckungsschuldner außerstande ist, Darlehen zurückzuzahlen, auf das dem Titel zugrundeliegende materiell-rechtliche Rechtsverhältnis bezogen und nicht nur als ein die Vollstreckung ausschließendes Tatbestandsmerkmal begriffen.[135] Der Anwendungsbereich dieses Vollstreckungsschutzes ist damit auf Titel eingeschränkt, mit denen der Gläubiger Zahlungsansprüche aus Darlehensbeziehungen gegen den Schuldner vollstreckt. Bei Forderungen, die sich aus anderen Schuldverhältnissen ergeben, ist die Vollstreckung eines Titels also trotz fehlenden Einkommens-

[131] Hierauf weisen auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 457, explizit hin.

[132] Welche Fälle hiermit angesprochen sind, wird von der Literatur nicht näher erläutert. Gemeint sein dürfte die Aufhebung von Urteilen im Berufungsverfahren (nach § 170 ZPG) oder nach erfolgreicher Durchführung einer Schlichtung durch das Berufungsgericht (nach § 172 ZPG). Auch die Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 58 SchiedsVG dürfte zu einer Vollstreckungseinstellung führen.

[133] Laut WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575, handelt es sich bei den betreffenden Unterhaltsansprüchen (der Eltern, unter Ehegatten und für Kinder) um nicht übertragbare oder vererbbare Ansprüche.

[134] Siehe § 32 Erbgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国继承法] vom 10. April 1985; deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1.

[135] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575; ZHANG Weiping, Essenz, 667.

quellen und fehlender Arbeitsfähigkeit nicht einzustellen. Ein Mieterschutz gegen die Vollstreckung einer Räumungsklage aus Härtegründen lässt sich damit nicht aus dieser Norm herleiten.[136]

Nach dem Auffangtatbestand des § 257 Nr. 6 ZPG stellt das Gericht die Vollstreckung schließlich bei anderen Umständen ein, soweit es der Ansicht ist, dass die Vollstreckung beendet werden muss. In der Literatur wird dies als Verweis auf Einstellungstatbestände in anderen Gesetzen und justiziellen Interpretationen verstanden.[137] Beispiele für solche Tatbestände sind § 494 ZPG-Interpretation (im Rahmen der Vollstreckung wegen Herausgabe von Sachen) und § 515 ZPG-Interpretation (bei der Konkurserklärung des Vollstreckungsschuldners).[138]

Ein ordentlicher Rechtsbehelf ist gegen den Beschluss zur Beendigung der Vollstreckung nicht vorgesehen.[139]

II. Beschluss der Nichtvollstreckung

Der Beschluss der Nichtvollstreckung als Abschluss des Vollstreckungsverfahrens betrifft nur Schiedssprüche und öffentlich beurkundeter Schuldurkunden, die von Beurkundungsstellen nach dem Recht zwangsvollstreckbar gemacht worden sind.[140] Diese Titel sind durch die Volksgerichte für die zwangsweise Durchsetzung zunächst auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers gemäß den §§ 237, 238, 274 ZPG für vollstreckbar zu erklären. Bei dieser Vollstreckbarerklärung durch die Volksgerichte sind die in den Normen genannten Nichtvollstreckungsgründe zu berücksichtigten. Allerdings erfolgt der Beschluss der Nichtvollstreckung grundsätzlich nur auf Antrag des Vollstreckungsschuldners.[141] Bei den Schiedssprüchen müssen die Nichtvollstreckungsgründe außerdem vom Vollstreckungsschuldner bewiesen werden.[142] Seit Anfang 2018 ist vorgesehen, dass der Beschluss der Nichtvollstreckung

---

[136] So auch ausdrücklich im Hinblick auf die Anordnung der Räumung von Wohnungen JIANG Bixin, 989.

[137] JIANG Bixin, 989. JIANG führt beispielsweise einen Beendigungstatbestand in einer justiziellen Interpretation des OVG zum Adhäsionsverfahren an.

[138] Diese Tatbestände nennen im Rahmen des § 257 Nr. 6 ZPG WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575.

[139] In der Literatur wird insoweit auf die allgemeinen Vorschriften zur Überwachung der Vollstreckungsorgane durch die nächsthöheren Volksgerichte (siehe hierzu oben S. 406 verwiesen, JIANG Bixin, 991.

[140] Ein Beschluss der Nichtvollstreckung bzw. eine Vollstreckbarerklärung ist für Titel der Volksgerichte nicht vorgesehen; JIANG Wei, 465. Siehe aber oben S. 397 f. (zur Vollstreckungsfrist).

[141] Ein solcher Antrag des Vollstreckungsschuldners ist gemäß § 481 ZPG-Interpretation (nur) bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens zulässig.

[142] §§ 237 Abs. 2, 273 Abs. 1 ZPG. Siehe JIANG Wei, 466.

von Schiedssprüchen Gegenstand eines Berichtssystems ist[143], das bislang nur für Schiedssprüche mit Auslandsbezug galt.[144] Ohne Antrag des Vollstreckungsschuldners beschließt das Volksgericht nur die Nichtvollstreckung bei einem Verstoß gegen den *ordre public.*[145]

1. Beschluss der Nichtvollstreckung bei Schiedssprüchen

Im Hinblick auf die Nichtvollstreckungsgründe unterscheidet das chinesische Zivilprozessrecht inländische Schiedssprüche (国内仲裁裁决) und Schiedssprüche mit Auslandsbezug (涉外仲裁裁决).[146]

a) Inländische Schiedssprüche

Bei inländischen Schiedssprüchen beschließt das Volksgericht (durch ein Kollegium) gemäß § 237 Abs. 2 ZPG, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, soweit Vollstreckungsschuldner einen der dort angeführten Nichtvollstreckungsgründe nachweist.[147]

Unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten wird die Nichtvollstreckung beschlossen, wenn

- keine Schiedsabrede vorliegt, § 237 Abs. 2 Nr. 1 ZPG,
- das Schiedsgericht den Bereich zulässiger Streitgegenstände, der durch

[143] Volksgerichte, die eine Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen beschließen wollen, müssen den Fall vorab dem für ihren Gerichtsbezirk zuständigen Oberen Volksgericht vorlegen und können erst nach Prüfung durch das Obere Volksgericht einen der Ansicht des Oberen Volksgerichts entsprechenden Beschluss fassen; unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Vorlage beim Obersten Volksgericht erforderlich; siehe § 2 Abs. 2 und § 3 SchiedsÜberprüfungsBerichtBest.

[144] Zu diesem Berichtssystem ausführlicher § 18 S. 521 f.

[145] Siehe §§ 237 Abs. 3, 273 Abs. 2 ZPG; § 480 ZPG-Interpretation.

[146] Schiedssprüche mit Auslandsbezug sind inländische Schiedssprüche (einer chinesischen Schiedskommission) mit Auslandsbezug. Zu den umstrittenen Kriterien der Abgrenzung inländischer Schiedssprüche von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug im Vollstreckungsverfahren siehe Lutz KNIPRATH, 11 ff. Schiedssprüche ausländischer Schiedsgerichte (国外仲裁机构的裁决) bedürfen für die Vollstreckung zunächst einer Anerkennung nach § 283 ZPG, siehe hierzu unten § 18 S. 495 ff.

[147] Mit der Revision des ZPG in 2012 wurden die Nichtvollstreckungsgründe im ZPG an die Gründe für die Aufhebung von Schiedssprüchen im SchiedsVG angepasst. Seitdem ist für inländische Schiedssprüche eine Überprüfung im Rahmen des § 237 Abs. 2 ZPG nur noch im Hinblick auf verfahrensrechtliche Gründe und daraufhin zulässig, ob ein (strafrechtlich relevantes) Fehlverhalten der Schiedsrichter vorliegt. Grundsätzlich nicht mehr überprüfbar ist hingegen die zutreffende Rechtsanwendung (so noch nach § 213 Abs. 2 Nr. 5 ZPG 2007, nach dem auch eine „entschieden fehlerhafte Anwendung des Rechts“ (适用法律确有错误) zur Nichtvollstreckung führte). Die bislang bestehende Privilegierung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug (vgl. Lutz KNIPRATH, 143), wo diese Überprüfbarkeit des materiell-rechtlichen Inhalts auch vor der Revision nicht zulässig war, ist damit weggefallen.

die Schiedsabrede umgrenzt wird, oder seine Befugnis zur schiedsweisen Entscheidung überschreitet, § 237 Abs. 2 Nr. 2 ZPG[148],
- die Ernennung der Schiedsrichter oder im Schiedsverfahren gegen das Schiedsverfahrensrecht verstoßen wird, § 237 Abs. 2 Nr. 3 ZPG, oder
- Beweise gefälscht werden, auf Grund derer der Schiedsspruch ergangen ist, § 237 Abs. 2 Nr. 4 ZPG[149].

Zu den verfahrensrechtlichen Nichtvollstreckungsgründen ist auch § 237 Abs. 2 Nr. 5 ZPG zu zählen.[150] Demnach liegt ein Nichtvollstreckungsgrund vor, wenn der Vollstreckungsgläubiger der Schiedsinstitution Beweise vorenthalten hat, die hinreichen, einen gerechten Schiedsspruch zu beeinflussen. Die Regelung wurde aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsVG übernommen.[151]

Gemäß § 237 Abs. 2 Nr. 6 ZPG beschließt das Gericht außerdem die Nichtvollstreckung bei bestimmten Fehlverhalten der Schiedsrichter, nämlich wenn sie korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt oder das Recht gebeugt haben.[152]

Schließlich beschließt das Volksgericht auch dann (von Amts wegen) die Nichtvollstreckung, wenn es § 237 Abs. 3 ZPG feststellt, dass die Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen den *ordre public*[153] verstößt.[154]

---

[148] Gemeint ist hiermit insbesondere das Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes, also die Frage, ob eine Streitigkeit durch ein Schiedsgericht entschieden werden konnte oder der ausschließlichen Entscheidung durch die staatlichen Gerichte vorbehalten war. Siehe Lutz KNIPRATH, 147.

[149] Zur Auslegung des dem § 237 Abs. 2 Nr. 4 ZPG entsprechenden § 58 Abs. 1 Nr. 4 SchiedsVG siehe Tim HILL/Mark LIN/Will SHEN, 280 f.

[150] § 237 Abs. 2 Nr. 5 ZPG ist aus § 213 Abs. 2 Nr. 5 ZPG 2007 entstanden, der eine Überprüfung der zutreffende Rechtsanwendung zuließ. Mit der Revision sollten die Gründe für den Beschluss der Nichtvollstreckbarkeit an die Gründe für die Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 58 SchiedsVG angepasst werden, wo keine materiellrechtlichen Aufhebungsgründe normiert sind. Siehe Clarisse von WUNSCHHEIM, 216.

[151] JIANG Bixin, 900. Ausführlich zu § 58 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsVG John Shijian MO, 381 ff.

[152] Diese Nichtvollstreckungsgründe werden in der englischsprachigen Literatur unter den Begriffen „malpractices of arbitrators", „misconduct" oder „abuse of power" abgehandelt. Eine nähere Auseinandersetzung erfolgt ebenso wenig wie eine Bezugnahme auf entsprechende Tatbestände im chinesischen Strafgesetz. Seit Anfang 2018 ist Voraussetzung für den Beschluss der Nichtvollstreckung wegen eines dieser Nichtvollstreckungsgründe, dass eine entsprechende rechtskräftige (strafrechtliche oder disziplinarrechtliche) Entscheidung vorliegt; siehe § 18 SchiedsÜberprüfungsBest.

[153] Wörtlich heißt es in § 237 Abs. 3 ZPG: wenn der Schiedsspruch „den gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft" (违背社会公共利益).

[154] Einen Fall, in dem das OVG in einer schriftlichen Antwort an das Obere Volksgericht der Provinz Xinjiang die Nichtvollstreckung eines Schiedsspruches wegen Verstoßes gegen den *ordre public* beschlossen hat, zitiert JIANG Bixin, 901: Az. (2007) Zhi Ta Zi Nr. 9 Han vom 16. April 2009. Es handelte sich demnach um einen Fall, in dem die Partei-

b) Schiedssprüche mit Auslandsbezug

Für Schiedssprüche mit Auslandsbezug sind die Nichtvollstreckungsgründe in § 274 Abs. 1 ZPG normiert, wobei Abs. 2 wie bei Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug den Beschluss der Nichtvollstreckung wegen Verstoßes gegen den *ordre public* vorsieht.[155]

Es handelt sich bei § 274 Abs. 1 ZPG ausschließlich um verfahrensrechtliche Nichtvollstreckungsgründe, die größtenteils den Nichtvollstreckungsgründen in § 237 Abs. 2 ZPG (bei inländischen Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug) entsprechen.[156]

Abweichend zu inländischen Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug ist als zusätzlicher Nichtvollstreckungsgrund in § 274 Abs. 1 Nr. 2 ZPG fehlendes rechtliches Gehör vorgesehen. Demnach wird die Nichtvollstreckung beschlossen, wenn

– der Antragsgegner keine Mitteilung von der Bestimmung der Schiedsrichter oder der Durchführung des Schiedsverfahrens erhalten hat, oder
– er aus anderen Gründen außerhalb seiner Verantwortung seine Meinung im Schiedsverfahren nicht vortragen konnte.

Bei auslandsbezogenen Schiedssprüchen zu beachten ist das so genannte Berichtssystem (预先报告制度).[157] Dieses sieht vor, dass das zuständige Mittlere Volksgericht die Vollstreckung nur dann ablehnen kann, wenn es die Zustimmung des übergeordneten Oberen Volksgerichts und des OVG hat.[158]

2. Beschluss der Nichtvollstreckung bei öffentlich beurkundeten Schuldurkunden

Das Volksgericht beschließt gemäß § 238 Abs. 2 ZPG die Nichtvollstreckung öffentlich beurkundeter Schuldurkunden, wenn diese „entschieden fehlerhaft"

---

en des Schiedsverfahrens böswillig kolludiert haben, um in einem Schiedsverfahren die Interessen eines anderen Gläubigers zu schädigen.

[155] Zur Auslegung des *ordre public* im Rahmen des § 274 Abs. 2 ZPG siehe Lutz KNIPRATH, 150.

[156] § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG entspricht § 237 Abs. 2 Nr. 1 ZPG (Nichtvorliegen einer wirksamen Schiedsabrede), § 274 Abs. 1 Nr. 3 ZPG entspricht § 237 Abs. 2 Nr. 3 ZPG (fehlerhafte Ernennung von Schiedsrichtern oder Verfahrensverstoß im Schiedsverfahren) und § 274 Abs. 1 Nr. 4 ZPG entspricht § 237 Abs. 2 Nr. 2 ZPG (unzulässiger Streitgegenstand).

[157] Grundlage ist die Mitteilung des OVG zur Frage der Erledigung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit auslandsbezogenen und ausländischen Schiedsverfahren durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院处理与涉外仲裁及外国仲裁事项有关问题的通知] vom 28. August 1995, Fa Fa (1995) Nr. 18 [法发（1995）第 18 号]; deutsch mit Quellenangabe in: Lutz KNIPRATH, 273.

[158] Ausführlich zu diesem Berichtssystem und seinem Hintergrund Lutz KNIPRATH, 151 ff.

(确有错误) sind.[159] Die Tatbestände, bei deren Vorliegen Gerichte „feststellen können" (可以认定), dass eine öffentlich beurkundete Schuldurkunde „entschieden fehlerhaft" ist, listet § 480 Abs. 1 ZPG-Interpretation auf.[160]

Das Gericht beschließt demnach die Nichtvollstreckung wegen folgernden verfahrensrechtlichen Gründen, § 480 Abs. 1 ZPG-Interpretation:

(1) Die öffentlich beurkundete Schuldurkunde ist eine Schuldurkunde, der keine Zwangsvollstreckbarkeitswirkung verliehen werden kann, § 480 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation. Damit bezieht sich das OVG auf § 37 Abs. 1 „Beurkundungsgesetz der Volksrepublik China"[161], in dem bestimmt ist, dass nur Schuldurkunden, die eine Leistungspflicht zum Inhalt haben, für vollstreckbar erklärt werden können.[162]

(2) Es liegen schwerwiegende Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Beurkundungsverfahren vor, indem etwa eine Seite des Vollstreckungsschuldners nicht persönlich oder durch einen beauftragten Stellvertreter vor Ort beurkundet hat, § 480 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation. Gemeint sind schwerwiegende Verstöße gegen die „Bestimmungen für das Beurkundungsverfahren"[163], wobei die fehlende Beteiligung des Vollstreckungsschuldners an der Beurkundung nur ein Regelbeispiel für einen schwerwiegenden Verstoß darstellt.[164]

---

[159] Das Gesetz nimmt insoweit Bezug auf einen der Gründe für die Wiederaufnahme von Verfahren. Siehe hierzu oben § 13 S. 360 ff.

[160] Trotz dieser Formulierung, die den Volksgerichten scheinbar einen Ermessenspielraum einräumt, geht die Kommentierung (SHEN Deyong, 1275 f.) davon aus, dass die Nichtvollstreckbarkeit in diesen Fällen beschlossen werden muss. Aus der Kommentierung ergibt sich vielmehr ein anderes Verständnis dieser Formulierung: Demnach beschließt das Volksgericht bei Vorliegen eines der in § 480 Abs. 1 ZPG-Interpretation angeführten Fälle nur dann die Nichtvollstreckung, wenn der Vollstreckungsschuldner einen entsprechenden Antrag stellt, während der in § 480 Abs. 2 ZPG-Interpretation aufgeführte Nichtvollstreckungsgrund von Amts wegen zur Nichtvollstreckung führt.

[161] [中华人民共和国公证法] vom 28. August 2005 in der Fassung vom 24. April 2015; chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 28. August 2005 in: ZChinR 2007, 211 ff.

[162] SHEN Deyong, 1275. Laut SHEN sind darüber hinaus die Einschränkungen zu beachten, die in der „Gemeinsamen Mitteilung des OVG und des Justizministeriums zu Fragen der Vollstreckung von Schuldurkunden, denen Beurkundungsorgane die Vollstreckbarkeitswirkung verliehen haben" [最高人民法院、司法部关于公证机关赋予强制执行效力的债权文书执行有关问题的联合通知] vom 21. September 2000 normiert sind. Aus der Mitteilung ergibt sich, dass sich die Leistungspflicht auf Geld, Waren oder Wertpapiere beziehen kann und zählt (nicht abschließend) einige Schuldverhältnisse auf, aus denen sich diese Leistungspflicht ergeben kann.

[163] [公证程序规则] vom 18. Mai 2006.

[164] SHEN Deyong, 1275 f. SHEN führt aus, dass auch Verstöße gegen die „Gemeinsame Mitteilung" (Fn. 162) eine Nichtvollstreckung begründen könne. Er bleibt aber eine Antwort auf die Frage schuldig, welche Verstöße als schwerwiegend anzusehen sind.

(3) Der Vollstreckungsschuldner unterwirft sich in der öffentlich beurkundeten Schuldurkunde nicht für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht vollständigen Erfüllung der Pflichten der Zwangsvollstreckung, § 480 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation. Die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist eine der Voraussetzungen, um eine öffentlich beurkundete Schuldurkunde durch das Beurkundungsorgan für vollstreckbar erklären zu lassen.[165] Insofern handelt es sich um ein weiteres Regelbeispiel für einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Beurkundungsverfahren.

Darüber hinaus lässt § 480 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation auch die Überprüfung des Inhalts der öffentlich beurkundete Schuldurkunde durch das Volksgericht zu. Demnach muss es die Nichtvollstreckung beschließen, wenn ihr Inhalt nicht mit den Tatsachen übereinstimmt oder gegen zwingende Bestimmungen der Gesetze verstößt. Dies schließt eine Prüfung des materiellrechtlichen Anspruchs ein, der sich aus der Schuldurkunde ergibt.[166]

Wie bei den Schiedssprüchen prüft das Volksgericht gemäß § 480 Abs. 2 ZPG-Interpretation schließlich auch von Amts wegen, ob ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt.

3. Folgen des Beschlusses der Nichtvollstreckung und Rechtsbehelfe

Beschließt das Volksgericht die Nichtvollstreckung, muss es den Beschluss den Parteien (und ggf. der Schiedsinstitution) zustellen.[167]

Der Beschluss führt grundsätzlich dazu, dass der Schiedsspruch bzw. die öffentlich beurkunde Schuldurkunde die Vollstreckbarkeit (执行力) verliert.[168] Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht mehr zulässig.[169]

---

[165] § 37 Abs. 1 Beurkundungsgesetz (Fn. 161); § 39 Nr. 3 Bestimmungen für das Beurkundungsverfahren (Fn. 163).

[166] SHEN Deyong, 1276. Welche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vom Volksgericht bei der Prüfung des Inhalts der Schuldurkunde zu berücksichtigen sind, wird nicht konkretisiert.

[167] §§ 237 Abs. 4, 238 Abs. 2 ZPG. Beim Beschluss der Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug ist die Zustellung des Beschlusses nicht ausdrücklich vorgesehen.

[168] JIANG Wei, 466, JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456.

[169] Ob der Antrag auf Beschluss der Nichtvollstreckung durch den Vollstreckungsschuldner dazu führt, dass die Vollstreckung unterbrochen wird (zur Unterbrechung der Vollstreckung siehe oben S. 419 f.), ist unklar. § 64 Abs. 1 SchiedsVG sieht eine solche Unterbrechung der Vollstreckung für Anträge auf Aufhebung eines Schiedsspruches vor, die denselben Voraussetzungen unterliegt wie der Beschluss der Nichtvollstreckung. Vollstreckungsschuldner sollten daher den Antrag auf Nichtvollstreckung mit einem Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches verbinden, um in den Genuss dieses Suspensiveffekts zu kommen.

Volksgerichte können jedoch gemäß § 477 ZPG-Interpretation auch die teilweise Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen beschließen. Folglich wäre die Vollstreckung der Teile von Schiedssprüchen weiterhin zulässig, die nicht von dem Beschluss des Volksgerichts erfasst sind. Allerdings ist der Anwendungsbereich für solche Beschlüsse auf die Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug gemäß § 237 ZPG beschränkt, § 477 Abs. 1 ZPG-Interpretation.[170] Außerdem setzt der Beschluss der teilweisen Nichtvollstreckung voraus, dass sich die nicht vollstreckbaren Teile und die anderen Teile trennen lassen, § 477 Abs. 2 ZPG-Interpretation [171]

Gegen den Beschluss der Nichtvollstreckung ist kein Rechtsmittel vorgesehen.[172] Bei Schiedssprüchen, deren Nichtvollstreckung beschlossen wird, werden die Parteien darauf verwiesen, erneut ein Schiedsverfahren durchzuführen (dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass es ihnen gelingt, eine neue Schiedsklausel zu vereinbaren) oder beim Volksgericht Klage zu erheben.[173] Im Hinblick auf öffentlich beurkundete Schuldurkunden bleibt den Parteien gemäß § 480 Abs. 3 ZPG-Interpretation die Klage beim Volksgericht.

---

[170] Bedenkt man, dass Schiedssprüche mit Auslandsbezug bislang privilegiert vollstreckt wurden (siehe oben Fn. 147), erscheint diese Einschränkung untypisch, da Volksgerichte nur die Nichtvollstreckung des gesamten Schiedsspruches mit Auslandsbezug beschließen könnten. Die Literatur führt als Vorgängernorm des § 477 ZPG-Interpretation Ziff. 277 ZPG-Ansichten 1992 an (SHEN Deyong, 1266), die einen Beschluss der teilweisen Nichtvollstreckbarkeit nur im Hinblick auf unzulässige Streitgegenstände zuließ. Ihre Anwendung auf Schiedssprüche mit Auslandsbezug ordnete Ziff. 312 ZPG-Ansichten 1992 ausdrücklich an. In der Literatur findet sich keine Stellungnahme, warum § 477 ZPG-Interpretation als Nachfolgernorm nun nicht mehr auf Schiedssprüche mit Auslandsbezug angewendet werden sollte.

[171] Dies soll nach der Kommentierung dann der Fall sein, wenn der weiterhin vollstreckbare Teil des Schiedsspruches unabhängig von dem nicht-vollstreckbaren Teil weiterbestehen kann, der unwirksame Teil also den wirksamen Teil nicht beeinflusst, siehe SHEN Deyong, 1268.

[172] Dies ergibt sich im Hinblick auf das Rechtsmittel der Berufung aus § 154 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10, Abs. 2 ZPG. Die Unzulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens (siehe oben § 13 S. 344) wird von der Literatur mit guten Gründen ebenfalls für unzulässig gehalten. Siehe Clarissa von WUNSCHHEIM, 188; ZHOU Hairong, 201; so auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456 (mit Hinweis auf eine schriftliche Antwort, Fa Fu (1996) Nr. 8 [法复（1996）8 号], des OVG vom 26. Juni 1996); a.A. aber Tim HILL/Mark LIN/Will SHEN, 293. § 478 ZPG-Interpretation schließt explizit aus, dass gegen den Beschluss der Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug (nach § 237 ZPG) der Vollstreckungseinwand (nach § 255 ZPG) noch die erneute Beratung (als Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Vollstreckungseinwand nach § 255 ZPG) zulässig ist; siehe hierzu SHEN Deyong, 1268 ff.

[173] §§ 237 Abs. 5, 275 ZPG.

§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen

Nils Pelzer

A. Einleitung ... 432
B. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ... 433
I. Grundlagen ... 433
1. Beschlagnahme ... 433
2. Verwertung ... 435
3. Systematik und Rangfolge der Vollstreckungsmaßnahmen ... 436
II. Zwangsvollstreckung in Kontoguthaben ... 437
1. Einfrierung und Abführung ... 438
2. Mitwirkung der Finanzinstitution ... 439
III. Zwangsvollstreckung in Einkommen ... 440
1. Einbehalten und Abheben ... 440
2. Einkommen auf Bankkonto ... 441
IV. Zwangsvollstreckung in Fahrnis und Immobilien ... 442
1. Pfändung und Versiegelung ... 442
2. Verwertung ... 445
V. Zwangsvollstreckung in Forderungen ... 446
1. Grundzüge ... 446
2. Verfahren bei ausbleibendem Widerspruch des Drittschuldners ... 447
3. Verfahren bei Widerspruch des Drittschuldners ... 448
VI. Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände ... 449
VII. Verteilungsverfahren als Quasi-Insolvenzverfahren ... 450
C. Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche ... 451
I. Herausgabeansprüche ... 451
II. Ansprüche auf Vornahme oder Unterlassung von Handlungen ... 453
D. Ergänzende Vollstreckungsmaßnahmen ... 453
I. Aufklärung von Schuldnervermögen ... 453
II. Beugemaßnahmen ... 455
1. Ausreiseverbot ... 455
2. Bekanntmachung in den Medien und bei Kreditauskunfteien ... 455
3. Schuldnerdatenbank und Konsumbeschränkung ... 456
E. Sonstiges ... 457
F. Ergebnisse ... 458

A. Einleitung

Der 21. Abschnitt des ZPG, der die §§ 241–255 umfasst, ist mit „Vollstreckungsmaßnahmen" überschrieben und fungiert als gleichsam Besonderer Teil des Zwangsvollstreckungsrechts.[1] Er ist nicht weiter untergliedert. Systematisch beginnt er mit Vorbereitungsmaßnahmen und widmet sodann einen Großteil der Vorschriften der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Dem folgen die Zwangsvollstreckung wegen Herausgabeansprüchen und Handlungen sowie abschließend ergänzende Vorschriften.

Vorschriften zu den einzelnen Vollstreckungsmitteln finden sich darüber hinaus auch in der ZPG-Interpretation, den Vollstreckungsbestimmungen, der Zwangsvollstreckungs-Interpretation und weiteren Rechtstexten, insbesondere den Pfändungsbestimmungen. Bei den Vollstreckungsbestimmungen (dort insbesondere Kapitel 4–6) und der ZPG-Interpretation (§§ 484–521) entspricht die Systematik insoweit grob der Reihenfolge innerhalb des 21. Abschnitts des ZPG.

Die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen setzt in einem Klageverfahren nicht notwendigerweise ein rechtskräftiges Urteil in der Hauptsache voraus. Die entsprechenden Vorschriften finden auch Anwendung auf die Vermögenssicherung (§§ 103 ZPG, 156 ZPG-Interpretation) und die Vorwegvollstreckung (§§ 106, 107 ZPG).[2] Vorwegvollstreckung und Vermögenssicherung[3] übernehmen dabei auch die Funktion des Instituts der vorläufigen Vollstreckbarkeit von Entscheidungen, das im chinesischen Recht unbekannt ist. Dies ist bei der Lektüre der Vorschriften im Blick zu behalten. So erlangen etwa die Vorschriften über die zulässige Dauer von Beschlagnahmemaßnahmen (siehe unten S. 435) maßgeblich bei der Vermögenssicherung Relevanz.

Auch der Beschluss über die „Umkehrung der Vollstreckung" (执行回转) gemäß §§ 233 ZPG, 476 ZPG-Interpretation wird bei Erlass rechtskräftig und ist daher tauglicher Vollstreckungstitel. Die „Umkehrung der Vollstreckung", also die Wiederherstellung des *status quo ante*,[4] ist anzuordnen, wenn nach Abschluss eines Vollstreckungsverfahrens der zugrunde liegende Titel aufgehoben wird. Mangels vorläufiger Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Urteile tritt dies v.a. in zwei Konstellationen auf: zum einen, wenn nach Anordnung und Vollziehung der Vorwegvollstreckung ein rechtskräftiges klagabweisendes Urteil ergeht, und zum anderen, wenn ein Urteil im Wiederaufnahmever-

---

[1] Vgl. ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 422.

[2] ZHOU Cui, 158. Der die Vorwegvollstreckung anordnende Beschluss erwächst mangels Rechtsmittel in Rechtskraft, vgl. § 154 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2.

[3] Insoweit vergleichbar mit der deutschen Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO.

[4] WANG Shengming, 545; Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 121.

fahren aufgehoben wird.[5] Dass der Titel – wie es in § 233 ZPG heißt – „entschieden fehlerhaft“ gewesen sein muss, scheint in der Praxis nicht relevant zu sein.[6] Weigert sich der ursprüngliche Vollstreckungsgläubiger, erlangte Vermögensgegenstände zurückzugeben, so wird er nun zum Vollstreckungsschuldner. Dies ist problematisch, da ihm die Rechtsschutzmöglichkeit eines Erkenntnisverfahrens genommen wird.

B. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

I. Grundlagen

Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen unterscheidet das chinesische Recht grob zwischen Beschlagnahmemaßnahmen einerseits und Verwertungsmaßnahmen andererseits. Allerdings lässt sich dies anhand des Gesetzeswortlauts nicht unbedingt erkennen, was etwa in der Vorschrift des § 244 Abs. 1 S. 1 ZPG zum Ausdruck kommt: Darin ist bestimmt, dass das zuständige Volksgericht berechtigt ist, Vermögen des Schuldners „zu versiegeln, zu pfänden, einzufrieren, zu versteigern [oder] freihändig zu verkaufen.“ Gemeint ist aber nicht, dass das Gericht aus einer dieser Maßnahmen frei wählen könnte. Versteigerung und freihändiger Verkauf sind regelmäßig denklogisch nur möglich, wenn dem Vollstreckungsschuldner zuvor die Verfügungsbefugnis entzogen worden ist. Für das dogmatische Grundverständnis hat insoweit § 486 S. 1 ZPG-Interpretation maßgebliche Bedeutung. Dieser regelt, dass das Gericht bei der Zwangsvollstreckung nicht über Gegenstände „verfügen“ (处分) darf, die nicht bereits versiegelt, gepfändet oder eingefroren worden sind.

1. Beschlagnahme

Anders als das deutsche Recht kennt das chinesische Recht keinen umfassenden Pfändungsbegriff. Für verschiedene Vollstreckungsgegenstände werden vielmehr unterschiedliche Begriffe gebraucht. Fahrnis wird gewöhnlich „gepfändet“ (扣押), Immobilien und schwer bewegliche Sachen werden „versiegelt“[7] (查封).[8] Forderungen und andere „Vermögensrechte“ werden „eingefroren“[9] (冻结), Einkünfte „einbehalten“ (扣留). Das „Einbehalten“ wird freilich

---

[5] WANG Shengming, 546; WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 423.

[6] Vgl. WANG Shengming, 546; Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 121, wo das Kriterium keine Erwähnung findet.

[7] Wörtlich „untersuchen und versiegeln“, vgl. Das neue chinesisch-deutsche Wörterbuch, Eintrag 查封 (S. 88).

[8] Yuanshi BU, § 25 Rn. 111 übersetzt dagegen 查封 als „pfänden“ und 扣押 als „versiegeln“.

[9] Vgl. auch Frank MÜNZEL, 93.

häufig außen vor gelassen; Vorschriften beziehen sich zumeist nur auf die ersten drei Varianten.[10]

Rechtshistorisch betrachtet kannte bereits die „Zusammenfassung des Rechtsprechungsverfahrens in Zivilfällen durch die Volksgerichte aller Stufen“ aus dem Jahre 1956 die Unterscheidung zwischen Pfänden, Versiegeln und Einfrieren (Ziff. 7). In den „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über das Verfahrenssystem der Rechtsprechung der Volksgerichte bei Zivilfällen (versuchsweise durchgeführt)“ von 1979 ist die Terminologie weniger ausgefeilt (Ziff. 8.1.). Danach bestand die erste „Vollstreckungsmaßnahme“ in wiederholtem „Überreden und Erziehen“ (说服教育) des Vollstreckungsschuldners. Scheitern diese, sollte der zu vollstreckende Geldbetrag mit Hilfe der Einheit des Schuldners von dessen Lohn abgezogen (扣除) werden. Außerdem konnten sonstige Vermögensgegenstände versiegelt und freihändig verkauft werden, jedoch nur nach Genehmigung des Führungspersonals des Gerichts. Bei bedeutenden (重大的) Vermögensgegenständen musste vor Versiegelung sogar die Genehmigung des lokalen Parteikomitees gleicher Stufe (同级党委) eingeholt werden.

Das ZPG 1982 hat dann die alten Begrifflichkeiten im Wesentlichen wiederhergestellt.[11]

Im chinesischen Schrifttum gibt es Bestrebungen, einen einheitlichen Pfändungsbegriff nach dem Muster traditioneller kontinentaler Rechtsordnungen zu entwickeln. Teilweise wird vertreten, es könne einheitlich der Begriff des „Versiegelns“ gebraucht werden,[12] teilweise beharrt man auf der unterschiedlichen Terminologie als Besonderheit des chinesischen Rechts.[13] Wie man die Vollstreckungsmaßnahme bezeichnet, hat indes keine praktischen Auswirkungen. In diesem Beitrag werden Pfändung, Versiegelung, Einfrierung etc. der Einfachheit halber unter dem Oberbegriff der „Beschlagnahme“ zusammengefasst.

Auch im Hinblick auf das Verfahren weisen die verschiedenen Beschlagnahmemaßnahmen einige Gemeinsamkeiten auf. So ist etwa vor Vollziehung jeder Pfändung, Versiegelung oder Einfrierung ein Gerichtsbeschluss notwendig, der sowohl Vollstreckungsschuldner als auch Vollstreckungsgläubiger zuzustellen ist.[14] Die Rechtsfigur des Pfändungspfandrechts kennt das chinesische Recht jedoch nicht.[15] Der Vollstreckungsgläubiger erwirbt keine dingliche Rechtsposition.

---

[10] Vgl. etwa § 487 ZPG-Interpretation, § 102 Abs. 2 ZPG oder die Pfändungsbestimmungen, *passim*.

[11] Siehe dort etwa §§ 92 Abs. 2 f., 172 ff.

[12] JIN Dianjun/ZHAO Jinshan, 227.

[13] QIU Xingmei, 281.

[14] Siehe insbesondere §§ 242 Abs. 2, 243 Abs. 2 ZPG, § 501 Abs. 1 ZPG-Interpretation, § 1 Abs. 1 Pfändungsbestimmungen, Ziff. 38, 50, 51, 65 Vollstreckungsbestimmungen.

[15] Ebenso ZHOU Cui, 156.

Für Beschlagnahmemaßnahmen gelten zeitliche Höchstgrenzen. Vor Erlass der ZPG-Interpretation betrug die Frist für die Einfrierung von Kontoguthaben und andere Geldmittel (资金) sechs Monate, für die Pfändung und Beschlagnahme beweglicher Sachen ein Jahr und für die Beschlagnahme unbeweglicher Sachen sowie die Einfrierung anderer Vermögensgegenstände zwei Jahre, § 20 Abs. 1 S. 1 Pfändungsbestimmungen. Mittlerweile hat § 487 Abs. 1 ZPG-Interpretation die Frist für Kontoguthaben auf ein Jahr, für die Versiegelung und Pfändung beweglicher Sachen auf zwei Jahre und für die Beschlagnahme unbeweglicher Sachen sowie die Einfrierung anderer Vermögensgegenstände auf drei Jahre verlängert. Die Frist kann allerdings auf Antrag oder sogar von Amts wegen verlängert werden, § 487 Abs. 2, 3 ZPG-Interpretation. Ist nach Fristablauf die Verwertung noch nicht bewirkt worden, erlischt die Beschlagnahmewirkung ebenso wie nach erfolgter Verwertung, § 30 Abs. 1, 2 Pfändungsbestimmungen.

Das Verhältnis zwischen Zwangsvollstreckung und Vermögenssicherung regelt § 4 Pfändungsbestimmungen. Danach wandeln sich Maßnahmen der Vermögenssicherung automatisch um in entsprechende Beschlagnahmemaßnahmen im Vollstreckungsverfahren. Auch die Fristen beginnen von neuem zu laufen.

2. *Verwertung*

Bei den Verwertungsmaßnahmen wird – insoweit ähnlich wie im deutschen Recht – ebenso unterschieden, in welche Gegenstände vollstreckt wird: Körperliche Sachen und gewisse andere Gegenstände werden versteigert (拍卖) oder freihändig verkauft (变卖), wobei hier kein grundlegender Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien gemacht wird.[16] Versteigerung und freihändiger Verkauf werden unter dem Oberbegriff der „Verwertung" (变价) zusammengefasst. Eingefrorene Spareinlagen werden „abgeführt" (划拨), zurückbehaltenes Arbeitseinkommen „abgehoben" (提取). Anstelle des Begriffs des „Abführens" wird in manchen Rechtstexten auch die Bezeichnung „einziehen" (扣划) verwendet.[17]

Bei einigen Vollstreckungsgegenständen können Beschlagnahme und Verwertung auch zusammenfallen. § 486 S. 2 ZPG-Interpretation bestimmt, dass bei Vermögensgegenständen, die direkt eingezogen werden können, ein entsprechender Gerichtsbeschluss zugleich die Wirkungen einer Einfrierung hat. Dies bedeutet, dass bei Sparguthaben und Einkommen keine vorherige Einfrierung oder Zurückbehaltung erforderlich ist, sondern die Beschlagnahme im Rechtsakt der Verwertung implizit enthalten ist. Anders als beim

---

[16] Vgl. auch Yuanshi BU, § 25 Rn. 111.

[17] Vgl. etwa Ziff. 34 Vollstreckungsbestimmungen sowie die Vollstreckungsmitteilung 1993 und 2000.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach deutschem Recht muss dabei die Beschlagnahme als Vorstufe nicht eigens angeordnet werden.

3. Systematik und Rangfolge der Vollstreckungsmaßnahmen

Auf den ersten Blick liegt es nahe, den bereits erwähnten § 244 ZPG als Generalklausel oder Grundnorm der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aufzufassen. Dies wäre indes verfehlt. Zum einen steht die Norm nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Spareinlagen und Einkommen, zum anderen listet sie auch nicht sämtliche Maßnahmen auf: Insbesondere lässt sie das „Einbehalten“, „Abheben“ und „Abführen“ aus. Ohne dass dies aus dem Wortlaut erkennbar wäre, bezieht sich die Norm daher lediglich auf Vermögensgegenstände, die weder Bankguthaben, Finanzinstrumente oder Einkommen sind.[18] Die systematische Stellung lässt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift erklären: Wie bereits angesprochen, war nach den Verfahrenssystembestimmungen von 1979 die Zwangsvollstreckung in sonstige Vermögensgegenstände subsidiär.

Die Vollstreckungsbestimmungen gehen weiterhin von einer Rangfolge der Vollstreckungsmaßnahmen aus. Nach deren Ziff. 38 Abs. 1 S. 1 ist die Zwangsvollstreckung in Vermögen, das nicht aus „Geld“ besteht, nur möglich, wenn der Vollstreckungsschuldner zur Leistung in Geld nicht *fähig* ist (无金钱给付能力的). Die (allgemeine) Forderungsvollstreckung ist gemäß Ziff. 61 Abs. 1 S. 1 der Bestimmungen wiederum überhaupt nur dann möglich, wenn der Vollstreckungsschuldner „die Schuld nicht tilgen kann“ (不能清偿债务).

Auch in der Literatur ist eine gewisse Reihenfolge anerkannt. Danach wird in der Regel zuerst in Bargeld des Vollstreckungsschuldners vollstreckt. Reicht dies nicht zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers aus, wird in die Spareinlagen vollstreckt. Sind auch diese nicht ausreichend, kann in bewegliches Vermögen vollstreckt werden. Nur wenn die Schuld dadurch immer noch nicht getilgt werden kann, wird die Zwangsvollstreckung auf sonstige Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners erstreckt.[19] Der Vorrang der Vollstreckung in Bar- und Buchgeld wird damit gerechtfertigt, dass die Verwertung anderer Vermögensgegenstände aufwändiger ist.[20]

Die Vollstreckung in Bargeld ist – soweit ersichtlich – nirgendwo explizit geregelt. Nach der Literatur geschieht dies entweder dadurch, dass der Vollstreckungsschuldner das Bargeld direkt an den Vollstreckungsgläubiger übergibt, oder durch Weitergabe an den Vollstreckungsgläubiger durch das Gericht.[21] Dies entspricht dem Vorgehen bei der Vollstreckung von Herausgabe-

---

[18] Implizit Yuanshi BU, § 25 Rn. 111.

[19] WANG Fuhua, Zivilprozesrechtslehre, 434; ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 423.

[20] QIU Xingmei, 271.

[21] WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre 434; ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 423.

ansprüchen gemäß § 249 ZPO, siehe unten S. 451 f., obwohl diese Vorschrift die Vollstreckung in „Geld" gerade nicht umfassen soll.[22] In der Literatur ist dies jedoch angeblich umstritten; so soll eine Ansicht annehmen, die Vollstreckung in Bargeld werde wie die in andere bewegliche Sachen behandelt.[23] Versteigerung oder freihändiger Verkauf wären indes kaum praktisch.

II. Zwangsvollstreckung in Kontoguthaben

Das chinesische Zwangsvollstreckungsrecht sieht Kontoguthaben in erster Linie nicht als Forderungen gegenüber der Bank, sondern schlicht als „Geld" (金钱) an.[24] Die Vollstreckung unterscheidet sich fundamental von der in andere Forderungen (dazu unten S. 446 ff.). Sie geschieht – wie nur sehr rudimentär in § 242 ZPG geregelt – durch Einfrieren und Abführen.

§ 242 Abs. 1 S. 2 ZPG erlaubt dem Vollstreckungsgericht, in alle Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners zu vollstrecken, welche sich bei „betroffenen Einheiten" (有关单位), insbesondere bei Finanzinstitutionen (金融机构),[25] d.h. vor allem Banken, befinden. Umfasst sind insbesondere Kontoguthaben, Anleihen, Aktien und Fondsanteile. Das Volksgericht ist je nach Situation berechtigt, diese Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners zu pfänden, einzufrieren, abzuführen und zu verwerten.

Aus diesem Wortlaut wird nicht unmittelbar ersichtlich, bei welchen Vermögensgegenständen welche der aufgezählten Maßnahmen anzuwenden sind. Hierüber gibt die Entstehungsgeschichte Aufschluss: Bis zur ZPG-Reform von 2012 regelte die Vorschrift lediglich das Vorgehen bei der Vollstreckung in Kontoguthaben (vgl. § 218 ZPG 2007). Hierfür waren lediglich Einfrieren und Abführen vorgesehen. Die neu eingefügten Maßnahmen des Pfändens und Verwertens bezieht sich somit allein auf ebenfalls neu in die Vorschrift eingefügte Vollstreckungsgegenstände (siehe unten S. 449).

Die Erwähnung all dieser Gegenstände in der gleichen Vorschrift rechtfertigt sich dadurch, dass das Gericht über alle aufgeführten Gegenstände Auskünfte einholen kann, § 242 Abs. 1 S. 1 ZPG. Seit Ende 2014 existiert eine landesweite Datenbank, in der die Gerichte auf Informationen über Kontoguthaben, Aktiendepots etc. direkt zugreifen können.[26] Dazu ist nur die Eingabe der Personalausweisnummer notwendig. Eine Anfrage bei Banken ist dadurch oft entbehrlich geworden.

---

22 WANG Shengming, 585.

23 So wohl YANG Yuling [杨与龄], Zwangsvollstreckungsrecht [强制执行法论], Beijing 2002, 309, zitiert nach JIN Dianjun/ZHAO Jinshan, 226.

24 Vgl. ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 423.

25 Vgl. Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen sowie die Vollstreckungsmitteilungen 1993 und 2000.

26 „OVG: Bereits 6,15 Mio. ‚Schnorrer'".

1. Einfrierung und Abführung

„Einfrieren" bedeutet, dass das Gericht dem Kreditinstitut durch „Mitteilung zur Vollstreckungsunterstützung" (协助执行通知书) verbietet, die einzufrierende Geldsumme innerhalb einer bestimmten Zeit an den Vollstreckungsschuldner auszuzahlen oder in sonstiger Weise zu transferieren.[27] Zudem hat das Gericht einen entsprechenden Beschluss zu erlassen,[28] der auch dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen ist.[29] Das Einfrieren ähnelt der Forderungspfändung im deutschen Recht. Eine Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers ist dadurch nicht möglich; hierfür bedarf es des Abführens.

Ist das Guthaben niedriger als die zu vollstreckende Geldforderung und geht innerhalb des Vollstreckungszeitraums Geld ein, so wird dieses solange zusätzlich eingefroren, bis der zu vollstreckende Betrag erreicht ist.[30] Der eingefrorene Betrag ist in der Regel weiter zu verzinsen. Findet später eine Abführung statt, gebühren die Zinsen grundsätzlich dem Gläubiger.[31]

„Abführen" bedeutet, dass das Gericht die Bank anweist, den betreffenden Betrag vom Konto des Vollstreckungsschuldners auf ein vom Vollstreckungsgericht bezeichnetes Konto zu überweisen.[32] Dies kann das Konto des Vollstreckungsgläubigers oder das Konto des Gerichts sein. Im letzteren Fall überweist dann das Gericht den Betrag weiter auf das Konto des Vollstreckungsgläubigers.[33] Dazu ist der Erlass eines weiteren Beschlusses und einer weiteren Mitteilung zur Vollstreckungsunterstützung notwendig.[34] Der Vollstreckungsgläubiger kann das Guthaben nicht selbst einziehen; er erwirbt keinen Anspruch auf Auszahlung gegen die Bank. Um Guthaben abzuführen, ist – wie oben (S. 436) dargestellt – kein vorheriger Einfrierungsbeschluss notwendig.[35]

Frieren mehrere Volksgerichte das gleiche Konto ein oder führen Guthaben ab, entscheidet bei Streitigkeiten um die Rangfolge der Vollstreckung das nächsthöhere gemeinsame Volksgericht, falls der Streit nicht einvernehmlich beigelegt wird.[36]

---

[27] ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht 423, vgl. WANG Shengming, 570.

[28] Vgl. Ziff. 1 Abs. 2 Vollstreckungsmitteilung 2000.

[29] Vgl. Ziff. 2 Vollstreckungsmitteilung 2000.

[30] Ziff. 2 Abs. 1 S. 1 Vollstreckungsmitteilung 1993. Die Mitteilung findet über Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen Anwendung auf alle Vollstreckungsschuldner gleichermaßen.

[31] Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen i.V.m. Ziff. 2 Abs. 6 Vollstreckungsmitteilung 1993.

[32] Vgl. WANG Shengming, 570.

[33] QIU Xingmei, 280.

[34] Vgl. Ziff. 1 Abs. 3 S. 1 Vollstreckungsmitteilung 2000.

[35] ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 424.

[36] Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen i.V.m. Ziff. 7 Vollstreckungsmitteilung 1993, Ziff. 10 Vollstreckungsmitteilung 2000.

2. *Mitwirkung der Finanzinstitution*

Sowohl für das Einfrieren als auch für das Abführen muss der Vollstreckungsbeamte (执行员) seinen Arbeitsausweis, seinen Vollstreckungsdienstausweis (执行公务证), den Einfrierungs- bzw. Abführungsbeschluss sowie die jeweilige Mitteilung zur Vollstreckungsunterstützung[37] vorlegen.[38] Das Finanzinstitut weist die Vollstreckungsmitteilung zurück, wenn Formalien der Vollstreckungsmitteilung fehlerhaft sind.[39] Allerdings soll es aktiv mitwirken, fehlende Angaben wie etwa die Kontonummer zu vervollständigen.[40] Überhaupt sollen Finanzinstitute aktiv mit den Vollstreckungsorganen[41] kooperieren.[42]

Damit die Finanzinstitution tätig wurde, war früher die Abzeichnung der Unterstützungsmitteilung durch den Bankdirektor notwendig.[43] Dies ist heute jedoch keine Voraussetzung mehr;[44] entsprechende Maßnahmen werden vielmehr direkt vom Schaltermitarbeiter ausgeführt.[45] Dieser hat notwendige Unterstützungshandlungen „sofort“ (立即) auszuführen.[46]

Erfüllt das Finanzinstitut seine Pflichten aus der Mitteilung zur Vollstreckungsunterstützung nicht, kann es gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPG mit einem Bußgeld belegt werden, ebenso verantwortlich handelnde Personen und Führungspersonal. Natürliche Personen können durch das Gericht in Haft genommen werden, wenn das entsprechende Verhalten nicht bereits einen Straftatbestand erfüllt.[47]

---

[37] Diese wird im Falle des Einfrierens als „Mitteilung zur Unterstützung bei der Einfrierung von Kontoguthaben“ (协助冻结存款通知书), im Falle des Abführens als „Mitteilung zur Unterstützung bei der Einziehung von Kontoguthaben“ (协助扣划存款通知书) bezeichnet.

[38] Ziff. 1 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 Vollstreckungsmitteilung 2000; Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen i.V.m. Ziff. 3 Abs. 1 Vollstreckungsmitteilung 1993.

[39] Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2, Ziff. 3 Abs. 1, 2 Vollstreckungsmitteilung 1993.

[40] Ziff. 7 Vollstreckungsmitteilung 2000.

[41] Dazu zählen neben den Volksgerichten auch die Volksstaatsanwaltschaften und die Organe für öffentliche Sicherheit.

[42] Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen i.V.m. Ziff. 8 Abs. 1 S. 1 Vollstreckungsmitteilung 1993.

[43] Ziff. 32 Vollstreckungsbestimmungen i.V.m. Ziff. 2 Abs. 1 Vollstreckungsmitteilung 1993.

[44] Ziff. 1 Abs. 1 S. 2 Vollstreckungsmitteilung 2000; vgl. QIU Xingmei, 274 f.

[45] Auskunft einer mit dem Verf. bekannten Bankdirektorin (行长) der China Construction Bank vom 20. März 2017.

[46] Ziff. 1 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2, Ziff. 3 S. 1 Vollstreckungsmitteilung 2000.

[47] Ziff. 1 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 Vollstreckungsmitteilung 2000; ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 423. Dagegen galt früher, dass Bankmitarbeiter nicht durch Vollstreckungsorgane inhaftiert werden sollten. Vielmehr sollte sich das Vollstreckungsorgan soll sich um eine einvernehmliche Einigung mit der Bank bemühen, Ziff. 8 Abs. 1 S. 2 Vollstreckungsmitteilung 1993.

Gibt das Finanzinstitut nach Erhalt der Vollstreckungsmitteilung dem Vollstreckungsschuldner einen heimlichen Hinweis (通风报信) und hebt dieser daraufhin Guthaben ab, kann das Volksgericht anordnen, dass das Kreditinstitut in Rede stehende Geldsumme „zurückholen" (追回) muss.[48] Gelingt dies nicht, findet ebenfalls § 111 ZPG Anwendung. Gleiches gilt für den Fall, dass das Finanzinstitut das eingefrorene Vermögen wieder „auftaut" (解冻),[49] versteckt oder weiterüberweist.[50] Der Unterschied zur erstgenannten Konstellation des heimlichen Hinweises ist dabei jedoch nicht ganz klar: Schließlich wird das Guthaben bereits mit Zustellung des Beschlusses und der Unterstützungsmitteilung eingefroren, sodass auch in diesem Fall ein „Auftauen" vorliegen dürfte.

Kann das Geld nicht „zurückgeholt" werden, haftet das Finanzinstitut dem Vollstreckungsgläubiger auf Schadensersatz,[51] was das Vollstreckungsgericht per Beschluss feststellt.[52] Gegen einen solchen Beschluss ist die Berufung nicht zulässig, vgl. § 154 Abs. 2 ZPG. Dies verkürzt die Rechtsschutzmöglichkeiten des Finanzinstituts.

III. Zwangsvollstreckung in Einkommen

Einkommen (收入) wird ebenfalls nicht als Forderung im engeren Sinne aufgefasst. Als die vorläufige Fassung des ZPG im Jahre 1982 in Kraft trat, waren Zwangsvollstreckung in Spareinlagen und Zwangsvollstreckung in Arbeitseinkommen einheitlich in einer Vorschrift geregelt (§ 171 ZPG 1982). Aus dieser hat sich der jetzige § 243 ZPG entwickelt. Wie zu sehen ist, ist das Regelungsgeflecht dadurch schwer handhabbar geworden.

„Einkommen" im Sinne der Vorschrift meint Einkünfte aller Art, z.B. Tantiemen, Mieteinnahmen oder Zinsen.[53] Bei der Vollstreckung in Einkünften muss dem Vollstreckungsschuldner belassen werden, was er unbedingt zum Leben braucht, § 243 Abs. 1 S. 2 ZPG.

1. Einbehalten und Abheben

Nach § 243 Abs. 1 S. 1 ZPG ist das Volksgericht berechtigt, Einkünfte einzubehalten und/oder abzuheben.

---

[48] Ziff. 4 Vollstreckungsmitteilung 2000.

[49] Es handelt sich um einen fachsprachlichen Begriff, vgl. etwa Ziff. 33 Vollstreckungsbestimmungen, Ziff. 2 Abs. 3 Vollstreckungsmitteilung 1993.

[50] Ziff. 3 Vollstreckungsmitteilung 2000, Ziff. 33 S. 1 Vollstreckungsbestimmungen.

[51] Vollstreckungsgläubiger sind damit nicht rechtlos gestellt, in diese Richtung aber Björn AHL, 8.

[52] Ziff. 33 S. 2 Vollstreckungsbestimmungen.

[53] WANG Shengming, 572; anders QIU Xingmei, 281, WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 435 (hauptsächlich Gehalt).

Unter „Einbehalten“ ist die zwangsweise Zurückbehaltung durch das Gericht zu verstehen, die mit dem Verbot an den Schuldner, die betreffenden Einkünfte einzuziehen oder über sie zu verfügen, einhergeht.[54] Nach anderer, teilweise abweichender Definition bedeutet „Einbehalten“ das vorübergehende Verbringen eines Vermögensgegenstandes in den Gewahrsam des Gerichts oder eines Dritten durch das Vollstreckungspersonal, sodass dem Vollstreckungsschuldner weder Besitz noch Verfügungsmöglichkeiten über den Gegenstand verbleiben.[55] Dies entspräche weitgehend dem Begriff der Pfändung, siehe unten S. 442.

In jedem Falle ist für die Einbehaltung die Mitwirkung der Arbeitseinheit, des Mieters etc. notwendig. Im Falle von Arbeitseinkommen weist das Gericht die betreffende Arbeitseinheit durch „Aufforderung zur Vollstreckungsunterstützung“ an, das Gehalt für das Gericht einzubehalten, vgl. Ziff. 36 Vollstreckungsbestimmungen.

Das Einbehalten ist insoweit eine „vorläufige“ Vollstreckungsmaßnahme, als sie lediglich den Vollstreckungsschuldner zur Leistung anhalten soll.[56] Die Einkünfte werden noch nicht zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers verwendet. Leistet er nicht, erfolgt dann als „endgültige Maßnahme“ die Verwertung durch „Abhebung“. Dies bedeutet, dass das Einkommen auf gerichtliche Anordnung hin an den Vollstreckungsgläubiger abgeliefert wird.[57] Wie bei der Vollstreckung in Kontoguthaben können Einkünfte jedoch auch ohne vorheriges Einbehalten abgehoben werden (siehe oben S. 436).[58]

Teilweise wird auch vertreten, „abheben“ beziehe sich lediglich auf Einkommen, das sich auf einem Konto des Vollstreckungsschuldners befindet (dazu sogleich).[59] Dies scheint jedoch nicht richtig, denn sonst könnte keine Verwertung stattfinden, wenn das Einkommen noch nicht überwiesen wurde.

2. Einkommen auf Bankkonto

Im Gegensatz zum Begriff des Arbeitseinkommens im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht[60] umfasst die Vollstreckung in Einkommen nach § 243 ZPG auch eine solche Vollstreckung nach Überweisung des Einkommens auf das Bankkonto des Vollstreckungsschuldners, wie sich aus Abs. 2 der Vorschrift ergibt. Danach muss das Volksgericht neben einem – den Parteien des Vollstreckungsverfahrens zuzustellenden – Beschluss eine „Mitteilung zur

[54] ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 424, WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 435.
[55] QIU Xingmei, 281.
[56] WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 435.
[57] ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 424.
[58] Ebd.
[59] SHAN Lixue, 192.
[60] Siehe nur Udo BECKER, § 850 Rn. 2.

Vollstreckungsunterstützung“ erlassen, die an die Einheit des Vollstreckungsschuldners sowie an Banken und andere Kreditinstitute zu richten ist.

Wurde Einkommen bereits auf ein Konto des Vollstreckungsschuldners transferiert, so regelt Ziff. 35 S. 1 Vollstreckungsbestimmungen, dass das Volksgericht dem Vollstreckungsschuldner befehlen (责令) kann, die „Hinterlegungsquittung“ (存单) herauszugeben. Umfasst sind auch Sparbücher (存折).[61] Ohne diese kann der Schuldner das Guthaben nicht abheben. Weigert sich der Schuldner, kann das Gericht einen Beschluss über die sofortige „Abhebung“ erlassen und das Kreditinstitut anweisen, den abzuhebenden Betrag beim Volksgericht abzuliefern oder an ein vom Volksgericht bezeichnetes Konto zu überweisen, Ziff. 35 S. 2 Vollstreckungsbestimmungen.

Die Anwendung der Vorschrift auf Einkünfte, die sich bereits auf dem Konto des Vollstreckungsschuldners befinden, führt zur Frage der Abgrenzung zur allgemeinen Vollstreckung in Spareinlagen gemäß § 242 ZPG. Letztlich ist kaum nachvollziehbar, inwieweit Kontoguthaben auf eigenen Einkünften oder etwa Schenkungen Dritter beruht. „Einkommen“ i.S.v. § 243 ZPG soll daher nur gegenwärtige oder zukünftige, nicht jedoch vergangene Einkünfte betreffen.[62] Ob die Unterscheidung zwischen den einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Einkommen und anderen Einlagen bei Kreditinstituten in der Praxis stets strikte Beachtung findet, ist zweifelhaft. Sie ist allerdings wichtig, da in China ein dem Pfändungsschutzkonto nach deutschem Recht vergleichbares Institut fehlt und lediglich für Einkünfte gewisse Pfändungsfreigrenzen gelten, für anderes Kontoguthaben jedoch nicht.

IV. Zwangsvollstreckung in Fahrnis und Immobilien

Die Beschlagnahme von Sachen erfolgt durch Pfändung oder Versiegelung, ihre Verwertung grundsätzlich durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf.

1. Pfändung und Versiegelung

Einzelheiten zur Pfändung und Versiegelung regeln die Vollstreckungsbestimmungen sowie die Pfändungsbestimmungen von 2004.[63]

a) Pfändung

Bewegliche Sachen werden in der Regel gepfändet, können aber auch versiegelt werden (dazu sogleich). Unter dem Begriff des Pfändens versteht man,

---

[61] LIU Peng, 95.

[62] QIU Xingmei, 281.

[63] Obwohl die darin enthaltenen Vorschriften sich daneben zumeist auch auf die Einfrierung sonstiger Vermögensgegenstände beziehen, scheint ihr Hauptanwendungsbereich bei der Vollstreckung in Sachen zu liegen.

dass dem Vollstreckungsschuldner der Gewahrsam über die Sache entzogen wird[64] und diese vom Gericht (oder einem Dritten im Auftrag des Gerichts) aufbewahrt wird.[65]

Dritter kann auch der Vollstreckungsschuldner selbst oder der Vollstreckungsgläubiger sein.[66] Bestimmt das Gericht, dass die Sache im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners verbleibt, so kann ihm gleichzeitig erlaubt werden, die Sache weiterhin zu benutzen, wenn dadurch kein übermäßiger Wertverlust einzutreten droht. Wird die Sache von dem Volksgericht, dem Vollstreckungsgläubiger oder einem anderen Dritten aufbewahrt, darf sie dagegen nicht benutzt werden.[67] Dritte dürfen den Gegenstand grundsätzlich nicht an den Vollstreckungsschuldner herausgeben, § 15 Pfändungsbestimmungen.

Wird die Sache nicht durch das Volksgericht selbst aufbewahrt, hat es durch Pfandsiegel (封条) oder auf andere Weise die Pfändung kenntlich zu machen.[68]

Grundsätzlich setzt die Pfändung den Besitz des Vollstreckungsschuldners voraus, § 2 Abs. 1 Pfändungsbestimmungen. Ausnahmsweise genügt gemäß §§ 2 Abs. 3, 15 Pfändungsbestimmungen der Besitz eines Dritten, wenn der Dritte schriftlich bestätigt, dass der Vollstreckungsschuldner Eigentümer ist.

§ 5 Pfändungsbestimmungen regelt, welche Gegenstände unpfändbar sind. Es sind wesentlich weniger Gegenstände von der Pfändung ausgenommen als nach § 811 der deutschem ZPO. Umfasst sind insbesondere:

– Kleidung, Möbel, Geschirr etc. in notwendigem Umfang (Nr. 1),
– Gegenstände, die zur Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht notwendig sind (Nr. 3),
– notwendige medizinische Hilfsmittel (Nr. 5)
– Medaillen und Ehrenzeichen (Nr. 6).

b) Versiegelung

Immobilien und größere bewegliche Sachen werden versiegelt.[69] Die Versiegelung geschieht dergestalt, dass ein Vollstreckungsbeamter eine amtlichen Aushang (公告) an dem zu versiegelnden Gegenstand anbringt, §§ 9 Abs. 1,

---

[64] Frank MÜNZEL, 93.

[65] WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 436.

[66] § 12 Abs. 1 Pfändungsbestimmungen. Es ist unklar, ob dies tatsächlich gilt. Ziff. 42, 43 Vollstreckungsbestimmungen erwähnen diese Möglichkeit nur für die Versiegelung, nicht dagegen für die Pfändung. Auch das ZPG erwähnt die Möglichkeit der Aufbewahrung durch den Schuldner nur für die Versiegelung, siehe unten.

[67] § 12 Abs. 2 Pfändungsbestimmungen, Ziff. 43 S. 2 Vollstreckungsbestimmungen.

[68] § 8 Pfändungsbestimmungen, Ziff. 41 Abs. 1 Vollstreckungsbestimmungen.

[69] Björn AHL, Vollstreckungsrecht, 8.

10 Pfändungsbestimmungen.[70] Darauf kann jedoch bei Immobilien und beweglichen Sachen mit Eigentumszertifikat (产权证照) verzichtet werden. Hier hat das Gericht der betreffenden Behörde durch „Mitteilung zur Vollstreckungsunterstützung“ zu untersagen, Eigentumsübertragungen durchzuführen, und dem Vollstreckungsschuldner zu befehlen, das Eigentumszertifikat dem Volksgericht zur Verwahrung zu übergeben.[71] Die Versiegelung hat die Wirkung eines Verfügungsverbots gegenüber dem Vollstreckungsschuldner.[72]

Die Versiegelung eines Gebäudes umfasst das Landnutzungsrecht und umgekehrt, außer der Eigentümer des Gebäudes ist nicht zugleich Inhaber des Landnutzungsrechts, § 23 Pfändungsbestimmungen. Nach § 246 ZPG, Ziff. 42 S. 1, 3 Vollstreckungsbestimmungen kann der Vollstreckungsschuldner mit der „Aufbewahrung“ (保管) des versiegelten Vermögens betraut werden; er haftet dann für schuldhaft verursachte Schäden. Wie bei Fahrnis kann ihm gestattet werden, den Gegenstand zu benutzen, wenn dies keine gravierenden Auswirkungen für den Vollstreckungsgläubiger hat, Ziff. 42 S. 2 Vollstreckungsbestimmungen. Bei der Aufbewahrung durch den Vollstreckungsgläubiger und Dritte gilt das für die Pfändung Ausgeführte.

Wohnraum des Vollstreckungsschuldners und seiner Angehörigen darf zwar versiegelt werden. Soweit der Wohnraum unbedingt lebensnotwendig ist, d.h. den „minimalen Lebensstandard“ (最低生活标准) überschreitet, dürfen jedoch keine Verwertungsmaßnahmen stattfinden, §§ 6, 7 Pfändungsbestimmungen. Geschäftsräume von Finanzinstituten dürfen nicht versiegelt werden, Ziff. 34 Vollstreckungsbestimmungen.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Wie stets gilt, dass der Wert der gepfändeten oder versiegelten Gegenstände den Wert der Forderung und die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht offensichtlich überschreiten darf.[73] Pfändung und Versiegelung erstrecken sich gemäß § 22 Pfändungsbestimmungen auf Zubehör (从物) und Sachfrüchte (天然孳息). Sie setzen sich bei Untergang oder Verlust im Surrogat fort, § 24 Pfändungsbestimmungen.

Gemäß § 14 Pfändungsbestimmungen können auch Sachen im Miteigentum des Vollstreckungsschuldners gepfändet oder versiegelt werden. Beschließen die Miteigentümer die Teilung und stimmt der Vollstreckungsgläubiger der Teilungsvereinbarung zu, erstreckt sich die Wirksamkeit der Pfändung nur auf den Teil, der dem Vollstreckungsschuldner zusteht. Die Pfändung der übrigen Teile muss das Gericht aufheben. Klagt ein Miteigentümer

[70] Frank MÜNZEL, 93.
[71] Ziff. 41 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen, § 9 Abs. 2 S. 1 Pfändungsbestimmungen.
[72] WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre, 436.
[73] § 21 Abs. 1 Pfändungsbestimmungen, vgl. Ziff. 39 Vollstreckungsbestimmungen.

oder der Vollstreckungsgläubiger (im Wege der Surrogationsklage, siehe unten S. 448) auf Teilung, ist die Zwangsvollstreckung zu unterbrechen.

Pfändung und Versiegelung sind auch bei unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen möglich. Nach § 18 Pfändungsbestimmungen hat der Vollstreckungsgläubiger dann entweder den Restkaufpreis zu zahlen oder dem Vorbehaltsverkäufer zu versichern, dass dieser wegen des restlichen Kaufpreisanspruchs aus der Verwertung vorzugsweise befriedigt werde. Gegebenenfalls steht dem Vorbehaltsverkäufer jedoch (etwa gemäß § 94 Nr. 2, 3 Vertragsgesetz) ein Rücktrittsrecht zu. In diesem Falle kann in den Rückzahlungsanspruch vollstreckt werden (siehe unten S. 446 ff.).

Erlangt ein Dritter ohne gerichtliche Erlaubnis den Besitz über eine gepfändete oder versiegelte Sache oder behindert die Vollstreckung anderweitig, kann das Gericht ihn aus dem Besitz weisen oder die Behinderung beseitigen, § 26 Abs. 2 Pfändungsbestimmungen. Gutgläubiger Erwerb ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die Pfändungs- oder Versiegelungsmaßnahme nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet wurde, wie § 26 Abs. 3 Pfändungsbestimmungen klarstellt. Bei einer (nicht wirksamen) „Verfügung" über den Gegenstand kann das Volksgericht dem Veräußerer befehlen, die Sache zurückzuholen (追回) oder andernfalls Wertersatz zu leisten, Ziff. 44 Vollstreckungsbestimmungen. Auch gegen eine solche Entscheidung gibt es keinen ordentlichen Rechtsbehelf.

Erfüllt der Vollstreckungsschuldner die Forderung, wegen der vollstreckt wird, so ist die Pfändung bzw. Versiegelung aufzuheben, Ziff. 45 Vollstreckungsbestimmungen.

2. *Verwertung*

Bevor eine gepfändete oder versiegelte Sache verwertet werden kann, hat das Volksgericht dem Vollstreckungsschuldner gemäß § 247 S. 1 ZPG eine erneute Frist zur Leistung zu setzen. Verstreicht diese Frist erfolglos, ist die Sache grundsätzlich zu versteigern. Ein freihändiger Verkauf findet nur dann statt, wenn sich die Sache nicht zur Versteigerung eignet oder weder Vollstreckungsgläubiger noch -schuldner mit der Versteigerung einverstanden sind bzw. sich mit dem freihändigen Verkauf einverstanden erklären.[74] Einzelheiten zur Art und Weise der Verwertung sind zusätzlich zu den bereits genannten Rechtstexten in den Verwertungsbestimmungen geregelt. Vor der Verwertung ist regelmäßig die Erstattung eines Wertgutachtens erforderlich, Ziff. 47 Vollstreckungsbestimmungen.

Die Versteigerung erfolgt entweder durch das Volksgericht selbst oder durch ein vom Volksgericht zu überwachendes „Versteigerungsorgan". [75]

[74] § 247 S. 2 ZPG, Ziff. 46 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen.
[75] § 488 ZPG-Interpretation, Ziff. 46 Abs. 1 Vollstreckungsbestimmungen.

Gleichermaßen kann auch der freihändige Verkauf durch das Volksgericht oder einen Dritten bewirkt werden.[76] Bei freihändigem Verkauf darf die Sache nicht an das Volksgericht selbst oder dessen Mitarbeiter verkauft werden, § 490 S. 2 ZPG-Interpretation. Bei versiegelten Sachen kann dem Vollstreckungsschuldner auf Antrag gestattet werden, sie innerhalb einer bestimmten Frist und zu einem angemessenen Preis selbst freihändig zu verkaufen, Ziff. 48 Vollstreckungsbestimmungen.

Vom Erlös sind dinglich gesicherte Gläubiger gemäß Ziff. 40 Vollstreckungsbestimmungen vorrangig zu befriedigen. Zudem sind die Kosten der Verwertung abzuziehen. Der übrig bleibende Überschuss geht an den Vollstreckungsschuldner, § 49 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen.

Außer der Versteigerung und dem freihändigen Verkauf existiert noch eine dritte Möglichkeit der Verwertung, die im ZPG nicht geregelt ist, nämlich die sogenannte „Begleichung von Schulden durch Sachen" (以物抵债) gemäß § 491 ZPG-Interpretation. Dies bedeutet, dass die Sache dem Vollstreckungsgläubiger übergeben (und ihm das Eigentum daran übertragen wird). Die Übergabe hat dann Erfüllungswirkung in Höhe des Sachwertes. Voraussetzung für diese Art der Verwertung ist, dass die Rechtsinteressen anderer Gläubiger und gesellschaftliche öffentliche Interessen dadurch nicht geschädigt werden und sowohl Vollstreckungsschuldner als auch -gläubiger mit ihr einverstanden sind. Gemäß § 492 ZPG-Interpretation ist die „Begleichung von Schulden durch Sachen" insbesondere auch dann zulässig, wenn die Versteigerung bzw. der freihändige Verkauf fehlgeschlagen ist. In diesem Falle ist auch eine rudimentäre Art der Zwangsverwaltung durch den Vollstreckungsgläubiger möglich.[77]

V. Zwangsvollstreckung in Forderungen

Wie aufgezeigt, sieht das chinesische Zwangsvollstreckungsrecht Auszahlungsansprüche gegen Kreditinstitute, Arbeitgeber etc. weniger als Forderungen denn als Vollstreckungsgegenstände *sui generis*. Die eigentliche Forderungsvollstreckung ist im ZPG dagegen überhaupt nicht, in der ZPG-Interpretation nur rudimentär geregelt. Eine nähere Ausgestaltung hat sie in Ziff. 61–69 Vollstreckungsbestimmungen erfahren.

1. Grundzüge

Das Verfahren unterscheidet sich fundamental von der Forderungspfändung im deutschen Recht. Sie erscheint insgesamt als eher „zahnlos". Nach § 501 Abs. 1 ZPG-Interpretation erlässt das Volksgericht zwar einen „Einfrierungs-

[76] § 247 S. 2 ZPG, § 490 S. 1 ZPG-Interpretation, Ziff. 46 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen.

[77] JIN Dianjun/ZHAO Jinshan, 262.

beschluss“ und fordert den Drittschuldner auf, an den Vollstreckungsgläubiger zu leisten, was auf den ersten Blick an einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach deutschem Recht erinnert. Die Forderung wird aber nicht dem Vollstreckungsgläubiger zur Einziehung überwiesen.

Das Volksgericht hat gemäß Ziff. 61 Vollstreckungsbestimmungen ein Ermessen, ob es in die Forderung vollstreckt. Die Vollstreckung ist nur auf Antrag zulässig; der Antrag kann auch durch den Vollstreckungs*schuldner* gestellt werden. Wie bereits angesprochen, ist die Forderungsvollstreckung darüber hinaus nur streng subsidiär zulässig, nämlich dann, wenn „der Schuldner die Schuld nicht tilgen kann“ (siehe oben S. 436). Dies ist der Fall, wenn er sonst vermögenslos ist oder in das rechtliche Vermögen nur unter Schwierigkeiten vollstreckt werden kann.[78]

Gemäß dem Wortlaut der § 501 Abs. 1 ZPG-Interpretation, Ziff. 61 Vollstreckungsbestimmungen ist die Forderungsvollstreckung nur in *fällige* Forderungen möglich. Seit dem Jahre 2011 regelt allerdings Ziff. 13 Umgehungsansichten, dass auch Forderungen, die noch nicht fällig sind, eingefroren werden können.

Die „Leistungsmitteilung“ (履行通知), die das Gericht an den Drittschuldner erlässt, enthält das Verbot, an den Vollstreckungsschuldner zu leisten, und das Gebot, stattdessen binnen 15 Tagen an den Vollstreckungsgläubiger zu leisten, Ziff. 61 Abs. 2 Nr. 1, 2 Vollstreckungsbestimmungen. Sie ist auch an den Vollstreckungsschuldner zuzustellen; nach Zustellung kann dieser nicht mehr wirksam die Forderung stunden oder auf sie verzichten, Ziff. 66 Vollstreckungsbestimmungen.

2. *Verfahren bei ausbleibendem Widerspruch des Drittschuldners*

Erfüllt der Drittschuldner nicht innerhalb der Fünfzehntagesfrist und erhebt er auch keinen Widerspruch, kann das Volksgericht ohne weiteres direkt gegen ihn vollstrecken, Ziff. 65 S. 1 Vollstreckungsbestimmungen. Auf die Frage, ob die Forderung tatsächlich besteht oder nicht, kommt es nicht an. Es bedarf keines weiteren Vollstreckungstitels. Einzig eine Vollstreckung in die Forderungen des Drittschuldners gegen einen „Viertschuldner“ ist nicht möglich, Ziff. 68 Vollstreckungsbestimmungen. Macht ein anderer geltend, dass in Wirklichkeit ihm und nicht dem Vollstreckungsschuldner die Forderung zustehe, ist – trotz des eigentlich geltenden Grundsatzes der Relativität der Schuldverhältnisse – die Drittwiderspruchsklage statthaft, § 501 Abs. 2 S. 2 ZPG-Interpretation.[79]

Leistet der Drittschuldner entgegen dem Arrestatorium der „Leistungsmitteilung“ an den Vollstreckungsschuldner, haftet er in Höhe des geleisteten

[78] QIU Xingmei, 286.
[79] DU Wanhua/HU Yunteng, 940.

Betrags zusammen mit dem Vollstreckungsschuldner gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger als Gesamtschuldner, Ziff. 67 Vollstreckungsbestimmungen. Darüber hinaus kann das Gericht nach dieser Vorschrift auch die erwähnten Maßnahmen des § 111 ZPG wegen Behinderung der Zwangsvollstreckung verhängen.

3. *Verfahren bei Widerspruch des Drittschuldners*

Widerspricht der Drittschuldner der „Leistungsmitteilung", so darf das Volksgericht das tatsächliche Bestehen der Forderung nicht prüfen; eine Zwangsvollstreckung findet dann nicht statt, Ziff. 63 Vollstreckungsbestimmungen, § 501 Abs. 2 S. 1 ZPG-Interpretation. Dies gilt nicht, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, § 501 Abs. 3 ZPG-Interpretation.

Erhebt der Drittschuldner wirksam einen Einwand, ist der Vollstreckungsgläubiger dennoch nicht schutzlos gestellt. Ihm verbleibt die Möglichkeit, den Anspruch – in der Höhe beschränkt auf seine eigene Forderung gegen den Schuldner – im eigenen Namen im Wege der Surrogationsklage gemäß § 73 Vertragsgesetz geltend zu machen. Voraussetzung für die Erhebung der Surrogationsklage ist, dass der Schuldner aus Nachlässigkeit eine eigene fällige Forderung nicht geltend macht und dadurch den Gläubiger schädigt.[80] In diesem Verfahren kann der Drittschuldner Einreden gegen den Schuldner auch gegenüber dem Gläubiger erheben, § 18 Vertragsgesetz-Interpretation I.

Insgesamt ist die Forderungsvollstreckung ähnlich einem Mahnverfahren gegen den Drittschuldner innerhalb des Vollstreckungsverfahrens ausgestaltet.[81] Widerspricht der Drittschuldner nicht, kommt es zu einem Vollstreckungsverfahren im Vollstreckungsverfahren. Nach der *ratio legis* wird die Forderung dem Vollstreckungsgläubiger nicht zur Einziehung überwiesen, weil er sie ohnehin im eigenen Namen klagweise geltend machen kann.

Die Surrogationsklage hat ihre Vorbilder in der französischen *action oblique*, die auch in Japan und auf Taiwan rezipiert worden ist.[82] Jedenfalls in Frankreich ist sie freilich wenig relevant, da eine Befriedigung des Gläubigers vorteilhafter durch *saisie-attribution* erreicht werden kann.[83] Ein solches Instrument fehlt in China.

Welche Auswirkungen der chinesische Lösungsweg hat, kann hier nur grob angerissen werden. Zum einen muss der Gläubiger mit der Surrogationsklage warten, bis die Forderung zumindest fällig und der Schuldner sie nicht geltend macht. Ist die Forderung noch nicht fällig, kann sie zwar mittlerweile ebenfalls eingefroren werden. Dies hilft jedoch nur dann, wenn der Drittschuldner nicht widerspricht, denn bei Widerspruch ist die Einfrierung

---

80 §§ 73 Vertragsgesetz, 11 Nr. 2 Vertragsgesetz-Interpretation I.
81 QIU Xingmei, 285 f.
82 Dazu Knut Benjamin PISSLER, Vertragsrecht, 337.
83 Sébastien GROS, 426 f.

unwirksam.[84] Verfängt diese in der chinesischen Literatur angenommene Prämisse, so wirkt die Einfrierung auch nicht rangwahrend. Der Gläubiger ist nicht davor geschützt, dass andere Gläubiger zwischenzeitlich Surrogationsklage erheben.

VI. Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände

Die Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände ist nach den §§ 242, 244 ZPG zulässig, denen allerdings nichts über deren Art und Weise zu entnehmen ist.

Die Grundsätze der Vollstreckung in Immaterialgüterrechte wie Patenrechte, Markennutzungsrechte sowie vermögensrechtliche Bestandteile von Urheberrechten sind in Ziff. 50 Vollstreckungsbestimmungen statuiert. Danach hat durch Beschluss ein Verfügungsverbot an den Vollstreckungsschuldner zu ergehen. Auch Registerbehörden treffen ggf. Mitwirkungspflichten. Die Verwertung geschieht durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf.

Die Vollstreckung in von Unternehmen ausgeschüttete Dividenden (股息) und Sonderausschüttungen (红利) wird gemäß Ziff. 51 Abs. 1 Vollstreckungsbestimmungen durch Auszahlungsverbot gegenüber dem Unternehmen und Einziehungsverbot gegenüber dem Vollstreckungsschuldner bewirkt. Die Struktur von Arrestatorium und Inhibitorium ist hier deutlich normiert. Die Verwertung geschieht dadurch, dass das Unternehmen zur direkten Auszahlung an den Vollstreckungsgläubiger verpflichtet wird. Noch nicht fällige Dividenden können „eingefroren" und bei Fälligkeit „abgeführt" (提取) werden, Ziff. 51 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen. Der letztere Begriff entstammt der Vollstreckung in Einkommen, und tatsächlich lassen sich Dividenden nach den obigen Ausführungen (siehe oben S. 440) wohl auch unter den Begriff der Einkünfte i.S.v. § 243 ZPG subsumieren.

Aktien (股票) werden nach Ziff. 52 Vollstreckungsbestimmungen gepfändet, ihre Verwertung geschieht durch Versteigerung, freihändigen Verkauf oder Zwangsübertragung an den Vollstreckungsgläubiger. Die Vollstreckung in andere Unternehmensanteile geschieht gemäß Ziff. 53 Vollstreckungsbestimmungen durch Einfrierung. Dem Vollstreckungsschuldner wird verboten, seine Anteile an einen Dritten zu übertragen; dem Unternehmen wird verboten, an der Anteilsübertragung mitzuwirken und Dividenden zu zahlen. Bei Anteilen an einer GmbH besteht ein Vorkaufsrecht der Gesellschafter, § 72 Gesellschaftsgesetz. Wird dieses nicht ausgeübt, werden die Anteile insbesondere durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf veräußert, vgl. Ziff. 54 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen.

---

[84] QIU Xingmei, 288.

VII. Verteilungsverfahren als Quasi-Insolvenzverfahren

Das Verfahren der „Beteiligung an der Verteilung“ (参与分配) wird auf Antrag durchgeführt, wenn das Vermögen des Vollstreckungsschuldners nicht ausreicht, um – rechtskräftig festgestellte[85] – Geldforderungen mehrerer Gläubiger zu begleichen. Es ist anwendbar bei natürlichen Personen und anderen Organisationen,[86] nicht dagegen bei Kapitalgesellschaften (公司), für die das Unternehmenskonkursgesetz gilt.[87] Das Verteilungsverfahren regelt spezifisch die Vermögensverteilung bei nicht konkursfähigen Personen;[88] es lässt sich als Quasi-Insolvenzverfahren charakterisieren. Im Gegensatz zum Verteilungsverfahren im deutschen Recht, das auf den einzelnen Vollstreckungsgegenstand bezogen ist (vgl. § 872 ZPO), umfasst es das gesamte Schuldnervermögen.

Wer an der Verteilung teilnehmen will, muss mit entsprechendem Antrag Tatsachen darlegen und begründen, dass der Vollstreckungsschuldner unfähig ist, alle Forderungen zu begleichen, § 509 ZPO-Interpretation. Um zu vermeiden, das Verteilungsverfahren durchführen zu müssen, stellen Volksgerichte in der Praxis zuweilen übertrieben hohe Anforderungen an diese Darlegungslast.[89] Das Verfahren ist von demjenigen Volksgericht durchzuführen, dass die erste Vollstreckungsmaßnahme gegen den Schuldner durchgeführt hat.[90]

Das Gericht hat einen Vermögensverteilungsplan aufzustellen.[91] Erheben einzelne Gläubiger Einwände gegen diesen, berücksichtig das Gericht diese, wenn nicht ein anderer Gläubiger widerspricht; im letzteren Fall kann der Einwendungen erhebende Gläubiger Klage erheben.[92] Von der Masse – hier als „Einnahmen aus der Vollstreckung“ (执行所得价款) bezeichnet – werden zuerst die Vollstreckungskosten abgezogen.[93] Sodann werden dinglich gesicherte Gläubiger, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, vorzugsweise befriedigt.[94] Die übrigen Vollstreckungsgläubiger werden aus dem Rest quotal befriedigt.[95]

Nach Durchführung der Verteilung bleiben die Forderungen der Gläubiger bestehen, soweit sie nicht durch die Quote erfüllt worden sind. Gläubiger

---

[85] Ziff. 90 Vollstreckungsbestimmungen.

[86] § 508 ZPG-Interpretation, Ziff. 90 Vollstreckungsbestimmungen.

[87] § 513 ZPG-Interpretation, Ziff. 89 Vollstreckungsbestimmungen. Zum Unternehmenskonkursgesetz siehe Elske FEHL, 326.

[88] DU Wanhua/HU Yunteng, 950.

[89] DU Wanhua/HU Yunteng, 951.

[90] Ziff. 91 Abs. 1 Vollstreckungsbestimmungen.

[91] § 511 ZPG-Interpretation, § 25 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[92] § 512 ZPG-Interpretation, § 26 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[93] § 510 S. 1 ZPG-Interpretation.

[94] § 508 Abs. 2, 510 S. 1 ZPG-Interpretation, Ziff. 93 Vollstreckungsbestimmungen.

[95] § 510 S. 1 ZPG-Interpretation.

können die Vollstreckung weiter betreiben, wenn der Schuldner neue Vermögensgegenstände erlangt.[96] Nur wenn der Schuldner dauerhaft einkommenslos und arbeitsunfähig ist, ist die Zwangsvollstreckung gemäß § 257 Nr. 5 ZPG endgültig einzustellen (zur Einstellung siehe oben § 14 S. 421 ff.).[97] Das chinesische Recht kennt also grundsätzlich kein Restschuldbefreiungsverfahren, das einem redlichen Schuldner auch ohne Zustimmung der Gläubiger eine Perspektive auf Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben und damit eine dauerhaft gesicherte wirtschaftliche Existenz geben würde.[98] Ebenso wenig existiert ein institutionalisiertes Schuldenbereinigungsverfahren, durch das eine Vermögensverteilung in der Zwangsvollstreckung vermieden werden könnte.

Insgesamt erscheint die rudimentäre Regelung des Verteilungsverfahrens wenig geglückt. Ihre systematische Einordnung unter den Vollstreckungsmaßnahmen ist unpassend. Zudem führt sie zu einem Wettlauf der Gläubiger, da nur rechtskräftig festgestellte Forderungen bei der Verteilung berücksichtig werden.

C. Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche

I. Herausgabeansprüche

Bei Herausgabeansprüchen über „Vermögensgegenstände oder Nachweismarken" wird gemäß § 249 Abs. 1 ZPG auf zweierlei Art und Weise vollstreckt: Entweder der Vollstreckungsschuldner übergibt die Sache an den Vollstreckungsgläubiger unter Aufsicht eines Vollstreckungsbeamten oder er übergibt sie dem Vollstreckungsbeamten, der sie wiederum an den Vollstreckungsgläubiger weitergibt.[99] Nicht explizit geregelt ist, dass der Vollstreckungsbeamte die Sache wegnehmen kann, wenn der Vollstreckungsschuldner sich weigert, sie (aktiv) zu übergeben. Unter „Nachweismarken" sind Eigentums- oder Inhaberzertifikate über Immobilien, Land- oder Waldnutzungsrechte, Kfz-Zulassungsbescheinigungen, Schecks etc. zu verstehen.[100]

Erstaunlich erscheint die Tatsache, dass sich die Herausgabevollstreckung auch gegen Dritte richten kann, die nicht Partei des vorangegangenen Erkenntnisverfahrens waren bzw. nicht Partei einer Schlichtungsvereinbarung oder Schuldurkunde sind, die der Vollstreckung zugrunde liegt: Hat eine

---

[96] § 510 S. 2, 3 ZPG-Interpretation, Ziff. 95 Vollstreckungsbestimmungen.

[97] Vgl. Anm. 1 Ziff. 2 der deutschen Übersetzung des ZPG 1991 in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

[98] Zur Zielsetzung des Anspruchs auf Restschuldbefreiung im deutschen Recht vgl. etwa Werner STERNAL, § 286 Rn. 1.

[99] Vgl. WANG Shengming, 586.

[100] WANG Shengming, 585.

dritte natürliche Person die Sache in Besitz, kann gegen diese vollstreckt werden, § 249 Abs. 3 ZPG.[101] Einheiten, die Besitz über die Sache des Vollstreckungsschuldners ausüben, können durch „Mitteilung zur Vollstreckungsunterstützung" zur Übergabe aufgefordert werden. Eine Zwangsvollstreckung ist in diesem Fall jedoch nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich, § 249 Abs. 2 ZPG. Dies ist inkonsequent und erscheint als Überbleibsel aus der Zeit der Planwirtschaft. Vor diesem Hintergrund regelt § 495 Abs. 1 ZPG-Interpretation *praeter legem*, dass auch gegen Einheiten vollstreckt werden kann, und weist darüber hinaus (deklaratorisch) auf §§ 114, 115 ZPG hin. Danach können Geldbußen gegen die Einheit und deren Führungspersonal verhängt werden, letztere können auch inhaftiert werden. Gegen die Zwangsvollstreckung können sich Dritte mit der Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG wehren, wie § 495 Abs. 3 ZPG-Interpretation klarstellt.

Früher regelte Ziff. 57 S. 2 Vollstreckungsbestimmungen, dass der Vollstreckungsschuldner bei Verschlechterung, Beschädigung oder Untergang (灭失) der Sache Wertersatz zu leisten hatte. Das Vollstreckungsgericht konnte ohne weiteres in andere Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners vollstrecken; das Verfahren setzte sich dann nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen fort. Rechtsschutzmöglichkeiten sowohl des Vollstreckungsschuldners als auch des Vollstreckungsgläubigers (etwa im Falle, dass das Gericht den Wert zu niedrig festsetzte) wurden dadurch in unbilliger Art und Weise verkürzt. Mittlerweile ist gemäß § 494 ZPG-Interpretation Wertersatz nur noch zu leisten, wenn beide Parteien zustimmen; ansonsten muss der Vollstreckungsschuldner erneut Klage erheben. Diese Rechtsfolge ordnet § 495 Abs. 2 ZPG-Interpretation jetzt auch für den Fall an, dass die Sache im Besitz eines Dritten vernichtet bzw. beschädigt wird oder verloren geht. Ziff. 58 Vollstreckungsbestimmungen hatte zuvor schlicht einen Schadensersatzanspruch normiert.

Das Verfahren bei der Räumungsvollstreckung richtet sich nach § 250 ZPG.

Lautet der Vollstreckungstitel auf Eigentumsübertragung und ist hierbei eine behördliche Mitwirkung – insbesondere eine Registereintragung – notwendig, geschieht dies wiederum dadurch, dass das Vollstreckungsgericht die Behörde durch „Mitteilung zur Vollstreckungsunterstützung" hierzu anweist, § 251 ZPG. Damit ist eine Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung zur Zustimmung der Registeränderung nicht notwendig. Die Zwangsvollstreckung wegen der Abgabe von Willenserklärungen ist im chinesischen Recht ohnehin – soweit ersichtlich – nicht geregelt.

[101] Vgl. auch Ziff. 57 S. 1 Vollstreckungsbestimmungen.

II. Ansprüche auf Vornahme oder Unterlassung von Handlungen

Die Zwangsvollstreckung von Ansprüchen auf vertretbare Handlungen geschieht durch Ersatzvornahme auf Kosten des Vollstreckungsschuldners.[102] Die Kosten werden durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt; ihretwegen kann ohne Durchführung eines Erkenntnisverfahrens vollstreckt werden, § 504 ZPG-Interpretation.

Bei unvertretbaren Handlungen soll das Gericht den Vollstreckungsschuldner gemäß Ziff. 60 Abs. 3 Vollstreckungsbestimmungen zuerst „erziehen" (教育). Führt dies nicht zum Erfolg, kann es Geldbußen oder Haft gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 6 ZPG verhängen, vgl. § 505 ZPG-Interpretation.

Ausnahmen wie etwa für die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag, wie sie das deutsche Recht mit § 888 Abs. 3 ZPO vorsieht, kennt das chinesische Recht nicht.

Für die Vollstreckung auf Erzwingung von Unterlassungen oder Duldungen fehlt eine eigene Vorschrift. Sie richtet sich daher ebenfalls nach den Regeln über die Vollstreckung unvertretbarer Handlungen.[103]

D. Ergänzende Vollstreckungsmaßnahmen

Ergänzende Vollstreckungsmaßnahmen lassen sich grob in zwei Gruppen gliedern: Die erste Gruppe besteht aus Maßnahmen, die der Aufklärung von Schuldnervermögen dienen, die zweite Gruppe aus Beugemaßnahmen gegen zahlungsunwillige Schuldner.

I. Aufklärung von Schuldnervermögen

Neben den bereits erwähnten Einholung von Auskünften bei Finanzinstitutionen (siehe oben S. 437) kommen die Auskunftserteilung durch den Vollstreckungsschuldner selbst und die Durchsuchung von Wohnung und anderen Orten in Betracht. Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht leistet und Vermögen verbirgt, kann gemäß § 248 ZPG, §§ 496–500 ZPG dessen Wohnung sowie andere Orte, an denen Vermögensgegenstände verborgen gehalten werden, durchsucht werden.[104] Nach den im Jahre 2017 neu in Kraft getretenen Untersuchungsbestimmungen wird das Vollstreckungsgericht – abgesehen von der erwähnten Online-Abfrage der Kontoinformationsdatenbank – jedoch grundsätzlich nur subsidiär selbst zur Aufspürung von Schuldnervermögen tätig.[105] Vielmehr wird der Vollstreckungsgläubiger verpflichtet, „An-

[102] § 252 ZPG, § 503 ZPG-Interpretation, Ziff. 60 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen.
[103] ZHAO Xiuju, 344.
[104] Näher Patrick Alois HÜBNER, 265 f.
[105] Vgl. § 1 Hs. 3, § 12 Abs. 1 Untersuchungsbestimmungen.

haltspunkte“ (线索) für Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners zur Verfügung stellen, wenn ihm dies nicht aus objektiven Gründen unmöglich ist.[106] Sind diese „Anhaltspunkte“ bestimmt und konkret genug, hat das Vollstreckungsgericht eine Pflicht, diese innerhalb einer Frist von grundsätzlich sieben Tagen nachzuprüfen (核实)[107] und, wenn die Angaben zutreffen, entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen.[108] Die prozessuale Last des Vollstreckungsgläubigers korreliert folglich mit einer gerichtlichen Vollstreckungspflicht.

Gemäß § 241 ZPG, § 1 Hs. 1 Untersuchungsbestimmungen hat der Vollstreckungsschuldner über seine finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.[109] Dazu Volksgericht erlässt dazu einen Vermögensauskunftsbefehl (报告财产令) an den Vollstreckungsschuldner und setzt ihm eine Frist, die bei Vorliegen eines berechtigten Grundes verlängert werden kann.[110] Gemachte Angaben hat das Gericht nachzuprüfen und nötigenfalls eine Anhörung mit Vollstreckungsgläubiger und -schuldner anzuberaumen.[111]

Verletzt der Vollstreckungsschuldner seine Pflicht, kann dies mit Geldbußen und Inhaftierung (拘留) geahndet werden.[112] Bei juristischen Personen, sonstigen Organisationen und nicht (voll) Geschäftsfähigen können diese Maßnahmen auch gegen bestimmte verantwortliche natürliche Personen bzw. gesetzliche Vertreter gerichtet sein. § 484 ZPG-Interpretation gibt dem Vollstreckungsgericht das Recht, Beteiligte zur Untersuchung und Befragung vorführen zu lassen. Das Gericht kann die gemachten Angaben von Amts wegen oder auf Antrag[113] bei betreffenden Stellen überprüfen, welche wiederum eine Mitwirkungspflicht trifft, § 485 ZPG-Interpretation.

Ist der Vollstreckungsgläubiger der Ansicht, der Vollstreckungsschuldner weigere sich zu Unrecht, den Bericht abzugeben, oder habe falsche Angaben gemacht, so kann er gemäß § 17 S. 1 Untersuchungsbestimmungen die Kontrolle durch ein Wirtschaftsprüfungsorgan beantragen, wenn es sich bei dem Vollstreckungsschuldner nicht um eine natürliche Person handelt. Die Kosten hat der Vollstreckungsgläubiger vorzuschießen; bestätigt sich sein Verdacht, hat der Vollstreckungsschuldner die Kosten der Prüfung zu tragen.[114]

---

[106] §§ 1 Hs. 1, 2 Abs. 2 Untersuchungsbestimmungen.

[107] Zu Bedeutung und Übersetzung dieses Begriffs vgl. Anm. 9 der deutschen Übersetzung des Beurkundungsgesetzes in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 28.8.05/1.

[108] § 2 Abs. 1 S. 2 f. Untersuchungsbestimmungen.

[109] Einzelheiten bestimmen §§ 31 ff. Zwangsvollstreckungs-Interpretation; ausführlich Patrick Alois HÜBNER, 257–262.

[110] §§ 3, 4 Nr. 1, die, 5 Abs. 3 Untersuchungsbestimmungen.

[111] § 8 Abs. 1 Untersuchungsbestimmungen.

[112] §§ 241 S. 2 ZPG, 9 Untersuchungsbestimmungen.

[113] §§ 34, 35 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[114] § 20 Untersuchungsbestimmungen.

Auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers kann das Gericht nach § 21 Untersuchungsbestimmungen schließlich auch eine Prämie für das Auffinden von Vermögensgegenständen ausloben. Im Erfolgsfall vermindert sich der Erlös, der an den Vollstreckungsgläubiger ausgekehrt wird, um die Prämie.[115] Die ausgelobte Prämie erhöht also nicht die Forderung, wegen der vollstreckt wird, sodass wirtschaftlich betrachtet der Vollstreckungsgläubiger die Prämie zahlt.

Insgesamt dienen die neuen Untersuchungsbestimmungen aber auch dem Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Vollstreckungsschuldners. So trifft den Vollstreckungsgläubiger eine Verschwiegenheitspflicht, wenn er Einblick in Untersuchungsergebnisse des Gerichts erhält, §§ 8 Abs. 2, 12 Abs. 3 Untersuchungsbestimmungen. Auch die Vollstreckungsbeamten unterliegen gemäß § 25 Untersuchungsbestimmungen der Verschwiegenheitspflicht.

II. Beugemaßnahmen

Daneben sieht das chinesische Vollstreckungsrecht mittlerweile eine ganze Reihe von Repressivmaßnahmen gegen zahlungsunwillige Vollstreckungsschuldnern vor, die nur zum Teil im ZPG und der ZPG-Interpretation explizit genannt werden. Sie richten sich gegen die in China wahrgenommene „Schwierigkeiten bei der Vollstreckung“ (执行难).[116]

1. Ausreiseverbot

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen bestimmen, dass der Vollstreckungsschuldner – bzw. die verantwortliche Person oder dessen gesetzliche Vertreter – nicht ausreisen darf (wörtlich: die Ausreise beschränken, 限制出境).[117] Aus § 38 Zwangsvollstreckungs-Interpretation geht mittelbar hervor, dass das Ausreiseverbot befristet ausgesprochen werden muss. Es ist aber keine Höchstfrist normiert. Erfüllt der Vollstreckungsschuldner seine Verpflichtung innerhalb der Frist, leistet er Sicherheit oder ist der Vollstreckungsgläubiger einverstanden, *kann* das Verbot gemäß § 38 Zwangsvollstreckungs-Interpretation aufgehoben werden. Jedenfalls wenn die Schuld vollständig beglichen worden ist, ist ein Ermessensspielraum über die Aufrechterhaltung allerdings schwer nachvollziehbar.

2. Bekanntmachung in den Medien und bei Kreditauskunfteien

Gemäß § 255 ZPG kann das Vollstreckungsgericht in den Medien bekanntmachen, dass ein Schuldner seine Pflichten nicht erfüllt hat. § 39 Zwangsvollstreckungs-Interpretation führt hierfür als Beispiele Zeitungen, Radio,

[115] § 24 Abs. 2 S. 1 Untersuchungsbestimmungen.
[116] Vgl. WANG Shengming, 591.
[117] §§ 255 ZPG, 36, 37 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

Fernsehen und Internet an. Zudem kann es entsprechende Eintragungen in Kreditauskunftssystemen (征信系统) wie etwa der Chinesischen Volksbank veranlassen.[118]

3. Schuldnerdatenbank und Konsumbeschränkung

Als scharfe Schwerter erweisen sich darüber hinaus die Eintragung in die sogenannte „Liste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner" (失信被执行人名单) gemäß § 518 ZPG-Interpretation und die Beschränkung hohen Konsums von Vollstreckungsschuldnern (限制高消费, nachfolgend „Konsumbeschränkung").

Wer in der „Liste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner" erfasst wird, regeln die Bekanntmachungsbestimmungen von 2013. Nach deren § 1 Nr. 6 sollen u.a. alle Personen eingetragen werden, die rechtskräftig festgestellte Ansprüche nicht erfüllen, obwohl sie es könnten.[119] Die Liste ist als Datenbank im Internet öffentlich zugänglich.[120] Jedermann kann durch Eingabe lediglich des Namens und der Personalausweisnummer einer Person herausfinden, ob diese einen entsprechenden Eintrag vorweist. Seit Inkrafttreten der Bestimmungen im Oktober 2013 wurden bis Februar 2017 6,73 Mio. Schuldner in die Datenbank aufgenommen.[121]

Durch Konsumbeschränkungsbefehl (限制消费令)[122] kann angeordnet werden, dass ein Vollstreckungsschuldner bestimmte Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen und gewisse Sachen nicht mehr erwerben kann. Umfasst sind nach § 3 Abs. 1 Konsumbeschränkungsbestimmungen insbesondere:

- Reisen mit Flugzeugen, Schlafwagen erster Klasse (Nr. 1) und Hochgeschwindigkeitszügen (Nr. 9);
- Übernachtungen in Sternehotels, Nutzung von Nachtclubs und Golfplätzen (Nr. 2);
- Erwerb und aufwändige Renovierung von Immobilien (Nr. 3);
- Reisen und Urlaube (Nr. 6);
- Privatschulbesuch der Kinder der Vollstreckungsschuldners (Nr. 7).

Ist eine „Einheit" Vollstreckungsschuldner, richtet sich der Konsumbeschränkungsbefehl auch gegen deren Führungspersonal und andere direkt Verant-

---

[118] WANG Shengming, 593.

[119] Eingetragen werden sollen auch Schuldner, die ihrer Vermögensauskunftspflicht nicht oder schuldhaft verspätet nachkommen oder falsche Angaben machen, § 10 Untersuchungsbestimmungen.

[120] <http://shixin.court.gov.cn>.

[121] „OVG: Bereits 6,15 Mio. ‚Schnorrer'".

[122] § 5 Konsumbeschränkungsbestimmungen.

wortliche. Diese können im Einzelfall bei dem Vollstreckungsgericht Befreiung beantragen.[123]

Das Vollstreckungsgericht kann die Konsumbeschränkung anordnen, wenn der Vollstreckungsschuldner nicht auf die Vollstreckungsmitteilung hin seine Zahlungspflicht erfüllt.[124] Die Ermessensentscheidung muss berücksichtigen, ob sich der Vollstreckungsschuldner der Vollstreckung widersetzt und ob er leistungsfähig ist.[125] Dafür hat der Schuldner glaubhaft darzulegen, dass er tatsächlich vermögenslos ist.[126]

Aus den genannten Kriterien wird ein gewisser Gleichlauf mit den Bekanntmachungsbestimmungen erkennbar. Tatsächlich ergibt sich eine wechselseitige Verschränkung dadurch, dass die Konsumbeschränkung gegen alle Personen anzuordnen ist, die in der „Liste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner" eingetragen sind.[127]

Die Konsumbeschränkungen haben in der Praxis ein beachtliches Ausmaß erreicht: Zwischen Oktober 2013 und Februar 2017 wurden 6,15 Mio. Personen (und damit immerhin fast 0,5 % der gesamten Bevölkerung!) der Kauf eines Flugtickets untersagt.[128] Einer allzu positiven Bewertung dieser neuartigen Maßnahmen[129] steht freilich entgegen, dass gegen die Aufnahme in die Schuldnerdatenbank und die Anordnung der Konsumbeschränkung keine geregelten Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.[130]

E. Sonstiges

§ 253 S. 1 ZPG i.V.m. § 506 ZPG-Interpretation bestimmt, dass Ansprüche nach Ablauf der in der Entscheidung angegebenen Erfüllungsfrist in doppelter Höhe zu verzinsen sind. Handelt es sich nicht um eine Geldforderung, ist „Verzugsgeld" zu zahlen, das vom Volksgericht nach den Umständen des Falls festgelegt wird, §§ 253 S. 2 ZPG, 507 ZPG-Interpretation. Wenn sich ein Verzugsschaden konkret ermitteln lässt, ist dieser – in Geld – in doppelter Höhe zu ersetzen. Mit dieser Regelung soll ebenfalls dem Phänomen der „Schwierigkeit der Vollstreckung" begegnet werden. Allerdings erreicht sie in vielen Fällen wohl das Gegenteil: Mag eine solche Regelung bei zahlungsunwilligen Schuldner wirksam sein, so führt sie bei zahlungsschwachen Schuldnern dazu, dass deren Leistungsfähigkeit immer mehr abnimmt.

[123] § 3 Abs. 2 Konsumbeschränkungsbestimmungen.
[124] § 1 Abs. 1 Konsumbeschränkungsbestimmungen.
[125] § 2 Konsumbeschränkungsbestimmungen.
[126] Patrick Alois HÜBNER, 270 m.w.N.
[127] § 1 Abs. 2 Konsumbeschränkungsbestimmungen.
[128] „OVG: Bereits 6,15 Mio. ‚Schnorrer'".
[129] Siehe etwa Patrick Alois HÜBNER, 272.
[130] Vgl. ZHANG Qi.

Dadurch wird es mit zunehmendem Zeitablauf immer unwahrscheinlicher, dass die Forderung in voller Höhe beglichen wird.

Führen die durchgeführten Maßnahmen nicht zur vollen Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers, führt dies nicht zum Erlöschen der Forderung. Der Vollstreckungsgläubiger kann vielmehr weitere Anträge auf Zwangsvollstreckung stellen, wenn er neue Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners erfährt, § 254 ZPG. In diesem Fall findet die Zweijahresfrist des § 239 ZPG keine Anwendung, § 517 ZPG-Interpretation. Gleiches gilt gemäß § 519 ZPG-Interpretation, wenn die Vollstreckung mangels Masse erfolglos beendet wurde.

F. Ergebnisse

Als Ergebnis lässt sich zunächst festhalten, dass die Durchführung der Vollstreckung stark gerichtlich kontrolliert wird. Dem Vollstreckungsgläubiger kommt keine echte Parteiherrschaft über einzelne Maßnahmen zu; er kann lediglich Anträge stellen, deren Entscheidung zumeist ins Ermessen des Gerichts gestellt wird.[131] Die strenge Rangfolge der Vollstreckungsmaßnahmen und die vielen Beschlusserfordernissen machen das Verfahren zudem relativ schwerfällig, was dazu führt, dass Vermögenswerte leicht verschoben werden können. Die neu eingeführten Beugemaßnahmen wie die Konsumbeschränkung ändern am eigentlichen Verfahren nichts; sie stellen lediglich ein Kurieren am Symptom dar.

Das Prinzip der „Unterstützung der Zwangsvollstreckung" (协助执行) durch Banken, Arbeitseinheiten usw. erscheint veraltet; es basiert auf einem planwirtschaftlichen Modell mit staatlichen Banken und staatlichen Arbeitgebern. Keineswegs ist es eine „grundlegende Innovation, die zu einer modernen Idee des Zwangsvollstreckungsrechts passt".[132] Anstatt zu versuchen, die Nachteile dieser Konzeption durch Ersatzansprüche und justizielle Auslegungen entgegen dem Wortlaut des ZPG auszugleichen, wäre es vorzugswürdig, Gläubigern etwa das Recht einzuräumen, Forderungen gegen Banken und Arbeitgeber selbst einzuziehen.

Chinesische Gerichte haben im Vollstreckungsverfahren mehr Kompetenzen als deutsche Vollstreckungsorgane: Die Vollstreckungsabteilung kann eigenständig Verteilungsverfahren als Quasi-Insolvenzverfahren durchführen, über die Umkehrung der Vollstreckung entscheiden und sogar gegen Dritte vollstrecken, die eigentlich keine Vollstreckungsschuldner sind. Möglichkeiten der Einbeziehung Dritter erstrecken sich von der Forderungsvollstreckung

[131] Vgl. aber § 2 Abs. 2 S. 3 der jüngst erlassenen Untersuchungsbestimmungen, dazu oben S. 454.

[132] So angeblich Peter SCHLOSSER, zitiert in XIAO Jianguo/HUANG Zhongshun, 165.

über die Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen bis hin zu der Hinzuziehung weiterer Schuldner im Vollstreckungsverfahren (insbesondere nach § 473 ZPG-Interpretation, siehe oben § 14 S. 402).[133] In vielen Fällen ist die Vollstreckungsabteilung somit befugt, eine materielle Prüfung der Rechtslage vorzunehmen. Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien und Dritter werden dabei in weitem Umfang eingeschränkt.

Das Vollstreckungsverfahren stellt sich daher insgesamt weiterhin als reformbedürftig dar.

[133] Siehe auch Yuanshi BU, § 25 Rn. 113 (dort missverständlich als „Hinzuziehung des Vollstreckungsgegners“ bezeichnet).

§ 16 Vollstreckungseinwände

Prozesse wegen Einwänden im Vollstreckungsverfahren

Yue Siebel

A. Einleitung 461
I. Begriffliche Unterscheidung in den § 225 und § 227 ZPG 462
II. Hintergrund der Einführung 462
B. Die Befugnis, Vollstreckungseinwände zu erheben 463
I. Unterscheidung zwischen Prozessparteien und Interessierten 463
II. Unterscheidung zwischen Interessierten und nicht am Fall beteiligten Dritten 464
C. Vollstreckungserinnerung 465
I. Erinnerungsgegenstand 465
1. Grundsätzlicher Erinnerungsgegenstand nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen 466
2. Besondere Erinnerungsgegenstände der Partei nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen 467
II. Verfahren 467
1. Einzureichende Unterlagen 468
2. Zuständiges Gericht 469
3. Form und Frist des Erinnerungsantrags 469
4. Widerspruch 470
D. Drittwiderspruchsverfahren 471
I. § 227 S. 1 ZPG: Einwände des nicht am Fall beteiligten Dritten in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung [案外人执行异议] 471
II. Unterscheidung zwischen den Rechtsbehelfen § 227 S. 3 Alt.1 ZPG und § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG 472
III. § 227 S. 3 Alt. 1. ZPG: Einspruch über das Wiederaufnahmeverfahren 473
IV. § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG: (Dritt-)Widerspruchsklage 474
E. Fazit 476

A. Einleitung

Unter Prozesse wegen Einwänden im Vollstreckungsverfahren werden chinesische Vollstreckungsschutzrechtsbehelfe und deren Widerspruchsysteme innerhalb des zivilprozessrechtlichen Vollstreckungsverfahrens verstanden. Sie sind in den § 225 ZPG und § 227 ZPG gesetzlich verankert und werden

durch die Justizauslegungen[1] des Obersten Volksgerichts ZPG-Interpretation[2], Zwangsvollstreckungs-Interpretation[3] sowie die Vollstreckungseinwändebestimmungen[4] konkretisiert und ergänzt.

I. Begriffliche Unterscheidung in § 225 und § 227 ZPG

Nach § 225 ZPG hat eine Partei oder ein Interessierter die Möglichkeit, Einwände gegen konkrete Vollstreckungshandlungen zu erheben. Erachtet das Volksgericht diese Einwände als stichhaltig, kann es die angegriffene Vollstreckungshandlung aufheben oder ändern. Dieser Rechtsbehelf ähnelt in der Rechtsfolge der deutschen Vollstreckungserinnerung.[5] Tatsächlich soll er auch u.a. § 766 ZPO nachgebildet sein.[6] Daher wird er hier im Folgenden ebenfalls als „Vollstreckungserinnerung" bezeichnet.

§ 227 ZPG gibt im Gegensatz zu § 225 ZPG einem nicht am Fall beteiligten Dritten das Recht, in Bezug auf den Vollstreckungsgegenstand Einwände zu erheben. Das Volksgericht kann aufgrund eines Einwands die Unterbrechung der Vollstreckung beschließen. § 227 ZPG ist nach dem Vorbild der japanischen, taiwanesischen und deutschen Norm für Drittwiderspruchsklagen konstruiert.[7] Der § 227 ZPG enthält neben § 56 Abs. 3 ZPG[8] Rechtsbehelfe nicht am Fall beteiligter Dritter im Vollstreckungsverfahren. Daher werden die in § 227 ZPG normierten Verfahren im Folgenden „Drittwiderspruchsverfahren" genannt.

II. Hintergrund der Einführung

Die vorläufige Fassung des ZPG 1982 und die Ursprungsfassung des ZPG 1991 kannten zunächst nur einen Rechtsbehelf in der Form einer Drittwiderspruchsklage. Demnach war nur dem nicht am Fall beteiligten Dritten gestattet, Einwände im Vollstreckungsverfahren gerichtlich geltend zu machen.[9] Die Prozessparteien hatten hingegen keine Möglichkeit, Einwände zu erheben. Erst im Zuge der Revision des ZPG 2007 hat der Ständige Ausschuss, um diese Rechtsschutzlücke zu schließen und um die Verfahrensgerechtigkeit im Zeitraum der Vollstreckung für alle Beteiligten sicherzustellen, zusätzlich die Vollstreckungserinnerung in der Form des § 225 ZPG in das

[1] Zur normtechnischen Einordnung von Justizauslegungen, siehe Björn AHL, Justizreformen in China, 160 ff.

[2] In Kraft seit 30. Januar 2015.

[3] In Kraft seit 1. Januar 2009.

[4] In Kraft seit 5. Mai 2015.

[5] Vgl. so auch Knut Benjamin PISSLER, Zwangsvollstreckungsrecht, 29.

[6] Vgl. GESETZGEBUNGSAUSSCHUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES, 581.

[7] WANG Shengming, 535 f.

[8] Zur davon zu unterscheidenden Drittanfechtungsklage siehe § 10 S. 259 ff.

[9] § 162 ZPG 1982, § 208 ZPG 1991.

chinesische Zivilprozessgesetz aufgenommen.[10] Seitdem wird im chinesischen Vollstreckungsrecht zwischen Vollstreckungserinnerung (§ 225 ZPG) und Drittwiderspruchsverfahren (§ 227 ZPG) unterschieden.

B. Die Befugnis, Vollstreckungseinwände zu erheben

Prozessparteien (当事人) und Interessierte (利害关系人) haben die Befugnis, Vollstreckungserinnerung (§ 225 ZPG) einzulegen. Der nicht am Fall beteiligte Dritte (案外人) ist hingegen nur befugt, Drittwiderspruchsklage einzureichen (§ 227 ZPG). Mitunter ist es aber schwierig, diese drei Personengruppen voneinander abzugrenzen. Ihre Unterscheidung ist jedoch wichtig. Zum einen stehen einer Person je nach Klassifizierung als Prozesspartei, Interessierter oder nicht am Fall beteiligter Dritter verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung. Zum anderen müssen sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen, um Vollstreckungseinwände zu erheben.[11]

I. Unterscheidung zwischen Prozessparteien und Interessierten

Prozessparteien sind Vollstreckungsgläubiger und -schuldner.[12] Sie können natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen sein.[13] § 119 Nr. 1 ZPG bestimmt, dass Kläger derjenige ist, dessen Interessen durch den Fall direkt berührt werden. Demgegenüber kann angenommen werden, dass Interessierte nur indirekt vom Fall betroffen sind.[14] Nach § 5 Vollstreckungseinwändebestimmungen müssen Interessierte eine spezielle Erinnerungsbefugnis darlegen. Neben der Behauptung der Möglichkeit der Rechtswidrigkeit einer Vollstreckungshandlung[15] müssen sie erklären, dass gerade durch die rechtswidrige Vollstreckung (Kausalität) ihre Handlungsmöglichkeiten behindert oder ihre Rechte geschädigt werden. Aus dem Umkehrschluss zu § 5 Vollstreckungseinwändebestimmungen lässt sich somit ableiten, dass Parteien hingegen allein durch die Behauptung eines möglichen Gesetzesverstoßes erinnerungsbefugt sind.

---

[10] § 202 ZPG 2007; GESETZGEBUNGSAUSSCHUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES, 363.
[11] Dazu später eingehend unter III. und IV.
[12] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 439.
[13] JIANG Wei, 469.
[14] LI Xilian, 140.
[15] Vgl. JIANG Bixin/LIU Guiyang, 101.

II. Unterscheidung zwischen Interessierten und nicht am Fall beteiligten Dritten

Bis zum Erlass des § 5 Vollstreckungseinwändebestimmungen gab es keine Erklärung des Begriffs „Interessierter“ im Sinne des § 225 S. 1 ZPG. Nunmehr heißt es schlicht, Interessierte seien Bürger, juristische Personen und andere Organisation, die nicht Parteien sind.[16] Dieselbe Definition wird jedoch auch für die nicht am Fall beteiligten Dritten herangezogen.[17] Wie diese beiden Personengruppen abzugrenzen sind und in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen, ist ungeklärt. Ihre Unterscheidbarkeit ist jedoch praxisrelevant, weil nur dem nicht am Fall beteiligten Dritten ermöglicht wird, die Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand zu unterbrechen. Der Interessierte darf demgegenüber mit der Vollstreckungserinnerung nur konkrete Vollstreckungshandlungen angreifen. Die hier zu unterscheidenden Personengruppen bewirken folglich mit der Einlegung ihres Rechtsbehelfs verschiedene Rechtsfolgen. Die Unterbrechung der Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand bewirkt bei Erfolg einen allumfassenden Schutz des zu vollstreckenden Gegenstands gegen sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen. Wird hingegen mit der Vollstreckungserinnerung nur eine konkrete Vollstreckungshandlung für rechtswidrig erklärt, bleiben rechtmäßige Vollstreckungsmaßnahme zur Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand nach wie vor möglich.

Es wird vertreten, dass unter Interessierten und nicht am Fall beteiligten Dritten im Grunde dieselben Personen verstanden werden. Die unterschiedliche Bezeichnung ziele nur darauf ab, eine Nicht-Partei im Sinne der Vollstreckungserinnerung von einer Nicht-Partei im Sinne der Drittwiderspruchsklage sprachlich zu unterscheiden.[18]

Genauso gut lässt sich aber auch folgende Differenzierung vertreten: Der Interessierte im Sinne des § 225 S. 1 ZPG müsse eine Beziehung zu einer der Parteien aufweisen.[19] Im Gegensatz dazu fehlt dem nicht am Fall beteiligten Dritten nach § 227 S. 1 ZPG gerade dieser Parteienbezug. Interessierte könnten demnach Ehegatten oder sogar alle Verwandten der Parteien sein.[20] Zu den Interessierten würden auch nachrangige Vollstreckungsgläubiger, Konkurrenten bei der Zwangsversteigerung des Vollstreckungsgegenstands,[21] Erwerber des Vollstreckungsgegenstands[22], mit dem Gegenstand in Zusam-

---

[16] § 5 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[17] Siehe bspw. WANG Shengming, 535; XI Xiaoming/ZHANG Weiping, JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 118.

[18] HAN Bo, 29; LI Xilian, 142.

[19] HUANG Lin, 254.

[20] LI Xilian, 141.

[21] JIANG Wei, 469.

[22] HUANG Lin, 254.

menhang stehende Dritte[23] und Sicherungsgeber[24] gezählt. Nicht am Fall beteiligte Dritte fänden keine Erwähnung im vollstreckbaren Titel.[25] Sie selbst hätten im Vollstreckungsverfahren weder einen Anspruch noch Pflichten, sondern lediglich ein Recht am Vollstreckungsgegenstand wie bspw. Insolvenzverwalter und Testamentsvollstrecker.[26] Für bestimmte nicht am Fall beteiligte Dritte finden sich gesetzliche Sonderbestimmungen für Drittwiderspruchsklagen in den §§ 28–31 Vollstreckungseinwändebestimmungen. Es bleibt dabei aber unklar, ob die Interessierten oder die nicht am Fall beteiligten Dritten im Umfang von der jeweils anderen Gruppe umfasst sind.[27]

Für die erste Ansicht spricht § 8 Vollstreckungseinwändebestimmungen. Demnach kann eine Person gleichzeitig Interessierter sowie nicht am Fall beteiligter Dritter sein. Wie sie zu benennen ist hängt allein davon ab, ob sie formelle Einwände nach § 225 ZPG oder materielle Einwände nach § 227 ZPG geltend macht. Zudem ist die Unterscheidung, ob eine Person eine Beziehung zur Partei hat, letzten Endes von einer engen oder weiten Auslegung des Erfordernisses der Beziehung abhängig und folglich für eine genaue Kategorisierung zu willkürlich. Allerdings lassen sich auch gute Argumente für die zweite Ansicht anführen. Ein nicht am Fall beteiligter Dritter kann nur dann erfolgreich eine Drittwiderspruchsklage erheben, wenn er sog. Berechtigter (权利人) ist.[28] Wer Berechtigter ist, soll anhand der in § 25 Vollstreckungseinwändebestimmungen genannten Kriterien beurteilt werden. Diese deuten darauf hin, dass ein Berechtigter nur derjenige sein kann, dem ein irgendwie geartetes Recht am Vollstreckungsgegenstand zusteht. Im Gegensatz dazu reichen beim Interessierten gemäß § 5 Vollstreckungseinwändebestimmungen auch Rechtsbeeinträchtigungen ohne Bezug zum Vollstreckungsgegenstand aus.

C. Vollstreckungserinnerung

I. Erinnerungsgegenstand

Nach § 225 ZPG und § 5 Zwangsvollstreckungs-Interpretation sind Gegenstand der Vollstreckungserinnerung widerrechtliche Vollstreckungshandlungen im Vollstreckungsverfahren.[29] Anders als durch den weiten Wortlaut

---

[23] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 439.
[24] LI Xilian, 141.
[25] JIANG Wei, 471.
[26] HAN Bo, 28.
[27] HUANG Lin, 254.
[28] § 24 Abs. 1 Vollstreckungseinwändebestimmungen.
[29] Zu den einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen siehe § 15 S. 431. Eine spezielle Ausprägung der Vollstreckungserinnerung in Form der Untätigkeitsklage wird eigens in § 226

impliziert wird, können nicht sämtliche Vollstreckungshandlungen mit der Vollstreckungserinnerung überprüft werden. So sind interne Vollstreckungshandlungen und Maßnahmen des Aufsichtsgerichts nicht Prüfungsgegenstand.[30] Die angegriffene Maßnahme muss durch ein Vollstreckungsorgan ausgeführt worden sein.[31] Demnach können Fehler bei der Vollstreckung durch Hilfsorgane oder Zeugen nicht mit der Vollstreckungserinnerung gerügt werden.

1. Grundsätzlicher Erinnerungsgegenstand nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen

Im Grundsatz können mit der Vollstreckungserinnerung nach § 225 ZPG nur formelle, verfahrensrechtliche Gesetzesverstöße beanstandet werden;[32] die Geltendmachung materieller Einwände ist dem nicht am Verfahren beteiligten Dritten iSd. § 227 ZPG vorbehalten.[33] Erinnerungsgegenstand sind somit alle mit der Vollstreckung im Zusammenhang stehenden geschriebenen Verfahrensvorschriften[34] sowie Verstöße gegen Vollstreckungsgrundprinzipien.[35] Der Erinnerungsbefugte kann folglich Einwände gegen den Vollstreckungsbefehl, die Art und Weise der Vollstreckungsmaßnahme oder ein fehlerhaftes Verfahren bei der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme rügen, bspw. wenn in dessen Vermögen vollstreckt wird, ohne dass das Vollstreckungsgericht dies vorher angekündigt hat.[36] Gegenstand der Vollstreckungserinnerung sind damit auch Verstöße gegen die Vollstreckungsbestimmungen.[37] § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen normieren dementsprechend beispielshaft Vollstreckungsgegenstände wie Verstöße bei Vollstreckungsmaßnahmen (Versiegelung, Pfändung, Einfrieren, Versteigerung, freihändiger Verkauf, etc.) und Verfahrensverstöße (Einhaltung der Fristen und die Reihenfolge der Vollstreckung).

ZPG und §§ 11–14 Vollstreckungseinwändebestimmungen normiert. Darauf wird bereits oben (§ 14 S. 407) eingegangen.

[30] JIANG Bixin/LIU Guiyang, 100.

[31] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 439, dort auch zum folgenden Text.

[32] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 112 f.

[33] JIANG Bixin/LIU Guiyang, 102; JIANG Wei, 469; vgl. auch XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 466; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 112.

[34] XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 469.

[35] JIANG, Bixin, Vollstreckungsnormen, 111.

[36] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 439.

[37] JIANG Bixin/LIU Guiyang, 101.

2. Besondere Erinnerungsgegenstände der Partei nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen

Generalklauselartig eröffnet § 7 Abs. 1 Nr. 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen den Erinnerungsbefugten daneben die Möglichkeit, auch gegen andere Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts Erinnerung einzulegen. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen legen den Schluss nahe, dass damit gewisse materielle Einwände gemeint sein könnten. Nach § 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen sind materielle Gründe wie das Erlöschen der Forderung oder der Verlust der Vollstreckbarkeit des Titels, sofern diese Einwände nach Wirksamwerden des Titels entstanden sind, ebenfalls Gegenstand der Vollstreckungserinnerung.[38] Diese Einwände können jedoch nur vom Vollstreckungsschuldner geltend gemacht werden. Wenn der Vollstreckungsschuldner derartige materielle Einwände erhebt, wird vom Grundsatz abgewichen, wonach gemäß § 225 S. 1 ZPG nur eine konkrete Vollstreckungshandlung (执行行为) aufgehoben und geändert werden kann.[39] Denn § 7 Abs. 3 UAbs. 1 und 2 sehen als Rechtsfolge die Aufhebung der Vollstreckung vor. Diese Rechtsfolge ist für die Vollstreckungserinnerung untypisch. Sie gleicht der für Drittwiderpruchsverfahren nach § 227 ZPG.

II. Verfahren

Die Vollstreckungserinnerung stellt ein Verfahren dar, das durch Antrag des Erinnerungsbefugten initiiert wird. Der Erinnerungsbefugte hat dabei jedoch keine Dispositionsbefugnis. Sowohl die Entscheidung über die Verfahrenseröffnung (innerhalb einer Dreitagesfrist)[40] als auch die über die Rücknahme des Erinnerungsantrags[41] liegen im Ermessen des sich damit befassenden Volksgerichts.

Bei der Vollstreckungserinnerung handelt es sich grundsätzlich um ein rein schriftliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung, das eine Anhörung der Beteiligten nur im Fall hoher Komplexität und Größe der streitigen Sache vorsieht.[42]

---

[38] Nicht zu verwechseln sind diese in § 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen genannten materiellen Gründe mit den Gründen, die eine inhaltliche Prüfung der Vollstreckung in einen konkreten Vollstreckungsgegenstand nach § 227 S. 3 Alt. 1 ZPG (dazu sogleich S. 473 f.) rechtfertigen können. Gründe iSd. § 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen müssen das zeitliche Kriterium erfüllen, nach Wirksamwerden des Vollstreckungstitels entstanden zu sein, während mit letzteren unabhängig von einer zeitlichen Bedingung, die Fehlerhaftigkeit des Titels behauptet wird. Einen Anhaltspunkt, was unter Fehlerhaftigkeit zu verstehen ist, gibt § 200 ZPG.

[39] Siehe auch § 17 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[40] § 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[41] § 13 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[42] § 12 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

Durch die Eröffnung des Verfahrens wird die Vollstreckung grundsätzlich nicht unterbrochen (kein Suspensiveffekt).[43] Ausnahmsweise kann der Antragsteller die Suspendierung der angegriffenen Vollstreckungsmaßnahme verlangen und das Volksgericht kann diese gewähren, wenn der Vollstreckungsschuldner oder der Interessierte entsprechende Sicherheiten leistet.[44] Die Vollstreckungsmaßnahme muss jedoch wieder fortgesetzt werden, wenn der Vollstreckungsgläubiger ebenfalls gleichwertige Sicherheiten bereitstellt.[45] Für die Fortsetzung der Vollstreckung nach Sicherheitsleistung durch den Vollstreckungsgläubiger hat das Volksgericht im Gegensatz zur Anordnung der Suspendierung keinen Ermessensspielraum.

1. Einzureichende Unterlagen

Die Antragschrift muss das Begehren des Erinnerungsbefugten, die Tatsachen und die Gründe für die Einwände enthalten.[46] Außerdem muss der Antragsteller Identität, Zustellungsadresse und Kontaktdaten angeben.[47] Sollte der Erinnerungsführer vertreten werden, so sind die Vollmacht und der Identitätsnachweis des Vertreters ebenfalls einzureichen.[48] Für die vorgebrachten Einwände muss der Erinnerungsbefugte der Antragschrift entsprechendes Beweismaterial beifügen.[49] Dies bedeutet jedoch nicht, dass er auch die volle Beweislast trägt. Vielmehr ist auch das Volksgericht angehalten, fehlende Beweise selbst zu ergänzen.[50] Das zuständige Volksgericht arbeitet bei der Beantragung der Vollstreckungserinnerung kooperativ mit dem Antragsteller. Sollten seine Unterlagen unvollständig sein, muss das Volksgericht ihn darauf hinweisen und ihm einmalig die Möglichkeit geben, diese innerhalb von drei Tagen zu vervollständigen.[51] Die vom Volksgericht geprüften Einwände können aufgrund ansonsten entgegenstehender *ne bis in idem*-Wirkung nicht im Rahmen einer wiederholten Vollstreckungserinnerung erneut erhoben werden.[52]

---

43 § 10 Abs. 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.
44 § 10 Abs. 2 S. 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.
45 § 10 Abs. 2 S. 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.
46 § 1 Vollstreckungseinwändebestimmungen.
47 § 1 Abs. 1 und 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen.
48 JIANG Bixin/LIU Guiyang, 26.
49 § 1 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen.
50 Vgl. JIANG Bixin/LIU Guiyang, 26.
51 § 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen.
52 § 15 Vollstreckungseinwändebestimmungen; JIANG Bixin/LIU Guiyang, 186.

2. Zuständiges Gericht

Zuständig ist dasjenige Volksgericht, dem die Vollstreckung obliegt, § 225 S. 1 ZPG. Aus § 224 Abs. 1 ZPG ergibt sich, dass als Volkstreckungsgericht das Volksgericht erster Instanz oder dasjenige gleicher Instanz am Belegenheitsort des Vermögens in Frage kommt. Für die Vollstreckungserinnerung ist demnach in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Volksgericht erster Instanz sachlich, örtlich und instanziell zuständig, das der Vollstreckungsgläubiger zuvor als Vollstreckungsgericht für die Durchführung der Vollstreckung gewählt hat. Vollstreckt hingegen aufgrund besonderer gesetzlicher Zuweisungsvorschriften oder im Rahmen der Auftragsvollstreckung tatsächlich ein anderes Volksgericht als das Gericht,[53] das die Maßnahme erlassen hat, kann es gegebenenfalls zu abweichenden Zuständigkeitsregelungen nach § 4 Vollstreckungseinwändebestimmungen kommen. Nach Empfang der Vollstreckungsmitteilung ist dem Vollstreckungsschuldner gemäß § 3 Abs. 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation möglich, innerhalb von zehn Tagen eine etwaige Gerichtsunzuständigkeit zu rügen. Bleibt ein zuständiges Vollstreckungsgericht nach Ablauf der obengenannten Frist unbegründet untätig, so kann der Erinnerungsbefugte verlangen, dass anstatt des erstinstanzlichen Vollstreckungsgerichts das nächsthöhere Volksgericht über seine Einwände entscheidet.[54] Nur in dieser Konstellation hat die Vollstreckungserinnerung Devolutiveffekt. Funktional entscheidet ein Richterkollegium über die Einwände des Erinnerungsbefugten.[55]

3. Form und Frist des Erinnerungsantrags

Die chinesische Vollstreckungserinnerung ist nicht fristgebunden. Sie muss nur nach Beginn und bis zur Beendigung des Vollstreckungsverfahrens beantragt werden.[56] Gesetzlich wird dem Vollstreckungsgericht eine Entscheidungsfrist ab Eingang des Erinnerungsantrags von 15 Tagen gesetzt.[57] Fällt das Vollstreckungsgericht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, bleibt dies jedoch offenbar ohne Konsequenzen.

Der Erinnerungsbefugte muss seinen Antrag schriftlich einreichen.[58]

---

[53] Generell zur Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren siehe § 14 S. 403 ff.

[54] § 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen. Nicht zu verwechseln ist diese Möglichkeit mit der Untätigkeitsklage nach § 226 ZPG, wonach der Vollstreckungsgläubiger bei Untätigkeit des Vollstreckungsgerichts eine spezielle Form der Vollstreckungserinnerung einlegen kann, siehe dazu § 14 S. 407.

[55] § 11 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[56] § 6 Abs. 1 Vollstreckungseinwändebestimmungen. Zum Beginn und zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens siehe § 14 S. 396 und 420 ff.

[57] §§ 225 S. 2 ZPG, 5 Abs. 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[58] §§ 225 S. 2 ZPG, § 7 Abs. 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. Wörtlich: [书面]-Form. Die *Shumian*-Form ist im chinesischen Zivilprozessgesetz nicht definiert und dem-

Über das Recht zur Beantragung der Vollstreckungserinnerung muss das Vollstreckungsgericht den Erinnerungsbefugten belehren.[59] Unterlässt es diese Rechtsbehelfsbelehrung, sollen Fristen nicht anfangen zu laufen bzw. es soll fingiert werden, dass der Erinnerungsbefugte keine Kenntnis von seiner Einwendungsmöglichkeit hatte.[60] Da die Erhebung der Vollstreckungserinnerung aber weder unter eine Frist gestellt, noch von der Kenntnis des Erinnerungsbefugten abhängig ist, erscheint diese Rechtsfolge fragwürdig. Denkbar wäre, dass im Falle fehlender Rechtsbehelfsbelehrung, dem Erinnerungsbefugten selbst nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens erlaubt sein soll, Vollstreckungserinnerung zu beantragen.

4. Widerspruch

Als Widerspruchsmöglichkeit sieht § 225 S. 3 ZPG ein Verfahren der erneuten Beratung (复议) vor. Die Widerspruchsfrist beträgt dabei zehn Tage ab Zustellung der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts.[61] Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben.[62] Über die erneute Beratung entscheidet das nächsthöhere Volksgericht.[63] Dieses hat gemäß § 23 Vollstreckungseinwändebestimmungen je nach Sachlage mehrere Entscheidungsmöglichkeiten (Zurückweisung des Antrags, Rückverweisung oder Aufhebung bzw. Änderung der Entscheidung des erstinstanzlichen Volksgerichts). Für seine Entscheidung hat es grundsätzlich nur 30 Tage Zeit, wobei diese Frist verlängert werden darf.[64] Die Einlegung des Widerspruchs bedingt, wie schon die Vollstreckungserinnerung nicht die Aussetzung der Vollstreckung.[65] Jedoch gibt es auch im Verfahren der erneuten Beratung die Möglichkeit den Suspensiveffekt gegen Leistung von Sicherheiten zu beantragen.[66] Im Gegensatz zur Vollstreckungserinnerung sind neben Parteien und Interessierten auch diejenigen widerspruchsbefugt, die aus dem Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts Nachteile ziehen.[67]

---

entsprechend ist fraglich, ob sie weiter als das deutsche Schriftformerfordernis ausgelegt werden muss. Verbreitet ist, § 11 Vertragsgesetz als Orientierung heranzuziehen, wonach neben schriftlichen Vereinbarungen und Briefen auch elektronische Texte wie Telegramm, Telex, Telefax, elektronischer Datenverkehr und E-Mails dem Formerfordernis genügen sollen, vgl. bspw. Guojian TU, 357.

[59] § 16 Abs. 1 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[60] JIANG Bixin/LIU Guiyang, 208.

[61] §§ 225 S. 3 ZPG, 2 Abs. 3 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[62] §§ 6, 7 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[63] § 8 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[64] § 9 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[65] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 439.

[66] § 10 Zwangsvollstreckungs-Interpretation; vgl. schon oben S. 467.

[67] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 112.

D. Drittwiderspruchsverfahren

In § 227 ZPG sind drei unterschiedliche Drittwiderspruchsverfahren normiert. Im Ausgangsverfahren nach § 227 S. 1 ZPG kann ein nicht am Fall beteiligter Dritter in Bezug auf den Vollstreckungsgegenstand Einwände erheben mit dem Ziel, dessen Vollstreckung aufzuheben. Die Entscheidung des Volksgerichts über die Einwände iSd. § 227 S. 1 ZPG kann sodann den Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 227 S. 3 Alt. 1 ZPG bilden oder Gegenstand eines neuen Verfahrens nach § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG sein. Auf diese drei Verfahrensarten wird in diesem Kapitel eingegangen.

I. § 227 S. 1 ZPG: Einwände des nicht am Fall beteiligten Dritten in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung (案外人执行异议)

Im Ausgangsverfahren kann der nicht am Fall beteiligte Dritte als Einwand gemäß § 15 Zwangsvollstreckungs-Interpretation Eigentumsrechte [68] und andere materielle Rechte vorbringen, die eine Übertragung oder Übergabe des Vollstreckungsgegenstands zu verhindern geeignet sind. Dabei ist es entscheidend, dass das von ihm geltend gemachte Recht in direktem Bezug zum Vollstreckungsgegenstand steht,[69] gesetzlich verbürgt[70] und materieller Natur ist.[71] § 227 S. 1 ZPG meint mit absoluten Rechten vor allem das Eigentum und mit materiellen Rechten dingliche Sicherungsrechte[72], Besitzrechte und Nutzungsrechte.[73] Ob der nicht am Fall beteiligte Dritte über ein derartiges Recht verfügt, ist gemäß § 25 Vollstreckungseinwändebestimmungen zu prüfen. Dabei kommt es in erster Linie darauf an, ob er hinsichtlich des Vollstreckungsgegenstands als Berechtigter eingetragen ist und falls die Eintragung fehlt, ob anderweitig Beweise für seine Berechtigung vorgebracht werden können. Das vom nicht am Fall beteiligten Dritten geltend gemachte Recht muss zudem vor eventuellen Rechten des Vollstreckungsgläubigers vorrangig sein.[74] Gesetzlich sind daneben einige Sondereinwände (titulierte Rechte, Recht des Immobilienkäufers, Recht des Immobilienerschließungsunternehmens, Recht des Vormerkungsberechtigten und Recht des Mieters) und

---

[68] Die Vergleichsgröße im deutschen Recht sind absolute Rechte und Rechte an Sachen. Ausgenommen sind Rechte an Sicherungsgegenständen, die gerade zur Sicherung einer Forderung bestellt wurden und in die im Sicherungsfall vollstreckt wird, siehe XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 472.

[69] § 227 S. 1 ZPG; WANG Shengming, 536.

[70] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 119.

[71] Vgl. § 8 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[72] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 441.

[73] HUANG Lin, 254 f.; JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 119.

[74] § 27 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

ihre Handhabung in den §§ 26, 28–31 Vollstreckungseinwändebestimmungen ausgestaltet.

Das Verfahren zur Geltendmachung von Einwänden durch den nicht am Fall beteiligten Dritten entspricht überwiegend dem der Vollstreckungserinnerung. Er kann Einwände ab Beginn der Vollstreckungshandlung bis zur Beendigung der Vollstreckung[75] schriftlich[76] vorbringen. Wenn allerdings der Vollstreckungsgegenstand bereits übertragen worden ist, darf er sogar bis zur Beendigung des Vollstreckungsverfahrens Einwände geltend machen.[77] Nimmt der nicht am Fall beteiligte Dritte seine Einwände zurück oder werden seine Einwände vom Gericht zurückgewiesen, so sind erneute Einwände in Bezug auf denselben Vollstreckungsgegenstand unzulässig.[78]

Während das Vollstreckungsgericht den Einwand des nicht am Fall beteiligten Dritten prüft, wird die Vollstreckung grundsätzlich nicht unterbrochen.[79] Für die Überprüfung des Einwands hat das Volksgericht nur 15 Tage Zeit.[80] Hat der Einwand des nicht am Fall beteiligten Dritten Bestand, beschließt das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung.[81] Sodann wird nicht die gesamte Vollstreckung aufgehoben, sondern nur die Vollstreckung hinsichtlich des betreffenden Vollstreckungsgegenstands.[82] Kommt das Volksgericht zu dem Schluss, dass der Einwand keinen Bestand hat, so wird er zurückgewiesen.[83] Im letzteren Fall eröffnen sich zwei weitere Rechtsbehelfe, deren Verhältnis und deren Besonderheiten im Folgenden dargestellt werden.

II. Unterscheidung zwischen den Rechtsbehelfen § 227 S. 3 Alt.1 ZPG und § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG

§ 227 S. 3 ZPG sieht seit der Revision des ZPG 2007 zwei unterschiedliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Geltendmachung des materiellen Einwands des nicht am Fall beteiligten Dritten (§ 227 S. 1

---

[75] Damit ist der materielle Abschluss der Vollstreckungshandlung gemeint, wonach der Vollstreckungsgegenstand bereits vollständig gepfändet und übertragen wurde, siehe JIANG Wei/XIAO Jianguo, 441.

[76] § 227 S. 1 ZPG. Zur *Shumian*-Form bereits oben Fn. 56.

[77] § 6 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen; so auch § 464 ZPG-Interpretation.

[78] JIANG Wei, 471. So auch hinsichtlich einzelner nicht geltend gemachter Einwände, § 15 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen.

[79] § 16 Abs. 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. Ausnahmsweise kann das Gericht die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn der Vollstreckungsgläubiger entsprechend Sicherheiten leistet, siehe § 16 Abs. 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

[80] § 227 S. 1 ZPG.

[81] § 227 S. 2 ZPG; § 465 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

[82] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 120.

[83] § 227 S. 2 ZPG; § 465 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

ZPG) vor – den Einspruch und die Drittwiderspruchsklage. Ihnen ist gemeinsam, dass sie sowohl von dem nicht am Fall beteiligten Dritten als auch von den Parteien ausgeübt werden können. Sie lassen sich jedoch hinsichtlich Zielsetzung und Bezugsobjekt unterscheiden. Mit dem Einspruch, der über das Wiederaufnahmeverfahren abgewickelt wird, können die soeben genannten Personen die Vollstreckungsgrundlage – also die dem Titel zugrundeliegende Gerichtsentscheidung – auf Fehlerhaftigkeit untersuchen lassen, § 227 S. 3 Alt. 1 ZPG. Der Einspruch bezweckt das Zunichtemachen der Grundlage der Vollstreckung.

Alternativ[84] können nicht am Fall beteiligte Dritte und Parteien auch (Dritt-)Widerspruchsklage (（案外人）执行异议执行) erheben, wenn ihr Anliegen die ursprüngliche Gerichtsentscheidung nicht tangiert, § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG, sie jedoch davon unabhängige Einwände vorbringen können.[85] In diesem Fall ist die Klage auf Aufhebung der Vollstreckung in den betreffenden Vollstreckungsgegenstand gerichtet.[86] Als Einwand können wie schon in § 227 S. 1 ZPG die Inhaberschaft von absoluten Rechten oder Rechten, die eine Vollstreckung ausschließen können (Gebrauchsrechte, Sicherungsrechte, Besitzrechte, Pachtrechte und Gläubigerrechte), geltend gemacht werden.[87] Ein Beispielfall, wäre, dass der Vollstreckungstitel auf Geldvollstreckung lautet, der Vollstreckungsschuldner jedoch nicht zahlt und das Vollstreckungsgericht den PKW des nicht am Fall beteiligten Dritten pfändet.[88] In dieser Konstellation kann der nicht am Fall beteiligte Dritten Drittwiderspruchklage einreichen.

Sind also der im Titel bezeichnete Vollstreckungsgegenstand und der tatsächliche Vollstreckungsgegenstand gleich, dann ist Einspruch einzulegen; sind die Gegenstände hingegen unterschiedlich, ist die Widerspruchsklage der richtige Rechtsbehelf.[89]

III. § 227 S. 3 Alt. 1. ZPG: Einspruch über das Wiederaufnahmeverfahren

Der Einspruch nach § 227 S. 3 Alt. 1 ZPG beinhaltet einen Sondertatbestand für ein Wiederaufnahmeverfahren zum Schutz rechtlicher Interessen des nicht am Fall beteiligten Dritten oder der Parteien.[90] Über den Einspruch kann somit die materielle Rechtskraft der ursprünglichen Gerichtsentscheidung als Grundlage der Vollstreckung aufgehoben werden. Dabei findet eine inhaltli-

---

[84] Der Kläger hat ein Wahlrecht zwischen diesen beiden Verfahren, vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 444.

[85] So auch §§ 305, 306 ZPG-Interpretation.

[86] DU Wanhua/HU Yunteng, 573; vgl. auch §§ 312, 313 ZPG-Interpretation.

[87] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 444.

[88] SHEN Deyong, 819 f.

[89] DU Wanhua/HU Yunteng, 575; WU Ting, 74.

[90] Zur Abgrenzung zu § 56 Abs. 3 ZPG (Drittanfechtungsklage) siehe § 10 S. 269 ff.

che Überprüfung des der Vollstreckung zugrundeliegenden Titels statt.[91] Der nicht am Fall beteiligte Dritte oder die Parteien müssen Einwände anführen, welche die Fehlerhaftigkeit des Titels begründen. Hinsichtlich der Beantwortung der Frage, wann ein Titel fehlerhaft ist, lassen Gesetz und Justizinterpretationen den Rechtsanwender im Unklaren. Aufgrund der Verweisung auf das Wiederaufnahmeverfahren, können die Regelbeispiele des § 200 ZPG jedoch Aufschluss geben.[92]

Grundsätzlich kann auch bezüglich der Verfahrensvorschriften auf diejenigen zum Wiederaufnahmeverfahren verwiesen werden.[93] Ein nicht am Fall beteiligter Dritter oder eine Partei kann innerhalb von sechs Monaten[94] nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses des Vollstreckungsgerichts hinsichtlich des materiellen Einwands Einspruch erheben. Für dessen Überprüfung ist abweichend von § 204 Abs. 2 ZPG dasselbe Volksgericht, das auch schon über den Einwand des nicht am Fall beteiligten Dritten entschieden hat, selbst wieder sachlich und örtlich zuständig.[95]

IV. § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG: (Dritt-)Widerspruchsklage

Als der chinesische Gesetzgeber mit der Revision des ZPG 2007 die (Dritt-)Widerspruchsklagen in das chinesische Zivilprozessgesetz aufnahm, wollte er dem Umstand abhelfen, dass dem Einwändeverfahren nach § 227 S. 1 ZPG eine prozessuale Einkleidung fehlte.[96] Im Gegensatz zum Einwändeverfahren des nicht am Fall beteiligten Dritten können die Widerspruchsklagen sowohl von ihm als auch von den Parteien erhoben werden.[97] § 307 ZPG-Interpretation bestimmt, dass im Fall der Drittwiderspruchsklage (案外人执行异议之诉) der Vollstreckungsgläubiger Beklagter ist und der Vollstreckungsschuldner ein Wahlrecht hat, ob er mit Kläger oder Beklagter sein möchte. Sollte dagegen der Vollstreckungsgläubiger Kläger sein (申请人执行异议之诉), so ist der nicht am Fall beteiligte Dritte Beklagter und der Vollstreckungsschuldner hat wiederum ein Wahlrecht, welcher Prozesspartei er sich anschließen möchte.[98] Daneben gibt es den durch Justizauslegungen nicht weiter ausgestalteten Fall, dass der Vollstreckungsschuldner Kläger ist (债务执行异议之诉)[99]. Da diese Widerspruchsklagen allesamt abhängig von

---

[91] § 424 ZPG-Interpretation.

[92] Siehe dazu schon Fn. 37.

[93] Siehe dazu § 13 S. 344 ff.

[94] § 423 ZPG-Interpretation.

[95] § 423 ZPG-Interpretation.

[96] Vgl. JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 118.

[97] Wobei davon ausgegangen wird, dass derjenige nicht am Fall beteiligte Dritte, der die Einwände erhoben hat auch derjenige ist, der dann Drittwiderspruchsklage erhebt, siehe JIANG Wei, 474.

[98] § 308 ZPG-Interpretation.

[99] Siehe dazu bspw. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 442 f.

einem durchlaufenen Einwändeverfahren eines nicht am Fall beteiligten Dritten sind, bedarf der Widerspruchsbeklagte besonderen Schutz vor kollusiver Schädigung und Prozessbetrug seitens des nicht am Fall beteiligten Dritten und des Widerspruchsklägers. Ein solcher Schutz besteht zumindest für den Vollstreckungsgläubiger, der in diesem Fall nach § 315 Abs. 2 ZPG-Interpretation von den kollusiv handelnden Gegenparteien Schadenersatz verlangen kann.

Der Widerspruchskläger muss innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Gerichts über den Dritteinwand mündlich oder schriftlich[100] Klage erheben.[101] Er trägt auch die Beweislast während des Verfahrens.[102] Die 15-tägige Klagefrist ist nicht verlängerbar.[103] Außerdem gibt es keine Möglichkeit eines Wiedereinsetzens in den vorigen Stand.[104] Grundsätzlich sind gemäß § 305 ZPG-Interpretation iVm. § 119 ZPG nur die in § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG genannten Personen klagebefugt. Sie dürfen jedoch auch im Prozess vertreten werden.[105]

Sachlich ist das Vollstreckungsgericht für die Widerspruchsklagen ausschließlich zuständig.[106] Gemäß § 310 ZPG-Interpretation und § 24 Zwangsvollstreckungs-Interpretation sind Widerspruchsklagen trotz ihrer umstrittenen Verfahrensnatur[107] wie gewöhnliche Zivilprozesse abzuwickeln. Somit sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des ZPG auch entsprechend vom Vollstreckungsgericht für die Widerspruchsklagen heranzuziehen. Insbesondere hat der Widerspruchskläger nach erfolgloser Klage die Möglichkeit gegen die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung Berufung einzulegen.[108]

Während des Verfahrens der (Dritt)Widerspruchsklagen besteht grundsätzlich ein Verfügungsverbot hinsichtlich des streitigen Vollstreckungsgegenstandes.[109] § 20 Abs. 1 und 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation sehen zwar vor, dass ohne entsprechende Sicherheitsleistungen die Vollstreckung während der Entscheidung über die Widerspruchsklage nicht suspendiert wird. Stattdessen soll die materielle Gerechtigkeit notfalls mit einem Schadensersatzanspruch nach § 20 Abs. 3 Zwangsvollstreckungs-Interpretation hergestellt werden, wenn sich die Vollstreckung im Nachhinein doch als rechtswid-

---

[100] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 444.
[101] § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG, § 305 Abs. 3 ZPG Interpretation.
[102] § 311 ZPG-Interpretation.
[103] SHEN Deyong, 820.
[104] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 444.
[105] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 443.
[106] § 304 ZPG-Interpretation, § 22 Zwangsvollstreckungs-Interpretation; JIANG Wei, 475.
[107] Dazu SHEN Deyong, 813 f.
[108] JIANG Wei, 475.
[109] § 315 ZPG-Interpretation, jedoch Verfügung bei gleichzeitiger Sicherheitsleistung möglich.

rig erweisen sollte. Da der konkrete Vollstreckungsgegenstand auf diese Weise nicht umfassend geschützt ist, setzen die Vollstreckungsgerichte die Vollstreckung im Normalfall doch *ex officio* vorläufig aus.[110]

Dem Vollstreckungsgläubiger wird durch die Widerspruchsklage nochmals eine Möglichkeit gegeben, zur Vollstreckung in seinen gewünschten Vollstreckungsgegenstand Stellung zu nehmen. Nimmt er diese Klagemöglichkeit nicht wahr, so werden die Vollstreckungsmaßnahmen zugunsten des nicht am Fall beteiligten Dritten aufgehoben.[111]

E. Fazit

§§ 225, 227 ZPG sehen seit der Revision des chinesischen ZPG 2007 Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Einwänden im Vollstreckungsverfahren vor. Ihre Handhabung ist überwiegend durch Justizauslegungen des OVG ausgestaltet. Diese zeichnen ähnliche Vollstreckungsrechtsbehelfe, wie sie auch in Deutschland bekannt sind. So werden im chinesischen Vollstreckungsrecht ebenfalls Vollstreckungserinnerung und Drittwiderspruchsverfahren unterschieden. Nach deren Grundkonzeption sind sie wie ihre deutsche Entsprechung konzipiert. Unterschiede finden sich hingegen vor allem bei der Einwändebefugnis und der Reichweite hinsichtlich der Auslegung des jeweiligen Einwändegegenstands.

Vollstreckungserinnerung und Drittwiderspruchsverfahren haben unterschiedliche Rechtsfolgen. Mit der Vollstreckungserinnerung werden grundsätzlich konkrete rechtswidrige Vollstreckungshandlungen aufgehoben. Dabei bleibt die Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand auf rechtmäßige Weise weiterhin möglich. Demgegenüber wird durch Unterbrechung oder Aufhebung der Vollstreckung die Vollstreckung in den anvisierten Vollstreckungsgegenstand durch die Drittwiderspruchsverfahren gänzlich unterbunden. Aufgrund von Ausnahmeregelungen in den 2015 erlassenen Vollstreckungseinwändebestimmungen zum Umfang der Einwändegründe verschwimmen die Grenzen zwischen den einzelnen Rechtsbehelfen zunehmend. Es empfiehlt sich daher, die Prozesse wegen Einwänden im Vollstreckungsverfahren ausschließlich anhand der Einwändebefugnis der drei Personengruppen (Prozessparteien, Interessierte und nicht am Fall beteiligte Dritte) zu unterscheiden.

[110] JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen, 122.
[111] § 316 ZPG-Interpretation, § 23 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

5. Kapitel

Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen

Nils Pelzer

A. Allgemeine Vorschriften....479
B. Zuständigkeitsregeln....481
I. Internationale und örtliche Zuständigkeit....481
1. Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 265 ZPG)....482
2. Zuständigkeit bei Streitigkeiten zu chinesisch-ausländischen Kooperationsverträgen (§ 266 ZPG)....483
3. Gerichtsstandsvereinbarungen (§ 531 ZPG-Interpretation)....483
4. *Forum non conveniens* (§ 532 ZPG-Interpretation)....483
II. Sachliche Zuständigkeit....485
1. Die Rechtslage nach den Auslandsbezugbestimmungen....485
2. Die Rechtslage nach lokalen Bestimmungen....486
3. Zusammenfassung....487
C. Besondere Zustellungs- und Fristenregelungen....488
I. Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland....488
II. Prozessuale und gerichtsinterne Fristen....489

Rechtsfragen, die nach deutscher Terminologie unter das Internationale Zivilprozessrecht fallen, werden in China unter dem Begriff des Verfahrens mit Auslandsbezug (涉外民事诉讼程序) behandelt. Ist ein Auslandsbezug gegeben, unterliegt das Verfahren gewissen prozessualen Besonderheiten.

A. Allgemeine Vorschriften

Ein Verfahren mit Auslandsbezug liegt nach § 522 Nr. 1–4 ZPG-Interpretation insbesondere[1] in folgenden Konstellationen vor:

– wenigstens eine Partei ist Ausländer, Staatenloser, ein ausländisches Unternehmen oder eine andere ausländische Organisation;
– wenigstens eine Partei hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der VR China;[2]

[1] Siehe die Auffangklausel in § 522 Nr. 5 ZPG-Interpretation.

– der Verfahrensgegenstand liegt außerhalb der VR China oder
– die Rechtstatsachen, welche die Entstehung, Änderung oder das Erlöschen der zivilrechtlichen Beziehung bewirken, tragen sich außerhalb der VR China zu.

Die Vorschrift entspricht inhaltsgleich § 1 der IPRG-Interpretation I,[3] was einen Gleichlauf zwischen Internationalem Zivilprozessrecht und Internationalem Privatrecht bewirkt. Sie bietet keine exakte Definition, sondern will vielmehr den Untergerichten eine Hilfestellung bei der Bestimmung, ob Auslandsberührung vorliegt, an die Hand geben.[4] Streitigkeiten mit Unternehmen, die nach chinesischem Recht gegründet und mit ausländischem Kapital finanziert sind, haben grundsätzlich keinen Auslandsbezug.[5] Lokale Rechtstexte sehen jedoch zuweilen vor, dass bei Prozessen mit Beteiligung eines ausschließlich von ausländischen Investoren kapitalisierten Unternehmens (外商独资企业) Zuständigkeitsregelungen über Verfahren mit Auslandsbezug entsprechend anzuwenden sind oder andere Sonderregeln gelten.[6]

Gemäß § 4 ZPG findet auch bei Verfahren mit Auslandsbezug ausschließlich die *lex fori* Anwendung, also das chinesische Prozessrecht. Prozesse werden nach § 262 S. 1 ZPG nur in Sprachen, die in China gebräuchlich sind, durchgeführt.[7] Daraus folgt, dass alle Schriftsätze in chinesischer Sprache einzureichen sind;[8] einzureichende Dokumente, die nicht in chinesischer Sprache verfasst sind, sind zu übersetzen.[9] Auf Antrag einer ausländischen Partei kann das Volksgericht auf deren Kosten Übersetzungen von Verfahrensakten etc. anfertigen, § 262 S. 2 ZPG. Ausländische Prozessbeteiligte sind chinesischen grundsätzlich gleichgestellt, § 5 ZPG.[10]

---

[2] Gemeint ist stets das chinesische „Festland“ mit Ausnahme von Hongkong, Macao und Taiwan, dies folgt aus § 551 ZPG-Interpretation.

[3] Siehe auch Yuanshi BU, § 26 Rn. 1.

[4] So zutreffend Peter LEIBKÜCHLER, 90 f. zu § 1 IPRG-Interpretation I.

[5] Yuanshi BU, § 26 Rn. 1; Patrick Alois HÜBNER, 157.

[6] So sind etwa nach Ziff. 2 Auslandsbezugmitteilung Zhejiang manche UVG bis zu Streitwerten von 10 Mio. Yuan, andere bis zu Streitwerten von 20 Mio. Yuan zuständig. Damit wird von den normalerweise geltenden Vorschriften zur sachlichen Zuständigkeit abgewichen.

[7] Dies ist jedenfalls im Grundsatz eine Selbstverständlichkeit, siehe auch WANG Shengming, 613 f., ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 384.

[8] WANG Shengming, 614; ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 384. Auf Sprachen der anderen anerkannten Nationalitäten wird nicht eingegangen.

[9] Das Verfahren bei Einwänden der Gegenpartei gegen die Übersetzung regelt § 527 ZPG-Interpretation.

[10] Nach § 5 Abs. 2 ZPG gilt das Reziprozitätsprinzip insoweit, als die Schlechterstellung chinesischer Prozessbeteiligter im Ausland auch die Schlechterstellung der Bürger und Unternehmen dieses Staates im chinesischen Zivilprozess nach sich zieht.

Eine (nicht obligatorische) Prozessvertretung durch Rechtsanwälte ist nur durch solche Rechtsanwälte zulässig, die in China zugelassen sind, § 263 ZPG.[11] Die grundsätzlich zulässige Vertretung durch Verwandte, Angestellte etc. (§ 58 ZPG) ist nicht ausgeschlossen; daher können sogar ausländische Rechtsanwälte als Prozessvertreter fungieren, genießen jedoch nicht den Status eines (chinesischen) Rechtsanwalts, § 528 ZPG-Interpretation. Auch Mitarbeiter ausländischer Botschaften oder Konsulate können mit der Aufgabe der Prozessvertretung betraut werden; sie genießen insoweit jedoch keine besonderen Rechte. Gemäß § 529 ZPG-Interpretation können ausländische Parteien Mitarbeiter ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in China auch beauftragen, einen chinesischen Prozessvertreter für sie zu bestellen.

Eine im Ausland erteilte Prozessvollmacht ist gemäß § 264 ZPG nur wirksam, wenn sie dort beurkundet und von der chinesischen Botschaft bzw. einem chinesischen Konsulat legalisiert worden ist. Es reicht aber aus, dass ein Ausländer bzw. ein Vertreter des ausländischen Unternehmens[12] die Vollmachtsurkunde vor Augen eines Richters des Volksgerichts unterzeichnet oder vor einem chinesischen Notariat beglaubigt, §§ 525, 526 ZPG-Interpretation.

B. Zuständigkeitsregeln

I. Internationale und örtliche Zuständigkeit

Aus § 259 ZPG folgt, dass die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit auch für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit herangezogen werden.[13] Danach ist grundsätzlich ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten gegeben; die Vorschrift des § 21 Abs. 1 ZPG gilt über ihren Wortlaut hinaus auch für ausländische Staatsbürger.[14] In „Klagen betreffend Personenbeziehungen", d.h. wenn der Rechtsstreit eine Ehe-, Verwandtschafts- oder Adoptionsbeziehung betrifft,[15] ist gemäß § 22 Nr. 1 das Gericht am Wohnsitz des Klägers zuständig, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in China hat.[16]

---

[11] Die Vorschrift geht lediglich auf die Vertretung ausländischer Prozessparteien ein. Es wäre aber widersinnig, wenn sich chinesische Parteien durch ausländische Rechtsanwälte vertreten lassen könnten. Vgl. auch ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 385.

[12] Bzw. der „ausländischen Organisation" (外国组织).

[13] ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 386; Susanne DEISSNER, Rn. 171.

[14] Susanne DEISSNER Rn. 173.

[15] WANG Shengming, 37.

[16] Anders die ZPG-Übersetzung in ZChinR 2012, 307 (312), die 居住 mit „sich aufhalten" übersetzt.

1. Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 265 ZPG)

Hat der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der VR China, so bietet § 265 ZPG für vermögensrechtliche Streitigkeiten[17] über die Fälle der §§ 21 ff. ZPG hinaus sechs – vorrangig anzuwendende – Gerichtsstände, die zugleich jeweils auch die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte regeln:

(1) den Ort des Vertragsschlusses;
(2) den Ort der Vertragserfüllung;
(3) den Ort, an dem sich der Prozessgegenstand befindet;
(4) den Ort, an dem sich pfändbares Vermögen befindet;
(5) den Ort der rechtsverletzenden Handlung; sowie
(6) den Ort des Sitzes des Vertretungsorgans.

Der Ort der Vertragserfüllung (2.) und der Ort der der rechtsverletzenden Handlung (5.) haben keine eigenständige Bedeutung, weil sie mit §§ 23, 28 ZPG übereinstimmen. Sie gehen ihnen jedoch wegen § 259 ZPG vor.[18]

Die Anknüpfung an den Ort des Vertragsschlusses (1.) ist wenig sachgerecht, da eine Bedeutung dieses Ortes für den Streitgegenstand nicht ersichtlich ist und es beliebig erscheint, wo der Vertrag geschlossen wurde.[19] Der Ort bestimmt sich nach §§ 34, 35 Vertragsgesetz[20] und damit nach der *lex fori*.[21] Maßgeblich ist nach § 34 Abs. 1 Vertragsgesetz grundsätzlich der Ort, an dem die Annahme des Vertragsangebots wirksam wird.

Der Prozessgegenstand (3.) bezeichnet den streitbefangenen Vermögensgegenstand.[22] Soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, verdrängt die Vorschrift § 33 Nr. 1 ZPG.[23]

Die „umbrella rule“[24] des Ortes pfändbaren Vermögens (4.) scheint in der gerichtlichen Praxis ohne weitere Voraussetzungen angewendet zu werden, sodass der Kläger im Wege des *forum shopping* auch dann die chinesischen Gerichte anrufen kann, wenn die Streitigkeit keinen weiteren Bezug zu China hat.[25] In der chinesischen Literatur wird demgegenüber dafür plädiert, den

---

[17] § 265 ZPG spricht wörtlich von „Vertragsstreitigkeiten oder Streitigkeiten um andere Vermögensrechte und -interessen“.

[18] Ausführlich Susanne DEISSNER, Rn. 171, 181–189.

[19] Vgl. auch Susanne DEISSNER, Rn. 191 m. w. N. Die Relevanz des Ortes des Vertragsschlusses lässt sich auf die Zeit der Planwirtschaft zurückverfolgen; gemäß § 23 ZPG 1982 eröffnete er auch in innerchinesischen Streitigkeiten einen Gerichtsstand.

[20] Ausführlich Susanne DEISSNER, Rn. 193–202.

[21] Susanne DEISSNER, Rn. 192.

[22] Susanne DEISSNER, Rn. 228.

[23] A. A. wohl Susanne DEISSNER, Rn. 229: Die Vorschrift könne nur bei beweglichem Vermögen relevant werden.

[24] Dazu Haimo SCHACK, 46 (Fn. 3).

[25] WANG Shengming, 619 (Grund hierfür sei das Bedürfnis der Justizpraxis); Susanne DEISSNER, Rn. 242.

Anwendungsbereich der Vorschrift u.a. dadurch einzugrenzen, dass verlangt wird, dass das pfändbare Vermögen einen wesentlichen Teil der Forderung decken oder der Kläger seinen Wohnsitz in China haben muss.[26]

Der Gerichtsstand des Sitzes des Vertretungsorgans (6.) scheint sich lediglich auf sogenannte Repräsentanzbüros („representative offices“) im Sinne von § 2 Vertretungsorgan-Verordnung zu beziehen,[27] sodass sein Anwendungsbereich eher begrenzt ist. Er ist auch überflüssig, denn die Fälle, in denen er zur Anwendung kommen kann, werden bereits vom Gerichtsstand des Ortes des pfändbaren Vermögens erfasst.

2. Zuständigkeit bei Streitigkeiten zu chinesisch-ausländischen Kooperationsverträgen (§ 266 ZPG)

§ 266 ZPG regelt die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte bei Streitigkeiten zu Verträgen über Equity Joint Ventures (中外合资经营企业), Contractual Joint Ventures (中外合作经营企业合同) und chinesisch-ausländische Kooperation bei der Erschließung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen (中外合作勘探开发自然资源). Da sich die Zuständigkeit chinesischer Gerichte in diesen Fällen regelmäßig bereits aus § 26 oder § 265 ZPG ergeben wird, scheint der Hauptanwendungsbereich der Vorschrift darin zu liegen, die Derogation chinesischer Gerichte auszuschließen (dazu sogleich) und die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit ausländischer Urteile einzuschränken (§ 282 ZPG).[28]

3. Gerichtsstandsvereinbarungen (§ 531 ZPG-Interpretation)

Gerichtsstandsvereinbarungen sind auch im Verfahren mit Auslandsbezug grundsätzlich zulässig. Die Derogation chinesischer Gerichte ist möglich, wenn eine „tatsächliche Verbindung“ des Ortes des gewählten Gerichtsstandes mit der Streitigkeit[29] besteht und keine ausschließliche Zuständigkeit eines chinesischen Gerichts nach §§ 33, 266 ZPG gegeben ist, § 531 ZPG-Interpretation.

4. Forum non conveniens (§ 532 ZPG-Interpretation)

Eine Regelung, die es chinesischen Gerichten gestattet, eine Klage trotz eigentlich zu bejahender internationaler Zuständigkeit mit dem Argument abzulehnen, ein ausländisches Gericht sei besser geeignet, den Fall zu entscheiden, wurde erstmals im Jahre 2005 mit Ziff. 11 Auslandsbezug-Protokollexzerpt

---

[26] Susanne DEISSNER, Rn. 235, 241. mit Nachweisen.

[27] Diese Vorschrift definiert den Begriff des Vertretungsorgans (代表机构). Vgl. auch Susanne DEISSNER, Rn. 258.

[28] Susanne DEISSNER, Rn. 263.

[29] Zu deren Voraussetzungen ausführlich Susanne DEISSNER, Rn. 272–279.

praeter legem eingeführt.[30] Obwohl Mitteilungen, mit denen solche Protokollexzerpte gegenüber den Untergerichten bekannt gegeben werden, keine justiziellen Auslegungen sind[31] und auch in Urteilen nicht zitiert werden dürfen,[32] geht das OVG von ihrer Bindungswirkung aus.[33] Nach der Diktion des OVG gehören sie zu den „Dokumenten mit Charakter einer justiziellen Auslegung" (司法解释性质文件).[34]

§ 532 ZPG-Interpretation schreibt diese Normierung des *forum non conveniens* (不方便法院原则) inhaltsgleich fort. Ein an sich zuständiges[35] Volksgericht kann – nach Verfahrenseröffnung[36] – eine Klage mit Hinweis auf ein geeigneteres ausländisches Gericht unter folgenden Voraussetzungen zurückweisen: (1) Der Beklagte muss entweder die Zurückweisung wegen *forum non conveniens* beantragen oder wenigstens die Zuständigkeit allgemein rügen. (2) Es darf keine Gerichtsstandsvereinbarung bestehen, in der die chinesischen Gerichte prorogiert werden. (3) Chinesische Gerichte dürfen nicht nach §§ 33 ZPG, 266 ZPG-Interpretation ausschließlich zuständig sein. (4) Interessen des chinesischen Staates, seiner Bürger, juristischen Personen oder anderer Organisationen dürfen nicht berührt sein. (5) Wesentliche Tatsachen der Streitigkeit dürfen sich nicht innerhalb der VR China ereignet haben. Im Verfahren müsste ausländisches Recht angewendet werden, und das Volksgericht müsste erhebliche Schwierigkeiten haben, die Tatsachen und das anwendbare Recht festzustellen. (6) Schließlich müsste ein ausländisches Gericht (gemeint ist wohl: aus dessen Sicht) zuständig sein und verglichen mit dem chinesischen Gericht auch geeigneter sein, den Rechtsstreit zu behandeln.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Daraus und aus der Berührung staatlicher Souveränität folgt, dass die Volksgerichte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen von der Vorschrift Gebrauch machen sollen.[37]

---

[30] Ausführlich Susanne DEISSNER, Rn. 322–327, siehe auch Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 389 (Fn. 74) m. w. N.; DU Wanhua/HU Yunteng, 982.

[31] A. A. wohl ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 63.

[32] Sie werden in der abschließenden Aufzählung des § 6 Abs. 1 Auslegungsbestimmungen nicht genannt und auch in den Zitierbestimmungen nicht aufgeführt.

[33] So hat das OVG in seiner entsprechenden Mitteilung explizit die Befolgung des Auslandsbezug-Protokollexzerpts angeordnet, vgl. auch Christoph SCHRÖDER, 29 (Rn. 262). Die Frage, ob die chinesische Rechtsordnung die Mitteilung als formell bindend ansieht oder nicht, ist deshalb nur von begrenzter Relevanz.

[34] Vgl. für eine mittlerweile aufgehobene Mitteilung mit einem Protokollexzerpt etwa Ziff. 25 Aufhebungsbeschluss (Gruppe 10).

[35] Dies wird nach Sinn und Zweck der Vorschrift vorausgesetzt, siehe DU Wanhua/HU Yunteng, 982. Ziff. 11 Nr. 2 Auslandsbezug-Protokollexzerpt hatte dies noch explizit normiert.

[36] Dies geht daraus hervor, dass das Gericht die „Klage zurückweisen" (驳回起诉) kann, was nur nach Verfahrenseröffnung möglich ist, vgl. § 208 Abs. 3 ZPG-Interpretation.

[37] DU Wanhua/HU Yunteng, 982.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden, § 154 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ZPG.

II. Sachliche Zuständigkeit

Die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit in Fällen mit Auslandsbezug bestehen weitgehend losgelöst von den gewöhnlichen Zuständigkeitsregeln.[38] Ihre Komplexität geht aus dem ZPG nicht hervor. § 18 Nr. 1 ZPG regelt lediglich, dass für „bedeutende Fälle mit Auslandsbezug“ das MVG sachlich zuständig ist.[39] Daraus folgt zunächst nur, dass für weniger bedeutende Fälle mit Auslandsbezug weiterhin das UVG zuständig bleibt.[40]

1. Die Rechtslage nach den Auslandsbezugbestimmungen

In vielen Streitigkeiten mit Auslandsbezug gelten jedoch gemäß § 3 Auslandsbezugbestimmungen aus dem Jahre 2002 Sonderregeln, insbesondere in vertrags- und deliktsrechtlichen Streitigkeiten (Nr. 1) sowie bei Streitigkeiten um Akkreditive (Nr. 2). Sie umfassen auch Streitigkeiten mit Bezug zu Hongkong, Macao und Taiwan.[41] Ausnahmen von diesen Sonderregeln bestehen wiederum für den Grenzhandel sowie immobilienrechtliche und immaterialgüterrechtliche Streitigkeiten.[42]

§ 1 Abs. 1 Nr. 1–5 Auslandsbezugbestimmungen sieht eine Zuständigkeitskonzentration (集中管辖) an folgenden Gerichten vor:

– Unteren Volksgerichten in vom Staatsrat genehmigten „Entwicklungszonen für Wirtschaft und Technologie“ (经济技术开发区);
– Mittleren Volksgerichten in den Hauptstädten der Provinzen und autonomen Bezirken sowie alle Mittleren Volksgerichte der regierungsunmittelbaren Städte;
– Mittleren Volksgerichten der Sonderwirtschaftszonen und der in den Fünfjahresplänen separat aufgeführten Städte (计划单列市);
– anderen vom OVG designierten Mittleren Volksgerichten;
– allen Höheren Volksgerichten.

Die genannten Unteren Volksgerichte sowie die Höheren Volksgerichte sind für Fälle in ihrem eigenen Bezirk zuständig. Die Mittleren Volksgerichte

---

38 Auch die Zuständigkeitsmitteilung 2015 lässt die Zuständigkeitsverteilung in Streitigkeiten mit Auslandsberührung gemäß ihrer Ziff. 6 unberührt.

39 Der Begriff wird in § 1 ZPG-Interpretation – sehr vage – definiert als „Fälle mit einem großen Einfluss wie etwa solche mit einem hohen Streitwert, komplizierten Fallumständen oder einer großen Zahl Beteiligter auf einer Seite“.

40 Patrick Alois HÜBNER, 158 f.; so auch ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 71.

41 § 5 Auslandsbezugbestimmungen.

42 § 4 Auslandsbezugbestimmungen; welche Regeln stattdessen gelten, wird dort nicht erwähnt.

können für mehrere Gerichtsbezirke zuständig sein, wobei die Abgrenzung das übergeordnete HVG trifft.[43] Damit wird die Zuständigkeitsordnung des ZPG geändert:[44] Viele Untere und Mittlere Volksgerichte haben ihre Zuständigkeit in Verfahren mit Auslandsbezug weitgehend verloren. Die Zuständigkeitskonzentration widerspricht im Grundsatz dem ZPG,[45] dient aber der Verhinderung von Lokalprotektionismus.

2. Die Rechtslage nach lokalen Bestimmungen

Allerdings gäbe auch eine Darstellung der Auslandsbezugbestimmungen allein die Rechtslage nur sehr unvollständig wieder. Denn zum einen sagen diese nichts darüber aus, wie die sachliche Zuständigkeit zwischen Unteren, Mittleren und Höheren Volksgerichten abzugrenzen ist. Zum anderen wurde die Regelung der in Fällen mit Auslandsbezug kompetenten Gerichte verschiedentlich verändert. So hat das OVG etwa über den Wortlaut der Auslandsbezugbestimmungen hinaus weitere Untere Volksgerichte ermächtigt, Streitigkeiten mit Auslandsbezug zu behandeln.

Welche Gerichte zuständig sind und welche konkreten Streitwertgrenzen gelten, ist in verschiedenen Rechtstexten für jede Provinz[46] unterschiedlich geregelt.

a) Untere Volksgerichte

Für die Provinz Zhejiang ergab eine exemplarische Recherche, dass insgesamt 24 Untere Volksgerichte für Streitigkeiten mit Auslandsbezug zuständig sind.[47] Für die Provinzhauptstadt Hangzhou konnten vier solcher Gerichte ermittelt werden.[48] Die Streitwertgrenze ergibt sich aus weiteren Mitteilungen des HVG Zhejiang. Sie beträgt grundsätzlich 5 Mio. Yuan.[49] Für Handelsstreitigkeiten wurde sie aber im Jahr 2013 auf 10 Mio. Yuan angehoben.[50]

In Shanghai sind alle Unteren Volksgerichte erstinstanzlich zuständig.[51] Dies widerspricht der ursprünglichen Intention der Auslandsbezugbestim-

---

43 § 1 Abs.2 Auslandsbezugbestimmungen.

44 So auch ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht, 71.

45 Kritisch WU Canjiang/QI Yu.

46 Bzw. autonomes Gebiet und regierungsunmittelbare Stadt.

47 Dies ergibt sich aus fünf Mitteilungen des HVG der Provinz Zhejiang, die bei QIAN Huizhi aufgeführt sind.

48 Nämlich die Volksgerichte der Bezirke Binjiang (滨江区), Xiacheng (下城区) und Gongshu (拱墅区) sowie das Volksgericht der Entwicklungszone für Wirtschaft und Technologie; Nachweise bei QIAN Huizhi.

49 Ziff. 4 Zuständigkeitsmitteilung Zhejiang, vgl. QIAN Huizhi.

50 Ziff. 1 Auslandsbezugmitteilung Zhejiang.

51 Ziff. 2 Auslandsbezugmitteilung Shanghai.

mungen. Je nach Gericht gelten unterschiedliche Streitwertgrenzen von grundsätzlich entweder 10 oder 20 Mio. Yuan.[52]

b) *Mittlere und Höhere Volksgerichte*

Die Mittleren Volksgerichte sind in Zhejiang grundsätzlich für Streitigkeiten unter 200 Mio. Yuan zuständig.[53] Entgegen der ursprünglichen Konzeption der Auslandsbezugbestimmungen gibt es keine Zuständigkeitskonzentration; alle Mittleren Volksgerichte können zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit des HVG der Provinz Zhejiang ist bei erstinstanzlichen Streitigkeiten ab 200 Mio. Yuan Streitwert gegeben.[54]

In Shanghai sind die Mittleren Volksgerichte bis zu einem Streitwert von 800 Mio. Yuan zuständig.[55] Dadurch wird zum einen die erstinstanzliche Zuständigkeit der Höheren Volksgerichte marginalisiert; zum anderen ist die Zuständigkeitsgrenze hierdurch höher als bei Streitigkeiten ohne Auslandsbezug – hier liegt die Streitwertgrenze bei 500 Mio. Yuan (siehe oben § 3 S. 49 ff.).[56] In Beijing wurde die Streitwertgrenze der Mittleren Volksgerichte gänzlich aufgehoben;[57] dort sind die Höheren Volksgerichte in Auslandsfällen grundsätzlich überhaupt nicht mehr erstinstanzlich zuständig.

3. *Zusammenfassung*

Die Rechtslage ist außerordentlich unübersichtlich. Weder das ZPG noch die Auslandsbezugbestimmungen vermögen verlässlich Auskunft darüber zu geben, welche Gerichte bei Auslandsbezug erstinstanzlich zuständig sind. Der Umkehrschluss aus § 18 Nr. 1 ZPG, dass die Unteren Volksgerichte grundsätzlich auch für Fälle mit Auslandsbezug zuständig sind, trifft nicht zu. Auch die Regelung über die Zuständigkeitskonzentration der Mittleren Volksgerichte in den Auslandsbezugbestimmungen scheint mittlerweile – jedenfalls in manchen Provinzen – rechtstatsächlich überholt zu sein. Zudem wurden immer mehr Untere Volksgerichte ermächtigt, Fälle mit Auslandsbezug anzunehmen. Welche Gerichte ermächtigt wurden, ist jedoch für Außenstehende kaum erkennbar, da konsolidierte Auflistungen häufig fehlen.

---

[52] Während die Volksgerichte des Neuen Bezirks Pudong (浦东新区) und des Bezirks Huangpu (黄浦区) grundsätzlich bis zu einem Streitwert von 20 Mio. Yuan erstinstanzlich zuständig sind, sind die übrigen UVG grundsätzlich bis zu einem Streitwert von 10 Mio. Yuan zuständig, siehe Ziff. 2 Auslandsbezugmitteilung Shanghai.

[53] Ziff. 2 Abs. 2 Zuständigkeitsmitteilung Zhejiang.

[54] Ziff. 1 Abs. 1 Zuständigkeitsmitteilung Zhejiang.

[55] Ziff. 1 Auslandsbezugmitteilung Shanghai.

[56] Zu diesem Problem auch SUN Junxiao.

[57] Ziff. 2 Auslandsbezugmitteilung Beijing, dazu ebenfalls SUN Junxiao.

C. Besondere Zustellungs- und Fristenregelungen

Auch bei der Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland sowie bei prozessualen und gerichtsinternen Fristen gelten Besonderheiten.

I. Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland

§ 267 ZPG sieht eine Reihe an Möglichkeiten für die Zustellung im Ausland vor, wenn ein Prozessbeteiligter keinen Wohnsitz in der VR China hat. China ist Vertragsstaat des Haager Zustellungsübereinkommens (HZÜ),[58] welches vorrangig anzuwenden ist (vgl. § 267 Nr. 1 ZPG). Stets kann im diplomatischen Wege zugestellt werden (Nr. 2). Ist der Zustellungsempfänger chinesischer Staatsangehöriger, kann die Zustellung über eine chinesische Auslandsvertretung erfolgen (Nr. 3).[59] Die postalische Zustellung ist im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen nur möglich, wenn der Staat, in dem zugestellt werden soll, dies gestattet (Nr. 6).[60] Zugestellt werden kann auch per Telefax, E-Mail und durch „andere Methoden, bei denen Empfang nachgewiesen werden kann" (Nr. 7).[61] Dies begegnet wegen der Umgehung des Territorialitätsgrundsatzes völkerrechtlichen Bedenken. Im HZÜ von 1965 sind diese Arten der Zustellung (selbstverständlich) nicht enthalten. Im Bereich des Übereinkommens müssen sich ausländische Beklagte auf Ladungen per E-Mail etc. daher nicht einlassen. Das Gericht hat das Verfahren gemäß dessen Art. 15 Abs. 1 grundsätzlich auszusetzen, bis das Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Ob sich chinesische Gerichte an diese Vorschrift halten, ist indes ungewiss.

Statt im Ausland zuzustellen, kann ersatzweise auch in China zugestellt werden. Die Zustellung kann an einen Prozessvertreter – d.h. insbesondere einen chinesischen Rechtsanwalt – oder Vertretungsorgane (d.h. Repräsentanzbüros, siehe oben S. 483) und Zweigstellen des Zustellungsempfängers erfolgen (§ 267 Nr. 4, 5 ZPG).[62] An Ausländer kann gemäß § 535 Abs. 1 ZPG-Interpretation[63] auch in China zugestellt werden, wenn diese sich dort aufhalten. Gleiches gilt für Vertreter und Hauptverantwortliche[64] von ausländischen Unternehmen bzw. Organisationen.

---

[58] WANG Shengming, 623; BGBl. 1992 II, S. 146 (seit 1. Januar 1992). Zentrale Behörde ist das Amt für Internationale Rechtshilfe des Justizministeriums in Beijing.

[59] Vgl. Art. 8 Abs. 1 HZÜ.

[60] Ebenso §§ 536 ZPG-Interpretation, 8 Auslandszustellungsbestimmungen; vgl. Art. 10 Haager Zustellungsübereinkommen.

[61] Bereits § 10 Auslandszustellungsbestimmungen. Die Vorschrift scheint mithin davon auszugehen, dass bei Zustellung durch E-Mail der Empfang nachgewiesen werden kann.

[62] Vgl. §§ 4, 5 Auslandszustellungsbestimmungen.

[63] Ebenso bereits § 3 Auslandszustellungsbestimmungen.

Subsidiär ist die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, § 267 Nr. 8 ZPG.[65]

II. Prozessuale und gerichtsinterne Fristen

Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in China, beträgt die Frist für die Einreichung der Klageerwiderungsschrift gemäß § 268 ZPG statt der üblichen 15 (vgl. § 125 Abs. 1 S. 1 ZPG) nunmehr 30 Tage; das Gericht kann die Frist kann auf Antrag nach freiem Ermessen verlängern. § 269 ZPG verlängert auch die Berufungs- und Berufungserwiderungsfristen, die normalerweise ebenfalls 15 Tage betragen (§§ 164 Abs. 1, 167 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ZPG), auf 30 Tage. Eine weitere Verlängerung steht wiederum im Ermessen des Gerichts. Für Parteien, die ihren Wohnsitz in China haben, gelten die üblichen Fristen.[66] Entscheidungen werden rechtswirksam, wenn die Berufungsfrist für alle Parteien abgelaufen ist, ohne dass eine Partei Berufung eingelegt hat.[67]

Gemäß § 270 ZPG finden die Vorschriften über die gerichtsinternen Verfahrensabschlussfristen (审限) im gewöhnlichen Verfahren und in der Berufungsinstanz keine Anwendung. Wie sich aus § 2 Abs. 8 Verhandlungsfristenbestimmungen ergibt, gilt dies auch für das vereinfachte Verfahren. Allerdings werden Prozesse mit Auslandsbezug aufgrund ihrer Komplexität und Bedeutung zumeist wohl ohnehin im gewöhnlichen Verfahren behandelt.

---

[64] Hierunter werden insbesondere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie leitende Manager verstanden, § 535 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

[65] Gemäß § 9 Auslandszustellungsbestimmungen ist die öffentliche Bekanntmachung in chinesischen und ausländischen Printmedien zu veröffentlichen.

[66] Dies stellt § 538 S. 1 ZPG-Interpretation für die Berufungsfrist klar.

[67] § 538 S. 2 ZPG-Interpretation. Die Rechtswirksamkeit tritt damit stets für alle Parteien gleichzeitig ein.

§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen

Nils Klages

A. Einleitung....................492
B. Allgemeine Justizhilfe....................493
I. Begriff....................493
II. Nationales Recht....................493
III. Internationale Abkommen....................494
1. Bilaterale Abkommen....................494
2. Multilaterale Abkommen....................495
C. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen....................495
I. Einleitung....................495
II. Rechtsquellen....................496
III. Anerkennungswirkungen....................497
IV. Verfahren....................498
1. Zuständigkeit....................498
2. Verfahrenseinleitung....................498
3. Form....................499
4. Ablauf....................499
5. Vollstreckungsfrist....................499
V. Anerkennungsvoraussetzungen....................500
1. Abkommensrecht....................500
2. Gegenseitigkeitsbeziehung....................501
3. Rechtswirksame Entscheidung....................505
4. Kein Verstoß gegen den chinesischen *ordre public*....................505
5. Weitere Voraussetzungen....................506
VI. Entscheidung über den Anerkennungsantrag....................508
VII. Besonderheiten bei Scheidungsurteilen....................510
VIII. Parallele Rechtshängigkeit und konkurrierende Entscheidungen....................511
1. Identität der Streitgegenstände....................511
2. Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung....................512
3. Situation nach Annahme eines Anerkennungsantrages....................514
IX. Ausblick....................515
D. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mit internationalem Bezug....................516
I. Einleitung....................516
II. Allgemeines....................517
1. Ausländische Schiedssprüche und Schiedssprüche mit Auslandsbezug....................517

2. Rechtsquellen ... 518
3. Schiedsverfahren in China ... 519
4. Vollstreckungsfrist ... 521
5. Berichtssystem ... 521
III. Schiedssprüche mit Auslandsbezug ... 522
1. Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren ... 523
2. Vollstreckung von Schiedssprüchen ... 523
3. Aufhebung ... 523
4. Rechtsfolgen ... 524
IV. Ausländische Schiedssprüche ... 524
V. Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan ... 525
VI. Ablehnungsgründe ... 526
1. Fehlende wirksame Schiedsvereinbarung ... 526
2. Fehlende Verfahrensbeteiligung ... 529
3. Verfahrensfehler ... 529
4. Überschreitung des der Reichweite der Schiedsvereinbarung ... 529
5. Fehlende Bindungswirkung des Schiedsspruches ... 530
6. Fehlende Schiedsfähigkeit ... 531
7. *Ordre public*-Verstoß ... 531
E. Ausblick ... 532

A. Einleitung

Herzstück des Internationalen Zivilverfahrensrechts sind neben den Regeln über die internationale Zuständigkeit[1] die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von denjenigen Entscheidungen, die nicht von einem inländischen staatlichen Gericht getroffen wurden und daher nicht unmittelbar Wirkung beanspruchen können, namentlich die Entscheidungen ausländischer Gerichte und die Schiedssprüche von ausländischen Schiedsgerichten.

In China sind diese Vorschriften im vierten Buch des Zivilprozessgesetzes (ZPG)[2] mit dem Titel „Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug“[3] enthalten. Die Anerkennung und Vollstreckung ist nach chinesischem Verständnis ein Teilbereich der Justizhilfe (司法协助), gemäß der in gegenseitiger Unterstützung für andere Staaten bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit Zivilprozessen vorgenommen werden, sodass die entsprechenden Regelungen im so betitelten 27. Abschnitt des ZPG zu finden sind.[4] Zur Justizhilfe gehören außerdem insbesondere die

[1] Zu diesen siehe § 17 S. 481 ff.

[2] Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991, zuletzt geändert am 27. Juni 2016, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 537 ff.

[3] Chin.: 涉外民事诉讼程序的特别规定.

[4] In einem eigenen 26. Abschnitt innerhalb des vierten Buches des ZPG geregelt sind hingegen die Schiedsverfahren mit Auslandsbezug, die in diesem Beitrag gemeinsam mit den ausländischen Schiedssprüchen behandelt werden. Zur wichtigen Differenzierung zwischen den beiden siehe unten D.II.1. S. 517 f.

Zustellung und die Beweisaufnahme für ausländische Gerichte,[5] also Handlungen, die nach deutschem Verständnis unter dem Begriff der internationalen Rechtshilfe zusammengefasst sind.[6]

Ergänzend zu den Regeln des ZPG gelten justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichtes (OVG), die zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften in Form von abstrakt-generellen Normen erlassen werden. Trotz ihres Charakters als Akte der Judikative besitzen sie *de facto* eine Bindungswirkung und Bedeutung, die denen formeller Gesetze entspricht.[7] Insbesondere die umfangreiche ZPG-Interpretation des OVG[8] ist hier zu erwähnen.

In diesem Beitrag soll es zunächst um die allgemeine Justizhilfe gehen (B.), sodann um die Anerkennung und Vollstreckungen von ausländischen Gerichtsentscheidungen (C.) und Schiedssprüchen (D.).

B. Allgemeine Justizhilfe

I. Begriff

Unter allgemeiner Justizhilfe (一般司法协助) wird in China die „stellvertretende“ Zustellung von Schriftstücken[9] und Beweisaufnahme[10] sowie die Zurverfügungstellung von Rechtsauskünften verstanden.[11] Da die Vertretungen anderer Staaten in China gemäß § 277 Abs. 2, 3 ZPG ohne besondere Erlaubnis Zustellungen und Beweisaufnahmen nur gegenüber eigenen Staatsangehörigen und keinesfalls unter der Anwendung von Zwangsmaßnahmen vornehmen können, sind sie in allen anderen Fällen auf die Unterstützung der chinesischen Gerichte angewiesen.

II. Nationales Recht

Handlungen im Rahmen der Justizhilfe können gemäß § 276 ZPG abseits von bi- oder multilateralen Abkommen auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips vorgenommen werden, solange die Souveränität, Sicherheit und öffentlichen Interessen Chinas dabei gewahrt bleiben. Dabei erfolgt die jeweilige Handlung nach den einschlägigen chinesischen Verfahrensregeln, § 279 ZPG. Besteht kein Abkommen, muss das Justizhilfeersuchen auf dem diplomati-

---

5 JIANG Wei, 382.

6 Vgl. Reinhold GEIMER/Ewald GEIMER/Gregor GEIMER, Rz. 3630 ff.

7 Ausführlich hierzu Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 376 ff.

8 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30. Januar 2015, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 619 ff.

9 Chin.: 代为送达司法文书.

10 Chin.: 代为调查取证.

11 JIANG Wei, 383.

schen Weg gestellt werden, § 277 Abs. 1 ZPG. Direkt an die Volksgerichte gestellte Ersuchen werden nach § 549 ZPG-Interpretation unter Nennung des Grundes zurückgewiesen.[12] Die Begründung einer Gegenseitigkeitsbeziehung im Sinne des § 276 ZPG setzt Willensbekundungen der beteiligten Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der jeweiligen Art der Justizhilfe voraus.[13] Das chinesische Schrifttum beschäftigt sich kaum mit der Justizhilfe auf Gegenseitigkeitsbasis; ihr praktischer Anwendungsbereich dürfte wegen der Überlagerung durch Abkommensrecht sehr gering sein.

III. Internationale Abkommen

In vielen Fällen gelten gemäß §§ 276, 260 ZPG vorrangig die Vorschriften bi- oder multilateraler Abkommen.

1. Bilaterale Abkommen

Die Volksrepublik China hat bilaterale Rechtshilfeabkommen auf dem Gebiet des Zivil- und/oder Handelsrechts mit 37 Staaten geschlossen.[14] Diese enthalten regelmäßig materielle und prozessuale Regeln zur Bewirkung von Zustellungen, der Durchführung von Beweisaufnahmen und dem Austausch von Informationen über das eigene geltende Recht und die Rechtsprechungspraxis sowie zur Anerkennung und Vollstreckung[15] von Gerichts- und Schiedsentscheidungen.[16]

---

[12] Vgl. SHEN Deyong, 1425 zu Ausführungsvorschriften.

[13] ZHANG Weiping, Essenz, 717 f.

[14] Übersicht bei Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.28 und in chinesischer Sprache auf der Website des Außenministeriums der Volksrepublik China unter <http://www.fmprc.gov.cn/web/ziliao_674904/tytj_674911/wgdwdjdsfhzty_674917/t1215630.shtml> (allerdings fehlt dort der Hinweis auf das Abkommen mit Belgien); Abkommen bestehen mit: Frankreich, Polen, Belgien, Mongolei, Rumänien, Italien, Spanien, Russland, Türkei, Ukraine, Kuba, Weißrussland, Kasachstan, Bulgarien, Thailand, Ägypten, Griechenland, Zypern, Ungarn, Marokko, Kirgistan, Tadschikistan, Singapur, Usbekistan, Vietnam, Laos, Tunesien, Litauen, Argentinien, Südkorea, Nordkorea, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Peru, Brasilien, Algerien sowie Bosnien und Herzegowina.

[15] Nicht alle der genannten Abkommen betreffen auch den Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, siehe dazu unten C.V.1. S. 500.

[16] Vgl. etwa das Abkommen zwischen der VR China und Bosnien und Herzegowina über Justizhilfe in Zivilsachen und Handelssachen [中华人民共和国和波斯尼亚和黑塞哥维那关于民事和商事司法协助的条约] vom 18. Dezember 2012, in Kraft getreten am 12. Oktober 2014 (Sino-bosnisch-herzegowinisches Abkommen), abrufbar unter <http://www.court.gov.cn/shenpan-xiangqing-14231.html>.

2. *Multilaterale Abkommen*

Daneben ist China Mitglied der folgenden Übereinkommen[17] auf dem Gebiet des internationalen Verfahrensrechts:

- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Zustellungsübereinkommen – HZÜ) vom 15. November 1965, chinesisch: 关于向国外送达民事或商事司法文书和司法外文书公约 – 海牙公约[18]
- Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Beweisaufnahmeübereinkommen – HBÜ) vom 18. März 1970, chinesisch: 关于从国外调取民事或商事证据的公约 – 取证公约

Unter den Widersprüchen und Vorbehalten, die China gegenüber den Abkommen erklärt hat, ist insbesondere der Widerspruch gegen Art. 10 des HZÜ von Bedeutung. Hierdurch sind Zustellungen in China durch Postübersendung, Zustellung durch Beamte des Ursprungsstaates oder unmittelbare Beauftragung chinesischer Zustellungsbeamte durch die Parteien ausgeschlossen. Daher ist in China nur die Zustellung über die Zentrale Behörde – das Justizministerium[19] – nach Art. 5 HZÜ zulässig. Eine fehlerhafte Zustellung zieht die Nichtanerkennung der hierauf basierenden Entscheidung nach sich.[20]

C. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

I. *Einleitung*

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in China nur Wirkungen entfalten, wenn sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen hat, in dem das chinesische Gericht die Anerkennungsfähigkeit überprüft und nach § 282 ZPG die Anerkennung ihrer Wirkungen beschlossen hat. Insbesondere die Vollstreckung ist erst hiernach möglich, § 546 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

Anerkannt werden ausländische Entscheidungen in China entweder auf Grundlage bi- oder multilateraler Abkommen oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit (互惠原则). Besteht eine solche grundsätzliche Anerkennungs-

[17] Zu weiteren Abkommen, die speziell Regelungen zur Anerkennung ausländischer Gerichts- und Schiedsentscheidungen enthalten, siehe unten C.V.1. S. 500 und D.II.2. S. 518 f.

[18] Zum HZÜ siehe auch oben § 17 S. 488.

[19] Siehe Informationen auf der Website der HCCH: <https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=243>.

[20] Siehe dazu unten C.V.5.b) S. 507 f.

grundlage, kann die Anerkennung noch aufgrund des *ordre public*-Vorbehaltes versagt werden. Eine *révision au fond*, also die Nachprüfung der anzuerkennenden Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht findet nicht statt.[21]

II. Rechtsquellen

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist in den §§ 281, 282 ZPG geregelt, die durch Regelungen der ZPG-Interpretation, insbesondere §§ 543, 544, 546 und 548 ergänzt werden.

Für die Anerkennung von Scheidungsurteilen sowie von Gerichtsentscheidungen aus Taiwan, Hongkong und Macau gelten besondere Vorschriften:

- Bestimmungen des OVG zu Verfahrensfragen bei Anträgen chinesischer Bürger auf Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile [最高人民法院关于中国公民申请承认外国法院离婚判决程序问题的规定] vom 7. Mai 1991, Fa (Min) Fa (1991) Nr. 21 [法（民）发（1991）21 号] (Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen)[22]
- Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit Fällen der Annahme von Anträgen auf Anerkennung von Scheidungsurteilen ausländischer Gerichte [最高人民法院关于人民法院受理申请承认外国法院离婚判决案件有关问题的规定] vom 29. Februar 2000, Fa Shi (2000) Nr. 6 [法释（2000）6 号] (Scheidungsanerkennungsannahmebestimmungen)
- Arrangement des OVG über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungsregion Macau [最高人民法院关于内地与澳门特别行政区相互认可和执行民商事判决的安排] vom 21. März 2006, Fa Shi (2006) Nr. 2 [法释（2006）2 号] (Anerkennungsarrangement Macau – AnerkArrMacau)
- Arrangement des OVG über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen bei parteilich vereinbarter Zuständigkeit zwischen Gerichten des Festlandes und der Sonderverwaltungsregion Hongkong [最高人民法院关于内地与香港特别行政区法院相互认可和执行当事人协议管辖的民商事案件判决的安排] vom 3. Juli 2008, Fa Shi (2008) Nr. 9 [法释（2008）9 号] (Anerkennungsarrangement Hongkong – AnerkArrHK)
- Bestimmungen des OVG über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen von Gerichten der Region Taiwan [最高人民法院关于认可和执行台湾地区法院民事判决的规定] vom 29. Juni 2015, Fa Shi (2015) Nr. 13 [法释（2015）13 号] (Anerkennungsbestimmungen Taiwan – AnerkBestTaiwan)[23]

---

[21] Susanne DEISSNER, Anerkennung, 569; Patrick Alois HÜBNER, 181, JIANG Bixin, 1036; JIANG Wei, 387; ZHANG Weiping, Essenz, 728.

[22] Deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 5.7.91/1.

Daneben gibt es eine Reihe von bilateralen Abkommen der VR China mit anderen Staaten, die Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung enthalten.[24]

III. Anerkennungswirkungen

Obwohl nach dem Wortlaut des § 282 ZPG bei einer positiven Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung „deren Wirkungen anerkannt werden" (承认其效力), wird im chinesischen Schrifttum davon ausgegangen, dass die anerkannte Entscheidung in Bezug auf die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Parteien dieselben Wirkungen erlangt wie eine chinesische.[25] In gleicher Weise wird die Anerkennungswirkung in sino-ausländischen Abkommen beschrieben,[26] sodass von einer Anerkennung im Sinne der Gleichstellungstheorie[27] auszugehen ist.[28]

Von den Urteilswirkungen ist insbesondere die Vollstreckbarkeit relevant. Nach der Anerkennung wird die Vollstreckung der ausländische Entscheidung nach den Vorschriften des allgemeinen Vollstreckungsverfahrens des 3. Buches des ZPG durchgeführt, § 546 Abs. 1 ZPG-Interpretation.[29]

Gemäß § 546 Abs. 2 ZPG-Interpretation obliegt es dem Antragsteller zu entscheiden, ob er nur die Anerkennung oder zugleich auch die Vollstreckung der Entscheidung beantragt. Wird danach nur die Anerkennung beantragt, erlässt das Gericht einen entsprechenden Beschluss, etwa bei Entscheidungen ohne vollstreckbaren Inhalt wie Scheidungsurteilen.[30] Möglich ist auch, zunächst nur die Anerkennung zu suchen und die Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung später einzuleiten, 547 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

Zu den übrigen Wirkungen der Anerkennung zählt insbesondere die Rechtskraftsperre gemäß § 533 Abs. 2 ZPG-Interpretation, nach dem eine Klage in derselben Streitigkeit von einem chinesischen Gericht nicht mehr angenommen werden darf.[31]

---

[23] Die Arrangements betreffend Hongkong und Macau sind Übereinkünfte zwischen dem OVG und Vertretern der Sonderverwaltungszonen, die in Form von justiziellen Interpretation bekannt gemacht wurden. Die Bestimmungen betreffend Taiwan basieren gemäß ihrer Eingangsformel auf den Erfahrungen der Volksgerichte mit Fällen mit Taiwan-Bezug.

[24] Siehe zu diesen oben B.III.1. S. 494 und unten C.V.1. S. 500.

[25] JIANG Bixin, 1035; ZHANG Weiping, Essenz, 729.

[26] Vgl. etwa § 26 Sino-bosnisch-herzegowinisches Abkommen.

[27] Zur Gleichstellungstheorie und ihrem Gegenbegriff, der Wirkungserstreckungstheorie, nach der sich die Wirkungen der anerkannten Entscheidung nach dem Recht ihres Ursprungsstaates bestimmen, siehe Herbert ROTH, § 328 ZPO Rn. 7 f.

[28] Ebenso ZHANG Wenliang, Recognition, 35.

[29] Zum Vollstreckungsverfahren siehe oben § 14 S. 395 ff.

[30] ZHANG Weiping, Essenz, 729 f.

[31] Dazu auch unten C.VIII. S. 511 f.

IV. Verfahren

Das ZPG sieht in §§ 281, 282 für die Anerkennung ein formelles Verfahren vor, an dessen Ende durch Beschluss entschieden wird. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung mit dem Ziel, diese in China vollstrecken zu lassen, ist jedenfalls dieses Verfahren zu durchlaufen. Unklar ist jedoch, ob die bloße Anerkennung von Urteilswirkungen auch inzident im Rahmen eines anderen Verfahrens erfolgen könnte. Nach der Rechtsprechung des OVG ist dies jedenfalls im Rahmen eines Verfahrens vor einem anderen als dem nach § 282 ZPG für die Anerkennung zuständigen Volksgericht nicht möglich.[32] Die Entscheidung eines Mittleren Volksgerichts (MVG) in Beijing zeigt jedoch, dass Gerichte die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung bisweilen inzident prüfen, wenn auch im konkreten Fall mit negativem Ergebnis.[33]

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sind grundsätzlich die Mittleren Volksgerichte, §§ 281 ZPG, 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation. Das OVG hat allerdings in einer justiziellen Interpretation[34] die Entscheidungsbefugnis über Anerkennungsentscheidungen auf bestimmte Mittlere Volksgerichte beschränkt. Dies sind etwa diejenigen in regierungsunmittelbaren Städten, Provinzhauptstädten und Sonderwirtschaftszonen sowie weitere vom OVG ausgewählte Gerichte.[35]

Örtlich zuständig ist das Volksgericht am Ort des Wohnsitzes des Schuldners oder dem Ort des Vermögensgegenstandes, in den vollstreckt werden soll,.[36]

2. Verfahrenseinleitung

Das Anerkennungsverfahren kann gemäß § 281 ZPG durch den Antrag einer Partei des ausländischen Rechtsstreits eingeleitet werden. Die Vorschrift weist auch auf die in einigen bilateralen Abkommen vorgesehene Möglich-

---

[32] Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 29. September 2013, Az. (2011) Min Shen Zi Nr. 259.

[33] Urteil des MVG Beijing Nr. 2 vom 20. Dezember 2004, Az. (2004) Er Zhong Min Chu Zi Nr. 12687; in dem Fall wurde ein japanisches Urteil als Beweismittel vorgelegt, welches vom Gericht aber nicht berücksichtigt wurde, da es die Gegenseitigkeitsbeziehung zu Japan und damit die Anerkennungsfähigkeit verneinte

[34] Bestimmungen zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Fälle in Zivil- und Handelssachen mit Auslandsbezug, [最高人民法院关于涉外民商事案件诉讼管辖若干问题的规定] vom 25. Februar 2002, Fa Shi (2002) Nr. 5 [法释（2002）5 号] (Auslandsbezugbestimmungen).

[35] Vgl. §§ 1 Abs. 1, 3 Nr. 5 Auslandsbezugbestimmungen; siehe zu dieser Thematik ausführlich § 17 S. 481 ff.

[36] HU Zhenjie, Chinese perspectives, 345.

keit hin, dass das ausländische Gericht direkt die Anerkennung der von ihm erlassenen Entscheidung verlangt.[37]

3. *Form*

Gemäß § 543 ZPG-Interpretation müssen mit dem schriftlichen Anerkennungsantrag[38] die anzuerkennende Entscheidung im Original oder in beglaubigter Kopie sowie eine Übersetzung eingereicht werden. Handelt es sich um ein Versäumnisurteil, muss außerdem ein Nachweis erbracht werden, dass der Prozessgegner ordnungsgemäß geladen worden war, soweit sich dies nicht bereits aus der Entscheidung selbst ergibt. Außerdem ist erforderlich, dass der Antragsteller einen Nachweis des Erlassgerichts beibringt, der die Rechtskraft der anzuerkennenden Entscheidung bestätigt, wenn die Entscheidung selbst keine Informationen dazu enthält.[39]

4. *Ablauf*

Über den Anerkennungsantrag wird zwingend von einem Kollegialspruchkörper entschieden, § 548 Abs. 1 ZPG-Interpretation. Einzelrichter-Entscheidungen sind nicht zulässig. Der Antrag ist dem Antragsgegner zuzustellen und dieser hat Gelegenheit zur Stellungnahme, § 548 Abs. 2. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht mit Rechtsmitteln angreifbar, § 548 Abs. 3.

5. *Vollstreckungsfrist*

Wie chinesische unterliegen auch ausländische Titel gemäß § 547 Abs. 1 ZPG-Interpretation der zweijährigen Vollstreckungsfrist des § 239 ZPG.[40] Eine ausländische Entscheidung kann daher in China nur vollstreckt werden, wenn der entsprechende Antrag binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft gestellt wird. Wird diese Frist überschritten und beruft sich der Antragsgegner hierauf, beschließt das Gericht die Nichtvollstreckung der Entscheidung, § 483 ZPG-Interpretation. Allerdings sind gemäß § 239 Abs. 1 S. 2 ZPG auf die Vollstreckungsfrist die Unterbrechungs- und Hemmungstatbestände des Verjährungsrechts anzuwenden. Hierdurch wird dem Gläubiger ein großer Spielraum eingeräumt, den Ablauf der Vollstreckungsfrist hinauszuzögern. So kann er bereits durch eine Leistungsaufforderung gegenüber dem Schuldner einen Neubeginn der Frist bewirken.[41] Der Fristlauf beginnt gemäß § 547

---

[37] So etwa in § 21 Sino-bosnisch-herzegowinisches Abkommen. In den Abkommen mit Frankreich, Spanien und Italien etwa besteht diese Möglichkeit nicht, JIANG Wei, 386.

[38] Auf der Website des OVG findet sich ein Muster für einen solchen Anerkennungsantrag: <http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-654.html>.

[39] SHEN Deyong, 1412.

[40] Ausführlich zur Vollstreckungsfrist oben § 14 S. 397 f.

[41] § 239 Abs. 1 S. 2 ZPG i.V.m. § 195 ATZR/§ 140 AGZR.

Abs. 2 ZPG-Interpretation auch dann erneut, wenn der Gläubiger zunächst allein einen erfolgreichen Antrag auf Anerkennung seines Titels stellt.

V. Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in China ist nach § 282 ZPG entweder das Vorliegen eines internationalen Abkommens (1.) oder ein Gegenseitigkeitsverhältnis (2.) mit dem Erlassstaat. Die Entscheidung muss rechtliche Wirksamkeit (法律效力) besitzen (3.) und darf nicht gegen den chinesischen *ordre public* verstoßen (4.). Aus dem Schrifttum und der Rechtsprechung ergeben sich weitere Voraussetzungen (5.).

1. Abkommensrecht

Von den oben[42] genannten 37 bilateralen Rechtshilfeabkommen auf dem Gebiet des Zivilrechts enthalten ausschließlich die Abkommen mit Belgien, Thailand, Singapur und Südkorea *keine* Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen.[43] Im Verhältnis zu den übrigen 33 Staaten richten sich die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gemäß § 260 ZPG vorrangig nach den Regelungen des Abkommens.[44]

Multilaterale Abkommen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung sind im Verhältnis zu China bisher nicht in Kraft. Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ)[45] hat China erst im September 2017 unterzeichnet,[46] eine Ratifizierung steht noch aus. Dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen[47] ist China nicht beigetreten. Unter den verschiedenen Haager Übereinkommen betreffend die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet des

[42] Unter B.III.1. S. 494Fn. 14.

[43] Siehe ZHU Huafang. Für eine Übersicht aller bilateralen Abkommen Chinas, die auch die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen betreffen, siehe King Fung TSANG, 6 f. Die Übersicht bei Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.28 über die bestehenden Rechtshilfeabkommen ist insoweit unvollständig, tatsächlich beinhalten auch die Abkommen mit Thailand und Belgien keine Bestimmungen zur Anerkennung von Gerichtsentscheidungen.

[44] Für eine ausführliche Darstellung der Urteilsanerkennung auf Abkommensbasis siehe King Fung TSANG, 1 ff.

[45] Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005, in Kraft zwischen den Mitgliedsstaaten der EU (außer Dänemark) und Mexiko seit 1. Oktober 2015, seit 1. Oktober 2016 auch im Verhältnis zu Singapur.

[46] Siehe Meldung der HCCH: <https://www.hcch.net/en/news-archive/details/?varevent=569> und Statustabelle des Abkommens: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=98>.

[47] Vom 1. Februar 1971. In Kraft zwischen Portugal, den Niederlanden, Zypern, Albanien und Kuwait.

Familienrechts ist China nur am Adoptionsübereinkommen[48] beteiligt.[49] Daneben ist China auch als Partei des Ölhaftungsübereinkommens[50] zur Anerkennung von ausländischen Urteilen auf diesem Gebiet verpflichtet.[51]

2. *Gegenseitigkeitsbeziehung*

Außerhalb des Anwendungsbereiches von multi- oder bilateralen Abkommen können ausländische Entscheidungen in China nur auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips (互惠原则) anerkannt werden. Voraussetzung ist also, dass die Gerichte des Staates, dessen Entscheidung anerkannt werden soll, ihrerseits chinesische Entscheidungen anerkennen. Weder das ZPG noch justizielle Interpretationen erläutern allerdings näher, wie eine solche Gegenseitigkeitsbeziehung auszusehen hat.

a) *Verständnis der Rechtsprechung*

Eine grundlegende Stellungnahme zu dieser Frage gab das OVG in seinem Antwortschreiben[52] zum Gomi-Akira-Fall[53] ab. Das Gericht konstatierte schlicht, dass weder ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen noch eine entsprechende Gegenseitigkeitsbeziehung zwischen China und Japan bestehe und deshalb eine japanische Entscheidung nicht anzuerkennen sei. Diese Aussage wird einhellig so interpretiert, dass das OVG für die Annahme der Gegenseitigkeit eine tatsächlich erfolgte Anerkennung eines chinesischen Urteils im jeweils anderen Staat voraussetzt.[54] Nicht ausreichend ist die grundsätzliche Möglichkeit, dass chinesische Entscheidungen nach dem Recht des anderen Staates anerkannt werden können.[55]

---

48 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (HAdoptÜ).

49 Einige der anderen Abkommen sind jedoch für Hongkong und Macao anwendbar. Übersicht in chinesischer Sprache auf der Website des Außenministeriums der Volksrepublik China unter <http://www.fmprc.gov.cn/web/ziliao_674904/tytj_674911/tyfg_674913/t1201153.shtml>.

50 Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung des Protokolls von 1992 (ÖlHÜ).

51 Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.26.

52 Antwortschreiben des OVG zu [der Frage,] ob ein chinesisches Volksgericht die Entscheidung eines japanischen Gerichts anerkennen und vollstrecken soll, die Schuldrechte und –Pflichten zum Inhalt hat [最高人民法院关于我国人民法院应否承认和执行日本国法院具有债权债务内容裁判的复函] vom 26. Juni 1995, Az. (1995) Min Ta Zi Nr. 17 [（1995）民他字第 17 号].

53 So benannt nach dem Namen des japanischen Antragstellers.

54 Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 f.; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.56; Yasuhiro OKUDA, 69; ZHANG Wenliang, Recognition, 96 f.

55 Vgl. Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 m. w. N.

Auf dieser Grundlage lehnten chinesische Gerichte bislang Anerkennungsanträge wegen fehlender Gegenseitigkeit durchweg ab.[56] Fälle, in denen ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips[57] – außerhalb des Scheidungsrechts[58] – erfolgreich war, gab es in der Vergangenheit nicht.[59]

b) Verhältnis zu Deutschland

Vor diesem Hintergrund wurde aus deutscher Sicht von Autoren, die die chinesische Rechtslage und Rechtsprechung genauer untersuchten, die Gegenseitigkeit zumeist verneint[60] bzw. darauf hingewiesen, dass chinesische Gerichte jedenfalls nicht den ersten Schritt unternehmen und ohne Präzedenzfall eine deutsche Entscheidung anerkennen würden.[61] Die generelle Kommentarliteratur ging hingegen überwiegend von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit aus.[62]

Unter Berufung auf die Kommentarliteratur unternahm das KG Berlin[63] einen ersten Schritt, als es 2006 eine chinesische Gerichtsentscheidung anerkannte. Dieser Entschluss geschah in der erklärten Absicht, die Entwicklung gegenseitiger Anerkennung anzustoßen und in der Erwartung, dass chinesische Gerichte nachziehen würden. Eine tragende Erwägung war hierbei, dass dem Gericht ablehnende Entscheidungen aus China nicht bekannt waren. Diese Entscheidung traf auf ein überwiegend kritisches Echo, was insbesondere mit dem Hinweis auf eine unveröffentlichte Entscheidung eines chinesischen Gerichts begründet wurde, in der die Gegenseitigkeit sehr wohl verneint worden sei.[64] In einer weiteren deutschen Entscheidung wurde die

---

[56] Zu Fällen im Verhältnis zu England, Australien und den USA siehe Susanne DEISSNER, Anerkennung, 568 sowie ZHANG Wenliang, 155 f.; jüngere Beispiele gibt es etwa im Verhältnis zu Südkorea, Beschluss des MVG Shenyang vom 8. April 2015, Az. (2015) Shen Zhong Min Si Te Zi Nr. 2, und Malaysia, Beschluss des MVG Ningde vom 10. März 2015, Az. (2014) Ning Min Ren Zi Nr. 13.

[57] Eine erste Anerkennung auf Abkommensbasis erfolgte durch das MVG Foshan, Beschluss vom 13. November 2001, Az. (2000) Fo Zhong Fa Jing Chu Zi Nr. 633 im Verhältnis zu Italien.

[58] Dort ist die Gegenseitigkeitsverbürgung nach § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation nicht vorausgesetzt. Zu den Besonderheiten bei Scheidungsurteilen siehe C.VII. S. 510 f.

[59] Susanne DEISSNER, Anerkennung, 568; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.57 Fn. 92.

[60] Etwa Uwe BOHNET, 19 f.; Frank MÜNZEL, Gegenseitigkeit und Anerkennung, 73.

[61] Anne DAENTZER, 377.

[62] Reinhold GEIMER/Rolf A. SCHÜTZE/Ewald GEIMER/Gregor GEIMER, E.1 Rn. 154; Herbert ROTH, § 328 ZPO Rn. 130.

[63] Beschluss vom 18. Mai 2006, Az. 20 Sch 13/04.

[64] Susanne DEISSNER, Anerkennung, 571; Axel NEELMEIER, 102 ff.; dem Urteil zustimmend hingegen Rolf A. SCHÜTZE, 3 f.

Rechtsprechung des KG Berlin dennoch fortgesetzt und von der Verbürgung der Gegenseitigkeit zu China ausgegangen.[65]

2010 gelangte der sogenannte Hukla-Matratzen-Fall, der die Anerkennung eines deutschen Urteils betraf, zum OVG. Dieses setzte sich mit der Frage der Gegenseitigkeitsbeziehung allerdings nicht auseinander, sondern verneinte die Anerkennungsfähigkeit allein wegen Zustellungsfehlern.[66]

2013 bejahte mit dem MVG Wuhan[67] erstmals ein chinesisches Gericht die Gegenseitigkeitsbeziehung zu Deutschland und verlieh einem Insolvenzeröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Montabaur Anerkennung. Ausschlaggebend war für das Gericht ausdrücklich die erwähnte Anerkennungsentscheidung des KG Berlin[68]. Unklar bleibt aufgrund der knappen Ausführungen im Entscheidungstext, ob es für das Wuhaner Gericht eine Rolle gespielt hat, dass es sich bei der deutschen Entscheidung nicht um ein Zahlungsurteil, sondern um einen Insolvenzeröffnungsbeschluss handelte. Dagegen spricht jedoch, dass nach § 5 Abs. 2 des chinesischen Unternehmenskonkursgesetzes[69] „rechtskräftige Urteile und [Beschlüsse] ausländischer Gerichte in Konkurssachen, [die das] Vermögen des Gemeinschuldners im Gebiet der VR China betreffen" ebenfalls nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anerkennungsfähig sind.[70] Anders als etwa bei § 343 der deutschen InsO gelten für die Anerkennung eines Insolvenzeröffnungsbeschlusses nach chinesischem Recht gegenüber der Anerkennung sonstiger Gerichtsentscheidungen keine geringeren Anforderungen.[71]

c) *Jüngere Entwicklungen*

Ein ausländisches Zahlungsurteil wurde erstmalig im Jahr 2016 durch ein Volksgericht auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips anerkannt und vollstreckt.[72] Das Mittlere Volksgericht Nanjing[73] bejahte die Gegenseitigkeit mit

---

[65] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. März 2007, I-10 W 117/06.

[66] Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts vom 23. Dezember 2010, Az. (2010) Min Si Ta Zi Nr. 81 und MVG Nr. 2 der Stadt Beijing, Az. (2010) Er Zhong Min Te Zi Nr. 13890, zitiert nach ZHANG Wenliang, 164 f. Zu dieser Entscheidung, siehe auch unten C.V.5.b) S. 507 f.

[67] MVG der Stadt Wuhan, Az. (2012) E Wuhan Zhong Min Shang Wai Chu Zi Nr. 00016.

[68] KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2006, Az. 20 Sch 13/04.

[69] Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国企业破产法) vom 27. August 2006, chinesisch-deutsch in ZChinR 2007, S. 50–77.

[70] Zur rechtsvergleichenden Einordnung dieser Vorschrift siehe Andreas PIEKENBROCK, 112 f.

[71] Es bleibt freilich unklar, wieso das Gericht in Wuhan die Anerkennungsentscheidung ausdrücklich auf § 282 ZPG stützte und nicht auf die speziellere Vorschrift des § 5 Unternehmenskonkursgesetz.

[72] Vgl. ZHU Huafang.

Singapur, da der dortige High Court[74] 2014 einem chinesischen Urteil Anerkennung verliehen hatte. Beachtenswert ist hierbei auch, dass es sich bei dem anerkannten Urteil aus Singapur um ein Versäumnisurteil handelte und das dortige Gericht seine Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien angenommen hatte.

Das OVG nahm diese Entscheidung in eine Sammlung von Modellfällen[75] für den Aufbau des „One Belt One Road“-Projektes[76] auf und gewährte ihr damit sein Placet. Das OVG unterstreicht in seinen Anmerkungen, dass die Entscheidung nicht nur in der Beziehung zu Singapur als Meilenstein anzusehen sei, sondern auch in Bezug auf den Rechtsverkehr mit den OBOR-Staaten Vorbildwirkung haben soll.

Der Trend zu einer verstärkten Anerkennungsfreundlichkeit chinesischer Gerichte setzte sich auch in jüngerer Zeit fort, als das Mittlere Volksgericht Wuhan am 30. Juni 2017 erstmalig ein Zahlungsurteil eines US-amerikanischen Gerichts – es handelte sich um ein Versäumnisurteil eines Gerichts in Kalifornien – anerkannte und vollstreckte.[77] In der Anerkennung eines Urteils des Oberen Volksgerichts der Provinz Hubei durch ein kalifornisches Gericht (sog. Robinson Helicopter-Fall)[78] sah das Gericht in Wuhan einen Präzedenzfall, der die Annahme einer Gegenseitigkeitsverbürgung rechtfertigte. Der Wortlaut der Entscheidung spricht dabei von einer Gegenseitigkeitsbeziehung zu den USA, nicht zu Kalifornien. Es erscheint aber unwahrscheinlich, dass aus dieser Formulierung zu schließen ist, dass chinesische Gerichte nun Urteile aus allen US-Bundesstaaten gleichermaßen anerkennen würden. Gegen diese Annahme spricht schon eine weitere aktuelle Entscheidung, in der das MVG Nanchang die Anerkennung eines Urteils aus Pennsylvania wegen fehlender Gegenseitigkeit – auch hier „zu den USA“ – verweigerte, obwohl sich auch hier der Antragsteller auf die Anerkennung des Robinson Helicopter-Urteils berief.[79]

---

[73] Beschluss des MVG Nanjing vom 9. Februar 2016, (2016) Su 01 Xie Wai Ren Nr. 3.

[74] Giant Light Metal Technology (Kunshan) Co Ltd v Aksa Far East Pte Ltd [2014] SGHC 16

[75] Vom OVG veröffentlichte zweite Gruppe von Modellfällen mit Bezug zum Aufbau von „One Belt One Road“ [最高法院发布的第二批涉“一带一路”建设典型案例] vom 15. Mai 2017.

[76] Chin. 一路一带, abgekürzt auch OBOR.

[77] Beschluss des MVG Wuhan, Az. (2015) E Wuhan Zhong Min Shang Wai Chu Zi Nr. 00026

[78] Hubei Gezhouba Sanlian Indus. Co., Ltd. v. Robinson Helicopter Co., Inc.

[79] Beschluss des MVG Nanchang vom 20. April 2017, Az. (2016) Gan 01 Min Chu Nr. 354.

3. Rechtswirksame Entscheidung

Anerkannt werden könen nach §§ 282 ZPG, 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation rechtswirksame Urteile und Beschlüsse ausländischer Gerichte.

Umfasst ist unabhängig von ihrer Bezeichnung jede endgültige Entscheidung eines Gerichts über den materiellen Streit der Parteien, deren Inhalt anerkannt oder vollstreckt werden kann. So etwa auch Schlichtungsurkunden, Zahlungsbefehle, Prozesskostenbeschlüsse etc. – außen vor bleiben vorläufige Maßnahmen, Zwischenurteile und rein prozessuale Entscheidungen.[80]

Die ausländische Entscheidung muss bereits „rechtliche Wirkungen entfalten" (发生法律效力)[81]. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Recht des Erlassstaates.[82] Nach diesem muss es sich um eine endgültige Entscheidung handeln, die bereits Bindungswirkung erlangt hat, und die Parteien müssen alle ordentlichen Rechtsmittel bereits ausgeschöpft haben.[83]

Aus der Sicht chinesischer Gerichte entfaltet etwa ein Urteil, das vorschriftswidrig zugestellt wurde, keine rechtliche Wirkungen und kann daher nicht anerkannt werden.[84]

4. Kein Verstoß gegen den chinesischen ordre public

Eine Entscheidung darf gemäß § 282 ZPG nicht anerkannt werden, wenn sie gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstößt. Diese Formulierung, die auch in der ZPG-Interpretation nicht konkretisiert ist, wird als unbestimmt und sehr weitgehend kritisiert.[85] Ein einheitliches Verständnis, was hierunter zu verstehen ist, gibt es nicht.[86] In der Literatur wird dafür plädiert, hohe Anforderungen an die An-

---

[80] SHEN Deyong, 1414; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.05 f.

[81] Urteile und Beschlüsse, die „rechtliche Wirkungen entfalten", sind nach § 155 ZPG solche, gegen die keine Berufung (mehr) zulässig ist. Insofern ist der Begriff mit der formellen Rechtskraft nach deutschem Verständnis vergleichbar und wird auch als „rechtskräftig" oder „Rechtskraft" übersetzt. Als Begriff für materielle Rechtskraft wird in China allerdings 既判力 verwendet, siehe dazu § 5 S. 110 f. Patrick Alois HÜBNER, 170 spricht im Zusammenhang mit §§ 155, 282 ZPG von „rechtsverbindlichen Urteilen".

[82] HU Zhenjie, 296 f.; JIANG Wei, 386; SHEN Deyong, 1412; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.35.

[83] SHEN Deyong, 1412; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.35.

[84] Dazu unten C.V.5.b) S. 507 f.

[85] Anne DANTZER Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.72; XIAO Yongping/HUO Zhengxin, 657, 676; ZHANG Wenliang, Recognition, 162.

[86] Ausführliche Analyse der verschiedenen Bestandteile der Formel bei ZHANG Wenliang, Recognition, 139 ff.

nahme eines *ordre public*-Verstoßes zu stellen, und dass dieser nur bei offenkundigen Verletzungen von Rechtsgrundsätzen gelten soll.[87]

Während praktische Anwendungsfälle bis in die 1980er Jahre ein sehr weites Verständnis des Begriffes zeigen,[88] sind im Bereich der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen aus jüngerer Zeit keine Entscheidungen bekannt, in denen die Anerkennung wegen eines *ordre public*-Verstoßes versagt wurde.[89] Die weitgehend restriktive Handhabung des *ordre public*-Vorbehaltes durch das OVG bei der Anerkennung von Schiedssprüchen[90] spricht zudem dafür, dass auch die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen insoweit keinen übermäßigen Einschränkungen unterliegen würde.[91]

5. *Weitere Voraussetzungen*

Der *ordre public*-Vorbehalt ist nach dem Gesetz das einzige Kriterium für die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit durch das angerufene chinesische Gericht. Einen Katalog von Ablehnungsgründen wie ihn bilaterale Abkommen[92], die besonderen Bestimmungen für die Anerkennung von Scheidungsurteilen[93] oder die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen aus Hongkong, Macau oder Taiwan enthalten, gibt es im Bereich des allgemeinen Anerkennungsrechts nicht.

a) Internationale Zuständigkeit

In allen bilateralen Abkommen Chinas betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ist die fehlende Zuständigkeit des Gerichts, dessen Entscheidung anerkannt werden soll, ein Anerkennungshindernis;[94] ebenso bei den besonderen Bestimmungen zur Anerkennung von Scheidungsurteilen[95]. Dasselbe gilt im Verhältnis zu Taiwan, Hongkong und Macau in Bezug auf die Verletzung ausschließlicher Zuständigkeiten der Anerkennungsjurisdiktion.[96] Allein das allgemeine Anerkennungsregime nach ZPG und ZPG-In-

87 XIAO Yongping/HUO Zhengxin, 677; ZHANG Wenliang, Recognition, 162.

88 Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.73; XIAO Yongping/HUO Zhengxin, 660 f.

89 Susanne DEISSNER, Anerkennung, 569; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO Rn. 6.74; ZHANG Wenliang, 146

90 Dazu FEI Lanfang 309 ff.; siehe auch unten D.VI.7. S. 531 f.

91 Susanne DEISSNER, Anerkennung, 570; Patrick Alois HÜBNER, 177 f.

92 Dazu oben C.V.1. S. 500 f.

93 Dazu unten C.VII. S. 510 f.

94 HU Zhenjie 294.

95 § 12 Nr. 2 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen.

96 § 15 Abs. 1 Nr. 2 AnerkBestTaiwan; § 9 Nr. 3 AnerkArrHK; § 11 Nr. 1 AnerkArrMacau.

terpretation kennt die Zuständigkeit des Ausgangsgerichtes nicht ausdrücklich als Voraussetzung für die Anerkennung.

Im Schrifttum wird dennoch davon ausgegangen, dass die Anerkennung an der – aus Sicht des chinesischen Rechts – fehlenden Zuständigkeit scheitern kann.[97] Als normative Verankerung wird zumeist das Merkmal der „rechtswirksamen" Entscheidung in § 282 S. 1 ZPG angesehen, da die Entscheidung eines unzuständigen Gerichts keine Rechtswirksamkeit erlangen könne.[98] Eine andere Ansicht sieht in der Missachtung von – zumindest ausschließlichen[99] – Zuständigkeitsregeln eine Verletzung des *ordre public*.[100] Praktische Relevanz hat die fehlende Zuständigkeit im Bereich der Urteilsanerkennung allerdings bisher nicht erlangt.[101]

b) Fehlerfreie Zustellung

Ein in der Rechtsprechungspraxis häufig anzutreffendes Anerkennungshindernis besteht in der fehlerhaften Zustellung an Parteien in China.[102] Bei der Zustellung nach dem HZÜ ist zu beachten, dass allein die Zustellung nach Art. 5 HZÜ über die Zentrale Behörde Chinas – das Justizministerium[103] – zulässig ist. Ebenso sind die in jeweils einschlägigen bilateralen Abkommen enthaltenen Zustellungsvorschriften einzuhalten.

So lehnte das MVG Wenzhou die Anerkennung eines französischen Urteils ab, weil dessen Zustellung weder den Bestimmungen des sino-französischen Justizhilfeabkommens noch denen des HZÜ entsprach, da Kopien des Urteils an die chinesische Beklagte nur per Post übersendet wurden. Aus Sicht des MVG war damit nicht bewiesen, dass das französische Urteil wie im Justizhilfeabkommen vorausgesetzt rechtswirksam war.[104]

Im Hukla-Matratzen-Fall, der vom LG Offenburg bis zum OVG gelangte, hatte das deutsche Gericht der chinesischen Beklagten zwar im Einklang mit dem HZÜ die Klageschrift und die Terminsladung über das Justizministerium

---

[97] HU Zhenjie, 294; Patrick Alois HÜBNER, 169; implizit Harro von SENGER/XU Guojian, 522; JIANG Bixin, 1036; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.35.

[98] HU Zhenjie, 294; Patrick Alois HÜBNER, 169; vgl. Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 Fn. 15 m.w.N.

[99] Im internationalen Rechtsverkehr besonders bedeutsam: die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte bei Streitigkeiten innerhalb chinesisch-ausländisch investierter Gesellschaften nach § 266 ZPG, siehe dazu § 17 S. 483 und Susanne DEISSNER, Rn. 263.

[100] Anne DAENTZER, 370 m.w.N.

[101] ZHANG Wenliang, 147.

[102] ZHANG Wenliang, 157 f.

[103] Siehe oben S. 495 Fn. 19.

[104] Beschluss des MVG Wenzhou vom 13. Dezember 2005, Az. (2005) Wen Min San Chu Zi Nr. 155.

in Beijing zustellen lassen, das Urteil aber nur per Post übersandt. Auf Vorlage[105] des Mittleren Volksgerichts Beijing Nr. 2 entschied das OVG, dass das Urteil deshalb noch keine Rechtswirksamkeit entfalte, und schlug dem MVG vor, den Antragsteller hierauf hinzuweisen und ihm die Möglichkeit zu geben, nach ordnungsgemäßer Zustellung erneut die Anerkennung zu beantragen.[106] Das MVG erteilte den vorgeschlagenen Hinweis, dem aber nicht nachgekommen wurde, sodass das es den Antrag zurückwies.[107]

Die bilateralen Abkommen und die Bestimmungen zur Anerkennung von Entscheidungen aus Taiwan, Hongkong und Macau sowie zum Scheidungsrecht sehen auch in der fehlerhaften Ladung der unterlegenen Partei ein Anerkennungshindernis. Im Bereich des allgemeinen Anerkennungsrechts hat das MVG Dalian im Gomi-Akira-Fall[108] seine Abweisung des Anerkennungsantrags nicht nur mit fehlender Gegenseitigkeitsverbürgung begründet, sondern auch ausgeführt, dass die Entscheidung nicht anerkennungsfähig sei, weil der Antragsteller eine ordnungsgemäße Ladung des Beklagten im Verfahren vor den japanischen Gerichten nicht nachweisen konnte.[109] Es ist daher davon auszugehen, dass eine fehlende oder fehlerhafte Terminsladung generell ein Anerkennungshindernis darstellt.[110]

VI. Entscheidung über den Anerkennungsantrag

Der Wortlaut des § 282 ZPG und § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation gibt eine zweistufige Prüfung des Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vor und enthält für den Fall einer negativen Entscheidung unterschiedliche Tenorierungen. Zunächst ist im ersten Schritt das Vorliegen eines multi- oder bilateralen Abkommens über die Anerkennung von Entscheidungen oder einer Gegenseitigkeitsbeziehung mit dem Erlassstaat zu prüfen.

---

105 In Form eines sogenannten Ersuchens um Anweisung (请示), vgl. dazu Yuanshi BU, § 3 Rn. 16.

106 Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts, Az. (2010) Min Si Ta Zi Nr. 81.

107 MVG Beijing Nr. 2, Az: (2010) Er Zhong Min Te Zi Nr. 13890, zitiert nach ZHANG Wenliang, 164 ff.

108 Beschluss des MVG Dalian vom 5. November 1994.

109 Die Erwägungen des Gerichts hierzu sind allerdings nur in einer längeren Fassung des Entscheidungstextes enthalten, der in der von der Chinesischen Forschungsstelle für angewandte Rechtswissenschaft des OVG [最高人民法院中国应用法学研究所] herausgegebenen Fallauswahl der Volksgerichte (Gebundene Ausgabe der Jahre 1992 bis 1996) Band zu Zivil, Wirtschaft, Geistiges Eigentum, Seesachen, Zivilprozess-Verfahren (Zweiter Band) [人民法院案例选（1992 年至 1996 合订本）民事、经济、知识产权、海事、民事诉讼程序卷（下）], Beijing 1997 abgedruckt ist. Die in der gängigen Online-Datenbank pkulaw.cn – Beida Fabao [北大法宝] verfügbare Version des Beschlusses enthält allein die Ausführungen zur fehlenden Gegenseitigkeit.

110 Ebenso die Literatur, vgl. Susanne DEISSNER, Anerkennung, 567 Fn. 14 m.w.N.; HU Zhenjie, 301.

Liegt keine dieser Grundlagen für eine Anerkennung vor, beschließt das Gericht gemäß § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation die Zurückweisung des Antrages (驳回申请). Besteht ein Abkommen oder Gegenseitigkeit, so überprüft das Gericht weiter, ob ein *ordre public*-Verstoß vorliegt. Wird dies verneint, ergeht nach § 282 S. 1 ZPG der Beschluss, die Wirkungen der Entscheidung anzuerkennen (承认其效力). Liegt ein Verstoß vor, beschließt das Gericht, die Anerkennung und Vollstreckung nicht zu gewähren (不予承认和执行).[111]

Nach einer gewichtigen Auffassung ist diese Differenzierung wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen signifikant: Wird der Antrag wegen fehlender Abkommens- oder Gegenseitigkeitsbeziehung zurückgewiesen, so soll der Antragsteller die Möglichkeit haben, einen erneuten Antrag zu stellen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.[112]

Diese Auffassung hat für sich, dass sie den Interessen des Antragstellers entgegenkommt. Denn das Fehlen eines Abkommens oder der Gegenseitigkeitsverbürgung kann theoretisch zukünftig behoben werden, sodass der Weg für eine Anerkennung der Entscheidung frei würde. Erst wenn sich das Gericht inhaltlich mit der anzuerkennenden Entscheidung auseinander gesetzt und einen *ordre public*-Verstoß festgestellt hat, ist es gerechtfertigt, durch den Beschluss, die Entscheidung nicht anzuerkennen, eine endgültige Ablehnung der Wirkungserstreckung auszusprechen.[113] Eine Regelung, die eben diese Rechtsfolge normiert, enthalten auch die AnerkBestTaiwan: Nach deren § 16 Abs. 2 muss ein Volksgericht im Falle eines Beschlusses, einen Anerkennungsantrag zurückzuweisen, einen erneuten Anerkennungsantrag annehmen. Diese Regelung stellt eine Neuerung gegenüber den vorherigen Bestimmungen betreffend die Anerkennung taiwanischer Urteile dar, die zum besseren Schutz der Interessen der Parteien eingeführt wurde.[114]

In der Rechtsprechungspraxis der Gerichte werden die zweistufige Prüfung und die Unterscheidung zwischen Verweigerung der Anerkennung und Zurückweisung des Antrags nicht immer stringent eingehalten. Gerichte gehen teilweise „überschießend" auch auf die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen ein, obwohl es bereits an der Gegenseitigkeit fehlt. So bereits im Gomi-

---

[111] Vgl. JIANG Wei, 387; Yiming SHEN, 161; SHEN Deyong, 1415; YANG Hongkui, 2172 f.

[112] SHEN Deyong, 1415; der Herausgeber des Werkes, SHEN Deyong [沈德咏], ist geschäftsführender Vize-Präsident des OVG und Mitglied von dessen Rechtsprechungsausschuss (审判委员会), der auch die ZPG-Interpretation verabschiedet hat. Zum Verfahren des Zustandekommens einer justiziellen Interpretation am OVG siehe Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 377 ff.

[113] Dennoch haben nach § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation beide Parteien des Anerkennungsverfahrens die Möglichkeit in China Klage zu erheben, wenn der Anerkennungsantrags zurückgewiesen wurde, siehe dazu auch unten C.VIII.3 S. 514 f.

[114] HE Zhonglin/LI Saimin, 35.

Akira-Fall[115],[116] wo das MVG Dalian in Übereinstimmung mit der Antwort des OVG[117] den Anerkennungsantrag zurückwies, in der Begründung der Entscheidung aber nicht nur die Gegenseitigkeit verneinte, sondern auch ausführte, dass die japanische Entscheidung nicht anerkennungsfähig sei, weil der Antragsteller eine ordnungsgemäße Ladung des Beklagten im Verfahren vor den japanischen Gerichten nicht nachweisen konnte.[118] Zu Recht hat die Entscheidung Kritik wegen der Ungenauigkeiten im Umgang mit den verschiedenen Rechtsfolgen erfahren.[119]

Im Hukla-Matratzen-Fall[120] gab das OVG dem erkennenden Gericht ebenfalls den Tenor „Zurückweisung des Antrags" vor.[121] Auch das erscheint schlüssig, wenn man davon ausgeht, dass diese Art der Tenorierung die erwähnte besondere Bedeutung hat. Schließlich kann die ordnungsgemäße Zustellung der anzuerkennenden Entscheidung nachgeholt und ihr so zur „Rechtwirksamkeit" verholfen werden.

Soweit ersichtlich liegen bislang keine Entscheidungen vor, die eindeutig belegen, dass die Rechtsprechung unterschiedlich tenorierten negativen Anerkennungsentscheidungen verschiedene Rechtsfolgen beimisst. Um der sinnvollen Differenzierung zu verbreiteter Anwendbarkeit zu verhelfen, wäre eine klarstellende Regelung sinnvoll.

VII. Besonderheiten bei Scheidungsurteilen

Für die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile gelten einige Besonderheiten. Zunächst ist es gemäß § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation für die Anerkennung keine Voraussetzung, dass mit dem Erlassstaat ein Anerkennungsabkommen oder eine Gegenseitigkeitsverbürgung besteht.

Daneben hat das OVG schon früh detaillierte Maßgaben für die Anerkennung von Scheidungsurteilen aufgestellt. Die Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen von 1991 gelten nur für die Anerkennung von Entscheidungen über die Auflösung des Ehebandes. Nach ihrem § 2 unterfällt ihnen nicht die Anerkennung ausländischer Entscheidungen zum ehelichen Güterrecht, Unterhalt oder Fragen des Sorgerechts. Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 Schei-

---

115 Beschluss des MVG Dalian vom 5. November 1994.

116 Zwar galt zu jener Zeit die ZPG-Interpretation noch nicht, doch die Auffassung des OVG, dass hier die Zurückweisung des Antrags die richtige Vorgehensweise ist, nahm im seinem Antwortschreiben im Gomi-Akira-Fall ihren Anfang. Die Regelung des § 544 Abs. 1 ZPG-Interpretation ist die Normierung dieser Auffassung, vgl. DU Wanhua/HU Yunteng, 997.

117 Antwortschreiben des OVG, Az. (1995) Min Ta Zi Nr. 17.

118 Die Erwägungen des Gerichts hierzu sind allerdings nur in der in Fn. 109 erwähnten längeren Fassung des Entscheidungstextes enthalten.

119 YANG Hongkui, 2172 f.

120 Siehe zu diesem bereits oben C.V.5.b) S. 507 f.

121 Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts, Az. (2010) Min Si Ta Zi Nr. 81.

dungsanerkennungsannahmebestimmungen beschränkt sich ihr personeller Anwendungsbereich auf chinesische Bürger und Ausländer, die die Anerkennung der Scheidung von einem chinesischen Staatsangehörigen suchen; Anträge über die Anerkennung von Scheidungen unter Ausländern werden nicht angenommen. Die besonderen Vorschriften regeln weit klarer als die einschlägigen Vorschriften des ZPG und der Interpretation die Voraussetzungen der Anerkennung. So darf ein Antrag auf Anerkennung nur abgewiesen werden, wenn einer der enumerativ aufgezählten Ablehnungsgründe vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn das ausländische Urteil keine rechtliche Wirkung entfaltet[122], das ausländische Gericht nicht zuständig war, ein Versäumnisurteil ohne ordnungsgemäße Ladung des Beklagten ergangen war, die inländische Rechtshängigkeit oder Rechtskraft entgegensteht oder wenn das Urteil die Grundprinzipien der Gesetze oder die staatliche Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse Chinas verletzt.[123]

VIII. Parallele Rechtshängigkeit und konkurrierende Entscheidungen

Im Zusammenhang mit internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten tritt nicht selten die Situation auf, dass die beteiligten Parteien ihre Streitigkeit den Gerichten unterschiedlicher Staaten zur Entscheidung vorlegen. Spätestens wenn eine Partei um Anerkennung des von ihr erstrittenen Urteils in dem jeweils anderen Staat ersucht, stellt sich die Frage der Konkurrenz von in- und ausländischen Entscheidungen. In der chinesischen Diskussion wird dieses Phänomen mit dem Begriff der parallelen Prozesse (平行诉讼) beschrieben.[124]

Das ZPG enthält keine Vorschrift, die sich mit der Frage der Behandlung von parallelen Verfahren beschäftigt. Einige Regelungen enthält § 533 der ZPG-Interpretation. Ein vollständiges und zweifelsfreies Bild über die Rechtslage und die Auffassung des OVG über diese Frage ergibt sich daraus jedoch nicht. Die besonderen Vorschriften über die Anerkennung von Scheidungsurteilen sowie Entscheidungen aus Taiwan, Hongkong und Macau enthalten stellenweise detailliertere Regeln.

1. Identität der Streitgegenstände

Die Konkurrenzsituation zwischen den parallelen Verfahren bzw. konkurrierenden Entscheidungen zweier Jurisdiktionen tritt nur auf, wenn dieselbe Streitigkeit[125] vorliegt. Schon für die Zwecke des inländischen Zivilprozesses ist in China die Frage nach dem Streitgegenstandsbegriff und dem objektiven

---

[122] Vgl. zu dem Begriff oben C.V.3. S. 505 f.
[123] § 12 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen.
[124] Vgl. CHAI Letian, 835; LIU Ping, 84.

Umfang der Rechtskraft ungeklärt.[126] Wonach sich die Identität oder Unterschiedlichkeit zweier Streitigkeiten im internationalen Kontext bemessen soll, ist ebenso nicht geregelt. Die Literatur bietet hier als Maßstab eine Gesamtbetrachtung aus Kriterien wie Parteien, Klagebegehren, Tatsachen und Gründen[127] oder die Kontrollfrage an, ob die ergangenen Entscheidungen unvereinbar miteinander sind.[128]

2. Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

§ 533 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation bestimmt, dass ein zuständiges Volksgericht eine Klage annehmen darf, wenn die andere Partei des Rechtsstreits bereits bei einem ebenfalls zuständigen ausländischen Gericht Klage erhoben hat. Nach dem Prinzip der Rechtsprechungssouveränität (司法主权原则) sollen chinesische Gerichte in der Ausübung ihres Zuständigkeitsrechtes nicht dadurch beeinflusst werden, ob ausländische Gerichte von ihrer Zuständigkeit Gebrauch machen.[129] Ein chinesisches Gericht darf also die ausländische Rechtshängigkeit ignorieren, unabhängig davon, welches Verfahren zuerst eingeleitet wurde.[130] Nach dem Wortlaut der Vorschrift hat das Gericht aber zumindest auch die Möglichkeit, die Annahme der Klage zugunsten eines ausländischen Gerichts abzulehnen.[131]

In § 533 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation wird bestimmt, dass dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in China nach dem Erlass eines Urteils – gemeint ist das Urteil eines Volksgerichts[132] – nicht stattgegeben werden darf. Ein chinesisches Urteil hat also Vorrang vor einem später

[125] Die Rechtsquellen variieren in der Terminologie und sprechen neben „gleicher Streitigkeit" (同一争议) auch von „Fall" (案件), „derselben Klage" (相同诉讼) oder „selbem Klageverlangen" (相同诉讼请求), ohne dass etwas Unterschiedliches gemeint wäre.

[126] Siehe dazu oben § 9 S. 250 ff. Das OVG hat mit § 247 ZPG-Interpretation zwar eine Vorschrift erlassen, die erläutern soll, wann eine nach § 124 Nr. 5 ZPG unzulässige erneute Klageerhebung in einer bereits entschiedenen Sache vorliegt, allerdings ist dort der umstrittene Begriff des Streitgegenstandes als eines der Kriterien genannt, sodass die Vorschrift nur begrenzt zu Klärung der Frage beiträgt, vgl. ZHANG Weiping, Repeated Suits, 54.

[127] DU Wanhua/HU Yunteng, 984.

[128] Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.69.

[129] DU Wanhua/HU Yunteng, 983; SHEN Deyong, 1396.

[130] DU Wanhua/HU Yunteng, 997; so auch schon die frühere Auffassung, vgl. LIU Ping, 87

[131] Davon, dass die Gerichte einen Entscheidungsspielraum haben, ging im Vorfeld des Erlasses der ZPG-Interpretation auch das OVG aus. In Ziff. 10 des Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Verteilung des „Protokollexzerpts der zweiten landesweiten Arbeitssitzung zur Rechtsprechung zu Handels- und Seesachen mit Auslandsbezug" [第二次全国涉外商事海事审判工作会议纪要] des OVG vom 26. Dezember 2005, Fa Fa (2005) Nr. 26 [法发（2005）26 号] (Auslandsbezug-Protokollexzerpt), heißt es, dass das Gericht in einer solchen Situation je nach den konkreten Umständen des Falls zu entscheiden habe.

[132] vgl. SHEN Deyong, 1396.

ergangenen ausländischen Urteil in derselben Sache, unabhängig davon, welches der Verfahren zuerst eingeleitet wurde.[133]

Nicht ausdrücklich geregelt ist der umgekehrte Fall, dass die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu einem Zeitpunkt beantragt wird, in dem ein Verfahren in derselben Sache in China schon rechtshängig ist, aber noch keine Entscheidung ergangen ist. Soweit zu dieser Frage Stellung bezogen wird, tendiert das Schrifttum eher dazu anzunehmen, dass in einem solchen Fall die ausländische Entscheidung anzuerkennen sei, da § 533 ZPG-Interpretation dies nicht ausdrücklich verbiete.[134]

Ein solcher Umkehrschluss zu § 533 Abs. 1 S. 2 ist jedoch wenig naheliegend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch eine frühere ausländische Entscheidung nicht anerkennungsfähig ist, solange ein Verfahren in China anhängig ist. Denn § 533 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation räumt einem im Inland anhängigen Erkenntnisverfahren unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Verfahrenseinleitung uneingeschränkten Vorrang vor dem Verfahren im Ausland ein. Es wäre dann aber widersprüchlich, wenn zum Zeitpunkt des Anerkennungsantrags das ausländische Verfahren wieder Vorrang erlangen könnte.[135] Eine Situation, in der ein chinesisches Gericht den internationalen Entscheidungseinklang ignoriert – indem es eine Klage trotz paralleler Rechtshängigkeit im Ausland annimmt –, ein anderes jedoch zugunsten des internationalen Entscheidungseinklang entscheiden könnte – nämlich das MVG, dem gestattet sein soll, einen Anerkennungsantrag trotz paralleler inländischer Rechtshängigkeit anzunehmen –, dürfte vom Normgeber nicht intendiert gewesen sein. Es entstünde so die Gefahr zwei sich widersprechender Entscheidungen, die beide im Inland Wirkung beanspruchen, nämlich die anerkannte ausländische Entscheidung und die Entscheidung eines chinesischen Volksgerichts in derselben Sache.[136]

§§ 533 Abs. 2 und 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation (zu diesen sogleich unter 3.) sprechen ebenfalls für dieses Verständnis, denn sie schützen die ausländische Entscheidung nur vor der Konkurrenz durch chinesische Verfahren, die

---

[133] SHEN Deyong, 1396.

[134] Nach Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.67 f. „verlangt § 533 nicht von dem chinesischen Gericht, die Anerkennung abzulehnen“; auch nach Yuanshi BU, § 26 Rn. 4 sei für eine Ablehnung der Anerkennung Voraussetzung, dass das chinesische Urteil früher als das ausländische ergangen ist.

[135] Dieses Problem ihrer Lesart der Vorschrift erkennen auch Zheng Sophia TANG/ Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 6.68, die aber der Ansicht sind, dass ein chinesisches Gericht in der Praxis selten eine ausländische Entscheidung einem inländischen Verfahren vorziehen würden.

[136] Diese Erwägung ließe sich auch auf den Rechtsgedanken der Rechtshängigkeitssperre nach §§ 124 Nr. 5, 247 ZPG-Interpretation stützen, nach dem eine Klage nicht angenommen werden darf, wenn sie bereits anderweitig erhoben wurde. Das Gericht müsste danach dem Antrag auf Anerkennung bereits die Annahme verweigern.

erst nach einem Anerkennungsersuchen anhängig gemacht werden, gewähren ihnen aber keinen Vorrang vor bereits zuvor eingeleiteten Verfahren.

In den vorhandenen Spezialvorschriften ist die angesprochene Situation im Sinne der hier vertretenen Ansicht geregelt: Zum einen wird nach § 18 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen ein Antrag auf Scheidungsanerkennung nicht angenommen, wenn bereits eine Scheidungsklage vor einem chinesischen Gericht angenommen wurde, zum anderen darf nach §§ 12 Nr. 4, 13 Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen ein ausländisches Scheidungsurteil nicht anerkannt werden, wenn ein chinesisches Gericht den Fall bereits behandelt oder entschieden hat. Auch im Verhältnis zu Taiwan gilt, dass nach Rechtshängigkeit in China ein Antrag auf Anerkennung einer taiwanischen Entscheidung in derselben Sache unzulässig ist.[137] Im Verhältnis zu Hongkong[138] und Macau[139] stellt eine Entscheidung bzw. ein früher eingeleitetes Verfahren in derselben Sache ein Anerkennungshindernis dar.

3. Situation nach Annahme eines Anerkennungsantrages

Wurde ein Urteil oder ein Beschluss eines ausländischen Gerichts anerkannt, dürfen chinesische Gerichte gemäß § 533 Abs. 2 ZPG-Interpretation eine Klage nicht annehmen, die in derselben Streitigkeit erhoben wird. Diese Regelung wird ergänzt durch § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation, nach dem ein Volksgericht in derselben Sache angerufen werden kann, wenn ein Anerkennungsantrag zurückgewiesen wurde. Dies scheint auf den ersten Blick nur die Kehrseite zu § 533 Abs. 2 ZPG-Interpretation zu sein, also die Rechtsfolgen einer negativen Entscheidung über den Anerkennungsantrag zu beschreiben. Tatsächlich enthält § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation darüber hinausgehende Aussagen: Die Vorschrift normiert zunächst eine zeitliche Beschränkung der Möglichkeit der Parteien, bei fehlender Abkommens- oder Gegenseitigkeitsbeziehung zwischen China und dem Erlassstaat in China Klage zu erheben.[140] Denn gemäß § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation kann erst nach der Zurückweisung des Anerkennungsantrags Klage erhoben werden. Im Umkehrschluss ist daher eine Klage unzulässig, wenn bereits ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in derselben Sache angenommen wurde.[141] Die Möglichkeit einer Partei, bereits vor der Annahme eines Anerkennungsantrages in China zu klagen, bleibt hingegen von § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation unberührt.[142] Die Vorschrift soll das in der Praxis häufig anzutreffende Prob-

---

[137] § 11 Abs. 2 AnerkBestTaiwan.

[138] § 9 Nr. 6 AnerkArrHK.

[139] § 11 Nr. 2 AnerkArrMacau.

[140] DU Wanhua/HU Yunteng, 997; SHEN Deyong, 1415 f.

[141] Entsprechende Regelungen enthalten auch § 13 Abs. 1 AnerkArrHK, § 16 AnerkArrMacau, § 11 Abs. 1 AnerkBestTaiwan.

[142] DU Wanhua/HU Yunteng, 997; SHEN Deyong, 1415 f.

lem lösen, dass eine Partei eine Klage in China einreicht, nachdem die andere Partei bereits einen Anerkennungsantrag gestellt hat.[143] Diese Möglichkeit wird nun dadurch ausgeschlossen, dass einer ausländischen Entscheidung im Hinblick auf ihre (mögliche) Anerkennung ab dem Zeitpunkt der Annahme des Anerkennungsantrages der Vorrang vor einem chinesischen Verfahren in derselben Sache eingeräumt wird.

Die Regelung des § 544 Abs. 2 ZPG-Interpretation hat weiterhin die Folge, dass der Weg zu den chinesischen Gerichten auch dann frei wird, wenn ein Anerkennungsantrag wegen fehlender Anerkennungsgrundlage oder fehlender Rechtwirksamkeit des anzuerkennenden Urteils zurückgewiesen wurde, aber noch nicht endgültig feststeht, dass die ausländische Entscheidung nicht anerkennungsfähig ist.[144]

IX. Ausblick

In der Praxis wird die Prozessführung im Ausland mit anschließender Anerkennung der Entscheidung in China bislang nicht als tauglicher Mechanismus zur Streitbeilegung im chinesisch-ausländischen Verhältnis gesehen.[145] Dies ist insbesondere auf die hohen Anforderungen zurückzuführen, die die chinesische Rechtsprechung an die Annahme einer Gegenseitigkeitsbeziehung stellt. Weil Versuche, ausländische Gerichtsurteile in China durchzusetzen, zumeist bereits an dieser Hürde gescheitert sind, gibt es auch keine Erfahrungen mit den nachgelagerten Anerkennungshindernissen, entsprechend groß ist das Misstrauen gegenüber den chinesischen Gerichten.

Da der „Teufelskreis" der gegenseitigen Nicht-Anerkennung zwischen China und mehreren seiner wichtigen Handelspartner nun durchbrochen ist, gibt es greifbare Anzeichen, dass die bislang bloß theoretische Möglichkeit, ausländische Gerichtsentscheidungen in China auf Gegenseitigkeitsbasis anerkennen zu lassen, Wirklichkeit zu werden beginnt. Zumindest in Konstellationen, in denen der Erststaat bereits Urteile aus China anerkannt hat, besteht die begründete Erwartung, dass umgekehrt auch China zukünftig bereit sein wird, Entscheidungen von dessen Gerichten anzuerkennen. Das KG Berlin hat mit seiner Entscheidung einen deutschen Präzedenzfall geschaffen, was in China auch wahrgenommen wurde. Daher dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis ein deutsches Zahlungsurteil in China anerkannt wird.

Es gibt Anzeichen dafür, dass in China ein bewusstes Abrücken von der zurückhaltenden Anerkennungspraxis stattfindet. Das OVG hat in Bezug auf die Staaten im Bereich der OBOR-Initiative geäußert, dass bei entsprechenden Zusagen aus diesen Staaten „man darüber nachdenken kann, dass chine-

[143] SHEN Deyong, 1415 f.

[144] Zur Unterscheidung zwischen „Zurückweisung des Antrags" und Beschluss der „Nichtanerkennung" siehe bereits oben C.VI. S. 508 f.

[145] Vgl. Axel NEELMEIER, 104.

sische Gerichte Parteien aus den anderen Staaten vorab Rechtshilfe gewähren, um aktiv die Herstellung von Gegenseitigkeitsbeziehungen zu fördern.“[146] Dies könnte als erster Hinweis auf zukünftige Anwendung einer *de jure*-Gegenseitigkeit anzusehen sein. Auch Gespräche des Verfassers mit chinesischen Wissenschaftlern und Praktikern deuten auf solche Überlegungen in den Entscheidungsgremien des OVG hin. In dieselbe Richtung weist auch die relative Häufung von Anerkennungsentscheidungen in China in letzter Zeit und die Unterzeichnung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens. Wünschenswert wäre es, wenn ein solcher Wandel in Zukunft auch in Verlautbarungen mit bindendem Charakter Ausdruck fände, etwa in der im Entstehen begriffenen justiziellen Interpretation des OVG speziell zum Anerkennungsrecht[147]. Wenn bei dieser Gelegenheit auch Klarheit in die Haltung des OVG zum *ordre public* und zu konkurrierenden Entscheidungen gebracht würde, könnte ein wesentlicher Beitrag zu größerem Vertrauen im Rechtsverkehr mit China geleistet werden.

D. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mit internationalem Bezug

I. Einleitung

Wie dargestellt haben Unternehmen und Personen, die mit chinesischen Partnern in Geschäftsbeziehungen stehen, häufig Schwierigkeiten, Urteile von Gerichten ihrer Heimatstaaten in China zu vollstrecken. Einen Rechtsstreit direkt vor einem chinesischen Volksgericht zu führen liegt den meisten Betroffenen allerdings noch weit ferner. Als Mittel der Wahl wird daher in den meisten Fällen angesehen, für Streitigkeiten mit Vertragspartnern durch eine Schiedsvereinbarung vorzusorgen, auf deren Grundlage Streitfälle durch ein Schiedsgericht in- oder außerhalb von China gelöst werden können, um diese Entscheidung dann nötigenfalls auch in China durchsetzen zu können.

Aus Sicht des chinesischen Rechts stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt werden können.

[146] Ziff. 6 Einige Ansichten des OVG hinsichtlich der Zurverfügungstellung von justiziellen Diensten und Gewährleistungen für den Aufbau von „One Belt One Road“ durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院为“一带一路”建设提供司法服务和保障的若干意见] vom 16. Juni 2015, Fa Fa (2015) Nr. 19 [法发（2015）9 号] (OBOR-Ansichten).

[147] Ein interner Entwurf zu einer solchen Interpretation existiert bereits, vgl. die Mitteilung über die Veranstaltung eines Experten-Symposiums zur „Justiziellen Interpretation des OVG über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausländischer Gerichte“ an der juristischen Fakultät der Universität Wuhan [《最高人民法院关于承认与执行外国法院民商事判决的司法解释》专家论证会在我院召开] 18. Juli 2017, < http://fxy.whu.edu.cn/archive/detail/102715>.

Im Folgenden sollen im Überblick die hierfür relevanten Vorschriften und die wichtigsten Grundbegriffe vorgestellt werden.

II. Allgemeines

1. Ausländische Schiedssprüche und Schiedssprüche mit Auslandsbezug

Das chinesische Schiedsverfahrensrecht unterscheidet zwischen ausländischen Schiedssprüchen (外国仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche ausländischer Schiedsorgane[148] – und Schiedssprüchen mit Auslandsbezug (涉外仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche von Schiedsinstitutionen der VR China mit Auslandsbezug[149]. Daneben gibt es die rein inländischen Schiedssprüche, die nicht Gegenstand dieses Kapitels sind.[150]

Die verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen unterliegen hinsichtlich ihrer (Anerkennung und) Vollstreckung verschiedenen Regelungsregimen und Anforderungen und es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten für die unterlegene Partei, vor den chinesischen Volksgerichten gegen den Schiedsspruch vorzugehen.

Schiedssprüche mit Auslandsbezug sind Schiedssprüche von chinesischen Schiedsinstitutionen, etwa der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC),[151] die in Verfahren erlassen werden, bei denen mindestens eines der Elemente der Auslandsbeziehung nach § 522 ZPG-Interpretation vorliegt.[152] Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine der beteiligten Parteien ausländischer Staatsangehöriger oder ein ausländisches Unternehmen ist.[153] Zu beachten ist jedoch, dass in einer Rechtsform des chinesischen Gesellschaftsrechts organisierte ausländisch investierte Unternehmen nicht als ausländische, sondern chinesische Unternehmen anzusehen sind.[154] Streitigkeiten unter Beteiligung von Unternehmen in Form von Equity oder Contractual Joint-Ventures oder Wholly Foreign-Owned Enterprises (WFOE)[155] etwa sind rein inländische Sachverhalte, soweit nicht ein Umstand nach § 522 ZPG-Interpretation hinzutritt.[156] Sie können daher gemäß § 128 Abs. 2 VertragsG[157] nicht durch Schiedsvereinbarung einem ausländischen

---

[148] Chin.: 国外仲裁机构的裁决.

[149] Chin.: 中华人民共和国涉外仲裁机构的裁决.

[150] Siehe zu diesen oben§ 14 S. 424.

[151] Zum Hintergrund der CIETAC siehe ausführlich Lutz KNIPRATH, 55 ff.

[152] Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 3.94.

[153] Zu den weiteren Elementen siehe oben § 17 S. 479 ff.

[154] Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 3.97.

[155] Zu diesen und weiteren Gesellschaftsformen, die ausländischen Investoren zur Verfügung stehen siehe Joachim GLATTER, 111 ff.

[156] Jia FEI/Richard HILL, 159.

[157] Vertragsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国合同法] vom 15. März 1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

Schiedsgericht übertragen werden.[158] Schiedssprüche chinesischer Schiedsorganisationen in solchen Streitigkeiten sind rein inländischer Natur und unterliegen nicht dem Regelungsregime für Verfahren mit Auslandsbezug, sondern den Nichtvollstreckungsgründen des § 237 ZPG.[159]

Ausländische Schiedssprüche sind gemäß § 283 ZPG diejenigen, die von einer ausländischen Schiedsinstitution erlassen wurden. Gemeint sind hiermit Organisationen wie das Schiedsgericht der International Chamber of Commerce (ICC).[160] Für die Beurteilung der Nationalität eines Schiedsspruches wird dabei von chinesischen Gerichten bislang auf den Sitz der Schiedsinstitution abgestellt, nicht auf den von den Parteien vereinbarten Schiedsort.[161]

2. Rechtsquellen

Die Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug bestimmt sich nach den Vorschriften des 26. Abschnitts des ZPG (§§ 271–275), ergänzt durch §§ 540–542 ZPG-Interpretation. Daneben gilt das Schiedsverfahrensgesetz (SchiedsVG)[162], zu dem das OVG eine justizielle Interpretation (SchiedsVG-Interpretation)[163] erlassen hat.

Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist § 283 ZPG, daneben sind die §§ 545–548 ZPG-Interpretation zu

[158] Zu aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich siehe unten E. S. 532 f.

[159] Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 48 ff.

[160] Wei SUN/Melanie WILLEMS, 103 f.

[161] Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 13.5.; Wei SUN/Melanie WILLEMS, 104 mit Hinweis auf Antwortschreiben des OVG vom 5. Juli 2004, Az. (2004) Min Si Ta Zi Nr. 6. In dem genannten Fall entschied das OVG, dass ein Schiedsspruch, den ein ICC-Schiedsgericht in Hongkong gefällt hatte, auf Grundlage des UNÜ anzuerkennen und zu vollstrecken sei, da diese Schiedsorganisation ihren Sitz in Frankreich hat. Allerdings hat das OVG in einer jüngeren justiziellen Interpretation diese Rechtsaufassung jedenfalls betreffend Schiedssprüche aus Hongkong wieder aufgegeben: Nach der Mitteilung des OVG über Fragen betreffend die Vollstreckung von Hongkonger Schiedssprüchen auf dem Festland [最高人民法院关于香港仲裁裁决在内地执行的有关问题的通知] vom 30. Februar 2009, Fa (2009) Nr. 415 [法（2009）415 号] (SchiedsMittHK) unterliegen Schiedssprüche, die in Hongkong von Ad-hoc-Schiedsgerichten oder internationalen Schiedsinstitutionen wie der ICC erlassen werden, dem speziellen Anerkennungsregime für Schiedssprüche aus Hongkong (dazu unten 2. S. 518 und V. S. 525 f.

[162] Schiedsverfahrensgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国仲裁法] vom 31. August 1994, zuletzt geändert am 1. September 2017.

[163] Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Schiedsverfahrensgesetz der VR China [最高人民法院关于适用《中华人民共和国仲裁法》若干问题的解释] vom 23. August 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008.

beachten. Überlagert wird das nationale Anerkennungsrecht weitestgehend von den Bestimmungen der New Yorker Konvention (UNÜ)[164].

Seit dem 1. Januar 2018 ist eine weitere Interpretation des OVG anwendbar, die einige prozessuale und sachrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren durch die Volksgerichte regelt.[165]

Die Anerkennung von Schiedssprüchen aus Hongkong, Macau und Taiwan erfolgt auf Grundlage von besonderen Regelungen des OVG:

– Arrangement des OVG über die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Hongkong [最高人民法院关于内地与香港特别行政区相互执行仲裁裁决的安排] vom 20. Januar 2000, Fa Shi (2000) Nr. 3 [法释（2000）3 号] (SchiedsArrHK);
– Arrangement des OVG über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Macau [最高人民法院关于内地与香港特别行政区相互认可和执行仲裁裁决的安排] vom 12. Februar 2007, Fa Shi (2007) Nr. 17 [法释（2007）17 号] (SchiedsArrMacau);
– Bestimmungen des OVG über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus dem Gebiet Taiwan [最高人民法院关于认可和执行台湾地区仲裁裁决的规定] vom 29. Juni 2015, Fa Shi (2015) Nr. 14 [法释（2015）14 号] (SchiedsBestTaiwan).[166]

3. *Schiedsverfahren in China*

Schiedsverfahren sind und waren in China den Schiedsinstitutionen (仲裁机构)[167] vorbehalten, Ad-hoc-Schiedsgerichte (临时仲裁庭) sind im Inland nicht zulässig.[168] Eine Schiedsvereinbarung, die chinesischem Recht unterliegt, ist unwirksam, wenn sie nicht eine spezifische Schiedsinstitution bezeichnet, §§ 16, 18 SchiedsVG. Die Unterteilung chinesischer Schiedsinstitutionen in

---

164 New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, chinesisch: 承认及执行外国仲裁裁决公约 – 纽约公约;

165 Bestimmungen des Obersten Volks-gerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren [最高人民法院关于审理仲裁司法审查案件若干问题的规定] vom 26. Dezember 2017 (SchiedsÜberprüfungsBest).

166 Die Arrangements betreffend Hongkong und Macau sind Übereinkünfte zwischen dem OVG und Vertretern der Sonderverwaltungszonen, die in Form von justiziellen Interpretation bekannt gemacht wurden. Die Bestimmungen betreffend Taiwan basieren gemäß ihrer Eingangsformel auf den Erfahrungen der Volksgerichte mit Fällen mit Taiwan-Bezug.

167 Im SchiedsVG als Schiedskommissionen (仲裁委员会) bezeichnet.

168 Wei SUN/Melanie WILLEMS 10 f.

solche, die ausschließlich inländische und andere, die Schiedsverfahren mit Auslandsbezug durchführen dürfen, findet sich zwar noch im Gesetzestext wieder, vgl. etwa § 66 SchiedsVG, hat aber keine praktische Relevanz mehr.[169]

Einige Unklarheiten bestehen noch im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ausländischen Schiedsinstitutionen in China. Zunächst war lange Zeit umstritten, ob eine Schiedsklausel, die eine Streitigkeit einer ausländischen Schiedsorganisation zur Entscheidung in China übertrug, überhaupt wirksam war. Es wurde bezweifelt, dass eine ausländische Schiedsinstitutionen ohne die notwendige Registrierung in China den Anforderungen des SchiedsVG entspricht.[170]

Im Duferco-Fall[171] judizierte das MVG Ningbo, dass von ausländischen Schiedsinstitutionen in China erlassene Schiedssprüche „nicht inländisch" im Sinne des Art. 1 Abs. 1 S. 2 UNÜ seien und daher dem Anwendungsbereich des Übereinkommens unterfielen. Der Antragsgegner wurde aus Verfahrensgründen[172] mit seinem Argument nicht gehört, die Schiedsvereinbarung, welche die Streitigkeit der ICC zu Entscheidung in China übertrug, sei unwirksam. So vollstreckte das Gericht zwar den ICC-Schiedsspruch, setzte sich mit der Frage der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung aber nicht auseinander.

Diese Frage beantwortete erst das OVG im Longlide-Fall[173], wo es feststellte, dass die Vereinbarung eines ICC-Schiedsverfahrens in Shanghai wirksam war. Der Ansicht einiger Richter am vorlegenden Oberen Volksgericht Anhui, nach der die Schiedsvereinbarung unwirksam sei, weil sie keine in China nach § 10 SchiedsVG registrierte Schiedskommission bezeichnete, erteilte das OVG eine Absage.[174] Noch keine Stellung bezogen hat das OVG allerdings zu der Frage, ob Schiedssprüche solcher Schiedsorganisationen als „ausländische" Entscheidungen oder chinesische Entscheidungen mit „Auslandsbezug" gelten. Welchem Anerkennungsregime sie unterliegen, ist also nach wie vor offen.[175]

---

[169] Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 823 f.

[170] Siehe dazu Sun WEI/Melanie WILLEMS, 59 ff.

[171] Beschluss des MVG Ningbo vom 22. April 2009, Az. (2008) Yong Zhong Jian Zi Nr. 4.

[172] Der Antragsgegner hatte seine Bedenken gegen die Wirksamkeit entgegen § 13 SchiedsVG-Interpretation nicht bereits rechtzeitig im Schiedsverfahren vorgetragen.

[173] Antwortschreiben des OVG vom 25. März 2013, Az. (2013) Min Si Ta Zi Nr. 13.

[174] Diese Haltung bestätigte das OVG auch in einem weiteren Fall, Antwortschreiben vom 5. Dezember 2013, Az. (2013) Min Si Ta Zi Nr. 74, wo es die Vereinbarung der Streitbeilegung in Beijing nach ICC-Regeln als wirksam erachtete.

[175] Giovanni PISACANE/Lea MURPHY/Calvin ZHANG, 65 f.; Wei SUN/Melanie WILLEMS, 65; Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 3.158 ff.

4. Vollstreckungsfrist

Wie alle Titel in China unterliegen auch Schiedssprüche, die dort vollstreckt werden sollen, der zweijährigen Vollstreckungsfrist nach § 239 ZPG.[176] Dies gilt auch für ausländische Schiedssprüche, § 547 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

5. Berichtssystem

Mit dem Ziel Lokalprotektionismus örtlicher Gerichte entgegenzuwirken[177] hat das OVG ein internes Berichtssystem (报告制度) zur Überprüfung ablehnender Entscheidungen eingeführt. Nach einer Mitteilung des OVG von 1995[178] müssen Volksgerichte, die die Vollstreckung eines Schiedsspruchs mit Auslandsbezug gemäß § 274 ZPG, oder eines ausländischen Schiedsspruchs wegen Verstoßes gegen ein einschlägiges internationales Abkommen – also insbesondere das UNÜ[179] – oder wegen fehlender Gegenseitigkeit ablehnen wollen, dies zunächst dem übergeordneten Oberen Volksgericht zur Untersuchung vorlegen. Dasselbe gilt, wenn ein Volksgericht eine Schiedsklausel für unwirksam hält und deshalb die zu ihm erhobene Klage annehmen will. Unterstützt das Obere Volksgericht die Ansicht des Ausgangsgerichts, muss es seinerseits dem OVG berichten. Erst wenn dieses zustimmt, darf das Ausgangsgericht die Vollstreckung verweigern bzw. die Klage annehmen. Mit einer weiteren Mitteilung aus 1998 erstreckte das OVG diesen Mechanismus auch auf Fälle, in denen ein Gericht die Voraussetzungen für die Aufhebung eines Schiedsspruches mit Auslandsbezug für gegeben ansieht.[180]

Konsequenz hieraus ist, dass ausländischen Schiedssprüchen und Schiedssprüchen chinesischer Schiedsgerichte in Verfahren mit ausländischer Beteiligung die Anerkennung in China nur mit Billigung des OVG versagt werden darf. Dass die Einführung eines Kontrollmechanismus notwendig war, zeigen Statistiken aus jener Zeit, laut denen das höchste Gericht in 80 Prozent der Fälle das Ansinnen der unteren Gerichte ablehnte, die Anerkennung zu versa-

---

[176] Clarisse von WUNSCHHEIM, 152 f.; siehe zur Vollstreckungsfrist oben § 14 S. 397 f.

[177] Vgl. Lutz KNIPRATH, 151 f.; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.23.

[178] Mitteilung des OVG zu Fragen der Behandlung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit auslandsbezogenen und ausländischen Schiedsverfahren durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院处理与涉外仲裁及外国仲裁事项有关问题的通知] vom 28. August 1995, Fa Fa (1995) Nr. 18 [法发（1995）第 18 号], zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (AuslSchiedsBehMitt).

[179] Vgl. Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.23.

[180] Mittteilung des OVG über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufhebung von Schiedssprüchen aus Schiedsverfahren mit Auslandsbezug durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院撤销涉外仲裁裁决有关事项的通知] vom 23. April 1998, Fa (1998) Nr. 4 [（法（1998）40 号）], zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (AuslSchiedsAufMitt).

gen.[181] Dennoch führt das interne Berichtssystem auch zu Problemen, da für den Weg durch die Instanzen keine einheitlichen Fristenregelungen bestehen und sich das Verfahren insgesamt verzögert.[182] Außerdem wird fehlende Transparenz beklagt, da die Parteien an dem Verfahren nicht formell beteiligt sind und ohne eigene Möglichkeit, sich vor den höheren Gerichten selbst zu äußern, darauf vertrauen müssen, dass die unteren Gerichte die Sachlage wahrheitsgemäß präsentieren.[183] Das OVG hat jüngst eine Interpretation[184] erlassen, die zum Jahresbeginn 2018 in Kraft getreten ist und fortan die Grundlage für das Berichtssystem darstellen dürfte.[185] Sie regelt einheitlich die Berichtspflicht bei Fällen, in denen ein Gericht die Unwirksamkeit einer Schiedsklausel feststellen oder einen Schiedsspruch aufheben oder nicht anerkennen möchte. Auch in Berufungsverfahren, in denen die Nichtannahme einer Klage wegen des Ausschlusses der staatlichen Gerichtsbarkeit durch eine Schiedsklausel angegriffen wird, gilt nun das Berichtssystem. Wie bereits nach den bisherigen Regeln kann eine Entscheidung, mit der ein Schiedsverfahren bzw. eine Schiedsvereinbarung invalidiert wird, nur mit Billigung des OVG ergehen. Dies gilt nun auch ausdrücklich für Schiedssprüche aus bzw. mit Bezug zu Taiwan, Hongkong und Macau.[186] Eine Neuerung ist die Ausweitung des Berichtssystem auf rein inländische Schiedssprüche.[187] Einen Anspruch auf rechtliches Gehör bei den höheren Instanzen haben die Parteien auch nach den neuen Regeln nicht, die höheren Gerichte können jedoch zur Sachverhaltsermittlung die Parteien befragen oder das vorlegende Gericht anweisen, weiter zu ermitteln.[188]

III. Schiedssprüche mit Auslandsbezug

Werden Streitigkeiten aus einem Vertrag mit Auslandsberührung durch wirksame Vereinbarung einem Schiedsgericht übertragen, so schließt das den Weg zu den Volksgerichten gemäß § 271 Abs. 1 ZPG aus. Die Vollstreckung eines so ergangenen Schiedsspruches bestimmt sich nach den Vorschriften

---

[181] WANG Shengchang, 135.

[182] Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.25.

[183] Vgl. Jia FEI/Richard HILL, 179; Clarisse von WUNSCHHEIM, 53 f.

[184] Betreffende Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen des Berichtens zur Prüfung bei Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren [最高人民法院关于仲裁司法审查案件报核问题的有关规定] vom 26. Dezember 2017 (SchiedsÜberprüfungsBerichtBest).

[185] Die AuslSchiedsBehMitt und die AuslSchiedsAufMitt wurden bislang nicht aufgehoben. Nach § 8 SchiedsÜberprüfungsBerichtBest gehen die neuen Bestimmungen aber älteren Regelungen vor, die von ihnen abweichen.

[186] Das Berichtssystem wurde von den Gerichten auch bisher schon auf diese angewendet, siehe Clarisse von WUNSCHHEIM, 52.

[187] Siehe dazu oben § 14 S. 423 f..

[188] Siehe § 5 SchiedsÜberprüfungsBerichtBest.

des ZPG sowie dem 7. Kapitel des SchiedsVG (§§ 65–73). Ergänzend gelten gemäß § 65 SchiedsVG dessen sonstige Vorschriften.[189]

1. *Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren*

Nach § 28 SchiedsVG können während der Durchführung eines Schiedsverfahrens Maßnahmen zur Sicherung der Durchsetzung des späteren Schiedsspruches ergriffen werden. Das Schiedsgericht leitet einen entsprechenden Antrag gemäß § 272 ZPG an das MVG am Wohnsitz des Antragsgegners oder dem Belegenheitsort des Vermögens weiter. Das Gericht beschließt nach entsprechender Prüfung Sicherungsmaßnahmen, § 542 ZPG-Interpretation. Dies geschieht nur gegen Sicherheitsleistung, wobei bei der Sicherung von Beweisen davon abgesehen werden kann.[190]

2. *Vollstreckung von Schiedssprüchen*

Nach Erlass eines Schiedsspruchs kann dieser durch die Volksgerichte vollstreckt werden, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Zuständig ist hierfür gemäß § 273 ZPG das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder dem Belegenheitsort des Vermögens. Nach § 540 ZPG-Interpretation ist dazu der Schiedsspruch im Original mit einem Antrag in chinesischer Sprache einzureichen.

Das Gericht kann die Vollstreckung des Schiedsspruches aus den in § 274 ZPG angeführten Gründen verweigern.[191]

3. *Aufhebung*

Neben der Möglichkeit, im Rahmen des Verfahren über den Vollstreckungsantrag diese Gründe geltend zu machen, hat die im Schiedsverfahren unterlegene Partei auch die Option, aktiv gegen den Schiedsspruch vorzugehen und vor den staatlichen Gerichten dessen Aufhebung (撤销) zu verlangen. Gemäß § 70 SchiedsVG beschließt das Gericht die Aufhebung des Schiedsspruches, wenn die Partei beweisen kann, dass einer der Umstände des § 274 Abs. 1 ZPG[192] vorliegt.[193]

---

[189] Zum Verhältnis von SchiedsVG und ZPG zueinander siehe Lutz KNIPRATH, 27.

[190] Ausführlich zu Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren § 12 S. 308 f..

[191] Siehe dazu unten D.VI. S. 526 ff.

[192] Da die Verweisungen im SchiedsVG auf Vorschriften des ZPG zuletzt 2009 angepasst wurden, verweist § 70 noch auf § 258 ZPG 2007, der mit dem aktuellen § 274 ZPG identisch ist.

[193] Teilweise wird für die Aufhebung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug auch § 58 i.V.m. § 65 SchiedsVG als Rechtsgrundlage angeführt, etwa XU Jinsheng/CHEN Xi, 364. § 58 SchiedsVG nennt in Abs. 1 Nr. 1–6 jedoch Aufhebungsgründe, die mit den Nichtvollstreckungsgründen für inländische Schiedssprüche in § 237 Abs. 1 Nr. 1–6 ZPG identisch sind, sinnvollerweise ist aber von einem Gleichlauf zwischen den für Schieds-

4. Rechtsfolgen

Wenn das Volksgericht die Vollstreckung eines Schiedsspruches ablehnt, hat dies neben der Einstellung der Vollstreckung[194] auch zur Folge, dass die Parteien (nur) auf Grundlage einer neuen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren anstrengen können, während ihnen andernfalls eine Klage zu den Volksgerichten möglich ist, §§ 275 ZPG, 9 Abs. 2 SchiedsVG. Dasselbe gilt nach § 9 Abs. 2 SchiedsVG im Falle der Aufhebung eines Schiedsspruches. Damit verliert aus chinesischer Sicht nicht nur der Schiedsspruch jede Wirksamkeit, sondern auch die Schiedsvereinbarung wird ungültig.[195] Dies wird als zu weitgehend kritisiert, da diese Rechtsfolge unabhängig davon eintritt, ob die Nichtanerkennung auf einem Mangel der Schiedsvereinbarung basiert.[196]

Die Entscheidung, einen Schiedsspruch nicht anzuerkennen oder ihn aufzuheben unterliegt keiner Berufung durch die Parteien, vgl. § 154 Abs. 2 ZPG. Auch im Wiederaufnahmeverfahren kann ein solcher Beschluss nach Entscheidungen des OVG nicht aufgerollt werden.[197] Allerdings unterliegen sowohl Entscheidungen über die Nichtanerkennung als auch die Aufhebung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug dem internen Berichtssystem, sodass sie nur mit höchstrichterlicher Billigung ergehen können.[198]

IV. Ausländische Schiedssprüche

Ausländische Schiedssprüche können gemäß § 283 ZPG auf Grundlage von internationalen Abkommen oder nach dem Gegenseitigkeitsprinzip anerkannt und vollstreckt werden. § 283 ZPG erwähnt nur Schiedssprüche von Schiedsorganen im Ausland, jedoch folgt auch die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Ad-hoc-Schiedssprüchen dieser Vorschrift, § 545 ZPG-Interpretation.

---

sprüche mit Auslandsbezug spezielleren Gründen der Nichtvollstreckung und Aufhebung auszugehen, so Clarisse von WUNSCHHEIM, 218 f.; auch Yuanshi BU, § 27 Rn. 22 sieht § 70 als Rechtsgrundlage.

[194] Vgl. §§ 64 Abs. 2 S. 1 SchiedsVG, 257 Nr. 1 ZPG.

[195] Vgl. ZHANG Weiping, Essenz, 714.

[196] Clarisse von WUNSCHHEIM, 190 f.; Zheng Sophia TANG/Yongping XIAO/Zhengxin HUO, Rn. 7.27.

[197] Ausgangspunkt dieser Linie ist die Replik des OVG über die Nichtannahme der Volksgerichte von Wiederaufnahmeanträgen von Parteien gegen Beschlüsse der Nichtanerkennung von Schiedssprüchen [最高人民法院关于当事人因对不予执行仲裁裁决的裁定不服而申请再审人民法院不予受理的批复] vom 26. Juni 1996, Fa Fu (1996) Nr. 8 [法复（1996）8号] (Wiederaufnahmereplik), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008; zwar bezieht sich diese Entscheidung unmittelbar nur auf den für inländische Schiedssprüche geltenden § 237 ZPG, gilt aber nach Lutz KNIPRATH, 155; Clarisse von WUNSCHHEIM, 188 gleichermaßen für solche mit Auslandsbezug.

[198] Zum Berichtssystem siehe oben D.II.5. S. 521 f.

Die Anerkennung auf Gegenseitigkeitsbasis spielt in der Praxis keine Rolle.[199] Relevant ist allein die Anerkennung und Vollstreckung auf Grundlage des UNÜ, dem die VR China 1986 beigetreten ist und die sie im Verhältnis zu 156 anderen Staaten bindet.[200] China hat den Territorialvorbehalt nach Art. 1 Abs. 3 S. 1 und den Handelssachenvorbehalt nach Art. 1 Abs. 3 S. 2 des Abkommens erklärt. Daher wird das UNÜ von China nur bei Schiedssprüchen angewandt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind[201] und wenn eine Handelssache im Sinne des chinesischen Rechts vorliegt. Nach Ziff. 2 der UNÜ-Mitteilung des OVG[202] sind Handelssachen in diesem Sinne Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus vertraglichen und deliktischen Rechtsbeziehungen unter Ausschluss von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und dem Gaststaat.

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche gemäß § 283 ZPG das MVG am Wohnsitz des Schuldners oder dem Ort seines Vermögens.[203] Das Gericht entscheidet nach § 548 ZPG-Interpretation in Kammerbesetzung durch unanfechtbaren Beschluss.

V. Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan

Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan („Greater China“) nehmen eine Sonderstellung im Anerkennungsregime ein, sie sind weder als „ausländisch“ noch als „chinesisch“ einzuordnen.[204] Ihre Anerkennung und Vollstreckung unterliegt nicht dem UNÜ, sondern den jeweiligen besonderen Anerkennungsbestimmungen.[205]

Diese unterhalten umfassende Regelungen über Verfahren und Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus den betreffenden Jurisdiktionen.[206] Die Ablehnungsgründe in den Bestimmungen entsprechen denen in § 274 ZPG bzw. Art. 5 UNÜ.

---

[199] Vgl. Jia FEI/Richard HILL, 176; GAO Xiaoli, 271; Giovanni PISACANE/Lea MURPHY/Calvin ZHANG, 39.

[200] Auch die bilateralen Abkommen in Zivil- und Handelssachen (siehe oben B.III.1. S. 494 f.) mit UNÜ-Vertragsstaaten räumen zumeist dem UNÜ Vorrang ein, vgl. GAO Xiaoli 270.

[201] Zur Frage der Einordnung von Schiedssprüchen, die von ausländischen Schiedsinstitutionen in China erlassen wurden, siehe bereits oben D.II.3. S. 519 f.

[202] Mitteilung des OVG über die Umsetzung des „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“, dem China beigetreten ist [最高人民法院关于执行我国加入的《承认及执行外国仲裁裁决公约》的通知] vom 4. Oktober 1987, Fa (Jing) Fa (1987) Nr. 5 [法（经）发（１９８７）５号].

[203] Nach GAO Xiaoli, 275 kann der Gläubiger wählen, wo er den Antrag stellt, wenn diese Orte auseinanderfallen.

[204] Peter YUEN/Damien MCDONALD/Arthur X. DONG, Rn. 13.14.

[205] So für Hongkong ausdrücklich die in Fn. 161 erwähnte SchiedsMittHK.

[206] Dazu ausführlich Wei SUN/Melanie WILLEMS, 297 ff.

VI. Ablehnungsgründe

Die Gründe, aus denen die (Anerkennung) und Vollstreckung der verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen verweigert werden darf, ergeben sich zwar jeweils aus unterschiedlichen Rechtsquellen, dennoch gleichen sich die Vorschriften stark. Normstruktur und Wortlaut der jeweiligen Normen mögen zwar im Detail voneinander abweichen, doch sind die geregelten Situationen, in denen ein Schiedsspruch in China nicht unter Zuhilfenahme der Volksgerichte vollzogen werden kann, im Grundsatz gleich. Eine unterschiedliche Behandlung von Schiedssprüchen unterschiedlicher Herkunft ist weniger auf Unterschiede der Anerkennungsregime zurückzuführen als auf Vorgaben des anwendbaren (Schiedsverfahrens-)Rechts, die den Parteien und Schiedsgerichten unterschiedlich große Spielräume gewähren und Quelle für Fehler sein können, welche die Anerkennung verhindern.[207]

Im Folgenden sollen die Ablehnungsgründe vorgestellt werden, die nach § 274 ZPG für Schiedssprüche mit Auslandsbezug, Art. 5 UNÜ für ausländische Schiedssprüche, § 7 SchiedsArrHK und SchiedsArrMacau sowie § 14 SchiedsBestTaiwan für Schiedssprüche aus der jeweiligen Jurisdiktion gelten. Hierbei wird von den einzelnen Tatbestandsvarianten des § 274 ZPG ausgegangen und auf die anderen Vorschriften und eventuelle Besonderheiten[208] hingewiesen. Grundsätzlich ist bei § 274 ZPG und den Anerkennungsgrundlagen für ausländische und „Greater China"-Schiedssprüche zu unterscheiden zwischen den in Absatz 1 der jeweiligen Vorschriften genannten Gründen, deren Vorliegen der Antragsgegner zu beweisen hat und denjenigen in Absatz 2[209], die von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

1. Fehlende wirksame Schiedsvereinbarung

Erstgenannter Ablehnungsgrund ist nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG eine fehlende Schiedsvereinbarung, wobei darunter gemäß § 18 SchiedsVG-Interpretation nicht nur die Situation fällt, dass eine Schiedsvereinbarung nicht geschlossen wurde, sondern auch der Fall einer unwirksamen oder aufgehobenen Vereinbarung.

---

[207] Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 236 f.

[208] Auf die geringfügigen Unterschiede im Wortlaut zwischen Art. 5 UNÜ, § 7 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau und § 14 SchiedsBestTaiwan, die hauptsächlich Gründen der besonderen politischen Verhältnisse geschuldet sind, sei schon hier eingegangen: Wo das UNÜ von „Land" spricht, wird dies in den anderen Normen vermieden, soweit sich dies auf Hongkong, Macau bzw. Taiwan bezieht. Hinsichtlich Taiwans wird darüber hinaus statt von „Gesetzen" von den „Schiedsbestimmungen des Gebiets Taiwan" gesprochen.

[209] Bzw. Absätzen 2 und 3 bei den Arrangements Hongkong und Macau betreffend.

Nach den anderen Regelungsregimen[210] darf die Anerkennung versagt werden, wenn die vorausgesetzte Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie durch Vereinbarung unterstellt haben oder subsidiär nach dem Recht des Landes / Ortes, an dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist. Darüber hinaus, wenn die Parteien nach dem für sie maßgeblichen Recht zum Abschluss der Vereinbarung nicht fähig bzw. geschäftsunfähig waren.

a) Anwendbares Recht

Das UNÜ und die Regelungen zu „Greater China“ enthalten jeweils die Bestimmung, dass die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung sich nach dem Recht, das die Parteien hierfür gewählt haben, oder subsidiär nach dem Recht des Schiedsortes bestimmt.[211] Im Rahmen der Prüfung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG muss hingegen zunächst mit Hilfe des chinesischen IPR das maßgebliche Recht ermittelt werden, nach dem zu beurteilen ist, ob eine Schiedsvereinbarung wirksam ist.

Maßgeblich ist hierfür nunmehr[212] § 18 IPRG[213], nach dem in erster Linie auf eine Rechtswahl der Parteien abzustellen ist; fehlt eine solche, ist nach dem Wortlaut der Norm das Recht des Ortes der Schiedsinstitution oder das Recht des Schiedsortes anwendbar. Das Verhältnis der beiden Alternativen war bislang unklar[214] Seit 2018 stellt § 14 SchiedsÜberprüfungsBest nun klar, dass das Recht zur Anwendung kommen soll, nach dem die Schiedsvereinbarung wirksam ist. Haben die Parteien weder das anwendbare Recht noch einen Schiedsort oder eine Schiedsinstitution gewählt gilt die *lex fori*, § 14 IPRG-Erläuterungen[215]. Zu beachten ist, dass eine Parteivereinbarung hinsichtlich des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts nicht einer allgemeinen Rechts-

---

[210] Art. 5 Abs. 1 a) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 1 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 1 SchiedsBestTaiwan.

[211] Vgl. für das UNÜ UNCITRAL SECRETARIAT, 142 f.

[212] Bis zum Inkrafttreten des IPRG galt die Vorschrift des § 16 SchiedsVG-Interpretation als Kollisionsnorm für die Frage der Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung; sie enthält eine Anknüpfungsleiter, nach der primär auf die Parteivereinbarung, subsidiär auf das Recht des Schiedsorts und in Ermangelung von dessen eindeutiger Bestimmung auf die *lex fori* abzustellen war.

[213] Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung [中华人民共和国涉外民事关系法律适用法] vom 28. Oktober 2010, chinesisch-deutsch mit Quellenangaben in ZChinR 2010, 376 ff.

[214] Vgl. Knut Benjamin PISSLER, IPR, 20; WAN Exiang, 142.

[215] Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1) [《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国涉外民事关系法律适用法〉若干问题的解释（一）》] vom 28. Dezember 2012, Fa Shi (2012) Nr. 24 [法释（2012）24 号], chinesisch-deutsch in ZChinR 2013, 107 ff.

wahlklausel für das Sachrecht des Vertrages entnommen werden kann, es ist also eine spezifische Rechtswahl für die Schiedsvereinbarung nötig.[216]

b) Anforderungen an die Schiedsvereinbarung nach chinesischem Recht

Bei anwendbarem chinesischem Recht unterliegt die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung den Voraussetzungen der §§ 16 ff. SchiedsVG. Nach § 16 Abs. 1 muss die Vereinbarung zwischen den Parteien bereits im Vertrag oder in anderer schriftlicher Form nach Entstehung der Streitigkeit getroffen worden sein.[217] Außerdem muss sie nach § 16 Abs. 2 SchiedsVG klare Angaben über die Gegenstände, die dem Schiedsverfahren unterliegen sollen, beinhalten und eindeutig eine Schiedsinstitution[218] benennen. Fehlt hinsichtlich dieser beiden Punkte eine Vereinbarung oder ist diese unklar, so ist die Vereinbarung nach § 18 SchiedsVG unwirksam.[219] Nachdem sich 2012 die Zweigstellen der CIETAC in Shanghai und Shenzhen von der Mutterorganisation losgesagt hatten und sich als eigenständige Schiedsinstitutionen etablierten, gab es hinsichtlich bestehender Schiedsklauseln, die auf die CIETAC mit Sitz an einem dieser Orte verwiesen, zunächst Unklarheiten, die das OVG durch eine justizielle Interpretation[220] klärte.[221]

Zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt nach § 17 SchiedsVG auch die Geschäftsunfähigkeit[222] einer Partei oder die Einbeziehung von nicht schiedsfähigen Gegenständen in die Vereinbarung[223].

---

[216] Siehe Ziff. 58 Auslandsbezug-Protokollexzerpt sowie Clarisse von WUNSCHHEIM, 51 mit Nachweisen zu Rechtsprechung. Ausdrücklich nun auch § 13 SchiedsÜberprüfungsBest.

[217] Die Vertragsurkunde, in der die Schiedsklausel enthalten ist, muss unterschrieben oder gestempelt werden, vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM unter Hinweis auf § 32 Vertragsgesetz. Nach § 1 SchiedsVG-Interpretation genügen der „anderen schriftlichen Form" hingegen auch elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail.

[218] Dazu schon oben D.II.3. S. 519 f.

[219] Siehe §§ 3–6 SchiedsVG-Interpretation zur beschränkten Möglichkeit der Auslegung von unklaren Vereinbarungen.

[220] Replik des OVG zu Problemen des Ersuchens um Anweisung des Oberen Volksgerichts Shanghai etc. hinsichtlich Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedssprüchen der China International Economic and Trade Arbitration Commission, ihrer früheren Zweig-Organisationen und weiterer Schiedsinstitutionen [最高人民法院关于对上海市高级人民法院等就涉及中国国际经济贸易仲裁委员会及其原分会等仲裁机构所作仲裁裁决司法审查案件请示问题的批复] vom 17. Juli 2015, Fa Shi (2015) Nr. 15 [法释（2015）15 号] (CIETAC-Replik).

[221] Ausführlich dazu Axel NEELMEIER/GE Pingliang, 252 f.

[222] Diese bestimmt sich nach dem gemäß §§ 12, 14 IPRG zu ermittelnden Personalstatut.

[223] Dazu siehe unten D.VI.6. S. 531.

2. Fehlende Verfahrensbeteiligung

Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt nach § 274 Abs. 1 Nr. 2 ZPG vor, wenn der Antragsgegner keine Mitteilung über die Bestimmung der Schiedsrichter oder die Durchführung des Verfahrens erhalten hat oder aus anderen Gründen, die er nicht zu verantworten hat, seine Meinung im Verfahren nicht vortragen konnte.[224]

3. Verfahrensfehler

Auch wenn die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das angewandte Verfahren nicht den Schiedsregeln entspricht, kann gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 3 ZPG die Vollstreckung abgelehnt werden. Die Bestimmungen der anderen Regime enthalten entsprechende Vorschriften,[225] nach denen die Anerkennung ausgeschlossen ist, wenn die Bildung des Schiedsgerichtes oder das Verfahren nicht der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen dem Recht des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattfand, entsprach.

Dass die Vorschrift des ZPG im Unterschied dazu keine Parteivereinbarung erwähnt, ist auf eine abweichende Einstellung des chinesischen Schiedsverfahrensrechts zur Parteiautonomie zurückzuführen. Die Vorschriften des SchiedsVG und die Regeln der jeweiligen Schiedsinstitution, denen die Parteien in China notwendigerweise unterworfen sind, haben überwiegend zwingenden Charakter und lassen daher ohnehin kaum Raum für eigene Gestaltung der Verfahrensregeln durch Vereinbarungen.[226]

4. Überschreitung der Reichweite der Schiedsvereinbarung

Auch in § 274 Abs. 1 Nr. 4 ZPG zeigen sich auf den ersten Blick Unterschiede zum Konventionsrecht, wenn dort als Nichtvollstreckungsgrund die Situation benannt wird, dass der Gegenstand des Schiedsspruches nicht von der Reichweite der Schiedsvereinbarung umfasst ist oder die Schiedsinstitution nicht berechtigt ist (无权), über diesen Gegenstand zu entscheiden. Die anderen Anerkennungsvorschriften[227] kennen nur die erstgenannte Situation. Außerdem ist in diesen Vorschriften zusätzlich die Möglichkeit geregelt, dass ein Schiedsspruch hinsichtlich des Teils, der von der Schiedsklausel umfasst war, vollstreckt werden kann, wenn er insoweit von den anderen – dem Schiedsverfahren nicht unterworfenen – Teilen getrennt werden kann. Aller-

[224] Entsprechende Regelungen enthalten Art. 5 Abs. 1 b) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 2 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 2 SchiedsBestTaiwan.

[225] Art. 5 Abs. 1 d) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchiedsBestTaiwan.

[226] Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 277 f.

[227] Art. 5 Abs. 1 c) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 3 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 1 Nr. 3 SchiedsBestTaiwan

dings ist es nach § 19 SchiedsVG-Interpretation auch den Volksgerichten möglich, diejenigen Teile eines Schiedsspruches aufzuheben, die über die Reichweite der Schiedsvereinbarung hinausgehen, wenn die Teile trennbar sind. In der Rechtsprechung wird dies auch für eine teilweise Vollstreckung eines Schiedsspruches so gehandhabt.[228]

Auch der Hinweis auf die fehlende Entscheidungsberechtigung der Schiedsinstitution in § 274 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet keinen substanziellen Unterschied zu den Parallelvorschriften. Dieser Passus geht zurück auf die frühere Differenzierung zwischen Schiedsinstitutionen mit der Befugnis, über Sachverhalte mit Auslandsbezug zu richten, und rein inländischen Schiedsinstitutionen.[229]

5. Fehlende Bindungswirkung des Schiedsspruches

Nach Art. 5 Abs. 1 e) UNÜ, § 7 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsArrHK kann einem Schiedsspruch die Anerkennung verweigert werden, wenn er für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder in dem Land, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder seine Vollstreckung eingestellt wurde.[230] Abgelehnt werden kann die Vollstreckung zusätzlich nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsArrMacau wenn seine Vollstreckung in der Jurisdiktion des Schiedsortes verweigert bzw. gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsBestTaiwan in Taiwan ein Vollstreckungsantrag zurückgewiesen wurde.

§ 274 Abs. 1 ZPG nennt hingegen die fehlende Bindungswirkung des Schiedsspruches nicht ausdrücklich als Ablehnungsgrund. Allerdings setzt das chinesische Vollstreckungsrecht voraus, dass ein zu vollstreckender Titel wirksam ist, also die Parteien bindet.[231] Wird ein chinesischer Schiedsspruch (also auch ein solcher mit Auslandsbezug) aufgehoben, ist dessen Vollstreckung einzustellen, §§ 64 Abs. 2 S. 1 SchiedsVG, 257 Nr. 1 ZPG.[232] Nach § 64 Abs. 1 SchiedsVG ist die Vollstreckung eines Schiedsspruches zu unterbrechen während er im Aufhebungsverfahren überprüft wird. Schiedssprüche mit Auslandsbezug, denen die Bindungswirkung fehlt, sind also nicht durch-

---

[228] Clarisse von WUNSCHHEIM, 274.

[229] Clarisse von WUNSCHHEIM, 271.

[230] Chin.: 停止执行; so der Wortlaut in der verbindlichen chinesischen Sprachfassung des UNÜ, abrufbar unter <http://www.newyorkconvention.org/new+york+convention +texts> und dem SchiedsArrHK. Die verbindliche englische Fassung spricht von „award […] has been […] suspended", nach der inoffiziellen deutschen Fassung muss der Schiedsspruch „in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden" sein.

[231] Vgl. Ziff. 2, 18 Nr. 1 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定（试行）] vom 8. Juli 1998, zuletzt geändert 16. Dezember 2008 (Vollstreckungsbestimmungen); ebenso Clarisse von WUNSCHHEIM, 285 mit Hinweis auf § 224 ZPG.

[232] Zur Einstellung der Vollstreckung siehe oben § 14 S. 421 ff.

setzbar. Im Unterschied zur Situation bei ausländischen oder „Greater China"-Schiedssprüchen ist allerdings die fehlende Bindungswirkung von Amts wegen und nicht nur auf Rüge zu beachten.[233]

6. Fehlende Schiedsfähigkeit

Die Vorschriften betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen und „Greater China"-Schiedssprüchen ermöglichen den Gerichten der Vollstreckungsjurisdiktion, die Anerkennung zu verweigern, wenn sie feststellen, dass der Gegenstand des Streites nach ihrem Recht nicht schiedsfähig ist.[234]

§ 274 ZPG sieht diese Möglichkeit nicht vor. Allerdings ist eine Schiedsabrede, die schiedsunfähige Streitgegenstände einbezieht, bereits gemäß § 17 Nr. 1 SchiedsVG unwirksam, sodass ein Schiedsspruch, dem eine solche Vereinbarung zugrunde liegt, nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG[235] nicht vollstreckt werden würde.[236] Schiedsfähig sind nach § 2 SchiedsVG vertragliche und andere Streitigkeiten über Rechte und Interessen an Vermögensgegenständen zwischen gleichberechtigten Parteien. Dies schließt auch deliktische Auseinandersetzungen ein.[237] Hingegen sind Ehe-, Adoptions-, Sorgerechts-, Unterhalts- und Erbsachen sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten nicht schiedsfähig, § 3 SchiedsVG. Darüber hinaus unterliegen nach § 77 SchiedsVG die Schiedsverfahren im arbeitsrechtlichen Bereich und innerhalb von kollektiven Wirtschaftsorganisationen separaten Regelungen.

7. Ordre public-Verstoß

§ 274 Abs. 2 ZPG enthält wie die übrigen Anerkennungsvorschriften[238] den Ablehnungsgrund des Verstoßes gegen das gesellschaftliche öffentliche Interesse (社会公共利益).

Während untere Volksgerichte diesen *ordre public*-Vorbehalt häufig recht weit auslegten, zeigte das OVG, wenn es im Rahmen des Berichtssystems angerufen wurde, grundsätzlich eine eher restriktive Haltung und lehnte bisher nur selten die Anerkennung ab.[239] Der erste Verstoß eines ausländischen

---

[233] Clarisse von WUNSCHHEIM, 286.

[234] Art. 5 Abs. 2 a) UNÜ, § 7 Abs. 2 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 2 1. Fall SchiedsBestTaiwan.

[235] Dazu oben D.VI.1. S. 526 f.

[236] Daneben soll ein Schiedsspruch, der eine Entscheidung über nicht schiedsfähige Gegenstände enthält, außerdem gegen den *ordre public* nach § 274 Abs. 2 ZPG verstoßen, Clarisse von WUNSCHHEIM, 288 f.

[237] Clarisse von WUNSCHHEIM, 254.

[238] Art. 5 Abs. 2 b) UNÜ, § 7 Abs. 3 SchiedsArrHK/SchiedsArrMacau, § 14 Abs. 2 3. Fall SchiedsBestTaiwan. § 14 Abs. 2 2. Fall SchiedsBestTaiwan kennt daneben als Besonderheit den Verstoß gegen das „Ein-China-Prinzip".

[239] Vgl. Clarisse von WUNSCHHEIM, 295 f.

Schiedsspruchs gegen den *ordre public* wurde bejaht wegen der Verletzung der chinesischen „Rechtsprechungssouveränität“ durch einen Schiedsspruch, der ergangen war, obwohl ein chinesisches Gericht seine eigene Zuständigkeit angenommen hatte.[240] Verstöße gegen das zwingende chinesische Recht[241] oder ein materiell ungerechtes Ergebnis des Schiedsspruches[242] allein führen nach der Rechtsprechung des OVG hingegen nicht zu einer Verletzung des *ordre public*.[243] Auch dem Ansinnen unterer Gerichte, gesellschaftliche öffentliche Interessen mit den Interessen von Staatsunternehmen gleichzusetzen, hat das OVG einen Riegel vorgeschoben.[244]

Dass das OVG gegenüber Schiedssprüchen mit Auslandsbezug jedoch nicht immer eine anerkennungsfreundliche Haltung vertreten hat, zeigt das höchst bedenkliche Beispiel des folgenden Falles:[245] Nachdem eine amerikanische Band auf Konzerttournee in China ohne Absprache mit den chinesischen Behörden Heavy Metal-Musik aufführte, untersagten die Behörden die Fortsetzung der Tournee. Die Produktionsfirma der Band erstritt bei der CIETAC gegen den chinesischen Reiseveranstalter einen Schiedsspruch, der ihr Schadensersatz zusprach. Das OVG lehnte die Vollstreckung mit der Begründung ab, das Schiedsgericht hätte verkannt, dass sich die Band erheblich vertragswidrig verhalten habe. Die Aufführung von Heavy Metal habe nicht den „chinesischen Verhältnissen“ entsprochen habe und stelle eine Verletzung der chinesischen gesellschaftlichen öffentlichen Interessen dar. Die Anerkennung eines solchen „völlig falschen“ Schiedsspruches verstoße damit ebenfalls gegen gesellschaftliche öffentliche Interessen. Damit führte das Gericht unter dem Deckmantel eines *ordre public*-Verstoßes nicht nur ein inhaltliche Überprüfung der Schiedsentscheidung durch, sondern versuchte wohlmöglich auch, politisch unliebsame Meinungsäußerung[246] zu sanktionieren.

E. Ausblick

Dass ausländische Unternehmen, die auf dem chinesischen Markt tätig sind, Schiedsverfahren gegenüber der Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten bevorzugen, kann kaum verwundern. Die Durchsetzung von ausländischen

---

240 Antwortschreiben des OVG vom 2. Juni 2008, Az. (2008) Min Si Ta Zi Nr. 11, vgl. dazu FEI Lanfang 308 f.

241 Vgl. Antwortschreiben des OVG vom 1. Juli 2003, Az. (2003) Min Si Ta Zi Nr. 3.

242 Vgl. Antwortschreiben des OVG vom 13. März 2009, Az. (2008) Min Si Ta Zi Nr. 48.

243 Vgl. FEI Lanfang, 306 m. w. N.; Clarisse von WUNSCHHEIM, 295 f.

244 Vgl. FEI Lanfang, 305 f.

245 Replik des OVG vom 26. Dezember 1997, Az. Ta (1997) Nr. 35.

246 FEI Lanfang, 311 mutmaßt, dass der Grund für das Vorgehen darin bestand, dass sich die Band in ihren Konzerten für Demokratie und Freiheit ausgesprochen habe.

Schiedssprüchen in China ist zwar kein Selbstläufer, aber die völkervertraglichen Bindung Chinas durch das UNÜ gewährleistet eine gewisse Rechtssicherheit. Auch der Streitbeilegung durch ausländische Schiedsorganisationen in China gegenüber hat sich in der Rechtsprechung des OVG eine zunehmend offene Haltung gezeigt. Es verbleibt jedoch die offene Frage nach der Einordnung der von diesen gefällten Schiedssprüche.

Aktuelle Entwicklungen im chinesischen Schiedsverfahrensrecht werden insbesondere im Laboratorium der Freihandelszonen ausgetestet. Das OVG hat hier in Fortführung untergerichtlicher Rechtsprechung[247] durch eine justizielle Interpretation[248] die weitere Öffnung Chinas für ausländische Schiedsinstitutionen und Ad-hoc-Schiedsverfahren angestoßen: Streitigkeiten zwischen WFOEs, die in einer Freihandelszone niedergelassen sind, können nun auch ausländischen Schiedsinstitutionen übertragen werden;[249] mit Einschränkungen soll dies auch im Verhältnis zu ausländisch investierten Unternehmen außerhalb der Freihandelszonen möglich sein.[250] Daneben sollen auch Schiedsklauseln zwischen Unternehmen in Freihandelszonen, die ein Ad-hoc-Schiedsverfahren vorsehen, nicht mehr per se und jedenfalls nur mit Zustimmung des OVG als unwirksam angesehen werden.[251] Wie diese neuen Möglichkeiten in der Praxis umgesetzt werden bleibt abzusehen.

[247] Das MVG Nr. 1 der Stadt Shanghai hatte die Entscheidung eines Schiedsgerichts aus Singapur in der Streitigkeit zwischen zwei Unternehmen mit Sitz in einer Freihandelszone vollstreckt, da es Elemente der Auslandsbeziehung darin sah, dass beide Gesellschaften WFOEs waren und der Vertrag die Lieferung von Waren über die Zollgrenze der Freihandelszone hinweg vorsah. Beschluss vom 27. November 2015, Az. (2013) Hu Yi Zhong Min Ren (Wai Zhong) Zi Nr. 2.

[248] Ansichten des OVG über das Zurverfügungstellen von justiziellen Gewährleistung für den Aufbau der Pilot-Freihandelszonen [最高人民法院关于为自由贸易试验区建设提供司法保障的意见] vom 30. Dezember 2016, Fa Fa (2016) Nr. 34 [法发（2016）34] (Freihandelszonen-Ansichten).

[249] Vgl. Ziff. 9 Abs. 1 Freihandelszonen-Ansichten.

[250] Vgl. Ziff. 9 Abs. 2 Freihandelszonen-Ansichten.

[251] Vgl. Ziff. 9 Abs. 3 Freihandelszonen-Ansichten.

Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国民事诉讼法[1]

（1991 年 4 月 9 日第七届全国人民代表大会第四次会议通过根据 2007 年 10 月 28 日第十届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议《关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉的决定》第一次修正根据 2012 年 8 月 31 日第十一届全国人民代表大会常务委员会第二十八次会议《关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉的决定》第二次修正根据 2017 年 6 月 27 日第十二届全国人民代表大会常务委员会第二十八次会议《关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉和〈中华人民共和国行政诉讼法〉的决定》第三次修正）

(Verabschiedet auf der 4. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongresses am 9. April 1991; erste Revision auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China'" der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongress am 28. Oktober 2007; zweite Revision auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China'" der 28. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongress am 31. August 2012; dritte Revision auf Grund des „Beschlusses zur Revision des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China' und des ‚Verwaltungsprozessgesetzes der Volksrepublik China'" der 28. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses am 27. Juni 2017)

目录

Inhalt:

第一编 总则

1. Buch: Allgemeine Regeln

第一章 任务、适用范围和基本原则

1. Abschnitt: Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien

第二章 管辖

2. Abschnitt: Zuständigkeit

第一节 级别管辖

1. Titel: Zuständigkeit der verschiedenen Stufen

第二节 地域管辖

2. Titel: Örtliche Zuständigkeit

第三节 移送管辖和指定管辖

3. Titel: Zuständigkeit kraft Überweisung und Zuständigkeit kraft Bestimmung

第三章 审判组织

3. Abschnitt: Organisation der Behandlung und Entscheidung

第四章 回避

4. Abschnitt: Ausschluss

第五章 诉讼参加人

5. Abschnitt: Prozessbeteiligte

[1] Abgedruckt in der Fassung vom 27. Juni 2017 in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2017 Nr. 4, 508 ff.

第一节 当事人	1. Titel: Parteien
第二节 诉讼代理人	2. Titel: Prozessvertreter
第六章 证据	6. Abschnitt: Beweise
第七章 期间、送达	7. Abschnitt: Fristen, Zustellungen
第一节 期间	1. Titel: Fristen
第二节 送达	2. Titel: Zustellungen
第八章 调解	8. Abschnitt: Schlichtung
第九章 保全和先予执行	9. Abschnitt: Sicherung und Vorwegvollstreckung
第十章 对妨害民事诉讼的强制措施	10. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses
第十一章 诉讼费用	11. Abschnitt: Prozesskosten
第二编 审判程序	**2. Buch: Rechtsprechungsverfahren**
第十二章 第一审普通程序	12. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz
第一节 起诉和受理	1. Titel: Klageerhebung und [ihre] Annahme
第二节 审理前的准备	2. Titel: Vorbereitung der Behandlung
第三节 开庭审理	3. Titel: Behandlung in der Sitzung
第四节 诉讼中止和终结	4. Titel: Unterbrechung und Beendung des Prozesses
第五节 判决和裁定	5. Titel: Urteile und Beschlüsse
第十三章 简易程序	13. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren
第十四章 第二审程序	14. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz
第十五章 特别程序	15. Abschnitt: Besondere Verfahren
第一节 一般规定	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen
第二节 选民资格案件	2. Titel: Fälle der Qualifikation als Wähler
第三节 宣告失踪、宣告死亡案件	3. Titel: Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen
第四节 认定公民无民事行为能力、限制民事行为能力案件	4. Titel: Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern
第五节 认定财产无主案件	5. Titel: Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern
第六节 确认调解协议案件	6. Titel: Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen
第七节 实现担保物权案件	7. Titel: Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten
第十六章 审判监督程序	16. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen
第十七章 督促程序	17. Abschnitt: Mahnverfahren
第十八章 公示催告程序	18. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren

第三编 执行程序	**3. Buch: Vollstreckungsverfahren**
第十九章 一般规定	19. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
第二十章 执行的申请和移送	20. Abschnitt: Antrag auf Vollstreckung und Überweisung zur Vollstreckung
第二十一章 执行措施	21. Abschnitt: Vollstreckungsmaßnahmen
第二十二章 执行中止和终结	22. Abschnitt: Unterbrechung und Beendung der Vollstreckung
第四编 涉外民事诉讼程序的特别规定	**4. Buch: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug**
第二十三章 一般原则	23. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze
第二十四章 管辖	24. Abschnitt: Zuständigkeit
第二十五章 送达、期间	25. Abschnitt: Zustellung, Fristen
第二十六章 仲裁	26. Abschnitt: Schiedsverfahren
第二十七章 司法协助	27. Abschnitt: Justizhilfe

第一编　总则

1. Buch: Allgemeine Regeln

第一章　任务、适用范围和基本原则

1. Abschnitt: Aufgaben, Anwendungsbereich und Grundprinzipien

第一条　中华人民共和国民事诉讼法以宪法为根据，结合我国民事审判工作的经验和实际情况制定。

§ 1 [Grundlage; = § 1 ZPG 2007[2]] Das Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China beruht auf der Verfassung in Verbindung mit den Erfahrungen unseres Landes bei der Behandlung und Entscheidung von Zivilfällen und den tatsächlichen Verhältnissen.

第二条　中华人民共和国民事诉讼法的任务，是保护当事人行使诉讼权利，保证人民法院查明事实，分清是非，正确适用法律，及时审理民事案件，确认民事权利义务关系，制裁民事违法行为，保护当事人的合法权益，教育公民自觉遵守法律，维护社会秩序、经济秩序，保障社会主义建设事业顺利进行。

§ 2 [Aufgabe des Gesetzes; = § 2 ZPG 2007] Aufgabe des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China ist es, die Ausübung der Prozessrechte durch die Parteien zu schützen und zu gewährleisten, dass die Volksgerichte die Tatsachen aufklären, Recht und Unrecht unterscheiden, das Recht richtig anwenden, Zivilsachen unverzüglich behandeln, zivilrechtliche Rechte- und Pflichtenbeziehungen bestätigen, Sanktionen gegen in Zivilsachen das Recht verletzende Handlungen verhängen, die legalen Rechte und Interessen der Parteien schützen, die Bürger dazu erziehen, sich bewusst nach dem Recht zu richten, die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Ordnung sichern und garantieren, dass der sozialistische Aufbau glatt vorangeht.

第三条　人民法院受理公民之间、法人之间、其他组织之间以

§ 3 [Anwendungsbereich; = § 3 ZPG 2007] Dies Gesetz wird auf Zivilklagen angewandt, die in Vermögens-

[2] In den Paragraphenüberschriften wird angegeben, ob sich in den einzelnen Paragraphen zwischen den Fassungen des Zivilprozessgesetzes vom 28. Oktober 2007 und vom 31. August 2012 Änderungen ergeben haben. Die Neufassung vom 27. Juni 2017 betrifft nur § 55 Abs. 2 (siehe hierzu unten Fn. 7).

及他们相互之间因财产关系和人身关系提起的民事诉讼，适用本法的规定。

und Personenbeziehungen unter Bürgern, unter juristischen Personen, unter anderen Organisationen oder zwischen [verschiedenen der Vorgenannten] wechselseitig erhoben und von den Volksgerichten angenommen werden.

第四条 凡在中华人民共和国领域内进行民事诉讼，必须遵守本法。

§ 4 [Lex fori; = § 4 ZPG 2007] Alle Zivilprozesse, die im Gebiet der Volksrepublik China durchgeführt werden, haben sich nach diesem Gesetz zu richten.

第五条 外国人、无国籍人、外国企业和组织在人民法院起诉、应诉，同中华人民共和国公民、法人和其他组织有同等的诉讼权利义务。

§ 5 [Gleichstellung von Ausländern; Reziprozität; = § 5 ZPG 2007] Wenn Ausländer, Staatenlose oder ausländische Unternehmen oder Organisationen beim Volksgericht klagen oder sich gegen eine Klage verteidigen, haben sie gleichwertige Prozessrechte und -pflichten wie Bürger, juristische Personen und andere Organisationen der Volksrepublik China.

外国法院对中华人民共和国公民、法人和其他组织的民事诉讼权利加以限制的，中华人民共和国人民法院对该国公民、企业和组织的民事诉讼权利，实行对等原则。

Wenn ausländische Gerichte die Zivilprozessrechte von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen der Volksrepublik China beschränken, wenden die Volksgerichte der Volksrepublik China auf die Zivilprozessrechte der Bürger, Unternehmen und Organisationen jenes Landes entsprechende Grundsätze an.

第六条 民事案件的审判权由人民法院行使。

§ 6 [Alleinige Entscheidungsbefugnis und Unabhängigkeit der Volksgerichte; = § 6 ZPG 2007] Die Behandlungs- und Entscheidungsgewalt in Zivilsachen wird von den Volksgerichten ausgeübt.

人民法院依照法律规定对民事案件独立进行审判，不受行政机关、社会团体和个人的干涉。

Die Volksgerichte behandeln und entscheiden Zivilsachen unabhängig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sie unterliegen keinen Eingriffen von Verwaltungsbehörden, gesellschaftlichen Körperschaften oder Einzelnen.

第七条 人民法院审理民事案件，必须以事实为根据，以法律为准绳。

§ 7 [Verfahrensgrundlagen; = § 7 ZPG 2007] Die Volksgerichte haben Zivilsachen auf der Grundlage der Tatsachen und mit dem Recht als Richtschnur zu behandeln.

第八条 民事诉讼当事人有平等的诉讼权利。人民法院审理民事案件，应当保障和便利当事人行使诉讼权利，对当事人在适用法律上一律平等。

§ 8 [Gleichheit der Prozessparteien; = § 8 ZPG 2007] Die Parteien von Zivilprozessen haben gleiche Prozessrechte. Das Volksgericht muss bei der Behandlung von Zivilsachen die Ausübung der Prozessrechte durch die Parteien garantieren und erleichtern und die Parteien bei der Anwendung des Gesetzes durchweg gleich behandeln.

第九条 人民法院审理民事案件，应当根据自愿和合法的原则进行调解；调解不成的，应当及时判决。

§ 9 [Grundsätze der gerichtsinternen Schlichtung; = § 9 ZPG 2007] Die Volksgerichte müssen bei der Behandlung von Zivilsachen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Gesetzmäßigkeit Schlichtungen durchführen; bleibt die Schlichtung ohne Erfolg, so muss unverzüglich ein Urteil gefällt werden.

第十条　人民法院审理民事案件，依照法律规定实行合议、回避、公开审判和两审终审制度。

§ 10 [Institutionen des Verfahrens; = § 10 ZPG 2007] Bei der Behandlung von Zivilsachen wenden die Volksgerichte gemäß dem Gesetz die Institutionen der Kollegialbehandlung, des Ausschlusses [von Gerichtspersonen], der öffentlichen Behandlung und Entscheidung und der abschließenden Behandlung [=endgültigen Entscheidung] in zweiter Instanz an.

第十一条　各民族公民都有用本民族语言、文字进行民事诉讼的权利。

§ 11 [Gerichtssprachen; = § 11 ZPG 2007] Bürger aller Volksgruppen haben das Recht, unter Verwendung der Sprache und Schrift ihrer Volksgruppe Zivilprozesse durchzuführen.

在少数民族聚居或者多民族共同居住的地区，人民法院应当用当地民族通用的语言、文字进行审理和发布法律文书。

In Gebieten, in denen sich eine Minderheit konzentriert oder mehrere Volksgruppen zusammenleben, muss das Volksgericht bei der Behandlung [von Fällen] und der Verkündung von Rechtsurkunden [=Titeln] eine von der/den örtlichen Volksgruppe(n) allgemein verwandte Sprache und Schrift verwenden.

人民法院应当对不通晓当地民族通用的语言、文字的诉讼参与人提供翻译。

Prozessteilnehmern, die die von der/den örtlichen Volksgruppe(n) allgemein verwandte Sprache und Schrift nicht verstehen, muss das Volksgericht einen Dolmetscher stellen.

第十二条　人民法院审理民事案件时，当事人有权进行辩论。

§ 12 [Recht auf streitige Verhandlung; = § 12 ZPG 2007] Bei der Behandlung von Zivilsachen durch das Volksgericht haben die Parteien das Recht, streitig zu verhandeln.

第十三条　民事诉讼应当遵循诚实信用原则。

§ 13 [Treu und Glauben (Abs. 1 neu eingefügt); Parteiautonomie (Abs. 2=§ 13 ZPG 2007)] Bei Zivilprozessen muss das Prinzip von Treu und Glauben eingehalten werden.

当事人有权在法律规定的范围内处分自己的民事权利和诉讼权利。

Die Parteien haben das Recht, in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen über ihre Zivilrechte und Prozessrechte zu verfügen.

第十四条　人民检察院有权对民事诉讼实行法律监督。

§ 14 [Aufsichtsbefugnis der Staatsanwaltschaft; = § 14 ZPG 2007] Die Volksstaatsanwaltschaft hat das Recht, eine gesetzliche Überwachung der Behandlung und Entscheidung von Zivilsachen durchzuführen.

第十五条　机关、社会团体、企业事业单位对损害国家、集体或者个人民事权益的行为，可以支持受损害的单位或者个人向人民法院起诉。

§ 15 [Unterstützung von Klagen durch Dritte; = § 15 ZPG 2007] Behörden, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen und Institutionseinheiten können gegenüber Handlungen, die Zivilrechte und -interessen des Staates, von Kollektiven oder von Einzelnen schädigen, Klagen der geschädigten Einheit bzw. des geschädigten Einzelnen beim Volksgericht unterstützen

第十六条　民族自治地方的人民代表大会根据宪法和本法的原则，结合当地民族的具体情况，可以制定变通或者补充的规定。自治区的规定，报全国人民代表大会常务委员会批准。自治州、自治县的规定，报省或者自治区的人民代表大会常务委员会批准，并报全国人民代表大会常务委员会备案。

§ 16 [Ermächtigung zum Erlass von Autonomie- und Einzelverordnungen[3]; = § 17 ZPG 2007] Die Volkskongresse der Autonomen Regionen von Volksgruppen können aufgrund der Prinzipien der Verfassung und dieses Gesetzes in Verbindung mit den konkreten Verhältnissen der Volksgruppen dieses Gebiets [das Zivilprozessgesetz] anpassende oder ergänzende Bestimmungen erlassen. Die Bestimmungen eines Autonomen Gebiets werden dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Genehmigung gemeldet. Die Bestimmungen der Autonomen Bezirke und Autonomen Kreise werden dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets zur Genehmigung und dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zu den Akten gemeldet.

第二章　管辖

2. Abschnitt: Zuständigkeit

第一节 级别管辖

1. Titel: Zuständigkeit der verschiedenen Stufen

第十七条　基层人民法院管辖第一审民事案件，但本法另有规定的除外。

§ 17 [Instanzielle Zuständigkeit der Gerichte der Grundstufe; = § 18 ZPG 2007] Das Volksgericht der Grundstufe ist in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, soweit dies Gesetz nichts anderes vorsieht.

第十八条　中级人民法院管辖下列第一审民事案件：

（一）重大涉外案件；
（二）在本辖区有重大影响的案件；
（三）最高人民法院确定由中级人民法院管辖的案件。

§ 18 [Instanzielle Zuständigkeit der Gerichte der Mittelstufe; = § 19 ZPG 2007] Das Volksgericht der Mittelstufe ist in erster Instanz für die folgenden Zivilsachen zuständig:

1. für große Fälle mit Außenbezug;
2. für Fälle, die auf seinen Gerichtsbezirk große Auswirkungen haben;
3. für Fälle, für die das Oberste Volksgericht die Zuständigkeit des Volksgerichts der Mittelstufe bestimmt hat.

第十九条　高级人民法院管辖在本辖区有重大影响的第一审民事案件。

§ 19 [Instanzielle Zuständigkeit der Gerichte der Oberstufe; = § 20 ZPG 2007] Das Volksgericht der Oberstufe ist in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, die auf seinen Bezirk große Auswirkungen haben.

第二十条　最高人民法院管辖下列第一审民事案件：

（一）在全国有重大影响的案件；
（二）认为应当由本院审理的案件。

§ 20 [Instanzielle Zuständigkeit des Obersten Volksgerichts; = § 21 ZPG 2007] Das Oberste Volksgericht ist in erster Instanz für die folgenden Zivilsachen zuständig:

1. Fälle, die auf das ganze Land große Auswirkungen haben;
2. Fälle, bei denen es der Ansicht ist, dass sie von diesem Gericht behandelt werden müssen.

---

[3] Vgl. § 66 ff. Gesetzgebungsgesetz der VR China [中华人民共和国立法法] vom 15. März 2000, zuletzt geändert am 15. März 2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 259 ff.

第二节　地域管辖

2. Titel: Örtliche Zuständigkeit

第二十一条　对公民提起的民事诉讼，由被告住所地人民法院管辖；被告住所地与经常居住地不一致的，由经常居住地人民法院管辖。

§ 21 [Örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Beklagten; = § 22 ZPG 2007] Für gegen Bürger erhobene Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig; stimmt der Wohnsitz mit dem ständigen Aufenthaltsort des Beklagten nicht überein, so ist das Volksgericht des ständigen Aufenthaltsorts zuständig.

对法人或者其他组织提起的民事诉讼，由被告住所地人民法院管辖。

Für gegen juristische Personen oder andere Organisationen erhobene Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

同一诉讼的几个被告住所地、经常居住地在两个以上人民法院辖区的，各该人民法院都有管辖权。

Wenn bei ein und derselben Klage die Wohnsitze bzw. ständigen Aufenthaltsorte mehrerer Beklagter in den Bezirken mehrerer Volksgerichte liegen, sind alle diese Volksgerichte zuständig.

第二十二条　下列民事诉讼，由原告住所地人民法院管辖；原告住所地与经常居住地不一致的，由原告经常居住地人民法院管辖：

§ 22 [Örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Klägers; = § 23 ZPG 2007] Für die folgenden Zivilklagen ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig; stimmt der Wohnsitz mit dem ständigen Aufenthaltsort des Klägers nicht überein, so ist das Volksgericht des ständigen Aufenthaltsorts des Klägers zuständig.

（一）对不在中华人民共和国领域内居住的人提起的有关身份关系的诉讼；
（二）对下落不明或者宣告失踪的人提起的有关身份关系的诉讼；
（三）对被采取强制性教育措施的人提起的诉讼；
（四）对被监禁的人提起的诉讼。

1. für Personenbeziehungen betreffende Klagen, die gegen Personen erhoben werden, die sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China aufhalten;
2. für Personenbeziehungen betreffende Klagen, die gegen Personen erhoben werden, deren Verbleib unklar ist, oder die für verschollen erklärt worden sind;
3. für Klagen, die gegen Personen in Arbeitserziehung erhoben werden.
4. für Klagen, die gegen Personen in Haft erhoben werden.

第二十三条　因合同纠纷提起的诉讼，由被告住所地或者合同履行地人民法院管辖。

§ 23 [Örtliche Zuständigkeit bei Vertragsstreitigkeiten; = § 24 ZPG 2007] Für Klagen, die wegen Vertragsstreitigkeiten erhoben werden, ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten oder das Volksgericht des Erfüllungsorts des Vertrages zuständig.

第二十四条　因保险合同纠纷提起的诉讼，由被告住所地或者保险标的物所在地人民法院管辖。

§ 24 [Örtliche Zuständigkeit bei Versicherungsvertragsstreitigkeiten; = § 26 ZPG 2007] Für Klagen, die wegen Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen erhoben werden, ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes der versicherten Sache zuständig.

第二十五条　因票据纠纷提起的诉讼，由票据支付地或者被告住所地人民法院管辖。

§ 25 [Örtliche Zuständigkeit bei Wechsel- und Scheckstreitigkeiten; = § 27 ZPG 2007] Für Klagen, die wegen Wechsel- und Scheckstreitigkeiten erhoben werden, ist das Volksgericht des Zahlungsorts des

Wechsels bzw. Schecks oder das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

第二十六条　因公司设立、确认股东资格、分配利润、解散等纠纷提起的诉讼，由公司住所地人民法院管辖。

§ 26 [Örtliche Zuständigkeit bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten; neu eingeführt] Für Klagen, die wegen Streitigkeiten wie etwa über die Errichtung von Gesellschaften, die Bestätigung der Gesellschaftereigenschaft, die Gewinnausschüttung, die Auflösung erhoben werden, ist das Volksgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

第二十七条　因铁路、公路、水上、航空运输和联合运输合同纠纷提起的诉讼，由运输始发地、目的地或者被告住所地人民法院管辖。

§ 27 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Transportverträgen; = § 28 ZPG 2007] Für Klagen, die wegen Streitigkeiten aus Verträgen über Bahn-, Straßen-, Wasser- oder Lufttransporte oder kombinierte Transporte erhoben werden, ist das Volksgericht des Ausgangs- oder des Zielortes des Transportes oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

第二十八条　因侵权行为提起的诉讼，由侵权行为地或者被告住所地人民法院管辖。

§ 28 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen rechtsverletzenden Handlungen; = § 29 ZPG 2007] Für Klagen, die wegen einer ein Recht verletzenden Handlung erhoben werden, ist das Volksgericht des Ortes der ein Recht verletzenden Handlung oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

第二十九条　因铁路、公路、水上和航空事故请求损害赔偿提起的诉讼，由事故发生地或者车辆、船舶最先到达地、航空器最先降落地或者被告住所地人民法院管辖。

§ 29 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Unfällen; = § 30 ZPG 2007] Für Klagen, in denen Schadenersatz wegen Eisenbahn- und Straßenunfällen, Unfällen zu Wasser und Luftfahrtunfällen verlangt wird, ist das Volksgericht des Ortes, an dem der Unfall eingetreten ist, oder das Volksgericht des Ortes, den der Wagen bzw. das Schiff zuerst erreicht hat, bzw. an dem das Luftfahrzeug zuerst gelandet ist, oder das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

第三十条　因船舶碰撞或者其他海事损害事故请求损害赔偿提起的诉讼，由碰撞发生地、碰撞船舶最先到达地、加害船舶被扣留地或者被告住所地人民法院管辖。

§ 30 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Unfällen auf See; = § 31 ZPG 2007] Für Klagen, in denen Schadenersatz wegen Schiffskollisionen oder anderen Seeschadensunfällen verlangt wird, ist das Volksgericht des Ortes, an dem die Kollision eingetreten ist, des Ortes, den ein kollidierendes Schiff zuerst erreicht hat, des Ortes, an dem das schädigende Schiff zurückgehalten wird, oder des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

第三十一条　因海难救助费用提起的诉讼，由救助地或者被救助船舶最先到达地人民法院管辖。

§ 31 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Hilfe in Seenot; = § 32 ZPG 2007] Für Klagen, die wegen der Kosten für Hilfe in Seenot erhoben werden, ist das Volksgericht des Ortes der Hilfe oder des Ortes zuständig, den das Schiff, dem geholfen wurde, zuerst erreicht hat.

第三十二条　因共同海损提起的诉讼，由船舶最先到达地、共同海损理算地或者航程终止地的人民法院管辖。

§ 32 [Örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen großer Haverei; = § 33 ZPG 2007] Für wegen großer Haverei erhobene Klagen ist das Volksgericht des Ortes, den das Schiff zuerst erreicht hat, des Ortes, an dem die große Haverei abgerechnet wird, oder des Ortes zuständig, an dem die Reise endet

第三十三条　下列案件，由本条规定的人民法院专属管辖：

（一）因不动产纠纷提起的诉讼，由不动产所在地人民法院管辖；

（二）因港口作业中发生纠纷提起的诉讼，由港口所在地人民法院管辖；

（三）因继承遗产纠纷提起的诉讼，由被继承人死亡时住所地或者主要遗产所在地人民法院管辖。

§ 33 [Ausschließliche örtliche Zuständigkeiten; = § 34 ZPG 2007] In den folgenden Fällen ist das in diesem Paragrafen bestimmte Volksgericht ausschließlich zuständig:

1. für wegen Streitigkeiten um unbewegliches Vermögen erhobene Klagen das Volksgericht des Ortes des unbeweglichen Vermögens;
2. für Klagen, die wegen beim Hafenbetrieb entstandenen Streitigkeiten erhoben werden, das Volksgericht des Ortes des Hafens;
3. für Klagen, die wegen Streitigkeiten um die Erbfolge in Nachlassgut erhoben werden, das Volksgericht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit seines Todes oder das Volksgericht des Ortes, an dem sich der hauptsächliche Nachlass befindet.

第三十四条　合同或者其他财产权益纠纷的当事人可以书面协议选择被告住所地、合同履行地、合同签订地、原告住所地、标的物所在地等与争议有实际联系的地点的人民法院管辖，但不得违反本法对级别管辖和专属管辖的规定。

§ 34 [Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit, Neuformulierung, vgl. § 25 ZPG 2007] Die Parteien eines Vertrags oder anderer Streitigkeiten um Vermögensrechte und -interessen[4] können in einer Vereinbarung in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuständigkeit des Volksgerichts des Wohnsitzes des Beklagten, des Erfüllungsortes des Vertrages, des Abschlussortes des Vertrages, des Wohnsitzes des Klägers, des Ortes des Gegenstandes oder eines anderen Ortes wählen, der eine tatsächliche Verbindung mit der Streitigkeit hat[5]; sie dürfen [dabei] aber nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der verschiedenen Stufen und über ausschließliche Zuständigkeiten verletzen.

第三十五条　两个以上人民法院都有管辖权的诉讼，原告可以向其中一个人民法院起诉；原告向两个以上有管辖权的人民法院起诉的，由最先立案的人民法院管辖。

§ 35 [Mehrere örtlich zuständige Gerichte; = § 35 ZPG 2007] Klagen, für die mehrere Volksgerichte zuständig sind, kann der Kläger bei einem davon erheben; wenn er bei mehreren zuständigen Volksgerichten klagt, ist das Volksgericht zuständig, das das Verfahren zuerst eröffnet.

---

[4] Bislang war eine solche Zuständigkeitsvereinbarung nach § 25 a.F. nur in Vertragsstreitigkeiten zulässig.

[5] Die Wahl des Volksgerichts „eines anderen Ortes, der eine tatsächliche Verbindung mit der Streitigkeit hat" ist neu hinzugefügt worden.

第三节　移送管辖和指定管辖

3. Titel: Zuständigkeit kraft Überweisung und Zuständigkeit kraft Bestimmung

第三十六条　人民法院发现受理的案件不属于本院管辖的，应当移送有管辖权的人民法院，受移送的人民法院应当受理。受移送的人民法院认为受移送的案件依照规定不属于本院管辖的，应当报请上级人民法院指定管辖，不得再自行移送。

§ 36 [Örtliche Zuständigkeit kraft Überweisung, = § 36 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht bemerkt, dass ein von ihm angenommener Fall nicht in seine Zuständigkeit fällt, muss es ihn dem zuständigen Volksgericht überweisen; das Volksgericht, an das überwiesen wird, muss [den Fall] annehmen. Wenn das Volksgericht, an das überwiesen wird, der Ansicht ist, das der überwiesene Fall nach den Vorschriften nicht in seine Zuständigkeit fällt, muss es [die Angelegenheit] dem höheren Volksgericht mit der Bitte melden, die Zuständigkeit zu bestimmen; es darf [den Fall] nicht von sich aus nochmals überweisen.

第三十七条　有管辖权的人民法院由于特殊原因，不能行使管辖权的，由上级人民法院指定管辖。

人民法院之间因管辖权发生争议，由争议双方协商解决；协商解决不了的，报请它们的共同上级人民法院指定管辖。

§ 37 [Örtliche Zuständigkeit kraft Bestimmung, = § 37 ZPG 2007] Wenn das zuständige Volksgericht aus besonderen Gründen die Zuständigkeit nicht ausüben kann, wird vom höheren Volksgericht die Zuständigkeit bestimmt.

Wenn zwischen Volksgerichten ein Streit über die Zuständigkeit entsteht, wird er von den streitenden Seiten in Verhandlungen beigelegt; lässt er sich in Verhandlungen nicht lösen, so wird er ihrem gemeinsamen höheren Volksgericht mit der Bitte gemeldet, die Zuständigkeit zu bestimmen.

第三十八条　上级人民法院有权审理下级人民法院管辖的第一审民事案件；确有必要将本院管辖的第一审民事案件交下级人民法院审理的，应当报请其上级人民法院批准。

下级人民法院对它所管辖的第一审民事案件，认为需要由上级人民法院审理的，可以报请上级人民法院审理。

§ 38 [Instanzielle Zuständigkeit kraft Ansichziehen oder Überweisung; Neufassung des Abs. 1, vgl. § 39 ZPG 2007] Ein höheres Volksgericht hat das Recht, Zivilsachen erster Instanz zu behandeln, für die ein tieferes Volksgericht zuständig ist; ist es tatsächlich erforderlich, dass Zivilsachen erster Instanz, für die es selber zuständig ist, einem unteren Volksgericht zur Behandlung übertragen werden, muss [dies] dem höheren Volksgericht zur Genehmigung berichtet werden.

Wenn ein unteres Volksgericht der Ansicht ist, dass eine Zivilsache erster Instanz, für die es zuständig ist, von einem höheren Volksgericht behandelt werden sollte, kann es dies dem höheren Volksgericht mit der Bitte melden, [den Fall] zu behandeln.

第三章　审判组织

3. Abschnitt: Organisation der Behandlung und Entscheidung

第三十九条　人民法院审理第一审民事案件，由审判员、陪审员共同组成合议庭或者由审判员组成合议庭。合议庭的成员人数，必须是单数。

§ 39 [Behandlung in erster Instanz durch Kollegien oder durch Einzelrichter; Schöffen; = § 40 ZPG 2007] Zur Behandlung von Zivilsachen in erster Instanz bilden die Volksgerichte gemeinsame Kollegien aus Richtern und Schöffen oder Kollegien aus Richtern. Die

Zahl der Mitglieder eines Kollegiums hat eine ungerade Zahl zu sein.

适用简易程序审理的民事案件，由审判员一人独任审理。

Die Behandlung von im vereinfachten Verfahren behandelten Zivilsachen wird von einem Richter allein übernommen.

陪审员在执行陪审职务时，与审判员有同等的权利义务。

Bei der Wahrnehmung der Schöffenamtspflichten haben die Schöffen mit den Richtern gleichwertige Rechte und Pflichten.

第四十条 人民法院审理第二审民事案件，由审判员组成合议庭。合议庭的成员人数，必须是单数。

§ 40 [Behandlung in erster Instanz, in rückverwiesenen Fällen und in wiederaufgenommenen Fällen durch Kollegien; = § 41 ZPG 2007] Zur Behandlung von Zivilsachen in zweiter Instanz bilden die Volksgerichte Kollegien aus Richtern. Die Zahl der Mitglieder eines Kollegiums hat eine ungerade Zahl zu sein.

发回重审的案件，原审人民法院应当按照第一审程序另行组成合议庭。

Für Fälle, die zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden, muss das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, nach dem Verfahren für die erste Instanz ein anderes Kollegium bilden.

审理再审案件，原来是第一审的，按照第一审程序另行组成合议庭；原来是第二审的或者是上级人民法院提审的，按照第二审程序另行组成合议庭。

Zur Behandlung von Wiederaufnahmesachen wird, wenn es sich um eine ursprüngliche [Entscheidung] erster Instanz handelt, nach dem Verfahren für die erste Instanz ein anderes Kollegium gebildet; wenn es sich um eine ursprüngliche [Entscheidung] zweiter Instanz handelt, oder wenn ein höheres Volksgericht die Behandlung an sich gezogen hat, wird nach dem Verfahren für die zweite Instanz ein anderes Kollegium gebildet.

第四十一条 合议庭的审判长由院长或者庭长指定审判员一人担任；院长或者庭长参加审判的，由院长或者庭长担任。

§ 41 [Vorsitzender Richter; = § 42 ZPG 2007] Der Gerichtsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende bestimmt einen Richter zum Vorsitzenden Richter des Kollegiums; wenn sich der Gerichtsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende an der Behandlung und Entscheidung beteiligt, amtiert er [als Vorsitzender Richter des Kollegiums].

第四十二条 合议庭评议案件，实行少数服从多数的原则。评议应当制作笔录，由合议庭成员签名。评议中的不同意见，必须如实记入笔录。

§ 42 [Beratungen im Kollegium; = § 43 ZPG 2007] Bei der Beratung von Fällen verfährt das Kollegium nach dem Grundsatz, dass sich die Minderheit der Mehrheit beugt. Über die Beratung muss ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Kollegiums unterzeichnet werden. Abweichende Meinungen in der Beratung sind wahrheitsgemäß zu protokollieren.

第四十三条 审判人员应当依法秉公办案。

§ 43 [Pflichten von Richtern und Schöffen; = § 44 ZPG 2007] Die Richter und Schöffen müssen Fälle nach dem Recht unparteiisch bearbeiten.

审判人员不得接受当事人及其诉讼代理人请客送礼。

Richter und Schöffen dürfen sich von den Parteien und ihren Prozessvertretern nicht einladen lassen und von ihnen keine Geschenke annehmen.

审判人员有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为的，应当追究法律责任；构成犯罪的，依法追

Wenn Richter und Schöffen korrupt handeln, Bestechungen nehmen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln und bei Entscheidungen das Recht beugen, muss [ihre]

究刑事责任。

rechtliche Verantwortung verfolgt werden; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

第四章 回避

4. Abschnitt: Ausschluss[6]

第四十四条 审判人员有下列情形之一的，应当自行回避，当事人有权用口头或者书面方式申请他们回避：

§ 44 [Ausschluss und Ablehnung der Gerichtspersonen; Ausschlussgründe; Neufassung; vgl. § 45 ZPG 2007, Abs. 2 und 3 neu hinzugefügt] Wenn bei Richtern oder Schöffen einer der folgenden Umstände vorliegt, müssen sie sich selbst ausschließen; die Parteien sind berechtigt, mündlich oder schriftlich ihren Ausschluss zu beantragen:

（一）是本案当事人或者当事人、诉讼代理人近亲属的；

1. wenn sie Partei des Falles oder nahe Verwandte einer Partei oder [nahe Verwandte des] Prozessvertreters [der Partei] sind;

（二）与本案有利害关系的；

2. wenn ihre Interessen von dem Fall berührt werden;

（三）与本案当事人、诉讼代理人有其他关系，可能影响对案件公正审理的。

3. wenn sie in anderen Beziehungen zu einer Partei oder eines Prozessvertreters des Falles stehen, welche die gerechte Behandlung des Falles beeinträchtigen könnten.

审判人员接受当事人、诉讼代理人请客送礼，或者违反规定会见当事人、诉讼代理人的，当事人有权要求他们回避。

Wenn Richter und Schöffen Einladungen und Geschenke von einer Partei oder eines Prozessvertreters annehmen, oder sich vorschriftswidrig mit Parteien oder Prozessvertretern treffen, hat eine Partei das Recht, ihren Ausschluss zu fordern.

审判人员有前款规定的行为的，应当依法追究法律责任。

Wenn bei Richtern und Schöffen eine der im vorigen Abschnitt aufgeführten Handlungen vorliegt, muss nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt werden.

前三款规定，适用于书记员、翻译人员、鉴定人、勘验人。

Die Bestimmungen der vorherigen drei Absätze werden [auch] auf Urkundsbeamte, Übersetzer, Gutachter und Inaugenscheinnehmende angewandt.

第四十五条 当事人提出回避申请，应当说明理由，在案件开始审理时提出；回避事由在案件开始审理后知道的，也可以在法庭辩论终结前提出。

§ 45 [Antrag auf Ausschluss; = § 46 ZPG 2007] Wenn eine Partei einen Antrag auf Ausschluss einreicht, muss sie die Gründe erklären und [den Antrag] zu Beginn der Behandlung des Falles einreichen; wenn sie die zugrunde liegenden Tatsachen erst nach Beginn der Behandlung des Falles erfährt, kann sie [den Antrag] auch vor Beendigung der streitigen Verhandlung durch die Kammer einreichen.

被申请回避的人员在人民法院作出是否回避的决定前，应当暂停参与本案的工作，但案件需要采

Die Person, deren Ausschluss beantragt worden ist, muss ihre Mitarbeit an dem Fall vorläufig einstellen, bis das Volksgericht über den Ausschluss verfügt hat, es sei

[6] Vgl. auch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlusssystems von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten“ [最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定] vom 10. Juni 2011, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2012, 259 ff.

取紧急措施的除外。

denn, es müssen in dem Fall dringende Maßnahmen ergriffen werden.

第四十六条　院长担任审判长时的回避，由审判委员会决定；审判人员的回避，由院长决定；其他人员的回避，由审判长决定。

§ 46 [Entscheidung über den Ausschluss; = § 47 ZPG 2007] Über den Ausschluss des Gerichtsvorsitzenden, der als Vorsitzender Richter amtiert, verfügt der Rechtsprechungsausschuss; über den Ausschluss von Richtern und Schöffen verfügt der Gerichtsvorsitzende; über den Ausschluss anderer Personen verfügt der Vorsitzende Richter.

第四十七条　人民法院对当事人提出的回避申请，应当在申请提出的三日内，以口头或者书面形式作出决定。申请人对决定不服的，可以在接到决定时申请复议一次。复议期间，被申请回避的人员，不停止参与本案的工作。人民法院对复议申请，应当在三日内作出复议决定，并通知复议申请人。

§ 47 [Frist für die Entscheidung über den Ausschluss; Rechtsmittel; = § 48 ZPG 2007] Das Volksgericht muss über Ausschlussanträge von Parteien innerhalb von drei Tagen vom Tage der Einreichung des Antrags an mündlich oder schriftlich verfügen. Wenn sich der Antragsteller der Verfügung nicht unterwirft, kann er bei Erhalt der Verfügung einmalig erneute Beratung beantragen. Während der Frist für die erneute Beratung stellt die Person, deren Ausschluss beantragt worden ist, ihre Mitarbeit an dem Fall nicht ein. Das Volksgericht muss innerhalb von drei Tagen auf den Antrag auf erneute Beratung hin eine erneut beratene Verfügung fassen und dem, der die erneute Beratung beantragt hat, mitteilen.

第五章　诉讼参加人

5. Abschnitt: Prozessbeteiligte

第一节　当事人

1. Titel: Parteien

第四十八条　公民、法人和其他组织可以作为民事诉讼的当事人。

§ 48 [Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit; = § 49 ZPG 2007] Bürger, juristische Personen und andere Organisationen können Parteien eines Zivilprozesses sein.

法人由其法定代表人进行诉讼。其他组织由其主要负责人进行诉讼。

Für juristische Personen führt ihr gesetzlicher Repräsentant den Prozess. Für andere Organisationen führt ihr Hauptverantwortlicher den Prozess.

第四十九条　当事人有权委托代理人，提出回避申请，收集、提供证据，进行辩论，请求调解，提起上诉，申请执行。

§ 49 [Rechte und Pflichten der Parteien; = § 50 ZPG 2007] Eine Partei hat das Recht, Vertreter zu bestellen, Ausschlussanträge zu stellen, Beweise zu sammeln und zu liefern, streitig zu verhandeln, Schlichtung zu verlangen, Berufung einzulegen, Vollstreckung zu beantragen.

当事人可以查阅本案有关材料，并可以复制本案有关材料和法律文书。查阅、复制本案有关材料的范围和办法由最高人民法院规定。

Eine Partei kann das einschlägige Material des Falles durchsehen, und sie kann Kopien von dem einschlägigen Material des Falles und von Rechtsurkunden anfertigen. Bereich und Verfahren der Durchsicht und des Kopierens des einschlägigen Materials des Falles werden vom Obersten Volksgericht festgelegt.

当事人必须依法行使诉讼权利，遵守诉讼秩序，履行发生法律效

Die Parteien haben Prozessrechte nach dem Recht auszuüben, die Ordnung des Prozesses zu wahren und

力的判决书、裁定书和调解书。

rechtskräftige Urteilsurkunden, Beschlussurkunden und Schlichtungsurkunden auszuführen.

第五十条 双方当事人可以自行和解。

§ 50 [Vergleich; = § 51 ZPG 2007] Die Parteien können sich von sich aus vergleichen.

第五十一条 原告可以放弃或者变更诉讼请求。被告可以承认或者反驳诉讼请求，有权提起反诉。

§ 51 [Verzicht, Klageänderung, Anerkenntnis und Widerklage; = § 52 ZPG 2007] Der Kläger kann auf die Klageforderung verzichten oder sie ändern. Der Beklagte kann die Klageforderung anerkennen oder zurückweisen und ist berechtigt, Widerklage zu erheben.

第五十二条 当事人一方或者双方为二人以上，其诉讼标的是共同的，或者诉讼标的是同一种类、人民法院认为可以合并审理并经当事人同意的，为共同诉讼。

§ 52 [Streitgenossen und Streithelfer; = § 53 ZPG 2007] Wenn die Parteien auf einer oder auf beiden Seiten aus mehreren Personen bestehen, denen der Streitgegenstand gemeinsam ist, oder wenn ihre Streitgegenstände gleichartig sind, und das Volksgericht der Ansicht ist, dass [die Fälle] gemeinsam behandelt werden können, und die Parteien einverstanden sind, bilden [diese Fälle] einen gemeinsamen Prozess.

共同诉讼的一方当事人对诉讼标的有共同权利义务的，其中一人的诉讼行为经其他共同诉讼人承认，对其他共同诉讼人发生效力；对诉讼标的没有共同权利义务的，其中一人的诉讼行为对其他共同诉讼人不发生效力。

Wenn die Parteien auf einer Seite des gemeinsamen Prozesses in Bezug auf den Streitgegenstand gemeinsame Rechte und Pflichten haben, werden die Prozesshandlungen eines von ihnen mit der Anerkennung der anderen Streitgenossen auch für und gegen die anderen wirksam; wenn sie in Bezug auf den Streitgegenstand keine gemeinsamen Rechte und Pflichten haben, haben die Prozesshandlungen eines von ihnen keine Wirkungen für die anderen Streitgenossen.

第五十三条 当事人一方人数众多的共同诉讼，可以由当事人推选代表人进行诉讼。代表人的诉讼行为对其所代表的当事人发生效力，但代表人变更、放弃诉讼请求或者承认对方当事人的诉讼请求，进行和解，必须经被代表的当事人同意。

§ 53 [Repräsentantenklagen; = § 54 ZPG 2007] Wenn die Zahl der Parteien auf einer Seite eines gemeinsamen Prozesses groß ist, können sie einen Repräsentanten wählen, der den Prozess führt. Die Prozesshandlungen des Repräsentanten sind für und gegen die Vertretenen wirksam; zur Änderung der Klageforderung und zum Verzicht auf die Klageforderung, zur Anerkennung der Klageforderung der anderen Seite und zur Durchführung eines Vergleichs hat der Repräsentant jedoch das Einverständnis der vertretenen Parteien einzuholen.

第五十四条 诉讼标的是同一种类、当事人一方人数众多在起诉时人数尚未确定的，人民法院可以发出公告，说明案件情况和诉讼请求，通知权利人在一定期间向人民法院登记。

§ 54 [„Opt in“ bei Repräsentantenklagen; Bestimmung des Repräsentanten; Wirkung; = § 55 ZPG 2007] Wenn die Streitgegenstände gleichartig sind und die Zahl der Parteien auf einer Seite groß und bei Klageerhebung noch nicht bestimmt ist, kann das Volksgericht in einer Bekanntmachung die Umstände des Falles und die Klageforderung erklären und Berechtigte auffordern, innerhalb einer Frist sich beim Volksgericht zu registrieren.

向人民法院登记的权利人可以推选代表人进行诉讼；推选不出代

Beim Volksgericht registrierte Berechtigte können einen Repräsentanten zur Führung des Prozesses wäh-

表人的，人民法院可以与参加登记的权利人商定代表人。

len; wenn die Wahl eines Repräsentanten nicht gelingt, kann das Volksgericht in Verhandlungen mit den Berechtigten, die sich an der Registrierung beteiligt haben, einen Repräsentanten bestimmen.

代表人的诉讼行为对其所代表的当事人发生效力，但代表人变更、放弃诉讼请求或者承认对方当事人的诉讼请求，进行和解，必须经被代表的当事人同意。

Die Prozesshandlungen des Repräsentanten sind für und gegen die von ihm vertretenen Parteien wirksam; zur Änderung der Klageforderung und zum Verzicht auf die Klageforderung, zur Anerkennung der Klageforderung der anderen Seite und zur Durchführung eines Vergleichs hat der Repräsentant jedoch das Einverständnis der vertretenen Parteien einzuholen.

人民法院作出的判决、裁定，对参加登记的全体权利人发生效力。未参加登记的权利人在诉讼时效期间提起诉讼的，适用该判决、裁定。

Urteile und Beschlüsse des Volksgerichts werden für und gegen die Gesamtheit der Berechtigten, die sich an der Registrierung beteiligt haben, wirksam. Wenn Berechtigte, die sich an der Registrierung nicht beteiligt haben, innerhalb der Klageverjährungsfrist Klage erheben, werden [auf diese Klage] diese Urteile und Beschlüsse angewandt.

第五十五条 对污染环境、侵害众多消费者合法权益等损害社会公共利益的行为，法律规定的机关和有关组织可以向人民法院提起诉讼。

§ 55 [Klagebefugnis im öffentlichen Interesse; neu eingeführt; Abs. 2 am 27.6.2017 neu eingefügt[7]] Gegen das öffentliche Interesse verletzende Handlungen, bei denen etwa die Umwelt verschmutzt, oder die legalen Rechte und Interessen zahlreicher Konsumenten geschädigt werden, können gesetzlich bestimmte Behörden und betroffene Organisationen beim Volksgericht Klage erheben.

人民检察院在履行职责中发现破坏生态环境和资源保护、食品药品安全领域侵害众多消费者合法权益等损害社会公共利益的行为，在没有前款规定的机关和组织或者前款规定的机关和组织不提起诉讼的情况下，可以向人民法院提起诉讼。前款规定的机关或者组织提起诉讼的，人民检察院可以支持起诉。

Bemerkt die Volksstaatsanwaltschaft bei der Erfüllung [ihrer] Amtspflichten das öffentliche Interesse verletzende Handlungen, wie etwa die Zerstörung der ökologischen Umwelt [oder] die Schädigung der legalen Rechte und Interessen zahlreicher Konsumenten auf dem Gebiet des Schutzes von Ressourcen [oder] der Sicherheit von Nahrungsmitteln und Arzneimitteln, kann sie beim Volksgericht Klage erheben, wenn keine nach dem vorherigen Absatz bestimmten Behörden und Organisationen vorhanden sind oder wenn die nach dem vorherigen Absatz bestimmen Behörden und Organisationen nicht Klage erheben. Erheben nach dem vorherigen Absatz bestimmte Behörden und Organisationen Klage, kann die Staatsanwaltschaft die Klageerhebung unterstützen.

---

[7] Neu eingefügt durch den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Änderung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ und des „Verwaltungsprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国民事诉讼法》和《中华人民共和国行政诉讼法》的决定] vom 27. Juni 2017; abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2017, Nr. 4, 507 f.

第五十六条　对当事人双方的诉讼标的，第三人认为有独立请求权的，有权提起诉讼。

对当事人双方的诉讼标的，第三人虽然没有独立请求权，但案件处理结果同他有法律上的利害关系的，可以申请参加诉讼，或者由人民法院通知他参加诉讼。人民法院判决承担民事责任的第三人，有当事人的诉讼权利义务。

前两款规定的第三人，因不能归责于本人的事由未参加诉讼，但有证据证明发生法律效力的判决、裁定、调解书的部分或者全部内容错误，损害其民事权益的，可以自知道或者应当知道其民事权益受到损害之日起六个月内，向作出该判决、裁定、调解书的人民法院提起诉讼。人民法院经审理，诉讼请求成立的，应当改变或者撤销原判决、裁定、调解书；诉讼请求不成立的，驳回诉讼请求。

§ 56 [Haupt- und Nebenintervention; vgl. § 56 ZPG 2007; Abs. 3 neu eingefügt] Wenn ein Dritter meint, in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien einen eigenständigen Anspruch zu haben, ist er berechtigt, Klage zu erheben.

Wenn ein Dritter zwar kein unabhängiges Recht hat, etwas in Bezug auf den Streitgegenstand der Parteien zu verlangen, aber das Ergebnis der Regelung des Falles rechtlich seine Interessen berührt, kann er Beteiligung am Prozess beantragen oder vom Volksgericht zur Beteiligung am Prozess aufgefordert werden. Nach dem Urteil eines Volksgerichts zivile Haftung tragende Dritte haben die Prozessrechte und -pflichten von Parteien.

Wenn der Dritte in den vorigen zwei Absätzen wegen Ursachen, für die er nicht selbst verantwortlich ist, nicht am Prozess teilnimmt, aber Beweise nachweisen, dass ein Teil des Inhalts oder der gesamte Inhalt rechtskräftiger Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden fehlerhaft sind, [und seine] zivilen Rechte und Interessen verletzen, kann er innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er erfährt oder erfahren muss, dass seine zivilen Rechte und Interessen verletzt werden, gegen diese erlassenen Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden beim Volksgericht Klage erheben. [Stellt] das Volksgericht bei der Behandlung des Falles [fest], dass die Klageforderung Bestand hat, muss es das Urteil, der Beschluss [oder] die Schlichtungsurkunde ändern oder aufheben; hat die Klageforderung keinen Bestand, weist es die Klage zurück.

第二节　诉讼代理人

2. Titel: Prozessvertreter

第五十七条　无诉讼行为能力人由他的监护人作为法定代理人代为诉讼。法定代理人之间互相推诿代理责任的，由人民法院指定其中一人代为诉讼。

§ 57 [Vertretung nicht Prozessfähiger; = § 57 ZPG 2007] Für einen nicht Prozesshandlungsfähigen führt in seiner Vertretung sein Vormund als sein gesetzlicher Vertreter den Prozess. Wenn gesetzliche Vertreter sich die Verantwortung für die Vertretung gegenseitig zuschieben, bestimmt das Volksgericht einen unter ihnen, der in Vertretung den Prozess führt.

第五十八条　当事人、法定代理人可以委托一至二人作为诉讼代理人。

下列人员可以被委托为诉讼代理人：

§ 58 [Prozessvertreter; vgl. § 58 ZPG 2007] Parteien und gesetzliche Vertreter können ein bis zwei Personen als Prozessvertreter beauftragen.

Die folgenden Personen können als Prozessvertreter beauftragt werden:

（一）律师、基层法律服务工作者；

（二）当事人的近亲属或者工作人员；

（三）当事人所在社区、单位以及有关社会团体推荐的公民。

1. Rechtsanwälte und Arbeiter der Basisrechtsdienstleistungen[8];
2. Verwandte und Arbeitspersonal der Parteien;
3. Bürger, die von den Gemeinden, den Einheiten oder von betroffenen gesellschaftlichen Körperschaften vorgeschlagen werden, bei denen sich die Parteien befinden.

第五十九条 委托他人代为诉讼，必须向人民法院提交由委托人签名或者盖章的授权委托书。

授权委托书必须记明委托事项和权限。诉讼代理人代为承认、放弃、变更诉讼请求，进行和解，提起反诉或者上诉，必须有委托人的特别授权。

侨居在国外的中华人民共和国公民从国外寄交或者托交的授权委托书，必须经中华人民共和国驻该国的使领馆证明；没有使领馆的，由与中华人民共和国有外交关系的第三国驻该国的使领馆证明，再转由中华人民共和国驻该第三国使领馆证明，或者由当地的爱国华侨团体证明。

§ 59 [Vollmacht des Prozessvertreters; = § 59 ZPG 2007] Wenn ein anderer mit der vertretungsweisen Prozessführung beauftragt wird, ist dem Volksgericht eine vom Auftraggeber unterzeichnete oder gesiegelte bevollmächtigende Auftragsurkunde zu übergeben.

Die bevollmächtigende Auftragsurkunde hat die Gegenstände des Auftrags und die Grenzen der Vollmacht anzugeben. Wenn der Prozessvertreter vertretungsweise anerkennt, verzichtet oder die Klageforderung ändert, einen Vergleich durchführt, Widerklage erhebt oder Berufung einlegt, hat er eine besondere Vollmacht des Auftraggebers zu haben.

Eine bevollmächtigende Auftragsurkunde, die ein im Ausland lebender Bürger der Volksrepublik China schickt oder übergeben lässt, hat von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem Land nachgewiesen zu sein; gibt es [dort] keine Botschaft und kein Konsulat, so hat sie von der Botschaft oder einem Konsulat eines dritten Landes, das mit der Volksrepublik China diplomatische Beziehungen hat, in jenem Lande und dann wieder von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem dritten Lande nachgewiesen zu sein, oder von einer örtlichen patriotischen auslandschinesischen Körperschaft nachgewiesen zu sein.

第六十条 诉讼代理人的权限如果变更或者解除，当事人应当书面告知人民法院，并由人民法院通知对方当事人。

§ 60 [Änderung oder Rücknahme der Vollmacht; = § 60 ZPG 2007] Die Änderung oder Rücknahme der Befugnisse des Prozessvertreters muss die Partei schriftlich dem Volksgericht zur Kenntnis bringen, und das Volksgericht unterrichtet die Gegenpartei.

第六十一条 代理诉讼的律师和其他诉讼代理人有权调查收集证据，可以查阅本案有关材料。查阅本案有关材料的范围和办法由最高人民法院规定。

§ 61 [Rechte der Prozessvertreter; = § 61 ZPG 2007] Vertretungsweise prozessführende Rechtsanwälte und andere Prozessvertreter sind berechtigt, Beweise zu untersuchen und zu sammeln und können einschlägiges Material des Falles durchsehen. Bereich und Verfahren der Durchsicht des einschlägigen Materials des Falles werden vom Obersten Volksgericht festgelegt.

[8] Siehe „Methode zur Verwaltung der Basisrechtsdienstleitungsinstitute“ [基层法律服务所管理办法] des Justizministeriums vom 31. März 2000; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2001, Nr. 7, 23 ff.

第六十二条　离婚案件有诉讼代理人的，本人除不能表达意思的以外，仍应出庭；确因特殊情况无法出庭的，必须向人民法院提交书面意见。

§ 62 [Zwingendes Erscheinen vor Gericht der Parteien in Scheidungssachen; vgl. § 62 ZPG 2007[9]] In einem Scheidungsfall muss eine Partei auch dann vor Gericht erscheinen, wenn sie einen Prozessvertreter hat, außer wenn sie nicht fähig ist, ihrem Willen zum Ausdruck zu bringen; wenn sie aus besonderen Gründen wirklich nicht imstande ist, vor Gericht zu erscheinen, ist dem Volksgericht ihre schriftliche Äußerung zu übergeben.

第六章　证据

6. Abschnitt: Beweise

第六十三条　证据包括：

（一）当事人的陈述；

（二）书证；

（三）物证；

（四）视听资料；

（五）电子数据；

（六）证人证言；

（七）鉴定意见；

（八）勘验笔录。

证据必须查证属实，才能作为认定事实的根据。

§ 63 [Beweismittel; vgl. § 63 ZPG 2007 abgeändert[10]] Beweise umfassen:

1. Parteivortrag;
2. Urkundenbeweise;
3. Sachbeweise;
4. sichtbares und hörbares Material;
5. elektronische Daten;
6. Zeugenaussagen;
7. Sachverständigengutachten
8. Augenscheinprotokolle.

Beweise sind auf ihre Wahrheit zu überprüfen; erst danach können sie als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen.

第六十四条　当事人对自己提出的主张，有责任提供证据。

当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集的证据，或者人民法院认为审理案件需要的证据，人民法院应当调查收集。

§ 64 [Beweislast; Beweiserhebung von Amts wegen; Prüfung der Beweise; = § 64 ZPG 2007] Die Parteien sind verantwortlich für das Einreichen von Beweisen für ihr eigenes Vorbringen.

Beweise, welche die Parteien und ihre Prozessvertreter aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können, bzw. Beweise, welche das Volksgericht als erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht, muss das Volksgericht [selbst] untersuchen und sammeln.

---

9 Kleine sprachliche Änderung: Statt „意志" steht im chinesischen Text nun der terminus technicus „意思", ohne dass sich die Bedeutung in der deutschen Übersetzung ändert.

10 Der Parteivortrag stand bislang an fünfter Stelle der Beweismittel (§ 63 Abs. 1 Nr. 5 a.F.), rückt nun an die erste Stelle. Neu eingefügt wurden als zulässige Beweismittel elektronische Daten (§ 63 Abs. 1 Nr. 5). Die Formulierung in § 63 Abs. 1 („Beweise umfassen" statt bisher „es gibt folgende Arten von Beweisen") lässt darauf schließen, dass die Liste der Beweismittel als nicht abschließend gelten soll. Als weitere Beweismittel kommen etwa die in § 79 genannten „Personen mit speziellen Kenntnissen" in Betracht, die in § 63 nicht erwähnt werden. Geändert wurde außerdem der chinesische Begriff für „Sachverständigengutachten": Statt „鉴定结论" (wörtlich: Ergebnis der Begutachtung) steht in § 63 Abs. 1 Nr. 7 nun „鉴定意见" (wörtlich: Ansicht der Begutachtung).

人民法院应当按照法定程序，全面地、客观地审查核实证据。

Das Volksgericht muss in dem vom Recht bestimmten Verfahren die Beweise vollständig und objektiv auf ihre Wahrheit überprüfen.

第六十五条　当事人对自己提出的主张应当及时提供证据。

§ 65 [Beibringungsfrist für Beweise; Ablehnung verspätet eingereichter Beweise; neu eingeführt] Die Parteien müssen für ihr eigenes Vorbringen unverzüglich Beweise einreichen.

人民法院根据当事人的主张和案件审理情况，确定当事人应当提供的证据及其期限。当事人在该期限内提供证据确有困难的，可以向人民法院申请延长期限，人民法院根据当事人的申请适当延长。当事人逾期提供证据的，人民法院应当责令其说明理由；拒不说明理由或者理由不成立的，人民法院根据不同情形可以不予采纳该证据，或者采纳该证据但予以训诫、罚款。

Das Volksgericht bestätigt gemäß dem Vorbringen der Parteien und den Umständen der Behandlung des Falles die Beweise, die von den Parteien geliefert werden müssen, sowie die Frist [für die Lieferung der Beweise]. Wenn das Liefern der Beweise für eine Partei innerhalb besagter Frist tatsächlich schwierig ist, kann sie beim Volksgericht eine Fristverlängerung beantragen; gemäß dem Antrag der Partei verlängert das Volksgericht die Frist angemessen. Überzieht eine Partei die Frist für das Liefern der Beweise, muss das Volksgericht anordnen, die Gründe [dafür] zu erläutern; wenn [die Partei] eine Begründung ablehnt oder die Begründung keinen Bestand hat, kann das Volksgericht nach den jeweiligen Umständen diese Beweise ablehnen oder diese Beweise zwar annehmen, aber eine Verwarnung [oder] eine Geldbuße verhängen.

第六十六条　人民法院收到当事人提交的证据材料，应当出具收据，写明证据名称、页数、份数、原件或者复印件以及收到时间等，并由经办人员签名或者盖章。

§ 66 [Empfangsbestätigung für eingereichte Beweise; neu eingeführt] Wenn das Volksgericht das von den Parteien vorgelegte Beweismaterial erhält, muss es eine Empfangsbestätigung ausstellen; in dieser werden [Angelegenheiten] wie etwa die Bezeichnung des Beweises, die Anzahl der Seiten, die Anzahl der Exemplare, [die Tatsache,] ob es sich um das Original oder einen Nachdruck handelt, sowie der Zeitpunkt des Empfangs vermerkt und vom Bearbeiter unterschrieben oder gesiegelt.

第六十七条　人民法院有权向有关单位和个人调查取证，有关单位和个人不得拒绝。

§ 67 [Beweiserhebung durch das Volksgericht; = § 65 ZPG 2007] Das Volksgericht ist berechtigt, bei den betroffenen Einheiten und Einzelnen Untersuchungen durchzuführen und Beweise einzuholen; die betroffenen Einheiten und Einzelnen dürfen das nicht ablehnen.

人民法院对有关单位和个人提出的证明文书，应当辨别真伪，审查确定其效力。

Das Volksgericht muss bei den von den betreffenden Einheiten und Einzelnen eingereichten schriftlichen Nachweisen Wahres und Falsches unterscheiden und ihre Wirksamkeit überprüfen und bestimmen.

第六十八条　证据应当在法庭上出示，并由当事人互相质证。对

§ 68 [Prüfung von Beweisen durch die Parteien[11]; = § 66 ZPG 2007] Die Beweise müssen vor Gericht

[11] Vgl. §§ 47 ff. „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess" [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 21. Dezember 2001; chinesisch-deutsch in: ZChinR (DCJV-Newsletter) 2003, 158 ff. (Beweisbestimmungen).

涉及国家秘密、商业秘密和个人隐私的证据应当保密，需要在法庭出示的，不得在公开开庭时出示。

vorgebracht und von den Parteien wechselseitig geprüft werden. Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner berührende Beweise müssen geheim gehalten werden; wenn es erforderlich ist, sie vor Gericht vorzubringen, dürfen sie nicht in öffentlicher Sitzung vorgebracht werden.

第六十九条 经过法定程序公证证明的法律事实和文书，人民法院应当作为认定事实的根据，但有相反证据足以推翻公证证明的除外。

§ 69 [Beweis durch öffentliche Beurkundung[12]; vgl. § 67 ZPG 2007[13]] Im gesetzlich festgelegten Verfahren durch öffentliche Beurkundung nachgewiesene Rechtstatsachen und Urkunden muss das Volksgericht zur Grundlage für Tatsachenfeststellungen machen; dies gilt jedoch nicht, wenn es Gegenbeweise gibt, die hinreichen, die beurkundeten Nachweise umzustoßen.

第七十条 书证应当提交原件。物证应当提交原物。提交原件或者原物确有困难的，可以提交复制品、照片、副本、节录本。

§ 70 [Urkundenbeweis und Sachbeweis; fremdsprachige Urkundenbeweise; = § 68 ZPG 2007] Als Urkundenbeweis muss das Original überreicht werden. Als Sachbeweis muss die Sache selbst überreicht werden. Wenn es tatsächlich schwierig ist, das Original bzw. die Sache selbst zu überreichen, können Nachbildungen, Fotografien, Kopien und Auszüge überreicht werden.

提交外文书证，必须附有中文译本。

Wenn fremdsprachige Urkundenbeweise überreicht werden, ist eine chinesische Übersetzung beizufügen.

第七十一条 人民法院对视听资料，应当辨别真伪，并结合本案的其他证据，审查确定能否作为认定事实的根据。

§ 71 [Audiovisuelles Material; = § 69 ZPG 2007] Bei audiovisuellem Material muss das Volksgericht Wahres von Falschem unterscheiden und [das Material] mit den anderen Beweisen dieses Falles zusammenhalten und überprüfen, um zu bestimmen, ob es als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen kann.

第七十二条 凡是知道案件情况的单位和个人，都有义务出庭作证。有关单位的负责人应当支持证人作证。

§ 72 [Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beim Zeugenbeweis; vgl. § 70 ZPG 2007[14]] Alle Einheiten und Einzelne, die Umstände des Falles kennen, haben die Pflicht, vor Gericht Zeugnis zu geben. Die Verantwortlichen der betreffenden Einheiten müssen es unterstützen, dass Zeugen Zeugnis geben.

不能正确表达意思的人，不能作证。

Wer seinem Willen[15] nicht richtig Ausdruck geben kann, kann kein Zeugnis geben.

---

[12] Nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung [中华人民共和国公证法] vom 28. August 2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, 211 ff. (Beurkundungsgesetz).

[13] Wortlaut geringfügig abgeändert: Der Begriff der (durch öffentliche Beurkundung nachgewiesenen) „Rechtshandlungen" wird nun nicht mehr angeführt.

[14] Die Ausnahme zur Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beim Zeugenbeweis („Wenn die Zeugen wegen wirklicher Schwierigkeiten vor Gericht nicht erscheinen können, kann mit Genehmigung des Volksgerichts eine schriftliche Aussage überreicht werden.") in § 70 Abs. 1 S. 3 a.F. wird ersetzt durch die Ausnahmetatbestände des neu eingefügten § 73.

第七十三条　经人民法院通知，证人应当出庭作证。有下列情形之一的，经人民法院许可，可以通过书面证言、视听传输技术或者视听资料等方式作证：

（一）因健康原因不能出庭的；

（二）因路途遥远，交通不便不能出庭的；

（三）因自然灾害等不可抗力不能出庭的；

（四）其他有正当理由不能出庭的。

§ 73 [Ausnahme von der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beim Zeugenbeweis; neu eingeführt] Nach Aufforderung des Volksgerichts müssen Zeugen Zeugnis geben. Unter einem der folgenden Umstände kann mit dem Einverständnis des Volksgerichts durch Methoden wie etwa schriftliche Aussagen, audio-visuelle Übertragungstechnik oder audio-visuelles Material Zeugnis gegeben werden:

1. wenn [der Zeuge] aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann;
2. wenn [der Zeuge] wegen zu großer Entfernung, zu umständlicher Anfahrt nicht vor Gericht erscheinen kann;
3. wenn [der Zeuge] wegen höherer Gewalt wie etwa Naturkatastrophen nicht vor Gericht erscheinen kann;
4. wenn [der Zeuge] aus anderen ordentlichen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann;

第七十四条　证人因履行出庭作证义务而支出的交通、住宿、就餐等必要费用以及误工损失，由败诉一方当事人负担。当事人申请证人作证的，由该当事人先行垫付；当事人没有申请，人民法院通知证人作证的，由人民法院先行垫付。

§ 74 [Kosten von Zeugen; neu eingeführt] Die notwendigen Kosten, die Zeugen wegen der Erfüllung der Pflicht, vor Gericht Zeugnis zu geben, tragen, wie etwa für die Anfahrt, Unterbringung und Verpflegung, sowie ihr Verdienstausfall, werden von der Partei getragen, die den Fall verliert. Wenn eine Partei beantragt, dass Zeugen Zeugnis geben, leistet diese Partei vorab einen Vorschuss; liegt [zwar] kein Antrag der Parteien vor, ordnet [aber] das Volksgericht an, dass Zeugen Zeugnis geben, leistet das Volksgericht vorab einen Vorschuss.

第七十五条　人民法院对当事人的陈述，应当结合本案的其他证据，审查确定能否作为认定事实的根据。

当事人拒绝陈述的，不影响人民法院根据证据认定案件事实。

§ 75 [Parteivortrag; = § 71 ZPG 2007] Das Volksgericht muss den Parteivortrag mit den anderen Beweisen des Falles zusammenhalten und überprüfen, um zu bestimmen, ob er als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen kann.

Wenn eine Partei es ablehnt, vorzutragen, hindert dies das Volksgericht nicht, aufgrund der Beweise Tatsachen des Falles festzustellen.

第七十六条　当事人可以就查明事实的专门性问题向人民法院申请鉴定。当事人申请鉴定的，由双方当事人协商确定具备资格的鉴定人；协商不成的，由人民法院指定。

当事人未申请鉴定，人民法院对专门性问题认为需要鉴定的，应

§ 76 [Sachverständigengutachten auf Parteivortrag und von Amts wegen; Abs. 1 neu eingeführt] Parteien können zu Spezialfragen für die Feststellung von Tatsachen beim Volksgericht ein Sachverständigengutachten beantragen. Wenn eine Partei ein Sachverständigengutachten beantragt, wird nach Verhandlungen beider Parteien ein qualifizierter Gutachter bestimmt; sind die Verhandlungen erfolglos, wird dieser vom Volksgericht bestimmt.

Wenn keine der Parteien ein Sachverständigengutachten beantragt, das Volksgericht [aber] eine Begut-

[15] Kleine sprachliche Änderung im chinesischen Text wie in Fn. 9.

当委托具备资格的鉴定人进行鉴定。

achtung der Spezialfragen für erforderlich hält, muss ein qualifizierter Gutachter[16] mit der Durchführung der Begutachtung beauftragt werden.

第七十七条 鉴定人有权了解进行鉴定所需要的案件材料，必要时可以询问当事人、证人。

§ 77 [Rechte und Pflichten der Sachverständigen; vgl. § 72 Abs. 2 ZPG 2007] Gutachter[17] sind berechtigt, von dem für die Begutachtung erforderlichen Material zum Fall Kenntnis zu nehmen; wenn notwendig, können sie Parteien und Zeugen befragen.

鉴定人应当提出书面鉴定意见，在鉴定书上签名或者盖章。

Gutachter[18] müssen ein schriftliches Sachverständigengutachten einreichen, das unterzeichnet oder gesiegelt wird.

第七十八条 当事人对鉴定意见有异议或者人民法院认为鉴定人有必要出庭的，鉴定人应当出庭作证。经人民法院通知，鉴定人拒不出庭作证的，鉴定意见不得作为认定事实的根据；支付鉴定费用的当事人可以要求返还鉴定费用。

§ 78 [Erscheinen des Sachverständigen vor Gericht; Rechtsfolge bei Nichterscheinen; neu eingeführt] Wenn eine Partei Einwände gegen das Sachverständigengutachten erhebt oder das Volksgericht das Erscheinen des Gutachters vor Gericht für notwendig hält, muss der Gutachter vor Gericht erscheinen. Wenn sich der Gutachter nach Aufforderung des Volksgerichts weigert, vor Gericht Zeugnis zu geben, darf das Sachverständigengutachten nicht als Grundlage für Tatsachenfeststellungen dienen; die Parteien, welche die Kosten des Gutachtens gezahlt haben, können die Rückerstattung der Kosten verlangen.

第七十九条 当事人可以申请人民法院通知有专门知识的人出庭，就鉴定人作出的鉴定意见或者专业问题提出意见。

§ 79 [Personen mit speziellen Kenntnissen; neu eingeführt] Die Parteien können beantragen, dass das Volksgericht das Erscheinen von Personen mit speziellen Kenntnissen vor Gericht anordnet, [damit diese] zum Sachverständigengutachten, welches vom Gutachter erstellt wurde, oder zu fachspezifischen Fragen [ihre] Meinung vorlegen.

第八十条 勘验物证或者现场，勘验人必须出示人民法院的证件，并邀请当地基层组织或者当事人所在单位派人参加。当事人或者当事人的成年家属应当到场，拒不到场的，不影响勘验的进行。

§ 80 [Inaugenscheinnahme, = § 73 ZPG 2007] Bei der Inaugenscheinnahme von Sachbeweisen oder Orten hat der Inaugenscheinnehmende einen Ausweis des Volksgerichts vorzuweisen und die dortige Basisorganisation oder Einheit, bei denen sich die Parteien befinden, einzuladen, jemand zur Teilnahme abzuordnen. Die Parteien oder erwachsene Angehörige der Parteien müssen sich am Ort einfinden; wenn sie dies ablehnen und nicht erscheinen, beeinträchtigt dies die Durchführung der Inaugenscheinnahme nicht.

有关单位和个人根据人民法院的通知，有义务保护现场，协助勘

Aufgrund einer Aufforderung des Volksgerichts haben die betroffenen Einheiten und Einzelnen die Pflicht,

[16] Bislang wurde die Begutachtung vom Volksgericht einer „begutachtenden Abteilung“ (鉴定部门) übertragen, die wiederum einen Gutachter bestimmte (§ 72 a. F.).

[17] Statt Gutachter standen als Träger dieser Rechte und Pflichten bislang gemeinsam „begutachtende Abteilungen und Gutachter“ (鉴定部门和鉴定人), § 72 Abs. 2 und 3 a. F.

[18] Siehe Fn. 17.

验工作。

den Ort zu sichern und die Inaugenscheinnahme zu unterstützen.

勘验人应当将勘验情况和结果制作笔录，由勘验人、当事人和被邀参加人签名或者盖章。

Der Inaugenscheinnehmende muss über die Umstände und Ergebnisse der Inaugenscheinnahme ein Protokoll anfertigen, das von dem Inaugenscheinnehmenden, den Parteien und den zur Teilnahme Eingeladenen unterzeichnet oder gesiegelt wird.

第八十一条　在证据可能灭失或者以后难以取得的情况下，当事人可以在诉讼过程中向人民法院申请保全证据，人民法院也可以主动采取保全措施。

§ 81 [Beweissicherung; abgeändert, Abs. 2 und 3 neu eingeführt] Wenn Beweise verloren gehen oder vernichtet werden könnten oder später schwer zu erheben sein werden, können die Parteien[19] während des Prozessverlaufs beim Volksgericht Beweissicherung beantragen; das Volksgericht kann auch von Amts wegen Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

因情况紧急，在证据可能灭失或者以后难以取得的情况下，利害关系人可以在提起诉讼或者申请仲裁前向证据所在地、被申请人住所地或者对案件有管辖权的人民法院申请保全证据。

Wenn Beweise verloren gehen oder vernichtet werden könnten oder später schwer zu erheben sein werden, können unter dringenden Umständen Interessierte, bevor Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt wurde, beim Volksgericht am Ort, wo sich die Beweise befinden, am Wohnsitz des Antraggegners oder beim für diesen Fall zuständigen Volksgericht Beweissicherung beantragen.

证据保全的其他程序，参照适用本法第九章保全的有关规定。

Auf andere Verfahren der Beweissicherung werden die betreffenden Bestimmungen über die Sicherung im 9. Abschnitt dieses Gesetzes entsprechend angewendet.

第七章　期间、送达

7. Abschnitt: Fristen, Zustellungen

第一节　期间

1. Titel: Fristen

第八十二条　期间包括法定期间和人民法院指定的期间。

§ 82 [Fristen; = § 75 ZPG 2007] Fristen umfassen gesetzlich bestimmte Fristen und vom Volksgericht bestimmte Fristen.

期间以时、日、月、年计算。期间开始的时和日，不计算在期间内。

Fristen werden in Stunden, Tagen, Monaten und Jahren berechnet. Die Stunde bzw. der Tag, mit der bzw. dem die Frist beginnt, wird nicht in die Frist eingerechnet.

期间届满的最后一日是节假日的，以节假日后的第一日为期间届满的日期。

Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag fällt, gilt der auf den Feiertag folgende Tag als letzter Tag der Frist.

期间不包括在途时间，诉讼文书在期满前交邮的，不算过期。

Fristen umfassen nicht die Zeit unterwegs; wenn Prozessurkunden vor Ablauf der Frist zur Post gegeben werden, gilt die Frist als nicht überschritten.

第八十三条　当事人因不可抗拒的事由或者其他正当理由耽误期限的，在障碍消除后的十日内，可以申请顺延期限，是否准许，

§ 83 [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; = § 76 ZPG 2007] Wenn Parteien aus Gründen höherer Gewalt oder anderen angemessenen Gründen Fristen versäumen, können sie innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall

[19] Statt „Parteien“ stand hier bislang der weitere Begriff der „Prozessbeteiligten“ (诉讼参加人), § 74 a.F.

由人民法院决定。

des Hindernisses Fristverlängerung beantragen; das Volksgericht [entscheidet] durch Verfügung, ob dem stattgegeben wird.

第二节　送达

2. Titel: Zustellungen

第八十四条　送达诉讼文书必须有送达回证，由受送达人在送达回证上记明收到日期，签名或者盖章。

§ 84 [Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; = § 77 ZPG 2007] Über die Zustellung von Prozessurkunden hat es eine Zustellungsurkunde zu geben, auf der vom Zustellungsempfänger der Tag des Empfangs zu vermerken und zu unterzeichnen oder zu siegeln ist.

受送达人在送达回证上的签收日期为送达日期。

Der vom Zustellungsempfänger auf der Zustellungsurkunde unterzeichnete Empfangstag gilt als Zustellungstag.

第八十五条　送达诉讼文书，应当直接送交受送达人。受送达人是公民的，本人不在交他的同住成年家属签收；受送达人是法人或者其他组织的，应当由法人的法定代表人、其他组织的主要负责人或者该法人、组织负责收件的人签收；受送达人有诉讼代理人的，可以送交其代理人签收；受送达人已向人民法院指定代收人的，送交代收人签收。

§ 85 [Zustellung und Ersatzzustellung; = § 78 ZPG 2007] Eine zuzustellende Prozessurkunde muss unmittelbar dem Zustellungsempfänger ausgehändigt werden. Wenn der Zustellungsempfänger ein Bürger ist und selbst nicht anwesend ist, wird sie gegen Unterschrift mit ihm zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen ausgehändigt; wenn der Zustellungsempfänger eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muss sie bei einer juristischen Person vom gesetzlichen Repräsentanten, bei einer anderen Organisation vom Hauptverantwortlichen oder aber von dem bei dieser juristischen Person oder anderen Organisation für den Empfang von Schriftstücken Verantwortlichen gegen Unterschrift in Empfang genommen werden; wenn der Zustellungsempfänger einen Prozessvertreter hat, kann sie dem Vertreter gegen Unterschrift ausgehändigt werden; wenn der Zustellungsempfänger gegenüber dem Volksgericht einen Empfangsvertreter bestimmt hat, wird sie diesem gegen Unterschrift ausgehändigt.

受送达人的同住成年家属，法人或者其他组织的负责收件的人，诉讼代理人或者代收人在送达回证上签收的日期为送达日期。

Der von einem mit dem Zustellungsempfänger zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen, von dem bei einer juristischen Person bzw. anderen Organisation für den Empfang von Schriftstücken Verantwortlichen, vom Prozessvertreter oder vom Empfangsvertreter auf der Zustellungsurkunde unterzeichnete Empfangstag gilt als Zustellungstag.

第八十六条　受送达人或者他的同住成年家属拒绝接收诉讼文书的，送达人可以邀请有关基层组织或者所在单位的代表到场，说明情况，在送达回证上记明拒收

§ 86 [Zustellung bei verweigerter Annahme; abgeändert, vgl. § 79 ZPG 2007] Wenn der Zustellungsempfänger bzw. ein mit ihm zusammenwohnender erwachsener Familienangehöriger die Annahme einer Prozessurkunde verweigert, kann[20] der Zusteller Vertreter der

[20] An dieser Stelle und im zweiten Halbsatz (unten bei Fn. 21) stand bislang ein „Muss“ (应当), § 79 a.F. Es ergeben sich nunmehr also zwei zulässige Formen der Zustellung bei verweigerter Annahme, die alternativ nebeneinander stehen, wobei aber unklar ist,

事由和日期，由送达人、见证人签名或者盖章，把诉讼文书留在受送达人的住所；也可以把诉讼文书留在受送达人的住所，并采用拍照、录像等方式记录送达过程，即视为送达。

betreffenden Basisorganisation oder der Einheit, bei der [sie] sich befinden, an den Ort [der Zustellung] bitten, die Umstände erklären, auf der Zustellungsurkunde die Einzelheiten der Verweigerung der Annahme und das Datum vermerken; dies wird vom Zusteller und den Augenzeugen unterzeichnet oder gesiegelt; die Prozessurkunde wird an der Wohnung des Zustellungsempfängers hinterlassen; es kann auch[21] die Prozessurkunde an der Wohnung des Zustellungsempfängers hinterlassen und das Zustellungsverfahren durch Methoden wie Fotos oder ein Video aufgezeichnet werden[22]; dies gilt als Zustellung.

第八十七条　经受送达人同意，人民法院可以采用传真、电子邮件等能够确认其收悉的方式送达诉讼文书，但判决书、裁定书、调解书除外。

§ 87 [Zustellung durch Fax oder E-Mail; neu eingeführt] Mit Zustimmung des Zustellungsempfänger kann das Volksgericht Methoden, bei denen der erfolgte Empfang bestätigt werden kann, wie etwa Faxe oder E-Mails für die Zustellung der Prozessurkunde benutzen; schriftliche Urteile, schriftliche Beschlüsse und Schlichtungsurkunden sind davon ausgenommen.

采用前款方式送达的，以传真、电子邮件等到达受送达人特定系统的日期为送达日期。

Bei der Verwendung des Zustellungsverfahrens des vorigen Absatzes gilt der Tag, an dem das vom Zustellungsempfänger designierte System das Fax, die E-Mail oder Anderes empfangen hat, als Tag der Zustellung.

第八十八条　直接送达诉讼文书有困难的，可以委托其他人民法院代为送达，或者邮寄送达。邮寄送达的，以回执上注明的收件日期为送达日期。

§ 88 [Zustellung durch anderes Volksgericht oder durch Aufgabe zur Post; = § 80 ZPG 2007] Wenn es Schwierigkeiten macht, Prozessurkunden unmittelbar zuzustellen, kann ein anderes Volksgericht beauftragt werden, vertretungsweise zuzustellen, oder postalisch zugestellt werden. Wenn postalisch zugestellt wird, gilt der auf dem Rückschein vermerkte Tag des Empfangs des Schriftstücks als Zustellungstag.

第八十九条　受送达人是军人的，通过其所在部队团以上单位的政治机关转交。

§ 89 [Zustellung bei Militärangehörigen; = § 81 ZPG 2007] Wenn der Zustellungsempfänger Militärangehöriger ist, wird [die Zustellung] über das politische Organ des Regiments oder einer höheren Einheit der Truppe, bei der er sich befindet, ausgehändigt.

第九十条　受送达人被监禁的，通过其所在监所转交。

§ 90 [Zustellung bei Häftlingen; abgeändert, vgl. § 82 ZPG 2007] Ist der Zustellungsempfänger in Haft, wird [die Zustellung] über die Haftanstalt, in der er sich befindet, ausgehändigt.

---

ob eine dieser Zustellungsformen bei verweigerte Annahme anzuwenden ist, oder ob dem Zusteller insofern ein Ermessen eingeräumt wird.

[21] Siehe Fn. 20.

[22] Diese Zustellung durch Hinterlassen an der Wohnung des Zustellungsempfängers und Aufzeichnung des Zustellungsverfahrens ist neu.

受送达人被采取强制性教育措施的，通过其所在强制性教育机构转交。

Wenn der Zustellungsempfänger Zwangsmaßnahmen zur Erziehung[23] erhält, wird [die Zustellung] über die Zwangserziehungsinstitution, in der er sich befindet, ausgehändigt.

第九十一条　代为转交的机关、单位收到诉讼文书后，必须立即交受送达人签收，以在送达回证上的签收日期，为送达日期。

§ 91 [Zustellung an Behörden oder Einheiten; = § 83 ZPG 2007] Prozessurkunden, die über eine Behörde oder Einheit ausgehändigt werden, sind von [dieser] vertretungsweise aushändigenden Behörde oder Einheit sofort nach Empfang dem Zustellungsempfänger gegen Unterschrift auszuhändigen; der auf der Zustellungsurkunde unterschriebene Empfangstag gilt als Zustellungstag.

第九十二条　受送达人下落不明，或者用本节规定的其他方式无法送达的，公告送达。自发出公告之日起，经过六十日，即视为送达。

公告送达，应当在案卷中记明原因和经过。

§ 92 [Öffentliche Zustellung; = § 84 ZPG 2007] Wenn der Verbleib des Zustellungsempfängers unklar ist, oder wenn mit den in diesem Titel genannten anderen Verfahren nicht zugestellt werden kann, wird durch Bekanntmachung zugestellt. Wenn seit Ausgabe der Bekanntmachung 60 Tage vergangen sind, gilt dies als Zustellung.

Grund und Verlauf der Zustellung durch Bekanntmachung müssen in den Akten vermerkt werden.

第八章　调解

8. Abschnitt: Schlichtung

第九十三条　人民法院审理民事案件，根据当事人自愿的原则，在事实清楚的基础上，分清是非，进行调解。

§ 93 [Grundsätze der Schlichtung; = § 85 ZPG 2007] Das Volksgericht schlichtet von ihm behandelte Zivilfälle nach dem Grundsatz, dass die Parteien [dabei] freiwillig handeln [müssen], und auf der Grundlage klarer Tatsachen und klarer Trennung von Recht und Unrecht.

第九十四条　人民法院进行调解，可以由审判员一人主持，也可以由合议庭主持，并尽可能就地进行。

人民法院进行调解，可以用简便方式通知当事人、证人到庭。

§ 94 [Durchführung der Schlichtung; Zeugen; = § 86 ZPG 2007] Das Volksgericht kann durch einen Einzelrichter oder durch das Kollegium schlichten und führt die Schlichtung möglichst an Ort und Stelle durch.

Zur Schlichtung kann das Volksgericht Parteien und Zeugen in vereinfachter Form auffordern, vor Gericht zu erscheinen.

第九十五条　人民法院进行调解，可以邀请有关单位和个人协助。被邀请的单位和个人，应当协助人民法院进行调解。

§ 95 [Unterstützung der Schlichtung durch Einheiten und Einzelpersonen; = § 87 ZPG 2007] Das Volksgericht kann bei Schlichtung betroffene Einheiten und Einzelne um Unterstützung bitten. Die gebetenen Einheiten und Einzelnen müssen das Volksgericht bei der Schlichtung unterstützen.

第九十六条　调解达成协议，必须双方自愿，不得强迫。调解协

§ 96 [Schlichtungsvereinbarung; = § 88 ZPG 2007] Eine mit der Schlichtung erzielte Vereinbarung hat auf beiden Seiten freiwillig zu sein, sie darf nicht aufgezwun-

[23] In Abs. 2 nunmehr wohl zusammengefasst sind die bislang in § 82 Abs. 1 und Abs. 2 a. F. getrennt geregelte „Wandlung durch Arbeit“ (劳动改造) und „Arbeitserziehung“ (劳动教养).

议的内容不得违反法律规定。

gen werden. Der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

第九十七条 调解达成协议，人民法院应当制作调解书。调解书应当写明诉讼请求、案件的事实和调解结果。

§ 97 [Schlichtungsurkunde; = § 89 ZPG 2007] Über eine mit der Schlichtung erzielte Vereinbarung muss das Volksgericht eine Schlichtungsurkunde erstellen. Die Schlichtungsurkunde muss die Klageforderung, die Tatsachen des Falles und das Ergebnis der Schlichtung angeben.

调解书由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章，送达双方当事人。

Die Schlichtungsurkunde wird von den Richtern und Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet, mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt und den Parteien beider Seiten zugestellt.

调解书经双方当事人签收后，即具有法律效力。

Nachdem die Schlichtungsurkunde von den Parteien beider Seiten gegen Unterschrift in Empfang genommen worden ist, hat sie Rechtskraft.

第九十八条 下列案件调解达成协议，人民法院可以不制作调解书：

§ 98 [Schlichtungsvereinbarung ohne Schlichtungsurkunde; = § 90 ZPG 2007] Wenn in den folgenden Fällen durch Schlichtung eine Vereinbarung erzielt worden ist, braucht das Volksgericht keine Schlichtungsurkunde zu erstellen:

（一）调解和好的离婚案件；
（二）调解维持收养关系的案件；
（三）能够即时履行的案件；
（四）其他不需要制作调解书的案件。

1. durch Schlichtung beigelegte Scheidungsfälle;
2. Fälle durch Schlichtung aufrechterhaltener Adoptionsbeziehungen;
3. Fälle, in denen [die Vereinbarung] sogleich erfüllt werden kann;
4. andere Fälle, in denen es nicht erforderlich ist, eine Schlichtungsurkunde zu erstellen.

对不需要制作调解书的协议，应当记入笔录，由双方当事人、审判人员、书记员签名或者盖章后，即具有法律效力。

Über eine Vereinbarung, über die keine Schlichtungsurkunde erstellt zu werden braucht, muss ein Protokoll aufgenommen werden, das von den Parteien beider Seiten, den Richtern und Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet oder gesiegelt wird und dann Rechtskraft hat.

第九十九条 调解未达成协议或者调解书送达前一方反悔的，人民法院应当及时判决。

§ 99 [Erfolglose Schlichtung; = § 91 ZPG 2007] Wenn durch Schlichtung keine Vereinbarung erzielt wird, oder vor Zustellung der Schlichtungsurkunde eine Seite widerruft, muss das Volksgericht unverzüglich [sein] Urteil fällen.

第九章 保全和先予执行

9. Abschnitt Sicherung[24] und Vorwegvollstreckung

第一百条 人民法院对于可能因当事人一方的行为或者其他原

§ 100 [Sicherungsmaßnahmen; abgeändert, vgl. § 92 ZPG 2007] In Fällen, in denen die Handlungen einer

[24] Bislang hieß es im Titel „Vermögenssicherung“ (财产保全), nunmehr ist der Titel weiter gefasst, um etwa auch auf die Beweissicherung nach § 81 Anwendung zu finden, wo auf diesen Abschnitt verwiesen wird. Der bisherige 26. Abschnitt: Vermögenssicherung (§§ 249 bis 254 a.F.) wurde gestrichen.

因，使判决难以执行或者造成当事人其他损害的案件，根据对方当事人的申请，可以裁定对其财产进行保全、责令其作出一定行为或者禁止其作出一定行为；当事人没有提出申请的，人民法院在必要时也可以裁定采取保全措施。

Partei oder andere Gründe dazu führen können, dass sich ein Urteil schwer vollstrecken lässt oder einer Partei andere Schäden entstehen[25], kann das Volksgericht auf Grund eines Antrags einer Gegenpartei beschließen, dass eine Sicherung ihres Vermögens durchgeführt wird, oder anordnen, dass sie bestimmte Handlungen ausführt oder verbieten, dass sie bestimmte Handlungen ausführt[26]; auch wenn kein Antrag einer Partei gestellt worden ist, kann das Volksgericht nötigenfalls beschließen, dass Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

人民法院采取保全措施，可以责令申请人提供担保，申请人不提供担保的，裁定驳回申请。

Wenn das Volksgericht Sicherungsmaßnahmen ergreift, kann es den Antragsteller anweisen, Sicherheit zu leisten; wenn der Antragsteller keine Sicherheit leistet, beschließt es die Zurückweisung des Antrags.

人民法院接受申请后，对情况紧急的，必须在四十八小时内作出裁定；裁定采取保全措施的，应当立即开始执行。

Das Volksgericht hat nach Erhalt des Antrags, wenn die Umstände dringlich sind, binnen 48 Stunden einen Beschluss zu treffen; wenn es das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beschließt, muss die Vollstreckung sofort beginnen.

第一百零一条 利害关系人因情况紧急，不立即申请保全将会使其合法权益受到难以弥补的损害的，可以在提起诉讼或者申请仲裁前向被保全财产所在地、被申请人住所地或者对案件有管辖权的人民法院申请采取保全措施。申请人应当提供担保，不提供担保的，裁定驳回申请。

§ 101 [Sicherungsmaßnahmen vor Klageerhebung oder Antrag auf Schiedsverfahren; abgeändert, vgl. § 93 ZPG 2007] Wenn bei dringenden Umständen ein Interessierter, falls er nicht sofort Sicherung beantragt, in seinen legalen Rechten und Interessen so geschädigt werden könnte, dass dies schwer wiedergutzumachen wäre, dann kann er vor Klageerhebung oder Antrag auf ein Schiedsverfahren[27] an dem Ort, an dem sich das zu sichernde Vermögen befindet, oder am Wohnsitz des Antragsgegners oder bei dem für diesen Fall zuständigen Volksgericht[28] Sicherungsmaßnahmen beantragen. Der Antragsteller muss Sicherheit leisten; wenn er keine Sicherheit leistet, beschließt es die Zurückweisung des Antrags.

人民法院接受申请后，必须在四十八小时内作出裁定；裁定采取保全措施的，应当立即开始执行。

Das Volksgericht hat nach Erhalt des Antrags binnen 48 Stunden einen Beschluss zu treffen; wenn es das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beschließt, muss die Vollstreckung sofort beginnen.

申请人在人民法院采取保全措施后三十日内不依法提起诉讼或者

Wenn der Antragsteller binnen 30 Tagen[29], nachdem das Volksgericht die Sicherungsmaßnahmen ergriffen

[25] Der Sicherungsgrund, dass der Partei andere Schäden entstehen, ist neu.

[26] Die Möglichkeit der Anordnung, dass die Partei bestimmte Handlungen ausführt und des Verbots, dass die Partei bestimmte Handlungen ausführt, ist neu.

[27] Neu eingefügt wurde die Möglichkeit, bereits vor einem Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens eine solche Sicherungsmaßnahme zu beantragen.

[28] Bislang schwieg das Gesetz zur Frage, welches Volksgericht für die Beantragung dieser Sicherungsmaßnahme zuständig ist.

[29] Bislang: 15 Tage.

申请仲裁的，人民法院应当解除保全。

hat, nicht nach dem Recht Klage erhebt oder ein Schiedsverfahren beantragt, muss das Volksgericht die Sicherung zurücknehmen.

第一百零二条　保全限于请求的范围，或者与本案有关的财物。

§ 102 [Umfang der Sicherung; geändert, vgl. § 94 ZPG 2007] Die Sicherung ist auf den Bereich des Verlangens bzw. auf Vermögensgegenstände begrenzt, die zu dem Fall in Beziehung stehen.

第一百零三条　财产保全采取查封、扣押、冻结或者法律规定的其他方法。人民法院保全财产后，应当立即通知被保全财产的人。

§ 103 [Mittel der Vermögenssicherung; vgl. § 94 Abs. 2 und 3 ZPG 2007] Zur Vermögenssicherung werden die Versiegelung, die Pfändung, das Einfrieren und andere vom Gesetz bestimmte Methoden verwandt. Nachdem das Volksgericht Vermögensgegenstände gesichert hat, muss es [dies] sofort der Person, deren Vermögensgegenstände gesichert wurden, mitteilen.[30]

财产已被查封、冻结的，不得重复查封、冻结。

Wenn Vermögensgegenstände bereits versiegelt oder eingefroren sind, dürfen sie nicht nochmals versiegelt oder eingefroren werden.

第一百零四条　财产纠纷案件，被申请人提供担保的，人民法院应当裁定解除保全。

§ 104 [Sicherheitsleistung bei Vermögensstreitigkeiten; geändert, vgl. § 95 ZPG 2007] Wenn der Antragsgegner in Fällen von Vermögensstreitigkeiten Sicherheit leistet, muss das Volksgericht die Zurücknahme der Sicherung beschließen.

第一百零五条　申请有错误的，申请人应当赔偿被申请人因保全所遭受的损失。

§ 105 [Schadenersatz bei fehlerhaftem Sicherungsantrag; entspricht § 96 ZPG 2007] Wenn ein Antrag fehlerhaft war, muss der Antragsteller dem Antragsgegner den durch die Sicherung erlittenen Schaden ersetzen.

第一百零六条　人民法院对下列案件，根据当事人的申请，可以裁定先予执行：

§ 106 [Vorwegvollstreckung; = § 97 ZPG 2007] In den folgenden Fällen kann das Volksgericht auf Antrag einer Partei Vorwegvollstreckung beschließen:

（一）追索赡养费、扶养费、抚育费、抚恤金、医疗费用的；

1. wenn Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten, für Kinder oder wenn Hinterbliebenen- oder Verletztenrente oder Behandlungskosten verlangt werden;

（二）追索劳动报酬的；

2. wenn Arbeitsentgelt verlangt wird;

（三）因情况紧急需要先予执行的。

3. wenn wegen Dringlichkeit Vorwegvollstreckung erforderlich ist.

第一百零七条　人民法院裁定先予执行的，应当符合下列条件：

§ 107 [Voraussetzungen der Vorwegvollstreckung; Sicherheitsleistung; Schadenersatz = § 98 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Vorwegvollstreckung beschließt, muss den folgenden Voraussetzungen entsprochen sein:

（一）当事人之间权利义务关系明确，不先予执行将严重影响申请人的生活或者生产经营的；

1. Die Rechte- und Pflichtenbeziehungen zwischen den Parteien sind klar, und wenn nicht vorweg vollstreckt wird, wird das Leben oder die Produktions- und Gewerbetätigkeit des Antragstellers erheblich beeinträchtigt werden;

---

[30] Bislang bezog sich diese Benachrichtigungspflicht dem Wortlaut nur auf das Sicherungsmittel des Einfrierens von Vermögen, § 94 Abs. 3 a.F.

（二）被申请人有履行能力。

2. der Antragsgegner ist fähig, [das Klageverlangen] zu erfüllen.

人民法院可以责令申请人提供担保，申请人不提供担保的，驳回申请。申请人败诉的，应当赔偿被申请人因先予执行遭受的财产损失。

Das Volksgericht kann den Antragsteller anweisen, Sicherheit zu leisten; wenn der Antragsteller keine Sicherheit leistet, wird der Antrag zurückgewiesen. Wenn der Antragsteller im Prozess unterliegt, muss er den dem Antragsgegner durch die Vorwegvollstreckung entstandenen Vermögensschaden ersetzen.

第一百零八条　当事人对保全或者先予执行的裁定不服的，可以申请复议一次。复议期间不停止裁定的执行。

§ 108 [Rechtsmittel; entspricht § 99 ZPG 2007] Wenn sich eine Partei einem Beschluss über Sicherung oder Vorwegvollstreckung nicht unterwerfen will, kann sie einmalige erneute Beratung beantragen. Während der Frist für die erneute Beratung wird die Vollstreckung des Beschlusses nicht eingestellt.

第十章　对妨害民事诉讼的强制措施

10. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses

第一百零九条　人民法院对必须到庭的被告，经两次传票传唤，无正当理由拒不到庭的，可以拘传。

§ 109 [Vorführen des Beklagten; = § 100 ZPG 2007] Das Volksgericht kann Beklagte, die vor Gericht zu erscheinen haben, vorführen lassen, wenn sie zweimal mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden sind und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheinen.

第一百一十条　诉讼参与人和其他人应当遵守法庭规则。

§ 110 [Ordnungsmaßnahmen des Gerichts; = § 101 ZPG 2007] Prozessteilnehmer und andere Personen müssen sich an die Regeln [für das Verhalten] in der Sitzung[31] halten.

人民法院对违反法庭规则的人，可以予以训诫，责令退出法庭或者予以罚款、拘留。

Das Volksgericht kann Personen, die sich nicht an die Gerichtsregeln halten, verwarnen, sie anweisen, das Gericht zu verlassen oder sie mit einer Geldbuße oder Haft belegen.

人民法院对哄闹、冲击法庭，侮辱、诽谤、威胁、殴打审判人员，严重扰乱法庭秩序的人，依法追究刑事责任；情节较轻的，予以罚款、拘留。

Bei Personen, die vor Gericht Krawall machen oder das Gericht angreifen, Richter und Schöffen beleidigen, verleumden, bedrohen oder schlagen [oder sonst] die Ordnung bei Gericht erheblich stören, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bei relativ leichtem Sachverhalt wird Geldbuße oder Haft verhängt.

第一百一十一条　诉讼参与人或者其他人有下列行为之一的，人民法院可以根据情节轻重予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

§ 111 [Maßnahmen des Gerichts bei Prozess behindernden Handlungen; = § 102 ZPG 2007] Wenn Prozessteilnehmer oder andere Personen eine der folgenden Handlungen begehen, kann das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände Geldbuße oder Haft verhängen; wenn sie eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

---

[31] Siehe „Regeln für Sitzungssäle der Volksgerichte“ [中华人民共和国人民法院法庭规则] vom 26. November 1993 in der Fassung vom 13. April 2016.

（一）伪造、毁灭重要证据，妨碍人民法院审理案件的；

1. wenn sie das Volksgericht bei der Behandlung des Falles behindern, indem sie wichtige Beweise fälschen, beschädigen oder zerstören;

（二）以暴力、威胁、贿买方法阻止证人作证或者指使、贿买、胁迫他人作伪证的；

2. wenn sie durch Gewalt, Drohungen oder Bestechung Zeugen an der Zeugenaussage hindern, oder jemand zu falschen Zeugenaussagen veranlassen, bestechen oder zu diesem Zweck unter Druck setzen;

（三）隐藏、转移、变卖、毁损已被查封、扣押的财产，或者已被清点并责令其保管的财产，转移已被冻结的财产的；

3. wenn sie versiegeltes oder gepfändetes Vermögensgut oder inventarisiertes Vermögensgut, das [jemand] aufzubewahren angewiesen worden ist, verbergen, übertragen, verkaufen, beschädigen oder zerstören, oder eingefrorenes Vermögensgut übertragen;

（四）对司法工作人员、诉讼参加人、证人、翻译人员、鉴定人、勘验人、协助执行的人，进行侮辱、诽谤、诬陷、殴打或者打击报复的；

4. wenn sie Mitarbeiter der Justiz, Prozessbeteiligte, Zeugen, Übersetzer, Sachverständige, Inaugenscheinnehmende oder die Vollstreckung Unterstützende beleidigen, verleumden, fälschlich bezichtigen, schlagen oder zur Rache angreifen;

（五）以暴力、威胁或者其他方法阻碍司法工作人员执行职务的；

5. wenn sie mit Gewalt, Drohungen oder auf andere Weise Mitarbeiter der Justiz bei der Ausübung ihre Amtsaufgaben behindern;

（六）拒不履行人民法院已经发生法律效力的判决、裁定的。

6. wenn sie rechtskräftige Urteile und Beschlüsse des Volksgerichts nicht ausführen.

人民法院对有前款规定的行为之一的单位，可以对其主要负责人或者直接责任人员予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

Bei Einheiten, bei denen eine der im vorigen Absatz aufgeführten Handlungen vorliegt, kann das Volksgericht gegen den Hauptverantwortlichen [der Einheit = ihren Leiter] oder gegen die direkt [für die Handlung] Verantwortlichen Geldbußen und Haft verhängen; wenn [die Handlungen] eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

第一百一十二条　当事人之间恶意串通，企图通过诉讼、调解等方式侵害他人合法权益的，人民法院应当驳回其请求，并根据情节轻重予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

§ 112 [Parteikollusion mit Drittschädigungsabsicht; neu eingeführt] Wenn Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, durch Prozesse, Schlichtungen und andere Verfahren die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen, muss das Volksgericht ihre Forderungen zurückweisen, und je nach der Schwere der Umstände Geldbußen und Haftstrafen verhängen; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

第一百一十三条　被执行人与他人恶意串通，通过诉讼、仲裁、调解等方式逃避履行法律文书确定的义务的，人民法院应当根据情节轻重予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

§ 113 [Prozessbetrug im Vollstreckungsverfahren; neu eingeführt] Wenn der Vollstreckungsschuldner böswillig mit anderen kolludiert, [um] sich durch Methoden wie etwa Prozesse, Schiedsverfahren [oder] Schlichtungen der Erfüllung der in Rechtsurkunden festgesetzten Pflichten zu entziehen, muss das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände Geldbußen und Haftstrafen verhängen; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

第一百一十四条 有义务协助调查、执行的单位有下列行为之一的，人民法院除责令其履行协助义务外，并可以予以罚款：

（一）有关单位拒绝或者妨碍人民法院调查取证的；

（二）有关单位接到人民法院协助执行通知书后，拒不协助查询、扣押、冻结、划拨、变价财产的；

（三）有关单位接到人民法院协助执行通知书后，拒不协助扣留被执行人的收入、办理有关财产权证照转移手续、转交有关票证、证照或者其他财产的；

（四）其他拒绝协助执行的。

人民法院对有前款规定的行为之一的单位，可以对其主要负责人或者直接责任人员予以罚款；对仍不履行协助义务的，可以予以拘留；并可以向监察机关或者有关机关提出予以纪律处分的司法建议。

§ 114 [Maßnahmen des Gerichts bei Verweigerung der Unterstützung; = § 103 ZPG 2007] Wenn bei Einheiten, die verpflichtet sind, Untersuchungen oder die Vollstreckung zu unterstützen, eine der folgenden Handlungen vorliegt, weist das Volksgericht sie nicht nur an, die Pflicht zur Unterstützung zu erfüllen, sondern kann auch Geldbußen verhängen:

1. Die betreffende Einheit verweigert oder behindert Untersuchungen und die Erhebung von Beweisen durch das Volksgericht;
2. die betreffende Einheit verweigert, nachdem sie die schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten hat, die Unterstützung bei Nachforschungen, bei der Pfändung, beim Einfrieren, bei der Überweisung oder bei der Verwertung von Vermögen;
3. die betreffende Einheit, die eine schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten hat, verweigert die Unterstützung bei der Einbehaltung von Einkommen des Vollstreckungsschuldners, der Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Beweisurkunden für betroffene Vermögensrechte, oder der Übergabe betroffener Nachweismarken, Beweisurkunden und anderen Vermögens;
4. es wird sonst die Unterstützung der Vollstreckung verweigert.

Bei Einheiten, bei denen eine der im vorigen Absatz aufgeführten Handlungen vorliegt, kann das Volksgericht gegen den Hauptverantwortlichen [der Einheit = ihren Leiter] oder gegen die direkt [für die Handlung] Verantwortlichen Geldbußen verhängen; es kann diejenigen, die weiterhin Unterstützungspflichten nicht ausführen, in Haft nehmen; es kann ferner den Überwachungsbehörden oder betroffenen Behörden disziplinarische Maßnahmen justiziell vorschlagen.

第一百一十五条 对个人的罚款金额，为人民币十万元以下。对单位的罚款金额，为人民币五万元以上一百万元以下。

拘留的期限，为十五日以下。

被拘留的人，由人民法院交公安机关看管。在拘留期间，被拘留人承认并改正错误的，人民法院

§ 115 [Höhe der Geldbußen und Haftdauer; geändert, vgl. § 104 ZPG 2007] Gegen Einzelpersonen werden Geldbußen bis zu RMB 100.000 Yuan verhängt. Gegen Einheiten werden Geldbußen von RMB 50.000 bis RMB 1.000.000 Yuan verhängt.[32]

Die Haftdauer beträgt bis zu 15 Tagen.

Das Volksgericht übergibt den Inhaftierten den Sicherheitsbehörden zur Verwahrung. Wenn der Inhaftierte während der Dauer der Haft seinen Fehler zugibt und

[32] Gegen Einzelpersonen konnten bislang nur Geldbußen in Höhe von bis zu RMB 10.000, gegen Einheiten bis zu RMB 300.000 Yuan verhängt werden

可以决定提前解除拘留。

korrigiert, kann das Volksgericht die vorzeitige Rücknahme der Haft verfügen.

第一百一十六条　拘传、罚款、拘留必须经院长批准。

§ 116 [Verfahren zum Ergreifen von Ordnungsmitteln; = § 105 ZPG 2007] Vorführung, Geldbuße und Haft sind vom Gerichtsvorsitzenden zu genehmigen.

拘传应当发拘传票。

Zur Vorführung muss ein Vorführungsschein ausgestellt werden.

罚款、拘留应当用决定书。对决定不服的，可以向上一级人民法院申请复议一次。复议期间不停止执行。

Um Geldbuße und Haft [zu verhängen], muss eine schriftliche Verfügung verwandt werden. Wer sich der Verfügung nicht unterwerfen will, kann beim nächsthöheren Volksgericht eine einmalige erneute Beratung beantragen. Während der Zeit für die erneute Beratung wird die Vollstreckung nicht eingestellt.

第一百一十七条　采取对妨害民事诉讼的强制措施必须由人民法院决定。任何单位和个人采取非法拘禁他人或者非法私自扣押他人财产追索债务的，应当依法追究刑事责任，或者予以拘留、罚款。

§ 117 [Gewaltmonopol des Gerichts; = § 106 ZPG 2007] Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses hat das Volksgericht zu verfügen. Wenn Einheiten und Einzelne rechtswidrig andere festhalten oder rechtswidrig privat Vermögensgut anderer pfänden, um Schulden zu verfolgen, müssen nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt oder Haft und Geldbußen verhängt werden.

第十一章　诉讼费用

11. Abschnitt: Prozesskosten

第一百一十八条　当事人进行民事诉讼，应当按照规定交纳案件受理费。财产案件除交纳案件受理费外，并按照规定交纳其他诉讼费用。

§ 118 [Prozesskosten; = § 107 ZPG 2007] Eine Partei, die einen Zivilprozess führt, muss nach den Bestimmungen Kosten für die Annahme des Falles zahlen. In Vermögenssachen werden außer den Kosten für die Annahme des Falles nach den Bestimmungen auch andere Prozesskosten gezahlt.

当事人交纳诉讼费用确有困难的，可以按照规定向人民法院申请缓交、减交或者免交。

Fällt es einer Partei tatsächlich schwer, Prozesskosten zu zahlen, so kann sie nach den Bestimmungen beim Volksgericht beantragen, dass sie verzögert zahlen kann oder die Zahlung ermäßigt oder erlassen wird.

收取诉讼费用的办法另行制定。

Die Ordnung für die Erhebung der Prozesskosten wird gesondert bestimmt.[33]

第二编　审判程序

2. Buch: Rechtsprechungsverfahren

第十二章　第一审普通程序

12. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz

第一节　起诉和受理

1. Titel: Klageerhebung und [ihre] Annahme

第一百一十九条　起诉必须符合下列条件：

§ 119 [Klageerhebung; = § 108 ZPG 2007] Die Klageerhebung hat den folgenden Bedingungen zu entsprechen:

---

[33] Siehe „Methode für das Einzahlen von Prozessgebühren" [诉讼费用交纳办法] des Staatsrats vom 19. Dezember 2006; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2007, Nr. 4, 4 ff.

（一）原告是与本案有直接利害关系的公民、法人和其他组织；

1. Der Kläger ist ein Bürger oder eine juristische Person oder andere Organisation, dessen bzw. deren Interessen durch den Fall direkt berührt werden;

（二）有明确的被告；

2. es gibt einen eindeutigen Beklagten;

（三）有具体的诉讼请求和事实、理由；

3. es gibt eine konkrete Klageforderung und konkrete Tatsachen und Gründe;

（四）属于人民法院受理民事诉讼的范围和受诉人民法院管辖。

4. [der Fall] gehört zu dem Bereich der Zivilklagen, die vom Volksgericht angenommen werden, und in die Zuständigkeit des Volksgerichts, das die Klage erhalten hat.

第一百二十条　起诉应当向人民法院递交起诉状，并按照被告人数提出副本。

§ 120 [Klageschrift, = § 109 ZPG 2007] Zur Klageerhebung muss beim Volksgericht eine Klageschrift eingereicht werden, zusammen mit Kopien entsprechend der Zahl der Beklagten.

书写起诉状确有困难的，可以口头起诉，由人民法院记入笔录，并告知对方当事人。

Wenn die schriftliche Abfassung einer Klageschrift tatsächlich Schwierigkeiten macht, kann mündlich Klage erhoben werden, die vom Volksgericht protokolliert und der anderen Partei zur Kenntnis gebracht wird.

第一百二十一条　起诉状应当记明下列事项：

§ 121 [Inhalt der Klageschrift; geändert, vgl. § 110 ZPG 2007] Die Klageschrift muss die folgenden Punkte angeben:

（一）原告的姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位、住所、联系方式，法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务、联系方式；

1. Name, Geschlecht, Alter, Volkszugehörigkeit, Beruf, Arbeitseinheit, Wohnsitz, Kontaktdaten[34], die Bezeichnung von juristischen Personen und anderen Organisationen, ihr Sitz sowie Name, Amt und Kontaktdaten ihres gesetzlichen Repräsentanten bzw. Hauptverantwortlichen;

（二）被告的姓名、性别、工作单位、住所等信息，法人或者其他组织的名称、住所等信息；

2. Name, Geschlecht, Arbeitseinheit Wohnsitz und weitere Informationen des Beklagten, die Bezeichnung von juristischen Personen und anderen Organisationen, ihr Sitz und weitere Informationen;

（三）诉讼请求和所根据的事实与理由；

3. die Klageforderung und die ihr zugrunde liegenden Tatsachen und Gründe;

（四）证据和证据来源，证人姓名和住所。

4. Beweise und Beweisquellen, Namen und Wohnsitze von Zeugen.

第一百二十二条　当事人起诉到人民法院的民事纠纷，适宜调解的，先行调解，但当事人拒绝调解的除外。

§ 122 [Priorität der Schlichtung; neu eingefügt] Wenn Zivilstreitigkeiten, in denen die Parteien vor dem Volksgericht Klage erheben, für eine Schlichtung geeignet sind, wird zunächst geschlichtet, außer wenn die Parteien eine Schlichtung verweigern.

第一百二十三条　人民法院应当保障当事人依照法律规定享有的起诉权利。对符合本法第一百一十九条的起诉，必须受理。符合起诉条件的，应当在七日内立

§ 123 [Annahme der Klage; Beschluss über Nichtannahme; Rechtsmittel; vgl. §§ 111, 112 ZPG 2007] Das Volksgericht muss das Klagerecht garantieren, das die Parteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen genießen. Klagen, die [den Bedingungen nach] § 119 ent-

[34] Neu gefordert nun die Angabe von „Kontaktdaten“ (联系方式), gemeint sind wohl Festnetz-, Fax- und ggf. Mobiltelefonnummer und E-Mailadresse.

案，并通知当事人；不符合起诉条件的，应当在七日内作出裁定书，不予受理；原告对裁定不服的，可以提起上诉。

sprechen, hat das Volksgericht anzunehmen. Wenn [Klagen] den Klagebedingungen entsprechen, muss es innerhalb von sieben Tagen das Verfahren eröffnen und dies den Parteien mitteilen; wenn [Klagen] nicht den Klagebedingungen entsprechen, muss es innerhalb von sieben Tagen schriftlich beschließen, dass [die Klage] nicht angenommen wird; wenn sich der Kläger dem Beschluss nicht unterwerfen will, kann er Berufung einlegen.[35]

第一百二十四条 人民法院对下列起诉，分别情形，予以处理：

§ 124 [Nichtannahme der Klage, vgl. § 111 ZPG 2007] Das Volksgericht verfährt mit den folgenden Klagen jeweils entsprechend den Umständen [wie folgt]:

（一）依照行政诉讼法的规定，属于行政诉讼受案范围的，告知原告提起行政诉讼；

1. Bei [Klagen, die] nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozessgesetzes in den Bereich der Fälle gehören, die im Verwaltungsprozess angenommen werden, wird der Kläger auf die Erhebung einer Verwaltungsklage verwiesen;

（二）依照法律规定，双方当事人达成书面仲裁协议申请仲裁、不得向人民法院起诉的，告知原告向仲裁机构申请仲裁；

2. wenn die Parteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach einer erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahren beantragen[36] und nicht beim Volksgericht Klage erheben dürfen, wird der Kläger darauf verwiesen, bei dem Schiedsorgan ein Schiedsverfahren zu beantragen;

（三）依照法律规定，应当由其他机关处理的争议，告知原告向有关机关申请解决；

3. bei Streitigkeiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen von anderen Behörden geregelt werden müssen, wird der Kläger darauf verwiesen, bei der betreffenden Behörde eine Lösung zu beantragen;

（四）对不属于本院管辖的案件，告知原告向有管辖权的人民法院起诉；

4. bei Fällen, für die nicht dieses Gericht zuständig ist, wird der Kläger darauf verwiesen, beim zuständigen Volksgericht Klage zu erheben;

（五）对判决、裁定、调解书已经发生法律效力的案件，当事人又起诉的，告知原告申请再审，但人民法院准许撤诉的裁定除外；

5. in Fällen, in denen Urteile, Beschlüsse bzw. Schlichtungsurkunden bereits rechtskräftig geworden sind und eine Partei nochmals Klage erhebt, wird der Kläger auf den Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens verwiesen[37], falls das Volksgericht nicht mit Beschluss die Rücknahme der Klage genehmigt hatte;

（六）依照法律规定，在一定期限内不得起诉的案件，在不得起诉的期限内起诉的，不予受理；

6. in Fällen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb einer bestimmten Frist keine Klage erhoben werden darf, wird eine innerhalb dieser Frist erhobene Klage nicht angenommen;

---

[35] § 123 S. 2 entspricht § 112 a.F.

[36] Bislang stellte die Vorschrift für den Verweis auf das Schiedsverfahren darauf ab, ob die Parteien „in einer Vertragsstreitigkeit" (对合同纠纷) nach einer „freiwillig" (自愿) erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung „bei einem Schiedsorgan" (向仲裁机构) ein Schiedsverfahren beantragen. Insofern ist die neue Fassung weiter gefasst.

[37] Bislang: „wird der Kläger auf die Erledigung durch Beschwerde verwiesen, […]".

（七）判决不准离婚和调解和好的离婚案件，判决、调解维持收养关系的案件，没有新情况、新理由，原告在六个月内又起诉的，不予受理。

7. in Scheidungsfällen, in denen ein Urteil die Scheidung nicht zugelassen hat oder der Fall durch Schlichtung beigelegt worden war, sowie in Fällen, in denen eine Adoptionsbeziehung durch Urteil oder Schlichtung aufrechterhalten worden ist, wird, wenn keine neuen Umstände oder Gründe vorliegen, eine vom Kläger innerhalb von 6 Monaten nochmals erhobene Klage nicht angenommen.

第二节 审理前的准备

2. Titel: Vorbereitung der Behandlung

第一百二十五条 人民法院应当在立案之日起五日内将起诉状副本发送被告，被告应当在收到之日起十五日内提出答辩状。答辩状应当记明被告的姓名、性别、年龄、民族、职业、工作单位、住所、联系方式；法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务、联系方式。人民法院应当在收到答辩状之日起五日内将答辩状副本发送原告。

§ 125 [Zustellung der Klageschrift; Klageerwiderung; Erweiterung von § 113 ZPG 2007] Innerhalb von fünf Tagen vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an muss das Volksgericht dem Beklagten eine Kopie der Klageschrift übersenden; der Beklagte muss vom Tag des Erhalts an innerhalb von 15 Tagen eine Klageerwiderungsschrift einreichen. In der Klageerwiderungsschrift müssen der Name, das Geschlecht, das Alter, die Volkszugehörigkeit, der Beruf, die Arbeitseinheit, der Wohnsitz und die Kontaktdaten des Beklagten angegeben werden; [bei] juristischen Personen und anderen Organisationen [müssen ihre] Bezeichnung, ihr Sitz sowie Name, Amt und Kontaktdaten ihres gesetzlichen Repräsentanten bzw. Hauptverantwortlichen [angegeben werden].[38] Das Volksgericht muss innerhalb von fünf Tagen vom Tag des Erhalts der Klageerwiderungsschrift an eine Kopie der Klageerwiderungsschrift an den Kläger übersenden.[39]

被告不提出答辩状的，不影响人民法院审理。

Wenn der Beklagte keine Klageerwiderungsschrift einreicht, beeinflusst das nicht die Behandlung des Falles durch das Volksgericht.[40]

第一百二十六条 人民法院对决定受理的案件，应当在受理案件通知书和应诉通知书中向当事人告知有关的诉讼权利义务，或者口头告知。

§ 126 [Gerichtliche Hinweispflicht auf Prozessrechte und –pflichten der Parteien; = § 114 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht die Annahme eines Falles entschieden[41] hat, müssen in der schriftlichen Mitteilung über die Annahme des Falles und in der schriftlichen Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage oder mündlich den Parteien die betreffenden Prozessrechte und -pflichten zur Kenntnis gebracht werden.

---

[38] Die inhaltlichen Anforderungen an die Klageerwiderung in § 125 S. 2 sind neu eingefügt.

[39] Entspricht § 113 Abs. 2 S. 1 a.F.

[40] Entspricht § 113 Abs. 2 S. 2 a.F.

[41] Der chinesische Begriff „决定“ bezeichnet einerseits eine gerichtliche Entscheidungsform, die in diesem Gesetzestext als „Verfügung“ bzw. „verfügt“ übersetzt wird, andererseits allgemeinsprachlich „Entscheidung“ bzw. „entscheiden“. Wo wie hier nicht eindeutig ist, ob das Gesetz diese spezielle Entscheidungsform meint, wurde die allgemeinsprachliche Übersetzung gewählt.

第一百二十七条　人民法院受理案件后，当事人对管辖权有异议的，应当在提交答辩状期间提出。人民法院对当事人提出的异议，应当审查。异议成立的，裁定将案件移送有管辖权的人民法院；异议不成立的，裁定驳回。

§ 127 [Zuständigkeitsrüge; Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung; Abs. 1 entspricht § 38 ZPG 2007; Abs. 2 neu eingefügt] Wenn, nachdem ein Volksgericht einen Fall angenommen hat, eine Partei Einwände gegen die Zuständigkeit hat, muss sie diese innerhalb der Frist für die Einreichung der Klageerwiderungsschrift erheben. Das Volksgericht muss die von der Partei erhobenen Einwände überprüfen. Wenn die Einwände Bestand haben, beschließt es die Überweisung des Falles an das zuständige Volksgericht; wenn sie keinen Bestand haben, beschließt es ihre Zurückweisung.

当事人未提出管辖异议，并应诉答辩的，视为受诉人民法院有管辖权，但违反级别管辖和专属管辖规定的除外。

Wenn die Partei keine Einwände gegen die Zuständigkeit erhebt und die Klage erwidert, gilt dies als Anerkennung der Zuständigkeit des Volksgerichts; dies gilt jedoch nicht, wenn Bestimmungen über die verschiedenen Stufen der Zuständigkeit und der ausschließlichen Zuständigkeiten verletzt sind.

第一百二十八条　合议庭组成人员确定后，应当在三日内告知当事人。

§ 128 [Bekanntmachung der Mitglieder des Kollegiums; = § 115 ZPG 2007] Nach Bestimmung der Mitglieder des Kollegiums müssen sie innerhalb von drei Tagen den Parteien zur Kenntnis gebracht werden.

第一百二十九条　审判人员必须认真审核诉讼材料，调查收集必要的证据。

§ 129 [Pflichten der Richter und Schöffen; = § 116 ZPG 2007] Richter und Schöffen haben das Prozessmaterial gewissenhaft zu überprüfen und die notwendigen Beweise zu untersuchen und zu sammeln.

第一百三十条　人民法院派出人员进行调查时，应当向被调查人出示证件。

§ 130 [Untersuchungen durch vom Gericht entsendete Personen; = § 117 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Personen zu Untersuchungen entsendet, müssen sie den von der Untersuchung Betroffenen einen Ausweis vorzeigen.

调查笔录经被调查人校阅后，由被调查人、调查人签名或者盖章。

Nachdem der Betroffene das Protokoll über die Untersuchung durchgesehen hat, wird es von dem Betroffenen und dem Untersuchenden unterzeichnet oder gesiegelt.

第一百三十一条　人民法院在必要时可以委托外地人民法院调查。

§ 131 [Untersuchungen durch auswärtige Gerichte; = § 118 ZPG 2007] Das Volksgericht kann erforderlichenfalls auswärtige Volksgerichte mit Untersuchungen beauftragen.

委托调查，必须提出明确的项目和要求。受委托人民法院可以主动补充调查。

Aufträge zu Untersuchungen haben [für die Untersuchung] einen klaren Gegenstand anzugeben und klare Anforderungen [an sie] zu stellen. Das beauftragte Volksgericht kann die Untersuchung von sich aus ergänzen.

受委托人民法院收到委托书后，应当在三十日内完成调查。因故不能完成的，应当在上述期限内函告委托人民法院。

Nachdem das beauftragte Volksgericht den schriftlichen Auftrag erhalten hat, muss es die Untersuchung innerhalb von 30 Tagen abschließen. Wenn es sie aus Gründen nicht abschließen kann, muss es innerhalb der

vorgenannten Frist das beauftragende Volksgericht brieflich unterrichten.

第一百三十二条 必须共同进行诉讼的当事人没有参加诉讼的，人民法院应当通知其参加诉讼。

§ 132 [Hinzuziehung weiterer Beteiligter] Wenn [eine oder einige der] Parteien eines [von mehreren Parteien] gemeinsam zu führenden Prozesses sich am Prozess nicht beteiligen, muss das Volksgericht sie auffordern, sich am Prozess zu beteiligen.

第一百三十三条 人民法院对受理的案件，分别情形，予以处理：

§ 133 [Weitere verfahrensleitende Entscheidungen des Gerichts; neu eingeführt] Das Volksgericht verfährt bei Annahme eines Falls jeweils entsprechend den Umständen [wie folgt]:

（一）当事人没有争议，符合督促程序规定条件的，可以转入督促程序；

1. Wenn Parteien keinen Streit haben, und den Voraussetzungen des Mahnverfahrens entsprochen wird, kann [der Fall] in das Mahnverfahren wechseln;

（二）开庭前可以调解的，采取调解方式及时解决纠纷；

2. wenn noch vor der Sitzung geschlichtet werden kann, werden Schlichtungsmethoden angewendet um unverzüglich den Streit zu lösen;

（三）根据案件情况，确定适用简易程序或者普通程序；

3. [das Gericht] legt gemäß den Umständen des Falls fest, ob [der Fall] im vereinfachten Verfahren oder im gewöhnlichen Verfahren behandelt wird;

（四）需要开庭审理的，通过要求当事人交换证据等方式，明确争议焦点。

4. wenn die Behandlung in der Sitzung erforderlich ist, wird an Hand des Austausches der Beweise, den [das Gericht] von den Parteien fordert, und anderer Methoden die Streitpunkte verdeutlicht.

第三节 开庭审理

3. Titel: Behandlung in der Sitzung

第一百三十四条 人民法院审理民事案件，除涉及国家秘密、个人隐私或者法律另有规定的以外，应当公开进行。

§ 134 [Öffentlichkeit der Verhandlung; Ausnahmen; = § 120 ZPG 2007] Das Volksgericht muss Zivilfälle öffentlich behandeln, ausgenommen Fälle, die Staatsgeheimnisse oder Privatangelegenheiten Einzelner berühren, oder in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt.

离婚案件，涉及商业秘密的案件，当事人申请不公开审理的，可以不公开审理。

Scheidungsfälle und Fälle, die gewerbliche Geheimnisse berühren, können, wenn Parteien nichtöffentliche Behandlung beantragen, nichtöffentlich behandelt werden.

第一百三十五条 人民法院审理民事案件，根据需要进行巡回审理，就地办案。

§ 135 [Vor-Ort Verhandlung von Fällen; = § 121 ZPG 2007] Die Volksgerichte behandeln Zivilfälle nach Bedarf [auch], indem sie von Ort zu Ort ziehen und Fälle an Ort und Stelle verhandeln.

第一百三十六条 人民法院审理民事案件，应当在开庭三日前通知当事人和其他诉讼参与人。公开审理的，应当公告当事人姓名、案由和开庭的时间、地点。

§ 136 [Mitteilung und Bekanntmachung des Termins; = § 122 ZPG 2007] Bei der Behandlung von Zivilfällen müssen die Volksgerichte drei Tage vor der Sitzung die Parteien und anderen Prozessteilnehmer [von dem Termin] unterrichten. Wenn [der Fall in der Sitzung] öffentlich behandelt wird, müssen die Namen der Parteien, der Klagegrund und Zeit und Ort der Sitzung bekannt gemacht werden.

第一百三十七条 开庭审理前，书记员应当查明当事人和其他诉讼参与人是否到庭，宣布法庭纪律。

§ 137 [Aufgaben des Urkundsbeamten und des Vorsitzenden Richters; = § 123 ZPG 2007] Vor der Behandlung in der Sitzung muss der Urkundsbeamte klären, ob die Parteien und andere Prozessteilnehmer zur Sitzung erschienen sind, und die Regeln für die Disziplin in der Sitzung bekannt geben.

开庭审理时，由审判长核对当事人，宣布案由，宣布审判人员、书记员名单，告知当事人有关的诉讼权利义务，询问当事人是否提出回避申请。

Bei der Behandlung in der Sitzung überprüft der Vorsitzende Richter die [Identität der] Parteien, gibt den Klagegrund und die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Urkundsbeamten bekannt, bringt den Parteien die betreffenden Prozessrechte und -pflichten zur Kenntnis und befragt die Parteien, ob sie Ausschlussanträge stellen.

第一百三十八条 法庭调查按照下列顺序进行：

（一）当事人陈述；
（二）告知证人的权利义务，证人作证，宣读未到庭的证人证言；
（三）出示书证、物证、视听资料和电子数据；
（四）宣读鉴定意见；
（五）宣读勘验笔录。

§ 138 [Ablauf der Untersuchung; entspricht § 124 ZPG 2007] Die Untersuchung durch die Kammer wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Die Parteien tragen vor;
2. den Zeugen werden ihre Rechte und Pflichten zur Kenntnis gebracht; die Zeugen sagen aus, Aussagen von nicht vor Gericht erschienenen Zeugen werden verlesen;
3. Urkundenbeweise, Sachbeweise, audiovisuelles Material und elektronische Daten[42] werden vorgelegt;
4. Sachverständigengutachten[43] werden verlesen;
5. Augenscheinsprotokolle werden verlesen.

第一百三十九条 当事人在法庭上可以提出新的证据。

§ 139 [Einführen neuer Beweise; Fragerecht der Parteien; weitere Beweisanträge; = § 125 ZPG 2007] Die Parteien können vor der Kammer neue Beweise einreichen.

当事人经法庭许可，可以向证人、鉴定人、勘验人发问。

Mit Erlaubnis der Kammer können die Parteien den Zeugen, Sachverständigen und Inaugenscheinnehmenden Fragen stellen.

当事人要求重新进行调查、鉴定或者勘验的，是否准许，由人民法院决定。

Wenn Parteien erneute Untersuchungen, erneute sachverständige Begutachtung oder erneuten Augenschein verlangen, entscheidet[44] das, ob dem [Antrag] stattgegeben wird.

第一百四十条 原告增加诉讼请求，被告提出反诉，第三人提出与本案有关的诉讼请求，可以合并审理。

§ 140 [Klagehäufung; Widerklage; = § 126 ZPG 2007] Wenn der Kläger Klageforderungen hinzufügt, der Beklagte Widerklage erhebt oder ein Dritter eine Klageforderung erhebt, das mit dem Fall in Zusammenhang steht, können [diese Forderungen mit dem Fall] zusammengefasst behandelt werden.

---

[42] Neu eingefügt, siehe oben § 63 Nr. 5.
[43] Siehe Fn. 10.
[44] Siehe Fn. 41.

第一百四十一条　法庭辩论按照下列顺序进行：

（一）原告及其诉讼代理人发言；
（二）被告及其诉讼代理人答辩；
（三）第三人及其诉讼代理人发言或者答辩；
（四）互相辩论。

法庭辩论终结，由审判长按照原告、被告、第三人的先后顺序征询各方最后意见。

§ 141 [Reihenfolge der streitigen Verhandlung; = § 127 ZPG 2007] Die streitige Verhandlung vor der Kammer wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Der Kläger und sein Prozessvertreter erklären sich;
2. der Beklagte und sein Prozessvertreter erwidern;
3. Dritte und ihre Prozessvertreter erklären sich oder erwidern;
4. es wird wechselseitig streitig verhandelt.

Nach Beendung der streitigen Verhandlung vor der Kammer verlangt der Vorsitzende Richter nacheinander zuerst vom Kläger, dann vom Beklagten, dann von Dritten eine letzte Äußerung.

第一百四十二条　法庭辩论终结，应当依法作出判决。判决前能够调解的，还可以进行调解，调解不成的，应当及时判决。

§ 142 [Urteil nach streitiger Verhandlung; Schlichtung; = §128 ZPG 2007] Nach Beendung der streitigen Verhandlung vor der Kammer muss dem Gesetz gemäß das Urteil ergehen. Wenn vor dem Urteil geschlichtet werden kann, kann noch eine Schlichtung durchgeführt werden; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, muss unverzüglich das Urteil gefällt werden.

第一百四十三条　原告经传票传唤，无正当理由拒不到庭的，或者未经法庭许可中途退庭的，可以按撤诉处理；被告反诉的，可以缺席判决。

§ 143 [Rechtsfolgen bei Nichterscheinen oder Entfernung des Klägers = § 129 ZPG 2007] Wenn ein Kläger mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder ohne Erlaubnis der Kammer sich während der Sitzung entfernt, kann das als Rücknahme der Klage behandelt werden; wenn der Beklagte Widerklage erhebt, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

第一百四十四条　被告经传票传唤，无正当理由拒不到庭的，或者未经法庭许可中途退庭的，可以缺席判决。

§ 144 [Rechtsfolgen bei Nichterscheinen oder Entfernung des Beklagten; = § 130 ZPG 2007] Wenn ein Beklagter mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder ohne Erlaubnis der Kammer sich während der Sitzung entfernt, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

第一百四十五条　宣判前，原告申请撤诉的，是否准许，由人民法院裁定。

人民法院裁定不准许撤诉的，原告经传票传唤，无正当理由拒不到庭的，可以缺席判决。

§ 145 [Rücknahme der Klage; = § 131 ZPG 2007] Ob einem vor Urteilsverkündung gestellter Antrag des Klägers auf Rücknahme der Klage stattgegeben wird, entscheidet das Volksgericht durch Beschluss.

Wenn das Volksgericht beschließt, der Klagerücknahme nicht stattzugeben, und der Kläger mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

第一百四十六条　有下列情形之一的，可以延期开庭审理：

§ 146 [Verlegung der Verhandlung; = 132 ZPG 2007] Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, kann die Behandlung in der Sitzung verschoben werden:

（一）必须到庭的当事人和其他诉讼参与人有正当理由没有到庭的；

1. Wenn Parteien oder andere Prozessteilnehmer, die vor Gericht zu erscheinen haben, aus ordentlichen Gründen nicht vor Gericht erschienen sind;

（二）当事人临时提出回避申请的；

2. wenn eine Partei nachträglich einen Antrag auf Ausschluss [von Gerichtspersonal] gestellt hat;

（三）需要通知新的证人到庭，调取新的证据，重新鉴定、勘验，或者需要补充调查的；

3. wenn es erforderlich ist, neue Zeugen aufzufordern, vor Gericht zu erscheinen, neue Beweise zu erheben, erneut eine sachverständige Begutachtung oder eine Inaugenscheinnahme durchzuführen oder Untersuchungen zu ergänzen;

（四）其他应当延期的情形。

4. bei anderen Umständen, bei denen die Frist verlängert werden muss.

第一百四十七条　书记员应当将法庭审理的全部活动记入笔录，由审判人员和书记员签名。

§ 147 [Protokoll; = § 133 ZPG 2007] Der Urkundsbeamte muss alle Aktivitäten der Kammer bei der Behandlung des Falles in einem Protokoll verzeichnen, das von den Richtern und Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet wird.

法庭笔录应当当庭宣读，也可以告知当事人和其他诉讼参与人当庭或者在五日内阅读。当事人和其他诉讼参与人认为对自己的陈述记录有遗漏或者差错的，有权申请补正。如果不予补正，应当将申请记录在案。

Das Protokoll der Kammer muss in der Sitzung verlesen werden; die Parteien und sonstigen Prozessteilnehmer können auch darauf verwiesen werden, es sich in der Sitzung oder innerhalb von fünf Tagen durchzulesen. Wenn Parteien oder sonstige Prozessteilnehmer der Ansicht sind, dass die Protokollierung ihres eigenen Vortrags lückenhaft oder fehlerhaft ist, sind sie berechtigt, eine Korrektur zu beantragen. Wenn die Korrektur nicht gewährt wird, muss der Antrag in der Akte vermerkt werden.

法庭笔录由当事人和其他诉讼参与人签名或者盖章。拒绝签名盖章的，记明情况附卷。

Das Protokoll der Kammer wird von den Parteien und anderen Prozessteilnehmern unterzeichnet oder gesiegelt. Wenn die Unterschrift bzw. Siegelung verweigert wird, wird ein Vermerk über die Umstände den Akten beigegeben.

第一百四十八条　人民法院对公开审理或者不公开审理的案件，一律公开宣告判决。

§ 148 [Öffentlichkeit bei Urteilsverkündung; schriftliches Urteil; Rechtsmittelbelehrung; = § 134 ZPG 2007] Gleich ob das Volksgericht den Fall öffentlich oder nicht öffentlich behandelt hat, das Urteil wird stets öffentlich verkündet.

当庭宣判的，应当在十日内发送判决书；定期宣判的，宣判后立即发给判决书。

Wenn das Urteil [noch] in der Sitzung verkündet wird, muss das schriftliche Urteil innerhalb von zehn Tagen übersandt werden; bei Urteilsverkündung zu einem bestimmten [späteren] Termin muss nach Verkündung das schriftliche Urteil sofort ausgegeben werden.

宣告判决时，必须告知当事人上诉权利、上诉期限和上诉的法院。

Bei der Urteilsverkündung sind die Parteien auf ihr Recht, Berufung einzulegen, auf die Berufungsfrist und auf das Berufungsgericht hinzuweisen.

宣告离婚判决，必须告知当事人在判决发生法律效力前不得另行结婚。	Bei Verkündung eines Scheidungsurteils sind die Parteien darauf hinzuweisen, dass sie niemand anders heiraten dürfen, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist.
第一百四十九条　人民法院适用普通程序审理的案件，应当在立案之日起六个月内审结。有特殊情况需要延长的，由本院院长批准，可以延长六个月；还需要延长的，报请上级人民法院批准。	**§ 149 [Frist für den Abschluss des gewöhnlichen Verfahrens; = § 135 ZPG 2007]** In Fällen, die das Volksgericht unter Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens behandelt, muss die Behandlung innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an abgeschlossen werden. Erfordern besondere Umstände eine Verlängerung, so wird diese vom Gerichtsvorsitzenden genehmigt, und es kann [bis zu] sechs Monaten verlängert werden; ist eine weitere Verlängerung erforderlich, so wird dies dem höheren Volksgericht zur Genehmigung gemeldet.
第四节　诉讼中止和终结	**4. Titel: Unterbrechung und Beendigung des Prozesses**
第一百五十条　有下列情形之一的，中止诉讼：	**§ 150 [Unterbrechung des Prozesses; = § 136 ZPG 2007]** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, wird der Prozess unterbrochen:
（一）一方当事人死亡，需要等待继承人表明是否参加诉讼的；	1. Wenn auf einer Seite eine Partei stirbt und es erforderlich ist, die Erklärung der Erben, ob sie sich am Prozess beteiligen wollen, abzuwarten;
（二）一方当事人丧失诉讼行为能力，尚未确定法定代理人的；	2. wenn auf einer Seite eine Partei die Prozesshandlungsfähigkeit verliert und noch kein gesetzlicher Vertreter bestimmt worden ist;
（三）作为一方当事人的法人或者其他组织终止，尚未确定权利义务承受人的；	3. wenn eine juristische Person oder andere Organisation, die auf einer Seite Partei ist, endet, und noch nicht bestimmt worden ist, wer [ihre] Rechte und Pflichten übernimmt;
（四）一方当事人因不可抗拒的事由，不能参加诉讼的；	4. wenn auf einer Seite eine Partei aus Gründen höherer Gewalt sich nicht am Prozess beteiligen kann;
（五）本案必须以另一案的审理结果为依据，而另一案尚未审结的；	5. wenn bei diesem Fall von dem Ergebnis der Behandlung eines anderen Falles auszugehen ist, und die Behandlung des anderen Falles noch nicht abgeschlossen ist;
（六）其他应当中止诉讼的情形。	6. bei anderen Umständen, derentwegen der Prozess unterbrochen werden muss.
中止诉讼的原因消除后，恢复诉讼。	Nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung des Prozesses wird wieder in den Prozess eingetreten.
第一百五十一条　有下列情形之一的，终结诉讼：	**§ 151 [Beendigung des Prozesses; = § 137 ZPG 2007]** Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, wird der Prozess beendet:
（一）原告死亡，没有继承人，或者继承人放弃诉讼权利的；	1. Wenn der Kläger stirbt und keine Erben hat, oder die Erben auf [ihre] Prozessrechte verzichten;
（二）被告死亡，没有遗产，也没有应当承担义务的人的；	2. wenn der Beklagte stirbt und keinen Nachlass hinterlässt, und es auch niemand gibt, der [seine] Pflichten übernehmen müsste;
（三）离婚案件一方当事人死亡的；	3. wenn in einem Scheidungsfall eine Partei stirbt;

（四）追索赡养费、扶养费、抚育费以及解除收养关系案件的一方当事人死亡的。	4. wenn in einem Fall, in dem Unterhalt für Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder oder die Auflösung einer Adoptionsbeziehung verlangt wird, die Partei auf einer Seite stirbt.
第五节　判决和裁定	**5. Titel: Urteile und Beschlüsse**
第一百五十二条　判决书应当写明判决结果和作出该判决的理由。判决书内容包括：	**§ 152 [Inhalt des schriftlichen Urteils; entspricht mit kleiner Änderung § 138 ZPG 2007]** Das schriftliche Urteil muss das Urteilsergebnis und die Gründe für den Erlass dieses Urteil angeben. Der Inhalt des schriftlichen Urteils umfasst:
（一）案由、诉讼请求、争议的事实和理由；	1. Den Klagegrund, die Klageforderung, die streitigen Tatsachen und Gründe;
（二）判决认定的事实和理由、适用的法律和理由；	2. im Urteil festgestellte Tatsachen und Gründe und die [in der Entscheidung] angewandten Gesetze und die Begründung [für deren Anwendung][45];
（三）判决结果和诉讼费用的负担；	3. das Urteilsergebnis und die Tragung der Prozesskosten;
（四）上诉期间和上诉的法院。	4. Berufungsfrist und Berufungsgericht.
判决书由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章。	Das schriftliche Urteil wird von den Richtern und Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt.
第一百五十三条　人民法院审理案件，其中一部分事实已经清楚，可以就该部分先行判决。	**§ 153 [Teilurteil; = § 139 ZPG 2007]** Wenn zu einem Teil eines vom Volksgericht behandelten Falls die Tatsachen bereits klar sind, kann zu diesem Teil vorab ein Urteil ergehen.
第一百五十四条　裁定适用于下列范围：	**§ 154 [Beschlüsse; Abs. 2 Satz 1 neu eingefügt, vgl. § 140 ZPG 2007]** Beschlüsse werden in folgenden Bereichen verwandt:
（一）不予受理；	1. Nichtannahme;
（二）对管辖权有异议的；	2. bei Einwendungen [der Parteien] gegen die Zuständigkeit;
（三）驳回起诉；	3. zur Zurückweisung der Klage;
（四）保全和先予执行；	4. zur Sicherung[46] und Vorwegvollstreckung;
（五）准许或者不准许撤诉；	5. um die Rücknahme der Klage zu gestatten oder nicht zu gestatten;
（六）中止或者终结诉讼；	6. um den Prozess zu unterbrechen oder zu beenden;
（七）补正判决书中的笔误；	7. zur Ergänzung und Korrektur bei Schreibfehlern im schriftlichen Urteil;
（八）中止或者终结执行；	8. um die Vollstreckung zu unterbrechen oder zu beenden;
（九）撤销或者不予执行仲裁裁决；	9. um Schiedssprüche aufzuheben[47] oder [deren] Vollstreckung nicht zu gewähren;

[45] Bislang hieß es, dass „im Urteil festgestellte Tatsachen und Gründe und die [in der Entscheidung] angewandte gesetzliche Grundlage“ anzugeben sind.

[46] Bisher „Vermögenssicherung“, § 140 Nr. 4.

[47] Neu eingefügt.

（十）不予执行公证机关赋予强制执行效力的债权文书；

10. um die Vollstreckung von Schuldurkunden nicht zu gewähren, denen Organe der öffentlichen Beurkundung Vollstreckbarkeit gegeben haben;

（十一）其他需要裁定解决的事项。

11. bei anderen Gegenständen, die eine Regelung [48] durch Beschluss erfordern.

对前款第一项至第三项裁定，可以上诉。

Gegen Beschlüsse nach Nr. 1 bis 3 des vorigen Absatzes kann Berufung eingelegt werden.

裁定书应当写明裁定结果和作出该裁定的理由。裁定书由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章。口头裁定的，记入笔录。

Ein schriftlicher Beschluss muss das Beschlussergebnis und die Gründe für den Erlass dieses Beschlusses angeben. [49] Ein schriftlicher Beschluss wird von den Richtern und Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt. Ein mündlicher Beschluss wird protokolliert.

第一百五十五条　最高人民法院的判决、裁定，以及依法不准上诉或者超过上诉期没有上诉的判决、裁定，是发生法律效力的判决、裁定。

§ 155 [Rechtskräftige Urteile und Beschlüsse; = § 141 ZPG 2007] Urteile und Beschlüsse des Obersten Volksgerichts sowie Urteile und Beschlüsse, bei denen nach dem Recht eine Berufung nicht zulässig oder die Berufungsfrist überschritten ist, ohne dass Berufung eingelegt wurde, sind in Rechtskraft erwachsene Urteile und Beschlüsse.

第一百五十六条　公众可以查阅发生法律效力的判决书、裁定书，但涉及国家秘密、商业秘密和个人隐私的内容除外。

§ 156 [Recht der Einsichtnahme in Urteile und Beschlüsse; neu eingeführt] Jedermann kann rechtskräftige schriftliche Urteile und Beschlüsse einsehen; dies gilt nicht für Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner.

第十三章　简易程序

13. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren

第一百五十七条　基层人民法院和它派出的法庭审理事实清楚、权利义务关系明确、争议不大的简单的民事案件，适用本章规定。

§ 157 [Voraussetzungen; Parteivereinbarung; Abs. 2 neu eingefügt, vgl. § 142 ZPG 2007] Das Volksgericht der Grundstufe und die von ihm entsandten Kammern wenden bei der Behandlung von einfachen Zivilfällen, bei denen die Tatsachen klar und die Rechte- und Pflichtenbeziehungen deutlich sind und der Streit nicht groß ist, die Bestimmungen dieses Abschnitts an.

基层人民法院和它派出的法庭审理前款规定以外的民事案件，当事人双方也可以约定适用简易程序。

Wenn das Volksgericht der Grundstufe bzw. eine von ihm entsandte Kammer einen Zivilfall behandelt, bei dem [die Voraussetzungen] nach dem vorigen Absatz [nicht vorliegen], können sich die Parteien beider Seiten auch darauf einigen, das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

第一百五十八条　对简单的民事案件，原告可以口头起诉。

§ 158 [Vereinfachte Klageerhebung; ad hoc-Behandlung des Falls; = § 143 ZPG 2007] In einfachen Zivilfällen kann der Kläger mündlich Klage erheben.

---

[48] Wörtlich: Lösung.

[49] Dieser Satz wurde neu eingefügt. § 154 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechen § 140 Abs. 3 Sätze 1 und 2.

当事人双方可以同时到基层人民法院或者它派出的法庭，请求解决纠纷。基层人民法院或者它派出的法庭可以当即审理，也可以另定日期审理。

Die Parteien beider Seiten können gleichzeitig zum Volksgericht der Grundstufe oder einer von ihm entsandten Kammer gehen und verlangen, eine Streitigkeit zu lösen. Das Volksgericht der Grundstufe bzw. die von ihm entsandte Kammer kann [den Fall] auf der Stelle behandeln oder einen anderen Termin zu seiner Behandlung bestimmen.

第一百五十九条　基层人民法院和它派出的法庭审理简单的民事案件，可以用简便方式传唤当事人和证人、送达诉讼文书、审理案件，但应当保障当事人陈述意见的权利。

§ 159 [Vereinfachte Behandlung des Falles; rechtliches Gehör; vgl. § 144 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht der Grundstufe bzw. die von ihm entsandte Kammer einen einfachen Zivilfall behandelt, können sie in einfacher Form Parteien und Zeugen vorladen, Prozessurkunden zustellen und den Fall behandeln, aber es muss den Parteien das Recht auf Vortrag ihrer Meinung gewähren.[50]

第一百六十条　简单的民事案件由审判员一人独任审理，并不受本法第一百三十六条、第一百三十八条、第一百四十一条规定的限制。

§ 160 [Einzelrichter; Nichtanwendbare Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens; = § 145 ZPG 2007] Einfache Zivilfälle werden vom Einzelrichter allein behandelt, der dabei nicht an die §§ 136, 138 und 141 dieses Gesetzes gebunden ist.

第一百六十一条　人民法院适用简易程序审理案件，应当在立案之日起三个月内审结。

§ 161 [Frist für den Abschluss des vereinfachten Verfahrens; = § 146 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Fälle im vereinfachten Verfahren behandelt, muss es die Behandlung in drei Monaten von der Eröffnung des Verfahrens an abschließen.

第一百六十二条　基层人民法院和它派出的法庭审理符合本法第一百五十七条第一款规定的简单的民事案件，标的额为各省、自治区、直辖市上年度就业人员年平均工资百分之三十以下的，实行一审终审。

§ 162 [Streitigkeiten mit geringerem Wert; neu eingefügt] Behandelt ein Volksgericht der Grundstufe bzw. eine von ihm entsandte Kammer einen einfachen Zivilfall gemäß § 157 Abs. 1 dieses Gesetzes, wird [dieser Fall] in einer Instanz abschließend behandelt, wenn der Wert des Streitgegenstands nicht mehr als 30% des jährlichen Durchschnittseinkommens des vergangenen Jahres aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte beträgt.

第一百六十三条　人民法院在审理过程中，发现案件不宜适用简易程序的，裁定转为普通程序。

§ 163 [Übergang in das gewöhnliche Verfahren; neu eingefügt] Wenn das Volksgericht während des Prozessverlaufs bemerkt, dass der Fall nicht für die Anwendung eines einfachen Verfahrens geeignet ist, beschließt es den Wechsel zum gewöhnlichen Verfahren.

第十四章　第二审程序

14. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz

第一百六十四条　当事人不服地方人民法院第一审判决的，有权

§ 164 [Berufungsfrist; = § 147 ZPG 2007] Wenn Parteien sich einem Urteil erster Instanz eines örtlichen

[50] Dieser letzte Teilsatz zum rechtlichen Gehör im vereinfachten Verfahren wurde hinzugefügt.

在判决书送达之日起十五日内向上一级人民法院提起上诉。

Volksgerichts nicht unterwerfen wollen, sind sie berechtigt, innerhalb von 15 Tagen vom Tag der Zustellung des schriftlichen Urteils an beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einzulegen.

当事人不服地方人民法院第一审裁定的，有权在裁定书送达之日起十日内向上一级人民法院提起上诉。

Wenn Parteien sich einem Beschluss erster Instanz eines örtlichen Volksgerichts nicht unterwerfen wollen, sind sie berechtigt, innerhalb von zehn Tagen vom Tag der Zustellung des schriftlichen Beschlusses an beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einzulegen.

第一百六十五条 上诉应当递交上诉状。上诉状的内容，应当包括当事人的姓名，法人的名称及其法定代表人的姓名或者其他组织的名称及其主要负责人的姓名；原审人民法院名称、案件的编号和案由；上诉的请求和理由。

§ 165 [Berufungsschrift; = § 148 ZPG 2007] Zur Berufung muss eine Berufungsschrift übergeben werden. Die Berufungsschrift muss die Namen der Parteien bzw. die Bezeichnung juristischer Personen und die Namen ihrer gesetzlichen Repräsentanten bzw. die Bezeichnung anderer Organisationen und die Namen ihrer Hauptverantwortlichen, die Bezeichnung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich [in erster Instanz] behandelt hat, das Aktenzeichen des Falles und den Klagegrund, das Berufungsverlangen und die Gründe [dafür] enthalten.

第一百六十六条 上诉状应当通过原审人民法院提出，并按照对方当事人或者代表人的人数提出副本。

§ 166 [Einreichen der Berufungsschrift; = § 149 ZPG 2007] Die Berufungsschrift muss über das Volksgericht eingereicht werden, das den Fall ursprünglich [in erster Instanz] behandelt hat, zusammen mit Kopien entsprechend der Anzahl der Gegenparteien oder ihrer Repräsentanten.

当事人直接向第二审人民法院上诉的，第二审人民法院应当在五日内将上诉状移交原审人民法院。

Wenn eine Partei direkt beim Volksgericht zweiter Instanz Berufung einlegt, muss das Volksgericht zweiter Instanz innerhalb von fünf Tagen die Berufungsschrift dem Volksgericht übermitteln, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

第一百六十七条 原审人民法院收到上诉状，应当在五日内将上诉状副本送达对方当事人，对方当事人在收到之日起十五日内提出答辩状。人民法院应当在收到答辩状之日起五日内将副本送达上诉人。对方当事人不提出答辩状的，不影响人民法院审理。

§ 167 [Zustellung der Berufungsschrift; Berufungserwiderung; = § 150 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, die Berufungsschrift erhalten hat, muss es innerhalb von fünf Tagen Kopien der Berufungsschrift den Gegenparteien zustellen; diese reichen vom Tag des Erhalts an innerhalb von 15 Tagen eine Klageerwiderungsschrift ein. Das Volksgericht muss vom Tag des Erhalts der Klageerwiderungsschrift an innerhalb von fünf Tagen dem Berufungskläger Kopie zustellen. Wenn die Gegenpartei keine Klageerwiderungsschrift einreicht, hindert dies das Volksgericht nicht an der Behandlung des Falles.

原审人民法院收到上诉状、答辩状，应当在五日内连同全部案卷和证据，报送第二审人民法院。

Wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, die Berufungsschrift und die Klageerwiderungsschrift erhalten hat, muss es [sie] innerhalb von fünf Tagen zusammen mit den gesamten Akten und Beweisen dem Volksgericht zweiter Instanz übersenden.

第一百六十八条　第二审人民法院应当对上诉请求的有关事实和适用法律进行审查。

§ 168 [Prüfungsumfang des Berufungsgerichts; = § 151 ZPG 2007] Das Volksgericht zweiter Instanz muss die auf das Berufungsverlangen bezüglichen Tatsachen und das angewandte Recht überprüfen.

第一百六十九条　第二审人民法院对上诉案件，应当组成合议庭，开庭审理。经过阅卷、调查和询问当事人，对没有提出新的事实、证据或者理由，合议庭认为不需要开庭审理的，可以不开庭审理。

§ 169 [Richterkollegium; Behandlung mit oder ohne Sitzung; Abs. 1 Satz 2 neu formuliert, vgl. § 152 ZPG 2007] Das Volksgericht zweiter Instanz muss für Berufungsfälle Kollegien bilden und zu ihrer Behandlung Sitzungen durchführen. Wenn ein Kollegium mittels Durchsicht der Akten, Untersuchung und Befragung der Parteien zu der Ansicht gelangt, dass im Hinblick auf [bislang] nicht eingereichte neue Tatsachen, neue Beweise oder neue Gründe eine Behandlung in der Sitzung nicht erforderlich ist, braucht [der Fall] nicht in einer Sitzung behandelt zu werden.[51]

第二审人民法院审理上诉案件，可以在本院进行，也可以到案件发生地或者原审人民法院所在地进行。

Das Volksgericht zweiter Instanz kann die Behandlung von Berufungsfällen im Gericht selbst durchführen, aber auch an dem Ort, an dem der Fall entstanden ist oder an dem Ort des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

第一百七十条　第二审人民法院对上诉案件，经过审理，按照下列情形，分别处理：

§ 170 [Entscheidung des Berufungsgerichts; geändert, vgl. § 153 ZPG 2007] Das Volksgericht zweiter Instanz erledigt Berufungsfälle, nachdem es sie behandelt hat, je nach den Umständen wie folgt:

（一）原判决、裁定认定事实清楚，适用法律正确的，以判决、裁定方式驳回上诉，维持原判决、裁定；

1. Wenn die im ursprünglichen Urteil [bzw.] in dem ursprünglichen Beschluss[52] festgestellten Tatsachen klar sind, und das Gesetz richtig angewandt worden ist, wird die Berufung in Form eines Urteils bzw. eines Beschlusses zurückverwiesen und das ursprüngliche Urteil bzw. den ursprünglichen Beschluss aufrecht erhalten;

（二）原判决、裁定认定事实错误或者适用法律错误的，以判决、裁定方式依法改判、撤销或者变更；

2. wenn im ursprünglichen Urteil [bzw.] in dem ursprünglichen Beschluss[53] Tatsachen falsch festgestellt worden sind oder das Gesetz falsch angewandt wurde, ergeht in Form eines Urteils bzw. eines Beschlusses nach dem Recht ein abgeändertes Urteil, oder es wird in Form eines Urteils bzw. eines Beschlusses nach dem Recht aufgehoben oder geändert;

[51] Bislang lautete dieser Satz 2: „Wenn ein Kollegium nach Durchsicht der Akten und Untersuchung, Befragung der Parteien und Überprüfung und Klarstellung der Tatsachen zu der Ansicht gelangt, dass Behandlung in der Sitzung nicht erforderlich ist, kann es auch ohne weiteres ein Urteil fällen bzw. einen Beschluss treffen."

[52] Dass diese Vorschrift (und Nr. 2) auch auf Beschlüsse Anwendung findet, ist neu.

[53] Siehe Fn. 52.

（三）原判决认定基本事实不清的，裁定撤销原判决，发回原审人民法院重审，或者查清事实后改判；

3. wenn die im ursprünglichen Urteil festgestellten Grundtatsachen unklar sind[54], wird die Aufhebung des ursprünglichen Urteils beschlossen [und] der Fall an das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, zur erneuten Behandlung zurückverwiesen, oder es ergeht nach Klärung der Tatsachen ein abgeändertes Urteil;

（四）原判决遗漏当事人或者违法缺席判决等严重违反法定程序的，裁定撤销原判决，发回原审人民法院重审。

4. wenn bei dem ursprünglichen Urteil das gesetzlich bestimmte Verfahren erheblich verletzt worden ist, [indem] etwa eine Partei übergangen wurde oder ein vorschriftswidriges Versäumnisurteil ergangen ist[55], wird die Aufhebung des ursprünglichen Urteils beschlossen und der Fall an das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, zur erneuten Behandlung zurückverwiesen.

原审人民法院对发回重审的案件作出判决后，当事人提起上诉的，第二审人民法院不得再次发回重审。

Wenn, nachdem das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, für Fälle, die zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurden, ein Urteil erlassen hat, eine Partei Berufung einlegt, darf das Volksgericht zweiter Instanz kein weiteres Mal eine erneute Behandlung zurückverweisen.[56]

第一百七十一条　第二审人民法院对不服第一审人民法院裁定的上诉案件的处理，一律使用裁定。

§ 171 [Form der Entscheidung bei Berufung gegen Beschlüsse erster Instanz; = § 154 ZPG 2007] Zur Erledigung von Berufungsfällen, die sich gegen Beschlüsse des Volksgerichts erster Instanz richten, verwendet das Volksgericht zweiter Instanz stets Beschlüsse.

第一百七十二条　第二审人民法院审理上诉案件，可以进行调解。调解达成协议，应当制作调解书，由审判人员、书记员署名，加盖人民法院印章。调解书送达后，原审人民法院的判决即视为撤销。

§ 172 [Schlichtung in der zweiten Instanz; = § 155 ZPG 2007] Das Volksgericht zweiter Instanz kann bei der Behandlung von Berufungsfällen eine Schlichtung durchführen. Über eine mit Schlichtung erzielte Vereinbarung muss eine Schlichtungsurkunde erstellt, von den Richtern und Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt werden. Nach Zustellung der Schlichtungsurkunde gilt das Urteil des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, als aufgehoben.

第一百七十三条　第二审人民法院判决宣告前，上诉人申请撤回上诉的，是否准许，由第

§ 173 [Rücknahme der Berufung; = § 156 ZPG 2007] Ob dem Berufungskläger, der vor der Verkündung des Urteils durch das Volksgericht zweiter Instanz die Rück-

---

[54] Nicht mehr erforderlich ist darüber hinaus, dass „die Beweise nicht ausreichen“, vgl. § 153 Nr. 3 a.F.

[55] Nicht mehr erforderlich ist darüber hinaus, dass „dies ein korrektes Urteil über den Fall beeinträchtigen konnte“, vgl. § 153 Nr. 4 a.F. Dafür werden nun in § 170 Nr. 4 zwei Beispiele für erhebliche Verfahrensfehler angeführt.

[56] Bislang hieß es in diesem Abs. 2: „Die Parteien können gegen aufgrund der erneuten Behandlung des Falles ergangene Urteile und Beschlüsse Berufung einlegen.“

二审人民法院裁定。

nahme der Berufung beantragt, dies gestattet wird, beschließt das Volksgericht zweiter Instanz.

第一百七十四条 第二审人民法院审理上诉案件，除依照本章规定外，适用第一审普通程序。

§ 174 [Verweis auf die Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens; = § 157 ZPG 2007] Das Volksgericht zweiter Instanz wendet bei der Behandlung von Berufungsfällen außer den Vorschriften dieses Abschnitts das gewöhnliche Verfahren erster Instanz an.

第一百七十五条 第二审人民法院的判决、裁定，是终审的判决、裁定。

§ 175 [Berufung als abschließende Instanz; = § 158 ZPG 2007] Urteile und Beschlüsse des Volksgerichts zweiter Instanz sind die Behandlung des Falles abschließende Urteile und Beschlüsse.

第一百七十六条 人民法院审理对判决的上诉案件，应当在第二审立案之日起三个月内审结。有特殊情况需要延长的，由本院院长批准。

§ 176 [Frist für den Abschluss des Berufungsverfahrens; = § 159 ZPG 2007] Wenn ein Volksgericht Fälle von Berufungen gegen Urteile behandelt, muss es vom Tage der Eröffnung des Verfahrens zweiter Instanz an innerhalb von drei Monaten die Behandlung abschließen. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

人民法院审理对裁定的上诉案件，应当在第二审立案之日起三十日内作出终审裁定。

Wenn ein Volksgericht Fälle von Berufungen gegen Beschlüsse behandelt, muss es vom Tage der Eröffnung des Verfahrens zweiter Instanz an innerhalb von 30 Tagen einen die Behandlung abschließenden Beschluss erlassen.

第十五章 特别程序

15. Abschnitt: Besondere Verfahren

第一节 一般规定

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

第一百七十七条 人民法院审理选民资格案件、宣告失踪或者宣告死亡案件、认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力案件、认定财产无主案件、确认调解协议案件和实现担保物权案件，适用本章规定。本章没有规定的，适用本法和其他法律的有关规定。

§ 177 [Verweis auf Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetze; vgl. § 160 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Fälle der [Prüfung der] Qualifikation als Wähler, Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen, Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit, Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern, Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen oder Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten[57] behandelt, werden die Bestimmungen dieses Absatzes angewandt. Soweit dieser Absatz keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze angewandt.

第一百七十八条 依照本章程序审理的案件，实行一审终审。选民资格案件或者重大、疑难的案件，由审判员组成合议庭审理；

§ 178 [Abschluss des Verfahrens in einer Instanz; Kollegium oder Einzelrichter; = § 161 ZPG 2007] Die im Verfahren nach diesem Abschnitt behandelten Fälle werden in einer Instanz abschließend behandelt.

[57] Neu eingefügt wurden „Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen oder Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten".

其他案件由审判员一人独任审理。

Fälle der Qualifikation als Wähler und große, zweifelhafte und schwierige Fälle werden von einem aus Richtern gebildeten Kollegium behandelt; andere Fälle werden von einem Richter als Einzelrichter behandelt.

第一百七十九条　人民法院在依照本章程序审理案件的过程中，发现本案属于民事权益争议的，应当裁定终结特别程序，并告知利害关系人可以另行起诉。

§ 179 [Übergang in anderes Verfahren; = § 162 ZPG 2007] Bemerkt das Volksgericht im Verlauf der Behandlung eines Falls nach dem Verfahren dieses Abschnittes, dass der Fall zu den Streitigkeiten um zivilrechtliche Rechte und Interessen gehört, so muss es das besondere Verfahren mit Beschluss beenden und diejenigen, deren Interessen durch den Fall berührt werden, auf eine anderweitige Klage verweisen.

第一百八十条　人民法院适用特别程序审理的案件，应当在立案之日起三十日内或者公告期满后三十日内审结。有特殊情况需要延长的，由本院院长批准。但审理选民资格的案件除外。

§ 180 [Frist für den Abschluss besonderer Verfahren; = § 163 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Fälle unter Anwendung des besonderen Verfahrens behandelt, muss es die Behandlung innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Eröffnung des Verfahrens ab bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist abschließen. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt. Ausgenommen ist aber die Behandlung von Fällen der Qualifikation als Wähler.

第二节　选民资格案件

2. Titel: Fälle der Qualifikation als Wähler

第一百八十一条　公民不服选举委员会对选民资格的申诉所作的处理决定，可以在选举日的五日以前向选区所在地基层人民法院起诉。

§ 181 [Beschwerdefrist; = § 164 ZPG 2007] Wenn sich ein Bürger einer Entscheidung[58] nicht unterwerfen will, die der Wahlausschuss zur Regelung einer Beschwerde zur Qualifikation als Wähler getroffen hat, kann er bis fünf Tage vor der Wahl beim Volksgericht der Grundstufe des Wahlbezirks Klage erheben.

第一百八十二条　人民法院受理选民资格案件后，必须在选举日前审结。

§ 182 [Verfahren; = § 165 ZPG 2007] Nachdem das Volksgericht einen Fall der Qualifikation als Wähler angenommen hat, hat es seine Behandlung vor dem Wahltag abzuschließen.

审理时，起诉人、选举委员会的代表和有关公民必须参加。

An der Behandlung des Falls haben sich der Kläger, Vertreter des Wahlausschusses und die [sonst] betroffenen Bürger zu beteiligen.

人民法院的判决书，应当在选举日前送达选举委员会和起诉人，并通知有关公民。

Das schriftliche Urteil des Volksgerichts muss vor dem Wahltag dem Wahlausschuss und dem Kläger zugestellt und den [sonst] betroffenen Bürgern mitgeteilt werden.

第三节　宣告失踪、宣告死亡案件

3. Titel: Fälle von Verschollen- und Todeserklärungen

第一百八十三条　公民下落不明满二年，利害关系人申请宣告其失踪的，向下落不明人住所地基

§ 183 [Antrag auf Verschollenheitserklärung; = § 166 ZPG 2007] Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, beantragt, einen Bürger,

[58] Siehe Fn. 41.

层人民法院提出。

dessen Verbleib seit mindestens zwei Jahren unklar ist, für verschollen zu erklären, reicht er [diesen Antrag] bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes des Bürgers ein, dessen Verbleib unklar ist.

申请书应当写明失踪的事实、时间和请求，并附有公安机关或者其他有关机关关于该公民下落不明的书面证明。

Die Antragsschrift muss die Umstände und die Zeit des Verschollenwerdens und das [Antrags]verlangen angeben und schriftliche Nachweise der Behörden für öffentliche Sicherheit oder anderer betroffener Behörden zur Unklarheit des Verbleibs dieses Bürgers beifügen.

第一百八十四条　公民下落不明满四年，或者因意外事故下落不明满二年，或者因意外事故下落不明，经有关机关证明该公民不可能生存，利害关系人申请宣告其死亡的，向下落不明人住所地基层人民法院提出。

§ 184 [Antrag auf Todeserklärung; = § 167 ZPG 2007] Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, beantragt, einen Bürger, dessen Verbleib seit mindestens vier Jahren unklar ist, oder dessen Verbleib infolge eines Unglücksfalles seit mindestens zwei Jahren unklar ist, oder dessen Verbleib infolge eines Unglücksfalles unklar ist, und der nach einem Nachweis betroffener Behörden nicht überlebt haben kann, für tot zu erklären, reicht er [diesen Antrag] bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes des Bürgers ein, dessen Verbleib unklar ist.

申请书应当写明下落不明的事实、时间和请求，并附有公安机关或者其他有关机关关于该公民下落不明的书面证明。

Die Antragsschrift muss die Umstände und die Zeit der Unklarheit des Verbleibs und das [Antrags]verlangen angeben und schriftliche Nachweise der Behörden für öffentliche Sicherheit oder anderer betroffener Behörden zur Unklarheit des Verbleibs dieses Bürgers beifügen.

第一百八十五条　人民法院受理宣告失踪、宣告死亡案件后，应当发出寻找下落不明人的公告。宣告失踪的公告期间为三个月，宣告死亡的公告期间为一年。因意外事故下落不明，经有关机关证明该公民不可能生存的，宣告死亡的公告期间为三个月。

§ 185 [Bekanntmachung; Entscheidung über den Antrag; = § 168 ZPG 2007] Nachdem das Volksgericht einen Fall einer Todes- oder Verschollenheitserklärung angenommen hat, muss es eine Bekanntmachung zur Suche nach demjenigen herausgeben, dessen Verbleib unklar ist. Bei Verschollenheitserklärungen beträgt die Bekanntmachungsfrist drei Monate, bei Todeserklärungen ein Jahr. Ist der Verbleib infolge eines Unglücksfalles unklar und von einer betroffenen Behörde nachgewiesen, dass der betreffende Bürger nicht überlebt haben kann, so beträgt die Bekanntmachungsfrist bei der Todeserklärung drei Monate.

公告期间届满，人民法院应当根据被宣告失踪、宣告死亡的事实是否得到确认，作出宣告失踪、宣告死亡的判决或者驳回申请的判决。

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist muss das Volksgericht, je nachdem ob die Tatsachen zur Verschollen- bzw. Todeserklärung bestätigt werden konnten oder nicht, ein Urteil mit der Verschollen- bzw. Todeserklärung erlassen oder aber ein Urteil, das den Antrag zurückweist.

第一百八十六条　被宣告失踪、宣告死亡的公民重新出现，经本人或者利害关系人申请，人民法院应当作出新判决，撤销原判决。

§ 186 [Antrag auf Aufhebung des Urteils; = § 169 ZPG 2007] Taucht der für verschollen bzw. tot erklärte Bürger wieder auf, so muss auf seinen Antrag oder auf den Antrag von jemand, dessen Interessen durch den

Fall berührt werden, das Volksgericht ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

第四节　认定公民无民事行为能力、限制民事行为能力案件

4. Titel: Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern

第一百八十七条　申请认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力，由其近亲属或者其他利害关系人向该公民住所地基层人民法院提出。

§ 187 [Zuständigkeit; Antragsschrift; = § 170 ZPG 2007] Der Antrag auf die Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit eines Bürgers wird von einem nahen Verwandten oder sonst jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, bei dem Volksgericht der Grundstufe des Wohnsitzes dieses Bürgers gestellt.

申请书应当写明该公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的事实和根据。

Die Antragsschrift muss die Tatsachen und Grundlagen der fehlenden bzw. beschränkten Zivilgeschäftsfähigkeit dieses Bürgers angeben.

第一百八十八条　人民法院受理申请后，必要时应当对被请求认定为无民事行为能力或者限制民事行为能力的公民进行鉴定。申请人已提供鉴定意见的，应当对鉴定意见进行审查。

§ 188 [Sachverständigengutachten; entspricht § 171 ZPG 2007] Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, muss es nötigenfalls eine sachverständige Begutachtung über den Bürger durchführen, dessen Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit festzustellen verlangt wird. Ein Sachverständigengutachten[59], das der Antragsteller eingereicht hat, muss überprüft werden.

第一百八十九条　人民法院审理认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的案件，应当由该公民的近亲属为代理人，但申请人除外。近亲属互相推诿的，由人民法院指定其中一人为代理人。该公民健康情况许可的，还应当询问本人的意见。

§ 189 [Vertreter des Antragsgegners; Entscheidung über den Antrag; = § 172 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Fälle der Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit von Bürgern behandelt, muss es nahe Verwandte dieses Bürgers, jedoch nicht den Antragsteller, als seinen Vertreter nehmen. Wenn die nahen Verwandten [diese Aufgabe] gegenseitig abschieben, wird einer davon vom Volksgericht zum Vertreter bestimmt. Wenn der Gesundheitszustand dieses Bürgers es erlaubt, muss er auch selbst nach seiner Meinung gefragt werden.

人民法院经审理认定申请有事实根据的，判决该公民为无民事行为能力或者限制民事行为能力人；认定申请没有事实根据的，应当判决予以驳回。

Wenn das Volksgericht bei der Behandlung des Falles feststellt, dass der Antrag auf Tatsachen beruht, urteilt es, dass dieser Bürger zivilgeschäftsunfähig bzw. beschränkt zivilgeschäftsfähig ist; wenn es feststellt, dass der Antrag nicht auf Tatsachen beruht, muss es [den Antrag] mit Urteil zurückweisen.

第一百九十条　人民法院根据被认定为无民事行为能力人、限制民事行为能力人或者他的监护人的申请，证实该公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的原

§ 190 [Antrag auf Aufhebung des Urteils; = § 173 ZPG 2007] Wenn dem Volksgericht aufgrund eines Antrags desjenigen, dessen Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit festgestellt worden ist, bzw. auf Antrag seines Vormunds nachge-

[59] Siehe Fn. 10.

因已经消除的，应当作出新判决，撤销原判决。

wiesen wird, dass die Gründe der Zivilgeschäftsunfähigkeit bzw. beschränkten Zivilgeschäftsfähigkeit dieses Bürgers entfallen sind, muss das Volksgericht ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

第五节 认定财产无主案件

5. Titel: Fälle der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern

第一百九十一条　申请认定财产无主，由公民、法人或者其他组织向财产所在地基层人民法院提出。

§ 191 [Zuständigkeit; Antragsschrift; = § 174 ZPG 2007] Anträge auf Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern werden von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen beim Volksgericht der Grundstufe des Ortes des Vermögensgutes eingereicht.

申请书应当写明财产的种类、数量以及要求认定财产无主的根据。

Die Antragsschrift muss Art und Menge des Vermögensgutes und die Grundlagen für das Verlangen nach Feststellung der Herrenlosigkeit des Vermögensgutes angeben.

第一百九十二条　人民法院受理申请后，经审查核实，应当发出财产认领公告。公告满一年无人认领的，判决认定财产无主，收归国家或者集体所有。

§ 192 [Bekanntmachung; Frist; Entscheidung über den Antrag; = § 175 ZPG 2007] Wenn, nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, [seine] Überprüfung die Richtigkeit [der Gründe für die Herrenlosigkeit] ergibt, muss eine Bekanntmachung herausgegeben werden, die [Berechtigte] auffordert, [das Vermögensgut] zu beanspruchen. Wenn ein Jahr nach der Bekanntmachung niemand [das Vermögensgut] beansprucht hat, wird durch Urteil festgestellt, dass das Vermögensgut herrenlos ist und ins Eigentum des Staates oder eines Kollektivs fällt.

第一百九十三条　判决认定财产无主后，原财产所有人或者继承人出现，在民法通则规定的诉讼时效期间可以对财产提出请求，人民法院审查属实后，应当作出新判决，撤销原判决。

§ 193 [Antrag auf Aufhebung des Urteils; = § 176 ZPG 2007] Wenn nach dem Urteil, das die Herrenlosigkeit von Vermögensgut feststellt, dessen ursprünglicher Eigentümer oder sein Erbe auftaucht, kann er innerhalb der in den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts bestimmten Klageverjährungsfrist Verlangen in Bezug auf das Vermögensgut geltend machen; nachdem das Volksgericht sie überprüft und für wahr befunden hat, muss es ein neues Urteil erlassen und das ursprüngliche Urteil aufheben.

第六节　确认调解协议案件

6. Titel: Fälle der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen[60]

第一百九十四条　申请司法确认调解协议，由双方当事人依照人民调解法等法律，自调解协议生效之日起三十日内，共同向调解组织所在地基层人民法院提出。

§ 194 [Antrag; Zuständigkeit; neu eingeführt] Bei Beantragung justizieller Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen wird die Schlichtungsvereinbarung von den Parteien beider Seiten gemeinsam gemäß dem Volksschlichtungsgesetz und anderen Gesetzen innerhalb von 30 Tage vom Tag des Wirksamwerdens der Schlichtungs-

[60] Dieser Titel wurde neu eingefügt.

vereinbarung an beim Volksgericht der Grundstufe am Ort der Schlichtungsinstitution eingereicht.

第一百九十五条　人民法院受理申请后，经审查，符合法律规定的，裁定调解协议有效，一方当事人拒绝履行或者未全部履行的，对方当事人可以向人民法院申请执行；不符合法律规定的，裁定驳回申请，当事人可以通过调解方式变更原调解协议或者达成新的调解协议，也可以向人民法院提起诉讼。

§ 195 [Entscheidung über den Antrag; Vollstreckung; neu eingeführt] Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen und geprüft hat, dass er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, beschließt es die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung; wenn eine Partei die Erfüllung [der Schlichtungsvereinbarung] verweigert oder nicht vollständig erfüllt, kann die andere Partei beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen; wenn [der Antrag] nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, beschließt es die Zurückweisung des Antrags; die Parteien können in Form einer Schlichtung die ursprüngliche Schlichtungsvereinbarung ändern oder eine neue Schlichtungsvereinbarung abschließen; sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

第七节　实现担保物权案件

7. Titel: Fälle der Verwertung dinglicher Sicherheiten[61]

第一百九十六条　申请实现担保物权，由担保物权人以及其他有权请求实现担保物权的人依照物权法等法律，向担保财产所在地或者担保物权登记地基层人民法院提出。

§ 196 [Antrag; Zuständigkeit; neu eingeführt] Bei Beantragung der Verwertung dinglicher Sicherheiten wird [der Antrag] vom dinglichen Sicherungsnehmer oder von anderen Personen, die berechtigt sind, Verwertung dinglicher Sicherheiten zu verlangen, gemäß dem Sicherheitengesetz und anderen Gesetzen beim Volksgericht der Grundstufe am Ort, an dem sich das Sicherungsvermögen befindet oder das dingliche Sicherungsrecht registriert wurde, eingereicht.

第一百九十七条　人民法院受理申请后，经审查，符合法律规定的，裁定拍卖、变卖担保财产，当事人依据该裁定可以向人民法院申请执行；不符合法律规定的，裁定驳回申请，当事人可以向人民法院提起诉讼。

§ 197 [Entscheidung über den Antrag; Vollstreckung; neu eingeführt] Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen und geprüft hat, dass er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, beschließt es die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf des Sicherungsvermögens; die Parteien können gemäß diesem Beschluss beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen; wenn [der Antrag] nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, beschließt es die Zurückweisung des Antrags; die Partei können beim Volksgericht Klage erheben.

第十六章　审判监督程序

16. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen

第一百九十八条　各级人民法院院长对本院已经发生法律效力的判决、裁定、调解书，发现确有错误，认为需要再审的，应当提交审判委员会讨论决定。

§ 198 [Wiederaufnahme von Amts wegen; vgl. § 177 ZPG 2007] Wenn der Vorsitzende des Volksgerichts irgendeiner Stufe bemerkt, dass rechtskräftige Urteile, Beschlüsse oder Schlichtungsurkunden[62] seines Gerichts entschieden fehlerhaft sind, und er der Ansicht ist, dass

---

[61] Dieser Titel wurde neu eingefügt.

ihre Wiederaufnahme erforderlich ist, muss er sie dem Rechtsprechungsausschuss zur Erörterung und Entscheidung[63] übergeben.

最高人民法院对地方各级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定、调解书，上级人民法院对下级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定、调解书，发现确有错误的，有权提审或者指令下级人民法院再审。

Wenn das Oberste Volksgericht bemerkt, dass rechtskräftige Urteile, Beschlüsse oder Schlichtungsurkunden[64] eines örtlichen Volksgerichts irgendeiner Stufe, oder wenn ein Volksgericht höherer Stufe bemerkt, dass rechtskräftige Urteile, Beschlüsse oder Schlichtungsurkunden eines Volksgerichts tieferer Stufe entschieden fehlerhaft sind, ist es berechtigt, die Behandlung des Falls an sich zu ziehen oder das Volksgericht niedrigerer Stufe anzuweisen, den Fall wiederaufzunehmen.

第一百九十九条　当事人对已经发生法律效力的判决、裁定，认为有错误的，可以向上一级人民法院申请再审；当事人一方人数众多或者当事人双方为公民的案件，也可以向原审人民法院申请再审。当事人申请再审的，不停止判决、裁定的执行。

§ 199 [Wiederaufnahme auf Antrag der Parteien; vgl. § 178 ZPG 2007] Wenn Parteien der Ansicht sind, dass rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse fehlerhaft sind, können sie beim nächsthöheren Volksgericht die Wiederaufnahme des Falles beantragen; in Fällen, in denen die Zahl der Parteien auf einer Seite groß ist oder die Parteien beider Seiten Bürger [= natürliche Personen] sind, können sie auch beim Gericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, eine Wiederaufnahme beantragen.[65] Wenn Parteien eine Wiederaufnahme beantragen, wird die Vollstreckung des Urteils bzw. des Beschlusses nicht eingestellt.

第二百条　当事人的申请符合下列情形之一的，人民法院应当再审：

§ 200 [Wiederaufnahmegründe; vgl. § 179 ZPG 2007[66]] Wenn der Antrag einer Partei einem der folgenden Umstände entspricht, muss das Volksgericht wiederaufnehmen:

（一）有新的证据，足以推翻原判决、裁定的；

1. Wenn es neue Beweise gibt, die genügen, um das ursprüngliche Urteil bzw. den ursprünglichen Beschluss zu Fall zu bringen;

（二）原判决、裁定认定的基本事实缺乏证据证明的；

2. wenn Beweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in dem ursprünglichen Beschluss festgestellte Grundtatsachen fehlen;

（三）原判决、裁定认定事实的主要证据是伪造的；

3. wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in dem ursprünglichen Beschluss festgestellte Tatsachen gefälscht sind;

---

62 Schlichtungsurkunden wurden als Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens neu eingefügt.

63 Siehe Fn. 41.

64 Siehe Fn. 62

65 Der zweite Halbsatz wurde neu eingefügt.

66 Als Wiederaufnahmegrund weggefallen sind nach § 179 Nr. 7 a.F. „gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler“ und nach § 179 Abs. 2, 1. Alt. a.F. „Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren, wenn diese ein korrektes Urteil bzw. ein korrekter Beschluss in diesem Fall beeinträchtigen konnten“.

（四）原判决、裁定认定事实的主要证据未经质证的；

4. wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in dem ursprünglichen Beschluss festgestellte Tatsachen nicht nachgeprüft worden sind;

（五）对审理案件需要的主要证据，当事人因客观原因不能自行收集，书面申请人民法院调查收集，人民法院未调查收集的；

5. wenn für die Behandlung des Falls notwendige Hauptbeweise[67], welche von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten, und deren Untersuchung und Sammlung sie beim Volksgericht schriftlich beantragt haben, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind;

（六）原判决、裁定适用法律确有错误的；

6. wenn die Rechtsanwendung im ursprünglichen Urteil bzw. in dem ursprünglichen Beschluss entschieden fehlerhaft ist;

（七）审判组织的组成不合法或者依法应当回避的审判人员没有回避的；

7. wenn die zur Behandlung [des Falls] organisierte Zusammensetzung [des Gerichts] nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht [von der Behandlung des Falls] ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind;

（八）无诉讼行为能力人未经法定代理人代为诉讼或者应当参加诉讼的当事人，因不能归责于本人或者其诉讼代理人的事由，未参加诉讼的；

8. wenn ein nicht Prozesshandlungsfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein, oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen hat;

（九）违反法律规定，剥夺当事人辩论权利的；

9. wenn in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln;

（十）未经传票传唤，缺席判决的；

10. wenn ohne vorherige schriftliche Vorladung ein Versäumnisurteil ergangen ist;

（十一）原判决、裁定遗漏或者超出诉讼请求的；

11. wenn das ursprüngliche Urteil bzw. der ursprüngliche Beschluss Klageforderungen übergangen hat oder über sie hinausgegangen ist;

（十二）据以作出原判决、裁定的法律文书被撤销或者变更的；

12. wenn eine Rechtsurkunde, auf der das ursprüngliche Urteil bzw. der ursprüngliche Beschluss beruht, aufgehoben oder geändert worden ist,

（十三）审判人员审理该案件时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为的。

13. wenn Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen angenommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt [oder] das Recht gebeugt haben.[68]

第二百零一条　当事人对已经发生法律效力的调解书，提出证据证明调解违反自愿原则或者调解协议的内容违反法律的，可以申请再审。经人民法院审查属实的，应当再审。

§ 201 [Wiederaufnahmegründe bei Schlichtungsurkunden; = § 182 ZPG 2007] Wenn eine Partei zu einer rechtskräftigen Schlichtungsurkunde Beweise einreicht, die nachweisen, dass die Schlichtung gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstieß, oder dass die Schlichtungsvereinbarung gegen das Recht verstieß, kann Wiederaufnahme beantragt werden. Das Volksgericht

[67] Bislang: „notwendige Beweise" (需要的证据).

[68] § 200 Nr. 13 entspricht § 179 Abs. 2, 2. Alt. a.F.

muss wiederaufnehmen, wenn die Überprüfung die Wahrheit [der Beweise] ergibt.

第二百零二条　当事人对已经发生法律效力的解除婚姻关系的判决、调解书，不得申请再审。

§ 202 [Keine Wiederaufnahme bei Eheauflösung; vgl. § 183 ZPG 2007] Die Wiederaufnahme [eines Falls], bei dem durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftige Schlichtungsurkunde [69] eine Ehe aufgelöst wurde, können die Parteien nicht beantragen.

第二百零三条　当事人申请再审的，应当提交再审申请书等材料。人民法院应当自收到再审申请书之日起五日内将再审申请书副本发送对方当事人。对方当事人应当自收到再审申请书副本之日起十五日内提交书面意见；不提交书面意见的，不影响人民法院审查。人民法院可以要求申请人和对方当事人补充有关材料，询问有关事项。

§ 203 [Verfahrenseinleitung; entspricht § 180 ZPG 2007] Wenn eine Partei Wiederaufnahme beantragt, muss sie einen schriftlichen Antrag und sonstige Unterlagen einreichen. Das Volksgericht muss ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags innerhalb von fünf Tagen der Gegenpartei Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme übersenden. Die Gegenpartei muss ab dem Erhalt der Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von fünfzehn Tagen dazu eine schriftliche Äußerung einreichen; wenn sie das nicht tut, hat das keinen Einfluss auf die Überprüfung [des Wiederaufnahmeantrags] durch das Volksgericht. Das Volksgericht kann verlangen, dass Antragsteller und Gegenpartei einschlägige Unterlagen ergänzen, und sie zu einschlägigen Dingen befragen.

第二百零四条　人民法院应当自收到再审申请书之日起三个月内审查，符合本法规定的，裁定再审；不符合本法规定的，裁定驳回申请。有特殊情况需要延长的，由本院院长批准。

§ 204 [Wiederaufnahmeverfahren; vgl. § 181 ZPG 2007] Das Volksgericht muss [den Antrag] innerhalb von drei Monate vom Tag des Erhalts des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme an prüfen; wenn er den Bestimmungen dieses Gesetztes entspricht, beschließt es die Wiederaufnahme; wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, beschließt es die Zurückweisung des Antrags. Erfordern besondere Umstände eine Verlängerung [der Frist], so wird diese vom Gerichtsvorsitzenden genehmigt.

因当事人申请裁定再审的案件由中级人民法院以上的人民法院审理，但当事人依照本法第一百九十九条的规定选择向基层人民法院申请再审的除外。最高人民法院、高级人民法院裁定再审的案件，由本院再审或者交其他人民法院再审，也可以交原审人民法院再审。

Fälle, in denen Parteien beantragen, die Wiederaufnahme zu beschließen, werden vom Volksgericht der Mittel- oder höherer Stufe behandelt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien gemäß § 199 wählen, die Wiederaufnahme beim Volksgericht der Grundstufe zu beantragen. Fälle, in denen das Oberste Volksgericht oder ein Volksgericht der Oberstufe die Wiederaufnahme beschließt, werden von diesem Gericht selbst wiederaufgenommen oder einem anderen Volksgericht zur Wiederaufnahme übertragen; sie können auch dem Gericht zur Wiederaufnahme übertragen werden, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

---

[69] Schlichtungsurkunden wurden als Ausnahme vom Wiederaufnahmeverfahren bei Eheauflösung neu eingefügt.

第二百零五条　当事人申请再审，应当在判决、裁定发生法律效力后六个月内提出；有本法第二百条第一项、第三项、第十二项、第十三项规定情形的，自知道或者应当知道之日起六个月内提出。

§ 205 [Antragsfrist; vgl. § 184 ZPG 2007] Parteien müssen Anträge auf Wiederaufnahme innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils bzw. des Beschlusses stellen; wenn Umstände des § 200 Nr. 1, 3, 12 und 13 vorliegen, müssen [die Parteien den Antrag] innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag stellen, an dem sie von [den Umständen] erfahren oder erfahren müssen.

第二百零六条　按照审判监督程序决定再审的案件，裁定中止原判决、裁定、调解书的执行，但追索赡养费、扶养费、抚育费、抚恤金、医疗费用、劳动报酬等案件，可以不中止执行。

§ 206 [Unterbrechung der Vollstreckung aus dem ursprünglichen Urteil; vgl. § 185] Wird in einem Fall im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Wiederaufnahme verfügt, so wird die Unterbrechung der Vollstreckung des ursprünglichen Urteils, des ursprünglichen Beschlusses oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde beschlossen; aber in Fällen, in denen Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten, für Kinder oder Hinterbliebenen- oder Verletztenrente, Behandlungskosten oder Arbeitsentgelt etc. verlangt wird, kann [das Gericht beschließen,] dass die Vollstreckung nicht unterbrochen wird.[70]

第二百零七条　人民法院按照审判监督程序再审的案件，发生法律效力的判决、裁定是由第一审法院作出的，按照第一审程序审理，所作的判决、裁定，当事人可以上诉；发生法律效力的判决、裁定是由第二审法院作出的，按照第二审程序审理，所作的判决、裁定，是发生法律效力的判决、裁定；上级人民法院按照审判监督程序提审的，按照第二审程序审理，所作的判决、裁定是发生法律效力的判决、裁定。

§ 207 [Wiederaufgenommenes Verfahren; = § 186 ZPG 2007] Fälle der Wiederaufnahme durch das Volksgericht im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen werden, wenn das ursprüngliche Urteil bzw. der ursprüngliche Beschluss von einem Gericht erster Instanz kam, im Verfahren erster Instanz behandelt, und gegen die dabei ergehenden Urteile und Beschlüsse können die Parteien Berufung einlegen; wenn das ursprüngliche Urteil bzw. der ursprüngliche Beschluss von einem Gericht zweiter Instanz kam, werden sie im Verfahren zweiter Instanz behandelt, und die gefällten Urteile und Beschlüsse sind rechtskräftig; Fälle, die ein höheres Volksgericht im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen zur Behandlung an sich gezogen hat, werden im Verfahren zweiter Instanz behandelt, und die gefällten Urteile und Beschlüsse sind rechtskräftig.

人民法院审理再审案件，应当另行组成合议庭。

Zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Falls muss das Volksgericht ein anderes Kollegium bilden.

第二百零八条　最高人民检察院对各级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定，上级人民检察院对下级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定，发现有本法第二百条规定情形之一的，或者发现调解书损害国家利益、社会

§ 208 [Staatsanwaltschaftliche Beschwerde; Abs. 3 neu eingefügt, vgl. § 187 ZPG 2007] Wenn die Oberste Volksstaatsanwaltschaft bemerkt, dass bei rechtskräftigen Urteilen oder Beschlüsse eines Volksgerichts irgendeiner Stufe, oder wenn eine Volksstaatsanwaltschaft höherer Stufe bemerkt, dass bei rechtskräftigen Urteilen oder Beschlüsse eines Volksgerichts tieferer

[70] Diese Ausnahme im letzten Teilsatz wurde neu eingefügt.

公共利益的，应当提出抗诉。

Stufe einer der Umstände des § 200 vorliegt, oder bemerkt, dass eine Schlichtungsurkunde staatliche oder öffentliche Interessen verletzt, muss sie staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegen.

地方各级人民检察院对同级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定，发现有本法第二百条规定情形之一的，或者发现调解书损害国家利益、社会公共利益的，可以向同级人民法院提出检察建议，并报上级人民检察院备案；也可以提请上级人民检察院向同级人民法院提出抗诉。

Wenn eine örtliche Volksstaatsanwaltschaft irgendeiner Stufe bemerkt, dass bei rechtskräftigen Urteilen oder Beschlüsse des Volksgerichts gleicher Stufe einer der Umstände des § 200 vorliegt, oder bemerkt, dass eine Schlichtungsurkunde staatliche oder öffentliche Interessen verletzt, kann beim Volksgericht gleicher Stufe der Vorschlag zu ermitteln eingereicht werden, und [der Fall] der Volksstaatsanwaltschaft höherer Stufe zu den Akten gemeldet werden; sie kann den Fall auch der höheren Volksstaatsanwaltschaft mit der Bitte vorlegen, beim Volksgericht gleicher Stufe [wie die höhere Volksstaatsanwaltschaft] staatsanwaltschaftliche Beschwerde einzulegen.

各级人民检察院对审判监督程序以外的其他审判程序中审判人员的违法行为，有权向同级人民法院提出检察建议。

Wenn eine Volksstaatsanwaltschaft irgendeiner Stufe bemerkt, dass Richter und Schöffen in anderen Urteilsverfahren als im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen vorschriftswidrig handeln, ist sie befugt, bei einem Volksgericht gleicher Stufe den Vorschlag zu ermitteln einzureichen.

第二百零九条　有下列情形之一的，当事人可以向人民检察院申请检察建议或者抗诉：

§ 209 [Antrag auf staatsanwaltliche Beschwerde; neu eingeführt] Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, können Parteien bei der Volksstaatsanwaltschaft beantragen, vorzuschlagen zu ermitteln oder Beschwerde einzulegen:

（一）人民法院驳回再审申请的；
（二）人民法院逾期未对再审申请作出裁定的；
（三）再审判决、裁定有明显错误的。

1. Wenn das Volksgericht den Antrag auf Wiederaufnahme zurückweist;
2. wenn das Volksgericht nach Ablauf der Frist keinen Beschluss über den Antrag auf Wiederaufnahme erlassen hat;
3. wenn das Urteil, der Beschluss der Wiederaufnahme offensichtliche Fehler hat.

人民检察院对当事人的申请应当在三个月内进行审查，作出提出或者不予提出检察建议或者抗诉的决定。当事人不得再次向人民检察院申请检察建议或者抗诉。

Die Volksstaatsanwaltschaft muss Anträge von Parteien innerhalb von drei Monaten prüfen; sie verfügt, ob ein Vorschlag zu ermitteln oder eine Beschwerde eingereicht wird. Die Parteien dürfen kein weiteres Mal bei der Volksstaatsanwaltschaft beantragen, vorzuschlagen zu ermitteln oder Beschwerde einzulegen.

第二百一十条　人民检察院因履行法律监督职责提出检察建议或者抗诉的需要，可以向当事人或者案外人调查核实有关情况。

§ 210 [Staatsanwaltschaftliches Untersuchungsrecht; neu eingeführt] Die Volksstaatsanwaltschaft kann bei Vorschlägen zur Ermittlung oder eingelegten Beschwerden, die sie wegen den Erfordernissen bei der Erfüllung [ihrer] gesetzlichen Aufsichtspflichten einreicht, bei den Parteien oder bei am Fall nicht Beteiligten die Richtigkeit betreffender Umstände untersuchen.

第二百一十一条　人民检察院提出抗诉的案件，接受抗诉的人民法院应当自收到抗诉书之日起三十日内作出再审的裁定；有本法第二百条第一项至第五项规定情形之一的，可以交下一级人民法院再审，但经该下一级人民法院再审的除外。

§ 211 [Entscheidung über die staatsanwaltschaftliche Beschwerde; vgl. § 188 ZPG 2007] In Fällen, in denen die Volksstaatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegt, muss das Volksgericht, das die Beschwerde erhält, innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde zur Wiederaufnahme einen Beschluss erlassen; wenn einer der Fälle des § 200 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, kann es den Fall einem Volksgericht tieferer Stufe zur Wiederaufnahme übertragen; dies gilt aber nicht für die Wiederaufnahme durch das besagte Volksgericht tieferer Stufe.

第二百一十二条　人民检察院决定对人民法院的判决、裁定、调解书提出抗诉的，应当制作抗诉书。

§ 212 [Staatsanwaltschaftliche Beschwerdeschrift; = § 189 ZPG 2007] Wenn die Volksstaatsanwaltschaft verfügt, gegen ein Urteil, einen Beschluss oder eine Schlichtungsurkunde eines Volksgerichts staatsanwaltschaftliche Beschwerde einzulegen, muss sie eine staatsanwaltschaftliche Beschwerdeschrift erstellen.

第二百一十三条　人民检察院提出抗诉的案件，人民法院再审时，应当通知人民检察院派员出席法庭。

§ 213 [Teilnahme der Staatsanwaltschaft an Sitzungen; = § 190 ZPG 2007] In Fällen, in denen die Volksstaatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Beschwerde eingelegt hat, muss das Volksgericht bei der Wiederaufnahme die Volksstaatsanwaltschaft auffordern, jemand zur Sitzung zu entsenden.

第十七章　督促程序

17. Abschnitt: Mahnverfahren

第二百一十四条　债权人请求债务人给付金钱、有价证券，符合下列条件的，可以向有管辖权的基层人民法院申请支付令：

（一）债权人与债务人没有其他债务纠纷的；
（二）支付令能够送达债务人的。

申请书应当写明请求给付金钱或者有价证券的数量和所根据的事实、证据。

§ 214 [Zulässigkeit; = § 191 ZPG 2007] Wenn der Gläubiger vom Schuldner die Leistung von Geld oder Wertpapieren verlangt und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, kann er bei dem zuständigen Volksgericht der Grundstufe einen Zahlungsbefehl beantragen:

1. Zwischen Gläubiger und Schuldner besteht keine andere Streitigkeit um Schulden;
2. der Zahlungsbefehl kann dem Schuldner zugestellt werden.

Die Antragsschrift muss den Betrag, dessen Leistung in Geld oder Wertpapieren verlangt wird, und die zugrunde liegenden Tatsachen und Beweise angeben.

第二百一十五条　债权人提出申请后，人民法院应当在五日内通知债权人是否受理。

§ 215 [Annahmefrist; = § 192 ZPG 2007] Nachdem der Gläubiger den Antrag gestellt hat, muss das Volksgericht ihm innerhalb von fünf Tagen mitteilen, ob es [den Antrag] annimmt.

第二百一十六条　人民法院受理申请后，经审查债权人提供的事实、证据，对债权债务关系明确、合法的，应当在受理之日起十五日内向债务人发出支付令；

§ 216 [Entscheidung über den Mahnantrag; Widerspruch; Vollstreckung des Mahnbescheids] Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat und die vom Gläubiger vorgelegten Tatsachen und Beweise geprüft hat, muss es bei einer klaren, legalen Forderung-

申请不成立的，裁定予以驳回。

Schuld-Beziehung den Zahlungsbefehl vom Tag der Annahme an innerhalb von 15 Tagen an den Schuldner ausgeben; wenn der Antrag [die Prüfung] nicht besteht, wird er mit Beschluss zurückgewiesen.

债务人应当自收到支付令之日起十五日内清偿债务，或者向人民法院提出书面异议。

Der Schuldner muss innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts des Zahlungsbefehls an die Schuld begleichen oder beim Volksgericht schriftlich Einwand erheben.

债务人在前款规定的期间不提出异议又不履行支付令的，债权人可以向人民法院申请执行。

Wenn der Schuldner innerhalb der im vorigen Absatz bestimmten Frist weder Einwand erhebt noch dem Zahlungsbefehl nachkommt, kann der Gläubiger beim Volksgericht Vollstreckung beantragen.

第二百一十七条　人民法院收到债务人提出的书面异议后，经审查，异议成立的，应当裁定终结督促程序，支付令自行失效。

§ 217 [Einleitung des Streitverfahrens; geändert, Abs. 2 neu] Nachdem das Volksgericht den schriftlichen Einwand des Schuldners erhalten hat, [und] die Prüfung [ergibt], dass der Einwand Bestand hat[71], muss es das Mahnverfahren durch Beschluss beenden; der Zahlungsbefehl wird automatisch unwirksam.

支付令失效的，转入诉讼程序，但申请支付令的一方当事人不同意提起诉讼的除外。

Wenn der Zahlungsbefehl unwirksam ist, wird zum [streitigen] Verfahren gewechselt; dies gilt nicht, wenn die Partei, die den Zahlungsbefehl beantragt hat, nicht mit der Erhebung der Klage einverstanden ist.

第十八章　公示催告程序

18. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren

第二百一十八条　按照规定可以背书转让的票据持有人，因票据被盗、遗失或者灭失，可以向票据支付地的基层人民法院申请公示催告。依照法律规定可以申请公示催告的其他事项，适用本章规定。

§ 218 [Zuständigkeit; Antragsschrift; = § 195 ZPG 2007] Der Inhaber von Wechsel und Schecks, die nach den Vorschriften durch Indossament übertragen werden können, kann bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Papiers beim Volksgericht der Grundstufe am Zahlungsort des Papiers das öffentliche Aufgebot beantragen. In anderen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen das öffentliche Aufgebot beantragt werden kann, wird dieser Absatz [ebenfalls] angewandt.

申请人应当向人民法院递交申请书，写明票面金额、发票人、持票人、背书人等票据主要内容和申请的理由、事实。

Der Antragsteller muss dem Volksgericht eine Antragsschrift übergeben, in der der Betrag, der Aussteller, der Inhaber, die Indossanten und anderer hauptsächlicher Inhalt des Papiers sowie die Gründe und Tatsachen des Antrags angegeben sind.

第二百一十九条　人民法院决定受理申请，应当同时通知支付人停止支付，并在三日内发出公告，催促利害关系人申报权利。公示催告的期间，由人民法院根据情况决定，但不得少于六十日。

§ 219 [Annahme des Antrags; Bekanntmachung; = § 196 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht die Annahme des Antrags verfügt, muss es gleichzeitig den Zahlungspflichtigen auffordern, Zahlungen einzustellen, und innerhalb von drei Tagen eine Bekanntmachung herausgeben, in der Personen, deren Interessen durch den Fall

[71] Diese Prüfung war bislang nicht vorgesehen, vgl. § 194 Abs. 1 a.F.

berührt werden, aufgeboten werden, Rechte anzumelden. Die Frist des öffentlichen Aufgebots wird vom Volksgericht je nach den Umständen durch Verfügung [bestimmt], darf aber nicht kürzer als 60 Tage sein.

第二百二十条　支付人收到人民法院停止支付的通知，应当停止支付，至公示催告程序终结。

§ 220 [Wirkung des öffentlichen Aufgebots; = § 197] Nachdem der Zahlungspflichtige die Aufforderung des Volksgerichts erhalten hat, Zahlungen einzustellen, muss er Zahlungen bis zur Beendung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens einstellen.

公示催告期间，转让票据权利的行为无效。

Während der Frist des öffentlichen Aufgebots ist eine die Rechte am Papier übertragende Handlung wirkungslos.

第二百二十一条　利害关系人应当在公示催告期间向人民法院申报。

§ 221 [Anmeldung von Rechten am Papier; = § 198 ZPG 2007] Jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, muss [seine Rechte am Papier] während der Frist des öffentlichen Aufgebots beim Volksgericht anmelden.

人民法院收到利害关系人的申报后，应当裁定终结公示催告程序，并通知申请人和支付人。

Wenn das Volksgericht eine Anmeldung von jemand erhalten hat, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, muss es die Beendung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens beschließen und dies dem Antragsteller und dem Zahlungspflichtigen mitteilen.

申请人或者申报人可以向人民法院起诉。

Der Antragsteller und der Anmeldende können beim Volksgericht Klage erheben.

第二百二十二条　没有人申报的，人民法院应当根据申请人的申请，作出判决，宣告票据无效。判决应当公告，并通知支付人。自判决公告之日起，申请人有权向支付人请求支付。

§ 222 [Kraftloserklärung; = § 199 ZPG 2007] Wenn niemand [ein Recht] anmeldet, muss das Volksgericht aufgrund des Antrags des Antragstellers ein Urteil erlassen, [mit dem es] das Papier für unwirksam erklärt. Das Urteil muss bekannt gemacht und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt werden. Vom Tag der Bekanntmachung des Urteils an ist der Antragsteller berechtigt, vom Zahlungspflichtigen Zahlung zu verlangen.

第二百二十三条　利害关系人因正当理由不能在判决前向人民法院申报的，自知道或者应当知道判决公告之日起一年内，可以向作出判决的人民法院起诉。

§ 223 [Klageerhebung; = § 200 ZPG 2007] Wenn jemand, dessen Interessen durch den Fall berührt werden, aus angemessenen Gründen [sein Recht] vor dem Urteil nicht beim Volksgericht anmelden konnte, kann er innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem er von der Bekanntmachung des Urteils erfahren hat oder erfahren musste, bei dem Volksgericht, welches das Urteil erlassen hat, Klage erheben.

第三编　执行程序

3. Buch: Vollstreckungsverfahren

第十九章　一般规定

19. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

第二百二十四条　发生法律效力的民事判决、裁定，以及刑事判决、裁定中的财产部分，由第一审人民法院或者与第一审人民法

§ 224 [Zuständigkeit; = § 201 ZPG 2007] Rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen sowie Vermögens[gegenstände betreffende] Teile von Strafurteilen und -Beschlüsse werden vom Volksgericht der

院同级的被执行的财产所在地人民法院执行。

ersten Instanz oder vom Volksgericht gleicher Stufe des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

法律规定由人民法院执行的其他法律文书，由被执行人住所地或者被执行的财产所在地人民法院执行。

Andere nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Volksgericht zu vollstreckende Rechtsurkunden werden vom Volksgericht des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners oder des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

第二百二十五条　当事人、利害关系人认为执行行为违反法律规定的，可以向负责执行的人民法院提出书面异议。当事人、利害关系人提出书面异议的，人民法院应当自收到书面异议之日起十五日内审查，理由成立的，裁定撤销或者改正；理由不成立的，裁定驳回。当事人、利害关系人对裁定不服的，可以自裁定送达之日起十日内向上一级人民法院申请复议。

§ 225 [Erinnerung; = § 202 ZPG 2007] Ist eine Partei oder jemand, dessen Interessen berührt werden, der Ansicht, dass Vollstreckungshandlungen gesetzliche Bestimmungen verletzen, kann er bei dem Volksgericht, dem die Vollstreckung obliegt, schriftlich Einwand erheben. Wenn eine Partei oder jemand, dessen Interessen berührt werden, schriftlich Einwand erhebt, muss das Volksgericht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt den schriftlichen Einwand überprüfen, und wenn dessen Gründe Bestand haben, beschließen, dass [die Vollstreckungshandlung] aufgehoben oder geändert wird; haben sie keinen Bestand, so wird die Zurückweisung [des Einwands] beschlossen. Wenn die Partei oder der, dessen Interessen berührt werden, sich dem Beschluss nicht unterwerfen will, können sie innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung des Beschlusses beim nächsthöheren Volksgericht erneute Beratung beantragen.

第二百二十六条　人民法院自收到申请执行书之日起超过六个月未执行的，申请执行人可以向上一级人民法院申请执行。上一级人民法院经审查，可以责令原人民法院在一定期限内执行，也可以决定由本院执行或者指令其他人民法院执行。

§ 226 [Untätigkeitsklage; = § 203 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem es einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, nicht vollstreckt, kann, wer Vollstreckung beantragt hat, beim nächsthöheren Volksgericht Vollstreckung beantragen. Das nächsthöhere Volksgericht überprüft und kann das ursprünglich [zuständige] Volksgericht anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken, es kann auch verfügen, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anweisen, zu vollstrecken.

第二百二十七条　执行过程中，案外人对执行标的提出书面异议的，人民法院应当自收到书面异议之日起十五日内审查，理由成立的，裁定中止对该标的的执行；理由不成立的，裁定驳回。案外人、当事人对裁定不服，认为原判决、裁定错误的，依照审判监督程序办理；与原判决、裁定无关的，可以自裁定送达之日起十五日内向人民法院提起诉讼。

§ 227 [Drittwiderspruchsklage; = § 204 ZPG 2007] Erhebt im Verlauf der Vollstreckung ein am Fall nicht Beteiligter schriftlich einen Einwand in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung, so muss das Volksgericht innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Einwands eine Überprüfung durchführen. Haben die [für den Einwand angegebenen] Gründe Bestand, so wird die Unterbrechung der Vollstreckung beschlossen; haben sie keinen Bestand, so wird beschlossen, dass der Einwand zurückgewiesen wird. Wenn sich am Fall nicht Beteiligte oder eine Partei dem Beschluss nicht unterwerfen wollen

und das ursprüngliche Urteil bzw. den ursprünglichen Beschluss für fehlerhaft halten, wird die Sache im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen geregelt; wenn [ihre Einwände gegen den zurückweisenden Beschluss] mit dem ursprünglichen Urteil bzw. dem ursprünglichen Beschluss nichts zu tun haben, können sie ab Zustellung des [zurückweisenden] Beschlusses innerhalb von 15 Tagen beim Volksgericht Klage erheben.

第二百二十八条　执行工作由执行员进行。

§ 228 [Gerichtsvollzieher; = § 205 ZPG 2007] Die Vollstreckung wird vom Gerichtsvollzieher durchgeführt.

采取强制执行措施时，执行员应当出示证件。执行完毕后，应当将执行情况制作笔录，由在场的有关人员签名或者盖章。

Wenn er Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreift, muss der Gerichtsvollzieher einen Ausweis vorzeigen. Nach Abschluss der Vollstreckung muss ein Protokoll der Umstände der Vollstreckung angefertigt werden, das von den anwesenden Betroffenen unterzeichnet oder gesiegelt wird.

人民法院根据需要可以设立执行机构。

Volksgerichte können nach Bedarf Vollstreckungsorgane einrichten.

第二百二十九条　被执行人或者被执行的财产在外地的，可以委托当地人民法院代为执行。受委托人民法院收到委托函件后，必须在十五日内开始执行，不得拒绝。执行完毕后，应当将执行结果及时函复委托人民法院；在三十日内如果还未执行完毕，也应当将执行情况函告委托人民法院。

§ 229 [Vertretungsweise Vollstreckung durch ein auswärtiges Gericht; = § 206 ZPG 2007] Wenn sich der Vollstreckungsschuldner oder die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, auswärts befinden, kann das dortige Volksgericht mit der vertretungsweisen Vollstreckung beauftragt werden. Das beauftragte Volksgericht hat nach Erhalt des Briefes mit dem Auftrag innerhalb von 15 Tagen mit der Vollstreckung zu beginnen, es darf [den Auftrag] nicht ablehnen. Nach Abschluss der Vollstreckung muss es deren Ergebnis unverzüglich brieflich dem beauftragenden Volksgericht mitteilen; wenn die Vollstreckung nicht innerhalb von 30 Tagen beendet worden ist, müssen die Umstände der Vollstreckung ebenfalls brieflich dem beauftragenden Volksgericht mitgeteilt werden.

受委托人民法院自收到委托函件之日起十五日内不执行的，委托人民法院可以请求受委托人民法院的上级人民法院指令受委托人民法院执行。

Wenn das beauftragte Volksgericht innerhalb von 15 Tagen vom Tag des Erhalts des Briefes mit dem Auftrag an nicht vollstreckt, kann das beauftragende Volksgericht von dem Volksgericht über dem beauftragten Volksgericht verlangen, dass dieses das beauftragte Volksgericht anweist, die Vollstreckung für das beauftragende Volksgericht zu übernehmen.

第二百三十条　在执行中，双方当事人自行和解达成协议的，执行员应当将协议内容记入笔录，由双方当事人签名或者盖章。

§ 230 [Vollstreckungsvergleich; Abs. 2 geändert] Wenn sich bei der Vollstreckung die Parteien vergleichen und eine Vereinbarung erzielen, muss der Gerichtsvollzieher den Inhalt der Vereinbarung in einem Protokoll verzeichnen, das von den Parteien beider Seiten unterzeichnet oder gesiegelt wird.

申请执行人因受欺诈、胁迫与被执行人达成和解协议，或者当事人不履行和解协议的，人民法院可以根据当事人的申请，恢复对原生效法律文书的执行。

Wenn der, welcher die Vollstreckung beantragt hat, wegen Betrugs oder Drohung eine Vergleichsvereinbarung mit dem Vollstreckungsschuldner abschließt[72], oder wenn eine Partei die Vergleichsvereinbarung nicht erfüllt, kann das Volksgericht auf Antrag der [anderen] Seite wieder in die Vollstreckung der ursprünglich in Kraft getretenen Rechtsurkunde eintreten.

第二百三十一条　在执行中，被执行人向人民法院提供担保，并经申请执行人同意的，人民法院可以决定暂缓执行及暂缓执行的期限。被执行人逾期仍不履行的，人民法院有权执行被执行人的担保财产或者担保人的财产。

§ 231 [Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung; = § 208 ZPG 2007] Wenn bei der Vollstreckung der Vollstreckungsschuldner eine Sicherheit anbietet und der, welcher die Vollstreckung beantragt hat, dem zustimmt, kann das Volksgericht verfügen, dass die Vollstreckung aufgeschoben wird, und über die Frist des Vollstreckungsaufschubs [verfügen]. Wenn der Vollstreckungsschuldner bis zum Ablauf der Frist [seine Schuld] nicht erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, in die von dem Vollstreckungsschuldner gestellte Sicherheit oder das Vermögen des von ihm gestellten Bürgen zu vollstrecken.

第二百三十二条　作为被执行人的公民死亡的，以其遗产偿还债务。作为被执行人的法人或者其他组织终止的，由其权利义务承受人履行义务。

§ 232 [Rechtsnachfolge des Vollstreckungsschuldners; = § 209 ZPG 2007] Wenn ein Bürger, der Vollstreckungsschuldner ist, stirbt, wird die Schuld aus seinem Nachlass beglichen. Wenn eine juristische Person oder andere Organisation, die Vollstreckungsschuldner ist, endet, werden ihre Pflichten von dem erfüllt, der ihre Rechte und Pflichten übernimmt.

第二百三十三条　执行完毕后，据以执行的判决、裁定和其他法律文书确有错误，被人民法院撤销的，对已被执行的财产，人民法院应当作出裁定，责令取得财产的人返还；拒不返还的，强制执行。

§ 233 [Aufhebung von Vollstreckungstiteln; = § 210 ZPG 2007] Wenn nach Abschluss der Vollstreckung das Urteil, der Beschluss oder die sonstige Rechtsurkunde, die vollstreckt worden ist, aufgehoben wird, weil sie entschieden fehlerhaft war, so muss das Volksgericht mit Beschluss denjenigen, der Empfänger von Vollstreckungsgut ist, anweisen, es zurückzugeben; wird die Rückgabe verweigert, so wird zwangsvollstreckt.

第二百三十四条　人民法院制作的调解书的执行，适用本编的规定。

§ 234 [Anwendung auf Vollstreckung von Schlichtungsurkunden; = § 211 ZPG 2007] Auf die Vollstreckung von Schlichtungsurkunden des Volksgerichts werden die Vorschriften dieses Buches angewandt.

第二百三十五条　人民检察院有权对民事执行活动实行法律监督。

§ 235 [Staatsanwaltschaftliche Überwachung, neu eingefügt] Die Volksstaatsanwaltschaft hat das Recht, eine gesetzliche Überwachung der Vollstreckungsaktivitäten in Zivilsachen durchzuführen.

---

[72] Diese erste Alternative für das Wiedereintreten in die Vollstreckung wurde neu eingefügt.

第二十章　执行的申请和移送

20. Abschnitt: Antrag auf Vollstreckung und Überweisung zur Vollstreckung

第二百三十六条　发生法律效力的民事判决、裁定，当事人必须履行。一方拒绝履行的，对方当事人可以向人民法院申请执行，也可以由审判员移送执行员执行。

§ 236 [Vollstreckbare Titel; Antrag auf Vollstreckung; = § 212 ZPG 2007] Die Parteien haben rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen auszuführen. Wenn eine Seite die Ausführung verweigert, kann die andere beim Volksgericht Vollstreckung beantragen; [die Sache] kann auch vom Richter dem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überwiesen werden.

调解书和其他应当由人民法院执行的法律文书，当事人必须履行。一方拒绝履行的，对方当事人可以向人民法院申请执行。

Schlichtungsurkunden und andere Rechtsurkunden, die vom Volksgericht vollstreckt werden müssen, sind von den Parteien auszuführen. Wenn eine Seite die Ausführung verweigert, kann die andere beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen.

第二百三十七条　对依法设立的仲裁机构的裁决，一方当事人不履行的，对方当事人可以向有管辖权的人民法院申请执行。受申请的人民法院应当执行。

§ 237 [Vollstreckung von Schiedssprüchen; Nichtvollstreckungsgründe; Abs. 2 Nr. 4 und 5 geändert, vgl. § 213 ZPG 2007] Wenn eine Seite den Schiedsspruch eines nach dem Gesetz errichteten Schiedsorgans nicht ausführt, kann die andere beim zuständigen Volksgericht die Vollstreckung beantragen. Das Volksgericht, das den Antrag erhalten hat, muss vollstrecken.

被申请人提出证据证明仲裁裁决有下列情形之一的，经人民法院组成合议庭审查核实，裁定不予执行：

Wenn der Antragsgegner Beweise einreicht, um nachzuweisen, dass bei dem Schiedsspruch einer der folgenden Umstände gegeben ist, bildet das Volksgericht ein Kollegium, welches [die Beweise] prüft; wenn sich ergibt, dass sie zutreffen, wird beschlossen, dass nicht vollstreckt wird:

（一）当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的；

1. wenn die Parteien weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben;

（二）裁决的事项不属于仲裁协议的范围或者仲裁机构无权仲裁的；

2. wenn Punkte des Schiedsspruchs nicht in den Bereich der Schiedsvereinbarung fallen oder das Schiedsorgan nicht berechtigt ist, das Schiedsverfahren durchzuführen;

（三）仲裁庭的组成或者仲裁的程序违反法定程序的；

3. wenn die Bildung der Schiedskammer oder das Schiedsverfahren gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren verstoßen;

（四）裁决所根据的证据是伪造的；

4. wenn der Schiedsspruch auf Grund von gefälschten Beweisen ergangen ist;[73]

（五）对方当事人向仲裁机构隐瞒了足以影响公正裁决的证据的；

5. wenn die Beweise, die dem Schiedsorgan von der Gegenpartei vorenthalten worden sind, hinreichen, einen gerechten Schiedsspruch zu beeinflussen;[74]

---

[73] Wortlaut bisher: „wenn die hauptsächlichen Beweise für die Feststellung von Tatsachen nicht hinreichen".

[74] Wortlaut bisher: „wenn Recht entschieden fehlerhaft angewandt worden ist".

（六）仲裁员在仲裁该案时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁决行为的。

6. wenn Schiedsrichter korrupt handeln, Bestechungen nehmen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln und bei Schiedssprüchen das Recht beugen.

人民法院认定执行该裁决违背社会公共利益的，裁定不予执行。

Wenn das Volksgericht feststellt, dass die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, wird beschlossen, dass nicht vollstreckt wird

裁定书应当送达双方当事人和仲裁机构。

Der schriftliche Beschluss muss den Parteien auf beiden Seiten und dem Schiedsorgan zugestellt werden.

仲裁裁决被人民法院裁定不予执行的，当事人可以根据双方达成的书面仲裁协议重新申请仲裁，也可以向人民法院起诉。

Wenn das Volksgericht beschlossen hat, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, können die Parteien aufgrund einer von beiden Seiten erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren beantragen, sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

第二百三十八条 对公证机关依法赋予强制执行效力的债权文书，一方当事人不履行的，对方当事人可以向有管辖权的人民法院申请执行，受申请的人民法院应当执行。

§ 238 [Vollstreckung öffentlich beurkundeter Schuldurkunden; Nichtvollstreckungsgrund; = § 214 ZPG 2007] Wenn Schuldurkunden, die von den Beurkundungsstellen [=Notariaten] nach dem Recht zwangsvollstreckbar gemacht worden sind, von einer Seite nicht ausgeführt werden, kann die andere beim zuständigen Volksgericht Vollstreckung beantragen; das Volksgericht, das den Antrag erhalten hat, muss vollstrecken.

公证债权文书确有错误的，人民法院裁定不予执行，并将裁定书送达双方当事人和公证机关。

Wenn öffentlich beurkundete Schuldurkunden entschieden fehlerhaft sind, beschließt das Volksgericht, dass sie nicht vollstreckt werden, und stellt den schriftlichen Beschluss den Parteien auf beiden Seiten und der Beurkundungsstelle zu.

第二百三十九条 申请执行的期间为二年。申请执行时效的中止、中断，适用法律有关诉讼时效中止、中断的规定。

§ 239 [Vollstreckungsfrist; = § 215 ZPG 2007] Die Frist für den Antrag auf Vollstreckung beträgt zwei Jahre. Wird die Unterbrechung oder Hemmung der Vollstreckungsverjährung beantragt, so werden die gesetzlichen Vorschriften zur Klageverjährung angewandt.

前款规定的期间，从法律文书规定履行期间的最后一日起计算；法律文书规定分期履行的，从规定的每次履行期间的最后一日起计算；法律文书未规定履行期间的，从法律文书生效之日起计算。

Die im vorigen Absatz bestimmte Frist wird von dem letzten Tag der in der Rechtsurkunde bestimmten Ausführungsfrist an gerechnet; wenn die Rechtsurkunde eine Ausführung in Raten vorsieht, wird sie von dem [dort] bestimmten letzten Tag jeder einzelnen Ausführungsfrist an gerechnet; bestimmt die Rechtsurkunde keine Ausführungsfrist, so wird die [im vorigen Absatz bestimmte] Frist von dem Tag an gerechnet, an dem die Rechtsurkunde wirksam wird.

第二百四十条 执行员接到申请执行书或者移交执行书，应当向被执行人发出执行通知，并可以立即采取强制执行措施。

§ 240 [Vollstreckungsmitteilung; sofortige Vollstreckung; vgl. § 216 ZPG 2007, § 216 Abs. 2 ZPG 2007 gestrichen] Der Gerichtsvollzieher, der einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung oder eine schriftliche Überweisung zur Vollstreckung erhält, muss dem Voll-

streckungsschuldner eine Vollstreckungsmitteilung zukommen lassen[75], und kann die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sofort anwenden.

第二十一章　执行措施

21. Abschnitt: Vollstreckungsmaßnahmen

第二百四十一条　被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，应当报告当前以及收到执行通知之日前一年的财产情况。被执行人拒绝报告或者虚假报告的，人民法院可以根据情节轻重对被执行人或者其法定代理人、有关单位的主要负责人或者直接责任人员予以罚款、拘留。

§ 241 [Auskunftspflicht; = § 217 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner die in der Rechtsurkunde festgesetzten Pflichten nicht gemäß der Vollstreckungsmitteilung erfüllt, muss er über seine gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmitteilung Bericht erstatten. Wenn er sich weigert oder einen falschen Bericht erstattet, kann das Volksgericht ihn, seinen gesetzlichen Vertreter, den hauptverantwortlichen Leiter der betroffenen Einheit und direkt Verantwortliche je nach der Schwere der Umstände mit Geldbußen belegen und in Haft nehmen.

第二百四十二条　被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权向有关单位查询被执行人的存款、债券、股票、基金份额等财产情况。人民法院有权根据不同情形扣押、冻结、划拨、变价被执行人的财产。人民法院查询、扣押、冻结、划拨、变价的财产不得超出被执行人应当履行义务的范围。

§ 242 [Vollstreckung in Spareinlagen; vgl. § 218 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmitteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt zu überprüfen, wie es bei betroffenen Einheiten[76] um die Einlagen, Anleihen, Aktien, Fondanteile und weitere Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners steht. Das Volksgericht ist gemäß unterschiedlichen Situationen berechtigt, die Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners zu pfänden, einzufrieren, abzuführen und zu verwerten. Das Volksgericht darf bei der Überprüfung, dem Pfänden, dem Einfrieren, der Abführung und der Verwertung der Vermögensgegenstände nicht über den Bereich der von dem Vollstreckungsschuldner zu erfüllenden Pflichten hinausgehen.

人民法院决定扣押、冻结、划拨、变价财产，应当作出裁定，并发出协助执行通知书，有关单位必须办理。

Wenn das Volksgericht verfügt, Vermögensgegenstände zu pfänden, einzufrieren, abzuführen oder zu verwerten, muss es dazu einen Beschluss und gleichzeitig die schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die betroffenen Einheiten nachzukommen haben.

---

[75] Dieser Teilsatz hieß bisher: „muss den Vollstreckungsschuldner in einer Vollstreckungsmitteilung anweisen, in einer bestimmten Frist zu erfüllen; […]“. Diese Fristsetzung entfällt nun. Daher wurden die mit der Revision in 2007 nach § 216 Abs. 2 a.F. eingeführten sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen wieder gestrichen.

[76] Bisher war das Gericht nach dem Wortlaut des § 218 a.F. nur bei „Banken, Kreditgenossenschaften und anderen gewerblich Spareinlagen entgegennehmenden Einheiten“ zu dieser Überprüfung berechtigt.

第二百四十三条　被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权扣留、提取被执行人应当履行义务部分的收入。但应当保留被执行人及其所扶养家属的生活必需费用。

§ 243 [Vollstreckung in Einkommen; = § 219 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmitteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Teil des Einkommens einzubehalten oder abzuheben, mit dem der Vollstreckungsschuldner seine Pflichten erfüllen muss. Jedoch müssen die notwendigen Lebensunterhaltskosten für den Vollstreckungsschuldner und die von ihm unterhaltenen Familienangehörigen belassen werden.

人民法院扣留、提取收入时，应当作出裁定，并发出协助执行通知书，被执行人所在单位、银行、信用合作社和其他有储蓄业务的单位必须办理。

Wenn das Volksgericht Einkommen einbehält oder abhebt, muss es dazu einen Beschluss und gleichzeitig eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die Einheit, bei der sich der Vollstreckungsschuldner befindet, und die Banken, Kreditgenossenschaften und andere gewerblich Spareinlagen entgegennehmende Einheiten nachzukommen haben.

第二百四十四条　被执行人未按执行通知履行法律文书确定的义务，人民法院有权查封、扣押、冻结、拍卖、变卖被执行人应当履行义务部分的财产。但应当保留被执行人及其所扶养家属的生活必需品。

§ 244 [Vollstreckung in Vermögen; = § 220 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner nicht entsprechend der Vollstreckungsmitteilung die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten erfüllt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Teil des Vermögens, mit dem der Vollstreckungsschuldner seine Pflichten erfüllen muss, zu versiegeln, zu pfänden, einzufrieren, zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Jedoch müssen die Dinge zurückbehalten werden, die für die Lebenshaltung des Vollstreckungsschuldners und der von ihm unterhaltenen Familienangehörigen notwendig sind.

采取前款措施，人民法院应当作出裁定。

Wenn das Volksgericht die vorgenannten Maßnahmen ergreift, muss es [dazu] einen Beschluss erlassen.

第二百四十五条　人民法院查封、扣押财产时，被执行人是公民的，应当通知被执行人或者他的成年家属到场；被执行人是法人或者其他组织的，应当通知其法定代表人或者主要负责人到场。拒不到场的，不影响执行。被执行人是公民的，其工作单位或者财产所在地的基层组织应当派人参加。

§ 245 [Verfahren der Versiegelung oder Pfändung von Vermögen; = § 221 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Vermögen versiegelt oder pfändet, muss, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, der Vollstreckungsschuldner oder ein erwachsener Familienangehöriger von ihm aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden; wenn der Vollstreckungsschuldner eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muss ihr gesetzlich bestimmter Repräsentant oder Hauptverantwortlicher aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden. Weigert sich [der Aufgeforderte], zu erscheinen, so behindert das die Vollstreckung nicht. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, so muss seine Arbeitseinheit oder die Basisorganisation des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, jemand zur Beteiligung [an der Vollstreckung] abordnen.

对被查封、扣押的财产，执行员必须造具清单，由在场人签名或

Der Gerichtsvollzieher hat eine Liste des versiegelten und gepfändeten Vermögens aufzustellen, die von den

者盖章后，交被执行人一份。被执行人是公民的，也可以交他的成年家属一份。

Anwesenden unterschrieben oder gesiegelt wird, und von der dann ein Exemplar dem Vollstreckungsschuldner übergeben wird. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, kann auch einem erwachsenen Familienangehörigen von ihm ein Exemplar übergeben werden.

第二百四十六条　被查封的财产，执行员可以指定被执行人负责保管。因被执行人的过错造成的损失，由被执行人承担。

§ 246 [Aufbewahrung versiegelten Vermögens durch den Vollstreckungsschuldner; = § 222 ZPG 2007] Der Gerichtsvollzieher kann bestimmen, dass der Vollstreckungsschuldner für die Aufbewahrung von versiegeltem Vermögen verantwortlich ist. Schäden [daran], die durch Verschulden des Vollstreckungsschuldners entstehen, werden vom Vollstreckungsschuldner übernommen.

第二百四十七条　财产被查封、扣押后，执行员应当责令被执行人在指定期间履行法律文书确定的义务。被执行人逾期不履行的，人民法院应当拍卖被查封、扣押的财产；不适于拍卖或者当事人双方同意不进行拍卖的，人民法院可以委托有关单位变卖或者自行变卖。国家禁止自由买卖的物品，交有关单位按照国家规定的价格收购。

§ 247 [Verwertung des versiegelten oder gepfändeten Vermögens; vgl. § 223 ZPG 2007] Nachdem Vermögen versiegelt oder gepfändet worden ist, muss der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsschuldner anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten zu erfüllen. Wenn der Vollstreckungsschuldner innerhalb der Frist nicht erfüllt, muss das Volksgericht die versiegelten oder gepfändeten Vermögensgegenstände versteigern[77]; bei nicht für die Versteigerung geeigneten [Vermögensgegenständen] oder wenn beide Parteien mit der Versteigerung nicht einverstanden sind, kann das Volksgericht eine betreffende Einheit mit dem freihändigen Verkauf beauftragen oder [die Vermögensgegenstände] selbst freihändig verkaufen[78]. Dinge, deren freier Verkauf staatlich verboten ist, werden der betreffenden Einheit zum Ankauf zum staatlich bestimmten Preis übergeben.

第二百四十八条　被执行人不履行法律文书确定的义务，并隐匿财产的，人民法院有权发出搜查令，对被执行人及其住所或者财产隐匿地进行搜查。

§ 248 [Durchsuchungsbefehl; = § 224 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner die in der Rechtsurkunde bestimmten Pflichten nicht erfüllt und Vermögen verbirgt, ist das Volksgericht berechtigt, einen Durchsuchungsbefehl zu erlassen und den Vollstreckungsschuldner und seinen Wohnsitz bzw. die Orte, an denen Vermögen verborgen ist, zu durchsuchen.

采取前款措施，由院长签发搜查令。

Wenn die vorgenannte Maßnahme ergriffen wird, muss der Gerichtsvorsitzende den Durchsuchungsbefehl unterzeichnen und erlassen.

第二百四十九条　法律文书指定交付的财物或者票证，由执行员传唤双方当事人当面交付，或者

§ 249 [Vollstreckung wegen Herausgabe von Sachen; = § 225 ZPG 2007] Bestimmt die Rechtsurkunde, dass Vermögensgegenstände oder Nachweismarken zu über-

[77] Dieser Teilsatz lautete bisher: „[…] kann das Volksgericht das versiegelte oder gepfändete Vermögen den Vorschriften gemäß den betreffenden Einheiten zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf übergeben“.

[78] Dieser Teilsatz wurde neu eingefügt.

由执行员转交，并由被交付人签收。

geben sind, so ruft der Gerichtsvollzieher die Parteien auf beiden Seiten zur direkten Übergabe zusammen, oder es wird über den Gerichtsvollzieher übergeben, und der Empfänger quittiert den Empfang.

有关单位持有该项财物或者票证的，应当根据人民法院的协助执行通知书转交，并由被交付人签收。

Wenn eine [dritte] Einheit diese Vermögensgegenstände oder Nachweismarken in Besitz hat, muss sie sie aufgrund der schriftlichen Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung weiter übergeben, und der Empfänger quittiert den Empfang.

有关公民持有该项财物或者票证的，人民法院通知其交出。拒不交出的，强制执行。

Wenn ein [dritter] Bürger diese Vermögensgegenstände oder Nachweismarken in Besitz hat, fordert ihn das Volksgericht zur Übergabe auf. Wenn er die Übergabe verweigert, wird zwangsvollstreckt.

第二百五十条　强制迁出房屋或者强制退出土地，由院长签发公告，责令被执行人在指定期间履行。被执行人逾期不履行的，由执行员强制执行。

§ 250 [Vollstreckung durch Räumung von unbeweglichen Sachen; = § 226 ZPG 2007] Beim zwangsweisen Auszug aus einem Haus oder der zwangsweisen Herausgabe eines Grundstücks unterschreibt und erlässt der Gerichtsvorsitzende eine Bekanntmachung, die den Vollstreckungsschuldner anweist, dies in einer bestimmten Frist auszuführen. Wenn der Vollstreckungsschuldner innerhalb der Frist dies nicht ausführt, zwangsvollstreckt der Gerichtsvollzieher.

强制执行时，被执行人是公民的，应当通知被执行人或者他的成年家属到场；被执行人是法人或者其他组织的，应当通知其法定代表人或者主要负责人到场。拒不到场的，不影响执行。被执行人是公民的，其工作单位或者房屋、土地所在地的基层组织应当派人参加。执行员应当将强制执行情况记入笔录，由在场人签名或者盖章。

Bei der Zwangsvollstreckung muss, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, der Vollstreckungsschuldner oder ein erwachsener Familienangehöriger von ihm aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden; wenn der Vollstreckungsschuldner eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, muss ihr gesetzlich bestimmter Repräsentant oder Hauptverantwortlicher aufgefordert werden, sich an Ort und Stelle einzufinden. Weigert sich [der Aufgeforderte], zu erscheinen, so behindert das die Vollstreckung nicht. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, so muss seine Arbeitseinheit oder die Basisorganisation des Ortes, an dem sich das Haus oder Grundstück befindet, jemand zur Beteiligung [an der Vollstreckung] abordnen. Der Gerichtsvollzieher muss die Umstände der Zwangsvollstreckung in einem Protokoll verzeichnen, das von den Anwesenden unterzeichnet oder gesiegelt wird.

强制迁出房屋被搬出的财物，由人民法院派人运至指定处所，交给被执行人。被执行人是公民的，也可以交给他的成年家属。因拒绝接收而造成的损失，由被执行人承担。

Die bei dem zwangsweisen Auszug aus dem Haus herausgeschafften Vermögensgegenstände werden von vom Volksgericht abgeordneten Personen an einen bestimmten Ort geschafft und dem Vollstreckungsschuldner übergeben. Wenn der Vollstreckungsschuldner ein Bürger ist, können sie auch einem erwachsenen Familienangehörigen von ihm übergeben werden. Schaden, der dadurch entsteht, dass die Annahme verweigert wird, übernimmt der Vollstreckungsschuldner.

第二百五十一条　在执行中，需要办理有关财产权证照转移手续的，人民法院可以向有关单位发出协助执行通知书，有关单位必须办理。

§ 251 [Pfändung von verbrieften Rechten; = § 227 ZPG 2007] Wenn es bei der Vollstreckung erforderlich ist, das Verfahren zur Übertragung der Beweisurkunden für betroffene Vermögensrechte durchzuführen, kann das Volksgericht an die betroffenen Einheiten eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung erlassen, der die betroffenen Einheiten nachzukommen haben.

第二百五十二条　对判决、裁定和其他法律文书指定的行为，被执行人未按执行通知履行的，人民法院可以强制执行或者委托有关单位或者其他人完成，费用由被执行人承担。

§ 252 [Vollstreckung wegen Handlungen; = § 228 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner von Urteilen, Beschlüsse und anderen Rechtsurkunden bestimmte Handlungen nicht entsprechend der Vollstreckungsmitteilung ausführt, kann das Volksgericht zwangsvollstrecken oder betreffende Einheiten oder andere Personen beauftragen, [diese Handlungen] zu vollenden; die Kosten werden vom Vollstreckungsschuldner übernommen.

第二百五十三条　被执行人未按判决、裁定和其他法律文书指定的期间履行给付金钱义务的，应当加倍支付迟延履行期间的债务利息。被执行人未按判决、裁定和其他法律文书指定的期间履行其他义务的，应当支付迟延履行金。

§ 253 [Verzugszinsen und Verzugsgeld; § 229 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner eine Pflicht, Geld zu zahlen, nicht in den in Urteilen, Beschlüsse und anderen Rechtsurkunden bestimmten Fristen erfüllt, muss er die Schuldzinsen für die Zeit verzögerter Erfüllung doppelt zahlen. Wenn der Vollstreckungsschuldner andere Pflichten nicht in den in Urteilen, Beschlüsse und anderen Rechtsurkunden bestimmten Fristen erfüllt, muss er Verzugsgeld zahlen.

第二百五十四条　人民法院采取本法第二百四十二条、第二百四十三条、第二百四十四条规定的执行措施后，被执行人仍不能偿还债务的，应当继续履行义务。债权人发现被执行人有其他财产的，可以随时请求人民法院执行。

§ 254 [Weitere Erfüllungspflicht nach fruchtloser Vollstreckung; = § 230 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht Vollstreckungsmaßnahmen nach §§ 242, 243 oder 244 ergriffen hat, der Vollstreckungsschuldner aber weiterhin die Schuld nicht befriedigen kann, muss [er] weiter [seine] Pflichten erfüllen. Wenn der Gläubiger entdeckt, dass der Schuldner noch anderes Vermögen hat, kann er jederzeit vom Volksgericht Vollstreckung verlangen.

第二百五十五条　被执行人不履行法律文书确定的义务的，人民法院可以对其采取或者通知有关单位协助采取限制出境，在征信系统记录、通过媒体公布不履行义务信息以及法律规定的其他措施。

§ 255 [Weitere Vollstreckungsmaßnahmen; = § 231 ZPG 2007] Wenn der Vollstreckungsschuldner in der Rechtsurkunde festgesetzte Pflichten nicht erfüllt, kann das Volksgericht ihm gegenüber folgende Maßnahmen ergreifen bzw. die betreffenden Einheiten auffordern, diese Maßnahmen zu unterstützen: seine Ausreise aus dem Gebiet beschränken, in den Verzeichnissen von Kreditauskunftssystemen und über die Medien Informationen zur Nichterfüllung seiner Pflichten bekanntmachen und andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen.

第二十二章　执行中止和终结

22. Abschnitt: Unterbrechung und Beendung der Vollstreckung

第二百五十六条　有下列情形之一的，人民法院应当裁定中止执行：

（一）申请人表示可以延期执行的；
（二）案外人对执行标的提出确有理由的异议的；
（三）作为一方当事人的公民死亡，需要等待继承人继承权利或者承担义务的；
（四）作为一方当事人的法人或者其他组织终止，尚未确定权利义务承受人的；
（五）人民法院认为应当中止执行的其他情形。

中止的情形消失后，恢复执行。

§ 256 [Unterbrechungstatbestände; = § 232 ZPG 2007] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muss das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung beschließen:

1. Der Antragsteller bringt zum Ausdruck, dass die Vollstreckung aufgeschoben werden kann;
2. ein Außenstehender erhebt gegen den Gegenstand der Vollstreckung Einwände, die entschieden begründet sind;
3. ein Bürger, der Partei ist, stirbt, und es ist erforderlich, abzuwarten, ob Erben Rechte erben bzw. Pflichten übernehmen;
4. eine juristische Person oder andere Organisation, die Partei ist, endet, und wer Rechte und Pflichten übernimmt, ist noch nicht bestimmt;
5. andere Umstände, bei denen das Volksgericht der Ansicht ist, dass die Vollstreckung unterbrochen werden muss.

Nach Wegfall der die Unterbrechung [begründenden] Umstände wird wieder in die Vollstreckung eingetreten.

第二百五十七条　有下列情形之一的，人民法院裁定终结执行：

（一）申请人撤销申请的；
（二）据以执行的法律文书被撤销的；
（三）作为被执行人的公民死亡，无遗产可供执行，又无义务承担人的；
（四）追索赡养费、扶养费、抚育费案件的权利人死亡的；
（五）作为被执行人的公民因生活困难无力偿还借款，无收入来源，又丧失劳动能力的；
（六）人民法院认为应当终结执行的其他情形。

§ 257 [Beendungstatbestände; = § 233 ZPG 2007] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, beschließt das Volksgericht die Beendung der Vollstreckung:

1. Der Antragsteller hebt den Antrag auf;
2. die Rechtsurkunde, auf die sich die Vollstreckung stützt, wird aufgehoben;
3. der Bürger, der Vollstreckungsschuldner ist, stirbt, es ist kein Nachlass da, in den vollstreckt werden könnte, und auch niemand, der Pflichten übernimmt;
4. in Fällen, in denen [die Leistung von] Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder verfolgt wird, stirbt der Berechtigte;
5. der Vollstreckungsschuldner ist ein Bürger und lebt unter so schwierigen Verhältnissen, dass er außerstande ist, Darlehen zurückzuzahlen, hat keine Einkommensquellen und ist auch nicht mehr arbeitsfähig;
6. andere Umstände, bei denen das Volksgericht der Ansicht ist, dass die Vollstreckung beendet werden muss.

第二百五十八条　中止和终结执行的裁定，送达当事人后立即生效。

§ 258 [Wirksamwerden des Beschlusses über die Unterbrechung oder Beendigung] Der Beschluss, welche die Vollstreckung unterbricht oder beendet, wird sogleich wirksam, nachdem sie den Parteien zugestellt worden ist.

第四编　涉外民事诉讼程序的特别规定

4. Buch: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug

第二十三章　一般原则

23. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

第二百五十九条　在中华人民共和国领域内进行涉外民事诉讼，适用本编规定。本编没有规定的，适用本法其他有关规定。

§ 259 [Anwendbare Vorschriften; = § 235 ZPG 2007] Auf im Gebiet der Volksrepublik China durchgeführte Zivilprozesse mit Auslandsbezug werden die Vorschriften dieses Buches angewandt. Wenn sich in diesem Buch keine Vorschriften finden, werden die sonst einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes angewandt.

第二百六十条　中华人民共和国缔结或者参加的国际条约同本法有不同规定的，适用该国际条约的规定，但中华人民共和国声明保留的条款除外。

§ 260 [Internationale Abkommen; = § 236 ZPG 2007] Wenn sich in internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat, oder an denen sie sich beteiligt, von diesem Gesetz abweichende Vorschriften finden, werden die Vorschriften dieser Abkommen angewandt, soweit die Volksrepublik China nicht zu ihnen Vorbehalte erklärt hat.

第二百六十一条　对享有外交特权与豁免的外国人、外国组织或者国际组织提起的民事诉讼，应当依照中华人民共和国有关法律和中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定办理。

§ 261 [Diplomatische Privilegien genießende und exemte Ausländer; = § 237 ZPG 2007] Gegen diplomatische Privilegien genießende und exemte Ausländer, ausländische und internationale Organisationen erhobene Zivilklagen müssen nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze der Volksrepublik China und der internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen oder an denen sie sich beteiligt hat, durchgeführt werden.

第二百六十二条　人民法院审理涉外民事案件，应当使用中华人民共和国通用的语言、文字。当事人要求提供翻译的，可以提供，费用由当事人承担。

§ 262 [Sprachen; = § 238 ZPG 2007] Bei der Behandlung von Zivilsachen mit Auslandsbezug muss das Volksgericht in der Volksrepublik China allgemein gebrauchte Sprachen und Schriften verwenden. Wenn Parteien verlangen, dass eine Übersetzung gestellt wird, kann eine Übersetzung gestellt werden; die Kosten werden von der Partei übernommen.

第二百六十三条　外国人、无国籍人、外国企业和组织在人民法院起诉、应诉，需要委托律师代理诉讼的，必须委托中华人民共和国的律师。

§ 263 [Anwaltliche Vertretung; = § 239 ZPG 2007] Wenn es erforderlich ist, dass Ausländer, Staatenlose, ausländische Unternehmen oder [ausländische] Organisationen, die bei einem Volksgericht Klage erheben oder sich gegen eine Klage verteidigen, einen Rechtsanwalt beauftragen, in ihrer Vertretung den Prozess zu führen, haben sie einen Rechtsanwalt der Volksrepublik China zu beauftragen.

第二百六十四条　在中华人民共和国领域内没有住所的外国人、无国籍人、外国企业和组织委托中华人民共和国律师或者其他人代理诉讼，从中华人民共和国领域外寄交或者托交的授权委托书，应当经所在国公证机关证

§ 264 [Parteien ohne Wohnsitz in China; = § 240 ZPG 2007] Wenn Ausländer, Staatenlose, ausländische Unternehmen oder [ausländische] Organisationen, die im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz haben, einen Rechtsanwalt der Volksrepublik China oder eine andere Person beauftragen, in ihrer Vertretung einen Prozess zu führen, und die bevollmächtigende

明，并经中华人民共和国驻该国使领馆认证，或者履行中华人民共和国与该所在国订立的有关条约中规定的证明手续后，才具有效力。

Auftragsurkunde von außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China übersenden oder übergeben lassen, muss [diese Auftragsurkunde] von den öffentlichen Beurkundungsorganen des Landes, in dem sie sich befinden, nachgewiesen und von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem Lande legalisiert sein, oder es muss das in einem einschlägigen Abkommen der Volksrepublik China mit dem Lande, in dem sie sich befinden, vorgesehene Nachweisverfahren durchgeführt worden sein; erst dann ist sie wirksam.

第二十四章　管辖

24. Abschnitt: Zuständigkeit

第二百六十五条　因合同纠纷或者其他财产权益纠纷，对在中华人民共和国领域内没有住所的被告提起的诉讼，如果合同在中华人民共和国领域内签订或者履行，或者诉讼标的物在中华人民共和国领域内，或者被告在中华人民共和国领域内有可供扣押的财产，或者被告在中华人民共和国领域内设有代表机构，可以由合同签订地、合同履行地、诉讼标的物所在地、可供扣押财产所在地、侵权行为地或者代表机构住所地人民法院管辖。

§ 265 [Zuständigkeit in Vertragsstreitigkeiten; = § 241 ZPG 2007] Für eine wegen Vertragsstreitigkeiten oder Streitigkeiten um andere Vermögensrechte und -interessen erhobene Klage gegen einen Beklagten, der im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz hat, kann, wenn der Vertrag im Gebiet der Volksrepublik China geschlossen wurde oder erfüllt wird, oder wenn der Prozessgegenstand sich im Gebiet der Volksrepublik China befindet, oder wenn der Beklagte im Gebiet der Volksrepublik China pfändbares Vermögen hat, oder wenn der Beklagte im Gebiet der Volksrepublik China ein Vertretungsorgan errichtet hat, die Zuständigkeit vom Volksgericht des Ortes des Vertragsschlusses oder der Vertragserfüllung oder des Ortes, an dem sich der Prozessgegenstand oder pfändbares Vermögen befindet oder des Ortes der rechtsverletzenden Handlung oder des Wohnsitzes des Vertretungsorgans übernommen werden.

第二百六十六条　因在中华人民共和国履行中外合资经营企业合同、中外合作经营企业合同、中外合作勘探开发自然资源合同发生纠纷提起的诉讼，由中华人民共和国人民法院管辖。

§ 266 [Zwingende Zuständigkeit chinesischer Gerichte; = § 244 ZPG 2007] Für Klagen, die wegen Streitigkeiten erhoben werden, die daraus entstehen, dass in der Volksrepublik China Verträge über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen, chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen oder chinesisch-ausländische Kooperation bei der Erschließung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen erfüllt werden, sind die Volksgerichte der Volksrepublik China zuständig.

第二十五章　送达、期间

25. Abschnitt: Zustellung, Fristen

第二百六十七条　人民法院对在中华人民共和国领域内没有住所的当事人送达诉讼文书，可以采用下列方式：

§ 267 [Zustellung an Parteien ohne Wohnsitz in China; Nr. 7 neu eingefügt, vgl. § 245 ZPG 2007] Die Volksgerichte können sich bei der Zustellung von Prozessurkunden an Parteien, die im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz haben, der folgenden Formen bedienen:

（一）依照受送达人所在国与中华人民共和国缔结或者共同参加的国际条约中规定的方式送达；

1. Zustellungsformen, die in internationalen Abkommen vorgesehen sind, die das Land, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, mit der Volksrepublik China abgeschlossen hat, oder an denen beide gemeinsam beteiligt sind;

（二）通过外交途径送达；

2. Zustellung auf diplomatischem Wege;

（三）对具有中华人民共和国国籍的受送达人，可以委托中华人民共和国驻受送达人所在国的使领馆代为送达；

3. wenn der Zustellungsempfänger die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China hat, kann die Botschaft oder ein Konsulat der Volksrepublik China in dem Land, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, beauftragt werden, vertretungsweise zuzustellen;

（四）向受送达人委托的有权代其接受送达的诉讼代理人送达；

4. Zustellung an den Prozessvertreter, der vom Zustellungsempfänger beauftragt worden und berechtigt ist, in seiner Vertretung Zustellungen zu empfangen;

（五）向受送达人在中华人民共和国领域内设立的代表机构或者有权接受送达的分支机构、业务代办人送达；

5. Zustellung an vom Zustellungsempfänger im Gebiet der Volksrepublik China errichtete Vertretungsorgane oder zum Empfang von Zustellungen berechtigte Zweigstellen und in Vertretung [des Empfängers] gewerblich Tätige;

（六）受送达人所在国的法律允许邮寄送达的，可以邮寄送达，自邮寄之日起满三个月，送达回证没有退回，但根据各种情况足以认定已经送达的，期间届满之日视为送达；

6. wenn das Recht des Landes, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, postalische Zustellung gestattet, kann mit der Post zugestellt werden; wenn innerhalb von drei Monaten[79] vom Absendetag an die Zustellungsurkunde nicht zurückgekommen ist, aber die Umstände aller Art hinreichen, um festzustellen, dass zugestellt worden ist, gilt der Tag des Ablaufs dieser Frist als [Tag der] Zustellung;

（七）采用传真、电子邮件等能够确认受送达人收悉的方式送达；

7. wenn Fax, E-Mail und andere Zustellungsmethoden benutzt werden, bei denen der erfolgte Empfang durch den Zustellungsempfänger bestätigt werden kann;

（八）不能用上述方式送达的，公告送达，自公告之日起满三个月，即视为送达。

8. wenn nicht die vorgenannten Zustellungsformen verwandt werden können, wird durch Bekanntmachung zugestellt; mit dem Ablauf von drei Monaten[80] vom Tag der Bekanntmachung an gilt die Zustellung [als erfolgt].

第二百六十八条　被告在中华人民共和国领域内没有住所的，人民法院应当将起诉状副本送达被告，并通知被告在收到起诉状副本后三十日内提出答辩状。被告申请延期的，是否准许，由人民法院决定。

§ 268 [Beklagte ohne Wohnsitz in China; = § 246 ZPG 2007] Wenn der Beklagte im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz hat, muss das Volksgericht dem Beklagten Kopie der Klageschrift zustellen und ihn auffordern, innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang der Klageschrift eine Klageerwiderungsschrift einzureichen. Wenn der Beklagte eine Fristverlängerung beantragt, [entscheidet] das Volksgericht durch Verfügung, ob dem stattgegeben wird.

---

[79] Bislang: sechs Monate.

[80] Bislang: sechs Monate.

第二百六十九条　在中华人民共和国领域内没有住所的当事人，不服第一审人民法院判决、裁定的，有权在判决书、裁定书送达之日起三十日内提起上诉。被上诉人在收到上诉状副本后，应当在三十日内提出答辩状。当事人不能在法定期间提起上诉或者提出答辩状，申请延期的，是否准许，由人民法院决定。

§ 269 [Berufung durch Partei ohne Wohnsitz in China; = § 247 ZPG 2007] Eine Partei, die im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz hat und sich einem Urteil oder einem Beschluss des Volksgerichts erster Instanz nicht unterwerfen will, ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Zustellung des Urteils bzw. des Beschlusses an Berufung einzulegen. Der Berufungsbeklagte muss nach Erhalt der Kopie der Berufungsschrift innerhalb von 30 Tagen eine Klageerwiderungsschrift einreichen. Wenn eine Partei nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Berufung einlegen oder eine Klageerwiderungsschrift einreichen kann und Fristverlängerung beantragt, [entscheidet] das Volksgericht durch Verfügung, ob dem stattgegeben wird.

第二百七十条　人民法院审理涉外民事案件的期间，不受本法第一百四十九条、第一百七十六条规定的限制。

§ 270 [Nichtanwendbare Vorschriften; entspricht § 248 ZPG 2007] Die Vorschriften der §§ 149 und 176 dieses Gesetzes gelten nicht für die Fristen für die Behandlung von Zivilsachen mit Auslandsbezug durch die Volksgerichte.

第二十六章　仲裁

26. Abschnitt: Schiedsverfahren

第二百七十一条　涉外经济贸易、运输和海事中发生的纠纷，当事人在合同中订有仲裁条款或者事后达成书面仲裁协议，提交中华人民共和国涉外仲裁机构或者其他仲裁机构仲裁的，当事人不得向人民法院起诉。

§ 271 [Unzuständigkeit der Volksgerichte; = § 255 ZPG 2007] Wenn bei aus Wirtschaft und Handel, Transport oder Seesachen mit Auslandsberührung entstehenden Streitigkeiten die Parteien im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt oder nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben und [die Sache] einem Schiedsverfahren bei einem Schiedsorgan der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug oder einem anderen Schiedsorgan übergeben wird, dürfen die Parteien keine Klage beim Volksgericht erheben.

当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的，可以向人民法院起诉。

Wenn die Parteien weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen haben, können sie beim Volksgericht Klage erheben.

第二百七十二条　当事人申请采取保全的，中华人民共和国的涉外仲裁机构应当将当事人的申请，提交被申请人住所地或者财产所在地的中级人民法院裁定。

§ 272 [Zuständigkeit der mittleren Volksgerichte für Sicherungsmaßnahmen; = § 256 ZPG 2007] Wenn eine Partei Sicherung beantragt, muss ein Schiedsorgan der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug den Antrag der Partei dem Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, übergeben, damit dies einen Beschluss trifft.

第二百七十三条　经中华人民共和国涉外仲裁机构裁决的，当事人不得向人民法院起诉。一方当

§ 273 [Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit; Vollstreckung; = § 257 ZPG 2007] Nachdem ein Schiedsorgan der Volksrepublik China für [Fälle mit]

事人不履行仲裁裁决的，对方当事人可以向被申请人住所地或者财产所在地的中级人民法院申请执行。

Auslandsbezug einen Schiedsspruch erlassen hat, dürfen die Parteien keine Klage beim Volksgericht erheben. Wenn eine Partei den Schiedsspruch nicht erfüllt, kann die andere Seite beim Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Antragsgegners oder des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, Vollstreckung beantragen.

第二百七十四条 对中华人民共和国涉外仲裁机构作出的裁决，被申请人提出证据证明仲裁裁决有下列情形之一的，经人民法院组成合议庭审查核实，裁定不予执行：

§ 274 [Nichtvollstreckungsgründe; = § 258 ZPG 2007] Wenn bei einem Schiedsspruch eines Schiedsorgans der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug der Antragsgegner Beweise einreicht, die nachweisen, dass bei dem Schiedsspruch einer der folgenden Umstände vorliegt, wird, nachdem eine Prüfung durch ein vom Volksgericht gebildetes Kollegium die Richtigkeit [der Behauptung] ergeben hat, beschlossen, dass [der Schiedsspruch] nicht vollstreckt wird:

（一）当事人在合同中没有订有仲裁条款或者事后没有达成书面仲裁协议的；

1. Die Parteien haben weder im Vertrag eine Schiedsklausel bestimmt noch nachträglich eine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen;

（二）被申请人没有得到指定仲裁员或者进行仲裁程序的通知，或者由于其他不属于被申请人负责的原因未能陈述意见的；

2. der Antragsgegner hat keine Mitteilung von der Bestimmung der Schiedsrichter oder der Durchführung des Schiedsverfahrens erhalten, oder er konnte aus anderen Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, seine Meinung [im Schiedsverfahren] nicht vortragen;

（三）仲裁庭的组成或者仲裁的程序与仲裁规则不符的；

3. Zusammensetzung oder Verfahren der Schiedskammer entsprechen nicht den Schiedsregeln;

（四）裁决的事项不属于仲裁协议的范围或者仲裁机构无权仲裁的。

4. der Gegenstand des Schiedsspruchs gehört nicht zum Bereich der Schiedsvereinbarung, oder das Schiedsorgan ist zu einem Schiedsverfahren [über diesen Gegenstand] nicht berechtigt.

人民法院认定执行该裁决违背社会公共利益的，裁定不予执行。

Wenn das Volksgericht feststellt, dass die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, wird beschlossen, dass nicht vollstreckt wird.

第二百七十五条 仲裁裁决被人民法院裁定不予执行的，当事人可以根据双方达成的书面仲裁协议重新申请仲裁，也可以向人民法院起诉。

§ 275 [Schiedsverfahren oder Klage nach Beschluss über die Nichtvollstreckung; = § 259 ZPG 2007] Wenn das Volksgericht beschlossen hat, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, können die Parteien aufgrund einer von beiden Seiten erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung erneut ein Schiedsverfahren beantragen, sie können auch beim Volksgericht Klage erheben.

第二十七章 司法协助

27. Abschnitt: Justizhilfe

第二百七十六条 根据中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则，人民法

§ 276 [Grundlagen der Justizhilfe; Ausnahmen von der Gewährung der Justizhilfe = § 260 ZPG 2007] Aufgrund internationaler Abkommen, welche die Volks-

院和外国法院可以相互请求，代为送达文书、调查取证以及进行其他诉讼行为。

republik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit können Volksgerichte und ausländische Gerichte wechselseitig [Hilfe] verlangen, vertretungsweise Urkunden zustellen, untersuchen und Beweise erheben und andere Prozesshandlungen durchführen.

外国法院请求协助的事项有损于中华人民共和国的主权、安全或者社会公共利益的，人民法院不予执行。

Wenn die Einzelheiten der Hilfe, welche ein ausländisches Gericht verlangt, der Souveränität, der Sicherheit oder dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse der Volksrepublik China schaden, gewährt das Volksgericht nicht die Vollstreckung [des Verlangens].

第二百七十七条　请求和提供司法协助，应当依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约所规定的途径进行；没有条约关系的，通过外交途径进行。

§ 277 [Justizhilfeverfahren; = § 261 ZPG 2007] Justizhilfe muss auf den Wegen verlangt und gewährt werden, die in den internationalen Abkommen vorgeschrieben sind, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt; besteht keine in Abkommen [bestimmte] Beziehung, so läuft [die Justizhilfe] auf diplomatischem Weg.

外国驻中华人民共和国的使领馆可以向该国公民送达文书和调查取证，但不得违反中华人民共和国的法律，并不得采取强制措施。

Ausländische Botschaften und Konsulate in der Volksrepublik China können den Bürgern ihrer Länder Urkunden zustellen, bei ihnen Untersuchungen vornehmen und Beweise erheben, dürfen aber nicht die Gesetze der Volksrepublik China verletzen und auch keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

除前款规定的情况外，未经中华人民共和国主管机关准许，任何外国机关或者个人不得在中华人民共和国领域内送达文书、调查取证。

Außer unter den im vorigen Absatz bestimmten Umständen darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Volksrepublik China keine ausländische Behörde und Einzelperson im Gebiet der Volksrepublik China Urkunden zustellen, Untersuchungen vornehmen und Beweise erheben.

第二百七十八条　外国法院请求人民法院提供司法协助的请求书及其所附文件，应当附有中文译本或者国际条约规定的其他文字文本。

§ 278 [Sprachen; = § 262 ZPG 2007] Wenn ein ausländisches Gericht verlangt, dass Volksgerichte Justizhilfe gewähren, muss dem schriftlichen Verlangen und den beigefügten Schriftstücken eine chinesische Übersetzung bzw. der Text in einer von dem internationalen Abkommen bestimmten sonstigen Sprache beigefügt werden.

人民法院请求外国法院提供司法协助的请求书及其所附文件，应当附有该国文字译本或者国际条约规定的其他文字文本。

Wenn ein Volksgericht verlangt, dass ausländische Gerichte Justizhilfe gewähren, muss dem schriftlichen Verlangen und den beigefügten Schriftstücken eine Übersetzung in die Sprache jenes Landes bzw. der Text in einer von dem internationalen Abkommen bestimmten sonstigen Sprache beigefügt werden.

第二百七十九条　人民法院提供司法协助，依照中华人民共和国法律规定的程序进行。外国法院请求采用特殊方式的，也可以按照其请求的特殊方式进行，但请

§ 279 [Anwendbares Verfahrensrecht; = § 263 ZPG 2007] Wenn ein Volksgericht Justizhilfe gewährt, verfährt es in dem in den Gesetzen der Volksrepublik China vorgeschriebenen Verfahren. Wenn das ausländische Gericht verlangt, dass besondere Formen verwandt

求采用的特殊方式不得违反中华人民共和国法律。

werden, kann auch in besonderen Formen entsprechend dem Verlangen verfahren werden, aber die besonderen Formen, deren Verwendung verlangt wird, dürfen nicht gegen die Gesetze der Volksrepublik China verstoßen.

第二百八十条　人民法院作出的发生法律效力的判决、裁定，如果被执行人或者其财产不在中华人民共和国领域内，当事人请求执行的，可以由当事人直接向有管辖权的外国法院申请承认和执行，也可以由人民法院依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定，或者按照互惠原则，请求外国法院承认和执行。

§ 280 [Anerkennung und Vollstreckung chinesischer Urteile, Beschlüsse und Schiedssprüche; = § 264 ZPG 2007] Wenn bei vom Volksgericht erlassenen rechtskräftigen Urteilen und Beschlüsse der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China befinden, und eine Partei Vollstreckung verlangt, kann die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen; es kann auch das Volksgericht aufgrund internationaler Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit von dem ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung verlangen.

中华人民共和国涉外仲裁机构作出的发生法律效力的仲裁裁决，当事人请求执行的，如果被执行人或者其财产不在中华人民共和国领域内，应当由当事人直接向有管辖权的外国法院申请承认和执行。

Wenn eine Partei die Vollstreckung eines rechtskräftigen Schiedsspruchs eines Schiedsorgans der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug verlangt, und der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China befinden, muss die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen.

第二百八十一条　外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定，需要中华人民共和国人民法院承认和执行的，可以由当事人直接向中华人民共和国有管辖权的中级人民法院申请承认和执行，也可以由外国法院依照该国与中华人民共和国缔结或者参加的国际条约的规定，或者按照互惠原则，请求人民法院承认和执行。

§ 281 [Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Beschlüsse; = § 265 ZPG 2007] Wenn von ausländischen Gerichten erlassene Urteile und Beschlüsse Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der Volksrepublik China erfordern, können Parteien direkt bei dem zuständigen Volksgericht der Mittelstufe der Volksrepublik China Anerkennung und Vollstreckung beantragen; es können auch ausländische Gerichten aufgrund internationaler Abkommen, welche ihr Land mit der Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen es sich beteiligt oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit vom Volksgericht Anerkennung und Vollstreckung verlangen.

第二百八十二条　人民法院对申请或者请求承认和执行的外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定，依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则进行审查后，认为不违反中华人民共和国法律的基本原则或者国家主权、安全、社会公共利益的，裁定承认其效力，需要执行的，发出执行令，依照本

§ 282 [Voraussetzung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Beschlüsse; = § 266 ZPG 2007] Nachdem das Volksgericht rechtskräftige Urteile und Beschlüsse ausländischer Gerichte, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt oder verlangt wird, nach internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit geprüft hat, beschließt es, wenn es der Ansicht ist, dass sie nicht gegen Grundprinzipien des

法的有关规定执行。违反中华人民共和国法律的基本原则或者国家主权、安全、社会公共利益的，不予承认和执行。

Rechts der Volksrepublik China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstoßen, die Anerkennung ihrer Wirkungen und erlässt, wenn ihre Vollstreckung erforderlich ist, einen Vollstreckungsbefehl, und es wird nach den einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt. Wenn gegen Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China oder gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates verstoßen wird, werden Anerkennung und Vollstreckung nicht gewährt.

第二百八十三条　国外仲裁机构的裁决，需要中华人民共和国人民法院承认和执行的，应当由当事人直接向被执行人住所地或者其财产所在地的中级人民法院申请，人民法院应当依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约，或者按照互惠原则办理。

§ 283 [Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche; = § 267 ZPG 2007] Wenn Schiedssprüche von Schiedsorganen im Ausland Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der Volksrepublik China erfordern, muss eine Partei dies direkt bei dem Volksgericht der Mittelstufe des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners oder des Ortes, an dem sich sein Vermögen befindet, beantragen, und das Volksgericht muss [diesen Antrag] nach den internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit behandeln.

第二百八十四条　本法自公布之日起施行，《中华人民共和国民事诉讼法（试行）》同时废止。

§ 284 [Inkrafttreten; = § 268 ZPG 2007] Dies Gesetz wird vom Tag seiner Verkündung an angewandt, das „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (zur versuchsweisen Durchführung)“ [81] tritt gleichzeitig außer Kraft.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Knut Benjamin PISSLER.[82]

[81] Deutsch in: RabelsZ 47 (1983), 94 ff.

[82] Die Übersetzung basiert auf der Übersetzung in: ZChinR 2012, 307 ff.

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China'

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释

最高人民法院公告[1]

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》已于 2014 年 12 月 18 日由最高人民法院审判委员会第 1636 次会议通过，现予公布，自 2015 年 2 月 4 日起施行。

最高人民法院

2015 年 1 月 30 日

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China'" sind auf der 1.636. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 18. Dezember 2014 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 4. Februar 2015 an angewendet.

Oberstes Volksgericht

30. Januar 2015

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释

（2014 年 12 月 18 日最高人民法院审判委员会第 1636 次会议通过 法释〔2015〕5 号）

„Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China'"

(Verabschiedet auf der 1.636. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 18. Dezember 2014; Fa Shi [2015] Nr. 5)

目录

一、管辖
二、回避
三、诉讼参加人
四、证据
五、期间和送达
六、调解
七、保全和先予执行

Inhalt

1. Abschnitt: Zuständigkeit
2. Abschnitt: Ausschluss
3. Abschnitt: Prozessbeteiligte
4. Abschnitt: Beweise
5. Abschnitt: Fristen und Zustellungen
6. Abschnitt: Schlichtung
7. Abschnitt: Sicherung und Vorwegvollstreckung

[1] Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2015, Nr. 6, 27 ff. = Volksgerichtszeitung [人民法院报], 5. Februar 2015, 3 ff.

八、对妨害民事诉讼的强制措施	8. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses
九、诉讼费用	9. Abschnitt: Prozessgebühren
十、第一审普通程序	10. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz
十一、简易程序	11. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren
十二、简易程序中的小额诉讼	12. Abschnitt: Geringer Prozesswert im vereinfachten Verfahren
十三、公益诉讼	13 Abschnitt: Prozesse im öffentlichen Interesse
十四、第三人撤销之诉	14. Abschnitt: Drittaufhebungsklage
十五、执行异议之诉	15. Abschnitt: Prozesse wegen Vollstreckungseinwänden
十六、第二审程序	16. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz
十七、特别程序	17. Abschnitt: Besondere Verfahren
十八、审判监督程序	18. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen
十九、督促程序	19. Abschnitt: Mahnverfahren
二十、公示催告程序	20. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren
二十一、执行程序	21. Abschnitt: Vollstreckungsverfahren
二十二、涉外民事诉讼程序的特别规定	22. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug
二十三、附则	23. Abschnitt: Ergänzende Regeln

2012 年 8 月 31 日，第十一届全国人民代表大会常务委员会第二十八次会议审议通过了《关于修改〈中华人民共和国民事诉讼法〉的决定》。根据修改后的民事诉讼法，结合人民法院民事审判和执行工作实际，制定本解释。	Am 31. August 2012 wurde der „Beschluss zur Revision des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China'" auf der 28. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongress verabschiedet. Diese Erläuterungen werden gemäß dem revidierten Zivilprozessgesetz in Verbindung mit der Praxis bei Rechtsprechung und Vollstreckung der Volksgerichte in Zivilsachen festgelegt.
一、管辖	**1. Abschnitt: Zuständigkeit**
第一条 民事诉讼法第十八条第一项规定的重大涉外案件，包括争议标的额大的案件、案情复杂的案件，或者一方当事人人数众多等具有重大影响的案件。	**§ 1 [Definition „große Fälle mit Außenbezug"[2]]** Große Fälle mit Außenbezug nach § 18 Nr. 1 Zivilprozessgesetz [im Folgenden ZPG] umfassen Fälle mit einem großen Einfluss wie etwa, die einen großen Streitwert haben, bei denen die Fallumstände kompliziert sind oder bei denen die Zahl der Parteien auf einer Seite groß ist.

[2] Vgl. Ziff. 1 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14. Juli 1992 (ZPG-Ansichten 1992); abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1992, Nr. 3, 70 ff. Diese Ansichten sind mit Bekanntmachung der vorliegenden Interpretation außer Kraft gesetzt worden (siehe § 552). Der Verweis auf die Ansichten vom 14. Juli 1992 in den folgenden Fußnoten erfolgt, um Änderungen zur bisherigen Rechtlage zu verdeutlichen.

第二条 专利纠纷案件由知识产权法院、最高人民法院确定的中级人民法院和基层人民法院管辖。

海事、海商案件由海事法院管辖。

§ 2 [Zuständigkeit bei Patentstreitigkeiten; Zuständigkeit bei maritimen Angelegenheiten[3]] Für Fälle, die einen Patentstreit betreffen, sind die Immaterialgüter-Gerichte und diejenigen Volksgerichte der Mittel- und Grundstufe zuständig, die vom Obersten Volksgericht bestimmt werden.

Für Fällen, die maritime Angelegenheiten [und] den Seehandel betreffen, sind die Seegerichte zuständig.

第三条 公民的住所地是指公民的户籍所在地，法人或者其他组织的住所地是指法人或者其他组织的主要办事机构所在地。

法人或者其他组织的主要办事机构所在地不能确定的，法人或者其他组织的注册地或者登记地为住所地。

§ 3 [Definition „Wohnsitz“ und „Sitz“[4]] Der „Wohnsitz“ von Bürgern ist der Ort der Haushaltsregistrierung; der „Sitz“[5] juristischer Personen oder anderer Organisationen der Ort des Hauptgeschäftsorgans.

Kann der Ort des Hauptgeschäftsorgans der juristischen Person oder anderen Organisation nicht bestimmt werden, dann ist der Ort, an dem die juristische Person oder andere Organisation eingetragen oder registriert wurde, der Sitz.

第四条 公民的经常居住地是指公民离开住所地至起诉时已连续居住一年以上的地方，但公民住院就医的地方除外。

§ 4 [Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“[6]] Der gewöhnliche Aufenthalt von Bürgern ist der Ort, an dem der Bürger von dem Zeitpunkt an, an dem er seinen Wohnsitz verlassen hat, bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung mindestens ein Jahr fortlaufend gewohnt hat, ausgenommen sind Orte von Krankenhausaufenthalten.

第五条 对没有办事机构的个人合伙、合伙型联营体提起的诉讼，由被告注册登记地人民法院管辖。没有注册登记，几个被告又不在同一辖区的，被告住所地的人民法院都有管辖权。

§ 5 [Zuständigkeit bei Partnerschaften[7]] Bei Klagen gegen Partnerschaften von Einzelpersonen[8] oder gegen verbundene Betriebe[9] in Form von Partnerschaften ohne eigene Geschäftsorgane sind die Volksgerichte an dem Ort zuständig, an dem die Beklagten eingetragen oder registriert sind. Liegt keine Eintragung oder Registrierung vor [und] befinden sich die einzelnen Beklagten nicht im selben Gerichtsbezirk, dann sind die Volksgerichte an jedem Wohnsitz der Beklagten zuständig.

第六条 被告被注销户籍的，依照民事诉讼法第二十二条规定确

§ 6 [Zuständigkeit bei Löschung der Haushaltsregistrierung[10]] Wird die Haushaltsregistrierung des Beklagten

---

[3] Vgl. Ziff. 2 ZPG-Ansichten 1992.

[4] Vgl. Ziff. 4 ZPG-Ansichten 1992.

[5] Für juristische Personen und andere Organisationen wird ebenso wie für Bürger derselbe Begriff („住所地“) verwendet. Für juristische Personen und andere Organisationen wird der Begriff im Deutschen im Folgenden mit „Sitz“ übersetzt.

[6] Vgl. Ziff. 5 ZPG-Ansichten 1992.

[7] Vgl. Ziff. 17 ZPG-Ansichten 1992.

[8] Siehe §§ 33 ff. Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China [中华人民共和国民法通则] vom 12. April 1986 in der Fassung vom 27. August 2009 (AGZR); deutsch in der Fassung vom 12. April 1986 mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

[9] Siehe §§ 51 ff. AGZR.

[10] Vgl. Ziff. 6 ZPG-Ansichten 1992.

定管辖；原告、被告均被注销户籍的，由被告居住地人民法院管辖。

gelöscht, wird die Zuständigkeit gemäß § 22 ZPG bestimmt; werden die Haushaltsregistrierungen des Kläger und des Beklagten beide gelöscht, ist das Volksgericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig.

第七条　当事人的户籍迁出后尚未落户，有经常居住地的，由该地人民法院管辖；没有经常居住地的，由其原户籍所在地人民法院管辖。

§ 7 [Zuständigkeit bei Verlegung der Haushaltsregistrierung[11]] Haben sich die Parteien nach einer Verlegung der Haushaltsregistrierung noch nicht niedergelassen [und] haben sie einen gewöhnlichen Aufenthaltsort, ist das Volksgericht dieses Ortes zuständig; fehlt ein gewöhnlicher Aufenthaltsort, ist das Volksgerichts des ursprünglichen Ortes der Haushaltsregistrierung zuständig.

第八条　双方当事人都被监禁或者被采取强制性教育措施的，由被告原住所地人民法院管辖。被告被监禁或者被采取强制性教育措施一年以上的，由被告被监禁地或者被采取强制性教育措施地人民法院管辖。

§ 8 [Zuständigkeit bei Inhaftierung oder Zwangsmaßnahmen zur Erziehung[12]] Wurden die Parteien beider Seiten inhaftiert oder Zwangsmaßnahmen zur Erziehung ergriffen, ist das Volksgericht am ursprünglichen Wohnsitz des Beklagten zuständig. Bei Inhaftierung oder Ergreifen von Zwangsmaßnahmen zur Erziehung des Beklagten von mindestens einem Jahr ist das Volksgericht an dem Ort der Inhaftierung oder der Zwangsmaßnahmen zur Erziehung des Beklagten zuständig.

第九条　追索赡养费、抚育费、扶养费案件的几个被告住所地不在同一辖区的，可以由原告住所地人民法院管辖。

§ 9 [Zuständigkeit bei Unterhaltsansprüchen gegen mehrere Beklagte[13]] Liegt der Wohnsitz mehrerer Beklagter in Fällen, in denen Unterhalt für die Eltern, für Kinder [oder] unter Ehegatten verlangt wird, nicht in demselben Gerichtsbezirk, kann das Volksgericht am Wohnsitz des Klägers zuständig sein.

第十条　不服指定监护或者变更监护关系的案件，可以由被监护人住所地人民法院管辖。

§ 10 [Zuständigkeit bei Vormundschaftsfragen[14]] In Fällen, in denen man sich der Bestimmung der Vormundschaft oder der Veränderung des Vormundschaftsverhältnisses nicht unterwirft, kann das Volksgericht am Wohnsitz des Mündels zuständig sein.

第十一条　双方当事人均为军人或者军队单位的民事案件由军事法院管辖。

§ 11 [Zuständigkeit bei Militärangehörigen[15]] In Fällen, in denen die Parteien beider Seiten Militärangehörige oder Militäreinheiten sind, ist das Militärgericht zuständig.

第十二条　夫妻一方离开住所地超过一年，另一方起诉离婚的案件，可以由原告住所地人民法院管辖。

§ 12 [Zuständigkeit bei getrennt lebenden Ehegatten[16]] In Fällen, in denen ein Ehegatte den Wohnsitz länger als ein Jahr verlassen hat, und der andere Ehegatte Scheidungsklage erhebt, kann das Volksgericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig sein.

---

[11] Vgl. Ziff. 7 ZPG-Ansichten 1992.
[12] Vgl. Ziff. 8 ZPG-Ansichten 1992.
[13] Vgl. Ziff. 9 ZPG-Ansichten 1992.
[14] Vgl. Ziff. 10 ZPG-Ansichten 1992.
[15] Vgl. Ziff. 11 ZPG-Ansichten 1992.
[16] Vgl. Ziff. 12 ZPG-Ansichten 1992.

夫妻双方离开住所地超过一年，一方起诉离婚的案件，由被告经常居住地人民法院管辖；没有经常居住地的，由原告起诉时被告居住地人民法院管辖。

In Fällen, in denen beide Ehegatten den Wohnsitz länger als ein Jahr verlassen haben, und einer der Ehegatten Scheidungsklage erhebt, ist das Volksgericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Beklagen zuständig; ist kein gewöhnlicher Aufenthaltsort vorhanden, ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständig.

第十三条　在国内结婚并定居国外的华侨，如定居国法院以离婚诉讼须由婚姻缔结地法院管辖为由不予受理，当事人向人民法院提出离婚诉讼的，由婚姻缔结地或者一方在国内的最后居住地人民法院管辖。

§ 13 [Zuständigkeit für im Inland verheiratete Auslandschinesen mit Domizil außer Landes[17]] Für im Inland verheiratete Auslandschinesen mit Domizil außer Landes gilt, dass, wenn das Gericht in dem Land des Domizils die Scheidungsklage aus dem Grund nicht annimmt, dass die Gerichte am Ort der Eheschließung für die Scheidungsklage zuständig seien, [und] die Parteien vor dem Volksgericht Scheidungsklage erheben, das Volksgericht an dem Ort zuständig ist, an dem die Ehe geschlossen wurde oder an dem ein Ehegatte im Inland zuletzt gewohnt hat.

第十四条　在国外结婚并定居国外的华侨，如定居国法院以离婚诉讼须由国籍所属国法院管辖为由不予受理，当事人向人民法院提出离婚诉讼的，由一方原住所地或者在国内的最后居住地人民法院管辖。

§ 14 [Zuständigkeit für im Ausland verheiratete Auslandschinesen mit Domizil außer Landes[18]] Für im Ausland verheiratete Auslandschinesen mit Domizil außer Landes gilt, dass, wenn das Gericht in dem Land des Domizils die Scheidungsklage aus dem Grund nicht annimmt, dass die Gerichte des Heimatstaates zuständig seien, [und] die Parteien vor dem Volksgericht Scheidungsklage erheben, das Volksgericht am ursprünglichen Wohnsitz oder am letzten Aufenthaltsort einer Partei im Inland zuständig ist.

第十五条　中国公民一方居住在国外，一方居住在国内，不论哪一方向人民法院提起离婚诉讼，国内一方住所地人民法院都有权管辖。国外一方在居住国法院起诉，国内一方向人民法院起诉的，受诉人民法院有权管辖。

§ 15 [Zuständigkeit bei Fernehen[19]] Hat bei chinesischen Bürgern eine Partei ihren Aufenthalt außer Landes, die andere Partei im Inland, haben die Volksgerichte an den Aufenthaltsorten des Ehepartners im Inland die Zuständigkeitsbefugnis, unabhängig davon, welche Seite die Scheidungsklage erhebt. Erhebt die Partei im Ausland beim Gericht ihres Wohnsitzes Klage, [und] die Partei im Inland beim Volksgericht Klage, ist das die Klage erhaltene Volksgericht zuständig.

第十六条　中国公民双方在国外但未定居，一方向人民法院起诉离婚的，应由原告或者被告原住所地人民法院管辖。

§ 16 [Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland[20]] Sind bei chinesischen Bürgern beide Parteien im Ausland, haben sie aber [dort] kein Domizil, [und] erhebt eine Seite beim Volksgericht Scheidungsklage, muss das Volksgericht des ursprünglichen Wohnsitzes des Klägers oder des Beklagten zuständig sein.

---

[17] Vgl. Ziff. 13 ZPG-Ansichten 1992.
[18] Vgl. Ziff. 14 ZPG-Ansichten 1992.
[19] Vgl. Ziff. 15 ZPG-Ansichten 1992.
[20] Vgl. Ziff. 16 ZPG-Ansichten 1992.

第十七条　已经离婚的中国公民，双方均定居国外，仅就国内财产分割提起诉讼的，由主要财产所在地人民法院管辖。

§ 17 [Zuständigkeit bei Klagen auf Auseinandersetzung des Vermögens] Für bereits geschiedene chinesische Bürger, die beide das Domizil außer Landes haben, [und] Klage nur bezüglich der Aufteilung des im Inland befindlichen Vermögens erheben, ist das Volksgericht an dem Ort zuständig, an dem sich wesentliches Vermögens befindet.

第十八条　合同约定履行地点的，以约定的履行地点为合同履行地。

合同对履行地点没有约定或者约定不明确，争议标的为给付货币的，接收货币一方所在地为合同履行地；交付不动产的，不动产所在地为合同履行地；其他标的，履行义务一方所在地为合同履行地。即时结清的合同，交易行为地为合同履行地。

合同没有实际履行，当事人双方住所地都不在合同约定的履行地的，由被告住所地人民法院管辖。

§ 18 [Definition „Erfüllungsort“[21]] Ist im Vertrag der Ort der Erfüllung vereinbart, gilt als Erfüllungsort des Vertrages der vereinbarte Erfüllungsort.

Ist der Erfüllungsort im Vertrag nicht oder nicht eindeutig vereinbart, [und] ist der Streitgegenstand eine Geldleistung, ist der Erfüllungsort des Vertrages der Ort, an dem sich der Zahlungsempfänger befindet; wird unbewegliches Vermögen übergeben, ist der Erfüllungsort des Vertrages der Belegenheitsort des unbeweglichen Vermögens; bei anderen Gegenständen ist der Erfüllungsort des Vertrages der Ort, an dem sich die zur Erfüllung verpflichtete Partei befindet. Bei Verträgen, die sofort abgewickelt werden, ist der Erfüllungsort des Vertrages der Ort der Geschäftshandlung.

Wurde der Vertrag tatsächlich nicht erfüllt, [und] befindet sich der Wohnsitz beider Parteien nicht am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort, ist das Volksgericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig.

第十九条　财产租赁合同、融资租赁合同以租赁物使用地为合同履行地。合同对履行地有约定的，从其约定。

§ 19 [Erfüllungsort bei Miet- und Leasingverträgen[22]] Der Erfüllungsort des Vertrages bei Mietverträgen über Vermögen [und] Finanzierungsleasingverträgen ist der Ort, an dem die Mietsache[23] genutzt wird. Ist der Erfüllungsort im Vertrag vereinbart, gelten die Vereinbarungen.

第二十条　以信息网络方式订立的买卖合同，通过信息网络交付标的的，以买受人住所地为合同履行地；通过其他方式交付标的的，收货地为合同履行地。合同对履行地有约定的，从其约定。

§ 20 [Erfüllungsort bei Internetkäufen] Wird mittels des Internets[24] ein Kaufvertrag errichtet und findet die Übergabe des Vertragsgegenstandes über das Internet statt, ist der Erfüllungsort des Vertrags der Wohnsitz des Käufers; findet die Übergabe des Vertragsgegenstandes über andere Wege statt, ist der Erfüllungsort des Vertrags der Empfangsort der Ware. Ist der Erfüllungsort im Vertrag vereinbart, gelten die Vereinbarungen.

第二十一条　因财产保险合同纠纷提起的诉讼，如果保险标的物是运输工具或者运输中的货物，可以由运输工具登记注册地、运

§ 21 [Zuständigkeit bei Klagen wegen Versicherungsverträgen bei Transporten; Klagen wegen Lebensversicherungsverträgen] Wird Klage aufgrund eines Streits über einen Vermögensversicherungsvertrag erho-

[21] Vgl. Ziff. 18 ZPG-Ansichten 1992.

[22] Vgl. Ziff. 21 ZPG-Ansichten 1992.

[23] Der chinesische Begriff „Mietsache“ (租赁物) umfasst sowohl den Gegenstand eines Miet- und Pachtverhältnisses als auch die Leasingsache.

[24] Wörtlich: „Informationsnetzwerk“.

输目的地、保险事故发生地人民法院管辖。

ben, kann das Volksgericht des Ortes zuständig sein, an dem das Transportmittel eingetragen ist, das Volksgericht des Zielortes [oder] das Volksgericht, an dessen Ort sich der Versicherungsunfall ereignet hat, wenn der Versicherungsgegenstand ein Transportmittel oder eine Ware während des Transports ist.

因人身保险合同纠纷提起的诉讼，可以由被保险人住所地人民法院管辖。

Wird Klage aufgrund eines Streits über eine Lebensversicherung erhoben, kann das Volksgericht am Wohnsitz des Versicherten zuständig sein.

第二十二条 因股东名册记载、请求变更公司登记、股东知情权、公司决议、公司合并、公司分立、公司减资、公司增资等纠纷提起的诉讼，依照民事诉讼法第二十六条规定确定管辖。

§ 22 [Zuständigkeit bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 26 ZPG] Für Klagen, die aufgrund eines Streits erhoben werden wie etwa über die Verzeichnung in der Namensliste der Gesellschafter, über die Forderung[25] einer Änderung des Gesellschaftsregisters, über das Einsichtnahmerecht der Gesellschafter, über Beschlüsse der Gesellschaft, über Gesellschaftsverschmelzung, über Gesellschaftsspaltungen oder über Kapitalherabsetzungen und Kapitalerhöhungen der Gesellschaft, wird die Zuständigkeit gemäß § 26 ZPG bestimmt.

第二十三条 债权人申请支付令，适用民事诉讼法第二十一条规定，由债务人住所地基层人民法院管辖。

§ 23 [Zuständigkeit bei Mahnverfahren[26]] Beantragen Gläubiger einen Zahlungsbefehl, ist § 21 ZPG anzuwenden [und] ist das Volksgericht der Unterstufe am Wohnsitz des Schuldners zuständig.

第二十四条 民事诉讼法第二十八条规定的侵权行为地，包括侵权行为实施地、侵权结果发生地。

§ 24 [Definition „Ort der rechtsverletzenden Handlung“[27]] Der in § 28 ZPG bestimmte Ort der rechtsverletzenden Handlung schließt den Ort ein, an dem die rechtsverletzende Handlung durchgeführt wurde, und an dem die Folgen der rechtsverletzenden Handlung eintreten.

第二十五条 信息网络侵权行为实施地包括实施被诉侵权行为的计算机等信息设备所在地，侵权结果发生地包括被侵权人住所地。

§ 25 [„Ort der rechtsverletzenden Handlung“ im Internet] Der Ort der Durchführung der streitgegenständlichen rechtsverletzenden Handlung[28] im Internet umfasst den Ort, an dem sich Informationsanwendungen wie etwa Computer befinden; der Ort, an dem die Folgen der rechtsverletzenden Handlung eintreten, umfasst den Wohnsitz des Verletzten.

第二十六条 因产品、服务质量不合格造成他人财产、人身损害提起的诉讼，产品制造地、产品

§ 26 [Zuständigkeit bei Produkthaftung[29]] Wird Klage erhoben, weil nicht normgemäße Produkte oder Dienstleistungen Schädigung an Personen oder Vermögen ver-

---

[25] Chin. „请求“; hier übersetzt als „fordern“ bzw. „Forderung“; dementsprechend auch in „诉讼请求“ als „Klageforderung“ und „请求权“ als „Forderungsrecht“ übersetzt; „要求“ wird hingegen mit „verlangen“ bzw. mit „Anforderung“ übersetzt.

[26] Vgl. Ziff. 27 ZPG-Ansichten 1992.

[27] Vgl. Ziff. 28 ZPG-Ansichten 1992.

[28] Chin. „被诉侵权行为“, wörtlich: „rechtsverletzende Handlung, [derentwegen] geklagt wird“.

[29] Vgl. Ziff. 29 ZPG-Ansichten 1992.

销售地、服务提供地、侵权行为地和被告住所地人民法院都有管辖权。

ursachen, sind die Volksgerichte am Herstellungsort, am Verkaufsort, am Ort des Erbringens der Dienstleistung, am Ort der rechtsverletzenden Handlung und am Wohnsitz des Beklagten zuständig.

第二十七条　当事人申请诉前保全后没有在法定期间起诉或者申请仲裁，给被申请人、利害关系人造成损失引起的诉讼，由采取保全措施的人民法院管辖。

§ 27 [Zuständigkeit bei vorprozessualen Sicherungsmaßnahmen[30]] Haben Parteien, nachdem sie Sicherung vor Klageerhebung beantragt haben, nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt, ist für Klagen, die durch Schädigung der Antragsgegner oder Interessierten[31] hervorgerufen werden, das Volksgericht zuständig, das die Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat.

当事人申请诉前保全后在法定期间内起诉或者申请仲裁，被申请人、利害关系人因保全受到损失提起的诉讼，由受理起诉的人民法院或者采取保全措施的人民法院管辖。

Haben Parteien, nachdem sie Sicherung vor Klageerhebung beantragt haben, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt, ist für Klagen wegen Schäden, die Antragsgegner oder Interessierten durch die Sicherung zugefügt werden, das die Klage annehmende Volksgericht oder das Volksgericht zuständig, das die Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat.

第二十八条　民事诉讼法第三十三条第一项规定的不动产纠纷是指因不动产的权利确认、分割、相邻关系等引起的物权纠纷。

§ 28 [Zuständigkeit nach § 33 Nr. 1 ZPG für unbewegliches Vermögen] Streitigkeiten wegen unbeweglichen Vermögens nach § 33 Nr. 1 ZPG sind Streitigkeiten über dingliche Rechte, die wegen der Feststellung von Rechten an unbeweglichem Vermögen, der Aufteilung von unbeweglichem Vermögen und Nachbarschaftsbeziehungen hervorgerufen werden.

农村土地承包经营合同纠纷、房屋租赁合同纠纷、建设工程施工合同纠纷、政策性房屋买卖合同纠纷，按照不动产纠纷确定管辖。

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Verträgen über die übernommene Bewirtschaftung von Dorfland, Streitigkeiten aus Verträgen über die Miete von Häusern, Streitigkeiten aus Verträgen über Bauvorhaben, [und] für Streitigkeiten aus Kaufverträgen über Richtlinien-Häuser[32] wird gemäß Streitigkeiten für unbewegliches Vermögen festgelegt.

不动产已登记的，以不动产登记簿记载的所在地为不动产所在地；不动产未登记的，以不动产实际所在地为不动产所在地。

Bei bereits registriertem unbeweglichen Vermögen gilt der im Grundbuch angegebene Ort als Belegenheitsort der unbeweglichen Sache; bei noch nicht registrierten unbeweglichen Vermögen gilt der tatsächliche Belegenheitsort als Belegenheitsort des unbeweglichen Vermögens.

第二十九条　民事诉讼法第三十四条规定的书面协议，包括书面

§ 29 [Definition „schriftliche Vereinbarung" nach § 34 ZPG[33]] Schriftliche Vereinbarungen nach § 34 ZPG um-

---

[30] Vgl. Ziff. 31, 32 ZPG-Ansichten 1992.

[31] Wörtlich: „wer [dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht".

[32] Gemeint sind wohl Wohnungen, die an wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsschichten verkauft werden.

[33] Vgl. Ziff. 22 ZPG-Ansichten 1992.

合同中的协议管辖条款或者诉讼前以书面形式达成的选择管辖的协议。

fassen im Vertrag schriftlich vereinbarte Zuständigkeitsklauseln oder Vereinbarungen, die vorprozessual in schriftlicher Form über die Wahl der Zuständigkeit erreicht worden sind.

第三十条　根据管辖协议，起诉时能够确定管辖法院的，从其约定；不能确定的，依照民事诉讼法的相关规定确定管辖。

§ 30 [Zuständigkeit bei nicht eindeutigen Zuständigkeitsvereinbarungen[34]] Wenn das zuständige Gericht auf Grund der Zuständigkeitsvereinbarung im Zeitpunkt der Klageerhebung festgestellt werden kann, gilt diese Zuständigkeitsvereinbarung; kann sie nicht festgestellt werden, so wird die Zuständigkeit nach den entsprechenden Regelungen des ZPG festgestellt.

管辖协议约定两个以上与争议有实际联系的地点的人民法院管辖，原告可以向其中一个人民法院起诉。

Ist in der Zuständigkeitsvereinbarung bestimmt, dass Volksgerichte mehrerer Orte, die mit dem Konflikt tatsächlich in Verbindung stehen, zuständig sind, kann der Kläger Klage bei einem dieser Volksgerichte erheben.

第三十一条　经营者使用格式条款与消费者订立管辖协议，未采取合理方式提请消费者注意，消费者主张管辖协议无效的，人民法院应予支持。

§ 31 [Wirksamkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen in AGB] Verwenden Gewerbetreibende[35] allgemeine Geschäftsbedingungen[36], in denen sie mit Verbrauchern eine Zuständigkeitsvereinbarung treffen, haben aber nicht auf vernünftige Art und Weise den Verbraucher [auf die Klauseln] aufmerksam gemacht, [und] macht der Verbraucher geltend,[37] dass die Zuständigkeitsvereinbarung unwirksam sei, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

第三十二条　管辖协议约定由一方当事人住所地人民法院管辖，协议签订后当事人住所地变更的，由签订管辖协议时的住所地人民法院管辖，但当事人另有约定的除外。

§ 32 [Unwandelbarkeit der vereinbarten Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel] Ist in Zuständigkeitsvereinbarungen festgelegt, dass das Volksgericht am Wohnsitz einer der Parteien zuständig ist, und die Parteien ändern nach der Unterzeichnung der Vereinbarung den Wohnsitz, ist das Volksgericht am Wohnsitz zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zuständig; dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

第三十三条　合同转让的，合同的管辖协议对合同受让人有效，但转让时受让人不知道有管辖协议，或者转让协议另有约定且原合同相对人同意的除外。

§ 33 [Wirksamkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen bei Vertragsübertragungen] Bei Vertragsübertragungen sind die Zuständigkeitsvereinbarungen des Vertrages gegenüber dem Übertragungsempfänger wirksam; dies gilt aber nicht, wenn der Übertragungsempfänger zum Zeitpunkt der Übertragung nichts von den Zuständigkeitsvereinbarungen wusste oder wenn in den Übertragungsvereinbarungen etwas anders bestimmt ist und die ursprünglichen Vertragsparteien zustimmen.

---

[34] Vgl. Ziff. 24 ZPG-Ansichten 1992.

[35] Chin. „经营者“, teilweise auch als „Betreiber“ oder (im Wettbewerbsrecht) als „Unternehmen“ übersetzt.

[36] Wörtlich „Formularklauseln“.

[37] Chin. „主张“, hier übersetzt als „geltend machen“, aber im Beweisrecht und bei Tatsachen auch als „behaupten“ oder „Behauptung“, also etwa chin. „事实主张“ (§ 90 Abs. 2) als „Tatsachenbehauptung“ oder chin. „主张的事实“ als „behauptete Tatsache“ (§ 110 Abs. 3).

第三十四条　当事人因同居或者在解除婚姻、收养关系后发生财产争议，约定管辖的，可以适用民事诉讼法第三十四条规定确定管辖。

§ 34 [Eingeschränkte Zuständigkeitsvereinbarungen bei Vermögensstreitigkeiten nach § 34 ZPG] Vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit, weil wegen Zusammenlebens oder nach Auflösung der Ehe oder Adoption eine Vermögensstreitigkeit entstanden ist, kann gemäß § 34 ZPG die Zuständigkeit festgestellt werden.

第三十五条　当事人在答辩期间届满后未应诉答辩，人民法院在一审开庭前，发现案件不属于本院管辖的，应当裁定移送有管辖权的人民法院。

§ 35 [Verweisung bei Unzuständigkeit] Hat eine Partei nach Ablauf der Frist der Klageerwiderung die Klage nicht erwidert, [und] bemerkt das Volksgericht der ersten Instanz vor der Sitzung, dass das Verfahren nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, muss es die Überweisung an das zuständige Volksgericht beschließen.

第三十六条　两个以上人民法院都有管辖权的诉讼，先立案的人民法院不得将案件移送给另一个有管辖权的人民法院。人民法院在立案前发现其他有管辖权的人民法院已先立案的，不得重复立案；立案后发现其他有管辖权的人民法院已先立案的，裁定将案件移送给先立案的人民法院。

§ 36 [Mehrfachzuständigkeit[38]] Sind mehrere Volksgerichte für ein Verfahren zuständig, darf das Volksgericht, das das Verfahren zuerst eröffnet hat, das Verfahren nicht an ein anderes zuständiges Volksgericht überweisen. Bemerkt das Volksgericht vor der Eröffnung des Verfahrens, dass ein anderes zuständiges Volksgericht das Verfahren bereits zuerst eröffnet hat, darf es [das Verfahren] nicht erneut eröffnen; bemerkt das Volksgericht nach der Eröffnung des Verfahrens, dass ein anderes zuständiges Volksgericht das Verfahren bereits zuerst eröffnet hat, beschließt es die Überweisung des Verfahrens an das Volksgericht, welches das Verfahren zuerst eröffnet hat.

第三十七条　案件受理后，受诉人民法院的管辖权不受当事人住所地、经常居住地变更的影响。

§ 37 [Unwandelbarkeit der Zuständigkeit bei Änderungen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes[39]] Nach Annahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit des Volksgerichts, das das Verfahren annimmt, nicht mehr von der Änderung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Parteien beeinflusst.

第三十八条　有管辖权的人民法院受理案件后，不得以行政区域变更为由，将案件移送给变更后有管辖权的人民法院。判决后的上诉案件和依审判监督程序提审的案件，由原审人民法院的上级人民法院进行审判；上级人民法院指令再审、发回重审的案件，由原审人民法院再审或者重审。

§ 38 [Unwandelbarkeit der Zuständigkeit bei Änderung des Gerichtsbezirkes[40]; Zuständigkeit für Berufungen und Wiederaufnahmen] Nachdem das zuständige Volksgericht das Verfahren angenommen hat, darf es nicht wegen der Änderung des Gerichtsbezirks das Verfahren auf ein anderes zuständiges Volksgericht überweisen. Verfahren, bei denen nach Urteil[41] Berufung eingelegt, und Verfahren, die nach Urteil im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen zur Behandlung an sich gezogen werden, werden vom Volksgericht der Stufe

[38] Vgl. Ziff. 33 ZPG-Ansichten 1992.

[39] Vgl. Ziff. 34 ZPG-Ansichten 1992.

[40] Vgl. Ziff. 35 ZPG-Ansichten 1992.

[41] Chin. „判决“, übersetzt als „Urteil“ bzw. „verurteilen“. Daneben kennt das Zivilprozessrecht die „Beschlüsse“ (裁定) (siehe § 41). Urteile und Beschlüsse zusammen werden als „Entscheidungen“ (裁判) (siehe § 45) bezeichnet.

über dem ursprünglich behandelnden Volksgerichts behandelt; Verfahren, bei denen das Volksgericht höherer Stufe das Verfahren zur Wiederaufnahme [oder] die Zurückverweisung zur erneuten Behandlung anordnet, werden vom ursprünglich behandelnden Volksgericht wiederaufgenommen oder erneut untersucht.

第三十九条 人民法院对管辖异议审查后确定有管辖权的，不因当事人提起反诉、增加或者变更诉讼请求等改变管辖，但违反级别管辖、专属管辖规定的除外。

§ 39 [Unwandelbarkeit der Zuständigkeit bei Widerklage und Änderung der Klageforderung; Unzulässigkeit von Zuständigkeitsrügen im Wiederaufnahmeverfahren] Hat ein Volksgericht seine Zuständigkeit festgestellt, nachdem es Einwände gegen seine Zuständigkeit untersucht hat, ändert sich seine Zuständigkeit nicht, wenn eine Partei Widerklage erhebt, eine Klageforderung[42] hinzufügt oder ändert; dies gilt jedoch nicht, wenn Bestimmungen über die verschiedenen Stufen der Zuständigkeit oder der ausschließlichen Zuständigkeiten verletzt sind.

人民法院发回重审或者按第一审程序再审的案件，当事人提出管辖异议的，人民法院不予审查。

Bei Verfahren, die das Volksgericht zur erneuten Behandlung zurückverweist oder nach dem Verfahren erster Instanz wiederaufnimmt, prüft das Volksgericht nicht, wenn die Parteien Einwände gegen die Zuständigkeit erheben.

第四十条 依照民事诉讼法第三十七条第二款规定，发生管辖权争议的两个人民法院因协商不成报请它们的共同上级人民法院指定管辖时，双方为同属一个地、市辖区的基层人民法院的，由该地、市的中级人民法院及时指定管辖；同属一个省、自治区、直辖市的两个人民法院的，由该省、自治区、直辖市的高级人民法院及时指定管辖；双方为跨省、自治区、直辖市的人民法院，高级人民法院协商不成的，由最高人民法院及时指定管辖。

§ 40 [Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Volksgerichten nach § 37 Abs. 2 ZPG[43]] Sind Verhandlungen zwischen zwei Volksgerichten, unter denen Streit über die Zuständigkeit besteht, erfolglos [und] ersuchen ihr gemeinsames höheres Volksgericht gemäß § 37 Abs. 2 ZPG, die Zuständigkeit zu bestimmen, bestimmt das Volksgericht der Mittelstufe in diesem Ort oder dieser Stadt die Zuständigkeit, wenn beide Seiten[44] zu den Volksgerichten der Unterstufe desselben Ortes oder derselben Stadt gehören; gehören die beiden Volksgerichte zur selben Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt, wird die Zuständigkeit durch das Volksgericht der Oberstufe dieser Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt unverzüglich bestimmt; gehören beide Seiten[45] zu Volksgerichten verschiedener Provinzen, autonomer Regionen oder regierungsunmittelbarer Städte, bestimmt das Oberste Volksgericht unverzüglich die Zuständigkeit, wenn die Verhandlungen der Volksgerichte der Oberstufe erfolglos sind.

---

[42] Chin. „诉讼请求“, siehe Fn. 25.

[43] Vgl. Ziff. 36 ZPG-Ansichten 1992.

[44] Gemeint sind hier offenbar mit „beiden Seiten“ die um die Zuständigkeit streitenden Volksgerichte.

[45] Siehe Fn. 44.

依照前款规定报请上级人民法院指定管辖时，应当逐级进行。

Das Ersuchen um Bestimmung der Zuständigkeit an die Volksgerichte höherer Stufe gemäß dem vorherigen Absatz erfolgt Stufe für Stufe.

第四十一条 人民法院依照民事诉讼法第三十七条第二款规定指定管辖的，应当作出裁定。

§ 41 [Verfahrensregeln bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Volksgerichten[46]] Bestimmt ein Volksgericht die Zuständigkeit gemäß § 37 Absatz 2 ZPG, muss es dazu einen Beschluss[47] erlassen.

对报请上级人民法院指定管辖的案件，下级人民法院应当中止审理。指定管辖裁定作出前，下级人民法院对案件作出判决、裁定的，上级人民法院应当在裁定指定管辖的同时，一并撤销下级人民法院的判决、裁定。

Volksgerichte der niedrigeren Stufen müssen die Behandlung von Verfahren unterbrechen, bei denen das Volksgericht der höheren Stufe ersucht wird, die Zuständigkeit zu bestimmen. Erlassen Volksgerichte der niedrigeren Stufen Urteile und Beschlüsse, bevor der Beschluss über die Zuständigkeit erlassen wird, so müssen Volksgerichte der höheren Stufen gleichzeitig mit dem Beschluss über die Zuständigkeit Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der niedrigeren Stufen aufheben.

第四十二条 下列第一审民事案件，人民法院依照民事诉讼法第三十八条第一款规定，可以在开庭前交下级人民法院审理：

§ 42 [Überweisung an niedrigere Volksgerichte gemäß § 38 Absatz 1 ZPG] Folgende Verfahren der ersten Instanz kann das Volksgericht gemäß § 38 Abs. 1 ZPG vor der Sitzung einem Volksgericht niedrigerer Stufe zur Behandlung überweisen:

（一）破产程序中有关债务人的诉讼案件；
（二）当事人人数众多且不方便诉讼的案件；
（三）最高人民法院确定的其他类型案件。

1. Klageverfahren, die Schuldner im Insolvenzverfahren betreffen;
2. Verfahren, bei denen die Zahl der Parteien groß ist und die Klage umständlich ist;
3. andere ähnliche Verfahren, die das Oberste Volksgericht bestimmt.

人民法院交下级人民法院审理前，应当报请其上级人民法院批准。上级人民法院批准后，人民法院应当裁定将案件交下级人民法院审理。

Bevor ein Volksgericht die Behandlung an ein Volksgericht niedrigerer Stufe überweist, muss es das Volksgericht höherer Stufe um Genehmigung ersuchen. Nachdem das Volksgericht höherer Stufe [dies] genehmigt hat, muss das Volksgericht beschließen, dass das Verfahren an ein Volksgericht niedrigerer Stufe zur Behandlung überwiesen wird.

二、回避

2. Abschnitt: Ausschluss[48]

第四十三条 审判人员有下列情形之一的，应当自行回避，当事人有权申请其回避：

§ 43 [Ex officio Ausschluss[49]] Wenn bei Richtern oder Schöffen einer der folgenden Umstände vorliegt, müssen sie sich selbst ausschließen; die Parteien sind berechtigt, ihren Ausschluss zu beantragen:

---

[46] Vgl. Ziff. 37 ZPG-Ansichten 1992.

[47] Chin. „裁定“, siehe Fn. 41.

[48] Siehe hierzu auch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlusssystems von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten“ [最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定] vom 10. Juni 2011 (OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011); chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 259 ff. und hierzu: Sven-Erik GREEN, 217 ff.

[49] Vgl. § 1 OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011.

（一）是本案当事人或者当事人近亲属的；
（二）本人或者其近亲属与本案有利害关系的；
（三）担任过本案的证人、鉴定人、辩护人、诉讼代理人、翻译人员的；
（四）是本案诉讼代理人近亲属的；
（五）本人或者其近亲属持有本案非上市公司当事人的股份或者股权的；
（六）与本案当事人或者诉讼代理人有其他利害关系，可能影响公正审理的。

1. wenn sie Partei im vorliegenden Fall oder nahe Verwandte einer Partei sind;
2. wenn ihre eigenen Interessen oder Interessen ihrer nahen Verwandten durch den vorliegenden Fall berührt werden;
3. wenn sie als Zeuge, Sachverständiger, Verteidiger, Prozessvertreter oder Dolmetscher im vorliegenden Fall fungiert haben;
4. wenn sie nahe Verwandte des Prozessvertreters in dem Fall sind;
5. wenn sie selbst oder nahe Verwandte Anteile oder Anteilsrechte nicht börsennotierter Gesellschaften innehaben, die Parteien des vorliegenden Falles sind;
6. wenn sie in anderen Beziehungen zu den Parteien oder eines Prozessvertreters des vorliegenden Falls stehen, welche die Unparteilichkeit bei der Behandlung [des Falls] beeinflussen könnten.

第四十四条　审判人员有下列情形之一的，当事人有权申请其回避：
（一）接受本案当事人及其受托人宴请，或者参加由其支付费用的活动的；
（二）索取、接受本案当事人及其受托人财物或者其他利益的；
（三）违反规定会见本案当事人、诉讼代理人的；
（四）为本案当事人推荐、介绍诉讼代理人，或者为律师、其他人员介绍代理本案的；
（五）向本案当事人及其受托人借用款物的；
（六）有其他不正当行为，可能影响公正审理的。

§ 44 [Antrag auf Ausschluss[50]] Wenn bei Richtern oder Schöffen einer der folgenden Umstände vorliegt, sind die Parteien berechtigt, ihren Ausschluss zu beantragen:
1. wenn sie von den Prozessparteien oder von diesen Beauftragten [Essens-]Einladungen annehmen oder an Aktivitäten teilnehmen, bei denen die Kosten übernommen werden;
2. wenn sie Vermögensgegenstände oder andere Vorteile von den Prozessparteien oder von diesen Beauftragten verlangen [oder] annehmen;
3. wenn sie unter Verstoß gegen Bestimmungen die Prozessparteien [und] Prozessvertreter treffen;
4. wenn sie den Prozessparteien einen Prozessvertreter vorschlagen oder vorstellen oder den vorliegenden Fall einem Anwalt oder anderen Person zur Vertretung vorstellen;
5. wenn sie von den Prozessparteien und von diesen Beauftragten Geld und Sachen leihen;
6. wenn andere unlautere Handlungen vorliegen, welche die Unparteilichkeit bei der Behandlung des Falls beeinflussen könnten.

第四十五条　在一个审判程序中参与过本案审判工作的审判人员，不得再参与该案其他程序的审判。

§ 45 [Ausschluss bei Mitwirkung in früheren Verfahren; Ausnahme[51]] Richter und Schöffen, die im vorliegenden Fall an einem Verfahren der Behandlung und Entscheidung beteiligt waren, dürfen im selben Fall nicht wieder bei einem anderen Verfahren der Behandlung und Entscheidung teilnehmen.

---

[50] Vgl. § 2 OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011.
[51] Vgl. § 3 OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011.

发回重审的案件，在一审法院作出裁判后又进入第二审程序的，原第二审程序中合议庭组成人员不受前款规定的限制。

Wenn in Fällen, die zur erneuten Behandlung zurückverwiesen worden sind, die Entscheidung[52] des Gerichts in erster Instanz in das Verfahren der zweiten Instanz eintritt, gilt die Beschränkung des vorherigen Absatzes nicht für die ursprünglichen Mitglieder des Kollegiums in zweiter Instanz.

第四十六条 审判人员有应当回避的情形，没有自行回避，当事人也没有申请其回避的，由院长或者审判委员会决定其回避。

§ 46 [Ausschluss durch den Gerichtspräsidenten oder den Rechtsprechungsausschuss[53]] Wenn Umstände eintreten, in denen die Richter und Schöffen sich ausschließen müssen, aber sich nicht selbst ausschließen, [und] auch die Partei ihren Ausschluss nicht beantragt haben, verfügt der Gerichtspräsident oder der Rechtsprechungsausschuss deren Ausschluss.

第四十七条 人民法院应当依法告知当事人对合议庭组成人员、独任审判员和书记员等人员有申请回避的权利。

§ 47 [Belehrung über die Ablehnungsbefugnis[54]] Das Volksgericht muss den Parteien nach dem Recht zur Kenntnis bringen, dass sie die Befugnis haben, unter anderem den Ausschluss von Mitgliedern des Kollegiums, von Einzelrichtern[55] oder von Urkundsbeamten zu beantragen.

第四十八条 民事诉讼法第四十四条所称的审判人员，包括参与本案审理的人民法院院长、副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长、审判员、助理审判员和人民陪审员。

§ 48 [Erstreckung auf weitere Personen[56]] Die in § 44 ZPG bezeichneten Richter und Schöffen schließen die Gerichtspräsidenten der Volksgerichte, Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Kammervorsitzende, Vizekammervorsitzende, Richter, Assistenzrichter und Schöffen ein, die an der Behandlung des Falles beteiligt sind.

第四十九条 书记员和执行员适用审判人员回避的有关规定。

§ 49 [Ausschluss von Urkundsbeamten und Gerichtsvollziehern[57]] Für Urkundsbeamte und Gerichtsvollzieher gelten die Regelungen über den Ausschluss von Richtern und Schöffen.

三、诉讼参加人

3. Abschnitt: Prozessbeteiligte

第五十条 法人的法定代表人以依法登记的为准，但法律另有规定的除外。依法不需要办理登记的法人，以其正职负责人为法定代表人；没有正职负责人的，以其主持工作的副职负责人为法定代表人。

§ 50 [Organschaftliche Vertretung juristischer Personen[58]] Als gesetzlicher Repräsentant juristischer Personen gilt die nach dem Recht registrierte [Person], soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Bei juristischen Personen, die nach dem Recht keiner Registrierung bedürfen, gilt ihr hauptamtlich Verantwortlicher als gesetzlicher Repräsentant; gibt es keinen hauptamtlich Verantwortli-

52 Chin. „裁判“, siehe Fn. 41.
53 Vgl. § 4 OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011.
54 Vgl. § 5 OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011.
55 Wörtlich: „von allein verantwortlichen Richtern“.
56 Vgl. § 13 OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011.
57 Vgl. § 14 OVG-Befangenheitsbestimmungen 2011.
58 Vgl. Ziff. 38 ZPG-Ansichten 1992.

chen, ist der Vertreter des hauptamtlich Verantwortlichen, der dessen Arbeit ausübt[59], der gesetzliche Repräsentant.

法定代表人已经变更，但未完成登记，变更后的法定代表人要求代表法人参加诉讼的，人民法院可以准许。

Hat sich der gesetzliche Repräsentant bereits geändert, wurde aber die Registrierung noch nicht abgeschlossen, [und] verlangt[60] der durch die Änderung [eingesetzte] gesetzliche Repräsentant, dass [er als] Repräsentant der juristischen Person am Prozess teilnimmt, kann das Volksgericht [dem] stattgeben.

其他组织，以其主要负责人为代表人。

Bei anderen Organisationen gilt der Hauptverantwortliche als Repräsentant.

第五十一条 在诉讼中，法人的法定代表人变更的，由新的法定代表人继续进行诉讼，并应向人民法院提交新的法定代表人身份证明书。原法定代表人进行的诉讼行为有效。

§ 51 [Änderung der organschaftlichen Vertretung[61]] Ändert sich während des Prozesses der gesetzliche Repräsentant juristischer Personen, wird der Prozess vom neuen gesetzlichen Repräsentanten weitergeführt und es müssen beim Volksgericht Identitätsnachweise des neuen gesetzlichen Repräsentanten überreicht werden. Prozesshandlungen, die der ursprüngliche gesetzliche Repräsentant vorgenommen hat, [bleiben] wirksam.

前款规定，适用于其他组织参加的诉讼。

Die Bestimmung des vorherigen Absatzes wird auf andere Organisationen angewendet, die am Prozess teilnehmen.

第五十二条 民事诉讼法第四十八条规定的其他组织是指合法成立、有一定的组织机构和财产，但又不具备法人资格的组织，包括：

§ 52 [Andere Organisationen nach § 48 ZPG[62]] Andere Organisationen in § 48 ZPG sind legal zustande gekommene Organisationen, die bestimmte Organisationsorgane und ein bestimmtes Vermögen haben, ohne jedoch die Eigenschaft einer juristischen Person zu besitzen, einschließlich:

（一）依法登记领取营业执照的个人独资企业；

1. Unternehmen mit dem Kapital allein einer Einzelperson,[63] die nach dem Recht registriert sind [und] die einen Gewerbeschein erhalten haben;

（二）依法登记领取营业执照的合伙企业；

2. Partnerschaftsunternehmen,[64] die nach dem Recht registriert sind [und] die einen Gewerbeschein erhalten haben;

---

[59] Alternativ kann man diese letzte Variante auch wie folgt übersetzen: „[…] gibt es keinen hauptamtlich Verantwortlichen, ist der nebenamtliche Verantwortliche, der die Arbeit [der juristischen Person] anleitet, der gesetzliche Repräsentant."

[60] Chin. „要求"; siehe Fn. 25.

[61] Vgl. Ziff. 39 ZPG-Ansichten 1992.

[62] Vgl. Ziff. 40 ZPG-Ansichten 1992.

[63] Siehe das „Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit dem Kapital allein einer Einzelperson" [中华人民共和国个人独资企业法] vom 30. August 1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 30.8.99/1.

[64] Gesetz der Volksrepublik China über Partnerschaftsunternehmen [中华人民共和国合伙企业法] vom 23. Februar 1997 in der Fassung vom 27. August 2006; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, 407 ff.

（三）依法登记领取我国营业执照的中外合作经营企业、外资企业；	3. chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen und Unternehmen des ausländischen Kapitals, die nach dem Recht registriert sind [und] die einen Gewerbeschein unseres Landes erhalten haben;
（四）依法成立的社会团体的分支机构、代表机构；	4. Zweigstellen und Vertretungsorgane gesellschaftlicher Körperschaften,[65] die nach dem Recht zustande gekommen sind;
（五）依法设立并领取营业执照的法人的分支机构；	5. Zweigstellen juristischer Personen, die nach dem Recht errichtet sind und die einen Gewerbeschein erhalten haben;
（六）依法设立并领取营业执照的商业银行、政策性银行和非银行金融机构的分支机构；	6. Zweigstellen von Geschäftsbanken, Politbanken und Kreditorganen, die keine Banken sind, die die nach dem Recht errichtet sind und die einen Gewerbeschein erhalten haben;
（七）经依法登记领取营业执照的乡镇企业、街道企业；	7. Unternehmen der Gemeinden und Kleinstädte [und] Unternehmen der Straßen, die nach dem Recht registriert sind [und] die einen Gewerbeschein erhalten haben
（八）其他符合本条规定条件的组织。	8. andere Organisationen, die den Voraussetzungen dieses Paragraphen entsprechen.
第五十三条 法人非依法设立的分支机构，或者虽依法设立，但没有领取营业执照的分支机构，以设立该分支机构的法人为当事人。	**§ 53 [Vertretung sonstiger Zweigstellen[66]]** Bei nicht nach dem Recht errichtete Zweigstellen juristischer Personen, oder bei Zweigstellen, die zwar nach dem Recht errichtet worden sind, die jedoch keinen Gewerbeschein erhalten haben, ist die juristische Person, die diese Zweigstelle errichtet hat, Partei.
第五十四条 以挂靠形式从事民事活动，当事人请求由挂靠人和被挂靠人依法承担民事责任的，	**§ 54 [Streitgenossenschaft bei „angegliederten“ Unternehmungen[67]]** Werden zivile Aktivitäten in Form einer Angliederung[68] getätigt, sind die Personen, die an-

[65] Chin. „社会团体“; vgl. § 50 Abs. 2 AGZR. Rechtsvergleichend betrachtet, handelt es sich funktional beim Rechtsinstitut der „gesellschaftlichen Körperschaften“ um Vereine. Siehe Josephine ASCHE, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, in: ZChinR 2008, 233 ff.

[66] Vgl. Ziff. 41 ZPG-Ansichten 1992.

[67] Vgl. Ziff. 43 ZPG-Ansichten 1992.

[68] Chin. „挂靠“. Gemeint ist die Kooperation zwischen einem rechtmäßig errichteten Unternehmen (mit entsprechendem Gewerbeschein, z.B. im Reisegewerbe) und anderen Unternehmungen (natürlichen oder juristischen Personen ohne einen solchen Gewerbeschein), die dem rechtmäßig errichteten Unternehmen eine Gebühr dafür bezahlen, unter dessen Firma Geschäfte betreiben zu dürfen, die diese Unternehmungen nicht rechtmäßig betreiben dürften. Diese Praxis hat eine lange Tradition in China und ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass lange Zeit nur staatseigene bzw. kollektive Unternehmen in bestimmten Industrien tätig sein durften. Um das betreffende Konzessionssystem zu umgehen, wurden private Unternehmen unter dem Deckmantel staatseigener bzw. kollektiver Unternehmen tätig. Zu einer in § 54 dieser Interpretation angesprochenen materiellrechtlichen Haftung des rechtmäßig errichteten Unternehmens für „angegliederte“ Unternehmungen siehe etwa § 16 der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur einigen

该挂靠人和被挂靠人为共同诉讼人。

gliedern, mit den Personen, die angegliedert werden, Streitgenossen, wenn Parteien fordern, dass die Personen, die angliedern, mit den Personen, die angegliedert werden, nach dem Recht die zivile Haftung übernehmen.

第五十五条　在诉讼中，一方当事人死亡，需要等待继承人表明是否参加诉讼的，裁定中止诉讼。人民法院应当及时通知继承人作为当事人承担诉讼，被继承人已经进行的诉讼行为对承担诉讼的继承人有效。

§ 55 [Rechtsnachfolge im Prozess; § 150 Nr. 1 ZPG[69]] Stirbt während des Prozesses eine Seite der Parteien und ist es erforderlich, die Erklärung der Erben, ob sie sich am Prozess beteiligen [wollen], abzuwarten, wird die Unterbrechung des Prozesses beschlossen. Das Volksgericht muss die Erben unverzüglich auffordern, als Parteien den Prozess zu übernehmen; Prozesshandlungen, die der Erblasser bereits vorgenommen hat, [bleiben] gegenüber den Erben, die den Prozess übernehmen, wirksam.

第五十六条　法人或者其他组织的工作人员执行工作任务造成他人损害的，该法人或者其他组织为当事人。

§ 56 [Parteien in Haftungsfällen bei Arbeitsverhältnissen[70]] Verursachen Mitarbeiter juristischer Personen oder anderer Organisationen bei der Ausführung von Arbeitsaufgaben einem anderen Schäden, sind diese juristischen Personen oder diese anderen Organisationen Parteien.

第五十七条　提供劳务一方因劳务造成他人损害，受害人提起诉讼的，以接受劳务一方为被告。

§ 57 [Beklagte in Haftungsfällen bei sonstigen Beschäftigungsverhältnissen[71]] Verursacht eine Seite, die Arbeit anbietet, durch die Arbeit einem anderen Schäden, und erhebt der Geschädigte Klage, ist die Seite, die die Arbeit empfängt, Beklagte.

第五十八条　在劳务派遣期间，被派遣的工作人员因执行工作任务造成他人损害的，以接受劳务派遣的用工单位为当事人。当事人主张劳务派遣单位承担责任的，该劳务派遣单位为共同被告。

§ 58 [Beklagte in Haftungsfällen bei Leiharbeit[72]] Verursachen überlassene Mitarbeiter während der Zeit der Überlassung zur Arbeit durch die Ausführung der Arbeit einem anderen Schäden, sind die Beschäftigungseinheiten, welche die Arbeitsüberlassung empfangen, Parteien. Machen die Parteien geltend, dass die arbeitsüberlassenden Einheiten die Haftung übernehmen, sind die arbeitsüberlassenden Einheiten gemeinsame Beklagte.

第五十九条　在诉讼中，个体工商户以营业执照上登记的经营者

§ 59 [Parteien bei Einzelgewerbetreibenden[73]] Während des Prozesses sind bei Einzelgewerbetreibenden[74]

Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisestreitigkeiten“ [最高人民法院关于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的规定] vom 26. Oktober 2010; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 368 ff. Hierzu: Knut Benjamin PISSLER, Chinesisches Reiserecht, in: ZChinR 2012, 279 ff.

[69] Vgl. Ziff. 44 ZPG-Ansichten 1992.

[70] Vgl. Ziff. 45 ZPG-Ansichten 1992. Siehe auch § 34 Abs. 1 des „Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten“ [中华人民共和国侵权责任法] vom 26. Dezember 2009; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 41 ff. (Haftpflichtgesetz).

[71] Siehe § 35 Haftpflichtgesetz (Fn. 70).

[72] Siehe § 34 Abs. 2 Haftpflichtgesetz (Fn. 70).

[73] Vgl. Ziff. 46 ZPG-Ansichten 1992.

[74] Chin. „个体工商户“. Siehe §§ 26 ff. AGZR.

为当事人。有字号的，以营业执照上登记的字号为当事人，但应同时注明该字号经营者的基本信息。

die Gewerbetreibenden[75], die im Gewerbeschein eingetragen sind, Parteien. Haben sie eine Firma[76], ist die Firma, die im Gewerbeschein eingetragen ist, Partei, aber es müssen zugleich grundlegende Informationen zum Gewerbetreibenden dieser Firma vermerkt werden.

营业执照上登记的经营者与实际经营者不一致的，以登记的经营者和实际经营者为共同诉讼人。

Stimmen die Gewerbetreibenden, die im Gewerbeschein eingetragen sind, und die tatsächlichen Gewerbetreibenden nicht überein, sind die eingetragenen Gewerbetreibenden und die tatsächlichen Gewerbetreibenden Streitgenossen.

第六十条　在诉讼中，未依法登记领取营业执照的个人合伙的全体合伙人为共同诉讼人。个人合伙有依法核准登记的字号的，应在法律文书中注明登记的字号。全体合伙人可以推选代表人；被推选的代表人，应由全体合伙人出具推选书。

§ 60 [Parteien bei Partnerschaften von Einzelpersonen[77]] Während des Prozesses sind bei Partnerschaften von Einzelpersonen[78], die nicht nach dem Recht registriert sind [und] keinen Gewerbeschein erhalten haben, die Gesamtheit der Partner Streitgenossen. Hat die Partnerschaft von Einzelpersonen eine nach dem Recht überprüfte, genehmigte und eingetragene Firma[79], muss in Rechtsurkunden[80] die eingetragene Firma vermerkt werden. Die Gesamtheit der Partner kann einen Repräsentanten wählen; der gewählte Repräsentant muss von der Gesamtheit der Partner eine Wahlurkunde ausgestellt bekommen.

第六十一条　当事人之间的纠纷经人民调解委员会调解达成协议后，一方当事人不履行调解协议，另一方当事人向人民法院提起诉讼的，应以对方当事人为被告。

§ 61 [Parteien im Prozess nach Schlichtung[81]] Wenn eine Seite der Parteien, nachdem in der Streitigkeit zwischen den Parteien durch Schlichtung vor einem Volksschlichtungskomitee eine Vereinbarung erzielt worden ist, die Schlichtungsvereinbarung nicht erfüllt, [und] die Parteien der anderen Seite beim Volksgericht Klage erheben, müssen die Gegenparteien Beklagte sein.

第六十二条　下列情形，以行为人为当事人：
（一）法人或者其他组织应登记而未登记，行为人即以该法人或者其他组织名义进行民事活动的；

§ 62 [Handelnde als Parteien[82]] Unter den folgenden Umständen sind die Handelnden Parteien:
1. bei juristischen Personen oder anderen Organisationen, die sich registrieren müssen, aber nicht registriert sind, Handelnde, die im Namen dieser juristischen Person oder dieser anderen Organisation zivile Aktivitäten durchführen;

---

[75] Siehe Fn. 35.
[76] Siehe § 26 S. 2 AGZR.
[77] Vgl. Ziff. 47 ZPG-Ansichten 1992.
[78] Chin. „个人合伙". Siehe §§ 30 ff. AGZR.
[79] Siehe § 33 AGZR
[80] Chin. „法律文书", übersetzt als „Rechtsurkunden" (im ZPG etwa in § 11 Abs. 2). Daneben kennt die Interpretation (und das ZPG) auch den Begriff der „Prozessurkunden" (chin. „诉讼文书"), vgl. etwa unten § 130.
[81] Vgl. Ziff. 48 ZPG-Ansichten 1992.
[82] Vgl. Ziff. 49 ZPG-Ansichten 1992.

（二）行为人没有代理权、超越代理权或者代理权终止后以被代理人名义进行民事活动的，但相对人有理由相信行为人有代理权的除外；

2. Handelnde, die ohne Vertretungsmacht, in Überschreitung der Vertretungsmacht oder nach Beendung der Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen zivile Aktivitäten durchführen, außer wenn die andere Seite Grund zu der Annahme hat, dass der Handelnde Vertretungsmacht hat;[83]

（三）法人或者其他组织依法终止后，行为人仍以其名义进行民事活动的。

3. bei juristischen Personen oder anderen Organisationen, die nach dem Recht beendet worden sind, Handelnde, die weiterhin in deren Namen zivile Aktivitäten durchführen.

第六十三条　企业法人合并的，因合并前的民事活动发生的纠纷，以合并后的企业为当事人；企业法人分立的，因分立前的民事活动发生的纠纷，以分立后的企业为共同诉讼人。

§ 63 [Parteien nach Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen[84]] Bei der Verschmelzung juristischer Unternehmenspersonen[85] ist im Hinblick auf Streitigkeiten, die durch zivile Aktivitäten vor der Verschmelzung entstanden sind, das Unternehmen nach der Verschmelzung Partei; bei der Spaltung juristischer Unternehmenspersonen sind im Hinblick auf Streitigkeiten, die durch zivile Aktivitäten vor der Spaltung entstanden sind, die Unternehmen nach der Spaltung Streitgenossen.

第六十四条　企业法人解散的，依法清算并注销前，以该企业法人为当事人；未依法清算即被注销的，以该企业法人的股东、发起人或者出资人为当事人。

§ 64 [Parteien nach Auflösung von Unternehmen[86]] Bei der Auflösung juristischer Unternehmenspersonen ist vor der rechtmäßigen Liquidation und Registerlöschung diese juristische Unternehmensperson Partei; erfolgt die Registerlöschung, ohne dass nach dem Recht liquidiert worden ist, sind die Gesellschafter, Gründer oder Investoren dieser juristische Unternehmensperson Parteien.

第六十五条　借用业务介绍信、合同专用章、盖章的空白合同书或者银行账户的，出借单位和借用人为共同诉讼人。

§ 65 [Parteien bei Anscheinsvollmacht[87]] Werden geschäftliche Empfehlungsschreiben, Stempel für die spezielle Verwendung bei Verträgen, gestempelte Blankoverträge oder Bankkonten verliehen, sind die verleihende Einheiten und die Entleiher Streitgenossen.

第六十六条　因保证合同纠纷提起的诉讼，债权人向保证人和被保证人一并主张权利的，人民法院应当将保证人和被保证人列为共同被告。保证合同约定为一般保证，债权人仅起诉保证人的，

§ 66 [Parteien bei Bürgschaftsverträgen[88]] Machen bei Klagen, die wegen Streitigkeiten zu Bürgschaftsverträgen erhoben werden, Gläubiger sowohl gegen den Bürgen als auch gegen denjenigen, für den gebürgt wird, Rechte geltend, muss das Volksgericht den Bürgen und denjenigen, für den gebürgt wird, als Streitgenossen anführen. Ist

[83] Siehe zur materiell-rechtlichen Anscheinsvollmacht § 49 Vertragsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国合同法] vom 15. März 1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

[84] Vgl. Ziff. 50 ZPG-Ansichten 1992.

[85] Siehe §§ 42 ff. AGZR.

[86] Vgl. Ziff. 51 ZPG-Ansichten 1992.

[87] Vgl. Ziff. 52 ZPG-Ansichten 1992.

[88] Vgl. Ziff. 53 ZPG-Ansichten 1992.

人民法院应当通知被保证人作为共同被告参加诉讼；债权人仅起诉被保证人的，可以只列被保证人为被告。

im Bürgschaftsvertrag eine gewöhnliche Bürgschaft[89] vereinbart, [und] klagt der Gläubiger nur gegen den Bürgen, muss das Volksgericht denjenigen, für den gebürgt wird, auffordern, als Streitgenosse am Prozess teilzunehmen; klagt der Gläubiger nur gegen denjenigen, für den gebürgt wird, kann allein derjenige, für den gebürgt wird, Beklagter sein.

第六十七条　无民事行为能力人、限制民事行为能力人造成他人损害的，无民事行为能力人、限制民事行为能力人和其监护人为共同被告。

§ 67 [Parteien bei Klagen gegen Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige] Verursachen nicht Zivilgeschäftsfähige und beschränkt Zivilgeschäftsfähige anderen Schäden, sind die nicht Zivilgeschäftsfähigen, die beschränkt Zivilgeschäftsfähigen und ihre Vormünder gemeinsame Beklagte.[90]

第六十八条　村民委员会或者村民小组与他人发生民事纠纷的，村民委员会或者有独立财产的村民小组为当事人。

§ 68 [Parteien bei Streitigkeiten mit Dorfausschüssen] Bei zivilen Streitigkeiten, die zwischen Dorfausschüssen[91] oder Dorfbevölkerungsgruppen[92] und anderen Personen entstehen, sind die Dorfausschüsse oder die Dorfbevölkerungsgruppen, die unabhängiges Vermögen haben, Parteien.

第六十九条　对侵害死者遗体、遗骨以及姓名、肖像、名誉、荣誉、隐私等行为提起诉讼的，死者的近亲属为当事人。

§ 69 [Parteien bei Klagen wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts[93]] Wird wegen Handlungen wie etwa der Schädigung des Leichnams [oder] der Gebeine von Toten und [ihres] Namens, [ihres] Abbildes, [ihres] Rufs, [ihrer] Ehre [oder ihrer] Privatsphäre Klage erhoben, sind die nahen Verwandte des Toten Parteien.

第七十条　在继承遗产的诉讼中，部分继承人起诉的，人民法院应通知其他继承人作为共同原告参加诉讼；被通知的继承人不愿意参加诉讼又未明确表示放弃实体权利的，人民法院仍应将其列为共同原告。

§ 70 [Erbengemeinschaften als Kläger[94]] Wenn während Prozessen über Nachlass ein Teil der Erben Klage erhebt, muss das Volksgericht die anderen Erben auffordern, als gemeinsame Kläger am Prozess teilzunehmen; sind die Erben, die [zur Teilnahme am Prozess] aufgefordert wurden, nicht bereit, am Prozess teilzunehmen, verzichten sie aber auch nicht ausdrücklich auf [ihre]

---

[89] Siehe §§ 16, 17 Sicherheitengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国担保法] vom 30. Juni 1995; deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

[90] Siehe § 32 Haftpflichtgesetz (Fn. 70).

[91] Vgl. das „Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Dorfausschüsse" [中华人民共和国村民委员会组织法] vom 4. November 1989; deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 4.11.98/2 (Dorfausschussgesetz).

[92] Siehe § 10 Dorfausschussgesetz (Fn. 91).

[93] Siehe § 18 Haftpflichtgesetz (Fn. 70) sowie § 3 Nr. 3 und § 7 Erklärungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Haftung auf Ersatz seelischer Schäden bei zivilrechtlichen Rechtsverletzungen [最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责任若干问题的解释] vom 8. März 2001; deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 8.3.2001/1.

[94] Vgl. Ziff. 54 ZPG-Ansichten 1992.

materiellen Rechte, muss das Volksgericht sie trotzdem als gemeinsame Kläger anführen.

第七十一条　原告起诉被代理人和代理人，要求承担连带责任的，被代理人和代理人为共同被告。

§ 71 [Beklagte bei Klagen wegen Stellvertretung[95]] Erheben Kläger gegen Vertretene und Vertreter Klage, [und] verlangen [sie], dass [diese] die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, sind Vertretene und Vertreter gemeinsame Beklagte.

第七十二条　共有财产权受到他人侵害，部分共有权人起诉的，其他共有权人为共同诉讼人。

§ 72 [Parteien bei Klagen wegen Verletzung gemeinschaftlicher Vermögensrechte[96]] Werden gemeinschaftliche Vermögensrechte[97] durch andere geschädigt, [und] erhebt ein Teil der gemeinschaftlich Berechtigten Klage, sind die anderen gemeinschaftlich Berechtigten Streitgenossen.

第七十三条　必须共同进行诉讼的当事人没有参加诉讼的，人民法院应当依照民事诉讼法第一百三十二条的规定，通知其参加；当事人也可以向人民法院申请追加。人民法院对当事人提出的申请，应当进行审查，申请理由不成立的，裁定驳回；申请理由成立的，书面通知被追加的当事人参加诉讼。

§ 73 [Hinzuziehung notwendiger Streitgenossen; § 132 ZPG[98]] Wenn [eine oder einige der] Parteien eines [von mehreren Parteien] gemeinsam zu führenden Prozesses sich am Prozess nicht beteiligen, muss das Volksgericht sie gemäß § 132 ZPG auffordern, sich am Prozess zu beteiligen; die Parteien können auch beim Volksgericht beantragen, hinzugezogen zu werden. Das Volksgericht muss den von den Parteien eingereichten Antrag prüfen; haben die Gründe für den Antrag nicht Bestand, wird die Zurückweisung beschlossen; haben die Gründe für den Antrag Bestand, werden die Parteien, die hinzugezogen werden, schriftlich aufgefordert, am Prozess teilzunehmen.

第七十四条　人民法院追加共同诉讼的当事人时，应当通知其他当事人。应当追加的原告，已明确表示放弃实体权利的，可不予追加；既不愿意参加诉讼，又不放弃实体权利的，仍应追加为共同原告，其不参加诉讼，不影响人民法院对案件的审理和依法作出判决。

§ 74 [Nichtbeteiligung notwendiger Streitgenossen[99]] Bei der Hinzuziehung von Parteien zu einem gemeinsamen Prozess muss das Volksgericht den anderen Parteien [dies] mitteilen. Müssen Kläger hinzugezogen werden, die bereits ausdrücklich auf [ihre] materiellen Rechte verzichtet haben, brauchen sie nicht hinzugezogen zu werden; sind sie nicht zur Teilnahme am Prozess bereit, verzichten sie aber auch nicht auf [ihre] materiellen Rechte, müssen sie trotzdem als gemeinsame Kläger hinzugezogen werden; nehmen sie am Prozess nicht teil, beeinträchtigt dies nicht die Behandlung des Falls und den Erlass des Urteils nach dem Recht.

---

[95] Vgl. Ziff. 55 ZPG-Ansichten 1992.

[96] Vgl. Ziff. 56 ZPG-Ansichten 1992.

[97] Chin. „共有财产权“. Der Begriff wurde in das „Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国物权法] vom 16. März 2007 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, 78 ff.) nicht übernommen. Dort (in § 93) gibt es nur das „gemeinschaftliche Eigentum“ (共有), welches das „Miteigentum nach Bruchteilen“ (按份共有) und das „Gesamthandseigentum“ (共同共有) umfasst.

[98] Vgl. Ziff. 57 ZPG-Ansichten 1992.

[99] Vgl. Ziff. 58 ZPG-Ansichten 1992.

第七十五条　民事诉讼法第五十三条、第五十四条和第一百九十九条规定的人数众多，一般指十人以上。

§ 75 [Definition „große Zahl" von Parteien nach § 53, § 54 und § 199 ZPG[100]] Eine große Zahl [von Parteien] nach § 53, § 54 und § 199 ZPG sind im Allgemeinen mindestens zehn Personen.

第七十六条　依照民事诉讼法第五十三条规定，当事人一方人数众多在起诉时确定的，可以由全体当事人推选共同的代表人，也可以由部分当事人推选自己的代表人；推选不出代表人的当事人，在必要的共同诉讼中可以自己参加诉讼，在普通的共同诉讼中可以另行起诉。

§ 76 [Wahl von Repräsentanten im Prozess nach § 53 ZPG[101]] Ist die große Zahl der Parteien einer Seite gemäß § 53 ZPG bei Klageerhebung bestimmt, können von der Gesamtheit der Parteien gemeinsame Repräsentanten gewählt werden; es können auch von Teilen der Parteien eigene Repräsentanten gewählt werden; gelingt den Parteien die Wahl von Repräsentanten nicht, können sie bei notwendiger Streitgenossenschaft selbst am Prozess teilnehmen; bei gewöhnlicher Streitgenossenschaft kann anderweitig Klage erhoben werden.

第七十七条　根据民事诉讼法第五十四条规定，当事人一方人数众多在起诉时不确定的，由当事人推选代表人。当事人推选不出的，可以由人民法院提出人选与当事人协商；协商不成的，也可以由人民法院在起诉的当事人中指定代表人。

§ 77 [Wahl oder Bestimmung von Repräsentanten im Prozess nach § 54 ZPG[102]] Ist die große Zahl der Parteien einer Seite gemäß § 54 ZPG bei Klageerhebung nicht bestimmt, wählen die Parteien Repräsentanten. Gelingt den Parteien die Wahl nicht, kann das Volksgericht eine Auswahl treffen, [um diese] mit den Parteien zu verhandeln; sind die Verhandlungen erfolglos, kann das Volksgericht aus den Parteien bei Klageerhebung Repräsentanten bestimmen.

第七十八条　民事诉讼法第五十三条和第五十四条规定的代表人为二至五人，每位代表人可以委托一至二人作为诉讼代理人。

§ 78 [Zahl der Repräsentanten und ihrer Prozessvertreter[103]] Repräsentanten nach § 53 und § 54 ZPG sind zwei bis fünf Personen; jeder Repräsentant kann einen bis zwei Prozessvertreter beauftragen.

第七十九条　依照民事诉讼法第五十四条规定受理的案件，人民法院可以发出公告，通知权利人向人民法院登记。公告期间根据案件的具体情况确定，但不得少于三十日。

§ 79 [Aufforderung zur Registrierung bei Klagen nach § 54 ZPG[104]] Bei Fällen, die nach § 54 ZPG angenommen werden, kann das Volksgericht eine Bekanntmachung ausgeben, [um] Berechtigte aufzufordern, sich beim Volksgericht zu registrieren. Die Bekanntmachungsdauer wir nach den konkreten Umständen des Falls festgelegt, darf aber nicht kürzer als 30 Tage sein.

第八十条　根据民事诉讼法第五十四条规定向人民法院登记的权利人，应当证明其与对方当事人的法律关系和所受到的损害。证明不了的，不予登记，权利人可以另行起诉。人民法院的裁判在

§ 80 [Voraussetzungen für die Registrierung bei Klagen nach § 54 ZPG; Wirkung von Gerichtsentscheidungen[105]] Berechtigte, die sich gemäß § 54 ZPG beim Volksgericht registrieren, müssen das Rechtsverhältnis zwischen sich und den Gegenparteien und den erlittenen Schaden nachweisen. Lässt es sich nicht nachweisen,

---

[100] Vgl. Ziff. 59 ZPG-Ansichten 1992.
[101] Vgl. Ziff. 60 ZPG-Ansichten 1992.
[102] Vgl. Ziff. 61 ZPG-Ansichten 1992.
[103] Vgl. Ziff. 62 ZPG-Ansichten 1992.
[104] Vgl. Ziff. 63 ZPG-Ansichten 1992.
[105] Vgl. Ziff. 64 ZPG-Ansichten 1992.

登记的范围内执行。未参加登记的权利人提起诉讼，人民法院认定其请求成立的，裁定适用人民法院已作出的判决、裁定。

wird nicht registriert, [und] die Berechtigten können anderweitig Klage erheben. Entscheidungen des Volksgerichts werden innerhalb des Bereichs der Registrierungen vollstreckt. Erheben Berechtigte Klage, die nicht an der Registrierung teilgenommen haben, beschließt das Volksgericht die Anwendung des vom Volksgericht [im Rahmen des § 54 ZPG] erlassenen Urteils bzw. Beschlusses, wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass ihre Forderungen Bestand haben.

第八十一条 根据民事诉讼法第五十六条的规定，有独立请求权的第三人有权向人民法院提出诉讼请求和事实、理由，成为当事人；无独立请求权的第三人，可以申请或者由人民法院通知参加诉讼。

第一审程序中未参加诉讼的第三人，申请参加第二审程序的，人民法院可以准许。

§ 81 [Nebenintervention; § 56 ZPG[106]] Dritte mit unabhängigen Forderungsrechten nach § 56 ZPG sind berechtigt, vor dem Volksgericht Klageforderungen, Tatsachen und Gründe vorzubringen; sie bilden Parteien; Dritte ohne unabhängige Forderungsrechte können die Teilnahme am Prozess beantragen oder [hierzu] vom Volksgericht aufgefordert werden.

Beantragen Dritte, die im Verfahren erster Instanz nicht am Prozess teilgenommen haben, die Teilnahme am Verfahren zweiter Instanz, kann das Volksgericht [dem] stattgeben.

第八十二条 在一审诉讼中，无独立请求权的第三人无权提出管辖异议，无权放弃、变更诉讼请求或者申请撤诉，被判决承担民事责任的，有权提起上诉。

§ 82 [Prozessrechte der Nebenintervenienten[107]] Im Prozess erster Instanz sind Dritte ohne unabhängige Forderungsrechte nicht berechtigt, Einwände gegen die Zuständigkeit zu erheben, [und] sie sind nicht berechtigt, auf Klageforderungen zu verzichten, [diese] zu ändern oder die Rücknahme der Klage zu beantragen; werden sie verurteilt, die zivile Haftung zu übernehmen, sind sie berechtigt, Berufung einzulegen.

第八十三条 在诉讼中，无民事行为能力人、限制民事行为能力人的监护人是他的法定代理人。事先没有确定监护人的，可以由有监护资格的人协商确定；协商不成的，由人民法院在他们之中指定诉讼中的法定代理人。当事人没有民法通则第十六条第一款、第二款或者第十七条第一款规定的监护人的，可以指定该法第十六条第四款或者第十七条第

§ 83 [Vertretung Prozessunfähiger[108]] Im Prozess sind Vormünder[109] von nicht Zivilgeschäftsfähigen und beschränkt Zivilgeschäftsfähigen deren gesetzliche Vertreter. Gibt es keinen vorab bestimmten Vormund, kann [dieser] von den Personen, die Vormund sein können[110], in Verhandlungen bestimmt werden; sind die Verhandlungen erfolglos, bestimmt das Volksgericht aus ihnen den gesetzlichen Vertreter im Prozess. Haben Parteien keinen Vormund nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 oder nach § 17 Abs. 1 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“[111] [AGZR], kann eine betreffende Organisation nach § 16

---

[106] Vgl. Ziff. 65 ZPG-Ansichten 1992.

[107] Vgl. Ziff. 66 ZPG-Ansichten 1992.

[108] Vgl. Ziff. 67 ZPG-Ansichten 1992.

[109] Siehe §§ 14 und 16 ff. AGZR.

[110] Chin. „有监护资格的人“; wörtlich: „Personen mit Vormundseigenschaft“; gemeint sind die Personen, die nach den §§ 16 und 17 AGZR Vormund sind. Vgl. Ziff. 14, 15 AGZR-Ansichten.

[111] Siehe Fn. 8.

三款规定的有关组织担任诉讼中的法定代理人。

Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 AGZR bestimmt werden, als gesetzlichen Vertreter im Prozess zu fungieren.

第八十四条 无民事行为能力人、限制民事行为能力人以及其他依法不能作为诉讼代理人的，当事人不得委托其作为诉讼代理人。

§ 84 [Voraussetzungen für Prozessvertreter[112]] Nicht Zivilgeschäftsfähige, beschränkt Zivilgeschäftsfähige und andere [Personen], die nach dem Recht nicht Prozessvertreter sein können, dürfen Parteien nicht damit beauftragen, ihre Prozessvertreter zu sein.

第八十五条 根据民事诉讼法第五十八条第二款第二项规定，与当事人有夫妻、直系血亲、三代以内旁系血亲、近姻亲关系以及其他有抚养、赡养关系的亲属，可以当事人近亲属的名义作为诉讼代理人。

§ 85 [„Nahe Verwandte" als Prozessvertreter nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 ZPG] Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 ZPG können Ehegatten, Blutsverwandten in gerader Linie und innerhalb von drei Generationen in der Seitenlinie, nahe Verschwägerte und andere Verwandte, zu denen eine Kindesunterhalts- oder Elternunterhaltsbeziehung besteht, im Namen von nahen Verwandten der Parteien Prozessvertreter sein.

第八十六条 根据民事诉讼法第五十八条第二款第二项规定，与当事人有合法劳动人事关系的职工，可以当事人工作人员的名义作为诉讼代理人。

§ 86 [„Mitarbeiter" als Prozessvertreter nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 ZPG] Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 ZPG können Beschäftigte, die legale Arbeits- [und] Personalverwaltungsverhältnisse mit den Parteien haben, im Namen von Mitarbeitern der Parteien Prozessvertreter sein.

第八十七条 根据民事诉讼法第五十八条第二款第三项规定，有关社会团体推荐公民担任诉讼代理人的，应当符合下列条件：

§ 87 [Von Vereinen „vorgeschlagene Bürger" als Prozessvertreter nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 ZPG] Bürger, die gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 ZPG von betroffenen gesellschaftlichen Körperschaften[113] vorgeschlagen werden, als Prozessvertreter zu fungieren, müssen den folgenden Voraussetzungen entsprechen:

（一）社会团体属于依法登记设立或者依法免予登记设立的非营利性法人组织；

1. Die gesellschaftlichen Körperschaften gehören zu nicht gewinnorientierten Organisationen als juristische Person, die nach dem Recht registriert errichtet oder nach dem Recht von der Registrierung befreit[114] errichtet worden sind;

（二）被代理人属于该社会团体的成员，或者当事人一方住所地位于该社会团体的活动地域；

2. der Vertretene gehört zu den Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Körperschaft, oder der Wohnsitz der Parteien einer Seite befindet sich im territorialen Gebiet der Aktivitäten[115] dieser gesellschaftlichen Körperschaft;

（三）代理事务属于该社会团体章程载明的业务范围；

3. die Angelegenheiten, in denen vertreten wird, gehört zum Tätigkeitsbereich, der in der Satzung dieser gesellschaftlichen Körperschaft angegeben ist;

---

[112] Vgl. Ziff. 68 ZPG-Ansichten 1992.

[113] Siehe Fn. 65.

[114] Siehe § 3 Abs. 3 der „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen" [社会团体登记管理条例] vom 25. Oktober 1998 (Vereinsverordnung); chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, 257 ff.

[115] Das „territoriale Gebiet der Aktivitäten" eines Vereins muss in der Vereinssatzung festgelegt werden, § 16 Abs. 1 Nr. 3 Vereinsverordnung (Fn. 114).

（四）被推荐的公民是该社会团体的负责人或者与该社会团体有合法劳动人事关系的工作人员。

4. der vorgeschlagene Bürger ist der Verantwortliche dieser gesellschaftlichen Körperschaft oder ist ein Mitarbeiter, der legale Arbeits- [und] Personalverwaltungsverhältnisse mit dieser gesellschaftlichen Körperschaft hat.

专利代理人经中华全国专利代理人协会推荐，可以在专利纠纷案件中担任诉讼代理人。

Patentvertreter, die vom Chinesischen Landesverband der Patentvertreter[116] vorgeschlagen werden, können in Fällen von Patentstreitigkeiten als Prozessvertreter fungieren.

第八十八条　诉讼代理人除根据民事诉讼法第五十九条规定提交授权委托书外，还应当按照下列规定向人民法院提交相关材料：

§ 88 [Von Prozessvertretern einzureichende Dokumente; § 59 ZPG] Außer der bevollmächtigenden Auftragsurkunde, die Prozessvertreter gemäß § 59 ZPG übergeben, müssen sie dem Volksgericht folgende [mit dem Fall] zusammenhängende Materialen übergeben:

（一）律师应当提交律师执业证、律师事务所证明材料；

1. Rechtsanwälte müssen den Nachweis [ihrer] Qualifikation als Rechtsanwalt und Material zum Nachweis [ihrer] Rechtsanwaltskanzlei übergeben;

（二）基层法律服务工作者应当提交法律服务工作者执业证、基层法律服务所出具的介绍信以及当事人一方位于本辖区内的证明材料；

2. Arbeiter der Basisrechtsdienstleistungen[117] müssen den Nachweis [ihrer] Qualifikation als Arbeiter der Rechtsdienstleistungen, vom Büro für Basisrechtsdienstleistungen ausgestellte Empfehlungsschreiben und Material zum Nachweis übergeben, dass sich die Parteien einer Seite in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden;

（三）当事人的近亲属应当提交身份证件和与委托人有近亲属关系的证明材料；

3. nahe Verwandte der Parteien müssen Nachweise ihrer Identität und Material zum Nachweis übergeben, dass mit dem Auftraggeber eine nahe Verwandtschaftsbeziehung besteht;

（四）当事人的工作人员应当提交身份证件和与当事人有合法劳动人事关系的证明材料；

4. Mitarbeiter der Parteien müssen Nachweise ihrer Identität und Material zum Nachweis übergeben, dass mit den Parteien legale Arbeits- [und] Personalverwaltungsverhältnisse bestehen;

（五）当事人所在社区、单位推荐的公民应当提交身份证件、推荐材料和当事人属于该社区、单位的证明材料；

5. Bürger, die von den Gemeinden [oder] Einheiten vorgeschlagen werden, bei denen sich die Parteien befinden, müssen Nachweise ihrer Identität, Empfehlungsmaterial und Material zum Nachweis übergeben, dass die Parteien zu dieser Gemeinde [bzw.] zu dieser Einheit gehören;

（六）有关社会团体推荐的公民应当提交身份证件和符合本解释第八十七条规定条件的证明材料。

6. Bürger, die von betroffenen gesellschaftlichen Körperschaften vorgeschlagen werden, müssen Nachweise ihrer Identität und Material zum Nachweis übergeben, das den Voraussetzungen des § 87 dieser Interpretation entspricht.

第八十九条　当事人向人民法院提交的授权委托书，应当在开庭

§ 89 [Vollmacht des Prozessvertreters[118]] Die von den Parteien dem Volksgericht übergebene bevollmächtigen-

[116] Siehe die Homepage der „All-China Patent Agents Association“: <http://www.acpaa.cn/>.

[117] Siehe § 58 Abs. 2 Nr. 1 ZPG.

[118] Vgl. Ziff. 69 ZPG-Ansichten 1992.

审理前送交人民法院。授权委托书仅写“全权代理”而无具体授权的，诉讼代理人无权代为承认、放弃、变更诉讼请求，进行和解，提出反诉或者提起上诉。

den Auftragsurkunde muss vor der Behandlung des Falls in der Sitzung dem Volksgericht übergeben werden. Ist in der bevollmächtigenden Auftragsurkunde nur „Generalvertretung“ und keine konkrete Ermächtigung niedergeschrieben, ist der Prozessvertreter nicht berechtigt in Vertretung Klageforderungen anzuerkennen, [darauf] zu verzichten [oder diese] zu ändern, Vergleiche durchzuführen, Widerklage oder Berufung zu erheben.

适用简易程序审理的案件，双方当事人同时到庭并径行开庭审理的，可以当场口头委托诉讼代理人，由人民法院记入笔录。

In Fällen, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens behandelt werden, können Prozessvertreter vor Ort mündlich beauftragt werden, wenn die Parteien beider Seiten zugleich vor Gericht erscheinen und der Fall ohne weiteres in der Sitzung behandelt wird; [dies] wird vom Volksgericht im Protokoll vermerkt.

四、证据

4. Abschnitt: Beweise[119]

第九十条　当事人对自己提出的诉讼请求所依据的事实或者反驳对方诉讼请求所依据的事实，应当提供证据加以证明，但法律另有规定的除外。

§ 90 [Verhaltensorientierte und ergebnisorientierte Beweislast[120]] Die Parteien müssen für Tatsachen, die Grundlage für die von ihnen selbst vorgebrachten Klageforderungen sind, und für die Erschütterung der Tatsachen[behauptungen], auf die sich die Klageforderung der Gegenseite stützt, Beweise für deren Nachweis einreichen, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

在作出判决前，当事人未能提供证据或者证据不足以证明其事实主张的，由负有举证证明责任的当事人承担不利的后果。

Können die Parteien vor Erlass des Urteils keinen Beweis einreichen oder reicht er nicht aus, um ihre Tatsachenbehauptung[121] zu beweisen, so wird die Verantwortung für die ungünstigen Folgen von der Partei getragen, die die Beweislast trägt.[122]

第九十一条　人民法院应当依照下列原则确定举证证明责任的承担，但法律另有规定的除外：

§ 91 [Grundsätze der Beweislastverteilung[123]] Das Volksgericht muss nach den folgenden Grundsätzen die Beweislast festlegen, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen:

（一）主张法律关系存在的当事人，应当对产生该法律关系的基本事实承担举证证明责任；

1. Parteien, die das Bestehen eines Rechtsverhältnisses behaupten, müssen die Beweislast für die grundlegenden Tatsachen des Entstehens dieses Rechtsverhältnis tragen;

（二）主张法律关系变更、消灭或者权利受到妨害的当事人，应当对该法律关系变更、消灭或者

2. Parteien, die die Änderung, das Erlöschen oder die Behinderung von Rechten eines Rechtsverhältnisses behaupten, müssen die Beweislast für die grundlegenden

[119] Siehe hierzu auch „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“ [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 21. Dezember 2001; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2003 (DCJV-Newsletter), 158 ff (Beweisbestimmungen).

[120] Vgl. § 2 Beweisbestimmungen.

[121] Siehe Fn. 37.

[122] Chin. „负有举证证明责任“; wörtlich „die Verantwortung für den Nachweis durch Beweisantritt trägt“.

[123] Vgl. §§ 4 bis 7 Beweisbestimmungen; vgl. auch Ziff. 74 ZPG-Ansichten 1992.

权利受到妨害的基本事实承担举证证明责任。

Tatsachen der Änderung, des Erlöschens oder der Behinderung von Rechten des Rechtsverhältnisses tragen.

第九十二条　一方当事人在法庭审理中，或者在起诉状、答辩状、代理词等书面材料中，对于己不利的事实明确表示承认的，另一方当事人无需举证证明。

§ 92 [Zugeständnis im Prozess[124]] Erkennen die Parteien einer Seite eine Partei im Laufe der Behandlung [des Falls] vor der Kammer, oder in schriftlichen Material wie etwa in der Klageschrift, der Klageerwiderungsschrift oder in den in Vertretung [abgegebenen] Äußerungen ausdrücklich Tatsachen des Falles an, die für sie selbst ungünstig sind, so muss die andere Partei den Beweis nicht antreten.

对于涉及身份关系、国家利益、社会公共利益等应当由人民法院依职权调查的事实，不适用前款自认的规定。

Auf Tatsachen, die vom Volksgericht von Amts wegen ermittelt werden müssen, wie etwa Personenbeziehungen, staatliche Interessen oder öffentliche Interessen betreffende [Tatsachen], wird die Bestimmung des vorherigen Absatzes zum Zugeständnis[125] nicht angewendet.

自认的事实与查明的事实不符的，人民法院不予确认。

Entsprechen die zugestandenen Tatsachen nicht den ermittelten Tatsachen, stellt das Volksgericht [diese] nicht fest.

第九十三条　下列事实，当事人无须举证证明：

（一）自然规律以及定理、定律；
（二）众所周知的事实；
（三）根据法律规定推定的事实；
（四）根据已知的事实和日常生活经验法则推定出的另一事实；
（五）已为人民法院发生法律效力的裁判所确认的事实；
（六）已为仲裁机构生效裁决所确认的事实；
（七）已为有效公证文书所证明的事实。

前款第二项至第四项规定的事实，当事人有相反证据足以反驳的除外；第五项至第七项规定的

§ 93 [Nicht beweisbedürftige Tatsachen[126]] Folgende Tatsachen müssen die Parteien nicht durch Beweisantritt nachweisen:

1. natürliche Gesetzmäßigkeiten, Lehrsätze und Regeln;
2. allgemein bekannte Tatsachen;
3. Tatsachen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vermutet werden;
4. Tatsachen, die aus bereits bekannten Tatsachen oder aus Erfahrungsgrundsätzen des täglichen Lebens abgeleitet werden;
5. bereits durch rechtskräftige[127] Entscheidungen der Volksgerichte festgestellte Tatsachen;
6. bereits durch einen in Kraft getretenen[128] Schiedsspruch eines Schiedsorganes festgestellte Tatsachen;
7. bereits durch eine wirksame[129] notarielle Urkunde bewiesene Tatsachen.

Dies gilt jedoch nicht für Tatsachen in den Fällen der Nummern 2 bis 4 des vorigen Absatzes, wenn die Parteien Gegenbeweise haben, um [die Tatsachen] zurückzu-

---

[124] Vgl. §§ 8, 74 Beweisbestimmungen.

[125] Chin. „自认“, übersetzt als Zugeständnis. Aus dem Verweis auf Abs. 1 der Vorschrift ergibt sich, dass kein Unterschied zur „Anerkennung“ (承认) besteht.

[126] Vgl. § 9 Beweisbestimmungen; vgl. auch Ziff. 75 ZPG-Ansichten 1992.

[127] Chin. „发生法律效力“, übersetzt als „rechtskräftig“; in § 188 auch „已经发生法律效力“: „bereits rechtskräftig“

[128] Chin. „生效“, wohl als Abkürzung von „发生效力“, übersetzt als „in Kraft getreten“ bzw. „Inkrafttreten“ (z.B. in § 207).

[129] Chin. „有效“, übersetzt als wirksam bzw. „Wirksamkeit“ (z.B. in § 216 Abs. 2).

事实，当事人有相反证据足以推翻的除外。

weisen; für Tatsachen in den Fällen der Nummern 5 bis 7 gilt dies nicht, wenn die Parteien Gegenbeweise haben, die ausreichen, um [diese Tatsachenvermutungen] zu erschüttern.

第九十四条 民事诉讼法第六十四条第二款规定的当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集的证据包括：

（一）证据由国家有关部门保存，当事人及其诉讼代理人无权查阅调取的；

（二）涉及国家秘密、商业秘密或者个人隐私的；

（三）当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集的其他证据。

当事人及其诉讼代理人因客观原因不能自行收集的证据，可以在举证期限届满前书面申请人民法院调查收集。

§ 94 [Antrag auf Ermittlung und Sammlung von Beweisen durch das Gericht[130]] Beweise, die die Parteien und ihre Prozessvertreter aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können, nach § 64 Abs. 2 ZPG schließen ein:

1. wenn Beweise von zuständigen staatlichen Abteilungen aufbewahrt werden [und] die Parteien und ihre Prozessvertreter nicht die Befugnis haben, [diese] zur Ermittlung und Beschaffung einzusehen;
2. wenn Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner betroffen sind;
3. andere Beweise, die die Parteien und ihre Prozessvertreter aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können.

Im Hinblick auf Beweise, die die Parteien und ihre Prozessvertreter aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können, kann schriftlich vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial beim Volksgericht die Ermittlung und Sammlung beantragt werden.

第九十五条 当事人申请调查收集的证据，与待证事实无关联、对证明待证事实无意义或者其他无调查收集必要的，人民法院不予准许。

§ 95 [Gründe für die Ablehnung des Antrags auf Ermittlung und Sammlung von Beweisen durch das Gericht] Beantragen die Parteien die Ermittlung und Sammlung von Beweisen, gibt das Volksgericht dem nicht statt, wenn er mit der zu beweisenden Tatsache nicht in Verbindung steht, wenn der Nachweis der zu beweisenden Tatsache nicht erheblich ist oder wenn anderweitig keine Notwendigkeit der Ermittlung und Sammlung besteht.

第九十六条 民事诉讼法第六十四条第二款规定的人民法院认为审理案件需要的证据包括：

（一）涉及可能损害国家利益、社会公共利益的；

（二）涉及身份关系的；

（三）涉及民事诉讼法第五十五条规定诉讼的；

（四）当事人有恶意串通损害他人合法权益可能的；

（五）涉及依职权追加当事人、中止诉讼、终结诉讼、回避等程

§ 96 [Beweiserhebung von Amts wegen[131]] Beweise, welche das Volksgericht nach § 64 Abs. 2 ZPG als erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht, schließen ein:

1. wenn die Schädigung staatlicher Interessen oder öffentlicher Interessen betroffen sein könnte;
2. wenn Personenbeziehungen betroffen sind;
3. wenn Prozesse nach § 55 ZPG betroffen sind;
4. wenn es möglich ist, dass die Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, um legale Rechtsinteressen anderer zu schädigen;
5. wenn prozessuale Angelegenheiten betroffen sind wie etwa das Hinzuziehen von Parteien, die Unterbrechung

---

130 Vgl. §§ 17 bis 19 Beweisbestimmungen.

131 Vgl. § 15 Beweisbestimmungen; vgl. auch Ziff. 73 ZPG-Ansichten 1992.

序性事项的。

des Prozesses, die Beendigung des Prozesses oder der Ausschluss [von Richtern oder Schöffen], die von Amts wegen [erfolgen].

除前款规定外，人民法院调查收集证据，应当依照当事人的申请进行。

Außer nach den Bestimmungen des vorherigen Absatzes muss das Volksgericht die Ermittlung und Sammlung von Beweisen gemäß dem Antrag der Parteien durchführen.

第九十七条　人民法院调查收集证据，应当由两人以上共同进行。调查材料要由调查人、被调查人、记录人签名、捺印或者盖章。

§ 97 [Ermittlung und Sammlung von Beweisen[132]] Ermittelt und sammelt das Volksgericht Beweise, muss [dies] durch mehrere Personen gemeinsam durchgeführt werden. Das ermittelte Material soll von den Ermittlern, den von der Untersuchung betroffenen Personen, [und] den Protokollanten unterschrieben, mit Fingerabdrücken versehen oder gesiegelt werden.

第九十八条　当事人根据民事诉讼法第八十一条第一款规定申请证据保全的，可以在举证期限届满前书面提出。

§ 98 [Antrag auf Beweissicherung; Sicherheitsleistung[133]] Beantragen die Parteien gemäß § 81 Abs. 1 ZPG die Sicherung von Beweisen, kann [der Antrag] schriftlich vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial eingereicht werden.

证据保全可能对他人造成损失的，人民法院应当责令申请人提供相应的担保。

Könnte die Beweissicherung bei anderen Personen einen Schaden verursachen, muss das Volksgericht anordnen, dass der Antragsteller eine entsprechende Sicherheit leistet.

第九十九条　人民法院应当在审理前的准备阶段确定当事人的举证期限。举证期限可以由当事人协商，并经人民法院准许。

§ 99 [Beibringungsfrist für Beweise; § 65 ZPG] Das Volksgericht muss in der Vorbereitungsphase vor der Behandlung [des Falls] die Frist für die Beibringung von Beweismaterial durch die Parteien festlegen. Die Frist für die Beibringung von Beweismaterial kann von den Parteien ausgehandelt werden und [die ausgehandelte Frist] wird vom Volksgericht genehmigt.

人民法院确定举证期限，第一审普通程序案件不得少于十五日，当事人提供新的证据的第二审案件不得少于十日。

Die vom Volksgericht festgelegte Frist für die Beibringung von Beweismaterial darf in Fällen des gewöhnlichen Verfahrens erster Instanz nicht kürzer als 15 Tage sein; in Fällen zweiter Instanz darf sie für das Vorbringen neuer Beweise nicht kürzer als zehn Tage sein.

举证期限届满后，当事人对已经提供的证据，申请提供反驳证据或者对证据来源、形式等方面的瑕疵进行补正的，人民法院可以酌情再次确定举证期限，该期限不受前款规定的限制。

Wenn die Parteien nach Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial zu bereits vorgebrachten Beweisen beantragen, Gegenbeweise vorzubringen oder zu Mängeln der Beweise wie etwa im Hinblick auf deren Herkunft oder Form zu ergänzen oder zu korrigieren, kann das Volksgericht nach eigenem Ermessen erneut eine Frist für die Beibringung von Beweismaterial festlegen; diese Frist ist nicht der Beschränkung nach dem vorherigen Absatz unterworfen.

---

[132] Vgl. Ziff. 70 ZPG-Ansichten 1992; vgl. auch §§ 20 bis 22 Beweisbestimmungen.

[133] Vgl. § 23 Beweisbestimmungen.

第一百条　当事人申请延长举证期限的，应当在举证期限届满前向人民法院提出书面申请。

§ 100 [Verlängerung der Beibringungsfrist für Beweise] Beantragt eine Partei die Verlängerung der Frist für die Beibringung von Beweismaterial, muss der schriftliche Antrag vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial beim Volksgericht eingereicht werden.

申请理由成立的，人民法院应当准许，适当延长举证期限，并通知其他当事人。延长的举证期限适用于其他当事人。

Haben die Gründe des Antrags Bestand, muss das Volksgericht [diesem] stattgeben, die Frist für die Beibringung von Beweismaterial angemessen verlängern und [dies] den anderen Parteien mitteilen. Die verlängerte Frist für die Beibringung von Beweismaterial wird auf die anderen Parteien angewendet.

申请理由不成立的，人民法院不予准许，并通知申请人。

Haben die Gründe des Antrags nicht Bestand, gibt das Volksgericht [diesem] nicht statt und teilt [dies] dem Antragsteller mit.

第一百零一条　当事人逾期提供证据的，人民法院应当责令其说明理由，必要时可以要求其提供相应的证据。

§ 101 [Nichteinhaltung der Beibringungsfrist für Beweise] Überziehen Parteien die Frist für das Liefern der Beweise, muss das Volksgericht anordnen, dass sie die Gründe erläutern; wenn es erforderlich ist, kann es verlangen, dass sie entsprechende Beweise liefern.

当事人因客观原因逾期提供证据，或者对方当事人对逾期提供证据未提出异议的，视为未逾期。

Überziehen Parteien aus objektiven Gründen die Frist für das Liefern der Beweise oder erheben die Gegenparteien gegen das Überziehen der Frist für das Liefern der Beweise keine Einwände, gilt die Frist als nicht überzogen.

第一百零二条　当事人因故意或者重大过失逾期提供的证据，人民法院不予采纳。但该证据与案件基本事实有关的，人民法院应当采纳，并依照民事诉讼法第六十五条、第一百一十五条第一款的规定予以训诫、罚款。

§ 102 [Ablehnung von Beweismitteln bei verschuldeter Nichteinhaltung der Beibringungsfrist; Ausnahmen; Erstattung notwendiger Mehrkosten] Überziehen Parteien die Frist für das Liefern der Beweise vorsätzlich oder grob fahrlässig, lehnt das Volksgericht [diese Beweise] ab. Haben diese Beweise jedoch mit den grundlegenden Tatsachen des Falles eine Verbindung, muss das Volksgericht sie annehmen, und es verhängt gemäß den §§ 65, 115 ZPG eine Verwarnung [oder] Geldbuße.

当事人非因故意或者重大过失逾期提供的证据，人民法院应当采纳，并对当事人予以训诫。

Überziehen Parteien die Frist für das Liefern der Beweise nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, muss das Volksgericht [diese Beweise] annehmen, und es verhängt gegen die Parteien eine Verwarnung.

当事人一方要求另一方赔偿因逾期提供证据致使其增加的交通、住宿、就餐、误工、证人出庭作证等必要费用的，人民法院可予支持。

Verlangen Parteien einer Seite, dass die andere Seite die durch das Überziehen der Frist für das Liefern der Beweise erhöhten notwendigen Kosten etwa für Anfahrt, Unterbringung, Verpflegung, Verdienstausfall [oder] Zeugenaussagen vor Gericht ersetzt, kann das Volksgericht [dies] unterstützen.

第一百零三条　证据应当在法庭上出示，由当事人互相质证。未经当事人质证的证据，不得作为认定案件事实的根据。

§ 103 [Prüfung von Beweisen; § 68 ZPG[134]] Die Beweise müssen vor Gericht vorgebracht und von den Parteien wechselseitig geprüft werden. Nicht durch die Parteien geprüfte Beweise dürfen nicht Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles sein.

当事人在审理前的准备阶段认可的证据，经审判人员在庭审中说明后，视为质证过的证据。

Beweise, welche die Parteien in der Vorbereitungsphase vor der Behandlung [des Falls] gebilligt haben, gelten als geprüfte Beweise, nachdem [dies] durch die Richter und Schöffen in der Verhandlung erläutert worden ist.

涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私或者法律规定应当保密的证据，不得公开质证。

Beweise, die Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse oder die Privatangelegenheit des Einzelnen betreffen, oder Beweise, deren Geheimhaltung nach gesetzlichen Bestimmungen gewahrt werden muss, dürfen nicht öffentlich geprüft werden.

第一百零四条 人民法院应当组织当事人围绕证据的真实性、合法性以及与待证事实的关联性进行质证，并针对证据有无证明力和证明力大小进行说明和辩论。

§ 104 [Gegenstand der Beweisprüfung[135]] Das Volksgericht muss organisieren, dass die Parteien die Prüfung bezogen auf die Wahrhaftigkeit, Rechtmäßigkeit und die Relevanz für die zu beweisende Tatsache durchführen, und im Hinblick darauf, ob die Beweise Beweiskraft haben und wie groß die Beweiskraft ist, erläutern und streitig verhandeln.

能够反映案件真实情况、与待证事实相关联、来源和形式符合法律规定的证据，应当作为认定案件事实的根据。

Beweise, die die wahren Umstände des Falls widerspiegeln, relevant für die zu beweisende Tatsache sind, und deren Herkunft und Form den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, müssen Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles werden.

第一百零五条 人民法院应当按照法定程序，全面、客观地审核证据，依照法律规定，运用逻辑推理和日常生活经验法则，对证据有无证明力和证明力大小进行判断，并公开判断的理由和结果。

§ 105 [Prinzipien der Prüfung und Beurteilung von Beweisen[136]] Das Volksgericht muss Beweise gemäß dem gesetzlich bestimmten Verfahren vollständig und objektiv überprüfen sowie auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, unter Verwendung logischer Schlussfolgerungen und Erfahrungssätzen des täglichen Lebens beurteilen, ob die Beweise Beweiskraft haben und wie groß die Beweiskraft ist, und die Gründe und das Ergebnis der Beurteilung offen legen.

第一百零六条 对以严重侵害他人合法权益、违反法律禁止性规定或者严重违背公序良俗的方法形成或者获取的证据，不得作为认定案件事实的根据。

§ 106 [Beweisverwertungsverbot] Beweise, die unter erheblicher Schädigung legaler Rechtsinteressen anderer, unter Verstoß gegen gesetzliche Verbote oder unter erheblicher Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zustande gekommen oder erlangt worden sind, dürfen nicht Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles sein.

第一百零七条 在诉讼中，当事人为达成调解协议或者和解协议作出妥协而认可的事实，不得在后续的诉讼中作为对其不利的根据，但法律另有规定或者当事人

§ 107 [Verwertungsverbot von Zugeständnissen in der Schlichtung oder im Vergleich[137]] Tatsachen, die die Parteien während des Verfahrens zum Erzielen einer Schlichtungsvereinbarung oder eines Vergleichs als Kompromiss billigen, dürfen im darauf folgenden Verfahren nicht als Grundlage [für eine Entscheidung] die-

---

[134] Vgl. Ziff. 72 ZPG-Ansichten 1992; vgl. auch §§ 47, 48 Beweisbestimmungen.
[135] Vgl. § 50 Beweisbestimmungen.
[136] Vgl. § 64 Beweisbestimmungen.
[137] Vgl. § 67 Beweisbestimmungen.

均同意的除外。

nen, die für sie nachteilig ist; dies gilt jedoch nicht, wenn das Gesetz etwas anderes bestimmt oder die Parteien ausnahmslos [damit] einverstanden sind.

第一百零八条 对负有举证证明责任的当事人提供的证据，人民法院经审查并结合相关事实，确信待证事实的存在具有高度可能性的，应当认定该事实存在。

§ 108 [Beweiswürdigung; non liquet[138]] Im Hinblick auf Beweise, die von den beweisbelasteten Parteien[139] eingereicht werden, muss das Volksgericht das Bestehen dieser Tatsache feststellen, wenn es nach Prüfung [des Beweises] in Verbindung mit der betreffenden Tatsache tatsächlich überzeugt ist, dass das Bestehen der zu beweisenden Tatsache eine hohe Wahrscheinlichkeit hat.

对一方当事人为反驳负有举证证明责任的当事人所主张事实而提供的证据，人民法院经审查并结合相关事实，认为待证事实真伪不明的，应当认定该事实不存在。

Bei Beweisen, die eine Partei liefert, um die Tatsachen, die von der beweisbelasteten Partei behauptet werden, zurückzuweisen, muss das Volksgericht das Nichtbestehen dieser Tatsache feststellen, wenn es nach Prüfung [des Beweises] in Verbindung mit der betreffenden Tatsache der Ansicht ist, dass es nicht eindeutig ist, ob die zu beweisende Tatsache wahr oder unwahr ist.

法律对于待证事实所应达到的证明标准另有规定的，从其规定。

Gibt es in Gesetzen zum Beweismaß[140], das im Hinblick auf zu beweisende Tatsachen erreicht werden muss, andere Bestimmungen, gelten diese.

第一百零九条 当事人对欺诈、胁迫、恶意串通事实的证明，以及对口头遗嘱或者赠与事实的证明，人民法院确信该待证事实存在的可能性能够排除合理怀疑的，应当认定该事实存在。

§ 109 [Beweismaßerhöhungen] Beim Nachweis von Tatsachen des Betrugs, der Drohung oder der böswilligen Kollusion, und beim Nachweis von Tatsachen mündlicher Testamente und Schenkungen muss das Volksgericht feststellen, dass diese Tatsachen bestehen, wenn es tatsächlich überzeugt ist, dass die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der zu beweisenden Tatsache geeignet ist, vernünftige Zweifel auszuschließen.

第一百一十条 人民法院认为有必要的，可以要求当事人本人到庭，就案件有关事实接受询问。在询问当事人之前，可以要求其签署保证书。

§ 110 [Befragung der Parteien; Bürgschaftsschrift; Rechtsfolge bei nicht erfolgtem Beweisantritt] Ist das Volksgericht der Ansicht, dass dies erforderlich ist, kann es verlangen, dass die Parteien persönlich vor Gericht erscheinen, um sich der Befragung zu den den Fall betreffenden Tatsachen zu unterwerfen. Vor der Befragung der Parteien, kann es fordern, dass sie eine Bürgschaftsschrift[141] unterschreiben.

保证书应当载明据实陈述、如有虚假陈述愿意接受处罚等内容。当事人应当在保证书上签名或者捺印。

Die Bürgschaftsschrift muss etwa angeben, dass gemäß den Tatsachen vorgetragen wird, und dass man bereit ist, sich bei falschen Angaben einer Strafe zu unterwerfen. Die Parteien müssen die Bürgschaftsschrift unterschreiben oder mit Fingerabdrücken versehen.

---

[138] Vgl. § 74 Beweisbestimmungen.

[139] Chin. „负有举证证明责任的当事人“; wörtlich „Parteien, die die Verantwortung für den Nachweis durch Beweisantritt tragen“.

[140] Chin. „证明标准“; wörtlich: „Maßstab für den Nachweis“.

[141] Gemeint ist hier nicht eine „Bürgschaft“ im schuldrechtlichen Sinn, sondern eine „schriftliche Zusicherung“ oder eine „schriftliche Versicherung“.

负有举证证明责任的当事人拒绝到庭、拒绝接受询问或者拒绝签署保证书，待证事实又欠缺其他证据证明的，人民法院对其主张的事实不予认定。

Weigern sich beweisbelastete Parteien[142], vor Gericht zu erscheinen, sich einer Befragung zu unterwerfen oder die Bürgschaftsschrift zu unterschreiben, und mangelt es an anderen Beweisen zum Nachweis der zu beweisenden Tatsache, stellt das Volksgericht nicht die von ihnen behauptete Tatsache[143] fest.

第一百一十一条 民事诉讼法第七十条规定的提交书证原件确有困难，包括下列情形：

§ 111 [Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage der Urschrift beim Urkundenbeweis; § 70 ZPG] Tatsächliche Schwierigkeiten, das Original des Urkundenbeweises selbst zu überreichen, nach § 70 ZPG schließen die folgenden Umstände ein:

（一）书证原件遗失、灭失或者毁损的；
（二）原件在对方当事人控制之下，经合法通知提交而拒不提交的；
（三）原件在他人控制之下，而其有权不提交的；
（四）原件因篇幅或者体积过大而不便提交的；
（五）承担举证证明责任的当事人通过申请人民法院调查收集或者其他方式无法获得书证原件的。

1. wenn das Original des Urkundenbeweises verloren gegangen, vernichtet oder beschädigt worden ist;
2. wenn sich das Original in der Kontrolle der Gegenpartei befindet, sie in legaler Weise aufgefordert worden ist, es zu überreichen, aber das Überreichen verweigert hat;
3. wenn sich das Original in der Kontrolle eines anderen befindet, der befugt ist, es nicht zu überreichen;
4. wenn wegen des zu großen Umfangs oder Volumens das Überreichen unzweckmäßig ist;
5. wenn es den beweisbelasteten Parteien im Wege der Beantragung der Ermittlung und Sammlung oder auf andere Weise unmöglich war, das Original des Urkundenbeweises zu erlangen.

前款规定情形，人民法院应当结合其他证据和案件具体情况，审查判断书证复制品等能否作为认定案件事实的根据。

Unter den Umständen des vorherigen Absatzes muss das Volksgericht unter Berücksichtigung der anderen Beweise und der konkreten Umstände des Falls prüfen und beurteilen, ob etwa Reproduktionen der Urkundenbeweise Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles sein können.

第一百一十二条 书证在对方当事人控制之下的，承担举证证明责任的当事人可以在举证期限届满前书面申请人民法院责令对方当事人提交。

§ 112 [Vorlagepflicht des Gegners bei Urkundenbeweis] Befinden sich Urkundenbeweise in der Kontrolle der Gegenpartei, kann die beweisbelastete Partei vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial schriftlich beim Volksgericht beantragen anzuordnen, dass die Gegenpartei sie überreichen.

申请理由成立的，人民法院应当责令对方当事人提交，因提交书证所产生的费用，由申请人负担。对方当事人无正当理由拒不提交的，人民法院可以认定申请人所主张的书证内容为真实。

Haben die Gründe Bestand, muss das Volksgericht anordnen, dass die Gegenpartei [die Urkundenbeweise] überreichen; die durch das Überreichen der Urkundenbeweise hervorgerufenen Kosten werden vom Antragsteller getragen. Verweigert die Gegenpartei ohne ordentliche Gründe das Überreichen, kann das Volksgericht feststellen, dass der vom Antragsteller behauptete Inhalt der Urkundenbeweise wahr ist.

---

142 Siehe Fn. 139.
143 Siehe Fn. 37.

第一百一十三条　持有书证的当事人以妨碍对方当事人使用为目的，毁灭有关书证或者实施其他致使书证不能使用行为的，人民法院可以依照民事诉讼法第一百一十一条规定，对其处以罚款、拘留。

§ 113 [Urkundenunterdrückung] Zerstören Parteien, die Urkundenbeweise innehaben, die betreffenden Urkundenbeweise mit dem Ziel, die Verwendung durch die Gegenparteien zu verhindern, oder führen sie andere Handlungen durch, die eine Verwendung der Urkundenbeweise unmöglich machen, kann das Volksgericht gegen sie gemäß § 111 ZPG Geldbußen oder Haft verhängen.

第一百一十四条　国家机关或者其他依法具有社会管理职能的组织，在其职权范围内制作的文书所记载的事项推定为真实，但有相反证据足以推翻的除外。必要时，人民法院可以要求制作文书的机关或者组织对文书的真实性予以说明。

§ 114 [Beweiskraft öffentlicher Urkunden[144]] Die Wahrheit von Gegenständen, die in Urkunden angegeben werden, die von staatlichen Behörden oder anderen Organisationen, die nach dem Recht Funktionen der öffentlichen Verwaltung[145] haben, innerhalb ihrer Kompetenzen ausgefertigt worden sind, wird vermutet, außer wenn es Gegenbeweise gibt, die ausreichen, um [diese Vermutung] zu erschüttern. Wenn es erforderlich ist, kann das Volksgericht verlangen, dass die Behörde oder die Organisation, die die Urkunde ausgefertigt hat, die Wahrhaftigkeit der Urkunde erläutert.

第一百一十五条　单位向人民法院提出的证明材料，应当由单位负责人及制作证明材料的人员签名或者盖章，并加盖单位印章。人民法院就单位出具的证明材料，可以向单位及制作证明材料的人员进行调查核实。必要时，可以要求制作证明材料的人员出庭作证。

§ 115 [Nachweismaterialien von Einheiten[146]] Von Einheiten beim Volksgericht eingereichte Nachweismaterialien müssen vom Verantwortlichen der Einheit und dem Personal, das die Nachweismaterialien ausgefertigt hat, unterschrieben oder gestempelt, und mit dem Siegel der Einheit gesiegelt sein. Das Volksgericht kann im Hinblick auf Nachweismaterialien, die von Einheiten ausgestellt worden sind, bei der Einheit und beim Personal, das die Nachweismaterialien ausgefertigt hat, eine Untersuchung auf ihre Richtigkeit durchführen. Wenn es erforderlich ist, kann das Volksgericht verlangen, dass Personal, das die Nachweismaterialien ausgefertigt hat, als Zeuge vor Gericht aussagt.

单位及制作证明材料的人员拒绝人民法院调查核实，或者制作证明材料的人员无正当理由拒绝出庭作证的，该证明材料不得作为认定案件事实的根据。

Verweigern Einheiten oder Personal, das die Nachweismaterialien ausgefertigt hat, dass das Volksgericht die Richtigkeit untersucht, oder verweigert Personal, das die Nachweismaterialien ausgefertigt hat, ohne ordentliche Gründe als Zeuge vor Gericht auszusagen, dürfen diese Nachweismaterialien nicht Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles sein.

第一百一十六条　视听资料包括录音资料和影像资料。

§ 116 [Audio-visuelles Material und elektronische Daten als Beweismittel; § 63 ZPG] Audio-visuelles Material umfasst Material von Tonaufnahmen und Material von Videoaufnahmen.

电子数据是指通过电子邮件、电子数据交换、网上聊天记

Elektronische Daten sind Informationen, die auf elektronischen Medien erzeugt oder gespeichert werden, wie

[144] Vgl. § 77 Nr. 1 Beweisbestimmungen.
[145] Chin. „社会管理“, wörtlich: „soziale Verwaltung“ bzw. „soziales Management“.
[146] Vgl. Ziff. 77 ZPG-Ansichten 1992; vgl. auch § 31 Beweisbestimmungen.

录、博客、微博客、手机短信、电子签名、域名等形成或者存储在电子介质中的信息。

etwa über E-Mails, den Austausch elektronischer Daten, Protokolle von Online-Chats, Blogs, Mikroblogs, Handy-Kurznachrichten, elektronische Signaturen und Domainnamen.

存储在电子介质中的录音资料和影像资料，适用电子数据的规定。

Auf Material von Tonaufnahmen und Material von Videoaufnahmen, die auf elektronischen Medien gespeichert werden, werden die Bestimmungen über elektronische Daten angewendet.

第一百一十七条 当事人申请证人出庭作证的，应当在举证期限届满前提出。

§ 117 [Ladung von Zeugen auf Antrag der Parteien und von Amts wegen[147]] Beantragt eine Partei, dass Zeugen vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben, muss [der Antrag] vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial eingereicht werden.

符合本解释第九十六条第一款规定情形的，人民法院可以依职权通知证人出庭作证。

Liegen die Umstände nach § 96 dieser Interpretation vor, kann das Volksgericht von Amts wegen Zeugen auffordern, vor Gericht zu erscheinen, um Zeugnis zu geben.

未经人民法院通知，证人不得出庭作证，但双方当事人同意并经人民法院准许的除外。

Ohne Aufforderung durch das Volksgericht dürfen Zeugen nicht vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben, außer wenn die Parteien beider Seiten einverstanden sind und das Volksgericht [dem] stattgegeben hat.

第一百一十八条 民事诉讼法第七十四条规定的证人因履行出庭作证义务而支出的交通、住宿、就餐等必要费用，按照机关事业单位工作人员差旅费用和补贴标准计算；误工损失按照国家上年度职工日平均工资标准计算。

§ 118 [Berechnung der Zeugen-Auslagen; Auslagenvorschuss; § 74 ZPG[148]] Notwendige Kosten wie etwa für Anfahrt, Unterbringung und Verpflegung, die Zeugen gemäß § 74 ZPG wegen der Erfüllung der Pflicht, vor Gericht Zeugnis zu geben, tragen, werden gemäß den Sätzen der Kosten und Zuschüsse für Dienstreisen von Mitarbeitern der Behörden [und] Institutionseinheiten[149] berechnet; der Verdienstausfall wird gemäß dem Satz für den vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Tageslohn für einen Beschäftigten berechnet.

人民法院准许证人出庭作证申请的，应当通知申请人预缴证人出庭作证费用。

Gibt das Volksgericht dem Antrag statt, dass Zeugen vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben, müssen die Antragsteller aufgefordert werden, die Kosten für das Erscheinen der Zeugen vor Gericht, um Zeugnis zu geben, im Voraus zu zahlen.

第一百一十九条 人民法院在证人出庭作证前应当告知其如实作证的义务以及作伪证的法律后果，并责令其签署保证书，但无民事行为能力人和限制民事行为能力人除外。

§ 119 [Zeugenbelehrung; Bürgschaftsschrift[150]] Das Volksgericht muss den Zeugen vor dem Erscheinen vor Gericht, um Zeugnis abzugeben, über die Pflicht, dass er wahrheitsgemäß Zeugnis gibt, und über die Rechtsfolgen von Falschaussagen informieren; und [es muss] anordnen, dass sie eine Bürgschaftsschrift unterschreiben, außer wenn es sich um nicht Zivilgeschäftsfähige oder beschränkt Zivilgeschäftsfähige [handelt].

---

[147] Vgl. § 54 Abs. 1 Beweisbestimmungen.
[148] Vgl. § 54 Abs. 3 Beweisbestimmungen.
[149] Siehe § 50 Abs. 2 AGZR.
[150] Vgl. § 54 Abs. 2 Beweisbestimmungen.

证人签署保证书适用本解释关于当事人签署保证书的规定。

Auf die von Zeugen unterschriebene Bürgschaftsschrift werden die Bestimmungen über die von den Parteien unterschriebene Bürgschaftsschrift angewendet.

第一百二十条　证人拒绝签署保证书的，不得作证，并自行承担相关费用。

§ 120 [Verweigerung der Unterschrift der Bürgschaftsschrift] Weigern sich Zeugen, die Bürgschaftsschrift zu unterschreiben, dürfen sie nicht Zeugnis abgeben und übernehmen die betreffenden Kosten selbst.

第一百二十一条　当事人申请鉴定，可以在举证期限届满前提出。申请鉴定的事项与待证事实无关联，或者对证明待证事实无意义的，人民法院不予准许。

§ 121 [Sachverständigengutachten; § 76 ZPG[151]] Beantragen die Parteien ein Sachverständigengutachten, so kann [der Antrag] vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial eingereicht werden. Steht der Gegenstand, für den ein Sachverständigengutachten beantragt worden ist, mit der zu beweisenden Tatsache nicht in Verbindung oder ist der Nachweis der zu beweisenden Tatsache nicht erheblich, gibt das Volksgericht [dem Antrag] nicht statt.

人民法院准许当事人鉴定申请的，应当组织双方当事人协商确定具备相应资格的鉴定人。当事人协商不成的，由人民法院指定。

Gibt das Volksgericht dem von den Parteien beantragten Sachverständigengutachten statt, muss es organisieren, dass die Parteien beider Seiten in Verhandlungen einen Gutachter bestimmen, der die entsprechende Qualifikation besitzt. Sind die Verhandlungen der Parteien erfolglos, wird [dieser] vom Volksgericht bestimmt.

符合依职权调查收集证据条件的，人民法院应当依职权委托鉴定，在询问当事人的意见后，指定具备相应资格的鉴定人。

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermittlung und Sammlung von Beweisen von Amts wegen vor, muss das Volksgericht von Amts wegen ein Sachverständigengutachten beauftragen; nach Befragung der Ansichten der Parteien, wird ein Gutachter bestimmt, der die entsprechende Qualifikation besitzt.

第一百二十二条　当事人可以依照民事诉讼法第七十九条的规定，在举证期限届满前申请一至二名具有专门知识的人出庭，代表当事人对鉴定意见进行质证，或者对案件事实所涉及的专业问题提出意见。

§ 122 [Ladung von Experten; § 79 ZPG[152]] Parteien können gemäß § 79 ZPG vor Ablauf der Frist für die Beibringung von Beweismaterial beantragen, dass ein bis zwei fachkundige Personen vor Gericht erscheinen, [um] Parteien dabei zu repräsentieren, im Hinblick auf Sachverständigengutachten eine Beweisprüfung durchzuführen oder im Hinblick auf fachspezifische Fragen, die Tatsachen des Falls betreffen, [ihre] Ansichten vorzulegen.

具有专门知识的人在法庭上就专业问题提出的意见，视为当事人的陈述。

Ansichten, die fachkundige Personen vor Gericht im Hinblick auf fachspezifische Fragen vorlegen, gelten als Vortrag der Parteien.

人民法院准许当事人申请的，相关费用由提出申请的当事人负担。

Gibt das Volksgericht dem Antrag der Parteien statt, tragen die Parteien, die den Antrag stellen, die betreffenden Kosten.

---

[151] Vgl. § 25 Beweisbestimmungen. Siehe zu Sachverständigengutachten auch die „Allgemeinen Verfahrensgrundsätze für forensische Begutachtungen“ [司法鉴定程序通则] vom 7. August 2007, zuletzt geändert am 2. März 2016.

[152] Vgl. § 61 Abs. 1 Beweisbestimmungen.

第一百二十三条 人民法院可以对出庭的具有专门知识的人进行询问。经法庭准许，当事人可以对出庭的具有专门知识的人进行询问，当事人各自申请的具有专门知识的人可以就案件中的有关问题进行对质。

具有专门知识的人不得参与专业问题之外的法庭审理活动。

§ 123 [Befragung der Experten[153]] Das Volksgericht kann fachkundige Personen, die vor Gericht erscheinen, befragen. Geben die Volksgerichte dem statt, können die Parteien die fachkundigen Personen, die vor Gericht erscheinen, befragen; fachkundige Personen, deren [Erscheinen vor Gericht] die Parteien selbst beantragt haben, können im Hinblick auf die Fragen des Falles gegenübergestellt werden.

Fachkundige Personen dürfen nicht an der Behandlung [des Falls] vor dem Gericht außer zu den fachspezifischen Fragen teilnehmen.

第一百二十四条 人民法院认为有必要的，可以根据当事人的申请或者依职权对物证或者现场进行勘验。勘验时应当保护他人的隐私和尊严。

人民法院可以要求鉴定人参与勘验。必要时，可以要求鉴定人在勘验中进行鉴定。

§ 124 [Inaugenscheinnahme; § 80 ZPG] Ist das Volksgericht der Ansicht, dass dies erforderlich ist, kann es auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen im Hinblick auf Sachbeweise oder Orte eine Inaugenscheinnahme durchführen. Bei der Inaugenscheinnahme müssen die Privatangelegenheiten und die Würde anderer geschützt werden.

Das Volksgericht kann verlangen, dass Gutachter an der Inaugenscheinnahme teilnehmen. Ist dies erforderlich, kann es fordern, dass der Gutachter bei der Inaugenscheinnahme eine Begutachtung durchführt.

五、期间和送达

5. Abschnitt: Fristen und Zustellungen

第一百二十五条 依照民事诉讼法第八十二条第二款规定，民事诉讼中以时起算的期间从次时起算；以日、月、年计算的期间从次日起算。

§ 125 [Fristbeginn[154]] Bei Fristen, die gemäß § 82 Abs. 2 ZPG nach Stunden berechnet werden, beginnt die Berechnung mit der nächsten Stunde; bei Fristen, die in Tagen, Monaten [oder] Jahren berechnet werden, beginnt die Berechnung mit dem nächsten Tag.

第一百二十六条 民事诉讼法第一百二十三条规定的立案期限，因起诉状内容欠缺通知原告补正的，从补正后交人民法院的次日起算。由上级人民法院转交下级人民法院立案的案件，从受诉人民法院收到起诉状的次日起算。

§ 126 [Frist für die Eröffnung des Verfahrens bei Korrekturen der Klageschrift[155]] Die Frist für die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 123 ZPG wird, wenn der Kläger wegen eines fehlerhaften Inhalts der Klageschrift zur Ergänzung [oder] Korrektur aufgefordert worden ist, vom nächsten Tag nach Übergabe der Ergänzung [bzw.] Korrektur beim Volksgericht an berechnet. Bei Fällen, die vom Volksgericht höherer Stufe an das Volksgerichts niedrigerer Stufe zur Eröffnung des Verfahrens ausgehändigt werden, wird [die Frist] von dem Tag an berechnet, der auf den Tag des Erhalts der Klageschrift durch das die Klage annehmende Volksgerichts folgt.

第一百二十七条 民事诉讼法第五十六条第三款、第二百零五条

§ 127 [Absolute Ausschlussfristen] Die sechs Monate in § 56 Abs. 3, § 205 ZPG und den §§ 374, 384, 401, 422, 423

[153] Vgl. § 61 Abs. 2 und 3 Beweisbestimmungen.
[154] Vgl. Ziff. 79 ZPG-Ansichten 1992.
[155] Vgl. Ziff. 80 ZPG-Ansichten 1992.

以及本解释第三百七十四条、第三百八十四条、第四百零一条、第四百二十二条、第四百二十三条规定的六个月，民事诉讼法第二百二十三条规定的一年，为不变期间，不适用诉讼时效中止、中断、延长的规定。

dieser Interpretation sowie das eine Jahr in § 223 ZPG sind unveränderliche Fristen, [so dass] die Bestimmungen über die Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung der Klageverjährungsfrist nicht angewendet werden.

第一百二十八条　再审案件按照第一审程序或者第二审程序审理的，适用民事诉讼法第一百四十九条、第一百七十六条规定的审限。审限自再审立案的次日起算。

§ 128 [Frist für die Behandlung wiederaufgenommener Fälle[156]] Auf die Behandlung wiederaufgenommener Fälle im Verfahren erster oder zweiter Instanz werden die Bestimmungen über die Behandlungsfrist in den §§ 149, 176 ZPG angewendet. Die Behandlungsfrist wird von dem Tag an berechnet, der auf die Eröffnung des Verfahrens der Wiederaufnahme folgt.

第一百二十九条　对申请再审案件，人民法院应当自受理之日起三个月内审查完毕，但公告期间、当事人和解期间等不计入审查期限。有特殊情况需要延长的，由本院院长批准。

§ 129 [Frist für das Wiederaufnahmeverfahren nach § 204 ZPG] In Fällen der beantragten Wiederaufnahme muss das Volksgericht die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme abschließen; Fristen wie etwa Bekanntmachungsfristen [und] Fristen für die Vergleiche der Parteien werden jedoch nicht in die Prüfungsfrist eingerechnet. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung der Behandlungsfrist erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

第一百三十条　向法人或者其他组织送达诉讼文书，应当由法人的法定代表人、该组织的主要负责人或者办公室、收发室、值班室等负责收件的人签收或者盖章，拒绝签收或者盖章的，适用留置送达。

§ 130 [Zustellung von Prozessurkunden an juristische Personen[157]] Werden Prozessurkunden[158] juristischen Personen oder anderen Organisationen zugestellt, müssen sie vom gesetzlichen Repräsentanten, dem Hauptverantwortlichen dieser Organisation oder von der Person, die etwa im Geschäftszimmer, Postzimmer [oder] Dienstzimmer die Annahme von Schriftstücken verantwortet, gegen Unterschrift ausgehändigt oder gesiegelt werden; wird die Unterschrift bei Aushändigung oder die Siegelung verweigert, wird die Zustellung durch Niederlegung angewendet.

民事诉讼法第八十六条规定的有关基层组织和所在单位的代表，可以是受送达人住所地的居民委员会、村民委员会的工作人员以及受送达人所在单位的工作人员。

Vertreter der betreffenden Basisorganisation oder der Einheit, bei der [sich der Zustellungsempfänger] befindet, nach § 86 ZPG können Mitarbeiter der Wohnbevölkerungsausschüsse [oder] der Dorfausschüsse[159] am Wohnsitz des Zustellungsempfängers sowie Mitarbeiter der Einheit am Wohnsitz des Zustellungsempfängers sein.

第一百三十一条　人民法院直接送达诉讼文书的，可以通知当事

§ 131 [Unmittelbare Zustellung[160]] Stellt das Volksgericht Prozessurkunden unmittelbar zu, kann es die Partei-

[156] Vgl. Ziff. 213 ZPG-Ansichten 1992.
[157] Vgl. Ziff. 81 ZPG-Ansichten 1992.
[158] Siehe Fn. 80.
[159] Siehe Fn. 91.
[160] Vgl. Ziff. 82 ZPG-Ansichten 1992.

人到人民法院领取。当事人到达人民法院，拒绝签署送达回证的，视为送达。审判人员、书记员应当在送达回证上注明送达情况并签名。

en auffordern, diese beim Volksgericht entgegenzunehmen. Kommen die Parteien zum Volksgericht, verweigern sie [aber] die Unterschrift unter der Zustellungsurkunde, gilt [die Prozessurkunde] als zugestellt. Richter, Schöffen [und] Urkundsbeamte müssen auf der Zustellungsurkunde die Umstände der Zustellung vermerken und [diese] unterschreiben.

人民法院可以在当事人住所地以外向当事人直接送达诉讼文书。当事人拒绝签署送达回证的，采用拍照、录像等方式记录送达过程即视为送达。审判人员、书记员应当在送达回证上注明送达情况并签名。

Das Volksgericht kann Prozessurkunden den Parteien außerhalb des Wohnsitzes der Parteien unmittelbar zustellen. Verweigern die Parteien die Unterschrift unter der Zustellungsurkunde, gilt die Aufzeichnung des Zustellungsverfahrens durch Methoden wie Fotos oder Videos als Zustellung. Richter, Schöffen [und] Urkundsbeamte müssen auf der Zustellungsurkunde die Umstände der Zustellung vermerken und [diese] unterschreiben.

第一百三十二条　受送达人有诉讼代理人的，人民法院既可以向受送达人送达，也可以向其诉讼代理人送达。受送达人指定诉讼代理人为代收人的，向诉讼代理人送达时，适用留置送达。

§ 132 [Zustellung an Prozessvertreter[161]] Hat der Zustellungsempfänger einen Prozessvertreter, kann das Volksgericht sowohl dem Zustellungsempfänger als auch seinem Prozessvertreter zustellen. Bestimmt der Zustellungsempfänger den Prozessvertreter als Empfangsvertreter, wird bei der Zustellung an den Prozessvertreter die Zustellung durch Niederlegung angewendet.

第一百三十三条　调解书应当直接送达当事人本人，不适用留置送达。当事人本人因故不能签收的，可由其指定的代收人签收。

§ 133 [Zustellung von Schlichtungsurkunden[162]] Schlichtungsurkunden müssen den Parteien unmittelbar persönlich zugestellt werden; die Zustellung durch Niederlegung wird nicht angewendet. Kann [die Schlichtungsurkunde] den Parteien aus Gründen nicht persönlich gegen Unterschrift ausgehändigt werden, kann [sie] dem von ihnen bestimmten Empfangsvertreter gegen Unterschrift ausgehändigt werden.

第一百三十四条　依照民事诉讼法第八十八条规定，委托其他人民法院代为送达的，委托法院应当出具委托函，并附需要送达的诉讼文书和送达回证，以受送达人在送达回证上签收的日期为送达日期。

§ 134 [Vertretungsweise Zustellung durch ein anderes Volksgericht[163]] Wenn gemäß § 88 ZPG ein anderes Volksgericht beauftragt wird, vertretungsweise zuzustellen, muss das beauftragende Gericht einen Brief mit dem Auftrag ausstellen und die Prozessurkunden, deren Zustellung erforderlich ist, und die Zustellungsurkunde beifügen; als Zustellungstag gilt der Tag, an dem [die Prozessurkunde] dem Zustellungsempfänger gegen Unterschrift auf der Zustellungsurkunde ausgehändigt worden ist.

委托送达的，受委托人民法院应当自收到委托函及相关诉讼文书之日起十日内代为送达。

Wird die Zustellung beauftragt, muss das beauftragte Gericht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Briefes mit dem Auftrag und der im Zusammenhang stehenden Prozessurkunde vertretungsweise zustellen.

---

161 Vgl. Ziff. 83 ZPG-Ansichten 1992.

162 Vgl. Ziff. 84 ZPG-Ansichten 1992.

163 Vgl. Ziff. 86 ZPG-Ansichten 1992.

第一百三十五条 电子送达可以采用传真、电子邮件、移动通信等即时收悉的特定系统作为送达媒介。

民事诉讼法第八十七条第二款规定的到达受送达人特定系统的日期，为人民法院对应系统显示发送成功的日期，但受送达人证明到达其特定系统的日期与人民法院对应系统显示发送成功的日期不一致的，以受送达人证明到达其特定系统的日期为准。

§ 135 [Elektronischen Zustellung] Bei der elektronischen Zustellung können Faxe, E-Mails, Mobilkommunikation und andere designierte Systeme, bei denen der Empfang sofort bestätigt wird, als Zustellungsmedien verwendet werden.

Als Tag, an dem das vom Zustellungsempfänger designierte System empfangen hat, gilt nach § 87 Abs. 2 ZPG der Tag, an dem das korrespondierende System des Volksgerichts angezeigt hat, dass das Übersenden erfolgreich war; wenn jedoch der Zustellungsempfänger nachweist, dass der Tag, an dem das von ihm designierte System empfangen hat, und der Tag, an dem das korrespondierende System des Volksgerichts angezeigt hat, dass das Übersenden erfolgreich war, nicht übereinstimmen, gilt der Tag, den der Zustellungsempfänger als [Tag des] Empfangs durch das von ihm designierte System nachweist.

第一百三十六条 受送达人同意采用电子方式送达的，应当在送达地址确认书中予以确认。

§ 136 [Einverständnis mit der elektronischen Zustellung] Das Einverständnis der Zustellungsempfänger mit der Anwendung der Zustellung in elektronischer Form muss in der schriftlichen Bestätigung der Zustellungsadresse bestätigt werden.

第一百三十七条 当事人在提起上诉、申请再审、申请执行时未书面变更送达地址的，其在第一审程序中确认的送达地址可以作为第二审程序、审判监督程序、执行程序的送达地址。

§ 137 [Zustellungsadresse] Ändern die Parteien die Zustellungsadresse nicht schriftlich bei Erhebung der Berufung, Beantragung der Wiederaufnahme oder Beantragung der Vollstreckung, kann die im Verfahren erster Instanz bestätigte Zustellungsadresse als Zustellungsadresse im Verfahren zweiter Instanz, im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen und im Vollstreckungsverfahren gelten.

第一百三十八条 公告送达可以在法院的公告栏和受送达人住所地张贴公告，也可以在报纸、信息网络等媒体上刊登公告，发出公告日期以最后张贴或者刊登的日期为准。对公告送达方式有特殊要求的，应当按要求的方式进行。公告期满，即视为送达。

人民法院在受送达人住所地张贴公告的，应当采取拍照、录

§ 138 [Orte der Zustellung durch Bekanntmachung[164]] Die Zustellung durch Bekanntmachung kann am Bekanntmachungsbrett des Gerichts oder durch Aushang am Wohnsitz des Zustellungsempfänger bekannt gemacht werden; sie kann auch durch Veröffentlichung in Medien wie etwa Zeitungen oder im Internet[165] bekannt gemacht werden; als Tag der Ausgabe der Bekanntmachung gilt der letzte Tag des Aushanges bzw. der Veröffentlichung. Gibt es besondere Anforderungen an die Form der Zustellung durch Bekanntmachung, muss [die Zustellung] gemäß diesen Anforderungen durchgeführt werden. Mit Ablauf der Bekanntmachungsdauer, gilt [die Prozessurkunden] als zugestellt.

Macht das Volksgericht durch Aushang am Wohnsitz des Zustellungsempfängers bekannt, muss der Vorgang

[164] Vgl. Ziff. 88 ZPG-Ansichten 1992.

[165] Siehe Fn. 24.

像等方式记录张贴过程。

des Aushängens durch Methoden wie Fotos oder Videos aufgezeichnet werden.

第一百三十九条　公告送达应当说明公告送达的原因；公告送达起诉状或者上诉状副本的，应当说明起诉或者上诉要点，受送达人答辩期限及逾期不答辩的法律后果；公告送达传票，应当说明出庭的时间和地点及逾期不出庭的法律后果；公告送达判决书、裁定书的，应当说明裁判主要内容，当事人有权上诉的，还应当说明上诉权利、上诉期限和上诉的人民法院。

§ 139 [Form der Zustellung durch Bekanntmachung[166]] Bei der Zustellung durch Bekanntmachung muss der Grund für die Zustellung durch Bekanntmachung erläutert werden; werden Klageschriften oder Kopien der Berufungsschrift durch Bekanntmachung zugestellt, muss die Klage bzw. die Berufung zusammengefasst und die Erwiderungsfrist des Zustellungsempfängers sowie die Rechtsfolgen bei nicht fristgemäßer Erwiderung erläutert werden; werden schriftliche Urteile [oder] Beschlüsse durch Bekanntmachung zugestellt, muss der wesentliche Inhalt der Entscheidung erläutert werden; haben die Parteien die Befugnis, Berufung zu erheben, muss außerdem das Recht, Berufung einzulegen, die Berufungsfrist und das Berufungsvolksgericht erläutert werden.

第一百四十条　适用简易程序的案件，不适用公告送达。

§ 140 [Keine Zustellung durch Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren] In Fällen, in denen das vereinfachte Verfahren angewendet wird, wird die Zustellung durch Bekanntmachung nicht angewendet.

第一百四十一条　人民法院在定期宣判时，当事人拒不签收判决书、裁定书的，应视为送达，并在宣判笔录中记明。

§ 141 [Aushändigung der Entscheidung bei Urteilsverkündung[167]] Verweigern die Parteien bei der Urteilsverkündung zu einem bestimmten [späteren] Termin[168] durch das Volksgericht die Unterschrift bei Aushändigung des schriftlichen Urteils bzw. des schriftlichen Beschlusses, muss dies als Zustellung gelten und im Protokoll über die Urteilsverkündung angegeben werden.

六、调解

6. Abschnitt: Schlichtung

第一百四十二条　人民法院受理案件后，经审查，认为法律关系明确、事实清楚，在征得当事人双方同意后，可以径行调解。

§ 142 [Voraussetzungen einer Schlichtung[169]] Ist das Volksgericht, nachdem es einen Fall angenommen hat, nach Prüfung der Ansicht, dass die Rechtsverhältnisse eindeutig [und] die Tatsachen klar sind, kann es, nachdem es das Einverständnis der Parteien beider Seiten eingeholt hat, ohne weiteres schlichten.

第一百四十三条　适用特别程序、督促程序、公示催告程序的案件，婚姻等身份关系确认案件以及其他根据案件性质不能进行调解的案件，不得调解。

§ 143 [Fälle, bei denen keine Schlichtung stattfindet] Fälle, bei denen das besondere Verfahren, das Mahnverfahren [oder] das öffentliche Aufgebotsverfahren angewendet werden, Fälle zur Feststellung von Personenbeziehungen wie etwa der Ehe und Fälle, bei denen auf Grund des Wesens der Fälle die Durchführung einer Schlichtung nicht möglich ist, dürfen nicht geschlichtet werden.

---

[166] Vgl. Ziff. 89 ZPG-Ansichten 1992.
[167] Vgl. Ziff. 90 ZPG-Ansichten 1992.
[168] Siehe § 148 Abs. 2 ZPG.
[169] Vgl. Ziff. 91 ZPG-Ansichten 1992.

第一百四十四条　人民法院审理民事案件，发现当事人之间恶意串通，企图通过和解、调解方式侵害他人合法权益的，应当依照民事诉讼法第一百一十二条的规定处理。

§ 144 [Prozessbetrug durch Vergleich oder Schlichtung] Wenn das Volksgericht bei der Behandlung ziviler Fälle bemerkt, dass Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, durch das Verfahren des Vergleichs [oder] der Schlichtung die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen, muss es dies gemäß § 112 ZPG regeln.

第一百四十五条　人民法院审理民事案件，应当根据自愿、合法的原则进行调解。当事人一方或者双方坚持不愿调解的，应当及时裁判。

人民法院审理离婚案件，应当进行调解，但不应久调不决。

§ 145 [Prinzipien der Schlichtung[170]] Wenn das Volksgericht zivile Fälle behandelt, muss es gemäß den Prinzipien der Freiwilligkeit und Gesetzmäßigkeit Schlichtungen durchführen. Hält eine Seite oder halten beide Seiten der Parteien daran fest, keine Schlichtung zu wollen, so muss unverzüglich eine Entscheidung gefällt werden.

Behandelt das Volksgericht Scheidungsfälle, muss es Schlichtungen durchführen, darf aber nicht lange schlichten und nicht entscheiden.

第一百四十六条　人民法院审理民事案件，调解过程不公开，但当事人同意公开的除外。

调解协议内容不公开，但为保护国家利益、社会公共利益、他人合法权益，人民法院认为确有必要公开的除外。

主持调解以及参与调解的人员，对调解过程以及调解过程中获悉的国家秘密、商业秘密、个人隐私和其他不宜公开的信息，应当保守秘密，但为保护国家利益、社会公共利益、他人合法权益的除外。

§ 146 [Grundsatz der Nichtöffentlichkeit; Ausnahmen] Behandelt das Volksgericht zivile Fälle, ist das Schlichtungsverfahren nicht öffentlich, außer wenn die Parteien mit der Öffentlichkeit einverstanden sind.

Der Inhalt von Schlichtungsvereinbarungen wird nicht veröffentlicht; dies gilt jedoch nicht, wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass die Veröffentlichung tatsächlich zum Schutz staatlicher Interessen, gesellschaftlicher öffentlicher Interessen oder Rechtsinteressen anderer erforderlich ist.

Personal, das Schlichtungen anleitet und an Schlichtungen teilnimmt, muss das Schlichtungsverfahren und Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner sowie andere Informationen, deren Veröffentlichung unangebracht ist, von denen es während des Schlichtungsverfahrens Kenntnis erhält, geheim halten; dies gilt jedoch nicht zum Schutz staatlicher Interessen, gesellschaftlicher öffentlicher Interessen oder Rechtsinteressen anderer.

第一百四十七条　人民法院调解案件时，当事人不能出庭的，经其特别授权，可由其委托代理人参加调解，达成的调解协议，可由委托代理人签名。

离婚案件当事人确因特殊情况无法出庭参加调解的，除本人不能表达意志的以外，应当出具书面意见。

§ 147 [Erscheinen vor Gericht[171]] Wenn Parteien, während das Volksgericht Fälle schlichtet, nicht vor Gericht erscheinen können, kann mit besonderer Vollmacht ihr beauftragter Stellvertreter an der Schlichtung teilnehmen; eine erzielte Schlichtungsvereinbarung kann vom beauftragten Stellvertreter unterzeichnet werden.

Wenn Parteien bei Scheidungsfällen tatsächlich wegen besonderer Umstände das Erscheinen vor Gericht zur Teilnahme an der Schlichtung unmöglich ist, muss eine schriftliche Stellungnahme ausgestellt werden, außer wenn diese Person seinen Willen nicht ausdrücken kann.

[170] Vgl. Ziff. 92 ZPG-Ansichten 1992.
[171] Vgl. Ziff. 93 ZPG-Ansichten 1992.

第一百四十八条　当事人自行和解或者调解达成协议后，请求人民法院按照和解协议或者调解协议的内容制作判决书的，人民法院不予准许。

无民事行为能力人的离婚案件，由其法定代理人进行诉讼。法定代理人与对方达成协议要求发给判决书的，可根据协议内容制作判决书。

§ 148 [Urteil nach Vergleich oder Schlichtung; Scheidungsfälle Zivilgeschäftsunfähiger[172]] Wenn Parteien, nachdem sie sich von sich aus verglichen haben oder durch Schlichtung eine Vereinbarung erzielt haben, vom Volksgericht fordern, gemäß der Vergleichsvereinbarung oder der Schlichtungsvereinbarung ein schriftliches Urteil zu erlassen, gibt das Volksgericht dem nicht statt.

Bei Scheidungsfällen nicht Zivilgeschäftsfähiger wird der Prozess von ihrem gesetzlichen Vertreter durchgeführt. Wird im Hinblick auf eine zwischen dem gesetzlichen Vertreter und der Gegenseite erzielte Vereinbarung verlangt, dass ein schriftliches Urteil erlassen wird, wird das schriftliche Urteil auf Grund des Inhalts der Vereinbarung ausgefertigt.

第一百四十九条　调解书需经当事人签收后才发生法律效力的，应当以最后收到调解书的当事人签收的日期为调解书生效日期。

§ 149 [Rechtskraft der Schlichtungsurkunde bei Zustellung[173]] Ist es erforderlich, dass die Schlichtungsurkunde für den Eintritt der Rechtskraft den Parteien gegen Unterschrift ausgehändigt wird, muss der Tag, an dem die Partei die Schlichtungsurkunde zur Aushändigung gegen Unterschrift erhält, als der Tag gelten, an dem die Schlichtungsurkunde in Kraft tritt.

第一百五十条　人民法院调解民事案件，需由无独立请求权的第三人承担责任的，应当经其同意。该第三人在调解书送达前反悔的，人民法院应当及时裁判。

§ 150 [Pflichten Dritter ohne unabhängiges Forderungsrecht aus Schlichtungsurkunden[174]] Ist es bei der Schlichtung von Zivilfällen durch das Volksgericht erforderlich, dass ein Dritter ohne unabhängiges Forderungsrecht die Haftung übernimmt, muss dessen Einverständnis vorliegen. Widerruft dieser Dritte [das Einverständnis] vor Zustellung der Schlichtungsurkunde, muss das Volksgericht unverzüglich eine Entscheidung treffen.

第一百五十一条　根据民事诉讼法第九十八条第一款第四项规定，当事人各方同意在调解协议上签名或者盖章后即发生法律效力的，经人民法院审查确认后，应当记入笔录或者将调解协议附卷，并由当事人、审判人员、书记员签名或者盖章后即具有法律效力。

前款规定情形，当事人请求制作调解书的，人民法院审查确认后可以制作调解书送交当事人。当事人拒收调解书的，不影响调解协议的效力。

§ 151 [Rechtskraft von Schlichtungsvereinbarung ohne Schlichtungsurkunde] Wenn eine Schlichtungsvereinbarung gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 4 ZPG mit Einverständnis der Parteien aller Seiten nach Unterschrift und Siegelung rechtskräftig wird, muss dies nach Prüfung und Bestätigung durch das Volksgericht im Protokoll vermerkt werden oder der Akte der Schlichtungsvereinbarung beigegeben werden, und [die Schlichtungsvereinbarung] erhält nach Unterschrift oder Siegelung durch die Parteien, Richter, Schöffen und Urkundsbeamte Rechtskraft.

Wenn die Parteien bei Vorliegen der Umstände nach dem vorherigen Absatz die Ausstellung einer Schlichtungsurkunde fordern, kann das Volksgericht nach Prüfung und Bestätigung eine Schlichtungsurkunde ausfertigen [und] den Parteien übergeben. Verweigern die Partei-

[172] Vgl. zu dieser Regelung in Abs. 2 Ziff. 94 ZPG-Ansichten 1992.
[173] Vgl. Ziff. 95 und 96 ZPG-Ansichten 1992.
[174] Vgl. Ziff. 97 ZPG-Ansichten 1992.

en die Annahme der Schlichtungsurkunde, beeinträchtigt dies nicht die Wirkung der Schlichtungsvereinbarung.

七、保全和先予执行

第一百五十二条　人民法院依照民事诉讼法第一百条、第一百零一条规定，在采取诉前保全、诉讼保全措施时，责令利害关系人或者当事人提供担保的，应当书面通知。

利害关系人申请诉前保全的，应当提供担保。申请诉前财产保全的，应当提供相当于请求保全数额的担保；情况特殊的，人民法院可以酌情处理。申请诉前行为保全的，担保的数额由人民法院根据案件的具体情况决定。

在诉讼中，人民法院依申请或者依职权采取保全措施的，应当根据案件的具体情况，决定当事人是否应当提供担保以及担保的数额。

第一百五十三条　人民法院对季节性商品、鲜活、易腐烂变质以及其他不宜长期保存的物品采取保全措施时，可以责令当事人及时处理，由人民法院保存价款；必要时，人民法院可予以变卖，保存价款。

7. Abschnitt: Sicherung und Vorwegvollstreckung

§ 152 [Leistung von Sicherheiten bei Sicherungsmaßnahmen[175]] Wenn das Volksgericht gemäß den §§ 100, 101 ZPG beim Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherung vor Klageerhebung oder Sicherung im Prozess anordnet, dass Interessierte[176] oder Parteien Sicherheiten stellen, müssen sie [hierzu] schriftlich aufgefordert werden.

Beantragen Interessierte die Sicherung vor Klageerhebung, müssen sie Sicherheiten stellen. Wird die Sicherung von Vermögen vor Klageerhebung beantragt, muss eine Sicherheit gestellt werden, deren Betrag der gesicherten Forderung entspricht; unter besonderen Umständen kann das Volksgericht [den Fall] nach eigenem Ermessen behandeln. Wird die Sicherung einer Handlung vor Klageerhebung beantragt, wird über den Betrag der Sicherheit vom Volksgericht nach den konkreten Umständen des Falls entschieden[177].

Ergreift das Volksgericht im Prozess auf Antrag oder von Amts wegen Sicherungsmaßnahmen, muss es nach den konkreten Umständen des Falls entscheiden[178], ob die Parteien Sicherheiten stellen müssen und [wie hoch] der Betrag der Sicherheit ist.

§ 153 [Sicherungsmaßnahmen bei verderblichen Waren[179]] Ergreift das Volksgericht im Hinblick auf saisonale, frische, leicht verderbliche Waren oder Güter, die nicht geeignet sind, lange Zeit aufbewahrt zu werden, Sicherungsmaßnahmen, kann das Volksgericht anordnen, dass die Parteien [im Hinblick auf die Waren oder Güter] unverzüglich eine Regelung treffen, [und] das Entgelt [für den Verkauf der Waren oder Güter] vom Volksgericht aufbewahrt wird; wenn es erforderlich ist, kann das Volksgericht einen freihändigen Verkauf gewähren [und] das Entgelt [für den Verkauf der Waren oder Güter] aufbewahren.

---

[175] Vgl. Ziff. 98 ZPG-Ansichten 1992.

[176] Siehe Fn. 31.

[177] Der chinesische Begriff „决定“ bezeichnet einerseits eine gerichtliche Entscheidungsform, die im Text dieser Interpretation in als „Verfügung“ bzw. „verfügt“ übersetzt wird, andererseits allgemeinsprachlich „Entscheidung“ bzw. „entscheiden“. Wo wie hier nicht eindeutig ist, ob die Interpretation diese spezielle Entscheidungsform meint, wurde die allgemeinsprachliche Übersetzung gewählt.

[178] Siehe Fn. 177.

[179] Vgl. Ziff. 99 ZPG-Ansichten 1992.

第一百五十四条　人民法院在财产保全中采取查封、扣押、冻结财产措施时，应当妥善保管被查封、扣押、冻结的财产。不宜由人民法院保管的，人民法院可以指定被保全人负责保管；不宜由被保全人保管的，可以委托他人或者申请保全人保管。

§ 154 [Aufbewahrung von gesichertem Vermögen[180]] Ergreift das Volksgericht bei der Sicherung von Vermögen Maßnahmen der Versiegelung, Pfändung [oder] des Einfrierens von Vermögen, muss es das versiegelte, gepfändete [bzw.] eingefrorene Vermögen geeignet aufbewahren. Ist [das Vermögen] nicht geeignet, vom Volksgericht aufbewahrt zu werden, kann das Volksgericht den Sicherungsgegner[181] bestimmen, für die Aufbewahrung zuständig zu sein; ist [das Vermögen] nicht geeignet, vom Sicherungsgegner aufbewahrt zu werden, kann eine andere Person oder die Person, die Sicherung beantragt hat, mit der Aufbewahrung beauftragt werden.

查封、扣押、冻结担保物权人占有的担保财产，一般由担保物权人保管；由人民法院保管的，质权、留置权不因采取保全措施而消灭。

Versiegeltes, gepfändetes [bzw.] eingefrorenes Sicherungsvermögen, das sich im Besitz des dinglichen Sicherungsnehmers[182] befindet, wird im Allgemeinen vom dinglichen Sicherungsnehmer aufbewahrt; wird es vom Volksgericht aufbewahrt, erlöschen Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte nicht wegen des Ergreifens der Sicherungsmaßnahmen.

第一百五十五条　由人民法院指定被保全人保管的财产，如果继续使用对该财产的价值无重大影响，可以允许被保全人继续使用；由人民法院保管或者委托他人、申请保全人保管的财产，人民法院和其他保管人不得使用。

§ 155 [Nutzung des gesicherten Vermögens] Bestimmt das Volksgericht, dass Vermögen vom Sicherungsgegner aufbewahrt wird, kann es gestatten, dass der Sicherungsgegner das Vermögen weiter nutzt, wenn die weitere Nutzung seinen Wert nicht erheblich beeinflusst; wird Vermögen vom Volksgericht aufbewahrt, oder wird eine andere Person [oder] die Person, die Sicherung beantragt hat, mit der Aufbewahrung beauftragt, dürfen das Volksgericht und der andere Verwahrer das Vermögen nicht nutzen.

第一百五十六条　人民法院采取财产保全的方法和措施，依照执行程序相关规定办理。

§ 156 [Anwendung der Vorschriften über die Vollstreckung] Die Formen und Maßnahmen der vom Volksgericht ergriffenen Vermögenssicherung werden gemäß den betreffenden Bestimmungen des Vollstreckungsverfahrens geregelt.

第一百五十七条　人民法院对抵押物、质押物、留置物可以采取财产保全措施，但不影响抵押权人、质权人、留置权人的优先受偿权。

§ 157 [Sicherungsmaßnahmen bei mit einer Sicherheit belasteten Gegenständen[183]] Das Volksgericht kann im Hinblick auf Gegenstände einer Hypothek, eines Pfandes [oder] eines Zurückbehaltungsrechts Maßnahmen der Vermögenssicherung ergreifen; dies beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Hypothekars, des Pfandgläubigers [bzw.] des Zurückbehaltungsberechtigten, sich bevorzugt zu befriedigen.

---

[180] Vgl. Ziff. 100 ZPG-Ansichten 1992.

[181] Chin. „被保全人“, wörtlich: „Person, die gesichert wird“.

[182] Chin. „担保物权人“, alternativ auch übersetzt als „Inhaber eines dinglichen Sicherungsrechts“.

[183] Vgl. Ziff. 102 ZPG-Ansichten 1992.

第一百五十八条　人民法院对债务人到期应得的收益，可以采取财产保全措施，限制其支取，通知有关单位协助执行。

§ 158 [Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf fällige Erträge[184]] Das Volksgericht kann im Hinblick auf fällige Erträge, die dem Schuldner zustehen, Maßnahmen der Vermögenssicherung ergreifen [und] deren Abhebung beschränken; [es kann] betreffende Einheiten auffordern, die Vollstreckung zu unterstützen.

第一百五十九条　债务人的财产不能满足保全请求，但对他人有到期债权的，人民法院可以依债权人的申请裁定该他人不得对本案债务人清偿。该他人要求偿付的，由人民法院提存财物或者价款。

§ 159 [Arrestatorium gegenüber einem Drittschuldner[185]] Reicht das Vermögen des Schuldners nicht aus, um die Forderung der Sicherung vollständig zu befriedigen, hat er jedoch gegenüber einer anderen Person fällige Forderungen, kann das Volksgericht auf Antrag des Gläubigers beschließen, dass die andere Person [die Forderung] nicht gegenüber dem Schuldner dieses Falls begleicht. Verlangt diese andere Person, [die Forderung] zu begleichen, wird der Vermögensgegenstand oder der Geldbetrag vom Volksgericht hinterlegt.

第一百六十条　当事人向采取诉前保全措施以外的其他有管辖权的人民法院起诉的，采取诉前保全措施的人民法院应当将保全手续移送受理案件的人民法院。诉前保全的裁定视为受移送人民法院作出的裁定。

§ 160 [Klageerhebung nach Beschluss von Sicherungsmaßnahmen] Erheben Parteien bei einem anderen zuständigen Volksgericht als dem, das die Maßnahmen der Sicherung vor Klageerhebung ergriffen hat, Klage, muss das Volksgericht, das die Maßnahmen der Sicherung vor Klageerhebung ergriffen hat, die Sicherungsformalitäten dem Volksgericht überweisen, das den Fall angenommen hat. Der Beschluss der Sicherung vor Klageerhebung gilt als Beschluss des Volksgerichts, an das überwiesen wurde.

第一百六十一条　对当事人不服一审判决提起上诉的案件，在第二审人民法院接到报送的案件之前，当事人有转移、隐匿、出卖或者毁损财产等行为，必须采取保全措施的，由第一审人民法院依当事人申请或者依职权采取。第一审人民法院的保全裁定，应当及时报送第二审人民法院。

§ 161 [Sicherungsmaßnahmen zwischen erster und zweiter Instanz[186]] In Fällen, bei denen sich die Parteien nicht dem Urteil erster Instanz unterwerfen [und] Berufung erheben, werden Sicherungsmaßnahmen, deren Ergreifen erforderlich ist, wenn bei den Parteien vor Erhalt des übersendeten Falls durch das Volksgericht zweiter Instanz Handlungen vorliegen wie etwa die Übertragung, das Verbergen, der Verkauf, die Vernichtung oder Beschädigung von Vermögen, vom Volksgericht erster Instanz auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen ergriffen. Der Beschluss der Sicherung des Volksgerichts erster Instanz muss dem Volksgericht zweiter Instanz unverzüglich übersendet werden.

第一百六十二条　第二审人民法院裁定对第一审人民法院采取的保全措施予以续保或者采取新的保全措施的，可以自行实施，也可以委托第一审人民法院实施。

§ 162 [Verlängerung von und neue Maßnahmen in zweiter Instanz und im Wiederaufnahmeverfahren] Wenn das Volksgericht zweiter Instanz im Hinblick auf Sicherungsmaßnahmen, die das Volksgericht erster Instanz ergriffen hat, eine Verlängerung beschließt oder neue Sicherungsmaßnahmen ergreift, kann es [dies] selbst

[184] Vgl. Ziff. 104 ZPG-Ansichten 1992.
[185] Vgl. Ziff. 105 ZPG-Ansichten 1992.
[186] Vgl. Ziff. 103 ZPG-Ansichten 1992.

durchführen; es kann auch das Volksgericht erster Instanz mit der Durchführung beauftragen.

再审人民法院裁定对原保全措施予以续保或者采取新的保全措施的，可以自行实施，也可以委托原审人民法院或者执行法院实施。

Wenn das Volksgericht im Wiederaufnahmeverfahren im Hinblick auf ursprüngliche Sicherungsmaßnahmen eine Verlängerung beschließt oder neue Sicherungsmaßnahmen ergreift, kann es [dies] selbst durchführen; es kann auch das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, oder das Vollstreckungsgericht mit der Durchführung beauftragen.

第一百六十三条　法律文书生效后，进入执行程序前，债权人因对方当事人转移财产等紧急情况，不申请保全将可能导致生效法律文书不能执行或者难以执行的，可以向执行法院申请采取保全措施。债权人在法律文书指定的履行期间届满后五日内不申请执行的，人民法院应当解除保全。

§ 163 [Sicherungsmaßnahmen zwischen Rechtskraft und Vollstreckung] Gläubiger können, nachdem eine Rechtsurkunde in Kraft getreten ist und bevor das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird, beim Vollstreckungsgericht das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beantragen, wenn dringende Umstände vorliegen, etwa weil die Gegenparteien Vermögen übertragen, so dass für den Fall, dass keine Sicherung beantragt wird, die Vollstreckung der in Kraft getretenen Rechtsurkunde unmöglich oder schwierig werden könnte. Beantragt der Gläubiger die Vollstreckung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in der Rechtsurkunde bestimmten Erfüllungsfrist, muss das Volksgericht die Sicherung zurücknehmen.

第一百六十四条　对申请保全人或者他人提供的担保财产，人民法院应当依法办理查封、扣押、冻结等手续。

§ 164 [Versiegelung, Pfändung und Einfrieren des als Sicherheit geleisteten Vermögens] Das Volksgericht muss im Hinblick auf als Sicherheit geleistetes Vermögen der Person, die Sicherung beantragt hat, oder anderer Personen, die Formalitäten wie etwa der Versiegelung, Pfändung [oder] des Einfrierens erledigen.

第一百六十五条　人民法院裁定采取保全措施后，除作出保全裁定的人民法院自行解除或者其上级人民法院决定解除外，在保全期限内，任何单位不得解除保全措施。

§ 165 [Zuständigkeit für die Rücknahme von Sicherungsmaßnahmen[187]] Nachdem das Volksgericht das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beschlossen hat, darf keine Einheit die Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Sicherungsfrist zurücknehmen[188], außer das Volksgericht, das den Beschluss der Sicherung erlassen hat, nimmt [sie] selbst zurück oder das Volksgericht höherer Stufe verfügt die Rücknahme.

第一百六十六条　裁定采取保全措施后，有下列情形之一的，人民法院应当作出解除保全裁定：

§ 166 [Voraussetzungen für die Rücknahme von Sicherungsmaßnahmen] Nachdem das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beschlossen worden ist, muss das Volksgericht einen Beschluss über die Rücknahme erlassen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

（一）保全错误的；

1. wenn die Sicherung fehlerhaft ist;

（二）申请人撤回保全申请的；

2. wenn der Antragsteller den Antrag auf Sicherung zurücknimmt;

---

[187] Vgl. Ziff. 108 ZPG-Ansichten 1992.

[188] Die Interpretation unterscheidet die Zurücknahme (解除) und die Aufhebung (撤销) (siehe § 168) der Sicherungsmaßnahmen.

（三）申请人的起诉或者诉讼请求被生效裁判驳回的；

3. wenn die Klageerhebung oder die Klageforderung des Antragstellers in einer in Kraft getretenen Entscheidung[189] zurückgewiesen worden ist;

（四）人民法院认为应当解除保全的其他情形。

4. wenn andere Umstände vorliegen, bei denen das Volksgericht der Ansicht ist, dass die Sicherung zurückgenommen werden muss.

解除以登记方式实施的保全措施的，应当向登记机关发出协助执行通知书。

Bei der Rücknahme von Sicherungsmaßnahmen, die in der Form der Registrierung durchgeführt werden, muss eine Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung an die Registrierungsbehörde ausgestellt werden.

第一百六十七条　财产保全的被保全人提供其他等值担保财产且有利于执行的，人民法院可以裁定变更保全标的物为被保全人提供的担保财产。

§ 167 [Sicherheitsleistung durch den Sicherungsgegner] Wenn der Sicherungsgegner[190], dessen Vermögen gesichert wird, anderes gleichwertiges Vermögen als Sicherheit stellt und dies der Vollstreckung nutzt, kann das Volksgericht beschließen, dass als Gegenstand der Sicherung das vom Sicherungsgegner als Sicherheit gestellte Vermögen geändert wird.

第一百六十八条　保全裁定未经人民法院依法撤销或者解除，进入执行程序后，自动转为执行中的查封、扣押、冻结措施，期限连续计算，执行法院无需重新制作裁定书，但查封、扣押、冻结期限届满的除外。

§ 168 [Wirkung von Sicherungsmaßnahmen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahren] Beschlüsse der Sicherung, die nicht nach dem Recht von einem Volksgericht aufgehoben oder zurückgenommen worden sind, wandeln sich nach der Einleitung des Vollstreckungsverfahren automatisch in Maßnahmen der Versiegelung, der Pfändung [oder] des Einfrierens in der Vollstreckung um; die Fristen werden fortlaufend berechnet; es ist nicht erforderlich, dass das Vollstreckungsgericht erneut eine Beschlussurkunde ausfertigt, außer wenn die Frist der Versiegelung, der Pfändung [oder] des Einfrierens abgelaufen ist.

第一百六十九条　民事诉讼法规定的先予执行，人民法院应当在受理案件后终审判决作出前采取。先予执行应当限于当事人诉讼请求的范围，并以当事人的生活、生产经营的急需为限。

§ 169 [Zeitpunkt und Grundsätze der Vorwegvollstreckung[191]] Die Vorwegvollstreckung nach den Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes muss das Volksgericht nach Annahme des Falls bis vor den Erlass des abschließenden Urteils ergreifen. Der Bereich der Vorwegvollstreckung muss auf die Klageforderungen der Parteien beschränkt werden und ist beschränkt durch das zum Leben und zur Produktions- und Gewerbetätigkeit dringend erforderliche.

第一百七十条　民事诉讼法第一百零六条第三项规定的情况紧急，包括：

§ 170 [Dringlichkeit nach § 106 Nr. 3 ZPG[192]] Dringlichkeit nach § 106 Nr. 3 ZPG schließt ein:

（一）需要立即停止侵害、排除妨碍的；

1. wenn es erforderlich ist, sofort eine Verletzung einzustellen oder eine Behinderung auszuschließen;

[189] Chin. „生效裁判". Siehe Fn. 128.
[190] Siehe Fn. 181.
[191] Vgl. Ziff. 106 ZPG-Ansichten 1992.
[192] Vgl. Ziff. 107 ZPG-Ansichten 1992.

（二）需要立即制止某项行为的；

（三）追索恢复生产、经营急需的保险理赔费的；

（四）需要立即返还社会保险金、社会救助资金的；

（五）不立即返还款项，将严重影响权利人生活和生产经营的。

2. wenn es erforderlich ist, sofort eine bestimmte Handlung zu beenden;
3. wenn die Regulierung der Versicherungssumme verfolgt wird, die erforderlich ist, um die Produktion [oder] den Betrieb wiederaufzunehmen;
4. wenn es erforderlich ist, sofort Sozialversicherungsleistungen [oder] Sozialhilfeleistungen herauszugeben;
5. wenn bei nicht sofortiger Herausgabe des Betrags das Leben oder die Produktions- und Gewerbetätigkeit des Berechtigten erheblich beeinträchtigt wird.

第一百七十一条 当事人对保全或者先予执行裁定不服的，可以自收到裁定书之日起五日内向作出裁定的人民法院申请复议。人民法院应当在收到复议申请后十日内审查。裁定正确的，驳回当事人的申请；裁定不当的，变更或者撤销原裁定。

§ 171 [Rechtsmittel der Parteien gegen die Sicherung und Vorwegvollstreckung[193]] Unterwerfen sich Parteien nicht dem Beschluss der Sicherung [oder] Vorwegvollstreckung, können sie innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses bei dem Volksgericht, das den Beschluss erlassen hat, erneute Beratung[194] beantragen. Das Volksgericht muss [den Antrag] innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Antrags prüfen. Ist der Beschluss richtig, wird der Antrag der Parteien zurückgewiesen; ist der Beschluss unangemessen, wird der ursprüngliche Beschluss abgeändert oder aufgehoben.

第一百七十二条 利害关系人对保全或者先予执行的裁定不服申请复议的，由作出裁定的人民法院依照民事诉讼法第一百零八条规定处理。

§ 172 [Rechtsmittel Interessierter] Unterwerfen sich Interessierte[195] nicht dem Beschluss der Sicherung [oder] Vorwegvollstreckung [und] beantragen sie erneute Beratung, wird [dies] vom Volksgericht, das den Beschluss erlassen hat, gemäß § 108 ZPG geregelt.

第一百七十三条 人民法院先予执行后，根据发生法律效力的判决，申请人应当返还因先予执行所取得的利益的，适用民事诉讼法第二百三十三条的规定。

§ 173 [Herausgabe von Vorteilen aus Vorwegvollstreckung nach rechtskräftiger Verurteilung[196]] Wenn der Antragsteller, nachdem das Volksgericht vorweg vollstreckt hat, auf Grund eines rechtskräftigen Urteils die Vorteile, die er durch die Vorwegvollstreckung erlangt hat, herausgeben muss, wird § 233 ZPG angewendet.

八、对妨害民事诉讼的强制措施

8. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses

第一百七十四条 民事诉讼法第一百零九条规定的必须到庭的被告，是指负有赡养、抚育、扶养义务和不到庭就无法查清案情的被告。

§ 174 [Zwangsweise Vorführung von Beklagten und Klägern[197]] Beklagte, die gemäß § 109 ZPG vor Gericht zu erscheinen haben, sind Beklagte, die Unterhaltspflichten für Eltern, für Kinder [oder] für Ehegatten tragen, sowie [Beklagte] bei Fällen, bei denen es ohne Erschei-

---

[193] Vgl. Ziff. 110 ZPG-Ansichten 1992.

[194] D.h. Widerspruch nach dem Gesetz der VR China über die erneute Verwaltungsberatung [中华人民共和国行政复议法] vom 29. April 1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 29.4.99/1.

[195] Siehe Fn. 31.

[196] Vgl. Ziff. 111 ZPG-Ansichten 1992.

[197] Vgl. Ziff. 112 ZPG-Ansichten 1992.

nen vor Gericht unmöglich ist, die Umstände des Falls zu klären

人民法院对必须到庭才能查清案件基本事实的原告，经两次传票传唤，无正当理由拒不到庭的，可以拘传。

Das Volksgericht kann Kläger, bei denen die grundlegenden Tatsachen des Falles nur geklärt werden können, wenn sie vor Gericht zu erscheinen haben, vorführen lassen, wenn sie zweimal schriftlich geladen worden sind[198] und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheinen.

第一百七十五条 拘传必须用拘传票，并直接送达被拘传人；在拘传前，应当向被拘传人说明拒不到庭的后果，经批评教育仍拒不到庭的，可以拘传其到庭。

§ 175 [Verfahren der zwangsweisen Vorführung[199]] Zur Vorführung ist ein Vorführungsschein zu verwenden, der direkt der vorzuführenden Person zugestellt wird; vor der Vorführung müssen der vorzuführenden Person die Folgen des Nichterscheinens vor Gericht erläutert werden; erscheint sie nach Erziehung durch Kritik weiterhin nicht vor Gericht, kann sie vor Gericht vorgeführt werden.

第一百七十六条 诉讼参与人或者其他人有下列行为之一的，人民法院可以适用民事诉讼法第一百一十条规定处理：

（一）未经准许进行录音、录像、摄影的；
（二）未经准许以移动通信等方式现场传播审判活动的；
（三）其他扰乱法庭秩序，妨害审判活动进行的。

§ 176 [Voraussetzungen für Ordnungsmaßnahmen des Gerichts nach § 110 ZPG; Durchsetzung der Maßnahmen] Liegt bei Prozessbeteiligten oder anderen Personen eine der folgenden Handlungen vor, kann das Volksgericht zur Regelung § 110 ZPG anwenden:

1. wenn ohne Erlaubnis Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen gemacht werden;
2. wenn ohne Erlaubnis Aktivitäten der Rechtsprechung in Formen wie etwa Mobilkommunikation vor Ort verbreitet werden;
3. wenn andere Aktivitäten durchgeführt werden, welche die Ordnung bei Gericht stören, [so dass] die Rechtsprechung behindert wird.

有前款规定情形的，人民法院可以暂扣诉讼参与人或者其他人进行录音、录像、摄影、传播审判活动的器材，并责令其删除有关内容；拒不删除的，人民法院可以采取必要手段强制删除。

Liegen die Umstände des vorherigen Absatzes vor, kann das Volksgericht die Geräte für Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen [und] zur Verbreitung der Aktivitäten der Rechtsprechung von Prozessbeteiligten oder anderen Personen vorläufig einziehen und anordnen, dass entsprechende Inhalte gelöscht werden; wird die Löschung verweigert, kann das Volksgericht die notwendigen Maßnahmen zur zwangsweisen Löschung ergreifen.

第一百七十七条 训诫、责令退出法庭由合议庭或者独任审判员决定。训诫的内容、被责令退出法庭者的违法事实应当记入庭审笔录。

§ 177 [Verfügung über und Protokollierung von Verwarnungen und Anordnung der Entfernung aus dem Sitzungssaal] Verwarnungen [und] die Anordnung, das Gericht zu verlassen, werden vom Kollegium oder von Einzelrichtern[200] verfügt. Der Inhalt der Verwarnungen [und] die vorschriftswidrigen Tatsachen, bei denen das Verlassen des Gerichts angeordnet worden ist, müssen im Protokoll über die Behandlung in der Sitzung vermerkt werden.

---

[198] Wörtlich: „mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden sind".
[199] Vgl. Ziff. 113 ZPG-Ansichten 1992.
[200] Siehe Fn. 55.

第一百七十八条　人民法院依照民事诉讼法第一百一十条至第一百一十四条的规定采取拘留措施的，应经院长批准，作出拘留决定书，由司法警察将被拘留人送交当地公安机关看管。

§ 178 [Ordnungshaft[201]] Ergreift das Volksgericht gemäß den §§ 110, 114 ZPG die Maßnahme der Haft, muss nach Genehmigung durch den Gerichtsvorsitzenden eine schriftliche Verfügung über die Haft erlassen werden; die Inhaftierten werden von den Justizpolizisten den dortigen Sicherheitsbehörden zur Verwahrung übergeben.

第一百七十九条　被拘留人不在本辖区的，作出拘留决定的人民法院应当派员到被拘留人所在地的人民法院，请该院协助执行，受委托的人民法院应当及时派员协助执行。被拘留人申请复议或者在拘留期间承认并改正错误，需要提前解除拘留的，受委托人民法院应当向委托人民法院转达或者提出建议，由委托人民法院审查决定。

§ 179 [Rechtshilfe bei Ordnungshaft[202]] Befindet sich der Inhaftierte nicht im eigenen Gerichtsbezirk, muss das Volksgericht, das die Verfügung über die Haft erlässt, jemanden zum Volksgericht am Sitz des Inhaftierten entsenden, [um] die Unterstützung der Vollstreckung durch dieses Volksgericht zu erbitten; das beauftragte Volksgericht muss unverzüglich den Entsendeten bei der Vollstreckung unterstützen. Beantrag der Inhaftierte erneute Beratung[203] oder erkennt er während der Haft den Fehler an und korrigiert diesen, [so dass] es erforderlich ist, die Haft[-anordnung] vorzeitig zurückzunehmen, muss das beauftragte Volksgericht [die Sache] dem beauftragenden Volksgericht übermitteln oder eine Vorschlag vorlegen; [die Sache] wird vom beauftragendem Volksgericht geprüft und durch Verfügung [entschieden].

第一百八十条　人民法院对被拘留人采取拘留措施后，应当在二十四小时内通知其家属；确实无法按时通知或者通知不到的，应当记录在案。

§ 180 [Unterrichtung der Familienangehörigen von der Haft] Nachdem das Volksgericht gegenüber dem Inhaftierten die Maßnahme der Haft ergriffen hat, müssen seine Familienangehörigen [hierüber] innerhalb von 24 Stunden unterrichtet werden; ist die fristgemäße Unterrichtung tatsächlich unmöglich oder kommt die Mitteilung nicht an, muss [dies] in den Akten protokolliert werden.

第一百八十一条　因哄闹、冲击法庭，用暴力、威胁等方法抗拒执行公务等紧急情况，必须立即采取拘留措施的，可在拘留后，立即报告院长补办批准手续。院长认为拘留不当的，应当解除拘留。

§ 181 [Nachträgliche Genehmigung der Haftanordnung bei Gefahr im Verzug[204]] Ist wegen dringender Umstände wie etwa der Behinderung von Vollstreckungsbeamten durch Formen wie etwa Krawallmachen, Angriffe auf das Gericht, Gewaltanwendung oder Drohungen das sofortige Ergreifen der Maßnahme der Haft notwendig, kann [die Sache] nach der Haft[-anordnung] sofort dem Gerichtsvorsitzenden zur nachträglichen Erledigung der Genehmigungsformalitäten berichtet werden. Ist der Gerichtsvorsitzende der Ansicht, dass die Haft unangemessen ist, muss er die Haft[-anordnung] zurücknehmen.

第一百八十二条　被拘留人在拘留期间认错悔改的，可以责令其

§ 182 [Vorzeitige Haftentlassung[205]] Erkennt der Inhaftierte während der Haft den Fehler an und zeigt er Reue,

[201] Vgl. Ziff. 114 ZPG-Ansichten 1992.
[202] Vgl. Ziff. 115 ZPG-Ansichten 1992.
[203] Siehe Fn. 194.
[204] Vgl. Ziff. 116 ZPG-Ansichten 1992.
[205] Vgl. Ziff. 117 ZPG-Ansichten 1992.

具结悔过，提前解除拘留。提前解除拘留，应报经院长批准，并作出提前解除拘留决定书，交负责看管的公安机关执行。

kann angeordnet werden, dass er eine Reueerklärung unterzeichnet und dass die Haft vorzeitig zurückgenommen wird. Die vorzeitige Rücknahme der Haft muss dem Gerichtsvorsitzenden zur Genehmigung berichtet werden und es wird eine schriftliche Verfügung über die vorzeitige Rücknahme der Haft erlassen, der den Sicherheitsbehörden, die für die Verwahrung zuständig sind, zur Vollstreckung übermittelt wird.

第一百八十三条 民事诉讼法第一百一十条至第一百一十三条规定的罚款、拘留可以单独适用，也可以合并适用。

§ 183 [Anordnung einzelner und mehrerer Ordnungsmaßnahmen[206]] Die in den §§ 110, 113 bestimmten [Maßnahmen] der Geldbußen und Haft können einzeln angewendet werden; sie können auch zusammen angewendet werden.

第一百八十四条 对同一妨害民事诉讼行为的罚款、拘留不得连续适用。发生新的妨害民事诉讼行为的，人民法院可以重新予以罚款、拘留。

§ 184 [Mehrfache Anordnung von Ordnungsmaßnahmen[207]] Geldbußen und Haft für dieselbe Handlung der Behinderungen des Zivilprozesses können nicht fortgesetzt angewendet werden. Tritt eine neue Handlung der Behinderungen des Zivilprozesses auf, kann das Volksgericht erneut Geldbußen und Haft verhängen.

第一百八十五条 被罚款、拘留的人不服罚款、拘留决定申请复议的，应当自收到决定书之日起三日内提出。上级人民法院应当在收到复议申请后五日内作出决定，并将复议结果通知下级人民法院和当事人。

§ 185 [Rechtsmittelfrist gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen[208]] Unterwerfen sich Personen, gegen die eine Geldbuße [oder] Haft [verhängt worden ist], nicht der Verfügung [über die Verhängung] der Geldbuße [oder] der Haft, [und] beantragen sie eine erneute Beratung, muss [der Antrag] innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung eingereicht werden. Das Volksgericht höherer Stufe muss innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Antrags auf erneute Beratung einen Verfügung erlassen, und das Ergebnis der erneuten Beratung dem Volksgericht niedrigerer Stufe und den Parteien mitteilen.

第一百八十六条 上级人民法院复议时认为强制措施不当的，应当制作决定书，撤销或者变更下级人民法院作出的拘留、罚款决定。情况紧急的，可以在口头通知后三日内发出决定书。

§ 186 [Prüfung durch das nächsthöhere Gericht[209]] Ist das Volksgericht höherer Stufe bei der erneuten Beratung der Ansicht, dass Zwangsmaßnahmen unangemessen sind, muss es eine schriftliche Verfügung ausfertigen, um die vom Volksgericht der niedrigeren Stufe gefasste Verfügung [über die Verhängung] der Geldbuße [oder] der Haft aufzuheben oder abzuändern. Sind die Umstände dringend, kann es innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Mitteilung [der Entscheidung] eine schriftliche Verfügung übersenden.

---

206 Vgl. Ziff. 118 ZPG-Ansichten 1992.
207 Vgl. Ziff. 119 ZPG-Ansichten 1992.
208 Vgl. Ziff. 121 ZPG-Ansichten 1992.
209 Vgl. Ziff. 122 ZPG-Ansichten 1992.

第一百八十七条　民事诉讼法第一百一十一条第一款第五项规定的以暴力、威胁或者其他方法阻碍司法工作人员执行职务的行为，包括：

（一）在人民法院哄闹、滞留，不听从司法工作人员劝阻的；

（二）故意毁损、抢夺人民法院法律文书、查封标志的；

（三）哄闹、冲击执行公务现场，围困、扣押执行或者协助执行公务人员的；

（四）毁损、抢夺、扣留案件材料、执行公务车辆、其他执行公务器械、执行公务人员服装和执行公务证件的；

（五）以暴力、威胁或者其他方法阻碍司法工作人员查询、查封、扣押、冻结、划拨、拍卖、变卖财产的；

（六）以暴力、威胁或者其他方法阻碍司法工作人员执行职务的其他行为。

§ 187 [Behinderung von Mitarbeitern der Justiz nach § 111 Abs. 1 Nr. 5 ZPG] Handlungen, bei denen mit Gewalt, Drohungen oder auf andere Weise Mitarbeiter der Justiz bei der Ausübung ihrer Amtsaufgaben behindert werden, nach § 111 Abs. 1 ZPG umfassen:

1. wenn [Personen] im Volksgericht Krawall machen [oder] dort verweilen[210], [und] nicht auf die Mitarbeiter der Justiz hören, die [diesem Verhalten] Einhalt gebieten;
2. wenn Rechtsurkunden [oder] Kennzeichen zur Versiegelung des Volksgerichts vorsätzlich vernichtet, beschädigt oder geplündert werden;
3. wenn [Personen] an Orten der Dienstvollstreckung Krawall machen [oder diese Orte] angreifen, [oder wenn] Dienstpersonal, das vollstreckt oder die Vollstreckung unterstützt, belagert [oder] in Arrest genommen wird;
4. wenn Fallmaterial, Fahrzeuge der Dienstvollstreckung, andere Geräte der Dienstvollstreckung, Kleidung und Ausweise zur Dienstvollstreckung des Vollstreckungsdienstpersonals vernichtet, beschädigt, geplündert [oder] einbehalten wird;
5. wenn mit Gewalt, Drohungen oder auf andere Weise Mitarbeiter der Justiz bei Nachforschungen, bei der Versiegelung, bei der Pfändung, beim Einfrieren, bei der Überweisung oder beim freihändigen Verkauf von Vermögen behindert werden,
6. wenn mit Gewalt, Drohungen oder auf andere Weise andere Handlungen der Mitarbeiter der Justiz bei der Ausübung ihre Amtsaufgaben behindert werden.

第一百八十八条　民事诉讼法第一百一十一条第一款第六项规定的拒不履行人民法院已经发生法律效力的判决、裁定的行为，包括：

（一）在法律文书发生法律效力后隐藏、转移、变卖、毁损财产或者无偿转让财产、以明显不合理的价格交易财产、放弃到期债权、无偿为他人提供担保等，致使人民法院无法执行的；

§ 188 [Nichtausführung von Titeln nach § 111 Abs. 1 Nr. 6[211]] Handlungen, bei denen rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse[212] des Volksgerichts nicht ausgeführt werden, nach § 111 Abs. 1 ZPG umfassen:

1. wenn [Personen], nachdem eine Rechtsurkunde rechtkräftig geworden ist, [Handlungen ausführen] wie etwa Vermögensgüter verbergen, übertragen, verkaufen, beschädigen oder zerstören, oder Vermögensgüter unentgeltlich übertragen, mit Vermögensgütern zu einem offensichtlich unangemessenen Preis handeln, auf fällige Forderungen verzichten oder unentgeltlich für andere Sicherheit leisten, so dass es dem Volksgericht unmöglich ist zu vollstrecken;

[210] Gemeint ist wohl eine Besetzung des Gerichts.
[211] Vgl. Ziff. 123 ZPG-Ansichten 1992.
[212] Siehe Fn. 127.

（二）隐藏、转移、毁损或者未经人民法院允许处分已向人民法院提供担保的财产的；

2. wenn [Personen] Vermögensgüter, die dem Volksgericht als Sicherheit geleistet worden sind, verbergen, übertragen, beschädigen oder zerstören oder ohne Erlaubnis des Volksgerichts hierüber verfügen;

（三）违反人民法院限制高消费令进行消费的；

3. wenn [Personen] unter Verstoß gegen die Anordnung der Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben durch das Volksgericht Ausgaben durchführen;[213]

（四）有履行能力而拒不按照人民法院执行通知履行生效法律文书确定的义务的；

4. wenn [Personen], die zur Erfüllung fähig sind, in in Kraft getretenen Rechtsurkunden festgelegte Pflichten nicht gemäß der Vollstreckungsmitteilung des Volksgerichts erfüllen;

（五）有义务协助执行的个人接到人民法院协助执行通知书后，拒不协助执行的。

5. wenn Einzelpersonen, die zur Unterstützung der Vollstreckung verpflichtet sind, nachdem sie eine schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten haben, die Unterstützung der Vollstreckung verweigern.

第一百八十九条　诉讼参与人或者其他人有下列行为之一的，人民法院可以适用民事诉讼法第一百一十一条的规定处理：

§ 189 [Andere Handlungen, bei denen Maßnahmen nach § 111 ZPG angeordnet werden können] Wenn bei Prozessbeteiligten oder anderen Personen eine der folgenden Handlungen vorliegt, kann das Volksgericht zur Regelung § 111 ZPG anwenden:

（一）冒充他人提起诉讼或者参加诉讼的；

1. wenn sie unter Anmaßung [der Identität] einer anderen Person Klage erheben oder am Prozess teilnehmen;

（二）证人签署保证书后作虚假证言，妨碍人民法院审理案件的；

2. wenn Zeugen, nachdem sie eine Bürgschaftsschrift unterschrieben haben, falsches Zeugnis geben, [so dass] sie das Volksgericht bei der Behandlung des Falles behindern;

（三）伪造、隐藏、毁灭或者拒绝交出有关被执行人履行能力的重要证据，妨碍人民法院查明被执行人财产状况的；

3. wenn sie wichtige Beweise zur Erfüllungsfähigkeit des Vollstreckungsschuldners fälschen, beschädigen oder zerstören, oder das Einreichen [solcher Beweise] verweigern, [so dass] sie das Volksgericht bei der Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners behindern;

（四）擅自解冻已被人民法院冻结的财产的；

4. wenn sie eigenmächtig das Einfrieren von Vermögen, das vom Volksgericht eingefroren worden ist, aufheben;

（五）接到人民法院协助执行通知书后，给当事人通风报信，协助其转移、隐匿财产的。

5. wenn sie, nachdem sie die schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten haben, Beteiligte [von den geplanten Vollstreckungsmaßnahmen] unterrichten[214], [um] diese bei der Übertragung [oder] beim Verbergen von Vermögensgütern zu unterstützen.

---

[213] Siehe „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“ [最高人民法院关于限制被执行人高消费的若干规定] vom 1. Juli 2010; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, 351 ff.

[214] Chin. „通风报信“, wörtlich: „mit dem Wind einen Brief übermitteln“, metaphorisch für „jemandem einen Wink geben“.

第一百九十条　民事诉讼法第一百一十二条规定的他人合法权益，包括案外人的合法权益、国家利益、社会公共利益。

§ 190 [Legale Rechte und Interessen anderer Personen gemäß § 112 ZPG; Anwendung auf Prozessbetrug] Legale Rechte und Interessen anderer Personen in § 112 ZPG schließen legale Rechte und Interessen nicht am Fall Beteiligter, staatliche Interessen und öffentliche Interessen ein.

第三人根据民事诉讼法第五十六条第三款规定提起撤销之诉，经审查，原案当事人之间恶意串通进行虚假诉讼的，适用民事诉讼法第一百一十二条规定处理。

Wenn Dritte gemäß § 56 Abs. 3 ZPG Klage auf Aufhebung einreichen, und eine Prüfung ergibt, dass die Parteien des ursprünglichen Falles böswillig in der Absicht kolludieren, um einen Prozessbetrug zu begehen, wird zur Regelung § 112 ZPG angewendet.

第一百九十一条　单位有民事诉讼法第一百一十二条或者第一百一十三条规定行为的，人民法院应当对该单位进行罚款，并可以对其主要负责人或者直接责任人员予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

§ 191 [Begehung von Prozessbetrug nach den §§ 112, 113 ZPG durch Einheiten] Liegt bei Einheiten eine Handlung nach den §§ 112, 113 ZPG vor, muss das Volksgericht gegenüber dieser Einheit eine Geldstrafe verhängen und kann gegenüber deren Hauptverantwortlichen oder direkt [für die Handlung] Verantwortlichen Geldstrafen [oder] Haft verhängen; wenn [das Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

第一百九十二条　有关单位接到人民法院协助执行通知书后，有下列行为之一的，人民法院可以适用民事诉讼法第一百一十四条规定处理：

（一）允许被执行人高消费的；

（二）允许被执行人出境的；

（三）拒不停止办理有关财产权证照转移手续、权属变更登记、规划审批等手续的；

（四）以需要内部请示、内部审批，有内部规定等为由拖延办理的。

§ 192 [Weitere Handlungen der Verweigerung der Unterstützung nach § 114 ZPG] Liegt bei betreffenden Einheiten, nachdem sie die schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten haben, eine der folgenden Handlungen vor, kann das Volksgericht zur Regelung § 114 ZPG anwenden:

1. wenn sie dem Vollstreckungsschuldner hohe Ausgaben gestatten;
2. wenn sie dem Vollstreckungsschuldner die Ausreise gestatten;
3. wenn sie verweigern, die Erledigung von Formalitäten einzustellen wie etwa die betreffenden Formalitäten zur Übertragung der Beweisurkunden für Vermögensrechte, die Eintragung der Änderung der Rechtszugehörigkeit oder der Prüfung und Genehmigung der [Bauleit-]planung[215];
4. wenn sie aus Gründen die Erledigung verzögern, wie etwa dass ein internes Ersuchen um Anweisung oder eine interne Prüfung und Genehmigung erforderlich sei, oder dass es interne Bestimmungen gebe.

第一百九十三条　人民法院对个人或者单位采取罚款措施时，应当根据其实施妨害民事诉讼行为

§ 193 [Bestimmung der Höhe der Geldbuße nach § 115 Abs. 1 ZPG] Ergreift das Volksgericht die Maßnahme der Geldbuße gegen Einzelpersonen oder Einhei-

[215] Siehe das Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国城乡规划法] vom 28. Oktober 2008; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 254 ff. (Bauleitplanungsgesetz).

的性质、情节、后果，当地的经济发展水平，以及诉讼标的额等因素，在民事诉讼法第一百一十五条第一款规定的限额内确定相应的罚款金额。

ten, muss es innerhalb der betragsmäßigen Grenzen des § 115 Abs. 1 ZPG eine entsprechende Geldbuße auf Grund von Faktoren festgelegt werden, wie etwa dem Wesen, der Schwere [und] den Folgen der ausgeführten zivilprozessbehindernden Handlung, dem lokalen wirtschaftlichen Entwicklungsniveau und dem Betrag des Prozessgegenstandes.

九、诉讼费用

9. Abschnitt: Prozessgebühren

第一百九十四条　依照民事诉讼法第五十四条审理的案件不预交案件受理费，结案后按照诉讼标的额由败诉方交纳。

§ 194 [Prozessgebühren bei Repräsentantenklagen nach § 54 ZPG] Werden für die Behandlung von Fällen gemäß § 54 ZPG nicht die Kosten für die Annahme des Falles im Voraus gezahlt, werden [diese] nach Beendigung des Falles gemäß dem Betrag des Prozessgegenstandes von der unterliegenden Seite gezahlt.

第一百九十五条　支付令失效后转入诉讼程序的，债权人应当按照《诉讼费用交纳办法》补交案件受理费。

§ 195 [Prozessgebühren bei Übergang vom Mahnverfahren ins streitige Verfahren, § 217 Abs. 2 ZPG] Wird, nachdem ein Zahlungsbefehl unwirksam geworden ist, zum [streitigen] Verfahren gewechselt, muss der Gläubiger gemäß der „Methode für das Einzahlen von Prozessgebühren“[216] ergänzend die Kosten für die Annahme des Falles zahlen.

支付令被撤销后，债权人另行起诉的，按照《诉讼费用交纳办法》交纳诉讼费用。

Erhebt der Gläubiger, nachdem ein Zahlungsbefehl aufgehoben worden ist, anderweitig Klage, zahlt er gemäß der „Methode für das Einzahlen von Prozessgebühren“ ergänzend die Kosten für die Annahme des Falles.

第一百九十六条　人民法院改变原判决、裁定、调解结果的，应当在裁判文书中对原审诉讼费用的负担一并作出处理。

§ 196 [Prozessgebühren bei Abänderung einer Entscheidung] Ändert das Volksgericht das Ergebnis eines ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] einer ursprünglichen Schlichtung, muss in der Entscheidungsurkunde über die Tragung der Prozessgebühren für die ursprüngliche Behandlung [des Falls] gemeinsam eine Regelung getroffen werden.

第一百九十七条　诉讼标的物是证券的，按照证券交易规则并根据当事人起诉之日前最后一个交易日的收盘价、当日的市场价或者其载明的金额计算诉讼标的金额。

§ 197 [Streitwertbestimmung bei Wertpapieren] Handelt es sich beim Prozessgegenstand um Wertpapiere, wird der Betrag des Prozessgegenstandes gemäß den Wertpapierhandelsregeln und auf Grund des Betrags des Schlusskurses des letzten Handelstags vor Klageerhebung durch die Parteien, des Marktwertes an diesem Tag oder des auf ihnen angegebenen Betrags berechnet.

第一百九十八条　诉讼标的物是房屋、土地、林木、车辆、船舶、文物等特定物或者知识产

§ 198 [Streitwertbestimmung bei anderen Sachen] Handelt es sich beim Prozessgegenstand um bestimmte Sachen wie etwa Gebäude, Land, Wälder, Fahrzeuge,

[216] Siehe „Maßnahme zur Zahlung von Prozesskosten“ [诉讼费用交纳办法] des Staatsrates vom 19. Dezember 2006; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2007, Nr. 4, 4 ff.

权，起诉时价值难以确定的，人民法院应当向原告释明主张过高或者过低的诉讼风险，以原告主张的价值确定诉讼标的金额。

Schiffe, Kulturgüter oder geistiges Eigentum, [und] ist der Wert im Zeitpunkt der Klageerhebung schwer zu bestimmen, muss das Volksgericht den Kläger auf die Prozessrisiken der Behauptung eines zu hohen oder zu niedrigen [Wertes] hinweisen, [und] den Betrag des Prozessgegenstandes nach dem vom Kläger behaupteten Wert bestimmen.

第一百九十九条　适用简易程序审理的案件转为普通程序的，原告自接到人民法院交纳诉讼费用通知之日起七日内补交案件受理费。

§ 199 [Prozessgebühren bei Wechsel vom vereinfachten ins gewöhnliche Verfahren] Wechselt ein Fall, der unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens behandelt wird, zum gewöhnlichen Verfahren, zahlt der Kläger innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Volksgerichts über die Zahlung der Prozessgebühren ergänzend die Kosten für die Annahme des Falles.

原告无正当理由未按期足额补交的，按撤诉处理，已经收取的诉讼费用退还一半。

Zahlt der Kläger ohne ordentlichen Grund nicht fristgemäß voll die ergänzenden [Prozessgebühren], wird [der Fall] gemäß einer Rücknahme der Klage behandelt; bereits eingezogene Prozessgebühren werden hälftig zurückgegeben.

第二百条　破产程序中有关债务人的民事诉讼案件，按照财产案件标准交纳诉讼费，但劳动争议案件除外。

§ 200 [Prozessgebühren bei Konkurssachen] Bei zivilprozessualen Fällen, die Schuldner im Konkursverfahren betreffen, werden die Prozessgebühren gemäß dem Standard für Vermögenssachen gezahlt; dies gilt jedoch nicht für Arbeitsstreitigkeiten.

第二百零一条　既有财产性诉讼请求，又有非财产性诉讼请求的，按照财产性诉讼请求的标准交纳诉讼费。

§ 201 [Vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, mehrere Klageansprüche] Gibt es vermögensartige Klageforderungen und zugleich nicht-vermögensartige Klageforderungen, werden die Prozessgebühren gemäß dem Standard für vermögensartige Klageforderungen gezahlt.

有多个财产性诉讼请求的，合并计算交纳诉讼费；诉讼请求中有多个非财产性诉讼请求的，按一件交纳诉讼费。

Gibt es mehrere vermögensartige Klageforderungen, werden die Prozessgebühren zusammen berechnet und gezahlt; gibt es mehrere nicht-vermögensartige Klageforderungen werden die Prozessgebühren gemäß einer [Klageforderung] gezahlt.

第二百零二条　原告、被告、第三人分别上诉的，按照上诉请求分别预交二审案件受理费。

§ 202 [Prozessgebühren im Berufungsverfahren] Erheben Kläger, Beklagter [oder] Dritte getrennt Berufung, werden die Kosten für die Annahme des Falles in zweiter Instanz getrennt gemäß den Berufungsforderungen im Voraus gezahlt.

同一方多人共同上诉的，只预交一份二审案件受理费；分别上诉的，按照上诉请求分别预交二审案件受理费。

Erheben auf einer Seite mehrere Personen gemeinsam Berufung, werden die Kosten für die Annahme des Falles in zweiter Instanz einmal im Voraus gezahlt; erheben sie getrennt Berufung, werden die Kosten für die Annahme des Falles in zweiter Instanz getrennt gemäß den Berufungsforderungen im Voraus gezahlt.

第二百零三条　承担连带责任的当事人败诉的，应当共同负担诉

§ 203 [Kostentragung durch unterliegende Gesamtschuldner] Unterliegen die Parteien, die eine gesamt-

诉费用。

schuldnerische Haftung übernehmen, müssen sie die Prozesskosten gemeinsam tragen.

第二百零四条 实现担保物权案件，人民法院裁定拍卖、变卖担保财产的，申请费由债务人、担保人负担；人民法院裁定驳回申请的，申请费由申请人负担。

§ 204 [Kostentragung bei Anträgen zur Befriedigung aus dinglichen Sicherheiten] Beschließt das Volksgericht in Fällen zur Befriedigung aus dinglichen Sicherheiten die Versteigerung [oder] den freihändigen Verkauf des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands, wird die Antragsgebühr vom Schuldner [und] Sicherungsgeber getragen; beschließt das Volksgericht die Zurückweisung des Antrags, wird die Antragsgebühr vom Antragsteller getragen.

申请人另行起诉的，其已经交纳的申请费可以从案件受理费中扣除。

Erhebt der Antragsteller anderweitig Klage, kann seine bereits gezahlte Antragsgebühr von den Kosten für die Annahme des Falles abgezogen werden.

第二百零五条 拍卖、变卖担保财产的裁定作出后，人民法院强制执行的，按照执行金额收取执行申请费。

§ 205 [Vollstreckungsgebühr] Erfolgt nach Erlass eines Beschlusses zur Versteigerung [oder] zum freihändigen Verkauf des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands die Zwangsvollstreckung durch das Volksgericht, wird die Gebühr für die Beantragung der Vollstreckung gemäß dem Betrag der Vollstreckung eingezogen.

第二百零六条 人民法院决定减半收取案件受理费的，只能减半一次。

§ 206 [Halbierung der Prozessgebühren] Verfügt das Volksgericht, [nur] die Hälfte der Kosten für die Annahme des Falles einzuziehen, kann die Halbierung nur einmal erfolgen.

第二百零七条 判决生效后，胜诉方预交但不应负担的诉讼费用，人民法院应当退还，由败诉方向人民法院交纳，但胜诉方自愿承担或者同意败诉方直接向其支付的除外。

§ 207 [Rückzahlung der Prozessgebühr an die obsiegende Seite; Zwangsvollstreckung wegen Prozessgebühren] Nach Inkrafttreten des Urteils muss das Volksgericht die Prozessgebühren, welche die obsiegende Seite vorausgezahlt hat, die sie aber nicht tragen muss, zurückzahlen; [sie] wird von der unterliegenden Seite an das Volksgericht gezahlt; dies gilt nicht, wenn die obsiegende Seite [die Prozessgebühren] freiwillig übernimmt oder damit einverstanden ist, dass die unterliegende Seite direkt an sie zahlt.

当事人拒不交纳诉讼费用的，人民法院可以强制执行。

Verweigern Parteien die Zahlung von Prozessgebühren, kann das Volksgericht zwangsvollstrecken.

十、第一审普通程序

10. Abschnitt: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz

第二百零八条 人民法院接到当事人提交的民事起诉状时，对符合民事诉讼法第一百一十九条的规定，且不属于第一百二十四条

§ 208 [Verfahrenseröffnung[217]] Erhält das Volksgericht zivile Klageschriften der Parteien[218] eingereicht, muss es sie registrieren und das Verfahren eröffnen, wenn sie § 119 ZPG entsprechen und sie nicht unter die Umstände

[217] Vgl. Ziff. 139 ZPG-Ansichten 1992.

[218] Da die chinesische Schrift nicht zwischen Singular und Plural unterscheidet, muss hier wie im Folgenden auch immer der Singular mitgelesen werden.

规定情形的，应当登记立案；对当场不能判定是否符合起诉条件的，应当接收起诉材料，并出具注明收到日期的书面凭证。

des § 124 ZPG fallen; kann nicht auf der Stelle entschieden werden, ob den Voraussetzungen für eine Klageerhebung entsprochen wird, müssen die Materialien der Klageerhebung angenommen werden und ein schriftlicher Beleg ausgestellt werden, auf dem der Tag des Empfangs vermerkt ist.

需要补充必要相关材料的，人民法院应当及时告知当事人。在补齐相关材料后，应当在七日内决定是否立案。

Ist es erforderlich, notwendige Materialien zu ergänzen, die im Zusammenhang [mit dem Fall] stehen, muss das Volksgericht die Parteien [hierüber] unverzüglich informieren. Nachdem die Materialien, die im Zusammenhang [mit dem Fall] stehen, ergänzt worden sind, muss innerhalb von sieben Tagen über die Verfahrenseröffnung entschieden[219] werden.

立案后发现不符合起诉条件或者属于民事诉讼法第一百二十四条规定情形的，裁定驳回起诉。

Wird nach der Verfahrenseröffnung bemerkt, dass die Voraussetzungen für eine Klageerhebung nicht vorliegen oder [der Fall] unter die Umstände des § 124 ZPG fällt, wird die Zurückweisung der Klage beschlossen.

第二百零九条 原告提供被告的姓名或者名称、住所等信息具体明确，足以使被告与他人相区别的，可以认定为有明确的被告。

§ 209 [Bestimmbare Beklagte nach § 119 Nr. 2 ZPG] Sind die von Klägern vorgelegten Informationen über Beklagte wie etwa der Namen oder Bezeichnungen [und] der Sitz konkret und klar, um Beklagte von anderen Personen zu unterscheiden, kann festgestellt werden, dass es eindeutige Beklagte gibt.

起诉状列写被告信息不足以认定明确的被告的，人民法院可以告知原告补正。原告补正后仍不能确定明确的被告的，人民法院裁定不予受理。

Sind die in der Klageschrift angeführten Informationen über Beklagte nicht ausreichend, um eindeutige Beklagte feststellen, kann das Volksgericht Kläger [darüber] informieren zu ergänzen [oder] zu korrigieren. Können nach Ergänzung [oder] Korrektur weiterhin nicht eindeutige Beklagte bestimmt werden, beschließt das Volksgericht die Nichtannahme.

第二百一十条 原告在起诉状中有谩骂和人身攻击之辞的，人民法院应当告知其修改后提起诉讼。

§ 210 [Beleidigende Wörter in der Klageschrift[220]] Verwenden Kläger in der Klageschrift Wörter der Beschimpfung und persönlicher Angriffe, muss das Volksgericht ihnen mitteilen, die Klage nach einer Änderung [der Klageschrift] zu erheben.

第二百一十一条 对本院没有管辖权的案件，告知原告向有管辖权的人民法院起诉；原告坚持起诉的，裁定不予受理；立案后发现本院没有管辖权的，应当将案件移送有管辖权的人民法院。

§ 211 [Zuständigkeit] Bei Fällen, in denen dieses Gericht keine Zuständigkeit hat, wird dem Kläger mitgeteilt, Klage beim Volksgericht zu erheben, das zuständig ist; hält der Kläger an der Klageerhebung fest, wird die Nichtannahme beschlossen; wird die Unzuständigkeit nach Eröffnung des Verfahrens bemerkt, muss der Fall an das zuständige Gericht überwiesen werden.

第二百一十二条 裁定不予受理、驳回起诉的案件，原告再次

§ 212 [Erneute Klageerhebung nach Nichtannahme und Klageabweisung[221]] Erheben Kläger in Fällen, in

[219] Siehe Fn. 177.

[220] Vgl. Ziff. 140 ZPG-Ansichten 1992.

[221] Vgl. Ziff. 144 ZPG-Ansichten 1992.

起诉，符合起诉条件且不属于民事诉讼法第一百二十四条规定情形的，人民法院应予受理。

denen die Nichtannahme [oder] die Klageabweisung beschlossen worden ist, erneut Klage, muss das Volksgericht [diese Klagen] annehmen, wenn sie den Voraussetzungen für eine Klageerhebung entsprechen und nicht unter die Umstände des § 124 ZPG fallen.

第二百一十三条 原告应当预交而未预交案件受理费，人民法院应当通知其预交，通知后仍不预交或者申请减、缓、免未获批准而仍不预交的，裁定按撤诉处理。

§ 213 [Vorauszahlung der Annahmegebühr[222]] Zahlen Kläger nicht die Gebühr für die Annahme des Falles, die sie im Voraus zahlen müssen, muss das Volksgericht anordnen, dass sie die Vorauszahlung leisten; leisten sie nach Anordnung weiterhin nicht die Vorauszahlung oder leisten sie die Vorauszahlung weiterhin nicht, nachdem einem Antrag auf Ermäßigung, Aufschub [oder] Befreiung nicht stattgegeben worden ist, wird beschlossen, [den Fall] gemäß einer Rücknahme der Klage zu behandeln.

第二百一十四条 原告撤诉或者人民法院按撤诉处理后，原告以同一诉讼请求再次起诉的，人民法院应予受理。

§ 214 [Erneute Klageerhebung nach Klagerücknahme] Erheben Kläger, nachdem Kläger die Klage zurückgenommen haben oder das Volksgericht [den Fall] gemäß einer Rücknahme der Klage behandelt hat, mit derselben Klageforderung erneut Klage, muss das Volksgericht [diese Klagen] annehmen.

原告撤诉或者按撤诉处理的离婚案件，没有新情况、新理由，六个月内又起诉的，比照民事诉讼法第一百二十四条第七项的规定不予受理。

Wird in Ehescheidungsfällen, nachdem Kläger die Klage zurückgenommen haben oder das Volksgericht [den Fall] gemäß einer Rücknahme der Klage behandelt hat, innerhalb von sechs Monaten wieder Klage erhoben, ohne dass neue Umstände [oder] neue Gründe vorliegen, wird [die Klage] entsprechend § 124 Nr. 7 ZPG nicht angenommen.

第二百一十五条 依照民事诉讼法第一百二十四条第二项的规定，当事人在书面合同中订有仲裁条款，或者在发生纠纷后达成书面仲裁协议，一方向人民法院起诉的，人民法院应当告知原告向仲裁机构申请仲裁，其坚持起诉的，裁定不予受理，但仲裁条款或者仲裁协议不成立、无效、失效、内容不明确无法执行的除外。

§ 215 [Schiedsklauseln und Schiedsvereinbarungen[223]] Wenn die Parteien gemäß § 124 Nr. 2 ZPG in einem schriftlichen Vertrag eine Schiedsklausel vereinbart haben, oder wenn nach Entstehung der Streitigkeit eine schriftliche Schiedsklausel erzielt wird, [und] eine Seite beim Volksgericht Klage erhebt, muss das Volksgericht den Kläger informieren, dass sie vor Schiedsorganen das Schiedsverfahren beantragen [müssen]; hält der Kläger an der Klageerhebung fest, wird die Nichtannahme beschlossen, außer wenn eine Schiedsklausel oder eine Schiedsvereinbarung nicht zustande gekommen ist, [diese] unwirksam ist, unwirksam geworden ist oder wenn der [ihr] Inhalt nicht eindeutig ist, [so dass] die Vollstreckung unmöglich ist.

第二百一十六条 在人民法院首次开庭前，被告以有书面仲裁协议为由对受理民事案件提出异议的，人民法院应当进行审查。

§ 216 [Einwand der Schiedsvereinbarung] Erheben Beklagte vor der ersten Sitzung beim Volksgericht Einwände gegen die Annahme des zivilen Falls aus dem Grund, dass eine schriftliche Schiedsvereinbarung bestehe, muss das Volksgericht eine Prüfung durchführen.

[222] Vgl. Ziff. 143 ZPG-Ansichten 1992.
[223] Vgl. Ziff. 145 ZPG-Ansichten 1992.

经审查符合下列情形之一的，人民法院应当裁定驳回起诉：

（一）仲裁机构或者人民法院已经确认仲裁协议有效的；

（二）当事人没有在仲裁庭首次开庭前对仲裁协议的效力提出异议的；

（三）仲裁协议符合仲裁法第十六条规定且不具有仲裁法第十七条规定情形的。

Liegt nach Prüfung einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgericht die Zurückweisung der Klage beschließen:

1. wenn das Schiedsorgan oder das Volksgericht bereits die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung bestätigt hat;
2. wenn die Parteien nicht vor der ersten Sitzung der Schiedskammer gegen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung Einwände erhoben haben;
3. wenn die Schiedsvereinbarung § 16 des Schiedsverfahrensgesetzes[224] entspricht und kein Umstand nach § 17 Schiedsverfahrensgesetz vorliegt.

第二百一十七条 夫妻一方下落不明，另一方诉至人民法院，只要求离婚，不申请宣告下落不明人失踪或者死亡的案件，人民法院应当受理，对下落不明人公告送达诉讼文书。

§ 217 [Scheidungsklagen gegen untergetauchte Ehegatten[225]] Fälle, in denen der Verbleib eines Ehegatten unklar ist, [und] in denen die andere Seite beim Volksgericht Klage nur mit dem Verlangen auf Scheidung erhebt, ohne dass Verschollenheits- oder Todeserklärung der Person beantragt wird, deren Verbleib unklar ist, muss das Volksgericht [die Klage] annehmen und der Person, dessen Verbleib unklar ist, Prozessurkunden durch Bekanntmachung zustellen.

第二百一十八条 赡养费、扶养费、抚育费案件，裁判发生法律效力后，因新情况、新理由，一方当事人再行起诉要求增加或者减少费用的，人民法院应作为新案受理。

§ 218 [Unterhaltsklagen[226]] Wenn eine Seite der Parteien, nachdem Entscheidungen in Fällen zu Unterhalt für die Eltern, unter Ehegatten [oder] für Kinder rechtskräftig geworden sind, wegen neuer Umstände [oder] neuer Gründe wieder Klage mit dem Verlangen erhebt, die Kosten zu erhöhen oder zu vermindern, muss das Volksgericht [diesen Fall] als neuen Fall annehmen.

第二百一十九条 当事人超过诉讼时效期间起诉的，人民法院应予受理。受理后对方当事人提出诉讼时效抗辩，人民法院经审理认为抗辩事由成立的，判决驳回原告的诉讼请求。

§ 219 [Klageverjährung[227]] Erheben Parteien unter Überschreitung der Klageverjährungsfrist Klage, muss das Volksgericht [die Klage] annehmen. Erheben die Gegenparteien den Einwand der Klageverjährung, weist das Volksgericht die Klageforderung des Klägers durch Urteil zurück, wenn es nach Prüfung der Ansicht ist, dass der Grund Bestand hat.

第二百二十条 民事诉讼法第六十八条、第一百三十四条、第一百五十六条规定的商业秘密，是指生产工艺、配方、贸易联系、

§ 220 [Definition „gewerbliche Geheimnisse“[228]] Gewerbliche Geheimnisse nach den §§ 68, 134, 156 ZPG sind technische Geheimnisse, gewerbliche Nachrichten und Informationen wie etwa zu den Produktionstechni-

[224] Schiedsverfahrensgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国仲裁法] vom 31. August 1994, zuletzt geändert am 27. August 2009; chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific (Hrsg.): CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulation, Volume 1–5, Hong Kong 1985 ff. ¶10-470 (SchiedsVG).

[225] Vgl. Ziff. 151 ZPG-Ansichten 1992.

[226] Vgl. Ziff. 152 ZPG-Ansichten 1992.

[227] Vgl. Ziff. 153 ZPG-Ansichten 1992.

[228] Vgl. Ziff. 154 ZPG-Ansichten 1992.

购销渠道等当事人不愿公开的技术秘密、商业情报及信息。

ken, der Lohnverteilung, Geschäftsbeziehungen [oder] Absatzwegen, die Parteien nicht offenlegen wollen.

第二百二十一条　基于同一事实发生的纠纷，当事人分别向同一人民法院起诉的，人民法院可以合并审理。

§ 221 [Verbindung von Verfahren] Wenn Parteien bei Streitigkeiten, die über dieselbe Tatsache eingetreten sind, getrennt beim selben Volksgericht Klage erheben, kann das Volksgericht [diese Klagen] gemeinsam behandeln.

第二百二十二条　原告在起诉状中直接列写第三人的，视为其申请人民法院追加该第三人参加诉讼。是否通知第三人参加诉讼，由人民法院审查决定。

§ 222 [Hinzuziehung Dritter] Führen Kläger in der Klageschrift direkt Dritte an, gilt dies als ihr Antrag an das Volksgericht, diese Dritte zur Teilnahme am Prozess hinzuzuziehen. Ob angeordnet wird, dass Dritte am Prozess teilnehmen, wird vom Volksgericht nach Prüfung durch entschieden[229].

第二百二十三条　当事人在提交答辩状期间提出管辖异议，又针对起诉状的内容进行答辩的，人民法院应当依照民事诉讼法第一百二十七条第一款的规定，对管辖异议进行审查。

当事人未提出管辖异议，就案件实体内容进行答辩、陈述或者反诉的，可以认定为民事诉讼法第一百二十七条第二款规定的应诉答辩。

§ 223 [Zuständigkeitsrüge in Klageerwiderungsschrift; rügelose Einlassung nach § 127 Abs. 2 ZPG] Erheben Parteien innerhalb der Frist für das Einreichen der Klageerwiderungsschrift Einwände gegen die Zuständigkeit und erwidern sie auch im Hinblick auf den Inhalt der Klageschrift, muss das Volksgericht gemäß § 127 Abs. 1 ZPG eine Prüfung der Einwände gegen die Zuständigkeit durchführen.

Erheben Partien nicht Einwände gegen die Zuständigkeit, erwidern sie aber auf den materiellen Inhalt des Falls, tragen sie [hierzu] vor oder erheben sie Widerklage, kann festgestellt werden, dass sie gemäß § 127 Abs. 2 ZPG die Klage erwidern.

第二百二十四条　依照民事诉讼法第一百三十三条第四项规定，人民法院可以在答辩期届满后，通过组织证据交换、召集庭前会议等方式，作好审理前的准备。

§ 224 [Vorbereitung der Sitzung nach § 133 Nr. 4 ZPG] Das Volksgericht kann gemäß § 133 Nr. 4 ZPG nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist die Vorbereitung vor der Behandlung [des Falls] an Hand von Methoden wie etwa der Organisation des Austausches der Beweise [oder] der Einberufung von Versammlungen vor der Sitzung erledigen.

第二百二十五条　根据案件具体情况，庭前会议可以包括下列内容：
（一）明确原告的诉讼请求和被告的答辩意见；
（二）审查处理当事人增加、变更诉讼请求的申请和提出的反诉，以及第三人提出的与本案有关的诉讼请求；
（三）根据当事人的申请决定调查收集证据，委托鉴定，要求当

§ 225 [Versammlungen vor der Sitzung] Versammlungen vor der Sitzung können den konkreten Umständen des Falles entsprechend folgende Inhalte haben:
1. Klärung der Klageforderungen der Kläger und der Äußerungen der Beklagten zur Klageerwiderung;
2. Prüfung und Behandlung von Anträgen der Parteien auf Hinzufügen oder Änderung von Klageforderungen, von vorgebrachten Widerklagen und Klageforderungen, die von Dritten im Zusammenhang mit diesem Fall vorgebracht werden;
3. auf Grund Antrags der Parteien entscheiden[230], Beweise zu untersuchen und zu sammeln, Sachverständigen-

229 Siehe Fn. 177.
230 Siehe Fn. 177.

事人提供证据，进行勘验，进行证据保全；

gutachten beauftragen, von den Parteien das Einreichen von Beweisen verlangen, Inaugenscheinnahmen [oder] Beweissicherungen durchführen;

（四）组织交换证据；
（五）归纳争议焦点；
（六）进行调解。

4. die Organisation des Austausches von Beweisen;
5. Herausbilden der Streitfokusse;
6. die Durchführung einer Schlichtung.

第二百二十六条 人民法院应当根据当事人的诉讼请求、答辩意见以及证据交换的情况，归纳争议焦点，并就归纳的争议焦点征求当事人的意见。

§ 226 [Zusammenfassung der Streitpunkte; Anhörung der Parteien; § 133 Nr. 4 ZPG] Das Volksgericht muss gemäß den Klageforderungen, den Äußerungen zur Klageerwiderung und den Umständen des Austausches der Beweise die Streitfokusse herausbilden und die Meinungen der Parteien zu den herausgebildeten Streitfokussen einholen.

第二百二十七条 人民法院适用普通程序审理案件，应当在开庭三日前用传票传唤当事人。对诉讼代理人、证人、鉴定人、勘验人、翻译人员应当用通知书通知其到庭。当事人或者其他诉讼参与人在外地的，应当留有必要的在途时间。

§ 227 [Ladungsfrist[231]] Wendet das Volksgericht das gewöhnliche Verfahren zur Behandlung von Fällen an, muss es die Parteien drei Tage vor der Sitzung schriftlich laden.[232] Prozessvertreter, Zeugen, Gutachter, Inaugenscheinnehmende [und] Übersetzer müssen mit schriftlicher Mitteilung zum Erscheinen vor Gericht aufgefordert werden. Befinden sich Parteien oder andere Prozessteilnehmer auswärts, muss ihnen die notwendige Zeit für die Anreise bleiben.

第二百二十八条 法庭审理应当围绕当事人争议的事实、证据和法律适用等焦点问题进行。

§ 228 [Gegenstände der Behandlung vor der Kammer] Die Behandlung [des Falls] vor der Kammer muss bezogen auf schwerpunktmäßige Probleme[233] wie etwa die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen, Beweise und Rechtsanwendung durchgeführt werden.

第二百二十九条 当事人在庭审中对其在审理前的准备阶段认可的事实和证据提出不同意见的，人民法院应当责令其说明理由。必要时，可以责令其提供相应证据。人民法院应当结合当事人的诉讼能力、证据和案件的具体情况进行审查。理由成立的，可以列入争议焦点进行审理。

§ 229 [Neuer Tatsachenvortrag während der Behandlung vor der Kammer[234]] Bringen die Parteien bei der Behandlung [des Falls] vor der Kammer zu Tatsachen und Beweisen, die sie in der Vorbereitungsphase vor der Behandlung [des Falls] gebilligt haben, abweichende Äußerungen vor, muss das Volksgericht anordnen, dass sie die Gründe [hierfür] erläutern. Wenn es erforderlich ist, kann angeordnet werden, dass sie entsprechende Beweise einreichen. Das Volksgericht muss eine Prüfung unter Berücksichtigung der prozessualen Fähigkeiten der Parteien [und] der konkreten Umstände der Beweise und des Falles durchführen. Haben die Gründe Bestand, können [die betreffenden Tatsachen] als Streitfokus hinzugefügt und der Behandlung unterzogen werden.

---

[231] Vgl. Ziff. 155 ZPG-Ansichten 1992.
[232] Siehe Fn. 198.
[233] Wörtlich: „Fokus-Probleme".
[234] Siehe § 139 ZPG.

第二百三十条　人民法院根据案件具体情况并征得当事人同意，可以将法庭调查和法庭辩论合并进行。

§ 230 [Zusammenfassung von Untersuchung und streitiger Verhandlung] Das Volksgericht kann gemäß den konkreten Umständen des Falles und [nach] Einholung des Einverständnisses der Parteien die Untersuchung durch die Kammer[235] und die streitige Verhandlung vor der Kammer[236] gemeinsam durchführen.

第二百三十一条　当事人在法庭上提出新的证据的，人民法院应当依照民事诉讼法第六十五条第二款规定和本解释相关规定处理。

§ 231 [Neue Beweise während der Behandlung vor der Kammer] Reichen die Parteien vor der Kammer neue Beweise ein, muss das Volksgericht [diese] gemäß § 65 Abs. 2 ZPG und den betreffenden Bestimmungen dieser Erläuterungen behandeln.

第二百三十二条　在案件受理后，法庭辩论结束前，原告增加诉讼请求，被告提出反诉，第三人提出与本案有关的诉讼请求，可以合并审理的，人民法院应当合并审理。

§ 232 [Klagehäufung; Widerklage[237]] Wenn Kläger nach Annahme des Falles und vor Schluss der streitigen Verhandlung vor der Kammer eine Klageforderung hinzufügt, Beklagte Widerklage erheben [oder] Dritte Klageforderungen im Zusammenhang mit diesem Fall erheben, muss das Volksgericht [diese Verlangen mit dem Fall] zusammengefasst behandeln, soweit [diese] zusammengefasst behandelt werden können.

第二百三十三条　反诉的当事人应当限于本诉的当事人的范围。

§ 233 [Voraussetzungen der Widerklage] Parteien der Widerklage müssen auf den Kreis der Parteien dieses Prozesses beschränkt werden.

反诉与本诉的诉讼请求基于相同法律关系、诉讼请求之间具有因果关系，或者反诉与本诉的诉讼请求基于相同事实的，人民法院应当合并审理。

Gründet sich die Widerklage und die Klageforderung in diesem Prozess auf dem gleichen Rechtsverhältnis, besteht zwischen den Klageforderungen ein kausales Verhältnis oder gründet sich die Widerklage und die Klageforderung in diesem Prozess auf die gleichen Tatsachen, muss das Volksgericht [diese Verlangen mit dem Fall] zusammengefasst behandeln.

反诉应由其他人民法院专属管辖，或者与本诉的诉讼标的及诉讼请求所依据的事实、理由无关联的，裁定不予受理，告知另行起诉。

Ist für die Widerklage ein anderes Volksgericht ausschließlich zuständig oder hat sie mit dem Prozessgegenstand und den Tatsachen und Gründen, die Grundlage für die Klageforderung dieses Prozesses sind, keine Verbindung, wird die Nichtannahme beschlossen [und das Volksgericht] informiert [die Widerkläger], anderweitig Klage zu erheben.

第二百三十四条　无民事行为能力人的离婚诉讼，当事人的法定代理人应当到庭；法定代理人不能到庭的，人民法院应当在查清事实的基础上，依法作出判决。

§ 234 [Erscheinen vor Gericht bei Scheidungsklagen zivilgeschäftsunfähiger Parteien[238]] Bei Scheidungsklagen nicht Zivilgeschäftsfähiger muss der gesetzliche Vertreter vor Gericht erscheinen; kann der gesetzliche Vertreter nicht vor Gericht erscheinen, muss das Volksgericht auf Grundlage der geklärten Tatsachen nach dem Recht ein Urteil erlassen.

---

[235] § 138 ZPG.
[236] § 141 ZPG.
[237] Siehe § 140 ZPG; vgl. Ziff. 156 ZPG-Ansichten 1992.
[238] Vgl. Ziff. 157 ZPG-Ansichten 1992.

第二百三十五条　无民事行为能力的当事人的法定代理人，经传票传唤无正当理由拒不到庭，属于原告方的，比照民事诉讼法第一百四十三条的规定，按撤诉处理；属于被告方的，比照民事诉讼法第一百四十四条的规定，缺席判决。必要时，人民法院可以拘传其到庭。

§ 235 [Folgen des Nichterscheinens bei anderen Klagen zivilgeschäftsunfähiger Parteien[239]] Erscheinen gesetzliche Vertreter der Parteien, die zivilgeschäftsunfähig sind, nach schriftlicher Ladung[240] ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht, wird [der Fall], wenn es sich um die Klägerseite handelt, entsprechend § 143 ZPG wie eine Klagerücknahme behandelt; handelt es sich um die Beklagtenseite, wird entsprechend § 144 ZPG ein Versäumnisurteil gefällt. Wenn es erforderlich ist, kann das Volksgericht sie zum Erscheinen vor Gericht vorführen lassen.

第二百三十六条　有独立请求权的第三人经人民法院传票传唤，无正当理由拒不到庭的，或者未经法庭许可中途退庭的，比照民事诉讼法第一百四十三条的规定，按撤诉处理。

§ 236 [Folgen des Nichterscheinens Dritter mit selbständigen Anspruch[241]] Erscheinen Dritte, die ein unabhängiges Forderungsrecht haben, nach schriftlicher Ladung[242] des Volksgerichts ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht, oder entfernen sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung, wird [der Fall] entsprechend § 143 ZPG wie eine Klagerücknahme behandelt.

第二百三十七条　有独立请求权的第三人参加诉讼后，原告申请撤诉，人民法院在准许原告撤诉后，有独立请求权的第三人作为另案原告，原案原告、被告作为另案被告，诉讼继续进行。

§ 237 [Folgen der Klagrücknahme nach Beitritt von Dritten mit selbständigen Anspruch[243]] Wenn Kläger, nachdem Dritte, die ein unabhängiges Forderungsrecht haben, am Prozess teilnehmen, eine Klagerücknahme beantragen, wird der Prozess, nachdem das Volksgericht der Klagerücknahme stattgegeben hat, mit den Dritten, die ein unabhängiges Forderungsrecht haben, als Kläger in einem anderweitigen Fall und den Klägern und Beklagten im ursprünglichen Fall als Beklagte in dem anderweitigen Fall fortgesetzt.

第二百三十八条　当事人申请撤诉或者依法可以按撤诉处理的案件，如果当事人有违反法律的行为需要依法处理的，人民法院可以不准许撤诉或者不按撤诉处理。

§ 238 [Nichtstattgabe von Klagerücknahmen[244]] Beantragen Parteien die Rücknahme der Klage oder kann [der Fall] nach dem Recht wie eine Klagerücknahme behandelt werden, [und] liegen bei den Parteien Gesetzesverstöße vor, deren Behandlung nach dem Recht erforderlich ist, braucht das Volksgericht der Klagerücknahme nicht stattzugeben oder die Klage nicht gemäß der Rücknahme der Klage zu behandeln.

法庭辩论终结后原告申请撤诉，被告不同意的，人民法院可以不予准许。

Beantragt der Kläger die Rücknahme der Klage nach Ende der streitigen Verhandlung vor der Kammer, [und] sind Beklagte nicht einverstanden, braucht das Volksgericht der Klagerücknahme nicht stattzugeben.

第二百三十九条　人民法院准许本诉原告撤诉的，应当对反诉继

§ 239 [Widerklagen nach Klagerücknahmen] Gibt das Volksgericht der Rücknahme der Klage durch Kläger

---

[239] Vgl. Ziff. 158 ZPG-Ansichten 1992.
[240] Siehe Fn. 198.
[241] Vgl. Ziff. 159 ZPG-Ansichten 1992.
[242] Siehe Fn. 198.
[243] Vgl. Ziff. 160 ZPG-Ansichten 1992.
[244] Vgl. Ziff. 161 ZPG-Ansichten 1992.

续审理；被告申请撤回反诉的，人民法院应予准许。

dieses Prozesses statt, muss es die Widerklagen weiter behandeln; beantragen Beklagte die Rücknahme der Widerklagen, muss das Volksgericht [dem] stattgeben.

第二百四十条　无独立请求权的第三人经人民法院传票传唤，无正当理由拒不到庭，或者未经法庭许可中途退庭的，不影响案件的审理。

§ 240 [Folgen des Nichterscheinens Dritter ohne selbständigen Anspruch[245]] Erscheinen Dritte ohne unabhängiges Forderungsrecht nach schriftlicher Ladung[246] des Volksgerichts ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht, oder entfernen sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung, beeinträchtigt das nicht die Behandlung des Falls.

第二百四十一条　被告经传票传唤无正当理由拒不到庭，或者未经法庭许可中途退庭的，人民法院应当按期开庭或者继续开庭审理，对到庭的当事人诉讼请求、双方的诉辩理由以及已经提交的证据及其他诉讼材料进行审理后，可以依法缺席判决。

§ 241 [Versäumnisurteil bei Nichterscheinen der Beklagten] Erscheinen Beklagte nach schriftlicher Ladung[247] des Volksgerichts ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht, oder entfernen sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung, muss das Volksgericht [den Fall] termingerecht in der Sitzung behandeln oder die Behandlung in der Sitzung fortführen; nachdem die Klageforderungen der vor Gericht erschienenen Parteien, die Gründe beider Seiten für die Klage und die Klageerwiderung sowie die bereits eingereichten Beweise und anderes Prozessmaterial behandelt worden ist, kann nach dem Recht ein Versäumnisurteil ergehen.

第二百四十二条　一审宣判后，原审人民法院发现判决有错误，当事人在上诉期内提出上诉的，原审人民法院可以提出原判决有错误的意见，报送第二审人民法院，由第二审人民法院按照第二审程序进行审理；当事人不上诉的，按照审判监督程序处理。

§ 242 [Behandlung von Fehlern in Urteilen, die vom Gericht erster Instanz nach Verkündung bemerkt werden[248]] Bemerkt das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, nach Verkündung des Urteils in erster Instanz, dass das Urteil fehlerhaft ist, [und] erheben die Parteien innerhalb der Berufungsfrist Berufung, kann das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, zur Fehlerhaftigkeit des ursprünglichen Urteils Stellung nehmen [und] dem Volksgericht zweiter Instanz übersenden; das Volksgericht zweiter Instanz führt die Behandlung nach dem Verfahren in zweiter Instanz durch; erheben die Parteien keine Berufung, wird [der Fall] im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen behandelt.

第二百四十三条　民事诉讼法第一百四十九条规定的审限，是指从立案之日起至裁判宣告、调解书送达之日止的期间，但公告期间、鉴定期间、双方当事人和解期间、审理当事人提出的管辖异议以及处理人民法院之间的管辖

§ 243 [Frist für den Abschluss des gewöhnlichen Verfahrens nach § 149 ZPG[249]] Die in § 149 ZPG bestimmte Behandlungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Eröffnung des Verfahrens bis zur Urteilsverkündung [bzw.] bis zum Tag der Zustellung der Schlichtungsurkunde, aber Bekanntmachungsfristen, Begutachtungsfristen, Fristen für die Vergleiche der Parteien beider Seiten, Fristen für

[245] Vgl. Ziff. 162 ZPG-Ansichten 1992.
[246] Siehe Fn. 198.
[247] Siehe Fn. 198.
[248] Vgl. Ziff. 163 ZPG-Ansichten 1992.
[249] Vgl. Ziff. 164 ZPG-Ansichten 1992.

争议期间不应计算在内。

die Behandlung der von den Parteien erhobenen Einwände gegen die Zuständigkeit und für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Volksgerichten dürfen nicht eingerechnet werden.

第二百四十四条　可以上诉的判决书、裁定书不能同时送达双方当事人的，上诉期从各自收到判决书、裁定书之日计算。

§ 244 [Beginn der Berufungsfrist[250]] Können schriftliche Urteile und Beschlüsse, gegen die Berufung eingelegt werden kann, nicht gleichzeitig den Parteien beider Seiten zugestellt werden, wird die Berufungsfrist von dem Tag an berechnet, an dem jeder das schriftliche Urteil [bzw.] den schriftlichen Beschluss erhalten hat.

第二百四十五条　民事诉讼法第一百五十四条第一款第七项规定的笔误是指法律文书误写、误算，诉讼费用漏写、误算和其他笔误。

§ 245 [Schreibfehler nach § 154 Abs. 1 Nr. 7 ZPG[251]] Schreibfehler nach § 154 Abs. 1 Nr. 7 ZPG sind Schreib- und Rechenfehler in Rechtsurkunden, das Auslassen oder Falschberechnen von Prozesskosten und andere Schreibfehler.

第二百四十六条　裁定中止诉讼的原因消除，恢复诉讼程序时，不必撤销原裁定，从人民法院通知或者准许当事人双方继续进行诉讼时起，中止诉讼的裁定即失去效力。

§ 246 [Wiedereintritt in den Prozess nach Unterbrechung[252]] Fallen die Gründe für die beschlossene Unterbrechung des Prozesses weg, muss der ursprüngliche Beschluss beim Wiedereintritt in den Prozess nicht aufgehoben werden; der Beschluss über die Unterbrechung des Prozesses verliert seine Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, in dem das Volksgericht den Parteien beider Seiten mitteilt oder gestattet, den Prozess weiter durchzuführen.

第二百四十七条　当事人就已经提起诉讼的事项在诉讼过程中或者裁判生效后再次起诉，同时符合下列条件的，构成重复起诉：

（一）后诉与前诉的当事人相同；
（二）后诉与前诉的诉讼标的相同；
（三）后诉与前诉的诉讼请求相同，或者后诉的诉讼请求实质上否定前诉裁判结果。

§ 247 [Rechtshängigkeitssperre und res judicata] Erheben Parteien bei Angelegenheiten, in denen sie bereits Klage erhoben haben, während des Prozessverfahrens oder nach Inkrafttreten der Entscheidung ein weiteres Mal Klage, und liegen zugleich folgende Voraussetzungen vor, bildet [dieser Sachverhalt] eine erneute Klageerhebung:

1. die Parteien im früheren und späteren Prozess sind dieselben;
2. der Prozessgegenstand im früheren und späteren Prozess ist derselbe;
3. die Klageforderungen im früheren und späteren Prozess sind dieselben oder die Klageforderungen im späteren Prozess negieren materiell das Entscheidungsergebnis des früheren Prozesses.

当事人重复起诉的，裁定不予受理；已经受理的，裁定驳回起诉，但法律、司法解释另有规定的除外。

Erheben die Parteien erneut Klage, wird die Nichtannahme beschlossen; wurde [die Klage] bereits angenommen, wird die Zurückweisung der Klage beschlossen, soweit Gesetze [und] justizielle Interpretationen nichts anderes bestimmen.

---

[250] Vgl. Ziff. 165 ZPG-Ansichten 1992.
[251] Vgl. Ziff. 166 ZPG-Ansichten 1992.
[252] Vgl. Ziff. 167 ZPG-Ansichten 1992.

第二百四十八条　裁判发生法律效力后，发生新的事实，当事人再次提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

§ 248 [Neue Tatsachen] Erheben Parteien, nachdem eine Entscheidung rechtskräftig geworden ist, [und] neue Tatsachen eingetreten sind, ein weiteres Mal Klage, muss das Volksgericht [diese] nach dem Recht annehmen.

第二百四十九条　在诉讼中，争议的民事权利义务转移的，不影响当事人的诉讼主体资格和诉讼地位。人民法院作出的发生法律效力的判决、裁定对受让人具有拘束力。

受让人申请以无独立请求权的第三人身份参加诉讼的，人民法院可予准许。受让人申请替代当事人承担诉讼的，人民法院可以根据案件的具体情况决定是否准许；不予准许的，可以追加其为无独立请求权的第三人。

§ 249 [Rechtsnachfolge] Werden während des Prozesses streitige Zivilrechte und –pflichten übertragen, beeinträchtigt das nicht die Prozesssubjektqualifikation und die Prozessstellung der Parteien. Vom Volksgericht erlassene rechtskräftige Urteile und Beschlüsse haben gegenüber dem Übertragungsempfänger Bindungswirkung.

Beantragen Übertragungsempfänger mit dem Status als Dritte ohne unabhängiges Forderungsrecht, am Prozess teilzunehmen, kann das Volksgericht dem stattgeben. Beantragen Übertragungsempfänger, die Parteien zu ersetzen [und] den Prozess zu übernehmen, kann das Volksgericht auf Grund der konkreten Umstände des Falles entscheiden[253], ob dem stattgegeben wird; wird dem nicht stattgegeben, können sie als Dritte ohne unabhängiges Forderungsrecht hinzugezogen werden.

第二百五十条　依照本解释第二百四十九条规定，人民法院准许受让人替代当事人承担诉讼的，裁定变更当事人。

变更当事人后，诉讼程序以受让人为当事人继续进行，原当事人应当退出诉讼。原当事人已经完成的诉讼行为对受让人具有拘束力。

§ 250 [Prozessuale Folge der subjektiven Rechtskrafterstreckung] Gibt das Volksgericht gemäß § 249 dieser Interpretation statt, dass Übertragungsempfänger die Parteien ersetzen [und] den Prozess übernehmen, wird der Parteiwechsel beschlossen[254].

Nach einem Parteiwechsel[255] wird das Verfahren mit dem Übertragungsempfänger als Partei fortgesetzt; die ursprüngliche Partei scheidet aus dem Prozess aus. Prozesshandlungen, die die ursprüngliche Partei bereits vollendet hat, haben gegenüber dem Übertragungsempfänger Bindungswirkung.

第二百五十一条　二审裁定撤销一审判决发回重审的案件，当事人申请变更、增加诉讼请求或者提出反诉，第三人提出与本案有关的诉讼请求的，依照民事诉讼法第一百四十条规定处理。

§ 251 [Änderung der Klage und Widerklage nach Zurückverweisung im Berufungsverfahren] Wenn bei Fällen, in denen in zweiter Instanz die Aufhebung von Urteilen erster Instanz [und] die Zurückverweisung zur erneuten Behandlung beschlossen wird, Parteien die Änderung [oder] ein Hinzufügen von Klageforderungen beantragen oder Widerklage erheben, [oder] Dritte Klageforderungen im Zusammenhang mit diesem Fall erheben, wird [dies] gemäß § 140 ZPG behandelt.

第二百五十二条　再审裁定撤销原判决、裁定发回重审的案件，当事人申请变更、增加诉讼请求或者提出反诉，符合下列情形之一的，人民法院应当准许：

§ 252 [Änderung der Klage und Widerklage nach Zurückverweisung im Wideraufnahmeverfahren] Wenn bei Fällen, in denen in der Wideraufnahme die Aufhebung von ursprünglichen Urteilen [oder] Beschlüssen [und] die Zurückverweisung zur erneuten Behandlung

253 Siehe Fn. 177.
254 Wörtlich: „wird die Änderung der Parteien beschlossen“.
255 Wörtlich: „Nachdem die Parteien geändert worden sind, […]“.

beschlossen wird, Parteien eine Änderung [oder] das Hinzufügen von Klageforderungen beantragen oder Widerklage erheben, muss das Volksgericht [dem] stattgeben, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

（一）原审未合法传唤缺席判决，影响当事人行使诉讼权利的；

1. wenn bei der ursprünglichen Behandlung des Falls ohne rechtmäßige Ladung ein Versäumnisurteil erging, [so dass] die Ausübung der prozessualen Rechte der Parteien beeinträchtigt ist;

（二）追加新的诉讼当事人的；

2. wenn neue Prozessparteien hinzugezogen wurden;

（三）诉讼标的物灭失或者发生变化致使原诉讼请求无法实现的；

3. wenn der Prozessgegenstand verloren geht, vernichtet wird oder Änderungen eintreten, die dazu führen, dass die ursprüngliche Klageforderung nicht verwirklicht werden kann;

（四）当事人申请变更、增加的诉讼请求或者提出的反诉，无法通过另诉解决的。

4. wenn sich der Antrag auf Änderung [oder] Hinzufügen von Klageforderungen oder die erhobene Widerklage nicht durch eine anderweitige Klage lösen lässt.

第二百五十三条 当庭宣判的案件，除当事人当庭要求邮寄发送裁判文书的外，人民法院应当告知当事人或者诉讼代理人领取裁判文书的时间和地点以及逾期不领取的法律后果。上述情况，应当记入笔录。

§ 253 [Urteilsverkündung in der Sitzung] Bei Fällen, in denen das Urteil [noch] in der Sitzung verkündet wird, muss das Volksgericht, außer wenn die Parteien verlangen, dass ihnen die Entscheidungsurkunde postalisch übersendet wird, den Parteien oder den Prozessvertretern die Zeit und den Ort der Entgegennahme der Entscheidungsurkunde sowie die Rechtsfolgen einer nicht fristgemäßen Entgegennahme zur Kenntnis bringen. Die genannten Umstände müssen im Protokoll vermerkt werden.

第二百五十四条 公民、法人或者其他组织申请查阅发生法律效力的判决书、裁定书的，应当向作出该生效裁判的人民法院提出。申请应当以书面形式提出，并提供具体的案号或者当事人姓名、名称。

§ 254 [Recht der Einsichtnahme in Urteile und Beschlüsse gemäß § 156 ZPG] Beantragen Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen die Einsichtnahme in rechtskräftige schriftliche Urteile und schriftliche Beschlüsse, müssen sie [den Antrag] bei dem Volksgericht einreichen, der diese in Kraft getretene Entscheidung erlassen hat. Der Antrag muss in schriftlicher Form eingereicht werden und das Aktenzeichen oder die Namen bzw. Bezeichnungen der Parteien im konkreten Fall muss angegeben werden.

第二百五十五条 对于查阅判决书、裁定书的申请，人民法院根据下列情形分别处理：

§ 255 [Prüfung des Antrags auf Einsichtnahme] Anträge auf Einsichtnahme in schriftliche Urteile und Beschlüsse behandelt das Volksgericht je nach den folgenden Umständen unterschiedlich:

（一）判决书、裁定书已经通过信息网络向社会公开的，应当引导申请人自行查阅；

1. Sind die schriftlichen Urteile und Beschlüsse bereits über das Internet[256] in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden, muss der Antragsteller angeleitet werden, [die Dokumente] selbst einzusehen;

（二）判决书、裁定书未通过信息网络向社会公开，且申请符合要求的，应当及时提供便捷的查

2. sind die schriftlichen Urteile und Beschlüsse noch nicht über das Internet in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden, und entspricht der Antrag den Anfor-

[256] Siehe Fn. 24.

阅服务；

derungen, muss unverzüglich die Dienstleistung der Einsichtnahme einfach und schnell angeboten werden;

（三）判决书、裁定书尚未发生法律效力，或者已失去法律效力的，不提供查阅并告知申请人；

3. sind die schriftlichen Urteile und Beschlüsse noch nicht rechtskräftig, oder haben sie ihre Rechtskraft verloren, wird keine Einsichtnahme angeboten und [dies] den Parteien zur Kenntnis gebracht;

（四）发生法律效力的判决书、裁定书不是本院作出的，应当告知申请人向作出生效裁判的人民法院申请查阅；

4. wurden die rechtskräftigen schriftlichen Urteile und Beschlüsse nicht von diesem Gericht erlassen, muss den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, dass sie beim Volksgericht die Einsichtnahme beantragen, das die in Kraft getretene Entscheidung erlassen hat;

（五）申请查阅的内容涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私的，不予准许并告知申请人。

5. betrifft der Inhalt des Antrags auf Einsichtnahme Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse [oder] Privatangelegenheiten Einzelner, wird [diesem Antrag] nicht stattgegeben und [dies] den Parteien zur Kenntnis gebracht.

十一、简易程序

11. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren[257]

第二百五十六条 民事诉讼法第一百五十七条规定的简单民事案件中的事实清楚，是指当事人对争议的事实陈述基本一致，并能提供相应的证据，无须人民法院调查收集证据即可查明事实；权利义务关系明确是指能明确区分谁是责任的承担者，谁是权利的享有者；争议不大是指当事人对案件的是非、责任承担以及诉讼标的争执无原则分歧。

§ 256 [Definitionen der Voraussetzung für ein vereinfachtes Verfahren nach § 157 ZPG[258]**]** Klarheit der Tatsachen bei Fällen im vereinfachten Verfahren nach § 157 ZPG bedeutet, dass die Parteien in ihrem streitigen Tatsachenvortrag grundsätzlich übereinstimmen und entsprechende Beweise vorbringen können, [so dass] das Volksgericht die Tatsachen ermitteln kann, ohne dass es Beweise zu untersuchen und zu sammeln hat; Deutlichkeit der Rechte- und Pflichtenbeziehungen bedeutet, dass deutlich unterschieden werden kann, wer derjenige ist, der die Haftung übernimmt, [und] wer derjenige ist, der Rechte genießt; nicht groß ist der Streit, wenn unter den Parteien über Recht und Unrecht des Falles, die Übernahme der Haftung und im Streit über den Streitgegenstand keine prinzipiellen Uneinigkeit bestehen.

第二百五十七条 下列案件，不适用简易程序：
（一）起诉时被告下落不明的；
（二）发回重审的；
（三）当事人一方人数众多的；
（四）适用审判监督程序的；

§ 257 [Unzulässige Streitgegenstände[259]**]** In folgenden Fällen wird das vereinfachte Verfahren nicht angewendet:
1. wenn der Verbleib des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung unklar ist;
2. wenn zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurde;
3. wenn die Zahl der Parteien einer Seite groß ist;
4. wenn das Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen angewendet wird;

---

257 Siehe „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen“ [最高人民法院关于适用简易程序审理民事案件的若干规定] vom 10. September 2003; chinesisch-deutsch abgedruckt im Anhang auf Seiten 769 ff.,

258 Vgl. Ziff. 168 ZPG-Ansichten 1992.

259 Vgl. Ziff. 169 ZPG-Ansichten 1992.

（五）涉及国家利益、社会公共利益的；
（六）第三人起诉请求改变或者撤销生效判决、裁定、调解书的；
（七）其他不宜适用简易程序的案件。

5. wenn staatliche oder öffentliche Interesses berührt sind;
6. wenn Dritte Klage mit der Forderung erheben, in Kraft getretene Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden[260] zu ändern oder aufzuheben;
7. andere Fälle, bei denen eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht geeignet ist.

第二百五十八条 适用简易程序审理的案件，审理期限到期后，双方当事人同意继续适用简易程序的，由本院院长批准，可以延长审理期限。延长后的审理期限累计不得超过六个月。

§ 258 [Verlängerung der Verfahrensfrist; § 161 ZPG; Wechsel in das gewöhnliche Verfahren[261]] Wenn bei Fällen, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens behandelt werden, nachdem die Frist für die Behandlung abgelaufen ist, die Parteien beider Seiten mit der Fortführung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens einverstanden sind, kann die Frist für die Behandlung mit Genehmigung des Vorsitzenden dieses Gerichts verlängert werden. Die Frist für die Behandlung darf insgesamt nach der Verlängerung nicht sechs Monate überschreiten.

人民法院发现案情复杂，需要转为普通程序审理的，应当在审理期限届满前作出裁定并将合议庭组成人员及相关事项书面通知双方当事人。

Stellt das Volksgericht fest, dass die Umstände des Falls kompliziert sind, [so dass] es erforderlich ist, zu einer Behandlung im gewöhnlichen Verfahren zu wechseln, muss es vor Ablauf der Frist für die Behandlung einen Beschluss erlassen und den Parteien beider Seiten schriftlich die Mitglieder des Kollegiums und betreffende Angelegenheiten mitteilen.

案件转为普通程序审理的，审理期限自人民法院立案之日计算。

Wechselt der Fall zu einer Behandlung im gewöhnlichen Verfahren, wird die Frist für die Behandlung vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an berechnet.

第二百五十九条 当事人双方可就开庭方式向人民法院提出申请，由人民法院决定是否准许。经当事人双方同意，可以采用视听传输技术等方式开庭。

§ 259 [Sitzungen] Parteien beider Seiten können beim Volksgericht im Hinblick auf die Art und Weise der Sitzungen Anträge einreichen, über deren Stattgabe das Volksgericht entscheiden[262]. Mit Einverständnis der Parteien beider Seiten können für Sitzungen Methoden wie etwa audiovisuelle Übertragungstechnik angewendet werden.

第二百六十条 已经按照普通程序审理的案件，在开庭后不得转为简易程序审理。

§ 260 [Unzulässigkeit des Wechsels in das vereinfachte Verfahren[263]] Fälle, die bereits nach dem gewöhnlichen Verfahren behandelt werden, dürfen nicht in die Behandlung nach dem vereinfachten Verfahren wechseln, nachdem sie in einer Sitzung [behandelt worden sind].

第二百六十一条 适用简易程序审理案件，人民法院可以采取捎口信、电话、短信、传真、电子邮件等简便方式传唤双方当事

§ 261 [Vereinfachte Zustellung[264]] Bei der Behandlung von Fällen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens können Volksgerichte einfache Methoden wie etwa mündliche Nachrichten, telefonische Anrufe, Kurznach-

[260] Siehe Fn. 128.
[261] Vgl. Ziff. 170 ZPG-Ansichten 1992.
[262] Siehe Fn. 177.
[263] Vgl. Ziff. 171 ZPG-Ansichten 1992.
[264] Vgl. Ziff. 172 ZPG-Ansichten 1992.

人、通知证人和送达裁判文书以外的诉讼文书。

richten, Faxe oder E-Mails anwenden, um die Parteien beider Seiten zu laden, um Zeugen zu benachrichtigen und um Prozessurkunden außer Entscheidungsurkunden zuzustellen.

以简便方式送达的开庭通知，未经当事人确认或者没有其他证据证明当事人已经收到的，人民法院不得缺席判决。

Wird die Mitteilung über die Sitzung durch einfache Methode zugestellt, darf das Volksgericht kein Versäumnisurteil fällen, wenn [die Zustellung] nicht von den Parteien bestätigt worden ist, oder wenn es andere Beweise gibt, die nachweisen, dass die Parteien [die Mitteilung] erhalten haben.

适用简易程序审理案件，由审判员独任审判，书记员担任记录。

Bei der Behandlung von Fällen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird durch Einzelrichter entschieden; Urkundsbeamte führen das Protokoll.

第二百六十二条 人民法庭制作的判决书、裁定书、调解书，必须加盖基层人民法院印章，不得用人民法庭的印章代替基层人民法院的印章。

§ 262 [Siegelung der Entscheidungen der Volkstribunale[265]] Von Volkstribunalen ausgefertigte Urteilsurkunden, Beschlussurkunden [und] Schlichtungsurkunden sind mit dem Siegel der Volksgerichte der Grundstufe zu versiegeln; es darf nicht der Siegel der Volkstribunale als Ersatz für das Siegel der Volksgerichte der Grundstufe verwendet werden.

第二百六十三条 适用简易程序审理案件，卷宗中应当具备以下材料：
（一）起诉状或者口头起诉笔录；
（二）答辩状或者口头答辩笔录；
（三）当事人身份证明材料；
（四）委托他人代理诉讼的授权委托书或者口头委托笔录；
（五）证据；
（六）询问当事人笔录；
（七）审理（包括调解）笔录；
（八）判决书、裁定书、调解书或者调解协议；
（九）送达和宣判笔录；
（十）执行情况；
（十一）诉讼费收据；
（十二）适用民事诉讼法第一百六十二条规定审理的，有关程序适用的书面告知。

§ 263 [Akteninhalt[266]] Bei Fällen, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens behandelt werden, müssen die Akten mit folgenden Materialien ausgestattet sein:
1. die Klageschrift oder das Protokoll über die mündliche Klageerhebung;
2. die Klageerwiderungsschrift oder das Protokoll der mündlichen Klageerwiderung;
3. Materialien zum Nachweis der Identität der Parteien;
4. die bevollmächtigende Auftragsurkunde über den Auftrag einer anderen Person, stellvertretend den Prozess zu führen, oder das Protokoll der mündlichen Beauftragung;
5. die Beweise;
6. das Protokoll über die Befragung der Parteien;
7. das Protokoll über die Behandlung [des Falls] (einschließlich einer Schlichtung);
8. Urteilsurkunden, Beschlussurkunden, Schlichtungsurkunden oder Schlichtungsvereinbarungen;
9. Protokolle über die Zustellung und die Urteilsverkündung;
10. Umstände der Vollstreckung;
11. die Bestätigung über dem Eingang der Prozesskosten;
12. wenn [der Fall] unter Anwendung des § 162 ZPG behandelt wird, die schriftliche Benachrichtigung über die Anwendung des betreffenden Verfahrens.

---

[265] Vgl. Ziff. 173 ZPG-Ansichten 1992.
[266] Vgl. Ziff. 175 ZPG-Ansichten 1992.

第二百六十四条 当事人双方根据民事诉讼法第一百五十七条第二款规定约定适用简易程序的，应当在开庭前提出。口头提出的，记入笔录，由双方当事人签名或者捺印确认。

§ 264 [Anwendung des vereinfachten Verfahrens auf Vereinbarung der Parteien] Vereinbaren die Parteien beider Seiten gemäß § 157 Abs. 2 ZPG, dass das vereinfachte Verfahren angewendet wird, muss [ein entsprechender Antrag] vor der Sitzung eingereicht werden. Wird [der Antrag] mündlich eingereicht, wird [dies] im Protokoll vermerkt, das von den Parteien beider Seiten durch Unterschrift oder Fingerabdruck bestätigt wird.

本解释第二百五十七条规定的案件，当事人约定适用简易程序的，人民法院不予准许。

Vereinbaren die Parteien in Fällen nach § 257 dieser Interpretation die Anwendung des vereinfachten Verfahrens, gibt das Volksgericht dem nicht statt.

第二百六十五条 原告口头起诉的，人民法院应当将当事人的姓名、性别、工作单位、住所、联系方式等基本信息，诉讼请求，事实及理由等准确记入笔录，由原告核对无误后签名或者捺印。对当事人提交的证据材料，应当出具收据。

§ 265 [Mündliche Klageerhebung] Erheben Kläger mündlich Klage, muss das Volksgericht grundlegende Informationen wie etwa Namen, Geschlecht, Arbeitseinheit, Sitz, Kontaktdaten [sowie] die Klageforderung [und die ihm zugrunde liegenden] Tatsachen und Gründe genau im Protokoll vermerken, das der Kläger, nachdem er es auf Fehler überprüft hat, unterschreibt oder mit seinem Fingerabdruck versieht. Für von den Parteien eingereichte Beweismaterialien muss eine Empfangsbestätigung ausgestellt werden.[267]

第二百六十六条 适用简易程序案件的举证期限由人民法院确定，也可以由当事人协商一致并经人民法院准许，但不得超过十五日。被告要求书面答辩的，人民法院可在征得其同意的基础上，合理确定答辩期间。

§ 266 [Beweisantrittsfrist und Klageerwiderungsfrist] Die Frist für die Beibringung von Beweismaterial in Fällen der Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird vom Volksgericht bestimmt; über sie kann auch in Verhandlungen durch die Parteien und mit Stattgabe durch das Volksgericht Übereinstimmung erzielt werden, aber sie darf nicht 15 Tage überschreiten. Verlangen Beklagte eine schriftliche Klageerwiderung, kann das Volksgericht auf Grundlage der Einholung ihres Einverständnisses eine Klageerwiderungsfrist angemessen bestimmen.

人民法院应当将举证期限和开庭日期告知双方当事人，并向当事人说明逾期举证以及拒不到庭的法律后果，由双方当事人在笔录和开庭传票的送达回证上签名或者捺印。

Das Volksgericht muss die Parteien beider Seiten über die Frist für die Beibringung von Beweismaterial und den Termin der Sitzung informieren und den Parteien die rechtlichen Folgen des Ablaufs der Frist für die Beibringung von Beweismaterial und des Nichterscheinens vor Gericht erläutern; die Parteien beider Seiten unterschreiben auf dem Protokoll und auf der Zustellungsurkunde zur Ladung zur Sitzung oder versehen [diese] mit ihren Fingerabdrücken.

当事人双方均表示不需要举证期限、答辩期间的，人民法院可以立即开庭审理或者确定开庭日期。

Bringen die Parteien beider Seiten alle zum Ausdruck, dass eine Frist für die Beibringung von Beweismaterial [und] für die Klageerwiderung nicht erforderlich ist, kann das Volksgericht [den Fall] sofort in einer Sitzung behandeln oder den Termin der Sitzung festlegen.

第二百六十七条 适用简易程序审理案件，可以简便方式进行审

§ 267 [Vereinfachte Vorbereitung von Sitzungen] In Fällen der Anwendung des vereinfachten Verfahrens

[267] Siehe § 66 ZPG.

理前的准备。

kann die Vorbereitung vor der Behandlung [des Falls] in vereinfachter Form durchgeführt werden.

第二百六十八条　对没有委托律师、基层法律服务工作者代理诉讼的当事人，人民法院在庭审过程中可以对回避、自认、举证证明责任等相关内容向其作必要的解释或者说明，并在庭审过程中适当提示当事人正确行使诉讼权利、履行诉讼义务。

§ 268 [Hinweispflicht des Gerichts bei Parteien ohne Prozessvertreter] Gegenüber Parteien, die keinen Rechtsanwalt [oder] Arbeiter der Basisrechtsdienstleistungen als Prozessvertreter beauftragen, kann das Volksgericht während der Behandlung [des Falls] in der Sitzung notwendige Erläuterungen und Erklärungen zu betreffenden Inhalten wie etwa zum Ausschluss [von Richtern oder Schöffen], zu Zugeständnissen[268] oder zur Beweislast geben, und die Parteien während der Behandlung [des Falls] in der Sitzung angemessen darauf hinweisen, dass sie die Prozessrechte richtig ausüben und Prozesspflichten richtig erfüllen.

第二百六十九条　当事人就案件适用简易程序提出异议，人民法院经审查，异议成立的，裁定转为普通程序；异议不成立的，口头告知当事人，并记入笔录。

§ 269 [Einwände und Übergang in das gewöhnliche Verfahren] Erheben die Parteien gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens auf den Fall Einwände [und] haben die Einwände nach Prüfung durch das Volksgericht Bestand, wird der Wechsel zum gewöhnlichen Verfahren beschlossen; haben die Einwände keinen Bestand, werden die Parteien mündlich [hierüber] informiert und es wird dies im Protokoll vermerkt.

转为普通程序的，人民法院应当将合议庭组成人员及相关事项以书面形式通知双方当事人。

Wechselt [der Fall] ins gewöhnliche Verfahren, muss das Volksgericht den Parteien beider Seiten die Mitglieder des Kollegiums und betreffende Angelegenheiten in schriftlicher Form mitteilen.

转为普通程序前，双方当事人已确认的事实，可以不再进行举证、质证。

Im Hinblick auf Tatsachen, die die Parteien beider Seiten bereits vor dem Wechsel [des Falls] ins gewöhnliche Verfahren bestätigt haben, brauchen keine weiteren Beweisantritte [oder] Prüfungen der Beweise durchgeführt zu werden.

第二百七十条　适用简易程序审理的案件，有下列情形之一的，人民法院在制作判决书、裁定书、调解书时，对认定事实或者裁判理由部分可以适当简化：

§ 270 [Vereinfachter Inhalt der schriftlichen Entscheidung] Liegt in Fällen der Anwendung des vereinfachten Verfahrens einer der folgenden Umstände vor, kann das Volksgericht beim Erlass von Urteilsurkunden, Beschlussurkunden und Schlichtungsurkunden im Hinblick auf die Teile zu den festgestellten Tatsachen und den Entscheidungsgründen angemessen vereinfachen:

（一）当事人达成调解协议并需要制作民事调解书的；

1. wenn die Parteien eine Schlichtungsvereinbarung treffen und es erforderlich ist, eine zivile Schlichtungsurkunde zu erlassen;

（二）一方当事人明确表示承认对方全部或者部分诉讼请求的；

2. wenn die Parteien einer Seite deutlich zum Ausdruck bringen, die Klageforderungen der anderen Seite vollständig oder teilweise anzuerkennen;

（三）涉及商业秘密、个人隐私的案件，当事人一方要求简化裁

3. wenn in Fällen, in denen gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner betroffen sind, die

[268] Siehe Fn. 125.

判文书中的相关内容，人民法院认为理由正当的；	Parteien einer Seite eine Vereinfachung des betreffenden Inhalts in der Entscheidungsurkunde verlangen [und] das Volksgericht der Ansicht ist, dass die ordentliche Gründe [hierfür gegeben] sind;
（四）当事人双方同意简化的。	4. wenn die Parteien beider Seiten mit der Vereinfachung einverstanden sind.
十二、简易程序中的小额诉讼	**12. Abschnitt: Geringer Prozesswert im vereinfachten Verfahren**
第二百七十一条 人民法院审理小额诉讼案件，适用民事诉讼法第一百六十二条的规定，实行一审终审。	**§ 271 [Verfahren mit nur einem Rechtszug]** Fälle mit geringem Prozesswert, die das Volksgericht unter Anwendung von § 162 ZPG behandelt, werden in einer Instanz abschließend behandelt.
第二百七十二条 民事诉讼法第一百六十二条规定的各省、自治区、直辖市上年度就业人员年平均工资，是指已经公布的各省、自治区、直辖市上一年度就业人员年平均工资。在上一年度就业人员年平均工资公布前，以已经公布的最近年度就业人员年平均工资为准。	**§ 272 [Jährliches Durchschnittseinkommen gemäß § 167 ZPG]** Das jährliche Durchschnittseinkommen des vergangenen Jahres aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte gemäß § 162 ZPG ist das Durchschnittseinkommen des vergangenen Jahres aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, das bereits bekannt gemacht worden ist. Bevor das Durchschnittseinkommen des vergangenen Jahres bekannt gemacht worden ist, gilt das Durchschnittseinkommen des letzten Jahres, das bekannt gemacht worden ist.
第二百七十三条 海事法院可以审理海事、海商小额诉讼案件。案件标的额应当以实际受理案件的海事法院或者其派出法庭所在的省、自治区、直辖市上年度就业人员年平均工资百分之三十为限。	**§ 273 [Verfahren vor Seegerichten]** Seegerichte können Fälle mit geringem Prozesswert in Seesachen und Seehandelssachen behandeln. Der Wert des Streitgegenstandes der Fälle muss auf 30% des jährlichen Durchschnittseinkommens des vergangenen Jahres der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte beschränkt sein, wo das Seegericht oder die von ihm entsendeten Kammern die Fälle tatsächlich annehmen.
第二百七十四条 下列金钱给付的案件，适用小额诉讼程序审理：	**§ 274 [Zulässige Streitgegenstände]** Folgenden Fälle einer Geldleistung werden unter Anwendung des Verfahrens mit geringem Prozesswert behandelt:
（一）买卖合同、借款合同、租赁合同纠纷；	1. Streitigkeiten zu Kaufverträgen, Darlehensverträgen und Mietverträgen;
（二）身份关系清楚，仅在给付的数额、时间、方式上存在争议的赡养费、抚育费、扶养费纠纷；	2. Streitigkeiten zu Unterhalt für die Eltern, für Kinder [oder] unter Ehegatten, bei denen die Personenbeziehungen klar sind, und nur zur Höhe, Dauer oder Form der Leistung Streit besteht;
（三）责任明确，仅在给付的数额、时间、方式上存在争议的交通事故损害赔偿和其他人身损害赔偿纠纷；	3. Streitigkeiten zu Schadenersatz bei Verkehrsunfällen und zu Ersatz anderer körperlicher Schäden, bei denen die Haftung deutlich ist, und nur zur Höhe, Dauer oder Form der Leistung Streit besteht;
（四）供用水、电、气、热力合同纠纷；	4. Streitigkeiten zu Verträgen über die Lieferung von Wasser, Strom, Gas und Wärme

（五）银行卡纠纷；

5. Streitigkeiten über Bankkarten;

（六）劳动关系清楚，仅在劳动报酬、工伤医疗费、经济补偿金或者赔偿金给付数额、时间、方式上存在争议的劳动合同纠纷；

6. Arbeitsvertragsstreitigkeiten, bei denen die Arbeitsbeziehung klar ist, und nur zur Höhe, Dauer oder Form der Leistung von Arbeitsentgelt, Kosten einer durch einen Arbeitsunfall verursachten Behandlung, Abfindung oder Schadensersatz Streit besteht;

（七）劳务关系清楚，仅在劳务报酬给付数额、时间、方式上存在争议的劳务合同纠纷；

7. Streitigkeiten zu Beschäftigungsverträgen[269], bei denen die Beschäftigungsbeziehung klar ist, und nur zur Höhe, Dauer oder Form der Leistung von Entgelt für die Beschäftigung Streit besteht;

（八）物业、电信等服务合同纠纷；

8. Streitigkeiten zu Dienstleistungsverträgen wie Hausverwaltung oder Telekommunikation;

（九）其他金钱给付纠纷。

9. Streitigkeiten zu anderen Geldleistungen.

第二百七十五条 下列案件，不适用小额诉讼程序审理：

§ 275 [Unzulässige Streitgegenstände] Folgenden Fälle werden nicht unter Anwendung des Verfahrens mit geringem Prozesswert behandelt:

（一）人身关系、财产确权纠纷；

1. Streitigkeiten zu Personenbeziehungen [oder] zur Feststellung von Rechten an Vermögensgütern;

（二）涉外民事纠纷；

2. Streitigkeiten zu Zivilsachen mit Auslandsberührung;

（三）知识产权纠纷；

3. Streitigkeiten zu geistigen Eigentumsrechten;

（四）需要评估、鉴定或者对诉前评估、鉴定结果有异议的纠纷；

4. Streitigkeiten, bei denen eine Bewertung [oder] eine Begutachtung erforderlich ist, oder bei denen Einwände gegen eine Bewertung [oder] eine Begutachtung vor Klageerhebung bestehen;

（五）其他不宜适用一审终审的纠纷。

5. andere Streitigkeiten, bei denen eine Anwendung der abschließenden Behandlung in einer Instanz nicht geeignet ist.

第二百七十六条 人民法院受理小额诉讼案件，应当向当事人告知该类案件的审判组织、一审终审、审理期限、诉讼费用交纳标准等相关事项。

§ 276 [Belehrung der Parteien] Bei der Annahme von Fällen mit geringem Prozesswert muss das Volksgericht die Parteien über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Fällen wie etwa die Organisation der Behandlung und Entscheidung, die abschließenden Behandlung in einer Instanz, die Fristen für die Behandlung und die Standards für die Zahlung der Prozessgebühren informieren.

第二百七十七条 小额诉讼案件的举证期限由人民法院确定，也可以由当事人协商一致并经人民法院准许，但一般不超过七日。

§ 277 [Beweisantrittsfrist und Klageerwiderungsfrist] Die Frist für die Beibringung von Beweismaterial in Fällen mit geringem Prozesswert wird vom Volksgericht bestimmt; über sie kann auch in Verhandlungen durch die Parteien und mit Stattgabe durch das Volksgericht Übereinstimmung erzielt werden, aber sie darf nicht sieben Tage überschreiten.

被告要求书面答辩的，人民法院可以在征得其同意的基础上合理确定答辩期间，但最长不得超过十五日。

Verlangen Beklagte eine schriftliche Klageerwiderung, kann das Volksgericht auf Grundlage der Einholung ihres Einverständnisses eine Klageerwiderungsfrist angemessen bestimmen, aber sie darf nicht 15 Tage überschreiten.

---

[269] D. h. Arbeitsverhältnisse, auf die das Arbeitsvertragsrecht keine Anwendung findet.

当事人到庭后表示不需要举证期限和答辩期间的，人民法院可立即开庭审理。

Bringen die Parteien nach ihrem Erscheinen vor Gericht zum Ausdruck, dass eine Frist für die Beibringung von Beweismaterial und eine Klageerwiderungsfrist nicht erforderlich ist, kann das Volksgericht [den Fall] sofort in der Sitzung behandeln.

第二百七十八条　当事人对小额诉讼案件提出管辖异议的，人民法院应当作出裁定。裁定一经作出即生效。

§ 278 [Zuständigkeitsrügen] Erheben Parteien bei Fällen mit geringem Prozesswert Einwände gegen die Zuständigkeit, muss das Volksgericht einen Beschluss erlassen. Der Beschluss tritt in Kraft, sobald er erlassen worden ist.

第二百七十九条　人民法院受理小额诉讼案件后，发现起诉不符合民事诉讼法第一百一十九条规定的起诉条件的，裁定驳回起诉。裁定一经作出即生效。

§ 279 [Zurückweisung der Klage nach § 119 ZPG] Stellt das Volksgericht, nachdem es einen Fall mit geringem Prozesswert angenommen hat, fest, dass die Klageerhebung nicht den Voraussetzungen für eine Klageerhebung gemäß § 119 ZPG entspricht, beschließt es die Zurückweisung der Klage. Der Beschluss tritt in Kraft, sobald er erlassen worden ist.

第二百八十条　因当事人申请增加或者变更诉讼请求、提出反诉、追加当事人等，致使案件不符合小额诉讼案件条件的，应当适用简易程序的其他规定审理。

§ 280 [Übergang in das vereinfachte oder das gewöhnliche Verfahren] Führen Anträge der Parteien wie etwa auf Hinzufügen von Klageforderungen, die Erhebung von Widerklagen oder das Hinzuziehen von Parteien dazu, dass der Fall nicht den Voraussetzungen von Fällen mit geringem Prozesswert entspricht, muss [der Fall] unter Anwendung der anderen Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren behandelt werden.

前款规定案件，应当适用普通程序审理的，裁定转为普通程序。

Müssen Fälle nach dem vorherigen Absatz unter Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens behandelt werden, wird der Wechsel zum gewöhnlichen Verfahren beschlossen.

适用简易程序的其他规定或者普通程序审理前，双方当事人已确认的事实，可以不再进行举证、质证。

Im Hinblick auf Tatsachen, die die Parteien beider Seiten bereits vor der Anwendung der anderen Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren oder der Behandlung im gewöhnlichen Verfahren bestätigt haben, brauchen keine weiteren Beweisantritte [oder] Prüfungen der Beweise durchgeführt zu werden.

第二百八十一条　当事人对按照小额诉讼案件审理有异议的，应当在开庭前提出。人民法院经审查，异议成立的，适用简易程序的其他规定审理；异议不成立的，告知当事人，并记入笔录。

§ 281 [Einwände gegen die Behandlung als Fall mit geringem Prozesswert] Haben die Parteien Einwände gegen die Behandlung als Fall mit geringem Prozesswert, müssen sie diese vor der Sitzung erheben. Haben die Einwände nach Prüfung durch das Volksgericht Bestand, wird [der Fall] unter Anwendung der anderen Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren behandelt; haben die Einwände keinen Bestand, werden die Parteien informiert und es wird [dies] im Protokoll vermerkt.

第二百八十二条　小额诉讼案件的裁判文书可以简化，主要记载当事人基本信息、诉讼请求、裁判主文等内容。

§ 282 [Vereinfachter Inhalt der gerichtlichen Entscheidung] Entscheidungsurkunden in Fällen mit geringem Prozesswert können vereinfacht werden; im Wesentlichen werden Inhalte wie etwa grundlegende Informatio-

nen zu den Parteien, Klageforderungen und der Tenor der Entscheidung angegeben.

第二百八十三条 人民法院审理小额诉讼案件，本解释没有规定的，适用简易程序的其他规定。

§ 283 [Anwendung der Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren] Behandelt das Volksgericht Fälle mit geringem Prozesswert [und] enthält diese Interpretation keine Bestimmungen, werden die anderen Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren angewendet.

十三、公益诉讼

13. Abschnitt: Prozesse im öffentlichen Interesse[270]

第二百八十四条 环境保护法、消费者权益保护法等法律规定的机关和有关组织对污染环境、侵害众多消费者合法权益等损害社会公共利益的行为，根据民事诉讼法第五十五条规定提起公益诉讼，符合下列条件的，人民法院应当受理：

（一）有明确的被告；
（二）有具体的诉讼请求；
（三）有社会公共利益受到损害的初步证据；
（四）属于人民法院受理民事诉讼的范围和受诉人民法院管辖。

§ 284 [Annahme der Klagen im öffentlichen Interesse] Erheben Behörden und betroffene Organisationen, die in Gesetzen wie dem Umweltschutzgesetz [oder] Verbraucherschutzgesetz festgelegt sind, gemäß § 55 ZPG eine Klage im öffentlichen Interesse wegen Handlungen, die das öffentliche Interesse schädigen wie Umweltverschmutzung, Verletzung der legalen Rechte und Interessen vieler Verbraucher, [und] entspricht sie nachfolgenden Bedingungen, muss das Volksgericht [die Klage] annehmen:

1. wenn es klare Beklagte gibt;
2. wenn es konkrete Klageforderungen gibt;
3. wenn es erste Beweise über die Verletzung des öffentlichen Interesses gibt;
4. wenn sie zum Rahmen der Zivilrechtsklagen gehört, die das Volksgericht annimmt, und das die Klage annehmende Volksgericht zuständig ist.

第二百八十五条 公益诉讼案件由侵权行为地或者被告住所地中级人民法院管辖，但法律、司法解释另有规定的除外。

因污染海洋环境提起的公益诉讼，由污染发生地、损害结果地或者采取预防污染措施地海事法院管辖。

对同一侵权行为分别向两个以上人民法院提起公益诉讼的，由最先立案的人民法院管辖，必要时由它们的共同上级人民法院指定管辖。

§ 285 [Zuständigkeit bei Klagen im öffentlichen Interesse] Bei Fällen mit Klagen im öffentlichen Interesse ist das Gericht der Mittelstufe an dem Ort der rechtsverletzenden Handlung oder am Wohnsitz des Beklagten zuständig, dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetze [und] justizielle Interpretationen anderes bestimmen.

Bei Klagen im öffentlichen Interesse wegen der Verschmutzung der Ozeane ist das Seegericht zuständig, das sich am Ort des Eintritts der Verschmutzung, am Ort der Schadensfolge oder am Ort des Ergreifens von Umweltschutzmaßnahmen befindet.

Wird für die gleiche rechtsverletzende Handlung bei mehreren Volksgerichten Klage im öffentlichen Interesse erhoben, ist das Volksgericht zuständig, das das Verfahren zuerst eröffnet; wenn es erforderlich ist, dann bestimmt ihr gemeinsames Volksgericht höherer Stufe die Zuständigkeit.

[270] Siehe hierzu auch die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse“ [最高人民法院关于审理环境民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释] vom 6. Januar 2015; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 84 ff. (KöI-Umwelt).

第二百八十六条　人民法院受理公益诉讼案件后，应当在十日内书面告知相关行政主管部门。

§ 286 [Mitteilungspflicht] Nach Annahme der Klage im öffentlichen Interesse muss das Volksgericht innerhalb von zehn Tagen die zuständigen Abteilungen der entsprechenden Behörden schriftlich informieren.

第二百八十七条　人民法院受理公益诉讼案件后，依法可以提起诉讼的其他机关和有关组织，可以在开庭前向人民法院申请参加诉讼。人民法院准许参加诉讼的，列为共同原告。

§ 287 [Teilnahme anderer Behörden und betroffener Organisationen] Nachdem das Volksgericht die Klage im öffentlichen Interesse angenommen hat, können andere Behörden oder betroffene Organisationen, die nach dem Recht Klage erheben können, vor der Sitzung beim Volksgericht den Antrag auf Teilnahme am Prozess stellen. Gestattet das Volksgericht die Teilnahme am Prozess, werden sie als gemeinsame Kläger angeführt.

第二百八十八条　人民法院受理公益诉讼案件，不影响同一侵权行为的受害人根据民事诉讼法第一百一十九条规定提起诉讼。

§ 288 [Vereinbarkeit der Klage im öffentlichen Interesse mit § 119 ZPG] Nachdem das Volksgericht die Klage im öffentlichen Interesse angenommen hat, beeinträchtigt das nicht die Klageerhebung gemäß § 119 ZPG der durch die gleiche rechtsverletzende Handlung geschädigten Person.

第二百八十九条　对公益诉讼案件，当事人可以和解，人民法院可以调解。

当事人达成和解或者调解协议后，人民法院应当将和解或者调解协议进行公告。公告期间不得少于三十日。

公告期满后，人民法院经审查，和解或者调解协议不违反社会公共利益的，应当出具调解书；和解或者调解协议违反社会公共利益的，不予出具调解书，继续对案件进行审理并依法作出裁判。

§ 289 [Vergleich und Schlichtung] In Fällen der Klage im öffentlichen Interesse können die Parteien sich vergleichen [und] das Volksgericht kann schlichten.

Nachdem die Parteien eine Vergleichs- oder Schlichtungsvereinbarung erzielt haben, muss das Volksgericht die Vergleichs- oder Schlichtungsvereinbarung bekannt machen. Die Bekanntmachungsdauer darf nicht kürzer als 30 Tage sein.

Wenn nach Ablauf der Bekanntmachungsdauer [und] nach Untersuchung durch das Volksgericht die Vergleichs- oder Schlichtungsvereinbarung das öffentliche Interesse nicht verletzt, muss [das Volksgericht] eine Schlichtungsurkunde ausstellen; verletzt die Vergleichs- oder Schlichtungsvereinbarungen das öffentliche Interesse, wird keine Schlichtungsurkunde ausgestellt, [sondern] der Fall wird weiter behandelt und nach dem Recht eine Entscheidung erlassen.

第二百九十条　公益诉讼案件的原告在法庭辩论终结后申请撤诉的，人民法院不予准许。

§ 290 [Unzulässige Rücknahme der Klage] Beantragen Kläger der Klage im öffentlichen Interesse nach Ende der streitigen Verhandlung vor der Kammer die Rücknahme der Klage, gibt das Volksgericht dem nicht statt.

第二百九十一条　公益诉讼案件的裁判发生法律效力后，其他依法具有原告资格的机关和有关组织就同一侵权行为另行提起公益诉讼的，人民法院裁定不予受理，但法律、司法解释另有规定的除外。

§ 291 [Ablehnung der Klage Dritter nach Rechtkraft des Urteils] Wenn, nachdem das Urteil bei Klagen im öffentlichen Interesse rechtskräftig geworden ist, andere Behörden oder betroffene Organisationen, die nach dem Recht qualifizierte Kläger sind, wegen der gleichen rechtsverletzenden Handlung anderweitig Klage erheben, beschließt das Volksgericht, die Annahme zu verweigern;

dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetze und justizielle Interpretationen anderes bestimmen.[271]

十四、第三人撤销之诉

14. Abschnitt: Drittaufhebungsklage[272]

第二百九十二条　第三人对已经发生法律效力的判决、裁定、调解书提起撤销之诉的，应当自知道或者应当知道其民事权益受到损害之日起六个月内，向作出生效判决、裁定、调解书的人民法院提出，并应当提供存在下列情形的证据材料：

（一）因不能归责于本人的事由未参加诉讼；

（二）发生法律效力的判决、裁定、调解书的全部或者部分内容错误；

（三）发生法律效力的判决、裁定、调解书内容错误损害其民事权益。

§ 292 [Antragsvoraussetzungen und Antragsfrist] Erheben Dritte im Hinblick auf rechtskräftige Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden Klage auf Aufhebung, müssen sie [die Klage] innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem sie wissen oder wissen müssen, dass ihre zivilen Rechtsinteressen geschädigt worden sind, beim Volksgericht einreichen, das die in Kraft getretenen Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden erlassen hat, und sie müssen Beweismaterialien für das Vorliegen folgender Umstände einreichen:

1. dass sie wegen Gründen, für die sie nicht selbst verantwortlich sind, nicht am Prozess teilnehmen konnten;
2. dass ein Teil des Inhalts oder der gesamte Inhalt rechtskräftiger Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden fehlerhaft ist;
3. dass inhaltliche Fehler rechtskräftiger Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden ihre Rechtsinteressen schädigen.

第二百九十三条　人民法院应当在收到起诉状和证据材料之日起五日内送交对方当事人，对方当事人可以自收到起诉状之日起十日内提出书面意见。

人民法院应当对第三人提交的起诉状、证据材料以及对方当事人的书面意见进行审查。必要时，可以询问双方当事人。

经审查，符合起诉条件的，人民法院应当在收到起诉状之日起三十日内立案。不符合起诉条件的，应当在收到起诉状之日起三十日内裁定不予受理。

§ 293 [Prüfung des Antrags] Das Volksgericht muss die Klageschrift und die Beweismaterialien innerhalb von fünf Tagen nach deren Erhalt den Gegenparteien aushändigen; die Gegenparteien können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Klageschrift eine schriftliche Äußerung [hierzu] einreichen.

Das Volksgericht muss die von Dritten eingereichten Klageschrift und Beweismaterialien sowie die schriftliche Äußerung der Gegenparteien prüfen. Ist dies notwendig, können die Parteien beider Seiten befragt werden.

Wird nach Prüfung den Voraussetzungen der Klageerhebung entsprochen, muss das Volksgericht das Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift eröffnen. Wird den Voraussetzungen der Klageerhebung nicht entsprochen, muss das Volksgericht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift beschließen, dass [die Klage] nicht angenommen wird.

第二百九十四条　人民法院对第三人撤销之诉案件，应当组成合议庭开庭审理。

§ 294 [Verhandlung über Drittaufhebungsklagen] In Fällen von Drittaufhebungsklagen muss das Volksgericht Kollegien bilden [und] zu ihrer Behandlung Sitzungen durchführen.

---

[271] Siehe zu Ausnahmen § 28 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse (Fn. 270).

[272] Siehe hierzu § 56 Abs. 3 ZPG.

第二百九十五条 民事诉讼法第五十六条第三款规定的因不能归责于本人的事由未参加诉讼，是指没有被列为生效判决、裁定、调解书当事人，且无过错或者无明显过错的情形。包括：

（一）不知道诉讼而未参加的；

（二）申请参加未获准许的；

（三）知道诉讼，但因客观原因无法参加的；

（四）因其他不能归责于本人的事由未参加诉讼的。

§ 295 [Hinderung der Teilnahme am Prozess] „Gründe, aus denen sie nicht am Prozess teilnehmen konnten, für die sie nicht selbst verantwortlich sind" gemäß § 56 Abs. 3 ZPG meint Umstände [bei Personen], die nicht als Parteien in in Kraft getretenen Urteilen, Beschlüssen [oder] Schlichtungsurkunden angeführt werden, und bei denen kein Verschulden oder kein offensichtliches Verschulden vorliegt. Umfasst sind [folgende Umstände]:

1. wenn sie nicht am Prozess teilnahmen, weil sie keine Kenntnis [hiervon] hatten;
2. wenn sie die Teilnahme beantragt hatten, aber keine Stattgabe erhalten haben;
3. wenn sie zwar Kenntnis vom Prozess hatten, aber aus objektiven Gründen die Teilnahme unmöglich war;
4. wenn sie aus anderen Gründen, für die sie nicht selbst verantwortlich sind, nicht am Prozess teilnehmen konnten.

第二百九十六条 民事诉讼法第五十六条第三款规定的判决、裁定、调解书的部分或者全部内容，是指判决、裁定的主文，调解书中处理当事人民事权利义务的结果。

§ 296 [Relevante Teile der Entscheidung bzw. Schlichtungsurkunde] „Teil des Inhalts oder der gesamte Inhalt rechtskräftiger Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden" gemäß § 56 Abs. 3 ZPG meint in Urteilen [oder] Beschlüssen den Tenor, in Schlichtungsurkunden das Ergebnis der Behandlung von zivilen Rechten und Pflichten der Parteien.

第二百九十七条 对下列情形提起第三人撤销之诉的，人民法院不予受理：

（一）适用特别程序、督促程序、公示催告程序、破产程序等非讼程序处理的案件；

（二）婚姻无效、撤销或者解除婚姻关系等判决、裁定、调解书中涉及身份关系的内容；

（三）民事诉讼法第五十四条规定的未参加登记的权利人对代表人诉讼案件的生效裁判；

（四）民事诉讼法第五十五条规定的损害社会公共利益行为的受害人对公益诉讼案件的生效裁判。

§ 297 [Unzulässige Drittaufhebungsklagen] Werden unter den folgenden Umständen Drittaufhebungsklagen erhoben, nimmt das Volksgericht sie nicht an:

1. bei Fällen, die im nicht-prozessualen Verfahren wie etwa im besonderen Verfahren, im Mahnverfahren, im öffentlichen Aufgebotsverfahren oder im Konkursverfahren behandelt werden;
2. bei Inhalten, die Personenbeziehungen berühren in Urteilen, Beschlüssen [oder] Schlichtungsurkunden, etwa [über] die Unwirksamkeit, Wirksamkeit oder Auflösung von Ehebeziehungen;
3. bei in Kraft getretenen Entscheidungen in Fällen von Repräsentantenklagen der Berechtigten nach § 54 ZPG, die sich an der Registrierung nicht beteiligt haben;
4. bei in Kraft getretenen Entscheidungen in Fällen von Klagen im öffentlichen Interesse der Personen nach § 55 ZPG, die durch öffentliche Interesse verletzende Handlungen geschädigt sind.

第二百九十八条 第三人提起撤销之诉，人民法院应当将该第三人列为原告，生效判决、裁定、调解书的当事人列为被告，但生效判决、裁定、调解书中没有承担责任的无独立请求权的第三人

§ 298 [Stellung der Parteien] Erheben Dritte Klage auf Aufhebung, muss das Volksgericht sie als Kläger anführen; die Parteien der in Kraft getretenen Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden werden als Beklagte angeführt, aber Dritte ohne unabhängiges Forderungsrecht in in Kraft getretenen Urteilen, Beschlüssen [oder]

列为第三人。

Schlichtungsurkunden, die keine Haftung übernehmen, werden als Dritte angeführt.

第二百九十九条 受理第三人撤销之诉案件后，原告提供相应担保，请求中止执行的，人民法院可以准许。

§ 299 [Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung] Stellen Kläger, nachdem der Fall einer Drittaufhebungsklage angenommen worden ist, eine entsprechende Sicherheit, [und] fordern die Unterbrechung der Vollstreckung, kann das Volksgericht [dem] stattgeben.

第三百条 对第三人撤销或者部分撤销发生法律效力的判决、裁定、调解书内容的请求，人民法院经审理，按下列情形分别处理：

（一）请求成立且确认其民事权利的主张全部或部分成立的，改变原判决、裁定、调解书内容的错误部分；

（二）请求成立，但确认其全部或部分民事权利的主张不成立，或者未提出确认其民事权利请求的，撤销原判决、裁定、调解书内容的错误部分；

（三）请求不成立的，驳回诉讼请求。

对前款规定裁判不服的，当事人可以上诉。

原判决、裁定、调解书的内容未改变或者未撤销的部分继续有效。

§ 300 [Entscheidung über die Klage] Die Forderung Dritter, den Inhalt der in Kraft getretenen Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden aufzuheben oder teilweise aufzuheben, behandelt das Volksgericht je nach den folgenden Umständen unterschiedlich:

1. hat die Forderung Bestand und hat die Behauptung der Feststellung der zivilen Rechte [des Klägers] vollständig oder teilweise Bestand, werden die fehlerhaften Teile des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] der ursprünglichen Schlichtungsurkunde geändert;
2. hat die Forderung Bestand, aber hat die Behauptung der Feststellung der zivilen Rechte [des Klägers] vollständig oder teilweise keinen Bestand, oder wurde nicht die Bestätigung der zivilen Rechte [des Klägers] gefordert, werden die fehlerhaften Teile des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] der ursprünglichen Schlichtungsurkunde aufgehoben;
3. hat die Forderung nicht Bestand, wird die Klageforderung zurückgewiesen.

Wenn sich die Parteien der Entscheidung nach dem vorherigen Absatz nicht unterwerfen, können sie Berufung einlegen.

Teile des Inhalts des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] der ursprünglichen Schlichtungsurkunde, die nicht geändert oder nicht aufgehoben werden, bleiben weiter wirksam.

第三百零一条 第三人撤销之诉案件审理期间，人民法院对生效判决、裁定、调解书裁定再审的，受理第三人撤销之诉的人民法院应当裁定将第三人的诉讼请求并入再审程序。但有证据证明原审当事人之间恶意串通损害第三人合法权益的，人民法院应当先行审理第三人撤销之诉案件，裁定中止再审诉讼。

§ 301 [Wiederaufnahme während des Verfahrens einer Drittaufhebungsklage] Beschließt das Volksgericht während der Behandlung von Fällen einer Drittaufhebungsklage die Wiederaufnahme von in Kraft getretenen Urteilen, Beschlüssen [oder] Schlichtungsurkunden muss das die Drittaufhebungsklage annehmende Volksgericht beschließen, dass die Klageforderung des Dritten in das Wiederaufnahmeverfahren integriert wird. Wenn es aber Beweise zum Nachweis gibt, dass die Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] böswillig in der Absicht kolludieren, um legale Rechtsinteressen des Dritten zu schädigen, muss das Volksgericht zunächst den Fall der Drittaufhebungsklage behandeln [und] die Unterbrechung des Wiederaufnahmeprozesses beschließen.

第三百零二条　第三人诉讼请求并入再审程序审理的，按照下列情形分别处理：

（一）按照第一审程序审理的，人民法院应当对第三人的诉讼请求一并审理，所作的判决可以上诉；

（二）按照第二审程序审理的，人民法院可以调解，调解达不成协议的，应当裁定撤销原判决、裁定、调解书，发回一审法院重审，重审时应当列明第三人。

§ 302 [Integration der Klage auf Aufhebung durch Dritte in das Wiederaufnahmeverfahren] Wird die Klageforderung des Dritten in das Wiederaufnahmeverfahren integriert, wird [dies] je nach den folgenden Umständen unterschiedlich behandelt:

1. wird [die Wiederaufnahme] im Verfahren erster Instanz behandelt, muss das Volksgericht die Klageforderung des Dritten gemeinsam behandeln [und] gegen erlassene Urteile kann Berufung eingelegt werden;
2. wird [die Wiederaufnahme] im Verfahren zweiter Instanz behandelt, kann das Volksgericht schlichten; kann durch Schlichtung keine Vereinbarung getroffen werden, muss die Aufhebung des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] der ursprünglichen Schlichtungsurkunde beschlossen werden [und] der Fall wird zur erneuten Behandlung an das Gericht erster Instanz zurückverweisen; bei der erneuten Behandlung muss der Dritte angeführt werden.

第三百零三条　第三人提起撤销之诉后，未中止生效判决、裁定、调解书执行的，执行法院对第三人依照民事诉讼法第二百二十七条规定提出的执行异议，应予审查。第三人不服驳回执行异议裁定，申请对原判决、裁定、调解书再审的，人民法院不予受理。

案外人对人民法院驳回其执行异议裁定不服，认为原判决、裁定、调解书内容错误损害其合法权益的，应当根据民事诉讼法第二百二十七条规定申请再审，提起第三人撤销之诉的，人民法院不予受理。

§ 303 [Drittwiderspruchsklage während des Verfahrens einer Drittaufhebungsklage] Wird, nachdem ein Dritter Klage auf Aufhebung erhoben hat, nicht die Vollstreckung in Kraft getretener Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden unterbrochen, so müssen Vollstreckungseinwände Dritter, die beim Vollstreckungsgericht nach § 227 ZPG eingereicht werden, geprüft werden. Unterwerfen sich Dritte nicht dem Beschluss zur Zurückweisung der Vollstreckungseinwände [und] beantragen sie die Wiederaufnahme des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] der ursprünglichen Schlichtungsurkunde, nimmt das Volksgericht [dies] nicht an.

Unterwerfen sich nicht am Fall Beteiligte nicht dem Beschluss des Volksgerichts, durch den es ihre Vollstreckungseinwände zurückweist, [und] sind sie der Ansicht, dass inhaltliche Fehler rechtskräftiger Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden ihre Rechtsinteressen schädigen, muss gemäß § 227 ZPG Wiederaufnahme beantragt werden; wird Drittaufhebungsklage erhoben, nimmt das Volksgericht [dies] nicht an.

十五、执行异议之诉

15. Abschnitt: Prozesse wegen Vollstreckungseinwänden[273]

第三百零四条　根据民事诉讼法第二百二十七条规定，案外人、

§ 304 [Zuständigkeit] Wenn sich am Fall nicht Beteiligte [oder] Parteien gemäß § 227 ZPG einem Beschluss über

[273] Siehe hierzu auch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung“ [最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定] vom 5. Mai 2015; chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民

当事人对执行异议裁定不服，自裁定送达之日起十五日内向人民法院提起执行异议之诉的，由执行法院管辖。

Vollstreckungseinwände nicht unterwerfen [und] innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim Volksgericht Klage wegen Vollstreckungseinwänden erheben, ist das Vollstreckungsgericht zuständig.

第三百零五条　案外人提起执行异议之诉，除符合民事诉讼法第一百一十九条规定外，还应当具备下列条件：

§ 305 [Besondere Voraussetzungen der Klage durch Dritte] Erheben am Fall nicht Beteiligte Klage wegen Vollstreckungseinwänden, muss [diese Klage] neben der Übereinstimmung mit § 119 ZPG außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

（一）案外人的执行异议申请已经被人民法院裁定驳回；

1. Der Antrag auf Vollstreckungseinwand der am Fall nicht Beteiligten wurde bereits vom Volksgericht durch Beschluss zurückgewiesen;

（二）有明确的排除对执行标的执行的诉讼请求，且诉讼请求与原判决、裁定无关；

2. es gibt klar angegebene Klageforderungen, die eine Vollstreckung in den Gegenstand der Vollstreckung ausschließen, und die Klageforderungen stehen in keiner Beziehung zum ursprünglichen Urteil [oder] Beschluss;

（三）自执行异议裁定送达之日起十五日内提起。

3. die Klage wird innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Beschlusses erhoben.

人民法院应当在收到起诉状之日起十五日内决定是否立案。

Das Volksgericht muss innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Klageschrift über die Eröffnung des Verfahrens entscheiden[274].

第三百零六条　申请执行人提起执行异议之诉，除符合民事诉讼法第一百一十九条规定外，还应当具备下列条件：

§ 306 [Voraussetzungen der Klage durch Vollstreckungsgläubiger] Erheben Vollstreckungsgläubiger[275] Klage wegen Vollstreckungseinwänden, muss [diese Klage] neben der Übereinstimmung mit § 119 ZPG außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

（一）依案外人执行异议申请，人民法院裁定中止执行；

1. Auf Antrag der am Fall nicht Beteiligten hat das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung beschlossen;

（二）有明确的对执行标的继续执行的诉讼请求，且诉讼请求与原判决、裁定无关；

2. es gibt klar angegebene Klageforderungen für die weitere Vollstreckung in den Gegenstand der Vollstreckung, und die Klageforderungen stehen in keiner Beziehung zum ursprünglichen Urteil [oder] Beschluss;

（三）自执行异议裁定送达之日起十五日内提起。

3. die Klage wird innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Beschlusses erhoben.

人民法院应当在收到起诉状之日起十五日内决定是否立案。

Das Volksgericht muss innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Klageschrift über die Eröffnung des Verfahrens entscheiden.[276]

第三百零七条　案外人提起执行异议之诉的，以申请执行人为被

§ 307 [Stellung der Parteien bei Klagen durch Dritte] Erheben am Fall nicht Beteiligte Klage wegen Vollstre-

---

共和国公安部公报] 2015, Nr. 3, 42 ff. abgedruckt in diesem Anhang S. 791 (Vollstreckungseinwände-Bestimmungen).

[274] Siehe Fn. 177.

[275] Wörtlich: „die Vollstreckung beantragende Personen" oder „wer Vollstreckung beantragt hat".

[276] Siehe Fn. 177.

告。被执行人反对案外人异议的，被执行人为共同被告；被执行人不反对案外人异议的，可以列被执行人为第三人。

ckungseinwänden, sind die Vollstreckungsgläubiger Beklagte. Widersprechen Vollstreckungsschuldner den Einwänden der am Fall nicht Beteiligten, sind die Vollstreckungsschuldner [mit den Vollstreckungsgläubigern] gemeinsame Beklagte; widersprechen Vollstreckungsschuldner nicht den Einwänden der am Fall nicht Beteiligten, können die Vollstreckungsschuldner als Dritte [im Prozess] angeführt werden.

第三百零八条　申请执行人提起执行异议之诉的，以案外人为被告。被执行人反对申请执行人主张的，以案外人和被执行人为共同被告；被执行人不反对申请执行人主张的，可以列被执行人为第三人。

§ 308 [Stellung der Parteien bei Klagen durch Vollstreckungsgläubiger] Erheben Vollstreckungsgläubiger Klage wegen Vollstreckungseinwänden, sind die am Fall nicht Beteiligten Beklagte. Widersprechen Vollstreckungsschuldner den Behauptungen der Vollstreckungsgläubiger, sind die am Fall nicht Beteiligten und die Vollstreckungsschuldner gemeinsame Beklagte; widersprechen Vollstreckungsschuldner nicht den Behauptungen der Vollstreckungsgläubiger, können die Vollstreckungsschuldner als Dritte [im Prozess] angeführt werden.

第三百零九条　申请执行人对中止执行裁定未提起执行异议之诉，被执行人提起执行异议之诉的，人民法院告知其另行起诉。

§ 309 [Unzulässigkeit der Klage durch Vollstreckungsschuldner] Erheben Vollstreckungsgläubiger keine Klage wegen Vollstreckungseinwänden gegen den Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung, [aber] Vollstreckungsschuldner erheben Klage wegen Vollstreckungseinwänden, informiert sie das Volksgericht, anderweitig Klage zu erheben.

第三百一十条　人民法院审理执行异议之诉案件，适用普通程序。

§ 310 [Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens] Bei der Behandlung der Fälle von Klagen wegen Vollstreckungseinwänden wendet das Volksgericht das gewöhnliche Verfahren an.

第三百一十一条　案外人或者申请执行人提起执行异议之诉的，案外人应当就其对执行标的享有足以排除强制执行的民事权益承担举证证明责任。

§ 311 [Beweislast des Dritten für vollstreckungshindernde Tatsachen] Erheben am Fall nicht Beteiligte oder Vollstreckungsgläubiger Klage wegen Vollstreckungseinwänden, müssen die am Fall nicht Beteiligten die Beweislast für den Nachweis übernehmen, dass sie im Hinblick auf den Gegenstand der Vollstreckung zivile Rechtsinteressen genießen, die genügen, um die Zwangsvollstreckung auszuschließen.

第三百一十二条　对案外人提起的执行异议之诉，人民法院经审理，按照下列情形分别处理：

§ 312 [Entscheidung bei Klagen durch Dritte] Behandelt das Volksgericht Klagen wegen Vollstreckungseinwänden, die von am Fall nicht Beteiligten erhoben werden, werden [die Klagen] je nach den folgenden Umständen unterschiedlich behandelt:

（一）案外人就执行标的享有足以排除强制执行的民事权益的，判决不得执行该执行标的；

1. wenn am Fall nicht Beteiligte im Hinblick auf den Gegenstand der Vollstreckung zivile Rechtsinteressen genießen, die genügen, um die Zwangsvollstreckung auszuschließen, wird geurteilt, dass nicht in diesen Gegenstand der Vollstreckung vollstreckt werden darf;

（二）案外人就执行标的不享有足以排除强制执行的民事权益的，判决驳回诉讼请求。

2. wenn am Fall nicht Beteiligte im Hinblick auf den Gegenstand der Vollstreckung nicht zivile Rechtsinteressen genießen, die genügen, um die Zwangsvollstreckung auszuschließen, werden die Klageforderungen zurückgewiesen.

案外人同时提出确认其权利的诉讼请求的，人民法院可以在判决中一并作出裁判。

Erheben am Fall nicht Beteiligte zugleich die Klageforderung, ihre Rechte festzustellen, kann das Volksgericht im Urteil gemeinsam eine Entscheidung treffen.

第三百一十三条 对申请执行人提起的执行异议之诉，人民法院经审理，按照下列情形分别处理：

§ 313 [Entscheidung bei Klagen durch Vollstreckungsgläubiger] Behandelt das Volksgericht Klagen wegen Vollstreckungseinwänden, die von Vollstreckungsgläubigern erhoben werden, werden [die Klagen] je nach den folgenden Umständen unterschiedlich behandelt:

（一）案外人就执行标的不享有足以排除强制执行的民事权益的，判决准许执行该执行标的；

1. wenn am Fall nicht Beteiligte im Hinblick auf den Gegenstand der Vollstreckung nicht zivile Rechtsinteressen genießen, die genügen, um die Zwangsvollstreckung auszuschließen, wird geurteilt, der Vollstreckung in diesen Gegenstand der Vollstreckung stattzugeben.

（二）案外人就执行标的享有足以排除强制执行的民事权益的，判决驳回诉讼请求。

2. wenn am Fall nicht Beteiligte im Hinblick auf den Gegenstand der Vollstreckung zivile Rechtsinteressen genießen, die genügen, um die Zwangsvollstreckung auszuschließen, werden die Klageforderungen zurückgewiesen.

第三百一十四条 对案外人执行异议之诉，人民法院判决不得对执行标的执行的，执行异议裁定失效。

§ 314 [Wirkung des Urteils auf den Beschluss über die Vollstreckungseinwände] Urteilt das Volksgericht bei Klagen wegen Vollstreckungseinwänden, die von am Fall nicht Beteiligten erhoben werden, dass nicht in den Gegenstand der Vollstreckung vollstreckt werden darf, wird der Beschluss über die Vollstreckungseinwände unwirksam.

对申请执行人执行异议之诉，人民法院判决准许对该执行标的执行的，执行异议裁定失效，执行法院可以根据申请执行人的申请或者依职权恢复执行。

Urteilt das Volksgericht bei Klagen wegen Vollstreckungseinwänden, die von Vollstreckungsgläubigern erhoben werden, dass der Vollstreckung in diesen Gegenstand der Vollstreckung stattgegeben wird, wird der Beschluss über die Vollstreckungseinwände unwirksam; das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag der Vollstreckungsgläubiger oder von Amts wegen wieder in die Vollstreckung eintreten.

第三百一十五条 案外人执行异议之诉审理期间，人民法院不得对执行标的进行处分。申请执行人请求人民法院继续执行并提供相应担保的，人民法院可以准许。

§ 315 [Verfügungsverbot während des Verfahrens; Ausnahme; Prozessbetrug im Vollstreckungsverfahren] Während der Behandlung von Klagen wegen Vollstreckungseinwänden, die von am Fall nicht Beteiligten erhoben werden, darf das Volksgericht nicht über den Gegenstand der Vollstreckung verfügen. Fordert der Vollstreckungsgläubiger vom Volksgericht, dass weiter vollstreckt wird, und leistet er eine entsprechende Sicherheit, kann das Volksgericht [dem] stattgeben.

被执行人与案外人恶意串通，通过执行异议、执行异议之

Wenn Vollstreckungsschuldner und am Fall nicht Beteiligte böswillig in der Absicht kolludieren, [um] im

诉妨害执行的，人民法院应当依照民事诉讼法第一百一十三条规定处理。申请执行人因此受到损害的，可以提起诉讼要求被执行人、案外人赔偿。

Wege von Vollstreckungseinwänden [oder] Klagen wegen Vollstreckungseinwänden die Vollstreckung zu behindern, muss das Volksgericht [dies] gemäß § 113 ZPG behandeln. Wird Vollstreckungsgläubigern hierdurch ein Schaden zugefügt, kann er Klage mit dem Verlangen erheben, dass Vollstreckungsschuldner und am Fall nicht Beteiligte Schadenersatz leisten.

第三百一十六条 人民法院对执行标的裁定中止执行后，申请执行人在法律规定的期间内未提起执行异议之诉的，人民法院应当自起诉期限届满之日起七日内解除对该执行标的采取的执行措施。

§ 316 [Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen] Wenn Vollstreckungsgläubiger, nachdem das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung in den Gegenstand der Vollstreckung beschlossen hat, nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Klagen wegen Vollstreckungseinwänden erheben, muss das Volksgericht innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Klagefrist die Vollstreckungsmaßnahmen zurücknehmen, die es im Hinblick auf diesen Gegenstand der Vollstreckung ergriffen hat.

十六、第二审程序

16. Abschnitt: Verfahren in zweiter Instanz

第三百一十七条 双方当事人和第三人都提起上诉的，均列为上诉人。人民法院可以依职权确定第二审程序中当事人的诉讼地位。

§ 317 [Berufungskläger[277]] Legen die Parteien beider Seiten und Dritte alle Berufung ein, werden sie ausnahmslos als Berufungskläger angeführt. Das Volksgericht kann von Amts wegen die Stellung der Parteien im Prozess des Verfahrens in zweiter Instanz festlegen.

第三百一十八条 民事诉讼法第一百六十六条、第一百六十七条规定的对方当事人包括被上诉人和原审其他当事人。

§ 318 [Gegenparteien nach den §§ 166, 167 ZPG] Gegenparteien nach den §§ 166, 167 ZPG umfassen Berufungsbeklagte und andere Parteien des ursprünglich behandelten [Falls].

第三百一十九条 必要共同诉讼人的一人或者部分人提起上诉的，按下列情形分别处理：

§ 319 [Berufung durch notwendige Streitgenossen[278]] Legt ein notwendiger Streitgenosse oder ein Teil der notwendigen Streitgenossen Berufung ein, wird [der Fall] je nach den folgenden Umständen unterschiedlich behandelt:

（一）上诉仅对与对方当事人之间权利义务分担有意见，不涉及其他共同诉讼人利益的，对方当事人为被上诉人，未上诉的同一方当事人依原审诉讼地位列明；

1. richtet sich die Berufung nur gegen die Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den Gegenparteien [und] sind Rechtsinteressen anderer Streitgenossen nicht berührt, sind die Gegenparteien Berufungsbeklagte [und] die Parteien der gleichen Seite, die nicht Berufung eingelegt haben, werden nach ihrer Prozessstellung im ursprünglich behandelten [Fall] angeführt;

（二）上诉仅对共同诉讼人之间权利义务分担有意见，不涉及对方当事人利益的，未上诉的同一方当事人为被上诉人，对方当事人依原审诉讼地位列明；

2. richtet sich die Berufung nur gegen die Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Streitgenossen [und] sind Rechtsinteressen anderer Gegenparteien nicht berührt, sind die Parteien der gleichen Seite, die nicht Berufung eingelegt haben, Berufungsbeklagte [und] die

[277] Vgl. Ziff. 176 ZPG-Ansichten 1992.
[278] Vgl. Ziff. 177 ZPG-Ansichten 1992.

Gegenparteien werden nach ihrer Prozessstellung im ursprünglich behandelten [Fall] angeführt;

（三）上诉对双方当事人之间以及共同诉讼人之间权利义务承担有意见的，未提起上诉的其他当事人均为被上诉人。

3. richtet sich die Berufung gegen die Übernahme von Rechten und Pflichten zwischen den Parteien beider Seiten und zwischen den Streitgenossen, sind die anderen Parteien, die nicht Berufung eingelegt haben, ausnahmslos Berufungsbeklagte.

第三百二十条 一审宣判时或者判决书、裁定书送达时，当事人口头表示上诉的，人民法院应告知其必须在法定上诉期间内递交上诉状。未在法定上诉期间内递交上诉状的，视为未提起上诉。虽递交上诉状，但未在指定的期限内交纳上诉费的，按自动撤回上诉处理。

§ 320 [Berufungsschrift und Berufungsgebühr[279]] Wenn Parteien bei der Urteilsverkündung oder Zustellung des schriftlichen Urteils oder des schriftlichen Beschlusses mündlich zum Ausdruck bringen, Berufung einzulegen, muss das Volksgericht sie darüber informieren, dass sie innerhalb der gesetzlich bestimmten Berufungsfrist die Berufungsschrift zu übergeben haben. Wird die Berufungsschrift nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Berufungsfrist übergeben, gilt die Berufung als nicht eingelegt. Wird zwar die Berufungsschrift übergeben, aber nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist die Berufungsgebühr gezahlt, wird dies gemäß einer automatischen Rücknahme der Berufung behandelt.

第三百二十一条 无民事行为能力人、限制民事行为能力人的法定代理人，可以代理当事人提起上诉。

§ 321 [Berufung durch Zivilgeschäftsunfähige und beschränkt Zivilgeschäftsfähige[280]] Gesetzliche Vertreter von nicht Zivilgeschäftsfähigen und beschränkt Zivilgeschäftsfähigen können in Vertretung Berufung einlegen.

第三百二十二条 上诉案件的当事人死亡或者终止的，人民法院依法通知其权利义务承继者参加诉讼。

需要终结诉讼的，适用民事诉讼法第一百五十一条规定。

§ 322 [Berufungsverfahren bei Rechtsnachfolge] Versterben Parteien der Berufungsfälle oder enden sie [als juristische Personen durch Auflösung] fordert das Volksgericht diejenigen, die in ihre Rechte und Pflichten eintreten, auf, am Prozess teilzunehmen.

Ist es erforderlich, den Prozess zu beenden, wird § 151 ZPG angewendet.

第三百二十三条 第二审人民法院应当围绕当事人的上诉请求进行审理。

当事人没有提出请求的，不予审理，但一审判决违反法律禁止性规定，或者损害国家利益、社会公共利益、他人合法权益的除外。

§ 323 [Prüfungsumfang des Berufungsgerichts[281]] Das Volksgericht zweiter Instanz muss die Prüfung bezogen auf die Berufungsforderung durchführen.

Haben die Parteien keine Forderung geltend gemacht, erfolgt keine Prüfung, außer wenn das Urteil erster Instanz gegen gesetzliche Verbote verstößt oder wenn Interessen des Staates, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder Rechtsinteressen anderer geschädigt werden.

第三百二十四条 开庭审理的上诉案件，第二审人民法院可以依照民事诉讼法第一百三十三条第四项规定进行审理前的准备。

§ 324 [Vorbereitung von Sitzungen in Berufungsverfahren] Bei in einer Sitzung behandelten Berufungsfällen kann das Volksgericht zweiter Instanz die Vorbereitung vor der Behandlung [des Falls] gemäß § 133 Nr. 4 ZPG durchführen.

---

279 Vgl. Ziff. 178 ZPG-Ansichten 1992.
280 Vgl. Ziff. 179 ZPG-Ansichten 1992.
281 Vgl. Ziff. 180 ZPG-Ansichten 1992.

第三百二十五条　下列情形，可以认定为民事诉讼法第一百七十条第一款第四项规定的严重违反法定程序：
（一）审判组织的组成不合法的；
（二）应当回避的审判人员未回避的；
（三）无诉讼行为能力人未经法定代理人代为诉讼的；
（四）违法剥夺当事人辩论权利的。

§ 325 [Berufungsgrund nach § 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG[282]] Bei folgenden Umständen kann festgestellt werden, dass gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG eine erhebliche Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens vorliegt:
1. wenn die zur Behandlung [des Falls] organisierte Zusammensetzung [des Gerichts] nicht dem Recht entspricht;
2. wenn Richter und Schöffen, die nach dem Recht [von der Behandlung des Falls] ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind;
3. wenn ein nicht Prozesshandlungsfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein
4. wenn einer Partei rechtswidrigerweise das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln.

第三百二十六条　对当事人在第一审程序中已经提出的诉讼请求，原审人民法院未作审理、判决的，第二审人民法院可以根据当事人自愿的原则进行调解；调解不成的，发回重审。

§ 326 [Berufungsgrund Nichtentscheidung über Klageforderungen[283]] Wenn das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Klageforderungen, welche die Parteien im Verfahren erster Instanz geltend gemacht haben, nicht behandelt [und hierüber] nicht ein Urteil erlassen hat, kann das Volksgericht zweiter Instanz gemäß dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien eine Schlichtung durchführen; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, muss es den Fall zur erneuten Behandlung zurückverweisen.

第三百二十七条　必须参加诉讼的当事人或者有独立请求权的第三人，在第一审程序中未参加诉讼，第二审人民法院可以根据当事人自愿的原则予以调解；调解不成的，发回重审。

§ 327 [Berufungsgrund Nichtbeteiligung notwendiger Streitgenossen und Dritter mit selbständigen Anspruch[284]] Wenn Parteien, die an dem Prozess zu beteiligen sind, oder Dritte, die ein unabhängiges Forderungsrecht haben, am Verfahren erster Instanz nicht teilgenommen haben, kann das Volksgericht zweiter Instanz gemäß dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien eine Schlichtung durchführen; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, muss es den Fall zur erneuten Behandlung zurückverweisen.

第三百二十八条　在第二审程序中，原审原告增加独立的诉讼请求或者原审被告提出反诉的，第二审人民法院可以根据当事人自愿的原则就新增加的诉讼请求或

§ 328 [Unzulässige Klageänderung und Widerklage im Berufungsverfahren; Ausnahme[285]] Fügt der Kläger des ursprünglich behandelten [Falls] im Verfahren zweiter Instanz eine selbstständige Klageforderung hinzu [oder] erheben Beklagte des ursprünglich behandelten [Falls]

---

[282] Die hier angeführten Berufungsgründe entsprechen den Wiederaufnahmegründen nach § 200 Nr. 7, Nr. 8 Alt. 1 und Nr. 9 ZPG. Vgl. Ziff. 180 ZPG-Ansichten 1992.

[283] Vgl. den Wiederaufnahmegrund nach § 200 Nr. 11 ZPG „Übergehen von Klageforderungen“. Vgl. auch Ziff. 182 ZPG-Ansichten 1992.

[284] Vgl. den Wiederaufnahmegrund nach § 200 Nr. 8 Alt. 2 ZPG. Vgl. auch Ziff. 183 ZPG-Ansichten 1992.

[285] Vgl. Ziff. 184 ZPG-Ansichten 1992.

者反诉进行调解；调解不成的，告知当事人另行起诉。

Widerklage, kann das Volksgericht zweiter Instanz gemäß dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien im Hinblick auf die neu hinzugefügte Klageforderung bzw. die Widerklage eine Schlichtung durchführen; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, werden die Parteien darüber informiert, anderweitig Klage zu erheben.

双方当事人同意由第二审人民法院一并审理的，第二审人民法院可以一并裁判。

Sind die Parteien beider Seiten damit einverstanden, dass das Volksgericht zweiter Instanz [diese Klageänderung und Widerklage] gemeinsam [im Berufungsverfahren] behandelt, kann das Volksgericht der zweiten Instanz eine gemeinsame Entscheidung erlassen.

第三百二十九条　一审判决不准离婚的案件，上诉后，第二审人民法院认为应当判决离婚的，可以根据当事人自愿的原则，与子女抚养、财产问题一并调解；调解不成的，发回重审。

§ 329 [Unzulässige Entscheidung über Unterhalt und Ehevermögen im Berufungsverfahren; Ausnahme[286]] Wenn in Fällen, in denen im Urteil erster Instanz einer Ehescheidung nicht stattgegeben wurde, das Volksgericht zweiter Instanz nach Einlegung der Berufung der Ansicht ist, dass die Ehe durch Urteil geschieden werden muss, kann es gemäß dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien über Fragen des Kindesunterhalts [und] des Vermögens gemeinsam schlichten; wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, muss es den Fall zur erneuten Behandlung zurückverweisen.

双方当事人同意由第二审人民法院一并审理的，第二审人民法院可以一并裁判。

Sind die Parteien beider Seiten damit einverstanden, dass das Volksgericht zweiter Instanz [diese Fragen] gemeinsam [im Berufungsverfahren] behandelt, kann das Volksgericht der zweiten Instanz eine gemeinsame Entscheidung erlassen.

第三百三十条　人民法院依照第二审程序审理案件，认为依法不应由人民法院受理的，可以由第二审人民法院直接裁定撤销原裁判，驳回起诉。

§ 330 [Unzulässigkeit der Klage erster Instanz im Berufungsverfahren[287]] Ist das Volksgericht, das einen Fall nach dem Verfahren zweiter Instanz behandelt, der Ansicht, dass [dieser Fall] nach dem Recht nicht vom Volksgericht hätte angenommen werden dürfen, kann das Volksgericht zweiter Instanz direkt die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung und die Zurückweisung der Klage beschließen.

第三百三十一条　人民法院依照第二审程序审理案件，认为第一审人民法院受理案件违反专属管辖规定的，应当裁定撤销原裁判并移送有管辖权的人民法院。

§ 331 [Unzuständigkeit des Volksgerichts erster Instanz im Berufungsverfahren] Ist das Volksgericht, das einen Fall nach dem Verfahren zweiter Instanz behandelt, der Ansicht, dass der vom Volksgericht erster Instanz angenommene Fall die Bestimmungen über ausschließliche Zuständigkeiten verletzt, muss die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung und die Überweisung an das zuständige Volksgericht beschlossen werden.

第三百三十二条　第二审人民法院查明第一审人民法院作出的不

§ 332 [Nichtannahme und Klagzurückweisung durch das Volksgericht erster Instanz im Berufungsverfah-

[286] Vgl. Ziff. 185 ZPG-Ansichten 1992.
[287] Vgl. Ziff. 186 ZPG-Ansichten 1992.

予受理裁定有错误的，应当在撤销原裁定的同时，指令第一审人民法院立案受理；查明第一审人民法院作出的驳回起诉裁定有错误的，应当在撤销原裁定的同时，指令第一审人民法院审理。

ren[288]**]** Stellt das Volksgericht zweiter Instanz fest, dass ein Beschluss des Volksgerichts erster Instanz über die Nichtannahme fehlerhaft war, muss es gleichzeitig mit der Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses anordnen, dass das Volksgericht erster Instanz das Verfahren eröffnet [und den Fall] annimmt; wird festgestellt, dass ein Beschluss des Volksgerichts erster Instanz über die Zurückweisung der Klage fehlerhaft war, muss gleichzeitig mit der Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses angeordnet werden, dass das Volksgericht erster Instanz [den Fall] behandelt.

第三百三十三条　第二审人民法院对下列上诉案件，依照民事诉讼法第一百六十九条规定可以不开庭审理：
（一）不服不予受理、管辖权异议和驳回起诉裁定的；
（二）当事人提出的上诉请求明显不能成立的；
（三）原判决、裁定认定事实清楚，但适用法律错误的；
（四）原判决严重违反法定程序，需要发回重审的。

§ 333 [Berufungsverfahren ohne Sitzung[289]**]** Folgende Berufungsfälle braucht das Volksgericht zweiter Instanz gemäß § 169 ZPG nicht in einer Sitzung zu behandeln:

1. wenn sie sich gegen Beschlüsse über die Nichtannahme, über Einwände gegen die Zuständigkeit oder zur Klagzurückweisung richten;
2. wenn die von den Parteien erhobenen Berufungsforderungen offensichtlich keinen Bestand haben;
3. wenn die im ursprünglichen Urteil [oder] Beschluss festgestellten Tatsachen klar sind, aber das Gesetz falsch angewandt wurde;
4. wenn bei dem ursprünglichen Urteil das gesetzlich bestimmte Verfahren erheblich verletzt worden ist, [so dass] die Zurückverweisung zur erneuten Behandlung erforderlich ist.

第三百三十四条　原判决、裁定认定事实或者适用法律虽有瑕疵，但裁判结果正确的，第二审人民法院可以在判决、裁定中纠正瑕疵后，依照民事诉讼法第一百七十条第一款第一项规定予以维持。

§ 334 [Entscheidung im Berufungsverfahren bei mangelhafter Tatsachenfeststellung oder Rechtsanwendung] Wenn zwar bei dem ursprünglichen Urteil [oder] Beschluss die Feststellung von Tatsachen oder die Anwendung von Gesetzen mangelhaft war, aber die Ergebnisse der Entscheidungen richtig sind, kann das Volksgericht zweiter Instanz das Urteil [oder] den Beschluss nach einer Korrektur der Mängel gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 1 ZPG aufrecht erhalten.

第三百三十五条　民事诉讼法第一百七十条第一款第三项规定的基本事实，是指用以确定当事人主体资格、案件性质、民事权利义务等对原判决、裁定的结果有

§ 335 [Grundtatsachen gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 3 ZPG[290]**]** Grundtatsachen nach § 170 Abs. 1 Nr. 3 ZPG sind Tatsachen, die materiellen Einfluss auf das Ergebnis des ursprünglichen Urteils oder Beschlusses haben, [und] verwendet werden, um etwa die Subjektqualifikation der

---

[288] Vgl. Ziff. 187 ZPG-Ansichten 1992.

[289] Vgl. Ziff. 188 ZPG-Ansichten 1992. Hier wird im Vergleich zur Neuregelung auch deutlich, dass „迳行" (ohne weiteres) in Ziff. 188 ZPG-Ansichten 1992 heißt, dass ein Verfahren ohne Sitzung, d.h. ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

[290] Vgl. die Definition von „Grundtatsachen" im Wiederaufnahmeverfahren in § 11 Wiederaufnahme-Interpretation (siehe unten Fn. 309).

实质性影响的事实。

Parteien, das Wesen des Falles [oder] zivile Rechte und Pflichten festzusetzen.

第三百三十六条　在第二审程序中，作为当事人的法人或者其他组织分立的，人民法院可以直接将分立后的法人或者其他组织列为共同诉讼人；合并的，将合并后的法人或者其他组织列为当事人。

§ 336 [Spaltung oder Verschmelzung im Berufungsverfahren[291]] Wenn während des Verfahrens zweiter Instanz eine juristische Person oder andere Organisation, die Partei ist, gespalten wird, kann das Volksgericht direkt die juristischen Personen oder anderen Organisationen nach der Spaltung als Streitgenossen anführen; bei einer Verschmelzung wird die juristische Personen oder andere Organisation nach Verschmelzung als Partei angeführt.

第三百三十七条　在第二审程序中，当事人申请撤回上诉，人民法院经审查认为一审判决确有错误，或者当事人之间恶意串通损害国家利益、社会公共利益、他人合法权益的，不应准许。

§ 337 [Unzulässige Rücknahme der Berufung[292]] Beantragen die Parteien im Verfahren zweiter Instanz die Rücknahme der Berufung, gibt das Volksgericht dem nicht statt, wenn es nach Prüfung der Ansicht ist, dass das Urteil erster Instanz entschieden fehlerhaft ist, oder dass Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, Interessen des Staates, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder Rechtsinteressen anderer zu schädigen.

第三百三十八条　在第二审程序中，原审原告申请撤回起诉，经其他当事人同意，且不损害国家利益、社会公共利益、他人合法权益的，人民法院可以准许。准许撤诉的，应当一并裁定撤销一审裁判。

§ 338 [Zulässige Rücknahme der Berufung; Aufhebung der Entscheidung erster Instanz] Beantragen Kläger des ursprünglich behandelten [Falls] im Verfahren zweiter Instanz die Rücknahme der Klage, gibt das Volksgericht dem statt, wenn die anderen Parteien einverstanden sind und Interessen des Staates, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder Rechtsinteressen anderer nicht geschädigt werden. Wird der Rücknahme der Klage stattgegeben, muss gemeinsam beschlossen werden, dass die Entscheidung erster Instanz aufgehoben wird.

原审原告在第二审程序中撤回起诉后重复起诉的，人民法院不予受理。

Erhebt der Kläger des ursprünglich behandelten [Falls] nochmals Klage, nachdem er die Klage während des Verfahrens zweiter Instanz zurückgenommen hat, nimmt das Volksgericht [die Klage] nicht an.

第三百三十九条　当事人在第二审程序中达成和解协议的，人民法院可以根据当事人的请求，对双方达成的和解协议进行审查并制作调解书送达当事人；因和解而申请撤诉，经审查符合撤诉条件的，人民法院应予准许。

§ 339 [Vergleichsvereinbarung im Berufungsverfahren[293]] Haben die Parteien im Verfahren zweiter Instanz eine Vergleichsvereinbarung getroffen, kann das Volksgericht auf Forderung der Parteien eine Prüfung der von beiden Seiten getroffenen Vergleichsvereinbarung durchführen und den Parteien die [hierüber] ausgestellte Schlichtungsurkunden zustellen; wird wegen des Vergleichs die Rücknahme der Klage beantragt, muss das Volksgericht dem stattgeben, wenn nach Prüfung die Voraussetzungen für die Rücknahme der Klage vorliegen.

---

291 Vgl. Ziff. 189 ZPG-Ansichten 1992.
292 Vgl. Ziff. 190 ZPG-Ansichten 1992.
293 Vgl. Ziff. 191 ZPG-Ansichten 1992.

第三百四十条　第二审人民法院宣告判决可以自行宣判，也可以委托原审人民法院或者当事人所在地人民法院代行宣判。

§ 340 [Urteilsverkündung im Berufungsverfahren[294]] Das Volksgericht zweiter Instanz kann die Urteilsverkündung selbst vornehmen; es kann auch das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, oder das Volksgericht am Ort der Parteien beauftragen, die Urteilsverkündung stellvertretend durchzuführen.

第三百四十一条　人民法院审理对裁定的上诉案件，应当在第二审立案之日起三十日内作出终审裁定。有特殊情况需要延长审限的，由本院院长批准。

§ 341 [Frist für den Abschluss des Berufungsverfahrens gegen Beschlüsse[295]] Bei Fällen, in denen das Volksgericht Berufungen gegen Beschlüsse behandelt, muss es innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens zweiter Instanz ein die Behandlung abschließender Beschluss erlassen. Wenn besondere Umstände eine Verlängerung der Behandlungsfrist erfordern, wird diese vom Vorsitzenden dieses Gerichts genehmigt.

第三百四十二条　当事人在第一审程序中实施的诉讼行为，在第二审程序中对该当事人仍具有拘束力。

当事人推翻其在第一审程序中实施的诉讼行为时，人民法院应当责令其说明理由。理由不成立的，不予支持。

§ 342 [Wirkung von Prozesshandlungen im Verfahren erster Instanz im Verfahren zweiter Instanz] Prozesshandlungen, die Parteien im Verfahren erster Instanz vornehmen, haben im Verfahren zweiter Instanz weiterhin Bindungswirkung gegenüber diesen Parteien.

Erschüttern Parteien Prozesshandlungen, die sie im Verfahren erster Instanz vorgenommen haben, muss das Volksgericht anordnen, dass sie die Gründe erläutern. Haben die Gründe keinen Bestand, wird [dies] nicht unterstützt.

十七、特别程序

17. Abschnitt: Besondere Verfahren

第三百四十三条　宣告失踪或者宣告死亡案件，人民法院可以根据申请人的请求，清理下落不明人的财产，并指定案件审理期间的财产管理人。公告期满后，人民法院判决宣告失踪的，应当同时依照民法通则第二十一条第一款的规定指定失踪人的财产代管人。

§ 343 [Vermögensverwaltung bei Verschollenheits- und Todeserklärungen[296]] In Fällen von Verschollenheits- und Todeserklärungen kann das Volksgericht auf Forderung des Antragstellers das Vermögen desjenigen, dessen Verbleib unklar ist, feststellen, und für die Zeit der Behandlung des Falls einen Vermögensverwalter bestimmen. Wenn das Volksgericht nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist ein Urteil mit der Verschollenheitserklärung erlässt, muss es zugleich gemäß § 21 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts[297] eine Person zur vertretungsweisen Verwaltung des Vermögens bestimmen.

第三百四十四条　失踪人的财产代管人经人民法院指定后，代管人申请变更代管的，比照民事诉讼法特别程序的有关规定进行审

§ 344 [Änderung der vertretungsweisen Verwaltung[298]] Wenn, nachdem das Volksgericht eine Person zur vertretungsweisen Verwaltung des Vermögens für den Verschollenen bestimmt hat, die Person zur vertre-

[294] Vgl. Ziff. 192 ZPG-Ansichten 1992.
[295] Vgl. § 176 Abs. 2 ZPG. Eine Fristverlängerung ist dort nicht vorgesehen.
[296] Vgl. Ziff. 194 ZPG-Ansichten 1992.
[297] Siehe Fn. 8.
[298] Vgl. Ziff. 195 ZPG-Ansichten 1992.

理。申请理由成立的，裁定撤销申请人的代管人身份，同时另行指定财产代管人；申请理由不成立的，裁定驳回申请。

tungsweisen Verwaltung eine Änderung der vertretungsweisen Verwaltung beantragt, wird die Behandlung entsprechend den Bestimmungen über das besondere Verfahren des ZPG durchgeführt. Haben die Gründe für den Antrag Bestand, wird beschlossen, dass der Status des Antragstellers als Person zur vertretungsweisen Verwaltung aufgehoben wird; zugleich wird anderweitig eine Person zur vertretungsweisen Verwaltung des Vermögens bestimmt; haben die Gründe für den Antrag nicht Bestand, wird die Zurückweisung des Antrags beschlossen.

失踪人的其他利害关系人申请变更代管的，人民法院应当告知其以原指定的代管人为被告起诉，并按普通程序进行审理。

Beantragen andere Interessierte des Verschollenen die Änderung der vertretungsweisen Verwaltung, muss das Volksgericht sie informieren, dass sie gegen die ursprünglich bestimmten Person zur vertretungsweisen Verwaltung als Beklagten Klage erheben, und [das Volksgericht] behandelt [den Fall] nach dem gewöhnlichen Verfahren.

第三百四十五条 人民法院判决宣告公民失踪后，利害关系人向人民法院申请宣告失踪人死亡，自失踪之日起满四年的，人民法院应当受理，宣告失踪的判决即是该公民失踪的证明，审理中仍应依照民事诉讼法第一百八十五条规定进行公告。

§ 345 [Todeserklärung[299]] Wenn, nachdem das Volksgericht durch Urteil die Verschollenheit eines Bürgers erklärt hat, Interessierte beim Volksgericht die Todeserklärung des Verschollenen beantragen, [und] seit dem Verschollensein vier Jahre vergangen sind, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen; das Urteil der Verschollenheitserklärung ist der Nachweis über das Verschollensein dieses Bürgers; bei der Behandlung des Falls muss außerdem gemäß § 185 ZPG eine Bekanntmachung erfolgen.

第三百四十六条 符合法律规定的多个利害关系人提出宣告失踪、宣告死亡申请的，列为共同申请人。

§ 346 [Mehrere Antragsteller] Reichen mehrere Interessierte, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, Antrag auf Verschollenheits- und Todeserklärungen ein, werden sie als gemeinsame Antragsteller eingestuft.

第三百四十七条 寻找下落不明人的公告应当记载下列内容：

§ 347 [Inhalt der Bekanntmachung] Die Bekanntmachung zur Suche nach demjenigen, dessen Verbleib unklar ist, muss folgenden Inhalt angeben:

（一）被申请人应当在规定期间内向受理法院申报其具体地址及其联系方式。否则，被申请人将被宣告失踪、宣告死亡；

1. Der Antragsgegner muss innerhalb einer bestimmten Frist beim Gericht, das [den Antrag] angenommen hat, seine konkrete Anschrift und Kontaktdaten melden. Geschieht dies nicht, wird der Antragsgegner für verschollen bzw. für tot erklärt;

（二）凡知悉被申请人生存现状的人，应当在公告期间内将其所知道情况向受理法院报告。

2. jedermann, der etwas über den Lebenszustand des Antragsgegners erfährt, muss die Umstände, von denen er Kenntnis hat, innerhalb der Bekanntmachungsfrist dem Gericht, das [den Antrag] angenommen hat, melden.

第三百四十八条 人民法院受理宣告失踪、宣告死亡案件后，作

§ 348 [Rücknahme des Antrags] Wenn der Antragsteller, nachdem das Volksgericht den Antrag auf Verschollen-

[299] Vgl. Ziff. 196 ZPG-Ansichten 1992.

出判决前，申请人撤回申请的，人民法院应当裁定终结案件，但其他符合法律规定的利害关系人加入程序要求继续审理的除外。

heits- bzw. Todeserklärungen angenommen hat, aber bevor ein Urteil erlassen wurde, den Antrag zurücknimmt, muss das Volksgericht die Beendigung des Falles beschließen, außer wenn andere am Verfahren teilnehmende Interessierte, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, verlangen, dass [der Fall] weiterbehandelt wird.

第三百四十九条　在诉讼中，当事人的利害关系人提出该当事人患有精神病，要求宣告该当事人无民事行为能力或者限制民事行为能力的，应由利害关系人向人民法院提出申请，由受诉人民法院按照特别程序立案审理，原诉讼中止。

§ 349 [Antrag auf Feststellung mangelnder Prozessfähigkeit[300]] Wenn Interessierte einer Partei[301] während eines Prozesses angeben, dass diese Partei geisteskrank sei, [und] verlangen, diese Person für geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig zu erklären, muss von den Interessierten beim Volksgericht ein Antrag eingereicht werden; das die Klage annehmende Volksgericht eröffnet das Verfahren und behandelt den Fall nach dem besonderen Verfahren; der ursprüngliche Prozess wird unterbrochen.

第三百五十条　认定财产无主案件，公告期间有人对财产提出请求的，人民法院应当裁定终结特别程序，告知申请人另行起诉，适用普通程序审理。

§ 350 [Antrag auf Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern[302]] Erheben bei Fällen der Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern während der Bekanntmachungsfrist Personen im Hinblick auf die Vermögensgüter Forderungen, muss das Volksgericht die Beendigung des besonderen Verfahrens beschließen und den Antragsteller darüber informieren, anderweitig Klage zu erheben; [auf den Fall] wird das gewöhnliche Verfahren angewendet.

第三百五十一条　被指定的监护人不服指定，应当自接到通知之日起三十日内向人民法院提出异议。经审理，认为指定并无不当的，裁定驳回异议；指定不当的，判决撤销指定，同时另行指定监护人。判决书应当送达异议人、原指定单位及判决指定的监护人。

§ 351 [Einwände gegen die Bestimmung als Vormund[303]] Unterwirft sich ein bestimmter Vormund[304] nicht der Bestimmung [als Vormund], muss er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Volksgericht Einwände erheben. Ist [das Volksgericht] nach Behandlung der Ansicht, dass die Bestimmung nicht unangemessen ist, beschließt es die Zurückweisung der Einwände; ist die Bestimmung unangemessen, hebt es die Bestimmung durch Urteil auf [und] bestimmt zugleich anderweitig einen Vormund. Die Urteilsurkunde muss demjenigen, der die Einwände erhoben hat, der Einheit, die ursprünglich [den Vormund] bestimmt hat, und dem durch Urteil bestimmten Vormund zugestellt werden.

第三百五十二条　申请认定公民无民事行为能力或者限制民事行为能力的案件，被申请人没有近亲属的，人民法院可以指定其他

§ 352 [Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit] Wenn in Fällen, in denen die Feststellung der Zivilgeschäftsunfähigkeit oder beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit beantragt wird, der

[300] Vgl. Ziff. 193 ZPG-Ansichten 1992.
[301] Gemeint sind Personen, die mit Parteien in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht.
[302] Vgl. Ziff. 197 ZPG-Ansichten 1992.
[303] Vgl. Ziff. 198 ZPG-Ansichten 1992.
[304] Bestimmt nach § 16 Abs. 2 AGZR.

亲属为代理人。被申请人没有亲属的，人民法院可以指定经被申请人所在单位或者住所地的居民委员会、村民委员会同意，且愿意担任代理人的关系密切的朋友为代理人。

Antragsgegner keine nahen Verwandten hat, kann das Volksgericht andere Verwandte zu seinem Vertreter bestimmen. Hat der Antragsgegner keine Verwandten, kann das Volksgericht mit Zustimmung der Einheit, bei der sich der Antragsgegner befindet, oder des Wohnbevölkerungsausschusses bzw. Dorfausschusses[305] an seinem Wohnsitz einen Freund mit engen Beziehungen zum Vertreter bestimmen, wenn dieser bereit ist, als Vertreter zu fungieren.

没有前款规定的代理人的，由被申请人所在单位或者住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门担任代理人。

Gibt es keinen Vertreter nach dem vorherigen Absatz, fungiert die Einheit, bei der sich der Antragsgegner befindet, der Wohnbevölkerungsausschuss bzw. Dorfausschuss an seinem Wohnsitz oder die Abteilung für Zivilverwaltung als Vertreter.

代理人可以是一人，也可以是同一顺序中的两人。

Vertreter kann eine Person sein; es können auch zwei Personen in gleicher Ordnung sein.

第三百五十三条　申请司法确认调解协议的，双方当事人应当本人或者由符合民事诉讼法第五十八条规定的代理人向调解组织所在地基层人民法院或者人民法庭提出申请。

§ 353 [Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen[306]] Wird die justizielle Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen beantragt, müssen die Parteien beider Seiten persönlich oder durch Vertreter, die den Bestimmungen des § 58 ZPG entsprechen, beim Volksgericht der Grundstufe oder beim Volkstribunal am Ort der Schlichtungsinstitution einreichen.

第三百五十四条　两个以上调解组织参与调解的，各调解组织所在地基层人民法院均有管辖权。

§ 354 [Zuständigkeit] Nehmen mehrere Schlichtungsinstitutionen an der Schlichtung teil, ist jedes der Volksgerichte der Grundstufe am Ort der Schlichtungsinstitutionen zuständig.

双方当事人可以共同向其中一个调解组织所在地基层人民法院提出申请；双方当事人共同向两个以上调解组织所在地基层人民法院提出申请的，由最先立案的人民法院管辖。

Die Parteien beider Seiten können gemeinsam bei einem dieser Volksgerichte der Grundstufe am Ort der Schlichtungsinstitutionen den Antrag einreichen; reichen die Parteien beider Seiten den Antrag gemeinsam bei mehreren der Volksgerichte der Grundstufe am Ort der Schlichtungsinstitutionen ein, ist das Volksgericht zuständig, das zuerst das Verfahren eröffnet.

第三百五十五条　当事人申请司法确认调解协议，可以采用书面形式或者口头形式。当事人口头申请的，人民法院应当记入笔录，并由当事人签名、捺印或者

§ 355 [Form des Antrags] Beantragen die Parteien die justizieller Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen, können sie die schriftliche Form oder die mündliche Form verwenden. Bei einem mündlichen Antrag der Parteien muss das Volksgericht ein Protokoll führen, das

[305] Siehe Fn. 91.

[306] Siehe hierzu auch den 4. Abschnitt „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten“ [最高人民法院关于建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的若干意见] vom 24. Juli 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 163 ff. (ADR-Ansichten) und „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Verfahren der justiziellen Bestätigung von Volksschlichtungsvereinbarungen“ [最高人民法院关于人民调解协议司法确认程序的若干规定] vom 30. März 2011, chinesisch in: Volksschlichtung [人民调解] 2011, Nr. 5, 4 f. (VS-Bestätigungsbestimmungen).

盖章。

von den Parteien unterzeichnet mit Fingerabdruck versehen oder gesiegelt wird.

第三百五十六条　当事人申请司法确认调解协议，应当向人民法院提交调解协议、调解组织主持调解的证明，以及与调解协议相关的财产权利证明等材料，并提供双方当事人的身份、住所、联系方式等基本信息。

§ 356 [Antragsdokumente] Beantragen die Parteien die justizielle Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen, müssen sie beim Volksgericht die Schlichtungsvereinbarung, Nachweise über die Schlichtung durch die Schlichtungsinstitution und Materialien zum Nachweis von Rechten an Vermögensgütern im Zusammenhang mit der Schlichtungsvereinbarung einreichen; außerdem [müssen] grundlegende Informationen wie etwa die Identität, der Sitz und die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden.

当事人未提交上述材料的，人民法院应当要求当事人限期补交。

Reichen die Parteien nicht die oben angeführten Materialien ein, muss das Volksgericht verlangen, innerhalb einer Frist ergänzend einzureichen.

第三百五十七条　当事人申请司法确认调解协议，有下列情形之一的，人民法院裁定不予受理：

（一）不属于人民法院受理范围的；
（二）不属于收到申请的人民法院管辖的；
（三）申请确认婚姻关系、亲子关系、收养关系等身份关系无效、有效或者解除的；
（四）涉及适用其他特别程序、公示催告程序、破产程序审理的；
（五）调解协议内容涉及物权、知识产权确权的。

§ 357 [Gründe für die Nichtannahme] Beantragen die Parteien die justizielle Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen, beschließt das Volksgericht die Nichtannahme, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn [der Antrag] nicht in den Bereich fällt, den Volksgerichte annehmen;
2. wenn [der Antrag] nicht in die Zuständigkeit der Volksgerichte für den Erhalt von Anträgen fällt;
3. wenn beantragt wird, die Unwirksamkeit, Wirksamkeit oder Auflösung von Personenbeziehungen wie etwa Ehebeziehungen, Verwandtschaftsbeziehungen oder Adoptionsbeziehungen festzustellen;
4. wenn die Behandlung unter Anwendung anderer besonderer Verfahren, des Mahnverfahrens [oder] des Konkursverfahrens betroffen sind;
5. wenn der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung die Feststellung von Rechten an dinglichen Rechten oder geistigen Eigentumsrechten betrifft.

人民法院受理申请后，发现有上述不予受理情形的，应当裁定驳回当事人的申请。

Bemerkt das Volksgericht nach Annahme des Antrags, dass die oben angeführten Umstände für eine Nichtannahme vorliegen, muss es die Zurückweisung des Antrags der Parteien beschließen.

第三百五十八条　人民法院审查相关情况时，应当通知双方当事人共同到场对案件进行核实。

§ 358 [Prüfung des Antrags] Prüft das Volksgericht die betreffenden Umstände, muss es die Parteien beider Seiten auffordern, gemeinsam vor Ort die Überprüfung des Falls durchzuführen.

人民法院经审查，认为当事人的陈述或者提供的证明材料不充分、不完备或者有疑义的，可以要求当事人限期补充陈述或者补充证明材料。必要时，人民法院可以向调解组织核实有关情况。

Ist das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht, dass die Angaben oder die eingereichten Nachweismaterialien der Parteien nicht ausreichend, nicht vollständig oder zweifelhaft sind, kann von den Parteien verlangen, innerhalb einer Frist ergänzend vorzutragen oder die Nachweismaterialien zu ergänzen. Ist dies notwendig, kann das Volksgericht bei der Schlichtungsinstitution die betreffenden Umstände überprüfen.

第三百五十九条　确认调解协议的裁定作出前，当事人撤回申请的，人民法院可以裁定准许。

当事人无正当理由未在限期内补充陈述、补充证明材料或者拒不接受询问的，人民法院可以按撤回申请处理。

§ 359 [Rücknahmeantrag] Wenn die Parteien vor Erlass des Beschlusses der Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen den Antrag zurücknehmen, kann das Volksgericht beschließen, [der Zurücknahme] stattzugeben

Ergänzen die Parteien nicht ohne ordentliche Gründe innerhalb der Frist den Vortrag oder die Nachweismaterialien oder verweigern sie, sich der Befragung zu unterwerfen, kann das Volksgericht [dies] wie eine Rücknahme des Antrags behandeln.

第三百六十条　经审查，调解协议有下列情形之一的，人民法院应当裁定驳回申请：

（一）违反法律强制性规定的；

（二）损害国家利益、社会公共利益、他人合法权益的；

（三）违背公序良俗的；

（四）违反自愿原则的；

（五）内容不明确的；

（六）其他不能进行司法确认的情形。

§ 360 [Zurückweisung des Antrags] Liegt nach Prüfung bei Schlichtungsvereinbarungen einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgericht beschließen, den Antrag zurückzuweisen:

1. wenn gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen verstoßen wird;
2. wenn Interessen des Staates, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder Rechtsinteressen anderer geschädigt werden;
3. wenn sie der öffentlichen Ordnung [oder] den guten Sitten zuwiderlaufen;
4. wenn gegen der Grundsatz der Freiwilligkeit verstoßen wird;
5. wenn ihr Inhalt nicht klar angegeben ist;
6. andere Umstände, bei [deren Vorliegen] eine justizielle Bestätigung nicht durchgeführt werden kann.

第三百六十一条　民事诉讼法第一百九十六条规定的担保物权人，包括抵押权人、质权人、留置权人；其他有权请求实现担保物权的人，包括抵押人、出质人、财产被留置的债务人或者所有权人等。

§ 361 [Antragsberechtigte zur Verwertung dinglicher Sicherheiten nach § 196 ZPG] Dingliche Sicherungsnehmer nach § 196 ZPG umfassen Hypothekare, Pfandgläubiger und Zurückbehaltungsberechtigte; andere Personen, die berechtigt sind, Verwertung dinglicher Sicherungsrechte zu fordern, umfassen Personen wie etwa Hypothekenbesteller, Verpfänder, Schuldner, deren Vermögen zurückbehalten worden ist, oder Eigentümer.

第三百六十二条　实现票据、仓单、提单等有权利凭证的权利质权案件，可以由权利凭证持有人住所地人民法院管辖；无权利凭证的权利质权，由出质登记地人民法院管辖。

§ 362 [Zuständigkeit für die Verwertung von Pfandrechten] Für Fälle der Verwertung von Pfandrechten an über Rechte ausgestellten Papieren wie etwa Wechsel und Schecks, Lagerscheine und Konnossemente kann das Volksgericht am Wohnsitz des Inhabers des über das Recht ausgestellte Papier zuständig sein; für Pfandrechte an Rechten, über die kein Papier ausgestellt worden ist, ist das Volksgericht am Ort der Eintragung der Verpfändung zuständig.

第三百六十三条　实现担保物权案件属于海事法院等专门人民法院管辖的，由专门人民法院管辖。

§ 363 [Zuständigkeit von Spezialgerichten] Fällt ein Fall der Verwertung dinglicher Sicherungsrechte in die Zuständigkeit von Spezialvolksgerichten wie etwa Seegerichten, sind die Spezialvolksgerichte zuständig.

第三百六十四条　同一债权的担保物有多个且所在地不同，申请人分别向有管辖权的人民法院申请实现担保物权的，人民法院应当依法受理。

§ 364 [Mehrere zuständige Volksgerichte] Gibt es mehrere Sicherungsgüter für eine Forderung und ist deren Belegenheitsort nicht gleich, muss das Volksgericht, wenn der Antragsteller getrennt bei den zuständigen Volksgerichten die Verwertung der dinglicher Sicherungsrechte beantragt, [diese Anträge] nach dem Recht annehmen.

第三百六十五条　依照物权法第一百七十六条的规定，被担保的债权既有物的担保又有人的担保，当事人对实现担保物权的顺序有约定，实现担保物权的申请违反该约定的，人民法院裁定不予受理；没有约定或者约定不明的，人民法院应当受理。

§ 365 [Zulässigkeit von Anträgen nach § 176 Sachenrechtsgesetz] Wenn die Forderung nach § 176 Sachenrechtsgesetz[307] dinglich und durch einen Bürgen gesichert ist [und] die Parteien die Rangordnung für die Verwertung dinglicher Sicherungsrechte vereinbart haben, nimmt das Volksgericht, wenn der Antrag auf Verwertung dinglicher Sicherungsrechte gegen diese Vereinbarung verstößt, [den Antrag] nicht an; gibt es keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen.

第三百六十六条　同一财产上设立多个担保物权，登记在先的担保物权尚未实现的，不影响后顺位的担保物权人向人民法院申请实现担保物权。

§ 366 [Zulässigkeit von Anträgen nachrangiger Sicherungsnehmer] Sind an einem Vermögen mehrere dingliche Sicherungsrechte bestellt, [und] ist das zuerst eingetragene dingliche Sicherungsrecht noch nicht verwertet worden, beeinträchtigt [dies] nicht den nachrangigen Sicherungsnehmer bei der Beantragung der Verwertung der dinglicher Sicherungsrechte vor dem Volksgericht.

第三百六十七条　申请实现担保物权，应当提交下列材料：

（一）申请书。申请书应当记明申请人、被申请人的姓名或者名称、联系方式等基本信息，具体的请求和事实、理由；

（二）证明担保物权存在的材料，包括主合同、担保合同、抵押登记证明或者他项权利证书，权利质权的权利凭证或者质权出质登记证明等；

（三）证明实现担保物权条件成就的材料；

（四）担保财产现状的说明；

（五）人民法院认为需要提交的其他材料。

§ 367 [Antragsmaterialien] Wird die Verwertung der dinglicher Sicherungsrechte beantragt, müssen folgende Materialien eingereicht werden:

1. Antragsschrift. Die Antragsschrift muss grundlegende Informationen von Antragsteller und Antraggegner wie etwa Name oder Bezeichnung sowie Kontaktdaten, konkrete Forderungen sowie konkrete Tatsachen und Gründe angeben;
2. Materialien zum Nachweis der Existenz des dinglichen Sicherungsrechts, einschließlich Hauptvertrag, Sicherungsvertrag, Nachweis der Eintragung der Hypothek oder Urkunden anderer Rechte, Nachweise der Pfandrechte an über Rechte ausgestellte Papiere oder der Eintragung des Pfandrechts;
3. Material zum Nachweis des Eintritts der Bedingungen für die Verwertung der dinglicher Sicherungsrechte;
4. Erläuterung zur Situation des als Sicherheit dienenden Vermögens;
5. andere Materialien, deren Einreichen das Volksgericht für erforderlich hält.

第三百六十八条　人民法院受理申请后，应当在五日内向被申请

§ 368 [Zustellung an Antragsgegner] Nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, muss es dem

[307] Siehe Fn. 97.

人送达申请书副本、异议权利告知书等文书。

Antragsgegner innerhalb von fünf Tagen Urkunden wie etwa Kopien der Antragsschrift und die schriftliche Belehrung über die Berechtigung zu Einwänden zustellen.

被申请人有异议的，应当在收到人民法院通知后的五日内向人民法院提出，同时说明理由并提供相应的证据材料。

Haben Antragsgegner Einwände, müssen Sie diese innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung durch das Volksgericht einreichen; zugleich [müssen sie] die Gründe [für die Einwände] erläutern und betreffende Beweismaterialien einreichen.

第三百六十九条 实现担保物权案件可以由审判员一人独任审查。担保财产标的额超过基层人民法院管辖范围的，应当组成合议庭进行审查。

§ 369 [Entscheidung als Einzelrichter oder Kollegium] Fälle der Verwertung dinglicher Sicherungsrechte können von einem Richter allein geprüft werden. Übersteigt der Wert des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstandes den Zuständigkeitsbereich der Volksgerichte der Grundstufe, muss [der Fall] in einem gebildeten Kollegium geprüft werden.

第三百七十条 人民法院审查实现担保物权案件，可以询问申请人、被申请人、利害关系人，必要时可以依职权调查相关事实。

§ 370 [Amtsermittlung] Prüft das Volksgericht Fälle der Verwertung dinglicher Sicherungsrechte, kann es Antragsteller, Antragsgegner und Interessierte befragen; ist dies notwendig, kann es von Amts wegen betreffende Tatsachen untersuchen.

第三百七十一条 人民法院应当就主合同的效力、期限、履行情况，担保物权是否有效设立、担保财产的范围、被担保的债权范围、被担保的债权是否已届清偿期等担保物权实现的条件，以及是否损害他人合法权益等内容进行审查。

§ 371 [Prüfungsumfang] Das Volksgericht muss im Hinblick auf Inhalte wie etwa die Wirksamkeit des Hauptvertrags, Fristen, Umstände der Erfüllung, die Bedingungen für die Verwertung dinglicher Sicherungsrechte wie etwa, ob die dinglichen Sicherungsrechte wirksam bestellt worden sind, den Bereich des als Sicherheit dienenden Vermögens, den Bereich der gesicherten Forderung, ob die Frist für die Begleichung der gesicherten Forderung bereits abgelaufen ist, und ob die legalen Rechtsinteressen anderer geschädigt werden, eine Prüfung durchführen.

被申请人或者利害关系人提出异议的，人民法院应当一并审查。

Erheben Antragsgegner oder Interessierte Einwände, muss das Volksgericht [diese] gemeinsam prüfen.

第三百七十二条 人民法院审查后，按下列情形分别处理：

§ 372 [Entscheidung über den Antrag auf Verwertung dinglicher Sicherheiten] Nach Prüfung behandelt das Volksgericht [den Fall] je nach den folgenden Umständen unterschiedlich:

（一）当事人对实现担保物权无实质性争议且实现担保物权条件成就的，裁定准许拍卖、变卖担保财产；

1. wenn die Parteien im Hinblick auf die Verwertung dinglicher Sicherungsrechte keinen materiellen Streit haben und die Bedingungen für die Verwertung der dinglicher Sicherungsrechte eingetreten sind, wird beschlossen, der Versteigerung [oder] dem freihändigen Verkauf des als Sicherheit dienenden Vermögens stattzugeben;

（二）当事人对实现担保物权有部分实质性争议的，可以就无争议部分裁定准许拍卖、变卖担保财产；

2. wenn die Parteien im Hinblick auf die Verwertung dinglicher Sicherungsrechte teilweise materiellen Streit haben, kann bezüglich des Teils, der unstreitig ist, beschlossen werden, der Versteigerung [oder] dem freihändigen Verkauf der als Sicherheit dienenden Vermögens stattzugeben;

（三）当事人对实现担保物权有实质性争议的，裁定驳回申请，并告知申请人向人民法院提起诉讼。

3. wenn die Parteien im Hinblick auf die Verwertung dinglicher Sicherungsrechte materiellen Streit haben, wird der Antrag durch Beschluss zurückgewiesen, und der Antragsteller wird darüber informiert, beim Volksgericht Klage zu erheben.

第三百七十三条 人民法院受理申请后，申请人对担保财产提出保全申请的，可以按照民事诉讼法关于诉讼保全的规定办理。

§ 373 [Einstweiliger Rechtsschutz im Verfahren über die Verwertung dinglicher Sicherheiten] Beantragen Antragsteller, nachdem das Volksgericht den Antrag angenommen hat, eine Sicherung des als Sicherheit dienenden Vermögens, kann [dies] gemäß den Bestimmungen über die Sicherung im Prozess[308] des ZPG behandelt werden.

第三百七十四条 适用特别程序作出的判决、裁定，当事人、利害关系人认为有错误的，可以向作出该判决、裁定的人民法院提出异议。人民法院经审查，异议成立或者部分成立的，作出新的判决、裁定撤销或者改变原判决、裁定；异议不成立的，裁定驳回。

§ 374 [Rechtsmittel im besonderen Verfahren; Fristen] Sind Parteien [oder] Interessierte im Hinblick auf Urteile [oder] Beschlüsse, die unter Anwendung des besonderen Verfahrens erlassen worden sind, der Ansicht, dass [diese] fehlerhaft sind, können sie gegen diese Urteile [oder] Beschlüsse Einwände erheben. Haben die Einwände nach Prüfung durch das Gericht Bestand oder teilweise Bestand, wird ein neues Urteil [bzw.] ein neuer Beschluss zur Aufhebung oder Änderung des ursprünglichen Urteils [bzw.] Beschlusses erlassen; haben die Einwände keinen Bestand, wird die Zurückweisung beschlossen.

对人民法院作出的确认调解协议、准许实现担保物权的裁定，当事人有异议的，应当自收到裁定之日起十五日内提出；利害关系人有异议的，自知道或者应当知道其民事权益受到侵害之日起六个月内提出。

Haben die Parteien gegen Beschlüsse des Volksgericht Einwände, mit denen Schlichtungsvereinbarungen bestätigt [oder] der Verwertung dinglicher Sicherungsrechte stattgegeben wird, müssen sie [diese] innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Beschlusses einreichen; haben Interessierte Einwände, müssen sie [diese] innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag einreichen, an dem sie wissen oder wissen müssen, dass ihre zivilen Rechtsinteressen geschädigt worden sind.

十八、审判监督程序

18. Abschnitt: Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen[309]

第三百七十五条 当事人死亡或者终止的，其权利义务承继者可

§ 375 [Antragsbefugnis bei Rechtsnachfolge] Versterben Parteien oder enden sie [als juristische Personen

[308] §§ 100 ff. ZPG.

[309] Siehe §§ 198 bis 223 ZPG. Vgl. außerdem die „Auslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China' im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen" [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》审判判监督程序若干问题的解释] vom 25. November 2008, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 384 ff. (Wiederaufnahme-Interpretation); Einige Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme [关于受理审查民事申请再审案件的若干意见] vom 27. April 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 395 ff.; und Detaillierte Regeln des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于民事申请再审案件受理审查工作细则（试行）] vom 1. April 2008, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 403 ff (Wiederaufnahme-Regeln).

以根据民事诉讼法第一百九十九条、第二百零一条的规定申请再审。

判决、调解书生效后，当事人将判决、调解书确认的债权转让，债权受让人对该判决、调解书不服申请再审的，人民法院不予受理。

durch Auflösung], können diejenigen, die in ihre Rechte und Pflichten eintreten, gemäß §§ 199, 201 ZPG Wiederaufnahme beantragen.

Übertragen Parteien, nachdem Urteile [oder] Schlichtungsurkunden in Kraft getreten sind, Forderungen, die in Urteilen [oder] Schlichtungsurkunden festgestellt worden sind, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn der Übertragungsempfänger der Forderung sich diesem Urteil [oder] dieser Schlichtungsurkunde nicht unterwirft [und deswegen] Wiederaufnahme beantragt.

第三百七十六条　民事诉讼法第一百九十九条规定的人数众多的一方当事人，包括公民、法人和其他组织。

民事诉讼法第一百九十九条规定的当事人双方为公民的案件，是指原告和被告均为公民的案件。

§ 376 [Begriffe des § 199 ZPG] Eine große Zahl der Parteien auf einer Seite nach § 199 ZPG umfasst Bürger [= natürliche Personen], juristische Personen und andere Organisationen.

Nach § 199 ZPG bezeichnet Fälle, in denen die Parteien beider Seiten Bürger sind, solche Fälle, in denen alle Kläger und alle Beklagten Bürger sind.

第三百七十七条　当事人申请再审，应当提交下列材料：

（一）再审申请书，并按照被申请人和原审其他当事人的人数提交副本；
（二）再审申请人是自然人的，应当提交身份证明；再审申请人是法人或者其他组织的，应当提交营业执照、组织机构代码证书、法定代表人或者主要负责人身份证明书。委托他人代为申请的，应当提交授权委托书和代理人身份证明；
（三）原审判决书、裁定书、调解书；
（四）反映案件基本事实的主要证据及其他材料。

前款第二项、第三项、第四项规定的材料可以是与原件核对无异的复印件。

§ 377 [Antragsmaterialien] Beantragen die Parteien Wiederaufnahme, müssen sie folgende Materialien einreichen:

1. schriftlicher Wiederaufnahmeantrag und Kopien hiervon in der Zahl der Antragsteller und der anderen Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] einreichen;
2. sind Antragsteller der Wiederaufnahme natürliche Personen, müssen Identitätsnachweise eingereicht werden; sind Antragsteller der Wiederaufnahme juristische Personen oder andere Organisationen, müssen Gewerbeschein, Nachweise der Organisationsstrukturnummer und Identitätsnachweise des gesetzlichen Repräsentanten oder des Hauptverantwortlichen eingereicht werden. Werden andere Personen mit der stellvertretenden Beantragung beauftragt, müssen die schriftliche Auftragsvollmacht und Identitätsnachweise des Stellvertreters eingereicht werden;
3. die Urteilsurkunden, Beschlussurkunden und Schlichtungsurkunden des ursprünglich behandelten [Falls];
4. Hauptbeweise und andere Materialien, welche die grundlegenden Tatsachen des Falles widerspiegeln;

Die Materialien nach Nr. 2 bis 4 des vorherigen Absatzes können Kopien sein, bei denen nachgeprüft wurde, dass sie mit den Originalen übereinstimmen.

第三百七十八条　再审申请书应当记明下列事项：

（一）再审申请人与被申请人及原审其他当事人的基本信息；

§ 378 [Antragsschrift] Im schriftlichen Wiederaufnahmeantrag müssen folgende Angelegenheiten angegeben werden:

1. grundlegende Informationen zum Antragsteller und Antragsgegner der Wiederaufnahme sowie zu anderen Parteien des ursprünglich behandelten [Falls];

（二）原审人民法院的名称，原审裁判文书案号；

2. Bezeichnung des Volksgerichts, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Aktenzeichen der Entscheidungsurkunde des ursprünglich behandelten [Falls];

（三）具体的再审请求；

3. die konkrete Forderung, die im wiederaufzunehmenden [Rechtsstreit geltend gemacht wird];

（四）申请再审的法定情形及具体事实、理由。

4. rechtliche Umstände für den Antrag auf Wiederaufnahme sowie konkrete Tatsachen und Gründe.

再审申请书应当明确申请再审的人民法院，并由再审申请人签名、捺印或者盖章。

Im schriftlichen Wiederaufnahmeantrag muss das Volksgericht angegeben werden, bei dem Wiederaufnahme beantragt wird, und [er muss] vom Antragsteller unterzeichnet, mit Fingerabdruck versehen oder gesiegelt sein.

第三百七十九条　当事人一方人数众多或者当事人双方为公民的案件，当事人分别向原审人民法院和上一级人民法院申请再审且不能协商一致的，由原审人民法院受理。

§ 379 [Annahme von gemäß § 199 ZPG bei mehreren Volksgerichten eingereichten Anträgen] Wenn in Fällen, in denen die Zahl der Parteien einer Seite groß ist oder die Parteien beider Seiten Bürger [= natürliche Personen] sind, die Parteien getrennt beim Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, und beim nächsthöheren Volksgericht die Wiederaufnahme beantragen, und in Verhandlungen keine Übereinstimmung erzielt werden kann, nimmt das Volksgericht an, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.

第三百八十条　适用特别程序、督促程序、公示催告程序、破产程序等非讼程序审理的案件，当事人不得申请再审。

§ 380 [Verfahren, die nicht Gegenstand der Wiederaufnahme sind] In Fällen, die unter Anwendung eines nichtprozessualen Verfahrens wie etwa des besonderen Verfahrens, des Mahnverfahrens, des öffentlichen Aufgebotsverfahrens oder des Konkursverfahrens behandelt werden, dürfen Parteien nicht Wiederaufnahme beantragen.

第三百八十一条　当事人认为发生法律效力的不予受理、驳回起诉的裁定错误的，可以申请再审。

§ 381 [Zulässige Anträge auf Wiederaufnahme bei Beschlüssen] Sind Parteien der Ansicht, dass rechtskräftige Beschlüsse über die Nichtannahme oder die Zurückweisung von Klagen fehlerhaft sind, können sie die Wiederaufnahme beantragen.

第三百八十二条　当事人就离婚案件中的财产分割问题申请再审，如涉及判决中已分割的财产，人民法院应当依照民事诉讼法第二百条的规定进行审查，符合再审条件的，应当裁定再审；如涉及判决中未作处理的夫妻共同财产，应当告知当事人另行起诉。

§ 382 [Zulässigkeit der Wiederaufnahme in Scheidungsfällen] Beantragen die Parteien in einem Scheidungsfall zu Fragen der Vermögensaufteilung die Wiederaufnahme, [und] ist Vermögen betroffen, das in dem Urteil bereits aufgeteilt worden ist, muss das Volksgericht eine Prüfung nach § 200 ZPG durchführen; wird den Wiederaufnahmevoraussetzungen entsprochen, muss die Wiederaufnahme beschlossen werden; ist gemeinsames Vermögen der Ehegatten betroffen, das in dem Urteil noch nicht behandelt worden ist, müssen die Parteien darüber informiert werden, anderweitig Klage zu erheben.

第三百八十三条　当事人申请再审，有下列情形之一的，人民法院不予受理：

§ 383 [Nichtannahmegründe] Liegt bei der Beantragung der Wiederaufnahme durch die Parteien einer der folgenden Umstände vor, nimmt das Volksgericht [den Antrag] nicht an:

（一）再审申请被驳回后再次提出申请的；

1. wenn nach Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags erneut Antrag [auf Wiederaufnahme] eingereicht wird;

（二）对再审判决、裁定提出申请的；

2. wenn im Hinblick auf Urteile [oder] Beschlüsse der Wiederaufnahme Antrag [auf Wiederaufnahme] eingereicht wird;

（三）在人民检察院对当事人的申请作出不予提出再审检察建议或者抗诉决定后又提出申请的。

3. wenn ein weiterer Antrag [auf Wiederaufnahme] eingereicht wird, nachdem die Volksstaatsanwaltschaft im Hinblick auf einen Antrag der Parteien [gemäß § 209 Abs. 2 ZPG] die Verfügung erlassen hat, keinen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag oder Beschwerde einzureichen.

前款第一项、第二项规定情形，人民法院应当告知当事人可以向人民检察院申请再审检察建议或者抗诉，但因人民检察院提出再审检察建议或者抗诉而再审作出的判决、裁定除外。

Bei Umständen nach Nr. 1 [und] Nr. 2 des vorherigen Absatzes muss das Volksgericht die Parteien darüber informieren, dass sie bei der Volksstaatsanwaltschaft einen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag beantragen oder Beschwerde einlegen können; dies gilt jedoch nicht für Urteile und Beschlüsse, die bei Wiederaufnahme erlassen worden sind, weil die Volksstaatsanwaltschaft den Vorschlag, wegen einer Wiederaufnahme zu ermitteln, oder Beschwerde eingereicht hat.

第三百八十四条　当事人对已经发生法律效力的调解书申请再审，应当在调解书发生法律效力后六个月内提出。

§ 384 [Antragsfrist bei Wiederaufnahmeverfahren gegen Schlichtungsurkunden] Beantragen Parteien Wiederaufnahme gegen rechtskräftige Schlichtungsurkunden, muss [der Antrag] innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Schlichtungsurkunde eingereicht werden.

第三百八十五条　人民法院应当自收到符合条件的再审申请书等材料之日起五日内向再审申请人发送受理通知书，并向被申请人及原审其他当事人发送应诉通知书、再审申请书副本等材料。

§ 385 [Annahmebeschluss] Volksgerichte müssen Antragstellern innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der den Voraussetzungen entsprechenden schriftlichen Wiederaufnahmeanträge und der weiteren Materialien eine schriftliche Mitteilung der Annahme übersenden; und [sie müssen] dem Antragsgegner und anderen Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] Materialien wie etwa die schriftliche Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage und Kopien des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags zustellen.

第三百八十六条　人民法院受理申请再审案件后，应当依照民事诉讼法第二百条、第二百零一条、第二百零四条等规定，对当事人主张的再审事由进行审查。

§ 386 [Prüfung der Wiederaufnahmegründe] Nachdem Volksgerichte Fälle der beantragten Wiederaufnahme angenommen haben, müssen die von den Parteien geltend gemachten Wiederaufnahmegründe gemäß den Bestimmungen wie etwa §§ 200, 201, 204 ZPG geprüft werden.

第三百八十七条　再审申请人提供的新的证据，能够证明原判决、裁定认定基本事实或者裁判结果错误的，应当认定为民事诉讼法第二百条第一项规定的情

§ 387 [Neue Beweise nach § 200 Nr. 1 ZPG] Reichen Antragsteller der Wiederaufnahme neue Beweise ein, mit denen nachgewiesen werden kann, dass im ursprünglichen Urteil oder Beschluss festgestellte Grundtatsachen oder die Ergebnisse von Entscheidungen fehlerhaft sind,

形。

muss [dies] als Umstand nach § 200 Nr. 1 ZPG festgestellt werden.

对于符合前款规定的证据，人民法院应当责令再审申请人说明其逾期提供该证据的理由；拒不说明理由或者理由不成立的，依照民事诉讼法第六十五条第二款和本解释第一百零二条的规定处理。

Bei Beweisen, die dem vorherigen Absatz entsprechen, muss das Volksgericht anordnen, dass der Antragsteller der Wiederaufnahme die Gründe für die Verzögerung bei der Einreichung dieser Beweise erläutert; wird die Erläuterung der Gründe verweigert oder haben die Gründe keinen Bestand, wird [dies] gemäß § 65 Abs. 2 ZPG und § 102 dieser Interpretation behandelt.

第三百八十八条　再审申请人证明其提交的新的证据符合下列情形之一的，可以认定逾期提供证据的理由成立：

§ 388 [Zulässige Gründe für die Verzögerung bei der Einreichung von Beweisen] Weisen Antragsteller der Wiederaufnahme nach, dass die von ihnen eingereichten neuen Beweise einem der folgenden Umstände entsprechen, kann festgestellt werden, dass die Gründe für die Verzögerung bei der Einreichung dieser Beweise Bestand haben:

（一）在原审庭审结束前已经存在，因客观原因于庭审结束后才发现的；

1. [Beweise], die vor Schluss der Sitzung, in welcher [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, vorlagen, aber wegen eines objektiven Grundes erst nach Schluss der Sitzung bemerkt wurden;

（二）在原审庭审结束前已经发现，但因客观原因无法取得或者在规定的期限内不能提供的；

2. [Beweise], die vor Schluss der Sitzung, in welcher [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, bereit bemerkt worden sind, aber wegen eines objektiven Grundes nicht erhoben werden konnten oder innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht werden konnten;

（三）在原审庭审结束后形成，无法据此另行提起诉讼的。

3. [Beweise], die nach Schluss der Sitzung entstanden sind, [und] es unmöglich ist, auf Grund dieser [Beweise] anderweitig Klage zu erheben.

再审申请人提交的证据在原审中已经提供，原审人民法院未组织质证且未作为裁判根据的，视为逾期提供证据的理由成立，但原审人民法院依照民事诉讼法第六十五条规定不予采纳的除外。

Wenn die vom Antragsteller der Wiederaufnahme eingereichten Beweise im ursprünglich behandelten [Fall] bereits eingereicht worden waren, das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, jedoch keine Prüfung [der Beweise][310] organisiert und [die Beweise] nicht als Grundlage der Entscheidung genommen hat, gilt dies als Grund für die Verzögerung bei der Einreichung der Beweise, der Bestand hat; dies gilt jedoch nicht, wenn das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, [den Beweis] gemäß § 65 ZPG abgelehnt hat.

第三百八十九条　当事人对原判决、裁定认定事实的主要证据在原审中拒绝发表质证意见或者质证中未对证据发表质证意见的，不属于民事诉讼法第二百条第四项规定的未经质证的情形。

§ 389 [Nichtprüfung von Beweisen nach § 200 Nr. 4 ZPG] Haben die Parteien im ursprünglich behandelten [Fall] verweigert, ihre Meinung zur Prüfung von Hauptbeweisen für im ursprünglichen Urteil oder Beschluss festgestellte Tatsachen zu äußern, oder haben sie während der Prüfung [dieser] Beweise keine Meinung geäußert, gehört dies nicht zu den Umständen einer Nichtprüfung [von Beweisen] nach § 200 Nr. 4 ZPG.

---

[310] „Prüfung [der Beweise]" (质证), siehe § 68 ZPG.

第三百九十条　有下列情形之一，导致判决、裁定结果错误的，应当认定为民事诉讼法第二百条第六项规定的原判决、裁定适用法律确有错误：	**§ 390 [Entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung nach § 200 Nr. 6 ZPG]** Liegt einer der folgenden Umstände vor, so dass das Ergebnis von Urteilen [oder] Beschlüssen fehlerhaft ist, muss [dies] als entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung im ursprünglichen Urteil bzw. Beschluss gemäß § 200 Nr. 6 ZPG festgestellt werden:
（一）适用的法律与案件性质明显不符的；	1. wenn das angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falles entspricht;
（二）确定民事责任明显违背当事人约定或者法律规定的；	2. die festgesetzte zivilrechtlichen Haftung läuft offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider;
（三）适用已经失效或者尚未施行的法律的；	3. wenn bereits unwirksam gewordene oder noch nicht anzuwendende Gesetze angewendet werden;
（四）违反法律溯及力规定的；	4. wenn gegen Bestimmung der gesetzlichen Rückwirkung verstoßen wird;
（五）违反法律适用规则的；	5. wenn gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird;
（六）明显违背立法原意的。	6. wenn [die gerichtliche Entscheidung] offensichtlich dem ursprünglichen gesetzgeberischen Zweck zuwider läuft.
第三百九十一条　原审开庭过程中有下列情形之一的，应当认定为民事诉讼法第二百条第九项规定的剥夺当事人辩论权利：	**§ 391 [Fehlendes rechtliches Gehör gemäß § 200 Nr. 9 ZPG]** Wenn während des Verfahrens der Behandlung des ursprünglichen [Falls] in der Sitzung einer der folgenden Umstände vorliegt, muss festgestellt werden, dass einer Partei gemäß § 200 Nr. 9 ZPG das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln:
（一）不允许当事人发表辩论意见的；	1. wenn der Partei nicht gestattet worden ist, ihre Ansichten in streitiger Verhandlung zu äußern;
（二）应当开庭审理而未开庭审理的；	2. wenn [der Fall] in einer Sitzung behandelt werden musste, aber [der Fall] nicht in einer Sitzung behandelt worden ist;
（三）违反法律规定送达起诉状副本或者上诉状副本，致使当事人无法行使辩论权利的；	3. wenn die Nichtübermittlung der Kopie der Klageschrift oder der Berufungsschrift dazu geführt hat, dass die Partei ihr Recht zur streitigen Verhandlung nicht ausüben konnte;
（四）违法剥夺当事人辩论权利的其他情形。	4. wenn andere Umständen vorliegen, bei denen den Parteien rechtswidrig das Recht zur streitigen Verhandlung genommen wurde.
第三百九十二条　民事诉讼法第二百条第十一项规定的诉讼请求，包括一审诉讼请求、二审上诉请求，但当事人未对一审判决、裁定遗漏或者超出诉讼请求提起上诉的除外。	**§ 392 [Klageforderungen nach § 200 Nr. 11 ZPG]** Klageforderungen nach § 200 Nr. 11 ZPG umfassen Klageforderungen erster Instanz [und] Berufungsforderungen zweiter Instanz, außer wenn die Parteien nicht gegen das Übergehen von oder das Hinausgehen über Klageforderungen im Urteil bzw. in dem Beschluss erster Instanz Berufung erhoben haben.
第三百九十三条　民事诉讼法第二百条第十二项规定的法律文书包括：	**§ 393 [Rechtsurkunden nach § 200 Nr. 12 ZPG]** Rechtsurkunden nach § 200 Nr. 12 ZPG umfassen:

（一）发生法律效力的判决书、裁定书、调解书；

1. rechtskräftige Urteilsurkunden, Beschlussurkunden und Schlichtungsurkunden;

（二）发生法律效力的仲裁裁决书；

2. rechtskräftige Schiedsspruchurkunden;

（三）具有强制执行效力的公证债权文书。

3. öffentlich beurkundete Schuldurkunden, die zwangsvollstreckbar sind.

第三百九十四条 民事诉讼法第二百条第十三项规定的审判人员审理该案件时有贪污受贿、徇私舞弊、枉法裁判行为，是指已经由生效刑事法律文书或者纪律处分决定所确认的行为。

§ 394 [Handlungen nach § 200 Nr. 13 ZPG] Korrupte Handlungen, Annahme von Bestechungen, unlautere Handlungen zum eigenen Vorteil [oder] Beugung des Rechts durch Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles nach § 200 Nr. 13 ZPG sind Handlungen, die in in Kraft getretenen strafrechtlichen Rechtsurkunden oder Entscheidungen[311] über disziplinarische Maßnahmen festgestellt worden sind.

第三百九十五条 当事人主张的再审事由成立，且符合民事诉讼法和本解释规定的申请再审条件的，人民法院应当裁定再审。

§ 395 [Entscheidung über die Wiederaufnahme] Haben die von den Parteien geltend gemachten Gründe für die Wiederaufnahme bestand und entsprechen sie den Voraussetzungen für die Beantragung der Wiederaufnahme des ZPG und dieser Interpretation, muss das Volksgericht die Wiederaufnahme beschließen.

当事人主张的再审事由不成立，或者当事人申请再审超过法定申请再审期限、超出法定再审事由范围等不符合民事诉讼法和本解释规定的申请再审条件的，人民法院应当裁定驳回再审申请。

Haben die von den Parteien geltend gemachten Gründe für die Wiederaufnahme keinen Bestand oder entsprechen sie nicht den Voraussetzungen für die Beantragung der Wiederaufnahme des ZPG und dieser Interpretation, [da] die gesetzlich bestimmte Frist für die Beantragung der Wiederaufnahme abgelaufen ist [oder] der Bereich der gesetzlich bestimmten Wiederaufnahmegründe überschritten ist, muss das Volksgericht die Zurückweisung der Wiederaufnahme beschließen.

第三百九十六条 人民法院对已经发生法律效力的判决、裁定、调解书依法决定再审，依照民事诉讼法第二百零六条规定，需要中止执行的，应当在再审裁定中同时写明中止原判决、裁定、调解书的执行；情况紧急的，可以将中止执行裁定口头通知负责执行的人民法院，并在通知后十日内发出裁定书。

§ 396 [Unterbrechung der Vollstreckung nach § 206 ZPG] Verfügt das Volksgericht nach dem Recht die Wiederaufnahme bei rechtskräftigen Urteilen, Beschlüssen [oder] Schlichtungsurkunden [und] ist es gemäß § 206 ZPG erforderlich, die Vollstreckung zu unterbrechen, muss in dem Beschluss über die Wiederaufnahme zugleich die Unterbrechung der Vollstreckung des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] der ursprünglichen Schlichtungsurkunde vermerkt werden; sind die Umstände dringend, kann der Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung mündlich dem Volksgericht mitgeteilt werden, dem die Vollstreckung obliegt, und innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung eine Beschlussurkunde zugesendet werden.

第三百九十七条 人民法院根据审查案件的需要决定是否询问当事人。新的证据可能推翻原判决、裁定的，人民法院应当询问

§ 397 [Befragung der Parteien] Das Volksgericht verfügt auf Grund der Erfordernisse der Prüfung des Falles, ob die Parteien befragt werden. Könnten neue Beweise das ursprüngliche Urteil bzw. den ursprünglichen Be-

[311] Siehe Fn. 177.

当事人。

schluss zu Fall bringen, muss das Volksgericht die Parteien befragen.

第三百九十八条　审查再审申请期间，被申请人及原审其他当事人依法提出再审申请的，人民法院应当将其列为再审申请人，对其再审事由一并审查，审查期限重新计算。经审查，其中一方再审申请人主张的再审事由成立的，应当裁定再审。各方再审申请人主张的再审事由均不成立的，一并裁定驳回再审申请。

§ 398 [Wiederaufnahmeanträge beider Parteien] Reichen Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten [Falls] während der Frist für die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags nach dem Recht Antrag auf Wiederaufnahme ein, muss sie das Volksgericht als Antragsteller der Wiederaufnahme anführen, [und] ihre Wiederaufnahmegründe gemeinsam [mit den anderen Wiederaufnahmegründen] prüfen; die Frist für die Prüfung wird erneut berechnet. Ergibt die Prüfung, dass Wiederaufnahmegründe, die von einem der Antragsteller der Wiederaufnahme geltend gemacht worden sind, bestand haben, muss die Wiederaufnahme beschlossen werden. Hat keiner der Wiederaufnahmegründe bestand, der von irgendeinem Antragsteller der Wiederaufnahme geltend gemacht worden ist, wird die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags gemeinsam beschlossen.

第三百九十九条　审查再审申请期间，再审申请人申请人民法院委托鉴定、勘验的，人民法院不予准许。

§ 399 [Unzulässigkeit von Sachverständigengutachten und Inaugenscheinnahme] Beantragen Antragsteller der Wiederaufnahme während der Frist für die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags, dass das Volksgericht ein Sachverständigengutachten [oder] eine Inaugenscheinnahme beauftragt, gestattet das Volksgericht [dies] nicht.

第四百条　审查再审申请期间，再审申请人撤回再审申请的，是否准许，由人民法院裁定。

§ 400 [Rücknahmeantrag] Wenn Antragsteller der Wiederaufnahme während der Frist für die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags den Wiederaufnahmeantrag zurücknehmen, entscheidet das Volksgericht durch Beschluss, ob es dies gestattet.

再审申请人经传票传唤，无正当理由拒不接受询问的，可以按撤回再审申请处理。

Wenn der Antragsteller der Wiederaufnahme schriftlich vorgeladen worden ist[312] und sich ohne ordentliche Gründe nicht der Befragung unterwirft, kann [der Fall] wie ein Antrag auf Rücknahme des Wiederaufnahme behandelt werden.

第四百零一条　人民法院准许撤回再审申请或者按撤回再审申请处理后，再审申请人再次申请再审的，不予受理，但有民事诉讼法第二百条第一项、第三项、第十二项、第十三项规定情形，自知道或者应当知道之日起六个月内提出的除外。

§ 401 [Unzulässigkeit weiterer Wiederaufnahmeanträge nach Rücknahme des Antrags; Ausnahmen] Wenn, nachdem das Volksgericht die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags gestattet oder es [den Fall] wie einen Antrag auf Rücknahme des Wiederaufnahme behandelt hat, der Antragsteller der Wiederaufnahme erneut Wiederaufnahme beantragt, wird [dieser Antrag] nicht angenommen, außer wenn Umstände nach § 200 Nr. 1, 3, 12 [oder] 13 ZPG vorliegen [und der Antrag] innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis oder Kennenmüssen [dieser Umstände] eingereicht wird.

---

[312] Siehe Fn. 198.

第四百零二条 再审申请审查期间，有下列情形之一的，裁定终结审查：

（一）再审申请人死亡或者终止，无权利义务承继者或者权利义务承继者声明放弃再审申请的；
（二）在给付之诉中，负有给付义务的被申请人死亡或者终止，无可供执行的财产，也没有应当承担义务的人的；
（三）当事人达成和解协议且已履行完毕的，但当事人在和解协议中声明不放弃申请再审权利的除外；

（四）他人未经授权以当事人名义申请再审的；

（五）原审或者上一级人民法院已经裁定再审的。

（六）有本解释第三百八十三条第一款规定情形的。

§ 402 [Anderweitige Erledigung] Liegt während der Frist für die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags einer der folgenden Umstände vor, wird die Beendigung der Prüfung beschlossen:

1. Wenn der Antragsteller stirbt oder endet, es niemanden gibt, der in die Rechte und Pflichten eintritt, oder derjenige, der in die Rechte und Pflichten eintritt, erklärt, dass er auf den Wiederaufnahmeantrag verzichtet;
2. wenn bei Leistungsklagen der Antragsgegner, der die Leistung schuldet, stirbt oder endet, es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann, und es auch niemanden gibt, der die Pflichten übernehmen muss;
3. wenn die Parteien eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Erfüllung bereits abgeschlossen ist; dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien in der Vergleichsvereinbarung erklärt haben, dass sie auf das Recht zur Beantragung der Wiederaufnahme nicht verzichten;
4. wenn andere Personen im Namen von Parteien die Wiederaufnahme beantragt haben, ohne [hierzu] bevollmächtigt zu sein;
5. wenn das Volksgericht, dass [den Fall] ursprünglich behandelt hat, oder das nächsthöhere Volksgericht bereits die Wiederaufnahme beschlossen hat.
6. bei Umständen nach § 383 Abs. 1 dieser Interpretation.

第四百零三条 人民法院审理再审案件应当组成合议庭开庭审理，但按照第二审程序审理，有特殊情况或者双方当事人已经通过其他方式充分表达意见，且书面同意不开庭审理的除外。

符合缺席判决条件的，可以缺席判决。

§ 403 [Verhandlung über den wiederaufgenommenen ursprünglichen Rechtsstreit] Für die Behandlung des wiederaufgenommenen Falls muss das Volksgericht Kollegien bilden [und] ihn in Sitzungen behandeln, außer wenn gemäß der Behandlung im Verfahren zweiter Instanz besondere Umstände vorliegen oder beide Parteien bereits in anderer Form in vollem Umfang [ihre] Ansichten ausgedrückt und sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, [den Fall] nicht in Sitzungen zu behandeln.

Sind die Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil gegeben, kann ein Versäumnisurteil gefällt werden.

第四百零四条 人民法院开庭审理再审案件，应当按照下列情形分别进行：

（一）因当事人申请再审的，先由再审申请人陈述再审请求及理由，后由被申请人答辩、其他原审当事人发表意见；

（二）因抗诉再审的，先由抗诉机关宣读抗诉书，再由申请抗诉

§ 404 [Ablauf des Verfahrens] Die Behandlung des wiederaufgenommen Falls in der Sitzung muss durch das Volksgericht [entsprechend] der folgenden Umstände unterschiedlich durchgeführt werden:

1. wenn auf Antrag einer Partei wiederaufgenommen wird, trägt zunächst der Antragsteller seine Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], und die Gründe vor, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, äußern [ihre] Ansichten;
2. wenn auf Beschwerde [der Staatsanwaltschaft] wiederaufgenommen wird, verliest das Beschwerdeorgan zu-

的当事人陈述，后由被申请人答辩、其他原审当事人发表意见；

nächst die Beschwerdeschrift, dann trägt die Partei vor, welche die Beschwerde beantragt hat, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, äußern [ihre] Ansichten;

（三）人民法院依职权再审，有申诉人的，先由申诉人陈述再审请求及理由，后由被申诉人答辩、其他原审当事人发表意见；

3. wenn das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt [und] es Beschwerdeführer gibt, trägt zunächst der Beschwerdeführer die Forderung und die Gründe vor, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht werden], hiernach erwidert der Beschwerdegegner und andere Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, äußern [ihre] Ansichten;

（四）人民法院依职权再审，没有申诉人的，先由原审原告或者原审上诉人陈述，后由原审其他当事人发表意见。

4. wenn das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt [und] es keine Beschwerdeführer gibt, trägt zunächst der Kläger oder der Berufungskläger des ursprünglich behandelten Falls vor, hiernach äußern andere Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, [ihre] Ansichten;

对前款第一项至第三项规定的情形，人民法院应当要求当事人明确其再审请求。

Im Hinblick auf Umstände nach den Nr. 1 bis 3 des vorherigen Absatzes muss das Volksgericht von den Parteien verlangen, ihre Forderung anzugeben, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird].

第四百零五条　人民法院审理再审案件应当围绕再审请求进行。当事人的再审请求超出原审诉讼请求的，不予审理；符合另案诉讼条件的，告知当事人可以另行起诉。

§ 405 [Prüfungsumfang im wiederaufgenommen Verfahren] Die Behandlung des wiederaufgenommenen Falls muss das Volksgericht beschränkt auf die Forderung durchführen, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird]. Überschreitet die Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], die Klageforderung im ursprünglich behandelten [Fall], wird diese nicht behandelt; liegen die Voraussetzungen für die Klageerhebung in einem anderen Fall vor, werden die Parteien darüber informiert, dass sie anderweitig Klage erheben können.

被申请人及原审其他当事人在庭审辩论结束前提出的再审请求，符合民事诉讼法第二百零五条规定的，人民法院应当一并审理。

Erheben Antragsgegner und andere Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, vor Schluss der streitigen Verhandlung in der Sitzung eine Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], muss das Volksgericht [diese] gemeinsam behandeln, wenn die Voraussetzungen des § 205 ZPG vorliegen.

人民法院经再审，发现已经发生法律效力的判决、裁定损害国家利益、社会公共利益、他人合法权益的，应当一并审理。

Bemerken Volksgerichte im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit], dass rechtskräftige Urteile [oder] Beschlüsse staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen [oder] legale Rechtsinteressen anderer schädigen, muss gemeinsam behandelt werden.

第四百零六条　再审审理期间，有下列情形之一的，可以裁定终结再审程序：

§ 406 [Gründe für die Beendigung des wiederaufgenommen Verfahrens] Liegt während der Behandlung des wiederaufgenommenen [Rechtsstreits] einer der folgenden Umstände vor, kann die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens beschlossen werden:

（一）再审申请人在再审期间撤回再审请求，人民法院准许的；

1. Wenn das Volksgericht gestattet, dass der Antragsteller der Wiederaufnahme während des wiederaufgenommenen [Rechtsstreits] die Forderung zurücknimmt, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird];

（二）再审申请人经传票传唤，无正当理由拒不到庭的，或者未经法庭许可中途退庭，按撤回再审请求处理的；

2. wenn der Antragsteller der Wiederaufnahme schriftlich vorgeladen worden ist[313] [und] ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt, [so dass der Fall] gemäß einer Rücknahme der Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], behandelt wird;

（三）人民检察院撤回抗诉的；

3. wenn die Volksstaatsanwaltschaft die Beschwerde zurücknimmt;

（四）有本解释第四百零二条第一项至第四项规定情形的。

4. bei Vorliegen von Umständen nach § 402 Nr. 1 bis 4 dieser Interpretation.

因人民检察院提出抗诉裁定再审的案件，申请抗诉的当事人有前款规定的情形，且不损害国家利益、社会公共利益或者他人合法权益的，人民法院应当裁定终结再审程序。

Wenn in Fällen, in denen die Wiederaufnahme beschlossen wird, weil die Volksstaatsanwaltschaft Beschwerde eingereicht hat, bei der Partei, welche die Beschwerde beantragt hat, Umstände nach dem vorherigen Absatz vorliegen, und staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder legale Rechtsinteressen anderer nicht verletzt werden, muss das Volksgericht die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens beschließen.

再审程序终结后，人民法院裁定中止执行的原生效判决自动恢复执行。

Nachdem das Wiederaufnahmeverfahren beendet ist, wird automatisch wieder in die Vollstreckung des ursprünglich in Kraft getretenen Urteils eingetreten, dessen Vollstreckung das Volksgericht durch Beschluss unterbrochen hat.

第四百零七条 人民法院经再审审理认为，原判决、裁定认定事实清楚、适用法律正确的，应予维持；原判决、裁定认定事实、适用法律虽有瑕疵，但裁判结果正确的，应当在再审判决、裁定中纠正瑕疵后予以维持。

§ 407 [Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit] Wenn das Volksgericht nach Behandlung des wiederaufgenommenen [Rechtsstreits] der Ansicht ist, dass die im ursprünglichen Urteil oder Beschluss festgestellten Tatsachen klar sind und das Gesetz richtig angewandt worden ist, erhält es [die Entscheidung] aufrecht; wenn es zwar in den festgestellten Tatsachen oder der Gesetzesanwendung im ursprünglichen Urteil oder Beschluss Mängel gibt, das Ergebnis der Entscheidung jedoch richtig ist, muss [das Volksgericht] [diese] aufrechterhalten, nachdem es die Mängel im Urteil oder in dem Beschluss der Wiederaufnahme korrigiert hat.

原判决、裁定认定事实、适用法律错误，导致裁判结果错误的，应当依法改判、撤销或者变更。

Führen die Fehler bei den im ursprünglichen Urteil [oder] Beschluss festgestellten Tatsachen [oder] bei der Rechtsanwendung dazu, dass das Ergebnis einer Entscheidung fehlerhaft ist, muss nach dem Recht ein abge-

[313] Siehe Fn. 198.

ändertes Urteil erlassen, [die ursprüngliche Entscheidung] aufgehoben oder abgeändert werden.

第四百零八条 按照第二审程序再审的案件，人民法院经审理认为不符合民事诉讼法规定的起诉条件或者符合民事诉讼法第一百二十四条规定不予受理情形的，应当裁定撤销一、二审判决，驳回起诉。

§ 408 [Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit bei Unzulässigkeit der Klage im ursprünglichen Verfahren] Wenn das Volksgericht nach der Behandlung des wiederaufgenommenen Falles gemäß dem Verfahren zweiter Instanz der Ansicht ist, dass [der Fall] nicht den Voraussetzungen der Klageerhebung entspricht oder den Umständen entspricht, bei denen [die Klage] gemäß § 124 ZPG nicht angenommen wird, muss es die Aufhebung der Urteile erster [und] zweiter Instanz [und] die Zurückweisung der Klage beschließen.

第四百零九条 人民法院对调解书裁定再审后，按照下列情形分别处理：

§ 409 [Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren im Falle einer Schlichtung] Nachdem das Volksgericht die Wiederaufnahme im Hinblick auf eine Schlichtungsurkunde beschlossen hat, wird [der Fall] je nach den folgenden Umständen unterschiedlich behandelt:

（一）当事人提出的调解违反自愿原则的事由不成立，且调解书的内容不违反法律强制性规定的，裁定驳回再审申请；

1. Wenn der vom Antragsteller eingereichte Grund, die Schlichtung verstoße gegen das Prinzip der Freiwilligkeit, keinen Bestand hat, und wenn der Inhalt der Schlichtungsurkunde nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt, wird die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags beschlossen;

（二）人民检察院抗诉或者再审检察建议所主张的损害国家利益、社会公共利益的理由不成立的，裁定终结再审程序。

2. wenn der Grund des Verstoßes gegen staatliche Interessen [oder] gesellschaftliche öffentliche Interessen, der von der Volksstaatsanwaltschaft bei der Beschwerde oder beim Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag geltend gemacht wird, keinen Bestand hat, wird die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens beschlossen.

前款规定情形，人民法院裁定中止执行的调解书需要继续执行的，自动恢复执行。

Ist es bei einer Schlichtungsurkunde, bei der das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung beschlossen hat, bei Umständen nach dem vorherigen Absatz erforderlich, dass weiter vollstreckt wird, wird automatisch wieder in die Vollstreckung eingetreten.

第四百一十条 一审原告在再审审理程序中申请撤回起诉，经其他当事人同意，且不损害国家利益、社会公共利益、他人合法权益的，人民法院可以准许。裁定准许撤诉的，应当一并撤销原判决。

§ 410 [Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren] Beantragt der Kläger erster Instanz während der Behandlung des wiederaufgenommenen Verfahrens die Zurücknahme der Klage, kann das Volksgericht [dem Antrag] stattgeben, wenn die anderen Parteien einverstanden sind und staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen [oder] legale Rechtsinteressen anderer nicht verletzt sind. Wird die Stattgabe der Zurücknahme der Klage beschlossen, muss das ursprüngliche Urteil gemeinsam aufgehoben werden.

一审原告在再审审理程序中撤回起诉后重复起诉的，人民法院不予受理。

Erhebt der Kläger erster Instanz nochmals Klage, nachdem er die Klage während der Behandlung des wiederaufgenommenen Verfahrens zurückgenommen hat, nimmt das Volksgericht [die Klage] nicht an.

第四百一十一条　当事人提交新的证据致使再审改判，因再审申请人或者申请检察监督当事人的过错未能在原审程序中及时举证，被申请人等当事人请求补偿其增加的交通、住宿、就餐、误工等必要费用的，人民法院应予支持。

§ 411 [Kostenerstattung bei verspätet vorgebrachten Beweisen] Wenn die neuen Beweise, die Parteien einreichen, zur Wiederaufnahme und zum Erlass eines abgeänderten Urteils führen, und die [anderen] Parteien, wie beispielsweise der Antragsgegner, wegen eines Verschuldens des Antragstellers der Wiederaufnahme oder der Partei, welche die staatsanwaltschaftliche Überwachung beantragt hat, im Verfahren, welches ursprünglich behandelt wurde, nicht unverzüglich Beweis antreten konnten, und die [anderen] Parteien, wie beispielsweise der Antragsgegner den Ersatz ihrer erhöhten notwendigen Kosten wie beispielsweise für die Anfahrt, Unterbringung, Verpflegung und Verdienstausfall fordern, muss das Volksgericht [dieses Verlangen] unterstützen.

第四百一十二条　部分当事人到庭并达成调解协议，其他当事人未作出书面表示的，人民法院应当在判决中对该事实作出表述；调解协议内容不违反法律规定，且不损害其他当事人合法权益的，可以在判决主文中予以确认。

§ 412 [Schlichtungsvereinbarung eines Teils der Parteien] Erscheint ein Teil der Parteien vor Gericht und trifft eine Schlichtungsvereinbarung, muss das Volksgericht dieser Tatsache im Urteil Ausdruck verleihen, wenn die anderen Parteien keine schriftliche Erklärung abgegeben haben; verstößt der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und verletzt er nicht die legalen Rechtsinteressen der anderen Parteien, kann [die Schlichtungsvereinbarung] im Tenor des Urteils bestätigt werden.

第四百一十三条　人民检察院依法对损害国家利益、社会公共利益的发生法律效力的判决、裁定、调解书提出抗诉，或者经人民检察院检察委员会讨论决定提出再审检察建议的，人民法院应予受理。

§ 413 [Staatsanwaltschaftliche Beschwerde und Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag] Wenn die Volksstaatsanwaltschaft gegen rechtkräftige Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden, die staatliche Interessen [oder] gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzen, nach dem Recht Beschwerde erhebt, oder nach Erörterung und Entscheidung[314] durch den Staatsanwaltsausschuss der Volksstaatsanwaltschaft einen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag einreicht, muss das Volksgericht [die Beschwerde bzw. den Vorschlag] annehmen.

第四百一十四条　人民检察院对已经发生法律效力的判决以及不予受理、驳回起诉的裁定依法提出抗诉的，人民法院应予受理，但适用特别程序、督促程序、公示催告程序、破产程序以及解除婚姻关系的判决、裁定等不适用审判监督程序的判决、裁定除外。

§ 414 [Unzulässige Gegenstände der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde] Erhebt die Volksstaatsanwaltschaft gegen rechtskräftige Urteile und gegen [rechtskräftige] Beschlüsse über die Nichtannahme [von Klagen oder] die Zurückweisung von Klagen nach dem Recht Beschwerde, muss das Volksgericht [diese Beschwerde] annehmen, ausgenommen Urteile [und] Beschlüsse, bei denen das Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen nicht angewendet wird wie etwa bei Anwendung besonderer Verfahren, Mahnverfahren, öffentliches Aufgebotsverfahren, Konkursverfahren und Urteile und Beschlüsse zur Auflösung von Ehen.

---

[314] Siehe Fn. 177.

第四百一十五条 人民检察院依照民事诉讼法第二百零九条第一款第三项规定对有明显错误的再审判决、裁定提出抗诉或者再审检察建议的，人民法院应予受理。

§ 415 [**Beschwerde und Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag gegen Urteile und Beschlüsse im Wiederaufnahmeverfahren**] Wenn die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 3 ZPG gegen offensichtlich fehlerhafte Urteile und Beschlüsse der Wiederaufnahme Beschwerde erhebt oder einen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag einreicht, muss das Volksgericht [diese Beschwerde oder diesen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag] annehmen.

第四百一十六条 地方各级人民检察院依当事人的申请对生效判决、裁定向同级人民法院提出再审检察建议，符合下列条件的，应予受理：

§ 416 [Annahme des Wiederaufnahmeermittlungsvorschlags der örtlichen Volksstaatsanwaltschaft] Reicht die örtliche Volksstaatsanwaltschaft irgendeiner Stufe auf Grund eines Antrags der Parteien beim Volksgericht gleicher Stufe gegen in Kraft getretene Urteile und Beschlüsse einen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag ein, muss [dieser] angenommen werden, wenn er den folgenden Voraussetzungen entspricht:

（一）再审检察建议书和原审当事人申请书及相关证据材料已经提交；

1. der schriftliche Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag und die Antragsschrift der Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, sowie die betreffenden Beweismaterialien wurden bereits eingereicht;

（二）建议再审的对象为依照民事诉讼法和本解释规定可以进行再审的判决、裁定；

2. Gegenstand des Wiederaufnahmevorschlags sind Urteile [oder] Beschlüsse, bei denen nach dem ZPG und dieser Interpretation eine Wiederaufnahme durchgeführt werden kann;

（三）再审检察建议书列明该判决、裁定有民事诉讼法第二百零八条第二款规定情形；

3. der schriftliche Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag listet auf, dass in diesem Urteil [oder] in diesem Beschluss Umstände nach § 208 Abs. 2 ZPG vorliegen;

（四）符合民事诉讼法第二百零九条第一款第一项、第二项规定情形；

4. es wird den Umständen des § 209 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ZPG entsprochen;

（五）再审检察建议经该人民检察院检察委员会讨论决定。

5. der Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag wurde bereits vom Staatsanwaltsausschuss dieser [örtlichen] Volksstaatsanwaltschaft erörtert und entschieden[315].

不符合前款规定的，人民法院可以建议人民检察院予以补正或者撤回；不予补正或者撤回的，应当函告人民检察院不予受理。

Wird nicht den Bestimmungen des vorherigen Absatz entsprochen, kann das Volksgericht vorschlagen, dass die Volksstaatsanwaltschaft ergänzt, korrigiert oder zurücknimmt; wird nicht ergänzt, korrigiert oder ergänzt, muss der Volksstaatsanwaltschaft brieflich mitgeteilt werden, dass [der Vorschlag] nicht angenommen wird.

第四百一十七条 人民检察院依当事人的申请对生效判决、裁定提出抗诉，符合下列条件的，人民法院应当在三十日内裁定再审：

§ 417 [Entscheidung über die staatsanwaltliche Beschwerde] Erhebt die Volksstaatsanwaltschaft auf Grund eines Antrags der Parteien gegen in Kraft getretene Urteile und Beschlüsse Beschwerde, muss das Volksgericht innerhalb von 30 Tagen die Wiederaufnahme beschließen, wenn den folgenden Voraussetzungen entsprochen wird:

---

[315] Siehe Fn. 177.

（一）抗诉书和原审当事人申请书及相关证据材料已经提交；

1. die Beschwerdeschrift und die Antragsschrift der Parteien [des Falles], der ursprünglich behandelt wurde, sowie die betreffenden Beweismaterialien wurden bereits eingereicht;

（二）抗诉对象为依照民事诉讼法和本解释规定可以进行再审的判决、裁定；

2. Gegenstand der Beschwerde sind Urteile [oder] Beschlüsse, bei denen nach dem ZPG und dieser Interpretation eine Wiederaufnahme durchgeführt werden kann;

（三）抗诉书列明该判决、裁定有民事诉讼法第二百零八条第一款规定情形；

3. die Beschwerdeschrift listet auf, dass in diesem Urteil [oder] in diesem Beschluss Umstände nach § 208 Abs. 1 ZPG vorliegen;

（四）符合民事诉讼法第二百零九条第一款第一项、第二项规定情形。

4. es wird den Umständen des § 209 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ZPG entsprochen.

不符合前款规定的，人民法院可以建议人民检察院予以补正或者撤回；不予补正或者撤回的，人民法院可以裁定不予受理。

Wird nicht den Bestimmungen des vorherigen Absatz entsprochen, kann das Volksgericht vorschlagen, dass die Volksstaatsanwaltschaft ergänzt, korrigiert oder zurücknimmt; wird nicht ergänzt, korrigiert oder ergänzt, kann das Volksgericht beschließen, dass [die Beschwerde] nicht angenommen wird.

第四百一十八条 当事人的再审申请被上级人民法院裁定驳回后，人民检察院对原判决、裁定、调解书提出抗诉，抗诉事由符合民事诉讼法第二百条第一项至第五项规定情形之一的，受理抗诉的人民法院可以交由下一级人民法院再审。

§ 418 [Zuständigkeit nach Entscheidung über die staatsanwaltliche Beschwerde] Wenn, nachdem der Wiederaufnahmeantrag der Parteien vom Volksgericht höherer Stufe durch Beschluss zurückgewiesen worden ist, die Volksstaatsanwaltschaft gegen das ursprüngliche Urteil, den ursprünglichen Beschluss [oder] die ursprüngliche Schlichtungsurkunden Beschwerde erhebt, [und] die Beschwerdegründe einem der Umstände nach § 200 Nr. 1 bis 5 ZPG entsprechen, kann das Volksgericht, das die Beschwerde angenommen hat, den Fall einem Volksgericht niedrigerer Stufe zur Wiederaufnahme übertragen.

第四百一十九条 人民法院收到再审检察建议后，应当组成合议庭，在三个月内进行审查，发现原判决、裁定、调解书确有错误，需要再审的，依照民事诉讼法第一百九十八条规定裁定再审，并通知当事人；经审查，决定不予再审的，应当书面回复人民检察院。

§ 419 [Bildung eines Spruchkörpers; Entscheidung über den Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag] Nachdem das Volksgericht den Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag erhalten hat, muss es ein Kollegium bilden [und] innerhalb von drei Monaten eine Prüfung durchführen; bemerkt es, dass ursprüngliche Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden entschieden fehlerhaft sind, [so dass] eine Wiederaufnahme erforderlich ist, beschließt es gemäß § 198 ZPG die Wiederaufnahme und teilt [dies] den Parteien mit; wird nach Prüfung verfügt, nicht wiederaufzunehmen, muss es der Volksstaatsanwaltschaft schriftlich Rückmeldung geben.

第四百二十条 人民法院审理因人民检察院抗诉或者检察建议裁定再审的案件，不受此前已经作出的驳回当事人再审申请裁定的

§ 420 [Nichtbindung an Parteianträge bei der Entscheidung über die staatsanwaltliche Beschwerde] Fälle, die das Volksgericht behandelt, weil es wegen einer Beschwerde oder eines Ermittlungsvorschlags der Volksstaatsanwaltschaft die Wiederaufnahme beschlossen

影响。

hat, unterliegen nicht der Beeinträchtigung durch vorher bereits erlassene Beschlüsse über die Zurückweisung von Wiederaufnahmeanträgen der Parteien.

第四百二十一条　人民法院开庭审理抗诉案件，应当在开庭三日前通知人民检察院、当事人和其他诉讼参与人。同级人民检察院或者提出抗诉的人民检察院应当派员出庭。

人民检察院因履行法律监督职责向当事人或者案外人调查核实的情况，应当向法庭提交并予以说明，由双方当事人进行质证。

§ 421 [Mündliche Verhandlungen] Behandelt das Volksgericht Beschwerdefälle in der Sitzung, muss es [dies] der Volksstaatsanwaltschaft, den Parteien und anderen Prozessteilnehmern drei Tage vor der Sitzung mitteilen. Die Volksstaatsanwaltschaft gleicher Stufe oder die Volksstaatsanwaltschaft, die die Beschwerde eingereicht hat, muss jemanden zur Sitzung entsenden.

Umstände, die die Volksstaatsanwaltschaft wegen der Erfüllung [ihrer] gesetzlichen Aufsichtspflichten bei den Parteien oder bei am Fall nicht Beteiligten auf ihre Richtigkeit untersucht, müssen dem Gericht überreicht und erläutert werden; sie werden von den Parteien beider Seiten geprüft.

第四百二十二条　必须共同进行诉讼的当事人因不能归责于本人或者其诉讼代理人的事由未参加诉讼的，可以根据民事诉讼法第二百条第八项规定，自知道或者应当知道之日起六个月内申请再审，但符合本解释第四百二十三条规定情形的除外。

人民法院因前款规定的当事人申请而裁定再审，按照第一审程序再审的，应当追加其为当事人，作出新的判决、裁定；按照第二审程序再审，经调解不能达成协议的，应当撤销原判决、裁定，发回重审，重审时应追加其为当事人。

§ 422 [Wiederaufnahmeantragsfrist Dritter nach § 200 Nr. 8 ZPG; Verfahren] Wenn eine Partei, mit der ein Prozess gemeinsam durchzuführen ist, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen hat, kann sie gemäß § 200 Nr. 8 ZPG innerhalb von sechs Monaten nach eigener Kenntnis oder Kennenmüssen Wiederaufnahme beantragen, außer wenn den Umständen nach § 423 dieser Interpretation entsprochen wird.

Beschließt das Volksgericht wegen eines Wiederaufnahmeantrags nach dem vorherigen Absatz die Wiederaufnahme [und] wird der wiederaufgenommene [Rechtsstreit] im Verfahren erster Instanz [durchgeführt], muss [die betreffende Person] als Partei hinzugezogen und ein neues Urteil erlassen werden; wird der wiederaufgenommene [Rechtsstreit] im Verfahren zweiter Instanz [durchgeführt und] kann durch Schlichtung keine Vereinbarung getroffen werden, muss das ursprüngliche Urteil [oder] der ursprüngliche Beschluss aufgehoben werden [und der Fall muss] zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden; bei der erneuten Behandlung muss [die betreffende Person] als Partei hinzugezogen werden.

第四百二十三条　根据民事诉讼法第二百二十七条规定，案外人对驳回其执行异议的裁定不服，认为原判决、裁定、调解书内容错误损害其民事权益的，可以自执行异议裁定送达之日起六个月内，向作出原判决、裁定、调解书的人民法院申请再审。

§ 423 [Wiederaufnahmeantragsfrist bei Zurückweisung von Drittwiderspruchsklagen] Wenn sich ein am Fall nicht Beteiligter gemäß § 227 ZPG einem Beschluss nicht unterwirft, mit der sein Einwand gegen die Vollstreckung zurückgewiesen wird [und] er der Ansicht ist, dass der fehlerhafte Inhalt des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] Schlichtungsurkunde seine zivilen Rechtsinteressen schädigt, kann er innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses über den Einwand gegen die Vollstreckung beim Volksgericht Wie-

deraufnahme beantragen, das das ursprüngliche Urteil [oder] den ursprünglichen Beschluss erlassen hat.

第四百二十四条　根据民事诉讼法第二百二十七条规定，人民法院裁定再审后，案外人属于必要的共同诉讼当事人的，依照本解释第四百二十二条第二款规定处理。

案外人不是必要的共同诉讼当事人的，人民法院仅审理原判决、裁定、调解书对其民事权益造成损害的内容。经审理，再审请求成立的，撤销或者改变原判决、裁定、调解书；再审请求不成立的，维持原判决、裁定、调解书。

§ 424 [Wiederaufnahmeverfahren bei Zurückweisung von Drittwiderspruchsklagen] Wenn ein am Fall nicht Beteiligter gemäß § 227 ZPG, nachdem das Volksgericht die Wiederaufnahme beschlossen hat, notwendige Partei eines gemeinsamen Prozesses ist, wird [der Fall] nach § 422 Abs. 2 dieser Interpretation behandelt.

Wenn der am Fall nicht Beteiligte nicht notwendige Partei eines gemeinsamen Prozesses ist, behandelt das Volksgericht nur den Inhalt des ursprünglichen Urteils, Beschlusses [oder] der ursprünglichen Schlichtungsurkunde, der seinen zivilen Rechtsinteressen einen Schaden verursacht. Hat die Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], nach der Behandlung Bestand, wird das ursprüngliche Urteil, der ursprüngliche Beschluss [oder] die ursprüngliche Schlichtungsurkunde aufgehoben oder abgeändert; hat die Forderung, die im wiederaufgenommenen [Rechtsstreit geltend gemacht wird], keinen Bestand, wird das ursprüngliche Urteil, der ursprüngliche Beschluss [oder] die ursprüngliche Schlichtungsurkunde aufrechterhalten.

第四百二十五条　本解释第三百四十条规定适用于审判监督程序。

§ 425 [Urteilsverkündung im Wiederaufnahmeverfahren] § 340 dieser Interpretation wird im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen angewendet.

第四百二十六条　对小额诉讼案件的判决、裁定，当事人以民事诉讼法第二百条规定的事由向原审人民法院申请再审的，人民法院应当受理。申请再审事由成立的，应当裁定再审，组成合议庭进行审理。作出的再审判决、裁定，当事人不得上诉。

当事人以不应按小额诉讼案件审理为由向原审人民法院申请再审的，人民法院应当受理。理由成立的，应当裁定再审，组成合议庭审理。作出的再审判决、裁定，当事人可以上诉。

§ 426 [Wiederaufnahme bei Streitigkeiten mit geringerem Wert] Beantragen Parteien im Hinblick auf Urteile [oder] Beschlüsse in Fällen mit geringem Prozesswert aus Gründen des § 200 ZPG beim Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, die Wiederaufnahme, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen. Haben die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand, muss die Wiederaufnahme beschlossen werden [und der Fall] in einem gebildeten Kollegium behandelt werden. Gegen ein Wiederaufnahmeurteil [oder] -beschluss dürfen die Parteien nicht Berufung einlegen.

Beantragen Parteien beim Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, die Wiederaufnahme aus dem Grund, dass die Behandlung nicht als Fall mit geringem Prozesswert [hätte durchgeführt] werden dürfen, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen. Haben die Gründe Bestand, muss die Wiederaufnahme beschlossen werden [und der Fall] in einem gebildeten Kollegium behandelt werden. Gegen Urteile [oder] Beschlüsse der Wiederaufnahme können die Parteien Berufung erheben.

十九、督促程序

19. Abschnitt: Mahnverfahren[316]

第四百二十七条　两个以上人民法院都有管辖权的，债权人可以向其中一个基层人民法院申请支付令。

债权人向两个以上有管辖权的基层人民法院申请支付令的，由最先立案的人民法院管辖。

§ 427 [Mehrere örtlich zuständige Gerichte] Sind mehrere Volksgerichte zuständig, kann der Gläubiger bei einem dieser Volksgerichte der Grundstufe einen Zahlungsbefehl beantragen.

Beantragen Gläubiger bei mehreren zuständigen Volksgerichten der Grundstufe einen Zahlungsbefehl, so ist das Volksgericht zuständig, das das Verfahren zuerst eröffnet.

第四百二十八条　人民法院收到债权人的支付令申请书后，认为申请书不符合要求的，可以通知债权人限期补正。人民法院应当自收到补正材料之日起五日内通知债权人是否受理。

§ 428 [Ergänzung oder Korrektur des Antrags] Ist das Volksgericht, nachdem es die schriftliche Beantragung eines Zahlungsbefehls des Gläubigers empfangen hat, der Ansicht, dass die Antragsschrift nicht mit dem Verlangen übereinstimmt, kann es den Gläubiger auffordern, [den Antrag] innerhalb einer Frist zu ergänzen oder zu korrigieren. Das Volksgericht muss dem Gläubiger innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der ergänzten bzw. korrigierten Materialien mitteilen, ob es [den Antrag] annimmt.

第四百二十九条　债权人申请支付令，符合下列条件的，基层人民法院应当受理，并在收到支付令申请书后五日内通知债权人：

（一）请求给付金钱或者汇票、本票、支票、股票、债券、国库券、可转让的存款单等有价证券；

（二）请求给付的金钱或者有价证券已到期且数额确定，并写明了请求所根据的事实、证据；

（三）债权人没有对待给付义务；

（四）债务人在我国境内且未下落不明；

（五）支付令能够送达债务人；

§ 429 [Annahmevoraussetzungen[317]] Beantragen Gläubiger einen Zahlungsbefehl [und] stimmt [der Antrag] mit folgenden Voraussetzungen überein, muss das Volksgericht der Grundstufe [den Antrag] annehmen und dem Gläubiger [die Annahme] innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der schriftlichen Beantragung des Zahlungsbefehls mitteilen:

1. es wird eine Leistung in Geld oder Wertpapieren wie etwa Wechsel, eigene Wechsel, Schecks[318], Aktien, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen oder übertragbaren Guthabenscheinen gefordert;
2. die Leistung in Geld oder Wertpapieren, die gefordert wird, ist bereits fällig, ihr Betrag ist bestimmt und es sind die Tatsachen und Beweise vermerkt, die Grundlage für die Forderung sind;
3. der Gläubiger hat keine Gegenleistungspflichten;
4. der Schuldner befindet sich innerhalb unseren Landes und sein Verbleib ist nicht unklar;
5. der Zahlungsbefehl kann dem Schuldner zugestellt werden;

---

[316] §§ 214 bis 217 ZPG. Vgl. hierzu auch „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens" [最高人民法院关于适用督促程序若干问题的规定] vom 13. November 2000 zuletzt geändert 16. Dezember 2008; abgedruckt in diesem Anhang S. 781 ff.

[317] Vgl. Ziff. 215 ZPG-Ansichten 1992.

[318] Zu Wechseln, eigenen Wechseln und Schecks siehe das „Wechsel- und Scheckgesetz der VR China" [中华人民共和国票据法] vom 10. Mai 1995, zuletzt geändert am 28. August 2004; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 10. Mai 1995 in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 10.5.1995/1.

（六）收到申请书的人民法院有管辖权；
（七）债权人未向人民法院申请诉前保全。

6. das Volksgericht, das die Antragsschrift empfangen hat, ist zuständig;
7. der Gläubiger hat beim Volksgericht nicht Sicherung vor Klageerhebung beantragt.

不符合前款规定的，人民法院应当在收到支付令申请书后五日内通知债权人不予受理。

Wird den Bestimmungen des vorherigen Absatzes nicht entsprochen, muss das Volksgericht dem Gläubiger innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der schriftlichen Beantragung des Zahlungsbefehls mitteilen, dass es [den Antrag] nicht annimmt.

基层人民法院受理申请支付令案件，不受债权金额的限制。

Die Annahme von Fällen der Beantragung von Zahlungsbefehlen durch die Volksgerichte der Unterstufe unterliegt keiner Beschränkung des Betrags der Forderung.

第四百三十条 人民法院受理申请后，由审判员一人进行审查。经审查，有下列情形之一的，裁定驳回申请：

§ 430 [Prüfung des Antrags[319]] Nach der Annahme des Antrags durch das Volksgericht führt ein Richter die Prüfung durch. Ergibt die Prüfung, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, wird die Zurückweisung des Antrags beschlossen:

（一）申请人不具备当事人资格的；
（二）给付金钱或者有价证券的证明文件没有约定逾期给付利息或者违约金、赔偿金，债权人坚持要求给付利息或者违约金、赔偿金的；
（三）要求给付的金钱或者有价证券属于违法所得的；
（四）要求给付的金钱或者有价证券尚未到期或者数额不确定的。

1. der Antragsteller besitzt nicht die Parteiqualifikation;
2. in den Nachweisschriftstücken der Leistung in Geld oder Wertpapieren sind keine Zinsen für den Verzug der Leistung oder Vertragsstrafen, Ersatzgeld vereinbart [und] der Gläubiger hält an dem Verlangen der Leistung von Zinsen oder Vertragsstrafen, Ersatzgeld fest;
3. das Verlangen der Leistung in Geld oder Wertpapieren gehört zu rechtswidrigen Einnahmen;
4. das Verlangen der Leistung in Geld oder Wertpapieren ist nicht fällig oder der Betrag ist nicht bestimmt.

人民法院受理支付令申请后，发现不符合本解释规定的受理条件的，应当在受理之日起十五日内裁定驳回申请。

Bemerkt das Volksgericht nach Annahme der Beantragung eines Zahlungsbefehls, dass [der Antrag] nicht mit den Annahmevoraussetzungen dieser Interpretation übereinstimmt, muss es innerhalb von 15 Tagen nach Annahme die Zurückweisung des Antrags beschließen.

第四百三十一条 向债务人本人送达支付令，债务人拒绝接收的，人民法院可以留置送达。

§ 431 [Zustellung durch Niederlegung[320]] Verweigert der Schuldner bei der Zustellung des Zahlungsbefehls an seine Person die Annahme, kann das Volksgericht durch Niederlegung zustellen.

第四百三十二条 有下列情形之一的，人民法院应当裁定终结督促程序，已发出支付令的，支付令自行失效：

§ 432 [Beschluss der Beendigung des Mahnverfahrens] Liegt einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgericht die Beendigung des Mahnverfahrens beschließen; bereits ausgegebene Zahlungsbefehle werden automatisch unwirksam:

（一）人民法院受理支付令申请后，债权人就同一债权债务关系

1. nachdem das Volksgericht die Beantragung des Zahlungsbefehls angenommen hat, erhebt der Gläubiger

[319] Vgl. Ziff. 216 ZPG-Ansichten 1992.
[320] Siehe § 86 ZPG; vgl. Ziff. 220 ZPG-Ansichten 1992.

又提起诉讼的；

wegen ein und derselben Forderung-Schuld-Beziehung Klage;

（二）人民法院发出支付令之日起三十日内无法送达债务人的；
（三）债务人收到支付令前，债权人撤回申请的。

2. es ist unmöglich, den Zahlungsbefehl innerhalb von 30 Tagen nach seiner Ausgabe zuzustellen;
3. der Gläubiger nimmt den Antrag zurück, bevor der Schuldner den Zahlungsbefehlt empfängt.

第四百三十三条 债务人在收到支付令后，未在法定期间提出书面异议，而向其他人民法院起诉的，不影响支付令的效力。

§ 433 [Unbeachtlichkeit anderweitig erhobener Klagen und nicht fristgerecht erhobener Einwände[321]] Erhebt der Schuldner nach Empfang des Zahlungsbefehls nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist[322] schriftlich Einwand, erhebt jedoch bei einem anderen Volksgericht Klage, beeinträchtigt [dies] nicht die Wirksamkeit des Zahlungsbefehls.

债务人超过法定期间提出异议的，视为未提出异议。

Einwände, die der Schuldner unter Überschreitung der gesetzlich bestimmten Frist erhebt, gelten als nicht erhobene Einwände.

第四百三十四条 债权人基于同一债权债务关系，在同一支付令申请中向债务人提出多项支付请求，债务人仅就其中一项或者几项请求提出异议的，不影响其他各项请求的效力。

§ 434 [Einwand gegen einen Teil der Ansprüche] Erhebt der Gläubiger auf Grund ein und derselben Forderung-Schuld-Beziehung in ein und demselben beantragten Zahlungsbefehl mehrere Zahlungsforderungen, [und] erhebt der Schuldner nur gegen eine oder einige dieser Ansprüche Einwände, beeinträchtigt [dies] nicht die Wirksamkeit der anderen Forderungen.

第四百三十五条 债权人基于同一债权债务关系，就可分之债向多个债务人提出支付请求，多个债务人中的一人或者几人提出异议的，不影响其他请求的效力。

§ 435 [Einwand eines Teils der Schuldner] Erhebt der Gläubiger auf Grund ein und derselben Forderung-Schuld-Beziehung bei teilbaren Schulden gegen mehrere Schuldner Zahlungsforderungen, [und] erhebt von diesen Schuldnern nur einer oder erheben von diesen nur einige Einwände, beeinträchtigt [dies] nicht die Wirksamkeit der anderen Forderungen.

第四百三十六条 对设有担保的债务的主债务人发出的支付令，对担保人没有拘束力。

§ 436 [Gesicherte Forderungen] Ein Zahlungsbefehl, der gegen den Hauptschuldner einer Schuld ausgegeben wurde, für die eine Sicherheit bestellt ist, hat gegenüber dem Sicherungsgeber keine Bindungswirkung.

债权人就担保关系单独提起诉讼的，支付令自人民法院受理案件之日起失效。

Erhebt der Gläubiger allein wegen der Sicherungs-Beziehung Klage, wird der Zahlungsbefehl vom Tag der Annahme des Falles durch das Volksgericht an unwirksam.

第四百三十七条 经形式审查，债务人提出的书面异议有下列情形之一的，应当认定异议成立，裁定终结督促程序，支付令自行失效：

§ 437 [Prüfung der Einwände des Schuldners] Liegt bei einer formellen Prüfung einer der folgenden Umstände bei den vom Schuldner eingereichten schriftlichen Einwänden vor, muss festgestellt werden, dass die Einwände Bestand haben, [so dass] die Beendigung des

[321] Vgl. Ziff. 223 ZPG-Ansichten 1992.
[322] Siehe § 216 ZPG: Die Frist beträgt 15 Tagen vom Tag des Erhalts des Zahlungsbefehls.

Mahnverfahrens beschlossen wird, [und] der Zahlungsbefehl automatisch unwirksam wird:

（一）本解释规定的不予受理申请情形的；
（二）本解释规定的裁定驳回申请情形的；
（三）本解释规定的应当裁定终结督促程序情形的；
（四）人民法院对是否符合发出支付令条件产生合理怀疑的。

1. Umstände, bei denen Anträge nach dieser Interpretation nicht angenommen werden;
2. Umstände, bei denen Anträge nach dieser Interpretation zurückgewiesen werden;
3. Umstände, bei denen das Mahnverfahrens nach dieser Interpretation beendet werden muss;
4. beim Volksgericht entstehen vernünftige Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Ausgabe eines Zahlungsbefehls vorliegen.

第四百三十八条　债务人对债务本身没有异议，只是提出缺乏清偿能力、延缓债务清偿期限、变更债务清偿方式等异议的，不影响支付令的效力。

§ 438 [Unbeachtliche Einwände; Zurückweisung; mündliche Einwände] Hat der Schuldner gegen die Schuld selbst keine Einwände, erhebt er nur Einwände wegen mangelnder Fähigkeit, [die Schuld] zu begleichen, wegen einer Verlängerung der Frist für die Begleichung der Schuld oder wegen einer Änderung der Form der Begleichung der Schuld, beeinträchtigt [dies] nicht die Wirksamkeit des Zahlungsbefehls.

人民法院经审查认为异议不成立的，裁定驳回。

Ist das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht, dass die Einwände nicht Bestand haben, beschließt es [deren] Zurückweisung.

债务人的口头异议无效。

Mündliche Einwände des Schuldners sind unwirksam.

第四百三十九条　人民法院作出终结督促程序或者驳回异议裁定前，债务人请求撤回异议的，应当裁定准许。

§ 439 [Zurücknahme von Einwänden] Fordert der Schuldner die Zurücknahme der Einwände, bevor das Volksgericht die Beendigung des Mahnverfahrens oder die Zurückweisung der Einwände beschließt, muss [das Volksgericht] beschließen, [der Zurücknahme] stattzugeben.

债务人对撤回异议反悔的，人民法院不予支持。

Widerruft der Schuldner die Zurücknahme der Einwände, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

第四百四十条　支付令失效后，申请支付令的一方当事人不同意提起诉讼的，应当自收到终结督促程序裁定之日起七日内向受理申请的人民法院提出。

§ 440 [Widerspruch gegen Einleitung des Streitverfahrens] Wenn die Partei, die den Zahlungsbefehl beantragt hat, nachdem der Zahlungsbefehl unwirksam geworden ist, nicht mit der Erhebung der Klage einverstanden ist, muss sie [ihren Widerspruch gegen die Klageerhebung] innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Beschlusses der Beendigung des Mahnverfahrens bei dem Volksgericht einreichen, das den Antrag angenommen hat.

申请支付令的一方当事人不同意提起诉讼的，不影响其向其他有管辖权的人民法院提起诉讼。

Dass die Partei, die den Zahlungsbefehl beantragt hat, nicht mit der Erhebung der Klage einverstanden ist, beeinträchtigt nicht Klagen, die sie bei anderen zuständigen Volksgerichten eingereicht hat.

第四百四十一条　支付令失效后，申请支付令的一方当事人自收到终结督促程序裁定之日起七日内未向受理申请的人民法院表明不同意提起诉讼的，视为向受理申请的人民法院起诉。

§ 441 [Einleitung des Streitverfahrens; Zeitpunkt der Klageerhebung] Wenn die Partei, die den Zahlungsbefehl beantragt hat, nachdem der Zahlungsbefehl unwirksam geworden ist, nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Beschlusses der Beendigung des Mahnverfahrens bei dem Volksgericht, das den Antrag angenommen

hat, erklärt, dass sie nicht mit der Erhebung der Klage einverstanden ist, gilt dies als Erhebung der Klage bei dem Volksgericht, das den Antrag angenommen hat.

债权人提出支付令申请的时间，即为向人民法院起诉的时间。

Der Zeitpunkt der Einreichung der Beantragung des Zahlungsbefehls durch den Gläubiger gilt als Zeitpunkt der Klageerhebung beim Volksgericht.

第四百四十二条 债权人向人民法院申请执行支付令的期间，适用民事诉讼法第二百三十九条的规定。

§ 442 [Vollstreckungsfrist für Zahlungsbefehle[323]] Auf die Frist für die Beantragung der Vollstreckung des Zahlungsbefehls durch den Gläubiger beim Volksgericht wird § 239 ZPG angewendet.

第四百四十三条 人民法院院长发现本院已经发生法律效力的支付令确有错误，认为需要撤销的，应当提交本院审判委员会讨论决定后，裁定撤销支付令，驳回债权人的申请。

§ 443 [Aufhebung rechtskräftiger Zahlungsbefehle] Bemerkt der Vorsitzende des Volksgerichts, dass ein von diesem Gericht bereits ausgegebener, rechtskräftiger Zahlungsbefehl entschieden fehlerhaft ist, [und] ist er der Ansicht, dass eine Aufhebung erforderlich ist, muss, nachdem er dem Rechtsprechungsausschuss dieses Gerichts zur Erörterung und Entscheidung[324] übergeben worden ist, beschlossen werden, dass der Zahlungsbefehl aufgehoben [und] der Antrag des Gläubigers zurückgewiesen wird.

二十、公示催告程序

20. Abschnitt: Öffentliches Aufgebotsverfahren[325]

第四百四十四条 民事诉讼法第二百一十八条规定的票据持有人，是指票据被盗、遗失或者灭失前的最后持有人。

§ 444 [Inhaber von Wechsel und Schecks[326]] Inhaber eines Wechsels oder Schecks nach § 218 ZPG ist der letzte Inhaber des Wechsels bzw. Schecks, der gestohlen, verloren gegangen oder zerstört worden ist.

第四百四十五条 人民法院收到公示催告的申请后，应当立即审查，并决定是否受理。经审查认为符合受理条件的，通知予以受理，并同时通知支付人停止支付；认为不符合受理条件的，七日内裁定驳回申请。

§ 445 [Entscheidung über die Annahme des Antrags[327]] Nachdem das Volksgericht einen Antrag auf öffentliches Aufgebot empfangen hat, muss es [diesen] sofort prüfen und entscheiden,[328] ob es [ihn] annimmt. Ist es nach Prüfung der Ansicht, dass [der Antrag] mit den Annahmevoraussetzungen übereinstimmt, teilt es [dem Antragsteller] die Annahme mit und fordert den Zahlungspflichtigen gleichzeitig auf, Zahlungen einzustellen; ist es der Ansicht, dass [der Antrag] nicht mit den Annahmevoraussetzungen übereinstimmt, beschließt es innerhalb von sieben Tagen die Zurückweisung des Antrags.

第四百四十六条 因票据丧失，申请公示催告的，人民法院应结合票据存根、丧失票据的复印件、出票人关于签发票据的证

§ 446 [Beweise für den Verlust] Wird das öffentliche Aufgebot wegen Verlusts von Wechseln und Schecks beantragt, muss das Volksgericht unter Berücksichtigung von Beweisen wie etwa Kontrollabschnitten der Wechsel

[323] Vgl. Ziff. 225 ZPG-Ansichten 1992.
[324] Siehe Fn. 177.
[325] §§ 218 bis 223 ZPG.
[326] Vgl. Ziff. 226 ZPG-Ansichten 1992.
[327] Vgl. Ziff. 227 ZPG-Ansichten 1992.
[328] Siehe Fn. 177.

明、申请人合法取得票据的证明、银行挂失止付通知书、报案证明等证据，决定是否受理。

und Schecks, Kopien der verlorenen Wechsel und Schecks, Beweisen des Ausstellers über die Ausstellung des Wechsels bzw. des Schecks, Beweisen des Antragstellers über den legalen Erwerb des Wechsels bzw. des Schecks, der schriftlichen Mitteilung der Bank zur Einstellung von Zahlungen oder Beweisen über die Anzeige [des Verlusts] entscheiden,[329] ob es [den Antrag] annimmt.

第四百四十七条 人民法院依照民事诉讼法第二百一十九条规定发出的受理申请的公告，应当写明下列内容：
（一）公示催告申请人的姓名或者名称；
（二）票据的种类、号码、票面金额、出票人、背书人、持票人、付款期限等事项以及其他可以申请公示催告的权利凭证的种类、号码、权利范围、权利人、义务人、行权日期等事项；
（三）申报权利的期间；
（四）在公示催告期间转让票据等权利凭证，利害关系人不申报的法律后果。

§ 447 [Inhalt der Bekanntmachung über die Annahme des Antrag[330]] Gibt das Volksgericht gemäß § 219 ZPG eine Bekanntmachung über die Annahme des Antrags heraus, muss [diese] folgende Inhalte vermerken:

1. Name oder Bezeichnung des Antragstellers des öffentlichen Aufgebots;
2. Angelegenheiten wie etwa die Art, Seriennummer, Nominalbetrag, Aussteller, Indossant, Inhaber und die Zahlungsfrist des Wechsels bzw. Schecks sowie Angelegenheiten wie etwa Art, Seriennummer, Umfang der Rechte, Berechtigte, Verpflichtete und Befristung von Handlungsbefugnissen von anderen verbrieften Rechten, bei denen das öffentliche Aufgebot beantragt werden kann;
3. Frist für die Anmeldung von Rechten;
4. Rechtsfolgen der Übertragung von Wechseln, Schecks und anderen verbrieften Rechten sowie der Nichtmeldung [von Rechten] Interessierter in der Frist des öffentlichen Aufgebots.

第四百四十八条 公告应当在有关报纸或者其他媒体上刊登，并于同日公布于人民法院公告栏内。人民法院所在地有证券交易所的，还应当同日在该交易所公布。

§ 448 [Medien und Orte der Bekanntmachung[331]] Die Bekanntmachung muss in entsprechenden Zeitungen und anderen Medien veröffentlicht werden und am selben Tag auf Anschlagstafeln im Volksgericht bekanntgemacht werden. Gibt es am Ort des Volksgerichts eine Wertpapierbörse, muss [sie] am selben Tag in dieser Börse bekannt gemacht werden.

第四百四十九条 公告期间不得少于六十日，且公示催告期间届满日不得早于票据付款日后十五日。

§ 449 [Bekanntmachungsfrist und Frist des öffentlichen Aufgebots] Die Bekanntmachungsfrist darf nicht kürzer als 60 Tage sein und die Frist des öffentlichen Aufgebots darf nicht früher als 15 Tage nach dem Zahlungsdatum des Wechsels bzw. des Schecks ablaufen.

第四百五十条 在申报期届满后、判决作出之前，利害关系人申报权利的，应当适用民事诉讼法第二百二十一条第二款、第三款规定处理。

§ 450 [Anmeldung von Rechten nach Ablauf der Anmeldefrist] Die von Interessierten nach Ablauf der Frist für die Anmeldung [von Rechten] und vor Erlass des Urteils angemeldeten Rechte werden unter Anwendung von § 221 Abs. 2 und Abs. 3 ZPG behandelt.

---

329 Siehe Fn. 177.
330 Vgl. Ziff. 228 ZPG-Ansichten 1992.
331 Vgl. Ziff. 229 ZPG-Ansichten 1992.

第四百五十一条 利害关系人申报权利，人民法院应当通知其向法院出示票据，并通知公示催告申请人在指定的期间查看该票据。公示催告申请人申请公示催告的票据与利害关系人出示的票据不一致的，应当裁定驳回利害关系人的申报。

§ 451 [Prüfung der angemeldeten Rechte[332]] Melden Interessierte Rechte an, muss das Volksgericht sie auffordern, beim Gericht Wechsel bzw. Schecks vorzuzeigen, und den Antragsteller des öffentlichen Aufgebots auffordern, in einer bestimmten Frist diesen Wechsel bzw. Scheck zu überprüfen. Stimmt der Wechsel bzw. Scheck, für den der Antragsteller des öffentlichen Aufgebots das öffentliche Aufgebot beantragt hat, mit dem vom Interessierten vorgezeigten Wechsel bzw. Scheck nicht überein, muss die Zurückweisung der Anmeldung durch den Interessierten beschlossen werden.

第四百五十二条 在申报权利的期间无人申报权利，或者申报被驳回的，申请人应当自公示催告期间届满之日起一个月内申请作出判决。逾期不申请判决的，终结公示催告程序。

裁定终结公示催告程序的，应当通知申请人和支付人。

§ 452 [Beendigung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens[333]] Meldet niemand innerhalb der Frist zur Anmeldung von Rechten Rechte an oder werden die Anmeldungen zurückgewiesen, muss der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist des öffentlichen Aufgebots beantragen, ein Urteil zu erlassen. Wird nach Ablauf der Frist kein Urteil beantragt, wird das Verfahren des öffentlichen Aufgebots beendet.

Wird die Beendigung des Verfahrens des öffentlichen Aufgebots beschlossen, muss [dies] Antragsteller und Zahlungspflichtigen mitgeteilt werden.

第四百五十三条 判决公告之日起，公示催告申请人有权依据判决向付款人请求付款。

付款人拒绝付款，申请人向人民法院起诉，符合民事诉讼法第一百一十九条规定的起诉条件的，人民法院应予受理。

§ 453 [Zahlungspflichtige[334]] Vom Tag der Bekanntmachung des Urteils an ist der Antragsteller des öffentlichen Aufgebots berechtigt, auf Grund des Urteils vom Zahlungspflichtigen Zahlung zu fordern.

Verweigert der Zahlungspflichte die Zahlung [und] erhebt der Antragsteller Klage beim Volksgericht, muss das Volksgericht [diese] annehmen, wenn [sie] mit den Voraussetzungen der Klageerhebung nach § 119 ZPG übereinstimmt.

第四百五十四条 适用公示催告程序审理案件，可由审判员一人独任审理；判决宣告票据无效的，应当组成合议庭审理。

§ 454 [Entscheidung als Einzelrichter oder Kollegium[335]] Fälle, die im Verfahren des öffentlichen Aufgebots behandelt werden, können von einem Richter allein behandelt werden; werden Wechsel und Schecks durch Urteil für unwirksam erklärt, muss [der Fall] von einem aus Richtern gebildeten Kollegium behandelt werden.

第四百五十五条 公示催告申请人撤回申请，应在公示催告前提出；公示催告期间申请撤回的，人民法院可以径行裁定终结公示

§ 455 [Rücknahme der Beantragung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens[336]] Nimmt der Antragsteller des öffentlichen Aufgebots den Antrag zurück, muss er [diese Rücknahme] vor dem öffentlichen Aufgebot einreichen; wird der Antrag während des öffentlichen Aufgebots

[332] Vgl. Ziff. 231 ZPG-Ansichten 1992.
[333] Vgl. Ziff. 232 ZPG-Ansichten 1992.
[334] Vgl. Ziff. 233 ZPG-Ansichten 1992.
[335] Vgl. Ziff. 234 ZPG-Ansichten 1992.
[336] Vgl. Ziff. 235 ZPG-Ansichten 1992.

催告程序。

zurückgenommen, kann das Volksgericht ohne weiteres die Beendigung des Verfahrens des öffentlichen Aufgebots beschließen.

第四百五十六条　人民法院依照民事诉讼法第二百二十条规定通知支付人停止支付，应当符合有关财产保全的规定。支付人收到停止支付通知后拒不止付的，除可依照民事诉讼法第一百一十一条、第一百一十四条规定采取强制措施外，在判决后，支付人仍应承担付款义务。

§ 456 [Wirkung des öffentlichen Aufgebots[337]] Fordert das Volksgericht Zahlungspflichtige gemäß § 220 ZPG auf, die Zahlung einzustellen, muss [dies] mit den Bestimmungen über die Vermögenssicherung übereinstimmen. Weigert sich der Zahlungspflichtige nach Empfang der Anweisung, die Zahlung einzustellen, die Zahlung einzustellen, können gemäß §§ 111 und 114 ZPG Zwangsmaßnahmen ergriffen werden und der Zahlungspflichtige muss außerdem nach [Erlass des] Urteils weiterhin die Zahlungspflicht übernehmen.

第四百五十七条　人民法院依照民事诉讼法第二百二十一条规定终结公示催告程序后，公示催告申请人或者申报人向人民法院提起诉讼，因票据权利纠纷提起的，由票据支付地或者被告住所地人民法院管辖；因非票据权利纠纷提起的，由被告住所地人民法院管辖。

§ 457 [Zuständigkeit für Klagen nach Beendigung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens[338]] Wenn, nachdem das Volksgericht gemäß § 221 ZPG das Verfahren des öffentlichen Aufgebots beendet hat, der Antragsteller des öffentlichen Aufgebots oder [Rechte] Anmeldende beim Volksgericht Klage wegen Rechten aus Wechseln oder Schecks erheben, ist das Volksgericht am Zahlungsorts des Wechsels bzw. Schecks oder das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig; für Klagen, die nicht wegen Rechten aus Wechseln oder Schecks erhoben werden, ist das Volksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

第四百五十八条　依照民事诉讼法第二百二十一条规定制作的终结公示催告程序的裁定书，由审判员、书记员署名，加盖人民法院印章。

§ 458 [Form des Beschlusses über die Beendigung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens[339]] Beschlussurkunden, die gemäß § 221 zur Beendigung des Verfahrens des öffentlichen Aufgebots ausgestellt werden, werden von den Richtern und dem Urkundsbeamten unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts gesiegelt.

第四百五十九条　依照民事诉讼法第二百二十三条的规定，利害关系人向人民法院起诉的，人民法院可按票据纠纷适用普通程序审理。

§ 459 [Verfahren für Klagen gegen Kraftloserklärung[340]] Erheben Interessierte gemäß § 223 ZPG beim Volksgericht Klage, kann das Volksgericht dies als Scheck- und Wechselstreitigkeit unter Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens behandeln.

第四百六十条　民事诉讼法第二百二十三条规定的正当理由，包括：

（一）因发生意外事件或者不可抗力致使利害关系人无法知道公告事实的；

§ 460 [Angemessene Gründe nach § 223 ZPG] Angemessene Gründe nach § 223 ZPG umfassen:

1. wenn es Interessierten wegen Auftretens eines unvorhergesehenen Ereignisses oder höherer Gewalt unmöglich war, Kenntnis von der Tatsache der Bekanntmachung zu haben;

[337] Vgl. Ziff. 236 ZPG-Ansichten 1992.
[338] Vgl. Ziff. 237 ZPG-Ansichten 1992.
[339] Vgl. Ziff. 238 ZPG-Ansichten 1992.
[340] Vgl. Ziff. 239 ZPG-Ansichten 1992.

（二）利害关系人因被限制人身自由而无法知道公告事实，或者虽然知道公告事实，但无法自己或者委托他人代为申报权利的；

2. wenn es Interessierten wegen Beschränkungen ihrer körperlichen Freiheit unmöglich war, Kenntnis von der Tatsache der Bekanntmachung zu haben, oder wenn sie zwar Kenntnis von der Tatsache der Bekanntmachung hatten, es ihnen aber unmöglich war, selbst Rechte anzumelden, oder andere Personen zu beauftragen, stellvertretend Rechte anmelden zu lassen;

（三）不属于法定申请公示催告情形的；

3. wenn Umstände einer Beantragung des öffentlichen Aufgebots vorliegen, die nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen;

（四）未予公告或者未按法定方式公告的；

4. wenn nicht bekannt gemacht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Form bekannt gemacht wird;

（五）其他导致利害关系人在判决作出前未能向人民法院申报权利的客观事由。

5. andere objektive Gründe, die dazu führen, dass Interessierte vor Erlass des Urteils nicht beim Volksgericht Rechte anmelden konnten.

第四百六十一条　根据民事诉讼法第二百二十三条的规定，利害关系人请求人民法院撤销除权判决的，应当将申请人列为被告。

§ 461 [Klagen gegen Kraftloserklärung] Fordern Interessierte gemäß § 223 ZPG, dass das Volksgericht ein Urteil aufhebt, das [gemäß § 222] die Kraftlosigkeit eines Rechts [erklärt], muss der Antragsteller als Beklagter angeführt werden.

利害关系人仅诉请确认其为合法持票人的，人民法院应当在裁判文书中写明，确认利害关系人为票据权利人的判决作出后，除权判决即被撤销。

Erheben Interessierte Klage nur mit dem Verlangen festzustellen, dass sie rechtmäßige Inhaber sind, muss das Volksgericht in der Entscheidungsurkunde vermerken, dass nach Erlass des Urteils zur Feststellung der Interessierten als Berechtigte aus dem Wechsel bzw. aus dem Scheck, das Urteil aufgehoben ist, das [gemäß § 222] die Kraftlosigkeit eines Rechts [erklärt].

二十一、执行程序

21. Abschnitt: Vollstreckungsverfahren

第四百六十二条　发生法律效力的实现担保物权裁定、确认调解协议裁定、支付令，由作出裁定、支付令的人民法院或者与其同级的被执行财产所在地的人民法院执行。

§ 462 [Zuständigkeit] Rechtskräftige Beschlüsse zur Verwertung dinglicher Sicherheiten, Beschlüsse zur Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen und Zahlungsbefehle werden von dem Volksgericht, das den Beschluss oder den Zahlungsbefehl erlassen hat, oder von dem Volksgericht gleicher Stufe des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

认定财产无主的判决，由作出判决的人民法院将无主财产收归国家或者集体所有。

Bei Urteilen zur Feststellung der Herrenlosigkeit von Vermögensgütern lässt das Volksgericht, das das Urteil erlassen hat, die herrenlosen Vermögensgüter ins Eigentum des Staates oder eines Kollektivs fallen.

第四百六十三条　当事人申请人民法院执行的生效法律文书应当具备下列条件：

§ 463 [Voraussetzungen der Vollstreckung] Beantragen die Parteien beim Volksgericht die Vollstreckung von in Kraft getretenen Rechtsurkunden, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

（一）权利义务主体明确；

1. die Subjekte von Rechten und Pflichten sind eindeutig;

（二）给付内容明确。

2. der Leistungsinhalt ist eindeutig.

法律文书确定继续履行合同的，应当明确继续履行的具体内容。

Legt die Rechtsurkunde die weitere Erfüllung von Verträgen fest, muss der konkrete Inhalt der weiteren Erfüllung eindeutig sein.

第四百六十四条 根据民事诉讼法第二百二十七条规定，案外人对执行标的提出异议的，应当在该执行标的执行程序终结前提出。

§ 464 [Frist für Drittwiderspruchsklagen] Erhebt ein am Fall nicht Beteiligter gemäß § 227 ZPG einen Einwand in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung, muss [der Einwand] vor Beendigung des Verfahrens der Vollstreckung in diesen Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

第四百六十五条 案外人对执行标的提出的异议，经审查，按照下列情形分别处理：

（一）案外人对执行标的不享有足以排除强制执行的权益的，裁定驳回其异议；

（二）案外人对执行标的享有足以排除强制执行的权益的，裁定中止执行。

驳回案外人执行异议裁定送达案外人之日起十五日内，人民法院不得对执行标的进行处分。

§ 465 [Entscheidung über Drittwiderspruchsklagen] Der Einwand, der von einem am Fall nicht Beteiligten in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben wird, wird nach Prüfung je nach den folgenden Umständen behandelt:

1. der Einwand wird durch Beschluss zurückgewiesen, wenn der am Fall nicht Beteiligte im Hinblick auf den Gegenstand der Vollstreckung keine Rechtsinteressen genießt, die ausreichen, um die Zwangsvollstreckung auszuschließen;
2. die Unterbrechung der Vollstreckung wird beschlossen, wenn der am Fall nicht Beteiligte im Hinblick auf den Gegenstand der Vollstreckung Rechtsinteressen genießt, die ausreichen, um die Zwangsvollstreckung auszuschließen.

Innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Zurückweisung des Einwandes des am Fall nicht Beteiligten an den am Fall nicht Beteiligten darf das Volksgericht nicht über den Gegenstand der Vollstreckung verfügen.

第四百六十六条 申请执行人与被执行人达成和解协议后请求中止执行或者撤回执行申请的，人民法院可以裁定中止执行或者终结执行。

§ 466 [Vollstreckungsvergleich] Wenn, nachdem Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen haben, gefordert wird, dass die Vollstreckung unterbrochen wird, oder der Antrag auf Vollstreckung zurückgenommen wird, kann das Volksgericht die Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung beschließen.

第四百六十七条 一方当事人不履行或者不完全履行在执行中双方自愿达成的和解协议，对方当事人申请执行原生效法律文书的，人民法院应当恢复执行，但和解协议已履行的部分应当扣除。和解协议已经履行完毕的，人民法院不予恢复执行。

§ 467 [Nichterfüllung des Vollstreckungsvergleichs[341]] Wenn eine Partei nicht oder nicht vollständig die Vergleichsvereinbarung erfüllt, die von beiden Parteien während der Vollstreckung freiwillig abgeschlossen wurde, [und] die Gegenpartei die Vollstreckung der ursprünglich in Kraft getretenen Rechtsurkunde beantragt, muss das Volksgericht wieder in die Vollstreckung eintreten, wobei der bereits erfüllte Teil der Vergleichsvereinbarung abgezogen werden muss. Wurde die Erfüllung der Vergleichsvereinbarung bereits abgeschlossen,

[341] Vgl. Ziff. 266 ZPG-Ansichten 1992.

gewährt das Volksgericht keinen Wiedereintritt in die Vollstreckung.

第四百六十八条 申请恢复执行原生效法律文书，适用民事诉讼法第二百三十九条申请执行期间的规定。申请执行期间因达成执行中的和解协议而中断，其期间自和解协议约定履行期限的最后一日起重新计算。

§ 468 [Frist für den Antrag zum Wiedereintritt in die Vollstreckung nach § 230 Abs. 2 ZPG[342]] Auf den Antrag zum Wiedereintritt in die Vollstreckung der ursprünglich in Kraft getretenen Rechtsurkunde wird die Frist für den Antrag auf Vollstreckung in § 239 ZPG angewendet. Die Frist für den Antrag auf Vollstreckung wird durch den Abschluss der Vergleichsvereinbarung während der Vollstreckung unterbrochen; diese Frist wird von dem letzten Tag neu berechnet, der in der Vergleichsvereinbarung als Erfüllungsfrist vereinbart ist.

第四百六十九条 人民法院依照民事诉讼法第二百三十一条规定决定暂缓执行的，如果担保是有期限的，暂缓执行的期限应当与担保期限一致，但最长不得超过一年。被执行人或者担保人对担保的财产在暂缓执行期间有转移、隐藏、变卖、毁损等行为的，人民法院可以恢复强制执行。

§ 469 [Vollstreckungsaufschub[343]] Verfügt das Volksgericht gemäß § 231 ZPG einen Vollstreckungsaufschub, muss die Frist des Aufschubs der Vollstreckung, wenn die Sicherheit befristet ist, mit der Frist der Sicherheit übereinstimmen, darf jedoch nicht länger als ein Jahr sein. Liegen beim Vollstreckungsschuldner oder beim Bürgen während der Frist des Aufschubs der Vollstreckung im Hinblick auf die als Sicherheit [geleistete] Vermögensgüter Handlungen vor wie etwa Übertragungen, Verbergen, Verkäufe, Beschädigung oder Zerstörung, kann das Volksgericht wieder in die Zwangsvollstreckung eintreten.

第四百七十条 根据民事诉讼法第二百三十一条规定向人民法院提供执行担保的，可以由被执行人或者他人提供财产担保，也可以由他人提供保证。担保人应当具有代为履行或者代为承担赔偿责任的能力。

§ 470 [Sicherheitsleistung bei Vollstreckungsaufschub[344]] Wird gemäß § 231 ZPG dem Volksgericht Vollstreckungssicherheit geleistet, können vom Vollstreckungsschuldner oder anderen Personen Vermögensgüter als Sicherheit geleistet werden, es kann auch von anderen Personen eine Bürgschaft übernommen werden. Bürgen müssen die Fähigkeit haben, anstelle [des Vollstreckungsschuldners] zu erfüllen oder die Schadenersatzhaftung zu übernehmen.

他人提供执行保证的，应当向执行法院出具保证书，并将保证书副本送交申请执行人。被执行人或者他人提供财产担保的，应当参照物权法、担保法的有关规定办理相应手续。

Stellt ein anderer eine Vollstreckungsbürgschaft zur Verfügung, muss er dem Vollstreckungsgericht eine Bürgschaftsschrift ausstellen und dem Vollstreckungsgläubiger eine Kopie der Bürgschaftsschrift aushändigen. Leisten Vollstreckungsschuldner oder andere Personen Vermögensgüter als Sicherheit, müssen die betreffenden Formalitäten entsprechend dem Sachenrechtsgesetz[345] und dem Sicherheitengesetz[346] erledigt werden.

---

342 Vgl. Ziff. 267 ZPG-Ansichten 1992.
343 Vgl. Ziff. 268 ZPG-Ansichten 1992.
344 Vgl. Ziff. 269 ZPG-Ansichten 1992.
345 Siehe Fn. 97.
346 Siehe Fn. 89.

第四百七十一条　被执行人在人民法院决定暂缓执行的期限届满后仍不履行义务的，人民法院可以直接执行担保财产，或者裁定执行担保人的财产，但执行担保人的财产以担保人应当履行义务部分的财产为限。

§ 471 [Vollstreckung nach Ablauf der Frist für den Vollstreckungsaufschub[347]] Erfüllt der Vollstreckungsschuldner seine Pflichten weiterhin nicht nach Ablauf der vom Volksgericht verfügten Frist des Aufschubs der Vollstreckung, kann das Volksgericht direkt in die als Sicherheit dienenden Vermögensgüter vollstrecken oder beschließen, dass in Vermögensgüter des Bürgen vollstreckt wird, wobei die Vollstreckung in Vermögensgüter des Bürgen begrenzt ist auf den Teil der Vermögensgüter, mit denen der Bürge seine Pflichten erfüllen muss.

第四百七十二条　依照民事诉讼法第二百三十二条规定，执行中作为被执行人的法人或者其他组织分立、合并的，人民法院可以裁定变更后的法人或者其他组织为被执行人；被注销的，如果依照有关实体法的规定有权利义务承受人的，可以裁定该权利义务承受人为被执行人。

§ 472 [Rechtsnachfolge des Vollstreckungsschuldners bei Spaltung oder Verschmelzung[348]] Wenn gemäß § 232 ZPG juristische Personen oder andere Organisationen, die in einem Vollstreckungs[-verfahren] der Vollstreckungsschuldner sind, gespalten oder verschmolzen werden, kann das Volksgericht beschließen, dass die juristische Person oder die andere Organisation nach Umwandlung Vollstreckungsschuldner ist; ist [die Registereintragung] gelöscht worden, kann [das Volksgericht] beschließen, wenn gemäß dem betreffenden materiellen Recht eine Person vorhanden ist, welche die Rechte und Pflichten übernimmt, dass die Person, welche diese Rechte und Pflichten übernimmt, Vollstreckungsschuldner ist.

第四百七十三条　其他组织在执行中不能履行法律文书确定的义务的，人民法院可以裁定执行对该其他组织依法承担义务的法人或者公民个人的财产。

§ 473 [Rechtsnachfolge des Vollstreckungsschuldners in anderen Fällen[349]] Können andere Organisationen in der Vollstreckung nicht die in Rechtsurkunden festgelegten Pflichten erfüllen, kann das Volksgericht die Vollstreckung in Vermögensgüter von juristischen Personen oder Einzelpersonen als Bürgern beschließen, die nach dem Recht die Pflichten dieser Organisation übernommen haben.

第四百七十四条　在执行中，作为被执行人的法人或者其他组织名称变更的，人民法院可以裁定变更后的法人或者其他组织为被执行人。

§ 474 [Änderung der Firma[350]] Ändert sich in der Vollstreckung die Bezeichnung der juristische Personen oder anderen Organisationen, die Vollstreckungsschuldner sind, kann das Volksgericht beschließen, dass die juristische Person oder die andere Organisation nach Änderung Vollstreckungsschuldner ist.

第四百七十五条　作为被执行人的公民死亡，其遗产继承人没有放弃继承的，人民法院可以裁定变更被执行人，由该继承人在遗产的范围内偿还债务。继承人放弃继承的，人民法院可以直接执

§ 475 [Rechtsnachfolge bei natürlichen Personen[351]] Verstirbt der Bürger, der Vollstreckungsschuldner ist, [und] schlagen die Erben seines Nachlasses die Erbschaft nicht aus, kann das Volksgericht die Änderung des Vollstreckungsschuldners beschließen, [so dass] diese Erben im Umfang des Nachlasses die Schulden befriedigen.

[347] Vgl. Ziff. 270 ZPG-Ansichten 1992.
[348] Vgl. Ziff. 271 ZPG-Ansichten 1992.
[349] Vgl. Ziff. 272 ZPG-Ansichten 1992.
[350] Vgl. Ziff. 273 ZPG-Ansichten 1992.
[351] Vgl. Ziff. 274 ZPG-Ansichten 1992.

行被执行人的遗产。

Haben die Erben die Erbschaft ausgeschlagen, kann das Volksgericht direkt in den Nachlass des Vollstreckungsschuldners vollstrecken.

第四百七十六条 法律规定由人民法院执行的其他法律文书执行完毕后，该法律文书被有关机关或者组织依法撤销的，经当事人申请，适用民事诉讼法第二百三十三条规定。

§ 476 [Aufhebung von Vollstreckungstiteln[352]] Wenn, nachdem die Vollstreckung anderer Rechtsurkunden, deren Vollstreckung durch die Volksgerichte das Gesetz bestimmt, abgeschlossen worden ist, diese Rechtsurkunden von betreffenden Behörden oder Organisationen nach dem Recht aufgehoben wird, wird auf Antrag der Parteien § 233 ZPG angewendet.

第四百七十七条 仲裁机构裁决的事项，部分有民事诉讼法第二百三十七条第二款、第三款规定情形的，人民法院应当裁定对该部分不予执行。

应当不予执行部分与其他部分不可分的，人民法院应当裁定不予执行仲裁裁决。

§ 477 [Teilweise Nichtvollstreckbarkeit von Schiedssprüchen[353]] Wenn in Teilen von Punkten des Schiedsspruchs des Schiedsorgans Umstände nach § 237 Abs. 2 [oder] Abs. 3 ZPG vorliegen, muss das Volksgericht beschließen, dass diese Teile nicht vollstreckt werden.

Lassen sich die nicht vollstreckbaren Teile und die anderen Teile nicht trennen, muss das Volksgericht beschließen, dass der Schiedsspruch nicht vollstreckt wird.

第四百七十八条 依照民事诉讼法第二百三十七条第二款、第三款规定，人民法院裁定不予执行仲裁裁决后，当事人对该裁定提出执行异议或者复议的，人民法院不予受理。当事人可以就该民事纠纷重新达成书面仲裁协议申请仲裁，也可以向人民法院起诉。

§ 478 [Rechtsmittel gegen den Beschluss der Nichtvollstreckbarkeit von Schiedssprüchen[354]] Wenn die Parteien, nachdem das Volksgericht gemäß § 237 Abs. 2 [oder] Abs. 3 ZPG beschlossen hat, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, im Hinblick auf diesen Beschluss Vollstreckungseinwände oder [Antrag auf] erneute Beratung erheben, nimmt das Volksgericht [dies] nicht an. Die Parteien können in dieser Zivilstreitigkeit erneut eine schriftliche Schiedsvereinbarung abschließen [und] ein Schiedsverfahren vereinbaren; sie können auch vor den Volksgerichten Klage erheben.

第四百七十九条 在执行中，被执行人通过仲裁程序将人民法院查封、扣押、冻结的财产确权或者分割给案外人的，不影响人民法院执行程序的进行。

§ 479 [Feststellung von Rechten während des Vollstreckungsverfahren] Wenn der Vollstreckungsschuldner in der Vollstreckung im Wege eines Schiedsverfahrens Rechte an Vermögensgütern feststellen lässt, die vom Volksgericht versiegelt, gepfändet [oder] eingefroren wurden, oder [diese Vermögensgüter] auf am Fall nicht Beteiligte aufteilen lässt, beeinträchtigt dies nicht das Vollstreckungsverfahren durch das Volksgericht.

案外人不服的，可以根据民事诉讼法第二百二十七条规定提出异议。

Unterwirft sich der am Fall nicht Beteiligte nicht, kann er gemäß § 227 ZPG Einwände erheben.

第四百八十条 有下列情形之一的，可以认定为民事诉讼法第二百三十八条第二款规定的公证债

§ 480 [Nichtvollstreckbarkeit öffentlich beurkundeter Schuldurkunden; Rechtsmittel] Liegt einer der folgenden Umstände vor, kann festgestellt werden, dass eine

[352] Vgl. Ziff. 275 ZPG-Ansichten 1992.
[353] Vgl. Ziff. 277 ZPG-Ansichten 1992.
[354] Vgl. Ziff. 278 ZPG-Ansichten 1992.

权文书确有错误：

öffentlich beurkundete Schuldurkunde gemäß § 238 Abs. 2 ZPG entschieden fehlerhaft ist:

（一）公证债权文书属于不得赋予强制执行效力的债权文书的；

1. wenn die öffentlich beurkundete Schuldurkunde zu den Schuldurkunden gehört, denen keine Zwangsvollstreckbarkeitswirkung verliehen werden kann;

（二）被执行人一方未亲自或者未委托代理人到场公证等严重违反法律规定的公证程序的；

2. wenn schwerwiegend gegen das gesetzlich bestimmte Beurkundungsverfahren verstoßen wurde, [indem] etwa eine Seite des Vollstreckungsschuldners nicht persönlich oder durch einen beauftragten Stellvertreter vor Ort beurkundet hat;

（三）公证债权文书的内容与事实不符或者违反法律强制性规定的；

3. wenn der Inhalt der öffentlich beurkundeten Schuldurkunde nicht mit den Tatsachen übereinstimmt oder gegen zwingende Bestimmungen der Gesetze verstößt;

（四）公证债权文书未载明被执行人不履行义务或者不完全履行义务时同意接受强制执行的。

4. wenn aus der öffentlich beurkundeten Schuldurkunde nicht hervorgeht, dass sich der Vollstreckungsschuldner bei Nichterfüllung der Pflichten oder nicht vollständiger Erfüllung der Pflichten der Zwangsvollstreckung unterwirft.

人民法院认定执行该公证债权文书违背社会公共利益的，裁定不予执行。

Stellt das Volksgericht fest, dass diese öffentlich beurkundete Schuldurkunde dem gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, beschließt es, dass nicht vollstreckt wird.

公证债权文书被裁定不予执行后，当事人、公证事项的利害关系人可以就债权争议提起诉讼。

Nachdem die Nichtvollstreckbarkeit der öffentlich beurkundeten Schuldurkunde beschlossen worden ist, können Parteien und an dem Gegenstand der Beurkundung Interessierte in dieser schuldrechtlichen Streitigkeit Klage erheben.

第四百八十一条　当事人请求不予执行仲裁裁决或者公证债权文书的，应当在执行终结前向执行法院提出。

§ 481 [Frist für Anträge auf Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen und öffentlich beurkundeter Schuldurkunden] Fordern die Parteien, dass Schiedssprüche oder öffentlich beurkundete Schuldurkunden nicht vollstreckt werden, muss [dieses Verlangen] beim Vollstreckungsgericht vor Beendigung der Vollstreckung erhoben werden.

第四百八十二条　人民法院应当在收到申请执行书或者移交执行书后十日内发出执行通知。

§ 482 [Vollstreckungsmitteilung] Das Volksgericht muss [dem Vollstreckungsschuldner] innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Antrags auf Vollstreckung oder der schriftlichen Überweisung zur Vollstreckung die Vollstreckungsmitteilung zukommen lassen.

执行通知中除应责令被执行人履行法律文书确定的义务外，还应通知其承担民事诉讼法第二百五十三条规定的迟延履行利息或者迟延履行金。

In der Vollstreckungsmitteilung muss außer der Anordnung, dass der Vollstreckungsschuldner die in der Rechtsurkunde festgesetzten Pflichten erfüllt, auch mitgeteilt werden, dass er gemäß § 253 ZPG die Zinsen oder Verzugsgeld für die verzögerte Erfüllung übernimmt.

第四百八十三条　申请执行人超过申请执行时效期间向人民法院申请强制执行的，人民法院应予受理。被执行人对申请执行时效

§ 483 [Rechtsfolgen des Ablaufs der Frist für den Antrag auf Vollstreckung] Beantragt der Vollstreckungsgläubiger nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Vollstreckung beim Volksgericht die Zwangsvollstre-

期间提出异议，人民法院经审查异议成立的，裁定不予执行。

ckung, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen. Erhebt der Vollstreckungsschuldner im Hinblick auf die Frist für den Antrag auf Vollstreckung Einwände, beschließt das Volksgericht die Nichtvollstreckung, wenn die Einwände nach Prüfung Bestand haben.

被执行人履行全部或者部分义务后，又以不知道申请执行时效期间届满为由请求执行回转的，人民法院不予支持。

Fordert der Vollstreckungsgegner, nachdem er die Pflichten vollständig oder teilweise erfüllt hat, nur aus dem Grund der Nichtkenntnis des Ablaufs der Frist für den Antrag auf Vollstreckung, dass die Vollstreckung rückgängig gemacht wird, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

第四百八十四条 对必须接受调查询问的被执行人、被执行人的法定代表人、负责人或者实际控制人，经依法传唤无正当理由拒不到场的，人民法院可以拘传其到场。

§ 484 [Vorführen von Vollstreckungsschuldnern] Vollstreckungsschuldner, gesetzlich bestimmte Repräsentanten, Verantwortliche oder tatsächlich beherrschende Personen des Vollstreckungsschuldners, die sich zu untersuchen [und] zu befragen lassen haben, [und] die sich nach rechtmäßiger Ladung ohne lauteren Grund weigern zu erscheinen, kann das Volksgericht vor Ort vorführen lassen.

人民法院应当及时对被拘传人进行调查询问，调查询问的时间不得超过八小时；情况复杂，依法可能采取拘留措施的，调查询问的时间不得超过二十四小时。

Das Volksgericht muss die Untersuchung [und] Befragung der vorgeführten Person unverzüglich durchführen; die Dauer der Untersuchung [und] Befragung darf nicht acht Stunden überschreiten; sind die Umstände kompliziert, [so dass] nach dem Recht Maßnahmen der Haft angewendet werden könnten, darf die Dauer der Untersuchung [und] Befragung nicht 24 Stunden überschreiten.

人民法院在本辖区以外采取拘传措施时，可以将被拘传人拘传到当地人民法院，当地人民法院应予协助。

Ergreift das Volksgericht die Maßnahme des Vorführens außerhalb des eigenen Gerichtsbezirks, kann es die vorgeführte Person dem dortigen Volksgericht vorführen lassen; das dortige Volksgericht muss Unterstützung gewähren.

第四百八十五条 人民法院有权查询被执行人的身份信息与财产信息，掌握相关信息的单位和个人必须按照协助执行通知书办理。

§ 485 [Einholung von Informationen über den Vollstreckungsschuldner] Das Volksgericht ist berechtigt, persönliche und finanzielle Informationen des Vollstreckungsschuldners zu überprüfen; Einheiten und Einzelpersonen, die betreffende Informationen beherrschen, sind gemäß der schriftlichen Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung zu behandeln.

第四百八十六条 对被执行的财产，人民法院非经查封、扣押、冻结不得处分。对银行存款等各类可以直接扣划的财产，人民法院的扣划裁定同时具有冻结的法律效力。

§ 486 [Voraussetzungen für Beschlüsse durch das Gericht] Über Vermögensgüter des Vollstreckungsschuldners darf das Gericht ohne Versiegelung, Pfändung [oder] Einfrieren nicht verfügen. Bei allen Arten von Vermögensgütern, die direkt eingezogen werden können, wie etwa Bankeinlagen, hat der Beschluss des Volksgerichts über das Abführen zugleich die gesetzliche Wirkung des Einfrierens.

第四百八十七条 人民法院冻结被执行人的银行存款的期限不得超过一年，查封、扣押动产的期

§ 487 [Befristung von Vollstreckungsmaßnahmen] Die Frist für das Einfrieren von Bankeinlagen des Vollstreckungsschuldners durch das Volksgericht darf nicht ein

限不得超过两年，查封不动产、冻结其他财产权的期限不得超过三年。

Jahr überschreiten; die Frist für die Versiegelung [und] Pfändung beweglicher Sachen darf nicht zwei Jahre überschreiten; die Frist für die Versiegelung unbeweglichen Vermögens [und] für das Einfrieren anderer Rechte an Vermögensgütern darf nicht drei Jahre überschreiten.

申请执行人申请延长期限的，人民法院应当在查封、扣押、冻结期限届满前办理续行查封、扣押、冻结手续，续行期限不得超过前款规定的期限。

Beantragt der Vollstreckungsgläubiger die Verlängerung der Frist, muss das Volksgericht die Formalitäten für die weitere Versiegelung, Pfändung [oder] das weitere Einfrieren vor dem Ablauf der Frist der Versiegelung, der Pfändung [oder] des Einfrierens erledigen; die weitere Frist darf nicht die Frist nach dem vorherigen Absatz überschreiten.

人民法院也可以依职权办理续行查封、扣押、冻结手续。

Das Volksgericht kann auch von Amts wegen die Formalitäten der weiteren Versiegelung, Pfändung [oder] des weiteren Einfrierens erledigen.

第四百八十八条 依照民事诉讼法第二百四十七条规定，人民法院在执行中需要拍卖被执行人财产的，可以由人民法院自行组织拍卖，也可以交由具备相应资质的拍卖机构拍卖。

§ 488 [Zwangsversteigerung] Ist es nach § 247 ZPG erforderlich, dass das Volksgericht bei der Vollstreckung Vermögensgüter des Vollstreckungsschuldners versteigert, kann die Versteigerung vom Volksgericht selbst organisiert werden, es kann [die Vermögensgüter] auch einem Versteigerungsorgan übergeben, das die entsprechende Qualifikation besitzt.

交拍卖机构拍卖的，人民法院应当对拍卖活动进行监督。

Werden [die Vermögensgüter] einem Versteigerungsorgan übergeben, muss das Volksgericht die Versteigerungsaktivitäten überwachen.

第四百八十九条 拍卖评估需要对现场进行检查、勘验的，人民法院应当责令被执行人、协助义务人予以配合。被执行人、协助义务人不予配合的，人民法院可以强制进行。

§ 489 [Bewertung des zu versteigernden Vermögens] Ist es für die Bewertung zur Versteigerung erforderlich, dass vor Ort eine Prüfung [oder] Inaugenscheinnahme durchgeführt wird, muss das Volksgericht anordnen, dass Vollstreckungsschuldner [und] zur Unterstützung Verpflichtete kooperieren. Kooperieren Vollstreckungsschuldner [und] zur Unterstützung Verpflichtete nicht, kann das Volksgericht zwangsweise durchführen.

第四百九十条 人民法院在执行中需要变卖被执行人财产的，可以交有关单位变卖，也可以由人民法院直接变卖。

§ 490 [Freihändiger Verkauf] Ist es bei der Vollstreckung erforderlich, dass das Volksgericht Vermögensgüter des Vollstreckungsschuldners freihändig verkauft, kann es [diese] entsprechenden Einheiten zum freihändigen Verkauf übergeben; sie können auch direkt vom Volksgericht freihändig verkauft werden.

对变卖的财产，人民法院或者其工作人员不得买受。

Freihändig verkaufte Vermögensgüter dürfen Volksgerichte oder deren Mitarbeiter nicht kaufen.

第四百九十一条 经申请执行人和被执行人同意，且不损害其他债权人合法权益和社会公共利益的，人民法院可以不经拍卖、变卖，直接将被执行人的财产作价交申请执行人抵偿债务。对剩余

§ 491 [Übergabe an Vollstreckungsgläubiger mit Einverständnis der Parteien[355]] Mit Einverständnis des Vollstreckungsgläubigers und Vollstreckungsschuldners kann das Volksgericht, soweit legale Rechtsinteresse anderer Gläubiger und gesellschaftliche öffentliche Interessen nicht geschädigt werden, die Vermögensgüter

[355] Vgl. Ziff. 301 ZPG-Ansichten 1992.

债务，被执行人应当继续清偿。

ohne Versteigerung oder freihändigen Verkauf direkt dem Vollstreckungsgläubiger bewertet zur Anrechnung auf die Schulden übergeben. Restschulden muss der Vollstreckungsschuldners weiter begleichen.

第四百九十二条　被执行人的财产无法拍卖或者变卖的，经申请执行人同意，且不损害其他债权人合法权益和社会公共利益的，人民法院可以将该项财产作价后交付申请执行人抵偿债务，或者交付申请执行人管理；申请执行人拒绝接收或者管理的，退回被执行人。

§ 492 [Übergabe an Vollstreckungsgläubiger bei Unmöglichkeit der Versteigerung und des freihändigen Verkaufs[356]] Ist es unmöglich, die Vermögensgüter des Vollstreckungsschuldners zu versteigern oder freihändig zu verkaufen, kann das Volksgericht mit Einverständnis des Vollstreckungsgläubigers, soweit legale Rechtsinteressen anderer Gläubiger und gesellschaftliche öffentliche Interessen nicht geschädigt werden, diese Vermögensgegenstände dem Vollstreckungsgläubiger nach Bewertung zur Anrechnung auf die Schulden übergeben oder der Verwaltung durch den Vollstreckungsgläubiger übergeben; lehnt der Vollstreckungsgläubiger die Annahme oder Verwaltung ab, werden [die Vermögensgüter] dem Vollstreckungsschuldner zurückgegeben.

第四百九十三条　拍卖成交或者依法定程序裁定以物抵债的，标的物所有权自拍卖成交裁定或者抵债裁定送达买受人或者接受抵债物的债权人时转移。

§ 493 [Eigentumsübergang bei Verwertung des Vollstreckungsgegenstandes] Kommt ein Geschäftsabschluss durch Versteigerung zustande oder wird nach dem gesetzlich bestimmten Verfahren beschlossen, durch die Sache die Schulden aufzurechnen, geht das Eigentum an dem Gegenstand im Zeitpunkt des Beschlusses des Geschäftsabschluss durch Versteigerung oder der Zustellung des Beschlusses über die Anrechnung auf die Schulden an den Käufer oder des Empfangs der auf die Schulden angerechneten Sache durch den Gläubiger über.

第四百九十四条　执行标的物为特定物的，应当执行原物。原物确已毁损或者灭失的，经双方当事人同意，可以折价赔偿。

§ 494 [Vollstreckung wegen Herausgabe von Sachen[357]] Handelt es sich bei dem Vollstreckungsgegenstand um eine bestimmte Sache, muss in die ursprüngliche Sache vollstreckt werden. Ist die ursprüngliche Sache vernichtet, beschädigt oder verloren gegangen, kann mit Einverständnis beider Parteien unter Umrechnung [des Wertes der Sache in Geld] Schadenersatz geleistet werden.

双方当事人对折价赔偿不能协商一致的，人民法院应当终结执行程序。申请执行人可以另行起诉。

Können beide Parteien in Verhandlungen über den umgerechneten Schadenersatz keine Übereinstimmung erzielen, muss das Volksgericht das Vollstreckungsverfahren beenden. Der Vollstreckungsgläubiger kann anderweitig Klage erheben.

第四百九十五条　他人持有法律文书指定交付的财物或者票证，人民法院依照民事诉讼法第二百四十九条第二款、第三款规定发

§ 495 [Vollstreckung wegen Herausgabe von Sachen im Besitz eines Dritten[358]] Hat eine andere Person die in der Rechtsurkunde zur Übergabe bestimmten Vermögensgegenstände oder Nachweismarken in Besitz, kann

[356] Vgl. Ziff. 302 ZPG-Ansichten 1992.
[357] Vgl. Ziff. 284 ZPG-Ansichten 1992.
[358] Vgl. Ziff. 290, 291 ZPG-Ansichten 1992.

出协助执行通知后，拒不转交的，可以强制执行，并可依照民事诉讼法第一百一十四条、第一百一十五条规定处理。

das Volksgericht, nachdem es gemäß § 249 Abs. 2 und Abs. 3 ZPG eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung ausgefertigt hat, zwangsvollstrecken, wenn die Aushändigung verweigert wird, und es kann [den Fall] gemäß den §§ 114, 115 ZPG behandeln.

他人持有期间财物或者票证毁损、灭失的，参照本解释第四百九十四条规定处理。

Werden Vermögensgegenstände oder Nachweismarken, während sie sich im Besitz einer anderen Person befinden, vernichtet, beschädigt oder gehen sie verloren, wird [dies] entsprechend § 494 dieser Interpretation behandelt.

他人主张合法持有财物或者票证的，可以根据民事诉讼法第二百二十七条规定提出执行异议。

Machen andere Personen geltend, dass sie Vermögensgegenstände oder Nachweismarken rechtmäßig im Besitz haben, können sie gemäß § 227 ZPG Vollstreckungseinwände erheben.

第四百九十六条 在执行中，被执行人隐匿财产、会计账簿等资料的，人民法院除可依照民事诉讼法第一百一十一条第一款第六项规定对其处理外，还应责令被执行人交出隐匿的财产、会计账簿等资料。被执行人拒不交出的，人民法院可以采取搜查措施。

§ 496 [Durchsuchungsbefehl] Verbirgt der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckung Materialien wie etwa Vermögen oder Buchführungsbücher, kann das Volksgericht [dies] nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 ZPG behandeln und muss außerdem anordnen, dass der Vollstreckungsschuldner verborgene Materialien wie etwa Vermögen oder Buchführungsbücher aushändigt. Verweigert der Vollstreckungsschuldner die Aushändigung, kann das Volksgericht Durchsuchungsmaßnahmen zu ergreifen.

第四百九十七条 搜查人员应当按规定着装并出示搜查令和工作证件。

§ 497 [Durchsuchungspersonal] Das Durchsuchungspersonal muss die vorgeschriebenen Uniformen tragen und den Durchsuchungsbefehl sowie den Arbeitsausweis vorzeigen.

第四百九十八条 人民法院搜查时禁止无关人员进入搜查现场；搜查对象是公民的，应当通知被执行人或者他的成年家属以及基层组织派员到场；搜查对象是法人或者其他组织的，应当通知法定代表人或者主要负责人到场。拒不到场的，不影响搜查。

§ 498 [Durchführung der Durchsuchung[359]] Das Volksgericht verbietet nicht befugtem Personal den Zutritt zum Ort der Untersuchung; handelt es sich bei dem Objekt der Untersuchung um Bürger, muss es den Vollstreckungsschuldner oder seinen volljährigen Familienangehörigen und Basisorganisationen auffordern, dass sie sich vor Ort einfinden bzw. jemanden vor Ort entsenden; handelt es sich bei dem Objekt der Untersuchung um juristische Personen oder andere Organisationen, muss es den gesetzlich bestimmten Repräsentanten oder den Hauptverantwortlichen auffordern, sich vor Ort einzufinden. Weigern sie sich, sich vor Ort einzufinden, beeinträchtigt dies nicht die Durchsuchung.

搜查妇女身体，应当由女执行人员进行。

Die Durchsuchung des Körpers von Frauen muss von weiblichem Vollstreckungspersonal durchgeführt werden.

第四百九十九条 搜查中发现应当依法采取查封、扣押措施的财产，依照民事诉讼法第二百四十五条第二款和第二百四十七条规定办理。

§ 499 [Verwertung des bei der Durchsuchung gefundenen Vermögens] Werden bei der Durchsuchung Vermögensgüter bemerkt, bei denen nach dem Recht die Maßnahme der Versiegelung [oder] Pfändung ergriffen werden muss, wird [dies] gemäß §§ 245 Abs. 2, 247 ZPG behandelt.

[359] Vgl. Ziff. 287 ZPG-Ansichten 1992.

第五百条 搜查应当制作搜查笔录，由搜查人员、被搜查人及其他在场人签名、捺印或者盖章。拒绝签名、捺印或者盖章的，应当记入搜查笔录。

§ 500 [Durchsuchungsprotokoll[360]] Bei der Durchsuchung muss ein Durchsuchungsprotokoll angefertigt werden, das vom Durchsuchungspersonal, der durchsuchten Person und von anderen vor Ort anwesenden Personen unterzeichnet, mit Fingerabdruck versehen oder gesiegelt wird. Wird die Unterschrift, der Fingerabdruck oder die Siegelung verweigert, muss [dies] im Durchsuchungsprotokoll vermerkt werden.

第五百零一条 人民法院执行被执行人对他人的到期债权，可以作出冻结债权的裁定，并通知该他人向申请执行人履行。

该他人对到期债权有异议，申请执行人请求对异议部分强制执行的，人民法院不予支持。利害关系人对到期债权有异议的，人民法院应当按照民事诉讼法第二百二十七条规定处理。

对生效法律文书确定的到期债权，该他人予以否认的，人民法院不予支持。

§ 501 [Vollstreckung in Geldforderungen] Vollstreckt das Volksgericht in fällige Forderungen des Vollstreckungsschuldners gegenüber anderen Personen, kann es das Einfrieren der Forderung beschließen und die andere Person auffordern, an den Vollstreckungsgläubiger zu erfüllen.

Hat diese andere Person Einwände gegen die fällige Forderung [und] fordert der Vollstreckungsgläubiger die Zwangsvollstreckung in den Teil, gegen den Einwände erhoben worden sind, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Haben Interessierte Einwände gegen die fällige Forderung, muss das Volksgericht [dies] gemäß § 227 ZPG behandeln.

Bestreitet diese andere Person fällige Forderungen, die in einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde festgestellt werden, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

第五百零二条 人民法院在执行中需要办理房产证、土地证、林权证、专利证书、商标证书、车船执照等有关财产权证照转移手续的，可以依照民事诉讼法第二百五十一条规定办理。

§ 502 [Pfändung von verbrieften Rechten[361]] Ist es für das Volksgericht bei der Vollstreckung erforderlich, dass betreffende Formalitäten zur Übertragung der Beweisurkunden für Vermögensrechte erledigt werden wie etwa Immobiliennachweise, Landnachweise, Nachweise über Forstrechte, Patenturkunden, Markenurkunden, Fahrzeug- oder Schiffsscheinen, kann [dies] gemäß § 251 ZPG erledigt werden.

第五百零三条 被执行人不履行生效法律文书确定的行为义务，该义务可由他人完成的，人民法院可以选定代履行人；法律、行政法规对履行该行为义务有资格限制的，应当从有资格的人中选定。必要时，可以通过招标的方式确定代履行人。

§ 503 [Zwangsvollstreckung wegen Vornahme von Handlungen bei vertretbaren Handlungen; Ersatzvornahme] Erfüllt der Vollstreckungsschuldner nicht die Handlungspflichten, die in einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde festgestellt worden sind, kann das Volksgericht eine Person auswählen, die ersatzweise erfüllt, wenn diese Pflichten von einer anderen Person vollendet werden können; sind in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen Beschränkungen im Hinblick auf die Qualifikation zur Erfüllung dieser Handlungspflichten vorgesehen, muss eine Person ausgewählt werden, welche die Qualifikation hat. Wenn notwendig, kann die Person, die ersatzweise erfüllt, durch Ausschreibung bestimmt werden.

---

[360] Vgl. Ziff. 289 ZPG-Ansichten 1992.
[361] Vgl. Ziff. 292 ZPG-Ansichten 1992.

申请执行人可以在符合条件的人中推荐代履行人，也可以申请自己代为履行，是否准许，由人民法院决定。

Vollstreckungsgläubiger können eine ersatzweise erfüllende Person vorschlagen, die den Voraussetzungen entspricht; sie können auch beantragen, selbst ersatzweise zu erfüllen; ob dem stattgegeben wird, [entscheidet] das Volksgericht durch Verfügung.

第五百零四条　代履行费用的数额由人民法院根据案件具体情况确定，并由被执行人在指定期限内预先支付。被执行人未预付的，人民法院可以对该费用强制执行。

§ 504 [Kosten der Ersatzvornahme] Der Betrag der Kosten für die ersatzweise Erfüllung wird vom Volksgericht aufgrund der konkreten Umstände des Falles festgelegt und vom Vollstreckungsschuldner innerhalb einer bestimmten Frist im Voraus gezahlt. Zahlt der Vollstreckungsschuldner nicht im Voraus, kann das Volksgericht wegen dieser Kosten zwangsvollstrecken.

代履行结束后，被执行人可以查阅、复制费用清单以及主要凭证。

Nach Beendigung der ersatzweisen Erfüllung kann der Vollstreckungsschuldner die Auflistung der Kosten und wesentliche Unterlagen einsehen [und] kopieren.

第五百零五条　被执行人不履行法律文书指定的行为，且该项行为只能由被执行人完成的，人民法院可以依照民事诉讼法第一百一十一条第一款第六项规定处理。

§ 505 [Zwangsvollstreckung wegen Vornahme von Handlungen bei unvertretbaren Handlungen] Erfüllt der Vollstreckungsschuldner nicht die Handlungspflichten, die in einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde festgestellt worden sind, und kann diese Handlung nur vom Vollstreckungsschuldner vollendet werden, kann das Volksgericht [dies] gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 6 ZPG behandeln.

被执行人在人民法院确定的履行期间内仍不履行的，人民法院可以依照民事诉讼法第一百一十一条第一款第六项规定再次处理。

Erfüllt der Vollstreckungsschuldner innerhalb der vom Volksgericht festgesetzten Frist weiterhin nicht, kann das Volksgericht [dies] wiederholt gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 6 ZPG behandeln.

第五百零六条　被执行人迟延履行的，迟延履行期间的利息或者迟延履行金自判决、裁定和其他法律文书指定的履行期间届满之日起计算。

§ 506 [Berechnung der Verzugszinsen und des Verzugsgeldes[362]] Verzögert der Vollstreckungsschuldner die Erfüllung, werden die Zinsen oder das Verzugsgeld für die verzögerte Erfüllung von dem Tag an berechnet, an dem die im Urteil, in dem Beschluss oder in einer anderen Rechtsurkunde bestimmte Erfüllungsfrist abgelaufen ist.

第五百零七条　被执行人未按判决、裁定和其他法律文书指定的期间履行非金钱给付义务的，无论是否已给申请执行人造成损失，都应当支付迟延履行金。已经造成损失的，双倍补偿申请执行人已经受到的损失；没有造成损失的，迟延履行金可以由人民法院根据具体案件情况决定。

§ 507 [Verzugsgeld bei Vollstreckung wegen nicht-monetären Leistungspflichten[363]] Erfüllt der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb der im Urteil, in dem Beschluss oder in einer anderen Rechtsurkunde bestimmten Frist nicht-monetäre Leistungspflichten, muss unabhängig davon, ob beim Vollstreckungsgläubiger ein Schaden verursacht wird, immer Verzugsgeld gezahlt werden. Ist bereits ein Schaden verursacht worden, wird der bereits beim Vollstreckungsgläubiger eingetretene Schaden doppelt ersetzt; wurde kein Schaden verursacht, kann das Verzugsgeld vom Volksgericht aufgrund der konkreten Umstände des Falles festgelegt werden.

---

[362] Vgl. Ziff. 293 ZPG-Ansichten 1992.

[363] Vgl. Ziff. 294, 295 ZPG-Ansichten 1992.

第五百零八条 被执行人为公民或者其他组织，在执行程序开始后，被执行人的其他已经取得执行依据的债权人发现被执行人的财产不能清偿所有债权的，可以向人民法院申请参与分配。

§ 508 [Insolvenz des Vollstreckungsschuldners[364]] Handelt es sich beim Vollstreckungsschuldner um einen Bürger oder eine andere Organisation, und bemerken andere Gläubiger des Vollstreckungsschuldner, die bereits eine Vollstreckungsgrundlage erlangt haben, dass das Vermögen des Vollstreckungsschuldners nicht ausreicht, um alle Forderungen zu begleichen, kann beim Volksgericht beantragt werden, an der Verteilung teilzunehmen.

对人民法院查封、扣押、冻结的财产有优先权、担保物权的债权人，可以直接申请参与分配，主张优先受偿权。

Gläubiger, die am vom Volksgericht versiegelten [oder] gepfändeten Vermögen ein Vorzugsrecht oder eine dingliche Sicherheit haben, können direkt die Teilnahme an der Verteilung beantragen [und] bevorzugte Befriedigung geltend machen.

第五百零九条 申请参与分配，申请人应当提交申请书。申请书应当写明参与分配和被执行人不能清偿所有债权的事实、理由，并附有执行依据。

§ 509 [Anmeldung von Forderungen[365]] Bei der Beantragung der Teilnahme an der Verteilung müssen Antragsteller eine Antragsschrift einreichen. In der Antragsschrift müssen die Tatsachen und Gründe für die Teilnahme an der Verteilung und für die Unfähigkeit des Vollstreckungsschuldners, alle Forderungen zu begleichen, vermerkt sein, und es muss die Vollstreckungsgrundlage beigefügt werden.

参与分配申请应当在执行程序开始后，被执行人的财产执行终结前提出。

Anträge auf Teilnahme an der Verteilung müssen nach Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens und vor Beendigung der Vollstreckung in das Vermögen des Vollstreckungsschuldners eingereicht werden.

第五百一十条 参与分配执行中，执行所得价款扣除执行费用，并清偿应当优先受偿的债权后，对于普通债权，原则上按照其占全部申请参与分配债权数额的比例受偿。清偿后的剩余债务，被执行人应当继续清偿。债权人发现被执行人有其他财产的，可以随时请求人民法院执行。

§ 510 [Rangordnung; anteilige Befriedigung[366]] Bei der Teilnahme an der Verteilung werden in der Vollstreckung von den Einnahmen aus der Vollstreckung die Vollstreckungskosten abgezogen und nach Begleichung der Forderungen, die bevorzugt befriedigt werden, werden die gewöhnliche Forderungen im Allgemeinen gemäß der jeweiligen Quote vom Gesamtbetrag der Forderungen beglichen, für die eine Teilnahme an der Verteilung beantragt worden ist. Nach der Befriedigung verbleibende Restschulden muss der Vollstreckungsschuldner weiterhin begleichen. Bemerken Gläubiger, dass der Vollstreckungsschuldner anderes Vermögen hat, können sie jederzeit Vollstreckung fordern.

第五百一十一条 多个债权人对执行财产申请参与分配的，执行

§ 511 [Vermögensverteilungsplan; Frist für Einwände[367]] Beantragen mehrere Gläubiger die Teilnahme an

---

[364] Vgl. Ziff. 297 ZPG-Ansichten 1992.

[365] Vgl. Ziff. 298 ZPG-Ansichten 1992.

[366] Vgl. Ziff. 299 ZPG-Ansichten 1992.

[367] Siehe hierzu auch § 25 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Vollstreckungsverfahren [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》执行程序若干问题的解释]

法院应当制作财产分配方案，并送达各债权人和被执行人。债权人或者被执行人对分配方案有异议的，应当自收到分配方案之日起十五日内向执行法院提出书面异议。

der Verteilung von Vermögengegenständen, in die vollstreckt werden soll, muss das Volksgericht einen Vermögensverteilungsplan erarbeiten und [diesen] allen Gläubigern und dem Vollstreckungsschuldner zustellen. Haben Gläubiger oder Vollstreckungsschuldner gegen den Verteilungsplan Einwände, müssen sie diese innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des Verteilungsplans beim Vollstreckungsgericht erheben.

第五百一十二条　债权人或者被执行人对分配方案提出书面异议的，执行法院应当通知未提出异议的债权人、被执行人。

§ 512 [Behandlung von Einwänden; Klage[368]] Erheben Gläubiger oder der Vollstreckungsschuldner Einwände gegen den Vermögensverteilungsplan, muss das Vollstreckungsgericht [dies] den Gläubigern bzw. dem Vollstreckungsschuldner mitteilen, die bzw. der keine Einwände erhoben haben bzw. hat.

未提出异议的债权人、被执行人自收到通知之日起十五日内未提出反对意见的，执行法院依异议人的意见对分配方案审查修正后进行分配；提出反对意见的，应当通知异议人。异议人可以自收到通知之日起十五日内，以提出反对意见的债权人、被执行人为被告，向执行法院提起诉讼；异议人逾期未提起诉讼的，执行法院按照原分配方案进行分配。

Wenn die Gläubiger bzw. der Vollstreckungsschuldner, die bzw. der keine Einwände erhoben haben bzw. hat, innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Mitteilung keine Gegenansicht erheben, prüft und ändert das Vollstreckungsgericht auf Grund der Ansicht des Einwendenden den Verteilungsplan [und] führt hiernach die Verteilung durch; wird eine Gegenansicht erhoben, muss [dies] dem Einwendenden mitgeteilt werden. Der Einwendende kann innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Mitteilung gegen die Gläubigern bzw. den Vollstreckungsschuldner, die bzw. der eine Gegenansicht erhoben haben bzw. hat, als Beklagte beim Vollstreckungsgericht Klage erheben; erhebt der Einwendende innerhalb der Frist keine Klage, führt das Vollstreckungsgericht die Verteilung nach dem ursprünglichen Verteilungsplan durch.

诉讼期间进行分配的，执行法院应当提存与争议债权数额相应的款项。

Wird die Verteilung während der Klage durchgeführt, muss das Vollstreckungsgericht den Betrag hinterlegen, welcher der Höhe der streitigen Forderung entspricht.

第五百一十三条　在执行中，作为被执行人的企业法人符合企业破产法第二条第一款规定情形的，执行法院经申请执行人之一或者被执行人同意，应当裁定中止对该被执行人的执行，将执行案件相关材料移送被执行人住所地人民法院。

§ 513 [Insolvenz des Vollstreckungsschuldners als juristische Person] Entsprechen während der Vollstreckung juristische Unternehmenspersonen als Vollstreckungsschuldner den Umständen des § 2 Abs. 1 Unternehmenskonkursgesetz[369] muss das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Vollstreckungsgläubigers oder mit Einverständnis des Vollstreckungsschuldners die Unterbrechung der Vollstreckung gegenüber diesem Vollstreckungsgläubiger beschließen [und] die mit dem Fall der Vollstreckung zu-

---

vom 3. November 2008; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 64 ff. (Zwangsvollstreckungs-Interpretation).

[368] Siehe hierzu auch § 26 Zwangsvollstreckungs-Interpretation (Fn. 367).

[369] „Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China" [中华人民共和国企业破产法] vom vom 27. August 2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, 50 ff.

sammenhängenden Materialien dem Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners überweisen.

第五百一十四条　被执行人住所地人民法院应当自收到执行案件相关材料之日起三十日内，将是否受理破产案件的裁定告知执行法院。不予受理的，应当将相关案件材料退回执行法院。

§ 514 [Entscheidung des Konkursgerichts] Das Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners muss das Vollstreckungsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der mit dem Fall der Vollstreckung zusammenhängenden Materialen informieren, ob es die Annahme des Konkursfalls beschließt. Nimmt es nicht an, muss es dem Vollstreckungsgericht die mit dem Fall der Vollstreckung zusammenhängenden Materialien zurückgegeben.

第五百一十五条　被执行人住所地人民法院裁定受理破产案件的，执行法院应当解除对被执行人财产的保全措施。被执行人住所地人民法院裁定宣告被执行人破产的，执行法院应当裁定终结对该被执行人的执行。

§ 515 [Folgen der Entscheidung des Konkursgerichts für das Vollstreckungsgericht] Beschließt das Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners die Annahme des Konkursfalls, muss das Vollstreckungsgericht die Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners zurücknehmen. Beschließt das Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners die Konkurserklärung des Vollstreckungsschuldners, muss das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung gegenüber diesem Vollstreckungsschuldner beenden.

被执行人住所地人民法院不受理破产案件的，执行法院应当恢复执行。

Nimmt das Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners den Konkursfall nicht an, muss das Vollstreckungsgericht wieder in die Vollstreckung eintreten.

第五百一十六条　当事人不同意移送破产或者被执行人住所地人民法院不受理破产案件的，执行法院就执行变价所得财产，在扣除执行费用及清偿优先受偿的债权后，对于普通债权，按照财产保全和执行中查封、扣押、冻结财产的先后顺序清偿。

§ 516 [Rangordnung bei fehlendem Konkursantrag oder Nichtannahme durch das Konkursgericht] Sind die Parteien mit der Überweisung zum Konkurs nicht einverstanden oder nimmt das Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners den Konkursfall nicht an, befriedigt das Vollstreckungsgericht aus dem Vermögen, das es in der Vollstreckung durch Verwertung erlangt hat, nach Abzug der Vollstreckungskosten und Begleichung der Forderungen, die bevorzugt befriedigt werden, die gewöhnlichen Forderungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Vermögenssicherung und des in der Vollstreckung versiegelten, gepfändeten und eingefrorenen Vermögens.

第五百一十七条　债权人根据民事诉讼法第二百五十四条规定请求人民法院继续执行的，不受民事诉讼法第二百三十九条规定申请执行时效期间的限制。

§ 517 [Nichtbefristung von Anträgen auf weitere Vollstreckung[370]] Fordern Gläubiger nach § 254 ZPG, dass das Volksgericht weiter vollstreckt, unterliegt dies nicht der Befristung für Anträge auf Vollstreckung gemäß § 239 ZPG.

[370] Vgl. Ziff. 296 ZPG-Ansichten 1992.

第五百一十八条　被执行人不履行法律文书确定的义务的，人民法院除对被执行人予以处罚外，还可以根据情节将其纳入失信被执行人名单，将被执行人不履行或者不完全履行义务的信息向其所在单位、征信机构以及其他相关机构通报。

§ 518 [Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner [371]] Erfüllen Vollstreckungsschuldner nicht die in Rechtsurkunden festgelegten Pflichten, können Volksgerichte neben der Verhängung von Strafen gegen den Vollstreckungsschuldner diesen auch je nach Umständen in Namenslisten kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner aufnehmen [und] die Information, dass der Vollstreckungsschuldner Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, dessen Einheit, Kreditauskunftsorganen und anderen betreffenden Organen mitteilen.

第五百一十九条　经过财产调查未发现可供执行的财产，在申请执行人签字确认或者执行法院组成合议庭审查核实并经院长批准后，可以裁定终结本次执行程序。

§ 519 [Beendigung des Vollstreckungsverfahrens mangels Masse; neuer Antrag auf Vollstreckung; Nichtbefristung] Wird bei der Untersuchung von Vermögen kein Vermögen entdeckt, in das vollstreckt werden kann, kann die Beendigung dieses Vollstreckungsverfahrens beschlossen werden, nachdem der Vollstreckungsgläubiger [dies] durch Unterschrift bestätigt hat oder die Prüfung durch ein vom Vollstreckungsgericht gebildetes Kollegium die Richtigkeit ergeben hat.

依照前款规定终结执行后，申请执行人发现被执行人有可供执行财产的，可以再次申请执行。再次申请不受申请执行时效期间的限制。

Entdeckt der Vollstreckungsgläubiger, nachdem nach dem vorherigen Absatz die Vollstreckung beendet worden ist, dass der Vollstreckungsschuldner Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann, kann er erneut Vollstreckung beantragen. Der erneute Antrag unterliegt nicht der Befristung für Anträge auf Vollstreckung.

第五百二十条　因撤销申请而终结执行后，当事人在民事诉讼法第二百三十九条规定的申请执行时效期间内再次申请执行的，人民法院应当受理。

§ 520 [Neuer Antrag auf Vollstreckung nach Rücknahme des Antrags] Beantragen Parteien, nachdem die Vollstreckung wegen Aufhebung des Antrags beendet worden ist, innerhalb der Frist für Anträge auf Vollstreckung gemäß § 239 ZPG wiederholt Vollstreckung, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen.

第五百二十一条　在执行终结六个月内，被执行人或者其他人对已执行的标的有妨害行为的，人民法院可以依申请排除妨害，并可以依照民事诉讼法第一百一十一条规定进行处罚。因妨害行为给执行债权人或者其他人造成损失的，受害人可以另行起诉。

§ 521 [Behinderung der Vollstreckung[372]] Liegen beim Vollstreckungsschuldner oder anderen Personen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Vollstreckung im Hinblick auf den Gegenstand, in den vollstreckt worden ist, behindernde Handlungen vor, kann das Volksgericht auf Antrag die Behinderung ausschließen und kann gemäß § 111 ZPG eine Bestrafung durchführen. Verursachen die behindernden Handlungen dem vollstreckenden Gläubiger oder anderen Personen einen Schaden, kann der Geschädigte anderweitig Klage erheben.

---

[371] Siehe hierzu „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“ [最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定] vom 16. Juli 2013; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, 354 ff.

[372] Vgl. Ziff. 303 ZPG-Ansichten 1992.

二十二、涉外民事诉讼程序的特别规定

第五百二十二条　有下列情形之一，人民法院可以认定为涉外民事案件：

（一）当事人一方或者双方是外国人、无国籍人、外国企业或者组织的；
（二）当事人一方或者双方的经常居所地在中华人民共和国领域外的；
（三）标的物在中华人民共和国领域外的；
（四）产生、变更或者消灭民事关系的法律事实发生在中华人民共和国领域外的；

（五）可以认定为涉外民事案件的其他情形。

第五百二十三条　外国人参加诉讼，应当向人民法院提交护照等用以证明自己身份的证件。

外国企业或者组织参加诉讼，向人民法院提交的身份证明文件，应当经所在国公证机关公证，并经中华人民共和国驻该国使领馆认证，或者履行中华人民共和国与该所在国订立的有关条约中规定的证明手续。

代表外国企业或者组织参加诉讼的人，应当向人民法院提交共有权作为代表人参加诉讼的证明，该证明应当经所在国公证机关公证，并经中华人民共和国驻该国使领馆认证，或者履行中华人民共和国与该所在国订立的有关条约中规定的证明手续。

22. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug[373]

§ 522 [Bestimmung des Auslandsbezugs[374]] Liegt einer der folgenden Umstände vor, kann das Volksgericht feststellen, dass es sich um einen zivilrechtlichen Fall mit Auslandsbezug handelt:

1. eine oder beide Parteien sind Ausländer, Staatenlose, ausländische Unternehmen oder [ausländische] Organisationen;
2. der gewöhnliche Aufenthaltsort einer oder beider Parteien liegt außerhalb des Staatsgebietes der Volksrepublik China;
3. der Gegenstand [der zivilrechtlichen Beziehung] liegt außerhalb des Staatsgebiets der Volksrepublik China;
4. die Rechtstatsachen, welche die Entstehung, Änderung oder das Erlöschen der zivilrechtlichen Beziehung bewirken, vollziehen sich außerhalb des Staatsgebietes der Volksrepublik China;
5. andere Umstände einer zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung können festgestellt werden.

§ 523 [Parteien ohne Wohnsitz in China, vgl. § 264 ZPG] Ausländer, die an Prozessen teilnehmen, müssen dem Volksgericht Ausweise wie etwa den Reisepass einreichen, um ihre Identität nachzuweisen.

Reichen ausländische Unternehmen und Organisationen, die an Prozessen teilnehmen, beim Volksgericht Dokumente zum Nachweis ihrer Identität ein, müssen [diese] von den öffentlichen Beurkundungsorganen des Landes, in dem sie sich befinden, beurkundet und von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem Lande legalisiert sein, oder es muss das in einem einschlägigen Abkommen der Volksrepublik China mit dem Lande, in dem sie sich befinden, vorgesehene Nachweisverfahren durchgeführt worden sein.

Personen, die ausländische Unternehmen oder Organisationen bei der Teilnahme am Prozess repräsentieren, müssen dem Volksgericht Nachweise einreichen, dass sie die Berechtigung haben, als Repräsentant am Prozess teilzunehmen; diese Nachweise müssen von den öffentlichen Beurkundungsorganen des Landes, in dem sie sich befinden, beurkundet und von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem Lande legalisiert sein, oder es muss das in einem einschlägigen Abkommen der Volksrepublik China mit dem Lande, in dem

[373] Siehe §§ 259 bis 283 ZPG.
[374] Vgl. Ziff. 304 ZPG-Ansichten 1992.

sie sich befinden, vorgesehene Nachweisverfahren durchgeführt worden sein.

本条所称的“所在国”，是指外国企业或者组织的设立登记地国，也可以是办理了营业登记手续的第三国。

„Land, in dem sie sich befinden“ in diesem Paragraphen bedeutet das Land des Ortes, an dem die Errichtung des ausländischen Unternehmens oder der ausländischen Organisation registriert worden ist, [wobei] es sich auch um ein drittes Land handeln kann, in dem das Verfahren zur Registrierung des Gewerbes erledigt worden ist.

第五百二十四条　依照民事诉讼法第二百六十四条以及本解释第五百二十三条规定，需要办理公证、认证手续，而外国当事人所在国与中华人民共和国没有建立外交关系的，可以经该国公证机关公证，经与中华人民共和国有外交关系的第三国驻该国使领馆认证，再转由中华人民共和国驻该第三国使领馆认证。

§ 524 [Legalisierung bei Personen aus Ländern, mit denen keine diplomatischen Beziehungen bestehen] Ist es nach § 264 ZPG und nach § 523 dieser Erläuterungen erforderlich, eine Beurkundung und Legalisierung zu erledigen, und bestehen zwischen dem Land, in dem sich die ausländische Partei befindet, und der Volksrepublik China keine diplomatischen Beziehungen, kann von dem öffentlichen Beurkundungsorganen dieses Landes beurkundet werden, von der Botschaft oder einem Konsulat eines dritten Landes, das mit der Volksrepublik China diplomatische Beziehungen hat, legalisiert, [und dann] wieder von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in jenem dritten Lande legalisiert werden.

第五百二十五条　外国人、外国企业或者组织的代表人在人民法院法官的见证下签署授权委托书，委托代理人进行民事诉讼的，人民法院应予认可。

§ 525 [Bevollmächtigung von Prozessvertretern vor Gericht] Unterzeichnet der Ausländer oder der Repräsentant des ausländischen Unternehmens oder der ausländischen Organisation unter Bezeugung der Richter des Volksgerichts die bevollmächtigende Auftragsurkunde, [um] den Vertreter zur Durchführung des Zivilprozesses zu bestellen, muss das Volksgericht [dies] billigen.

第五百二十六条　外国人、外国企业或者组织的代表人在中华人民共和国境内签署授权委托书，委托代理人进行民事诉讼，经中华人民共和国公证机构公证的，人民法院应予认可。

§ 526 [Bevollmächtigung von Prozessvertretern im Inland] Unterzeichnet der Ausländer oder der Repräsentant des ausländischen Unternehmens oder der ausländischen Organisation die bevollmächtigende Auftragsurkunde innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China, [um] den Vertreter zur Durchführung des Zivilprozesses zu bestellen, muss das Volksgericht [dies] billigen, wenn eine Beurkundung durch öffentliche Beurkundungsorgane der Volksrepublik China erfolgt ist.

第五百二十七条　当事人向人民法院提交的书面材料是外文的，应当同时向人民法院提交中文翻译件。

§ 527 [Übersetzungen ausländischer Schriftstücke] Reichen Parteien beim Volksgericht schriftliches Material in ausländischer Sprache ein, muss zugleich beim Volksgericht eine chinesische Übersetzung eingereicht werden.

当事人对中文翻译件有异议的，应当共同委托翻译机构提供翻译文本；当事人对翻译机构的选择不能达成一致的，由人民法院确定。

Haben Parteien gegen die chinesische Übersetzung Einwände, müssen sie eine übersetzte Fassung von einem Übersetzungsorgan einreichen, das sie gemeinsam beauftragt haben; können die Parteien bei der Wahl eines Übersetzungsorgans keine Einigung erzielen, wird [dieses] vom Volksgericht bestimmt.

第五百二十八条　涉外民事诉讼中的外籍当事人，可以委托本国人为诉讼代理人，也可以委托本国律师以非律师身份担任诉讼代理人；外国驻华使领馆官员，受本国公民的委托，可以以个人名义担任诉讼代理人，但在诉讼中不享有外交或者领事特权和豁免。

§ 528 [Prozessvertreter[375]] Parteien mit ausländischer Staatsangehörigkeit können bei Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug Prozessvertreter des Heimatstaates beauftragen; sie können auch Rechtsanwälte des Heimatstaates beauftragen, nicht mit ihrem Status als Rechtsanwalt als Prozessvertreter zu fungieren; Personal von ausländischen Botschaften und Konsulaten in China kann im Auftrag von Bürgern des Heimatstaates im eigenen Namen[376] als Prozessvertreter fungieren, genießen aber während des Prozesses keine besonderen diplomatischen oder konsularischen Privilegien und Befreiungen.

第五百二十九条　涉外民事诉讼中，外国驻华使领馆授权其本馆官员，在作为当事人的本国国民不在中华人民共和国领域内的情况下，可以以外交代表身份为其本国国民在中华人民共和国聘请中华人民共和国律师或者中华人民共和国公民代理民事诉讼。

§ 529 [Beauftragung von Prozessvertretern durch Botschaften[377]] Bei Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug kann beauftragtes Personal von ausländischen Botschaften und Konsulaten in China, wenn sich Bürger des Heimatstaates als Parteien nicht im Gebiet der Volksrepublik China befinden, in seiner Eigenschaft als diplomatischer Repräsentant[378] für die Bürger des Heimatstaates in der Volksrepublik China Rechtsanwälte der Volksrepublik China oder Bürger der Volksrepublik China anstellen, um bei Verfahren in Zivilsachen zu vertreten.

第五百三十条　涉外民事诉讼中，经调解双方达成协议，应当制发调解书。当事人要求发给判决书的，可以依协议的内容制作判决书送达当事人。

§ 530 [Schlichtungsvereinbarung[379]] Erreichen beide Parteien bei Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug durch Schlichtung eine Vereinbarung, muss eine Schlichtungsurkunde ausgefertigt werden. Verlangen die Parteien die Ausfertigung eines schriftlichen Urteils, kann ein mit dem Inhalt der Vereinbarung ausgefertigtes schriftliches Urteil den Parteien zugestellt werden.

第五百三十一条　涉外合同或者其他财产权益纠纷的当事人，可以书面协议选择被告住所地、合同履行地、合同签订地、原告住所地、标的物所在地、侵权行为地等与争议有实际联系地点的外国法院管辖。

§ 531 [Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes] Parteien von Streitigkeiten aus Verträgen mit Auslandsbezug oder aus anderen Vermögensrechten und -interessen können durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts am Wohnsitz des Beklagten, am Erfüllungsort des Vertrages, am Abschlussort des Vertrages, am Wohnsitz des Klägers, am Ort des Gegenstandes, am Ort der rechtsverletzenden Handlung oder an einem anderen Ort wählen, der eine tatsächliche Verbindung mit der Streitigkeit hat.

根据民事诉讼法第三十三条和第二百六十六条规定，属于中华人民共和国法院专属管辖的案件，当事人不得协议选择外国法

Handelt es sich um Verfahren, die der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte der Volksrepublik China nach § 33 und § 266 ZPG unterliegen, dürfen die Parteien nicht durch Vereinbarung die Zuständigkeit ausländischer

[375] Vgl. Ziff. 308 ZPG-Ansichten 1992.
[376] Wörtlich: „im Namen von Einzelpersonen".
[377] Vgl. Ziff. 309 ZPG-Ansichten 1992.
[378] Wörtlich: „in seinem Status als diplomatischer Repräsentant".
[379] Vgl. Ziff. 310 ZPG-Ansichten 1992.

院管辖，但协议选择仲裁的除外。

Gerichte wählen; dies gilt jedoch nicht für die vereinbarte Wahl von Schiedsverfahren.

第五百三十二条　涉外民事案件同时符合下列情形的，人民法院可以裁定驳回原告的起诉，告知其向更方便的外国法院提起诉讼：

（一）被告提出案件应由更方便外国法院管辖的请求，或者提出管辖异议；

（二）当事人之间不存在选择中华人民共和国法院管辖的协议；

（三）案件不属于中华人民共和国法院专属管辖；

（四）案件不涉及中华人民共和国国家、公民、法人或者其他组织的利益；

（五）案件争议的主要事实不是发生在中华人民共和国境内，且案件不适用中华人民共和国法律，人民法院审理案件在认定事实和适用法律方面存在重大困难；

（六）外国法院对案件享有管辖权，且审理该案件更加方便。

§ 532 [Forum non conveniens] Stimmen Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug zugleich mit folgenden Umständen überein, kann das Volksgericht die Klage des Klägers durch Beschluss zurückweisen [und ihm] zur Kenntnis bringen, dass er beim geeigneteren ausländischen Gericht Klage erhebt:

1. Beklagte reichen die Forderung ein, dass für das Verfahren ein geeigneteres ausländisches Gericht zuständig sei, oder erheben Einwände gegen die Zuständigkeit;
2. zwischen den Parteien besteht keine Vereinbarung über die Wahl der Zuständigkeit der Gerichte der Volksrepublik China;
3. das Verfahren unterfällt nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte der Volksrepublik China;
4. das Verfahren berührt nicht Interessen des Staates, der Bürger, der juristischen Personen oder anderer Organisationen der Volksrepublik China;
5. wesentliche Tatsachen der Streitigkeit haben sich nicht innerhalb der Volksrepublik China ereignet und auf das Verfahren wird das Recht der Volksrepublik China nicht angewendet, [so dass] die Volksgerichte bei der Behandlung des Falles erhebliche Schwierigkeiten haben, die Tatsachen und das anwendbare Recht festzustellen;
6. das ausländische Gericht genießt eine Zuständigkeit für das Verfahren und es ist für die Behandlung dieses Falles geeigneter.

第五百三十三条　中华人民共和国法院和外国法院都有管辖权的案件，一方当事人向外国法院起诉，而另一方当事人向中华人民共和国法院起诉的，人民法院可予受理。判决后，外国法院申请或者当事人请求人民法院承认和执行外国法院对本案作出的判决、裁定的，不予准许；但双方共同缔结或者参加的国际条约另有规定的除外。

§ 533 [Parallele Rechtshängigkeit] Erhebt eine Partei in einem Verfahren, bei dem sowohl für Gerichte der Volksrepublik China als auch ausländische Gerichte eine Zuständigkeit besteht, bei einem ausländischen Gericht Klage und erhebt die andere Partei bei einem Gericht der Volksrepublik China Klage, kann das Volksgericht [die Klage] annehmen. Wenn nach einem Urteil [des Volksgerichts] das ausländische Gericht beantragt oder eine Partei fordert, dass das Volksgericht ein Urteil oder einen Beschluss anerkennt und vollstreckt, die das ausländische Gericht in diesem Verfahren erlassen hat, wird [dies] nicht gestattet; dies gilt jedoch nicht, wenn in internationalen Abkommen etwas anderes bestimmt ist, die beide Seiten gemeinsam abgeschlossen haben oder an denen beide Seiten beteiligt sind.

外国法院判决、裁定已经被人民法院承认，当事人就同一争议向人民法院起诉的，人民法院不予受理。

Sind Urteile oder Beschlüsse ausländischer Gerichte bereits von Volksgerichten anerkannt worden, nimmt das Volksgericht Klagen nicht an, die Parteien zu derselben Streitigkeit beim Volksgericht erheben.

第五百三十四条　对在中华人民共和国领域内没有住所的当事人，经用公告方式送达诉讼文书，公告期满不应诉，人民法院缺席判决后，仍应当将裁判文书依照民事诉讼法第二百六十七条第八项规定公告送达。自公告送达裁判文书满三个月之日起，经过三十日的上诉期当事人没有上诉的，一审判决即发生法律效力。

§ 534 [Rechtskraft von Versäumnisurteilen bei Zustellung durch Bekanntmachung] Werden Parteien, die im Gebiet der Volksrepublik China keinen Wohnsitz haben, Prozessurkunden in Form der Bekanntmachung zugestellt [und] erfolgt nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist keine Klageerwiderung, muss das Volksgericht nach [Erlass des] Versäumnisurteils die Entscheidungsurkunde ebenfalls durch Bekanntmachung gemäß § 267 Nr. 8 ZPG zustellen. Wenn Parteien nicht innerhalb der 30-tägigen Berufungsfrist ab Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Zustellung der Entscheidungsurkunde durch Bekanntmachung Berufung einlegen, wird das Urteil erster Instanz rechtskräftig.

第五百三十五条　外国人或者外国企业、组织的代表人、主要负责人在中华人民共和国领域内的，人民法院可以向该自然人或者外国企业、组织的代表人、主要负责人送达。

外国企业、组织的主要负责人包括该企业、组织的董事、监事、高级管理人员等。

§ 535 [Zustellung innerhalb Chinas] Befinden sich [entweder] Ausländer oder Repräsentanten [oder] Hauptverantwortliche ausländischer Unternehmen [oder] ausländischer Organisationen im Gebiet der Volksrepublik China, kann das Volksgericht diesen Ausländern bzw. Repräsentanten [oder] Hauptverantwortlichen ausländischer Unternehmen [oder] ausländischer Organisationen zustellen.

Hauptverantwortliche ausländischer Unternehmen [oder] ausländischer Organisationen umfasst [Personen] wie etwa Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder [oder] leitende Manager dieser Unternehmen [und] Organisationen.

第五百三十六条　受送达人所在国允许邮寄送达的，人民法院可以邮寄送达。

邮寄送达时应当附有送达回证。受送达人未在送达回证上签收但在邮件回执上签收的，视为送达，签收日期为送达日期。

自邮寄之日起满三个月，如果未收到送达的证明文件，且根据各种情况不足以认定已经送达的，视为不能用邮寄方式送达。

§ 536 [Postalische Zustellung] Wenn das Land, in dem sich der Zustellungsempfänger befindet, die postalische Zustellung gestattet, kann das Volksgericht mit der Post zustellen.

Bei der postalischen Zustellung muss die Zustellungsurkunde beigefügt werden. Nimmt der Zustellungsempfänger die Zustellungsurkunde nicht gegen Unterschrift in Empfang, ist aber der postalische Rückschein gegen Unterschrift in Empfang genommen worden, gilt dies als Zustellung [und] der unterschriebene Empfangstag gilt als Zustellungstag.

Wurde innerhalb von drei Monaten vom Absendetag an kein Nachweisschriftstück über die Zustellung empfangen und reichen die Gesamtumstände nicht für die Feststellung hin, dass bereits zugestellt worden ist, gilt, dass die postalische Form der Zustellung nicht verwendet werden kann.

第五百三十七条　人民法院一审时采取公告方式向当事人送达诉讼文书的，二审时可径行采取公告方式向其送达诉讼文书，但人民法院能够采取公告方式之外的其他方式送达的除外。

§ 537 [Öffentliche Zustellung] Ergreift das Volksgericht in erster Instanz gegenüber Parteien die Form der Bekanntmachung zur Zustellung von Prozessurkunden, kann in der zweiten Instanz zur Zustellung von Prozessurkunden ohne weiteres die Form der Bekanntmachung ergriffen werden, außer wenn es dem Volksgericht möglich ist, andere Formen als die Form der Bekanntmachung zu ergreifen.

第五百三十八条 不服第一审人民法院判决、裁定的上诉期，对在中华人民共和国领域内有住所的当事人，适用民事诉讼法第一百六十四条规定的期限；对在中华人民共和国领域内没有住所的当事人，适用民事诉讼法第二百六十九条规定的期限。当事人的上诉期均已届满没有上诉的，第一审人民法院的判决、裁定即发生法律效力。

§ 538 [Berufungsfristen[380]] Auf die Berufungsfrist gegen Urteile und Beschlüsse erster Instanz wird § 164 ZPG angewendet, soweit die Partei, die sich [der Entscheidung] nicht unterwirft, im Gebiet der Volksrepublik China einen Wohnsitz hat; hat die Partei keinen Wohnsitz im Gebiet der Volksrepublik China, wird die Frist des § 269 ZPG angewendet. Sind die Berufungsfristen für die Parteien insgesamt abgelaufen, ohne dass sie Berufung eingelegt haben, werden Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte erster Instanz rechtskräftig.

第五百三十九条 人民法院对涉外民事案件的当事人申请再审进行审查的期间，不受民事诉讼法第二百零四条规定的限制。

§ 539 [Wiederaufnahmeverfahren] Die Dauer der Prüfung des Antrags der Parteien auf Wiederaufnahme bei Zivilsachen mit Auslandsbezug durch Volksgerichte unterliegt nicht der Frist des § 204 ZPG.

第五百四十条 申请人向人民法院申请执行中华人民共和国涉外仲裁机构的裁决，应当提出书面申请，并附裁决书正本。如申请人为外国当事人，其申请书应当用中文文本提出。

§ 540 [Antrag auf Vollstreckung von Schiedssprüchen[381]] Beantragen Antragsteller bei den Volksgerichten die Vollstreckung von Schiedssprüchen eines Schiedsorgans der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug, müssen sie einen schriftlichen Antrag einreichen und das Original der Schiedsspruchurkunde beifügen. Sind die Antragsteller ausländische Parteien, muss die Antragsschrift in chinesischer Sprache eingereicht werden.

第五百四十一条 人民法院强制执行涉外仲裁机构的仲裁裁决时，被执行人以有民事诉讼法第二百七十四条第一款规定的情形为由提出抗辩的，人民法院应当对被执行人的抗辩进行审查，并根据审查结果裁定执行或者不予执行。

§ 541 [Einwände gegen die Vollstreckung von Schiedssprüchen] Erheben Vollstreckungsschuldner, während das Volksgericht den Schiedsspruch eines Schiedsorgans der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug zwangsvollstreckt, aus dem Grund Einwände, dass Umstände nach § 274 Abs. 1 ZPG vorliegen, muss das Volksgericht die Einwände des Vollstreckungsgegners prüfen und gemäß dem Prüfungsergebnis die Vollstreckung beschließen oder die Vollstreckung nicht gewähren.

第五百四十二条 依照民事诉讼法第二百七十二条规定，中华人民共和国涉外仲裁机构将当事人的保全申请提交人民法院裁定的，人民法院可以进行审查，裁定是否进行保全。裁定保全的，应当责令申请人提供担保，申请人不提供担保的，裁定驳回申请。

§ 542 [Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren[382]] Legt ein Schiedsorgans der Volksrepublik China für [Fälle mit] Auslandsbezug dem Volksgericht gemäß § 272 ZPG einen Antrag der Parteien auf Sicherung zur Beschluss[fassung] vor, kann das Volksgericht [den Antrag] prüfen [und] beschließen, ob eine Sicherung durchgeführt wird oder nicht. Wird eine Sicherung beschlossen, muss angeordnet werden, dass der Antragsteller eine Sicherheit leistet; leistet der Antragsteller keine Sicherheit, wird die Zurückweisung des Antrags beschlossen.

当事人申请证据保全，人民法院经审查认为无需提供担保

Beantragen die Parteien die Sicherung von Beweisen brauchen die Antragsteller keine Sicherheit zu leisten,

380 Vgl. Ziff. 311 ZPG-Ansichten 1992.
381 Vgl. Ziff. 314 ZPG-Ansichten 1992.
382 Vgl. Ziff. 317 ZPG-Ansichten 1992.

的，申请人可以不提供担保。

wenn das Volksgericht nach Prüfung der Ansicht ist, dass keine Sicherheitsleistung erforderlich ist.

第五百四十三条　申请人向人民法院申请承认和执行外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定，应当提交申请书，并附外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定正本或者经证明无误的副本以及中文译本。外国法院判决、裁定为缺席判决、裁定的，申请人应当同时提交该外国法院已经合法传唤的证明文件，但判决、裁定已经对此予以明确说明的除外。

§ 543 [Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen] Beantragen Antragsteller bei den Volksgerichten die Anerkennung und Vollstreckung von rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen, die von ausländischen Gerichten erlassen worden sind, müssen sie die Antragsschrift einreichen und das Original des vom ausländischen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils oder Beschlusses oder eine Kopie, deren Fehlerlosigkeit nachgewiesen ist, sowie eine chinesische Übersetzung einreichen. Handelt es sich bei dem ausländischen Urteil oder Beschluss um ein Versäumnisurteil oder -beschluss, müssen Antragsteller zugleich Nachweisschriftstücke für die rechtmäßige Ladung durch das betreffende ausländische Gericht einreichen, außer wenn diese im Urteil oder in dem Beschluss klar erklärt ist.

中华人民共和国缔结或者参加的国际条约对提交文件有规定的，按照规定办理。

Wenn es in internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat, oder an denen sie sich beteiligt, zum Einreichen von Schriftstücken Bestimmungen gibt, gelten diese Bestimmungen.

第五百四十四条　当事人向中华人民共和国有管辖权的中级人民法院申请承认和执行外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定的，如果该法院所在国与中华人民共和国没有缔结或者共同参加国际条约，也没有互惠关系的，裁定驳回申请，但当事人向人民法院申请承认外国法院作出的发生法律效力的离婚判决的除外。

§ 544 [Voraussetzung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen; ausländische Scheidungsurteile; Zulässigkeit der Klage vor den Volksgerichten[383]] Beantragen die Parteien beim in der Volksrepublik China zuständigen Volksgericht der Mittelstufe die Anerkennung und Vollstreckung von rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen, die von ausländischen Gerichten erlassen worden sind, beschließt [das Volksgericht] die Zurückweisung des Antrags, wenn der Staat, in dem sich das betreffende Gericht befindet, und die Volksrepublik China kein internationales Abkommen abgeschlossen haben oder sich nicht an internationalen Abkommen gemeinsam beteiligen, und auch keine Beziehung der Gegenseitigkeit besteht; dies gilt jedoch nicht, wenn Parteien bei den Volksgerichten die Anerkennung von rechtskräftigen Scheidungsurteilen beantragen, die von ausländischen Gerichten erlassen worden sind.

承认和执行申请被裁定驳回的，当事人可以向人民法院起诉。

Wird die Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung beschlossen, können die Parteien bei den Volksgerichten Klage erheben.

第五百四十五条　对临时仲裁庭在中华人民共和国领域外作出的仲裁裁决，一方当事人向人民法院申请承认和执行的，人民法院应当依照民事诉讼法第二百八十

§ 545 [Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ausländischer ad hoc-Schiedsgerichte] Beantragt eine der Parteien im Hinblick auf Schiedssprüche, die von ad hoc-Schiedskammern außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China erlassen worden sind, beim

[383] Vgl. Ziff. 318 ZPG-Ansichten 1992.

三条规定处理。

Volksgericht die Anerkennung und Vollstreckung, muss das Volksgericht [dies] gemäß § 283 ZPG behandeln.

第五百四十六条 对外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定或者外国仲裁裁决，需要中华人民共和国法院执行的，当事人应当先向人民法院申请承认。人民法院经审查，裁定承认后，再根据民事诉讼法第三编的规定予以执行。

§ 546 [Verfahren der Anerkennung und der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen] Ist es erforderlich, dass rechtskräftige Urteile und Beschlüsse, die von ausländischen Gerichten erlassen worden sind, oder dass ausländische Schiedssprüche von Gerichten der Volksrepublik China vollstreckt werden, müssen die Parteien zunächst bei den Volksgerichten die Anerkennung beantragen. Erst wenn das Volksgericht nach Prüfung die Anerkennung beschlossen hat, wird nach dem 3. Buch des ZPG Vollstreckung gewährt.

当事人仅申请承认而未同时申请执行的，人民法院仅对应否承认进行审查并作出裁定。

Beantragen Parteien nur die Anerkennung und nicht zugleich die Vollstreckung, prüft das Volksgericht nur, ob es anerkennt und erlässt einen Beschluss.

第五百四十七条 当事人申请承认和执行外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定或者外国仲裁裁决的期间，适用民事诉讼法第二百三十九条的规定。

当事人仅申请承认而未同时申请执行的，申请执行的期间自人民法院对承认申请作出的裁定生效之日起重新计算。

§ 547 [Vollstreckungsfrist] Auf die Frist für rechtskräftige Urteile und Beschlüsse, die von ausländischen Gerichten erlassen worden sind, und ausländische Schiedssprüche, deren Anerkennung und Vollstreckung die Parteien beantragen, wird § 239 ZPG angewendet.

Beantragen Parteien nur die Anerkennung und nicht zugleich die Vollstreckung, wird die Frist für die Beantragung der Vollstreckung von dem Zeitpunkt neu berechnet, an dem der Beschluss des Volksgerichts über den Antrag auf Anerkennung in Kraft tritt wird.

第五百四十八条 承认和执行外国法院作出的发生法律效力的判决、裁定或者外国仲裁裁决的案件，人民法院应当组成合议庭进行审查。

§ 548 [Spruchkammer; rechtliches Gehör; Rechtskraft] Fälle der Anerkennung und Vollstreckung rechtskräftiger Urteile und Beschlüsse, die von ausländischen Gerichten erlassen worden sind, und ausländischer Schiedssprüche, muss das Volksgericht in einem von ihm gebildeten Kollegium prüfen.

人民法院应当将申请书送达被申请人。被申请人可以陈述意见。

Das Volksgericht muss die Antragsschrift dem Antragsgegner zustellen. Der Antragsgegner kann seine Meinung vortragen.

人民法院经审查作出的裁定，一经送达即发生法律效力。

Beschlüsse, die das Volksgericht nach Prüfung erlässt, werden mit der Zustellung rechtskräftig.

第五百四十九条 与中华人民共和国没有司法协助条约又无互惠关系的国家的法院，未通过外交途径，直接请求人民法院提供司法协助的，人民法院应予退回，并说明理由。

§ 549 [Justizhilfe[384]] Wenn Gerichte in Staaten, die mit der Volksrepublik China kein Justizhilfeabkommen haben und zu denen auch keine Beziehung der Gegenseitigkeit besteht, nicht auf diplomatischem Weg direkt beim Volksgericht die Leistung von Justizhilfe fordern, muss das Volksgericht [diese] zurückweisen und den Grund erklären.

[384] Vgl. Ziff. 319 ZPG-Ansichten 1992.

第五百五十条　当事人在中华人民共和国领域外使用中华人民共和国法院的判决书、裁定书，要求中华人民共和国法院证明其法律效力的，或者外国法院要求中华人民共和国法院证明判决书、裁定书的法律效力的，作出判决、裁定的中华人民共和国法院，可以本法院的名义出具证明。

§ 550 [Nachweis der Rechtskraft chinesischer Entscheidungen[385]] Verlangen Parteien, die ein schriftliches Urteil oder einen schriftlichen Beschluss eines Gerichts der Volksrepublik China außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China benutzen, von einem Gericht der Volksrepublik China den Nachweis der Rechtskraft, oder verlangt ein ausländisches Gericht von einem Gericht der Volksrepublik China den Nachweis der Rechtskraft eines schriftlichen Urteils oder eines schriftlichen Beschlusses, kann das Gericht der Volksrepublik China, das das Urteil bzw. den Beschluss erlassen hat, den Nachweis im Namen dieses Gerichts ausstellen.

第五百五十一条　人民法院审理涉及香港、澳门特别行政区和台湾地区的民事诉讼案件，可以参照适用涉外民事诉讼程序的特别规定。

§ 551 [Hongkong, Macao und Taiwan] Behandeln Volksgerichte zivilprozessuale Fälle mit Bezug zu den Sonderverwaltungszonen Hongkong oder Macao und zum Gebiet von Taiwan, können die besonderen Bestimmungen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug entsprechend anwendet werden.

二十三、附则

23. Abschnitt: Ergänzende Regel

第五百五十二条　本解释公布施行后，最高人民法院于 1992 年 7 月 14 日发布的《关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉若干问题的意见》同时废止；最高人民法院以前发布的司法解释与本解释不一致的，不再适用。

§ 552 [Verhältnis zu älteren Interpretationen] Nachdem dieses Erläuterungen zur Durchführung bekannt gemacht worden sind, werden gleichzeitig die vom Obersten Volksgericht am 14.7.1992 erlassenen „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ außer Kraft gesetzt; stimmen vorher vom Obersten Volksgericht erlassene Interpretationen mit dieser Interpretation nicht überein, werden diese nicht weiter angewendet.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in den Fußnoten von Knut Benjamin PISSLER, Hamburg[386]

---

[385] Vgl. Ziff. 320 ZPG-Ansichten 1992.

[386] Die §§ 1 bis 50 sowie §§ 284 bis 291 beruhen auf einer Übersetzung von Nina ROTERMUND, die im März 2015 ein Praktikum im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht absolvierte.

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen

最高人民法院关于适用简易程序审理民事案件的若干规定

最高人民法院公告[1]

（法释〔2003〕15号）

《最高人民法院关于适用简易程序审理民事案件的若干规定》已于２００３年７月４日由最高人民法院审判委员会第１２８０次会议通过。现予公布，自２００３年１２月１日起施行。

二00三年九月十日

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

(Fashi [2003] Nr. 15)

„Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen“ sind auf der 1280. Sitzung des Rechtssprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 4. Juli 2003 verabschiedet worden. [Sie] werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1. Februar 2003 an angewendet.

10. September 2003

最高人民法院关于适用简易程序审理民事案件的若干规定

（2003年7月4日最高人民法院审判委员会第1280次会议通过）

为保障和方便当事人依法行使诉讼权利，保证人民法院公正、及时审理民事案件，根据《中华人民共和国民事诉讼法》的有关规定，结合民事审判经验和实际情况，制定本规定。

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen

(Verabschiedet am 4. Juli 2003 auf der 1280. Sitzung des Rechtssprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts)

Um die Ausübung der Prozessrechte nach dem Recht durch die Parteien zu gewährleisten und zu erleichtern [und] um zu gewährleisten, dass die Volksgerichte Zivilsachen gerecht [und] unverzüglich behandeln, werden gemäß den betreffenden Bestimmungen des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“[2] [im Folgenden ZPG] in Verbindung mit der Erfahrung in der Rechtsprechung in Zivilsachen und den tatsächlichen Umständen diese Bestimmungen festgesetzt.

---

[1] Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2003, Nr. 5, 7 ff.

[2] Vom 9. April 1991, zuletzt geändert am 27. Juni 2016 (im Folgenden: ZPG), abgedruckt in diesem Anhang auf S. 537 ff. Die in dieser justiziellen Interpretation erwähnten Paragraphen verweisen auf das ZPG in der Fassung vom 9. April 1991 (im Folgenden: a.F. ZPG 1991).

一、适用范围

第一条　基层人民法院根据《中华人民共和国民事诉讼法》第一百四十二条规定审理简单的民事案件，适用本规定，但有下列情形之一的案件除外：
（一）起诉时被告下落不明的；
（二）发回重审的；
（三）共同诉讼中一方或者双方当事人人数众多的；
（四）法律规定应当适用特别程序、审判监督程序、督促程序、公示催告程序和企业法人破产还债程序的；
（五）人民法院认为不宜适用简易程序进行审理的。

第二条　基层人民法院适用第一审普通程序审理的民事案件，当事人各方自愿选择适用简易程序，经人民法院审查同意的，可以适用简易程序进行审理。

人民法院不得违反当事人自愿原则，将普通程序转为简易程序。

第三条　当事人就适用简易程序提出异议，人民法院认为异议成立的，或者人民法院在审理过程中发现不宜适用简易程序的，应当将案件转入普通程序审理。

二、起诉与答辩

第四条　原告本人不能书写起诉状，委托他人代写起诉状确有困难的，可以口头起诉。

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 1 [Anwendungsbereich und Ausnahmen] Behandelt ein Volksgericht der Grundstufe einen einfachen Fall in Zivilsachen gemäß § 142 ZPG [a.F. ZPG 1991][3], werden diese Bestimmungen angewendet, dies gilt jedoch nicht für Fälle, die einem der folgenden Umstände entsprechen:
1. Wenn der Verbleib des Beklagten zum Zeitpunkt der Klageerhebung unklar ist;
2. wenn zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurde;
3. wenn die Zahl der Parteien einer Seite oder beider Seiten bei Streitgenossenschaften groß ist;
4. wenn gemäß gesetzlichen Bestimmungen das besondere Verfahren, das Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen, das Mahnverfahren, das öffentliche Aufgebotsverfahren und das Verfahren zu Befriedigung von Forderungen bei Konkurs von juristischen Unternehmenspersonen angewendet werden muss;
5. wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass die Behandlung unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht angebracht ist.

§ 2 [Verfahrenswechsel] Wenn ein Volksgericht der Grundstufe einen Fall in Zivilsachen in erster Instanz im gewöhnlichen Verfahren behandelt [und] die Parteien aller Seiten freiwillig die Anwendung des vereinfachten Verfahrens wählen, kann [der Fall] nach Prüfung und Einverständnis des Volksgerichts nach dem vereinfachten Verfahren behandelt werden.

Das Volksgericht darf nicht unter Verstoß gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien vom gewöhnlichen Verfahren zum vereinfachten Verfahren wechseln.

§ 3 [Einwände gegen das Verfahren] Erheben Parteien gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens Einwände [und] ist das Volksgericht der Ansicht, dass die Einwände Bestand haben, oder bemerkt das Volksgericht während des Prozessverlaufs, dass die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht angebracht ist, muss zur Behandlung des Falls im gewöhnlichen Verfahren gewechselt werden.

2. Abschnitt: Klageerhebung und Klageerwiderung

§ 4 [Mündliche Klageerhebung] Wenn die Kläger nicht selbst schriftlich Klage erheben können [und] eine Beauftragung anderer mit der schriftlichen Klageerhebung tatsächlich schwierig ist, kann die Klage mündlich erhoben werden.

[3] Vgl. § 157 ZPG.

原告口头起诉的，人民法院应当将当事人的基本情况、联系方式、诉讼请求、事实及理由予以准确记录，将相关证据予以登记。人民法院应当将上述记录和登记的内容向原告当面宣读，原告认为无误后应当签名或者捺印。

Erhebt der Kläger die Klage mündlich, muss das Volksgericht die grundlegenden Umstände [und] die Kontaktdaten der Parteien [sowie] die Klageforderung, die tatsächlichen Umstände und die Gründe der Klage genau aufzeichnen [und] die betreffenden Beweise eintragen. Das Volksgericht muss die vorgenannten aufgezeichneten oder eingetragenen Inhalte dem Kläger gegenüber verlesen, nachdem der Kläger der Ansicht ist, dass [diese] fehlerfrei sind, muss er [sie] unterschrieben oder mit seinem Fingerabdruck versehen.

第五条　当事人应当在起诉或者答辩时向人民法院提供自己准确的送达地址、收件人、电话号码等其他联系方式，并签名或者捺印确认。

§ 5 [Zustelladressen] Die Parteien müssen dem Volksgericht bei Klageerhebung oder Klageerwiderung die eigenen Kontaktdaten wie etwa ihre genaue Zustellungsadresse, den Empfänger [und] ihre Telefonnummer zur Verfügung stellen [und diese] durch Unterschrift oder Fingerabdruck bestätigen.

送达地址应当写明受送达人住所地的邮政编码和详细地址；受送达人是有固定职业的自然人的，其从业的场所可以视为送达地址。

Die Zustellungsadresse muss die Postleitzahl und die genaue Adresse vom Wohnsitz des Zustellungsempfängers vermerken; ist der Zustellungsempfänger eine natürliche Personen mit festem Beruf, kann der Ort dieser Tätigkeit als Zustellungsadresse gelten.

第六条　原告起诉后，人民法院可以采取捎口信、电话、传真、电子邮件等简便方式随时传唤双方当事人、证人。

§ 6 [Vereinfachte Ladung der Parteien und Zeugen] Nachdem die Kläger die Klage erhoben haben, kann das Volksgericht einfache und praktische Methoden wie etwa mündliche Nachrichten, telefonische Anrufe, Faxe oder E-Mails anwenden, um die Parteien beider Seiten [und] Zeugen jederzeit zu laden.

第七条　双方当事人到庭后，被告同意口头答辩的，人民法院可以当即开庭审理；被告要求书面答辩的，人民法院应当将提交答辩状的期限和开庭的具体日期告知各方当事人，并向当事人说明逾期举证以及拒不到庭的法律后果，由各方当事人在笔录和开庭传票的送达回证上签名或者捺印。

§ 7 [Klageerwiderung] Wenn der Beklagte mit der mündlichen Klageerwiderung einverstanden ist, nachdem beide Parteien [gleichzeitig] vor Gericht erschienen sind, kann das Volksgericht auf der Stelle in der Sitzung behandeln; fordert der Beklagte die schriftliche Klageerwiderung, muss das Volksgericht alle Parteien über die Frist zur Einreichung der Klageerwiderungsschrift und das konkrete Datum der Sitzung informieren sowie den Parteien die rechtlichen Folgen des Ablaufs der Frist für den Beweisantritt und des Nichterscheinens vor Gericht erläutern; alle Parteien unterschreiben auf dem Protokoll und auf der Zustellungsurkunde zur Ladung zur Sitzung oder versehen [diese] mit ihren Fingerabdrücken.

第八条　人民法院按照原告提供的被告的送达地址或者其他联系方式无法通知被告应诉的，应当按以下情况分别处理：

§ 8 [Folgen bei Nichtzustellbarkeit der Klage] Ist es dem Volksgericht unmöglich, den Beklagten gemäß der durch den Kläger zur Verfügung gestellten Zustellungsadresse oder anderen Kontaktdaten des Beklagten zur Verteidigung gegen die Klage aufzufordern, muss gemäß den folgenden Umständen unterschiedlich verfahren werden:

（一）原告提供了被告准确的送达地址，但人民法院无法向被告

1. Wenn der Kläger eine genaue Zustellungsadresse des Beklagten zur Verfügung gestellt hat, aber es dem

直接送达或者留置送达应诉通知书的，应当将案件转入普通程序审理；

Volksgericht nicht möglich ist, die schriftliche Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage direkt zuzustellen oder durch Niederlegung zuzustellen, muss zur Behandlung des Falls im gewöhnlichen Verfahren gewechselt werden;

（二）原告不能提供被告准确的送达地址，人民法院经查证后仍不能确定被告送达地址的，可以被告不明确为由裁定驳回原告起诉。

2. Wenn der Kläger keine genaue Zustellungsadresse des Beklagten zur Verfügung stellen konnte [und] es dem Volksgericht auch nach Überprüfung unmöglich ist, die Zustellungsadresse des Beklagten zu bestimmen, kann die Zurückweisung der Klageerhebung des Klägers wegen Unbestimmtheit des Beklagten beschlossen werden.

第九条　被告到庭后拒绝提供自己的送达地址和联系方式的，人民法院应当告知其拒不提供送达地址的后果；经人民法院告知后被告仍然拒不提供的，按下列方式处理：

§ 9 [Folgen bei Weigerung des Beklagten, eine Zusteladresse zur Verfügung zu stellen] Wenn sich der Beklagte, nachdem er vor Gericht erschienen ist, weigert, seine Zustellungsadresse und Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen, muss das Volksgericht die Folgen der Verweigerung der Zurverfügungstellung der Zustellungsadresse erläutern; wenn der Beklagte die Zurverfügungsstellung auch nach der Erläuterung des Volksgerichts verweigert, wird gemäß den folgenden Formen verfahren:

（一）被告是自然人的，以其户籍登记中的住所地或者经常居住地为送达地址；

1. Wenn der Beklagte eine natürliche Person ist, ist der im Haushaltsregistrierungsbuch eingetragene Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort die Zustellungsadresse;

（二）被告是法人或者其他组织的，应当以其工商登记或者其他依法登记、备案中的住所地为送达地址。

2. wenn der Beklagte eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, ist der Sitz, welcher durch Industrie- und Handelseintragung oder anderen Eintragungen nach dem Recht zu den Akten gemeldet werden muss, die Zustellungsadresse.

人民法院应当将上述告知的内容记入笔录。

Das Volksgericht muss den oben genannten Inhalt der Mitteilung protokollieren.

第十条　因当事人自己提供的送达地址不准确、送达地址变更未及时告知人民法院，或者当事人拒不提供自己的送达地址而导致诉讼文书未能被当事人实际接收的，按下列方式处理：

§ 10 [Fiktion der Zustellung] Wenn die durch die Parteien selbst zur Verfügung gestellte [eigene] Zustellungsadresse nicht korrekt ist, wenn Änderungen der Zustellungsadresse nicht unverzüglich dem Volksgericht mitgeteilt werden oder wenn die Verweigerung der Parteien, die eigene Zustellungsadresse zur Verfügung zu stellen, dazu führt, dass Parteien Prozessurkunden tatsächlich nicht annehmen können, wird gemäß den folgenden Formen verfahren:

（一）邮寄送达的，以邮件回执上注明的退回之日视为送达之日；

1. Bei Zustellung mit der Post gilt der auf dem postalischen Rückschein vermerkte Tag der Zurückweisung als Tag der Zustellung;

（二）直接送达的，送达人当场在送达回证上记明情况之日视为送达之日。

2. bei unmittelbarer Zustellung gilt der Tag, an dem der Zusteller die Umstände der Zustellung auf der Zustellungsurkunde vermerkt, als Tag der Zustellung.

上述内容，人民法院应当在原告起诉和被告答辩时以书面或者口头方式告知当事人。

Das Volksgericht muss den Parteien die oben genannten Inhalte bei Klageerhebung des Klägers und bei Klageerwiderung des Beklagten in schriftlicher oder mündlicher Form erläutern.

第十一条 受送达的自然人以及他的同住成年家属拒绝签收诉讼文书的，或者法人、其他组织负责收件的人拒绝签收诉讼文书的，送达人应当依据《中华人民共和国民事诉讼法》第七十九条的规定邀请有关基层组织或者所在单位的代表到场见证，被邀请的人不愿到场见证的，送达人应当在送达回证上记明拒收事由、时间和地点以及被邀请人不愿到场见证的情形，将诉讼文书留在受送达人的住所或者从业场所，即视为送达。

§ 11 [Zustellung bei verweigerter Annahme] Wenn die die Zustellung empfangende, natürliche Person sowie die mit ihr zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen die Aushändigung der Prozessurkunden gegen Unterschrift verweigern oder wenn bei juristischen Personen [oder] anderen Organisationen die Personen, welche für die Annahme von Schriftstücken verantwortlich sind, die Aushändigung der Prozessurkunden gegen Unterschrift verweigern, müssen die Zusteller gemäß § 79 ZPG [a.F. ZPG 1991][4] Vertreter der betreffenden Basisorganisation oder der Einheit, bei der sich [die Personen] befinden, einladen, an den Ort [der Zustellung] zu kommen und zu bezeugen; wollen die Eingeladenen nicht kommen und bezeugen, muss der Zusteller auf der Zustellungsurkunde die Einzelheiten, den Zeitpunkt und Ort der Verweigerung sowie den Umstand vermerken, dass der Eingeladene nicht an den Ort kommen und bezeugen wollte; die Prozessurkunden werden an der Wohnung des Zustellungsempfängers oder an dem Ort der Tätigkeit hinterlassen, dies gilt als Zustellung.

受送达人的同住成年家属或者法人、其他组织负责收件的人是同一案件中另一方当事人的，不适用前款规定。

Sind die mit dem Zustellungsempfänger zusammenwohnenden erwachsenen Familienangehörigen oder die für die Annahme von Schriftstücken verantwortlichen Personen juristischer Personen [oder] anderer Organisationen zugleich eine Partei der anderen Seite im gleichen Fall, findet der vorige Absatz keine Anwendung.

三、审理前的准备

3. Abschnitt: Vorbereitung der Behandlung des Falles

第十二条 适用简易程序审理的民事案件，当事人及其诉讼代理人申请人民法院调查收集证据和申请证人出庭作证，应当在举证期限届满前提出，但其提出申请的期限不受《最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定》第十九条第一款、第五十四条第一款的限制。

§ 12 [Beweisermittlung und -sammlung] Wenn das vereinfachte Verfahren zur Behandlung von Fällen in Zivilsachen angewandt wird [und] Parteien sowie Prozessvertreter beim Volksgericht beantragen, dass Beweise ermittelt und gesammelt werden, und beantragen, dass Zeugen vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben, muss [der Antrag] vor Ablauf der Frist für den Beweisantritt eingereicht werden; diese Frist für die Einreichung eines Antrags unterliegen jedoch nicht den Beschränkungen aus den §§ 19 Abs. 1, 54 Abs. 1 „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“[5].

---

[4] Vgl. § 86 ZPG.

[5] Vom 21. Dezember 2001; chinesisch-deutsch in: ZChinR (DCJV-Newsletter) 2003, 158 ff. (Beweisbestimmungen).

第十三条 当事人一方或者双方就适用简易程序提出异议后，人民法院应当进行审查，并按下列情形分别处理：	**§ 13 [Entscheidung über Einwände gegen das Verfahren]** Wenn die Partei einer Seite oder [die Parteien] beider Seiten einen Einwand gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erheben, muss das Volksgericht eine Überprüfung durchführen und gemäß der folgenden Umstände unterschiedlich verfahren:
（一）异议成立的，应当将案件转入普通程序审理，并将合议庭的组成人员及相关事项以书面形式通知双方当事人；	1. Wenn der Einwand Bestand hat, muss zur Behandlung des Falls im gewöhnlichen Verfahren gewechselt werden, und zudem [müssen] den Parteien beider Seiten die Mitglieder des Kollegiums und betreffende Angelegenheiten in schriftlicher Form mitgeteilt werden;
（二）异议不成立的，口头告知双方当事人，并将上述内容记入笔录。	2. wenn der Einwand keinen Bestand hat, muss [dies] den Parteien beider Seiten mündlich mitgeteilt und die oben angeführten Inhalte [müssen] im Protokoll vermerkt werden.
转入普通程序审理的民事案件的审理期限自人民法院立案的次日起开始计算。	Die Berechnung der Frist zur Behandlung von Fällen in Zivilsachen, die zur Behandlung im gewöhnlichen Verfahren gewechselt wurden, beginnt an dem Tag, der auf die Eröffnung des Verfahrens durch das Volksgericht folgt.
第十四条 下列民事案件，人民法院在开庭审理时应当先行调解：	**§ 14 [Güteverhandlung]** Bei den folgenden zivilrechtlichen Fällen muss das Volksgericht bei Behandlung in der Sitzung zunächst eine Schlichtung durchführen:
（一）婚姻家庭纠纷和继承纠纷；	1. Streitigkeiten bezüglich Ehe, Familie und Erbschaft;
（二）劳务合同纠纷；	2. Streitigkeiten bezüglich Beschäftigungsverträgen
（三）交通事故和工伤事故引起的权利义务关系较为明确的损害赔偿纠纷；	3. Streitigkeiten bezüglich Schadenersatz, bei denen die Rechte- und Pflichtenbeziehungen relativ deutlich sind [und] die durch Verkehrsunfälle und Arbeitsunfälle hervorgerufen wurden;
（四）宅基地和相邻关系纠纷；	4. Streitigkeiten bezüglich bäuerlicher Hausgrundstücke und Nachbarschaftsbeziehungen;
（五）合伙协议纠纷；	5. Streitigkeiten bezüglich Partnerschaftsabkommen;
（六）诉讼标的额较小的纠纷。	6. Streitigkeiten mit einem geringeren Streitwert[6].
但是根据案件的性质和当事人的实际情况不能调解或者显然没有调解必要的除外。	Dies gilt jedoch nicht, wenn auf Grund des Wesens des Falls und gemäß den tatsächlichen Umständen der Parteien eine Schlichtung nicht möglich oder offensichtlich keine Schlichtung nötig ist.
第十五条 调解达成协议并经审判人员审核后，双方当事人同意该调解协议经双方签名或者捺印	**§ 15 [Schlichtungsvereinbarung; Schlichtungsurkunde]** Wenn, nachdem durch Schlichtung eine Vereinbarung erzielt und [diese] durch Richter[7] überprüft wurde, die

[6] Wörtlich: „Streitigkeiten, bei denen der Betrag des Streitgegenstands ziemlich gering ist."

[7] Der hier verwendete Begriff „审判人员" wird im Zivilprozessgesetz mit „Richter und Schöffen" übersetzt, siehe z.B. § 43 ZPG. Da Fälle im vereinfachten Verfahren jedoch gemäß §§ 39 Abs. 2, 160 ZPG durch den Einzelrichter behandelt werden, wird der Begriff in dieser Übersetzung mit „Richter" übersetzt.

生效的，该调解协议自双方签名或者捺印之日起发生法律效力。当事人要求摘录或者复制该调解协议的，应予准许。

Parteien beider Seiten einverstanden sind, dass die Schlichtungsvereinbarung durch beidseitige Unterschrift oder Fingerabdruck wirksam werden soll, so wird die Schlichtungsvereinbarung beginnend mit dem Tag der Unterschrift oder der Fingerabdrücke beider Seiten rechtskräftig. Verlangen Parteien, Auszüge oder Kopien der Schlichtungsvereinbarung zu erstellen, muss dem stattgegeben werden.

调解协议符合前款规定的，人民法院应当另行制作民事调解书。调解协议生效后一方拒不履行的，另一方可以持民事调解书申请强制执行。

Entspricht die Schlichtungsvereinbarung den Bestimmungen des vorigen Absatzes, muss das Volksgericht zudem eine zivile Schlichtungsurkunde ausstellen. Wenn eine Seite nach Wirksamwerden der Schlichtungsvereinbarung [diese] nicht ausführt, kann die andere Seite mit der zivilen Schlichtungsurkunde die Zwangsvollstreckung beantragen.

第十六条　人民法院可以当庭告知当事人到人民法院领取民事调解书的具体日期，也可以在当事人达成调解协议的次日起十日内将民事调解书发送给当事人。

§ 16 [Aushändigung der Schlichtungsurkunde] Das Volksgericht kann den Parteien in der Sitzung das konkrete Datum mitteilen, an dem [sie] beim Volksgericht die zivile Schlichtungsurkunde erhalten; [es] kann den Parteien die zivile Schlichtungsurkunde auch innerhalb von zehn Tagen, beginnend mit dem Tag, der auf die Erzielung der Schlichtungsvereinbarung durch die Parteien folgt, zusenden.

第十七条　当事人以民事调解书与调解协议的原意不一致为由提出异议，人民法院审查后认为异议成立的，应当根据调解协议裁定补正民事调解书的相关内容。

§ 17 [Einwände gegen die Schlichtungsurkunde] Erheben Parteien den Einwand, dass die zivile Schlichtungsurkunde nicht mit dem ursprünglichen Willen der Schlichtungsvereinbarung übereinstimmt, [und] ist das Volksgericht nach der Überprüfung der Ansicht, dass der Einwand Bestand hat, muss die Korrektur des betreffenden Inhalts der zivilen Schlichtungsurkunde gemäß der Schlichtungsvereinbarung beschlossen werden.

四、开庭审理

4. Abschnitt: Behandlung in der Sitzung

第十八条　以捎口信、电话、传真、电子邮件等形式发送的开庭通知，未经当事人确认或者没有其他证据足以证明当事人已经收到的，人民法院不得将其作为按撤诉处理和缺席判决的根据。

§ 18 [Wirkung vereinfachter Ladungen] Wird die Mitteilung über die Sitzung in Formen wie etwa einer mündlichen Nachricht, Telefon, Telefax [oder] E-Mail zugesendet [und] haben die Parteien [die Zusendung] nicht bestätigt oder gibt es keine anderen Beweise, die ausreichend nachweisen, dass die Parteien [die Zusendung] bereits erhalten haben, darf das Volksgericht dies nicht als Grundlage für die Behandlung als zurückgenommene Klage und den Erlass eines Versäumnisurteils nehmen.

第十九条　开庭前已经书面或者口头告知当事人诉讼权利义务，或者当事人各方均委托律师代理诉讼的，审判人员除告知当事人

§ 19 [Verzichtbare Rechtsbelehrungen] Wurden Prozessrechte- und Pflichten den Parteien bereits vor der Sitzung schriftlich oder mündlich mitgeteilt oder haben die Parteien aller Seiten Rechtsanwälte damit beauftragt,

申请回避的权利外，可以不再告知当事人其他的诉讼权利义务。

stellvertretend den Prozess zu führen, brauchen Richter[8] den Parteien, abgesehen von der Mitteilung des Rechtes zum Ausschluss [von Richtern], keine weiteren Prozessrechte- und Pflichten mitzuteilen.

第二十条 对没有委托律师代理诉讼的当事人，审判人员应当对回避、自认、举证责任等相关内容向其作必要的解释或者说明，并在庭审过程中适当提示当事人正确行使诉讼权利、履行诉讼义务，指导当事人进行正常的诉讼活动。

§ 20 [Unverzichtbare Rechtsbelehrungen] Richter[9] müssen gegenüber Parteien, die keinen Rechtsanwalt damit beauftragt haben, stellvertretend den Prozess zu führen, bezüglich betreffenden Inhalten wie etwa dem Ausschluss [von Richtern], zu Zugeständnissen oder zur Beweislast notwendige Erläuterungen und Erklärungen geben und die Parteien während der Behandlung [des Falls] in der Sitzung angemessen darauf hinweisen, dass sie die Prozessrechte richtig ausüben und Prozesspflichten richtig erfüllen [und zudem] die Parteien bei der Durchführung ordentlicher Prozessaktivitäten anleiten.

第二十一条 开庭时，审判人员可以根据当事人的诉讼请求和答辩意见归纳出争议焦点，经当事人确认后，由当事人围绕争议焦点举证、质证和辩论。

当事人对案件事实无争议的，审判人员可以在听取当事人就适用法律方面的辩论意见后迳行判决、裁定。

§ 21 [Vereinfachte Behandlung in der Sitzung] Die Richter[10] können die Streitpunkte in der Sitzung gemäß den Klageforderungen und den Äußerungen der Klageerwiderung der Parteien zusammenfassen [und] nach der Bestätigung durch die Parteien die auf die Streitpunkte bezogenen Beweise der Parteien prüfen und streitig verhandeln.

Haben Parteien bezogen auf die Tatsachen des Falls keinen Streit, können Richter ohne weiteres urteilen oder beschließen, nachdem sie in der streitigen Verhandlung die Ansichten der Parteien bezüglich der Rechtsanwendung gehört haben.

第二十二条 当事人双方同时到基层人民法院请求解决简单的民事纠纷，但未协商举证期限，或者被告一方经简便方式传唤到庭的，当事人在开庭审理时要求当庭举证的，应予准许；当事人当庭举证有困难的，举证的期限由当事人协商决定，但最长不得超过十五日；协商不成的，由人民法院决定。

§ 22 [Beweisantritt] Wenn die Parteien beider Seiten gleichzeitig bei einem Volksgericht der Grundstufe die Lösung einer einfachen Streitigkeit in Zivilsachen verlangen, aber noch keine Frist für den Beweisantritt verhandelt oder der Beklagte einer Seite durch einfache Methoden zu Gericht geladen wurde, [und] Parteien bei der Behandlung des Falls in der Sitzung den Beweisantritt [noch] in der Sitzung verlangen, muss dem stattgegeben werden; haben Parteien Schwierigkeiten mit dem Beweisantritt [noch] in der Sitzung, wird die Frist für den Beweisantritt durch die Verhandlungen der Parteien verfügt, aber sie darf 15 Tage nicht überschreiten; sind die Verhandlungen erfolglos, verfügt das Volksgericht [die Frist].

第二十三条 适用简易程序审理的民事案件，应当一次开庭审结，但人民法院认为确有必要再

§ 23 [Abschluss der Behandlung in einer Sitzung] Wenn das vereinfachte Verfahren zur Behandlung von Fällen in Zivilsachen angewandt wird, muss die Behandlung in einer Sitzung abgeschlossen werden, außer wenn

8 Siehe Fn. 7.
9 Siehe Fn. 7.
10 Siehe Fn. 7.

次开庭的除外。

das Volksgericht der Ansicht ist, dass weitere Sitzungen entschieden notwendig sind.

第二十四条 书记员应当将适用简易程序审理民事案件的全部活动记入笔录。对于下列事项，应当详细记载：

（一）审判人员关于当事人诉讼权利义务的告知、争议焦点的概括、证据的认定和裁判的宣告等重大事项；
（二）当事人申请回避、自认、撤诉、和解等重大事项；
（三）当事人当庭陈述的与其诉讼权利直接相关的其他事项。

§ 24 [Protokolle] Die Urkundsbeamten müssen alle Aktivitäten bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen, auf die das vereinfachte Verfahren angewandt wird, im Protokoll verzeichnen. Folgende Punkte müssen ausführlich aufgezeichnet werden:

1. Wichtige Punkte wie etwa die Mitteilungen der Richter[11] betreffend der Prozessrechte- und Pflichten der Parteien, die Zusammenfassung der Streitpunkte, die Feststellung der Beweise und die Verkündung des Urteils;
2. wichtige Punkte wie etwa Anträge der Parteien auf Ausschluss, Zugeständnis, Rücknahme [oder] Vergleich;
3. von den Parteien in der Sitzung vorgetragene andere Punkte, die direkt mit Prozessrechten im Zusammenhang stehen.

第二十五条 庭审结束时，审判人员可以根据案件的审理情况对争议焦点和当事人各方举证、质证和辩论的情况进行简要总结，并就是否同意调解征询当事人的意见。

§ 25 [Weiterer Schlichtungsversuch] Richter[12] können bei Abschluss der Sitzung gemäß den Umständen der Behandlung des Falles zu den Streitpunkten und den Umständen des Beweisantritts, der Prüfung der Beweise und der streitigen Verhandlung jeder Seite der Parteien eine knappe Zusammenfassung durchführen und dann die Ansicht der Parteien dazu verlangen, ob sie mit einer Schlichtung einverstanden sind oder nicht.

第二十六条 审判人员在审理过程中发现案情复杂需要转为普通程序的，应当在审限届满前及时作出决定，并书面通知当事人。

§ 26 [Wechsel ins gewöhnliche Verfahren] Stellen die Richter[13] während der Behandlung fest, dass die Umstände des Falls kompliziert sind, [so dass] es erforderlich ist, zum gewöhnlichen Verfahren zu wechseln, muss vor Ablauf der Frist für die Behandlung [der Wechsel] verfügt und [dieser] den Parteien schriftlich mitgeteilt werden.

五、宣判与送达

5. Abschnitt: Urteilsverkündung und Zustellung

第二十七条 适用简易程序审理的民事案件，除人民法院认为不宜当庭宣判的以外，应当当庭宣判。

§ 27 [Urteilsverkündung in der Sitzung] Wenn das vereinfachte Verfahren zur Behandlung von Fällen in Zivilsachen angewandt wird, muss das Urteil in der Sitzung verkündet werden, außer wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass eine Urteilsverkündung in der Sitzung ungeeignet ist.

第二十八条 当庭宣判的案件，除当事人当庭要求邮寄送达的以外，人民法院应当告知当事人或者诉讼代理人领取裁判文书的期

§ 28 [Schriftliche Entscheidung; Berufungsfrist] Bei Fällen, in denen das Urteil in der Sitzung verkündet wird, muss das Volksgericht den Parteien oder den Prozessvertretern die Frist und den Ort für die Entgegennahme der

---

[11] Siehe Fn. 7.
[12] Siehe Fn. 7.
[13] Siehe Fn. 7.

间和地点以及逾期不领取的法律后果。上述情况，应当记入笔录。

Entscheidungsurkunde sowie die Rechtsfolgen einer nicht fristgemäßen Entgegennahme mitteilen; dies gilt nicht wenn die Parteien in der Sitzung die postalische Zustellung verlangen. Die oben genannten Umstände müssen im Protokoll vermerkt werden.

人民法院已经告知当事人领取裁判文书的期间和地点的，当事人在指定期间内领取裁判文书之日即为送达之日；当事人在指定期间内未领取的，指定领取裁判文书期间届满之日即为送达之日，当事人的上诉期从人民法院指定领取裁判文书期间届满之日的次日起开始计算。

Wenn das Volksgericht den Parteien bereits die Frist und den Ort zur Entgegennahme der Entscheidungsurkunde mitgeteilt hat [und] die Parteien innerhalb der bestimmten Frist die Entscheidungsurkunde entgegennehmen, gilt dieser Tag als Tag der Zustellung; nehmen die Parteien [die Entscheidungsurkunde] nicht innerhalb der Frist entgegen, gilt der Tag, an dem die zur Entgegennahme der Entscheidungsurkunde bestimmte Frist abläuft, als Tag der Zustellung; die Berechnung der Berufungsfrist der Parteien beginnt mit dem Tag, der auf den Ablauf der durch das Volksgericht zur Entgegennahme der Entscheidungsurkunde bestimmten Frist folgt.

第二十九条 当事人因交通不便或者其他原因要求邮寄送达裁判文书的，人民法院可以按照当事人自己提供的送达地址邮寄送达。

§ 29 [Postalische Zustellung; Berufungsfrist] Verlangen Parteien wegen einer umständlichen Anfahrt oder aus anderen Gründen die postalische Zustellung der Entscheidungsurkunde, kann das Volksgericht [diese] gemäß der durch die Parteien selbst zur Verfügung gestellten Zustellungsadresse postalisch zustellen.

人民法院根据当事人自己提供的送达地址邮寄送达的，邮件回执上注明收到或者退回之日即为送达之日，当事人的上诉期从邮件回执上注明收到或者退回之日的次日起开始计算。

Stellt das Volksgericht [die Entscheidungsurkunde] gemäß der durch die Parteien selbst zur Verfügung gestellten Zustellungsadresse postalisch zu, gilt der auf dem postalischen Rückschein vermerkte Tag des Erhalts oder der Zurückweisung als Tag der Zustellung; die Berechnung der Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der auf den Tag folgt, der auf dem postalischen Rückschein als Erhalt oder Zurückweisung vermerkt ist.

第三十条 原告经传票传唤，无正当理由拒不到庭或者未经法庭许可中途退庭的，可以按撤诉处理；被告经传票传唤，无正当理由拒不到庭或者未经法庭许可中途退庭的，人民法院可以根据原告的诉讼请求及双方已经提交给法庭的证据材料缺席判决。

§ 30 [Folgen des Nichterscheinens von Klägern und Beklagten] Erscheinen Kläger nach schriftlicher Ladung ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht oder entfernen sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung, kann [der Fall] gemäß der Rücknahme einer Klage behandelt werden; erscheinen Beklagte nach schriftlicher Ladung ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht oder entfernen sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung, kann das Volksgericht gemäß der Klageforderung des Klägers und dem von beiden Seiten bereits bei der Kammer eingereichten Beweismaterial ein Versäumnisurteil fällen.

按撤诉处理或者缺席判决的，人民法院可以按照当事人自己提供的送达地址将裁判文书送达给未到庭的当事人。

Das Volksgericht kann den nicht vor Gericht erschienenen Parteien bei einer Rücknahme der Klage oder einem Versäumnisurteil eine Entscheidungsurkunde gemäß der durch die Parteien selbst zur Verfügung gestellten Zustellungsadresse zustellen.

第三十一条　定期宣判的案件，定期宣判之日即为送达之日，当事人的上诉期自定期宣判的次日起开始计算。当事人在定期宣判的日期无正当理由未到庭的，不影响该裁判上诉期间的计算。

§ 31 [Berufungsfrist bei Urteilsverkündung in einem anberaumten Termin] Bei Fällen mit Urteilsverkündung an einem bestimmten [späteren] Termin, gilt der Tag der bestimmten [späteren] Urteilsverkündung als Tag der Zustellung; die Berechnung der Berufungsfrist der Parteien beginnt mit dem Tag, der auf den bestimmten [späteren] Termin der Urteilsverkündung folgt. Erscheinen Parteien am Datum der bestimmten [späteren] Urteilsverkündung ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht, beeinträchtigt [dies] nicht die Berechnung der Berufungsfrist gegen das Urteil.

当事人确有正当理由不能到庭，并在定期宣判前已经告知人民法院的，人民法院可以按照当事人自己提供的送达地址将裁判文书送达给未到庭的当事人。

Können Parteien wegen tatsächlich triftiger Gründe nicht vor Gericht erscheinen und haben sie [dies] bereits vor der bestimmten [späteren] Urteilsverkündung dem Volksgericht mitgeteilt, kann das Volksgericht den nicht vor Gericht erschienenen Parteien die Entscheidungsurkunde gemäß der durch die Parteien selbst zur Verfügung gestellten Zustellungsadresse zustellen.

第三十二条　适用简易程序审理的民事案件，有下列情形之一的，人民法院在制作裁判文书时对认定事实或者判决理由部分可以适当简化：

§ 32 [Erlass eines Urteils in abgekürzter Form] Wenn das vereinfachte Verfahren zur Behandlung von Fällen in Zivilsachen angewandt wird [und] einer der folgenden Umstände vorliegt, kann das Volksgericht beim Ausstellen der Entscheidungsurkunde im Hinblick auf den Teil zu den festgestellten Tatsachen oder den Entscheidungsgründen angemessen vereinfachen:

（一）当事人达成调解协议并需要制作民事调解书的；

1. Wenn die Parteien eine Schlichtungsvereinbarung erzielen und das Ausstellen einer Schlichtungsurkunde notwendig ist;

（二）一方当事人在诉讼过程中明确表示承认对方全部诉讼请求或者部分诉讼请求的；

2. wenn die Parteien einer Seite während des Prozessverfahrens deutlich zum Ausdruck bringen, die Klageforderungen der anderen Seite vollständig oder teilweise anzuerkennen;

（三）当事人对案件事实没有争议或者争议不大的；

3. wenn die Parteien bezogen auf die Tatsachen des Falls keinen Streit haben oder der Streit nicht groß ist;

（四）涉及个人隐私或者商业秘密的案件，当事人一方要求简化裁判文书中的相关内容，人民法院认为理由正当的；

4. wenn in Fällen, in denen Privatangelegenheiten Einzelner oder gewerbliche Geheimnisse betroffen sind, die Parteien einer Seite eine Vereinfachung des betreffenden Inhalts in der Entscheidungsurkunde verlangen [und] das Volksgericht der Ansicht ist, dass ordentliche Gründe [hierfür] vorliegen;

（五）当事人双方一致同意简化裁判文书的。

5. wenn die Parteien beider Seiten mit der Vereinfachung der Entscheidungsurkunde einverstanden sind.

六、其他

6. Abschnitt: Anderes

第三十三条　本院已经公布的司法解释与本规定不一致的，以本规定为准。

§ 33 [Lex posterior derogat legi priori] Stimmen von diesem Gericht bereits bekanntgemachte justizielle Interpretationen mit diesen Bestimmungen nicht überein, gelten diese Bestimmungen.

第三十四条　本规定自２００３年１２月１日起施行。２００３年１２月１日以后受理的民事案件，适用本规定。

§ 34 [Inkrafttreten] Diese Bestimmungen werden ab dem 1. Dezember 2003 angewandt. Auf Fälle in Zivilsachen, die nach dem 1. Dezember 2003 angenommen wurden, werden diese Bestimmungen angewandt.

Übersetzung von Benjamin Julius GROTH, Paragraphenüberschriften von Knut Benjamin PISSLER, Hamburg

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens

最高人民法院关于适用督促程序若干问题的规定

（2000 年 11 月 13 日最高人民法院审判委员会　第 1137 次会议通过　2001 年 1 月 8 日以法释〔2001〕2 号公布　自 2001 年 1 月 21 日起施行　根据 2008 年 12 月 16 日发布的《最高人民法院关于调整司法解释等文件中引用＜中华人民共和国民事诉讼法＞条文序号的决定》调整）

(Verabschiedet auf der 1.137. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 13. November 2000, am 8. Januar 2001 durch Fa Shi Nr. 2 (2001) bekanntgemacht [und] vom 21. Januar 2001 an angewendeten; angepasst gemäß dem am 16. Dezember 2008 bekannt gemachten „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Anpassung der Paragraphennummerierung in Dokumenten wie etwa justiziellen Interpretationen, in denen das ‚Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China‘ zitiert wird“)

为了在审判工作中正确适用督促程序，根据《中华人民共和国民事诉讼法》有关规定，现对适用督促程序处理案件的若干问题规定如下：

Um das Mahnverfahren bei der Rechtssprechungsarbeit richtig anzuwenden, wird hiermit gemäß den betreffenden Bestimmungen des „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ zu einigen Fragen der Anwendung bei der Behandlung von Fällen des Mahnverfahrensfolgendes bestimmt:

第一条　基层人民法院受理债权人依法申请支付令的案件，不受争议金额的限制。

§ 1 [Keine Beschränkung des Streitwertes] Die Annahme von Fällen durch die Volksgerichte der Grundstufe, in denen Gläubiger nach dem Recht Zahlungsbefehle beantragen, unterliegt keiner Beschränkung im Hinblick auf den Streitwert[1].

第二条　共同债务人住所地、经常居住地不在同一基层人民法院辖区，各有关人民法院都有管辖权的，债权人可以向其中任何一个基层人民法院申请支付令；债权人向两个以上有管辖权的人民法院申请支付令的，由最先立案的人民法院管辖。

§ 2 [Örtliche Zuständigkeit bei Gesamtschuldnern] Befinden sich die Wohnsitze [oder] ständigen Aufenthaltsorte von Gesamtschuldnern nicht in demselben Gerichtsbezirk eines Volksgerichts auf Grundstufe, [und] ist jedes betreffende Volksgericht zuständig, können Gläubiger einen Zahlungsbefehl bei irgendeinem dieser zuständigen Volksgerichte auf Grundstufe beantragen; beantragen Gläubiger bei mehreren zuständigen Volksgerichten einen Zahlungsbefehl, ist das Volksgericht zuständig, das zuerst das Verfahren eröffnet hat.

[1] Wörtlich: „auf den Betrag der Streitigkeit“.

第三条　人民法院收到债权人的书面申请后，认为申请书不符合要求的，人民法院可以通知债权人限期补正。补正期间不计入民事诉讼法第一百九十二条规定的期限。

§ 3 [Ergänzung oder Korrektur des Antrags] Ist ein Volksgericht nach Erhalt des schriftlichen Antrags eines Gläubigers der Ansicht, dass die Antragsschrift nicht den Anforderungen entspricht, kann das Volksgericht dem Gläubiger eine Frist für eine Ergänzung [oder] Korrektur mitteilen. Ergänzungs- [oder] Korrekturfristen werden nicht in die Frist des § 192 ZPG [2007 = § 215 ZPG] eingerechnet.

第四条　对设有担保的债务案件主债务人发出的支付令，对担保人没有拘束力。债权人就担保关系单独提起诉讼的，支付令自行失效。

§ 4 [Gesicherte Forderungen] Ein Zahlungsbefehl, der im Fall einer gesicherten Schuld gegen den Hauptschuldner ausgegeben wurde, hat gegenüber dem Sicherungsgeber keine Bindungswirkung. Erhebt der Gläubiger allein wegen der Sicherungsbeziehung Klage, wird der Zahlungsbefehl automatisch unwirksam.

第五条　人民法院受理债权人的支付令申请后，经审理，有下列情况之一的，应当裁定驳回申请：

（一）当事人不适格；

（二）给付金钱或者汇票、本票、支票以及股票、债券、国库券、可转让的存款单等有价证券的证明文件没有约定逾期给付利息或者违约金、赔偿金，债权人坚持要求给付利息或者违约金、赔偿金；

（三）债权人要求给付的金钱或者汇票、本票、支票以及股票、债券、国库券、可转让的存款单等有价证券属于违法所得；

（四）债权人申请支付令之前已向人民法院申请诉前保全，或者申请支付令同时又要求诉前保全。

§ 5 [Prüfung des Antrags] Ergibt die Prüfung eines Volksgerichts nach Annahme des Antrags auf Zahlungsbefehl eines Gläubigers, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, muss die Zurückweisung des Antrages beschlossen werden:

1. Die Parteien haben nicht die Eignung [als Antragsteller];
2. in den Nachweisschriftstücken der Leistung in Geld oder Wertpapieren wie etwa Wechsel, eigene Wechsel, Schecks sowie Aktien, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen [oder] übertragbaren Guthabenscheinen sind keine Zinsen für den Verzug der Leistung, Vertragsstrafen oder Ersatzgeld vereinbart [und] der Gläubiger hält daran fest, die Leistung von Zinsen, Vertragsstrafen oder Ersatzgeld zu verlangen;
3. das Verlangen der Gläubiger der Leistung in Geld oder Wertpapieren wie etwa Wechsel, eigene Wechsel, Schecks sowie Aktien, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen [oder] übertragbaren Guthabenscheinen gehört zu rechtswidrigen Einnahmen;
4. der Gläubiger hat vor Beantragung des Zahlungsbefehls bereits bei einem Volksgericht die Sicherung vor Klageerhebung beantragt oder gleichzeitig mit Beantragung des Zahlungsbefehls auch die Sicherung vor Klageerhebung verlangt.

第六条　人民法院受理支付令申请后，债权人就同一债权关系又提起诉讼，或者人民法院发出支付令之日起三十日内无法送达债务人的，应当裁定终结督促程序。

§ 6 [Verfügung der Beendigung des Mahnverfahrens] Erhebt der Gläubiger, nachdem das Volksgericht die Beantragung des Zahlungsbefehls angenommen hat, wegen derselben Forderung-Beziehung Klage oder ist es innerhalb von 30 Tagen ab der Ausgabe des Zahlungsbefehls durch das Volksgericht unmöglich, [diesen] dem Schuldner zuzustellen, muss die Beendigung des Mahnverfahrens beschlossen werden.

第七条 债务人对债权债务关系没有异议，但对清偿能力、清偿期限、清偿方式等提出不同意见的，不影响支付令的效力。

§ 7 [Unbeachtliche Einwände] Hat der Schuldner gegen die Forderung-Schuld-Beziehung keine Einwände, bringt er aber bezüglich der Fähigkeit, der Frist [oder] der Form der Begleichung [der Forderung] eine abweichende Meinung vor, beeinträchtigt [dies] nicht die Wirksamkeit des Zahlungsbefehls.

第八条 债权人基于同一债权债务关系，向债务人提出多项支付请求，债务人仅就其中一项或几项请求提出异议的，不影响其他各项请求的效力。

§ 8 [Einwand gegen einen Teil der Ansprüche] Erhebt der Gläubiger auf Grund derselben Forderung-Schuld-Beziehung mehrere Zahlungsforderungen gegen den Schuldner [und] erhebt der Schuldner nur gegen eine oder einige dieser Forderungen Einwände, beeinträchtigt [dies] nicht die Wirksamkeit der anderen Forderungen.

第九条 债权人基于同一债权债务关系，就可分之债向多个债务人提出支付请求，多个债务人中的一人或几人提出异议的，不影响其他请求的效力。

§ 9 [Einwand eines Teils der Schuldner] Erhebt der Gläubiger auf Grund derselben Forderung-Schuld-Beziehung bei teilbaren Schulden gegen mehrere Schuldner Zahlungsforderungen [und] erhebt von diesen Schuldnern nur einer oder erheben nur einige Einwände, beeinträchtigt [dies] nicht die Wirksamkeit der anderen Forderungen.

第十条 人民法院作出终结督促程序前，债务人请求撤回异议的，应当准许。

§ 10 [Zurücknahme von Einwänden] Fordert der Schuldner die Zurücknahme von Einwänden, bevor das Volksgericht die Beendigung des Mahnverfahrens erlassen hat, muss [der Zurücknahme] stattgegeben werden.

第十一条 人民法院院长对本院已发生法律效力的支付令，发现确有错误，认为需要撤销的，应当提交审判委员会讨论决定后，裁定撤销支付令，驳回债权人的申请。

§ 11 [Aufhebung rechtskräftiger Zahlungsbefehle] Bemerkt der Vorsitzende des Volksgerichts, dass ein von diesem Gericht bereits ausgegebener, rechtskräftiger Zahlungsbefehl entschieden fehlerhaft ist [und] ist er der Ansicht, dass eine Aufhebung erforderlich ist, muss, nachdem er dem Rechtsprechungsausschuss zur Erörterung und zur Entscheidung übergeben worden ist, die Aufhebung des Zahlungsbefehls beschlossen [und] der Antrag des Gläubigers zurückgewiesen werden.

第十二条 最高人民法院有关适用督促程序的其他司法解释与本规定不一致的，以本规定为准。

§ 12 [Verhältnis zu anderen justiziellen Interpretationen] Stimmen andere justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts bezüglich der Anwendung des Mahnverfahrens nicht mit diesen Bestimmungen überein, gelten diese Bestimmungen.

Übersetzung von Benjamin Julius GROTH, Paragraphenüberschriften von Knut Benjamin PISSLER, Hamburg

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung

最高人民法院关于委托执行若干问题的规定

最高人民法院公告

最高人民法院《关于委托执行若干问题的规定》已于2011年4月25日由最高人民法院审判委员会第1521次会议通过，现予公布，自2011年5月16日起施行。

二〇一一年五月三日

最高人民法院关于委托执行若干问题的规定

（法释〔2011〕11号）

为了规范委托执行工作，维护当事人的合法权益，根据《中华人民共和国民事诉讼法》的规定，结合司法实践，制定本规定。

第一条 执行法院经调查发现被执行人在本辖区内已无财产可供执行，且在其他省、自治区、直辖市内有可供执行财产的，应当将案件委托异地的同级人民法院执行。

执行案件中有三个以上被执行人或者三处以上被执行财产在本省、自治区、直辖市辖区以外，且分属不同异地的，执行法院根据案件具体情况，报经高级人民法院批准后可以异地执行。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Bestimmungen zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung“ des obersten Volksgerichts sind auf der 1.521. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 25. April 2011 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 16. Mai 2011 an angewendet.

3.Mai 2011

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung

(Fa Shi [2011] Nr. 11)

Um die beauftragte Vollstreckung zu normieren [und] die legalen Rechte und Interessen der Parteien zu wahren, werden aufgrund des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ in Verbindung mit der justiziellen Praxis, diese Bestimmungen festgesetzt.

§ 1 [Beauftragte Vollstreckung und eigene Vollstreckung]
Bemerkt das Vollstreckungsgericht bei der Untersuchung, dass der Vollstreckungsschuldner innerhalb des eigenen Gerichtsbezirks kein Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann, und zudem in einer anderen Provinz, autonomen Region [oder] regierungsunmittelbaren Stadt Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann, muss ein auswärtiges Volksgericht gleicher Stufe mit der Vollstreckung des Falles beauftragt werden.

Gibt es in Vollstreckungsfällen mindestens drei Vollstreckungsschuldner oder mindestens drei Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, die sich außerhalb des Gerichtsbezirks der eigenen Provinz, autonomen Region, [oder] regierungsunmittelbaren Stadt befinden, die zudem unterschiedlichen auswärtigen Orten angehören, kann das Vollstreckungsgericht gemäß den konkreten Um-

stände des Falls, nachdem durch Bericht die Genehmigung des Oberen Volksgerichts [erlangt wurde], auswärtig vollstrecken.

第二条　案件委托执行后，受托法院应当依法立案，委托法院应当在收到受托法院的立案通知书后作委托结案处理。

§ 2 [Abschluss des Vollstreckungsfalls durch das beauftragende Gericht] Nach der Beauftragung der Vollstreckung, muss das beauftragte Gericht das Verfahren nach dem Recht eröffnen; das beauftragende Gericht muss den Fall nach dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens durch das beauftragte Gericht als durch Beauftragung beendet behandeln.

委托异地法院协助查询、冻结、查封、调查或者送达法律文书等有关事项的，受托法院不作为委托执行案件立案办理，但应当积极予以协助。

Wenn das beauftragte auswärtige Gericht mit Angelegenheiten im Zusammenhang etwa mit Nachforschungen, dem Einfrieren, der Versiegelung, Untersuchungen oder der Zustellung von Rechtsurkunden mit der Unterstützung beauftragt wird, so nimmt das beauftragte Gericht nicht die Eröffnung des Verfahrens in dem Fall der beauftragten Vollstreckung vor, muss aber aktiv Unterstützung gewähren.

第三条　委托执行应当以执行标的物所在地或者执行行为实施地的同级人民法院为受托执行法院。有两处以上财产在异地的，可以委托主要财产所在地的人民法院执行。

§ 3 [Zuständiges beauftragtes Gericht] Bei der beauftragten Vollstreckung muss das Volksgericht auf gleicher Stufe an dem Ort, an dem sich der Vollstreckungsgegenstand befindet, oder an dem Ort der Ausführung der Vollstreckungshandlung als das mit der Vollstreckung beauftragte Gericht gelten. Wenn es mehrere auswärtige Orte gibt, an denen sich die Vermögensgegenstände befinden, kann das Volksgericht an dem Ort, an dem sich das wesentliche Vermögen befindet, mit der Vollstreckung beauftragt werden.

被执行人是现役军人或者军事单位的，可以委托对其有管辖权的军事法院执行。

Wenn ein aktiver Militärangehöriger oder eine Militäreinheit Vollstreckungsschuldner ist, kann das zuständige Militärgericht mit der Vollstreckung beauftragt werden.

执行标的物是船舶的，可以委托有管辖权的海事法院执行。

Wenn der Vollstreckungsgegenstand ein Schiff ist, kann das zuständige Seegericht mit der Vollstreckung beauftragt werden.

第四条　委托执行案件应当由委托法院直接向受托法院办理委托手续，并层报各自所在的高级人民法院备案。

§ 4 [Formalitäten der Beauftragung] Bei der beauftragten Vollstreckung müssen die Formalitäten der Beauftragung direkt durch das beauftragende Gericht mit dem beauftragten Gericht vorgenommen werden; zudem [muss die Beauftragung] an das jeweilige an dem Ort befindliche Obere Volksgericht zu den Akten gemeldet werden.

事项委托应当以机要形式送达委托事项的相关手续，不需报高级人民法院备案。

Bei der Beauftragung mit einem Gegenstand müssen die den beauftragten Gegenstand betreffenden Formalitäten in vertraulicher Form zugestellt werden; eine Meldung zu den Akten an das Obere Volksgericht ist nicht erforderlich.

第五条　案件委托执行时，委托法院应当提供下列材料：

§ 5 [Übersendete Materialien] Wenn die Vollstreckung beauftragt wird, muss das beauftragende Gericht die folgenden Materialien zur Verfügung stellen:

（一）委托执行函；

1. Brief mit der Beauftragung zur Vollstreckung;

（二）申请执行书和委托执行案件审批表；

2. schriftlicher Antrag auf Vollstreckung und Formular über die Prüfung und Genehmigung der Beauftragung zur Vollstreckung;

（三）据以执行的生效法律文书副本；

3. Kopie der wirksamen Rechtsurkunde, die Grundlage der Vollstreckung ist;

（四）有关案件情况的材料或者说明，包括本辖区无财产的调查材料、财产保全情况、被执行人财产状况、生效法律文书的履行情况等；

4. Materialien oder Erklärungen zu den betreffenden Fallumständen, dies beinhaltet Untersuchungsmaterialien dazu, dass sich innerhalb des eigenen Gerichtsbezirks kein Vermögen befindet, die Umstände der Vermögenssicherung, die Vermögenssituation des Vollstreckungsschuldners [und] die Umstände der Erfüllung der wirksamen Rechtsurkunde;

（五）申请执行人地址、联系电话；

5. Anschrift [und] Telefonnummer der Person, die die Vollstreckung beantragt;

（六）被执行人身份证件或者营业执照复印件、地址、联系电话；

6. Identitätsnachweise oder eine Kopie des Gewerbescheins, Anschrift [und] Telefonnummer des Vollstreckungsschuldners;

（七）委托法院执行员和联系电话；

7. Gerichtsvollzieher des beauftragenden Gerichts und [deren] Telefonnummern;

（八）其他必要的案件材料等。

8. andere nötige Materialien des Falls.

第六条　委托执行时，委托法院应当将已经查封、扣押、冻结的被执行人的异地财产，一并移交受托法院处理，并在委托执行函中说明。

§ 6 [Gepfändetes Vermögen] Zum Zeitpunkt der Beauftragung zur Vollstreckung muss das beauftragende Gericht das bereits auswärtig versiegelte [oder] gepfändete Vermögen des Vollstreckungsschuldners zusammengenommen an das beauftragte Gericht zur Behandlung übergeben und [dies] in dem Brief zur beauftragten Vollstreckung erklären.

委托执行后，委托法院对被执行人财产已经采取查封、扣押、冻结等措施的，视为受托法院的查封、扣押、冻结措施。受托法院需要继续查封、扣押、冻结，持委托执行函和立案通知书办理相关手续。续封续冻时，仍为原委托法院的查封冻结顺序。

Wenn das beauftragende Gericht nach der Beauftragung zur Vollstreckung bereits Maßnahmen an dem Vermögen des Vollstreckungsschuldners wie etwa die Versiegelung, die Pfändung [oder] das Einfrieren ergriffen hat, so gelten [diese] als Versiegelungs-, Pfändungs- [oder] Einfrierungsmaßnahmen des beauftragten Gerichts. Ist eine Fortsetzung der Versiegelung, Pfändung [oder] des Einfrierens durch das beauftragte Gericht erforderlich, so werden mit dem Brief zur beauftragten Vollstreckung und der schriftlichen Mitteilung zur Eröffnung des Verfahrens die betreffenden Formalitäten vorgenommen. Wenn eine Versiegelung oder ein Einfrieren fortgesetzt wird, wird die Reihenfolge der Versiegelung oder des Einfrierens des ursprünglich beauftragenden Gerichts beibehalten.

查封、扣押、冻结等措施的有效期限在移交受托法院时不足 1 个月的，委托法院应当先行续封或者续冻，再移交受托法院。

Wenn die Frist für die Wirksamkeit von Maßnahmen wie etwa der Versiegelung, der Pfändung [oder] des Einfrierens zum Zeitpunkt der Übergabe an das beauftragte Gericht noch nicht einen Monat erreicht hat, muss das beauftragende Gericht zunächst die Fortsetzung der Versiegelung oder die Fortsetzung des Einfrierens vornehmen [und diese dann] wieder an das beauftragte Gericht übergeben.

第七条 受托法院收到委托执行函后，应当在 7 日内予以立案，并及时将立案通知书通过委托法院送达申请执行人，同时将指定的承办人、联系电话等书面告知委托法院。

§ 7 [Verfahrenseröffnung und Mitteilungspflichten] Das beauftragte Gericht muss innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Briefes zur beauftragten Vollstreckung das Verfahren eröffnen und die schriftliche Mitteilung zur Eröffnung des Verfahrens unverzüglich über das beauftragenden Gericht dem Antragssteller der Vollstreckung zustellen; zugleich teilt es dem beauftragenden Gericht die die Aufgaben übernehmende Person [sowie deren] Telefonnummer schriftlich mit.

委托法院收到上述通知书后，应当在 7 日内书面通知申请执行人案件已经委托执行，并告知申请执行人可以直接与受托法院联系执行相关事宜。

Nachdem das beauftragende Gericht die oben genannte schriftliche Mitteilung erhalten hat, muss es dem Antragssteller der Vollstreckung innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitteilen, dass die Vollstreckung bereits beauftragt wurde; zudem informiert es den Antragssteller der Vollstreckung darüber, dass er die Vollstreckung betreffend direkt mit dem beauftragten Gericht in Verbindung treten kann.

第八条 受托法院如发现委托执行的手续、材料不全，可以要求委托法院补办。委托法院应当在 30 日内完成补办事项，在上述期限内未完成的，应当作出书面说明。委托法院既不补办又不说明原因的，视为撤回委托，受托法院可以将委托材料退回委托法院。

§ 8 [Unvollständige Erledigung der Auftragsformalitäten] Bemerkt das beauftragte Gericht, dass die Formalitäten [oder] Materialien der beauftragten Vollstreckung nicht vollständig sind, kann es vom beauftragenden Gericht verlangen, dies nachzuholen. Das beauftragende Gericht muss [diesen] Gegenstand innerhalb von 30 Tagen vollständig nachholen; wenn nicht in der oben genannten Frist vervollständigt wird, muss eine schriftliche Erklärung erlassen werden. Wenn das beauftragende Gericht sowohl nicht vervollständigt als auch keine Gründe erklärt, gilt die Beauftragung als zurückgenommen; das beauftragte Gericht kann die Materialien des Auftrages an das beauftragende Gericht zurückverweisen.

第九条 受托法院退回委托的，应当层报所在辖区高级人民法院审批。高级人民法院同意退回后，受托法院应当在 15 日内将有关委托手续和案卷材料退回委托法院，并作出书面说明。

§ 9 [Zurückverweisung an das beauftragende Gericht] Wenn das beauftragte Gericht den Auftrag zurückweist, muss [dies] an das an dem Gerichtsbezirk befindliche Obere Volksgericht zur Prüfung und Genehmigung weitergegeben werden. Nachdem das Obere Volksgericht sein Einverständnis mit der Zurückweisung [erklärt hat], muss das beauftragte Gericht die betreffenden Auftragsformalitäten und die Aktenmaterialien innerhalb von 15 Tagen an das beauftragende Gericht zurückgeben und zudem eine schriftliche Erklärung erlassen.

委托执行案件退回后，受托法院已立案的，应当作销案处理。委托法院在案件退回原因消除之后可以再行委托。确因委托不当被退回的，委托法院应当决定撤销委托并恢复案件执行，报所在的高级人民法院备案。

Wenn das beauftragte Gericht nach der Zurückweisung der beauftragten Vollstreckung das Verfahren bereits eröffnet hat, muss [dies als] Aufhebung des Falls behandelt werden. Nachdem die Gründe für die Zurückweisung des Falls weggefallen sind, kann das beauftragende Gericht erneut die Vollstreckung beauftragen. Gibt es tatsächliche Gründe dafür, dass die Beauftragung unangemessen zurückgewiesen wurde, so muss das beauftragende Gericht die

Aufhebung der Beauftragung verfügen und zudem wieder in die Vollstreckung eintreten [sowie dies] an das an dem Ort befindliche Obere Volksgericht zu den Akten melden.

第十条　委托法院在案件委托执行后又发现有可供执行财产的，应当及时告知受托法院。受托法院发现被执行人在受托法院辖区外另有可供执行财产的，可以直接异地执行，一般不再行委托执行。根据情况确需再行委托的，应当按照委托执行案件的程序办理，并通知案件当事人。

§ 10 [Entdeckung von weiteren Vermögensgegenständen] Wenn das beauftragende Gericht nach der Beauftragung zur Vollstreckung erneut bemerkt, dass es vollstreckbares Vermögen gibt, muss unverzüglich das beauftragte Gericht informiert werden. Wenn das beauftragte Gericht bemerkt, dass der Vollstreckungsschuldner außerhalb des Gerichtsbezirks weiteres Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann, kann unmittelbar auswärtig vollstreckt werden; im Allgemeinen wird nicht weiter zur Vollstreckung beauftragt. Ist nach den Umständen eine weitere Beauftragung zur Vollstreckung tatsächlich erforderlich, muss [diese] gemäß dem Verfahren für die Beauftragung zur Vollstreckung vorgenommen und den Parteien des Falls mitgeteilt werden.

第十一条　受托法院未能在 6 个月内将受托案件执结的，申请执行人有权请求受托法院的上一级人民法院提级执行或者指定执行，上一级人民法院应当立案审查，发现受托法院无正当理由不予执行的，应当限期执行或者作出裁定提级执行或者指定执行。

§ 11 [Frist für die beauftragte Vollstreckung] Kann das beauftragte Gericht die Vollstreckung des Falls, dessen Beauftragung es angenommen hat, nicht innerhalb von sechs Monaten abschließen, so haben Antragssteller der Vollstreckung die Befugnis, beim nächsthöheren Volksgericht über dem beauftragten Gericht die Vollstreckung von einem höheren [Gericht] oder die Vollstreckung durch Bestimmung zu verlangen; das nächsthöhere Volksgericht muss das Verfahrens eröffnen [und den Fall] überprüfen; wenn bemerkt wird, dass das beauftragte Gericht die Vollstreckung ohne ordentliche Gründe nicht gewährt hat, muss eine Frist zur Vollstreckung gesetzt oder beschlossen werden, dass von einem höheren [Gericht] oder durch Bestimmung vollstreckt werden.

第十二条　执行法院赴异地执行案件时，应当持有其所在辖区高级人民法院的批准函件，但异地采取财产保全措施和查封、扣押、冻结等非处分性执行措施的除外。

§ 12 [Direkte auswärtige Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht] Wenn sich das Vollstreckungsgericht an einem auswärtigen Ort begibt, um einen Fall zu vollstrecken, muss es einen genehmigenden Briefes des an diesem Gerichtsbezirk befindlichen Oberen Volksgerichts innehaben; ausgenommen sind jedoch die auswärtig ergriffenen Maßnahmen zur Vermögenssicherung und Vollstreckungsmaßnahmen, die keine Verfügung [über den Vollstreckungsgegenstand] darstellen, wie etwa die Versiegelung, die Pfändung [oder] das Einfrieren.

异地执行时，可以根据案件具体情况，请求当地法院协助执行，当地法院应当积极配合，保证执行人员的人身安全和执行装备、执行标的物不受侵害。

Bei der auswärtigen Vollstreckung kann gemäß den konkreten Umständen des Falls die Unterstützung der Vollstreckung vom lokalen Gericht verlangt werden; das lokale Gericht muss aktiv kooperieren [und] die persönliche Sicherheit des Vollstreckungspersonals gewährleisten und [zudem gewährleisten], dass an der Vollstreckungsausrüstung und dem Vollstreckungsgegenstand kein Schaden entsteht.

第十三条　高级人民法院应当对辖区内委托执行和异地执行工作实行统一管理和协调，履行以下职责：	**§ 13 [Aufgaben der Oberen Volksgerichte]** Die Oberen Volksgerichte müssen die einheitliche Verwaltung und Koordinierung der beauftragten Vollstreckung innerhalb [ihrer] Gerichtsbezirke und der auswärtigen Vollstreckungsarbeit durchführen [und] die folgenden Amtspflichten erfüllen:
（一）统一管理跨省、自治区、直辖市辖区的委托和受托执行案件；	1. Einheitliche Verwaltung der Beauftragung und des Auftrags zur Vollstreckung, die den Gerichtsbezirk einer Provinz, autonomen Region, [oder] regierungsunmittelbaren Stadt überschreitet;
（二）指导、检查、监督本辖区内的受托案件的执行情况；	2. Anleitung, Prüfung [und] Überwachung der Umstände der Vollstreckung von beauftragten Fällen im eigenen Gerichtsbezirk;
（三）协调本辖区内跨省、自治区、直辖市辖区的委托和受托执行争议案件；	3. Koordinierung innerhalb des eigenen Gerichtsbezirks bei Streitfällen über die Beauftragung und den Auftrag zur Vollstreckung, die den Gerichtsbezirk einer Provinz, autonomen Region, [oder] regierungsunmittelbaren Stadt überschreitet;
（四）承办需异地执行的有关案件的审批事项；	4. die Übernahme der Prüfung und Genehmigung von Gegenständen bei Fällen, welche die auswärtige Vollstreckung erfordern;
（五）对下级法院报送的有关委托和受托执行案件中的相关问题提出指导性处理意见；	5. das Einreichen anleitender Regelungsansichten zu Fragen, die Gerichte der niedrigeren Stufen im Zusammenhang mit der Beauftragung und dem Auftrag zur Vollstreckung übersenden;
（六）办理其他涉及委托执行工作的事项。	6. die Erledigung anderer Angelegenheiten, die die Arbeit bei der beauftragten Vollstreckung betreffen.
第十四条　本规定所称的异地是指本省、自治区、直辖市以外的区域。各省、自治区、直辖市内的委托执行，由各高级人民法院参照本规定，结合实际情况，制定具体办法。	**§ 14 [Definition von „anderer Ort"; Ermächtigung der Oberen Volksgerichte zum Erlasse von Verfahrensvorschriften]** „Auswärtig" in diesen Bestimmungen bedeutet ein Gerichtsbezirk außerhalb der eigenen Provinz, autonomen Region, [oder] regierungsunmittelbaren Stadt. Für die beauftragte Vollstreckung in jeder Provinz, autonomen Region, [oder] regierungsunmittelbaren Stadt wird durch das jeweilige Obere Volksgericht unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen in Verbindung mit den tatsächlichen Umständen ein konkretes Verfahren festgelegt.
第十五条　本规定施行之后，其他有关委托执行的司法解释不再适用。	**§ 15 [Aufhebung älterer justizieller Interpretationen]** Nachdem diese Bestimmungen durchgeführt werden, werden andere justiziellen Interpretationen, die die beauftragte Vollstreckung betreffen, nicht mehr angewendet.

Übersetzung von Benjamin Julius GROTH, Paragraphenüberschriften von Knut Benjamin PISSLER, Hamburg

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung

最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定

最高人民法院公告[1]

《最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定》已于 2014 年 12 月 29 日由最高人民法院审判委员会第 1638 次会议通过，现予公布，自 2015 年 5 月 5 日起施行。

最高人民法院

2015 年 5 月 5 日

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung“ sind auf der 1.638 Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 29. Dezember 2014 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 5. Mai 2015 an angewendet.

Oberstes Volksgericht

5. Mai 2015

最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定

（2014 年 12 月 29 日最高人民法院审判委员会第 1638 次会议通过 法释〔2015〕10 号）

为了规范人民法院办理执行异议和复议案件，维护当事人、利害关系人和案外人的合法权益，根据民事诉讼法等法律规定，结合人民法院执行工作实际，制定本规定。

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung

(Verabschiedet auf der 1.638. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 29. Dezember 2014; Fa Shi [2015] Nr. 10)

Um die Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung durch das Volksgericht zu normieren [und] die legalen Rechte und Interessen der Parteien, Interessierten und nicht am Fall Beteiligter zu wahren, werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie etwa dem Zivilprozessgesetz in Verbindung mit der Praxis bei der Vollstreckung durch die Volksgerichte diese Bestimmungen festgesetzt.

第一条 异议人提出执行异议或者复议申请人申请复议，应当向

§ 1 [Antragsunterlagen] Erheben Einwendende Vollstreckungseinwände oder beantragen Antragssteller der

[1] Abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2015, Nr. 3, 42 ff.

人民法院提交申请书。申请书应当载明具体的异议或者复议请求、事实、理由等内容，并附下列材料：

erneuten Beratung die erneute Beratung, so muss die Antragsschrift beim Volksgericht eingereicht werden. Die Antragsschrift muss Inhalte wie etwa das Verlangen, die Tatsachen und die Gründe der Einwände oder der erneuten Beratung konkret angeben und die folgenden Unterlagen beifügen:

（一）异议人或者复议申请人的身份证明；

（二）相关证据材料；

（三）送达地址和联系方式。

1. Identitätsnachweise des Einwendenden oder des die erneute Beratung Beantragenden;
2. betreffendes Beweismaterial;
3. Zustellungsadresse und Kontaktdaten.

第二条 执行异议符合民事诉讼法第二百二十五条或者第二百二十七条规定条件的，人民法院应当在三日内立案，并在立案后三日内通知异议人和相关当事人。不符合受理条件的，裁定不予受理；立案后发现不符合受理条件的，裁定驳回申请。

§ 2 [Verfahrenseröffnung] Entsprechen Vollstreckungseinwände den Bedingungen des § 225 oder des § 227 Zivilprozessgesetz, muss das Volksgericht innerhalb von drei Tagen das Verfahren eröffnen und innerhalb von drei Tagen nach der Eröffnung des Verfahrens Einwendende und betreffende Parteien benachrichtigen. Wird den Annahmebedingungen nicht entsprochen, so wird die Nichtannahme beschlossen; wenn nach Eröffnung des Verfahrens bemerkt wird, dass den Annahmebedingungen nicht entsprochen wird, so wird die Zurückweisung des Antrags beschlossen.

执行异议申请材料不齐备的，人民法院应当一次性告知异议人在三日内补足，逾期未补足的，不予受理。

Sind die Antragsunterlagen des Vollstreckungseinwandes nicht vollständig vorhanden, so muss das Volksgericht den Einwendenden einmalig darauf verweisen, [die Unterlagen] innerhalb von drei Tagen zu vervollständigen; wurden [diese] nach Ablauf der Frist nicht vervollständigt, so wird [der Einwand] nicht angenommen.

异议人对不予受理或者驳回申请裁定不服的，可以自裁定送达之日起十日内向上一级人民法院申请复议。上一级人民法院审查后认为符合受理条件的，应当裁定撤销原裁定，指令执行法院立案或者对执行异议进行审查。

Wenn sich der Einwendende dem Beschluss der Nichtannahme oder der Zurückweisung des Antrages nicht unterwirft, kann er innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung des Beschlusses beim nächsthöheren Volksgericht erneute Beratung beantragen. Ist das nächsthöhere Volksgericht nach der Prüfung der Ansicht, dass den Annahmebedingungen entsprochen wird, so muss es den ursprünglichen Beschluss aufheben [und] das Vollstreckungsgericht dazu anweisen, das Verfahren zu eröffnen, oder den Vollstreckungseinwand prüfen.

第三条 执行法院收到执行异议后三日内既不立案又不作出不予受理裁定，或者受理后无正当理由超过法定期限不作出异议裁定的，异议人可以向上一级人民法院提出异议。上一级人民法院审查后认为理由成立的，应当指令执行法院在三日内立案或者在十五日内作出异议裁定。

§ 3 [Zuständigkeit bei Untätigkeit des Vollstreckungsgerichts] Hat das Vollstreckungsgericht das Verfahren innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Vollstreckungseinwandes nicht eröffnet und keinen Beschluss über die Nichtannahme erlassen oder hat es nach der Annahme ohne ordentliche Gründe die gesetzliche Frist überschritten, ohne einen Beschluss über den Einwand zu erlassen, so kann der Einwendende den Einwand beim nächsthöheren Volksgericht einreichen. Ist das nächsthöhere Volksgericht nach der Prüfung der Ansicht, dass die Gründe [des Einwandes] Bestand haben, so muss es das Vollstre-

ckungsgericht dazu anweisen, innerhalb von drei Tagen das Verfahren zu eröffnen, oder es muss innerhalb von 15 Tagen einen Beschluss über den Einwand erlassen.

第四条 执行案件被指定执行、提级执行、委托执行后，当事人、利害关系人对原执行法院的执行行为提出异议的，由提出异议时负责该案件执行的人民法院审查处理；受指定或者受委托的人民法院是原执行法院的下级人民法院的，仍由原执行法院审查处理。

§ 4 [Zuständigkeit bei Vollstreckung durch ein anderes Gericht] Erheben Parteien oder Interessierte, nachdem der Fall einer Vollstreckung durch Bestimmung [eines anderen Gerichts] vollstreckt, von einem höheren [Gericht] vollstreckt [oder von einem anderen Gericht] beauftragt vollstreckt wurde, einen Einwand gegen die Vollstreckungshandlung des ursprünglichen Vollstreckungsgerichts, nimmt das Volksgericht, welches zur Zeit der Erhebung des Einwands für die Vollstreckung des Falls verantwortlich ist, die Überprüfung vor; ist das Volksgericht, welches die Bestimmung zur Vollstreckung oder die Beauftragung zur Vollstreckung erhalten hat, ein Volksgericht auf einer niedrigeren Stufe als das ursprüngliche Vollstreckungsgericht, nimmt weiterhin das ursprüngliche Vollstreckungsgericht die Überprüfung vor.

执行案件被指定执行、提级执行、委托执行后，案外人对原执行法院的执行标的提出异议的，参照前款规定处理。

Wurde in einem Fall der Vollstreckung durch Bestimmung [eines anderen Gerichts] vollstreckt, von einem höheren [Gericht] vollstreckt [oder von einem anderen Gericht] beauftragt vollstreckt [und] erheben nicht am Fall Beteiligte einen Einwand in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung des ursprünglichen Vollstreckungsgerichts, wird dies gemäß der Bestimmung des vorigen Absatzes behandelt.

第五条 有下列情形之一的，当事人以外的公民、法人和其他组织，可以作为利害关系人提出执行行为异议：

§ 5 [Erinnerung durch Interessierte] Liegt einer der folgenden Umstände vor, können Bürger, juristische Personen und andere Organisationen, die nicht Parteien sind, als Interessierte Einwände gegen Vollstreckungshandlungen einreichen:

（一）认为人民法院的执行行为违法，妨碍其轮候查封、扣押、冻结的债权受偿的；

1. wenn [sie] der Ansicht sind, dass die Vollstreckungshandlung eines Volksgerichts rechtswidrig ist [und] ihre ausstehende Versiegelung, Pfändung [und] Einfrierung zur Forderungsbegleichung behindern;

（二）认为人民法院的拍卖措施违法，妨碍其参与公平竞价的；

2. wenn [sie] der Ansicht sind, dass die Versteigerungsmaßnahmen des Volksgerichts rechtswidrig sind [und] ihre Beteiligung am fairen Wettbewerb der Preise behindern;

（三）认为人民法院的拍卖、变卖或者以物抵债措施违法，侵害其对执行标的的优先购买权的；

3. wenn [sie] der Ansicht sind, dass Maßnahmen der Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder der Aufrechnung der Forderung durch die Sache durch das Volksgericht rechtswidrig sind, [und] ihr Vorkaufsrecht am Gegenstand der Vollstreckung schädigen;

（四）认为人民法院要求协助执行的事项超出其协助范围或者违反法律规定的；

4. wenn [sie] der Ansicht sind, dass die Angelegenheit, für die das Volksgericht Unterstützung der Vollstreckung verlangt, den Umfang der Unterstützung über-

scheitet oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;

（五）认为其他合法权益受到人民法院违法执行行为侵害的。

5. wenn [sie] der Ansicht sind, dass andere legale Rechte und Interessen durch die rechtswidrige Vollstreckungshandlung eines Volksgerichts geschädigt werden.

第六条 当事人、利害关系人依照民事诉讼法第二百二十五条规定提出异议的，应当在执行程序终结之前提出，但对终结执行措施提出异议的除外。

§ 6 [Frist für Erinnerungen und Drittwiderspruchsklagen] Parteien [oder] Interessierte die gemäß § 225 Zivilprozessgesetz einen Einwand einreichen, müssen diesen vor Beendigung des Vollstreckungsverfahrens einreichen, dies gilt jedoch nicht für das Einreichen von Einwänden gegen Maßnahmen der Beendigung der Vollstreckung.

案外人依照民事诉讼法第二百二十七条规定提出异议的，应当在异议指向的执行标的执行终结之前提出；执行标的由当事人受让的，应当在执行程序终结之前提出。

Nicht am Fall Beteiligte, die gemäß § 227 Zivilprozessgesetz einen Einwand einreichen, müssen [diesen] vor Beendigung der Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand einreichen, auf den sich der Einwand bezieht; ist der Gegenstand der Vollstreckung von den Parteien übertragen wurden, so muss [der Einwand] vor Beendigung des Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

第七条 当事人、利害关系人认为执行过程中或者执行保全、先予执行裁定过程中的下列行为违法提出异议的，人民法院应当依照民事诉讼法第二百二十五条规定进行审查：

§ 7 [Gegenstände der Erinnerung nach § 225 ZPG] Sind Parteien [oder] Interessierte der Ansicht, dass während des Vollstreckungsverfahrens oder während des Verfahrens zum Beschluss über eine Vollstreckungssicherung [oder] Vorwegvollstreckung eine der folgenden Handlungen rechtswidrig ist [und] einen Einwand einreichen, so muss das Volksgericht gemäß § 225 Zivilprozessrecht die Prüfung durchführen:

（一）查封、扣押、冻结、拍卖、变卖、以物抵债、暂缓执行、中止执行、终结执行等执行措施；

1. Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Versiegelung, Pfändung, Einfrieren, Versteigerung, freihändiger Verkauf, Aufrechnung der Forderung durch [Leistung] einer Sache, Vollstreckungsaufschub, Unterbrechung der Vollstreckung [und] Beendigung der Vollstreckung;

（二）执行的期间、顺序等应当遵守的法定程序；

2. das gesetzlich bestimmte Verfahren, das [im Hinblick auf Regelungen] wie etwa Fristen [und] die Reihenfolge der Vollstreckung befolgt werden muss;

（三）人民法院作出的侵害当事人、利害关系人合法权益的其他行为。

3. andere vom Volksgericht ergriffene Handlungen, welche die legalen Rechte und Interessen von Parteien [oder] Interessierten schädigen.

被执行人以债权消灭、丧失强制执行效力等执行依据生效之后的实体事由提出排除执行异议的，人民法院应当参照民事诉讼法第二百二十五条规定进行审查。

Wenn der Vollstreckungsschuldner wegen materiellen Gründen, welche nach Wirksamwerden der Grundlage der Vollstreckung [entstehen], wie etwa das Erlöschen der Forderung [oder] der Verlust der Zwangsvollstreckbarkeit, den Einwand des Ausschlusses der Vollstreckung erhebt, muss das Volksgericht gemäß § 225 Zivilprozessgesetz die Prüfung durchführen.

除本规定第十九条规定的情形外，被执行人以执行依据生效

Wenn der Vollstreckungsschuldner, wegen materieller Gründe, außer den in § 19 dieser Bestimmungen genann-

之前的实体事由提出排除执行异议的，人民法院应当告知其依法申请再审或者通过其他程序解决。

ten Umständen, welche vor Wirksamwerden der Vollstreckungsgrundlage [aufgetreten sind], den Einwand des Ausschlusses der Vollstreckung erhebt, so muss das Volksgericht darauf verweisen, nach dem Recht die Wiederaufnahme zu beantragen oder [den Einwand] durch ein anderes Verfahren zu lösen.

第八条　案外人基于实体权利既对执行标的提出排除执行异议又作为利害关系人提出执行行为异议的，人民法院应当依照民事诉讼法第二百二十七条规定进行审查。

§ 8 [Formelle und materielle Einwände Dritter] Wenn nicht am Fall Beteiligte auf Grund von materiellen Rechten sowohl den Einwand des Ausschlusses der Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand erheben als auch als Interessierte einen Einwand gegen Vollstreckungshandlungen erheben, so muss das Volksgericht gemäß § 227 Zivilprozessgesetz die Prüfung durchführen.

案外人既基于实体权利对执行标的提出排除执行异议又作为利害关系人提出与实体权利无关的执行行为异议的，人民法院应当分别依照民事诉讼法第二百二十七条和第二百二十五条规定进行审查。

Wenn nicht am Fall Beteiligte sowohl auf Grund von materiellen Rechten den Einwand des Ausschlusses der Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand erheben als auch als Interessierte einen Einwand gegen Vollstreckungshandlungen erheben, der mit den materiellen Rechten keine Verbindung hat, so muss das Volksgericht die Prüfung getrennt gemäß § 227 und § 225 Zivilprozessgesetz durchführen.

第九条　被限制出境的人认为对其限制出境错误的，可以自收到限制出境决定之日起十日内向上一级人民法院申请复议。上一级人民法院应当自收到复议申请之日起十五日内作出决定。复议期间，不停止原决定的执行。

§ 9 [Erinnerung gegen Ausreiseverbot] Ist eine Person, deren Ausreise aus dem [chinesischen] Gebiet beschränkt ist, der Ansicht, dass die Beschränkung der Ausreise aus dem [chinesischen] Gebiet fehlerhaft ist, kann [sie] innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Verfügung über die Beschränkung der Ausreise aus dem [chinesischen] Gebiet beim nächsthöheren Volksgericht die erneute Beratung beantragen. Das nächsthöhere Volksgericht muss innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Antrags auf erneute Beratung entscheiden. Während der Dauer der erneuten Beratung wird die Vollstreckung der ursprünglichen Verfügung nicht eingestellt.

第十条　当事人不服驳回不予执行公证债权文书申请的裁定的，可以自收到裁定之日起十日内向上一级人民法院申请复议。上一级人民法院应当自收到复议申请之日起三十日内审查，理由成立的，裁定撤销原裁定，不予执行该公证债权文书；理由不成立的，裁定驳回复议申请。复议期间，不停止执行。

§ 10 [Rechtsmittel gegen Beschlüsse nach § 238 Abs. 2 ZPG] Unterwerfen sich Parteien nicht dem Beschluss über die Zurückweisung eines Antrages auf Nichtvollstreckbarkeit einer öffentlich beurkundeten Schuldurkunde, so können [sie] innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt des Beschlusses beim nächsthöheren Volksgericht die erneute Beratung beantragen. Das nächsthöhere Volksgericht muss innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Antrages auf erneute Beratung prüfen; haben die Gründe Bestand, so wird die Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses beschlossen [und] die öffentlich beurkundete Schuldurkunde nicht vollstreckt; haben die Gründe nicht Bestand, so wird die Zurückweisung des Antrages auf erneute Beratung beschlossen. Während der Dauer der erneuten Beratung wird die Vollstreckung nicht eingestellt.

第十一条 人民法院审查执行异议或者复议案件，应当依法组成合议庭。

指令重新审查的执行异议案件，应当另行组成合议庭。

办理执行实施案件的人员不得参与相关执行异议和复议案件的审查。

§ 11 [Gerichtsinterne Prüfungszuständigkeit] Prüft das Volksgericht Einwände und Fälle erneuter Beratung bei der Vollstreckung, so muss nach dem Recht ein Kollegium gebildet werden.

Wurden Fälle mit Vollstreckungseinwänden zur erneuten Überprüfung angewiesen, so muss ein anderes Kollegium gebildet werden.

Mitarbeiter, welche in dem Fall die Erledigung der Vollstreckung vorgenommen haben, dürfen nicht an der betreffenden Überprüfung der Einwände und Fälle erneuter Beratung bei der Vollstreckung teilnehmen.

第十二条 人民法院对执行异议和复议案件实行书面审查。案情复杂、争议较大的，应当进行听证。

§ 12 [Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung] Das Volksgericht führt die Prüfung der Einwände und Fälle erneuter Beratung bei der Vollstreckung schriftlich durch. Sind die Umstände kompliziert [oder] ist die Streitigkeit vergleichsweise groß, so muss eine Anhörung durchgeführt werden.

第十三条 执行异议、复议案件审查期间，异议人、复议申请人申请撤回异议、复议申请的，是否准许由人民法院裁定。

§ 13 [Zurücknahme von Anträgen] Beantragen der Einwendende [oder] die die erneute Beratung beantragende Person während der Überprüfung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung die Zurücknahme der Einwände [oder] des Antrags auf erneute Beratung, so beschließt das Volksgericht darüber, ob dem stattgibt.

第十四条 异议人或者复议申请人经合法传唤，无正当理由拒不参加听证，或者未经法庭许可中途退出听证，致使人民法院无法查清相关事实的，由其自行承担不利后果。

§ 14 [Folgen bei Nichterscheinen der Antragsteller] Wenn Einwendende oder die erneute Beratung beantragende Personen rechtmäßig vorgeladen wurden [und] ohne ordentliche Gründe nicht an der Anhörung teilnehmen oder sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Anhörung entfernen, so dass es dadurch dem Volksgericht unmöglich wird, die betreffenden Tatsachen zu klären, tragen sie selbst die Verantwortung für die daraus entstehenden ungünstigen Folgen.

第十五条 当事人、利害关系人对同一执行行为有多个异议事由，但未在异议审查过程中一并提出，撤回异议或者被裁定驳回异议后，再次就该执行行为提出异议的，人民法院不予受理。

案外人撤回异议或者被裁定驳回异议后，再次就同一执行标的提出异议的，人民法院不予受理。

§ 15 [Rechtskraft der Entscheidung] Haben Parteien [oder] Interessierte bezüglich derselben Vollstreckungshandlung mehrere Gründe für Einwände, [diese] aber nicht während des Überprüfungsverfahrens gemeinsam erhoben [und] erheben [sie] nach der Zurücknahme der Einwände oder nach Beschluss über die Zurückweisung der Einwände ein weiteres Mal einen Einwand gegen die Vollstreckungshandlung, so nimmt das Volksgericht diesen nicht an.

Erheben nicht am Fall Beteiligte nach Zurücknahme von Einwänden oder nach dem Beschluss über die Zurückweisung von Einwänden ein weiteres Mal einen Einwand in Bezug auf denselben Gegenstand der Vollstreckung, so nimmt das Volksgericht diesen nicht an.

第十六条 人民法院依照民事诉讼法第二百二十五条规定作出裁定时，应当告知相关权利人申请复议的权利和期限。

人民法院依照民事诉讼法第二百二十七条规定作出裁定时，应当告知相关权利人提起执行异议之诉的权利和期限。

人民法院作出其他裁定和决定时，法律、司法解释规定了相关权利人申请复议的权利和期限的，应当进行告知。

§ 16 [Rechtsmittelbelehrungen] Wenn das Volksgericht Beschlüsse gemäß § 225 Zivilprozessgesetz erlässt, muss es die betreffenden Berechtigten auf die Befugnis zur Beantragung der erneuten Beratung und der [diesbezüglichen] Frist verweisen.

Wenn das Volksgericht Beschlüsse gemäß § 227 Zivilprozessgesetz erlässt, muss es die betreffenden Berechtigten auf die Befugnis zur Erhebung einer Klage wegen Vollstreckungseinwänden und der [diesbezüglichen] Frist verweisen.

Wenn das Volksgericht andere Beschlüsse und Verfügungen erlässt [und] die Befugnis der betreffenden Berechtigten, die erneute Beratung zu beantragen, und die [diesbezügliche] Frist durch Gesetz [oder] justizielle Interpretationen bestimmt sind, so muss darauf verwiesen werden.

第十七条 人民法院对执行行为异议，应当按照下列情形，分别处理：

（一）异议不成立的，裁定驳回异议；
（二）异议成立的，裁定撤销相关执行行为；
（三）异议部分成立的，裁定变更相关执行行为；
（四）异议成立或者部分成立，但执行行为无撤销、变更内容的，裁定异议成立或者相应部分异议成立。

§ 17 [Entscheidung des Gerichts bei formellen Einwendungen] Das Volksgericht muss Einwände gegen Vollstreckungshandlungen gemäß den folgenden Umständen unterschiedlich behandeln:

1. Hat der Einwand keinen Bestand, so wird die Zurückweisung des Einwandes beschlossen;
2. hat der Einwand Bestand, so wird beschlossen, dass die betreffende Vollstreckungshandlung aufgehoben wird;
3. hat der Einwand teilweise Bestand, so wird beschossen, dass die betreffende Vollstreckungshandlung geändert wird;
4. hat der Einwand Bestand oder hat der Einwand teilweise Bestand, aber die Vollstreckungshandlung wurde nicht aufgehoben [oder] inhaltlich geändert, so wird beschlossen, dass der Einwand Bestand hat oder dass der entsprechende Teil des Einwandes Bestand hat.

第十八条 执行过程中，第三人因书面承诺自愿代被执行人偿还债务而被追加为被执行人后，无正当理由反悔并提出异议的，人民法院不予支持。

§ 18 [Kein Einwand des Sicherungsgebers nach § 231 ZPG] Wenn während des Vollstreckungsverfahrens, nachdem Dritte als Vollstreckungsschuldner hinzugezogen worden sind, da sie sich schriftlich dazu verpflichtet haben, freiwillig statt des Vollstreckungsschuldners die Schulden zu befriedigen, sie ohne ordentliche Gründe [die Verpflichtung] widerrufen und Einwände erheben, wird dies vom Volksgericht nicht unterstützt.

第十九条 当事人互负到期债务，被执行人请求抵销，请求抵销的债务符合下列情形的，除依照法律规定或者按照债务性质不得抵销的以外，人民法院应予支持：

§ 19 [Zulässigkeit der Aufrechnung im Vollstreckungsverfahren] Haben Parteien wechselseitige, fällige Forderungen [und] verlangt der Vollstreckungsschuldner die Aufrechnung, so muss das Volksgericht dies unterstützen, wenn die Forderung, deren Aufrechnung verlangt wird, den folgenden Umständen entspricht, außer wenn gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder nach dem Wesen der Forderung nicht aufgerechnet werden darf:

（一）已经生效法律文书确定或者经申请执行人认可；

1. [Wenn sie] in einer bereits in Kraft getretenen Rechtsurkunde festgesetzt wurden oder durch den die Vollstreckung Beantragenden gebilligt worden sind;

（二）与被执行人所负债务的标的物种类、品质相同。

2. [wenn ihre] Gattung [und] Merkmale mit dem Gegenstand der Forderung gleich ist, die der Vollstreckungsschuldner schuldet.

第二十条 金钱债权执行中，符合下列情形之一，被执行人以执行标的系本人及所扶养家属维持生活必需的居住房屋为由提出异议的，人民法院不予支持：

§ 20 [Unzulässigkeit von Einwänden gegen die Vollstreckung in Wohnraum] Wenn der Vollstreckungsschuldner einen Einwand aus dem Grund erhebt, dass der Gegenstand der Vollstreckung Wohnraum ist, der für die Aufrechterhaltung des eigenen Lebensunterhalts und seiner Familienangehörigen, denen er unterhaltspflichtig ist, notwendig ist, so unterstützt das Volksgericht dies nicht, wenn es sich um die Vollstreckung einer monetären Forderung handelt und einem der folgenden Umstände entsprochen wird:

（一）对被执行人有扶养义务的人名下有其他能够维持生活必需的居住房屋的；

1. Es gibt anderen Wohnraum, der Personen gehört, denen gegenüber der Vollstreckungsschuldner unterhaltspflichtig ist, durch den der notwendige Lebensunterhalt aufrechterhalten werden kann;

（二）执行依据生效后，被执行人为逃避债务转让其名下其他房屋的；

2. der Vollstreckungsschuldner hat nach Wirksamwerden der Vollstreckungsgrundlage anderen Wohnraum übertragen, der ihm gehört, um sich Verbindlichkeiten zu entziehen;

（三）申请执行人按照当地廉租住房保障面积标准为被执行人及所扶养家属提供居住房屋，或者同意参照当地房屋租赁市场平均租金标准从该房屋的变价款中扣除五至八年租金的。

3. der Vollstreckungsgläubiger stellt dem Vollstreckungsschuldner und dessen Familienangehörigen, denen dieser unterhaltspflichtig ist, Wohnraum gemäß dem örtlichen garantierten Flächenstandard für Wohnraum zu ermäßigten Mieten zur Verfügung oder er ist damit einverstanden, von dem Betrag für die Verwertung des Wohnraums fünf bis acht Jahresmieten gemäß dem Maßstab der durchschnittlichen Miete auf dem örtlichen Markt für Gebäudemieten abzuziehen.

执行依据确定被执行人交付居住的房屋，自执行通知送达之日起，已经给予三个月的宽限期，被执行人以该房屋系本人及所扶养家属维持生活的必需品为由提出异议的，人民法院不予支持。

Bestimmt die Vollstreckungsgrundlage, dass der Vollstreckungsschuldner Wohnraum übergibt [und] wurden seit dem Tag der Zustellung der Vollstreckungsmitteilung bereits drei Monate Schonfrist eingeräumt, wird es vom Volksgericht nicht unterstützt, wenn der Vollstreckungsschuldner den Einwand erhebt, dass dieser Wohnraum zu den Gütern gehört, die für die Aufrechterhaltung des eigenen Lebensunterhalts und seiner Familienangehörigen, denen er unterhaltspflichtig ist, notwendig sind.

第二十一条 当事人、利害关系人提出异议请求撤销拍卖，符合下列情形之一的，人民法院应予支持：

§ 21 [Zulässigkeit von Einwänden gegen die Vollstreckung durch Versteigerungen] Erheben Parteien [oder] Interessierte einen Einwand [und] verlangen die Aufhebung einer Versteigerung, muss das Volksgericht dies unterstützen, wenn einem der folgenden Umstände entsprochen wird:

（一）竞买人之间、竞买人与拍卖机构之间恶意串通，损害当事人或者其他竞买人利益的；

1. wenn zwischen Bietern [oder] zwischen Bietern und dem Organ der Versteigerung böswillig kolludiert wird, so dass Interessen der Parteien oder anderer Bieter, geschädigt werden;

（二）买受人不具备法律规定的竞买资格的；

2. wenn der Käufer nicht die gesetzliche Qualifikation als Bieter besitzt;

（三）违法限制竞买人参加竞买或者对不同的竞买人规定不同竞买条件的；

3. wenn rechtswidrig die Teilnahme von Bietern an Geboten begrenzt wird oder gegenüber unterschiedlichen Bietern unterschiedliche Voraussetzungen für Gebote bestimmt werden;

（四）未按照法律、司法解释的规定对拍卖标的物进行公告的；

4. wenn der Gegenstand der Versteigerung nicht gemäß den Gesetzen und justiziellen Interpretationen bekanntgemacht wurde;

（五）其他严重违反拍卖程序且损害当事人或者竞买人利益的情形。

5. bei anderen Umständen, welche das Versteigerungsverfahren erheblich verletzen und den Interessen der Parteien oder Bietern schaden.

当事人、利害关系人请求撤销变卖的，参照前款规定处理。

Verlangen Parteien oder Interessierte die Aufhebung des freihändigen Verkaufs, wird dies gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes behandelt.

第二十二条 公证债权文书对主债务和担保债务同时赋予强制执行效力的，人民法院应予执行；仅对主债务赋予强制执行效力未涉及担保债务的，对担保债务的执行申请不予受理；仅对担保债务赋予强制执行效力未涉及主债务的，对主债务的执行申请不予受理。

§ 22 [Vollstreckung aus öffentlich beurkundeten Schuldurkunden] Werden der Hauptschuld und der [sie] sichernden Schuld in einer öffentlich beurkundeten Schuldurkunde gleichzeitig die Zwangsvollstreckbarkeitswirkung verliehen, muss das Volksgericht diese vollstrecken; wurde nur der Hauptschuld die Zwangsvollstreckbarkeitswirkung verliehen und der sichernden Schuld nicht, wird der Antrag auf Vollstreckung in die sichernde Schuld nicht angenommen; wurde nur der sichernden Schuld die Zwangsvollstreckbarkeitswirkung verliehen und der Hauptschuld nicht, wird der Antrag auf Vollstreckung in die Hauptschuld nicht angenommen.

人民法院受理担保债务的执行申请后，被执行人仅以担保合同不属于赋予强制执行效力的公证债权文书范围为由申请不予执行的，不予支持。

Wird, nachdem das Volksgericht den Antrag auf Vollstreckung in die sichernde Forderung erhalten hat, vom Vollstreckungsschuldner die Nichtvollstreckung nur aus dem Grund beantragt, dass der Sicherungsvertrag nicht zu den öffentlich beurkundeten Schuldurkunden gehört, denen Zwangsvollstreckungswirkung verliehen wird, wird dieser [Antrag auf Nichtvollstreckung] nicht unterstützt.

第二十三条 上一级人民法院对不服异议裁定的复议申请审查后，应当按照下列情形，分别处理：

§ 23 [Entscheidung bei Widersprüchen gegen Beschlüsse über Einwände] Das nächsthöhere Volksgericht muss Anträge auf erneute Beratung bezüglich Beschlüssen über Einwände, denen sich nicht unterworfen wurde, nach einer Überprüfung je nach den folgenden Umständen unterschiedlich behandeln:

（一）异议裁定认定事实清楚，适用法律正确，结果应予维持的，裁定驳回复议申请，维持

1. Wenn die im Beschluss über den Einwand festgestellten Tatsachen klar sind, das Recht korrekt angewendet worden ist [so dass] das Ergebnis aufrecht erhalten

异议裁定；

werden muss, wird die Zurückweisung des Antrages auf erneute Beratung sowie die Aufrechterhaltung des Beschlusses über den Einwand beschlossen;

（二）异议裁定认定事实错误，或者适用法律错误，结果应予纠正的，裁定撤销或者变更异议裁定；

2. wenn die im Beschluss über den Einwand festgestellten Tatsachen fehlerhaft sind oder das Recht fehlerhaft angewendet worden ist, [so dass] das Ergebnis korrigiert werden muss, wird die Aufhebung oder die Änderung des Beschlusses über den Einwand beschlossen;

（三）异议裁定认定基本事实不清、证据不足的，裁定撤销异议裁定，发回作出裁定的人民法院重新审查，或者查清事实后作出相应裁定；

3. wenn im Beschluss über den Einwand grundlegende Tatsachen nicht klar [oder] Beweise nicht ausreichend sind, wird die Aufhebung des Beschlusses über den Einwand beschlossen [und dieser] zur nochmaligen Überprüfung an das Volksgericht zurückverwiesen, das den Beschluss erlassen hat, oder nach Klärung der Tatsachen ein entsprechender Beschluss erlassen;

（四）异议裁定遗漏异议请求或者存在其他严重违反法定程序的情形，裁定撤销异议裁定，发回作出裁定的人民法院重新审查；

4. wenn im Beschluss über den Einwand die Einwandforderung übergangen wurde oder andere Umstände bestehen, welche das gesetzlich bestimmte Verfahren erheblich verletzen, wird beschlossen, dass der Beschluss über den Einwand aufgehoben [und] zur nochmaligen Überprüfung an das Volksgericht zurückverwiesen wird, das den Beschluss erlassen hat;

（五）异议裁定对应当适用民事诉讼法第二百二十七条规定审查处理的异议，错误适用民事诉讼法第二百二十五条规定审查处理的，裁定撤销异议裁定，发回作出裁定的人民法院重新作出裁定。

5. wenn es sich um einen Beschluss über den Einwand handelt, der unter Anwendung von § 227 Zivilprozessgesetz geprüft und behandelt werden muss, der [jedoch] fehlerhaft unter Anwendung von § 225 Zivilprozessgesetz geprüft und behandelt wurde, wird die Aufhebung des Beschlusses über den Einwand verfügt [und dieser] zum erneuten Erlass eines Beschlusses an das Volksgericht zurückverwiesen, das den Beschluss erlassen hat.

除依照本条第一款第三、四、五项发回重新审查或者重新作出裁定的情形外，裁定撤销或者变更异议裁定且执行行为可撤销、变更的，应当同时撤销或者变更该裁定维持的执行行为。

Wird, außer der in Absatz 1 Nummer 3, 4 [oder] 5 dieses Paragraphen genannten Umstände für die Zurückverweisung zur erneuten Prüfung oder für den erneuten Erlass eines Beschlusses die Aufhebung oder Änderung des Beschlusses über einen Einwand beschlossen und kann [damit] auch die Vollstreckungshandlung aufgehoben [oder] geändert werden, so muss gleichzeitig die Vollstreckungshandlung aufgehoben oder geändert werden, die mit diesem Beschluss aufrechterhalten wird.

人民法院对发回重新审查的案件作出裁定后，当事人、利害关系人申请复议的，上一级人民法院复议后不得再次发回重新审查。

Beantragen Parteien [oder] Interessierte, nachdem das Volksgericht in einem Fall, der zur nochmaligen Überprüfung zurückverwiesen worden ist, einen Beschluss erlassen hatte, die erneute Beratung, so darf das nächsthöhere Volksgericht nicht erneut zur nochmaligen Überprüfung zurückverweisen.

第二十四条 对案外人提出的排除执行异议，人民法院应当审查

§ 24 [Prüfung von Drittwiderspruchsklagen] Wenn nicht am Fall Beteiligte den Einwand des Ausschlusses

下列内容：

der Vollstreckung erheben, muss das Volksgericht die folgenden Inhalte überprüfen:

（一）案外人是否系权利人；

1. Ob die nicht am Fall Beteiligten Berechtigte sind;

（二）该权利的合法性与真实性；

2. die Rechtmäßigkeit und Wahrhaftigkeit dieser Berechtigung;

（三）该权利能否排除执行。

3. ob diese Berechtigung die Vollstreckung ausschließen kann.

第二十五条　对案外人的异议，人民法院应当按照下列标准判断其是否系权利人：

§ 25 [Prüfung der Stellung als Berechtigte nach § 24]
Ob nicht am Fall Beteiligte bei Einwänden Berechtigte sind, muss das Volksgericht gemäß der folgenden Kriterien beurteilen:

（一）已登记的不动产，按照不动产登记簿判断；未登记的建筑物、构筑物及其附属设施，按照土地使用权登记簿、建设工程规划许可、施工许可等相关证据判断；

1. Bereits eingetragene Immobilien werden gemäß dem Grundbuch beurteilt; noch nicht eingetragene Gebäude, Bauwerke sowie dazu gehörige Anlagen werden gemäß betreffenden Beweisen wie etwa dem Grundbuch der Landnutzungsrechte, der Genehmigung des Bauvorhabens durch die Bauleitplanung [und] der Genehmigung zur Ausführung des Bauvorhabens beurteilt;

（二）已登记的机动车、船舶、航空器等特定动产，按照相关管理部门的登记判断；未登记的特定动产和其他动产，按照实际占有情况判断；

2. bestimmte bewegliche Sachen, die bereits eingetragen worden sind, wie etwa Kraftfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrtzeuge werden gemäß den Eintragungen der betreffenden Verwaltungsabteilungen beurteilt, bestimmte bewegliche Sachen, die noch nicht eingetragen worden sind, und andere bewegliche Sachen werden gemäß der Umstände des tatsächlichen Besitzes beurteilt;

（三）银行存款和存管在金融机构的有价证券，按照金融机构和登记结算机构登记的账户名称判断；有价证券由具备合法经营资质的托管机构名义持有的，按照该机构登记的实际投资人账户名称判断；

3. Bankeinlagen und bei Kreditorganen verwahrte Wertpapiere werden gemäß der bei dem Kreditorgan und dem Registrierungs- und Abwicklungsorgan eingetragenen Kontobezeichnung beurteilt; Wertpapiere, die im Namen eines Organes der anvertrauten Verwaltung, welches die legale Qualifikation zum Betreiben besitzt, gehalten werden, werden gemäß der bei dem Organ eingetragenen Kontobezeichnung des tatsächlichen Investors beurteilt;

（四）股权按照工商行政管理机关的登记和企业信用信息公示系统公示的信息判断；

4. Anteilsrechte werden gemäß der Eintragung bei der Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel und den Informationen, welche durch das System für die Veröffentlichung von Kreditinformationen von Unternehmen veröffentlicht wurden, beurteilt;

（五）其他财产和权利，有登记的，按照登记机构的登记判断；无登记的，按照合同等证明财产权属或者权利人的证据判断。

5. andere Vermögen und Rechte, für die es eine Eintragung gibt, werden gemäß der Eintragung des Eintragungsorganes beurteilt; gibt es keine Eintragung, werden [die Vermögen und Rechte] gemäß Beweisen, welche die Rechtszugehörigkeit des Vermögens oder den Berechtigten nachweisen, wie etwa Verträgen, beurteilt.

案外人依据另案生效法律文书提出排除执行异议，该法律文书认定的执行标的权利人与依照前款规定得出的判断不一致的，依照本规定第二十六条规定处理。

Wenn nicht am Fall Beteiligte, welche auf der Grundlage einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde eines anderen Falls den Einwand des Ausschlusses der Vollstreckung erheben, [und] die am Gegenstand der Vollstreckung Berechtigten, welche in dieser Rechtsurkunde festgestellt wurden, nicht mit den gemäß des vorigen Absatzes erzielten Beurteilungen übereinstimmen, wird [dies] gemäß § 26 dieser Bestimmungen behandelt.

第二十六条 金钱债权执行中，案外人依据执行标的被查封、扣押、冻结前作出的另案生效法律文书提出排除执行异议，人民法院应当按照下列情形，分别处理：

§ 26 [Drittwiderspruchsklagen wegen titulierten Rechten] Wenn nicht am Fall Beteiligte bei der Vollstreckung einer monetären Forderung auf der Grundlage einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde eines anderen Falls, welche vor Versiegelung, Versteigerung [oder] Einfrieren des Vollstreckungsgegenstandes ausgestellt wurde, den Einwand auf Ausschluss der Vollstreckung erheben, muss das Volksgericht dies gemäß der folgenden Umstände unterschiedlich behandeln:

（一）该法律文书系就案外人与被执行人之间的权属纠纷以及租赁、借用、保管等不以转移财产权属为目的的合同纠纷，判决、裁决执行标的归属于案外人或者向其返还执行标的且其权利能够排除执行的，应予支持；

1. Wenn es in dieser Rechtsurkunde um Streitigkeiten über die Rechtszugehörigkeiten sowie Streitigkeiten über Verträge, welche nicht die Übertragung der Rechtszugehörigkeit von Vermögen bezwecken, wie etwa Miete, Leihe [oder] Aufbewahrung, zwischen nicht am Fall Beteiligten und dem Vollstreckungsschuldner geht [und] geurteilt [oder] verfügt wurde, dass der Vollstreckungsgegenstand zu dem nicht am Fall Beteiligten gehört oder der Vollstreckungsgegenstand an diesen herausgegeben wird, so dass seine Berechtigung die Vollstreckung ausschließen kann, muss [der Einwand] unterstützt werden;

（二）该法律文书系就案外人与被执行人之间除前项所列合同之外的债权纠纷，判决、裁决执行标的归属于案外人或者向其交付、返还执行标的的，不予支持。

2. wenn es in dieser Rechtsurkunde um Streitigkeiten zwischen dem nicht am Fall Beteiligten und dem Vollstreckungsschuldner über eine Forderung aus Verträgen geht, welche nicht in der vorigen Ziffer aufgezählt wurden, [und] geurteilt [oder] verfügt wurde, dass der Vollstreckungsgegenstand zu dem nicht am Fall Beteiligten gehört oder der Vollstreckungsgegenstand an ihn übergeben [oder] herausgegeben wird, wird [der Einwand] nicht unterstützt.

（三）该法律文书系案外人受让执行标的的拍卖、变卖成交裁定或者以物抵债裁定且其权利能够排除执行的，应予支持。

3. wenn diese Rechtsurkunde ein Beschluss ist, nach der der nicht am Fall Beteiligte das aus dem Geschäftsabschluss bei Versteigerung [oder] Verkauf [Erlangte] erhält, oder ein Beschuss über die Aufrechnung einer Forderung mit einer Sache ist, [so dass] seine Berechtigung die Vollstreckung ausschließen kann, muss [der Einwand] unterstützt werden.

金钱债权执行中，案外人依据执行标的被查封、扣押、冻结后作出的另案生效法律文书提出排除

Wenn nicht am Fall Beteiligte bei der Vollstreckung von monetären Forderungen auf der Grundlage von einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde eines anderen Falls, die

执行异议的，人民法院不予支持。

nach der Versiegelung, Versteigerung [oder] dem Einfrieren des Vollstreckungsgegenstandes ausgestellt worden ist, den Einwand auf Ausschluss der Vollstreckung erheben, wird dieser vom Volksgericht nicht unterstützt.

非金钱债权执行中，案外人依据另案生效法律文书提出排除执行异议，该法律文书对执行标的权属作出不同认定的，人民法院应当告知案外人依法申请再审或者通过其他程序解决。

Wenn nicht am Fall Beteiligte bei der Vollstreckung von nicht-monetären Forderungen auf der Grundlage von einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde eines anderen Falls den Einwand auf Ausschluss der Vollstreckung erheben [und] in dieser Rechtsurkunde in Bezug auf den Vollstreckungsgegenstand eine andere Feststellung im Hinblick auf die Rechtsinhaberschaft getroffen wurde, muss das Volksgericht den nicht am Fall Beteiligten zur Kenntnis bringen, nach dem Recht die Wiederaufnahme zu beantragen oder dies in einem anderen Verfahren lösen.

申请执行人或者案外人不服人民法院依照本条第一、二款规定作出的裁定，可以依照民事诉讼法第二百二十七条规定提起执行异议之诉。

Wenn Vollstreckungsgläubiger oder nicht am Fall Beteiligte sich nicht einem durch das Volksgericht gemäß Absatz 1 [oder] Absatz 2 dieses Paragraphen erlassen Beschluss unterwerfen, können sie gemäß § 227 Zivilprozessgesetz Klage wegen Vollstreckungseinwänden erheben.

第二十七条 申请执行人对执行标的依法享有对抗案外人的担保物权等优先受偿权，人民法院对案外人提出的排除执行异议不予支持，但法律、司法解释另有规定的除外。

§ 27 [Dinglich gesicherte Vollstreckungsgläubiger in Drittwiderspruchsklagen] Wenn Vollstreckungsgläubiger nach dem Recht an dem Vollstreckungsgegenstand ein Recht auf bevorzugte Befriedigung wie etwa eine dingliche Sicherheit haben, das sie dem nicht am Fall Beteiligten entgegenhalten, unterstützt das Volksgericht den durch den nicht am Fall Beteiligten erhobenen Einwand auf Ausschluss der Vollstreckung nicht, soweit Gesetze [und] justizielle Interpretationen nichts anderes bestimmen.

第二十八条 金钱债权执行中，买受人对登记在被执行人名下的不动产提出异议，符合下列情形且其权利能够排除执行的，人民法院应予支持：

§ 28 [Drittwiderspruchsklagen durch Immobilienkäufer] Wird eine monetäre Forderung vollstreckt [und] erhebt ein Käufer im Hinblick auf eine Immobilie einen Einwand, die unter dem Namen des Vollstreckungsschuldners eingetragen ist, muss das Volksgericht [diesen] unterstützen, wenn den folgenden Umständen entsprochen wird, so dass seine Berechtigung die Vollstreckung ausschließen kann:

（一）在人民法院查封之前已签订合法有效的书面买卖合同；

（二）在人民法院查封之前已合法占有该不动产；

（三）已支付全部价款，或者已按照合同约定支付部分价款且将剩余价款按照人民法院的要求交付执行；

1. wenn vor der Versiegelung durch das Volksgericht bereits ein legal wirksam gewordener, schriftlicher Kaufvertrag unterzeichnet wurde;
2. wenn [der Käufer] die Immobilie bereits vor Versiegelung durch das Volksgericht legal besitzt;
3. wenn bereits der vollständige Preis gezahlt wurde oder wenn bereits der gemäß dem Vertrag vereinbarte Teil des Preises gezahlt wurde und die Übergabe des verbleibenden Teils des Preises gemäß dem Verlangen des Volksgerichts durchgeführt wird;

（四）非因买受人自身原因未办理过户登记。

4. wenn die Eintragung der Übertragung noch nicht aus Gründen vorgenommen worden ist, die nicht beim Käufer selbst liegen.

第二十九条 金钱债权执行中，买受人对登记在被执行的房地产开发企业名下的商品房提出异议，符合下列情形且其权利能够排除执行的，人民法院应予支持：

§ 29 [Drittwiderspruchsklagen durch Käufer von Immobilien eines Immobilienerschließungsunternehmens] Wird eine monetäre Forderung vollstreckt [und] erhebt ein Käufer im Hinblick auf ein gehandeltes Haus einen Einwand, welches unter dem Namen eines Immobilienerschließungsunternehmens des Vollstreckungsschuldners eingetragen ist, muss das Volksgericht [diesen] unterstützen, wenn den folgenden Umständen entsprochen wird, so dass seine Berechtigung die Vollstreckung ausschließen kann:

（一）在人民法院查封之前已签订合法有效的书面买卖合同；

1. wenn vor der Versiegelung durch das Volksgericht bereits ein legal wirksam gewordener, schriftlicher Kaufvertrag unterzeichnet wurde;

（二）所购商品房系用于居住且买受人名下无其他用于居住的房屋；

2. wenn das gekaufte gehandelte Haus zum Wohnen genutzt wird und unter dem Namen des Käufers keine anderen Häuser zum Wohnen genutzt werden;

（三）已支付的价款超过合同约定总价款的百分之五十。

3. wenn der bereits gezahlte Geldbetrag 50% des im Vertrag vereinbarten Gesamtpreises übersteigt.

第三十条 金钱债权执行中，对被查封的办理了受让物权预告登记的不动产，受让人提出停止处分异议的，人民法院应予支持；符合物权登记条件，受让人提出排除执行异议的，应予支持。

§ 30 [Drittwiderspruchsklagen durch Vormerkungsberechtigte] Wird eine monetäre Forderung vollstreckt [und] erhebt der Übertragungsempfänger im Hinblick auf eine versiegelte Immobilie, für die die Eintragung der Vormerkung von erhaltenen dinglichen Rechten vorgenommen wurde, einen Einwand auf Einstellung der Verfügung, muss das Volksgericht [diesen] unterstützen; erhebt der Übertragungsempfänger den Einwand auf Ausschluss der Vollstreckung [und] wird den Bedingungen der Eintragung von dinglichen Rechten entsprochen, muss das Volksgericht [diesen] unterstützen.

第三十一条 承租人请求在租赁期内阻止向受让人移交占有被执行的不动产，在人民法院查封之前已签订合法有效的书面租赁合同并占有使用该不动产的，人民法院应予支持。

§ 31 [Drittwiderspruchsklage durch Mieter] Verlangen Mieter die Hinderung der Übertragung des Besitzes an der Immobilie, in die vollstreckt werden soll, an den Übertragungsempfänger während der Mietzeit, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, wenn bereits vor Versiegelung durch das Volksgericht ein legal wirksam gewordener, schriftlicher Mietvertrag unterzeichnet [und] diese Immobilie [durch den Mieter] besessen und genutzt wurde.

承租人与被执行人恶意串通，以明显不合理的低价承租被执行的不动产或者伪造交付租金证据的，对其提出的阻止移交占有的请求，人民法院不予支持。

Wenn Mieter und Vollstreckungsschuldner durch eine offensichtlich unangemessen niedrige Miete für die Immobilie, in die vollstreckt werden soll, oder durch Fälschen der Nachweise für die Zahlung der Miete böswillig kolludieren, unterstützt das Volksgericht das auf Hinderung der Übertragung des Besitzes erhobene Verlangen nicht.

第三十二条 本规定施行后尚未审查终结的执行异议和复议案件，适用本规定。本规定施行前已经审查终结的执行异议和复议案件，人民法院依法提起执行监督程序的，不适用本规定。

§ 32 [Übergangsvorschrift] Auf Fälle von Vollstreckungseinwänden und erneuter Beratung, deren Überprüfung nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen noch nicht beendigt ist, werden diese Bestimmungen angewendet. Auf Fälle von Vollstreckungseinwänden und erneuter Beratung, deren Überprüfung vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits beendet ist, [und] bei denen das Volksgericht nach dem Recht das Verfahren zur Überwachung der Vollstreckung erhoben hat, werden diese Bestimmungen nicht angewendet.

Übersetzung von Benjamin Julius GROTH, Paragraphenüberschriften von Knut Benjamin PISSLER, Hamburg

Normenverzeichnis[1]

ADR-Ansichten	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts über Aufbau und Perfektionierung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Beilegung von Widersprüchen und Streitigkeiten [最高人民法院关于建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的若干意见] vom 24. Juli 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 163–172.
AGZR	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China [中华人民共和国民法通则] vom 12. April 1986, zuletzt geändert am 27. August 2009, deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1.
AGZR-Ansichten	Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen betreffend die Umsetzung der Durchführung der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见（试行)] vom 26. Januar 1988, Fa (Ban) Fa (1988) Nr. 6 [法（办）发（1988）6 号], zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 , deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.
Aktenzeichen-bestimmungen	Mitteilung des Obersten Volksgerichts über Druck und Verteilung von „Einigen Bestimmungen zu Aktenzeichen von Fällen der Volksgerichte“ sowie begleitender Standards [最高人民法院关于印发《关于人民法院案件案号的若干规定》及配套标准的通知] vom 13. Mai 2015, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.251236(EN) zuletzt geändert am 27. Januar 2016, Änderungsentscheidung chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.264531(EN).
AnerkArrHK	Arrangement des Obersten Volksgerichts über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen bei parteilich vereinbarter Zuständigkeit zwischen Gerichten des Festlandes und der Sonderverwaltungsregion Hongkong [最高人民法院关于内地与香港特别行政区法院相互认可和执行当事人协议管辖的民商事案件判决的安排] vom 3. Juli 2008, Fa Shi (2008) Nr. 9 [法释（2008）9 号].

[1] Wenn für ein Dokument in diesem Verzeichnis eine Fundstelle in der Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝] genannt ist, lässt sich dieses anhand der angegebenen Indexnummer auffinden, indem man in der Datenbank den Reiter „法律法规“ aufruft, sodann „法宝引证码“ anwählt und nach Eingabe der Indexnummer die Suche mittels „查询“ auslöst.

AnerkArrMacau	Arrangement des Obersten Volksgerichts über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungsregion Macau [最高人民法院关于内地与澳门特别行政区相互认可和执行民商事判决的安排] vom 21. März 2006, Fa Shi (2006) Nr. 2 [法释（2006）2 号].
AnerkBestTaiwan	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen von Gerichten der Region Taiwan [最高人民法院关于认可和执行台湾地区法院民事判决的规定] vom 29. Juni 2015, Fa Shi (2015) Nr. 13 [法释（2015）13 号].
ATZR	Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China [中华人民共和国民法总则] vom 15. März 2017, chinesisch-deutsch in ZChinR 2017, 208–238.
Aufhebungs-beschluss 2013	Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umerziehung durch Arbeit [全国人民代表大会常务委员会关于废止有关劳动教养法律规定的决定] vom 28. Dezember 2013, online verfügbar unter <http://news.xinhuanet.com/politics/2013-12/28/c_118749165.htm>.
Aufhebungsverfügung (Gruppe 10)	Verfügung des Obersten Volksgerichts über die Aufhebung eines Teils der zwischen dem 1. Juli 1997 und 31. Dezember 2011 erlassenen justiziellen Auslegungen und Dokumenten mit Charakter einer justiziellen Auslegung (Gruppe 10) [最高人民法院关于废止 1997 年 7 月 1 日至 2011 年 12 月 31 日期间发布的部分司法解释和司法解释性质文件(第十批)的决定]vom 26. Februar 2013, online verfügbar unter: <scgxfy. chinacourt.org/article/detail/2013/04/id/947673.shtml>.
Auftrags-vollstreckungs-bestimmungen	Bestimmungen zu einigen Fragen der Auftragsvollstreckung“ [关于委托执行若干问题的规定] vom 3. Mai 2011, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 785 ff.
Auslandbezug-Protokoll	Protokoll der Zweiten Sitzung zur Rechtsprechungsarbeit in Handelssachen mit Auslandsbezug und Seesachen [第二次全国涉外商事海事审判工作会议纪要] des Obersten Volksgerichts vom 26. Dezember 2005, Fa Fa (2005) Nr. 26 [法发（2005）26 号].
Auslandsbezug-bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Zuständigkeit bei Prozessen über Fälle in Zivil- und Handelssachen mit Auslandsbezug [最高人民法院关于涉外民商事案件诉讼管辖若干问题的规定] vom 25. Februar 2002, Fa Shi (2002) Nr. 5 [法释（2002）5 号], chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.39353(EN).
Auslandsbezug-mitteilung Zhejiang	Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang über die Anpassung der sachlichen Zuständigkeit bei Handelsfällen mit Auslandsbezug und Handelsfällen mit ausschließlich von ausländischen Investoren kapitalisierten Unternehmen in erster Instanz (versuchsweise durchgeführt) [浙江省高级人民法院关于调整第一审涉外商事案件和外商独资企业商事案件级别管辖（试行）的通知] vom 21. Oktober 2013, online verfügbar unter: <http://www.nbcourt.gov.cn/Content.aspx?Aid=8554>.

Auslandsbezugmitteilung Beijing	Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Stadt Beijing über die Festlegung eines Teils von Zivil- und Handelsfällen mit Auslandsbezug zur Behandlung durch die Unteren Volksgerichte der Stadt Beijing [北京市高级人民法院关于指定北京市基层人民法院审理部分一审涉外民商事案件的通知] vom 10. Dezember 2012, online verfügbar unter: <https://www.elawer.com/article/490862926.html>.
Auslandsbezugmitteilung Shanghai	Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Stadt Shanghai über die Anpassung der Zuständigkeit der Gerichte von Shanghai in Zivil- und Handelsfällen mit Auslandsbezug und Bezug zu Hongkong, Macao und Taiwan in erster Instanz [上海市高级人民法院关于调整上海法院一审涉外、涉港澳台民商事案件管辖的通知] vom 1. September 2011, online verfügbar unter: <http://www.sunjunlaw.com/sdian_mb.php?article=274>.
Auslandsbezug-Protokollexzerpt	Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Verteilung des „Protokollexzerpts der zweiten landesweiten Arbeitssitzung zur Rechtsprechung zu Handels- und Seesachen mit Auslandsbezug“ [最高人民法院关于印发《第二次全国涉外商事海事审判工作会议纪要》的通知] vom 26. Dezember 2005, Fa Fa (2005) Nr. 26 [法发（2005）26号], online verfügbar unter: <http://policy.mofcom.gov.cn/blank/claw!fetch.action?id=g000033557>.
Auslandszustellungsbestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Frage der Zustellung von Justizurkunden in Zivil- oder Handelsfällen mit Auslandsbezug [最高人民法院关于涉外民事或商事案件司法文书送达问题若干规定] vom 17. Juli 2006, online verfügbar unter: <tjhsfy.chinacourt.org/article/detail/2014/04/id/1278751.shtml>.
Auslegungsbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung [最高人民法院关于司法解释工作的规定] vom 23. März 2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, 322–327.
AuslSchiedsAufMitt	Mittteilung des Obersten Volksgerichts über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufhebung von Schiedssprüchen aus Schiedsverfahren mit Auslandsbezug durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院撤销涉外仲裁裁决有关事项的通知] vom 23. April 1998, Fa (1998) Nr. 40 [法（1998）４０号], zuletzt geändert am 16. Dezember 2008.
AuslSchiedsBehMitt	Mitteilung des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Behandlung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit auslandsbezogenen und ausländischen Schiedsverfahren durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院处理与涉外仲裁及外国仲裁事项有关问题的通知] vom 28. August 1995, Fa Fa (1995) Nr. 18 [法发（1995）第18号], zuletzt geändert am16. Dezember 2008.
Bagatellverfahrensmitteilung Hunan	Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Provinz Hunan über die Änderung der Streitwert[grenze] für das Verfahren mit geringem Streitwert in unserer Provinz [湖南省高级人民法院关于变更我省小额诉讼程序标的额的通知] vom 1. Juli 2017, online verfügbar unter <http://hunanfy.chinacourt.org/article/detail/2017/06/id/2894400.shtml>.

Bagatellverfahrensmitteilung Jiangsu	Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Provinz Jiangsu über die Streitwertgrenze für die Anwendung des Verfahrens mit geringem Streitwert bei der Behandlung von Zivilfällen [江苏省高级人民法院关于适用小额诉讼程序审理民事案件标的限额的通知] vom 13. Februar 2017, online verfügbar unter <http://www.dffyw.com/faguixiazai/ssf/201702/42109.html>.
Begutachtungs-Entscheidung	Entscheidung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China zur Frage der Verwaltung forensischer Begutachtungen [全国人民代表大会常务委员会关于司法鉴定管理问题的决定] vom 28. Februar 2005, online verfügbar unter <http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2005-04/25/content_5337645.htm>.
Begutachtungsorgan-Registrierungsmaßnahme	Verwaltungsmaßnahme zur Registrierung von Organen für die forensische Begutachtung [司法鉴定机构登记管理办法], des Justizministeriums vom 29. September 2005, Erlass des Justizministeriums Nr. 95 [司法部令第 95 号], chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.4.60183(EN).
Begutachtungs-Verfahrensgrundsätze	Allgemeine Verfahrensgrundsätze für forensische Begutachtungen [司法鉴定程序通则] des Justizministeriums vom 2. März 2016, Erlass des Justizministeriums Nr. 132 [司法部令第 132 号], chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw. cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.4.266106(EN).
Bekanntmachungsbestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Bekanntmachung von Informationen der Liste von kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldnern [最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定] vom 16. Juli 2013, online verfügbar unter: <http://www.chinacourt.org/law/detail/2013/07/id/146217. shtml>.
Bestimmungen über prozessuale Rechte von Anwälten	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die praktische Gewährleistung prozessualer Rechte von Anwälten gemäß dem Recht [最高人民法院关于依法切实保障律师诉讼权利的规定] vom 29. Dezember 2015, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2016, Nr. 3, 120–122, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.262334(EN).
Bestimmungen zur Vermögenssicherung	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen der Vermögenssicherung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院办理财产保全案件若干问题的规定], vom 7. November 2016, Fa Shi (2016) Nr. 22 [法释（2016）22 号].
Bestimmungen 1998	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Reform der Methode der Rechtsprechung in Zivil- und Wirtschaftssachen [最高人民法院关于民事经济审判方式改革问题的若干规定] vom 19. Juni 1998, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 1998, Nr. 3, 89–91.
Beurkundungsgesetz	Beurkundungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公证法] vom 28. August 2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, 211–223.

Beurkundungsverfahrensregeln	Beurkundungsverfahrensregeln [公证程序规则] vom 18. Mai 2006, deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 18.5.2006/1.
Beweisbestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 21. Dezember 2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (DCJV-Newsletter) 2003, 158–174.
DK-Organisationsgesetz	Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Dorfbewohnerkomitees [中华人民共和国村民委员会组织法] vom 4. November 1998, zuletzt geändert am 28. Oktober 2010, online verfügbar unter <http://www.gov.cn/flfg/2010-10/28/content_1732986.htm>.
Ehegesetz	Ehegesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国婚姻法] vom 10. September 1980, zuletzt geändert am; deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1.
EK-Organisationsgesetz	Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der städtischen Einwohnerkomitees [中华人民共和国城市居民委员会组织法] vom 26. Dezember 1989, online verfügbar unter <http://www.mca.gov.cn/article/zwgk/fvfg/jczqhsqjs/200709/20070900001716.shtml>.
Entscheidungsbekanntmachungsbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Entscheidungsurkunden im Internet durch Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院在互联网公布裁判文书的规定] vom 21. November 2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, 220–223.
Entscheidungsdokumente-Norm	Mitteilung des Obersten Volksgerichts über Druck und Verteilung der „Norm über die Erstellung von Entscheidungsdokumenten in Zivilsachen durch die Volksgerichte“ [und] „Muster für zivilprozessuale Dokumente“ [最高人民法院关于印发《人民法院民事裁判文书制作规范》《民事诉讼文书样式》的通知] vom 28. Juni 2016, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.274653(EN).
ErbG	Erbgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国继承法] vom 10. April 1985; deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1.
Erfüllungsort-Antwortschreiben	Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts über die Frage, wie der Erfüllungsort bei Darlehensverträgen zu bestimmen ist [最高人民法院关于如何确定借款合同履行地问题的批复] vom 17. November 1993, online verfügbar unter <http://www.hflib.gov.cn/law/law/falvfagui2/MSF/FLFG/HT/1063.htm>.
Gesellschaftsgesetz	Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公司法] vom 29. Dezember 1992, zuletzt geändert am 28. Dezember 2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, 254–300.
GS-Bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Schlichtungsarbeit durch die Volksgerichte in Zivilsachen [最高人民法院关于人民法院民事调解工作若干问题的规定] vom 16. September 2004, abgedruckt in: Gesetzgebungsbüro des Staatsrats [国务院法制办公室] (Hrsg.), Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China (praktische Ausgabe) [中华人民共和国人民调解法（实用版）], Beijing 2010, 73 ff.

HAdoptÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993, BGBl. 2001 II, S. 1035.
Haftpflichtgesetz	Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten [中华人民共和国侵权责任法] vom 26. Dezember 2009; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 41–55.
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970, BGBl. 1977 II, S. 1472.
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005, ABl. EU 2009 L 133, S. 3.
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965, BGBl. 1977 II, S. 1453.
IPRG	Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung [中华人民共和国涉外民事关系法律适用法] vom 28. Oktober 2010, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 376–383.
IPRG-Interpretation I	Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1) [最高人民法院关于适用〈中华人民共和国涉外民事关系法律适用法〉若干问题的解释(一)] vom 28. Dezember 2012, Fa Shi (2012) Nr. 24 [法释（2012）24 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, 107–111.
Klagegründe-bestimmungen	Mitteilung des Obersten Volksgerichts über Druck und Verteilung der „Bestimmungen über Klagegründe in Zivilfällen“ nach der Neuregelung [最高人民法院关于印发修改后的《民事案件案由规定》的通知] vom 18. Februar 2011, chinesisch-englisch-deutsch in: DONG Yiliang/LIU Hongyan/Knut Benjamin PISSLER, The 2011 Regulation on the Causes of Civil Action of the Supreme People's Court of the People's Republic of China, 25–127.
KöI-Umwelt	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse [最高人民法院关于审理环境民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释] vom 6. Januar 2015, Fa Shi (2015) Nr. 1 [法释（2015）1 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 84–91.
KöI-Verbraucher	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Verbraucherklagen im öffentlichen Interesse [最高人民法院关于审理消费民事公益诉讼案件适用若干问题的解释] vom 24. April 2016, Fa Shi (2016) Nr. 10 [法释（2016）10 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, 19–23.
Konsumbeschränkungs-bestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Beschränkung von hohem Konsum und damit zusammenhängendem Konsum von Vollstreckungsschuldnern [最高人民法院关于限制被执行人高消费及有关消费的若干规定] vom 17. Mai 2010, zuletzt geändert am 20. Juli 2015, Fa Shi (2015) Nr. 17 [法释（2015）17 号], online verfügbar in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.251833.

Mahnverfahren-Bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens [最高人民法院关于适用督促程序若干问题的规定] vom 13. November 2000 in der Fassung vom 16. Dezember 2008, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 781 ff.
Militärgerichts-bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Zuständigkeit der Gerichte für Militärsachen in Zivilfällen [最高人民法院关于军事法院管辖民事案件若干问题的规定] vom 28. August 2012, online verfügbar unter: <http://www.chinacourt.org/law/detail/2012/08/id/145942.shtml>.
Notargebühren-mitteilung	Mitteilung der Nationalen Entwicklungsplanungskommission und des Justizministeriums über die Anpassung der Gebührenerhebungsstandards für notarielle Dienstleistungen [国家发展计划委员会、司法部关于调整公证服务收费标准的通知] vom 6. Mai 1998, außer Kraft getreten am 1. Mai 2016, Ji Jia Fei (1998) Nr. 814 [计价费（1998）814 号], online verfügbar in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.4.20700.
OBOR-Ansichten	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts hinsichtlich der Zurverfügungstellung von justiziellen Diensten und Gewährleistungen für den Aufbau von “One Belt One Road” durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院为“一带一路”建设提供司法服务和保障的若干意见] vom 16. Juni 2015, Fa Fa (2015) Nr. 19 [法发（2015）9 号].
OIC-Maßnahmen	Maßnahmen zur Verwaltung von Organisations- und Institutionscodes [组织机构代码管理办法] vom 28. Dezember 2007, zuletzt geändert am 25. August 2014, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.4.233486(EN).
ÖlHÜ	Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung des Protokolls von 1992.
Pfändungs-bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Versiegelung, Pfändung und Einfrierung von Vermögensgegenständen bei der Zwangsvollstreckung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院民事执行中查封、扣押、冻结财产的规定] vom 4. November 2004, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008, in der Fassung vom 4. November 2004 abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2004, Nr. 12, 3–5.
Pluralismus-Ansichten	Ansichten des Obersten Volksgerichts über die weitere Vertiefung der Reform der pluralistischen Streitbeilegungsmechanismen der Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院进一步深化多元化纠纷解决机制改革的意见] vom 28. Juni 2016, online verfügbar unter <www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-22742.html>.
Polizeistrafengesetz	Gesetz der Volksrepublik China über Strafen bei der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28. August 2005, zuletzt geändert am 26. Oktober 2012, online verfügbar unter <http://www.njga.gov.cn/www/njga/wsjws/wsgaj/gafj/article.jsp?code=320114000000&bcode=fzxc&aid=1523585645>.

Postzustellungs-bestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die postalische Zustellung von Prozessurkunden in Zivilsachen durch Gerichtssonderpost [最高人民法院关于以法院专递方式邮寄送达民事诉讼文书的若干规定] vom 7. September 2004, Fa Shi (2004) Nr. 13 [法释（2004）13 号], chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.55437(EN).
Prozesskosten-Maßnahme	Maßnahme zur Zahlung von Prozesskosten [诉讼费用交纳办法] des Staatsrates vom 19. Dezember 2012, Erlass des Staatsrates Nr. 481 [国务院令第 481 号], chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.2.82815(EN).
PS-Ansichten	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts über die weitere Entfaltung des positiven Effekts der prozessualen Schlichtung beim Aufbau einer sozialistischen harmonischen Gesellschaft [最高人民法院关于进一步发挥诉讼调解在构建社会主义和谐社会中积极作用的若干意见] vom 6. März 2007, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.89041(EN).
Rechtsprechungs-management-ansichten 2011	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts über die Stärkung der Arbeit des Rechtsprechungsmanagements an den Volksgerichten [最高人民法院关于加强人民法院审判管理工作的若干意见] vom 6. Januar 2011, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.151505(EN).
Rechtsprechungs-management-ansichten 2014	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts über die weitere Stärkung der Arbeit des Rechtsprechungsmanagements durch die Volksgerichte in der neuen Epoche [最高人民法院关于新时期进一步加强人民法院审判管理工作的若干意见] vom 6. Juni 2014, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.232517(EN).
Rechtsprechungs-verfahrens-Zusammenfassung	Zusammenfassung des Rechtsprechungsverfahrens in Zivilfällen durch die Volksgerichte aller Stufen [各级人民法院民事案件审判程序总结] vom 17. Oktober 1956, online verfügbar unter <www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=1114>.
Richtergesetz	Richtergesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国法官法] vom 28. Februar 1995, zuletzt geändert am 1. September 2017.
Sachenrechtsgesetz	Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国物权法] vom 16. März 2007, chinesisch-deutsch in ZChinR 2007, 78–117.
Sachverständigen-Registrierungs-maßnahme	Verwaltungsmaßnahme zur Registrierung forensischer Gutachter [司法鉴定人登记管理办法] des Justizministeriums vom 29. September 2005, Erlass des Justizministeriums Nr. 96 [司法部令第 96 号], chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.4.60181(EN).
Scheidungsanerkennungsannahmebestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen im Zusammenhang mit Fällen der Annahme von Anträgen auf Anerkennung von Scheidungsurteilen ausländischer Gerichte [最高人民法院关于人民法院受理申请承认外国法院离婚判决案件有关问题的规定] vom 29. Februar 2000, Fa Shi (2000) Nr. 6 [法释（2000）6 号].

Scheidungsanerkennungsverfahrensbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Verfahrensfragen bei Anträgen chinesischer Bürger auf Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile [最高人民法院关于中国公民申请承认外国法院离婚判决程序问题的规定] vom 7. Mai 1991, Fa (Min) Fa (1991) Nr. 21 [法（民）发（1991）21 号].
SchiedsArrMacau	Arrangement des Obersten Volksgerichts über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Macau [最高人民法院关于内地与香港特别行政区相互认可和执行仲裁裁决的安排] vom 12. Februar 2007, Fa Shi (2007) Nr. 17 [法释（2007）17 号].
SchiedsArrHK	Arrangement des Obersten Volksgerichts über die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Hongkong [最高人民法院关于内地与香港特别行政区相互执行仲裁裁决的安排] vom 20. Januar 2000, Fa Shi (2000) Nr. 3 [法释（2000）3 号].
SchiedsBestTaiwan	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus dem Gebiet Taiwan [最高人民法院关于认可和执行台湾地区仲裁裁决的规定] vom 29. Juni 2015, Fa Shi (2015) Nr. 14 [法释（2015）14 号].
SchiedsMittHK	Mitteilung des Obersten Volksgerichts über Fragen betreffend die Vollstreckung von Hongkonger Schiedssprüchen auf dem Festland [最高人民法院关于香港仲裁裁决在内地执行的有关问题的通知] vom 30. Februar 2009, Fa (2009) Nr. 415 [法（2009）415 号].
SchiedsÜberprüfungsBerichtBest	Betreffende Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen des Berichtens zur Prüfung bei Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren [最高人民法院关于仲裁司法审查案件报核问题的有关规定] vom 26. Dezember 2017, Fa Shi (2017) Nr. 21 [（法释（2017）21 号].
SchiedsÜberprüfungsBest	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen der justiziellen Überprüfung von Schiedsverfahren [最高人民法院关于审理仲裁司法审查案件若干问题的规定] vom 26. Dezember 2017, Fa Shi (2017) Nr. 22 [法释（2017）22 号].
SchiedsVG	Schiedsverfahrensgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国仲裁法] vom 31. August 1994, zuletzt geändert am 27. August 2009, in der Fassung vom 31. August 1994 deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht 31.8.94/2.
SchiedsVG-Interpretation	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Schiedsverfahrensgesetz der VR China [最高人民法院关于适用《中华人民共和国仲裁法》若干问题的解释] vom 23. August 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008.
Schlichtung-zuerst-Ansichten	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts über die weitere Umsetzung des Arbeitsprinzips „Schlichten zuerst; Schlichten und Richten kombinieren" [最高人民法院关于进一步贯彻"调解优先、调判结合"工作原则的若干意见] vom 6. Juli 2010, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.134416(EN).

Schuldurkunden-ansichten	Anleitende Ansichten über die Bearbeitung der Beurkundung von Schuldurkunden mit Zwangsvollstreckungswirkung sowie [über die Bearbeitung] von Vollstreckungszeugnissen [办理具有强制执行效力债权文书公证及出具执行证书的指导意见] vom 23. April 2008, abgedruckt in: China Notary [中国公证] 2008, Nr. 6, 60–61.
Schuldurkunden-mitteilung	Gemeinsame Mitteilung des Obersten Volksgerichts und des Justizministeriums über einige Fragen zur Vollstreckung von Schuldurkunden, die durch Beurkundungsorgane mit Zwangsvollstreckungswirkung versehen worden sind [最高人民法院、司法部关于公证机关赋予强制执行效力的债权文书执行有关问题的联合通知] vom 1. September 2000, abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2000, Nr. 40, 15 ff.
SE-Bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Schlichtung durch speziell Eingeladene durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院特邀调解的规定] vom 28. Juni 2016, online verfügbar unter <http://www.chinacourt.org/law/detail/2016/06/id/ 148741.shtml>.
Sicherheitengesetz	Sicherheitengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国担保法] vom 30. Juni 1995, deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht 30.6.95/2.
Sino-bosnisch-herzegowinisches Abkommen	Abkommen zwischen der Volksrepublik China und Bosnien und Herzegowina über Justizhilfe in Zivilsachen und Handelssachen [中华人民共和国和波斯尼亚和黑塞哥维那关于民事和商事司法协助的条约] vom 18. Dezember 2012 online verfügbar unter <http://www.court.gov.cn/shenpan-xiangqing-14231.html>.
Strafprozessgesetz	Strafprozessgesetzgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑事诉讼法] vom 1. Juli 7.1979, zuletzt geändert am 14. März 2012, online verfügbar unter <www.gov.cn/flfg/2012-03/17/content_2094354.htm>.
Umgehungsansichten	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts über die rechtmäßige Sanktionierung von Umgehungshandlungen bei der Vollstreckung [最高人民法院关于依法制裁规避执行行为的若干意见] vom 27. Mai 2011, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2011, Nr. 9, 33–34.
Umsiedlungs-Antwortschreiben	Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts zur Frage, ob die Volksgerichte zivilrechtliche Klagen aus Streitigkeiten über Entschädigung und Umsiedlung annehmen sollen, die Parteien einreichen, die keine Einigung über Entschädigung und Umsiedlung wegen Abriss und Räumung erzielt haben [最高人民法院关于当事人达不成拆迁补偿安置协议就补偿安置争议提起民事诉讼人民法院应否受理问题的批复] vom 1. August 2005, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.59600(EN).
Unternehmenskon-kursgesetz	Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国企业破产法] vom 27. August 2006, chinesisch-deutsch in ZChinR 2007, 50–77.

Untersuchungsbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Untersuchung von Vermögensgegenständen bei der Vollstreckung in Zivilsachen [最高人民法院关于民事执行中财产调查若干问题的规定] vom 28. Februar 2017, Fa Shi (2017) Nr. 8 [法释（2017）8 号], online verfügbar unter <www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-37192.html>.
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, BGBl. 1961 II, S. 122.
UNÜ-Mitteilung	Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die Umsetzung des „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“, dem China beigetreten ist [最高人民法院关于执行我国加入的《承认及执行外国仲裁裁决公约》的通知] vom 4. Oktober 1987, Fa (Jing) Fa (1987) Nr. 5 [法（经）发（1987）5 号].
VE-Ansichten	Ansichten über die Durchführung der Reform des Verfahrenseröffnungs-Registrierungssystems durch die Volksgerichte [关于人民法院推行立案登记制改革的意见] vom 15. April 2015, abgedruckt in: People’s Court Daily [人民法院报], 16. April 2015, 4.
VE-Bestimmungen 2015	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院登记立案若干问题的规定] vom 15. April 2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 413–418.
VE-Bestimmungen 1997	Vorläufige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Verfahrenseröffnungsarbeit der Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院立案工作的暂行规定] vom 21. April 1997, abgedruckt in: Chinesischer Rechtsordnungsverlag [中国法制出版社] (Hrsg.), Neu herausgegebene Sammlung der justiziellen Auslegungen der Volksrepublik China, Ausgabe 2012 [新编中华人民共和国司法解释全书，2012 年版], Beijing 2011, Rn. 3.78–3.80.
VerbSG	Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern [中华人民共和国消费者权益保护法] vom 31. Oktober 1993, zuletzt geändert am 25. Oktober 2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, 69–85.
Verfahrenssystembestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über das Verfahrenssystem der Rechtsprechung der Volksgerichte bei Zivilfällen (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于人民法院审判民事案件程序制度的规定（试行）] vom 2. Februar 1979, außer Kraft getreten am 31. Dezember 1996, online verfügbar unter <www.china.com.cn/law/flfg/txt/2006-08/08/content_7063188.htm.
Verfassung	Verfassung der Volksrepublik China [中华人民共和国宪法] vom 4. Dezember 1982, zuletzt geändert am 14. März 2004, online verfügbar unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2004/content_62714.htm>.
Verhaltenskodex 2005	Verhaltenskodex für Richter (versuchsweise durchgeführt) [法官行为规范（试行）] vom 4. November 2005, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.60813(EN).

Verhaltenskodex 2010	Verhaltenskodex für Richter [法官行为规范] vom 6. November 2010, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/ pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.142127(EN).
Verhandlungsfristen-bestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die strenge Durchführung des Fallbehandlungsfristensystems [最高人民法院关于严格执行案件审理期限制度的若干规定] vom 14. September 2000, abgedruckt in: Chinesischer Rechtsordnungsverlag [中国法制出版社] (Hrsg.), Neu herausgegebene Sammlung der justiziellen Auslegungen der Volksrepublik China, Ausgabe 2012 [新编中华人民共和国司法解释全书，2012 年版], Beijing 2011, Rn. 3.37–3.39.
Vertragsgesetz	Vertragsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国合同法] vom 15. März 1999, deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.
Vertragsgesetz-Interpretation I	Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (I) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释（一）] vom 19. Dezember 1999, deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.
Vertragsgesetz-Interpretation II	Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China (II)“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释（二）] vom 24. April 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2009, 288–293.
Vertretungsorgan-Verordnung	Verordnung über die Registrierung und Verwaltung von ständigen Vertretungsorganen ausländischer Unternehmen [外国企业常驻代表机构登记管理条例] vom 19. November 2010, online verfügbar unter: <https://www.elawer.com/article/490862926.html>.
Verwaltungsprozess-gesetz	Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国行政诉讼法] vom 4. April 1989, zuletzt geändert am 1. November 2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 384–404.
Verwertungs-bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Versteigerung und den freihändigen Verkauf von Vermögensgegenständen bei der Zwangsvollstreckung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院民事执行中拍卖、变卖财产的规定] vom 15. November 2004, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2004, Nr. 12, 7–10.
VGOG	Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国人民法院组织法] vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 52–60.
Vollstreckungs-aufschub-bestimmungen	Bestimmungen zu einigen Fragen der richtigen Anwendung von Maßnahmen des Vollstreckungsaufschubs [关于正确适用暂缓执行措施若干问题的规定] vom 28. September 2002.
Vollstreckungs-befugnis-Ansichten	Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Veröffentlichung von „Einigen Ansichten zur vernünftigen Verteilung und wissenschaftlichen Betätigung von Vollstreckungsbefugnissen“ [最高人民法院印发《关于执行权合理配置和科学运行的若干意见》的通知] vom 19. Oktober 2011, Fa Fa (2011) Nr. 15 [法发（2011）15 号].

Vollstreckungs-bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定（试行）] vom 8. Juli 1998, Fa Shi (1998) Nr. 15 [法释（1998）15 号], zuletzt geändert 16. Dezember 2008, in der Fassung vom 8. Juli 1998 abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 1998, Nr. 3, 91–98.
Vollstreckungs-einwände-bestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Vollstreckungseinwänden und Fällen erneuter Beratung der Vollstreckung [最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定] vom 29. Dezember 2014, Fa Shi (2015) Nr. 10 [法释（2015）10 号].
Vollstreckungs-mitteilung 1993	Mitteilung der Chinesischen Volksbank, des Obersten Volksgerichts, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft und des Ministeriums für öffentliche Sicherheit über die Einholung von Auskünften, Einfrierung und Einziehung von Spareinlagen von Unternehmens- und Institutionseinheiten, Organen und Vereinigungen bei Banken [中国人民银行、最高人民法院、最高人民检察院、公安部关于查询、冻结、扣划企业事业单位、机关、团体银行存款的通知] vom 11. Dezember 1993, abgedruckt in: Chinesischer Rechtsordnungsverlag [中国法制出版社] (Hrsg.), Leitfaden für die Rechtsanwendung bei der Vollstreckung durch die Volksgerichte [法院执行法律适用指南] Beijing 2006, 132–134.
Vollstreckungs-mitteilung 2000	Mitteilung des Obersten Volksgerichts und der Chinesischen Volksbank über die rechtmäßige Vereinheitlichung der Vollstreckung durch die Volksgerichte und der Unterstützung der Vollstreckung durch die Finanzinstitutionen [最高人民法院、中国人民银行关于依法规范人民法院执行和金融机构协助执行的通知] vom 4. September 2000, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2000, Nr. 5, 154–155.
VS-Ansichten	Ansichten des Obersten Volksgerichts und des Justizministeriums über die weitere Stärkung der Volksschlichtungsarbeit in der neuen Situation [最高人民法院、司法部关于进一步加强新形势下人民调解工作的意见] vom 23. August 2007, abgedruckt in: Gesetzgebungsbüro des Staatsrats [国务院法制办公室] (Hrsg.), Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China (praktische Ausgabe) [中华人民共和国人民调解法（实用版）], Beijing 2010, 69 ff.
VS-Bestätigungs-bestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Verfahren der justiziellen Bestätigung von Volksschlichtungsvereinbarungen [最高人民法院关于人民调解协议司法确认程序的若干规定] vom 23. März 2011, abgedruckt in: Volksgerichtszeitung [人民法院报], 30. März 2011, 3.
VS-Bestimmungen	Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit [人民调解工作若干规定] vom 26. September 2002, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, 338–346.
VSG	Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国人民调解法] vom 28. August 2010, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 126–132.

VS-Vereinbarungsbestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Zivilsachen, die Volksschlichtungsvereinbarungen betreffen [最高人民法院关于审理涉及人民调解协议的民事案件的若干规定] vom 16. September 2002, abgedruckt in: Gesetzgebungsbüro des Staatsrats [国务院法制办公室] (Hrsg.), Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China (praktische Ausgabe) [中华人民共和国人民调解法（实用版）], Beijing 2010, 63 ff.
VS-Verordnung	Verordnung für die Organisation der Volksschlichtungskomitees [人民调解委员会组织条例] vom 17. Juni 1989, deutsch in Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 17.6.89/1, Gunthart GERKE, 168–171.
VV-Bestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen [最高人民法院关于适用简易程序审理民事案件的若干规定] vom 10. September 2003, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2003 Nr. 5, 7–9, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 769 ff.
VV-Dokumentenmuster	Dokumentenmuster für das vereinfachte Verfahren in Zivilsachen (versuchsweise durchgeführt) [民事简易程序诉讼文书样式（试行）] vom 19. Dezember 2003, online verfügbar chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.51646.
Wandertribunalbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen bei der Behandlung von Fällen durch die Wandertribunale [最高人民法院关于巡回法庭审理案件若干问题的规定] vom 28. Januar 2015, zuletzt geändert am 19. Dezember 2016, online verfügbar unter <www.court.gov.cn/xunhui5/xiangqing-43012.html>.
Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der strengen Anwendung der Anweisung zur Wiederaufnahme und der Zurückverweisung zur erneuten Behandlung nach dem Recht [最高人民法院关于民事审判监督程序严格依法适用指令再审和发回重审若干问题的规定] vom 2. Februar 2015.
Wiederaufnahmebestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定] vom 31. Juli 2002, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, 162.
Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten	Einige Ansichten des Obersten Volksgerichtes zur Normierung der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens im Volksgericht (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于规范人民法院再审立案的若干意见(试行)] vom 10. September 2002; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, 150–151.

Wiederaufnahme-Interpretation	Auslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》审判监督程序若干问题的解释] vom 25. November 2008; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 384–394.
Wiederaufnahmemitteilung	Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur korrekten Anwendung der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte“ [最高人民法院关于正确适用《关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定》的通知] vom 13. November 2003, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2003, Nr. 6, 235.
Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten	Einiger Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme [关于受理审查民事申请再审案件的若干意见] vom 27. April 2009; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 395–402.
Wiederaufnahmeregeln	Detaillierte Regeln des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于民事申请再审案件受理审查工作细则（试行）], Fa (2008) Nr. 122 [法（2008）122号], in Kraft getreten am 4. Januar 2008, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 403–410.
Wiederaufnahmereplik	Replik des Obersten Volksgerichts über die Nichtannahme der Volksgerichte von Wiederaufnahmeanträgen von Parteien gegen Beschlüsse der Nichtanerkennung von Schiedssprüchen [最高人民法院关于当事人因对不予执行仲裁裁决的裁定不服而申请再审人民法院不予受理的批复] vom 26. Juni 1996, Fa Fu (1996) Nr. 8 [法复（1996）8号], zuletzt geändert am 16. Dezember 2008.
Wirtschaftsverfahrenbestimmungen	Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur strikten Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ in Wirtschaftsverfahren [最高人民法院关于在经济审判工作中严格执行《中华人民共和国民事诉讼法》的若干规定] vom 22. Dezember 1994, Fa Fa (1994) Nr. 29 [法发（1994）29号].
Zitierbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Zitieren von normierenden Rechtsschriftstücken wie etwa Gesetze und Rechtsnormen in Entscheidungsurkunden [最高人民法院关于裁判文书引用法律、法规等规范性法律文件的规定] vom 26. Oktober 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 31–32.
ZK-Beschluss 2006	Beschluss des Zentralkomitees der KPCh über einige wichtige Fragen des Aufbaus einer sozialistischen harmonischen Gesellschaft [中共中央关于构建社会主义和谐社会若干重大问题的决定] vom 11. Oktober 2006, online verfügbar unter <http://news3.xinhuanet.com/politics/2006-10/18/content_5218639.htm>.
ZPG	Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991, zuletzt geändert am 27. Juni 2017, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 537 ff.

ZPG 1982
Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (versuchsweise durchgeführt) [中华人民共和国民事诉讼法（试行）] vom 8. März 1982; deutsch in: RabelsZ 47 (1983), 94–140.

ZPG 1991
Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991; deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

ZPG 2007
Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991 zuletzt geändert am 28. Oktober 2007; Revisionsbeschluss abgedruckt in: Legal Daily [法制日报], 29. Oktober 2007, 3.

ZPG-Ansichten 1992
Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14. Juli 1992; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 1992, Nr. 3, 70–94.

ZPG-Interpretation
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30. Januar 2015; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2015, Nr. 6, 27–38; chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 619 ff.

Zuständigkeits-Antwortschreiben
Schreiben des Obersten Volksgerichts zur Frage, wie die Einlegung eines Einspruchs durch eine Partei betreffend die sachliche Zuständigkeit zu behandeln ist[最高人民法院关于当事人就级别管辖提出异议应如何处理问题的函] vom 3. Juli 1995, abgedruckt in: Chinesischer Rechtsordnungsverlag [中国法制出版社] (Hrsg.), Neu herausgegebene Sammlung der justiziellen Auslegungen der Volksrepublik China, Ausgabe 2012 [新编中华人民共和国司法解释全书，2012 年版], Beijing 2011, 3.121.

Zuständigkeits-bestimmungen Yunnan
Bestimmungen über die Kriterien für die Zuständigkeit der Volksgerichte aller Ebenen der Provinz Yunnan bei zivil- und handelsrechtlichen Fällen in erster Instanz [云南省各级人民法院管辖第一审民商事案件标准的规定] vom 31. März 2008, Yun Gao Fa (2008) Nr. 83 [云高法（2008）83 号], online verfügbar unter <blog.sina.com.cn/s/blog_56310b900100vn4x.html>.

Zuständigkeits-mitteilung Guangdong 2008
Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Provinz Guangdong über die Anpassung der Kriterien für die sachliche Zuständigkeit bei zivil- und handelsrechtlichen Fällen in erster Instanz [广东省高级人民法院关于调整第一审民商事纠纷案件级别管辖标准的通知] vom 31. März 2008, online verfügbar unter: <http://wenku.baidu.com/view/d2a9754d2b160b4e767fcff2.html>.

Zuständigkeits-mitteilung Guangdong 2012
Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Provinz Guangdong über die versuchsweise Durchführung der Kriterien für die sachliche Zuständigkeit bei zivil- und handelsrechtlichen Fällen in erster Instanz [广东省高级人民法院关于试行第一审民商事纠纷案件级别管辖标准的通知] vom 6. Dezember 2012, online verfügbar unter: <http://www.gzzcls.com/ShowArticle.shtml?ID=20136417281421859.htm>.

Zuständigkeitsmitteilung Shanghai — Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Stadt Shanghai über die versuchsweise Durchführung der Kriterien für die Zuständigkeit der Gerichte aller Ebenen von Shanghai bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz [上海市高级人民法院关于试行上海各级法院第一审民商事案件管辖标准的通知] vom 29. Dezember 2011, online verfügbar unter: <http://shfy.chinacourt.org/article/detail/2012/10/id/ 672053.shtml>.

Zuständigkeitsmitteilung Zhejiang — Mitteilung des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang über die versuchsweise Durchführung der Maßstäbe für die Zuständigkeit der Gerichte aller Ebenen von Shanghai bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz [浙江省高级人民法院关于试行浙江省各级法院第一审民商事案件级别管辖标准的通知] vom 18. Juli 2012, online verfügbar unter: <http://yh.zjlscourt.com/splc/sfwj/2014-06-17/47799.html>.

Zuständigkeitsmitteilung 1999 — Mitteilung des Obersten Volksgerichts über Fragen der Annahme von zivil- und wirtschaftsrechtlichen Fällen durch alle Höheren Volksgerichte in erster Instanz [最高人民法院关于各高级人民法院受理第一审民事、经济纠纷案件问题的通知] vom 9. April 1999, abgedruckt in: Chinesischer Rechtsordnungsverlag [中国法制出版社] (Hrsg.), Neu herausgegebene Sammlung der justiziellen Auslegungen der Volksrepublik China, Ausgabe 2012 [新编中华人民共和国司法解释全书，2012 年版], Beijing 2011, 3.125–3.139.

Zuständigkeitsmitteilung 2008 — Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die Anpassung der Kriterien für zivil- und handelsrechtliche Fälle, in denen die Höheren Volksgerichte und Mittleren Volksgerichte in erster Instanz zuständig sind [最高人民法院关于调整高级人民法院和中级人民法院管辖第一审民商事案件标准的通知] vom 3. Februar 2008, abgedruckt in: Chinesischer Rechtsordnungsverlag [中国法制出版社] (Hrsg.), Neu herausgegebene Sammlung der justiziellen Auslegungen der Volksrepublik China, Ausgabe 2012 [新编中华人民共和国司法解释全书，2012 年版], Beijing 2011, 3.149–3.150.

Zuständigkeitsmitteilung 2015 — Mitteilung des Obersten Volksgerichts über die Anpassung der Kriterien für zivil- und handelsrechtliche Fälle, in denen die Höheren Volksgerichte und Mittleren Volksgerichte in erster Instanz zuständig sind [最高人民法院关于调整高级人民法院和中级人民法院管辖第一审民商事案件标准的通知] vom 30. April 2015, online verfügbar unter: <http://www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-14366.html>.

Zwangsvollstreckungs-Interpretation — Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" im Vollstreckungsverfahren [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》执行程序若干问题的解释] vom 3. November 2008, Fa Shi (2008) Nr. 13 [法释（2008）13 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 64–72.

Literatur- und Materialienverzeichnis

AHL, Björn, Grundlagen des Vollstreckungsrechts der VR China – Rechtliche Strukturen und Vollstreckungshindernisse (Teile 1 und 2), in: ZChinR (DCJV-Newsletter) 1997, 2–11, 35–44 (zitiert als: Björn AHL, Vollstreckungsrecht).

–, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, 251–258 (zitiert als: Björn AHL, Justizauslegung).

–, Justizreformen in China, Baden-Baden 2015.

–, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, in: ZChinR 2012, 1–16 (zitiert als: Björn AHL, Vereinheitlichung).

AHL, Björn/SPRICK, Daniel/CZOSKE, Pilar-Paz, Maßnahmen des Obersten Volksgerichts zur Schaffung einer transparenten Justiz, in: ZChinR 2014, 199–208.

AI, Jiahui [艾佳慧], Funktionsweise der „großen Schlichtung“ und Abgrenzung ihres Anwendungsbereichs [“大调解”的运作模式与适用边界], in: Studies in Law and Business [法商研究] 2011, Nr. 1 19–27.

ARBEITSGRUPPE DES MITTLEREN GERICHTS DES REGIERUNGSBEZIRKS QINGYANG [庆阳地区中级法院工作组] (Hrsg.), Wie das Mittlere Gericht des Regierungsbezirks Qingyang, Provinz Gansu, die Schlichtung auf Basisebene anpackt (Auszug) [甘肃省庆阳地区中级法院是怎样抓基层调解工作的（节录）], in: Abteilung für Bücher und Materialien des Instituts für Rechtswissenschaft der chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften [中国社会科学院法学研究所图书资料室] (Hrsg.), Ausgewählte Materialien zur Volksschlichtung [人民调解资料选编], Beijing 1980, 120–128.

ASCHE, Josephine, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, ZChinR 2008, 233–243.

„Aufbau und Entwicklung von innovativen pluralistischen Streitauflösungsmechanismen – die lebendige Praxis des Koppelungssystems von Prozess und Schlichtung im Bezirk Xihu der Stadt Hangzhou“ [创新型多元化纠纷化解机制的构建与发展一诉调对接制度在杭州市西湖区的生动实践], unveröffentlichtes Manuskript, Hangzhou 2014.

BECKER, Udo, in: MUSIELAK, Hans Joachim/VOIT, Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur ZPO, § 850, 13. Auflage, München 2016.

BINDING, Jörg, Das Gerichtssystem der VR China, Ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtswahlstatuts, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 109 (2010), 153–215.

BINDING, Jörg/ZHANG, Hang, Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts, in: BINDING, Jörg/PISSLER, Knut Benjamin/XU, Lan (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 1, Frankfurt am Main 2016, 27–92.

BOHNET, Uwe, Das Gegenseitigkeitsprinzip bei der Anerkennung von Gerichtsurteilen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, in: Recht der Internationalen Wirtschaft Beilage 2 zu Heft 6/1996, 17–20.

BU, Yuanshi, China, in: ESPLUGUES MOTA, Carlos/BARONA VILAR, Silvia (Hrsg.), Global Perspectives on ADR, Cambridge et al. 2014, 79–101 (zitiert als: Yuanshi BU, ADR).
–, Einführung in das Recht Chinas, 1. Auflage, München 2009 (zitiert als: Yuanshi BU, 1. Auflage).
–, Einführung in das Recht Chinas, 2. Auflage, München 2017.
– [卜元石], Ne bis in idem and its Application to Civil Intellectual Property Rights Disputes [重复诉讼禁止及其在知识产权民事纠纷中的应用], in: Chinese Journal of Law [法学研究] 2017, Nr. 3, 91–106 (zitiert als: Yuanshi BU, Ne bis in idem).
–, The Overhaul of the Chinese Civil Procedure Law in 2012, Zeitschrift für Zivilprozess International 16 (2012), 415–430 (zitiert als: Yuanshi BU, Overhaul).
BUXBAUM, David C., Some Aspects of Civil Procedure and Practice at the Trial Level in Tanshui and Hsinchu from 1789 to 1895, in: Journal of Asian Studies 30 (1971), 255–279.

CAI, Baodong [才宝东], Die Beurkundung von Schuldurkunden mit Zwangsvollstreckungswirkung [具有强制执行效力债权文书公证], <www.hljgz.cn/shownews.asp?id=398>.
CAI, Yanmin [蔡彦敏], Dialyse [sic] des Fallmanagementmechanismus in der chinesischen Ziviljustiz [中国民事司法案件管理机制透析], in: China Legal Science [中国法学] 2013, Nr. 1, 131–143.
CAO, Luman [曹路曼], Überlegungen zur Sinisierung des Instituts der Anordnung der Urkundenvorlegung [文书提出命令制度的中国化构想], in: Management Observer [管理观察] 2015, Nr. 30, 26–28 (zitiert als: CAO Luman, Urkundenvorlegung).
–, Die Vervollkommnung des Systems der Sammlung von Beweisen aus der Sicht des neuen Zivilprozessgesetzes [新民事诉讼法视域下证据收集制度的完善], in: Journal of Social Science of Harbin Normal University [哈尔滨师范大学社会科学学报] 2014, Nr. 6, 36–38.
CAO, Zhixun [曹志勋], Reflection on the Pre-determinant Force of Facts [反思事实预决效力], in: Modern Law Science [当代法学] 2015, Nr. 1, 130–138.
CAPOWSKI, John J., China's Evidentiary and Procedural Reforms, the Federal Rules of Evidence, and the Harmonization of Civil and Common Law, in: Texas International Law Journal 47 (2011), 455–504.
CHAI, Letian [柴乐天], Rechtliche Regulierung der Probleme von parallelen zivil- und handelsrechtlichen Prozessen an beiden Ufern [der Taiwan-Straße] [两岸民商事平行诉讼问题的法律规制], in: Juanzong [卷宗] 2016, Nr. 3, 835.
CHEN, Gang [陈刚], Der Anwendungsumfang der Drittanfechtungsklage – Zugleich über Wege der Verantwortungsverfolgung bei missbräuchlichen Klagen [第三人撤销判决诉讼的适用范围—兼论虚假诉讼的责任追究途径], People's Justice Daily [人民法院报], 31. Oktober 2012, 7.
CHEN, Guangzhong [陈光中] (Hrsg.), Evidence Law [证据法学], 3. Auflage, Beijing 2015.
CHEN, Guiming/LI, Shichun [陈桂明/李仕春], Forschung zum Institut der Entscheidung bei Säumnis [缺席审判制度研究], in: China Legal Science [中国法学] 1998, Nr. 4, 99–107.
CHEN, Hongguang/WANG, Mengfei [陈宏光/王梦飞], Untersuchung zum Funktionsmechanismus der Großen Schlichtung – unter dem Blickwinkel der Praxis in Anhui [大调解运行机制研究—以安徽的实践为视点], in: Law Science Magazine [法学杂志] 2012, Nr. 10, 111–116.

CHEN, Kui/JIANG, Heping [陈葵/江和平] (Hrsg.), Praxisführer Schlichtung vor Verhandlung: Ablauf, Regeln, Technik [审前调解实务指南：流程、规则、技能], Beijing 2014.

CHEN, Xiaoping/PAN Shangbin/PAN Zhicheng [陈小平／潘善斌／潘志成] Erforschung der Theorie und Praxis der Klage im öffentlichen Interesse in Umweltfällen [环境民事公益诉讼的理论与实践探索], Beijing 2016.

CHEN, Yanhua/ZHAO, Zuolian [陈燕华／赵作楝], Anwendung und Verständnis der geänderten Vorschriften des Zivilprozessgesetzes der VR China [<中国人民共和国民事诉讼法 >修改条文理解与适用], Beijing 2013.

CHEN, Zhanjun [陈占军], Vorläufige Analyse des Systems unserer Klage im öffentlichen Interesse in Umweltsachen [我国环境公益诉讼制度初探] in: LI Xuan [李轩] (Hrsg.), Rethought and reconstruction – The lawyer's perspective on the re-modification of the civil procedure law [反思与重构—民事诉讼法再改的律师视角], Beijing 2015, 214–222.

CHENG, Chunhua [程春华], Zum Verhältnis zwischen dem Streitgegenstand und dem Klagebegehren im Zivilverfahren [论民事诉讼中诉讼标地的与诉讼请求之关系], in: Journal of Law Application [法律适用] 2014, Nr. 5, 62–66.

Chinesisches Rechtsjahrbuch 1989 [中国法律年鉴 1989], hrsg. v. d. Redaktionsabteilung für das „Chinesische Rechtsjahrbuch" [《中国法律年鉴》编辑部], Beijing 1989.

Chinesisches Rechtsjahrbuch 2004 [中国法律年鉴 2004], hrsg. v. d. Redaktionsabteilung für das Chinesische Rechtsjahrbuch [中国法律年鉴编辑部], Beijing 2004.

Chinesisches Rechtsjahrbuch 2015 [中国法律年鉴 2015], hrsg. v. d. Redaktionsabteilung für das Chinesische Rechtsjahrbuch [中国法律年鉴编辑部], Beijing 2015.

Chinesisches Rechtsjahrbuch 2016 [中国法律年鉴 2016], hrsg. v. d. Redaktionsabteilung für das Chinesische Rechtsjahrbuch [中国法律年鉴编辑部], Beijing 2016.

CLARKE, Donald C., Dispute Resolution in China, in: Journal of Chinese Law 5 (1991), 245–296.

DAENTZER, Anne, Voraussetzungen der Vollstreckung von vermögensrechtlichen Urteilen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, in: Zeitschrift für Zivilprozess International 2 (1997), 367–377.

Das neue chinesisch-deutsche Wörterbuch [新汉德词典], hrsg. v. d. Kompilationsgruppe des Fachbereichs Deutsch der Fremdsprachenuniversität Beijing für „Das neue chinesisch-deutsche Wörterbuch" [北京外国语学院德语系《新汉德词典》编写组], Beijing 1985 (Nachdruck Beijing 2009).

DEISSNER, Susanne, Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr und Wirksamkeit von Schiedsabreden nach chinesischem Recht, in: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2011, 565–573 (zitiert als: Susanne DEISSNER, Anerkennung).

–, Interregionales Privatrecht in China – zugleich ein Beitrag zum chinesischen IPR, Tübingen 2012.

DENG, Yan [邓岩] (Hrsg.), Theorie und Praxis des Zivilprozesses [民事诉讼原理与实务], Beijing 2016.

DING, Yong, Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Zivilprozess, in: DCJV-Newsletter 2003, 232–234.

DONG, Yiliang/LIU, Hongyan/PISSLER, Knut Benjamin, The 2011 Regulation of the Causes of Civil Action of the Supreme People's Court of the Peole's Republic of China, A New Approach to Systemise and Compile the Status Quo of the Chinese Civil Law System, Berlin/Boston 2012.

DU, Wanhua [杜万华] Analyse der Hauptprobleme der justiziellen Auslegung zum „Zivilprozessgesetz“ [《民事诉讼法》司法解释重点问题解析], in: Journal of Law Application [法律适用] 2015, Nr 4, 2–12 (zitiert als: DU Wanhua, Hauptprobleme).
– (Hrsg.), Erläuterungen der justiziellen Auslegungen und anleitenden Fälle des Obersten Volksgerichts, Band „Zivilprozessrecht“ (2 Teilbände) [解读最高人民法院司法解释、指导性案例. 民事诉讼卷（上、下）], Beijing 2016 (zitiert als: DU Wanhua, Erläuterungen).
–, Hintergrund, Verlauf und Leitprinzipien der Ausarbeitung der justiziellen Auslegung des Zivilprozessgesetzes und ihr wesentlicher Inhalt [民事诉讼法司法解释的制定背景、过程、遵循原则以及主要内容], in: People's Judicature [人民司法] 2015, Nr. 5, 18–22 (zitiert als: DU Wanhua, Hintergrund).
– (Hrsg.), Praxiskompass zur justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts des Zivilprozessgesetzes [最高人民法院民事诉讼法司法解释实务指南], Beijing 2015.
DU, Wanhua/HU, Yunteng [杜万华/胡云腾] (Hrsg.), Nach Paragraphen geordnete Analyse der Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz [最高人民法院民事诉讼法司法解释逐条适用解析], Beijing 2015.
DUAN, Wenbo [段文波], Overlapping of Claims: Taking Joinder of Chosen Claims as the Solution [请求权竞合论以诉之选择性合并为归宿] in: Modern Law Science [当代法学] 2010, Nr. 5, 158–164.

EISENBERG, Claudius/HENNING, Evelyn, Die Beweiswürdigung des Zeugen im chinesischen Zivilprozess – eine auch rechtsvergleichende Betrachtung, in: ZChinR 2010, 239–247.

FAN, Dianqin [范电勤], Verfassungsrechtliche Überprüfung von „Schlichtung zuerst, Schlichten und Richten kombinieren“ [“调解优先、调判结合”的宪法审视], in: Law Science [法学] 2012, Nr. 8, 96–103.
FAN, Junping [樊俊平], Gedanken zur Reform des Stellenplans für Richter [关于法官员额制改革的思考], in: Modern Business Trade Industry [现代商贸工业] 2017, Nr. 31, 125 f.
FAN, Yu [范愉], Theorie und Praxis der Streitbeilegung [纠纷解决的理论与实践], Beijing 2007.
FAN, Yu/LI, Hao [范愉/李浩], Streitbeilegung – Theorie, System und Technik [纠纷解决—理论、制度与技能], Beijing 2010.
FEHL, Elske, Das neue Insolvenzrecht der VR China – Mehr Schutz für ausländische Investitionen?, in: ZChinR 2008, 325–331.
FEI, Jia/HILL, Richard, Enforcement of Arbitral Awards in the PRC, in: MOSER, Michael J. (Hrsg.), Dispute resolution in China, Huntington 2012, 157–236.
FEI, Lanfang, Public Policy as a Bar to Enforcement of International Arbitral Awards, A Review of the Chinese Approach, in: Arbitration International 26 (2010), 301–312.
FENG, Yujun/PENG, Xiaolong, China’s Dispute-Resolution Mechanisms and Innovation in the Transformation Era, in: ZEKOLL, Joachim/BÄLZ, Moritz/AMELUNG, Iwo (Hrsg.), Formalisation and Flexibilisation in Dispute Resolution, Leiden 2014, 69–107.
FINDER, Susan, Clearing the Backlog of Civil Disputes in the Chinese Military Courts, 8. März 2014, <https://supremepeoplescourtmonitor.com/2014/03/08/clearing-the-backlog-of-civil-disputes-in-the-chinese-military-courts>.

FO, Fayan [佛法研], Untersuchung des Problems der Richterassistenten und des Stellenplans für Richter [法官助理与法官员额问题研究], People's Judicature [人民司法] 2002, Nr. 8, 36–41.

FU, Hualing, Mediation and the Rule of Law: The Chinese Landscape, in: ZEKOLL, Joachim/BÄLZ, Moritz/AMELUNG, Iwo (Hrsg.), Formalisation and Flexibilisation in Dispute Resolution, Leiden 2014, 108–129.

FU, Hualing/CULLEN, Richard, From Mediatory to Adjudicatory Justice: The Limits of Civil Justice Reform in China, in: WOO, Margaret Y. K./GALLAGHER, Mary E. (Hrsg.), Chinese Justice, Civil Dispute Resolution in Contemporary China, Cambridge et al. 2011, 25–57.

FULDA, Andreas, Förderung partizipativer Entwicklung in der VR China, Möglichkeiten und Grenzen politischer Einflussnahme durch Akteure der deutsch-chinesischen Entwicklungszusammenarbeit (2003–2006), Wiesbaden 2009.

GAO Xiaoli [高晓力], Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in China [外国仲裁裁决在中国的承认和执行], in: LIU, Li [刘力] (Hrsg.), The study on legislation of international civil procedure – jurisdiction and judicial assistance, [中国涉外民事诉讼立法研究--管辖权与司法协助], Beijing 2016, 268–303.

GAO, Yifei/HE, Hongqiang [高一飞/贺红强], Das Recht zum Besuch von Gerichtsverhandlungen und seine Verwirklichungsmechanismen [庭审旁听权及其实现机制], in: Journal of Social Science [社会科学研究] 2013, Nr. 2, 74–79.

GARAPON, Antoine et al., Le procès civil en version originale, Cultures judiciaires comparées, France, Chine, États-Unis, Lexis Nexis E-Book, Paris 2014.

GEIMER, Reinhold/GEIMER, Ewald/GEIMER, Gregor, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Auflage, Köln, Saarbrücken 2015.

GEIMER, Reinhold/SCHÜTZE, Rolf A./GEIMER, Ewald/GEIMER, Gregor, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Kommentar zur EuGVVO, EuEheVO, EuZustellungsVO, zum Lugano-Übereinkommen und zum nationalen Kompetenz- und Anerkennungsrecht, 2. Auflage, München 2004.

„Gericht der Mittelstufe der Stadt Xiamen erlässt Vorschriften über sachverständige Beistände“ [厦门中院首创专家辅助人规则], www.legaldaily.com.cn [法制网], 6.8.2009, abrufbar unter <http://www.legaldaily.com.cn/dfjzz/content/2009-08/06/content_1134624.htm?node=7155>.

GERKE, Gunthart, Die Schlichtung im chinesischen Recht, Hamburg 1992.

GESETZGEBUNGSAUSSCHUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES [全国人民代表大会法制工作委员会民法室] (Hrsg.), Erläuterungen, Gesetzesbegründung und systematische Einordnung des chinesischen Zivilprozessgesetzes [中华人民共和国民事诉讼法条文说明立法理由及相关规定], Beijing 2012 (zitiert als: GESETZGEBUNGSAUSSCHUSS, Erläuterungen zum Zivilprozessgesetz).

– (Hrsg.), Legislation Background and Point on Civil Procedure Law [民事诉讼法立法背景与观点全集], Beijing 2012 (zitiert als: GESETZGEBUNGSAUSSCHUSS, Legislation Background).

GLATTER, Joachim, Gesellschaftsrecht – Formen der Präsenz ausländischer Unternehmen in China, in: BINDING, Jörg/PISSLER, Knut Benjamin (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2016, 108–162.

GOTTWALD, Peter, in: Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1 §§ 1–354, 5. Auflage, München 2016.

GREEN, Sven-Erik, Aufklärungspflichten und Auffangtatbestände – die neue justizielle Interpretation des OVG zu den Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger in China, in: ZChinR 2012, 217–221.

GROS, Sébastien, Die Leitungshaftung in der französischen société à responsabilité limitée (SARL) und in der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Frankfurt am Main 2008.

GUO, Hua [郭华], Änderung und Auslegung der Allgemeinen Verfahrensgrundsätze für forensische Begutachtungen [司法鉴定程序通则的修改与解读], in: Evidence Science [证据科学] 2016, Nr. 4, 389–398.

–, Auslegungen und Überlegungen zu Zweifelsfragen der Allgemeinen Verfahrensgrundsätze für forensische Begutachtungen [司法鉴定程序通则疑难问题的解读与思考], in: Chinese Journal of Forensic Sciences [中国司法鉴定] 2016, Nr. 4, 1–6 (zitiert als: GUO Hua, Zweifelsfragen).

–, Künftige Zielrichtung und Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der Reform der Verwaltung der forensischen Begutachtung [司法鉴定管理体制改革的现状反思与未来方向], in: Justice of China [中国司法] 2015, Nr. 11, 58–62 (zitiert als: GUO Hua, Reform).

GUO, Xiaoguang [郭晓光], Neue Lehre der zivilprozessualen Schlichtung [民事诉讼调解新论], Beijing 2013.

HAGER, Günter, Konflikt und Konsens, Überlegungen zu Sinn, Erscheinung und Ordnung der alternativen Streitschlichtung, Tübingen 2001.

HALEGUA, Aaron, Reforming the People's Mediation System In Urban China, in: Hong Kong Law Journal 35 (2005), 715–750.

HAN, Bo [韩波], On the "Interested Party" in the LitigationAroused by Execution Objection [论执行异议之诉中的利害关系人], in: Journal of CUPL [中国政法大学学报] 2011, 27–35.

HAY, Peter, US-Amerikanisches Recht, 6. Auflage, München 2015.

HE, Jiahong/LIU, Pinxin [何家弘/刘品新], Beweisrecht [证据法学], 5. Auflage, Beijing 2013.

HE, Xin, Black Hole of Responsibility: The Adjudiation Committee's Role in a Chinese Court, in: Law & Society Review 42 (2012), 73–94.

–, Double Whammy: Lay Assessors as Lackeys in Chinese Courts, in: Law and Society Review, 50 (2016), 733-–765 (zitiert als: HE Xin, Lay Assessors).

HE, Zhonglin/LI, Saimin [部中林/李赛敏], Verständnis und Anwendung der „Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen von Gerichten der Region Taiwan" [《关于认可和执行台湾地区法院民事判决的规定》的理解与适用], in: People's Judicature [人民司法] 2016, Nr. 7, 32–36.

HEILMANN, Sebastian/SHIH, Lea/RUDOLF, Moritz, Justiz, Polizei und Strafvollzug, in: HEILMANN, Sebastian (Hrsg.), Das politische System der Volksrepublik China, 3. Auflage, Wiesbaden 2016, 124–133.

HEUSER, Robert, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 1999.

HILL, Tim/LIN, Mark/SHEN, Will, Setting Aside of Arbitral Awards, in: FUNG, Daniel R./WANG, Sheng Chang, Arbitration in China: A Practical Guide, Hong Kong etc. 2004, 273 ff.

HILMER, Sarah E., Theory and Practice of Court-Annexed Mediation in China: Quo Vadis?, in: SOURDIN, Tania/ZARISKI, Archie (Hrsg.), The Multi-Tasking Judge: Comparative Judicial Dispute Resolution, Pyrmont (Australien) 2013, 103–119.

VON HIPPEL, Thomas / PISSLER, Knut Benjamin, China, in: RICHTER, Andreas / WACHTER Thomas (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, Angelbachtal / Baden-Baden 2007, 699–746.

HÖHERES VOLKSGERICHT DER STADT SHANGHAI [上海市高级人民法院] (Hrsg.), Was ist die „Online-Verfahrenseröffnung“? [什么是“网上立案”?], <www.hshfy.sh.cn/wsla/gweb/?jdfwkey=njoj4>.

HU, Jieren, Grand Mediation in China, in: Asian Survey 51 (2011), 1065–1089.

HU, Jihua / CHEN, Junsheng [扈纪华/陈俊生] (Hrsg.), Erläuterungen zum Volksschlichtungsgesetz der VR China [中华人民共和国人民调解法解读], Beijing 2010.

Hu, Junhui [胡军辉], Gedanken über die Frage der Handhabung der Vorbestimmungswirkung der bereits festgestellten Tatsachen im Zivilverfahren [民事诉讼中如何处理即判事实预决效力问题的思考], in: Politics and Law [政治与法律] 2010, Nr. 8, 147–154 (zitiert als: Hu Junhui, Vorbestimmungswirkung).

–, Wie beeinflusst ein Urteil materiell abhängige Dritte: Rechtskraft oder Reflexwirkung? [判决如何影响实体从属第三人：既判力抑或反射效力？], Social Scientist [社会科学家] 2009, Nr. 4, 79–82.

HU, Zhenjie, Chinese perspectives on international jurisdiction and the enforcement of judgments in contractual matters, A comparative study of the relevant provisions of Chinese, Swiss and US law, of the European conventions and of other international treaties, Zürich 1999 (zitiert als: HU Zhenjie, Chinese perspectives).

–, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: Rules, Interpretation and Practice, in: Netherlands International Law Review 46 (1999), 291–311.

HUANG, Haitao [黄海涛], Studien zur Gesetzgebung der Gerichtsschlichtung [法院调解立法研究], Beijing 2008 (unveröffentlichte Dissertation).

HUANG, Jie, Conflicts between Civil Law and Common Law in Judgment Recognition and Enforcement: When is the Finality Dispute Final, Wisconsin International Law Journal 29 (2011), 70–110.

HUANG, Lin [黄琳], Definition des Interessierten und des nicht am Fall Beteiligten im Prozess der Vollstreckungseinwände [浅议民事执行异议中利害关系人异议与案外人异议的界定], in: Legal System and Society [法制与社会] 2011, Nr. 36, 254–255.

HUANG, Philip C. C., Chinese Civil Justice, Past and Present, Lanham et al. 2012 (zitiert als: Philip C. C. HUANG, Chinese Civil Justice).

–, Civil justice in China: Representation and Practice in the Qing, Stanford 1996.

HÜBNER, Patrick Alois, Rechtsschutz ausländischer Investoren vor chinesischen Gerichten, Berlin et al. 2014.

JAUERNIG, Othmar / HESS, Burkhard, Zivilprozessrecht, 30. Auflage, München 2011.

JI, Gefei [纪格非], Das westliche Vorbild der rechtlichen Wirkung von „Issues“ und der chinesische Pfad [“争点”法律效力的西方样本与中国路径] in: China Legal Science [中国法学 (文摘)] 2013, Nr. 3, 109–120.

JIANG, Bixin [江必新] (Hrsg.), Civil Procedure Law of the People’s Republic of China: A Practical Guide to Understanding and its Application [新民事诉讼法理解适用于实务指南], Beijing 2012.

– (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen im Zivilprozessrecht [最高人民法院关于适用民事诉讼法审判监督程序司法解释理解与适用], Beijing 2008 (zitiert als: JIANG Bixin, Wiederaufnahme).

– (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Vollstreckungsnormen – Zusammenhängende Kommentierung der Paragrafen zu Sicherung und Vollstreckung im neuesten Zivilprozessgesetz und der Interpretation zum Zivilprozessgesetz [执行规范理解与适用—最新民事诉讼法与民诉法解释保全、执行条文关联解读], Beijing 2015 (zitiert als: JIANG Bixin, Vollstreckungsnormen).

JIANG, Bixin/HE Dongning/CHENG Sijin [江必新 / 何东宁 / 程似锦], Das neue Zivilprozessrecht; Die dazugehörigen Vorschriften und praktischer Leitfaden; Band für allgemeine Vorschriften [新民事诉讼法说配套规则适用指引（总则券）], Beijing 2016.

JIANG, Bixin/LIU Guiyang [江必新/刘贵祥] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung [最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题规定], Beijing 2016 (zitiert als: JIANG Bixin/LIU Guiyang, Verständnis und Anwendung der Vollstreckungseinwände-Bestimmungen).

JIANG, Heping [江和平], Reform und Entwicklung des chinesischen Gerichtsschlichtungssystems – am Muster des Zweiten Volksgerichts der Stadt Dongguan [中国法院调解制度的改革和发展—以东莞市第二人民法院为样本], unveröffentlichtes Manuskript, 2014.

JIANG, Wei [江伟] (Hrsg.), Civil Procedural Law [民事诉讼法学], 3. Auflage, Beijing 2015.

– (Hrsg.), Kommentar zum Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法释义], Beijing 2012 (zitiert als: JIANG Wei, Kommentar).

– (Hrsg.), Zivilprozessrecht [民事诉讼法], 3. Auflage, Shanghai 2016 (zitiert als: JIANG Wei, Zivilprozessrecht).

JIANG, Wei/CHANG, Tingbin [江伟/常廷彬], Über die Vorbestimmungskraft der bereits festgestellten Tatsachen [论已确认事实的预决力], in: China Legal Science [中国法学] 2008, Nr. 3, 102–109.

JIANG, Wei/DUAN, Housheng [江伟/段厚省], Restatement on the Relationship between claims and the Litigation Subject Matter Theory [请求权竞合与诉讼标的理论之关系重述], in: Jurist [法学家] 2003, Nr. 4, 72–82.

JIANG, Wei/LIAO, Yong'an [江伟/廖永安], Eine skizzenhafte Diskussion des Charakters und der Effekte von Volksschlichtungsvereinbarungen [简论人民调解协议的性质与效力], in: Law Science Magazine [法学杂志]2003, Nr. 2, 10–11.

JIANG, Wei/SHAO, Ming [江伟/邵明], Die Bedeutung der Schaffung eines einheitlichen chinesischen Beweisgesetzes und einige diesbezügliche Überlegungen [关于我国制定统一证据法典的意义和若干设想], in: JIANG, Wei [江伟], Erkundung und Aufbau – Zivilprozessrechtswissenschaftliche Forschung (Band 2) [探索与构建—民事诉讼法学研究（下卷）], Beijing 2007, 152–176; ursprünglich erschienen in: WANG Liming [王利明], Zivilprozessuales Beweisrecht in Theorie und Praxis [中国民事证据的立法研究与应用], Beijing 2000.

JIANG, Wei/XIAO, Jianguo [江伟/肖建国] (Hrsg.), Civil Procedure Law [民事诉讼法], 7. Auflage, Beijing 2015.

JIANG, Xiaoyan/YANG Engan [蒋晓燕/杨恩乾], Die Anwendung der Drittwiderspruchsklage [案外人异议之诉的程序适用], Research on Rule of Law [法治研究] 2011, Nr. 10, 95–98.

JIN, Dianjun [金殿军], Vollstreckung wegen Geldforderungen (II): Vollstreckung in Immobilien [金钱债权的执行（Ⅱ）：对不动产的执行], in: XIAO, Jianguo [肖建国]/ZHAO, Jinshan [赵晋山]/TAN, Qiugui [谭秋桂] (Hrsg.), Vollstreckungsrecht in Zivilsachen [民事执行法], Beijing 2014, 249–266.

JIN, Dianjun/ZHAO, Jinshan [金殿军/赵晋山], Vollstreckung wegen Geldforderungen (I): Fahrnisvollstreckung [金钱债权的执行（Ⅰ）：对动产的执行], in: XIAO, Jianguo [肖建国]/ZHAO, Jinshan [赵晋山]/TAN, Qiugui [谭秋桂] (Hrsg.), Vollstreckungsrecht in Zivilsachen [民事执行法], Beijing 2014, 225–248.

JING, Hanzhao [景汉朝] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Auslegung des Obersten Volksgerichts über die Registrierung zur Verfahrenseröffnung [最高人民法院关于登记立案司法解释理解与适用], Beijing 2016.

KINKEL, Jonathan J./HURST, William J., The Judicial Cadre Evaluation System in China: From Quantification to Intra-State Legibility, in: The China Quarterly 224 (2015), 933–954.

KNIPRATH, Lutz, Die Schiedsgerichtsbarkeit der Chinese International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC): Administration und Verfahren, Köln et al. 2004.

KOMITEE FÜR DIE KOMPILATION DER LOKALCHRONIKEN DER PROVINZ FUJIAN [福建省地方志编纂委员会] (Hrsg.), Rechtsprechungschronik, Eingaben [审判志，信访], 2006, <http://www.fjsq.gov.cn/ShowText.asp?ToBook=228&index=127&>.

KOSHIYAMA, Kazuhiro, Rechtskraftwirkungen und Urteilsanerkennung nach amerikanischem, deutschem und japanischem Recht, Tübingen 1996.

LEIBKÜCHLER, Peter, Erste Interpretation des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China, in: ZChinR 2013, 89–98.

LEIPOLD, Dieter, in: BERGER, Christian/BORK, Reinhard et al. (Bearbeiter), Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 4, §§ 253–327, 22. Auflage, Tübingen 2008.

LI, De'en [李德恩], Studien zur Mechanismen der Verfahrenseröffnungsschlichtung vor dem Hintergrund der Praxis der Großen Schlichtung [大调解实践背景下的立案调解机制研究], in: Legal Forum [法学论坛] 2012, Nr. 5, 135–141.

LI, Hao [李浩], Beweisbestimmungen und Änderungen der Zivilbeweisregeln [《证据规定》与民事证据规则的修订], in: China Legal Science [中国法学] 2011, Nr. 3, 31–40 (zitiert als: LI Hao, Beweisbestimmungen).

–, Provisions of Evidence in Civil Litigations: Principles and Application [民事证据规定：原理与适用], Beijing 2015.

–, The Remaining Problems of Denying to Retry „Jurisdictional Mistakes“ [不予再审“管辖错误”后遗留问题研究], in: The Jurist [法学家] 2017, Nr. 2 , 128–137 (zitiert als: LI Hao, Remaining Problems).

–, Retrial Based on the Cause of „Jurisdictional Mistakes“: Deleted in Law, but Not Abolished in Practice [删而未除的“管辖错误”再审——基于 2013 年以来最高人民法院裁定书的分析], in: Chinese Journal of Law [法学研究] 2015 Nr. 9, 158–175 (zitiert als: siehe LI Hao, Jurisdictional Mistakes).

–, Schlichtung zurück zur Schlichtung, Rechtsprechung zurück zur Rechtsprechung: Die Trennung von Schlichten und Richten bei der Rechtsprechung in Zivilsachen [调解归调解，审判归审判：民事审判中的调审分离], in: China Legal Science [中国法学] 2013, Nr. 3, 5–18 (zitiert als: LI Hao, Schlichtung).

–, Schnittstelle zwischen ungerechtfertigter Bereicherung und privaten Darlehen – eine Frage, der Aufmerksamkeit in der Prozesspraxis zu schenken ist [不当得利与民间借贷的交集—诉讼实务中一个值得关注的问题], in: Tsinghua Law Journal [清华法学] 2015, Nr. 1, 145–160 (zitiert als: LI Hao, Darlehen).

LI, Ming/PENG, Feng [李明/彭峰], Die durch einen Fall hervorgerufene Frage nach der Wirksamkeit von Treuevereinbarungen [案例引发的关于忠诚协议的效力问题], 21. März 2017, <http://www.chinacourt.org/article/detail/2017/03/id/2629058.shtml>.

LI, Shuang [李爽] (Hrsg.), Zivilprozessrecht [民事诉讼法学], Beijing 2016.

LI, Wanqiu [李婉秋], Überlegungen zur Konstruktion zivilprozessualer Regeln zum Ausschluss rechtswidriger Beweise [民事诉讼非法证据排除规则构建设想], in: People's Tribune [人民论坛] 2016, Nr. 17, 142–144.

LI, Xia/ZHANG, Wei [李霞/张伟], Überdenken des Aufbaus des Mechanismus der „Großen Schlichtung" [“大调解”机制构建之反思], in: Journal of Kunming University of Science and Technology (Social Sciences) [昆明理工大学学报（社会科学版）] 2012, Nr. 5, 41–46.

LI, Xianbo/WANG, Huan, The Application and Development of the Linkage and Interaction System of Three Mediations in Hunan Province, in: Asia Pacific Law Review 17 (2009), 107–116.

LI, Xiaofeng/GUO, Ping [李晓枫/郭萍], Kommentierung und Analyse von gesetzgeberischen Durchbruch und Unzulänglichkeiten im System der Sicherungsverfügung des Zivilprozessgesetzes [评析《民事诉讼法》中行为保全制度的立法突破与不足], Journal of Law Application [法律适用], 2015, Nr. 6, 71–75.

LI, Xilian [李喜莲], The Definition of Interested Party in Civil Proedure [民事诉讼法上的利害关系人之界定], in: Science of Law – Journal of Northwest University of Political Science and Law [法律科学—西北政法大学学报] 2012, Nr. 1, 139–147.

LI, Yanbo [李艳波], Zhou Qiang: Die Reform der pluralistischen Streitbeilegungsmechanismen umfassend vertiefen [周强：全面深化多元化纠纷解决机制改革], 9. April 2015, <http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-14107.html>.

LI, Yedan [李叶丹], In the Name of Mediation, An Empircal Inquiry into the Chinese Court Mediation Practices, Amsterdam 2015.

LI, Yuwen, The Judicial System and Reform in Post-Mao China: Stumbling Towards Justice, Farnham/Burlington 2014.

LIANG, Linxia, Delivering Justice in Qing China, Civil Trials in the Magistrate's Court, Oxford 2007.

LIAO, Hao [廖浩], Untersuchung des tatsächlichen Nutzens der Drittanfechtungsklage – aus der Perspektive des subjektiven Umfangs der Wirkung von Urteilen [第三人撤销诉讼实益研究—以判决效力主观范围为视角], ECUPL Journal [华东政法大学学报] 2017, Nr. 1, 137–148.

LIEBMAN, Benjamin L., A Populist Threat to China's Courts?, in: WOO, Margaret Y. K./GALLAGHER, Mary E. (Hrsg.), Chinese Justice, Civil Dispute Resolution in Contemporary China, Cambridge et al. 2011, 296–313.

LIN, Jianfeng [林剑锋], Current Situation and Obstacles of the Relativity Principle of res judicata in China's Institutions [既判力相对性原则在我国制度化的现状与障碍], in: Modern Law Science [现代法学] 2016, Nr. 1, 130–142.

LIU, Dong [刘东], Genre Analysis on With An Independent Claim – Rentered on Paragraph 1 of Article 56 of the Civil Procedure Law [“有独立请求权”的类型化分析—以民事诉讼法第 56 条第 1 款为中心的研究], in: Tribune of Political Science and Law [政法论坛] 2016, Nr. 1, 30–41.

LIU, Feng [刘峰], Die gegenwärtige Arbeit der vorprozessualen Schlichtung an den Gerichten [浅议当前法院诉前调解工作], 2013, <http://article.chinalawinfo.com/ArticleHtml/Article_79889.shtml>.

LIU, Jinhua [刘金华], A Monographic Study of Civil Procedure Law [民事诉讼法专题研究], Beijing 2014.

LIU, Junbo [刘君博], Untersuchung der Frage der Parteifähigkeit des Klägers in der Drittanfechtungsklage – ist die geltende Norm tatsächlich nicht anwendungsfähig? [第三人撤销之诉原告适格问题研究—现行规范真的无法适用吗?], in: Peking University Law Journal [中外法学] 2014, Nr. 1, 257–279.

LIU, Min [刘敏], Die Gerichte sollten nicht nach der Schlichtungsquote streben – Überdenken und Kritik am stetigen Anstieg der Schlichtungsrate [法院不应追求调解率—对调解率节节攀升的反思与批判], in: Graduate Law Review [研究生法学] 2012, Nr. 2, 42–51.

LIU, Nanping, A vulnerable justice: Finality of judgement in China, in: Columbia Journal of Asian Law 13 (1999), 35–98.

LIU, Nanping/LIU, Michelle, Justice Without Judges: The Case Filing Division in the People's Republic of China, in: University of California Davis Journal of International Law and Policy 17.2 (2011), 283–343.

LIU, Peng [刘鹏], Die Vollstreckung gerichtlicher Urteile [法院判决的执行], Beijing 2006.

LIU, Ping [刘萍], An Analysis of the Reason and Strategy of the International Parallel Proceedings [国际平行诉讼的成因与对策分析], in: Hebei Law Science [河北法学] 2004, Nr. 11, 84–87.

LIU, Wanhong [刘万洪], Civil Concentrated Trial: Focus on Court Procedure [民事审理的集中化研究—以庭审程序为中心], in: Modern Law Science [现代法学] 2011, Nr. 4, 123–130.

LONG, Fei [龙飞], Die Gestaltung eines „Upgrades" von pluralistischen Streitbeilegungsmechanismen [打造多元化纠纷解决机制的"升级版"], Volksgerichtszeitung [人民法制报] 24. April 2015, 5.

LUBMAN, Stanley B., Bird in a Cage, Legal Reform in China after Mao, Stanford 1999.

LUO, Sha [罗沙], OVG schafft Beurteilung und Rangeinstufung aller Höheren Volksgerichte des Landes ab [最高法取消对全国各高级法院考核排名], 27. Dezember 2014, <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/2014-12/27/content_1891653.htm>.

LUO, Shaolun [罗绍伦], Häufige Probleme bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Rechtsprechung im Zivilprozess und Vorschläge hierzu [民事诉讼审判中适用简易程序常见问题及建议], <http://www.ybxfy.gov.cn/Showarticles.asp?ID=972>.

MA, Ding, Die Entwicklung der Streitgegenstandslehre in Deutschland und Europa und ihre Vorbildwirkung für das chinesische Recht, Berlin 2013.

MINZNER, Carl F., Judicial Disciplinary Systems for Incorrectly Decided Cases: The Imperial Heritage Lives On, in: WOO, Margaret Y. K./GALLAGHER, Mary E. (Hrsg.), Chinese Justice, Civil Dispute Resolution in Contemporary China, Cambridge et al. 2011, 58–90.

MO, John Shijian, Arbitration Law in China, Hong Kong 2001.

MÜNZEL, Frank, Zur Gegenseitigkeit und Anerkennung eines japanischen Urteils in China, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1997, 73 (zitiert als: Frank MÜNZEL, Gegenseitigkeit und Anerkennung).

–, Die neue Zivilprozessordnung der Volksrepublik China von 1982, in: RabelsZ 47 (1983), 78–93.

MUSIELAK, Hans-Joachim/VOIT, Wolfgang, Grundkurs ZPO, 12. Auflage, München 2014.

NEELMEIER, Axel, Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und China? – Zugleich Anmerkung zum Urteil des Kammergerichts vom 18. Mai 2006 – 20 Sch 13/04, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2007, 102–104.

NEELMEIER, Axel/GE, Pingliang, CIETAC: Chinese Supreme People's Court klärt Zuständigkeitsfragen, in Zeitschrift für Schiedsverfahren 2015, 251–253.

NIU, Meng [牛萌], Der Einfluss der Standardisierung von Aktenzeichen auf die Arbeit mit Justizstatistiken [案号标准化对司法统计工作的影响], in: Shandong Justice [山东审判] 2015, Nr. 5, 81–84.

OTTEN, Marco, Die ersten vier Gruppen von Leitentscheidungen des Obersten Volksgerichts: Struktur und Merkmale, in: ZChinR 2013, 99–106.

„OVG: Bereits 6,15 Mio. ‚Schnorrer' können wegen Glaubwürdigkeitsverlust nicht mit dem Flugzeug reisen" [最高法：已有 615 万"老赖"因失信无法坐飞机], 15. Februar 2017, <http://news.xinhuanet.com/legal/2017-02/15/c_1120467449.htm>.

PALMER, Michael, The Revival of Mediation in the People's Republic of China: (1) Extra-Judicial Mediation, in: BUTLER, William E. (Hrsg.), Yearbook on Socialist Legal Systems 1987, New York 1988, 219–277.

PAN, Jianfeng [潘剑锋], A Discussion on Basic Principles for Constructing the Right Relief Mechanism in the Civil Procedure [论建构民事程序权利救济机制的基本原则], in: China Legal Science [中国法学] 2015, Nr. 2, 29–42.

PAULUS, Christoph G., Zivilprozessrecht – Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Auflage, Berlin et al. 2017.

PEERENBOOM, Randall, China's Long March toward Rule of Law, Cambridge et al. 2002.

PELZER, Nils, Fallannahme und Verfahrenseröffnung an chinesischen Gerichten: Löst die jüngste Reform die Probleme?, in: ZChinR 2015, 372–383.

PIEKENBROCK, Andreas, Das neue chinesische Insolvenzrecht in rechtsvergleichender Perspektive, in: BU, Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, Tübingen 2008, 79–114.

PISACANE, Giovanni/MURPHY, Lea/ZHANG, Calvin: Arbitration in China, Rules & Perspectives, Singapore 2016.

PISSLER, Knut Benjamin, Chinesisches Kapitalmarktrecht, Tübingen 2004 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Kapitalmarktrecht).

–, Einführung in das Beweisrecht der VR China: Die neue justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts, in: ZChinR (DCJV-Newsletter) 2003, 137–146 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Beweisrecht).

–, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 2007, in: ZChinR 2008, 10–20 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Revision).

–, Höchstrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in der Volksrepublik China, in: RabelsZ 80 (2016), 372–398 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen).

–, Mediation in China, in: HOPT, Klaus. J./STEFFEK, Felix (Hrsg.), Mediation, Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008, 601–634 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Mediation).

–, Das neue chinesische Vertragsrecht im Spiegel des Handbuches von Bing Ling, in: RabelsZ 68 (2004), 328–350 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Vertragsrecht).

–, Das neue Internationale Privatrecht der Volksrepublik China: Nach den Steinen tastend den Fluss überqueren, in: RabelsZ 76 (2012), 1–46 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, IPR).

–, Die neue justizielle Interpretation des OVG zur Verjährung von Ansprüchen: Gläubigerschutz zulasten der Rechtssicherheit?, in: ZChinR 2009, 7–17 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Verjährung).

–, Das Oberste Volksgericht interpretiert das neue Zwangsvollstreckungsrecht in China, in: ZChinR 2010, 28–36 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Zwangsvollstreckungsrecht).

–, Zwangsvollstreckung in China: Vorübergehende Maßnahmen des Obersten Volksgerichts zur Überwindung der Finanzkrise oder Zeichen eines Rückzugs der Rechtsherrschaft?, in: ZChinR 2010, 118–124 (zitiert als: Knut Benjamin PISSLER, Zwangsvollstreckung).

PISSLER, Knut Benjamin/VON HIPPEL, Thomas, Das Wiederaufnahmeverfahren des chinesischen Zivilprozessrechts im Wandel: Von der „Petitionskultur" zur Parteiherrschaft?, in: ZChinR 2010, 349–375.

PISSLER, Knut Benjamin/ZHU, Qingyu, Erbrecht, in: BINDING, Jörg/PISSLER, Knut Benjamin/XU, Lan (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 1, Frankfurt am Main 2016, 285–302.

„Profile der zehn Begutachtungsorgane von nationalem Rang" [10家国家级司法鉴定机构简介], legalinfo.gov.cn [中国普法网], 22.10.2010, abrufbar unter <http://www.legalinfo.gov.cn/index/content/2010-10/22/content_2324633.htm>.

PUKALL, Friedrich/KIESSLING, Erik, Der Zivilprozess in der Praxis, 7. Auflage, Baden-Baden 2013.

QI, Shujie [齐树洁], Über den Aufbau des chinesischen Verfahrens vor der Verhandlung in Zivilsachen [论我国民事审前程序之构建], in: Research on Rule of Law [法治研究] 2010, Nr. 4, 3–10.

QIAN, Huizhi [钱慧智], Lesezeichen empfohlen! Sortierung der zivilprozessualen Zuständigkeitsregeln der Provinz Zhejiang und Zusammenfassung der Streitpunkte bei der Anwendung [建议收藏！浙江省民事诉讼管辖规则梳理及适用争点归纳], 9. März 2015, <www.shhd.cn/tz/ArticleInfo.aspx?nid=51070>.

QIU, Xingmei [邱星美], Vollstreckung wegen Geldforderungen (III): Vollstreckung in sonstige Vermögensrechte [金钱债权的执行（Ⅲ）：对其他财产权的执行], in: XIAO, Jianguo [肖建国]/ZHAO, Jinshan [赵晋山]/TAN, Qiugui [谭秋桂] (Hrsg.), Vollstreckungsrecht in Zivilsachen [民事执行法], Beijing 2014, 267–299.

REUL, Fabian, Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten. ZChinR 2012, 197 ff.

ROSENBERG, Leo/SCHWAB, Karl Heinz/GOTTWALD, Peter, Zivilprozessrecht, 17. Auflage, München 2010.

ROTH, Herbert, in: BORK, Reinhard/ROTH, Herbert (Hrsg.), Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 5 §§ 328–510c, 23. Auflage, Tübingen 2015.

SCHACK, Haimo, Vermögensbelegenheit als Zuständigkeitsgrund, in: Zeitschrift für Zivilprozess 97 (1984) 46 ff.

SCHMID, Selina/PISSLER, Knut Benjamin, Das Oberste Volksgericht stärkt die Bedeutung der außergerichtlichen Schlichtung im chinesischen Zivilprozess und bewertet das Urteilsverfahren neu, in: ZChinR 2010, 132–139.

SCHRÖDER, Christoph, Der multimodale Frachtvertrag nach chinesischem Recht, Berlin 2008.

SCHÜTZE, Rolf A., Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Urteilsanerkennung im deutsch-chinesischen Verhältnis, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 2008, 1–4.

"See you in court", The Economist, 30. September 2017, 54–55.

SENGER, Harro von / XU, Guojian: Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Volksrepublik China, Zürich 1994.

SHAN, Lixue [单丽雪], Annotierte Ausgabe des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法注释本], Beijing 2012.

SHAO, Ming [邵明], Über die Wirkung präjudizieller Tatsachen in Zivilsachen für Gerichte und die Regeln ihrer Anwendung [论法院民事预决事实的效力及其采用规则], in: People´s Judicature Application [人民司法（应用）] 2009, Nr. 15, 93–97 (zitiert als: SHAO Ming, Tatsachenwirkung).

– (Hrsg.), Zivilprozessrecht auf einen Blick [民事诉讼法一本通], Beijing 2016.

SHEN, Deyong [沈德咏], Justizielle Interpretationen stärken, Justizverhalten normieren – Für einen gewissenhaften Start der zivilen Rechtsprechungs- und Vollstreckungsarbeit in einer neuen Situation (Vorwort) [加强司法解释规范司法行为努力开创民事审判和执行工作新局面(序)] in: SHEN, Deyong (Hrsg.) [沈德咏], Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz [最高人民法院民事诉讼法司法解释理解与适用], Beijing 2015, 1–10 (zitiert als: SHEN Deyong, Vorwort).

– (Hrsg.), Prozessformulare in Zivilsachen [民事诉讼文书样式], Beijing 2016 (2 Bände) (zitiert als: SHEN Deyong, Prozessformulare).

– (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz [最高人民法院民事诉讼法司法解释理解与适用], Beijing 2015 (2 Bände).

– (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der neuen justiziellen Auslegung zum Zivilprozessrecht [新编民事诉讼司法解释理解与适用], Beijing 2015 (zitiert als: SHEN Deyong, Neue Auslegung).

SHEN, Yiming, Resolution of disputes between foreign banks and Chinese sovereign borrowers, Public and private international law aspects, Den Haag 2000.

SHEN, Zhixian [沈志先] et al. (Hrsg.), Prozessuale Schlichtung [诉讼调解], 2. Auflage, Beijing 2014.

SHI, Changqing [史长青]: Schlichtung und Rechtsordnung: Analyse von gegensätzlichen, aber untrennbaren Phänomenen [调解与法制：悖而不离的现象分析], in: Law Review [法学评论] 2008, Nr. 2, 125–135.

SHIGA, Shūzō [滋贺秀三], Zusammenfassende Untersuchung der Rechtsquellen bei Zivilsachen in der Prozessordnung der Qing-Dynastie [清代訴訟制度における民事的法源の概括的検討], in: The Journal of Oriental Researches [東洋史研究] 40 (1981), 74–102.

SHU, Rui [舒锐], Die Evaluation der Gericht darf nicht hauptsächlich durch Eigeneinschätzung erfolgen [法院评估不能以自身评价为主], 27. Januar 2015, <www.legalweekly.cn/index.php/Index/article/id/6857>.

SONG, Chunyu [宋春雨], Einige Probleme im neuen „Zivilprozessgesetz" bezüglich des Verständnisses und der Anwendung der Beweisvorschriften [新《民事诉讼法》中有关证据制度理解和适用的几个问题], in: Journal of Law Application [法律适用] 2013, Nr. 10, 18–25.

–, Erläuterungen der „Bestimmungen über den Beweis im Zivilprozess“ [解读《关于民事诉讼证据的若干规定》], in: DU, Wanhua [杜万华] (Hrsg.), Erläuterungen der justiziellen Auslegungen und anleitenden Fälle des Obersten Volksgerichts, Band „Zivilprozessrecht“, Teilband 1 [解读最高人民法院司法解释、指导性案例. 民事诉讼卷（上）], Beijing 2016, 316–338 (zitiert als: SONG Chunyu, Erläuterungen).

–, Zum Verständnis einiger beweisrechtlicher Fragen in der neuen justiziellen Auslegung zum Zivilprozessgesetz [新民事诉讼法司法解释中若干证据问题的理解], in: People’s Judicature [人民司法] 2015, Nr. 13, 21–29 (zitiert als: SONG Chunyu, Verständnis).

SPRICK, Daniel, Rechtsstaatsentwicklung durch Gesetzgebung? – Das neue Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2015, 349–371.

STAATLICHE KOMMISSION DER VR CHINA FÜR HYGIENE UND FAMILIENPLANUNG [中华人民共和国国家卫生和计划生育委员会] (Hrsg.), Materialien zur Fachkonferenz am 19. Oktober 2016: Inhaltszusammenfassung des „Entwicklungsberichts Migrantenbevölkerung in China 2016“ [2016 年 10 月 19 日专题发布会材料：《中国流动人口发展报告 2016》内容概要], 20. Oktober 2016, <http://www.moh.gov.cn/zhuz/xwfb/201610/58881fa502e5481082eb9b34331e3eb2.shtml>.

STEINMANN, Matthias, Das Gerichtssystem der Volksrepublik China, in: Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins 1998, Nr. 1, 31–35.

STERNAL, Werner, in: UHLENBRUCK, Wilhelm et al. (Hrsg.), Kommentar zur InsO, 14. Auflage, München 2015, § 286.

STRUPP, Michael, Das neue Strafgesetzbuch der VR China: Kommentar und Übersetzung, Hamburg 1998.

STÜRNER, Rolf, Die Aufgabe des Richters, Schiedsrichters und Rechtsanwalts bei der gütlichen Streiterledigung, in: Juristische Rundschau 1979, 133–138.

SU, Li [苏力], Das Recht aufs Land bringen – Studien zum chinesischen Justizsystem auf Basisebene [送法下乡—中国基层司法制度研究], 2. Auflage, Beijing 2011.

SU, Zelin [苏泽林]/JING, Hanzhao [景汉朝]/ZHANG, Jiannan [张建南] (Hrsg.), Justizielle Mediation, Ein Lehrbuch [司法调解教程], Beijing 2012.

SUN, Wei/WILLEMS, Melanie, Arbitration in China, A practitioner's guide, The Hague, New York 2015.

SUN, Youhai/WU, Zhaoxiang/HUANG, Jianzhong [孙佑海/吴兆祥/黄建中], Verständnis und Anwendung der „Bestimmungen über die Klagegründe in Zivilfällen“ nach der Neuregelung von 2011 [2011 年修改后的《民事案件案由规定》的理解与适用], in: People’s Judicature [人民司法] 2011, Nr. 9, 28–34.

SÜSS, Rembert, in: HECKSCHEN, Heribert/HERRLER, Sebastian/STARKE, Timm (Hrsg.), Beck´sches Notar-Handbuch, 6. Auflage, München 2015.

TAN, Qiugui [谭秋桂], Über die Koordination zwischen der Drittanfechtungsklage und dem zivilen Wiederaufnahmeverfahren [论第三人撤销之诉与民事再审制度的协调], in: People’s Justice Daily [人民法院报], 27. August 2014, 8.

TANG, Liangyan/LI, Haiping [唐良艳/李海萍] (Hrsg.), Beweislehre [证据学], Beijing 2016.

TANG, Zheng Sophia/XIAO, Yongping/HUO, Zhengxin, Conflict of laws in the People's Republic of China, Cheltenham 2016.

TIAN, Chuan [田川], Comparison About The Doctrine Of Function And Power Between China And Japan [“谁主张，谁举证“原则再思考 — 从另一个视点探析], in: Law Science Magazine [法学杂志] 2011, Nr. 1, 134–136.

TIAN, Jie, Die alternative Streitbeilegung, Eine vergleichende Untersuchung zwischen deutschem und chinesischem Recht, Hamburg 2007.

TIAN, Ping'an [田平安] (Hrsg.), Zivilprozessrecht [民事诉讼法], Beijing 2005.

TIAN, Qiongwen [田琼文], Anregungen aus dem US-amerikanischen Rechtsinstitut der Disclosure für die Vervollkommnung des Austauschs von Beweisen nach chinesischem Recht [美国证据开示制度对完善我国证据交换的启示], in: Theory Research [学理论] 2015, Nr. 9, 84–85.

TSANG, King Fung, Chinese Bilateral Judgment Enforcement Treaties, in: Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review 40 (2017), 1–49.

TU, Guojian, The Hague Choice of Court Convention: A Chinese Perspective, in: The American Journal of Comparative Law 55 (2007), 347–365.

VERWALTUNGSGLIEDERUNGS-NETZWERK [行政区划网] (Hrsg.), Statistik der Regierungsgebiete in ganz China 2009 [2009年全国政区统计], <http://www.xzqh.org/html/show/cn/4857.html>.

VOLKSGERICHT DES BEZIRKS DONGGANG, STADT RIZHAO [日照市东港区人民法院] (Hrsg.), Das Gericht Donggang schafft die Beurteilung und Ranglistenbildung anhand der „Schlichtungs- und Klagerücknahmequote" ab [东港法院取消"调撤率"考核排名], 22. Januar 2015, <http://www.icaijing.com/laws/article2367706>.

VOLKSGERICHT DES BEZIRKS XIHU, STADT HANGZHOU [杭州市西湖区人民法院] (Hrsg.), System der Verteilungs- und Supervisionsarbeit des Zentrums für Koppelung von Prozess und Schlichtung (versuchsweise durchgeführt) [诉调对接中心矛盾纠纷分流和督办工作制度（试行）], Hangzhou 2013.

VOLKSGERICHT YIXIAN, PROVINZ ANHUI [安徽省黟县人民法院] (Hrsg.), Mitteilung über die Annahme von Zivilsachen [民事案件受理通知书], <ahyxfy.chinacourt.org/article/detail/2014/01/id/1202813.shtml>.

WAN, Exiang [万鄂湘] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Vorschriften des Gesetzes der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung [中华人民共和国涉外民事关系法律适用法条文理解与适用], Beijing 2011.

WANG, Di/QIN, Jun [王娣/钦骏], Reconstructing the Theory of Subject Matter of Civil Action [民事诉讼标的理论的再构筑], in: The Political Science and Law Tribune [政法论坛] 2005, Nr. 2, 176–183.

WANG, Chunguang [王春光], Untersuchungen zur Verfahrenseröffnungsschlichtung [立案调解研究], in: CHI, Qiang [池强], Studien zur Praxis der Verfahrenseröffnung, Schlichtung und Wiederaufnahme in Zivilsachen [民事立案、调解与再审实物研究], Beijing 2007, 102–115.

WANG, Fuhua [王福华], Die Rechtsprechung unter dem Blickwinkel der großen Schlichtung [大调解视野中的审判], in: ECUPL Journal [华东政法大学学报] 2012, Nr. 4, 102–111.

–, Zivilprozessrechtslehre [民事诉讼法学], Beijing 2012, (zitiert als: WANG Fuhua, Zivilprozessrechtslehre).

WANG, Huaxin [王华鑫], Erforschung des neuen Koppelungsmechanismus zwischen der Verwaltungsschlichtung und der justiziellen Schlichtung [探索行政调解与司法调解对接新机制], in: Biweekly of Administration for Industry and Commerce [工商行政管理] 2010, Nr. 7, 65–66.

WANG, Shengchang, Enforcement of Foreign Arbitral Awards in China, in: International Business Lawyer 30 (2002), 133–138.

WANG, Shengming [王胜明] (Hrsg.), Erläuterungen zum Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法释义], 2. Auflage, Beijing 2012.

WANG, Shengming/HAO, Chiyong [王胜明/郝赤勇] (Hrsg.), Kommentar zum Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国人民调解法释义], Beijing 2010.

WANG, Tianchao/XU, Liye [王天超/徐丽叶], Erste Untersuchungen zur Anwendung des Bagatellverfahrens [小额诉讼程序适用问题初探], 12. Juni 2015, <http://zzfy.hncourt.gov.cn/public/detail.php?id=22450>.

WANG, Tingwei [王婷玮], Beijing: In 5 Fallgruppen, darunter Verkehrsunfällen, kann vor Verfahrenseröffnung vorab geschlichtet werden [北京：交通事故等 5 类案件立案前可先行调解], 13. März 2016, <http://www.chinacourt.org/article/detail/2016/03/id/1820624.shtml>.

WANG, Xuemian/PU, Yiwei/GUO, Xiaodong [王学棉/浦一苇/郭小冬], Course of Civil Procedure Law [民事诉讼法教程], Beijing 2016.

WANG, Yaming [王亚明], Registrierung zur Verfahrenseröffnung und wissenschaftliche Geschäftsverteilung [立案登记与科学分案] <www.chinacourt.org/article/detail/2015/08/id/1698247.shtml>.

WANG, Yaxin [王亚新], Auslegung und Anwendung der Drittanfechtungsklage [第三人撤销诉讼的解释适用], in: People's Justice Daily [人民法院报], 26. September 2012, 7 (zitiert als: WANG Yaxin, Drittanfechtungsklage).

–, Rethinking the Qualification of Plaintiff in Third Party Opposition Procedure [第三人撤销之诉原告适格的再考察], in: Chinese Journal of Law [法学研究] 2014, Nr. 6, 132–146 (zitiert als: WANG Yaxin, Third Party Opposition).

–, Der systematische Rahmen und die prozessuale Vorgehensweise der Beteiligung eines Dritten am Prozess [第三人参与诉讼的制度框架与程序操作], in: Modern Law Science [当代法学] 2015, Nr. 2, 146–160 (zitiert als: WANG Yaxin, Dritter).

–, Zivilrechtsprechung in der Praxis – der Ablauf des Zivilverfahrens in erster Instanz an vier Mittleren Volksgerichten [实践中的民事审判—四个中级法院民事一审程序的运作], in: Modern Law Science [现代法学] 2003, Nr. 5, 177–184 (zitiert als: WANG Yaxin, Praxis).

WANG, Yaxin [王亚新]/FU, Yulin [傅郁林], China: Mainland – Efficiency at the Expense of Quality?, in: VAN RHEE, C. H. (Remco)/FU, Yulin (Hrsg.), Civil Litigation in China and Europe, Essays on the Role of the Judge and the Parties, Dordrecht et al. 2014, 11–37.

WANG, Yaxin/CHEN, Xiaotong [王亚新/陈晓彤], Auswirkung einer Entscheidung über eine frühere Klage auf eine spätere Klage – Auslegung und Analyse von § 93 und § 247 der ZPG-Interpretation [前诉判决对后诉影响—民诉法解释第 93 条和第 247 条解析], in: ECUPL Journal [华东政法大学学报] 2015, Nr. 6, 6–20.

WANG, Yi [王轶], Zivilrechte [民事权利], in: Wang Liming [王利明] (Hrsg.), Civil Law [民法], 6. Auflage Beijing 2015.

WENG, Xiaobin [翁晓斌], On the Effect of Judged Facts [论已决事实的预决效力], in: China Legal Science [中国法学] 2006, Nr. 4, 180–189.

WERTHWEIN, Simon, Das neue Beurkundungsgesetz und die öffentliche Beurkundung in der VR China, in: ZChinR 2007, 194–210.

–, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China, Berlin 2009 (zitiert als: Simon WERTHWEIN, Persönlichkeitsrecht).

WIECZOREK, Bernhard/SCHÜTZE, Rolf A. (Hrsg.), Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Band 4, 4. Auflage, Berlin/Boston 2013.

WÖSTMANN, Heinz, in: RAUSCHER, Thomas/KRÜGER, Wolfgang (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, § 1, 5. Auflage, München 2016.

WU, Canjiang/QI, Yu [吴灿江/齐煜], Probleme der Zuständigkeit bei Zivil- und Handelsfällen mit Auslandsbezug in erster Instanz [涉外民商事一审案件管辖权问题], 18. Juli 2013, <www.dewellcn.com/html/2013/0718/86.shtml>.

WU, Gaosheng [吴高盛] (Hrsg.), Erläuterung und Praxisanleitung zum „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ [《中华人民共和国民事诉讼法》释义及实用指南], Beijing 2012.

WU, Ting [吴婷], Chinas System der Drittwiderspruchsverfahren [论我国的案外人异议制度] Journal of Law Application [法律适用] 2012, Nr. 9, 72–75.

WU, Wenju [武文举], Study on the Principle and Practice of Civil Procedural Law [民事诉讼法法学原理与适用研究], Beijing 2013.

WU, Xigen [吴希根], Praxis und Reflexion der zivilprozessualen Beweisantrittsfrist aus der Perspektive der ZPG-Auslegung [关于民事诉讼举证时限制度的实践与思考 – 以《民诉法解释》为视角], in: Legality Vision [法制博览] 2015, Nr. 24, 192–193.

WU, Yingzi [吴英姿], Kritik an der Involution der Streitgegenstandstheorien [诉讼标的理论“内卷化”批判], in: China Legal Science [中国法学] 2011, Nr. 2, 177–183.

WU, Zaicun/LIU, Yumin [吴在存/刘玉民]/WANG, Jia [王佳] (Hrsg.), Schlichtungsfähigkeiten im Zivilprozess [民事诉讼调解技能], Beijing 2013.

WU, Zeyong [吴泽勇], Qualified Plaintiff in Proceedings of Third Party Opposition [第三人撤销之诉的原告适格], in: Chinese Journal of Law [法学研究] 2014, Nr. 3, 148–167.

WU, Zhi, Litigation Mediation for Intellectual Property Disputes in Chinese Local Courts: Experiences and Contradictions, in: Asia Pacific Law Review 17 (2009), 117–131.

WU, Zhiming [吴志明] (Hrsg.), Die Große Schlichtung – die prominente östliche Erfahrung als Antwort auf gesellschaftliche Widersprüche [大调解—应对社会矛盾凸显的东方经验], Beijing 2010.

WUNSCHHEIM, Clarisse von, Enforcement of commercial arbitral awards in China, 4. Auflage, Hong Kong 2014.

XI, Xiaoming/ZHANG, Weiping [奚晓明/张卫平] (Hrsg.), Fine Interpretation of New Civil Procedure Law [新民事诉讼条文精释], Beijing 2012.

XIAO, Jianguo/HUANG, Zhongshun [肖建国/黄忠顺], Auftragsvollstreckung und Vollstreckungsunterstützung [委托执行与协助执行], in: XIAO, Jianguo/ZHAO, Jinshan/TAN, Qiugui [赵晋山/肖建国/谭秋桂] (Hrsg.), Vollstreckungsrecht in Zivilsachen [民事执行法], Beijing 2014, 159–174.

XIAO, Jianguo/LIU, Dong [肖建国/刘东], Die Frage des Dritten im Berufungsverfahren [民事二审程序中的第三人问题], in: Journal of National Prosecutors College [国家检察官学院学报] 2014, Nr. 5, 139–147.

XIAO, Jie [肖杰], Untersuchung und Überlegungen zu einigen Fragen bezüglich des vereinfachten Verfahrens im Zivilprozess [关于民事诉讼简易程序若干问题的调查思考], <www.iolaw.org.cn/showNews.asp?id=13141>.

XIAO, Yang [肖扬], Bericht des Obersten Volksgerichts über die Situation des Stärkung des Aufbaus der Unteren Volksgerichte [最高人民法院关于加强基层法院建设情况的报告], 26. Oktober 2004, <www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2004-12/26/content_5337517.htm>.

XIAO, Yongping/HUO, Zhengxin, Ordre Public in China’s Private International Law, in: The American Journal of Comparative Law 53 (2005), 653–677.

XIN, Xin, Are Chinese Courts Undermining People's Rights Through Judicial Mediation? A Critical Evaluation With Special Reference To Divorce Cases, Hongkong 2014.

XU, Jinsheng/CHEN, Xi [许进胜/陈曦], Practical Guide to China Foreign Related Commercial Arbitration [中国涉外商事仲裁实务指南], Beijing 2014.

XU, Xin/XU, Yun [徐昕/徐昀], Untersuchungen zur inoffiziellen Gerichtsverhandlung [非正式开庭研究], in: Journal of Comparative Law [比较法研究] 2005, Nr.1, 71–86.

YAN, Renqun [严仁群], Native Approach on Object of Action in Civil Procedure [诉讼标的之本土路径], in: Chinese Journal of Law [法学研究] 2013, Nr. 3, 91-109.

–, New Development on the Objective Range of Res Judicata [既判力客观范围之新进展], in: Peking University Law Journal [中外法学] 2017, Nr. 2, 536–559 (zitiert als: YAN Renqun, Res Judicata).

–, Relief to Nonparty from an Effective Judgment [不受判决拘束者之事后救济], in: The Jurist [法学家] 2015, Nr. 1, 130–146 (zitiert als: YAN Renqun, Relief).

YAN, Yan [鄢焱], Abhandlung zur Zuständigkeit bei Anträgen auf Gewährung von Sicherungsmaßnahmen im Schiedsverfahren [论仲裁程序中申请采取保全措施的管辖], People's Tribune [人民论坛], 2013, Nr. 11, 134–135.

YANG, Hongkui [杨洪逵], Anmerkung zum Beschluss des MVG Dalian vom 5. November 1994, in: Chinesische Forschungsstelle für angewandte Rechtswissenschaft des Obersten Volksgericht [最高人民法院中国应用法学研究所] (Hrsg.), Fallauswahl der Volksgerichte (Gebundene Ausgabe der Jahre 1992 bis 1996) Band zu Zivilsachen, Wirtschaft, Geistiges Eigentum, Seesachen, Zivilprozess-Verfahren (Zweiter Band), [人民法院案例选 (1992 年至 1996 合订本) 民事、经济、知识产权、海事、民事诉讼程序卷 (下)], Beijing 1997, 2172–2173.

YANG, Jun, [杨军], On the Principle and Systematic Proposal of the Centralized Trial [论集中审理原则及其制度构想], in: Justice of China [中国司法], 2006, Nr. 2, 95–97.

YANG, Yang [杨洋], Einige Probleme bezüglich elektronischer Beweise in der neuen justiziellen Auslegung zum Zivilprozessgesetz [民事诉讼法新司法解释中关于电子证据的若干问题], in: Legal System and Society [法制与社会] 2016, Nr. 16, 120–121.

YANG, Yongqing/ZHAO, Jinshan [杨永清/赵晋山], Die Reaktionen der Gerichte auf das neue ZPG [新《民事诉讼法》之法院应对], in: Journal of Law Application [法律适用] 2012, Nr. 11, 53–59.

YUAN, Guang [远光], Die Volksempfangsbüros der Volksgerichte [人民法院的人民接待室], in: Volkszeitung [人民日报], 1. Dezember 1953, 3.

YUEN, Peter/MCDONALD, Damien/DONG, Arthur X.: Chinese Arbitration Law, Hong Kong 2015.

ZENTRUM FÜR GESETZE UND VERORDNUNGEN DES RECHTSVERLAGS [法律出版社法规中心] (Hrsg.), Ehegesetze und justizielle Auslegungen neu erklärt [婚姻法律司法解释新解读], Beijing 2013.

ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua [张艳丽/于鹏/周建华], Theorie und System des Zivilprozesses [民事诉讼理论与制度], Beijing 2017.

ZHANG, Baosheng [张保生] (Hrsg.), Uniform Provisions of Evidence of the People's Court: Proposal for Judicial Interpretations and Drafting Commentary [人民法院统一证据规定司法解释建议稿], Beijing 2008.

ZHANG, Haiting [张海廷] (Hrsg.), Kompendium zur Anwendungspraxis der neuen Rechtsprechungsmethode [新审判方式操作实物全书] (2 Bände), Beijing 1998.

ZHANG, Jiajun [张嘉军], Untersuchung zu den politischen Richtlinien der Schlichtung im Zivilprozess [民事诉讼调解政策研究], Zhengzhou 2011.

ZHANG, Na/YANG, Guoxiang [张娜/杨国香], Rechtsschutz für Dritte mit unabhängigen Ansprüchen [有独立请求权第三人的诉讼权利保护], in: People's Judicature [人民司法] 2015, Nr. 8, 51–54.

ZHANG, Qi [张奇], Einige Überlegungen zur Perfektionierung der indirekten Zwangsvollstreckung in Zivilsachen [完善民事间接强制执行的几点思考], 16. November 2016, <www.chinacourt.org/article/detail/2016/11/id/2350357.shtml>.

ZHANG, Qin [张勤], Studien zur Schlichtung auf Basisebene im gegenwärtigen China am Beispiel der Region Chaozhou/Shantou [当代中国基层调解研究—以潮汕地区为例], Beijing 2012.

ZHANG, Shengcui [张圣翠], Reconstruction of China's Law on Interim Measures for Arbitration [论我国仲裁保全措施制度的重构], Journal of Shanghai University of Finance and Economics [上海财经大学学报], 2016, Nr. 2, 104–115.

ZHANG, Weiping [张卫平], Die Analyse und Evaluation des Konzepts der Drittanfechtungsklage [第三人撤销判决制度的分析与评估], in: Journal of Comparative Law [比较法研究] 2012, Nr. 5, 1–15 (zitiert als: ZHANG Weiping, Drittanfechtungsklage).

–, Civil Procedural Law [民事诉讼法], 4. Auflage, Beijing 2016.

– (Hrsg.), Essenz und Anwendung der Normen des neuen Zivilprozessgesetzes [新民事诉讼法条文精要与适用], Beijing 2012 (zitiert als: ZHANG Weiping, Essenz).

–, Die Logik des Zivilprozesses [民事诉讼的逻辑], Beijing 2015 (zitiert als: ZHANG Weiping, Logik).

–, Miszellen zur Justiz [琐话司法], Beijing 2005 (zitiert: ZHANG Weiping, Miszellen).

–, Principle of the Relativity of Res judicata: Justification, Exception and its Institutionalisation [既判力相对性原则:根据、例外与制度化], in: Chinese Journal of Law [法学研究] 2015, Nr. 1, 68–86 (zitiert als: ZHANG Weiping, Relativity).

–, Prozessschlichtung: Analyse und Gedanken über gegenwärtige Tendenzen [诉讼调解：时下势态的分析与思考], in: Law Science [法学] 2007, Nr. 5, 18–27 (zitiert als: ZHANG Weiping, Prozessschlichtung).

–, Restatement of the Principle of Discretion in China's Civil Procedures [民事诉讼处分原则重述], in: Modern Law Science [现代法学] 2001, Nr. 6, 89–95 (zitiert als: ZHANG Weiping, Dispositionsmaxime).

–, A Study of Repeated Suits Regulation with a Discussion on Non Bis in Idem [重复诉讼规制研究：兼论"一事不再理"], in: China Legal Science [中国法学] 2015, Nr. 2, 43–65 (zitiert als: ZHANG Weiping, Repeated Suits).

–, Über die Gerechtigkeit der Präklusion im Zivilprozess [论民事诉讼中失权的正义性], in: Chinese Journal of Law [法学研究] 1999, Nr. 6, 37–46 (zitiert als: ZHANG Weiping, Präklusion).

–, Zivilprozessrecht [民事诉讼法], 3. Auflage, Beijing 2015 (zitiert als: ZHANG Weiping, Zivilprozessrecht).

ZHANG, Weiping/LI, Hao [张卫平 / 李浩], Principle and Application of New Civil Procedure Law [新民事诉讼法原理与适用], Beijing 2012.

ZHANG, Wenhui [张文慧], Eine oberflächliche Analyse des Systems des fachkundigen Beistands im chinesischen Zivilprozess [浅析我国民事诉讼中专家辅助人制度], in: Legal System and Society [法制与社会] 2015, Nr. 7 (Teil 1), 37, 46.

ZHANG, Wenliang, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: A Call for Special Attention to Both the "Due Service Requirement" and the "Principle of Reciprocity", in: Chinese Journal of International Law 12 (2013), 143–174 (zitiert als: ZHANG Wenliang, Recognition).

–, Recognition and enforcement of foreign judgments in China, Rules, practice and strategies, Alphen aan den Rijn 2014.

ZHANG, Xipo [张希坡], Ma Xiwu und die Rechtsprechungsmethode des Ma Xiwu [马锡五与马锡五审判方式], Beijing 2013.

ZHANG, Yanli/YU, Peng/Zhou, Jianhua [张艳丽 / 于鹏 / 周建华], Theorie und System des Zivilprozesses [民事诉讼理论与制度], Beijing 2017.

ZHANG, Zhong [张中], Beweisrecht in der Praxis – Untersuchung der Umsetzung des Beweisrechts in China [实践中的证据法一中国证据法实施情况调查研究], in: Evidence Science [证据科学] 2015, Nr. 2, 152–160.

ZHAO, Xiang [赵翔], Abschaffung von Beurteilung und Rangeinstufung: einer wissenschaftliche Anschauung über dienstlichen Leistungen von Beamten Geltung verschaffen [取消考核排名：树立科学的政绩观], 28. Dezember 2014, <http://news.xinhuanet.com/comments/2014-12/28/c_1113801094.htm>.

ZHAO, Xiuju [赵秀举], Vollstreckung auf Vornahme von Handlungen [完成行为的执行], in: XIAO, Jianguo [肖建国]/ZHAO, Jinshan [赵晋山]/TAN, Qiugui [谭秋桂] (Hrsg.), Vollstreckungsrecht in Zivilsachen [民事执行法], Beijing 2014, 335–345.

ZHENG, Tianyi [郑天衣], Mutig erkunden, schrittweise perfektionieren, mit vollem Einsatz einen pluralistischen Streitbeilegungsmechanismus errichten [大胆探索，逐步完善，努力构建多元化纠纷解决机制], in: TANG, Liming [汤黎明] (Hrsg.), Theorie und Praxis der beauftragten Schlichtung – Studien zu Modellen von alternativen Streitbeilegungsmechanismen [委托调解的理论与实践一替代性纠纷解决机制模式研究], Beijing 2009, 63–68.

ZHOU, Cui, Einstweiliger Rechtsschutz in China und im europäischen Justizraum, Baden-Baden 2008.

–, Specific Performance Injunction: Also Concerning the Construction on Arts. 100–105 of the Civil Procedure Law [行为保全问题研究——对《民事诉讼法》第 100–105 条的解释], Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law) [法律科学(西北政法大学学报)], 2015, Nr. 4, 92–106 (zitiert als: ZHOU Cui, Injunction.

ZHOU, Hairong, The Practitioner's Perspective, in: LEUNG, Raymond H M, China Arbitration Handbook, Hong Kong 2011, 183 ff.

ZHOU, Qiang [周强], Auf der Suche nach einer neuen Methode der Auflösung von Widersprüchen in der Gesellschaft – anhand des Untersuchungsmusters des Mechanismus der gemeinsamen vorprozessualen Schlichtung an Gerichten in Guangdong [探寻社会矛盾化解的新方式一以广东法院诉前联调机制为研究样本], in: Nomocracy Forum [法治论坛] 2012, Nr. 2, 221–236.

ZHOU, Yang/TAO, Yuxia [周洋 / 陶玉霞], Zivilprozessrecht – Vollständiges Praxisbuch und rechtlicher Leitfaden, [民事诉讼法律指引适用全书], Beijing 2015.

ZHU, Huafang [朱华芳], Neuster Fall: Chinesisches Gericht erwidert einen Gefallen: Erste Anerkennung und Vollkstreckung eines singapurischen Gerichtsurteils [最新案例：中国法院投桃报李，首次承认及执行新加坡法院判决], 19. Juli 2017, <https://mp.weixin.qq.com/s?__biz=MjM5NjA3NDc5MA==&mid=2654696613&idx=1&sn=3ff222db5e4df845349025c6b4576f2d&chksm=bd2110ec8a5699fad9a85bf1eb4b86ba742f514c3b26c877a0360542fdff00b1d688e505ce1a&mpshare=1&scene=1&srcid=0123OQ3M3aAyr0NryjaHcXAq&key=fc851aba87de>.

ZHU, Jingwen [朱景文], Report on China law development: database and indicators [中国法律发展报告数据库和指标体系], Beijing 2007.

ZWEIGERT, Konrad/KÖTZ, Hein, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1. Auflage, Tübingen 1971.

ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN [东莞市第二人民法院] (Hrsg.), Ablaufdiagramm zur Verfahrenseröffnung mit Online-Terminsvereinbarung [网上预约立案流程], Faltblatt, Dongguan ca. 2014.
ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN [东莞市第二人民法院] (Hrsg.), Versicherungsvergleich [保险和解], Faltblatt, Dongguan ca. 2014.
ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN [东莞市第二人民法院] (Hrsg.), Volksschlichtungswegweiser [人民调解指南], Faltblatt, Dongguan ca. 2014.
ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN [东莞市第二人民法院] (Hrsg.), Wegweiser zur Verfahrenseröffnungsschlichtung [立案调解指南], Faltblatt, Dongguan ca. 2014.
ZWEITES VOLKSGERICHT DER STADT DONGGUAN [东莞市第二人民法院] (Hrsg.), Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten [劳动争议调解], Faltblatt, Dongguan ca. 2014.

Rechtsprechungsverzeichnis[1]

Chinesische Urteile

Leitentscheidung Nr. 2 [指导案例 2 号]
Kaufvertragsstreitigkeit WU Mei gegen Sichuan Provinz Meishan Xicheng Papierindustriegesellschaft mit beschränkter Haftung [吴梅诉四川省眉山西城纸业有限公司买卖合同纠纷案], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 41–43.

Leitentscheidung Nr. 34 [指导案例 34 号]
Fall der erneuten Beratung einer Vollstreckung bei der Beantragung der Vollstreckung durch LI Xiaoling, LI Pengyu in die Xiamen Haiyang Shiye (Gruppe) Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung [und] die Xiamen Haiyang Shiye Hauptgeschäftsstelle [李晓玲、李鹏裕申请执行厦门海洋实业（集团）股份有限公司、厦门海洋实业总公司执行复议案], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2016, 330–335.

Leitentscheidung Nr. 49 [指导案例 49 号]
Rechtsstreit Shi Honglin gegen Taizhou Huaren Electronic Information Co., Ltd. wegen Verletzung des Urheberrechts an Computersoftware [石鸿林诉泰州华仁电子资讯有限公司侵害计算机软件著作权纠纷案], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, 331–337.

Beschluss des MVG Dalian vom 5. November 1994
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Dalian vom 5. November 1994, Fall des Antrags des japanischen Bürgers Gomi Akira auf Anerkennung und Vollstreckung des wirksamen Schuldurteils eines japanischen Gerichts [日本公民五味晃申请承认和执行日本国法院作出的神效债务判决案], abgedruckt in: Chinesische Forschungsstelle für angewandte Rechtswissenschaft des Obersten Volksgerichts [最高人民法院中国应用法学研究所] (Hrsg.), Fallauswahl der Volksgerichte (Gebundene Ausgabe der Jahre 1992 bis 1996) Band zu Zivil, Wirtschaft, Geistiges Eigentum, Seesachen, Zivilprozess-Verfahren (Zweiter Band) [人民法院案例选 (1992 年至 1996 合订本) 民事、经济、知识产权、海事、民事诉讼程序卷 (下)], Beijing 1997, 2170–2172.

Urteil des Oberen Volksgerichts Jiangsu vom 20. Dezember 2004
Urteil des Oberen Volksgerichts der Provinz Jiangsu vom 20. Dezember 2004, Fall einer Streitigkeit wegen Markenzeichenverletzung der Lek-Yuen Gesellschaft gegen die Jinlanwan Gesellschaft [利源公司诉金兰湾公司商标侵权纠纷案], Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2005 Nr. 10, 40–46; auch abgedruckt in: JIANG, Bixin [江必新] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen im Zivilprozessrecht [最高人民法院关于适用民事诉讼法审判监督程序司法解释理解与适用], Beijing 2008, 132–139.

---

[1] Wenn für ein Dokument in diesem Verzeichnis eine Fundstelle in der Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝] genannt ist, lässt sich dieses anhand der angegebenen Indexnummer auffinden, indem man in der Datenbank den Reiter „法律法规“

Urteil des MVG Shaoxing vom 6. Juni 2007
Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shaoxing vom 6. Juni 2007, Rechtsstreit Liu Zhibin gegen Lu Zhicheng wegen Eigentumsrecht [刘志兵诉卢志成财产权属纠纷案], Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2008, Nr. 2, 38–41.

(2000) Fo Zhong Fa Jing Chu Zi Nr. 633 [（2000）佛中法经初字第 633 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts Foshan vom 13. November 2001, zitiert nach ZHANG, Wenliang, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: A Call for Special Attention to Both the "Due Service Requirement" and the "Principle of Reciprocity", in: Chinese Journal of International Law 2013, 143–174, 161.

(2003) Min Er Ti Zi Nr. 2 [（2003）民二提字第 2 号]
Urteil des Obersten Volksgerichts vom 18. Dezember 2003, Wiederaufnahmeverfahren in einer Streitigkeit wegen Darlehenssicherheiten der Shanghai Guohuo Immobilienentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegen die Chinesische Industrie- und Handelsbank Filiale Hongqiao Entwicklungszone und die Shanghai Shenyu Jiasi Einrichtungsgesellschaft mit beschränkter Haftung [上海国货房地产开发有限公司与中国工商银行上海市虹桥开发区支行、上海燊裕家俬装饰有限公司借款担保纠纷再审案], abgedruckt in: JIANG, Bixin [江必新] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen im Zivilprozessrecht [最高人民法院关于适用民事诉讼法审判监督程序司法解释理解与适用], Beijing 2008, 158–162.

(2003) Min Si Ta Zi Nr. 3 [（2003）民四他字第 3 号]
Antwortschreiben des Obersten Volksgericht zu dem Fall des Antrags der ED&F (Hong Kong) Co., Ltd. auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs der London Sugar Association [最高人民法院关于 ED&F 曼氏（香港）有限公司申请承认和执行伦敦糖业协会仲裁裁决案的复函] vom 1. Juli 2003, chinesisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.105244.

(2004) Er Zhong Min Chu Zi Nr. 12687 [（2004）二中民初字第 12687 号]
Urteil des Mittleren Volksgerichts Nr. 2 der Stadt Beijing vom 20. Dezember 2004, Zivilurteil in dem Streit um ungerechtfertigte Bereicherung der Tsuburaya Productions Kabushiki gaisha gegen die Beijing Hansha Youyi Shangcheng Gesellschaft mit beschränkter Haftung [圆谷制作株式会社诉北京燕莎友谊商城有限公司不当得利纠纷民事判决书].

(2004) Hang Min Yi Zai Zhong Zi Nr. 19 [（2004）杭民一再终字第 19 号]
Urteil des Mittleren Volksgerichts Hangzhou, Wiederaufnahmeverfahren in einer Streitigkeit wegen Schadenersatz aus Luftfrachtexpress-Transportvertrag Li Mingyuan gegen Zhong Wai Yun – Dunhao Luftfrachtexpressgesellschaft mit beschränkter Haftung Zhejiang Zweiggesellschaft [李明光与中外运—敦豪国际航空快件有限公司浙江分公司航空快件运输合同赔偿纠纷再审上诉案], abgedruckt in: JIANG, Bixin [江必新] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen im Zivilprozessrecht [最高人民法院关于适用民事诉讼法审判监督程序司法解释理解与适用], Beijing 2008, 150–158.

---

aufruft, sodann „法宝引证码" anwählt und nach Eingabe der Indexnummer die Suche mittels „查询" auslöst.

(2004) Min Si Ta Zi Nr. 6 [（2004）民四他字第 6 号]
Antwortschreiben des Obersten Volksgericht auf ein Ersuchen um Anweisung im Fall der Nichtanerkennung des finalen Schiedsspruchs 10334/AMW/BWD/TE der International Chamber of Commerce [最高人民法院关于不予执行国际商会仲裁院 10334/AMW/BWD/TE 最终裁决一案的请示的复函] vom 5. Juli 2004, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.75328(EN).

(2005) Wen Min San Chu Zi Nr. 155 [（2005）温民三初字第 155 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Wenzhou vom 13. Dezember 2005, Streitfall des Antrags der Schneider Electric Industries SAS auf Anerkennung, dass das Urteil des Tribunal de Grande Instance Paris, Frankreich, auf dem Gebiet der Volksrepublik China Rechtswirksamkeit besitzt [施耐德电气工业公司（Schneider-ElectricIndustriesSAS）申请承认法国巴黎大审法院判决在中华人民共和国领域内具有法律效力纠纷案].

(2006) Min San Ti Zi Nr. 1 [（2006）民三提字第 1 号]
Zivilurteil des Obersten Volksgerichts im Rechtsstreit Peking University Founder Group Corp. und Beijing Hong Lou Computer Science and Technology Laboratories gegen Beijing Gao Shu Tian Li Technology Co., Ltd. und Beijing Gao Shu Tian Li Co., Ltd. wegen Verletzung des Urheberrechts an Computersoftware [最高人民法院审理北大方正集团有限公司、北京红楼计算机科学技术研究所因与北京高术天力科技有限公司、北京高术科技公司计算机软件著作权侵权纠纷一案民事判决书]
Volltext abrufbar unter: <http://old.chinacourt.org/public/detail.php?id=330929>.

(2006) Qin Min Yi Chu Zi Nr. 14 [（2006）秦民一初字第 14 号]
Urteil des Volksgerichts des Bezirks Qinhuai der Stadt Nanjing vom 20. April 2006, Fall der Erbstreitigkeit von Li Mei und Guo Chongyang gegen Guo Shihe und Tong Xiuying [李梅、郭重阳诉郭士和、童秀英继承纠纷案], als Anleitender Fall Nr. 50 [指导案例 50 号] enthalten in der Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zehnten Gruppe von anleitenden Fällen [最高人民法院关于发布第十批指导性案例的通知] vom 15. April 2015, chinesisch-deutsch in ZChinR 2017, 302–353.

(2007) Zhi Ta Zi Nr. 9 Han [（2007）执他字第 9 号函]
Entscheidung des Obersten Volksgerichts vom 16. April 2009, Fall wegen Vollstreckungseinwänden der Xinjiang Baoheng Products Group und XCEC Construction Engineering Co., Ltd., Xinjiang Baoheng Immobilienentwicklung GmbH [新疆宝亨物产集团与新疆建工集团建设工程有限责任公司, 新疆宝亨房地产开发有限公司执行异议案].

(2008) Min Si Ta Zi Nr. 11 [（2008）民四他字第 11 号]
Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts auf ein Ersuchen um Anweisung über die Nichtanerkennung und -vollstreckung eines Schiedsspruchs des Schiedsgerichts der ICC [最高人民法院关于不予承认和执行国际商会仲裁院仲裁裁决的请示的复函] vom 2. Juni 2008, chinesisch-englisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.132739(EN).

(2008) Min Si Ta Zi Nr. 48 [（2008）民四他字第 48 号]
Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts auf ein Ersuchen um Anweisung im Fall des Antrags der GRD Minproc Limited auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches des Arbitration Institute der Stockholm Chamber of Commerce [最高人民法院关于 GRD Minproc 有限公司申请承认并执行瑞典斯德哥尔摩商会仲裁院仲裁裁决一案的请示的复函] vom 13. März 2009, chinesisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.132740.

(2008) Yong Zhong Jian Zi Nr. 4 [（2008）甬仲监字第 4 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Ningbo vom 22. April 2009, abrufbar unter: <http://newyorkconvention1958.org/index.php?lvl=notice_display&id=585>.

(2010) Er Zhong Min Te Zi Nr. 13890 [（2010）二中民特字第 13890 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts Nr. 2 der Stadt Beijing, zitiert nach ZHANG, Wenliang, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: A Call for Special Attention to Both the "Due Service Requirement" and the "Principle of Reciprocity", in: Chinese Journal of International Law 2013, 143–174, 164 f.

(2010) Min Si Ta Zi Nr. 81 [（2010）民四他字第 81 号]
Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts auf das Ersuchen um Anweisung in dem Fall des Antrags um Anerkennung (und Vollstreckung) des Urteils Nr. 20460/07 des Landgerichts Offenburg der Bundesrepublik Deutschland [最高人民法院关于申请承认（及执行）德意志联邦共和国奥芬堡州法院第 20460/07 判决一案的请示的复函] vom 23. Dezember 2010, chinesisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.179622.

(2011) Min Shen Zi Nr. 259 [（2011）民申字第 259 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 29. September 2013.

(2012) E Wuhan Zhong Min Shang Wai Chu Zi Nr. 00016 [（2012）鄂武汉中民商外初字第 00016 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Wuhan vom 26. November 2013.

(2013) Hu Yi Zhong Min Ren (Wai Zhong) Zi Nr. 2 [（2013）沪一中民认（外仲）字第 2 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts Nr. 1 der Stadt Shanghai vom 27. November 2015.

(2013) Min Si Ta Zi Nr. 13 [（2013）民四他字第 13 号]
Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts auf ein Ersuchen um Anweisung in dem Fall der Feststellung der Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung der Antragstellerin Anhui Longlide Packaging and Pronting Co., Ltd. und Antragsgegnerin BP Agnati S. R. L. [最高人民法院关于申请人安徽省龙利得包装印刷有限公司与被申请人 BP Agnati S. R. L.申请确认仲裁协议效力案的请示的复函] vom 25. März 2013, abgedruckt in: JIANG Bixin [江必新] (Hrsg.) Guide on Foreign-Related Commercial and Maritime Trial [涉外商事海事审判指导] 26 2013, 125–129 und LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.233828.

(2013) Min Si Ta Zi Nr. 74 [（2013）民四他字第 74 号]
Antwortschreiben des Obersten Volksgerichts auf das Ersuchen um Anweisung zu Fragen der Wirksamkeit einer Schiedsklausel in dem Fall einer Vertragsstreitigkeit der Ningbo Beilun Licheng Lubricating Oil Co., Ltd. und der Famowanchi Corporation [最高人民法院关于宁波市北仑利成润滑油有限公司与法莫万驰公司买卖合同纠纷一案仲裁条款效力问题请示的复函] vom 5. Dezember 2013, chinesisch in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. CLI.3.267955.

(2013) Min Yi Zhong Zi Nr. 201 [（2013）民一终字第 201 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 21. Mai 2014, Fall der Drittanfechtungsklage Wanheng Xingguang (Beijing) Investment Co. Ltd. gegen Beijing Yiming Investment Management Co. Ltd., Beijing Dashi Investment Co. Ltd. und Tianjin Yanyu Real Estate Co. Ltd. [万恒星光（北京）投资有限公司与北京益明投资管理有限公司、北京大市投资有限公司、天津燕宇置业有限公司第三人撤销之诉案].

(2014) Min Shen Zi Nr. 1115 [（2014）民申字第 1115 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 10. September 2014, Fall der Drittanfechtungsklage Tian Yuan [田原第三人撤销之诉案].

(2014) Min Shen Zi Nr. 2131 [（2014）民申字第 2131 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 29. Dezember 2014, Fall der Drittanfechtungsklage Zhu Shuanglin gegen Zhu Xiaoming und Zhu Ling [朱双林与朱晓明、朱玲彦第三人撤销之诉纠纷案].

(2014) Min Shen Zi Nr. 719 [（2014）民申字第 719 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 23. Juli 2014 um die Drittanfechtungsklage Shanxi Xingqing Xiyuan Property Management Co. Ltd. gegen Shanxi Haoyong Real Estate Development Co. Ltd. und Shanxi Gongde Real Estate Development Co. Ltd. [陕西兴庆熙园物业管理有限公司与陕西昊雍房地产开发有限责任公司、陕西功德置业发展有限责任公司撤销之诉纠纷案].

(2014) Min Si Zhong Zi Nr. 46 [（2014）民四终字第 46 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 26. Dezember 2014, Fall der Drittanfechtungsklage Ma Honglu gegen Yang Ningjun und Bai Jinwei [马鸿鲁与杨宁俊、白金伟撤销之诉案].

(2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 267 [（2014）民一终字第 267 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 22. Oktober 2014, Fall der Drittanfechtungsklage Li Cuiwei gegen Bailong Straßenkomitee (Meilan Distrikt, Haikou) und Hainan Chuangye Kaifa Co. [李翠微与海口市美兰区白龙街道办事处、海南东方创业开发公司第三人撤销之诉案].

(2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 34 [（2014）民一终字第 34 号]
Urteil des Obersten Volksgerichts vom 30. Mai 2014, Fall der Drittanfechtungsklage Dalian Dongfang Investment Co. Ltd. gegen China Construction Bank Co. Ltd., Zweigstelle Dalian Tianjin Straße, Dalian Haian Dongfang Real Estate Co. Ltd., Dalian Oumeiya Real Estate Development Co. Ltd. und andere [大连海岸东方投资有限公司与中国建设银行股份有限公司大连天津街支行、大连海岸东方置地有限公司、大连欧美亚房地产开发有限公司等其他撤销权纠纷案].

(2014) Min Yi Zhong Zi Nr.160 [（2014）民一终第 160 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 26. Dezember 2014, Fall der Drittanfechtungsklage Chen Riying [陈日瑛第三人撤销之诉案].

(2014) Ning Min Ren Zi Nr. 13 [（2014）宁民认字第 13 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Ningde vom 10. März 2015.

(2014) Yue Gao Fa Li Min Shen Zi Nr. 24 [（2014）粤高法立民申字第 24 号]
Beschluss des Oberen Volksgerichts der Provinz Guangdong vom 11. Juni 2014, Rechtsstreit um Mietvertrag zwischen Iran Xiwa Private Stock Co., Ltd. Shenzhen Representative Office gegen Yang Yiwen [再审申请人伊朗希瓦人股份有限公司深圳代表处与被申请人杨怡雯房租赁合同纠纷一案].

(2015) De Zhong Huan Gong Min Chu Zi Nr. 1 [（2015） 德中环公民初字第 1 号]
Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Dezhou vom 18. Juli 2016, Rechtsstreit Chinas Umweltverband gegen Dezhou Jinghua Group GmbH wegen Haftung aufgrund von Umweltverschmutzung [中华环保联合会诉德州晶华集团振华有限公司环境污染责任纠纷案].

(2015) E Wuhan Zhong Min Shang Wai Chu Zi Nr. 00026 [（2015）鄂武汉中民商外初字第 00026 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Wuhan vom 30. Juni 2017.

(2015) Min Min Zhong Zi Nr. 2060 [（2015） 闵民终字第 2069 号]
Urteil des Oberen Volksgericht der Provinz Fujian vom 14. Dezember 2015, Rechtsstreit des Forschungsinstituts Freunde der Natur des Chaoyang Distriks in Peking und des Zentrums für Grünes Zuhause und Umweltfreundschaft der Provinz Fujian gegen XIE Zhijin, NI Mingxiang, u.a. wegen eines Waldbewirtschaftungsvertrages [北京市朝阳区自然之友环境研究所，福建省绿家园环境友好中心与谢知锦，倪明香等林业承包合同纠纷案].

(2015) Min Shen Zi Nr. 1366 [（2015） 民申字 1366 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 31. Januar 2016, Rechtsstreit Umweltvereinigung der Stadt Taizhou gegen Taixing Jinhui Chemische Industrie GmbH wegen Klage im öffentlichen Interesse aufgrund von Wasserverschmutzung [江苏省泰州市环保联合会诉泰兴锦汇化工有限公司等水污染民事公益诉讼案].

(2015) Min Yi Zhong Zi Nr. 114 [（2015） 民一终字第 114 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 13. Juni 2015, Rechtsstreit um den Kooperationsvertrag über Immobilienentwicklung Zhang Hongxing gegen Liupanshui Mingdu Real Estate Development Co. Ltd. und Liupanshui Zhicheng Industrial Co. Ltd. [张洪兴与六盘水名都房地产开发有限公司、六盘水志诚实业有限公司合资合作开发房地产合同纠纷案].

(2015) Min Yi Zhong Zi Nr. 53 [（2015）民一终字第 53 号]
Beschluss des Obersten Volksgerichts vom 20. März 2015, Einwand der Zuständigkeit in der Drittanfechtungsklage Industrial Bank Co. LTD, Zweigstelle Shenyang gegen Liaoyang Mingda Yihang Peninsula Hotel Co. Ltd. und Jiangsu Nantong No. 2 Construction Engineering (Group) Co. Ltd. [兴业银行股份有限公司沈阳分行与辽阳明达意航半岛酒店有限公司、江苏南通二建集团有限公司第三人撤销之诉管辖权异议案].

(2015) Shen Zhong Min Si Te Zi Nr. 2 [（2015）沈中民四特字第 2 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shenyang vom 8. April 2015.

(2015) Wen Rui Shang Chu Zi Nr. 4585 [（2015）温瑞商初字第 4585 号]
Zivilurteil des Volksgericht der Stadt Rui'an vom 28. Januar 2016, Fall der mietvertraglichen Streitigkeit der Rui'an Jiahang Jianzhu Cailiao GmbH mit der Rui'an Hongyuan Jiancai Maoyi GmbH [瑞安市嘉航建筑材料有限公司诉瑞安市宏源建材贸易有限公司租赁合同纠纷案].

(2016) Gan 01 Min Chu Nr. 354 [（2016）赣 01 民初 354 号]
Beschluss des Mittleren Volksgericht der Stadt Nanchang vom 20. April 2017.

(2016) Lu 05 Min Chu Zi Nr. 11 [（2016）鲁 05 民初字第 11 号]
Schlichtungsbeschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Dongying vom 7. Mai 2016, Rechtsstreit Freunde der Natur des Peking Chaoyang Distrikts gegen Shandong Jinling Chemische Industrie AG wegen Haftung aufgrund von Luftverschmutzung [北京市朝阳区自然之友环境研究所诉山东金岭化工股份有限公司大气污染民事公益诉讼案].

(2016) Su 01 Xie Wai Ren Nr. 3 [（2016）苏 01 协外认 3 号]
Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt Nanjing vom 9. Februar 2016.

(2016) Yu 02 Min Zhong Nr. 772 [（2016） 渝 02 民终 772 号]
Urteil des Mittleren Volksgerichts Nr. 2 der Stadt Chongqing vom 13. September 2016, Rechtsstreit Huangchangping Bergbauindustrie in Jianshi, Autonome Präfektur Enshi gegen den Verband Grüner Freiwilliger der Stadt Chongqing wegen Haftung für Wasserverschmutzung [恩施自治州建始磺厂坪矿业有限责任公司与重庆市绿色志愿者联合会水污染责任纠纷].

(2016) Yue 0115 Min Chu Nr. 3519 [（2016）粤 0115 民初 3519 号]
Beschluss des Volksgerichts des Bezirks Nansha der Stadt Guangzhou vom 26. Oktober 2016.

(2016) Zui Gao Fa Min Zai Nr. 47 [（2016）最高法民再 47 号]
Beschluss des Obersten Volksgericht vom 28. Januar 2016, Rechtsstreit Stiftung für Chinas Biodiversität und Grüner Entwicklung gegen Ningxia Ruitai Technologie AG wegen Klage im öffentlichen Interesse aufgrund von Umweltverschmutzung [中国生物多样性保护与绿色发展基金会诉宁夏瑞泰科技股份有限公司环境污染公益诉讼案].

Nichtchinesische Urteile

20 Sch 13/04.
KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2006, NJW-RR 2007, 1438

I-10 W 117/06
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. März 2007, OLGR Düsseldorf 2007, 569.

Giant Light Metal Technology (Kunshan) Co Ltd v Aksa Far East Pte Ltd [2014] SGHC 16
High Court, Singapur, Urteil vom 28. Januar 2014, Giant Light Metal Technology (Kunshan) Co Ltd v Aksa Far East Pte Ltd.

Hubei Gezhouba Sanlian Indus. Co., Ltd. v. Robinson Helicopter Co., Inc.
Hubei Gezhouba Sanlian Indus. Co., Ltd. v. Robinson Helicopter Co., Inc., No. 2:06-cv-01798-FMC-SSx., 2009 WL 2190187, C.D. Cal. July 22, 2009, aff'd, 425 Fed. Appx. 580 (9th Cir. 2011).

Sachverzeichnis

Abänderungsklage 250
Abkommen
– bilaterale 494, 500, 508
– multilaterale 495, 500–501,508, 519, 525
Abschlussfrist *siehe* Verfahrensabschlussfrist
Abteilungen *siehe* Organisation, innergerichtliche
Abwesenheit *siehe* nicht schuldhafte Abwesenheit
Ad-hoc-Schiedsverfahren 519, 524–525, 533
Aktenzeichen 21–25, 38
Aktivlegitimation 260, 266
amici curiae 4
Amtsermittlungsgrundsatz 1–2, 146–147
Änderung des Klageantrags *siehe* Klageänderung
Anerkenntnisurteil 237
Anerkennung von Gerichtsentscheidungen 495–516
– Abkommen *siehe dort*
– aus Hongkong, Macau und Taiwan *siehe* „Greater China“, Gerichtsentscheidungen
– Entscheidung 508–510
– Rechtsquellen 496–497
– Verfahren 498–500
– Voraussetzungen 500–508
– Wirkung 497
– Zuständigkeit 498
Anerkennung von Schiedssprüchen 516–533
– Ablehnungsgründe 526–532
– Berichtssystem 521–522
– Rechtsquellen 518–519
– Vollstreckungsfrist 521
Anfangsbeweis 144
Anfechtung 254, 264
Anfechtungsklage 260
Ansichten, Rechtsnatur 205
Anspruch auf faires Verfahren 8
Anspruch auf rechtliches Gehör 7–8, 426
– Verstoß gegen 366–367
Antrag auf Vollstreckung 397–399
Anwaltszwang 40, 481, 91
Anweisung durch höheres Gericht 43
Arrest, dinglicher 292
Arrestatorium 314 f.
Assistenzrichter 19
audiovisuelles Material 176–177
Aufenthalt, gewöhnlicher 56, 479
Aufklärungspflicht 9
aufschiebende Wirkung 269
Auftragsvollstreckung 408–413
Augenschein *siehe* Augenscheinprotokoll, Inaugenscheinnahme
Augenscheinprotokoll 193–196
– Beweiskraft 196
– eigenständiges Beweismittel 193–194
– Einführung in den Prozess 195
– Inhalt 195–196
– Verfahren der Anfertigung 195
Augenscheinsperson 195
Ausländer 479
ausländische Schiedssprüche
– Begriff 518
– Vollstreckung *siehe* Anerkennung von Schiedssprüchen
Auslandsbezug 479 f.
Austausch von Beweisen 89, 95–96
Auswärtsvollstreckung 410

Bagatellverfahren *siehe* Verfahren mit geringem Streitwert
Befähigung zum Richteramt 18, 405
Befangenheit des Richters 267 f.

Befangenheitsregeln 5, 7
Begründetheitsprüfung, summarische 44, 48
Begutachtungsorgane 184
– Auswahl 186–187
– von nationalem Rang 184
Behandlung in der Sitzung 87–102
– Ablauf 98
– streitige Verhandlung *siehe* streitige Verhandlung
– Untersuchung durch die Kammer 98–100
– Vorbereitung 98
Beibringungsgrundsatz 2, 9–10
Beiziehung weiterer Beteiligter 89, 93–94
Berichtssystem *siehe* Anerkennung von Schiedssprüchen, Berichtssystem
Berufung 243–255, 269
– Antrag 245
– gegen Entscheidung der Drittanfechtungsklage 269
– Frist 244, 250
– Frist bei Auslandsbezug 489
– Grund 245
– bei Nichtannahme des Verfahrens 47
– Partei 244, 251
– Prüfungsumfang 246
– Rücknahme 249
– Statthaftigkeit 51, 241
– Urteil 248
– Verfahren 244–249
– zuständiges Gericht 51
– Zuständigkeit 246
Berufungsfrist 307
Beschlagnahme *siehe* Beweissicherung
Beschluss 103–104
– Inhalt 104–107
– über Nichtannahme des Verfahrens 42, 47, 61 f.
– der Nichtvollstreckung 424–428
– über Zurückweisung der Klage 47, 62, 485
– *siehe auch* Fehlerhaftigkeit
besseres Recht am Vollstreckungsgegenstand 270 f.
Bestätigungsverfahren, justizielles 213, 227 f.
Bestechung 364, 425
Bestimmungswirkung 111–112, *siehe auch* Rechtskraft
Beurteilungen, dienstrechtliche 42, 220
Beweis 247, 252
– Anfangsbeweis 144
– im engeren Sinne 145
– Fallentscheidungsbeweis 145
– Gegenstand 134–137
– neuer 99
– Personenbeweis 144
– Sachbeweis 144
– Urteilsbeweis 145
– Verstärkungsbeweis 153, 169–170
Beweisanordnung 148
Beweisantrittsfrist 236, 241 f.
Beweisaufnahme 144
– internationale 494–495
Beweiserhebung 146–148
Beweiserhebungsfrist 90–91
Beweiskraft 153, 255
Beweislast 139–142
– Geschäftsfähigkeit 141
– objektive 139–140
– subjektive 139–140
– Umkehr 141–142
– Verteilung 140–141
Beweismaß 142–144
– Urteilsbegründung 143
Beweismaterial 41, 144–145
– Austausch von 151–152
– Beibringungsfrist 148–150
– gefälschtes 359
– neues 356–358
– Prüfung durch die Parteien 150–151
– Sammlung 146–148
– wechselseitige Prüfung 365
Beweismittel 144
Beweisprüfung 98, 99
Beweisprüfung durch die Parteien 150–151
Beweisrecht
– einheitliches 133–134
– Rechtsquellen 131–133
Beweissicherung 153, 291
– Abgrenzung zur Inaugenscheinnahme 193–194
Beweisunmittelbarkeit
– formelle 147
– materielle 154, 162, 172, 177, 179

Beweisvereitelung 141–142
Beweisverwertungsverbot 155–156
Beweiswirkung *siehe* Vorbestimmungswirkung
Beweiswürdigung 152–153
Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze 10
Bindungswirkung 111, 251 f., 264 f.
Blog *siehe* elektronische Daten

CIETAC 517, 528, 532
consent judgment 222

Daten, elektronische *siehe* elektronische Daten
Derogation *siehe* Gerichtsstandsvereinbarung
Devolutiveffekt 338
Discovery-Verfahren 152
Dispositionsbefugnis 116–117, 120, 125, 126, 138
Dispositionsgrundsatz 2, 8–9, 87, 107, 108, 115–116, 147
Dringlichkeit *siehe* einstweiliger Rechtsschutz, Eilbedürftigkeit
Drittanfechtungsklage 123, 254, 260–272
– Entscheidung des Gerichts 269
– Frist 268
– keine aufschiebende Wirkung 269
– keine Unterbrechung der Vollstreckung 269
– mündliche Verhandlung 268
– Partei 268
– Rechtsmittel 269
– Verfahren 267–269
– Verhältnis zum Wiederaufnahmeverfahren 269 f.
– Verhältnis zur Drittwiderspruchsklage 271
Drittbeteiligung am Prozess 260
Dritter 247, 251, 254 f., 260–262
– Beeinträchtigung der Interessen 266 f.
– Beiziehung 93–94
– mit eigenständigem Anspruch 119, 261, *siehe auch* Hauptintervention
– ohne eigenständigen Anspruch 93, 122, 123, 261, *siehe auch* Nebenintervention
Drittwiderspruchsklage 271, 336, 447, 462, 471–473, *siehe auch* Drittwiderspruchsverfahren
Drittwiderspruchsverfahren
– § 227 S. 1 ZPG 471 f.
– § 227 S. 3 Alt. 1 ZPG (Einspruch) 473 f.
– § 227 S. 3 Alt. 2 ZPG (Widerspruchsklage) 474 f.
– Unterscheidung zwischen den Rechtsbehelfen 472 f.

Einfrieren 303, 310 f., 316 f., 319, 327
Einlassung, rügelose 62
Einsichtnahme 107
Einspruch *siehe* besseres Recht am Vollstreckungsgegenstand
Einstellung der Vollstreckung 420–423
Einstellung des Prozesses 125
einstweiliger Rechtsschutz 289–340
– Antragsbefugnis 295
– Antragsstellung 294, 298 f., 309, 322, 324, 330
– Auslandsbezug 309
– Belegenheitsort 294, 308
– Eilbedürftigkeit 296, 298, 303–305, 308, 326, 331–333
– Klageerhebung 293, 297
– Rechtsbehelf 336–339
– Schadensersatz 324, 336
– Schiedsverfahren 294, 297, 308–310, 323–325, 523
– Spruchkörper 294, 299, 307, 310, 335
– Streitgegenstand 295, 299, 302, 311, 318, 322, 338
– Streitwerthöhe 302
– Tatsachengrundlage 296, 298, 300
– Übergabeanspruch 292, 295, 300, 326, 331
– Vermögensstreitigkeit 320, 322, 339
– Wahrscheinlichkeitsprognose 296, 300–302, 327, 333
– Widerspruch 336–339
– Widerspruchsbefugnis 337 f.
– Widerspruchsfrist 338
– Widerspruchsrücknahme 339
– Zwangsmaßnahme 293

– Zwangsvollstreckung 290, 293, 330, 335
Einzelrichter 16
elektronische Daten 177–180
– Begriff 177
– Beweiswürdigung 178–180
– Integrität 179
– Nichtherausgabe 180
– Sammlung 179
E-Mail *siehe* elektronische Daten
empirische Daten 25–33
Enteignung 45
Entscheidungsformen 102–104
Entscheidungsgegenstand 107–109
Entscheidungsgrundlage 106, 107–109
Erfahrungssätze 137
Erfüllungsort 58 f.
– einheitlicher 59
– -vereinbarung 58
Evaluation von Richtern 42, 220
Eventualantrag 251
ex officio-Zwangsvollstreckung 397

fachkundige Personen 190–193
– Befragung 192
– Beurteilung der Qualifikation 192
– Funktion 191
– Hinzuziehung von Amts wegen 192
– Verfahren 191–192
Fallannahme 38
– -mitteilung 46
– *siehe auch* Verfahrenseröffnung
Fallentscheidungsbeweis 145
Fallgericht 297 f., 308
Fallzahlen *siehe* Statistik
fehlerhafte Rechtsanwendung 360–363
fehlerhafter Urteilstenor 367
Fehlerhaftigkeit
– des Beschlusses 263 f.
– der Gerichtsentscheidung 263 f., 267
– der Rechtsanwendung 245
– der Schlichtungsurkunde 263 f.
– der Tatsachenfeststellung 245
– des Urteils 263 f., 267
Fernunterricht *siehe* elektronische Daten
Feststellungsklage 326, 331
Feststellungsurteil 264
Fokusse des Streits 96–97, 108–109
Forderungspfändung *siehe* Vollstreckungsmaßnahmen
forum non conveniens 483–485
forum shopping 482
Freihandelszone 533
Frist
– Berufung *siehe dort*
– Drittanfechtungsklage *siehe dort*

Gegenseitigkeitsbeziehung 494, 501–504, 508–509, 510
– zu Deutschland 502–503
– zu den USA 504
Geistiges Eigentum 51 f.
Gerichte *siehe* Volksgerichte
Gerichte, Unabhängigkeit 48
Gerichtsbarkeit 14–15
Gerichtsgutachten 181–183
Gerichtskostenvorschuss 46
Gerichtsmediziner 22
Gerichtsorganisation 15, 50
Gerichtspersonen 18–22
Gerichtspolizei 22, 406
Gerichtssprache 480
Gerichtsstand 56–61
– allgemeiner 56 f.
– ausschließlicher 60
– besonderer 57–60
– Erfüllungsort 58 f.
– *forum non conveniens* 483–485
– bei gesellschaftsrechtlichen Klagen 59
– des Gesellschaftssitzes 59
– gewöhnlicher Aufenthalt 56
– Hauptverwaltung 57
– Haushaltsregistrierung 56
– bei Joint Ventures 483
– bei Klagen gegen Häftlinge 57
– des Klägers 57, 481
– bei Produkthaftungsklagen 60
– des Repräsentanzbüros 483
– Übereinkommen 500, 516
– *umbrella rule* 482 f.
– der unerlaubten Handlung 59 f.
– bei Verfahren mit Auslandsbezug 481 f.
– bei Verkehrsunfällen 60
– bei Wohnraummietverträgen 60
– Wohnsitz 56

Gerichtsstandsvereinbarung 60 f., 483
Gerichtsvollzieher 21, 397, 405–407
Geschäftsfähigkeit *siehe* Zivilgeschäftsfähigkeit
Geschäftsgeheimnisse 12
Geschäftsverteilungsplan 17
Gestaltungsklage 326, 331
Gestaltungsurteil 264
Gestaltungswirkung 112
gewöhnliches Verfahren erster Instanz
– Ablauf 86–87
– Bedeutung 86
– Grundlagen 87–89
„Greater China“
– Gerichtsentscheidungen 496, 506, 508, 509, 511, 514
– Schiedssprüche 525
grundlegende Tatsachen 359
Grundsatz der Mündlichkeit 10–11
Grundsatz des gesetzlichen Richters 17

Handy-Kurznachricht *siehe* elektronische Daten
Hauptintervenient 254, 260
Hauptintervention 78 f., *siehe auch* Dritter, mit eigenständigem Anspruch
Herausgabeanspruch 292, 311
Hinweispflicht des Gerichts 186
Hinzufügen von Klageforderungen 121–122
Hongkong *siehe* „Greater China“

ICC 518, 520
Inaugenscheinnahme
– Augenscheinsperson 195
– außerprozessuale 194
– innerprozessuale 194
Indizien 134
Inhaltsfehler 264
Inquisitionsmaxime 146, 163
Insolvenzverfahren 450 f., 55, 458
Instanzenzug 51
– Aushebelung 55
inter partes-Wirkung 251–255, 264 f.
Interesse eines Dritten 266 f.
Interessierter 463 f.
Internetplattform 14
IPR 527–528
issue preclusion 255

Joint Ventures 483
judicial activism 226
Justizgewährungsanspruch *siehe* Rechtsweggarantie
Justizhilfe 492, 493–495
justizielle Interpretationen 4–6

Kaiserzeit 199 f.
Klage
– Nichtannahme 103
– rechtsmissbräuchlich erhobene 45
– Zurückweisung 103
Klageänderung 121, 251
Klageberechtigung *siehe* Aktivlegitimation
Klageerhebung 38, 40 f., 43, 235 f.
Klageerweiterung 96, *siehe auch* Klageänderung
Klageerwiderung 90–91, 236
– Frist 90, 96, 214, 241 f.
– Frist bei Auslandsbezug 489
Klageforderung 105, 121–122
Klagegrund 46
Klagehäufung *siehe* Hinzufügen von Klageforderungen
Klagen im öffentlichen Interesse
– Beweisregeln in Umweltschutzfällen 285 f.
– gerichtliche Zuständigkeit 280 f.
– Individualklage 287 f.
– Klage nach Rechtskraft 286 f.
– Klagebefugnis 277–280
– Klagebeitritt 284 f.
– Klageforderung 282
– Schadensersatz 282–284
– Schlichtung und Vergleich 286
– sonstige Schädigungen 275–277
– Umweltschädigung 274
– Verbraucherschädigung 275
Klagerücknahme 72, 115–121, 222, 236
– Antrag 116
– Behandlung als 114, 120–121, 127
– Einverständnis des Beklagten 118–119
– Stattgabe 116
– Voraussetzungen 116–119
– Wirkung 119–120
Klageschrift 41
– Einreichung *siehe* Klageerhebung
– Zustellung 46, 235 f., 488 f.

kommunistische Partei 8, 15
Konnexität 115
Konsumbeschränkung 456 f.
Korruption 364, 425

Ladung 236
Laienrichter *siehe* Schöffen
Leistungsbegehren 295, 331, 334
Leistungsklage 300, 326
Leistungsurteil 264
Leistungsverfügung 293, 329
Leitentscheidungen 6
lex fori 480
lex posterior derogat legi priori 6
Lokalprotektionismus 54, 409, 486

Ma Xiwu, Rechtsprechungsmethode des 200, 215
Macau *siehe* „Greater China"
Mahnverfahren 5
– Wechsel ins 94
Mahnvollstreckungsbefehl 408
Mao-Zeit 39, 200, 215, 434
materielles Rechtsverhältnis *siehe* Streitgegenstand
Mikroblog *siehe* elektronische Daten
Mitteilungspflichten 92
mündliche Verhandlung 88, 97, 122, 126
– Berufung 247
– Drittanfechtungsklage *siehe* Drittanfechtungsklage
– Vorbereitung 95–97
– *siehe auch* Behandlung in der Sitzung
Mündlichkeit 88, 91, 98, 126

Naturgesetze 137
Nebenintervenient 254, 260
Nebenintervention, 79–82; *siehe auch* Dritter, ohne eigenständigen Anspruch
ne-ultra-petita-Grundsatz 107
nicht am Fall beteiligter Dritter 463 f.
Nichtannahmebeschluss 42, 47, 61 f.
Nichtigkeitsklage *siehe* Wiederaufnahmeverfahren
non liquet 140
Normentheorie 140

öffentlich beurkundete Schuldurkunden
– als vollstreckbarer Titel 399
– Beschluss der Nichtvollstreckung 426–429
öffentliche Urkunde *siehe* Beweiskraft
Öffentlichkeit 88
Öffentlichkeitsgrundsatz 12–14
Offizial-Doktrin 87, 100, 108
One Belt One Road 504, 515–516
Online-Chat *siehe* elektronische Daten
Online-Shopping *siehe* elektronische Daten
ordre public 424–426, 428, 495, 505–506, 509, 531–532
Organisation, innergerichtliche 38 f., 46, 48, 214
Ortstermin zur Augenscheinseinnahme 194

parallele Rechtshängigkeit 511–515
Parteien
– andere Organisationen 65–67
– ausgewählte Fälle 67 f.
– Bürger 64
– juristische Personen 64 f.
Parteien-Doktrin 87–88, 108, 126
Parteifähigkeit 43
Parteiherrschaft 148, 156
Parteivortrag 98–99, 157–159
– Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen der Partei 157, *siehe auch* Bürgschaftsschrift
– Bürgschaftsschrift 158–159
Parteiwechsel 123
perpetuatio fori 62
Personenbeweis 144
Petitionen 39, 47
Pfändung 303, 310 f., 316–319, 327, *siehe auch* Vollstreckungsmaßnahmen
Politik der Reform und Öffnung 1
präjudizielle Wirkung 262
präjudizielles Rechtsverhältnis 253
pretrial conference 10, 96
Prinzip des besten Beweises 11
Prinzip der konzentrierten Behandlung 88, 97, 101–102, 126
Privatgutachten 181–183
Privatrecht, internationales 480
Privatsphäre, Schutz der 147, 195, *siehe auch* Beweisverwertungsverbot

Prorogation *siehe* Gerichtsstandsvereinbarung
Protokoll 18
Protokollexzerpt 483 f.
Prozessfähigkeit 43
– von Ausländern 480
Prozessfähigkeit und -vertretung
– juristische Personen und andere Organisationen 69 f.
– Minderjährige *siehe* nicht oder beschränkt Prozessfähige
– nicht oder beschränkt Prozessfähige, 70
– Prozessvollmacht 71
Prozessformulare 6
Prozesshandlung 247
Prozesshelfer 255
Prozesshindernisse 43
Prozessmodell 87–88, 100, 108
Prozessökonomie 118
Prozesspartei 463
Prozessrechte 8
Prozessrechte des Dritten ohne selbständige Ansprüche 261
Prozessrisiko 296
Prozesstatsachen 135–136
Prozessurteil *siehe* Zurückweisungsbeschluss
Prozessvertretung 40, 481
Prozessvollmacht 481
Prozessvoraussetzungen *siehe* Zulässigkeit

Räumungsklage 423
rechtliches Interesse *siehe* Interesse eines Dritten
Rechtsanwälte 40, 481
Rechtsanwendung *siehe* Fehlerhaftigkeit
Rechtsbehelf
– gegen den Beschluss der Einstellung der Vollstreckung 423
– gegen den Beschluss der Nichtvollstreckung 429
– gegen den Beschluss des Vollstreckungsaufschubs 417, 418
– gegen die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren 389–390
– ordentlicher 342
– *siehe auch* Rechtsmittel
Rechtsbeugung 364, 425
Rechtshängigkeitssperre 513
Rechtskraft 111–112, 250–255, 264
– Begriff 250
– entgegenstehende 43
– erstinstanzliches Urteil 307
– Feststellungsurteil 264
– Gestaltungsurteil 264
– Leistungsurteil 264
– objektiv 250
– Relativität 112
– subjektiv 251–255, 265
– zeitliche Grenze 250
Rechtskraftsperre 497
Rechtsmittel 102, 111, 243–255, 269–271, *siehe auch* Berufung
Rechtspfleger 22
Rechtsprechungsausschuss 15, 101
Rechtsprechungsmethode, alte 200, 215
Rechtsprechungssouveränität 512
Rechtssicherheit 8
Rechtstatsachen 25–33
Rechtsurkunde 307
Rechtswahl 527–528
Rechtsweg 43, 45, 48, 211 f.
Rechtsweggarantie 4, 7
Rechtswirksamkeit 104, 110–111, 505, 510
– von Schlichtungsvereinbarungen 223–225, 228
Reform der Vorbestimmungswirkung 255
Regelungsverfügung 293
relative Bindungswirkung *siehe* Bindungswirkung
Repräsentantenklage 265
Repräsentanzbüro 483
Restitutionsklage *siehe* Wiederaufnahmeverfahren
Restschuldbefreiung 451
Revision 342
Rezeption 250–252, 260 f., 264
Reziprozitätsprinzip 480
Richter 18–19
– Besoldung 19
– Ernennung und Abberufung 18–19
– Nebentätigkeiten 19
– auf Probe 19
– Unabhängigkeit 15, 19
Richterassistenten 22
Richterausschlussregeln 267 f.
Rücknahme der Klageschrift 249

Sachbeweis 144, 175–176
Sachverständige 184
– Abgrenzung von Zeugen 184
– Auswahl 187
– Rechte und Pflichten 189–190
sachverständige Beistände *siehe* fachkundige Personen
Sachverständigengutachten 180–193
– Anforderungen an 185
– Bearbeitungsfristen 187
– Beweisprüfung *siehe* fachkundige Personen
– Beweiswürdigung 183–184
– Einführung in den Prozess 188
– Funktion im Zivilprozess 185
– Mangel *siehe* Zweitgutachten
– Verfahren 186–189
– Zweitgutachten 188–189
Sammlung von Beweisen 92
Schaden, schwer wiedergutzumachender 296, 303
Scheidung 247, 249, 265
– Anerkennung 496, 510–511
– Klagen 215, 224
Scheinklagen 45
Schiedsfähigkeit 528, 531
Schiedsort 518, 527, 530
Schiedssprüche
– als vollstreckbarer Titel 399
– Anerkennung *siehe* Anerkennung von Schiedssprüchen
– ausländische *siehe* ausländische Schiedssprüche
– ausländischer Schiedsinstitutionen in China 520, 533
– Berichtssystem 423, 426
– Beschluss der Nichtvollstreckung 424–428
– Bindungswirkung 530–531
– Vollstreckung *siehe* Anerkennung von Schiedssprüchen
Schiedssprüche mit Auslandsbezug 522–524
– Aufhebung 523–524
– Begriff 517
– Vollstreckung 523, *siehe auch* Anerkennung von Schiedssprüchen
Schiedsvereinbarung 43, 519, 520, 522, 524, 526–530
– Anforderungen nach chinesischem Recht 528
– anwendbares Recht 527–528
– Reichweite 529–530
Schlichtung 3, 246, 247, 249, 263 f.
– Begriff 199 f.
– Druckausübung 200, 220 f.
– Einzelgespräche 216, 220
– externe Institutionen 202 f., 205, 208–211
– Fallauswahl 211 f., 217 f.
– Große Schlichtung 207–212, 226
– im Rechtsprechungsstadium 214–225
– Kaiserzeit 199 f.
– Personal 207, 209–211, 216, 219 f.
– Rechtmäßigkeit 221 f.
– bei Scheidungsklagen 215, 224
– durch Schiedskommissionen 209
– Schlichtungsrichter 207
– Schlichtungszentren 207, 209–211
– Schnellschlichtungszentrum 210
– speziell eingeladene Schlichter 209
– durch Streitrichter 201, 214, 219 f.
– durch Urkundsbeamte 216, 219
– nach Verfahrenseröffnung 46, 200 f., 204–206
– vor Verfahrenseröffnung 200–204, 211 f.
– Verfahrenseröffnungsschlichtung 43, 46, 200–213
– Verfahrensregeln 213
– nach Verhandlung 219
– vor Verhandlung 201, 215–217
– Verstoß gegen Grundsatz der Freiwilligkeit 367
– Vertraulichkeit 213
– Verwaltungsschlichtung 207, 209–211
– Volksschlichtung 202 f., 207, 209–211, 213
– vorprozessuale 43
– während Verhandlung 217–219
Schlichtungskomitees 203
Schlichtungsquote 214
Schlichtungsurkunde 213, 223–226, 237, 263 f.
– Ausstellung 3
– Fehlerhaftigkeit 4–6
– Vollstreckung 8 f.
Schlichtungsvereinbarung 224–226

– Vollstreckbarerklärung 225–229
Schlichtungsversuch 94, 96, 100
Schnellentscheidungsabteilung 39
Schöffen 16, 19–21, 104, 207
– Entlohnung 20–21
– Ernennung und Abberufung 20
schriftliches Vorverfahren 10
Schuldnerdatenbank 456 f.
Schuldurkunden *siehe* öffentlich beurkundete Schuldurkunden
Sicherheitsleistung 295 f., 299, 301–305, 308, 315, 324, 327 f., 334, 415–418
Sicherung 290, 291–328, 336–339
– Anspruch 292 f., 295, 298, 300, 311 f., 314 f., 323, 326
– Antrag 295, 297–299, 301, 303 f., 306–310, 321–325, 328
– Darlegungslast 298, 305, 327
– Dauer 310 f., 315, 321
– Eilbedürftigkeit 296, 298, 303–305, 308, 326
– Form 303
– Frist 311, 320
– Glaubhaftmachung 298
– Informationsrecht 319
– Maßnahme 294, 296 f., 299–303, 306–311, 313 f., 316–318, 320 f., 323, 327
– Mitteilungspflicht 305, 319
– Offenlegungspflicht 319
– Prüfung, summarisch 294
– Rechtsbehelf 336–339
– Rechtslage, klar 298
– Rücknahme 320–324, 328
– Schadensersatz 324
– Streitgegenstand 295, 299, 302, 311, 318, 322, 338
– Umfang 303, 310–312, 315, 340
– Verfügungsverbot 318
– Verwahrung 313, 317 f., 320
– Verwertung 293, 313
– Vollziehung 294, 297, 299, 304, 306, 312, 314, 320, 336–338
– Zeitpunkt 293, 306, 340
– Zuständigkeit 294, 298 f., 320 f., 337, 340
– Zweck 292
Sicherungsart 291, 293, 311
Sicherungsbeschluss 294, 297, 299, 301 f., 304–307, 309–312, 320, 323, 327, 336–339
Sicherungsbetrag 295, 299, 302, 312
Sicherungsende 311
Sicherungsfehler 301, 321 f.
Sicherungsformalität 297, 303
Sicherungsfreigabe 322
Sicherungsgeber 303, 317
Sicherungsgebühr 297
Sicherungsgegenstand 303 f., 311, 319, 322
Sicherungsgericht 298, 313, 323
Sicherungsgrund 296, 298, 300 f., 326
Sicherungsgut 302, 313
Sicherungsmittel *siehe* Sicherung, Maßnahme
Sicherungsobjekt 292, 295, 299, 311, 313 f., 326, 330, 338
Sicherungstausch 316
Sicherungsverbot 319 f.
Sicherungsverfügung 291–293, 312, 320, 325–328, 329 f., 340
– Darlegungslast 327
– Definition 325
– Rücknahme 328
– Sicherheitsleistung 327
– Verfügungsanspruch 326
– Verfügungsbefehl 327 f.
– Verfügungsgrund 326
– Verfügungsumfang 328
Sicherungsvermögen 295, 304, 312, 320
SMS *siehe* elektronische Daten
social credit 456 f.
Software *siehe* elektronische Daten
Sowjetisches Recht 260
Sperrwirkung des Einspruchs 270 f.
Spruchkörper 16, 101, 106, 235
– Entscheidung durch 102, 499, 525
– fehlerhafte Besetzung 365
– Zusammenstellung 92
staatsanwaltliche Beschwerde 352–353, 379–380
staatsanwaltlicher Ermittlungsvorschlag 353–355
Staatsanwaltschaft, Rolle im Zivilprozess 4, 8, 342, 352, 407
Staatsgeheimnisse 12

Statistik 25–33, 47, 56, 86, 214, 231, 239
Streitbeilegungsmechanismen, pluralistische 204, 207–211
Streitgegenstand 108, 109, 112, 251, 511–512
Streitgenossenschaft 244, 272
– allgemeine 75 f.
– Beiziehung von Streitgenossen 93–94
– notwendige 72–75
– Repräsentantenklagen 76–78
streitige Verhandlung 100
– Ende 115, 118
Streitverkündung 253–255
Streitwertgrenzen 52–55, 239, 486 f.
Surrogationsklage 445, 448 f.
– Gerichtsstand 59
Suspensiveffekt 338

Taiwan *siehe* „Greater China“
Tatsachen
– allgemein bekannte 137
– Amtsermittlung 135
– Ermittlung durch das Gericht 135
– Feststellung 95, 105, 245, 251 f.
– von Gesetzes wegen vermutete 137
– Haupttatsachen 134
– Hilfstatsachen 134
– neue 245
– Nebentatsachen 134
– nicht beweisbedürftige 137–139
– durch notarielle Urkunde bewiesene 137
– Prozesstatsachen 135–136
– durch Urteil festgestellte 137
– Zugeständnis 138–139
Tatsachenwirkung *siehe* Vorbestimmungswirkung
Teilurteil 109–110
Telemedizin *siehe* elektronische Daten
Testament 143, 174
titelübertragender Beschluss 400–402
Tonaufnahmen 176–177
– heimliche *siehe* Beweisverwertungsverbot
traditionelle Zivilfälle 131
Transparenz 13–14, 23
Treu und Glauben 8
Treuevereinbarung 46
trial by ambush 149

Übersetzung von Dokumenten 480
umbrella rule 482 f.
Unanfechtbarkeit 111
United States Federal Rules of Evidence 133
Unmittelbarkeitsgrundsatz 11
Untätigkeitsklage 407–408, 413
Unterbrechung der Vollstreckung *siehe* Drittanfechtungsklage
Unterbrechung des Prozesses 124–125
Unternehmen, ausländische 480
unverschuldete fehlende Teilnahme am Prozess 262 f.
Urkunden 170–171
– Anordnung der Vorlegung 173–175
– Beweiskraft 171–172
– notarielle 226, 229
– öffentliche 171–172
– private 171–172
– Vernichtung 175
– Vorlegungspflicht 174–175
Urkundenbeweis 170–175
– außerprozessual entstandene Augenscheinprotokolle 194
Urkundsbeamte 21, 406
Urteil 102–103
– Begründung 251
– Fehlerhaftigkeit 263 f.
– Inhalt 104–107
– Verkündung 101
– Veröffentlichung 107
– Wirkungen 110–113
Urteilsbeweis 145
– Verantwortlichkeit für Fehlurteile 220

Veräußerung der Streitsache 123
Verbandsklage 265
Verbot fehlerhafter Richtsprüche *siehe* Willkürverbot
vereinfachtes Verfahren *siehe* Verfahren, vereinfachtes
Vereinigungen, gesellschaftliche 210
Verfahren mit Auslandsbezug 479 f.
Verfahren mit geringem Streitwert 39, 51, 239–242
– Anwendungsvoraussetzungen 239 f.
– Besonderheiten 241

– Schlichtung 218
Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen *siehe* Wiederaufnahmeverfahren
Verfahren, vereinfachtes 39, 231–238
– Anwendungsvoraussetzungen 232–234
– Besonderheiten 235–238
– Schlichtung 217 f., 224 f.
– Wechsel ins 94–95
Verfahrensabschlussfrist 46, 101, 204, 206
– bei Auslandsbezug 489
– im vereinfachten Verfahren 235
Verfahrensakte 37 f.
Verfahrensart, Wechsel 234 f., 241
Verfahrenseröffnung
– Aussetzung 204
– Begriff 37 f.
– Entscheidung 42 f., 46 f.
– Frist 42
– im Internet 40
– Prüfung 43–46
– Reform 44
– Schwierigkeiten 39, 41, 47 f.
Verfahrenseröffnungsabteilung 38 f., 200
– rechtsgeschichtliche Entwicklung 200
– Untätigkeit 47 f.
Verfahrensfehler 246, 364–367
Verfahrensgrundsätze 6–14
Verfahrensrechte 48
Verfügung 104
Verhandlung
– inoffizielle 216
– mündliche 237
– streitige 218
– Vorbereitung der mündlichen 236 f.
Verhandlungsgrundsatz 9–10
Verhandlungsmaxime 87, 108, 147
Verhandlungsverlegung 101–102
Vermögenssicherung 291 f., 293–324, 326, 340, 432, 435
Versammlung vor der Sitzung 89, 95–97
Versäumnis der Antragsstellung 263
Versäumnisurteil 90, 102, 113–115, 236
– Voraussetzungen 113–114
– Wirkung 114
Verschaffungsanspruch 292, 311
Verschulden des Dritten 260, 263, 267
Versiegelung 303, 310 f., 316–319, 327, *siehe auch* Beweissicherung
Verstoß gegen den gesetzgeberischen Willen 363
Verteilungsverfahren 450 f., 458
Vertretung, anwaltliche 40
Verwaltungsschlichtung 207, 209–211
Verweisung 91
Verwertung dinglicher Sicherheiten 3
Verzögerung des Prozesses 90
Videoaufnahmen 176–177
Volksgericht, Oberstes 50
– *circuit courts* 50–52
Volksgerichte 50
– der verschiedenen Stufen 50
– Eisenbahntransportgerichte 50
– für geistiges Eigentum 51
– für Militärangelegenheiten 50 f.
– für Seesachen 50
Volksschlichtung 202 f.
Volksschöffen *siehe* Schöffen
Volkstribunale 50
Vollendung der Vollstreckung 420
Vollstreckbarerklärung 423
Vollstreckbarkeit 112
– vorläufige 432
Vollstreckung
– für und gegen Rechtsnachfolger 400–402
– *siehe* besseres Recht am Vollstreckungsgegenstand
– *siehe* Zwangsvollstreckung
Vollstreckungsandrohung
Vollstreckungsaufschub 403, 415–418
– von Amts wegen 418
– auf Antrag 417
– gegen Sicherheitsleistung 415–417
Vollstreckungsbeamte 405, *siehe auch* Gerichtsvollzieher
Vollstreckungseinspruch 336, 338
Vollstreckungserinnerung 319, 336, 462, 465 ff.
– einzureichende Unterlagen 468
– Form und Frist 469 f.
– Gegenstand 465 ff.
– Verfahren 467 ff.
– Widerspruch 470
– zuständiges Gericht 469
Vollstreckungsfestigkeit 290

Vollstreckungsfrist 499–500, 521
Vollstreckungshilfe durch auswärtige Gerichte 408–413
Vollstreckungshindernisse 413–420
Vollstreckungskammer 299, 335
Vollstreckungsmaßnahmen 310 f., 316, 336 f.
– Aktien 437, 449
– Aufhebung 445
– Aufklärung von Vermögen 453–455
– Auskunft 437, 453 f.
– Ausreiseverbot 454
– Bargeld 436 f.
– Beschlagnahme 433–435
– Beugemaßnahmen 454–457
– Datenbank 437, 453
– Dividenden 449
– gegen Dritte 451 f., 458
– Eigentumsvorbehalt 445
– Einfrieren 433–435, 438, 446 f., 449
– Einkommen 433, 440–442
– Einstellung von 419
– ergänzende 453–457
– Fahrnis 433, 442 f.
– Forderungen 433, 438, 440, 446–449
– Grenzen 435, 444, 458
– Haftung Dritter 439 f.
– Immaterialgüterrechte 449
– Immobilien 433, 436, 442–444
– Konsumbeschränkung 456–458
– Kontoguthaben 435, 437 f.
– Kontoinformationsdatenbank 437, 453
– Kreditauskunfteien 454 f.
– Landnutzungsrechte 444
– Miteigentum 444 f.
– Mitwirkung Dritter 438–441, 447 f., 449, 452
– Pfändung 433 f., 442 f.
– Pfändungsfreigrenzen 442
– Rangfolge 436, 438, 447
– Räumung 454
– Schuldnerdatenbank 456 f.
– Sparbücher 442
– unpfändbare Sachen 443, 444
– Verkauf, freihändiger 446
– Versiegelung 433 f., 442–444
– Versteigerung 435, 445
– Verwertung 433, 435 f., 445 f.
– Wertersatz 452
– Zwangsverwaltung 446
Vollstreckungsmitteilung 402–403
Vollstreckungsorgane 406
Vollstreckungsschuldner 307 f.
– kreditunwürdige 456 f.
Vollstreckungsschwierigkeiten 290, 296, 300, 309
Vollstreckungstitel 335
Vollstreckungsunterstützung 438–440
Vollstreckungsverfahren 393–476
– Abschluss 420–429
– Antragserfordernis 397
– Beschluss der Nichtvollstreckung 423–429
– Einstellung 420–423
– funktionale Zuständigkeit 405–407
– instanzielle Zuständigkeit 404
– Klausel 400–402
– örtliche Zuständigkeit 404–405
– Rechtsquellen 395–396
– Schuldnerschutz 422
– Unterbrechung 414, 416, 418–420
– vollstreckbare Titel 399–400
– Voraussetzungen 396–407
– Wiedereintritt 414, 416, 418, 420
– Zuständigkeit 403–407
– Zuständigkeitsrüge 405
– Zustellung 402–403
– *siehe auch* Zwangsvollstreckung
Vollstreckungsvergleich 413–415
Vollstreckungsverjährung 397–399, 414
Vorbereitung der Behandlung des Falles 89–90
Vorbestimmungswirkung 112–113, 252 f., 255
– Reform 255
Vorprüfung der Klage 38
Vorwegvollstreckung 291, 293, 298, 326, 329–339, 432
– Anspruch 331
– Antrag 330 f.
– Definition 329 f.
– Eilbedürftigkeit, besondere 331–333
– Leistungsfähigkeit 334
– Notlage 334
– Rechtsbehelf 336–339
– Rechtsfolge 335 f.
– Rechtslage, klar 333
– Rückabwicklung 335 f.

– Schadensersatz 336
– Sicherheitsleistung 334 f.
– Voraussetzungen 330–335
– Wahrscheinlichkeitsprognose 333
– Zuständigkeit 330, 335
Waffengleichheit, Grundsatz der 175
Wahrheitspflicht 158, 164
Widerklage 91, 96, 115, 120
Wiederaufnahmeverfahren 253, 269–271, 306 f., 342–392
– von Amts wegen 351–355
– anderweitige Erledigung 373–374
– Anordnung der Wiederaufnahme 374–377
– auf Antrag der Parteien bei der Staatsanwaltschaft 350–351
– auf Antrag der Parteien bei Gericht 344–350
– Antragsform 346
– Antragsfrist 347
– Antragsgegenstand 344–345
– Antragsteller 344
– Beendigung 372–373
– Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit 384–389
– Entscheidung über die Wiederaufnahme 368–380
– Rechtskraft der zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung 344–345
– Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags 373
– Verfahrensdauer 378
– Verfahrenseinleitung 344–367
– Verhältnis Drittanfechtungsklage 269 f.
– wiederaufgenommenes Verfahren 380–390
– Wiederaufnahmegründe 355–367
– Zulässigkeit des Antrags 347–350
Wiederholungsverbot *siehe* Rechtskraft
Willkürverbot 8, 14
wirtschaftliches Interesse *siehe* Interesse eines Dritten

zentrale Behörde 495, 507
Zeugen
– Abgrenzung von Sachverständigen 184
– Befragung 162, 168
– Belehrung 168
– Bürgschaftsschrift 164
– Entschädigung 164–167
– Gegenüberstellung 168
– Ladung 161
– parteiische 169–170
– Pflicht zum Erscheinen vor Gericht 162–164
– Reisekosten *siehe* Entschädigung
– sachverständige 184–185
– Schutz 168
– unerlaubtes Fernbleiben 163
– Unterbringungskosten *siehe* Entschädigung
– Verpflegungskosten *siehe* Entschädigung
– Wahrheitspflicht 164
– Zeugnispflicht 161–162
Zeugenaussage 159–170
– Beweiswürdigung 168–170
– Form 162
– Minderjähriger 169
– Sprache 167
– per Videokonferenz 162
Zeugenfähigkeit 159–160
Zeugnisverweigerungsrecht 167
Zivilfälle, traditionelle 131
Zivilgeschäftsfähigkeit 244, 263
Zivilprozessrecht,
– Entwicklung 1–4
– internationales 479
– Kodifikation 1–4
– Rechtsquellen 4–6
– Revision 2–4
Zivilrechtsweg *siehe* Rechtsweg
Zugeständnis 138–139
Zulässigkeit der Klage 248
Zulässigkeit
– Prüfung 39, 43–47
– Voraussetzungen 43
Zurückverweisung 247–249, 269 f.
Zurückweisungsbeschluss 47, 62, 485
Zurückweisungsgrund 267
Zuständigkeit
– kraft Ansichziehens 55
– in Arbeitssachen 55
– ausschließliche 91, 115, 506–507
– in Erbsachen 55, 60
– *forum non conveniens* 483–485
– in Familiensachen 55, 481
– bei Insolvenzverfahren 55

– instanzielle 49, 51
– internationale 481–483, 506–507
– bei Körperverletzungen 55, 60
– bei Massenverfahren 55
– örtliche 56–61, 481–485, *siehe auch* Gerichtsstände
– Prüfung 43, 61 f.
– Rüge 62, 91
– sachliche 51–56, 485–487
– kraft Überweisung 55
– in Verkehrsunfallssachen 55, 60
Zuständigkeitskonflikt 62
Zustellung 46, 235 f., 238
– ins Ausland 488 f.
– an Ausländer in China 488
– per E-Mail 488
– fehlerhafte 495, 503, 505, 507–508, 510
– internationale 494–495
– Klage 90
– durch öffentliche Bekanntmachung 489
– Urteil 101
Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Zivilprozesses 3
Zwangsschlichtung 202–206, 221
Zwangsvollstreckung
– Beschlagnahme von Vermögensgegenständen 433–435
– Eigentumsverschaffungsansprüche 452
– gegen Dritte 451 f., 458
– Geldforderungen 433–449
– Handlungen 453
– Herausgabeansprüche 451 f.
– Maßnahmen *siehe* Vollstreckungsmaßnahmen
– Rückgängigmachung 432 f.
– Schwierigkeiten 455, 457
– durch Überweisung 397
– Umkehrung 432 f.
– Unterlassungsansprüche 453
– Verwertung von Vermögensgegenständen 433, 435 f.
– Verzinsung in der 457
– Willenserklärungen 452
– *siehe auch* Vollstreckungsverfahren
zwingendes Recht 246
Zwischenverfahren *siehe* Verfahrenseröffnung

Autorenverzeichnis

Yuanshi BU
Prof. Dr. iur., LL.M., Professorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Direktorin des Institutes für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien.

Mario FEUERSTEIN
Dr. iur, MBA, ist seit 2005 als Rechtsanwalt in Shanghai tätig und leitet das German Desk der Kanzlei DeBund. Seine anwaltliche Tätigkeit umfasst unter anderem die Beratung in den Bereichen des chinesischen Gesellschafts-, Kartell-, Handels-, Steuer- und Arbeitsrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes. Er hat im Jahr 2000 über das außervertragliche Haftungsrecht der VR China promoviert (summa cum laude).

Patrick Alois HÜBNER
Dr. iur., M.A. (Chinastudien), Rechtsanwalt bei Morrison & Foerster LLP in Berlin.

Nils KLAGES
Ass. iur., Wissenschaftlicher Assistent im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Doktorand.

Nils PELZER
B.A., Rechtsanwalt bei Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart. Von 2007 bis 2012 Studium der Rechtswissenschaft und der Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie in Heidelberg, danach Research Fellow am Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law. 2014 Visiting Scholar an der KoGuan Law School, Jiaotong-Universität Shanghai. Zwischen 2016 und 2017 Lehrbeauftragter an der Universität Trier. Ablegung der mündlichen Doktorprüfung im Juni 2018.

Knut Benjamin PISSLER
Prof. Dr. iur., M.A. (Sinologie), Leiter des China-Referats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Professor der Universität Göttingen. Lehrbeauftragter der Universität zu Köln. 2013 Habilitation an der Universität Göttingen. 2014/2015 Gastprofessur für das Fachgebiet Sinologie an der Freien Universität Berlin. Oktober 2015 Visiting Professor of Law an der Columbia Law School in New York.

Yue SIEBEL
Dr. iur., Rechtsreferendarin beim Oberlandesgericht München.

Simon WERTHWEIN
Dr. iur., Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Seit 2012 Lehrbeauftragter der Universität Frankfurt am Main, seit 2013 Lehrbeauftragter der Universität zu Köln.